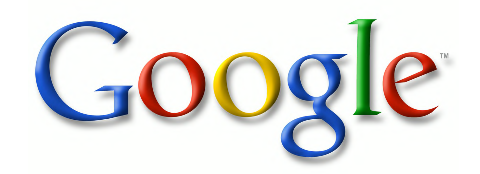






Arbeiterverhältnisse

und

Fabrikeinrichtungen der Schweiz.

Bericht,

erstattet im Auftrage der eidgenössischen Generalcommission

für die

Wiener Weltausstellung

von

Dr. Victor Böhmert,

Professor der Nationalökonomie und Statistik am Eidgen. Polytechnikum
und an der Universität Zürich.

I. Band.

ZÜRICH.
Cæsar Schmidt.
(Schabelitz'sche Buchhandlung.)
1873.

DRUCK VON J. SCHABELITZ IN ZÜRICH.

Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz.

Vorwort.

Der erste Band dieses Berichtes ist Mitte Juli d. J. zum Abschluss gekommen und der zweite wird hoffentlich bis Ende August erscheinen können. Ueber die Entstehung und den Zweck des Berichtes habe ich mich in der Einleitung näher ausgesprochen und bemerke hier nur, dass sich das Material noch während des Druckes in einer den Referenten beinahe erdrückenden Weise angehäuft hat, weil verschiedene kantonale Regierungen, Gesellschaften und Privatpersonen sich erst dann zur Einsendung von Berichten und Antworten auf unsere Fragenformulare entschlossen, als sie von dem befriedigenden Fortgange der ganzen Enquête und von der vielseitigen Unterstützung derselben gehört hatten. Einzelne werthvolle Mittheilungen mussten daher auch in andere als die zuerst dafür bestimmten Rubriken untergebracht werden.

Der ursprünglich projectirte Umfang des Werkes ist weit überschritten worden; allein der Referent vertraut, dass die zahlreichen von ihm mitgetheilten neuen Thatsachen und bisher nur wenig gekannten Einrichtungen des schweizerischen Erwerbslebens genügendes Interesse erwecken werden. Die in diesem Bericht eingeschlagene Methode der Erforschung socialer Zustände wird hoffentlich auch auf dem Continent immer mehr Eingang finden, nachdem England uns darin mit seinen bändereichen Berichten von diplomatischen Vertretern und von Parlaments- oder Vereins-Ausschüssen schon lange vorangegangen ist. — Insbesondere können die eingehenden Mittheilungen sachkundiger Praktiker aus fast allen wichtigen Industriezweigen nicht nur der Praxis sondern auch der Theorie reelle Dienste leisten. —

Die Anordnung des Stoffes ist, wie sich jeder Leser leicht überzeugen kann, nach einem bestimmten Plane erfolgt. Der allgemeine Theil enthält einen Ueberblick über die Arbeit des schweizerischen Volkes und über die zur Förderung der socialen Wohlfahrt getroffenen allgemeinen staatlichen Massregeln. Der specielle Theil behandelt die einzelnen Seiten der socialen Frage in sanitarischer, ökonomischer, intellectueller und sittlicher Hinsicht und die von Arbeitnehmern und Arbeitgebern oder von dem gemeinnützigen Publikum für die Volkswohlfahrt getroffenen Massregeln. Von diesen speciellen Vorkehrungen haben in dem gegenwärtig erscheinenden ersten Bande nur die Wohnungs-, Ernährungs-, Haushaltungs- und sanitarischen Verhältnisse Platz finden können. Die wichtigen Fragen der Lohnverhältnisse und Lohnzahlungsmethoden, des Kassen- und Unterstützungswesens, der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, der Arbeitseinstellungen und Schiedsgerichte, der Massregeln für Fortbildung und Erholung der Arbeiter etc. werden im zweiten Bande behandelt. Am Schlusse desselben soll ein ausführliches Personen- und und Sachregister für *beide* Bände folgen, so dass der ganze Bericht dann als ein Repertorium der auf die schweizerischen Arbeiterverhältnisse bezüglichen wichtigsten Thatsachen und Einrichtungen benutzt und auch von solchen Lesern, welche sich nur über einzelne Einrichtungen unterrichten wollen, sehr leicht zu Rathe gezogen werden kann. — Ergänzungen oder Berichtigungen und Erfahrungen aus noch andern Theilen der Schweiz werden dem Referenten sehr willkommen sein und sollen eventuell in einem spätern Nachtrage zu dem ganzen Werke berücksichtigt werden.

Zürich, den 15. Juli 1873.

Victor Böhmert.

Inhaltsverzeichniss.

Allgemeiner Theil.

Specieller Theil.

Massregeln der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und des gemeinnützigen Publikums zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse.

Allgemeiner Theil.

Einleitung.

Die moderne Industrie verdankt die Triumphe, welche sie bisher auf verschiedenen Weltausstellungen gefeiert hat, vorzugsweise einer beständigen Vereinigung technischer und wirthschaftlicher Fortschritte. Während die Technik die todten Naturkräfte für die Production dienstbar macht, hat es die Wirthschaft mehr mit den lebendigen Arbeitskräften und der zweckmässigen Benutzung von Arbeit und Vorräthen zu thun. Mit Recht wird der wirthschaftlichen administrativen Seite des industriellen Betriebs gegenwärtig weit mehr Bedeutung als früher beigelegt. Die wirthschaftliche Erfindung des Stücklohns ist für den Fortschritt der Cultur vielleicht ebenso bedeutungsvoll, wie die technische Erfindung des Dampfes. Das Gedeihen eines gewerblichen Unternehmens hängt von der Einsicht und dem Willen der Arbeiter, von der richtigen Vertheilung ihrer Kräfte und von der Kunst, mit ihnen im Frieden zu leben, mindestens ebenso sehr ab, wie von der technischen Geschicklichkeit und von den Kapitalkräften des Unternehmers. Man hat daher schon auf der Pariser Weltausstellung den wirthschaftlichen Einrichtungen und der Lage der Arbeiter grosse Beachtung geschenkt und eine Anzahl hoher Preise für die besten Fabrikeinrichtungen ausgesetzt. Die in dem VI. Berichte der Pariser Ausstellungs-Commission enthaltenen Antworten englischer Fabrikanten auf die an sie gerichteten Anfragen, sowie die Schrift des Herrn Gustav Moynier in Genf »Les Institutions ouvrières de la Suisse, Genève 1867« haben all-

1

gemeines Interesse erregt, sind aber vereinzelte Versuche einer Darstellung der industriellen Zustände im Allgemeinen und der Arbeiterverhältnisse im Besondern geblieben. Alle Weltausstellungen haben sich hauptsächlich mit der technischen Seite des Industrielebens beschäftigt; es mangelte ihnen ein planmässiger Ueberblick über Land und Leute und über diejenigen Anstalten und Vorkehrungen, welche entweder von den Arbeitern und Unternehmern oder von dem gemeinnützigen Publikum und von dem Staate getroffen worden sind, um die Lage der industriellen Bevölkerung in sanitarischer, ökonomischer, intellectueller und moralischer Hinsicht zu verbessern.

Im Auftrage der eidgenössischen Generalcommission habe ich es unternommen, eine Darstellung von gewerblichen Einrichtungen und Arbeiterverhältnissen *der Schweiz* für die Wiener Weltausstellung zu liefern. Diese Darstellung stützt sich auf eine vorausgegangene Enquête, an welcher vorzugsweise die schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaften und ihre Correspondenten, sodann Behörden, Arbeitervereine, Unternehmer und zahlreiche andere Private freundlich mitgewirkt haben.

Die Hauptfragen-Formulare, wonach die erforderlichen Thatsachen gesammelt und die Erkundigungen schriftlich oder persönlich eingezogen worden sind, lauten folgendermassen:

I. Fragen über allgemeine Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen.

Was ist für die Verbesserung der Arbeiterzustände geschehen?

a) in sanitarischer Beziehung,

b) in ökonomischer Beziehung,

c) in intellectueller und moralischer Beziehung.

Zu A. Was ist in sanitarischer Hinsicht geschehen?

1. durch Sorge für gute Arbeitslokale, deren Einrichtung. Ventilation u. s. w.;

2. durch Abwendung der Einflüsse gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe;
3. durch Schutz gegen Körperverletzungen durch Maschinen;
4. durch Sorge für gute Wohnungen, Bau von Einfamilienhäusern mit Garten, Einrichtung von gesunden Kost- und Logierhäusern und Herbergen für fremde, ledige Arbeiter;
5. durch Wasch- und Badeanstalten;
6. durch Sorge für rationelle und billige Ernährung (Volksküchen, Fabrikküchen);
7. durch Ausschluss der allzu jugendlichen Personen, sowie der Wöchnerinnen von der Fabrikarbeit, oder durch zweckmässige Auswahl und Zutheilung der von jugendlichen und weiblichen Personen zu verrichtenden Arbeiten;
8. durch angemessene Eintheilung resp. Verkürzung der Arbeitszeit und durch zweckmässige Bestimmungen über Nachtarbeit, insbesondere durch Ausschluss allzu jugendlicher und weiblicher Personen von letzterer.

B. Was ist in ökonomischer Beziehung geschehen?

1. durch Steigerung der Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit der Arbeiter;
2. durch Bewilligung höherer Arbeitslöhne und Anwendung besserer Methoden der Auslohnung, z. B. durch Stücklohn, Gruppenakkord, Prämien, Gewinnantheile, industrielle Theilhaberschaft (Industrial partnership);
3. durch Produktiv-Assoziationen, Vorschussvereine und andere Genossenschaften;
4. durch Sorge für einen rationellen Verbrauch der erworbenen Güter und für eine vernünftige Reihenfolge in der Befriedigung der Bedürfnisse (Konsumvereine

mit Baarzahlung, Gewöhnung zum Haushalten und Buchführen);

5. durch Sorge für die *Selbstversicherung* der Arbeiter mit Hülfe von Krankenkassen, Ersparnisskassen, Alters-, Pensions-, Wittwen- und Waisenkassen, oder durch Betheiligung an Feuerversicherungs-, Lebensversicherungs-Anstalten und an Vereinen zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

C. Was ist in intellectueller und moralischer Beziehung geschehen?

1. durch Sorge für immer weitere Verbreitung der Volksbildung;
   a) mit Hülfe von allgemeinen Fortbildungsschulen oder besonderen Fachschulen;
   b) ausserhalb der Schulen durch das Institut der Wanderlehrer und durch Fortbildungsvereine, populäre Vorträge und Diskussionen, Volksbibliotheken, gute Zeitungen, Lesesäle, Cercles populaires;
2. durch spezielle Sorge für Verbreitung volkswirthschaftlicher Grundsätze in den Schulen und im Leben;
3. durch Hebung und Pflege des Familienlebens;
4. durch Sorge für edlere Erholungen und Unterhaltungen;
5. durch Heranziehung der Arbeiter zur Mitbetheiligung an allen gemeinnützigen Bestrebungen für Gemeinde, Schule, Kirche und Staat.

Bei Beantwortung der obigen Fragen bittet man zu unterscheiden: Was ist geschehen?

a) durch die Arbeiter selbst;
b) durch die Unternehmer;
c) durch das gemeinnützige Publikum;
d) durch den Staat.

Als Belege der zu machenden Angaben werden Gesetze und Verordnungen, Geschäftsberichte, Fabrikordnungen und andere Documente besonders willkommen sein."

II. Specialfragen über die in der Schweiz vorgekommenen Arbeitseinstellungen.

I.

A. Welche Arbeitseinstellungen sind in den industriellen Etablissements Ihres Bezirkes vorgekommen?

B. Wie viele Arbeiter sind daran betheiligt gewesen?

C. Welche Dauer haben die Arbeitseinstellungen gehabt?

D. Sind die Arbeitseinstellungen von dem Bruch contractlich übernommener Verpflichtungen begleitet gewesen?

E. Sind Störungen der öffentlichen Ordnung im Gefolge der Arbeitseinstellungen vorgekommen?

II.

A. Welche Forderungen sind von den strikenden Arbeitern gestellt worden?

B. Welche Massregeln haben die Arbeitgeber zur Abwehr derselben ergriffen?

C. In welchem Umfange sind die gestellten Forderungen befriedigt, wie weit sind sie zurückgewiesen worden?

III.

A. Ist die dortige Industrie durch die Arbeitseinstellungen in die Lage versetzt worden, übernommene Aufträge unerfüllt lassen oder ertheilte Aufträge ablehnen zu müssen?

B. Ist Ihrer Industrie ein anderer Schaden aus den Arbeitseinstellungen erwachsen?

IV.

A. Welche Kosten sind den Arbeitervereinen aus den Arbeitseinstellungen erwachsen?

Aehnliche Specialfragen wie über die Arbeitseinstellungen sind in Betreff der Fabrikgesetzgebungen und Fabrikordnungen, sowie über die Wohnungs- und Nahrungsverhältnisse, über Lohnzahlungsmethoden, Hülfskassen und Vereinswesen der Arbeiter etc.

aufgestellt und beantwortet worden. Endlich ist versucht worden, von dem gesammten Arbeiterpersonal einzelner grosser Fabriken das Alter und den Familienstand, die Heimath und den Beruf, das Anstellungsjahr und die Grundbesitz-Verhältnisse zu erforschen.

Die Durchführung des ganzen Unternehmens ist nur mit Hülfe der schweizerischen Gemeinnützigkeit, durch die vielseitige Unterstützung engerer und weiterer Kreise möglich geworden. Mehr als 200 Personen haben die Fragen des Berichterstatters beantwortet. Einzelne kantonale Correspondenten der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft haben das Material für ihre Kantone bereits gesichtet eingesandt; viele Regierungen und Behörden haben Gesetze und Verordnungen, Regierungsraths- und Fabrikinspections-Berichte, sowie gutachtliche Aeusserungen von Fachmännern mitgetheilt; eine grosse Anzahl von Gesellschaften, Unternehmern, Handwerkern und Arbeitern hat mehr oder minder eingehende Mittheilungen über ihre gewerblichen und wirthschaftlichen Einrichtungen und Erfahrungen gemacht und als Belege dafür Bücher, Protokolle, Statuten, Rechnungen, Jahresabschlüsse etc. mitgetheilt und über zweifelhaft gebliebene Punkte bereitwillig weitere Auskunft ertheilt. Indem ich allen diesen Mitarbeitern an dem gemeinsamen Werke hierdurch meinen aufrichtigen Dank ausspreche, fühle ich mich insbesondere zu der Bemerkung verpflichtet, dass mir einer meiner Zuhörer, Herr Arthur von Studnitz, Student der Rechte und Nationalökonomie an der Universität Zürich, längere Zeit hindurch freundlichen Beistand geleistet und in meinem Auftrage die französische Schweiz bereist hat, um an Ort und Stelle das nöthige Material zu sammeln und namentlich über die schweizerische Uhrenindustrie nähere Erkundigungen einzuziehen.

Das gesammte Enquête-Material mit der Correspondenz und Literatur ist der eidgenössischen Generalcommission für die Wiener Weltausstellung, nach den Hauptfragen geordnet, überreicht worden, damit die in dem Bericht enthaltenen Angaben

genau geprüft und controlirt werden und einige nur kurz angedeutete Verhältnisse oder Einrichtungen später eventuell ausführlicher dargestellt werden können.

Der Bericht ist zugleich ein Versuch, aus dem vielgestaltigen Industrieleben der Schweiz und den reichen Erfahrungen von Gesetzgebern und Verwaltungsmännern, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, von Aerzten und Sachwaltern, von Geistlichen und Lehrern, von Publizisten und anderen, mitten im öffentlichen Leben stehenden oder gemeinnützig wirkenden Männern und Frauen praktische Beiträge zur Lösung der unsere Zeit bewegenden socialen Frage herbeizuschaffen. Zu diesem Zwecke sind Thatsachen gesammelt und die Dinge beschrieben worden, wie sie wirklich sind und mit eigenen Augen betrachtet werden können. Die Darstellung selbst wird hoffentlich den Beweis liefern, dass ich aufrichtig bemüht gewesen bin, die bestehenden Zustände und Einrichtungen in durchaus objectiver und unparteiischer Weise zu beschreiben, unbekümmert darum, ob die vorgefundenen Erscheinungen zu Gunsten der einen oder andern wissenschaftlichen oder politischen Parteirichtung verwerthet werden können. Die Wahrheit oder vielmehr ein reeller Beitrag zur Erforschung der Wahrheit ist mir lieber als die eigene fehlbare Ansicht oder Ueberzeugung. Ich bemerke ausdrücklich, dass mir sogar die hier und da gesammelten und beobachteten Thatsachen erst dann geeignet erscheinen, als Beweismittel für gewisse Schlussfolgerungen zu dienen, wenn auch ihre Ursachen und die sie beeinflussenden lokalen Verhältnisse gehörig mit in Betracht gezogen worden sind. Es erschien mir daher erforderlich, die Beobachtungen zu specialisiren und zu lokalisiren und bestimmt abgegrenzte Seiten des Erwerbslebens durch persönliche Nachfragen und monographische Darstellungen aufzuhellen. Dabei habe ich gefunden, dass die Lage der Lohnarbeiter nicht nur nach den Kantonen sehr verschieden ist, sondern auch innerhalb der einzelnen Kantone je nach der Natur und dem Alter, nach der Rentabilität und Concurrenzfähigkeit der Industrie, nach den

wechselnden Conjuncturen, nach der Persönlichkeit und Capitalkraft der Unternehmer, nach dem guten oder schädlichen Einflusse der höhern Classen, der Geistlichen und Lehrer, der Behörden und Richter, sowie nach dem Stande der Volksbildung, nach den confessionellen Verhältnissen, nach dem Einflusse von Stadt oder Land, nach den Volksgewöhnungen, endlich je nach der Verbindung von Industrie und Landwirthschaft und nach dem Grade der Gemeinnützigkeit in den einzelnen Gemeinden die bunteste Verschiedenheit aufweist. Man muss sich daher sehr hüten, auf Grund einzelner Erscheinungen allgemeine Urtheile zu fällen, anstatt die Verhältnisse concret auf Grund einer besondern Kenntniss der Thatsachen und ihrer Ursachen zu beurtheilen. Erst aus einer Vergleichung von sorgfältigen Massenbeobachtungen über bestimmte Erscheinungen in *verschiedenen* Gegenden und Ländern und aus einer Reihe darauf gestützter Monographien werden sich neue, solide, wirthschaftliche Theorien begründen lassen.

Die Schweiz bietet auf einem Gebiete von 41,418 Quadratkilometern mit 2,669,147 Einwohnern (am 1. Decbr. 1870) in ihren 19 Kantonen und 6 Halbkantonen die bunteste Mannigfaltigkeit industrieller Einrichtungen und socialer Verhältnisse. Es lassen sich hier auf kleinem Raume dicht nebeneinander die Einflüsse der verschiedensten Erwerbszweige, Arbeitsmethoden, Fabrikeinrichtungen, Volksgewöhnungen, Gesetzgebungen, Verwaltungsmassregeln etc. mit einander vergleichen. Die Arbeiterverhältnisse haben sich naturwüchsig und frei, ohne Beeinflussung von oben und Zwang von unten, bisher entwickelt und bieten mehr Verschiedenheit und Interesse als diejenigen mancher Grossstaaten.

Unser Bericht kann natürlich nur als Anfang einer Darstellung der socialen Lage der schweizerischen Bevölkerung dienen. Die Nachrichten müssen schon deshalb immer unvollständig bleiben, weil diese Dinge fortdauernd im Flusse sind und weil die Geneigtheit zu Mittheilungen über industrielle Ein-

richtungen und sociale Zustände erst nach und nach in die verschiedenen Kantone der Schweiz eindringt. Allein das einmal begonnene Unternehmen kann später leicht vervollständigt werden, sobald das Publikum für derartige Untersuchungen grösseres Interesse gewinnt. Es gilt, vorläufig wenigstens die Hauptpunkte gehörig auseinanderzuhalten und eine systematische Ordnung des reichhaltigen Stoffes von Thatsachen zu versuchen.

Allgemeiner Charakter der schweizerischen Industrie und ihre Verbreitung.

Die Schweiz ist aus einem Lande von Hirten und Ackerbauern nach und nach einer der industriellsten Staaten geworden. Der Boden der Schweiz kann die wachsende Bevölkerung nur theilweise mit den nothwendigsten Unterhaltsmitteln versehen und die Einwohner sind daher genöthigt, sich durch eine bedeutende Ausfuhr von Industrieproducten ihren Bedarf an Lebensmitteln vom Auslande zu verschaffen. Die Schwierigkeiten, welche sich der Einbürgerung der Grossindustrie durch die Ungunst der natürlichen Lage, durch die weite Entfernung vom Meere, durch den Mangel an Kohlen und Eisen und anderen Rohproducten und durch die Vertheuerung des Transports in schwer zugängliche Gegenden entgegenstellten, und durch die Schutzzollpolitik der Nachbarstaaten noch vergrössert wurden, konnten nur durch verdoppelten Fleiss, durch Sparsamkeit und Genügsamkeit, durch rasche Aneignung der besten Arbeitsmethoden, der neuesten Erfindungen und technischen Fortschritte, sowie endlich durch Aufsuchung überseeischer Absatzquellen überwunden werden. Ausser dieser industriellen Naturanlage und einem trotz der Liebe zur Heimath doch auch in die Fremde gewendeten unternehmenden Sinne und Wandertriebe sind den Schweizern ihre werthvollen Wasserkräfte, ihre politisch und wirthschaftlich freien Institutionen und einfacheren sozialen Zustände, sowie endlich ihr Drang nach Volksbildung und ihre Gemeinnützigkeit wesentlich zu Hülfe ge-

kommen. Ferner ist es für die Schweiz von unschätzbarem Werthe gewesen, dass sich die Industriezweige sehr vielseitig, aber durchaus den Bedürfnissen entsprechend und ganz naturwüchsig von unten auf ohne jeden künstlichen Schutz des Staates und Beeinflussung oder Bevormundung von oben herab entwickeln *mussten.* Dieser Umstand hat Industrien, welche der Lage und dem Klima des Landes oder den Fertigkeiten und Gewöhnungen der Bevölkerung noch nicht angemessen waren, nicht aufkommen lassen und die Unternehmer genöthigt, nur solche Gewerbe zu betreiben, welche auf dem Weltmarkte concurrenzfähig sind. Demgemäss ist auch die Begründung und Ausdehnung der einzelnen grössern Etablissements nicht überstürzt worden, sondern hat mit der Ansammlung grösserer Ersparnisse des Volkes und mit der Heranbildung oder Einwanderung neuer Arbeitskräfte Schritt gehalten. Die Natur selbst verbot eine zu rasche Entwicklung, weil die Industrie den Wasserkräften nachgehen musste und sich nur innerhalb enger Grenzen ausbreiten konnte. — Endlich ist auch die *völkerrechtliche* Stellung der Schweiz für ihre Industrie-Entwicklung vortheilhaft gewesen. Die der Schweiz von den europäischen Grossmächten garantirte Neutralität kann zwar nur durch die eigene Wehrkraft des Volkes aufrecht erhalten werden, allein das mit der zeitgemässen Fortbildung des eidgenössischen Heerwesens verstärkte nationale Bewusstsein, die Grenzen des Landes auch wirklich vertheidigen zu können, giebt den Bewohnern mit der Aussicht, in die europäischen Händel nicht direct verwickelt zu werden, ein erhöhtes Gefühl der Sicherheit, wodurch Unternehmungsgeist und Gewerbthätigkeit wirksam gefördert werden. Während eines Zeitraums von mehr als zwei Menschenaltern wurde die Schweiz nur durch den Sonderbundskrieg direct heimgesucht, nach dessen glücklicher und ziemlich unblutiger Beendigung sie sich rasch ihre neue Bundesverfassung schuf, unter welcher sich seitdem sämmtliche Kantone nicht nur freier und gesicherter, sondern auch materiell günstiger als manche andere europäische Staaten entwickeln konnten.

Die Schweiz blieb von den Kriegen der beiden letzten Jahrzehnte verschont und konnte sich auf eine Besetzung ihrer Grenzen beschränken. Während die europäischen Grossmächte in dieser Zeit enorme Opfer an Geld und Arbeitskräften für Kriegsrüstungen oder Kriegführungen bringen mussten, erwies sich das schweizerische Milizsystem um die Hälfte billiger und die Gewerbsthätigkeit und der Verkehr erlitten nur geringe Störungen. Das Volk war von Steuern nicht überbürdet. Noch wichtiger war es für die Schweiz, dass sie mitten unter den europäischen Kriegen und Rüstungen der beiden letzten Jahrzehnte durch die grossen materiellen Errungenschaften der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, durch die Gemeinschaft des Zoll-, Münz-, Mass-, Gewichts-, Post- und Telegraphenwesens, sowie durch ein von Jahr zu Jahr erweitertes Netz von Eisenbahnen in die innigste wirthschaftliche Gemeinschaft hineinwachsen und sich gesund und friedlich entwickeln konnte. Nach den Revolutionen und Ausschreitungen der Jahre 1848 und 1849 mit ihren für die Volksfreiheit verderblichen Nachwirkungen wurde die davon unberührt gebliebene Schweiz eine vielbeneidete Stätte freier politischer und wirthschaftlicher Entwicklung, wohin zahlreiche Handwerker, Arbeiter, Kaufleute, Gelehrte und Männer aller Berufsarten aus den Nachbarstaaten übersiedelten, um der Schweiz ihre Arbeits- und Kapitalkräfte zu widmen und an ihrem materiellen Aufschwunge mit Theil zu nehmen.

Alle diese Umstände haben zusammengewirkt, um die schweizerische Gewerbsthätigkeit in den beiden letzten Menschenaltern *auf eine hohe Stufe* zu bringen. —

Anlangend die Verbreitung und den Umfang der schweizerischen Industrie und die Anzahl der darin beschäftigten Arbeiter, so können darüber leider nur unvollständige statistische Angaben gemacht werden, welche zum Theil mehrere Jahre zurückreichen. Wir waren in Betreff vieler Industriezweige und Kantone auf den nach der letzten Pariser Weltausstellung abgefassten Bericht des Prof. Bolley vom Jahr 1868 angewiesen. Es ist jedoch in

manchen Kantonen, insbesondere in Zürich, Basel, St. Gallen Bern, Glarus, ein reger Eifer für die statistische Erforschung der gewerblichen Verhältnisse erwacht, welchem wir verschiedene neuere Daten über wichtige Industriezweige verdanken.

Unter den in der Schweiz theils in Fabriken, theils im Hause der Arbeiter betriebenen Grossindustrien steht die *Verarbeitung der Faserstoffe* oben an. Das Spinnen, Weben, Sticken, Flechten beschäftigte von jeher zahlreiche Hände.

Die schweizerische *Leinenindustrie,* welche in früheren Jahrhunderten wohl den ersten Rang unter den Exportindustrien der Schweiz einnahm und namentlich in den Kantonen St. Gallen und Appenzell schwunghaft betrieben wurde, ist gegenwärtig nur noch ein Schatten ihrer ehemaligen Grösse. Die Zahl der schweizerischen *Flachsspinnereien* war zur Zeit der letzten Pariser Weltausstellung auf drei reducirt. Die Fabrikation von Leinenstoffen ist noch am ausgedehntesten im Kanton Bern, im Emmenthal, entwickelt, wo sich etwa 10 Fabriken befinden und die Hälfte davon in dem industrieellen Burgdorf. Die Fabrikation ist fast ausschliesslich Handweberei. Die Zahl der Webstühle wird auf 2500—3000 angeschlagen. Weiter besteht noch im Bezirk *Zofingen* im Kanton Aargau eine nicht unbeträchtliche Fabrikation von Leinwand, welche sich jedoch mehr an die dortige bedeutende Baumwollindustrie anlehnt. Die Häuser, welche Leinstoffe fabriziren, liefern auch gemischte Stoffe und Baumwollstoffe. Endlich wird die Leinwandfabrikation noch in der *Ostschweiz,* besonders in der Nähe von Romanshorn, von vielleicht 1000 Arbeitern betrieben.

An die Stelle der Leinenindustrie ist die *Baumwollindustrie* getreten, welche für die Schweiz die grösste Bedeutung unter allen Grossgewerben erlangt hat. Sie umfasst zunächst die *Spinnerei* und *Weberei,* sodann aber als Hauptzweig die *Stickerei.* Weiter dienen die Industriezweige der *Bleicherei, Färberei,* des *Zeugdrucks* und der *Appretur* zum grössern Theil der Baumwoll-

industrie, zum andern Theil auch der Leinwand-, Seide- und Wollindustrie.

Anlangend zunächst die Baumwoll*spinnerei*, so dehnt sich dieselbe über den grössten Theil der östlichen und nördlichen Schweiz aus. Die Zahl der Spindeln ist in dem 1868 erschienenen Berichte des Prof. Bolley über die letzte Pariser Weltausstellung auf 1,554,527 angegeben. Obenan stand nach jenem Berichte der Kanton Zürich mit 607,082 Spindeln in 78 Spinnereien, und es folgten dem Rang nach Aargau mit 265,805 Spindeln in 22 Spinnereien, Glarus mit 200,000 Spindeln in 12 Spinnereien, St. Gallen mit 172,136 Spindeln in 20 Spinnereien, Zug mit 109,800 Spindeln in 4 Spinnereien, sodann Schwyz mit 50,400 Spindeln, Thurgau mit 42,800 Spindeln, Graubünden mit 31,600, Bern mit 30,000, Solothurn mit 22,768, Basel mit 10,000, Schaffhausen mit 6120 und Luzern mit 6016 Spindeln.

Diese Spindelzahl hat sich in Folge des neuen Aufschwungs der Baumwollspinnerei wesentlich gehoben. So zählte man im Kanton Zürich (mit einer Bevölkerung von 284,786 Personen) nach der Volkszählung vom 1. December 1870 bereits 660,136 Spindeln in den *Baumwoll*spinnereien, im Kanton Glarus 1869 250,793 Spindeln, im Kanton Aargau 1872 357,514 Spindeln.

Die Gesammtzahl der in den schweizerischen Baumwollspinnereien beschäftigten Arbeiter wurde in dem Bolley'schen Bericht auf 15,413 geschätzt, wobei das Directionspersonal, andere Angestellte und die Angehörigen der Arbeiter nicht gerechnet sind. Diese Arbeiterzahl wird trotz der Vermehrung der Spindeln seit 1868 wohl nicht viel grösser geworden sein, weil die eingeführten besseren Maschinen weniger Arbeitskräfte erheischen.

Mehr Hände als die Baumwollspinnerei beschäftigt die *Baumwollweberei*, weil dieselbe noch zum grössern Theil als Handarbeit betrieben wird. Die Baumwollweberei zerfällt in *Weissweberei* und *Buntweberei*. Die Weissweberei wird namentlich betrieben in den Kantonen St. Gallen, Appenzell a. Rh., Thur-

gau, Zürich, Aargau, Glarus, Schwyz, Schaffhausen und Solothurn. Buntweberei hauptsächlich in St. Gallen, Aargau, Thurgau und Zürich. — Die Zahl der Handwebstühle belief sich allein im Kanton St. Gallen nach Bolley auf 18,999 und die Zahl der Arbeiter, mit Einschluss des Directionspersonals, der Fergger u. s. w., auf 22,899; in Aargau zählte man damals 10,770, in Appenzell a. Rh. 7000, in Zürich 2800, in Thurgau 3000, mithin in oben erwähnten 5 Kantonen zusammen 42,569 Handwebstühle. Dieselben beginnen jedoch in der Ostschweiz den mechanischen Webstühlen (Kraftstühlen, *power looms*) zu weichen. Man zählte im Jahre 1868 bereits 13,086 mechanische Webstühle. Davon kamen auf Zürich 3645, auf Glarus 2835, auf Thurgau 2250, auf St. Gallen 2060, auf Schwyz 1025. Weniger als 1000 hatten die Kantone Aargau, Zug, Schaffhausen und Solothurn.

Die mit der Baumwollindustrie innig zusammenhängende schweizerische *Stickerei* zerfällt in: 1) Feinstickerei, 2) Crochetstickerei oder Grobstickerei, die wieder in Stickerei auf Stücke und in abgepasste Vorhänge *(Rideaux)* zerfällt; 3) Maschinenstickerei und 4) Maschinen-Crochetstickerei. Die Arbeiten sub 1 und 2 sind ausschliesslich Handarbeit. Der Hauptsitz dieser Industrie befindet sich in den Kantonen St. Gallen, Appenzell und Thurgau. Weniges wird auch in anderen Kantonen, wie im Kanton Zürich, im Kanton Glarus und Neuenburg gearbeitet. Der Bolley'sche Bericht von 1868 schätzt die in der Schweiz mit Stickerei beschäftigten Individuen auf 20,000. Davon kamen allein auf St. Gallen nach den im Jahr 1866 von der Regierung veranstalteten sorgfältigen Erhebungen 5150 in der Handstickerei und 7490 in der Maschinenstickerei beschäftigte Personen. In Appenzell I. Rh. und A. Rh. wurden nach Schätzung ca. 7500 Sticker und Stickerinnen angenommen. Der Kanton Thurgau wurde damals in der Stickerei noch gar nicht erwähnt. Seit 1868 hat aber die schweizerische Stickerei einen enormen Aufschwung genommen, welcher namentlich durch die Ausdehnung der Maschinenstickerei erreicht worden ist. Denn nach

einer von dem St. Galler kaufm. Directorium im Jahr 1873 herausgegebenen Statistik waren laut der im Decbr. 1872 veranstalteten sorgfältigen Erhebungen allein in der *Maschinenstickerei in Plattstich* in den drei Kantonen St. Gallen, Appenzell und Thurgau zusammen 15,256 Arbeiter beschäftigt, nämlich 10,696 im Kanton St. Gallen, 2849 im Kanton Appenzell A. Rh. und I. Rh. und 1711 im Kanton Thurgau. Ausserdem befanden sich auch im Kanton Glarus nach dem neuesten Fabrikinspectionsbericht von 1873 an 5 Orten dieses Kantons Stickereien und im Ganzen 32 Maschinen mit 83 Arbeitern. Im Kanton Zürich wurden im December 1870 2 Stickereigeschäfte mit 8 männlichen und 28 weiblichen Arbeitern gezählt; davon hatte ein Stickereigeschäft in Wülflingen, dicht bei Zürich, mit 2100 Nadeln Anwendung von Wasserkraft.

Es ist hierbei noch zu erwähnen, dass die schweizerischen Stickerei-Fabrikanten einen grossen Theil ihrer Arbeiter jenseits des Bodensees und Rheins haben. Die in's Ausland zum Sticken gegebenen Stücke gehen in's Vorarlbergische, in den Bregenzer Wald, in's Allgäu, in's Württembergische von Tettnang bis beinahe nach Stuttgart, in den Schwarzwald bis nach Sigmaringen. Die Zahl dieser für die schweizerische Stickerei in Deutschland und Oesterreich beschäftigten Arbeiter wird in dem Bolley'schen Bericht auf 12,000—14,000 und der Betrag der dafür nach dem Auslande bezahlten Löhne auf 5 Millionen Franken angegeben. Es wird übrigens von den deutschen und österreichischen Zollbehörden dem Verkehr, der im Eingang rohen Gewebes mit dem vorgezeichneten Dessin-Garn und im Wiederaustritt der gestickten Stoffe besteht, so viel als möglich Vorschub geleistet, d. h. so wenig als möglich durch beschwerende Formalitäten entgegengetreten. Bekanntlich besteht in Württemberg jetzt auch selbstständige Fabrikation von Stickereien. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese ein Schössling der in St. Gallen und Appenzell gegründeten Wurzel ist, weil das Entstehen von Geschäften durch eine bereits vorbereitete Arbeiterbevölkerung wesentlich erleichtert wird

Ausser der Stickerei hat sich übrigens auch die Baumwollspinnerei der Schweiz mit ihrer Produktion direct nach andern Ländern ausgedehnt und dort industrielle Etablissements geschaffen. Es befinden sich in Baden, namentlich im Wiesenthal, und in Württemberg, Bayern und Oesterreich mehrere Spinnereien, welche von schweizerischen Unternehmern entweder gegründet oder erworben worden sind und von der Schweiz aus ganz oder theilweise kaufmännisch administrirt werden, während sich natürlich die technische Leitung an Ort und Stelle der Fabrik in den betreffenden Ländern befindet. Aehnlich verhält es sich mit der Seidenindustrie, welche von Basel aus Geschäfte in Deutschland begründet hat und dort deutsche Arbeiter beschäftigt, während verschiedene Züricher und andere Schweizer der Seidenindustrie in Italien grossen Impuls gegeben haben und dort viele Arbeiter in der Hausindustrie beschäftigen. — Der schweizerischen Maschinenfabrikation ist die eigene Heimath ebenfalls zu eng geworden. Die grosse Maschinenfabrik von Escher, Wyss & Co. besitzt, um die ihr aus Deutschland und Oesterreich zugehenden Aufträge mit Ersparniss von Zoll- und Transportkosten leichter und billiger ausführen zu können, eine Maschinenfabrik in Ravensburg in Württemberg mit 314 Arbeitern (am 30. April 1873) und eine dritte Fabrik in Leesdorf bei Wien mit 243 Arbeitern (am 30. April 1873). Die oberste kaufmännische Leitung beider Fabriken befindet sich in Zürich. Für ihr Geschäft in Italien besitzen Escher, Wyss & Co. ein Büreau in Mailand, welches dort Aufträge annimmt und die dafür erforderlichen Zeichnungen anfertigt. — Ferner erwähnen wir die Maschinenfabrik von Caspar Honegger in Rüti (Zürich), welche in Kottern bei Kempten in Bayern eine Fabrik eingerichtet hat und dort schon ein ganzes Arbeiterquartier besitzt.

Endlich hat sich die schweizerische Uhrenindustrie von der französischen Schweiz aus nach Savoyen und nach den an den Kanton Neuenburg grenzenden Departements von Frankreich verbreitet.

Wir wenden uns nach dieser Abschweifung wieder zur Verbreitung der Hauptindustrien in der Schweiz selbst.

Nach der Baumwollindustrie hat die *Seidenindustrie* die nächst grösste Bedeutung für die Schweiz erlangt. Für die Seiden*zucht* haben nur die Kantone Tessin und Wallis einige Bedeutung. Die Seidenfabrikation zerfällt in die Floretspinnerei, Nähseide-Fabrikation, Seidenzwirnerei, Seidenweberei, Appretur und Färberei. Die Zahl der schweizerischen Floretspinnereien, welche sich mit dem Kämmeln und Verspinnen von Seidenabfällen beschäftigen und besonders die unter dem Namen »*Chappe suisse*« bekannten feinsten Floretgespinnste liefern, wird in dem Bolleyschen Bericht auf 21 und die Arbeiterzahl auf 4—5000 angegeben, welche sich auf die Kantone Zürich, Basel, Luzern, Schwyz, Uri und Unterwalden vertheilen. — Die Seidenzwirnereien haben sowohl in Nähseide als auch namentlich im Tramefach für die Webereien in neuerer Zeit grossen Aufschwung genommen und die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter beträgt allein im Kanton Zürich etwa 4000, während man in Basel 983 Arbeiter im Jahr 1870 zählte.

Viel wichtiger ist indessen die *Seidenweberei,* welche in die Weberei von Seiden*stoffen* und von Seiden*bändern* zerfällt. Die Fabrikation von Seidenstoffen hat ihren Hauptsitz in Zürich, von wo aus sie nach und nach in die Kantone Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden, Aargau, St. Gallen, Schaffhausen, Bern vorgedrungen ist. Es bestehen in diesen Kantonen zwar auch selbstständige Geschäfte, allein die meisten Arbeiter sind mit ihren Webstühlen für Züricher Fabrikanten beschäftigt. Die Zahl der auf die Seidenstoffindustrie angewiesenen Arbeiter: Winder, Zettler, Weber ohne Färber, Appretirer, Fergger und andere Angestellte in den Fabriken wird in dem Bolley'schen Bericht auf mindestens 36,000 angegeben. Nach einer von der Züricher Seidenindustrie-Gesellschaft im Jahre 1855 vorgenommenen Statistik waren damals 25,291 Handwebstühle für die Züricher Seidenweberei thätig, wovon 90 % in dem Kanton Zürich und etwa 10 % in den

Nachbarkantonen standen. Diese Zahl hatte sich 1868 bis auf 21,627 Webstühle vermindert, wird jedoch im Jahr 1873 die Höhe von 1855 wieder erreicht haben. Die mechanischen Webstühle, von denen nach Bolley's Bericht im Jahre 1868 erst 550 in 8 Fabriken arbeiteten, haben sich bis auf circa 800 vermehrt.

Die Fabrikation von *Seidenband* ist in ähnlicher Weise in *Basel* zu Hause, wie die Seidenstofffabrikation den Kanton Zürich zum Hauptsitz hat. Nach der werthvollen Statistik von Prof. Kinkelin, welche 1871 unter dem Titel: »Die Bevölkerung des Kantons Baselstadt am 1. Decbr. 1870« erschienen ist, wurden durch die Baseler Seidenindustrie am Tage der letzten Volkszählung 7374 Webstühle in Bewegung gesetzt, ungerechnet 811 in den Filialfabriken, und zwar gab es 6340 Handstühle und 1034 mechanische Stühle. Von den Handstühlen waren nur 167 in Basel, 5968 in anderen Kantonen und 205 im Grossherzogthum Baden für Basler Rechnung beschäftigt. Die Gesammtzahl der für Firmen aus Basel und aus der übrigen Schweiz beschäftigten Bandwebstühle wird von Prof. Kinkelin auf 9156 angegeben. Diese Stühle stehen zum grössten Theil (5429) in Baselland, ausserdem in den Kantonen Aargau, Solothurn, Bern, Luzern, Thurgau und im Grossherzogthum Baden. — Die Gesammtzahl der in den Basler Seidenfabriken überhaupt beschäftigten Arbeiter betrug 7417 Personen, worunter sich 2075 männliche und 4763 weibliche Arbeiter befanden, die sich auf 48 Geschäfte vertheilten, nämlich auf 5 Floretspinnereien, Nähseidefabriken, 6 Seidenzwirnereien, 28 Band- und Stofffabriken, 5 Appreturen, 10 Färbereien. — Nach den Angaben der Fabrikanten wohnten von den in diesen Geschäften thätigen 7417 Personen ohne die Hausarbeit ca. 2150 Männer und 3512 Weiber, zusammen 5662 Personen, in Basel selbst.

Unter den, die Verarbeitung der Faserstoffe betreffenden Industrien ist schliesslich noch die *Wollindustrie* zu erwähnen, welche zwar ziemlich unbedeutend und in keinem Theile der Schweiz

vorherrschend geworden ist, aber doch viele vereinzelt liegende Etablissements von Wollspinnereien und Wollstofffabriken, namentlich in den Kantonen Schaffhausen, Zürich, Aargau, Bern, Solothurn, aufzuweisen hat. Insbesondere scheint diese Industrie neuerdings in dem durch seine Wasserkräfte mehr und mehr zu einer Industriestadt emporstrebenden Schaffhausen aufzublühen.

Die im Vorstehenden erwähnten Faserstoff-Industrien haben die *Bleicherei, Färberei, Druckerei* und *Appretur* zu wirksamen Hülfsgenossen. Diese Erwerbszweige haben mit der grossen Entwicklung der Baumwoll- und Seidenindustrie Schritt gehalten und beschäftigen ebenfalls viele Hände. Sie lehnen sich der Hauptmasse ihrer Produkte nach an die Webereien der einzelnen Kantone und arbeiten wohl der Mehrzahl nach auch für den Export. In der Druckerei hat der Baumwolldruck grössere Bedeutung erlangt und beschäftigt durchschnittlich über 9000 Personen in mehr als 40 Etablissements. Die Hauptplätze für diese Industrie sind gegenwärtig der Kanton Glarus, nach ihm folgt Zürich, Thurgau, St. Gallen, Appenzell A. Rh., Aargau, Bern und Neuenburg. Die Hauptmethode der im Kanton Glarus heimischen Druckerei ist der Tafeldruck oder Handdruck. Die Zahl der Drucktische beträgt über 4000. — Der Kanton Glarus, welcher nach der Volkszählung vom 1. Decbr. 1870 35,150 Einwohner hatte, beschäftigte nach dem Bericht der zweiten Fabrikinspection vom Jahr 1869 allein in den Druckereien 5914 Personen, darunter 821 Kinder. Im Hause arbeiteten ca. 200 Personen. Der neueste Fabrikinspectionsbericht von 1873 bemerkt, dass bei den gegenwärtig ungünstigen Verhältnissen der Druckerei ein grosses Schwanken in der Arbeiterzahl eingetreten sei, dass der Nachwuchs an jungen Druckern und Streichern bedeutend abgenommen habe und sich immer mehr junge Leute den Spinnereien und Webereien zuwenden, welche durch die Stetigkeit der Beschäftigung ihrer Arbeiter grosse Anziehungskraft ausüben. Die Gesammtsumme der Fabrikarbeiter des Kantons Glarus wird in dem Fabrikinspections-Bericht von 1869 auf 9629 angegeben.

Darunter befanden sich 8266 über 16 Jahre und 1363 unter 16 Jahren, während man den Geschlechtern nach 4238 männliche und 5391 weibliche Arbeiter zählte. Sammt den zu Hause Arbeitenden und den Streichern steigt die Zahl der Arbeiter des Kanton Glarus auf 10,082, wovon 3842 in den Spinnereien und Webereien, 5914 in den Druckereien und die übrigen in verschiedenen anderen kleineren Etablissements beschäftigt waren.

Der *dritte* der grossen schweizerischen Industriezweige ist die *Uhrenfabrikation.* Die Fabrikation der Taschen- und Pendeluhren und der einzelnen Uhrenbestandtheile befindet sich in der Schweiz fast ausschliesslich in den romanischen Kantonen. Nach dem Bericht von Prof. Wartmann in Genf vom Jahr 1867 belief sich die jährliche Produktion damals auf 400,000 vollendete Uhren, ausserdem auf eine noch grössere Menge von Gangwerken, die ohne Gehäuse versendet werden. Der bei weitem grösste Theil dieser Erzeugnisse ist zur Ausfuhr bestimmt. Genf ist der Hauptplatz für die Verfertigung von Luxusstücken der schweizerischen Uhrenindustrie. Man schätzt die Zahl der in Genf verfertigten Uhren auf 100,000 jährlich, wovon $^{11}/_{12}$ goldene, $^{1}/_{12}$ silberne Gehäuse haben. Die Werkstätten dieser Stadt liefern den Uhrmachern von Paris und London eine beträchtliche Anzahl von fein ausgearbeiteten Gangwerken zu verhältnissmässig billigen Preisen. Mehrere von diesen Werkstätten, welche von sehr geschickten Uhrmachern geleitet werden, beschäftigen ein äusserst zahlreiches Personal und besitzen Werkzeuge von höchster Vollkommenheit. Die Anzahl der Personen, welche sich dieser Industrie hingeben, beträgt mehr als 7000 und vertheilt sich auf 2500 verschiedene Familien. In dieser Zahl sind 800 Arbeiterinnen inbegriffen. Ausserdem ist eine grosse Anzahl von Personen beiderlei Geschlechts mit der Musikwerkmacherei, einem Nebenzweige der Uhrmacherei, beschäftigt. Man kann mit Recht sagen, dass der zehnte Theil der Bevölkerung Genfs sich der Uhrenindustrie widmet.

Der Kanton *Neuenburg* fabrizirt grösstentheils silberne Uhren,

denn von den 150,000 vollständig ausgearbeiteten Uhren, welche seine jährliche Production ausmachen, sind nur 50,000 mit goldenen Gehäusen versehen. Weit grösser ist die Zahl der angefertigten Gehäuse. Man schätzt die Zahl der in dieser Industrie beschäftigten Personen auf 30,000, worunter sich sehr viele Frauen befinden.

Im *Waadtland* ist die Uhrenfabrikation vorzüglich auf das Thal des Sees von Joux concentrirt. Diese Gegend ist berühmt durch eine vollkommene Ausführung der feinsten und schwierigsten Uhrentheile, sowohl der einfachen wie zusammengesetzten von jeglicher Grösse. Die Bevölkerung dieses Districts, in welchem man auch eine grosse Anzahl Spieldosen verfertigt, zählt 2700 Arbeiter; fügt man die Uhrmacher in Lausanne, Grandson, Orbe, Yverdon und einigen andern Ortschaften hinzu, so erhält man eine Gesammtsumme von 7700 Personen.

Im Kanton Bern sind Biel, Courtelary, Münster und Pruntrut Hauptplätze für die Uhrmacherei. Man schätzt die Zahl der Personen, welche auf die eine oder andere Weise mit der Verfertigung der Uhren oder der einzelnen Uhrentheile von mittlerer Grösse sich beschäftigen, dort auf 22,500.

In innigem Zusammenhange mit der Uhrmacherei steht die Fabrikation von *Uhrmacherwerkzeugen,* welche in concentrirtester Weise in Val de Travers im Kanton Neuenburg ausgebildet ist und daselbst 3—400 Arbeiter beschäftigt, wovon allein ca. 150 auf die Ortschaft Couvet kommen.

Eine mit der Uhrenindustrie in vielfacher Verbindung stehende Industrie ist die *Bijouterie,* welche ihren Hauptsitz in Genf hat und dort etwa 40 Fabriken und 1500—2000 Arbeiter beschäftigt.

Als ein vierter hervorragender Zweig schweizerischer Gewerbsthätigkeit ist der *Maschinenbau*, die *Werkzeugfabrikation* und die *Kleinmechanik* hervorzuheben. Die Schweiz zählt über 100 mechanische Werkstätten mit ca. 50 grösseren Eisen-, Messing- und Metallgiessereien. Diese Geschäfte haben namentlich in den

östlichen Kantonen der Schweiz, wo die Hauptindustrien ihren Sitz haben, grössere Ausdehnung erlangt und hängen theilweise auch mit dem Betrieb der Eisenbahnen und deren Reparaturwerkstätten zusammen. Am stärksten ist diese Industrie im Kanton Zürich verbreitet, welcher nach der letzten Volkszählung am 1. December 1870 im Ganzen 36 mechanische Werkstätten und Giessereien mit 3563 Arbeitern hatte. Der Bezirk Winterthur zählte damals 1552 und der Bezirk Zürich 1303 Arbeiter dieser Industrie. Jene letzten officiellen Erhebungen datiren jedoch aus einer wegen des Krieges sehr gedrückten Geschäftsperiode, in welcher viele schweizerische, deutsche und französische Arbeiter dieser Fabriken zu den Fahnen gerufen und die Bestellungen äusserst reducirt worden waren. Nach der Rückkehr des Friedens hat der Maschinenbau trotz der Preissteigerung des Rohmaterials einen mächtigen Aufschwung genommen. Die Schweiz selbst bedarf neuer Dampf-, Spinn-, Papier-, Stickerei-, Werkzeug-, Ackerbau-Maschinen, Webstühle, neuer Schiffe, Turbinen, Locomotiven und anderer Eisenbahnmaterialien und ausserdem sind an die schweiz. Fabriken auch vom Auslande reiche Bestellungen eingetroffen, so dass sich die Arbeiterzahl der Maschinenfabriken in den letzten drei Jahren vielleicht um 30 oder 40 % vermehrt hat, denn in Zürich allein hatte die grosse Maschinenfabrik von Escher, Wyss & Co. Ende März 1873 über 1400 Angestellte und Arbeiter. Die Nordostbahn hatte nach ihrem letzten Jahresberichte Ende December 1871 in ihrer Züricher Werkstätte: 345 Werkstätte-arbeiter. — Auch in Winterthur, wo neben den bereits seit längerer Zeit bestehenden grossen Fabriken von J. J. Rieter & Co. und Gebr. Sulzer seit 1871 noch eine neue grosse Locomotiv-Fabrik auf Actien entstanden ist, hat sich die Zahl der Fabrikarbeiter dieser Branche wohl auf mehr als 2000 gesteigert.

Unter den Industrien der *Kleinmechanik* sind hervorzuheben die *Reisszeugfabriken* in Aarau, die *Telegraphenwerkstätten* in Neuenburg und Bern, die Etablissements für Verfertigung physikalischer Instrumente in Genf und Freiburg.

Ferner verdient die *Pianoforte-Fabrikation* genannt zu werden, welche ihren Hauptsitz in *Zürich* hat und daselbst von 5 grössern Fabriken betrieben wird.

Zu den ausgebreitetsten Industrien der Schweiz gehört endlich noch die *Strohindustrie*, welche vornehmlich in den Kantonen *Aargau, Freiburg* und *Tessin* ihren Sitz hat. Theils selbstständig, theils im Zusammenhang mit der Aargauer Industrie werden in den Kantonen Zürich und Luzern ähnliche Fabrikate gemacht. Vereinzelte Strohhutfabriken bestehen noch in den Kantonen Bern, Neuenburg und Genf, die jedoch nur den einheimischen Consum im Auge haben. Die *Aargauische* und ihr verwandte Strohindustrie beschäftigt etwa 25,000 Arbeiter, welche sich jedoch bei starker Nachfrage verdoppeln kann, während sie in den Sommermonaten zuweilen auf die Hälfte sinkt.

Im Kanton Freiburg nimmt man die Zahl der in der Strohindustrie beschäftigten Personen auf 15—20,000 im Winter und auf etwa 5000 im Sommer an.

An die Strohindustrie lehnt sich die Fabrikation von *Pferdehaargeflechten* an, welche auf dem französischen Lacetstuhl in den Kantonen Aargau, Luzern und Zürich verfertigt werden; ferner die *Fabrikation von Geweben aus Stroh mit andern Stoffen vermischt*, wozu man sich des einfachsten Webstuhles bedient und als Rohmaterial Stroh, Pferdehaar, Seide, Manillahanf und Baumwollengarn verwendet. Diese Industrie beschäftigte zur Zeit ihrer höchsten Blüthe etwa 15,000 Stühle, war aber in Folge der Veränderung der Mode, weil die façonnirten Artikel den einfachen Strohgeflechten weichen mussten, auf ein Minimum herabgesunken und hat sich erst seit der Mitte der 60er Jahre wieder langsam gehoben, so dass 1867 wieder circa 4000 Stühle mit ebenso viel Arbeitern in Thätigkeit waren.

Von grösserer Bedeutung für den Export ist ferner die *Schuhfabrikation* und *Elastik-Fabrikation* in mehreren Theilen der Schweiz geworden. In dieser Branche ragt als das bedeutendste Etablissement dasjenige von C. F. Bally in Schönen-

werd (Kanton *Solothurn*) hervor, welches gegenwärtig nahe an 1000 Personen theils in zwei Fabriken, theils zu Haus beschäftigt, Dieses Haus hat eine eigene Firma in Montevideo begründet, wohin es einen grossen Theil seiner Produkte liefert. Die in Schönenwerd von diesem Hause getroffenen Einrichtungen verdienen sowohl in technischer als auch in wirthschaftlicher Hinsicht bei einer Untersuchung der schweizerischen Arbeiterverhältnisse die höchste Beachtung.

Ferner verdient die *Holzschnitzerei* und *Parqueterie* als ein durchaus naturwüchsiger und durch den Holzreichthum einiger Kantone geförderter Erwerbszweig hervorgehoben zu werden. Die Holzschnitzerei wird vorzugsweise im Berner Oberlande betrieben, wo ein einzelner Mann, Christian Fischer von Brienz, in den Theuerungsjahren 1816 und 1817 mit den Anfängen der Schnitzerei auftrat und durch Gewinnung junger Leute für den neuen Arbeitszweig seiner Heimath ein neues Subsistenzmittel verschaffte. Diese Industrie hat sich von Brienz, Lauterbrunnen, Grindelwald und Meyringen aus langsam im Haslethal und auf den benachbarten Bergen ausgebreitet, so dass gegenwärtig in jener Gegend etwa 2000 arbeitende Schnitzer vorhanden sein mögen. In dem letzten Jahrzehnt ist durch die Mitwirkung des Kapitals und durch die Aufmunterung grösserer Unternehmer, insbesondere durch die Gebrüder Wirth in Brienz, welche mehrere hundert Arbeiter beschäftigen und in Bern, Genf und Paris grössere Magazine halten, der Schnitzerei ein mächtiger Impuls gegeben worden, indem sie Zeichnungen und Modelle einführten und die Möbelfabrikation in Verbindung mit der Holzschnitzerei gebracht haben. Mit Ausnahme einiger grösserer Etablissements in Brienz und Thun werden die Schnitzarbeiten meist in den Privatwohnungen der Schnitzer gearbeitet und an die Händler verkauft. Die einen Arbeiter cultiviren die Figuren und Thiergruppen, andere und zwar die grösste Zahl betreiben das Ornamentenfach, andere wieder fabriziren Häuschen, Cassetten, Dosen u. s. w. Es gibt viele tüchtige Schreiner, welche den Uebergang

ihres Gewerbes in die Kunsttischlerei geschickt zu vermitteln verstehen.

Neuer und einer noch weit grösseren Entwicklung fähig ist die *Parqueterie*, welche fast ausschliesslich ein im Lande sich reichlich und in guter Qualität findendes Rohmaterial verarbeitet und dasselbe dadurch bedeutend im Werthe zu steigern vermag. Das älteste und gegenwärtig noch bedeutendste Etablissement dieser Art ist die *Parqueteriefabrik in Interlaken.* Nach und nach sind in den Kantonen Bern, Freiburg, Genf, Solothurn, Neuenburg, Zürich, Basel etwa 20 derartige Etablissements entstanden, welche hauptsächlich Parquets liefern und damit Bauschreinerei verbinden. Diese Geschäfte befinden sich in der Mehrzahl am Fusse der Alpen oder des Jura, wo sie vorzügliche Holzsorten und gute Wasserkräfte zum Betrieb ihrer Maschinen vorfinden.

Unter den Nahrungsmittelgewerben haben ausser den später zu erwähnenden Käsereien mehrere Teigwaaren- und Chocoladefabriken, unter denen diejenige von Suchard in Neuenburg besonders hervorragt, sich zu grösserem Betrieb mit ausgedehntem Export aufgeschwungen.

Weiter verdienen noch die *Brennerei* und *Brauerei*, sowie die *Tabaks-* und *Cigarrenfabrikation* als Grossindustrien erwähnt zu werden. Unter den in grösserem Umfange zur Ausfuhr gelangenden Spirituosen ist der Wermuthgeist (Extrait d'Absinthe) hervorzuheben, mit dessen Fabrikation sich einige Ortschaften des Traversthales, Couvet, Fleurier etc., sodann am Neuenburger See Colombier und Neuenburg lebhaft beschäftigen. Das Kirschwasser der Schweiz bildet ebenfalls einen Exportartikel. — Die Tabaks- und Cigarrenfabrikation hat ihren Hauptsitz in dem Kanton Waadt, wo die bekannten Grandsons und Veveysans in grösseren Fabriken angefertigt werden. Ausserdem befinden sich kleinere Fabriken in den Kantonen Aargau, Bern, Baselstadt, Wallis und Tessin.

Zu den ebenfalls im Grossen betriebenen schweizerischen

Industrien gehören ferner die Papierfabrikation, die Gerberei und Lederfabrikation, die Drechslerei, Kardenfabrikation, die Mühlenindustrie die Seifenfabrikation, die chemischen Fabriken. Trotz des Entstehens neuer und der Vergrösserung der bestehenden Etablissements dieser Art wird der eigene Bedarf der Schweiz durch diese Fabriken doch noch keineswegs gedeckt.

Endlich gedenken wir zur Vervollständigung des Bildes der schweizerischen Grossindustrien noch der *Glasfabrikation,* welche in etwa 11 Glasöfen betrieben wird, die sich auf die Kantone Graubünden, St. Gallen, Schwyz, Luzern, Unterwalden, Bern, Freiburg und Wallis vertheilen, und der *Thonwaarenfabrikation,* welche durch mehrere Fabriken für Anfertigung von Halbporzellan in den Kantonen Waadt, Genf und Zürich und durch eine mechanische Thonwaarenfabrik in Schaffhausen vertreten ist. Geringere Töpferwaaren liefert besonders der Berner Bezirk Pruntrut. Für Drainröhren und Ziegeleiwaaren existiren mehrere grosse Etablissements mit zahlreichen Arbeitern, welche jedoch meist nur den inneren Consum der Schweiz zu befriedigen vermögen.

Die im Vorstehenden mit einigen allgemeinen Strichen geschilderte Entwicklung der schweizerischen Industrie hat mit der Vermehrung der Bevölkerung und des Consums, mit der Erhöhung der Preise und mit der Vervielfältigung der Gelegenheiten zur Verwendung und Umformung von Stoffen auch die Landwirthschaft, die Forstwirthschaft, die Viehzucht und den Bergbau zu erhöhter Thätigkeit angespornt und befähigt.

Am verbreitetsten ist der eigentliche Bauernstand noch in den Kantonen Bern, Luzern, Aargau, Solothurn, Freiburg und Waadt. In den übrigen Kantonen treibt der Landwirth entweder mehr Viehzucht und Alpenwirthschaft, wie in Uri, Schwyz, Unterwalden, im Berner und St. Galler Oberland und Wallis, oder er ist zum grossen Theile zugleich Hausindustrieller oder Fabrikarbeiter und steht nur mit einem Fusse in der Landwirthschaft, mit dem andern in der Industrie, wie in den Kan-

tonen Neuenburg, Zürich, dem Waadtländer Jura, Glarus, St. Gallen, Appenzell-Ausserrhoden, Baselland, Thurgau, Schaffhausen. Die Schweiz ist das klassische Land der Kleincultur und eines sehr zerstückelten Grundbesitzes. Die Kantone, in denen die Zerstückelung am weitesten geht, sind indessen wegen der dort am meisten blühenden Industrie zugleich die wohlhabendsten.

Terrain und Klima der Schweiz sind nur einigen Zweigen der Landwirthschaft in vorzüglichem Masse günstig. Die Schwierigkeiten, welche sich dem Betriebe der übrigen Zweige entgegenstellen, werden erst nach und nach durch grösseren Eifer und rationellere Wirthschaftsmethoden überwunden. Der Ackerbau steht im Vergleich mit der Industrie auf einer weit weniger hohen Stufe der Entwicklung und gerade aus dem grössten Kanton Bern, wo sich noch ein eigentlicher vorwiegender Bauernstand vorfindet, werden die lautesten Klagen über mangelhaften Fortschritt erhoben. So bemerkt das neueste 1872er statistische Jahrbuch für den Kanton Bern S. 106: »Bei der Beurtheilung des allgemeinen Zustandes der Landwirthschaft treten zwei Punkte namentlich hervor, der Mangel an gehöriger Bildung überhaupt und namentlich an technischer Ausbildung und Erlernung, sowie zweitens der Geist der Stabilität der landwirthschaftlichen Klasse im Allgemeinen. Die Natur des Gewerbes bedingt zwar ein langsameres Fortschreiten, als solches bei der Industrie und beim beweglichen Kapital möglich ist, allein es ist nicht zu verkennen, dass bei einem grossen Theil der landwirthschaftlichen Bevölkerung ein Hang zum Alten sich geltend macht, der sich durch nichts erklärt als durch mangelhafte Bildung. Für den kleinern Landwirth kommt zudem namentlich die Kapitalfrage in Betracht. Der Kleinbesitz besonders verlangt Kapitalhülfe und gerade diesem ist das Kapital ziemlich unzugänglich. Die Benutzung verbesserter Geräthe, guter Düngmittel etc. ist für den Landmann nicht nur eine Frage des Wollens, sondern auch des Könnens.« Ausser dem hohen Zinsfuss werden als ungünstig wirkende

Einflüsse insbesondere der Verlust der landwirthschaftlichen Arbeitskräfte und die gesteigerten Ansprüche der Arbeiter angeführt. Uebrigens sind es in unsern Augen ausser der mangelhaften Bildung wohl vorzugsweise die Schwierigkeiten, im Ackerbau rasch neuere Methoden einzuführen, welche einen langsameren Fortschritt erklärlich machen.

In andern Kantonen hat man bessere Erfahrungen gemacht und namentlich zeigt sich gerade in den industriellsten Gegenden, wie z. B. im Kanton Zürich, auch die grösste Rührigkeit und Intelligenz der Landwirthe. Der landwirthschaftliche Betrieb hat sich daselbst gegen früher ausserordentlich gehoben. Die gleiche Bodenfläche liefert mehr Ertrag als früher.

Im Allgemeinen ist der Ackerbau der Schweiz, deren natürliche Verhältnisse schon an sich zur Getreideproduktion wenig geeignet sind, in Folge der leichten Getreidezufuhr per Eisenbahn noch weniger lohnend geworden und daher etwas zurückgeblieben. Die Erzeugnisse des Ackerbaues decken den Bedarf bei weitem nicht. An Getreide und Mehl wurden nach Abzug der Ausfuhr in die Schweiz mehr eingeführt nach einem Bericht des eidgen. Zoll- und Handelsdepartements:

im Jahr 1871: 1,873,358 Doppelzentner.
1872: 2,480,131 »

Der *Werth* der Mehreinfuhr von Getreide und Mehl in die Schweiz wird von dem eidgen. Handels- und Zolldepartement für das Jahr 1872 auf 91,498,626 Franken angegeben.

An die Stelle des Ackerbaus treten mehr und mehr die Viehzucht, der Wiesenbau und die Milchwirthschaft, welche eine alljährlich wachsende Wohlstandsquelle der schweizerischen landwirthschaftlichen Bevölkerung bilden und die *Käsefabrikation* immer weiter ausgedehnt haben. Käse ist das einzige Nahrungsmittel, von welchem ein ganz erheblicher Ueberschuss der Ausfuhr aus der Schweiz über die Einfuhr stattfindet, bei den meisten andern bezieht die Schweiz mehr von Aussen als sie abgiebt. Der Kanton Bern hat nach einem Berichte des Berner

Regierungsrath Bodenheimer vom 26. October 1872 gegenwärtig über 1000 Käsereien, welche jährlich mehr als 170,000 Centner Käse produciren.

Nach einem im Mai 1873 von der eidgenössischen Zollverwaltung veröffentlichten Bericht betrug die Ausfuhr von Käse im Jahre 1872 385,432 Centner, welche, den Centner zum Durchschnittspreise von 75 Franken berechnet, einen Werth von 28,927,400 Franken repräsentiren. Dieser Ausfuhr steht nur eine Käse-*Einfuhr* aus Frankreich im Betrage von 18,577 Centnern zum Werthe von 1,393,275 Franken gegenüber. — Bei allen übrigen Nahrungsmitteln überwiegt die Einfuhr so sehr, dass sich im Jahre 1872 ein Werthüberschuss der Einfuhr von Nahrungsmitteln überhaupt über die Ausfuhr im Betrage von 172,097,034 Franken ergab.

Die Grundlage der einträglichen schweizerischen Käsefabrikation bilden die reichen Alpen mit ihren würzigen Kräutern und die Thäler und Niederungen mit ihrem üppigen Gras- und Kleewuchs. In neuester Zeit wetteifern die Thalbewohner mit den Sennen. Die Vermehrung der Käseproduktion ist wohl zumeist der Assoziation der kleinen Viehbesitzer zu Gemeindekäsereien zuzuschreiben. »Diese Anstalten bestehen in zwei verschiedenen Formen: entweder liefern die Viehbesitzer ihre Milch vertragsmässig an einen Unternehmer, der die Fabrikation und den Verkauf des Käses in eigener Rechnung betreibt, oder es besteht ein Gesellschaftsvertrag, der die Vergütung der Theilnehmer für gelieferte Milch, ihre Beitragspflicht zu den Betriebskosten und ihre Ansprüche an den Erlös für den erzeugten Käse regelt, dessen Fabrikation durch Gesellschaftsangestellte betrieben wird. Der kleine Landwirth erlangt durch diese gemeinsamen Anstalten die Möglichkeit, an einer Erwerbsart sich zu betheiligen, von welcher er, sich selbst überlassen, ausgeschlossen sein würde. Dem Landwirth, der auf eigene Rechnung im kleinen Massstabe Käse zu machen im Stande wäre, vermindern sich die allgemeinen Kosten und der Arbeitsaufwand, die für den kleinen

Betrieb nicht entsprechend geringer sind, als für den grössern. Endlich können zweckmässige Baulichkeiten, Reinlichkeit, Schutz gegen Verschlechterung des Produkts und rationelle Führung des Geschäfts in der gemeinsamen, einer Controle unterstellten Anstalt besser gewahrt werden, als im kümmerlichen zerstückelten Einzelbetrieb.« (siehe Bericht des Director Schatzmann in Kreuzlingen in Bolley's Bericht S. 300 ff.)

An die Milchproduktion reiht sich ferner als ein neuer Industriezweig die *Fabrication conservirter Milch*, welche zuerst von der amerikanisch-schweizerischen Milchcondensirungs-Gesellschaft in Cham (Kanton Zug) in grossem Massstabe eingeführt worden ist. Diese Fabrik beschäftigt gegenwärtig 65 erwachsene und 40 unerwachsene männliche, 9 erwachsene und 6 unerwachsene weibliche, mithin zusammen 120 Personen. Dieselbe Gesellschaft hat auch in Guin (Kanton Freiburg) und in Gossau (Kanton St. Gallen) ähnliche Fabriken errichtet.

Ferner nimmt in der schweizerischen Landwirthschaft der *Wein-* und *Obstbau* einen hervorragenden Platz ein. Das Rebland umfasst 77,000 Jucharten von dem gesammten Flächeninhalte der Schweiz. Unter allen Weinbau-Kantonen steht Waadt an erster Stelle mit 16,250 Jucharten, es folgt Zürich mit 15,000, St. Gallen mit 7800, Aargau mit 6600, Thurgau mit 5301, Neuenburg mit 3594, Schaffhausen mit 3500, Genf mit 3164, Bern mit 2500, Baselland mit 2200, Freiburg mit 980, Solothurn mit 500, Baselstadt mit 374 und Luzern mit 146 Jucharten. Auf die übrigen Kantone kommen zusammen 9391 Jucharten. Trotz der ausgedehnten Weinkultur betrug die Mehreinfuhr von Wein 1872: 688,785 Doppelcentner (à 60 Fr.) Wein in Fässern im Werthe von 41,327,100 Franken und $7{,}244_5$ Doppelcentner (à 140 Franken), Wein in Flaschen im Werthe von 1,028,230 Fr.

Die *Forstcultur* liegt gerade in den waldreichsten Kantonen, wie in Schwyz, Uri, Unterwalden, Graubünden, Tessin, Glarus, theilweise noch sehr im Argen. Ein schweizerisches Forstgesetz zur Beschränkung der Willkür von Privaten und Gemeinden im

öffentlichen Interesse harrt noch der Einführung, und patriotische Stimmen mahnen von Jahr zu Jahr immer mehr zur Schonung der Wälder, Beförderung der Holzcultur und Beschränkung des Holzverbrauchs. Es sind in der Schweiz von 11,362,400 Jucharten Gesammtareal nur 2,134,600 Jucharten Waldareal, also $18^4/_5$ Procent; davon sind nur 90,000 Jucharten Staatswaldungen, 1,500,000 Jucharten gehören den Gemeinden, Genossenschaften und Korporationen, und 544,600 sind im Besitz von Privaten. — Die Forstcultur klagt wie die Landwirthschaft sehr über Mangel an Arbeitern.

Der *Bergbau* nimmt im Wirthschaftsleben der Schweiz eine sehr untergeordnete Stellung ein. Eigentlicher Bergbau besteht nur in den Kantonen Bern, Wallis, Graubünden, Solothurn, Neuenburg und St. Gallen. Er wird am bedeutendsten im bernischen Jura, namentlich um Délémont, betrieben. Der Jura liefert das meiste und beste Eisen. In den Kantonen Graubünden und Wallis sind in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Versuche im Aufsuchen von Erzlagerstätten (meist Eisen) gemacht worden. Man fand zwar Erz, aber zu wenig ausgiebig und an Stellen, wo die Ausbeutung und der Transport zu schwierig waren. Ueberdies erschwerte der hohe Preis der Brennmaterialien die Verhüttung, so dass man an einigen Orten ganz auf die metallurgische Verarbeitung verzichtete und die Erze durch Versendung nach England zu verwerthen suchte. Mehrere solcher Unternehmungen waren nur von kurzer Dauer.

Eben so arm wie an Erzen scheint die Schweiz auch an Brennmaterial zu sein. Anthracit wird in Wallis, die Steinkohle in Bern, Waadt, Luzern und Freiburg gewonnen; sie vermag jedoch die Bedürfnisse der schweizerischen Industrie und der Verkehrsanstalten nur zu einem sehr kleinen Theile zu decken. Braunkohle oder Schieferkohle wird im Waadtland, im Kanton Zürich und St. Gallen gewonnen. Das Käpfnacher Kohlenwerk bei Horgen am Züricher See liefert gegenwärtig gute Ausbeute. — *Torf* kommt fast in allen Kantonen vor.

Salz wird in den Salinen Bex im Waadtlande, sodann in Schweizerhall (Baselland) und in den Salinen von Kyburg, Kaiseraugst und Rheinfelden (Aargau) gewonnen. Einen Theil ihres Salzbedarfes muss die Schweiz vom Auslande beziehen.

Steinbrüche bilden einen grössern Reichthum der Schweiz und liefern das Material zu dem von Jahr zu Jahr zunehmenden Bau von Bahnhöfen, Bildungsanstalten, Regierungsgebäuden, Gasthöfen, Pensionen und Prachtbauten für Private.

Einen Hauptreichthum der Schweiz bilden endlich ihre unvergleichlichen Naturschönheiten und Aussichtspunkte mit den zahlreichen Bädern und Mineralquellen, deren Mineralwasser weithin Absatz finden und mit den noch wichtigeren Luftkurorten, wodurch die Schweiz eine grosse »Promenade Europas« geworden ist und mit der Verbesserung der Verkehrsmittel immer mehr werden wird.

Der Zudrang der die Schweizer Berge besuchenden Vergnügungs-Reisenden und der Badegäste zu den bekannten Bade- und Kurorten hat in den letzten Jahren alle früheren Erwartungen übertroffen. Fast alle schönen Aussichtspunkte bedecken sich mit neuen Gasthofsanlagen, zu denen Schienenstrassen bereits geleitet oder projectirt sind. Architecten und Bauhandwerker, Führer, Kutscher, Pferdevermiether, Verfertiger von Reise- und Luxusartikeln, Bücherverkäufer, Friseure, Wirthe, Kellner, Köche, Dienstmänner und Dienstboten erhalten dadurch reichliche Beschäftigung.

Den Schlussstein aller im Vorstehenden geschilderten Erwerbszweige, an welche sich die kaufmännischen, gelehrten und künstlerischen Beschäftigungen mit den besonders entwickelten graphischen Künsten, der Lehrerberuf und der Beamtenberuf anreihen, bildet die hochentwickelte Verkehrs-Industrie mit den zahlreichen Arbeitskräften, welche die Herstellung, Unterhaltung und Verwaltung der vielen *Eisenbahn-*, *Dampfschiff-*, *Post-* und *Telegraphen-Anstalten* erfordern.

Allgemeiner Charakter der schweizerischen Arbeiterverhältnisse
in ihren Licht- und Schattenseiten.

---

1. Lichtseiten der industriellen Verhältnisse.

Unsere Uebersicht über die in der Schweiz hauptsächlich betriebenen Erwerbszweige zeigt eine Mannigfaltigkeit, wie sie sich vielleicht in keinem Lande der Welt auf einem so beschränkten und schwerzugänglichen Raume wiederfindet. Dieser Umstand giebt auch den Arbeiter-Verhältnissen und Fabrikeinrichtungen ein ganz eigenthümliches Gepräge. Es giebt in der Schweiz keine einseitige Industrierichtung, keine industriellen Centralpunkte mit Arbeitermassen, sondern eine weite Verbreitung der Industrie über das ganze Land bis zu den höchsten Alpendörfern hinauf, wo man oft mitten in den Bergen an einer Wasserkraft Fabriken erblickt oder Webstühle in Bewegung sieht. Die Mehrzahl der Arbeiter wohnt nicht in den Städten, sondern auf dem Lande, wo sich Viele gleichzeitig mit Landwirthschaft beschäftigen. Der Kampf mit der Kargheit des Bodens und mit den das Werk der Menschenhände hier so vielfach bedrohenden Elementen hat der Bevölkerung eine gewisse Rauhheit und Festigkeit gegeben und namentlich die ältere Generation genügsam und sparsam gemacht. — Die längere Gewöhnung an politische und wirthschaftliche Freiheit hat den Sinn für Selbstständigkeit geweckt, so dass man sich in ungünstigen Zeiten und Geschäftskrisen leichter zu helfen weiss. Mit grosser Leichtigkeit sind schon ganze Gegenden der Schweiz von einem Industriezweige zum andern übergegangen, sobald die Zeit sich

änderte und Störungen oder Arbeitslosigkeit eintraten. Wie das Leinwandweben einer früheren Generation rasch der Bunt- und Mousselinweberei und der Stickerei gewichen ist, so wendet sich der schweizerische Arbeiter unserer Tage ohne Zögern vom Baumwollweben zur Seidenweberei oder umgekehrt, sobald in dem einen Industriezweig Lohn und Bestellungen grösser sind. Die Strohflechterei trat in den vierziger und fünfziger Jahren im Aargau und in den angrenzenden Kantonen rasch an die Stelle der Verarbeitung von Floretseide. Im Jura bildete sich in kritischen Zeiten, welche die Uhrmacherei beeinträchtigten, die Fabrikation physikalischer Instrumente aus. In vielen Gegenden der Schweiz sieht man oft mit ungewohnter Schnelligkeit früher gar nicht bekannte Artikel und neue Industriezweige auftauchen.

Die Hauptindustriezweige der Schweiz beruhen auf *Hausarbeit*, wobei sich jedoch der Betrieb selbst in voller fabrikmässiger Arbeitstheilung entwickeln kann. Es gehören dazu die Uhrmacherei, die Gold- und Schmuckarbeit, die Stickerei, die weitverbreitete Weberei mit der Winderei und Zwirnerei, die Strohflechterei, die Schnitzerei. Alle diese Industriezweige können zu gewissen Zeiten des Tages oder Jahres feiern, um in andern Jahres- oder Tageszeiten desto eifriger betrieben zu werden. Sie gestatten dem Arbeiter, ein Stück Feld oder Garten nebenher zu bearbeiten, und sie ermöglichen es auch grösseren oder mittleren Landwirthen, wenigstens ihre Mussestunden einer industriellen Nebenbeschäftigung zu widmen und Frau und Kinder bei sich zu Hause nützlich zu beschäftigen, ohne sie in die Fabriken schicken zu müssen. — Die schweizerischen Fabrikanten oder Kaufleute, welche die Rohstoffe, Dessins und Modelle für diese Hausarbeit liefern und den Verkauf der fertigen Producte übernehmen, müssen auf diese socialen Verhältnisse der Arbeiter viel grössere Rücksicht nehmen, als dies in anderen Ländern der Fall ist. Die politische Gleichberechtigung hat den Rest der Feudalität und Unterwürfigkeit ganzer Klassen und die Ständeunterschiede früher verwischt als in den meisten anderen Ländern.

Die Fabrikanten sind daher genöthigt gewesen, sich um die Verhältnisse ihrer Arbeiter mehr zu kümmern und schreiende Uebelstände rascher zu beseitigen; sie haben es auch vermieden, in kritischen Zeiten Massenentlassungen vorzunehmen, suchten vielmehr ihre zu einem grossen Theile ansässigen und verheiratheten Arbeiter auch bei den von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Geschäftsstockungen fortzubeschäftigen.

2. Industrielle Uebelstände und Klagen von Arbeitnehmern.

Obwohl die Arbeiterfrage aus allen eben erwähnten Gründen in der Schweiz noch keine eigentlich drohende Gestalt angenommen hat, so fehlt es doch dem an sich so freundlichen und hellen Bilde der schweizerischen Erwerbsthätigkeit auch keineswegs an tiefem Schatten und an mannigfaltigen Uebelständen, welche zuerst an den in grössern geschlossenen Etablissements betriebenen Gewerbzweigen, inbesondere in der Spinnerei und Maschinenindustrie hervorgetreten sind. Die Spinnerei der Schweiz hat sich in ihren ersten dürftigen Anfängen, als ihr die Concurrenz mit dem Auslande so schwer wurde, vorzugsweise mit Kinderarbeit und Frauenarbeit zu niedrigen Löhnen behelfen müssen. Da es aber viele müssige Arbeitskräfte auf dem Lande gab, so strömte ihr trotz geringer Löhne ein doppeltes Angebot von Arbeitern zu, welche man dann theils am Tage, theils in der Nacht beschäftigte. Die übermässige Kinderarbeit wurde auch in der Schweiz eine bedenkliche Schattenseite des modernen Fabrikwesens, und Zürich, als der industriellste Kanton der Schweiz, welcher mehr als den dritten Theil aller schweizerischen Spindeln besitzt, fühlte sich schon im Jahre 1834 zu einer Fabrikuntersuchung veranlasst, deren Resultat die Fabrikordnung vom 2. September 1837 war, welche lediglich den Schutz der in den Fabriken beschäftigten Kinder in's Auge fasste. Man hat seitdem im Kanton Zürich nicht aufgehört, sowohl durch

officielle Untersuchungen, Gesetze und Fabrikinspectionen, als auch noch vielmehr durch freiwillige Enquêten gemeinnütziger Gesellschaften den Beschwerden der Arbeiter auf die Spur zu kommen und Massregeln zu ihrer Abhülfe zu treffen. In Betreff der Fabrikgesetzgebung wird auf den darauf bezüglichen Abschnitt verwiesen.

Anlangend die allgemeinen Klagen gegen die Fabrikindustrie, so sind dieselben in der Züricher Enquête von 1868 *) unter folgenden Punkten zusammengefasst:

1) Die Fabrikarbeiter leben in unzureichenden Verhältnissen der Nahrung, Kleidung, Wohnung.

2) Sie müssen in grosser Zahl in geschlossenen Räumen bei ungesunder Luft susammenarbeiten.

3) Sie müssen in sehr einförmiger geisttödtender Weise arbeiten und sind daher für Nebenbeschäftigungen äusserst ungeschickt und unbrauchbar.

4) Die meisten Fabrikarbeiter sterben unverhältnissmässig früh gegenüber anderen Ständen.

5) Auch fleissige Arbeiter, die in der Jugend keine höhere Bildung genossen haben, können, sobald ihre Kräfte abnehmen, sich nicht länger selbstständig erhalten und aus eigener Kraft ernähren. Manche tüchtige Arbeiter werden schon vom 45sten Jahre an almosengenössig.

6) In Folge physischer Uebermüdung der Arbeiter leidet das Familienleben, insbesondere die Erziehung der Kinder, welche meist den Müttern überlassen bleibt.

7) Am schlimmsten sind die Familienverhältnisse da, wo auch die Frauen genöthigt sind, ihrem Verdienst nachzugehen, wie dies sehr oft der Fall ist.

*) Siehe Untersuchung und Bericht über die Lage der Fabrikarbeiter, erstattet an die gemeinnützige Gesellschaft des Kanton Zürich auf Grund der Verhandlungen einer von der Züricher kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft niedergesetzten Commission, von Dr. V. Böhmert. (Zürich, Schabelitz'sche Buchhandlung, 1868.)



8) Willkürliche Entlassungen der Arbeiter, so sehr man sich auch davor hütet, bringen einzelne Familien fast zur Verzweiflung und stürzen sie in Schulden, aus denen sie sich manchmal ihr Leben lang nicht mehr herausreissen können.

9) Die sehr wohlthätigen Krankenkassen erscheinen ungenügend, weil sie fast nie die Höhe des Lohnes vergüten, geschweige denn Ersatz für Schaden an Wäsche, Pflege u. s. w. geben. Jede Krankheit verursacht daher dem Arbeiter grossen Verlust.

10) Lust und Freudigkeit zur Arbeit fehlt, so lange dadurch nur ein dürftiges Fristen der Existenz in Aussicht steht, namentlich ist dies auch für die Erziehung der Kinder nachtheilig.

11) Erbitterung und Neid gegen die Besitzenden steigen überall da, wo sich das persönliche Interesse der Fabrikherrn für die Arbeiter nicht sehr rege zeigt, und wo die Fabrikanten sehr glänzend leben, ohne selbst viel zu arbeiten.

12) Die körperliche Entwicklung der Kinder von Fabrikarbeitern ist sehr mangelhaft, ihre Gesundheit leidet. Sie sind in grosser Anzahl untauglich zum Militärdienst. Am meisten ist der sittliche Zustand der Kinder von Fabrikarbeitern im Alter von 12 bis 16 Jahren zu beklagen.

»Der wesentliche Grund dieser Uebelstände wurde von einer Seite darin erblickt, dass die Industrie noch nicht ihre eigenen Kosten trage und dem Arbeiter nicht einmal den kostenden Preis seiner Arbeit vergüte. Zu den Selbstkosten der Arbeit gehöre nämlich nicht allein eine Wiedererstattung des in der Jugend aufgewandten Erziehungs- und Bildungskapitals, sondern auch eine Versicherung gegen die Gefahren wegen Arbeitsunfähigkeit und zeitweiliger Unterbrechung der Erwerbsfähigkeit. Der Arbeiter berechne aber gegenwärtig nicht die nöthige Amortisation seiner Arbeitskräfte. Die Fabrik entlasse die Invaliden der Arbeit, ohne dafür zu sorgen, dass sie in den Zeiten der Arbeitsunfähigkeit leben können. Man dürfe dafür nicht die Fabrikanten allein verantwortlich machen, denn diese seien Kin-

der der Verhältnisse und der Concurrenz, sowie ihrer Umgebungen und Interessen; allein man müsse die Wahrheit aussprechen, so unbequem sie auch sei, damit sich die Fabrikation daran gewöhne, ihre eigenen Kosten zu tragen, und der Gesellschaft nicht die Last einer Armenversorgung aufbürde, welche vielleicht zu $^{4}/_{5}$ durch das Fabrikwesen verschuldet sei. Man werde den der Arbeit wirklich gebührenden Preis auf die Waare schlagen und denselben von der Gesammtheit nach einem rationellen Massstab der Vertheilung tragen lassen müssen; zunächst aber müsse sich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer bessern Bezahlung der Arbeit gleichzeitig in verschiedenen Ländern Bahn brechen, wozu eine gründliche Erörterung der Arbeiterfrage und die Bestrebungen der internationalen Arbeiterassociation gewiss beitragen würden.«

Es ist hier nicht der Ort, auf diese Klagen näher einzugehen, welche der Bericht über jene Enquête auf S. 9—33 näher zu würdigen und auf das richtige Mass zurückzuführen versucht, indem er den mancherlei Schattenseiten, welche den Fabrikzuständen wie allen menschlichen Dingen anhaften, auch die Lichtseiten und Fortschritte des modernen Industrialismus gegenüberstellt. Es muss jedoch erwähnt werden, dass einer der wohlwollendsten Arbeitgeber der Schweiz, Fabrikant Brunner in Niederlenz, in seiner 1870 erschienenen Schrift: »Die Licht- und Schattenseiten der Industrie mit besonderer Berücksichtigung unserer schweizerischen Verhältnisse« die oben erwähnten 12 Klagen von Arbeitern bei der Züricher Enquête alle mehr oder weniger wahr und begründet findet und nur die Hauptsache für nicht begründet erklärt: dass nämlich die Fabrik an allen diesen Uebeln schuld sein soll. »Es sollte vielmehr schon in Nr. 1 heissen: »Die *armen Leute* leben in unzureichenden Verhältnissen etc.« Fabrikant Brunner versucht sodann die Krankheit der Fabrikindustrie in fünf Sätzen zu charakterisiren, indem er S. 28 seiner Schrift bemerkt:

»Die speciellen Anschuldigungen gegen die Fabriken liessen sich wohl richtiger etwa in folgende Worte fassen:

1) Die Fabrikindustrie stört das Familienleben und bringt damit alles andere aus den Fugen.

2) Die Fabrikindustrie, wie sie heute noch besteht, pflanzt uns ein körperlich, geistig, sittlich und ökonomisch verkommendes Geschlecht, das mit jeder folgenden Generation tiefer sinkt.

3) Sie zehrt nach und nach den Mittelstand auf und söndert die Bevölkerung in Reiche und Arme.

4) In Folge dessen untergräbt sie die Grundlagen der Gemeinden, des Staates und der Republik.

5) Ein freundschaftliches Verhältniss zwischen Arbeiter und Arbeitgeber ist sehr erschwert, theilweise unmöglich.

Zum Voraus muss hier wieder bemerkt werden, dass alle diese Uebel mehr in der Natur der Sache, als im bösen Willen der Menschen ihren Grund haben.«

Während die meisten der eben erwähnten Uebelstände in den Verhältnissen selbst und in den endlichen Schranken der Dinge wurzeln, welche sich einem noch rascheren wirthschaftlichen Fortschritte zu Gunsten der Arbeiter entgegenstellen, sind andere Beschwerden des schweizerischen Arbeiterstandes gegen Mängel der bundesstaatlichen oder kantonalen Gesetzgebung oder Verwaltung gerichtet. Die besonders laut in den Jahren 1871 und 1872 vor der Bundesrevision ausgesprochen realpolitischen Forderungen waren: Durchführung des Grundsatzes eines Schweizerbürgerrechtes, freie gewerbliche Bewegung, freie Niederlassung, Stimmberechtigung der Niedergelassenen in Gemeindeangelegenheiten, Gleichförmigkeit des Rechtswesens, Reform des Zollwesens, Steuerwesens und Unterrichtswesens.

Eine Delegirtenversammlung der schweizerischen Handwerks- und Gewerbvereine beschloss im September 1870 eine Petition an die Bundesrevisionscommission in Bern, worin sie u. A. die Bitte aussprach:

»einem Gesetzentwurf zur Revision der Bundesverfassung die »Regulirung des Schuldbetreibungs- und des Concursver- »fahrens beizugeben und diese zu einer allgemein schwei- »zerischen, gleichmässigen zu machen, sowie freie Nieder- »lassung des schweizerischen Bürgers und Niedergelassenen »im Territorium der ganzen Schweiz, eine eidgenössische »Civilprocessordnung und ein gemeinsames eidgenössisches »Obligationen-Handels- und Wechselrecht darin aufzunehmen, »endlich die Entschädigungspflicht der Eisenbahnen gegen- »über dem geschädigten Empfänger in gerechter Weise zu »erhöhen und zu regeln.«

Die Kleingewerbtreibenden der Schweiz sehen sich durch die den Verkehr hemmende Scheidewand von 25 Kantonalgesetzgebungen mit ihren kleinen Forderungen so beeinträchtigt, dass sie in zahlreichen Fällen lieber auf den Verkehr über die Kantonsgrenze hinüber verzichten. Sie verlangen daher im Bunde mit den Arbeitern, dass das Verkehrsrecht sowie alle persönlichen und staatsbürgerlichen Grundrechte der Bundesangehörigen von der Kantonalsouverainetät unabhängig und *zur Bundessache* gemacht werden. Die neueste wirthschaftlich befreiende Gesetzgebung Deutschlands, welche die Schranken des Erwerbs, der Niederlassung, der Verehelichung entfernt und allen Deutschen für den ganzen Umfang des Bundesgebiets ein gemeinsames *Indigenat* zusichert, hat in der Schweiz überall die Ueberzeugung hervorgerufen, »dass der schweizerische Staatsbürger unbedingt ähnlicher Bestimmungen bedürfe, damit er wisse, was er in allen Gauen seines Vaterlandes an bürgerlichen Rechten und Freiheiten beanspruchen darf, ohne dass ihn die Souverainetät eines Kantons oder einer Gemeinde am Genusse dieser Rechte hindern kann.« (s. »Arbeiterzeitung« von Zürich vom 6. Mai 1871.)

Alle liberalen Staatsmänner und wahren Arbeiterfreunde der Schweiz haben sich in diesen Forderungen mit dem Arbeiterstande vereinigt. Besonders nachdrücklich erhob damals der bekannte Pfarrer Bitzius seine Stimme, indem er in derber

Berner Art in den »Reformblättern« in einem die Revisionsarbeit behandelnden Artikel über das Schweizerbürgerrecht Folgendes schrieb:

»Die schweizerische Bundesverfassung ist nur für die Hablichen, nicht für den Armen und nicht für den Arbeiter. Seit vierzig Jahren füttern wir diese Letzteren mit den Leckerbissen politischer Rechte und möchten sie dadurch vergessen machen, dass sie kein Brod haben, dass sie heimathlos sind im eigenen Vaterland. Gelassen schauen wir zu, wie die reicheren Landesgegenden durch die ärmeren immer reicher, die ärmeren durch die reicheren immer ärmer werden. Das Gebirge liefert der Ebene seinen Ueberschuss an Arbeitskraft; die Ebene lockt diese an, nutzt sie aus und schickt sie dann ausgepresst dem Gebirge wieder zu mit dem Hohn: so jetzt erhalte diese Alten und sende mir wieder Junge zu, damit ich ihnen thue wie Jenen. Und während das in der Schweiz, dem officiellen Quell und Hort der Freiheit, geschieht, schaffen sie drunten im deutschen Sklavenreich ohne Klingklang und Prahlerei ein Niederlassungsgesetz und ein Armengesetz, das den deutschen Arbeiter social besser stellt, als den schweizerischen, ihm mehr wirkliche, für ihn erreichbare Rechte verschafft, als wir unsern Leuten gönnen. Und man bildet sich ein, unsere Arbeiterbevölkernng werde nie merken, dass der deutsche Bund mehr für den gemeinen Mann thut, nicht merken, dass wir ihm, allerdings unter der Orchesterbegleitung von Schützenreden, einen Scorpion bieten statt des erbetenen Fisches, — wahrhaftig, die Gefahr, einmal von Deutschland annexirt zu werden, droht uns viel weniger von Deutschlands Waffen, als von seinen Gesetzen und am allermeisten von unserer eigenen Engherzigkeit und Selbstverblendung her.«

Die revidirte Bundesverfassung wollte diesen Beschwerden abhelfen und würde in diesem Punkte wohl nur geringen Widerspruch gefunden haben, wenn man am 12. Mai 1872 nicht die Annahme *en bloc* gefordert hätte.

Weitere Beschwerdepunkte bilden die eidgenössischen Zoll-

gesetze und die kantonalen Steuergesetze. Ein schweizerischer Arbeitercongress will zu Pfingsten in Olten über die Abschaffung der Zollgesetze und Einführung einer directen Steuer berathen. Den kantonalen Steuergesetzen wirft man vor, dass die grösseren Vermögen nicht progressiv genug besteuert oder doch die unteren Vermögen im Verhältniss zu sehr belastet seien. Ein besonderer Abschnitt über das Steuerwesen der einzelnen Kantone wird versuchen, dem Leser das Material zur Beurtheilung dieser Frage zu unterbreiten. Dieser Abschnitt wird allerdings nur die kantonalen Steuern behandeln, während die Gemeindesteuern oft noch drückender sind. So ist uns eine Klage aus einer Gemeinde des Kantons Wallis zugegangen, dahinlautend: »dass alle Arbeiter, welche dort ihren Aufenthalt nehmen wollen, mit Ausnahme der Ackerbautreibenden mit einer hohen Aufenthaltsgebühr von jährlich 5 Franken und mit einer Erwerbssteuer von 1 bis 10 Franken belastet seien. Nach Ablauf des Jahres müsse die Gebühr auf's Neue entrichtet werden. Es könne auch eine Aufenthaltsbewilligung von bloss 4 Monaten genommen werden, welche dann 3 Franken betrage.«

Wir dürfen in einer Darstellung der allgemeinen Klagen über Mängel der Gesetzgebung *die Klagen der Frauen* nicht vergessen, welche sich so selten in die Oeffentlichkeit wagen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die Verbesserung der socialen Zustände vor Allem von einer würdigeren rechtlichen und wirthschaftlichen Stellung der Frauen abhängt, denen die Obhut über Haus und Familie, über Sitte und Gemüthsbildung unseres ganzen Geschlechts vorzugsweise anvertraut ist. In der Schweiz mit ihrer so ausgedehnten Haus- und Fabrikindustrie haben Frauen und Töchter vielleicht mehr unmittelbaren Antheil am Erwerb, an der industriellen und landwirthschaftlichen Beschäftigung, als in den meisten andern Ländern, aber mit ihrem Antheil an dem »*Erworbenen*« sieht es ziemlich schlecht aus.

Diese Arbeitsbienen, welche man so oft vom frühen Morgen an schon auf dem Felde und bis tief in die Nacht am Webstuhl

beschäftigt sieht, welche im schweizerischen Volke bisher den haushälterischen und sparsamen Sinn so treu gepflegt haben, müssen in gar vielen Fällen die saure Frucht ihrer Anstrengungen und Ersparnisse rechts- und schutzlos den Männern für das Wirthshaus übergeben. Eine vor Kurzem unter dem Titel »Die Frauenfrage in der Schweiz« in Biel erschienene Schrift entrollt eine bunte Bildergallerie von Frauenrechten der 25 Kantone und bezeichnet als deren Grundprincip »die Unterwerfung des weiblichen Geschlechts an's männliche, die Minderwerthung jenes und die Hintanstellung an dieses, wo immer ihre Interessen einander berühren; in anderen Worten eine mehr oder weniger totale Entrechtung.« Ein grosser Theil des weiblichen Schweizervolkes lebt in den deutschen Kantonen, welche in dieser Hinsicht den französischen Kantonen weit nachstehen, noch im Zustande voller oder halber Unmündigkeit und, soweit er verehelicht ist, im Zustande voller oder halber Rechts- und Eigenthumslosigkeit. — »Freilich — so bemerkt der Verfasser — besitzen wir ungefähr so viele verschiedene Stufen als Kantone auf der ansteigenden Leiter unserer Frauenrechte zwischen dem reinen Mittelalterthum der katholischen Alpenbevölkerung des Centrums und dem intellectuellen Vorleuchter und Voranschreiter unserer Tage, dem protestantischen Genf an der Peripherie, dessen Frauenrechte die entschieden günstigsten in der ganzen Eidgenossenschaft sind, und es bewahrheitet unser kleines Land augenscheinlicher als kein anderes den gegenwärtig so vielfach berührten Ausspruch, dass überall die sociale Stellung des weiblichen Geschlechtes der richtigste Messer der allgemeinen Cultur, nämlich der Geistesentwickelung nach allen Seiten, sei.«

Die öffentliche Meinung wendet sich immer entschiedener gegen die Beeinträchtigungen der Frauen im Erbrecht, in der Verwaltung ihres Vermögens, gegen die Geschlechtsvormundschaft und andere Einrichtungen, und ein schweizerisches Blatt bemerkte vor Kurzem in Betreff der in Basel von einem Notar verübten Unterschlagungen, welche sich zum grösseren Theil auf das Ver-

mögen von Frauen, die unter Geschlechtsvormundschaft stehen, erstrecken sollen, »dass ein Staat, welcher erwachsene Frauen zwinge, ihr Geld in fremder Leute Hände zu geben und dann im Falle des Verlustes ihnen nicht einmal Ersatz leistet, vor allen Dingen selber unter Vormundschaft gestellt werden sollte.«

Eine sehr wichtige Forderung der arbeitenden und lehrenden Frauen geht in der Schweiz dahin, dass die Handarbeit der Mädchen schon in den Schulen noch besser gepflegt werden solle, damit das weibliche Geschlecht seine hohe Aufgabe im socialen Leben besser lösen könne.

Die Unterrichtsfrage beschäftigt auch die arbeitende Männerwelt in der Schweiz überaus lebhaft, indem man nicht nur in den Elementarschulen, sondern auch in den mittleren Schulen Unentgeltlichkeit des Unterrichts oder Erleichterung höherer Ausbildung der unteren Klassen durch Freiplätze wünscht. Eine specielle Forderung der Delegirtenversammlung der schweizerischen Handwerks- und Gewerbsvereine geht endlich dahin, dass der Bund, wie er für die höhere technische Ausbildung durch ein Polytechnikum gesorgt habe, nun auch ein eidgenössisches Technikum für die gewerbliche Ausbildung der mittlern und untern Klassen herstellen möge.

Zu den bisher registrirten mehr allgemeinen Klagen über Beeinträchtigungen der arbeitenden Klassen gesellen sich noch andere, welche specielle Gewerbzweige oder einzelne Unternehmungen betreffen. Man klagt hier und da über Fabriklokalitäten mit schlechter Ventilation und mangelhaftem Schutze gegen Körperverletzung. Manche Spinnereien enthalten noch viele alte Maschinen, welche die Kinder in gebückter Stellung während des Ganges mit Lebensgefahr zu putzen pflegen, während bei neuern Fabriken die Maschine diese Arbeit theilweise selbst ausführt. — Weiter fehlt es hier und da an Vorkehrungen zur Entfernung des beim Reinigen der Baumwolle herumfliegenden Staubes, welcher in neuern Etablissements durch die Maschinen selbst in zweckmässig construirten Luftkanälen abgeführt wird. — In den Papierfabriken

kommen Chlorkalk und Chlorgas als gesundheitsschädliche Stoffe vor. — In manchen Farbwaaren- und Thonwaaren-Fabriken und Setzereien sind Fälle von Bleikolik vorgekommen. In mechanischen Werkstätten ist das Löthen der Rohre eine für die Gesundheit der Arbeiter schädliche Manipulation, sobald sie in geschlossenen Räumen anstatt im Freien ausserhalb der Werkstätte vorgenommen wird. »In Kammgarn-Spinnereien müssen sich die Arbeiter in einer Temperatur von 22—24° R. aufhalten; auch muss die Luft des Fabrikats wegen einen gewissen durch den Hygrometer zu constatirenden Feuchtigkeitsgehalt besitzen, was auf die Gesundheit mancher Arbeiter, namentlich weiblichen Geschlechts, nicht gut einwirkt. Die raschen Uebergänge im Winter aus der hohen Fabriktemperatur in die kalte schneidende Nachtluft und ein Heimweg von oft einer Stunde erleichtert die Disposition zu Pneumonien und andern Lungenübeln.« Weiter sind in letzterer Zeit namentlich die sanitarischen Nachtheile des Zeugdrucks Gegenstand eingehender ärztlicher und chemischer Untersuchungen gewesen. »Der in Glarus betriebene Zeugdruck fordert — nach einem vor Kurzem darüber erstatteten Gutachten von Experten — Anwendung von dünnflüssigen Farben, von welchen ein Theil zu den eigentlich giftigen gehört und welche meist so angewendet werden, dass sie möglichst rasch trocknen, beziehungsweise ihre flüssigen Bestandtheile in Gas- (Dampf-) Form abgeben. Die in den Glarner Fabriken übliche Betriebsweise erfordert, dass stets eine grosse Zahl bedruckter frischer Waare zum Zwecke des Trocknens im eigentlichen Drucklokal über und neben den Drucktischen aufgehängt werden muss. Schon aus diesen kurzen Andeutungen geht die unumstössliche Thatsache hervor, dass sich *unter gewöhnlichen Umständen und wenn keine Gegenmassregeln ergriffen werden,* in den Drucksälen der Glarner Fabriken eine Atmosphäre bilden muss, welche unbedingt als gesundheitsschädlich bezeichnet werden muss.«

Eine der ungesundesten Beschäftigungen ist die Zündholz-Fabrikation, sobald sie in kleinen Etablissements mit ungenügen-

den Vorrichtungen und Controlen betrieben wird. Sie hat im Kanton Zürich früher mehrere Fälle eines schlimmen Knochenleidens, die sog. Kiefernekrose verursacht, so dass man ernstliche Massregeln dagegen anordnen musste.

Weiter ist zu erwähnen, dass man sich von verschiedenen Seiten noch über rücksichtslose Anordnung von Sonntags- und Nachtarbeit beklagt, ohne dass sie durch nothwendige Reparaturen und unaufschiebbare, keine Unterbrechung duldende Arbeiten gerechtfertigt sei. Endlich scheint an einzelnen Orten der Schweiz noch eine ungebührlich lange Arbeitszeit zu bestehen; denn der Vorstand einer Grütlivereins-Section eines Kantons der Mittelschweiz berichtet in seinem uns vorgelegten Bericht: dass in seiner Gemeinde 14 Stunden noch das Minimum der Arbeitszeit sei und dass der Arbeitgeber den Gesellen als aus dem Innern Afrika's stammend ansehe, dass man im Grütliverein »die Quelle der so verderblich wirkenden Neuerungen« erblicke und schliesst: »Die sociale Frage hat hier noch ein gut Stück Arbeit und ob der Arbeiter je auch als »Mensch« aufgefasst wird, ist wohl in das andere Jahrhundert zu verschieben.«

Die Glarner Arbeiter haben, um der in einzelnen Kantonen noch bestehenden zu langen Arbeitszeit entgegenzuwirken, die Einführung eines Normalarbeitstages für die ganze Schweiz beantragt und wollen diese Forderung auf einem allgemeinen schweizerischen Arbeitercongresse, der zu Pfingsten in Olten tagen soll, zur Sprache bringen.

Die Hauptklage vieler Arbeiter besteht darin, dass der ausgezahlte Lohn ungenügend zum Lebensunterhalte sei und dass die bisher bewilligten Lohnerhöhungen in Folge der Steigerung aller Preise für Wohnung, Kleidung und Unterhalt nicht ausreichen, um das Loos des Arbeiterstandes zu verbessern.

Ferner steht vielen Gesellen und kleinen Handwerkern der Mangel an Credit hindernd im Wege, um sich selbstsändig zu machen oder selbstständig zu erhalten. Eine schweizerische Productivgenossenschaft schreibt uns: »Die Hauptsache ist, dass

wir erst Arbeit genug haben und dann etwas Credit und wir werden uns dann emporschwingen und nicht an Strikes und Revolutionen denken, denn wir sind jetzt schon die wahren Communisten, denn wir theilen die Arbeit und das Brod, und wenn uns ein kleiner Theil der Menschheit folgen würde, so wäre Vielen geholfen und man brauchte keine Volks- und Fabrikküchen und keine Sparkassen und Hülfsvereine und keine gemeinnützigen Gesellschaften.« Diese und andere Productivgenossenschaften beklagen sich, dass man ihren Bestrebungen im Publikum zu wenig fördernd entgegenkomme und dass selbst der Staat da, wo er Staatsbanken zur Förderung des Credits gegründet hat, wie im Kanton Zürich, durch strenge statutarische Bestimmungen den Handwerkerstand von der Creditgewährung factisch ausschliesse, sobald er keine reichen Bürgen zu stellen vermöge. Der Vorstand einer Züricher Mechanikergenossenschaft hat daher im Züricher Kantonsrathe beantragt:

„1) Der Regierungsrath, resp. die Finanzdirection, wird ermächtigt, an Arbeiter-Productiv-Genossenschaften je einen Credit in laufender Rechnung zu eröffnen.

2) Die Grösse dieses Credits ist zu bemessen nach der bisher an den Tag gelegten Wirksamkeit und Thätigkeit der betreffenden Genossenschaft und ihrer daherigen Vertrauenswürdigkeit. Die Finanzdirection hat sich durch Sachverständige über den Gang und Stand des Geschäftes Bericht erstatten zu lassen.

3) Die Mitglieder der Genossenschaft sind für den letzterer gewährten Credit solidarisch haftbar.“

Weiter haben Arbeitervereine in Briefen an den Berichterstatter sich beschwert: »dass bei schlechtem Geschäftsgange die Lage der Arbeiter sehr drückend sei und bei Streitigkeiten mit den Unterangestellten immer zu wenig Untersuchung von den Arbeitgebern angeordnet werde.« Ueberhaupt scheinen Launen und Chicanen von Unterangestellten auf vielen Arbeitern viel drückender zu lasten, als strenge Behandlung von Seiten des Principals. Ferner wirkt das ganze Auftreten mancher Unternehmer verstimmend auf den Arbeiterstand. So schreibt ein Fabrikant: »Ein grosser Uebelstand und Ursache vieler Unzu-

friedenheit ist das an vielen Orten stattfindende Fernstehen des Principals vom Arbeiter, was beim Arbeiter Misstrauen erzeugt. Ebenso erachte ich auch, dass grosser Luxus von Seiten des Fabrikherrn den Arbeiter neidisch macht. Er fühlt, dass der zu grosse Abstand unberechtigt ist und fragt mit Recht, woher kommt Alles? — anderer allgemeiner Uebelstände des Luxus nicht zu gedenken.«

Diese Ansicht ist auch in weiteren Kreisen von schweizerischen Unternehmern zum öffentlichen Ausdruck gekommen. Die im Vorstande der Bonner Konferenz vertretenen Schweizer Fabrikanten hielten im October 1871 eine besondere *schweizerische Conferenz,* die Arbeiterfrage betreffend, welche Männer aus fast allen industriellen Kantonen, meist Industrielle, vereinigte und in welcher die Unternehmer selbst allseitig darin einverstanden waren, dass ihre Aufgabe darin bestehe, mit der sozialen Reform *bei sich selbst* anzufangen, durch das Beispiel der eigenen Thätigkeit und Genügsamkeit, sowie durch rege Theilnahme an den Vereins- und Fortbildungsbestrebungen der Arbeiter den socialen Fortschritt zu fördern und namentlich auch bessere persönliche Beziehungen zu den Arbeitern zu pflegen. »Man verhehlte sich nicht, dass die öffentliche Meinung durchaus nicht mehr wie früher nur für die Fabrikanten Partei nehme, sondern die tiefere Berechtigung der sozialen Bewegung anerkenne. Man warnte, hart zu urtheilen über Arbeiter, die mit der Noth des Lebens kämpfen und so viele unnütze und unsittliche Verschwendung neben sich beobachten. Die ganze moderne Gesellschaft leide an dem Uebel des Materialismus, welches man so gern dem Arbeiter aufbürde. Eine Reaction gegen diese Anbetung der Materie könne nicht ausbleiben. Die Erziehung müsse eine andere werden. Aber der Fabrikantenstand solle damit nicht auf den Staat warten, sondern eingedenk des Spruches: »Wie der Herr, so der Knecht« mit sich selbst anfangen. Der Arbeiter wolle auch im Angesichte des Herrn den Schweiss sehen. Wenn derselbe nicht mitschaffe, sondern den Ertrag der gemeinsamen

Arbeit nur leichtsinnig verschwende, so rege sich im Arbeiterstande Neid und Feindschaft gegen die Ordnung des Erwerbslebens. Man verurtheilé dann das Eigenthum, diese Frucht der Arbeit und vorsorgenden Entsagung, anstatt den Missbrauch der erworbenen und ersparten Güter zu bekämpfen.« (Siehe Bericht über die schweizerische Conferenz, die Arbeiterfrage betreffend, vom 6. October 1871 in der Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jahrgang 1871.)

3. Klagen von Arbeitgebern.

Wir stellen diesen offenen Selbstbekenntnissen schweizerischer Grossindustrieller, welche sich mit einander verbunden haben, um die Beschwerden der Arbeiter zu erforschen und ihnen nach Kräften abzuhelfen, nunmehr auch in unparteiischer Weise die Klagen der *Arbeitgeber* zur Seite, welche in letzter Zeit eben so laut geworden sind, wie diejenigen der Arbeitnehmer.

Die Fabrikanten klagen, dass das frühere Vertrauensverhältniss zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sich in ein Misstrauensverhältniss umzuwandeln drohe, dass von Aussen her durch fremde Elemente, welche oft gar nicht von der Arbeit selbst, sondern nur von der Agitation leben wollen, und durch die socialistische Presse Unzufriedenheit und Verbitterung gesät werde, dass man für bedeutend höhern Lohn weniger Stunden arbeiten wolle und weniger als früher leiste, dass man überhaupt glaube, die Nachfrage nach Arbeitern und die Löhne durch Arbeitseinstellungen und verminderte Production steigern zu können, anstatt durch Mehrleistungen den Gesammtwohlstand zu heben; dass man die Interessen des Arbeiterstandes im Gegensatz zu den Interessen des Geschäfts zu fördern suche; dass man in den Gewerkvereinen förmliche Kampfgenossenschaften gründe und die Unternehmer zur Bildung ähnlicher Kampfvereine nöthige; dass man den Stücklohn anfechte und die über die Mittelmässig-

keit emporstrebenden Arbeitskräfte herabdrücken wolle; dass man die ruhigen, willigen Arbeiter terrorisire; dass die höheren Löhne von der Mehrzahl der ledigen Arbeiter in einem wüsten Wirthshausleben vergeudet würden, worunter die Gesundheit der Arbeiter und ihre Zukunft viel mehr leide, als unter der früher etwas verlängerten Arbeitszeit.

»Die Arbeiterverhältnisse — so schreibt ein Spinnereibesitzer — haben sich in hiesiger Gegend seit 10 Jahren ausserordentlich verschlechtert. Die Fabrik muss sich zum grössten Theil mit fremden Arbeitern behelfen, von denen die Ledigen selten über ein halbes Jahr aushalten. Bei einem durchschnittlichen Bestand der Fabrik von 170 Köpfen haben im Jahr 1871 89 Arbeiter und 1872 102 Arbeiter gewechselt; von diesen ist 4 Arbeitern im Jahr 1871 und etwa 14 Arbeitern im Jahr 1872 von der Firma gekündigt worden, alle Andern haben ihrerseits gekündigt.« ... »Die Verheiratheten — so fährt er fort — sind meist brave, sesshafte Leute, die Ledigen dagegen verlumpen den Lohn, die jungen Burschen mit Trinken und Liederlichkeit, die Mädchen mit Putz. Ein junger Mensch von 20 Jahren verdient sich hier $2^1/_2$ Franken, mithin das Jahr, zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 750 Franken. Das Kostgeld (Wohnung und Nahrung) beträgt hier 15 Franken für 14 Tage, also 390 Franken pro Jahr; hierzu für Kleider, Wäsche, Schuhwerk jährlich 120 Franken: das macht 510 Franken; so verbleiben 240 Franken. Rechnet man nun davon noch ab 25 Centimes Most jeden Tag während der Arbeitszeit für 300 Arbeitstage, so sind weitere 75 Franken abzuziehen. Der sich dann ergebende Ueberschuss von 165 Franken wird an Sonntagen verjubelt.« Als Beweis dafür, dass fleissige junge Leute rasch hohe Beträge zurücklegen können, wird das Beispiel eines Spinners angeführt, der an den meisten Zahltagen 10 Franken in die Sparkasse legte und nach Ablauf von $1^1/_4$ Jahr schon 220 Franken erspart hatte.

Ein Hauptgrund der modernen socialen Uebelstände wird darin gefunden, »dass die Schule für die Bildung des Charakters

gar nichts leiste.« Es sei das begreiflich. »Der Schulmeister mit 1000—1200 Franken Gehalt verwünscht seine pecuniär schlechte Lage, wenn er mit Kindern gesegnet ist; er kommt mit Verdruss in die Schule und lehrt mit Verdruss und hängt sich an die Socialisten, welche ihm weiter helfen sollen. Ein verbittertes Gemüth wird junge Gemüther nicht aufrichten. Kommt noch dazu, dass die Familienbande in den untern Klassen sich immer mehr lösen, dass Burschen von 15 Jahren ihren Aeltern weglaufen, die Mädchen mit 16 Jahren, dass das sittliche Gefühl sich gänzlich abstumpft, so ist klar, dass alle Fabrikanten einer sehr bedenklichen Zukunft entgegen gehen.« — Schliesslich wird bemerkt, »dass die Rendite des Capitals und der Arbeitskraft in der Schweiz die kleinste in ganz Europa, die Arbeit und die Steuern aber die grössten seien, dass man sein Capital zweckmässiger und ganz sicher zu 7% in amerikanischen Papieren anlegen könne, und dass Derjenige, welcher auf An- und Verkauf von Papieren die gleiche Aufmerksamkeit wie gegenwärtig auf sein Geschäft verwende, ohne Arbeit mehr haben könne als jetzt mit sorgenvoller Arbeit, und dass man dann ein freier Mann sei, anstatt der Sklave der Arbeiter.«

Ein anderer grösserer Unternehmer aus der Mittelschweiz schreibt: »Als Freund des Arbeiterstandes habe ich auf grösseren Bauplätzen schon oft versucht, zur Unterhaltung und Belehrung, sowie zur Pflege kranker und verwundeter Arbeiter Anstalten zu errichten. Anerkennung oder Benutzung derselben fand aber stets nur von einem Zehntel der Arbeiter statt, und die energisch durchgesetzten Massregeln gegen Schnapssäuferei und Blaumacherei hatten nur Aufläufe oder, nach hartnäckiger Ueberwältigung der letzteren, endliche Entvölkerung der Baustellen von den intelligentesten und brauchbarsten Arbeitern zur Folge, weil gerade der geistigere und der sogenannte gebildetere (gewixtere) Arbeiter dem Leichtsinn am meisten ausgesetzt ist. Als ich jüngst in das Reglement unserer Werkstätte die Bedingung aufnahm, dass zur Unterstützung der Sparsamkeit der Arbeiter

die Firma die angelegten Arbeitererssparnisse jedesmal um so und so viele Procent vermehren wolle, wurde unser Anerbieten hinter unserm Rücken nur verhöhnt... Doch genug von solchen Erfahrungen, wie sie zu Tausenden erzählt werden können. Lassen wir uns aber dennoch, um *einem* Würdigen zu helfen, durch die neun andern Gesellen nicht abschrecken und immerhin thun, *was uns möglich ist.*«

Fast noch unbefriedigter als die Fabrikanten äussern sich die mittleren und kleineren Handwerksmeister, welche durch Arbeitseinstellungen und Blaumachen ausser Stand gesetzt sind, die übernommenen Aufträge auszuführen und vorwärts zu kommen. Während die Gesellen früher im Sommer früh 5 Uhr an die Arbeit gingen, kommen sie jetzt erst um 7 Uhr und Montags oft gar nicht, sind unpünktlich und nachlässig und bringen es dahin, dass manche Handwerker es jetzt vorziehen, ihre Werkstatt aufzugeben und grössern Unternehmern als Arbeiter oder Werkführer zu dienen. — So vernichten die Arbeiter die Wurzeln und Vorstufen der eigenen künftigen Selbstständigkeit, welche sie sich selbst oder ihren Genossen erleichtern sollten, damit die Zahl der nach Arbeit fragenden Unternehmer vermehrt und nicht auf die grossen Capitalisten beschränkt werde.

---

4. Zur Würdigung der gegenwärtigen schweizerischen Arbeiterverhältnisse.

Der Berichterstatter hat im Vorstehenden die ihm in mehreren Enquêten entgegengetretenen Klagen der Arbeiter und Unternehmer so gedrängt und vollständig wie möglich wiedergegeben; denn die Erkenntniss der Krankheit, ihres Wesens und ihrer Verbreitung ist die Vorbedingung der Heilung oder Besserung. Die eigenthümlichen socialen Missstände, welche der moderne Grossbetrieb geschaffen hat, sind in der Schweiz ebenso vorhanden, wie in andern Ländern, und sie erheischen daselbst eine um so offenere Prüfung, weil Republiken mit demokratischem

Charakter nur durch die Einigkeit aller Glieder und durch das Gefühl der Zusammengehörigkeit aufrecht erhalten werden und sich in den Kämpfen zwischen Arbeit und Capital nicht auf stehende Heere oder Waffengewalt, sondern nur auf Einsicht und guten Willen, auf Ordnungssinn und Achtung vor dem selbstgeschaffenen Gesetz verlassen dürfen.

Die nachstehende Darstellung der Arbeiterverhältnisse und der mannigfaltigen Einrichtungen und Massregeln, welche theils dem Staate und der freiwilligen gemeinnützigen Thätigkeit, theils den Arbeitern und Unternehmern ihr Entstehen verdanken, wird den Beweis liefern, dass man sich der Gefahr gewisser socialer Uebelstände in der Schweiz fast überall wohl bewusst ist und an ihrer Beseitigung mit Eifer arbeitet. Freilich zeigt sich bei tieferer Beobachtung, dass die wahre Gesundheit der staatlichen und socialen Verhältnisse nicht allein von den äusseren Veranstaltungen als solchen, sondern vorzugsweise von den *Menschen,* welche sie gut oder schlecht benutzen, abhängig ist.

Es wird ziemlich allseitig eingeräumt, dass sich im letzten Jahrzehnt auch in der Schweiz ein Umschwung in den socialen Zuständen und Anschauungen vollzogen hat und dass eine tiefe Gährung eingetreten ist, mit welcher die Industrie der Gegenwart zu rechnen hat. Drei Thatsachen sind es, welche den Frieden zwischen Arbeit und Capital erschüttert und das Auftauchen gewaltsamer Bestrebungen zur Lösung der Arbeiterfrage veranlasst haben: 1) die kriegerischen Ereignisse und politischen Krisen in Europa und Amerika; 2) die politische, wirthschaftliche und sociale Befreiung und Gleichstellung der untern Klassen in Mitteleuropa und die durch die modernen Verkehrsmittel erleichterte Beweglichkeit der Arbeiterwelt; 3) das Wiederauftauchen der socialistischen Theorien mit der praktischen Agitation der Gewerkvereine und der internationalen Arbeiterassociation.

Die socialistischen Theorien sind in der Schweiz nichts Neues. Sie wurden in der ersten Hälfte der vierziger Jahre durch den

in Paris gebildeten bekannten Schneider Weitling in vielgelesenen Schriften: »Die Menschheit wie sie ist und sein soll« und Garantien der Harmonie und Freiheit«, sowie in dem »Evangelium des armen Sünders« gepredigt, worin ein die ganze Menschheit umfassender Communismus, ein grosser Familienbund der Menschheit, vertreten durch einen Congress von Abgeordneten aus allen Theilen der Erde, als Heilmittel von allen Leiden empfohlen und versucht wurde, dieser Lehre den Charakter einer göttlichen Botschaft, einer neuen Religion oder wenigstens einer neuen Auffassung des Christenthums zu geben. Die Züricher Behörden sahen sich damals zu Massregeln veranlasst, welche man heutzutage für ganz unvereinbar mit den Principien der Denk-, Rede- und Pressfreiheit erachten würde. Der Züricher Staatsanwalt belegte das »Evangelium des armen Sünders« am 8. Juni 1843 mit Beschlag und verhaftete den Verfasser, was jedoch nicht hinderte, dass zwei Jahre nachher dennoch der Druck der Schrift in einem andern Kanton erfolgte.*) Trotz der Heftigkeit der Sprache, welche diese Schriften und socialistisch gefärbte Zeitungen der Schweiz in den vierziger Jahren führten, sind jene communistischen Bestrebungen fast zwanzig Jahre lang ganz in Vergessenheit gekommen, wozu wohl der bald darauf entbrennende Sonderbundskrieg, die liberalen politischen Umgestaltungen in den Kantonen und in der Bundesverfassung und der volkswirthschaftliche Aufschwung der Schweiz seit 1848 am meisten beigetragen haben. Erst das letzte Jahrzehnt bringt uns wieder eine neue Auflage jener Weitling'schen Tendenzen, welche diesmal viel mehr von Aussen durch die Agitationen von Lassalle und Karl Marx in die Schweiz hineingetragen worden sind und im Gewande internationaler Bestrebungen auftreten.

*) Siehe die Schrift: Ueber utopische Rechts- und Staats-Theorien von Prof. Dr. H. Fick; Jena, Druck von Fr. Mauke 1867; und: Die Communisten in der Schweiz nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren. Wörtlicher Abdruck des Commissionsberichtes an die h. Regierung des Standes Zürich. Zürich 1843.

Die Schweiz gilt in Europa als ein Hapttummelplatz der internationalen Arbeiterassociation, welche drei von ihren fünf Congressen auf eidgenössischem Boden abgehalten hat; denn sie tagte zuerst im Jahre 1866 in Genf, 1867 in Lausanne, 1868 in Brüssel, 1869 in Basel und 1872 im Haag. Diese Versammlungen und ihre Theilnehmer nahmen sich indessen in der Nähe weit harmloser und ungefährlicher als von Ferne aus und haben wohl nur wenigen Staatsmännern der Schweiz ernste Besorgnisse eingeflösst, während sie verschiedene europäische Regierungen zu Depeschen und diplomatischen Verhandlungen veranlassten.

Die der internationalen Arbeiterassociation zu Grunde liegende Idee der Solidarität der Arbeiterverhältnisse der verschiedenen Nationen erscheint an sich durchaus berechtigt und der Thatsache eines Weltmarktes entsprechend. Wie Gelehrte, Kaufleute, Rheder, Landwirthe, Fabrikanten und alle möglichen Berufsgenossen sich zu internationalen Verbindungen zusammenschliessen, mit demselben Rechte und Vortheil können es natürlich auch die Arbeiter der verschiedenen Nationen. Wenn das Ganze auf föderalistischer Grundlage ehrlich, verständig, mit weitem Blick für die *allgemeinen* Interessen und zugleich unter Berücksichtigung der überall verschiedenen *lokalen* Interessen und speciellen Bedürfnisse einzelner Districte und einzelner Arbeiterklassen geleitet und damit eine Ausgleichung von Angebot und Nachfrage nach Arbeit in den verschiedenen Ländern und in den verschiedenen Erwerbszweigen angestrebt würde, so könnte daraus manches Gute erwachsen und Manches für Aufklärung und Fortbildung der Arbeiter geleistet, manche Arbeitslosigkeit oder Arbeitsmangel abgewendet werden. — Allein die bisherigen Congresse und die Thaten des Vorstandes der internationalen Arbeiterassociation haben die ursprünglich scheinbar vorhandene Einigkeit der Arbeiterpartei wieder untergraben und im grössern Publikum nur Widerspruch und Kopfschütteln erregt. Der in Basel 1869 proclamirte Collectivbesitz am Grundeigenthum konnte am allerwenigsten in der Schweiz mit ihrer immer noch grossen

ländlichen Bevölkerung, mit ihrem kleinen Grundbesitz und mit dem Sparsamkeitstriebe ihrer Bewohner Anklang finden. Hierzu kam, dass der deutsch-französische Krieg den internationalen Arbeiterbund in einen politischen Revolutionsclub verwandelte, welcher für die französische Republik Gambetta's agitirte und sich dadurch von dem früheren socialen Programm gänzlich entfernte. Im September 1870 wurde in der Schweiz von Neuenburg aus der Versuch gemacht, ein Manifest des Centralcomité's der internationalen Arbeiterassociation zu verbreiten, welches u. A. eine Aufforderung an die schweizerischen Arbeiter enthielt, der französischen Republik bewaffneten Zuzug zu leisten und Sammlungen zum Ankauf von Waffen und Munition zu veranstalten. Da dieser Aufruf eine völkerrechtswidrige Handlung in Aussicht nahm und daher unter Art. 41 des eidgenössischen Strafgesetzes fiel, so hatte der Bundesrath sein Justizdepartement beauftragt, unverzüglich die geeigneten Instructionen für das erforderliche Einschreiten zu geben. Die Aufforderung zum bewaffneten Zuzuge für die französische Socialrepublik hatte übrigens nicht einmal in der französischen und noch viel weniger in der deutschen Schweiz Anklang gefunden.

Die »Zürcher Arbeiterzeitung« erklärte den »Internationalen« in ihrer Nummer vom 28. Januar 1871: »Wir wollen in erster Linie Eidgenossen sein und bleiben und die Liebe und Treue zum Vaterlande als das erste politische Gesetz eines Schweizers ehren.« Noch bezeichnender war eine im Frühjahr 1871 veröffentlichte Erklärung des durch die ganze Schweiz verbreiteten grossen »*Grütlivereins*«, der meist aus Arbeitern und Mitgliedern der fortgeschrittensten Demokratie besteht und sich im »Grütlianer« entschieden gegen den Anschluss an den internationalen Arbeiterbund aussprach und dies auf der Jahresversammlung in Langenthal im Mai 1872 bekräftigte. Weitere Erwähnung verdient auch der in Rüti am 14. October 1872 gefasste Beschluss einer Kreisversammlung von Grütlivereinen aus Rüti, Rapperswyl, Wald, Uster, dahin lautend:

1) Es geziemt dem freien Bürger-Arbeiter, dass er sich nach freier Uebereinkunft mit seinem Arbeitgeber den Feierabend selbst bestimmt. Ein Eingriff des Staates in dieses Recht der Einzelnen ist nicht gut und kann von freien selbstständigen Schweizerbürgern und gar Grütlianern nicht gewollt werden. 2) Die Lohnverhältnisse sind auf Grund eines friedlichen Uebereinkommens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu regeln, und zwar müssen hiebei *a.* persönliche Tüchtigkeit und Bildung des Arbeiters, *b.* die bestehenden Zeit- und Verkehrsverhältnisse, sowie *c.* der Lebensbedarf der Arbeiter in geistiger und körperlicher Hinsicht gebührend berücksichtigt werden. 3) Der Grütliverein erklärt, dass er als ein eidgenössischer Verein sich ebensowenig den ultramontanen Befehlen von Rom aus wie den internationalen Befehlen eines Londoner oder New-Yorker Generalrathes unterordnen wird, sondern das Urtheil über die Verbesserung der Arbeiterzustände seinem eigenen Nachdenken und der Prüfung der überall wechselnden nationalen, lokalen und persönlichen Verhältnisse vorbehält.

Es würde voreilig sein, aus solchen vereinzelten Aeusserungen und Beschlüssen von hier und da versammelten Arbeitern schliessen zu wollen, dass die schweizerische Arbeiterbevölkerung sehr massvoll bleiben werde; aber ebensowenig darf man sich durch leidenschaftliche Forderungen anderer Arbeitercongresse oder durch socialistische Flugschriften und Blätter zu übertriebener Furcht und Schwarzseherei verleiten lassen. Wir leben allerdings in einem gewaltigen Uebergange aus alten in neue Verhältnisse und mit den neuen Freiheiten und Rechten ist nicht auch ein neues und erhöhtes Pflichtgefühl und eine plötzlich verbesserte Einsicht in die Massen eingezogen. Die neuen politischen und gewerblichen Rechte, der regere Antheil am öffentlichen Leben, der bessere Schulunterricht, das häufigere Zeitungslesen erweckt den Arbeiterstand zum Nachdenken, entzündet neue Ideen, erzeugt aber auch gleichzeitig vorerst eine *Halb*bildung oder *Ver*bildung, namentlich auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Fragen, wo sich die grösste Unkunde der Grundbedingungen der Güterproduction und der Gütervertheilung geltend machen und den Arbeitern die Köpfe verdrehen darf. Alle diejenigen, welche rasches Reichwerden versprechen und die Schuld der Noth auf Andere werfen, haben mehr Aussicht, gern gehört zu werden,

als diejenigen, welche den Massen zumuthen, mit Hülfe der Freiheit auch mehr zu leisten, zu sparen und sich selbst verantwortlich für ihr Schicksal zu fühlen. Die höheren und gebildeteren Stände aller Nationen waren bisher viel zu wenig bemüht, die concurrenz*frei* und gleichberechtigt gewordenen Massen nun auch concurrenz*fähiger* zu machen, ihnen auch persönlich näher zu treten u d nicht allein der Jugend, sondern auch den Erwachsenen ein höheres Durchschnittsmass von Unterricht und Cultur zu bieten, damit die allzu schroffen Gegensätze der Bildung, welche mit äusserer Rechtsgleichheit und Freiheit auf die Dauer kaum vereinbar sind, allmählich verschwinden. Es rächt sich jetzt bitter, dass die Wirthschaftswissenschaft dem Volk bisher so fremd geblieben ist, dass man wohl das Entstehen von Steinen und Pflanzen, die Ursachen von Gewittern und Finsternissen, aber nicht das Entstehen von menschlichen Arbeits- und Verkehrsverhältnissen, von Geld und Credit, von Reichthum und Armuth, und die Ursachen von Geldkrisen und Erwerbsstockungen den Massen klar zu machen sucht. Es rächt sich, dass die Fabrikanten den Arbeiterzuständen früher viel zu wenig Beachtung und Sorge gewidmet haben; es rächt sich der Formalismus und Dogmatismus unserer Kirchen und die mangelhafte Erziehung zum praktischen Christenthum der Nächstenliebe; es rächt sich endlich, dass der Staat den unteren Klassen die Arbeitsfreiheit, die Freizügigkeit, die Verehelichungsfreiheit und verschiedene andere politische und wirthschaftliche Grundrechte so lange vorenthalten hat. Wir alle büssen diese gemeinsame Schuld und werden vielleicht noch mehr darunter leiden müssen, wenn die Arbeiterbewegung auch noch in andern Ländern ähnlich wie in Frankreich alle Dämme der Ordnung einmal durchbrechen und zu wilder Vernichtung der Cultur schreiten würde. Aber es ist mehr als einseitig und verhängnissvoll, die Arbeitnehmer im Allgemeinen als solche für die Ausschreitungen weniger Führer und für den Fanatismus einiger hier und da aufgehetzten Arbeitergruppen verantwortlich zu machen oder die freie Concurrenz als

Sünderin unserer socialen Uebelstände anzuklagen und dieselbe wieder künstlich beschränken zu wollen.

Communistische Umsturzideen und socialistische Reformpläne sind so alt wie die Noth und wie das Streben und Irren der Menschheit. Neu und noch ungewohnt sind Vielen nur die unserer Zeit zu Gebote stehenden *Mittel* der Massenversammlungen, der freien Zeitungspresse und Pamphletliteratur, der internationalen Organisation des Kampfes, des Auftretens von professionellen Agitatoren, welche von Land zu Land, von Stadt zu Stadt reisen, um mit Lunge und Pathos oder Sophistik auszuhelfen.

An solche Erscheinungen muss man sich allmählich gewöhnen und namentlich in Republiken mit den Segnungen der Freiheit und Selbstregierung auch gewisse Auswüchse und Schattenseiten jeder Verfassung mit in den Kauf nehmen. Das von den Arbeitern angewendete Mittel der Agitation und der Anstellung von rabulistischen Advocaten zur Führung ihres Processes wird auch von anderen Parteien gebraucht, um zum Ziel zu gelangen. Vielen Advocaten der Arbeiter fehlt es gewiss weniger an redlichem Willen und an Aufopferungsfähigkeit, als an der Erkenntniss des wirklich Erreichbaren. Es ist nun allerdings leider Thatsache, dass neben den bereits erwähnten Agitationsmitteln auch die Waffen der Lüge, Verdrehung, Verleumdung und Beschimpfung gegenwärtig viel häufiger als früher in Anwendung kommen, dass in manchen Reden und Schriften Alles, was der Mehrzahl der Menschen noch heilig und ehrwürdig erscheint, wie Familie und Ehe, Anstand und Ehre, Religion und Sittlichkeit in den Koth getreten werden. Aber eine solche Methode der Aufklärung richtet sich doch gewöhnlich sehr rasch durch sich selbst und geht an ihrer eigenen Hohlheit, an der langweiligen Wiederholung derselben stereotypen Phrasen und an dem richtigen Instinct der Massen zu Grunde. Man muss sich dessen bewusst bleiben, dass nicht nur das Gute, sondern auch das Böse im Fortschreiten begriffen ist und dass das Gute nur im Kampfe mit dem Schlechten erstarken kann.

samste, was für die Hebung der Industrie und für die Verbesserung der Arbeiterverhältnisse von Seiten des Staates geleistet werden konnte. Die Bundesverfassung von 1848 entspricht jedoch nicht mehr den erweiterten Verkehrsbedürfnissen und bedarf einer weiteren umfassenden Fortbildung. Die darauf bezüglichen Wünsche sind in dem Abschnitt »Klagen der Arbeitnehmer« dargestellt worden und sollen hier nicht wiederholt werden. Da die Bundesrevision am 12. Mai 1872 von der Mehrheit der Kantone und des Schweizervolkes abgelehnt worden ist, so wird man nun die geforderten Reformmassregeln vermuthlich *nach* einander anstatt *mit* einander durchführen müssen. Zu den nothwendigsten Reformen auf dem Gebiet des schweizerischen Erwerbswesens gehört auch die Revision des eidgenössischen Zolltarifs, welcher vor allen Dingen einer Vereinfachung und einer Streichung oder Herabsetzung verschiedener Positionen bedarf.

Die wichtigste Förderung kann den Arbeiterverhältnissen von Seiten des Staates durch die Sorge für das Unterrichtswesen zu Theil werden. Diese Sorge fällt in der Schweiz in der Hauptsache den Kantonen anheim, deren Hauptbestimmungen über den Elementarunterricht in einem besondern Abschnitte mitgetheilt werden. Der Bund ist laut Art. 22 der Bundesverfassung nur befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

Nach den Vorschlägen der letzten Bundesrevision sollten die Befugnisse des Bundes im Schulwesen wesentlich erweitert werden. Art. 25 der revidirten Bundesverfassung sollte lauten: »Der Bund ist befugt, eine Universität, eine polytechnische Schule und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten. — Die Kantone sorgen für obligatorischen und unentgeltlichen Primarunterricht. — Der Bund kann über das Minimum der Anforderungen an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen erlassen.« —

Ausser der Sorge für das Unterrichtswesen gehört zu den für die Arbeiterverhältnisse wichtigsten staatlichen Mass-

regeln noch das *Steuerwesen*, welches mit Ausnahme des Zollwesens in der Schweiz ebenfalls Kantonalsache ist.

Ferner haben mehrere Kantone zur Erleichterung oder Förderung des Credits förmliche Staatsbanken gegründet. Es sind dies die Kantone Thurgau, St. Gallen, Graubünden, Baselland, Zürich und Bern. Der Kanton Bern hat in neuerer Zeit auch Obligationen mit Gewinnantheil bei seiner Kantonalbank zugelassen und steht zu derselben in ähnlichem Verhältniss, wie der preussische Staat zur preussischen Bank. Eine grössere Zahl anderer Kantone ist bei den dort bestehenden Banken mehr oder weniger mit Staatsgeldern betheiligt und hat sich dafür gewisse Rechte vorbehalten oder gewisse Verpflichtungen übernommen. Der Kanton Wallis ist durch seine finanziellen Beziehungen zu der bankerott gewordenen Bank von Wallis in arge Finanzcalamitäten gerathen. Endlich ist noch eines interessanten Bankinstituts des Kantons Genf zu gedenken. Es ist dies die *Caisse hypothécaire de Genève*, eine der Stadt Genf und sechszehn Landgemeinden zugehörige Gemeindebank.

Wichtiger als diese Betheiligung vieler Kantone am Bankwesen ist die *Fabrikgesetzgebung*, welche sich am directesten mit den Arbeiterverhältnissen beschäftigt und daher auch unter den staatlichen Massregeln in erster Stelle behandelt werden soll.

Es hat sich bisher nur eine Minderheit von Kantonen veranlasst gesehen, Specialgesetze für das Fabrikwesen zu erlassen, nämlich die Kantone Zürich, Glarus, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen und Bern. Die Regierungen des Kantons Solothurn und Luzern sind mit Vorbereitungen zum Erlass eines Fabrikgesetzes beschäftigt. Ausserdem enthalten die Gesetzgebungen über das Schulwesen in mehreren Kantonen die ausdrückliche Vorschrift, dass keine Kinder vor Ablauf der gesetzlichen Dauer der Schulpflicht in den Fabriken verwendet werden dürfen. Im Uebrigen ist durch den obligatorischen Besuch der Volksschule bis zum 12. Jahre im Allgemeinen in der ganzen Schweiz den Kindern indirect ein Schutz gewährt.

Es ist schon mehrere Male versucht worden, entweder auf dem Wege der Bundesgesetzgebung oder auf dem Concordatswege gemeinsame Bestimmungen, das schweizerische Fabrikwesen betreffend, festzustellen. Schon im Januar 1859 wurden im Bundesrathshause in Bern Verhandlungen, betreffend den Abschluss eines Concordats über gemeinsame Fabrikgesetzgebung, zwischen den Regierungen von Zürich, Glarus, Zug, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau abgehalten, welche in den »Verhandlungen über das Gesetz, betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter im Kanton Zürich« (Zürich, Druck von Gebr. Lohbauer 1862), abgedruckt sind. Man überzeugte sich, dass die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse mit Nothwendigkeit dazu führe, die Uebereinkunft auf die kleinste Zahl der erheblichen Punkte zu beschränken, allein auch darüber kam keine Vereinbarung zu Stande. Man beschränkte sich schliesslich auf Anfertigung eines Protokolls über die Verhandlungen und Mittheilung an die betr. Kantonsregierungen.

Am 24. Juli 1868 wurde dem Bundesrath in Folge eines Beschlusses der Bundesversammlung der Auftrag ertheilt, über die Arbeit der Fabrikkinder in den Kantonen möglichst vollständige Erhebungen zu veranstalten und die Ergebnisse derselben seinerseits der Bundesversammlung vorzulegen. — Das eidgenössische statistische Bureau hat über das Ergebniss der angestellten Untersuchungen einen ausführlichen Bericht vom 18. Juli 1869 erstattet, dessen Hauptresultate am Schluss in folgenden 12 Punkten zusammengestellt sind:

1) In erster Linie ist zu berücksichtigen, dass die in den Fabriken arbeitenden Kinder nur einen Theil der industriell beschäftigten Personen unter 16 Jahren bilden, dass deren eine entsprechend grosse Zahl in der Hausindustrie, als Lehrlinge, Handlanger u. s. w. zum Theil unter ungünstigen Verhältnissen beschäftigt sind. Man braucht in dieser Hinsicht nur auf die Handweberei, in welcher solche junge Personen benutzt werden, im Gegensatz zur Maschinenweberei hinzuweisen. In welch ungesunder Körperhaltung, in welch dumpferen Räumen, in welch erstickenderer Luft, bei welch kärglicherem Lohne muss gegenüber dem Maschinenweber der *Handweber* sich behelfen, von welchem in der vorliegenden Untersuchung keine Rede ist.

2) Alle Fortschritte, welche in neuerer Zeit in den Industrieländern allgemein und sporadisch zur Verbesserung der Lage der Fabrikkinder gemacht worden, sind in einzelnen Etablissementen und einzelnen Kantonen ausgeführt; allein die Mehrzahl ist noch im alten Geleise.

3) Es liegt in der Macht der Gesetzgebung und der Fabrikanten, den Fabrikkindern ein zufriedenstellendes Loos zu bereiten, wenn die Gesetze und Einrichtungen der fortgeschrittensten Etablissemente und Kantone *allgemein* durchgeführt werden.

4) Es ist zu beachten, dass manche krankhafte Erscheinungen bei Fabrikkindern nicht Schuld der Fabriken sind, sondern daher rühren, dass kränkliche und presthafte Personen in diesen noch Arbeit erhalten, welche sonst keine Beschäftigung finden und der Armenpflege anheim fallen würden.

5) Unter 9540 Kindern, welche in den schweizerischen Fabriken beschäftigt sind, befinden sich nur 488 unter 12 Jahren.

6) Die reine Arbeitszeit steigt in mehreren Kantonen und Anstalten bis auf 14 Stunden täglich; im Kanton Zürich ist sie in der Mehrzahl der Fabriken 13 Stunden. In einzelnen Fabriken wird auch Nachts 10 bis 11 Stunden gearbeitet.

7) Der Unterricht wird häufig noch an demselben Tage abgehalten, an welchem Kinder zuweilen bereits 10—11 Stunden in der Fabrik gearbeitet. Im Kanton Glarus ist diese Ueberladung der Kinder gesetzlich verboten. In den meisten Berichten wird die Nachahmung dieses Beispieles empfohlen.

8) Es wird noch eine Anzahl Kinder in Phosphorzündhölzchenfabriken beschäftigt, obgleich der Gesundheit nachtheilige Folgen constatirt sind, im Kanton Thurgau einem Knaben der Oberkiefer ausfiel und Einer starb; — und obgleich längst in einigen Fabriken phosphorfreie Zündhölzchen verfertigt werden.

9) Die Kinder sind noch vielfach nicht genügend gegen die Gefahren der Maschinen geschirmt. Es kommen daher nicht selten Körperverletzungen vor.

10) Temperatur und Luft sind noch in den meisten Anstalten von übler Beschaffenheit, nur in wenigen Etablissementen werden die neuesten Constructionen in Anlage künstlicher Ventilation benutzt, so dass letztere meist mangelhaft ist.

11) Die Berichte über den Gesundheitszustand der Kinder lauten ihrer Mehrzahl nach günstig.

12) Körperliche Züchtigungen kommen, seltene Uebergriffe abgerechnet, nicht vor.

Bei den Verhandlungen über die Revision der Bundesverfassung im Jahre 1871 wollte ein Theil der Bundesversammlung

im Art. 32 dem Bunde die Gesetzgebung über die Gewerbepolizei mit Einschluss der Vorschriften über Verwendung von Arbeitern und Kindern übertragen. Der darauf bezügliche Artikel wurde jedoch im Ständerathe lebhaft bekämpft und schliesslich nur in einer von *Köchlin* beantragten, wesentlich abgeschwächten Formulirung angenommen, welche lautete:

Art. 32. »Der Bund ist befugt, zum Schutze der Arbeiter gegen Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbsbetrieb einheitliche Bestimmungen aufzustellen und die Verwendung von Kindern in den Fabriken gesetzlich zu regeln.« —

Es erscheint nicht unwichtig, die ausschlaggebenden Hauptmotive dieses schliesslich angenommenen Antrages hier zu registriren: »Köchlin brachte zur Begründung seines Antrages vor, dass man dem Bund nicht allgemein verschwommene Competenzen geben dürfe, aus denen sich schliesslich eine allgemeine Reglementirerei ableiten lasse. Der Bund solle sich nicht in Dinge mischen, die ihn nichts angehen. Hauptzweck des vorliegenden Artikels sei, dem Bund Einfluss zu geben auf die Fabrikverhältnisse. Die Lohnverhältnisse dürften aber von der Gesetzgebung nicht berührt werden. Die Arbeitszeit könne der Staat im Interesse der Gesundheit der Arbeiter auch nach der Fassung des Redners regeln. Ein acutes Bedürfniss nach Regulirung der Arbeitszeit für Erwachsene sei übrigens nicht vorhanden; in den meisten Verhältnissen werde die freie Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern das Richtige finden. Auch für Frauen sei das Bedürfniss kaum vorhanden, wohl aber für Kinder, und da habe der Staat das vollste Recht, für die ungehemmte und unverkümmerte Entwicklung und Ausbildung der heranwachsenden Generation zu sorgen. Die Verwendung der Kinder in den Fabriken betreffe das öffentliche Wohl, gegen welches Privatinteressen nicht in Frage kommen können. Ueber diesen Punkt hinauszugehen, sei dagegen nicht opportun.«

Mit Verwerfung der revidirten Bundesverfassung ist einstweilen auch Art. 32 derselben dahingefallen. Die seitherige

Eingabe eines Privaten von Lausanne, welcher bezüglich der Fabrication von Phosphorzündhölzchen Schutzmassregeln für die betreffenden Arbeiter von der Bundesversammlung verlangt, wurde von den eidgenössischen Räthen an das Departement des Innern gewiesen und soll bei der neuen Revisionsberathung berücksichtigt werden.

Die neuesten Verhandlungen über ein Concordats-Fabrikgesetz zwischen den Kantonen Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Solothurn, Aargau.

Nach dem am 12. Mai 1872 erfolgten Scheitern der letzten Bundesrevision hat sich eine grössere Anzahl von industriellen Kantonen der deutschen Schweiz bemüht, wenigstens ein Concordats-Fabrikgesetz der deutschen Kantone zu Stande zu bringen. Es haben darüber im November 1872 unter dem Vorsitz des Standes Glarus eingehende Verhandlungen in Glarus stattgefunden. Wir glauben, das uns von der hohen Regierung des Standes Glarus freundlich mitgetheilte Protokoll über jene Verhandlungen wenigstens auszugsweise veröffentlichen zu dürfen, indem wir zunächst die Hauptvoten der betheiligten Regierungsvertreter mittheilen.

Zürich. Der Vertreter von Zürich ist ohne Instruction. Er findet die zürcherischen Fabrikverhältnisse complicirter als diejenigen in Glarus. Neben der Baumwollindustrie bestehen dort auch eine ausgedehnte Seidenindustrie und Maschinenwerkstätten. Der Sprechende glaubt, die Fixirung der Arbeitszeit werde sich auf die Baumwollindustrie beschränken müssen. Die Maschinenarbeiter haben für sich die Frage bereits gelöst, indem sie ihre Arbeitszeit auf wöchentliche 64 Stunden reducirt, und bei den meisten Zweigen der Seidenindustrie zeige sich zur Zeit kein Bedürfniss zu staatlichem Einschreiten.

Zürich besitze so ziemlich das älteste Fabrikgesetz; es enthalte in Betreff der Arbeitszeit der Erwachsenen keine Vorschrift; nur für Kinder sei das Maximum von 13 Stunden festgesetzt. Indessen sei thatsächlich das Gesetz bereits durch die Praxis überholt; es werden nämlich in den Baumwollspinnereien und Webereien 12—12½ Stunden, nur von ganz wenigen Fabrikanten noch 13 Stunden gearbeitet. — Bezüglich der Re-

duction der Arbeitszeit seien die Ansichten verschieden. Während ein Theil der Arbeiter gar keine Herabsetzung der Arbeitszeit verlange, wollen die „dogmatischen Socialisten", dass auf 10 Stunden heruntergegangen werde. Referent glaubt, im Kantonsrath liesse sich eine Normirung der Arbeitszeit auf 11 Stunden durchsetzen; welche Stellung aber schliesslich das Volk zu dieser Frage nehmen werde, lasse sich nicht voraussagen. Im Ganzen sei die Thatsache zu constatiren, dass die agricole Bevölkerung gerade auch in Gegenden mit entwickelter Fabrik-Industrie *gegen* die verkürzte Arbeitszeit stimme, weil sie die Consequenzen in Betreff der landwirthschaftlichen Dienstboten befürchte. Der Regierungsrath sei bereit, zum Concordat Hand zu bieten.

Bern. Der Vertreter von Bern bemerkt: Dort sei die Frage über die Fabrikarbeitszeit noch ganz neu und weder bei den Behörden noch bei der Arbeiterbevölkerung ernstlich zur Sprache gekommen. Ein Fabrikgesetz bestehe dort nicht; die Kinder seien durch das Schulgesetz bis nach erfülltem 15. Altersjahr geschützt. Der Regierungsrath sei aber bereit, zu einer Verständigung über gemeinsame Normen Hand zu bieten; um sich anzuschliessen, müsse er sich selbstverständlich das Volksreferendum vorbehalten, und es sei keineswegs mit Sicherheit vorauszusagen, wie sich die vorwiegend agricole Bevölkerung des Kantons zu einer solchen Frage stellen werde.

Schwyz. Der Vertreter von Schwyz bemerkt: Schwyz besitze kein Fabrikgesetz. Nach eingeholter Erkundigung bestehe das Minimum der Arbeitszeit in den dortigen Baumwolletablissements in 12 und auch bis 14 Stunden. Kinder unter 12 Jahren seien durch das Schulgesetz von der Fabrikarbeit ausgeschlossen. Ein Fabrikpolizeigesetz werde Schwyz von sich aus kaum zu Stande bringen; eher wäre es möglich, sich einem Concordat anzuschliessen, aber auch dafür sei wenig zu hoffen, wenn die Arbeitszeit unter 12 Stunden gesetzt werde.

Glarus. Der Vertreter von Glarus spricht sich entschieden für 11stündige Arbeitszeit aus. Er hält es für gerechtfertigt, wenn die Arbeiter eine Reduction der bisherigen Arbeitszeit verlangen und für die Pflicht des Staates, diesem Begehren entgegenzukommen. Dieses Entgegenkommen sei aber auch ein Gebot der Klugheit, um nicht durch Beiseitesetzung der daherigen Begehren der Arbeiter letztere zu noch grösseren Forderungen zu reizen und an die Stelle einer massvoll vorschreitenden Reform eine sprungweise Ueberstürzung treten zu lassen.

Wenn eine Verständigung unter den industriellen Kantonen auf eine tägliche Arbeitszeit von 11 Stunden zu Stande komme, so seien die schweizerischen Fabrikanten immer noch fähig, mit England, das 10stündige Arbeitszeit, dagegen freilich gegenüber unserer Industrie auch anderweitige erhebliche Vortheile hat, concurriren zu können, ohne die Arbeitslöhne reduciren zu müssen.

Solothurn. Der Vertreter von Solothurn bemerkt, dass der Kanton Solothurn verschiedene Industrien, so namentlich die Uhrenindustrie, Papierfabrikation und auch Baumwollspinnereien habe, welche letztere aber bloss etwa 200—250 Arbeiter beschäftigen. Alle diese Industrien seien dort noch jung, und es sei sehr zu bezweifeln, dass die dortige Bevölkerung sich geneigt fände, ihrer Entwicklung durch gesetzliche Schranken entgegenzutreten und ihr Handschellen anzulegen.

Solothurn könne einem Concordat nur beitreten, wenn sich dasselbe bloss auf die Baumwollindustrie erstrecke und das Minimum der Arbeitszeit nicht unter 12 Stunden fixire.

Schaffhausen. Der Vertreter von Schaffhausen theilt mit, dass man dort ein Fabrikpolizeigesetz soeben in Berathung habe. Nach dem Entwurf sollen aber für erwachsene Personen keine Bestimmungen in Betreff der Arbeitszeit in dasselbe aufgenommen werden, während Kinder bis zum erfüllten 14. Altersjahre nicht über 8, und die folgenden 2 Jahre nicht über 10 Stunden täglich zur Arbeit gehalten werden können. Sollte das Concordat nur auf mechanische Webereien und Spinnereien sich erstrecken und andere Industrien unberührt lassen, und zudem die Arbeitszeit nur für Unerwachsene fixiren wollen, so könnte Schaffhausen sich anschliessen.

St. Gallen. Der Vertreter von St. Gallen bemerkt, die Regierung von St. Gallen sei nicht abgeneigt, einem Concordat sich anzuschliessen, welches auf ein Maximum von 11stündiger Arbeit abzielt. Die Frage der Fabrikgesetzgebung sei dort ebenfalls im Zuge und der Entwurf eines revidirten Gesetzes solle dem in nächster Woche zusammentretenden Grossen Rathe vorgelegt werden. Die bezügliche Grossrathscommission wäre jedoch geneigt, auf Verschiebung hinzuarbeiten, wenn sich heute Aussichten für das Zustandekommen eines Concordates zeigen. Das Concordat sollte sich aber nicht bloss auf das *eine* Moment der Festsetzung der Arbeitszeit beschränken; vielmehr sollte ein allgemeines Fabrikgesetz angestrebt werden. Es sollten allgemeine Grundsätze aufgestellt werden in Betreff der Fabrikschulen, Inspectionen, Krankenkassen, Schutzvorkehrungen, Fabrikreglemente; dagegen müsse darauf aufmerksam gemacht werden, dass es wahrscheinlich doch nicht angehe, alle Industriezweige ganz nach gleichen Grundsätzen zu behandeln. Bei Spinnereien und Webereien sei die 11stündige Arbeitszeit möglich, bei Appreturgeschäften würde eine daherige Bestimmung geradezu die Fabrikation unmöglich machen; daher werde es sich empfehlen, einzelne Industriezweige vom Concordat auszuschliessen und der Normirung durch kantonale Gesetze zu überlassen. Consequenterweise müsste auch die Hausindustrie in das Gesetz hineingezogen werden; allein bei der Schwierigkeit der Durchführung werde sie besser ausgeschlossen bleiben. — Die Stimmung der St. Gallischen Fabrikbevölkerung sei auf Reduction der Arbeitszeit gerichtet.

Aargau. Der Vertreter von Aargau bemerkt: die Sache sei bisher geregelt durch ein Fabrikgesetz aus dem Jahr 1862. Dort gelte der Grund-

satz: *Schutz für die Kinder, Freiheit für die Erwachsenen.* Das Gesetz schreibe in Betreff der Arbeitszeit für Erwachsene nichts vor. Dagegen seien die Kinder pflichtig, bis zu zurückgelegtem 15. Altersjahre *täglich* die Schule während 4 Stunden zu besuchen und dürfen daneben in den Fabriken nur bis zum Maximum von 12 Stunden, einschliesslich der Schulzeit, zur Arbeit verwendet werden. Wollte bei dieser Beschränkung der Arbeitszeit für die Unerwachsenen die Arbeitszeit auch für die Erwachsenen auf 11 Stunden herabgesetzt werden, so würde sich Aargau gegenüber den anderen Ständen im Nachtheil befinden, wenn nicht auch Diese mit Bezug auf die Kinder eine *unter* die 11 Stunden herabgehende Arbeitszeit festzusetzen sich entschlössen. Trotz der Freiheit, welche derzeit für Erwachsene bestehe, werde auch jetzt in den wenigsten Etablissements das Mass von 12 Stunden täglich überschritten. Weiter zu gehen, Erwachsene überhaupt zu reglementiren und namentlich das für sie statthafte Mass täglicher Arbeit *unter* 12 Stunden zu normiren, hiezu würde sich voraussichtlich wenig Geneigtheit zeigen, nicht bloss bei den Industriellen, sondern auch bei den Arbeitern, welche gegen das Gesetz von 1862 noch keine Unzufriedenheit geäussert. Ebenso würde eine solche Bestimmung die agricole Bevölkerung wie eine Menge anderer Arbeiter, die durch ein Gesetz nicht gegen zu lange Arbeitszeit geschützt werden können, gegen sich haben.

Nach dem Schlusse der Einzel-Umfrage wurde noch die allgemeine freie Discussion geöffnet und mehrfach benutzt, ohne dass indessen wesentlich neue Gesichtspunkte hervorgehoben worden wären. Das *Präsidium* äussert sich, in Reassumirung des stattgehabten Meinungsaustausches, dahin, dass es vermuthlich nicht gelingen werde, zu einer Verständigung zu gelangen, wenn man nicht von vornherein den Gegenstand derselben bestimmt umgrenze und sich darauf beschränke, Normen aufzustellen, wesentlich nur für diejenige Industrie-Branche, die thatsächlich durchaus im Vordergrunde stehe, wenn es sich um Festsetzung eines Arbeitstages für die Fabriken handle; nämlich für die mechanische Baumwoll-Manufactur in ihren verschiedenen Unterabtheilungen. Alles Uebrige könne man und müsse man wohl der autonomen Regulirung durch die Kantone überlassen, weil die Verhältnisse zu verschieden seien und die einzelnen Industriezweige viel zu ungleiche Lebensbedingungen haben, um einer gemeinsamen Normirung unterstellt werden zu können. Auch müsse man wohl davon absehen, die Kantone mit Bezug auf die Frage: ob das aufzustellende Maximum der Arbeitszeit *nur* für Kinder, oder auch für Erwachsene gelten solle, unter Einen Hut zu bringen. Es dürfte daher, wenn man zu einem Ziele gelangen wolle, empfehlenswerth sein, sich mit einer sehr einfachen und allgemein lautenden Fassung zu begnügen, welche etwa folgendermassen lauten würde:

„Die Kantone N. N. verständigen sich dahin, die tägliche Arbeits- „zeit in den Fabriken, wenigstens in den mit Wasser- oder Dampf- „kraft betriebenen Spinnereien, Webereien, Zwirnereien und Sticke- „reien auf das Maximum von 11 Stunden per Tag gesetzlich zu re- „duciren. Da wo für erwachsene Mannspersonen eine gesetzlich „normirte Arbeitszeit überhaupt nicht besteht, soll der eilfstündige „Arbeitstag wenigstens für Weibspersonen und Unerwachsene beider „Geschlechter (bis 16. Jahr) gelten.“

B. Die Fabrikgesetzgebung der einzelnen Kantone.

1. *Die Fabrikgesetzgebung des Kantons Zürich.*

Die eigentliche Fabrikgesetzgebung des Kantons hat sich bisher fast ausschliesslich auf die Regulirung und Ueberwachung der Kinderarbeit beschränkt. Die erste Anregung dazu gab der Züricher Erziehungsrath im Jahr 1813 in einem »Memorial über den Einfluss der Spinnmaschinen auf die Erziehung und Beschulung der angestellten Kinder«, welches den Erlass der »*Verordnung wegen der minderjährigen Jugend in Fabriken überhaupt und in Spinnmaschinen besonders vom 7. Wintermonat 1815*« veranlasste. (Vergl. Mittheilungen aus den Acten der Zürcherischen Fabrikcommission von *J. J. Treichler* II. S. 1—33). Diese Verordnung verbot die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren und jede Verkürzung der Unterrichtszeit schulpflichtiger Kinder durch die Fabrikarbeit, sie beschränkte die Beschäftigung der Kinder auf die Dauer von 12—14 Stunden unter Ausschluss der Nachtarbeit und legte die Vollstreckung des Gesetzes im Wesentlichen in die Hände der Pfarrämter und Schulbehörden. Vielfache Klagen über die Nichtbeachtung dieser Verordnung und über Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskräfte veranlassten eine neue Fabrikuntersuchung im Jahre 1834, welche den Erlass der Fabrikverordnung vom 2. Herbstmonat 1837 zur Folge hatte, die sich ebenfalls auf den Schutz der Kinder beschränkte. Kein

Kind sollte in eine Spinnerei oder in eine andere Fabrik aufgenommen werden, das nicht der Alltagsschule entlassen ist, *also kein Kind unter 12 Jahren.* Die Arbeitszeit für Knaben und Mädchen unter 16 Jahren sollte höchstens 14 Stunden betragen und die Nachtarbeit, sowie die Arbeit an Sonn- und Festtagen wurde untersagt.

Die amtlichen Berichte über die Vollziehung dieser Verordnung (siehe Mittheilungen von *Treichler* I. S. 3—10) lauten im Allgemeinen nicht ungünstig, nur in einzelnen Fällen wurden (im Jahre 1852) für Handhabung derselben in den Bezirken Meilen, Hinweil, Uster und Regensberg specielle Massregeln erforderlich. »Die Eltern zeigten sich oft nicht minder widerstrebend gegen die Vorschriften dieser Verordnung, als einzelne Fabrikbesitzer.« — Im Jahr 1855 klagte die Schulpflege Rüti über Verwendung von Repetirschülern zur Nachtarbeit in der Fabrik. Die Schulpflege Uetikon bemerkte: »es scheine der weiblichen Schuljugend besonders auf der Repetirschule durch allzu anhaltendes Seidenweben ein geistiges und physisches Herabkommen bevorzustehen, wie dieses durch die Fabriken kaum je in diesem Masse verschuldet worden sei.« — Im Jahre 1857 wurden aus dem Bezirk Winterthur mehrfache Uebertretungen der Fabrikordnung berichtet und insbesondere über Verwendung von Kindern zur Nachtarbeit in Folge von Wassermangel geklagt.

Inzwischen war bereits im Jahr 1853 der von Professor *Dr. Bluntschli* abgefasste Entwurf eines privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich erschienen, welcher in dem Kapitel über den Lohndienstvertrag auch Bestimmungen über die Fabrikarbeiter enthielt, gegen die eine Anzahl von 129 der ersten Fabrikbesitzer des Kantons mit einer einlässlichen Kritik auftraten, an deren Schluss sie vor der Berathung des betr. Gesetzentwurfs die Niedersetzung einer unparteiischen Untersuchungscommission beantragten. Diesem Antrage entsprechend beschloss der Regierungsrath unterm 17. Hornung 1855 die Ordnung der

die Fabrikarbeiter betreffenden Verhältnisse einem besondern Gesetze vorzubehalten und eine aus 15 Mitgliedern bestehende Expertencommission zur Untersuchung der Verhältnisse der Fabrikarbeiter niederzusetzen. — Aus diesen Untersuchungen sind die Mittheilungen aus den Acten der Zürcherischen Fabrikcommission von *J. J. Treichler* und schliesslich das Gesetz, betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, vom 24. Weinmonat 1859 hervorgegangen. Dieses Gesetz von 1859 und die dazu gehörige Vollziehungsverordnung lauten folgendermassen:

Gesetz des Kantons Zürich
betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter vom 24. October 1859.

§ 1. Kinder dürfen nicht zur Fabrikarbeit verwendet werden, bevor sie der Alltagsschule entlassen worden sind. Ausnahmsweise dürfen Alltagsschüler, welche das zehnte Altersjahr zurückgelegt haben, an den Ergänzungsschultagen die Ergänzungsschüler in den Fabriken ersetzen. Die Gemeindsschulpflegen sind jedoch berechtigt, einzelnen Alltagsschülern auch den Besuch von Fabriken an Ergänzungsschultagen zu verbieten, sofern sich ergibt, dass derselbe nachtheilig auf ihre körperliche und geistige Entwicklung einwirkt.

Im weitern ist der Regierungsrath befugt, für die Zulässigkeit der Aufnahme von Kindern in Fabriken ein höheres Alter bis auf sechszehn Jahre festzusetzen, sofern durch die besondere Natur des betreffenden Gewerbes oder die Art und Weise der Beschäftigung in denselben die Gesundheit oder die körperliche Entwicklung der Kinder gefährdet würde.

§ 2. Als Fabriken sind anzusehen alle Gebäude, in denen mit Anwendung von Wasser- oder Dampfkraft Garne, Gewebe oder gefilzte Stoffe verfertigt, vervollkommnet oder in denen Metalle bearbeitet werden; ferner die Giessereien, Pulver- und Zündstofffabriken, Glas- und Thonwaarenfabriken, Papierfabriken und Kattundruckereien. Der Regierungsrath wird ermächtigt, auch noch weitere Gewerbe als Fabriken zu erklären.

§ 3. Jeder Fabrikbesitzer ist verpflichtet, die in seiner Fabrik angestellten Schüler regelmässig an dem kirchlichen und öffentlichen Schulunterrichte Theil nehmen zu lassen. Ueberdem dürfen Ergänzungsschüler an den wöchentlichen zwei Ergänzungsschultagen auch nicht vor den Schulstunden in den Fabriken beschäftigt werden.

Arbeitern, welche nach ihrem Austritte aus der Volksschule noch eine Gewerbsschule oder eine ähnliche Fortbildungsanstalt benutzen wollen, muss zu solchem Zwecke wöchentlich die nöthige Zeit freigegeben werden.

§ 4. Die tägliche Arbeitszeit darf für Kinder, welche noch nicht confirmirt sind, beziehungsweise das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, höchstens 13 und an Samstagen höchstens 12 Stunden, für Alltagsschüler nie mehr als 5 Stunden betragen.

Diese Arbeitszeit ist auf die Stunden von Morgens 5 bis Abends 7 Uhr oder von 6 bis 8 Uhr oder von 7 bis 9 Uhr zu verlegen. Für das Mittagessen muss wenigstens eine Stunde frei gegeben werden. Wo neben der Stunde der Mittagspause noch ein bis 2 Mal im Tage eine halbe Raststunde eingeführt ist, darf diesem entsprechend die Zeit des Aufenthaltes in der Fabrik um eine halbe, beziehungsweise eine Stunde verlängert werden.

Während der Nachtzeit, nämlich von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, sowie an Sonn- und Festtagen dürfen solche Kinder unter keinen Umständen zur Fabrikarbeit verwendet werden.

§ 5. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, bei der Einrichtung und dem Betriebe der Fabrik die nöthigen Vorkehrungen im Interesse der Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter zu treffen und für die Aufrechthaltung der Ordnung und der guten Sitten in den Fabriklokalen zu sorgen.

Zu diesem Behuf ist er berechtigt, allgemeine Vorschriften zu erlassen, in welchen wegen Verletzung der Ordnung und der guten Sitten Bussen angedroht werden; diese sind aber jederzeit im Interesse der Arbeiter, insbesondere zu Unterstützungskassen, zu verwenden.

Bussen, welche nicht in den Fabrikvorschriften angedroht sind, dürfen nicht verhängt werden; körperliche Züchtigungen sind untersagt.

§ 6. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, seine Fabrikvorschriften sowie die Statuten der Kranken- oder Vorsorgekassen, welche er für seine Arbeiter obligatorisch erklären will, durch das Statthalteramt der Direction des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Solche Fabrikverordnungen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie nichts enthalten, was gegen Recht und Billigkeit verstösst.

Die Direction des Innern kann jedoch dieselben jederzeit entweder von sich aus oder auf erfolgte Beschwerde hin einer neuen Prüfung unterwerfen.

§ 7. In jeder Fabrik ist die geltende Fabrikordnung in den Arbeitslokalen anzuschlagen und es ist überdiess jedem Arbeiter bei seiner Anstellung ein Exemplar derselben einzuhändigen.

§ 8. Wo nicht durch die Fabrikordnung oder durch Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, da gilt eine vierzehntägige Kündigungsfrist zur Auflösung des Lohndienstvertrages. Innerhalb der einmal angenommenen Kündigungsfrist darf einseitig das Verhältniss von dem Fabrikbesitzer nur dann aufgelöst werden, wenn sich der Arbeiter einer bedeutenden Verletzung der Eabrikordnung schuldig gemacht hat, und der Arbeiter ist nur dann zu einseitigem sofortigen Austritt befugt, wenn der Fabrikbesitzer die bedungene Verpflichtung nicht erfüllt oder eine Misshandlung des Ar-

beiters verschuldet oder zugelassen hat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 1562 des privatrechtlichen Gesetzbuches.

§ 9. Jeder Fabrikbesitzer hat über die in seiner Fabrik beschäftigten Arbeiter, sowie über die von ihm verhängten Bussen und deren Verwendung genaue Verzeichnisse zu führen und dieselben den zuständigen Behörden auf Verlangen jederzeit zur Einsicht zuzustellen. Die nähere Einrichtung dieser Register wird durch die Direction des Innern festgesetzt.

§ 10. Der Regierungsrath sorgt dafür, dass alle Fabriken periodischen amtlichen Inspectionen unterworfen werden.

§ 11. Uebertretungen dieses Gesetzes, welche einem Fabrikbesitzer oder seinem Stellvertreter zur Last fallen, werden, sofern nicht das Strafgesetz zur Anwendung kommt, durch die Statthalterämter mit Geldbusse von 10 bis 50 Fr., in schweren Fällen bis auf 200 Fr. bestraft. Wenn auch diese Strafe sich als unwirksam erweist, insbesondere bei wiederholter Ueberschreitung der zum Schutze der Fabrikkinder erlassenen Bestimmungen, kann entweder die letztere Busse verdoppelt oder der Fehlbare den Gerichten wegen Ungehorsam zur Bestrafung überwiesen werden.

§ 12. Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze, insbesondere die Verordnung des Regierungsrathes über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken vom 15. Heumonat 1837 (Off. S. V. S. 161). aufgehoben.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 24. Weinmonat 1859.

Vollziehungs-Verordnung zum Züricher Fabrikgesetz
vom 25. Februar 1860.

Der Regierungsrath

hat in Vollziehung von § 10 des Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter und nach Anhörung eines Antrages des Directors des Innern und der Commission für das Gewerbswesen unterm 31. December 1859 beschlossen:

I. Der Regierungsrath bestellt auf den Vorschlag der Direction des Innern und der Commission für das Gewerbswesen eine aus fünf Mitgliedern bestehende Fabrikcommission, welche die gesetzlichen Fabrikinspectionen nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen vorzunehmen hat

II. Die Fabrikcommission wird im Jahr 1860 sämmtliche im Kanton betsehende Fabriken inspiciren und hat sodann, gegründet auf die hiebei gemachten Beobachtungen. der Gewerbscommission zu Handen des Regierungsrathes einen Vorschlag darüber zu hinterbringen, innerhalb welcher Perioden die künftigen Inspectionen sämmtlicher Fabriken succesive vorgenommen werden sollen.

III. Die Fabrikcommission hat eine Instruction für ihre Mitglieder über das bei den Inspectionen zu beobachtende Verfahren und die Punkte, auf welche die Inspection vorzugsweise gerichtet werden soll, auszuarbeiten und der Direction des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Sie ordnet auf geeignete Weise die Geschäftsvertheilung unter die Mitglieder an.

IV. Die Mitglieder der Fabrikcommission erhalten für ihre Verrichtungen ein Taggeld von Franken 5 nebst Vergütung ihrer Auslagen.

V. Ueber die Amtsdauer resp. die Erneuerung der Fabrikcommission ist nach Erstattung des ersten Berichtes ein Beschluss zu fassen.

VI. Mittheilung an die Direction des Innern zur Vollziehung.

Reglement,

betreffend die von der regierungsräthlichen Fabrikcommission vorzunehmenden amtlichen Inspectionen (§ 10 des Gesetzes vom 24. October und Dispositio III des regierungsräthlichen Beschlusses vom 31. December 1859).

§ 1. Die Inspection aller derjenigen Gewerbe, welche entweder durch das Gesetz schon zum Voraus oder durch Beschluss des Regierungsrathes (§ 2) als Fabriken erklärt werden, wird in der Regel von je zwei Mitgliedern der regierungsräthlichen Fabrikcommission vorgenommen. Zu diesem Behufe haben sich die Commissionsmitglieder zuerst darüber zu verständigen, welche Fabriken von je zweien derselben zur Inspection übernommen werden sollen; dabei ist besonders ins Auge zu fassen, dass die Fabriken der gleichen Gegend von den gleichen Mitgliedern übernommen werden. Besondere Umstände, wie nahe Verwandtschaft oder anderweitige persönliche Verhältnisse der Commissionsmitglieder zu den Fabrikbesitzern können durch Tausch unter den Mitgliedern berücksichtigt werden. Die Verständigung über die Zeit der Vornahme der Inspection bleibt sodann den Mitgliedern überlassen, welche zusammen die Inspection vorzunehmen haben.

§ 2. Die Inspectionen erstrecken sich auf alle in den §§ 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des Gesetzes enthaltenen Punkte. Die Inspectoren werden ihr Augenmerk namentlich darauf richten:

a) ob keine Kinder, die der Alltagsschule noch nicht entlassen sind, zur Fabrikarbeit verwendet werden (§ 1);

b) ob die als Ausnahme ertheilte Erlaubniss, Ergänzungsschüler an den Ergänzungsschultagen durch Alltagschüler, welche das zehnte Altersjahr zurückgelegt haben, ersetzen zu lassen, nicht missbraucht und namentlich ob nicht jüngere oder augenscheinlich schwächliche Kinder hiezu verwendet werden (§ 1)?

c) ob durch die Natur des Gewerbes und die Art und Weise der Beschäftigung die Gesundheit oder die körperliche Entwickelung von Kindern unter 16 Jahren gefährdet werde (§ 1).

d) ob den Bestimmungen betreffend den obligatorischen Besuch der Kirche und Schule sowie der freiwilligen Benutzung der Fortbildungsanstalten Genüge geleistet werde (§ 3).

e) ob die als Arbeitszeit für Kinder gesetzliche Stundenzahl pünktlich eingehalten werde (§ 4).

f) ob die nöthigen Vorkehrungen im Interesse der Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter getroffen und für die Aufrechthaltung der Ordnung und guten Sitte gesorgt sei?

g) ob keine unerlaubten Züchtigungen angewendet oder in den Fabrikvorschriften nicht angedrohte Bussen verhängt werden?

h) ob die Fabrikverordnungen von der Direction des Innern genehmigt, in den Arbeitslocalen angeschlagen und jedem Arbeiter mitgetheilt seien?

i) ob die von der Direction des Innern vorgeschriebenen Arbeiterverzeichnisse und Bussenlisten gehörig nachgeführt und die Bussen nach der Vorschrift des Gesetzes verwendet werden?

§ 3. Behufs genauerer Erkundschaftung aller dieser Punkte haben sich die Inspectoren mit den Präsidenten der Schulpflegen und mit den Lehrern der betreffenden Fabrikkreise ins Einvernehmen zu setzen, ferner wo und wie sie es für zweckmässig finden, mit den Arbeitern Rücksprache zu nehmen, überhaupt Alles zu thun, um sich darüber genaue Auskunft zu verschaffen. Auch ist ihnen gestattet, wo sie es für nöthig finden, Experte zuzuziehen.

§ 4. Von den Inspectoren sollen in tabellarischer Form Protokolle über alle in § 2 ihrer Aufsicht unterstellten Punkte geführt, deren Ergebnisse nach Beendigung der Inspectionen in einer Sitzung der Commission behandelt und alsdann zu einem Gesammtbericht an den Regierungsrath zusammengestellt werden.

Vorstehendem Reglement wird gemäss Disposit. III des regierungsräthlichen Beschlusses vom 31. December 1859 die Genehmigung ertheilt.

Zürich, den 25. Februar 1860.

Seit Erlass des Gesetzes sind drei Inspectionen sämmtlicher industrieller Etablissements des Kantons vorgenommen worden.*)

Weiter ist zu erwähnen, dass in Folge von häufigen Erkrankungen solcher Personen, welche in Zündhölzchenfabriken gearbeitet hatten, vom Regierungsrath eine besondere Verordnung, betreffend die Fabrikation von Zündhölzchen, unter dem

*) Die Resultate der ersten beiden Fabrikinspectionen sind mitgetheilt in der Schrift: „Untersuchung und Bericht über die Lage der Fabrikarbeiter, erstattet an die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich etc.", von Dr. V. Böhmert. (Zürich, Schabelitz'sche Buchhandlung 1868.)

22. Juni 1861 erlassen worden ist und dass schon seit dem Jahre 1867 eingehende Verhandlungen über den Entwurf eines neuen Fabrikgesetzes stattgefunden haben. Dieser Entwurf verlangte, dass Kinder, bevor sie der Alltagsschule entlassen sind, gar nicht zur Fabrikarbeit verwendet werden dürfen und dass vor zurückgelegtem 14. Altersjahr die tägliche Arbeitszeit 6 Stunden nicht übersteigen dürfe. Ferner war darin auch die Arbeitszeit der Erwachsenen regulirt und überhaupt bestimmt, dass die tägliche Arbeitszeit in den Fabriken nicht mehr als 12 Stunden betragen und dass zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Festtagen in den Fabriken nicht gearbeitet werden dürfe.

Dieser Entwurf wurde im Januar 1870 von dem Züricher Kantonsrath angenommen, aber bei der Volksabstimmung verworfen. Es zeigte sich dabei, dass das Gesetz auch in den Kreisen der Arbeiter vielfachen Widerstand fand. Vor uns liegt eine Reihe gedruckter Petitionen von Arbeiterversammlungen an den Züricher Kantonsrath, welche ihren Bedenken schon vor der Abstimmung Ausdruck gaben und sich gegen jede Bevormundung verwahrten, während andere Arbeiterversammlungen allerdings staatsseitige Festsetzung der Arbeitszeit auf 10 event. 11 Stunden verlangten.

---

2. *Die Fabrikgesetzgebung des Kantons Glarus.*

Der Kanton Glarus hat als ein Landsgemeindekanton, in welchem das souveraine Volk alljährlich in offener Landsgemeinde seine Gesetze und Steuern direct selbst bestimmt, und wo die Arbeitnehmer die Mehrheit bilden, gerade in jüngster Zeit durch seine Fabrikgesetzgebung weithin Aufmerksamkeit erweckt. Das Glarner Fabrikgesetz vom 10. August 1864 war das erste schweizerische Gesetz, welches ausser Vorschriften über die Kinderarbeit auch die Arbeit der *Erwachsenen* regulirte und den Normalarbeitstag von 12 Stunden allgemein für die Arbeit in Fabriken einführte. Die Nachtarbeit wurde in den Fabriken ebenfalls untersagt. Bezüglich der Frauenspersonen wurde an-

geordnet, dass sie vor und nach ihrer Niederkunft im Ganzen während 6 Wochen nicht in einer Fabrik arbeiten sollen. Ferner sollten nach § 9 zeitweise Inspectionen durch Sachverständige in allen Fabriken des Kantons vorgenommen werden, um zu untersuchen, in wiefern den Bestimmungen des Gesetzes nachgelebt werde. Es sind bisher drei Fabrikinspectionen vorgenommen und darüber werthvolle Berichte veröffentlicht worden.

Die am 29. September 1872 versammelte Glarner Landsgemeinde hat nun zwei weitere wichtige Beschlüsse gefasst, deren einer auch eine technische Angelegenheit, wie den Doppeldruck in den Druckereien, auf gesetzlichem Wege zu ordnen sucht. Diese beiden auf das Fabrikwesen bezüglichen Beschlüsse lauten:

1. Der Doppeldruck in den Fabriken ist untersagt, bis eine Beseitigung seiner gesundheitsschädlichen Folgen erreicht ist.
2. Die tägliche Arbeitszeit wird auf 11 Stunden herabgesetzt.

Das nach Annahme dieser Bestimmungen nunmehr an Stelle der Verordnung vom 10. August 1864 getretene neue Fabrikgesetz von Glarus lautet folgendermassen:

Fabrikgesetz des Kantons Glarus
vom September 1872.

§ 1. Als Fabriken, auf welche sich die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes beziehen, sind alle gewerblichen Anstalten (Etablissements) anzusehen, in denen gleichzeitig und regelmässig Arbeiter ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt werden. (Ldsgd. Beschl. vom 29. Sept. 1872.)

§ 2. Alltagsschulpflichtige Kinder dürfen in keiner Fabrik zur Arbeit verwendet werden.

§ 3. Repetirschulpflichtige Kinder dürfen an den wöchentlichen Repetirschultagen (§ 5 des Gesetzes über das Schulwesen) weder vor, noch während der Unterrichtsstunden in der Fabrik beschäftigt werden.

In Gemeinden, wo für die Repetirschule wöchentlich ein ganzer Schultag bestimmt ist, dürfen die Kinder auch nach der Unterrichtszeit nicht mehr für Fabrikarbeiten in Anspruch genommen werden.

§ 4. Die wirkliche Arbeitszeit in den Fabriken darf nicht mehr als 11 Stunden täglich betragen. In dieser Zeit ist die Freistunde für das

Mittagessen, sowie eine allfällige Rast zur Vesperzeit nicht inbegriffen. (Ldsgd. Beschl. vom 29. September 1872.)

§ 5. An allen Samstagen des Jahres ist die Fabrikarbeit spätestens um 6 Uhr, an den Vorabenden zu den drei heiligen Festen (Ostern, Pfingsten und Weihnacht) aber um 4 Uhr zu schliessen.

§ 6. Zur Nachtzeit, d. h. von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens darf nicht in den Fabriken gearbeitet werden.

§ 7. Die Vorschriften der §§ 4 — 6 finden keine Anwendung auf erwachsene Mannspersonen (über 18 Jahre), welche als Handlanger, Bleicher oder Mechaniker beschäftigt werden in Bezug auf Arbeiten, welche zum ununterbrochenen Betrieb des bezüglichen Etablissements nothwendig sind und nicht in der gewöhnlichen Arbeitszeit verrichtet werden können. Dieselben mögen, mit ihrer Zustimmung, auch über die gesetzliche Zeit von 11 Stunden hinaus, beziehungsweise während derjenigen Zeit, wo die Fabriken im Allgemeinen geschlossen sind, zur Arbeit verwendet werden. Die Ueberstunden müssen ihnen jedoch bezahlt werden.

Sollten sich Anstände darüber ergeben, ob gewisse Klassen von Arbeitern unter den Begriff der „Handlanger" fallen, oder ob die betreffenden Arbeiten zu den „Notharbeiten" gehören, so entscheidet darüber, nach eingeholtem Gutachten Sachverständiger, die vereinigte Standes- und Fabrikinspections-Commission. (Ldsgd. Beschl. vom 29. Sept. 1872.)

§ 8. Frauenspersonen sollen vor und nach ihrer Niederkunft im Ganzen während 6 Wochen nicht in der Fabrik arbeiten.

§ 9. Jeder Fabrikbesitzer ist verpflichtet, bei der Einrichtung und dem Betriebe seiner Fabrik die erforderlichen Vorkehren im Interresse der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen, insbesondere bei mechanischen Werken alle nach dem jeweiligen Stande der Technik möglichen Schutzmittel anzubringen und für die Aufrechthaltung der Ordnung, der Reinlichkeit und der guten Sitten in den Fabriklokalen zu sorgen.

§ 10. Während der Mittagsstunde müssen die Fabriksäle geschlossen und es darf in denselben nicht gearbeitet werden. Die Fabrikinhaber sind verpflichtet, denjenigen Arbeitern, welche wegen grösserer Entfernung von ihren Wohnungen ihr Mittagessen in der Fabrik einzunehmen wünschen, zu diesem Behufe eine geeignete und genügend erwärmte besondere Lokalität anzuweisen.

Zur Herrichtung derartiger Räume wird den Fabrikinhabern eine Frist bis 1. December 1873 eingeräumt.

§ 11. Landammann und Rath ist beauftragt, zeitweise Inspectionen durch Sachverständige in allen Fabriken des Kantons vornehmen zu lassen, um sich davon zu überzeugen, inwiefern den Bestimmungen dieses Gesetzes nachgelebt werde.

Die Inspectoren werden dem Rathe schriftlichen Bericht und Anträge vorlegen und der Rath wird hierauf diejenigen polizeilichen Anordnungen

treffen und mit Strafandrohung begleiten, welche er für die Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit der Fabrikarbeiter für nothwendig erachtet.

§ 12. Polizeibedienstete haben das Recht, jederzeit ein Fabrik-Etablissement zu betreten und sich von der Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überzeugen, wenn sie entweder mit einer schriftlichen Special-Ermächtigung Seitens eines Mitgliedes der Fabrikinspections-Commission versehen sind, oder aber selbst Wahrnehmungen machen, welche den Verdacht einer Widerhandlung gegen eine der gedachten Vorschriften begründen. (Ldsgd. Beschl. vom 29. September 1872.)

§ 13. Uebertretungen dieses Gesetzes werden vom Polizeigerichte mit einer Geldbusse von Fr. 20—500 bestraft. In Wiederholungsfällen kann die Busse verdoppelt und in schweren Fällen selbst auf Gefängnissstrafe gegen den oder die Fehlbaren erkannt werden.

§ 14. Mit der Annahme dieses Gesetzes treten ausser Kraft:

a) das Gesetz von 1848 über das Arbeiten in den Spinnmaschinen;
b) das Gesetz von 1856, betreffend die Verwendung schulpflichtiger Kinder in den industriellen Etablissements.
c) das Gesetz über die Fabrikpolizei vom Jahr 1864.

§ 15. Landammann und Rath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, sowie mit der Erlassung allfällig hiefür nöthiger Verordnungen beauftragt.

Der Widerstand der Glarner Arbeiter gegen den Doppeldruck nimmt in der volkswirthschaftlichen Geschichte des Kantons Glarus eine so bedeutungsvolle Stellung ein, dass es nicht überflüssig erscheint, in einer Darstellung schweizerischer Fabrikgesetzgebungen darauf etwas näher einzugehen. Der Doppeldruck datirt aus den Fünfziger Jahren. Damals begann eine Firma in der Stadt Glarus ihre Versuche, sogenannte Türkenkappen auf ganz dünnem, florähnlichem Baumwollenstoff, wie sie im Orient durch Handweberei hergestellt werden, fabrikmässig zu erzeugen und durch wohlfeile Production den Absatz der Glarner Kappenartikel zu erweitern.

Die ersten Druckversuche fielen sehr schlecht aus, da die Drucktischdecken übermässig mit der den dünnen Stoff durchpassirenden Farbe benetzt wurden. Man versuchte sich zu helfen, indem man die Tücher doppelt legte. Es ging besser und auch in dreifacher Lage gelangte man dazu, das Muster mit solcher Vollkommenheit auch auf dem zweiten und dritten Tuch auszuprägen, dass wenigstens Laienaugen keine Unterschiede

herausfinden dürften. Erst bei vierfachem Druck soll das Product bedeutend geringer ausfallen.

Dieser mehrfache Druck der sogenannten »Flörli« bürgerte sich rasch in allen Kappenfabriken ein, beschränkte sich aber auf diese Gattung von Stoffen. Erst ein Jahrzehnt später wurden Versuche gemacht, auch dicke Tücher doppelt zu drucken. Nach grossen Schwierigkeiten gelangte eine Fabrik dazu und heute sind fast alle Fabrikanten von Türkenkappen durch die Concurrenz gezwungen, den Doppeldruck der dickeren Tücher in ihren Etablissements einzuführen.

Unglücklicherweise fällt diese Umwälzung in der Glarner Druckindustrie in eine Zeit, wo dieselbe in selten gesehenem Masse darniederliegt. Es ist daher erklärlich, dass die von der Krisis in ihrer Industrie am meisten betroffenen Arbeiter im Doppeldruck und der dadurch erleichterten Ueberproduction die Ursache ihrer Verdienstlosigkeit erblickten. Es begann in den Arbeiterkreisen eine Agitation gegen den mehrfachen Druck der »Flörli« und gegen den neu eingeführten Doppeldruck. Gestützt auf die Behauptung, dass beim Doppeldruck ohne Vermehrung des Lohnes die Kraft des Arbeiters bis zur Erschöpfung beansprucht, die Arbeitsräume mit heisser, sehr feuchter und gesundheitsschädlicher Luft erfüllt und schliesslich durch diese ermöglichte Ueberproduction Arbeitsmangel und Elend herbeigeführt werde, verlangte der Glarner Centralarbeiterverein von den Fabrikanten, dass sie in Zukunft die »Flörli« nur zweifach, die gröbern Tücher aber nur einfach drucken. Die Kappenfabrikanten bestritten in ihrer abweisenden Antwort, dass bei zweckmässigem Betrieb des Doppeldrucks übermässige Anstrengung nöthig sei und erklärten die Schilderung der sanitarischen Nachtheile für übertrieben; die Ueberproduction sei nicht Folge des Doppeldrucks, sondern des durch Missernten und gestörte Creditverhältnisse gestörten Consums, der bei Wiederkehr normaler Verhältnisse nur durch wohlfeile Production, also Benutzung aller technischen

Vortheile, wie des Farbstoff und Arbeit ersparenden Doppeldrucks, erhalten und gemehrt werden könne.

Die Regierung des Kantons Glarus beauftragte die Fabrikinspections-Commission, ein Gutachten über die Frage einzureichen, welches sich indessen, wie wir ausdrücklich hervorheben, nur mit der sanitarischen Seite der hier einschlägigen Verhältnisse beschäftigt. Allerdings hatte in Rücksicht auf die Stockung in allen Zweigen der glarnerischen Industrie und den daraus hervorgegangenen Nothstand auch die Fabrikinspection einige Versuche gemacht, die doppeldruckenden Fabrikanten zu zeitweiligem Verzicht auf diese Methode zu bewegen. Sie hoffte, es könne eine Zeit zur Einführung des Doppeldruckes abgewartet werden, wo die durch denselben arbeitslos gewordenen Drucker bei der Herstellung anderer Artikel beschäftigt werden könnten. Die Commission überzeugte sich jedoch bald von der Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen.

Betreffs der gesundheitsschädlichen Wirkungen des Doppeldrucksystems gibt die Fabrikinspection in ihrem Berichte zu, dass der Doppeldruck durchschnittlich grössere Anstrengung als das alte System erfordere. Vor Allem muss exacter, aufmerksamer gedruckt werden. Da es auf das richtige Mass des Durchschlagens der Farben ankommt, muss sowohl das Modell sorgfältiger beim Eintauchen in die Farbe behandelt, als auch, wenn die Farben vermöge ihrer Consistenz nicht leicht durchdringen, nicht selten viel kräftiger aufgeschlagen werden. Die Arbeiter selbst behaupteten bald mehr angestrengt zu sein, bald leugneten sie dies. Vielfach wurde indessen von alten Druckern die Bemerkung gemacht, dass vor ein paar Jahrzehnten der Schlägel weit öfter und wuchtiger habe geführt werden müssen, als jetzt, wo er auch beim Doppeldruck sehr oft nicht gebraucht wird. In keinem Falle sei die Vermehrung der Anstrengung durch den Doppeldruck eine derartige, dass sie als absolut gesundheitsgefährdend zu betrachten sei. Auch werden beim Doppeldruck höhere Lohnansätze gewährt; meist werden 10—15 Rappen per

Stück mehr bezahlt, — eine Vergütung, die freilich oft illusorisch sei, da manche Drucker der Streicher bedürfen, die sie bei gewöhnlichem Drucke entbehren können.

Bedenklicher sei der zweite Klagepunkt der Arbeiter. Schon in Sälen, wo einfach gedruckt wird, besitzt die Luft einen sehr grossen Wassergehalt; da beim Doppeldruck dicker Tücher die Aufsaugung einer nahezu doppelt so grossen Farbmenge stattfindet, so steigt bei ihm die Menge der eingesogenen Flüssigkeit oder der Wassergehalt der Luft in demselben Masse. Um dennoch das Trocknen der Tücher zu ermöglichen, ist eine bei weitem stärkere Erhitzung nothwendig, die in sehr feuchter Luft natürlich um so unerträglicher ist. Berücksichtige man nun noch, dass verschiedene aus den Farbstoffen herrührende giftige Dämpfe und die Ausdünstung der Arbeiter die Luft verdirbt, so sei in der That zuzugeben, dass der Doppeldruck in den bisherigen Räumen grosse Gefahr für die Gesundheit der Arbeiter mit sich führe. — Die Commission kommt zu dem Schlusse, dass diesen Uebelständen durch das Schaffen eines grösseren Verdunstungsraumes oder aber durch Einführung einer ausgiebigen künstlichen Ventilation in denjenigen Localitäten begegnet werden könne, wo doppelte oder mehrfache Tücher bedruckt werden.

Ein noch ausführlicheres Gutachten dreier Sachverständiger vom Frühjahr 1872 über die sanitarische Bedeutung des Zeugdrucks stimmt unter weiterer Ausführung der schon besprochenen Punkte vollständig mit der Commission überein. Neben den Dämpfen von Essigsäure, Anilin, Corallin und Terpentin zeigten sich in den glarnerischen Druckereien auch Blausäuredämpfe, flüchtige Quecksilberverbindungen etc. etc. Namentlich müsse auch auf den schädlichen Einfluss des Farbestaubes die Aufmerksamkeit gelenkt werden. Beim Trockenwerden der Zeuge bilden gewisse Farben auf dem Stoffe feine Krusten, von welchen sich bei jeder Reibung, die beim Hinauf- und Hinabziehen der Waaren über die Trockenrollen und durch das Auseinanderreissen und Zusammenlegen der Stücke entsteht, einzelne Farbenpartikel ablösen

und als Staub in der Luft suspendirt sich vorfinden. Da die Farben oft giftiger Natur sind, so sei keinem Zweifel unterworfen, dass durch starke Staubinhalationen nachtheilige Folgen für die Gesundheit eintreten müssen.

Schliesslich sei noch zu beachten, dass sich die Haut durchaus nicht passiv gegen alle Farben verhält, dass also auch Krankheiten durch directe Berührung mit den Farben entstehen können. In allen ordentlichen Anilinfabriken verrichteten die Arbeiter gewisse Manipulationen nur mit Handschuhen und reinigten vor jeder Mahlzeit sorgfältig die Hände. Da dieses in den glarnerischen Fabriken nicht geschehe, da sie mit denselben Händen die Modeln in die Farben tauchten, den Schweiss aus dem Angesichte wischten, das Haar von der Stirn strichen etc., und schliesslich, um Zeit zu sparen, während der Arbeit dem Munde Speise und Trank zuführen, so sei es nicht befremdend, dass sich unter der glarnerischen Fabrikbevölkerung eigenthümliche Krankheiten an den Händen und Vorderarmen, am Gesicht, am Halse und den Augenliderrändern nachweisen liessen.

Alle diese Uebelstände liessen sich vermeiden, wenn man hohe und luftige Arbeitsräume herstelle und dieselben nicht mit zu vielen Drucktischen und Arbeitern anfülle, wenn ferner das Drucken und Oxydiren einiger besonders schädlicher Farben in besonderen Localen stattfinde und wenn ein Maximum für den Feuchtigkeitsgehalt und die Temperatur nicht überschritten werde. Namentlich aber müssten die Drucker streng zur Reinlichkeit angehalten werden. Es dürfe fernerhin nicht mehr gestattet sein, wie es ja auch die englische Fabrikgesetzgebung verbiete, dass die Mahlzeiten in den Arbeitsräumen eingenommen werden. Die Ueberkleider der Arbeiter seien in besonderen Localen abzulegen, damit die Giftstoffe der Druckereien nicht in die Wohnstuben und Schlafstätten getragen werden, und schliesslich sei den Fabrikanten dringend zu empfehlen, durch Bäder wenigstens ein Mal wöchentlich die vollständige Reinigung der Arbeiter zu ermöglichen.

Die angestellten Untersuchungen bewirkten, dass sich die sämmtlichen am Doppeldruck betheiligten Fabrikanten verpflichteten, zur Beseitigung der mit dieser Arbeit verbundenen sanitarischen Nachtheile alle diejenigen ausführbaren Vorkehrungen treffen zu wollen, welche der Staat und die Fabrikinspections-Commission im sanitarischen Interesse der Arbeiter für zweckmässig erachten würden. Man hoffte, dadurch das von dem Glarner Arbeiterverein im Landsgemeinde-Memorial beantragte Verbot des Doppeldrucks auf dem Wege des Ausgleichs zu beseitigen, allein der Centralarbeiterverein setzte sein Verlangen in der Landsgemeinde vom 28. September 1872 durch und bewirkte auch eine Herabsetzung des Arbeitstages von 12 auf 11 Stunden, obwohl die Regierung gerathen hatte, das Ergebniss von Bestrebungen zur Herstellung eines Concordats mit andern deutschen Kantonen im Sinne einer solchen Reduction der Arbeitszeit abzuwarten.

Die Beschlüsse dieser stürmischen Glarner Landsgemeinde haben natürlich eine sehr verschiedene Beurtheilung erfahren. Auf welche Schwierigkeiten die Durchführung des Beschlusses in Betreff des Doppeldrucks gestossen ist, geht wohl am Besten aus dem Bericht der Glarner Fabrikinspection vom 14. Januar 1873 hervor, dessen Schluss folgendermassen lautet: »Aber diese Versuche (Ventilationsversuche) müssen selbstverständlich in den im Betrieb befindlichen Localen gemacht werden, können auch nicht sofort zur allgemeinen Einführung irgend welcher Einrichtung in einem Etablissement führen, sondern müssen der Natur der Sache nach oft längere Zeit fortgesetzt, verschiedentlich abgeändert werden, erfordern schon bedeutende Zeit, bis die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind. Wir stehen daher vor der Alternative, entweder sämmtliche Doppeldrucksäle so lange schliessen zu müssen, bis entsprechende Ventilationseinrichtungen durch Versuche herausgefunden und hergestellt sind, was $^1/_2$ Jahr und länger dauern kann, und zu gewärtigen, ob die Fabrikanten unterdessen den einfachen Druck an die Stelle des doppelten

setzen oder aber Hunderte von Arbeitern entlassen wollen, — oder dem Landsgemeindebeschluss die allerdings etwas elastische Interpretation zu geben, dass der Doppeldruck da gestattet werden dürfe, wo keine allzu grellen sanitarischen Uebelstände mehr bestehen und mindestens auf das Mass des gewöhnlichen, einfachen Druckes zurückgeführt seien, in dem Sinne jedoch, dass die Erlaubniss zur Fortsetzung des Doppeldruckes eine provisorische, jederzeit zu entziehen sei, bis genügende Ventilationseinrichtungen nach Massgabe unserer oben aufgestellten Sätze erstellt seien.

Wir haben einstweilen in diesem Sinne gehandelt, aber durchaus nur provisorische Verfügungen getroffen und müssen nun Sie bitten, uns zu sagen, ob Sie mit der angedeuteten Art der Durchführung unserer Aufgabe einverstanden seien oder nicht.« ...

Da die Glarner Fabrikanten nach wie vor den Doppeldruck betreiben, so scheint man sich bei diesen Bemerkungen der Fabrikinspection zu beruhigen; denn die neueste, am 11. Mai 1873 abgehaltene Glarner Landsgemeinde hat die Frage des Doppeldruckes nicht wieder berührt. Das Glarner Volk hat, den Mahnungen seines Landammannes folgend, in würdiger Ruhe und Ordnung an diesem Tage den die Demokratie ehrenden Beschluss gefasst, die Alltagsschulzeit der Kinder auf 7 Jahre bis zum vollendeten 13. Jahre auszudehnen, und mithin durch den Schutz der Kinder einen erfreulichen Fortschritt seiner Gesetzgebung zu vollziehen.

---

3. Die Fabrikgesetzgebung des Kantons St. Gallen.

Der Kanton St. Gallen hat sich in den letzten Jahren eben so lebhaft wie Zürich und Glarus bemüht, eine Aenderung seiner Fabrikgesetzgebung zu Stande zu bringen. Das bisher gültige Gesetz vom 8. Juni 1853 bezieht sich nur auf die Kinderarbeit und lautet folgendermassen:

Gesetz des Kantons St. Gallen
betreffend die Fabrikkinder
vom 8. Juni 1853.

Der Grosse Rath des Kantons St. Gallen,

in Betracht, dass die Verwendung von Kindern in Fabriken oder fabrikähnlichen Etablissementen gesetzliche Bestimmungen erfordert, um die gehörige Beschulung derselben nach den bestehenden Verordnungen zu sichern und sie vor übermässiger Anstrengung und roher Behandlung zu schützen,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Kein Kind darf, bevor es den, je nach der Schulordnung seines Confessionstheils vorgeschriebenen Unterricht in der Primar- oder Alltagsschule und die Entlassung aus derselben erhalten hat, in Fabriken und fabrikähnlichen Etablissementen verwendet werden.

Art. 2. Allen Fabrikkindern, die noch pflichtig sind, die Ergänzungsschule zu besuchen, haben die Fabrikinhaber die hiezu erforderliche Gelegenheit und Zeit, sei es in genehmigten Fabrikschulen oder in der gewöhnlichen Schule, anzuweisen; es darf aber kein Kind zum Schulbesuche zwischen 7 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens angehalten werden.

Art. 3. Kinder unter dem erfüllten 15. Altersjahre dürfen täglich nicht zu mehr als 12 Stunden Arbeit, die Stunden des Schulunterrichts inbegriffen, angehalten werden. An jedem Arbeitstage muss ihnen eine Stunde Unterbrechung als Erholungsfrist gegönnt sein.

Art. 4. Kinder unter 15 Jahren dürfen unter keinen Umständen zu Ueberstunden und zu nächtlicher Arbeit verwendet werden.

Art. 5. Fabrikkinder, die nicht bei ihren Eltern, sondern in Kosthäusern wohnen, müssen nach Geschlechtern getrennt und zur Nachtruhe von andern Kostgängern abgesondert untergebracht werden.

Art. 6. Körperliche Bestrafung oder Einsperrung der Kinder ist den Fabrikinhabern und deren Angestellten untersagt.

Art. 7. In Fabriken ausser dem Kanton dürfen Kinder unter fünfzehn Jahren nicht gesendet werden, ausgenommen, wenn vor dem Bezirksammann des Bezirks, in den das Kind gehört, der Ausweis geleistet wird, dass sie in denselben nicht weiter zur Arbeit angehalten und nicht anders behandelt werden, als nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 8. Kinder, welche bei Erlass dieses Gesetzes aus der Primarschule noch nicht entlassen sind, sollen bis zu Erfüllung der in Art. 1 vorgeschriebenen Bedingungen aus den Fabriken oder fabrikähnlichen Etablissementen zurückgezogen werden.

Art. 9. Fabrikinhaber oder deren Angestellte, sowie Eltern oder Kostgeber, welche dieses Gesetz übertreten, sind vom Gemeinderath mit einer Busse von 2—50 Franken zu belegen. Beim Rückfalle aber, sowie bei

schwerer Misshandlung von Kindern, sollen dieselben zu gerichtlicher Bestrafung eingeleitet werden. Die vom Gemeinderath ausgefällten Bussen fallen in die Polizeikasse der betreffenden Gemeinde.

Art. 10. Zu Handhabung der bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind sowohl die Polizeibehörden als die Pfarrämter und Schulbehörden angewiesen.

Gegeben in der ordentlichen Versammlung des Grossen Rathes.

St. Gallen, den 8. Juni 1853.

Schon seit längerer Zeit hatten der grosse St. Gallische Stickfabrikanten-Verein und der Stickerverein den Wunsch geäussert, das Gesetz von 1853 durch ein umfassenderes Fabrikpolizeigesetz zu ersetzen. Ein hierauf bezüglicher Gesetzvorschlag des Regierungsrathes fasste namentlich folgende Punkte in's Auge:

1. Dem Regierungsrathe steht zu, im Bedürfnissfalle auf dem Wege obligatorischer Fabrikreglements die Arbeitszeit angemessen zu erniedrigen.
2. Die Fabrikbesitzer sind zu sanitarischen und technischen Vorkehrungen zum Schutze der Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter gesetzlich verpflichtet.
3. Zu diesem Behufe sind periodische Fabrikinspectionen vorzunehmen.
4. Fabrikreglements, deren Erlass von der Regierung verlangt werden darf, bedürfen zu ihrer allseitig verbindlichen Kraft der Genehmigung der Regierung.
5. Die Besitzer »grösserer« Fabriken sind verpflichtet, Krankenkassen für ihre Arbeiter zu gründen.

Die Mehrzahl dieser Bestimmungen wurde durch die zu ihrer Berathung vom Grossen Rath eingesetzte Commission zu Gunsten der Arbeiter verschärft, indem man auch eine gesetzliche Normirung des Arbeitstages beschloss. Der neue Gesetzentwurf wurde in fast unveränderter Fassung am 4. Juni 1872 im Grossen Rathe angenommen.

In den weiteren Verhandlungen fanden zwei wichtige Principien einlässliche Beleuchtung und eben so warme Vertreter, wie entschiedene Gegner. Das eine derselben lag in der Frage,

wie weit der Begriff der »Fabrikarbeit« zu fassen sei, und es zeigte sich wieder einmal, wie schwierig solche Definitionen gegenüber den bestehenden Verhältnissen in einem Lande sind, wo eigentliche Fabrikarbeit und Hausindustrie fast unmerklich in einander übergehen.

Die Arbeiter selbst hatten in einem Gesetzesentwurfe verlangt, »dass die zu erlassenden Gesetzesvorschriften sich auf alle Arbeiter beider Geschlechter beziehen sollen, sobald sie mit einem Handwerks- oder Industriezweig in Werkstätten und Fabriken jeder Art beschäftigt sind.«

Dieser Anschauung gegenüber wurde geltend gemacht, dass es sich nicht um ein allgemeines Arbeitergesetz, sondern um ein *Fabrikgesetz* handle. Auch die Anschauung, vollständige Freiheit des Handelns ohne gesetzliche Beschränkungen sei das Beste, fand ihre Vertreter. Die Arbeiter seien stark genug, sich selbst zu helfen. Man sollte nur sanitarische Schutzmassregeln und etwa Bestimmungen betreffend die Krankenkassen aufnehmen.

Allgemein herrschte die Ansicht, dass ein allgemeines Arbeitergesetz vom Volke verworfen werden würde.

Dagegen wurde darauf aufmerksam gemacht, dass auch der alleinstehende Arbeiter des Staatsschutzes bedürfe, da derselbe der Willkür des Arbeitgebers am meisten preisgegeben sei.

Ist es recht, fragte man, wenn man 13- bis 18jährige Mädchen, die in gewissen Confectionsgeschäften fast regelmässig 13 und mehr Stunden arbeiten müssen, hülf- und schutzlos lässt?

Die Redaction des betreffenden Paragraphen wurde dann schliesslich so gefasst, dass er alle Lokalitäten ausserhalb der Wohnung des Arbeiters umfasst, sobald in denselben regelmässig und gleichzeitig mehrere Arbeiter beschäftigt werden.

Betreffend die Stickmaschinen wurde keine Bestimmung aufgenommen.

Das zweite Princip: »Elf oder mehr Stunden Arbeitszeit?« verursachte eben so lebhaften parlamentarischen Kampf.

Ein Antrag ging dahin, nur die allgemeine Bestimmung aufzunehmen, dass die Arbeitszeit nicht auf eine gesundheitsschädliche Weise verlängert werden dürfe. Von anderer Seite sprach man für 12 Stunden, mit denen auch der Arbeiter zufrieden sei. Man bemerkte, dass die Glarnerische Landsgemeinde den 11-Stunden-Beschluss schwerlich gefasst hätte, wenn die Stimmung nicht wegen des Doppeldruckes eine gereizte gewesen wäre.

Es wurde schliesslich ein vermittelnder Antrag angenommen, 12 Stunden im Sommer, 11 Stunden im Winter.

Das ganze Gesetz wurde schliesslich mit grosser Mehrheit angenommen. Verschiedene Anträge hatten indessen manche Aenderung am Entwurfe zur Folge. So wurde gerade dem ebenbesprochenen Art. 2 noch folgender charakteristische Zusatz gegeben: »Dem Regierungsrath steht die Befugniss zu, in ausserordentlichen Fällen und bei besonderen Industriezweigen, für welche die Arbeitszeit von 11 oder 12 Stunden ohne grosse Beeinträchtigung derselben nicht ausreicht, vorübergehend eine längere Arbeitszeit zu gestatten.«

Nach einer nochmaligen Berathung wurde dieser Zusatz wieder gestrichen und beschlossen, die 11stündige Arbeit auf die 4 Wintermonate November bis Februar zu beschränken.

Der in der eben beschriebenen Weise vom Grossen Rathe so viel hin und her erwogene Gesetzentwurf hatte dasselbe Schicksal wie das Zürcher Fabrikgesetz von 1870. Das souveraine Volk des Kantons St. Gallen, welches das verfassungsmässige Recht hat, gegen die vom Grossen Rathe beschlossenen Gesetze während 45 Tagen sein Veto einzulegen, hat das St. Galler Fabrikgesetz im Februar 1873 mit 20,437 gegen 3655 Stimmen verworfen und gleichzeitig auch ein neues Erbschaftssteuergesetz abgelehnt.

Der Arbeiterverein der Stadt St. Gallen wollte das Fabrikgesetz als Abschlagszahlung annehmen; aber die Fabrikarbeiter auf dem Lande hatten daran allerlei auszusetzen. Die 12stündige Arbeitszeit schien ihnen im Winter in der warmen, gut

erleuchteten Fabrik weit weniger lästig, als im Sommer, wo sie die 11stündige Arbeit schon zur Bestellung ihres Pflanzlandes vorgezogen haben würden. Ferner missfiel vielen Arbeitern die 1½stündige Mittagsruhe, weil sie lieber am Abend eine halbe Stunde eher zu Haus sein wollten. Auch die Festsetzung einer Arbeitszeit von »höchstens 12 Stunden«, wonach also Ueberstunden ganz ausgeschlossen schienen, wurde von Vielen als ein ungerechtfertigter Eingriff in die Vertragsfreiheit der Bürger bezeichnet. Man wollte sich nicht durch ein Gesetz in so lokale und persönliche, nach den Industrien oder nach dem Geschäftsgange wechselnde Verhältnisse von Staatswegen hineinreden lassen. So entwickelte sich denn zuerst in den industriellen Gemeinden des Toggenburg eine Bewegung gegen das Gesetz in den Kreisen der Arbeiter selbst, während sich die Fabrikanten vollkommen neutral verhielten, weil sie den Fall des nicht sehr geschickt abgefassten Gesetzes wohl voraussahen.

So hat denn das Volk in den beiden grössten und industriellsten Kantonen der deutschen Schweiz gezeigt, dass die Gesetzesfabrikation in Fabrikangelegenheiten ein schwieriges Ding ist, während das entgegengesetzte Beispiel des industriellen Kantons Glarus wieder zeigt, dass die Volksanschauungen und Volksstimmungen in der Schweiz weit auseinandergehen, und während die industriellen Kantone der französischen Schweiz sich überhaupt ganz ohne Fabrikgesetz behelfen.

---

4. Die Fabrikgesetzgebung des Kantons Aargau.

Im Kanton Aargau sind schon im Jahr 1842 verschiedene Versuche zur Einführung eines Fabrikpolizeigesetzes gemacht worden, die jedoch erst im Jahr 1862 einen Erfolg hatten. Das jetzt gültige Gesetz vom 16. Mai 1862 nebst Vollziehungsverordnung vom 10. December 1862 lautet folgendermassen:

Fabrikpolizeigesetz des Kantons Aargau
vom 16. Mai 1862.

Der Grosse Rath des Kantons Aargau,

Zur Förderung der Gesundheit, des Wohlstandes und der guten Sitten der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter,

Zum Schutze der körperlichen und geistigen Entwicklung der Jugend insbesondere,

Mit Rücksicht auf § 31 der Staatsverfassung,

beschliesst:

§ 1. Als Fabriken sind anzusehen und den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen alle gewerblichen Anstalten, in denen gleichzeitig und regelmässig mehr als zehn Arbeiter jeden Alters und Geschlechtes ausserhalb des Familienkreises in geschlossenem Raume beschäftiget werden.

§ 2. Vor zurückgelegtem 13ten Lebensjahre darf Niemand zu einer regelmässigen Beschäftigung in solchen Anstalten angenommen werden.

In den Fällen, wo die Art dieser Beschäftigung eine schädliche Einwirkung auf die körperliche Entwicklung und die Gesundheit von jugendlichen Arbeitern befürchten lässt, ist der Regierungsrath ermächtigt, für die Zulässigkeit der Einstellung von Kindern in Fabriken ein höheres Alter bis auf das zurückgelegte 16te Jahr festzusetzen.

§ 3. Kinder, welche das 16te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in Fabriken, ausschliesslich der ordentlichen Rastzeit, nicht über 12 Stunden täglich beschäftigt werden. In dieser Arbeitszeit ist der Besuch des Schul- und Confirmanden-Unterrichts inbegriffen.

Am Samstag Abend soll eine Stunde früher Feierabend gemacht werden.

§ 4. Auswärtswohnende, welche in aargauischen, und Kantonseinwohner, welche in fremden Anstalten der bezeichneten Art Beschäftigung suchen, unterliegen derselben gesetzlichen Einschränkung. (§§ 2 und 3.)

§ 5. Zur Mittagszeit ist den in § 3 genannten Arbeitern eine Ruhepause von einer Stunde zu gewähren.

Wo ausser der mittäglichen Rastzeit noch besondere Ruhepausen eingeführt sind, darf diesen entsprechend die Beschäftigungszeit verlängert werden.

§ 6. Die Beschäftigung der Kinder (§§ 2 und 3) vor $5^1/_2$ Uhr Morgens und nach $8^1/_2$ Uhr Abends ist gänzlich untersagt.

§ 7. Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu regeln.

§ 8. Jeder Arbeiter, der nicht bereits ein Wanderbuch besitzt, hat ein Arbeitsbuch zu führen, welches ihm auf Verlangen vom Bezirksamte unentgeltlich verabfolgt wird.

Ohne Vorweisung des Wander- oder Arbeitsbuches darf kein Arbeiter in einer Fabrik eingestellt werden.

Für Schutzbefohlene (§ 336 des bürgerl. G. B.) ist durch Vermittlung

des Vaters oder Vormundes das Arbeitsbuch zu erhoben und dem Arbeitgeber vorzuweisen.

§ 9. Das Arbeitsbuch enthält:

a) Namen, Alter und Heimath der Arbeiter, bei Schutzbefohlenen überdies Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes;
b) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt;
c) eine Rubrik für den Austritt aus derselben;
d) als Anhang die wesentlichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Der Arbeitgeber hat dieses Buch zu verwahren und beim Austritt aus der Anstalt dem Arbeiter, beziehungsweise dem Vater oder Vormunde, mit den nöthigen Ergänzungen versehen, wieder auszuhändigen.

§ 10. Jeder Fabrikbesitzer hat über die bei ihm beschäftigten Arbeiter ein genaues und vollständiges Verzeichniss zu führen und solches den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Für dieses Verzeichniss wird auf dem Vollziehungswege ein Formular im Sinne des § 9 festgesetzt.

§ 11. Der Fabrikbesitzer hat bei der Einrichtung und dem Betriebe seiner Anstalt die erforderlichen Vorkehren im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen und für die Aufrechthaltung der Ordnung und der guten Sitten in den Fabriklokalen zu sorgen.

Für den Aufenthalt während der Mittagspause hat der Fabrikbesitzer den Arbeitern da, wo es nöthig wird, ein angemessenes Lokal anzuweisen.

§ 12. Ueber die Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austritts ist der Fabrikbesitzer berechtigt, ein Reglement zu erlassen. Er kann in demselben wegen Verletzung der Ordnung und der guten Sitten Bussen bis auf den Betrag von Fr. 2 androhen, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden können.

Bussen, welche in dem Reglement nicht angedroht sind, dürfen nicht verhängt werden.

Körperliche Züchtigungen und Freiheitsstrafen sind untersagt.

§ 13. Die verhängten Bussen sind im Nutzen der Arbeiter zu verwenden, zu welchem Zwecke Verzeichnisse zu führen und den Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen sind.

Als Verwendung zum Nutzen der Arbeiter sind namentlich anzusehen: Alters-, Kranken- und Sparkassen, sowie Prämien für verdiente Arbeiter.

§ 14. Das Fabrikreglement (§ 12), sowie die Statuten der Alters-, Kranken- und Sparkassen u. s. w. (§ 13) unterliegen der Genehmigung der Polizeidirection.

Die Polizeidirection kann die betreffenden Erlasse jederzeit, entweder von sich aus oder auf erfolgte Beschwerdeführung hin, einer neuen Prüfung unterstellen.

§ 15. Das geltende Fabrikreglement soll in den Arbeitslokalen angeschlagen und überdies jedem Arbeiter bei seiner Anstellung ein Exemplar desselben übergeben werden.

§ 16. In der Regel dürfen Inhaber, Aufseher oder Angestellte von Fabriken in der Nähe derselben weder selbst eine Wirthschaft betreiben, noch eine solche durch die Ihrigen betreiben lassen. Der Regierungsrath kann ausnahmsweise die Führung solcher Wirthschaften bewilligen, wenn besondere Verhältnisse dieses erlauben.

Ebenso ist zur Führung eines Détailhandels mit Gegenständen, die zum nothwendigen Lebens- und Kleidungsbedarf der Fabrikarbeiter dienen, für Fabrikinhaber, Aufseher und Angestellte eine besondere Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich.

§ 17. Der Regierungsrath sorgt dafür, dass alle Fabriken zeitweisen Inspectionen unterworfen werden.

Ihm bleibt überdies vorbehalten, diejenigen polizeilichen Anordnungen von sich aus zu treffen und mit Strafandrohungen zu begleiten, welche er für die Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit der Fabrikarbeiter für unerlässlich erachtet.

In Säumnissfällen, wo Gefährdung im Verzug liegt, kann der Regierungsrath die erforderlichen Anordnungen von sich aus auf Kosten der Fabrikbesitzer vollstrecken lassen.

§ 18. Gegen ungebührliche Verwendung von Kindern zu Arbeiten ausser den Fabriken (§ 1) wird der Regierungsrath ebenfalls schützende Vorschriften erlassen.

§ 19. Uebertretungen dieses Gesetzes, insofern dieselben nicht unter das Strafgesetz fallen, werden durch die Bezirksgerichte mit Geldbussen von Fr. 20 bis Fr. 200 bestraft. In Wiederholungsfällen kann die Busse verdoppelt und bei schweren Fällen selbst auf eine zuchtpolizeiliche Freiheitsstrafe gegen den oder die Fehlbaren erkannt werden.

§ 20. Der Regierungsrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung beauftragt.

Gegeben in Aarau, den 16. Mai 1862.

Vollziehungs-Verordnung
zum Fabrikpolizei-Gesetz vom 16. Mai 1862.

Der Regierungsrath des Kantons Aargau
beschliesst:

§ 1. Vorstehendes Gesetz vom 16. Mai 1862 tritt mit dem 1. März 1863 in Kraft.

§ 2. Die Bezirksämter haben auf den 1. März 1863 über alle in ihrem Bezirke befindlichen Fabriken (§ 1 des Gesetzes) unter Bezeichnung der Art derselben, ein Verzeichniss anzulegen.

Die Besitzer der bereits bestehenden Fabriken sind demnach gehalten, davon dem Gemeinderath zu Handen des Bezirksamtes bis spätestens den 1. Hornung 1863 schriftliche Anzeige einzureichen.

Zur Fortführung des Verzeichnisses ist inskünftig sowohl von dem Eingehen einer bestehenden Fabrik, als von der Entstehung einer neuen — letzteres vor dem Beginne ihres Betriebes — dem Gemeinderathe zu Handen des Bezirksamtes schriftliche Anzeige durch die Fabrikinhaber zu machen.

Die Gemeinderäthe sind verpflichtet, auch ohne Einlangen einer solchen Anzeige, dem Bezirksamte von dem Entstehen neuer Fabriken von sich aus Kenntniss zu geben.

Waltet Zweifel, ob eine gewerbliche Anstalt unter den gesetzlichen Begriff einer Fabrik fällt, so entscheidet hierüber der Regierungsrath.

§ 3. Um in eine Fabrik zu einer regelmässigen Beschäftigung als Arbeiter eintreten zu können, bedarf der Betreffende eines Wander- oder Arbeitsbuches (§ 8 des Gesetzes).

Diese Vorschrift gilt auch für diejenigen Arbeiter, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits schon angestellt sind.

Bereits angestellte Arbeiter, welche bis zum 15. März 1863 dem Fabrikbesitzer kein Wander- oder Arbeitsbuch vorweisen, sind sofort zu entlassen.

§ 4. Das Arbeitsbuch wird in Form von Tafel I. vom Bezirksamte desjenigen Bezirkes ausgestellt, in welchem der Arbeiter seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und ist demselben, oder wenn er unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, den Eltern oder dem Vormunde unentgeltlich zu verabfolgen.

Arbeiter, welche ausser dem Kanton wohnen, beziehen das Arbeitsbuch behufs der Anstellung in einer Fabrik des Kantons bei dem Bezirksamte des Bezirkes, in welchem die Fabrik liegt.

Die Bezirksämter führen über die von ihnen ausgestellten Arbeitsbücher eine Controle unter fortlaufender Nummer.

§ 5. Jugendliche Bewerber um ein Arbeitsbuch haben dem Bezirksamte vorzulegen:

a) eine Altersbescheinigung des heimathlichen Gemeinderathes;
b) ein Zeugniss des Fabrikbesitzers, zu welcher Art von Gewerbsthätigkeit der Bewerber verwendet werden will, wenn er das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Beide Ausweise (a und b) sind unentgeltlich auszustellen.

§ 6. Das Arbeitsbuch darf vom Bezirksamte nicht verabfolgt werden;

a) wenn der Bewerber das 13. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat;
b) wenn er zwar diese Altersstufe erreicht, aber das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat und zu einer Gewerbsthätigkeit verwendet werden will, die eine schädliche Einwirkung auf die körperliche Entwicklung und die Gesundheit des jugendlichen Arbeiters befürchten lässt.

Hierunter werden gezählt: Anstalten, in denen Stoffe verarbeitet werden, welche der Gesundheit nachtheilig sind; wo schädliche Gase

oder schädlicher Staub eingeathmet werden muss; wo mit der Arbeit ein regelmässiger Aufenthalt in licht- und luftarmen oder feuchten Räumen verbunden ist; oder wo dieselbe die Bewegung von Lasten, wie überhaupt Muskelanstrengungen erheischt, die sich mit jugendlichen Kräften nicht vertragen.

Waltet Zweifel über die gesundheitsschädliche Einwirkung der anzuweisenden Arbeit, so entscheidet der Regierungsrath, ob das Arbeitsbuch auszustellen oder ein bereits ertheiltes zurückzuziehen sei.

§ 7. Der Fabrikbesitzer führt über alle bei ihm bethätigten Arbeiter ein Verzeichniss nach Form von Tafel II.

§ 8. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet. die schulpflichtigen Arbeiter regelmässig an dem Schul- und Confirmandenunterricht, welcher in der gesetzlichen Arbeitszeit inbegriffen ist (§ 3 des Gesetzes) Theil nehmen zu lassen. Liegt die Ursache des unentschuldigt versäumten Schulbesuches oder des Confirmandenunterrichtes an dem Fabrikbesitzer, so ist *dieser* mit der gesetzlichen Busse zu belegen.

§ 9. Fabrikreglemente (§ 12 des Gesetzes), sowie Statuten der Alters-, Kranken- und Sparkassen u. s. w. (Gesetz § 13), welche die in § 14 des Gesetzes vorgeschriebene Genehmigung der Polizeidirection nicht besitzen, sind für die Arbeiter unverbindlich.

§ 10. Ueber verhängte Bussen und deren Verwendung haben die Fabrikbesitzer ein Verzeichniss nach Form von Tafel III. zu führen.

§ 11. Bezahlte Bussen, die sich nicht auf ein von der Polizeidirection genehmigtes Reglement stützen, oder die nicht im Nutzen der Arbeiter verwendet werden, sind wieder zurückzuersetzen.

§ 12. Die Inspectionen der sämmtlichen Fabriken des Kantons (§ 17 des Gesetzes) werden einer Commission von drei Mitgliedern übertragen.

Der Regierungsrath wählt auf den gutachtlichen Vorschlag der Polizeidirection die zwei ersten Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren. Als drittes Mitglied ist der Commission der Amtmann des betreffenden Bezirkes von Amtswegen beigeordnet.

§ 13. Die Commission (§ 12) wird die Fabriklokale, und zwar während der Arbeit, in Augenschein nehmen, sich die Arbeitsbücher, die vorgeschriebenen Verzeichnisse, sowie die allfälligen Reglemente und Statuten vorweisen lassen und sich überhaupt von der Vollziehung des Gesetzes und der bestehenden Verordnungen überzeugen.

§ 14. Insbesondere wird die Inspectionscommission prüfen:

a) ob die bestehenden Einrichtungen, worunter auch die Fabrikkosthäuser begriffen sind, in baulicher, sittlicher und sanitätspolizeilicher Beziehung — letzteres namentlich in Bezug auf die Beschäftigungsart jugendlicher Arbeiter — den Anforderungen des § 11 des Gesetzes in genügender Weise entsprechen;

b) ob etwa Kinder unter 13 Jahren in der Fabrik zugelassen, oder

Kinder unter 16 Jahren zu einer verbotenen Arbeit (§ 6 lit. b hievon) verwendet werden;

c) ob für die Führung des in § 16 des Gesetzes vorgesehenen Detailhandels von Seite der Inhaber, der Aufseher oder Angestellten von Fabriken die besondere Bewilligung des Regierungsrathes eingeholt worden sei.

§ 15. Die Commission nimmt über die vorgefundenen Ungehörigkeiten einen Verbalprocess auf, lässt denselben vom Fabrikbesitzer, oder in dessen Abwesenheit vom begleitenden Angestellten unter Beisetzung ihrer allfälligen Bemerkungen unterzeichnen und sendet ihn mit ihren gutachtlichen Anträgen der Polizeidirection zu Handen des Regierungsrathes ein.

§ 16. Die Polizeidirection hat zu bestimmen, wann, wie oft und wo die Commission periodische Inspectionen vorzunehmen hat.

Treten Umstände ein, welche eine *sofortige* Inspection erfordern, so ist das Bezirksamt berechtigt und verpflichtet, dieselbe von sich aus, nöthigenfalls unter Zuzug des Bezirksarztes, vorzunehmen.

Das Bezirksamt wird darüber der Polizeidirection Bericht erstatten.

§ 17. Wenn Fabrikkinder nicht bei ihren Eltern, sondern bei Privaten wohnen, so hat die Ortspolizeibehörde darüber zu wachen, dass sie nach Geschlechtern getrennt zur Nachtruhe untergebracht seien. Nöthigenfalls haben die Bezirksämter einzuschreiten.

In Fabriken ausser dem Kanton dürfen Kinder aargauischer Kantonseinwohner nur dann eintreten, wenn vor dem Bezirksamte des Bezirks, in welchen das Kind gehört, der Ausweis geleistet wird, dass die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Gesetzes zutreffen.

Die Ortspolizeibehörden haben über die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu wachen. Uebertretungen sind mit Geldbussen von Fr. 1 bis Fr. 15, oder im Falle Unvermögens mit entsprechender Gefängnisstrafe des Vaters oder Vormundes zu belegen. Im Wiederholungsfalle kann die Busse verdoppelt werden.

§ 19. Gegen ungebührliche Verwendung von Kindern zu Arbeiten *ausser* den Fabriken (§ 18 des Gesetzss) werden besondere schützende Vorschriften vorbehalten.

§ 20. Das Fabrikpolizeigesetz vom 16. Mai 1862 ist nebst gegenwärtiger Vollziehungsverordnung durch das Gesetzesblatt bekannt zu machen, sodann besonders zu drucken und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Ueberdies soll es sich in jeder Fabrik angeschlagen befinden.

Gegeben in Aarau, den 10. Christmonat 1862.



Tafel I.

Formular des Arbeitsbuches. (Verordnung § 4.)

Pag. 1.

KANTON AARGAU.

Arbeitsbuch

(enthaltend dreissig paginirte Blätter)
für

....

gebürtig von ....

(Bei Schutzbefohlenen ist nachstehend auch Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes anzugeben.)

....

....

Anmerkung. Dieses Arbeitsbuch kann niemals als Reiseschrift benutzt werden.

Pag. 2, 3 u. 4.

Auszug

aus dem Fabrikpolizeigesetz vom 16. Mai 1862.

(In diesen Auszug sollen die §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14 und 15 wörtlich aufgenommen werden.)

Pag. 5, 6 u. s. w.

Contr. No. .... Ausgestellt auf d ...... Träger......, alt ...... Jahre, welche ... als ....
in die Fabrik de...... Herr ....
in .... eintreten will.

.... den .... 18....

(L. S.) **Der Bezirksamtmann:**

Eintritt in obige Fabrik den .... 18 ...
Austritt aus derselben den .... 18 ......

Allfällige Bemerkungen.

.... den .... 18 ......

D.. Fabrikbesitzer:

Tafel II.

Formular des Arbeiter-Verzeichnisses. (Verordnung § 7.)

Control-Nr. des Arbeitsbuches.	Arbeiter.					Eintritt in die Fabrik.			Austritt.				Bemerkungen.
	Geburtsjahr.	Name.	Heimath.	Wohnort.	In welcher Eigenschaft angestellt.	Jahr.	Monat.	Tag.	Datum.			Grund.	
									Jahr.	Monat.	Tag.		

Tafel III.

Formular des Bussen-Verzeichnisses. (Verordnung § 10.)

Datum der verhängten Busse.			Betrag der Busse.		Gebüsster.		Bezeichnung des Vergehens und Citat des § des Fabrik-Reglementes.	Verwendung der Busse.
Jahr.	Monat.	Tag.	Fr.	Rp.	Name.	Heimath.		

5. *Die Fabrikgesetzgebung des Kantons Thurgau.*

Ueber die Fabrikverhältnisse im Kanton Thurgau gibt ein *„Bericht über das thurgauische Fabrikwesen"*, erstattet von der mit Sammlung des Materials und Begutachtung der Fabrikfrage betrauten Commission (Frauenfeld, Druck von J. Gromann, 1869) werthvolle Aufschlüsse. Dieser Bericht gehört zu den gründlichsten Arbeiten auf diesem Gebiete und enthält auf 147 Seiten zuerst eine geschichtliche Darstellung der bisherigen Bemühungen um ein Fabrikgesetz, sodann eine Fabrikstatistik des Kantons, die Einläufe der Physikate, Pfarrämter, Schul- und Kirchenbehörden, die Ergebnisse einer Inspection und endlich Anträge betreffend den Inhalt eines Fabrikgesetzes. Danach hatte der Kanton Thurgau in demselben Jahr und Monat wie der Kanton Zürich, im December 1815 seine erste, die Kinder schützende Verordnung erlassen. Diese Verordnung, so sehr sie den Stempel ihrer Zeit trägt und so sehr unsere Gegenwart über das Patriarchalische, das den Grundton jenes Erlasses bildet, hinausgewachsen ist, hat doch auch heutzutage noch ihren Werth und liefert den Beweis, dass der Staat schon damals sich in aller Unumwundenheit das Recht herausnahm, schützende Bestimmungen für die minderjährigen Fabrikarbeiter aufzustellen. Da die Verordnung auch noch gegenwärtig in Ermangelung eines neuern wirklichen Fabrikpolizeigesetzes praktische Geltung hat, so theilen wir das Actenstück im Wortlaut mit und bemerken nur, dass der darin mehrfach erwähnte und mit wichtigen Functionen betraute »Stillstand« die Vorsteherschaft der Kirchengemeinde bedeutet.

Verordnung des Kleinen Raths
über Beschulung und Beaufsichtigung der bei den Arbeiten in Fabriken angestellten Kinder.

Vom 22. Christmonat 1815.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Thurgau
haben auf den Bericht des Schulraths, aus dringlich erachteter Fürsorge, damit nicht die überhandnehmende Verwendung minderjähriger Kinder zur Aushülfe in Fabriken diese Jugend dem vor allem aus nothwendigen Schul-

unterricht und der Aufsicht über die Sittlichkeit entziehe, unter Hinweisung auf die bestehenden allgemeinen Schulsatzungen noch des Weitern und Bestimmtern

verordnet was folgt:

§ 1. Fabriken und Maschinenspinnereien sollen der Beschulung der Kinder so wenig hinderlich sein, als Feld- oder Hausarbeiten der Eltern selbst. Daher dürfen Kinder nur insofern bei denselben gebraucht werden, als sie den §§ 24, 27, 28, 30, 32 und 38 der Schulordnung ein vollkommenes Genüge leisten oder geleistet haben. Die Zeugnisse hierüber werden auf Ansuchen der Eltern von der Schulvorsteherschaft des betreffenden Schulkreises ausgestellt. Bei strenger Verantwortlichkeit ist den Eltern untersagt, ihre Kinder in Fabriken und Spinnereien zu schicken, sowie den Inhabern der Letzteren, sie anzunehmen, anderst als wenn sie mit solchen Zeugnissen versehen sind.

§ 2. Die Eigenthümer von Fabriken und Spinnmaschinen sollen den Religionsunterricht und den Besuch der Kirchen eben so wenig als den Schulunterricht auf irgend eine Weise hindern, vielmehr, so viel an ihnen liegt, die bei ihnen arbeitende Jugend zu beiden geflissentlich anhalten.

§ 3. Was die Handhabung der Sittlichkeit betrifft, so soll in jedem Zimmer einer Fabrik oder Spinnerei ein dazu tauglicher Mann zum Aufseher über das sittliche Verhalten der Kinder bestellt werden. — Er hat darüber zu wachen, dass weder die jungen Leute unter sich selbst, noch die erwachsenen Mitarbeiter vor ihnen Zucht und Ehrbarkeit verletzende Dinge treiben, ungebührliche Reden führen und ungeziemende Lieder singen. Aller Orten, wo Fabriken sich befinden, ist der Stillstand berechtigt, dieselben zu besuchen, von den Aufsehern Kenntniss zu nehmen, ihnen ihre Pflichten einzuschärfen und sie für deren Vernachlässigung verantwortlich zu machen.

In Fabriken und Spinnereien, die vom Eigenthümer selbst geleitet werden, hat er persönlich der diesfälligen Obliegenheit und Verantwortlichkeit Genüge zu thun.

§ 4. Es sollen die jungen Leute täglich nicht mehr als 12 bis 14 Stunden und niemals ganze oder halbe Nächte hindurch, oder an Sonntagen zur Arbeit angehalten werden.

§ 5. Für sie sollen die Arbeiten im Sommer nicht vor 5 Uhr, im Winter nicht vor 6 Uhr Morgens anfangen und Abends um 7 oder 8 Uhr enden.

§ 6. Die minderjährige Jugend darf den Lohn, den sie aus den Fabriken oder Spinnereien zieht, weder ganz noch zum Theil eigenmächtig verwenden, den Aufenthalt nicht willkürlich verändern, noch, wenn die Eltern am Orte selbst wohnen, bei jemand Anderem als bei diesen Kost und Herberge nehmen; sie soll immer unter der Hand und dem Gehorsam der Eltern bleiben. Hingegen wird Letzteren ernstlich anbefohlen, ihren minderjährigen Kindern den erhaltenen Lohn, so viel möglich, als Spar-

pfenning zurückzulegen. Wären die Eltern selbst liederlich oder almosensgenössig, so soll diese Fürsorge nicht ihnen anvertraut, sondern von den Stillständen übernommen werden, welche desshalb mit dem Fabrikherrn Abrede zu treffen und das Angemessene anzuordnen haben.

§ 7. Sämmtliche hiermit ertheilte Vorschriften gelten auch in dem Fall für Eltern und Kinder, wenn Letztere in eine Fabrik ausser dem Kanton oder ausser dem Wohnort geschickt werden, unter folgenden nähern Bestimmungen:

a) So wie die Vorschrift des § 1 von den Eltern auf das Genaueste zu beobachten ist, soll auch die Schulvorsteherschaft in die Aufstellung der erforderlichen Zeugnisse besondere Vorsicht legen, und und ihre Erlaubniss nur immer dann geben, wenn den angeführten Artikeln der Schulordnung genugsam entsprochen ist.

b) Die Kinder müssen das Zeugniss ihrer Schulvorsteherschaft beim Pfarramt des Fabrikorts niederlegen, und dieses wird hierauf einen Schein an die Fabrik ausstellen, ohne welchen bei ihr kein Kind aus einer andern Gemeinde angenommen werden darf. Geht ein solches Kind wieder aus der Fabrik weg, so muss davon dem Pfarramt des Ortes und von diesem mit Zurücksendung des Scheins dem Pfarramt des Heimatortes Anzeige gethan werden.

c) Die Kinder aus andern Gemeinden stehen, wie die Fabrikkinder der eigenen Gemeinde, unter der Aufsicht des Stillstandes des Fabrikortes und werden in Allem ihnen gleich behandelt.

d) Der Stillstand hat darauf zu sehen, dass die Kostleute an dergleichen Kindern Eltern-Statt versehen; er ist darum auch befugt, wenn der für sie ausgewählte Kostort unschicklich wäre, wo möglich einen andern anzuweisen, der mehr Zutrauen verdient.

e) Was den Verdienst der Kinder betrifft, so besorgt ebenfalls der Stillstand des Ortes, wo die Kinder sich aufhalten, die Vorschriften des § 5, handelt aber darüber im Einverständniss mit dem Stillstand des Heimatsortes der Kinder und nach Abrede mit ihm.

§ 8. Gegenwärtige Verordnung soll dem Druck übergeben, überall bekannt gemacht, und durch den Schulrath in Vollziehung gesetzt werden.

Dieser Verordnung reihen sich nun ergänzend einige das Fabrikwesen betreffende Bestimmungen des Thurgauischen Schulgesetzes vom 5. April 1853 an. Dieses Gesetz macht nämlich, gestützt auf den Grundsatz, dass der Besuch der Volksschule für die gesammte Jugend obligatorisch sei, nicht bloss die Eltern, sondern auch die Dienst- und Fabrikherren für die Schulversäumnisse ihrer Arbeiter verantwortlich. Ferner erklärt dieses Gesetz den Besuch besonderer Fabrikschulen erst nach voll-

endetem 11. Jahre als zulässig und ordnet in Bezug auf diese an, dass auch an ihnen nur Lehrer angestellt werden dürfen, die von competenter Behörde als anstellungsfähig erklärt worden sind, dass hinsichtlich der Lehrmittel, der Schulräumlichkeiten und der staatlichen Controle die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die öffentliche Volksschule, und dass die Fabrikkinder bis zu ihrer Entlassung aus der Schulpflichtigkeit wöchentlich an den Werktagen während wenigstens 9 Stunden, wovon 3 auf den Vormittag zu fallen haben, Unterricht erhalten müssen.

Auf Anregung der Frauenfelder Versammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft vom 5. October 1865 bearbeitete der Regierungsrath von Thurgau im Jahr 1866 den Entwurf eines neuen Fabrikpolizeigesetzes, worin besonders auf eine Beschränkung der Kinderarbeit, auf den Schutz der Frauen vor und nach der Niederkunft, auf Feststellung eines allgemeinen Normalarbeitstages, auf Vorkehrungen zum Schutze der Sicherheit, der Gesundheit und Sittlichkeit der Fabrikarbeiter, auf die Regelung der Lohnzahlungsperioden und das Verbot des Truck-Systems, auf zeitweise Revision der Fabriken Bedacht genommen und Bestimmungen über den Austritt und die Entlassung der Arbeiter enthalten waren. Nachdem der Entwurf von den Betheiligten meist nicht durchweg günstig beurtheilt worden war, kam er in der Herbstsitzung von 1866 im Grossen Rathe zur Verhandlung, wurde aber vorläufig abgewiesen.

---

6. Die Fabrikgesetzgebung des Kantons Baselstadt.

Das Fabrikgesetz des Kantons Baselstadt lautet folgendermassen:

Fabrikgesetz von Baselstadt.

(15. November 1869.)

Der Grosse Rath des Kantons Basel-Stadt, in Betracht, dass eine besondere gesetzliche Regulirung des Fabrikwesens nach verschiedenen Richtungen als wünschbar und zweckmässig erscheint, beschliesst:

§ 1. Als Fabriken sind anzusehen und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen alle gewerblichen Anstalten, in denen gleichzeitig und regelmässig eine grössere Anzahl Arbeiter ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.

Im Zweifel, ob eine gewerbliche Anstalt unter den Begriff einer Fabrik fällt, entscheidet der Kleine Rath.

§ 2. Kinder in einem nach hiesigen Gesetzen schulpflichtigen Alter dürfen in keiner Fabrik (auch nicht in einer auswärtigen) zur Arbeit verwendet werden.

In den Fällen, wo die Art der Beschäftigung eine schädliche Einwirkung auf die körperliche Entwicklung und die Gesundheit der jugendlichen Arbeiter befürchten lässt, ist der Kleine Rath ermächtigt, für die Zulässigkeit der Einstellung von jugendlichen Arbeitern in Fabriken ein höheres Alter bis auf das zurückgelegte 18. Jahr festzusetzen.

§ 3. Die wirkliche regelmässige Arbeitszeit in den Fabriken, ausschliesslich der Ruhepausen, soll 12 Stunden nicht überschreiten. In dieser Arbeitszeit ist für jugendliche Arbeiter der allfällige Schul- und Confirmanden-Unterricht, sowie die Kinderlehre inbegriffen.

Der Kleine Rath ist ermächtigt, die Arbeitszeit der weiblichen und jugendlichen Arbeiter nach Bedürfniss zu reduciren.

§ 4. An Sonn- und Festtagen, sowie zur Nachtzeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens darf in den Fabriken nicht gearbeitet werden. Zu Notharbeit (dringende Reparatur von Maschinen u. dergl.) bedarf es jeweilen der speciellen Erlaubniss der Polizeidirection.

§ 5. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 sind solche Werke, welche ihrer Natur nach eine derartige Einschränkung nicht erlauben; von den Bestimmungen des § 3 und denjenigen über Nachtarbeit in § 4 solche Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hülfsarbeiten vor- oder nachher gehen müssen, insofern sie nicht jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren betreffen. Die Festsetzung dieser Art von Gewerben und Arbeiten, sowie die specielle Regulirung derselben, steht dem Kleinen Rathe zu.

§ 6. Zur Mittagszeit ist allen Arbeitern wenigstens eine Stunde, den verheiratheten Weibern auf Verlangen 1½ Stunde Ruhe zu gewähren.

§ 7. An allen Samstagen sind die Fabriken um 6 Uhr und an den Vorabenden zu Charfreitag, Ostern, Pfingsten, Bettag, Weihnachten und Neujahr spätestens um 5 Uhr zu schliessen.

§ 8. Den in Fabriken arbeitenden Frauenspersonen soll gestattet sein, über die Zeit ihrer Niederkunft im Ganzen sechs Wochen lang die Arbeit auszusetzen.

§ 9. Jeder Fabrikbesitzer ist verpflichtet, bei der Einrichtung und dem Betriebe seiner Fabrik die erforderlichen Vorkehrungen im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen, dabei die be-



stehenden Gesetze und Verordnungen zu beobachten, und insbesondere bei mechanischen Werken alle nach dem jeweiligen Stande der Technik möglichen Schutzmittel anzubringen. Zugleich hat er für Ordnung, Reinlichkeit und gute Sitte in den Fabriklokalen zu sorgen.*)

§ 10. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, über die gesammte Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die Ausbezahlung des Lohnes eine Fabrikordnung zu erlassen. Bezüglich des Austritts soll für Arbeiter am Wochenlohn eine gegenseitige Kündigung von mindestens 14 Tagen stattfinden; bei Stücklohn soll jedenfalls die angefangene Arbeit vollendet werden. In Fällen gröberer Uebertretungen kann sofortige Entlassung des Arbeiters stattfinden; ebenso ist letzterer berechtigt, bei ungebührlicher Behandlung sofort auszutreten.

§ 11. In der Fabrikordnung können Ordnungsbussen bis auf den Betrag von Fr. 2, für Wiederholungsfälle bis auf Fr. 4 angedroht werden.

Ordnungsbussen, welche in der Fabrikordnung nicht festgesetzt sind, dürfen nicht verhängt werden. Die verhängten Bussen sind im Interesse der Arbeiter, namentlich zur Unterstützung von Alters- und Krankenkassen zu verwenden.

Abzüge wegen schlecht gelieferter Arbeit und anderer Schädigung des Arbeitgebers fallen letzterm zu.

Streitigkeiten über Auslegung der Fabrikordnung, sowie anderweitige Anstände entscheidet nach allgemein geltenden Regeln der zuständige Richter.

§ 12. Die Fabrikordnungen unterliegen der Genehmigung der Polizeidirection und sollen in den Arbeitslokalen angeschlagen werden.

§ 13. Jeder Fabrikbesitzer hat über seine Arbeiter ein genaues Verzeichniss zu führen.

Der Kleine Rath wird die nöthigen Bestimmungen zu einer wirksamen Controlirung erlassen.

§ 14. Der Kleine Rath hat dafür zu sorgen, dass alle Fabriken zeitweise und namentlich vor Beginn des Betriebes amtlichen Inspectionen unterworfen werden.

§ 15. Uebertretungen dieses Gesetzes und der Ausführungs-Verordnungen sind vom Polizeigerichte mit einer Busse bis auf Fr. 300 zu belegen.

§ 16. Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und hat die nöthigen Ausführungsverordnungen und Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Basel, den 15. November 1869.

*) (Verordnung betreffend Dampfmaschinen von 1855 und 1859. Verordnung betreffend Beaufsichtigung von Transmissionen und Maschinen von 1856. Verordnung betreffend Kosthäuser von 1860. Sanitätsgesetz und Verordnung von 1864, u. s. w.)



Fabrik-Verordnung von Baselstadt.

(Vom 29. Januar 1870.)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel-Stadt haben in Ausführung des Fabrikgesetzes vom 15. November 1869 verordnet, was folgt:

§ 1. Als Fabriken im Sinne des Gesetzes und als demselben unterworfen werden dermalen angesehen:

Bandfabriken und ihre Hülfsarbeiten.
Seidenzwirnereien.
Floretspinnereien.
Tabakfabriken.
Papierfabriken.
Chemische und Farbwaaren-Fabriken.
Seidenfärbereien.
Appreturen.
Schriftgiessereien.
Mechanische Werkstätten.

§ 2. Diese sämmtlichen Fabriken haben ihre Fabrikordnungen der Polizeidirection vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung in den Arbeitslokalen anzuschlagen.

Ohne vorherige Genehmigung der Polizeidirection dürfen diese Fabrikordnungen nicht abgeändert werden.

§ 3. Gemäss § 5 des Gesetzes sind von den in §§ 3 und 4 desselben enthaltenen Bestimmungen über Arbeitszeit sowie über Nacht- und Sonntagsarbeit, ausgenommen: die Holländer in den Papierfabriken, die Giess-Oefen.

Ausgenommen von den Bestimmungen über Arbeitszeit und Nachtarbeit, nicht aber von denjenigen über Sonntagsarbeit, sind:

Die Zetteleien.
Die Windereien.
Die Spulereien.
Die Ateliers für Ausrüstung (Arbeiterstuben).
Die Ateliers für Moirage.
Die Appreturen.
Die Seidenfärbereien.
Die mechanischen Werkstätten.

Die Fabrikinhaber haben dafür zu sorgen, dass jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren von dieser Ausnahme nicht betroffen werden.

§ 4. Die Begehren um Gestattung der Notharbeit (§ 4 des Gesetzes) sind der Polizeidirection rechtzeitig und schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen.

Als Notharbeiten werden nur diejenigen Arbeiten angesehen, welche dazu dienen, eine Unterbrechung der normalen Arbeiten zu verhindern.

Die gewöhnliche von den Arbeitern selbst vorzunehmende Reinigung der Maschinen wird nicht als Notharbeit betrachtet.

§ 5. Die Polizeidirection wird darüber wachen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit in den Fabriken eingehalten werden.

§ 6. Die Fabrikinhaber sind dafür verantwortlich, dass Kinder in schulpflichtigem Alter nicht in den Fabriken beschäftigt werden. Sie haben sich desshalb bei Anstellung zu vergewissern, dass die gesetzliche Grenze dieses Alters wirklich überschritten ist.

§ 7. Auswärtige Kinder, welche hier in den Fabriken arbeiten wollen, haben sich zuvor über ihr Alter bei der Polizeidirection auszuweisen.

Ohne Bescheinigung dieser Behörde, dass das betreffende Kind über das hier schulpflichtige Alter hinaus sei, darf eine Anstellung nicht erfolgen.

§ 8. Auf solche Kinder, welche bei Erlass dieser Verordnung bereits angestellt sind, finden die Bestimmungen des § 6 keine Anwendung.

§ 9. Jeder Fabrikant hat ein genaues Verzeichniss über seine Arbeiter nach dem beigedruckten Formular zu führen.

Dieses Verzeichniss steht der Polizeidirection auf Verlangen jeweilen zur Einsicht offen.

Die bestehenden Vorschriften betreffend Meldung der Arbeiter auf der Polizei für Ertheilung von Aufenthalt oder Umschreibung der Arbeitgeber bleiben unverändert, ebenso diejenige, dass der Fabrikinhaber von jeder Einstellung oder Entlassung eines Arbeiters binnen 48 Stunden der Polizei resp. dem Niederlassungsbüreau Anzeige machen solle.

(Verordnung betreffend Aufenthalt und Niederlassung v. 12. Dec. 1859, §§ 2, 6, 14 c.)

§ 10. Die durch das Gesetz vorgeschriebenen Inspectionen werden durch eine vom Kleinen Rath auf eine Amtsdauer von 6 Jahren ernannte Fabrikinspection von drei Mitgliedern vorgenommen. Falls Beiziehung von Experten wünschbar erscheinen sollte, sind solche auf den Vorschlag der Inspection vom Kleinen Rathe zu bezeichnen. Dabei ist darauf zu sehen, dass der dem Fabrikanten schuldige Schutz nicht durch Beiziehung betheiligter Concurrenten verletzt werde.

§ 11. Jede Fabrik ist wenigstens ein Mal in drei Jahren und jedenfalls vor Beginn des Betriebs der regelmässigen Inspection zu unterstellen. Liegen besondere Gründe zu ausserordentlicher Inspection eines Geschäfts vor, so kann eine solche durch den Kleinen Rath angeordnet werden.

§ 12. Bei der Inspection einer Fabrik ist der Inhaber verpflichtet, den Inspectoren alle Lokalitäten offen zu stellen und auch alle diejenige Auskunft zu ertheilen, welche erforderlich ist, um zu beurtheilen, ob den Bestimmungen des Gesetzes in allen Beziehungen nachgelebt worden sei.

§ 13. Die Inspection berichtet an den Kleinen Rath. Dieser wird nach Einsicht ihrer Berichte für den Fall von vorgefundenen gesetzwidrigen Zuständen entweder den betreffenden Fabrikanten die nöthigen Weisungen ertheilen oder allgemeine Massregeln zur Abhülfe treffen, oder die betreffende Angelegenheit an den Strafrichter weisen.

§ 14. Die Bestimmungen über den Geschäftskreis des Sanitätsausschusses und des obrigkeitlichen Technikers werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht verändert.

Basel, den 29. Januar 1870.

Formular des Arbeiter-Verzeichnisses. (Verordnung § 9.)

Control-Nr. der		Arbeiter.				Eintritt.			Austritt.			Bemerkungen.
Niederlassungs-Bewilligung.	Aufenthalts-karte.	Name.	Heimath.	Wohnort.	In welcher Eigenschaft angestellt.	Jahr.	Monat.	Tag.	Jahr.	Monat.	Tag.	

Instruction für die Fabrik-Inspection des Kantons Baselstadt.

Die Fabrik-Inspection hat laut § 11 der Verordnung vom 29. Januar 1870 in jeder im hiesigen Kantone befindlichen Fabrik ein Mal in 3 Jahren eine regelmässige Untersuchung vorzunehmen. Bei neuerbauten oder umgeänderten Etablissementen hat eine solche vor Beginn des Betriebes zu geschehen.

Die Inspection hat in erster Linie eine controlirende Aufgabe im Sinne des Fabrikgesetzes. Insofern sie jedoch auf Uebelstände stösst, so steht ihr frei, berathend und vermittelnd einzuschreiten. Es muss ihrem Takte überlassen bleiben, in dieser Beziehung die richtige Grenze einzuhalten.

Die Inspection entscheidet selbstständig über den Zeitpunkt der Vornahme der Untersuchungen, über den Turnus, über die Zweckmässigkeit der Vertheilung der Arbeit unter die Mitglieder und der Beiziehung von Experten.

Die Inspection führt über alle ihre Verrichtungen, Beschlüsse und Anträge ein regelmässiges Protokoll und wird ihr zu diesem Behufe ein Büralist zur Verfügung gestellt.

Die Inspection hat ihr Hauptaugenmerk auf die Sicherheit der Personen bei dem Betrieb, auf die sanitarischen Verhältnisse, auf die Einhaltungen der Bestimmungen des Fabrikgesetzes in Bezug auf Arbeitszeit

und Alter der jugendlichen Fabrikarbeiter, auf die Fabrikordnungen (u. A. ob dieselben in den Arbeitslokalen angeschlagen und von der Polizei genehmigt worden sind), auf die Kranken- und Alterskassen zu richten.

Es bleibt den Inspectoren unbenommen, jeweilen weitere verwandte Fragen in den Bereich ihrer Untersuchung zu ziehen.

Die Inspection hat keine Verpflichtung, den Fabrikinhabern von dem beabsichtigten Besuche vorher Kenntniss zu geben.

Falls die Inspection von einem Fabrikbesitzer in der Ausübung ihres Amtes verhindert oder gehemmt werden würde, so hat sie der Polizeidirection Anzeige zu machen, welche die geeigneten Schritte zur Durchführung der Massregel oder zur Klage gegen den Widerspenstigen beim Strafgericht vornehmen wird.

Die Inspection hat mit den anderen Collegien und Commissionen im Februar ihren regelmässigen Jahresbericht abzustatten, kann aber jeweilen mit einzelnen Anträgen und Berichten directe an den Kleinen Rath gelangen.

Erlassen in Folge Rathsbeschlusses vom 29. Januar 1870 und zur Kenntnissnahme den Betreffenden anmit nachträglich bekannt gemacht.

Basel, den 11. März 1871. *Kanzlei des Kantons Baselstadt.*

Endlich haben wir noch die Verordnung des Kantonrathes vom 3. September 1856 betreffend Beaufsichtigung von Transmissionen und Maschinen speciell zu erwähnen.

Nach derselben hat Jeder, der eine Fabrik einrichtet, in der Maschinen oder Transmissionen zur Anwendung kommen, dieselben, ehe er sie in Function setzt, von einem vom Staate angestellten Techniker untersuchen zu lassen. — Alle Transmissionen und deren Theile sollen in der Regel bis auf eine Höhe von 5 Fuss der unmittelbaren Berührung durch Einschalung, Gitter oder Schutzstäbe entzogen werden. Dasselbe gilt nöthigenfalls von allen gezahnten Rädern und Schwungrädern. — Der Techniker wird jeweilen darauf aufmerksam machen, wie zweckmässig es sei, dass in jedem grösseren Arbeitslokale an demjenigen Punkt, von wo aus sich die Bewegung durch den ganzen Arbeitsraum verzweigt, eine Vorrichtung zum Abstellen angebracht werde, die es möglich macht, augenblicklich und auf den Hülferuf des gefährdeten Arbeiters die Bewegung zum Stillstand zu bringen. Dagegen ist bei jeder *einzelnen Maschine* eine Vorrichtung zum Abstellen *obligatorisch* geboten.

7. Die Fabrikgesetzgebung des Kantons Baselland.

Folgendes ist der Wortlaut des am 7. Juni 1868 durch Volksabstimmung angenommenen Fabrikgesetzes:

Gesetz betreffend Regulirung des Fabrikwesens im Kanton Basel-Landschaft.

Im Namen des souveränen Volkes!

Der Landrath des Kantons Basellandschaft, in Betracht, dass eine gesetzliche Regulirung des Fabrikwesens im Interesse der Gesundheit, des Wohlstandes und der guten Sitten der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter liegt, und insbesondere erforderlich erscheint zum Schutze der körperlichen und geistigen Entwicklung der Jugend,

beschliesst als Gesetz was folgt:

§ 1. Als Fabriken sind anzusehen und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen alle gewerblichen Anstalten, in denen gleichzeitig und regelmässig eine grössere Anzahl Arbeiter ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.

Waltet Zweifel, ob eine gewerbliche Anstalt unter den gesetzlichen Begriff einer Fabrik fällt, so entscheidet darüber der Regierungsrath.

§ 2. Alltagsschulpflichtige Kinder dürfen in keiner Fabrik zur Arbeit verwendet werden.

§ 3. Repetirschulpflichtige Kinder dürfen an den wöchentlichen Repetirschultagen weder vor noch während der Unterrichtsstunden in der Fabrik verwendet werden.

Diese Bestimmung findet ihre Anwendung auch in den Gemeinden, welche an Stelle der Repetirschulen sogen. Halbtagsschulen eingerichtet haben.

§ 4. Sollte die besondere Natur eines Gewerbes oder die Art und Weise der Beschäftigung in demselben oder endlich die ungesunde oder gefährliche Einrichtung einer Fabrik die Gesundheit, die körperliche Entwicklung oder die Sicherheit der Kinder gefährden, so ist der Regierungsrath ermächtigt, für die Zulässigkeit der Einstellung von Kindern in Fabriken ein höheres Alter und zwar bis auf das zurückgelegte 16. Altersjahr festzusetzen.

§ 5. Die Verwendung von Kindern unter 16 Jahren zur Fabrikarbeit vor 5 Uhr Morgens und nach 8 Uhr Abends ist gänzlich untersagt.

Vom 1. Januar 1870 an soll überhaupt die Verwendung einer grösseren Anzahl von Arbeitern zur Nachtzeit, d. h. zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens nur in ausserordentlichen Fällen durch das betreffende Statthalteramt gestattet werden.

§ 6. Kinder unter 16 Jahren dürfen in keiner Fabrik länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. In dieser Arbeitszeit ist Schul- und

Confirmationsunterricht inbegriffen, die gewöhnliche Rast- und Essenszeit jedoch nicht.

§ 7. Zur Mittagszeit ist allen Arbeitern wenigstens 1 Stunde Ruhe zu gewähren.

§ 8. Der Fabrikbesitzer hat bei der Einrichtung und dem Betriebe seiner Anstalt die erforderlichen Vorkehren im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit seiner Arbeiter zu treffen, und insbesondere bei mechanischen Werken alle nach dem jeweiligen Stande der Technik möglichen Schutzmittel anzubringen.

§ 9. Die Fabrikbesitzer haben für die Aufrechterhaltung der Ordnung und der guten Sitten in den Fabriklokalen besorgt zu sein.

Zu diesem Zwecke sind sie gehalten, Reglemente zu erlassen, in welchen wegen Verletzung der Ordnung und der guten Sitten Bussen bis auf den Betrag von Fr. 2 angedroht werden dürfen.

Diese Reglemente sollen durch Anschlag und auf sonstige geeignete Weise den Arbeitern zur Kenntniss gebracht werden.

Körperliche Züchtigung und Freiheitsstrafen sind untersagt.

Bussen, welche im Reglemente nicht angedroht sind, dürfen nicht verhängt werden.

Die Bussen sind zur Gründung oder zur Aeufnung allfällig schon bestehender Alters-, Kranken- und Sparkassen zu verwenden.

Die Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

§ 10. Jeder Fabrikbesitzer hat über sämmtliche Arbeiter ein genaues Verzeichniss zu führen, ebenso über die verhängten Bussen und deren Verwendung. Diese Verzeichnisse sind den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuweisen.

§ 11. Der Regierungsrath sorgt dafür, dass alle Fabriken zeitweisen amtlichen Inspectionen unterworfen werden.

§ 12. Fabrikinhaber oder deren Angestellte, welche dieses Gesetz übertreten, verfallen, sofern nicht das Strafgesetz in Anwendung kömmt, in eine Busse von 20 bis 200 Fr., welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann.

§ 13. Dieses Gesetz ist nach dessen Inkrafttretung durch den Regierungsrath zu vollziehen.

---

8. *Die Fabrikgesetzgebung des Kantons Schaffhausen.*

Der Kanton Schaffhausen hat das neueste Gesetz, welches am 1. Juli 1873 nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Veto in Kraft treten soll und folgendermassen lautet:

Fabrikgesetz des Kantons Schaffhausen.

Der Grosse Rath des Kantons Schaffhausen,

in der Absicht, für die Verwendung von Arbeitern in Fabriken nach verschiedenen Richtungen schützende Bestimmungen zu treffen,

beschliesst:

§ 1. Als Fabriken sind anzusehen und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen: alle gewerblichen Anstalten, in denen gleichzeitig und regelmässig eine grössere Anzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnung in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.

Waltet Zweifel ob darüber, ob eine gewerbliche Anstalt unter den gesetzlichen Begriff einer Fabrik falle, so entscheidet darüber der Regierungsrath.

§ 2. Die Fabriken müssen reinlich gehalten und dergestalt gelüftet werden, dass die Gesundheit der Arbeiter so wenig als möglich gefährdet wird. Ueberdies können die Polizeibehörden noch weitere, ihnen zu Gesundheitszwecken nöthig scheinende Verbesserungen anordnen.

§ 3. Jeder Fabrikbesitzer ist verpflichtet, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbbetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

Männliche Arbeiter unter 16 Jahren und weibliche Arbeiter ohne Unterschied des Alters dürfen nicht dazu angehalten werden, eine im Gang befindliche Maschine zu reinigen.

§ 4. Es ist nicht gestattet, Kinder, welche das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, in Fabriken zu verwenden.

§ 5. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in keiner Fabrik (auch nicht in einer auswärtigen) über sechs Stunden täglich beschäftigt werden. Ebenso darf für dieselben die Arbeitszeit nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern.

§ 6. Junge Leute, d. h. solche, welche das vierzehnte, aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sind in Fabriken nicht länger als höchstens zehn Stunden täglich zu beschäftigen.

§ 7. Arbeiter unter 16 Jahren dürfen durch ihre Beschäftigung in Fabriken am regelmässigen Besuche des Schul- und Religionsunterrichts nicht gehindert sein. In der vorgeschriebenen Arbeitszeit ist die Zeit für den Schul- und Religionsunterricht inbegriffen.

An Sonn- und Festtagen dürfen Arbeiter unter 16 Jahren unter keinen Umständen in Fabriken beschäftigt werden.

§ 8. Der Polizeidirection steht das Recht zu, die für Arbeiter unter 16 Jahren in Fabriken zulässige Arbeitsdauer einzuschränken für den Fall,

dass dieselben zu Dienstleistungen angehalten werden, welche ihre Gesundheit beeinträchtigen.

§ 9. Unterzieht sich ein Fabrikinhaber diesen Anordnungen der Polizeidirection nicht, so ist er für allfällige hieraus entstehende nachtheilige Folgen ersatzpflichtig.

Ueberdies ist die Polizeidirection befugt, dem Fabrikinhaber bis auf die Dauer eines Jahres die Annahme von Arbeitern unter 16 Jahren zu untersagen.

§ 10. Die kantonalen und lokalen Polizeibeamten sind berechtigt und verpflichtet, die Fabriklocale von Zeit zu Zeit und zwar besonders auch in denjenigen Stunden zu besuchen, während welcher daselbst Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt sind. Die Besitzer der gewerblichen Anlagen sind zudem verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betrieb sind, die amtlichen Revisionen zu gestatten.

§ 11. Die Annahme von Arbeitern unter 16 Jahren darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Dieses Arbeitsbuch, welchem das gegenwärtige Gesetz vorzudrucken ist, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des Arbeiters von der Ortsbehörde ertheilt und enthält:

1. Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Arbeiters;
2. Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes;
3. Ein Zeugniss über den bisherigen Schulbesuch;
4. Eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse;
5. Eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintritts in die Fabrik;
6. Eine Rubrik für den Austritt aus derselben;
7. Eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§ 12. Die Besitzer von Fabriken sind verpflichtet, über die Arbeiter unter 16 Jahren auf Grund der in § 11 vorgeschriebenen Arbeitsbücher ein vollständiges Verzeichniss, enthaltend Namen, Heimath, Wohnort und Alter des Arbeiters, sowie Namen des Vaters oder des Vormundes desselben zu führen und dieses Verzeichniss auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuweisen, im Fernern auch nach Umfluss jeden halben Jahres ein Verzeichniss dieser Arbeiter an die Ortsbehörde einzugeben.

§ 13. Der Fabrikbesitzer hat über die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Eintritts und Austritts sowie die Ausbezahlung des Lohnes etc. eine Fabrikordnung zu erlassen und dieselbe zur Genehmigung dem Regierungsrathe vorzulegen. Die Fabrikordnung ist jedem Arbeiter beim Eintritt zuzustellen.

§ 14. Es dürfen nur die in der Fabrikordnung festgesetzten Ordnungsbussen verhängt werden. Die eingehenden Geldbussen fliessen in die Krankenkasse, oder werden sonst im Interesse der Arbeiter verwendet. Die kantonalen und lokalen Polizeibeamten können jederzeit die Berechnung der Geldbussen und deren Verwendung einsehen.

§ 15. Beschwerden der Väter oder Vormünder von Arbeitern unter 16 Jahren, sowie dieser selbst, über denselben zugefügte Unbill durch Lohnabzüge, Misshandlungen und dergleichen, sollen beim Gemeindrathspräsidenten stets angenommen und von demselben ohne Verzug, den Umständen nach endgültig, behandelt werden.

Solchen Fabrikanten, in deren Fabriken erwiesenermassen Unsittlichkeiten, besonders von Seiten des Aufsichtspersonals, vorkommen, kann für längere Zeit oder auch gänzlich die Anstellung von Arbeitern unter 16 Jahren untersagt werden.

§ 16. Uebertretungen dieses Gesetzes sind von der Kantonspolizei mit einer Busse bis auf fünfhundert Franken zu belegen.

§ 17. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1873 in Kraft.

Gegeben in der Sitzung des Grossen Rathes vom 17. April 1873.

Vorstehendes Gesetz wird hiemit in Gemässheit des Art. 2 des Vetogesetzes vom 20. November 1865 zur Kenntniss der Activbürger gebracht mit dem Bemerken, dass die Frist zur Einlegung des Veto mit Samstag den 7. Juni d. J. abläuft.

Schaffhausen, den 22. April 1873.

---

9. *Die Fabrikgesetzgebung des Kantons Bern.*

Der Kanton Bern hat kein allgemeines Fabrikgesetz, sondern nur ein Specialgesetz für die Zündhölzchen-Fabriken, welches folgendermassen lautet:

Verordnung des Kantons Bern,
betreffend die Zündhölzchen-Fabriken,
vom 15. December 1865,
nebst zudienendem Regulativ.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, die Einrichtung der Zündhölzchen-Fabriken durch geeignete Vorschriften zu regeln,

in näherer Ausführung des § 14, Ziff. 2, litt. a und Ziff. 3, litt. g und h des Gesetzes über das Gewerbswesen vom 7. November 1849 und des § 1, litt. a, fünftes Lemma, der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze vom 27. Mai 1859,

auf den Antrag der Direction des Innern

beschliesst:

§ 1. Die Gebühr um Ertheilung von Bau- und Einrichtungsbewilligungen für die Fabrikation von Zündhölzchen sind gemäss § 27 des Gewerbegesetzes der Direction des Innern zum Entscheide vorzulegen.

§ 2. Bau- und Einrichtungsbewilligungen für die Fabrikation von Zündhölzchen sind nur unter der Bedingung zu ertheilen, dass die Vorschriften dieser Verordnung genau beobachtet werden.

§ 3. Zündhölzchen-Fabriken dürfen nicht in der Nähe von Wohnungen, öffentlichen Gebäuden und Plätzen, sowie von Oekonomiegebäuden errichtet werden, ebensowenig die getrennt angelegten, zum Tröcknen der frisch bereiteten, noch nicht eingetauchten Zündhölzchen bestimmten Tröckneöfen.

§ 4. Die Arbeitsräume und Werkstätten, in welchen sich die Arbeiter aufhalten müssen, sollen geräumig sein und eine Höhe von wenigstens 12 Fuss haben. Auch ist für genügende Ventilation in denselben zu sorgen. Zur Beheizung dürfen eiserne Oefen nur verwendet werden, wenn sie mit Lehm, Kiesel, Backstein oder überhaupt mit Mauerwerk gefüttert sind.

§ 5. Die verschiedenen Arbeitsräume und Werkstätten, nämlich a) für das Einlegen, b) für die Bereitung der Zündmasse, c) für das Eintauchen in den Schwefel und in die Zündmasse, d) für das Tröcknen der eingetauchten Zündwaaren, e) für die Verpackung derselben in die Schachteln (das Ausnehmen) und f) für die Aufbewahrung derselben, dürfen weder unter sich noch mit andern Geschäftsräumen oder mit Wohnzimmern in einer andauernden unmittelbaren Verbindung stehen.

§ 6. Der zum Trocknen der fertigen Hölzchen bestimmte Tröckneraum soll so eingerichtet werden, dass die Dämpfe gehörig abgeführt und die Fenster, ohne dass Jemand den Tröckneraum betreten muss, von Aussen geöffnet werden können. Derselbe soll in Stein aufgeführt und sowie der Raum für die Zubereitung der Zündmasse überwölbt werden.

§ 7. Der Gewerbsschein für den Betrieb einer Zündhölzchen-Fabrik soll erst ausgestellt werden, wenn es sich aus einer auf Kosten des Unternehmers zu veranstaltenden Untersuchung von Sachverständigen ergeben hat, dass bei der Aufführung und Einrichtung der Gebäulichkeiten den Vorschriften dieser Verordnung, sowie den an die Ertheilung der Bau- und Einrichtungsbewilligung geknüpften Bedingungen vollständig entsprochen worden ist.

§ 8. Die Inhaber bereits bestehender Zündhölzchen-Fabriken, welche nicht im Besitze einer von der Direction des Innern ertheilten Bau- und Einrichtungsbewilligung sind, haben sich innerhalb der Frist von drei Monaten nachträglich um eine solche zu bewerben, widrigenfalls gemäss § 19 des Gesetzes vom 7. November 1849 polizeiliche Einstellung des Fabrikationsbetriebs erfolgt. In allen bereits bestehenden Zündhölzchen-Fabriken sind innerhalb einer von der Direction des Innern zu bestimmenden Frist diejenigen Verbesserungen anzubringen, welche diese Behörde aus feuerpolizeilichen und sanitarischen Gründen für nothwendig erachten wird.

§ 9. Die gegenwärtige Verordnung tritt auf den 1. Januar 1866 in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Decrete eingerückt werden.

Bern, den 15. December 1865.

Regulativ

für die Zündhölzchen-Fabriken.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, bis zum Erlass eines allgemeinen Fabrikgesetzes diejenigen Vorschriften aufzustellen, welche geeignet erscheinen, um den Gefahren zu begegnen, welche mit dem mangelhaften Betrieb der Zündhölzchen-Fabrikation verbunden sind,

auf den Antrag der Direction des Innern,

beschliesst:

§ 1. Die Inhaber von Zündhölzchen-Fabriken sind verpflichtet, den Betrieb der Fabrikation so einzurichten, dass dadurch den Gefahren, welche das Eigenthum Dritter und die Gesundheit der Arbeiter bedrohen, nach Möglichkeit vorgebeugt wird. Zu diesem Zwecke haben sie insbesondere die nachstehenden Vorschriften genau und gewissenhaft zu beobachten.

§ 2. Sie haben im Allgemeinen ihr stetes Augenmerk auf Verbesserungen im technischen Betrieb der Fabrikation zu richten, wodurch die Feuersgefahr und die Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter vermindert werden können.

§ 3. Sie haben genau darauf zu achten, dass die Arbeiter während denjenigen Arbeiten, bei denen sie vorzugsweise gesundheitsschädlichen Einwirkungen ausgesetzt sind, die Vorsichtsmassregeln anwenden, welche sie gegen diese Einwirkungen möglichst zu schützen geeignet sind.



§ 4. Sie haben für gehörige Wascheinrichtungen zu sorgen und darüber zu wachen, dass sich die Arbeiter vor dem Verlassen der Fabrik mit reinem Wasser die Hände waschen und den Mund ausspülen.

§ 5. Vor und nach der Bereitung der Zündmasse und dem Eintauchen in den Schwefel und in die Zündmasse, sowie vor und nach der Arbeit in den Tröckneräumen sollen die Arbeiter ihre Oberkleider wechseln.

§ 6. In den Arbeitsräumen, mit Ausnahme denjenigen, in welchen das Einlegen betrieben wird, dürfen Nahrungsmittel weder aufbewahrt, noch warm gestellt, noch genossen werden.

§ 7. Die Ventilationseinrichtungen sollen stets in gutem Stande erhalten werden und überdiess auch regelmässige Lüftung vermittelst Thür und Fenster stattfinden.

§ 8. Die Beleuchtung der Arbeitsräume soll bei Tag und bei Nacht eine genügende sein, und es ist auch für eine rauchfreie Art derselben zu sorgen. Die Lampen sollen mit Zuggläsern und Lichtschirmen versehen sein.

§ 9. Kinder unter sieben Jahren dürfen in den Fabriken nicht verwendet werden. Die Fabrikinhaber haben darüber zu wachen, dass schulpflichtige Kinder Schule und Unterweisung nicht versäumen.

§ 10. Die Regierungsstatthalter haben einen Arzt zu bezeichnen, welcher auf Kosten der Inhaber die Zündhölzchen-Fabriken monatlich einmal zu besuchen und die über den Gesundheitszustand der Arbeiter und die betreffenden Schutzmassregeln gemachten Wahrnehmungen in ein Buch einzutragen hat, das der Fabrikinhaber führen und welches Namen, Alter, Wohnort, Ein- und Austrittstag jeden Arbeiters enthalten soll. Dieses Buch soll dem Regierungsstatthalter jederzeit zur Einsicht offen stehen.

Am Schluss des Jahres hat der Arzt seine Wahrnehmungen in einen Gesammtbericht zusammenzufassen und denselben dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direction des Innern einzureichen.

§ 11. Fabrikinhaber, welche den ihnen durch das gegenwärtige Regulativ auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, verfallen nach fruchtloser Warnung in eine Busse von Fr. 20 bis Fr. 200. Findet wiederholte Bestrafung statt, so ist gegen die Betreffenden nach § 19 und 20 des Gewerbegesetzes einzuschreiten.

§ 12. Dieses Regulativ tritt auf den 1. Januar 1866 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Decrete einzurücken.

Bern, den 15. December 1865.

---

10. *Fabrikgesetzgebung des Kantons Schwyz.*

Der Kanton Schwyz besitzt nur eine Verordnung für die Seidenweberei. Ferner ist dort vorgeschrieben, dass keine primarschulpflichtigen Kinder für Fabriken verwendet werden dürfen. Eine gesetzliche Arbeitszeit besteht nicht. Die Arbeitszeit variirt in der Praxis laut der neuesten Erhebung zwischen 10—12 Stunden und die Kantonsregierung theilt uns mit, dass man desshalb auch von dem Erlass eines Fabrikpolizeigesetzes abstrahirt habe.

Verordnung des Kantons Schwyz
über die Seidenweberei und die Rechte und Pflichten der Seidenfabrikanten, ihrer Fergger und Weber,
vom 15. Juli 1850.

Der Kantonsrath des Standes Schwyz,

überzeugt von der Nothwendigkeit, den täglichen Verdienst für den Bürger und vorzüglich für die ärmere Klasse zu vermehren;

in Betracht des Einflusses der häuslichen Industrie auf Gesittung und Wohlstand und dass dermalen unserm Volk durch die Seidenweberei und Seidenkämmlerei wirklich eine neue Gelegenheit für Erwerb geboten wird und es sich dieselbe zu Nutzen macht;

in der Absicht, sowohl Handelsleuten, welche durch ihre Unternehmungen und Betriebsamkeit Arbeit und Verdienst verschaffen, die erforderliche Unterstützung zu gewähren, als auch die Arbeiter gegen Willkür und Missbrauch ihrer Abhängigkeit zu sichern,

beschliesst:

1. Jeder Handelsmann, Fabrikant und Fergger, der einem Arbeiter rohe Stoffe (bei der Seidenweberei namentlich Wüpper und Seide zum Winden) zur Bearbeitung und die hiezu nöthigen Werkzeuge (Geschirr) anvertraut, bleibt, wie und wo die Waare sein mag, unbestreitbar Eigenthümer derselben.

2. Solche anvertraute Stoffe und Werkzeuge, sowie die verfertigten Waaren, dürfen vom Arbeiter weder verpfändet noch verkauft, und ebenso wenig von einem Creditoren desselben mit Pfand belegt oder zugeschätzt werden. Was gegen diese Vorschrift unternommen werden sollte, ist ungültig und folgelos.

3. Gegen Arbeiter, welche solche ihnen anvertraute Gegenstände unterschlagen oder veräussern, ist durch Klage beim Bezirksammannamt die Untersuchung einzuleiten.



4. Wenn einem Arbeiter von seinem Handelsherrn, Fabrikanten oder Fergger auf vorgebliche fehlerhafte oder beschädigte Arbeit oder wegen Manco, oder auch wegen muthwilliger Verspätung Abzug gemacht werden will, und ersterer diesen Abzug nicht anerkennen zu müssen glaubt, so ist der Arbeiter verpflichtet, längstens binnen zwei Tagen beim Vermittleramt seines Wohnorts den Streit anhängig zu machen. Unterdessen soll das als fehlerhaft bezeichnete Stück, auch wenn es schon an den Fabrikherrn abgeliefert wäre, dem Präsidenten des nach §§ 138 und 161 der Verfassung zuständigen Gerichts in amtlichen Verwahr gegeben, und sodann nach Anweisung des XV. Titels der Civilprozessordnung verfahren werden.

5. Das Gericht hat eine solche bei ihm anhängig gemachte Klage sogleich zu behandeln. Das betreffende Stück Arbeit bleibt bis nach gerichtlicher Erledigung des Streites und bis dem in Rechtskraft erwachsenen Urtheile Folge geleistet ist, als Sicherheit für den Arbeitslohn in amtlichem Verwahr, es sei denn, dass der streitige Betrag vom Fabrikanten baarschaftlich deponirt werde.

6. Jeder Arbeitgebende ist bei Uebergabe der Arbeit verpflichtet, dem Arbeiter das Haus des Fabrikanten, dem das Stück gehört, sowie auch die Nummer des Stückes anzugeben.

Schwyz, den 16. Juli 1850.

C. Die Schulpflicht- und Schulgeld-Verhältnisse der einzelnen Kantone.

Da der öffentliche Unterricht das wichtigste Mittel zur Hebung des ganzen Volkes und der Arbeiterverhältnisse im Besonderen ist, so dürfen wir die Anstrengungen nicht übersehen, welche in dieser Hinsicht von den Kantonen gemacht werden. Dieselben fallen um so mehr in den Plan dieser Arbeit, als die Bestimmungen über die Schulpflichtigkeit der Kinder eine Ergänzung zu jedem Fabrikpolizeigesetz bilden und einer Mehrzahl von Kantonen sogar bisher als ausreichender Ersatz eines eigentlichen Fabrikgesetzes erschienen.

Angesichts der Masse des bei einer Darstellung schweizerischer Arbeiterverhältnisse zu bewältigenden Materials be-

schränkt sich der Berichterstatter auf eine Mittheilung der wichtigsten Bestimmungen, welche auf die obligatorische Volksschule Bezug haben, weil die Arbeiterbevölkerung darauf noch vorzugsweise angewiesen ist. Es regt sich gegenwärtig in der Schweiz ein mächtiges Streben nach Ausdehnung der Schulzeit und nach Einführung obligatorischer Fortbildungsschulen. Die letzte Jahresversammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in St. Gallen hat diesem Verlangen im September 1872 einen öffentlichen Ausdruck in dem Beschlusse gegeben: »Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft erklärt die Erweiterung der Primarschule als Alltagschule bis zum vollendeten 14. Altersjahre, so wie die allgemein gesetzliche Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule, ebenso die Unterstützung und Beförderung der freiwilligen fachlichen Fortbildungsschulen, als eine der wichtigsten Aufgaben der Volkserziehung und als eine wesentliche Bedingung der Volkswohlfahrt.«

Es möge hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, dass die Kantone nicht nur für ihre Primarschulen, sondern auch für die Secundarschulen, ferner für Gymnasien, Realschulen, Lehrerseminarien und überhaupt für mittlere, höhere und höchste wissenschaftliche Bildungsanstalten erhebliche Opfer bringen. Für die industrielle Fachbildung dienen u. A. das eidgenössische Polytechnikum, die zahlreichen Gewerbsschulen, Handwerksschulen, Fortbildungsschulen, Zeichnenschulen, landwirthschaftliche Mittelschulen. Ferner gibt es für specielle Erwerbszweige Uhrmacherschulen, Schnitzlerschulen, Schulen für Musterzeichnen. Im Kanton Zürich ist die Gründung eines *Technikums* im Werk, nachdem die Volksabstimmung vom Mai 1873 das betreffende Gesetz mit grosser Mehrheit genehmigt hat.

In der Regel pflegen die Gemeinden, in denen sich mittlere oder höhere *staatliche* Bildungsanstalten befinden, bedeutende Beiträge zu deren Unterhaltung zu leisten. In den Kantonen Zürich, Bern, Baselstadt, Genf, Neuenburg, Waadt, erreichen die staatlichen Leistungen für den öffentlichen Unterricht wegen

der dort bestehenden Universitäten oder Academien die höchsten Beträge. Mit Recht erblickt man aber in der Schweiz in dem eidgenössischen Polytechnikum und in den verschiedenen kantonalen Universitäten, Academien und höheren Bildungsanstalten eine Hauptstütze für die Volksbildung überhaupt und für die Hebung der gesammten Industrie; denn diese höheren Schulen müssen nicht nur die Wissenschaft und Technik im Allgemeinen pflegen und fördern und den gesammten Volksgeist zu beleben suchen, sondern vor Allem die unentbehrlichen Lehrer für die unteren und mittleren Schulen und für die Lehrerseminarien, sowie tüchtige Unternehmer und Techniker heranbilden, von deren guter Leitung ebenso viel abhängt, wie von der Intelligenz und Geschicklichkeit der Arbeitnehmer.

Die nachstehende Tabelle enthält eine Vervollständigung und Ergänzung der werthvollen Zusammenstellung über schweizerische Volksschul- und Schulgeld-Verhältnisse, welche in dem Gutachten einer Basler Commission vom 17. Januar 1870, betreffend eine Petition dortiger Bürger für die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichtes zuerst mitgetheilt wurde. Auch die Regierung des Kantons Schwyz, welche jener Basler Commission nicht geantwortet hatte, hat uns freundliche Auskunft ertheilt, so dass wir über die Schulgeld-Verhältnisse *aller* Kantone und zugleich über die seit 1870 eingetretenen Veränderungen berichten können.

Schweizerische Kantone.	I. *Beginn der Schulpflicht?*	II. *Dauer der Schulpflicht überhaupt, insbesondere der Alltagsschulpflicht?*	III. *Besteht überhaupt ein Schulgeld während der Zeit der Schulpflicht, resp. der Alltagsschulpflicht?*
Zürich . . .	Mit dem zurückgelegten 6. Jahre.	6 Jahre Alltags-, 3 Jahre Ergänzungs-, 1 J. Singschule. — Ergänzungsschule f. diejenigen obligatorisch, die nicht die Secundar- oder die Kantonsschule besuchen.	Seit dem 1. Mai 1870 ist der obligat. Unterricht unentgeltlich. Früher war Schulgeld in der Alltagsschule: Fr. 3; in der Ergänzungs- u. Singschule Fr. $1^1/_2$.
Bern	Mit Beginn der Sommerschule des Jahres, in welchem das Kind bis u. mit d. 31. März das 6. Altersjahr zurückgelegt hat.	9 Jahre.	Ja, wenn die Gemeinde es beschliesst. Schulgeld: Fr. 2; Fr. 4 für 2 und mehr Kinder derselben Familie. In den facultativen Secundarschulen bis Fr. 60.
Luzern . . .	Mit dem bis zum 1. Jan. vor Beginn des Schuljahres zurückgelegten 6. Jahre.	Bis zum 15. Jahre: doch auch Halbjahresschulen. Ergänzungsschule bis z. 16. für die, welche nicht in eine facultative Bez.-Schule gehen.	In der Regel keines; Ausnahme für Kinder, deren Eltern nicht zur Schulgenossenschaft gehören.
Uri	In der Regel mit dem 8., resp. nach erfülltem 7. Altersjahre.	3 Jahre, in Altorf 6 Jahre.	Ja, aber die meisten Gemeinden beziehen keines.
Schwyz . . .	Mit dem zurückgelegten 6. Jahre.	6 Jahre Alltagsschule und 2 J. Wiederhol.-Schule.	Ja, in einigen Gemeinden.
Obwalden . .	Nach dem zurückgelegten 6. Altersjahre.	6 Jahre.	An einigen Orten.
Nidwalden . .	Mit dem 8., facultat. schon mit dem 6. Jahre.	Bis zum zurückgelegten 12. Jahre.	Ja, ausser in den reicheren Gemeinden.
Glarus . . .	Mit dem zurückgelegten 6. Jahre.	7 Jahre Alltags- und 2 J. Repetirschule (nach Landsgemeindebeschluss vom 11. Mai 1873).	Nein. Auch die Schreibmaterialien sind gratis zu verabreichen.
Zug	Nach dem zurückgelegten 6. Jahre.	6 Jahre Primarschule, 3 Jahre Repetirschule mit wenigen Stunden oder wenigstens 1jähr. Besuch einer höhern Schule.	Nein.
Freiburg . .	Mit dem 7. Jahre.	Bis zum erreichten 15.	Nein, auch nicht für die mittleren und höheren Schulen.
Solothurn . .	Kinder, die in der ersten Hälfte d. Kalenderjahres das 7. Altersjahr vollenden, sind schulpflichtig.	8 Jahre.	Ja.
Baselstadt . .	Vom Beginn des Schulcurses desjenigen Kalenderjahres an, in welchem die Kinder das 7. Altersjahr zurücklegen.	Bis zum Schluss des Schulkurses desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 14. Altersjahr zurücklegen.	Ja.

IV. *Ist das Schulgeld durch ein Staatsgesetz fixirt oder liegt es im Belieben der Gemeinden?*	V. *Wie gross ist das Schulgeld, das laut Gesetz resp. Beschluss z. B. der Hauptortsbehörden, während der Schulpflichtigkeit jährlich zu entrichten ist?*	VI. *Wer bestreitet zunächst die Kosten der für die schulpflichtigen Kinder bestimmten Schulen?*
	Alle Kinder sind frei, ob In- oder Ausländer.	In erster Linie die Gemeinde, in zweiter der Staat. Für die nichtobligatorischen Secundarschulen trägt der Staat die Hauptlast.
Durch das Schulgesetz; doch können die ihre Lehrer anständig bezahlenden Gemeinden das doppelte Schulgeld beziehen.	Fr. 2, resp. Fr. 4 für Geschwister. Kein Unterschied zwischen Bürgern und Nichtbürgern.	Zunächst die Gemeinden, Beiträge des Staates.
Gemeindesache für die Ausnahmsfälle.		Gemeindesache, Staatsbeiträge.
Gemeindesache.	In Altorf Fr. 3½ für Knaben, Fr. 5 für Mädchen. In der facultativen Secundarschule Fr. 20. Kein Unterschied zwischen Bürgern und Nichtbürgern.	Ganz Gemeindesache.
Gemeindesache.	4–6 Fr. in der Alltagsschule. Arme bezahlen überall nichts.	Gemeindesache.
Gemeindesache.	Ohne Unterschied in den Primarschulen Fr. 1 bis 5; an der kantonalen Secundarschule Fr. 15.	Gemeindesache, doch auch Staatsbeiträge.
Gemeindesache.	In Stans z. B. Eintheilung der Kinder in 6 Vermögensklassen: I. Fr. 6. 60 Schulgeld; II. Fr. 6; III. Fr. 5; IV. Fr. 4; V. Fr. 3; VI. Fr. 2. Arme nichts. Kein Unterschied, ausser wenn das Kind in einer andern Gemeinde wohnt, dann höheres Schulgeld.	Gemeindesache mit Staatsbeiträgen.
		Gemeindesache, ausnahmsweise Staatsbeiträge.
		Gemeindesache mit Staatsbeiträgen.
		Gemeindesache mit Staatsbeiträgen.
Gemeindesache.	Bürgerkinder zahlen nichts; Kinder aus andern Gemeinden zahlen z. B. in der Stadt Solothurn Fr. 22.	Gemeindesache mit Staatsbeiträgen.
Staatsgesetz.	Ohne Unterschied für Primarschüler und -Schülerinnen Fr. 6; für Realschüler Fr. 12; für Secundarschülerinnen Fr. 12; für Gymnasiasten Fr. 39. 60; in der höhern Töchterschule Fr. 52. 80.	Staatssache.

Schweizerische Kantone.	I. *Beginn der Schulpflicht?*	II. *Dauer der Schulpflicht überhaupt, insbesondere der Alltagsschulpflicht?*	III. *Besteht überhaupt ein Schulgeld während der Zeit der Schulpflicht resp. der Alltagsschulpflicht?*
Baselland . .	Nach dem zurückgelegten 6. Jahre.	6 Jahre, wozu noch Repetirschule.	Ja.
Schaffhausen .	Mit dem zurückgelegten 6. Jahre.	8 Jahre Alltagsschule, auf dem Lande noch 2—3 Jahr Fortbildungsschule.	Ja.
Appenzell A.-Rh.	Mit dem zurückgelegten 6. Jahre.	6 Jahre.	Nein, ausser in zwei armen Gemeinden.
Appenzell I.-Rh.	Mit dem zurückgelegten 7. Jahre.	6 Jahre.	Nein.
St. Gallen . .	Mit dem zurückgelegten 6. Jahre.	Alltagsschule 7 Jahre, Ergänzungsschule 2 Jahre.	Nein.
Graubünden .	Mit dem zurückgelegten 7. Jahre.	8, hie und da 9 Jahre.	Ja.
Aargau . . .	Mit dem zurückgelegten 7. Jahre.	8 Jahre.	In der Regel nein, ausser für Kinder, deren Eltern im Schulorte nicht steuerpflichtig sind.
Thurgau . .	Mit dem zurückgelegten 5. Jahre.	10 Jahre, worunter auch Halbjahrsschulen u. Ergänzungsschulen.	Ja.
Tessin . . .	Mit dem 6. Jahre.	8 Jahre.	In den Elementarschulen kein Schulgeld, wohl aber in den Secundar- und den höhern Schulen.
Waadt . . .	Mit dem zurückgelegten 7. Jahre.	9 Jahre.	Ja.
Wallis . . .	Mit dem 7. Jahre.	8 Jahre.	Nein für den Primar-Unterricht.
Neuenburg . .	Mit dem 7. Jahre.	9 Jahre.	Nein für den Primar-Unterricht.
Genf . . . (Erst seit 1872 besteht Schulzwang.)	Mit dem zurückgelegten 6. Jahre.	7 Jahre.	Nein für den Primar- und Secundar-Unterricht.

IV. *Ist das Schulgeld durch ein Staatsgesetz fixirt oder liegt es im Belieben der Gemeinden?*	V. *Wie gross ist das Schulgeld, das laut Gesetz resp. Beschluss z. B. der Hauptortsbehörden, während der Schulpflichtigkeit jährlich zu entrichten ist?*	VI. *Wer bestreitet zunächst die Kosten der für die schulpflichtigen Kinder bestimmten Schulen?*
Staatsgesetz.	Z. B. bisher in Liestal ohne Unterschied für die 8 ersten Schuljahre Fr. 4. 80; für die 3 letzten Fr. 6; für Repetirschüler Fr. 2. 40. Sonst im Kanton für Alltagsschüler Fr. 3. 60; für Repetirschüler Fr. 1. 80. In 12 Gemeinden zahlen die Ortsbürgerkinder nichts.	Zunächst Staatssache, Gemeindebeiträge.
Gemeindesache.	Ausser in 11 reichen Gemeinden Schulgeld für Alltagsschüler höchstens Fr. 8 für die erste, Fr. 12 für die zweite Stufe. In den Secundarschulen Fr. 20. Kinder, deren Eltern nicht in der Schulgemeinde wohnen, zahlen überall das Doppelte.	Primarschulen: Gemeindesache mit Staatsbeiträgen; Secundarschulen: Staatssache mit Gemeindebeiträgen.
		Gemeindesache mit Staatsbeiträgen.
		Staatssache.
		Gemeindesache mit Staatsbeiträgen.
Gemeindesache.	Schulgeld von Fr. 1 bis 10. In Chur nach den Klassen Fr. 5 bis 16 für Nicht-Gemeindebürger. In den Secundarschulen Fr. 15 bis 45.	Gemeindesache; Staatsbeiträge an arme Gemeinden.
Staatsgesetz.	Fr. 2 für arme, Fr. 10 für andere Primarschüler, deren Eltern keine Gemeindesteuer zahlen. Für Bezirksschüler überhaupt Fr. 20, für Schweizerbürger Fr. 24, und Ausländer Fr. 32, sofern die Eltern nicht im Schulverbande steuern.	Gemeindesache mit Staatsbeiträgen.
Staatsgesetz.	Ohne Unterschied Fr. 3 für die Jahres-, Fr. 2 für die Halbjahres-, Fr. 1 für die Ergänzungsschule.	Gemeindesache mit Staatsbeiträgen.
Staatsgesetz hinsichtlich der Secundar- und der höhern Schulen.	Bürger und Niedergelassene zahlen in den Elementarschulen nichts. Schulgeld ohne Unterschied im Kantonslyceum Fr. 30; im Kantonsgymnasium Fr. 10; in den Knabensecundarschulen Fr. 7; in den Mädchensecundarschulen Fr. 5; in den Zeichnungsschulen Fr. 7.	Gemeindesache mit Staatsbeiträgen. Secundar- u. höhere Schulen sind ganz Staatssache.
Staatsgesetz.	In den Primarschulen ohne Unterschied Fr. 3.	Gemeindesache mit Staatsbeiträgen.
		Gemeindesache.
	In den facultativen mittleren Schulen wird ein Schulgeld bezogen, so in der Stadt Neuenburg je Fr. 40, 60 und 80 in den 3 Klassen des Gymnasiums resp. der Industrieschule.	Gemeindesache mit Staatsbeiträgen.
		Sowohl Staats- als Gemeindesache.

D. Mittheilungen über die Besteuerung der schweizerischen Bevölkerung.

I. Zur Charakterisirung des schweizerischen Steuerwesens überhaupt.

In einer Darstellung der schweizerischen Arbeiterverhältnisse und der darauf bezüglichen staatlichen Massregeln sollte eine Uebersicht über die Leistungen und Abgaben, welche die Arbeiter an Staat und Gemeinde zu leisten haben, nicht fehlen; denn die Arbeiterbewegung richtet sich überall da, wo sie, wie in der Schweiz, nicht auf gewaltsamen Umsturz zu speculiren braucht, sondern ihre Ziele auf friedlichem Wege durch die directe Volksgesetzgebung zu erreichen hofft, auf eine Reform der Steuergesetzgebung, um die unteren Klassen von Steuern möglichst zu befreien und ihre Lage auch indirect dadurch zu verbessern, dass man die Mittel zur Herstellung oder Unterhaltung von Schulen, Kirchen, Spitälern, Armenhäusern, Strassen, Eisenbahnen und andern öffentlichen Werken mit Hülfe von Progressiv- und Erbschaftssteuern vorzugsweise durch die bemittelten Klassen aufbringen lässt.

Es würde zu weit führen, das gesammte Steuerwesen des Bundes und der Kantone mit Inbegriff der indirecten Besteuerung und der Gemeindesteuern zu beleuchten. Nur im Allgemeinen wollen wir bemerken, dass der Bund seine Haupteinnahmen aus den Zöllen bezieht und dass in Art. 25 der Bundesverfassung folgende drei Grundsätze für die Eingangszölle aufgestellt sind: a) Die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst niedrig zu tarifiren. b) Ebenso die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände. c) Die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe. Im Allgemeinen sind die Zölle auf die wichtigen Consum-Artikel, Zucker, Kaffee, Tabak, Wein, Sprit, Reis, Bier, welche in den meisten Ländern so hoch belastet sind, in der Schweiz nur sehr

niedrig bemessen. So beträgt der Zoll *für den Centner* Kaffee nur Fr. 1. 50 (in Deutschland Fr. 24. 37), für Zucker nur Fr. 3. 50, Tabak in Blättern Fr. 3. 50, zubereiteten Fr. 8, Cigarren Fr. 15, Wein in Fässern Fr. 1. 50, in Flaschen Fr. 3. 50, Sprit in Fässern Fr. 3. 50 und Sprit in Flaschen Fr. 8. Reis nur 15 Centimes, Bier in Fässern nur 75 Centimes. Vergleicht man mit diesen Zöllen diejenigen von Deutschland, Oesterreich, Italien, Frankreich, England und anderen Staaten, so sind die letztern bei manchen Artikeln fünf und zehn Mal höher. Der höchste in der Schweiz überhaupt vorkommende Zollsatz ist 15 Fr. pro Centner. Eine Anomalie ist der noch bestehende schweizerische Zoll von 15 Centimes für den Centner Getreide, welcher in den letzten Jahren mehrmals über 500,000 Franken ergeben hat, die vorzugsweise auf die ärmeren Klassen fallen. Die von dem Züricher Handels- und Industrie-Verein vorgeschlagene mässige Erhöhung des Zolls auf Kaffee, Tabak, Zucker und Wein würde nicht nur eine Beseitigung des Getreidezolls und Eisenzolls, sondern auch die Streichung von mehreren hundert Positionen und die nothwendige Reduction des ganzen schweizerischen Zolltarifs auf eine kleine Anzahl von Tarifsätzen ermöglichen.

Die einzelnen Kantone bestreiten ihre Ausgaben durch den Ertrag ihres Staatsgutes, soweit sie solches besitzen, durch Antheile an den Zoll- und Posteinnahmen des Bundes, durch das Salzregal, durch Gebühren und in der Hauptsache durch *directe* Einkommens- und Vermögenssteuern, durch Erbschaftssteuern und durch die sog. Militärpflichtersatzsteuer.

Ausser diesen Einnahmsquellen der Kantone bestehen ferner noch in achtzehn Kantonen Consum- und Ohmgeldsteuern auf Wein und geistige Getränke. Dadurch ist im innern Verkehrsleben der Schweiz der Zustand einer fernern Abgrenzung der Kantone unter sich erhalten worden, denn jeder Kanton ist zum Schutz seines Rechts auf Consumogebühren zu Controlmassregeln aller Art an seinen Grenzen und zur Ueberwachung des Verkehrs gezwungen, worin natürlich eine Belästigung und Beein-

trächtigung des freien Güterverkehrs liegt. Der Arbeiterbevölkerung .werden durch die Consumosteuern wichtige Verbrauchsartikel ungebührlich vertheuert. Die Bruttoeinnahmen der Consumosteuern betrugen (nach Hoffmann-Merian: Die kantonalen Ohmgeld- und Consumosteuern in der Schweiz) im Durchschnitt der 3 Jahre 1868, 1869 und 1870: 3,042,648 Fr. 85 Cts., welche sich auf eine Bevölkerung von 1,904,354 Personen vertheilen, was auf den Kopf der Bevölkerung über 1½ Fr. ausmacht. Nur die 7 Kantone Zürich, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Thurgau und Neuenburg, welche am 1. December 1870 zusammen 764,741 Einwohner zählten und 27 Procent der Gesammtbevölkerung der Schweiz repräsentiren, machen eine rühmliche Ausnahme, indem sie *keine Consumosteuern* beziehen. Das Salzregal der schweizerischen Kantone, wonach der Preis von Salz in einigen Kantonen auf 5, in andern auf 6, 8, 10 bis 15½ Cts. für das Pfund festgestellt ist, verursacht ebenfalls Verkehrsbelästigungen und einen Schmuggel innerhalb der Schweiz. Die Verwandlung des Regals der Kantone in eine gemeinsame eidgenössische Salzsteuer oder die vollständige Beseitigung jeder Salzbesteuerung gehört ebenfalls zu den lebhaften Wünschen der Arbeitnehmer und Landwirthe.

Weit grössere Bedeutung als die indirecten Abgaben haben die *directen* Steuern für das Wirthschaftsleben der schweizerischen Kantone. Es macht sich immer entschiedener die Tendenz geltend, die Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuern zur Haupteinnahmsquelle aller Kantone zu machen. Gleichzeitig gewinnt die Idee der Progressivsteuer und die Befreiung der unteren Einkommen und Vermögen an Boden.

Es ist hier nicht der Ort, näher einzugehen auf die Urtheile derjenigen schweizerischen Staatsmänner, welche es bedenklich finden, dass man von Seiten der Arbeiterbevölkerung immer mehr Ansprüche an den Staat macht und ihm doch selbst weniger leisten will, welche auf die alten schweizerischen Devisen: »Gleiches Recht für Alle!« oder »Wer mit rathet, soll auch mit

thaten« aufmerksam machen und die Progressivsteuer für eine socialistische Erfindung, für ein »Auslandsgesetz« erklären, und behaupten, dass die Tendenz der Progression die Nivellirung des Besitzes sei, dass sie gerade in Demokratien höchst verführerisch auf die Massen einwirke, dass sie Fleiss und Sparsamkeit entmuthige, dass sie das Capital verscheuchen und demoralisirend wirken werde, indem die wenigen übermässig hoch belasteten Bürger versuchen würden, sich der Steuer zu entziehen, und dass die alte freiwillige schweizerische Gemeinnützigkeit der begüterten Klassen unter dem Zwange von oben leiden werde.*) Man stellt diesen Bedenken, welche auch gegen das neueste Progressivsteuergesetz der Glarner Landsgemeinde vom 11. Mai 1873 vorgebracht worden sind, vor Allem das Argument entgegen, dass die Reichen ihre Steuer vom *Ueberflusse* bezahlen, dass ein geringeres Einkommen oder Vermögen durch denselben Steuerprocentsatz mehr belastet werde als ein höheres und dass auch ein im Verhältniss viel grösseres Opfer an den Staat dem Reichen doch leichter falle, als das geringere Opfer dem Armen. Ferner sucht man die Bedenken gegen die Progressivsteuer dadurch abzuschwächen, dass man sie nur bis zu einem gewissen Vermögens- oder Einkommensbetrage steigen lässt und von da an alle höhern Beträge gleich belastet, oder dass man im Gesetze vorschreibt, dass die Progression das Doppelte oder Dreifache oder Vierfache oder Fünffache des einfachen Betrages nicht übersteigen dürfe.

Endlich wird die Progression *für die Gemeindesteuern* in mehreren neuen Gesetzen ausdrücklich ausgeschlossen. So enthält die neue Züricher Verfassung vom 31. März 1869, welche die Progression für die Staatssteuer als ein förmliches Princip der Verfassung aufstellt, doch in Art. 19 gleichzeitig den wich-

*) Siehe die darauf bezügliche Literatur, insbesondere die Schrift des Aargauischen Regierungsraths Hans von Hallwyl „Ueber das Wesen und die Wirkungen der Progressivsteuer" und die lehrreichen Verhandlungen der verschiedenen Kantone und Landsgemeinden.



tigen Zusatz: »Für die Gemeindelasten kann das Vermögen *nur proportional* in Anspruch genommen werden.«

Anlangend die schweizerischen *Gemeindesteuern*, so werden dieselben vorzugsweise auf Grundlage des Staatssteuer-Registers und zum grossen Theil vom Vermögen erhoben. Die Schweiz bietet auch im Gemeindesteuerwesen eine Fülle von eigenthümlichen Einrichtungen. Dass die Gemeindesteuern hier und da sehr hoch sein können, dies beweist eine vor Kurzem von dem statistischen Büreau des Kantons Zürich ausgearbeitete Statistik über die dort gezahlten Gemeindesteuern. Im Kanton Zürich sind die Gemeindesteuern auf drei Factoren, nämlich auf Vermögen, Haushaltung und Mann verlegt und zwar in dem Verhältniss, dass 1000 Franken Vermögen einer Haushaltung und einem Manne gleichgestellt werden, also wenn z. B. die Vermögenssteuer zu 1 pro mille angesetzt oder von je 1000 Fr. Vermögen 1 Fr. Steuer bezogen wird, jede Haushaltung 1 Fr. und jeder Mann 1 Fr. bezahlt, bei 2 pro mille 2 Fr. u. s. f. Die ausschliessliche Belastung des Vermögens ist in Gemeindeverhältnissen, wo Jeder unmittelbaren Nutzen von den Auslagen hat und an den die Ausgaben bedingenden Beschlüssen directen Antheil nehmen kann, für unbillig erachtet worden und die mässige Herbeiziehung der zwei andern Factoren Haushaltung und Mann erschien für die Gemeinden selbst rathsam, da sonst die Inhaber grösserer Vermögen leicht zum Wegzug aus armen Gemeinden veranlasst werden können. Die gleiche Rücksicht führte zur Annahme des Satzes, dass die Vermögenssteuer eines Pflichtigen höchstens ein Fünftheil der Gesammtsumme der Vermögenssteuer aller Steuerpflichtigen einer Gemeinde betragen darf.

»Das Einkommen, welchem kein Capitalvermögen zu Grunde liegt, wie z. B. Besoldungen, Renten ohne Grundlage eines Capitals und ebenso Erwerb durch Geschäftsbetrieb und Handel, die für den Staat in einer Einkommenssteuer herbeigezogen werden, bleiben *für die Gemeindesteuer* ausser Berücksichtigung. Zu

diesem auffallenden und auch sehr angefochtenen Resultat hat die Schwierigkeit geführt, die verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden unter Einen Hut zu bringen. In vielen Gemeinden würde eine solche Einkommenssteuer in unbilliger und wenig ertragender Weise nur den Pfarrer, Lehrer und Arzt treffen, während dagegen in grösseren, mannigfaltige Berufsarten in sich schliessenden Gemeinden diese Steuer sich sehr wohl rechtfertigen liesse und einen nicht unbedeutenden Ertrag bringen würde. Von facultativer Einführung, wie das frühere Gesetz sie zugelassen hatte, war so viel als gar kein Gebrauch gemacht worden.« (Siehe die Arbeit von Nationalrath Dr. Ed. Suter über Gemeindeverfassung des Kantons Zürich in der »Allgemeinen Beschreibung und Statistik der Schweiz von Max Wirth, III. Bd.«)

Seit drei Jahren sind die Gemeindesteuern des Kantons Zürich (die Armensteuern nicht inbegriffen) nach der Grösse der Steuerquote auf die Bevölkerung, welche diese Steuer trifft, berechnet worden und zeigen nachstehendes Resultat:

	1871 Einwohnerzahl in %		1870 Einwohnerzahl in %		1869 Einwohnerzahl in %	
Keine Gemeindesteuern haben bezahlt	10,6		9,7		11,9	
Bis 1 ‰	12,2		14		11,3	
1 bis 2 ‰	15,9		19,8		23,2	
2 bis 3 ‰	20,1		19,3		21,8	
Summe bis 3 ‰ Steuer		58,8		62,8		68,2
3 bis 4 ‰	17,5		17		13,1	
4 bis 5 ‰	14,6		12		15,2	
5 bis 6 ‰	6		7,5		2,7	
über 6 ‰	3,1		0,7		0,8	
Summe von 3 bis 6 und mehr ‰ Steuer		41,2		37,2		31,8
		100		100		100

Wir müssen darauf verzichten, das Gemeindesteuerwesen der übrigen Kantone ebenfalls zu charakterisiren und beschränken uns im Nachstehenden auf eine Mittheilung der Hauptbestim-

mungen der in den einzelnen Kantonen bestehenden *directen* Vermögens-, Einkommens- und Activbürgersteuern oder Personalsteuern, welche bei einer Untersuchung der den Arbeitern obliegenden Staatslasten vorzugsweise in's Gewicht fallen. Wir gehen auf die Erbschafts- und Militärpflichtersatzsteuern ebenfalls nicht näher ein. Nur im Allgemeinen sei bemerkt, dass gegenwärtig *Erbschaftssteuern* in Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf bestehen. In mehreren Kantonen wurde diese Abgabe schon in der Mediationszeit eingeführt als Ersatz für eine allgemeine Vermögenssteuer, welche man entbehren zu können glaubte, in vielen andern dagegen erst in neuester Zeit in Folge der gesteigerten Staatsbedürfnisse. Die stärksten Erbschaftsabgaben hat Genf, welches auch die directe Linie und den Ehegatten mit 2 Procent besteuert und bei der Seitenverwandtschaft von 5 bis zu 12 Procent ansteigt. Ausser in Genf werden die Descendenten in keinem anderen Kanton besteuert, der Ehegatte bloss in Genf, Waadt, Tessin, Freiburg, Solothurn und Thurgau. — Die Erbschaftssteuern steigen überall mit den ferneren Graden der Verwandtschaft. Mehrere Kantone kennen ausserdem noch eine zweite Progression nach dem Betrage des Erbtheils, so z. B. Zürich, Solothurn, Thurgau. — Zur Erleichterung der unteren Klassen pflegen fast überall geringere Beträge von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von der Steuer ausgenommen zu sein (so z. B. in Zürich Beträge unter 1000, in Bern unter 400). In Genf, dessen Gesetz am weitesten geht, sind ausgenommen: 1) Beträge, nicht über 3000 Fr., die in directer Linie an einen Minorennen übergehen, 2) Renten-Vermächtnisse, die nicht 300 Fr. jährlich überschreiten, 3) Vermächtnisse an öffentliche oder vom Staate autorisirte Wohlthätigkeits-Anstalten, 4) Vermächtnisse von weniger als 50 Fr. Werth.

In Uri bestehen nach den uns gemachten mündlichen Angaben Erbschaftssteuern für entfernte Verwandte ausserhalb des

Kantons, welche in Uri etwas erben. Das darauf bezügliche Gesetz hat uns jedoch nicht vorgelegen.

Die *Militärpflichtersatzsteuer*, welche von den Dienstuntauglichen erhoben wird und die unteren Klassen entweder gar nicht oder nur sehr mässig zur Deckung der Militärausgaben heranzieht, wird in der Schweiz aufgefasst als Aequivalent für Das was der wirklich Dienstthuende leistet. Wer selbst dienen muss, opfert immer mehr als Derjenige, welcher wegen Untauglichkeit den Dienst mit Geld abkaufen kann.

Diese Steuer ist praktisch eine reine Finanzquelle geworden. Die revidirte Bundesverfassung, wonach die Organisation des Bundesheeres Gegenstand der Bundesgesetzgebung werden sollte, wollte auch den Ertrag der Militärpflichtersatzsteuer dem Bunde zuweisen. In den Berathungen der Bundesversammlung wurde erwähnt: »dass die Zahl der Militärsteuerpflichtigen ziemlich gross sei; im Jahr 1868 seien 159,000 Bürger dieser Steuer unterworfen gewesen und dieselbe habe 1,022,500 Fr. betragen. Die Zahl der wirklich Dienstthuenden variire zwischen 73 und 37 Procent. Die Bundesgesetzgebung werde bei der Militärpflichtersatzsteuer grosse Ungleichheiten beseitigen können. In Luzern beziehe man 4, in Aargau 5, in Zürich, Bern und Schwyz 6, in Solothurn 16, in Freiburg 28 und in Uri 63 Fr. per Kopf.« (Siehe »Die Berathungen der Bundesrevision im Nationalrath.« Nach den Referaten im Bund zusammengestellt. Bern. Druck und Verlag von Jent und Reinert 1872, S. 77.) Nach einer neuern von einem sachkundigen Bürger des Kantons Uri uns gemachten Mittheilung erhebt der Kanton Uri von Dienstuntauglichen nur eine einmalige feste Ablösungssumme, welche nach dem Grade des vom Dienst befreienden körperlichen Uebels mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse bemessen wird und das Maximum von 300 Franken nicht übersteigen darf.

Um dem Leser einen Einblick in die *Militärsteuer*- oder *Militärpflichtersatzsteuer-Gesetzgebung* der schweizerischen Kantone zu geben, nehmen wir das Gesetz des grössten schwei-

zerischen Kantons zum Anhalt. Das Berner Gesetz über die Militärsteuer ist vom 9. Mai 1863, die Vollziehungsverordnung vom 20. Mai 1863 und das Gesetz über Abänderung des § 6 des Gesetzes über die Militärsteuer vom 3. März 1868. Das Gesetz spricht gleich im Eingange die Absicht aus, *„die Militärsteuer mit der Last des Militärdienstes möglichst in Einklang zu bringen.“* Die wichtigsten Bestimmungen, welche die ganze Einrichtung und zugleich die Tendenz einer Erleichterung der unteren Klassen charakterisiren, sind in den §§ 1, 4 und 5 enthalten, welche folgendermassen lauten:

§ 1. Der Militärsteuer unterliegen vom angetretenen 20. bis zum zurückgelegten 44. Altersjahren folgende Personen, sofern sie nicht auf irgend eine Weise der schweizerischen Armee zugetheilt sind:

a) die Kantonsbürger, wenn sie nicht ausserhalb des Kantons niedergelassen sind;
b) die im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger aus anderen Kantonen;.
c) die länger als ein Jahr im Kantone niedergelassenen Nichtschweizer, sofern sie nicht durch bestehende Verträge des Kantons Bern mit dem betreffenden Staate von dieser Pflicht befreit sind.

Der nämlichen Steuer unterliegen ferner vorübergehend folgende Militärs:

a) die vom activen Militärdienst wegen Urlaub, Krankheit u. s. w. für zwei Jahre oder länger Dispensirten;
b) die ausser Activität versetzten und die Uneingetheilten.

§ 4. Von der Entrichtung der Militärsteuer sind befreit:

a) diejenigen, welche ohne ihr Verschulden, infolge von Verwundungen im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste, Krankheiten oder Gebrechen davon getragen haben, die sie zu jeglichem Militärdienste untauglich machen;
b) diejenigen, welche aus Grund körperlicher oder geistiger Gebrechen nichts erwerben können, insofern sie nicht ein reines Vermögen von wenigstens Fr. 8000 oder ein Einkommen von wenigstens Fr. 400 besitzen oder von Seite ihrer Eltern eine Anwartschaft auf ein Vermögen von wenigstens Fr. 3000 haben;
c) Sectionsschreiber, Postläufer, Landjäger und Instructoren;
d) die Notharmen, sowie die aus Spend- und Krankenkassen, überhaupt alle von öffentlichen Armenfonds Besteuerten, so lange diese Besteurung währt;
e) diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die ihnen nach den bisher bestandenen Gesetzen obgelegene Militärpflicht vollständig erfüllt haben.

§ 5. Die Militärsteuer wird auf folgende Weise bestimmt:

a) jeder Beitragspflichtige bezahlt jährlich für seine Person, abgesehen vom Vermögen, Einkommen oder Erwerb, für seine Dienstbefreiung als solche,

im 20.—32. Altersjahr	Fr.	5. —
„ 33.—40. „	„	3. —
„ 41.—44. „	„	2. —

b) überdiess bezahlt derselbe jährlich eine Abgabe im Verhältniss zum Vermögen, Einkommen und Erwerb nach folgendem Massstabe:

1. von je Fr. 1000 Vermögen

im 20.—32. Altersjahr	Fr.	1. 50
„ 33.—40. „	„	1. —
„ 41.—44. „	„	— 50

2. von je Fr. 100 reinem Einkommen oder Erwerb

im 20.—32. Altersjahr	Fr.	2. —
„ 33.—40. „	„	1. 50
„ 41.—44. „	„	1. —

c) Einkommen oder Erwerb von Fr. 300 und weniger ist nicht zu berechnen und als Maximum der Militärsteuer eines Jahres wird die Summe von Fr. 500 bestimmt.

II. Zur Charakterisirung der wichtigsten directen Steuern der einzelnen Kantone.

1. Der Kanton Zürich.

Der Kanton Zürich nimmt in der Eidgenossenschaft eine so hervorragende Stellung ein, er hat seit länger als einem Menschenalter das Princip der directen Besteuerung so entschieden durchgeführt und fortgebildet und seine neueste Steuergesetzgebung von 1869 hat die öffentliche Aufmerksamkeit wieder so vielseitig beschäftigt, dass es wohl gerechtfertigt erscheinen wird, die zur Erleichterung der Arbeiterbevölkerung im Steuerwesen von dem Kanton Zürich ergriffenen Schritte etwas ausführlicher zu behandeln, was uns bei andern Kantonen aus Mangel an Raum in dem Rahmen dieses Berichtes leider nicht möglich sein wird.

Schon die Züricher Verfassung von 1831 hatte die Forderung gestellt, dass alle Einwohner des Kantons möglichst gleichmässig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den

Staatslasten beitragen sollen. Diesem Grundsatze entsprechend war die Steuergesetzgebung entworfen und von Jahrzehnt zu Jahrzehnt in der Richtung nach dem directen Steuersystem fortentwickelt worden. In der 1868er Züricher Bewegung für die Umgestaltung der Verfassung bildete nun die Entlastung der untern Klassen und eine entsprechende Progressivbesteuerung der höhern Klassen eiue Hauptforderung. Die Verfassung versprach Steuerfreiheit der Einkommen unter 500 Fr., den Wegfall des Schulgeldes für den obligatorischen Unterricht, die Herabsetzung des Salzpreises von 8 auf 5 Centimes für das Pfund, die Befreiung der Wehrpflichtigen von den Kosten der eigenen Ausrüstung und die Errichtung einer Staatsbank. Diese populären Forderungen sollten nun durch die Progressivsteuer und durch eine neue Erbschaftssteuer befriedigt werden. Die auf die Progressivsteuer bezüglichen ursprünglichen Anträge der staatswirthschaftlichen Commission lauteten:

»An die Stelle der gegenwärtigen Vermögens-, Einkommens- und Handelsklassensteuer soll eine allgemeine Einkommenssteuer nach progressiven Klassen eingeführt werden, unter Beachtung folgender Grundsätze:

a) Einkommen von Vermögen soll wesentlich höher belastet werden, als dasjenige, welches von Anstellungen, Arbeit oder Thätigkeit jeder Art herrührt.

b) Geringeres Einkommen und dasjenige von arbeitsunfähigen Personen, wenn letzteres nicht einen bedeutenden Betrag erreicht, soll weniger stark belastet werden, als das übrige Einkommen.

In den Verhandlungen des Züricher Verfassungsrathes gingen die Ansichten über die Durchführung des Princips der Progressivsteuer weit auseinander. Während manche Redner das Wesen derselben in Entlastung der Kleinen erkannten, und daher mit Vorliebe den Ausdruck Degressivsteuer dafür anwandten, sahen Andere den Zweck der Progressivsteuer darin, für einen bedeutenden Theil der neuen Staatsausgaben die Mittel zu gewinnen, ohne die kleineren und mittleren Vermögen mehr als

bisher zu besteuern. Da die Progression consequent durchgeführt schliesslich dazu führt, das Einkommen selbst ganz aufzuzehren und von jedem Mehrerwerb über eine gewisse Grenze hinaus abzuschrecken, so hat man in dem Züricher Gesetz eine bestimmte Grenze vorgeschrieben, welche die Progression nicht überschreiten soll. Demgemäss enthält nunmehr Art. 19 der Züricher Verfassung folgende Bestimmungen: »Die Steuer vom Einkommen und vom Vermögen ist nach Klassen zu ordnen nach dem Grundsatze mässiger und gerechter Progression. Geringe Vermögen arbeitsunfähiger Personen, sowie von jedem Einkommen ein zum Leben unbedingt nothwendiger Betrag sind steuerfrei. Die Progression soll beim Einkommen den fünffachen und beim Vermögen den doppelten Betrag des einfachen Steueransatzes nicht übersteigen.«

In Gemässheit dieser Verfassungsbestimmungen ist das neue Züricher Steuergesetz vom 2. März 1870 entworfen. Es ist zu demselben erläuternd zu bemerken, dass schon seit dem Steuergesetz vom 29. Juni 1832 im Kanton Zürich mit Rücksicht auf das durch Arbeit gewonnene Einkommen der Grundsatz der Erleichterung nach unten galt, und dass die Verfassung vom 18. April 1869 nur den weiteren Schritt that, dass sie in Art. 19, Absatz 2 auch für das *Einkommen aus Vermögen* die Progression unter Beschränkungen festsetzte. Der § 11 des neuen Gesetzes führt diese Forderung der Verfassung in der Weise aus, dass von Vermögen oder Theilen von Vermögen, welche zwischen 100 und 20,000 Fr. sich halten, nur fünf Zehntheile in den Steuerkataster gesetzt werden, von den weiteren 30 Tausenden 6 Zehntheile, von den weiteren 50 Tausenden 7 Zehntheile, von den folgenden 100 Tausenden 8 Zehntheile, von den weitern 200 Tausenden 9 Zehntheile, von jedem Mehrbetrag endlich 10 Zehntheile und dass sodann von jedem Tausend der so eingetragenen Theile der *gleiche Steuerbetrag* erhoben wird.

Um die untern Klassen noch weiter zu erleichtern hat man gestattet, dass von dem Vermögen von Waisen und andern arbeits-

unfähigen Personen Beträge bis zu 3000 Fr. von der Staatssteuer ausgenommen werden können. Weiter hat man von *jedem* Einkommen einen Betrag von 500 Fr. (statt früher 300 Fr.) steuerfrei erklärt. Dadurch wurden von 47,578 im Jahre 1867 Einkommenssteuerpflichtigen 23,933 steuerfrei, wobei jedoch mit in Betracht zu ziehen ist, dass die in Gemässheit der Verfassung neu eingeführte Activbürgersteuer immerhin jeden stimmberechtigten Bürger zu einer directen Leistung an den Staat herbeizieht. Dieselbe beträgt je den dritten Theil dessen, was von einem Tausend des Vermögenskatasters erhoben wird.

Den Schlussstein des neuen Steuergesetzes und eine wirksame Controle der Selbsttaxation sollte die schon in mehreren anderen Kantonen seit langer Zeit bestehende *amtliche Inventarisirung* bei jedem durch den Tod fällig werdenden Vermögen bilden. Die darauf bezügliche Bestimmung wurde jedoch bei der Volksabstimmung abgelehnt.

Die Hauptbestimmungen des neuesten Steuergesetzes des Kantons Zürich lauten folgendermassen:

Gesetz, betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Activbürgersteuer

vom 2. März 1870.

Tit. I.

Steuerpflicht.

§ 1. Soweit der Ertrag des Staatsgutes und die übrigen gesetzlichen Einkünfte für die Bestreitung der Staatsausgaben nicht hinreichen, wird eine Vermögens-, Einkommens- und Activbürgersteuer erhoben, deren Betrag der Kantonsrath jeweilen bei Feststellung des Voranschlages bestimmt.

§ 2. Der Vermögenssteuer ist unterworfen:

a) Das in und ausser dem Kanton befindliche Gut eines im Kanton wohnenden Bürgers oder Niedergelassenen, oder einer im Kanton bestehenden Corporation.

b) Das im Kanton befindliche Grundeigenthum und mit solchem verbundene Besitzthum, welches einer auswärts wohnenden Person angehört.

c) Das Vermögen einer auswärts wohnenden Person, welches im Kanton von Behörden verwaltet wird.

§ 3. Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

a) Das Staatsgut, die für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke bestimmten Güter und Stiftungen, sowie die den Gemeinden gehörenden Gebäude, Liegenschaften und Mobilien, welche öffentlichen Zwecken dienen und keinen Ertrag abwerfen.

b) Das ausser dem Kanton befindliche, aus Grundeigenthum bestehende oder mit solchem verbundene Besitzthum eines Kantonseinwohners, wenn für dasselbe da, wo es liegt, eine Vermögens- oder Einkommenssteuer zu entrichten ist.

c) Das in § 2, c bezeichnete Vermögen, wenn dasselbe am Wohnort des Eigenthümers einer Vermögens- oder Einkommenssteuer unterliegt.

d) Die von den Pflichtigen benutzten Kleider, Bücher, Feld- und Handwerksgeräthschaften und der nöthige Hausrath.

Ferner können von dem Vermögen von Waisen und anderer arbeitsunfähiger Personen je nach dem Grade des Bedürfnisses Beträge bis auf 3000 Fr., für den einzelnen gerechnet, von der Staatssteuer ausgenommen werden.

§ 4. Der Einkommenssteuer ist unterworfen:

Der Erwerb und das Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger und der Niedergelassenen und der im Kanton bestehenden Corporationen.

§ 5. Von der Einkommenssteuer sind ausgenommen:

a) Der jährliche Ertrag an Zinsen, Renten, Leibgedingen, welcher auf ein als Vermögen zu versteuerndes Capital sich gründet.

b) Von jedem Einkommen ein Betrag von Fr. 500 (Art. 19, Absatz 3 der Verfassung).

§ 6. Bei Berechnung des Vermögens von im Kanton wohnenden Pflichtigen sind von dem Gesammtwerth des Besitzthums allfällige Schulden in Abzug zu bringen. Bei steuerpflichtigem Besitzthum von Auswärtswohnenden darf ein Abzug darauf haftender Schulden nur stattfinden, wenn der Pflichtige sich darüber ausweisen kann, dass dasselbe im Verhältniss zu seinem übrigen Vermögen nicht unverhältnissmässig mit Schulden belastet ist.

§ 7. Bei Berechung von Einkommen, welches von der Betreibung eines Gewerbes herrührt, sind höchstens 5 vom Hundert des Betriebscapitals, sowie die mit Gewinnung des Einkommens verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluss der Haushaltungskosten, in Abzug zu bringen.

§ 8. Die Activbürgersteuer haben zu entrichten alle im Kanton wohnenden Bürger und Niedergelassenen, welche in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

§ 9. Bei der Vermögens- und Einkommenssteuer beginnt die Steuerpflicht mit dem Zeitpunkt, in welchem Jemand zu einem steuerbaren Besitzthum oder Einkommen gelangt.

Kantonsfremde werden mit dem Zeitpunkte steuerpflichtig, in welchem sie in das Verhältniss der Niedergelassenen treten.

Die Activbürgersteuer ist je für das ganze Jahr von Denjenigen zu entrichten, welche in dem Jahre, für welches die Steuer bezogen wird, stimmberechtigt sind.

§ 10. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Vermögens- oder Einkommenstheil steuerpflichtig sei, werden von der Finanzdirection unter Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath entschieden.

Tit. II.

Steueranlage.

a) Anlage der Vermögenssteuer.

§ 11. Von dem Vermögen der einzelnen Steuerpflichtigen werden folgende Theile in den Vermögenskataster gesetzt:

5	Zehntheile	von	den ersten	20	Tausend	Franken.
6	„	„	„ weitern	30	„	„
7	„	„	„ „	50	„	„
8	„	„	„ „	100	„	„
9	„	„	„ „	200	„	„
10	„	„	dem Mehrbetrag.			

Auf jedes Tausend dieser eingetragenen Theile wird der gleiche Steuerbetrag erhoben.

Von den Gemeindegütern werden, abgesehen von ihrer Grösse, 5 Zehntheile ihres Betrages auf den Steuerkataster gesetzt.

b) Anlage der Einkommenssteuer.

§ 12. Von dem steuerpflichtigen Einkommen (vergl. § 5 b) der Einzelnen werden folgende Theile in den Einkommenskataster gesetzt:

2	Zehntheile	von	den ersten	15	Hundert	Franken.
4	„	„	„ weitern	15	„	„
6	„	„	„ „	30	„	„
8	„	„	„ „	40	„	„
10	„	„	dem Mehrbetrag.			

Jedes Hundert des Einkommenskatasters bezahlt 2 Franken Steuer, so oft vom Tausend des Vermögenskatasters 1 Franken erhoben wird.

c) Anlage der Activbürgersteuer.

§ 13. Die von dem einzelnen Stimmberechtigten zu entrichtende Steuer beträgt je den dritten Theil dessen, was von einem Tausend des Vermögenskatasters erhoben wird.

Tit. III.

Ausmittelung des steuerbaren Vermögens und Einkommens.

§ 14. Die Ausmittelung des steuerbaren Vermögens und Einkommens geschieht auf Grundlage der *Selbsttaxation* des Pflichtigen.

Diese wird controlirt durch die *Taxation der Steuercommission*, von welcher an die *amtliche Inventarisirung* (§§ 26—30) oder an die *Recurscommission* (§§ 31—33) Berufung stattfinden kann.

NB. Die übrigen Paragraphen enthalten Bestimmungen über die Selbsttaxation der Pflichtigen (§§ 15—19), über die Taxation der Steuercommission und deren Verfahren (§§ 20—25), über die amtliche Inventarisirung (§§ 26—30), über die Recurscommission (§§ 31—33), über den Steuerbezug (§§ 34—37) und endlich über die Folgen unrichtiger Angaben (§§ 38—39). Wer sein Vermögen unvollständig versteuert hat, soll das Fünffache der in den letzten zwei Jahren dem Staat zu wenig bezahlten Beträge nachzahlen.

---

2. *Der Kanton Bern.*

NB. Da dieser Bericht nur beabsichtigt, die kantonalen Vermögens-, Einkommens- und Personalsteuern soweit zu beleuchten, als es zur tiefern Beurtheilung der Arbeiter- und Fabrik-Verhältnisse nothwendig erscheint, so begnügen wir uns damit, im Nachstehenden die Hauptbestimmungen der einzelnen kantonalen Gesetze auszugsweise mitzutheilen:

a. Gesetz des Kantons Bern über die Vermögenssteuer.

(Vom 15. März 1856.)

§ 1. Die Vermögenssteuer wird erhoben:

1. Vom Grundeigenthum (Gebäuden und Grundstücken).
2. Von den Capitalien.

§ 2. Ausgenommen von der Steuer sind u. A.:

Grundeigenthümer, deren Gesammtgrundeigenthum den Totalwerth von 100 Fr. nicht übersteigt.

§ 4. Der Capitalwerth des Grundeigenthums wird durch eine amtliche Schatzung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgemittelt.

§ 37. Die Steuer von dem Grundeigenthume lastet auf dem Eigenthümer. Jeder Grundsteuerpflichtige hat aber das Recht, die auf sein versteuerbares Grundeigenthum versicherten versteuerbaren Capitale oder Renten (§ 45), welche er selbst zu verzinsen oder zu bezahlen hat, von seinem in das Steuerregister aufgenommenen versteuerbaren Grundeigenthumscapital abzuziehen, innert der durch die jährliche Verordnung über die Berichtigung der Steuerregister bestimmten Frist.

Die Steuerpflicht auf Nutzungsrecht auf fremdem Grundeigenthum haftet zunächst auf dem Nutzungsberechtigten.

Der Steuerverwaltung gegenüber ist jedoch der Grundeigenthümer mitverhaftet, und es hat dieselbe die Wahl, sich an den Einen oder Andern zu halten.

§ 39. Nicht abziehen kann der Grundsteuerpflichtige:

1. die blossen laufenden oder Obligationsschulden, die nicht auf sein Grundeigenthum versichert sind;
2. die Schulden, die zwar auf sein Grundeigenthum versichert sind, aber nicht von ihm selbst, sondern von einem Dritten verzinst und bezahlt werden;
3. die grundpfändlichen Schulden, bei denen die Eidgenossenschaft als Gläubigerin erscheint;
4. die Schulden gegen Gläubiger, die nicht in dem Bereiche des Gesetzes (im alten Kantonstheil) angesessen sind, mit Vorbehalt des § 45 hienach.

Ferner sind alle nicht der Versteuerung unterliegenden unterpfändlich versicherten Staatskapitalien vom Schuldenabzug ausgeschlossen.

§ 42. Für die Anlage der Steuer auf dem Capitalwerth des Grundeigenthums wird der Massstab von 1000 Fr. zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag nach Zehntel-Franken bestimmt.

Der Grosse Rath wird jährlich bei der Berathung des Büdgets bestimmen, wie viel Zehntel-Franken im betreffenden Jahre zu erheben sind.

§ 43. Alle auf steuerbares Grundeigenthum versicherten verzinslichen Capitale sind versteuerbar.

Ebenso sind versteuerbar die auf versteuerbares Grundeigenthum versicherten lebenslänglichen Renten in Geld, wie Schleisszinse u. dgl.

§ 45. Für die auf versteuerbares Grundeigenthum versicherten Capitalien oder Renten, welche Gläubigern angehören, die nicht im Bereiche dieses Gesetzes angesessen sind, ist die entsprechende Steuerquote (Capitalsteuer) durch den Grundeigenthümer zu bezahlen und wird als Vorschuss für den Gläubiger angesehen. Der Schuldner hat demnach das Recht, dem Gläubiger bei der Entrichtung des Zinses oder der Renten den beziehenden Betrag in Abzug zu bringen.

Der Abzug geschieht in dem gleichen Masse, das im § 52 für die Capitalsteueranlage vorgeschrieben ist und wird von demjenigen Zins oder derjenigen Rente abgezogen, welche im betreffenden Steuerjahr fällig wird. Stipulationen dieser Bestimmung zuwider sind rechtlich unverbindlich.

§ 52. Für die Anlage der Steuer auf Capitalien wird der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Zinses oder der jährlichen Rente zu Grunde gelegt und von jedem tausend Franken der herauskommenden Summe der nämliche Steuerbetrag bezahlt, welcher nach § 42 jeweilen von dem Grundeigenthum erhoben wird.

§ 53. Das Grundeigenthum ist an dem Orte versteuerbar, wo es liegt und nach Mitgabe dieses Gesetzes in das Steuerregister eingetragen ist.

Die Capitale und Renten sind hingegen da versteuerbar, wo der Betreffende domicilirt ist oder sein Domicil verzeigt hat.



Einkommensteuergesetz des Kantons Bern
vom 18. März 1865.

§ 1. Die Einkommensteuer haben zu entrichten:

1. Alle im Kanton niedergelassenen Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremde;
2. alle Aufenthalter, sofern ihr Aufenthalt im Kanton mehr als 6 Monate gedauert hat;
3. alle innerhalb des Kantons sesshaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisirten Unternehmungen aller Art (Erwerbs-, Handels-, Actien-Gesellschaften, Corporationen, juristische Personen, Stiftungen u. s. w.).

§ 3. Von der Einkommensteuer ist befreit:

1. Das Einkommen von Capitalien oder Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird, und das Einkommen von Unternehmungen, welche bereits als solche die Grund-, Capital- oder Einkommensteuer, sei es im Kanton oder innerhalb der Schweiz bezahlt haben.
2. Die Einlagen in die Hypothekarkasse.
3. Das Einkommen bis auf Fr. 600 in der ersten Klasse (§ 5) und
4. Das Einkommen bis auf Fr. 100 in der zweiten und dritten Klasse.

§ 5. Die Einkommensgattungen zerfallen behufs der Taxirung in 3 Klassen:

I. alle wissenschaftlichen und künstlerischen Berufe und Handwerke, sowie auch jede Beamtung oder Anstellung, mit welcher ein pecuniärer Vortheil verbunden ist, bestehe derselbe in einem bestimmten Gehalt, Lohn oder Sporteln, in Geld oder Naturalien oder andern Nutzungen, ferner jede Art von Industrie, Handel und Gewerbe;

II. das in Leibrenten, Pensionen u. dgl. bestehende Einkommen;

III. das Einkommen von verzinslichen Capitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Actien, Depositen).

§ 6. Für die Anlage der Einkommensteuer wird der Massstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt. Die jährliche Bestimmung des Betrags der Vermögenssteuer durch den Grossen Rath (Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856, § 42) ist in der Weise massgebend für die Anlage der Einkommensteuer, dass für jeden Franken, der von 1000 erhoben wird,

in der I. Klasse Fr. 1. 50.
in der II. Klasse Fr. 2.
in der III. Klasse Fr. 2. 50

auf je 100 Fr. Einkommen als Steuerbetrag angerechnet werden.

(NB. In den weitern Paragraphen ist u. A. bestimmt, dass die Ausmittlung und Abschätzung des steuerpflichtigen Einkommens alljährlich geschieht und Sache einer Gemeindeschatzungs-Commission ist. Jeder Steuerpflichtige hat die Erklärung über sein Einkommen getreu und wahrheits-

gemäss auszufertigen und die Richtigkeit seiner Erklärung durch seine Unterschrift zu beurkunden. Wer das unterlässt, wird abgeschätzt und geht des Rechtes verlustig, gegen diese Abschätzung Einspruch zu erheben. Die Einkommensteuerregister der Gemeinden sind von einer Bezirksteuercommission zu prüfen und resp. abzuändern. — Wer im Fall der Selbstschätzung steuerbares Einkommen entweder gar nicht oder unvollständig angibt, hat im Entdeckungsfalle die zweifache dem Staat in den letzten 10 Jahren entzogene Steuer zu entrichten. Die Erben des Steuerpflichtigen haften dem Staate für diesen Betrag.)

3. *Der Kanton Luzern.*

Steuergesetz des Kantons Luzern.

(Vom 18. Herbstmonat 1867.)

§ 2. Zur Erhebung von directen Steuern sind berechtigt:

a) die Einwohnergemeinden für das Polizeiwesen;

b) die Ortsbürgergemeinden für das Armenwesen;

c) die Kirchgemeinden für das Kirchenwesen;

Der Regierungsrath kann auch andern gesetzlich organisirten Gemeinden eine Steueranlage bewilligen, wo das Bedürfniss dazu nachgewiesen wird.

d) der Staat für die Bedürfnisse desselben.

§ 6. Bei *Staatssteuern* ist steuerbar:

a) der Erwerb von allen im Kantone befindlichen Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude);

b) der persönliche Erwerb aller Einwohner, Corporationen, Gesellschaften oder Genossenschaften, die im Kanton ihr Domicil oder einen Stellvertreter haben oder ein Gewerbe betreiben;

c) das bewegliche und das im Kanton befindliche unbewegliche Vermögen aller unter lit. b aufgezählten Steuerpflichtigen; ferner das Polizei- und Armengut der Gemeinden;

d) das Vermögen von im Kanton liegendem Grundeigenthum, dessen Eigenthümer, ob Bürger oder Fremder, ausser dem Kanton wohnt.

§ 7. Für die ordentliche Staatsverwaltung darf keine Staatssteuer bezogen werden. Sie darf nur eintreten zur Tilgung der dermalen vorhandenen Schulden und Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben.

Ausserordentliche Ausgaben für Vertheidigung des Vaterlandes vorbehalten, darf die Staatssteuer nicht mehr als Eins vom Tausend betragen und in einer Periode von vier Jahren nur zweimal bezogen werden.

§ 8. Von der Zahlung einer persönlichen Erwerbssteuer sind frei:

a) Knechte und Mägde, die bei ihren Meisterleuten Kost und Wohnung erhalten, und deren Lohn in Geld Fr. 300 nicht übersteigt; ebenso Handwerksgesellen;

b) jede andere Person, deren Gesammterwerb jährlich nicht Fr. 500 übersteigt.

§ 9. Von der Vermögenssteuer ist frei:

a) Jedes Gesammtvermögen eines Einzelnen oder einer Familie in gemeinschaftlicher Haushaltung unter 1000 Fr.

b) Das Vermögen einer Wittwe und eines jeden elternlosen Kindes unter 15 Jahren, wenn es nicht 1500 Fr. erreicht.

Ausmittlung des reinen Vermögens und Erwerbs.

§ 11. Für den ganzen Kanton ist eine neue *Schatzung aller Liegenschaften* (Grundstücke und Gebäude) anzuordnen und darüber neue und specificirte Register anzufertigen.

Dieser Schatzung ist der Durchschnitt des Kaufswerthes in den letzten zwanzig Jahren zu Grunde zu legen.

Diese Schatzung gilt indessen nur für Ausmittlung des *Erwerbs* ab Liegenschaften. Für das in Grundeigenthum befindliche reine *Vermögen* ist der Pflichtige auf gleiche Weise zu taxiren, wie für das bewegliche Guthaben.

§ 13. Je von zwanzig zu zwanzig Jahren soll die *Schatzung der Liegenschaften revidirt* werden. Bei wesentlichen Veränderungen kann der Grosse Rath zu jeder Zeit Revisionen beschliessen. In der Zwischenzeit hat alljährlich und vor Anlage einer Steuer eine Durchsicht der Schatzung stattzufinden zu dem Zwecke, den veränderten Besitz und den Abgang oder den Zuwachs an Gebäuden zu ermitteln.

§ 14. Die Steuer vom *Erwerb ab Liegenschaften* wird in Form einer Katastersteuer bezogen. Die Schatzung der Liegenschaften unter Abzug von vier Fünftheilen (80 %) wird als steuerbares Capital zur Grundlage genommen.

Wenn ein Liegenschaftsbesitzer neben der eigentlichen landesüblichen Landwirthschaft irgend einen Haupt- oder Nebengewerb betreibt, z. B. Fabrikation, gewerbsmässigen Handel, sei es mit Landesproducten, die nicht auf eigenem Grundbesitz erzeugt wurden, oder andern Gegenständen u. s. w., so ist derselbe nicht als Erwerb ab Liegenschaften, sondern als persönlicher Erwerb zu besteuern.

§ 15. Steuern vom Erwerb ab Liegenschaften haften auf der Liegenschaft und sind, wenn sie von dem Eigenthümer oder Inhaber der Liegenschaft nicht bezahlt werden, nach den Bestimmungen des Betreibungs- und Concursgesetzes zu behandeln.

§ 16. Als *persönlicher Erwerb* ist jeder Gewinn zu betrachten, der sich aus Handel, Fabrikation, Gewerbe, aus einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufe, einer Beamtung oder Anstellung u. dgl. ergibt.

Von dem diesfälligen Ertrage lassen sich lediglich die mit dem Betriebe des Geschäftes verbundenen Unkosten in Abzug bringen, z. B. Zins von dem Betriebscapital, Lokalzinse, Arbeitslöhne u. dgl., nicht aber die Kosten des Haushaltes und andere persönliche Bedürfnisse oder solche der Familie.

Fr. 150 jährlichen Erwerbes sind wie Fr. 1000 Vermögen zu besteuern.

§ 17. Als *steuerbares Vermögen* ist zu betrachten alles im Kanton befindliche Grundeigenthum (Grundstücke oder Gebäude), sowie alles bewegliche Eigenthum, wo immer dasselbe sich befinde und worin es bestehe, seien es Handels- oder Fabrikfonds, Fahrnisse, Forderungen, Pfandbriefe, Actien etc.

Dabei kommt nicht in Betracht, ob die Unterpfande, worauf die Pfandbriefe, oder die Gesellschaften, auf welchen die Actien und Obligationen haften mögen, im Kanton oder anderwärts sich befinden mögen.

Bei Besteurung soll das Vermögen, welches in Grundeigenthum ausser dem Kantone liegt, nicht in Betracht fallen.

Hausräthliche Effecten bis auf den Werthbetrag von 500 Fr. werden in keinen Anschlag gebracht.

Von dem Gesammtguthaben sind die Schulden des Steuerpflichtigen, seien es liegende oder fahrende, in Abzug zu bringen, und der Ueberschuss ist steuerbares reines Vermögen.

§ 18. Bei unter Vormundschaft stehenden Personen ist von dem ausgemittelten Vermögen, sofern dasselbe unter 6000 Fr. steht, ein Fünftel (20 %) in Abzug zu bringen.

§ 19. Bei Nutzniessungen, fliesse der Nutzen aus beweglichem oder unbeweglichem Gute, ist der Nutzniesser an der Stelle des Eigenthümers, gleich diesem, steuerpflichtig.

Bei Pensionen oder Leibrenten gilt deren zwanzigfacher Betrag als Steuercapital.

§ 20. Das steuerbare reine Vermögen und der persönliche Erwerb eines jeden Steuerpflichtigen wird vom Gemeinderathe (Armen- und Waisenrath) mit Zuziehung des Rechnungsausschusses und Suppleanten taxirt.

Bei der Taxation für die Mitglieder des Gemeinderathes und des Rechnungsausschusses begibt sich jeweilen das betreffende Mitglied in Ausstand.

Gegen jede der erfolgten Taxationen kann der Recurs an den Regierungsrath ergriffen werden.

§ 21. Alle vier Jahre ist eine ganz neue Taxation des Vermögens § 20) und des persönlichen Erwerbes in allen Gemeinden vorzunehmen.

---

4. *Der Kanton Uri.*

Der Kanton Uri hat noch *keine directe* Vermögens- und Einkommenssteuer.

Als indirecte Steuern bestehen in Uri das Salzregal, das Ohmgeld und die Stempelgebühren. Ferner erhebt man mässige Auflagen von denjenigen, welche Vieh auf die im Bezirkseigen-

thum befindlichen Alpen treiben. Endlich bezieht der Kanton noch Einkünfte aus seinen Domänen, aus den sehr erheblichen Zoll- und Postentschädigungen, welche die Eidgenossenschaft den Kantonen leistet, sowie aus den Gebühren für die Rechtspflege, aus den hier noch bestehenden Strafgeldern für aussereheliche Kinder etc.

5. *Der Kanton Schwyz.*

Steuergesetz des Kantons Schwyz
vom 10. Herbstmonat 1854.

§ 1. Die Mittel zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse werden, insoweit der Ertrag des Staatseigenthums, der Regalien und der bestehenden indirecten Abgaben zur Deckung derselben nicht ausreicht, aus directen Steuern erhoben.

§ 2. Die directen Steuern werden bezogen:
a) von dem Grundeigenthum (Gebäude und Liegenschaft);
b) vom Capitalvermögen;
c) von Leibrenten und Pensionen;
d) vom Kopfe.

§ 3. Alles Grundeigenthum im Kanton, welches Kantonsbewohnern oder Auswärtigen angehört, ist steuerpflichtig.

§ 4. Das steuerbare Capitalvermögen begreift:
a) alle Capitalien;
b) alle Zehnten, Grundzinse und andere Gefälle;
c) alle Obligationen und andere zinsbare Forderungen;
d) alle in einem Gewerbe, einer Handlung, Fabrikation oder in andern Unternehmungen liegenden Fonds.

§ 5. Von der Grundeigenthums- und Capitalsteuer sind ausgenommen:
a) das gesammte Staatsgut;
b) das Bezirks-, Gemeinde-, Kirchen-, Schul-, Pfrund- und Armengut;
c) das Vermögen eines jeden Kantonsbewohners, das nicht mehr als 1000 Fr. beträgt;
d) das Besitzthum von Wittwen und Waisen, sofern dasselbe den Betrag von Fr. 2000 nicht übersteigt;
e) die auf schwyzerischen Liegenschaften haftenden Capitalien, welche im Besitz von Nichtkantonsbewohnern sind;
f) das Vermögen von Kantonsbewohnern, welches ausser dem Kanton Schwyz liegt, sofern nachgewiesen werden kann, dass es auswärts versteuert werden muss.
g) die zum Betrieb der Landwirthschaft nothwendigen Fonds.

§ 6. Leibrenten und Pensionen sind steuerpflichtig, sofern der jährliche Betrag derselben 100 Fr. übersteigt.

§ 7. Der Kopfsteuer unterliegt jeder majorenne männliche Einwohner des Kantons.

Ausgenommen sind Almosengenössige, welche aus öffentlichen Anstalten Unterstützung geniessen, und andere notorisch Arme.

§ 14. Die Einheit des Steuerbetrages vom Grundeigenthum und Capitalvermögen ist 1 vom Tausend. Die Behörden bestimmen alljährlich, in welchem Verhältniss zu dieser Einheit die Steuer erhoben werden soll.

§ 15. Der Steuerpflichtige hat sein ganzes reines Vermögen an Grundeigenthum und Capitalien anzugeben und zu versteuern. Als solches wird angesehen der Mehrbetrag, welcher sich ergibt, wenn von dem Gesammtwerth des steuerpflichtigen Vermögens die Gesammtsumme der Schulden abgezogen wird.

§ 18. Leibrenten und Pensionen werden, wenn 1 vom Tausend Vermögen bezogen wird, von 101 Fr. an mit 1 vom Hundert des jährlichen Betrages besteuert.

§ 19. Jeder Kopfsteuerpflichtige bezahlt sein Kopfgeld im Verhältniss zur Vermögenssteuer und zwar so, dass 1 Franken Kopfgeld der Vermögenssteuer von 1 vom Tausend gleichgestellt wird.

NB. Ein Entwurf des Regierungsrathes und der kantonsräthlichen Specialcommission vom 13. Februar 1873 betreffend ein neues Steuergesetz schlägt folgende Steuern vor:

1. Vermögenssteuer: a) von Liegenschaften.
   b) » Capitalien.
2. Einkommensteuer: a) » Einkommen und Gewerbe.
   b) » Leibrenten und Pensionen.
3. Kopfsteuer.

Dieser neueste uns vorliegende Entwurf, welcher wichtige Reformen vorschlägt, war provocirt durch Petitionen und hätte in einer ad hoc veranstalteten Versammlung des Kantonsrathes berathen werden sollen. Da verlangte man im Kantonsrathe noch Anfrage an die Kreisgemeinden, ob man überhaupt eine Revision wolle. Dieser Antrag fand im Kantonsrathe eine Mehrheit und nachdem einmal die Losung ausgetheilt war, verneinten auch die Kreisgemeinden die Vorfrage über die Revision, so dass wieder einmal Alles beim Alten bleiben muss.

6. Der Kanton Obwalden.

Steuergesetz des Kantons Obwalden
vom 10. März 1870.

§ 1. Ist zur Bestreitung der Staatsausgaben eine directe Steuer nothwendig, so wird sie bestritten:

a) vom Vermögen;
b) vom Erwerb und Einkommen;
c) vom Kopfe.

§ 2. Der Vermögenssteuer ist unterworfen

a) Alles innerhalb oder ausserhalb des Kantons befindliche Besitzthum von Privaten, Gesellschaften, Corporationen, Gemeinden, Klöstern, Familien und milden Stiftungen der Kantonsbewohner, nach Abzug aller darauf haftenden Schulden und Lasten;
b) alle im Kanton befindlichen Gebäude und Liegenschaften auswärtiger Eigenthümer nach ihrem wahren Werth;
c) jedes auch nicht liegenschaftliche Vermögen einer auswärts wohnenden Person, welches im Kanton verwaltet wird, bis zum Beweise, dass selbe ein anderweitiges Bürgerrecht erworben und auf das hierseitige verzichtet habe, oder bis Beweise vorliegen, dass jenes Vermögen am Wohnorte des Eigenthümers der Steuer unterliegt.

§ 3. Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

a) Alle ausserhalb des Kantons befindlichen, hierseitigen Eigenthümern zugehörigen Liegenschaften und Gebäulichkeiten, welche erweislicher Maassen bereits versteuert sind;
b) das gesammte Staatsgut, sowie öffentliche Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengüter;
c) öffentliche für die Zwecke der Gemeinden verwendete Gebäulichkeiten;
d) jedes Gesammtvermögen eines Einzelnen oder einer Familie in gemeinschaftlicher Haushaltung, wenn es nicht Fr. 600, sowie das Vermögen einer Wittwe und eines jeden elternlosen Kindes unter 16 Jahren, wenn es nicht Fr. 1200 erreicht; sobald aber jene Vermögen sich höher belaufen, sind sie im Vollen zu versteuern;
e) Handwerks-, Haus- und Feldgeräth.

§ 5. Der Erwerbsteuer ist unterworfen:

Jeder Erwerb und jedes Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger und Niedergelassenen.

§ 6. Von der Erwerbs- beziehungsweise Einkommenssteuer sind ausgenommen:

a) Dasjenige Einkommen, das als directer Ausfluss von bereits versteuertem Grund- oder Geldbesitz (Lehen- oder Capitalzinse) mittelbar schon versteuert ist;
b) Knechte und Mägde, die bei ihren Meisterleuten Kost und Wohnung erhalten und deren Lohn in Geld Fr. 300 nicht übersteigt; ebenso

Handwerksgesellen; endlich jede andere Person, deren Gesammterwerb jährlich nicht Fr. 500 erreicht;

c) Leibrenten und Pensionen, deren jährlicher Betrag Fr. 150 nicht übersteigt.

d) Wirthe sind berechtigt, gegen den Staat einen Drittel der bezahlten Wirthschaftstaxe von ihrer Erwerbsteuer in Abzug zu bringen.

§ 7. Der Kopfsteuer unterliegt:

Jede im Kanton sesshafte Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, nachdem sie das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat.

Davon sind ausgenommen:

Solche, welche aus öffentlichen Anstalten Unterstützung geniessen, und andere notorisch Arme.

Ferner Alle oder Einzelne einer Familie, ganz oder theilweise, nach besondern Umständen, wenn die Familie wenigstens sechs steuerpflichtige Mitglieder zählt und diese zusammen nicht über 3000 Fr. Vermögen besitzen; — solche jedoch nur auf ein in festzusetzender Frist eingereichtes Verlangen.

§ 15. Bei Berechnung von Einkommen, resp. Erwerb, welcher von der Betreibung eines Gewerbes herrührt, sind 5 % des Betriebscapitals welch' letzteres in der Eigenschaft in einem Gewerbe, einer Handlung, Fabrikation oder in andern Unternehmungen liegender Fonds einfach mit der Vermögenssteuer belastet ist, — sowie die mit Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausnahme der Haushaltungskosten, in Abzug zu bringen.

Anlage der Vermögenssteuer.

§ 16. Für die Vermögenssteuer wird der Masstab von Fr. 1000 zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag nach Zehntel-Franken bestimmt.

§ 17. Bei Leibrenten und Pensionen gilt deren 20facher Betrag als Steuercapital. Wenn ein Jahreserträgniss Fr. 150 nicht übersteigt, so ist es steuerfrei; sonst aber ist es im Vollen zu versteuern.

Anlage der Erwerbssteuer.

§ 18. Für die Erwerbssteuer, darin das Einkommen ausser den Leibrenten und Pensionen miteinbegriffen ist, wird der Masstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag folgendermassen bestimmt:

Der Erwerb, das Einkommen in diesem Artikel fortan darunter mitverstanden und damit zusammengerechnet, unter Fr. 500 ist steuerfrei.

Wird $^1/_2$ ‰ als Vermögenssteuer bezogen, so bezahlt:

Wer	Fr.	500	erwirbt,	Fr.	—. 50.
„	„	600	„	„	—. 70.
„	„	700	„	„	1. —.
„	„	800	„	„	1. 20.
„	„	900	„	„	1. 50.
„	„	1000	„	„	2. —.

Vom 10. bis und mit dem 29. Hundert wird $^1/_2$ und vom 30. Hundert an 1 Fr. von jedem Hundert Franken Erwerb erhoben; jeder Pflichtige, der mehr als Fr. 1000 versteuert, ist aber berechtigt, von seinem Erwerb Fr. 400 als steuerfrei abzuziehen.

Ausführung:

Fr. 1100	weniger	400 =	Fr. 700,	bezahlt	Fr.	$3^1/_2$.
„ 1200	„	400 =	„ 800,	„	„	4.
„ 2000	„	400 =	„ 1600,	„	„	8.
„ 3000	„	400 =	„ 2600,	„	„	13 u. s. f.

Für jedes Hundert Franken über 3000 wird dem Ansatz von Fr. 13 je Fr. 1 zugeschlagen. — Beträgt der Ansatz der Vermögenssteuer 1‰, so werden obige Ansätze der Erwerbssteuer verdoppelt u. s. f., sowie selbe überhaupt jeweilen im ähnlichen Verhältniss zur Vermögenssteuer berechnet wird.

Anlage der Kopfsteuer.

§ 19. Die Kopfsteuer beträgt, wenn Eins vom Tausend Vermögen enthoben wird, 1 Fr.; sie vermehrt und vermindert sich je nach dem Ansatze der Vermögenssteuer von 10 zu 10 Rp.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Der Betrag der Steuerleistung wird durch Taxation ausgemittelt, zunächst durch Selbsttaxation des Pflichtigen, sodann durch den Einwohnergemeinderath, endlich mittelst specieller Ausübung der Obercontrole durch den Regierungsrath.

---

7. Der Kanton Nidwalden.

Das directe Steuerwesen des Kantons Nidwalden ist durch Gesetz vom 5. Juni 1848 und 16. August 1865 geordnet. Danach besteht daselbst als Landessteuer gegenwärtig eine Vermögenssteuer, deren Höhe jedes Jahr von der im Mai abgehaltenen Nachlandsgemeinde festgestellt wurde. Gegenwärtig ist der Ansatz auf *zwei* von tausend Franken Vermögen fixirt worden.

Die Hauptbestimmungen der betr. Gesetze lauten:

Gesetz
vom 5. Brachmonat 1848 und vom 16. August 1865.

I. Bezeichnung der Steuerpflichtigen.

Das steuerbare Vermögen des Landes ist theils unbewegliches, theils bewegliches oder fahrendes.

In die Klasse des unbeweglichen Vermögens gehören alle Liegenschaften im Umfang unsers Kantons d. h. alles Gemeindeland, Wiesen,

Pflanzland, Weiden, Alpen, Waldungen, Seefahrtsgerechtigkeiten und Gebäulichkeiten.

Bewegliches Vermögen sind Gelder, Vieh, Waarenlager, Ansprachen u. s. w.

II. Besteuerung des unbeweglichen Vermögens.

1. Güter, Particularalpen, Waldungen, Gebäulichkeiten und Seefahrtsgerechtigkeiten werden im allgemeinen nach der Güterschatzung und die Gemeindealpen nach der Stuhlung (d. h. nach der Anzahl der auf die Alpen getriebenen Viehhäupter) versteuert.

(NB. Bei der Güterschatzung, welche durch eine vom Landrath gewählte Commission geschieht, wird „Alles auf den Liegenschaften Nutzen abwerfende in Anschlag gebracht und zwar so viel möglich in einem Mittelertrage von 3 Jahren.“ § 1. „Sämmtliche Wohnhäuser auf dem Lande so wie in den Dörfern sollen in einem sehr billigen Werthe, jedoch auch mit Berücksichtigung des zu beziehenden oder selbst zu versitzenden Hauszinses und darauf zu betreibenden Gewerbes gewürdigt werden. Fabriken, Mühlen, Holzsägen etc. werden mit Berücksichtigung des Verdienstes gewürdigt.“ —)

2. „Da der Liegenschaftsbesitzer als solcher für sich nur so viel zu steuern hat, als nicht fremde Capitalien oder Versicherungsverschreibungen, von denen gleich den Gülten der Zins bezogen wird, darauf haften, so entrichtet er dennoch die volle Steuer des Güterschatzungsbetrages, *kann aber den Capital- oder Zinsbesitzern, seien sie hiesige Landsleute oder Fremde, das Betreffende vom Zinse in Abrechnung bringen.*

III. Besteuerung des beweglichen, fahrenden Vermögens.

„Das bewegliche oder fahrende Vermögen ist sofern zu versteuern, als es als zinstragend oder Nutzen abwerfend betrachtet werden kann.

(NB. Das Gesetz zählt die Kategorien an Vieh, Waarenlager, Gelder und Baargeldansprachen, die im Auslande haften, weiter auf und enthält genaue Vorschriften über Schatzung des Viehes, wonach z. B. eine Kuh auf 170 Fr., ein Pferd von 3—10 Jahren auf 340 Fr. geschätzt wird.)

Ein weiteres Gesetz vom 18. December 1850 enthält Bestimmungen über Steuerfreiheit des Kirchen- und Pfrundvermögens, Schul- und Armenguts. —

---

8. Der Kanton Glarus.

Der Kanton Glarus hat das neueste, an der Landsgemeinde vom 11. Mai 1873 beschlossene und mit diesem Tage auch in Kraft getretene Steuergesetz. Da die Arbeiter und kleinen Landwirthe die Mehrheit des souveränen Volkes von Glarus bil-

den und da die Arbeiterbewegung unserer Tage einen Hauptantheil an diesem im Gegensatz zu den Vorschlägen der Glarner Volksvertretung angenommenen neuen Gesetze hat, so wird es gerechtfertigt sein, die Entstehung desselben an der Hand des letzten, wie gewöhnlich musterhaft redigirten, Landsgemeinde-Memorials etwas ausführlicher darzustellen. Die Glarner Volksvertretung, der sog. »dreifache Landrath«, hatte sich bei den Berathungen über die Revision des Steuergesetzes zunächst die Frage vorgelegt, ob nicht in Betreff des *Gegenstandes* der Besteuerung eine Aenderung eintreten soll. Bisher ist im Kanton Glarus ausschliesslich das *feste Vermögen* der directen Steuer unterworfen gewesen, während ein *Einkommen* aus Gewerbs- oder Berufsthätigkeit durchaus frei ausgeht. Es kam daher in Frage, ob man nicht *anstatt* der Vermögenssteuer oder wenigstens *neben* derselben eine Einkommensteuer vorschlagen solle. Innere Gründe der gewichtigsten Art sprechen für Bejahung dieser Frage; denn es ist nicht recht einzusehen, wesshalb derjenige, der z. B. aus den Zinsen eines festen Vermögens von 120,000 Fr. ein Einkommen von 5000 Fr. hat, eine Steuer von 300 Fr. (à $2^1/_2{}^0/_{00}$ gerechnet) zahlen soll, während sein Nachbar, der einen ebenso hohen Betrag aus einer Besoldung oder aus einem gewinnbringenden-Geschäft vielleicht sogar das Doppelte im Jahr einnimmt, absolut gar nichts an den Staat zu entrichten hat.

»Wenn der Landrath — so heisst es im Memorial — gleichwohl bei dem System der *reinen* Vermögenssteuer stehen geblieben ist, so ist diess vornehmlich auf *den* Grund zurückzuführen, dass erfahrungsmässig überall *neue* Steuer-*Gattungen* schwer einzuführen sind, und speciell in unserm Kanton schon häufig, und deutlicher als je gerade am 29. September 1872 (dem Tag der Landsgemeinde im letzten Herbst) die Abneigung des Souveräns gegen jede Art von Einkommens- oder Erwerbssteuer hervorgetreten ist — ein darauf abzielender Vorschlag also wohl von vornherein wenig Aussicht auf Erfolg hätte haben können.«

Nach dieser mit Rücksicht auf die Stimmung des Souveräns

erledigten Vorfrage berieth der Landrath weiter über die Art und Weise, *wie* das ausgemittelte Vermögen der Steuerpflichtigen *mit der Steuer zu belegen sei.* Das bisherige Gesetz hatte im Wesentlichen jedes Vermögen nach dem gleichen Grundsatz behandelt: 1000 Fr. zahlten einen gewissen Betrag, gleich viel ob es sich um ein grosses oder um ein kleines Vermögen handelte, und nur insofern enthielt es eine Abweichung von diesem reinen sog. Proportional-System, als ganz kleine Vermögen (unter Fr. 2000) überhaupt steuerfrei erklärt waren, solche von Wittwen, Waisen und verdienstlosen alten Leuten aber bis auf 15,000 Fr. nur zur Hälfte versteuern mussten. »Dem gegenüber ist nun — so heisst es im Memorial — in neuerer Zeit von vielen Seiten der Ruf nach einer *Progressivsteuer* erhoben worden, d. h. nach einem System, wonach mit der Grösse des Vermögens auch der Steuerfuss ansteigt und sonach in einem grossen Vermögen Fr. 1000 vielleicht das Drei- oder Mehrfache bezahlen müssen, als die gleichen Fr. 1000 in einem kleinen Vermögen. Der Vorschlag, wie er letztes Jahr in einer Memorial-Eingabe zu Tage trat, wollte *unten* mit $1^1/_2$ ‰ beginnen und durch eine Reihe von Abstufungen bis auf stark 4 ‰ ansteigen, und ein ganz ähnliches Ergebniss würde auch ein — formell anders gehaltener — Vorschlag haben, der dieses Jahr im Schoosse des Landrathes gemacht wurde. Es liegt dem Gedanken der Progressivsteuer die Erwägung zu Grunde, dass die Steuer*kraft* mit dem Vermögen nicht in einfachem, sondern in progressivem Verhältniss *wachse,* und dass demgemäss ein grosses Vermögen eine höher bemessene Steuer noch immer leichter oder wenigstens ebenso leicht trage, als das kleine Vermögen die niedriger bemessene Steuer. Theoretisch genommen ist diess auch kaum völlig zu bestreiten, und wenn der dreifache Landrath nach einlässlicher Prüfung der Frage dennoch zu dem Ergebnisse gelangt ist, von der Einführung einer eigentlichen Progressivsteuer im vorgedachten Sinne abzurathen, so waren es wesentlich Gründe *praktischer* Natur, von denen er

sich hiebei leiten liess. Die Zahl derjenigen Vermögen, welche als wirklich bedeutend betrachtet werden können, ist in unserm Kanton eine sehr bescheidene, wobei namentlich auch in Betracht fällt, dass ein Vermögensbesitz, der noch vor 10 Jahren als ein sehr erheblicher erschien, heut zu Tage, bei den ausserordentlich gesteigerten Lebensbedürfnissen nur noch als ein mässiger gelten kann: ein Vermögen von Fr. 4—500,000, dem nicht eine gewerbliche Verdienstquelle zur Seite steht, verschafft gegenwärtig seinem Inhaber ein Einkommen, das über die standesgemässen Bedürfnisse einer etwas grösseren Familie gar nicht besonders weit hinausreicht; über die Grenze von Fr. 500,000 hinaus aber sind im Ganzen nicht mehr als etwa 15 Vermögen (nach Massgabe unserer Steuerregister) vorhanden, und auch *diese* steigen nirgends in die Region von eigentlichem *Grossvermögen* hinauf, wie man sie in andern reichern Kantonen kennt. Ist es nun *billig,* ja ist es selbst nur *klug,* diese wenigen Steuerpflichtigen mit ausserordentlich gesteigerten Steuern zu belasten? Glaube man ja nicht, dass nicht auch für solche grössere Vermögen die Steuern *drückend* werden können: nehmen wir an, dass dem Besitzer einer Million Franken 4 $^0/_{00}$ an Landessteuer abgefordert wird; dass daneben auch in den Gemeinden die Steuern je länger je mehr Eingang finden, in einzelnen jetzt schon die Höhe der Landessteuer erreicht haben, und setzen wir voraus, dass die Progressivsteuer, einmal für das *Land* als billig und recht erkannt, sicherlich mit der Zeit auch in den Gemeinden Eingang finden würde — so wäre das Ergebniss, dass der Betreffende in manchen Gemeinden an Landes- und Gemeindesteuern zusammen 8 $^0/_{00}$ zu zahlen hätte, d. h., bei einem Einkommen von vielleicht Fr. 42—45,000 nicht weniger als Fr. 8000, oder mehr als den *sechsten* Theil seines Einkommens! Einer so sehr das Mass der Billigkeit übersteigenden Besteuerung fügt man sich, wenn man *muss;* aber wenn es irgend ein Mittel gibt, sich derselben zu entziehen, wird man dasselbe in Anwendung zu bringen suchen. Und es ist nicht schwer, vorauszusehen,

dass solche Mittel werden *gefunden* werden: da die grossen Vermögen fast ausschliesslich die Frucht gewinnbringender *gewerblicher* Thätigkeit sind und daher in den Händen grosser Industrieller liegen, so mag man wohl die Hoffnung hegen, dass Diese, durch kostspielige Etablissemente festgehalten, nicht so leicht daran denken werden, wegen etwas stärkerer Steuern zum Mittel der Auswanderung zu greifen; aber nichts hindert sie, wenigstens einen Theil ihrer *Capitalien* auswandern zu lassen und dadurch ihren hier zu versteuernden Besitz auf ein Mass zurückzuführen, wo der Druck der *progressiven* Steuer sie nicht mehr trifft. Wenn ein glücklicher Gang der Geschäfte es einem hiesigen Industriellen möglich macht, sein Geschäft auszudehnen, neue Fabriken zu bauen, vielleicht neue Geschäftszweige zu betreiben, so ist es in jedem Betracht wünschbar, dass er es *hier* im Lande thue und dadurch die Verdienstquellen vermehre, ebenso gut wie das steuerbare Capital; aber ein allzu starkes Anziehen der Steuerschraube kann ihm zur Veranlassung werden, seinen Blick nach Aussen zu wenden und anderwärts ein Geschäft oder ein Etablissement zu begründen. Beispiele dieser Art sehen wir vor unsern Augen, und wir sollten uns wohl hüten, die Nachahmung derselben durch rücksichtslose Steuergesetze Jedem gewissermassen zur Interessenssache zu machen. Leicht könnte unser Aerar dabei bittere Erfahrungen machen: unser Steuercapital, das in den letzten zwanzig Jahren sich in erfreulichster Weise von Jahr zu Jahr gehoben hat, könnte auf solche Art leicht zum Stillstand, wo nicht zum Rückgange gebracht werden, und die erträumten Vortheile der Progressivsteuer sich in das gerade Gegentheil verwandeln; zur Bekräftigung des alten Grundsatzes, dass, wer *zu viel* will, schliesslich *nichts* erhält.«

Theils diese Erwägung der möglichen und sehr nahe liegenden *Folgen*, theils aber — und nicht minder — das Gefühl der *Billigkeit* hatten den dreifachen Landrath bewogen, in seinem Vorschlage Massregeln zu vermeiden, die mit übermässiger Härte die wenigen grössern Vermögen, deren sich der Kanton zu er-

freuen hat, treffen müssten. Dagegen hatte er getrachtet, dem wahren *Gedanken,* welcher jeder Art von Abweichung vom reinen Proportional-System zu Grunde liegt, gleichwohl gebührende Rechnung zu tragen, indem er eine *namhafte Erleichterung der mittleren und kleinen Vermögen,* auf welche allerdings die Steuern am stärksten drücken, eintreten liess. Es sollte dies durch den Vorschlag geschehen, bei Vermögen unter 25,000 Fr. nur 60 % in Rechnung zu ziehen und auch bei grösseren Vermögen jeweilen die ersten Fr. 25,000 ebenfalls nur mit 60 % zu berechnen. Hieraus folgt, dass beispielsweise ein Vermögen von Fr. 10,000 nur mit Fr. 6000, ein solches von Fr. 15,000 nur mit Fr. 9000 auf den Steuerrodel kommt und also hievon die Steuer bezahlt; aber auch bei Vermögen von 40, 50, 70,000 — die noch immer zu den mittleren gehören — entsteht daraus eine namhafte Erleichterung: Fr. 40,000 z. B. werden zerlegt in 25,000 und in Fr. 15,000; jene kommen nur mit 60 %, also mit Fr. 15,000, die letzten dagegen *voll* zur Berechnung; das Vermögen wird also aufgetragen mit Fr. 30,000 oder $^3/_4$ seines wirklichen Betrages. Bei Fr. 50,000 steigt die Ziffer, aus welcher die Steuer berechnet wird, nach der gleichen Methode auf Fr. 40,000 ($^4/_5$), bei Fr. 60,000 auf 50,000 ($^5/_6$) u. s. f. — Ausserdem sollte (nach § 11 des Entwurfes) bei verdienstlosen Wittwen, Waisen, gebrechlichen oder alten Personen, sofern das Vermögen weniger als Fr. 20,000 beträgt, nur die *Hälfte* des, nach obigen Grundsätzen ohnehin schon reducirten Betrages auf das Register getragen werden: bei Fr. 15,000 käme also in diesen Fällen nur die Hälfte von Fr. 9000 mithin Fr. 4500 zur Versteuerung, und das gänzlich *steuerfreie* Vermögen von Wittwen und Waisen, das bisher Fr. 6000 betrug, sollte nunmehr Fr. 10,000 betragen.

Ein zweiter Punkt betraf die Art und Weise der Ausmittelung. Hier stehen sich gegenüber: das System der *amtlichen Schätzung* und das der *Selbsttaxation,* und auch hier gelangte der Landrath zu der Ansicht, dass — was sich auch vom theo-

retischen Standpunkte aus für die Selbstbesteuerung zweifelsohne anführen lasse — das einmal im Kanton eingelebte und ziemlich bewährte System der amtlichen Taxation den Vorzug verdiene, immerhin in Verbindung mit dem längst eingeführten Institut der Inventarbelobung bei Erbfällen, welche für die künftigen Taxationen der Steuerbehörden eine höchst erwünschte feste Grundlage und einen nützlichen Ausgangspunkt bildet. Dagegen schien es dem Landrathe entschieden an der Zeit zu sein, mit der bisherigen Art der Gelübdeleistung vor Rath zu brechen. Das Mangelhafte daran liegt nicht sowohl darin, dass überhaupt die feierliche Versicherung des Betheiligten das Ende des Widerspruchs bildet, sondern vielmehr darin, dass diese Versicherung ohne alle bestimmte und klar vorliegende Grundlage erfolgt. Der Steuerpflichtige tritt einfach vor und erklärt: ich habe so viel Vermögen, als Ihr mir zumuthet, nicht; aber er sagt durchaus nicht, wie viel er denn habe, und er zeigt auch nicht, wie er seine Rechnung eingerichtet hat, auf deren Grundlage er jene Erklärung abgeben zu dürfen glaubt.« Wenigstens *diese* Lücke auszufüllen, schien dem dreifachen Landrathe unerlässlich zu sein, und er schlug daher für die Zukunft ein Verfahren vor, wonach zwar das Handgelübde als letzte Instanz bestehen bleibt, wonach aber der Ableistung desselben die *Vorlage eines genauen Inventars* vorausgehen muss, dessen Werthtaxationen unter Umständen durch amtliche Schätzungs-Experten berichtigt werden können, und wobei dann schliesslich das Gelübde nur die Bedeutung einer Garantie für die *Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgelegten Inventars hat.* »Das Verfahren ist sonach in allen Theilen in genaue Uebereinstimmung mit demjenigen gebracht, welches schon seit lange her bei der Belobung der Erb-Inventarien in Gebrauch steht, und der dreifache Landrath glaubt sich mit aller Bestimmtheit der Erwartung überlassen zu dürfen, dass dasselbe sich auch in seiner Anwendung auf Inventarien Lebender *gut* bewähren und dazu beitragen werde, Steuerpflichtige, welche sich ihrer Obliegenheiten

gegen den Staat zu entziehen Lust hätten, in die gehörigen Schranken zurückzuweisen.

Gegen die eben mitgetheilten Reformvorschläge des Landraths wurde kurz vor der Landsgemeinde eine lebhafte Agitation in den Arbeiterkreisen organisirt und ein Manifest veröffentlicht, unterzeichnet von dem Präsidenten des Arbeiterbundes und zwei Mitgliedern der Minorität des Landraths, deren Anträge lauteten: 1) Befreiung jedes Vermögens unter 3000 Franken (statt bisher unter 2000) von der Steuerpflicht; 2) Einführung der Progressivsteuer für das Land für Vermögen über 100,000 Fr. mit Zuschlägen von $^{1}/_{10}$ stufenweise bis auf 1 Million ansteigend im Maximum von $^{12}/_{10}$ per Mille. Bei Gemeindesteuern dagegen sollte auch nach diesem Antrag die Progression wegfallen.

Das Manifest, welches diese Anträge motivirte, wurde überall im Lande verbreitet. Verschiedene Versammlungen wurden dafür abgehalten. Die glarnerische Presse war entschieden progressistisch und schon vor der Landsgemeinde schien die Annahme der Progression ziemlich gesichert. Man merkte es den Verhandlungen, welche wenig neue Gründe zu Tage förderten, an, dass die Stimmung eine gegebene war und Jeder mit seiner bestimmten Meinung über diese Angelegenheit in die Landsgemeinde gekommen war. Die Einführung der progressiven Vermögenssteuer wurde hauptsächlich durch die der Landesverwaltung in nächster Aussicht stehenden vermehrten Ausgaben zur Erfüllung der verschiedenen an den Kanton herantretenden staatlichen Aufgaben, sowie durch den Satz begründet, dass ein grösseres Vermögen die Steuer aus dem Ueberflusse trage und daher mit Recht etwas mehr bezahle als ein kleineres. Ja, der Präsident des kantonalen Arbeiterbundes berief sich sogar auf einen Ausspruch des Evangelisten Lukas.

Die Gegner der Progression erklärten es für durchaus unrepublikanisch, die Zahl der Steuerzahlenden zu vermindern und die Hauptlast auf eine kleine Anzahl von Bürgern abwälzen zu wollen, und betonten, dass gerade in einem demokratischen

Kantone, wenn man nicht die Gefahr einer Anarchie heraufbeschwören wolle, jeder Einzelne seine Ehre darein setzen solle, dass von allen Denjenigen, welche an der Landsgemeinde mitberathen und mitbeschliessen, die möglichst grosse Zahl ebenfalls ihren Beitrag zu den aus den Beschlüssen dem Staat entstehenden Lasten leiste. — Der weitere sachgemässe Vorschlag, nicht bloss das Vermögen, sondern das gesammte *Einkommen* der Bürger mit zur Besteuerung heranzuziehen, fand ebensowenig Anklang, wie die Anfechtung der Progression.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge für Progression im Sinne des Manifestes mit grosser Mehrheit angenommen und die Vorschläge des Landrathes verworfen.

Das nach diesem Beschlusse nunmehr abgeänderte »Gesetz über das Landessteuerwesen des Kantons Glarus vom 11. Mai 1873« lautet in seinen Hauptbestimmungen folgendermassen:

§ 1. Alljährlich an der ordentlichen Landsgemeinde trägt der dreifache Landrath, unter Darstellung der Finanzlage des Kantons, auf Erhebung einer Vermögens- und Kopfsteuer an.

§ 2. Die einfache Vermögenssteuer beträgt von tausend Franken steuerbaren Vermögens 1 Fr., die einfache Kopfsteuer 50 Rappen auf jeden Kopf der *schweizerischen* stimmberechtigten Bevölkerung über achtzehn Jahre, mit Ausnahme der Almosengenössigen. Die Landsgemeinde erkennt, ob eine einfache, doppelte oder noch höhere Vermögens- und Kopfsteuer erhoben werden solle; jedenfalls bleiben Vermögens- und Kopfsteuer in unzertrennlicher Verbindung und werden gleichzeitig und in gleichem Verhältniss erkannt und erhoben.

§ 4. Steuerbar ist unter den in § 6 aufzustellenden Beschränkungen alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinden und Corporationen, sowie der Einwohner des Kantons, einschliesslich Derjenigen, welche, wenn auch auswärts sich aufhaltend, gleichwohl ihr rechtliches Domicil im Kanton haben.

Ebenso müssen die im Lande gelegenen Grundstücke auswärts Wohnender hier versteuert werden und zwar in der Regel ohne Abzug der darauf haftenden Schulden. Nur wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass durch die volle Versteuerung des Gesammtwerthes solcher Liegenschaften eine wesentliche Unbilligkeit entstände, soll durch die Steuerbehörden ein Schulden-Abzug (ganz oder theilweise) gestattet werden

§ 5. Die Taxation von Liegenschaften richtet sich nach dem jeweiligen wirklichen Werthe, die der Gebäude nach dem Assecuranz-, resp. bei den

im Kanton nicht assecurirten, nach dem durch Schatzung zu ermittelnden Werthe.

§ 6. Von der Steuerpflicht ausgenommen ist einzig:

a) das Vermögen von Kirchen-, Schul- und Armengütern und andern frommen Stiftungen. Sollte sich darüber Streit erheben, ob eine Corporation oder Anstalt in diese Kategorie gehöre oder aber nicht, so entscheidet der Rath;
b) Vermögen hiesiger Einwohner, welches nach bestehendem Bundesstaatsrecht oder anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen an einem andern Orte versteuert werden muss und dort erwiesener Maassen wirklich einer staatlichen Vermögens-, Einkommens- oder Grundsteuer unterworfen ist;
c) Hausrath, Handwerks- und Feldgeräthschaften;
d) jedes Vermögen unter Fr. 3000, bei Wittwen und Waisen unter Fr. 10,000.

§ 7. Wer während des Jahreslaufes in das Land ein- oder aus demselben wegzieht, ist nach Massgabe der Zeit, welche er im Lande gewohnt hat, zur Bezahlung eines verhältnissmässigen Theils der Steuer verpflichtet.

§ 8. Behufs genauer Ausmittlung der durch den Tod fällig werdenden Vermögen sind die Erben eines verstorbenen Einwohners verpflichtet, dem Gemeinderathe des Wohnortes ein genaues Inventar über dessen Nachlass vorzulegen. Finden sich auf demselben Gegenstände (Grundstücke, Werthpapiere, Waarenvorräthe u. s. w.) vor, welche dem Gemeinderathe nicht ihrem wirklichen Werthe gemäss taxirt zu sein scheinen, so hat er das Recht, eine angemessene Berichtigung eintreten zu lassen. Will die Nachlassenschaft diesen Entscheid anfechten, so hat eine amtliche Schatzung (durch die Landesschatzungscommission, allfällig mit Zuzug von Sachverständigen) stattzufinden. Ein rechtsständiger und unbescholtener Erbe, oder im Abgange eines solchen der gesetzliche Stellvertreter eines Erben, hat unter Handgelübde zu bestätigen, dass, nach seinem besten Wissen und Gewissen, das vorgelegte Inventar alles steuerbare Vermögen, welches der Erblasser zur Zeit seines Todes besass, einschliesslich desjenigen, was derselbe etwa bei Lebzeiten an Kinder oder Erben aushingegeben hat, vollständig enthalte.

§ 11. Die Steuercommission, unter Vorsitz des ersten Landesabgeordneten und unter Zuzug des Gemeindeschreibers als Actuar, passirt den Steuerrodel jeder Wahlgemeinde und setzt für jeden Steuerpflichtigen die Vermögens-Anlage fest. Die Bestimmungen von Absatz 2 hiernach vorbehalten, soll dieselbe in passender Abrundung den ganzen Betrag umfassen, welchen der Steuerpflichtige nach Massgabe der Inventarbelobung oder der gewissenhaften Ueberzeugung der Steuercommission an steuerbarem Vermögen besitzt.

Bei verdienstlosen Wittwen, Waisen, gebrechlichen oder alten Personen soll, sofern das Vermögen weniger als Fr. 20,000 beträgt, nicht mehr als die Hälfte desselben auf das Register getragen werden.

§ 12. Die Berechnung des *Steuertreffnisses* für jeden Steuerpflichtigen findet, in Bezug auf die *Landes*steuer, in der Weise statt, dass bei Vermögen von Fr. 25,000 und darunter nur 60 Procent der auf das Register getragenen Anlage in Berechnung gezogen werden. Bei Vermögen, welche Fr. 25,000 übersteigen, werden die ersten Fr. 25,000 ebenfalls zu 60 Procent, der Rest dagegen voll gerechnet.

Bei Vermögensanlagen über Fr. 100,000 ist die Vermögenssteuer eine progressive und wird nach folgender Klasseneintheilung erhoben:

(nach § 2 festgesetzter Steueransatz)

1)	von Fr.	101,000—150,000	mit Zuschlag von	1/10	für je Fr. 1000.
2)	- -	151,000—200,000	ditto	2/10	
3)	- -	201,000—250,000	ditto	3/10	
4)	- -	251,000—300,000	ditto	4/10	
5)	- -	301,000—350,000	ditto	5/10	
6)	- -	351,000—400,000	ditto	6/10	
7)	- -	401,000—500,000	ditto	7/10	
8)	- -	501,000—600,000	ditto	8/10	
9)	- -	601,000—700,000	ditto	9/10	
10)	- -	701,000—800,000	ditto	10/10	
11)	- -	801,000—900,000	ditto	11/10	
12)	- -	901,000—1,000,000 und mehr	ditto	12/10	

Bei Gemeindesteuern gilt lediglich die Anlage nach § 11 als Grundlage der Berechnung.

Anlangend die Höhe der Landessteuer, so wird dieselbe alljährlich an der ordentlichen Landsgemeinde am ersten Maisonntage vom Volke festgestellt. Die Landessteuer wird gegenwärtig schon seit längerer Zeit auf dem Fusse von 2½ Franken vom Tausend des Vermögens und von 1 Fr. 25 Cts. vom Kopfe erhoben.

---

9. *Der Kanton Zug.*

Gesetz des Kantons Zug über Bestreitung der Staatsauslagen.

(Vom 5. December 1861.)

Directe Steuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 8. Als directe Steuern bezieht der Staat:

1. die Vermögenssteuer und
2. die Erwerb- oder Einkommensteuer.

§ 9. Der Grosse Rath wird alljährlich jeweilen bei Feststellung des Voranschlags die Quote bestimmen, welche er, nebst den übrigen gesetzlichen Einkünften, vom Vermögen und Erwerb zur Deckung der Ausgaben nöthig erachtet.

§ 10. Der Vermögensteuer ist unterworfen:

a) Alles innerhalb oder ausserhalb des Kantons befindliche Besitzthum von Privaten, Gesellschaften, Corporationen, Gemeinden, Klöstern, Familien und milden Stiftungen der Kantonsbewohner, nach Abzug aller darauf haftenden Schulden und Lasten;
b) alle im Kanton befindlichen Gebäude und Liegenschaften auswärtiger Eigenthümer nach ihrem wahren Werth.

§ 11. Von der Vermögensteuer sind ausgenommen:

a) Alle ausserhalb des Kantons befindlichen, hierseitigen Eigenthümern zugehörenden Liegenschaften und Gebäulichkeiten, welche erweislicher Massen bereits versteuert sind;
b) öffentliche Kirchen-, Pfrund-, Schul-, Armen- und Stipendiengüter, sowie der Reservefond der Sparkassa-Gesellschaft;
c) öffentliche für die Zwecke des Staates oder der Gemeinden verwendete Gebäulichkeiten;
d) das Besitzthum jedes Einwohners, das nicht den Gesammtwerth von 1000 Fr. erreicht;
e) nothwendiges Handwerks-, Haus- und Feldgeräth.

§ 12. Von dem Vermögen von Waisenkindern wird, insofern dasselbe die Summe von 10,000 Fr. nicht übersteigt, nur die Hälfte der treffenden Steuerquote erhoben.

§ 13. Der Erwerbsteuer ist unterworfen:

Jeder Erwerb und jedes Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger und Niedergelassenen.

§ 14. Von der Erwerbsteuer sind ausgenommen:

a) Dasjenige Einkommen, das als directer Ausfluss von bereits versteuertem Grund- oder Geldbesitz (Lehen- oder Capitalzinse) mittelbar schon versteuert ist;
b) jenes Einkommen, welches als Ergebniss einer patentpflichtigen Berufsart, wie einer Wirthschaft oder einer Handlung bereits verabgabt ist.

II. Beginn und Ort der Besteurung.

§ 15. Die Steuerpflicht beginnt im Allgemeinen mit dem Zeitpunkt, in welchem Jemand zu einem steuerbaren Besitzthum oder Ertrag gelangt.

§ 16. Kantonsfremde, die neu in den Kanton einziehen, werden mit dem Zeitpunkte steuerpflichtig, in welchem sie in das Verhältniss der Niedergelassenen treten.

§ 17. Jeder im Kanton wohnende Steuerpflichtige hat den Gesammtbetrag der Steuer an seinem Wohnort zu entrichten.

§ 18. Auswärtige Besitzer von steuerbarem Eigenthum versteuern dasselbe in derjenigen Gemeinde, wo es liegt.

III. Berechnung des Steuerbetrags.

A. Steuerpflichtiges Vermögen und Einkommen.

§ 19. Jedes Vermögen und jeder Erwerb soll vollständig in seinem wahren Werthe versteuert werden.

§ 20. Bei Berechnung des Vermögens von im Kanton wohnenden Pflichtigen sind von dem Gesammtwerth des Besitzthums allfällige Schulden in Abzug zu bringen. Bei steuerpflichtigem Besitzthum von Auswärtswohnenden darf ein Abzug allfällig darauf haftender Schulden nur stattfinden, wenn der Pflichtige sich darüber ausweisen kann, dass das fragliche Besitzthum im Vergleich zu seinem übrigen Vermögen oder auswärtigen Besitzthum nicht unverhältnissmässig mit Schulden belastet ist.

§ 21. Bei Berechnung von Einkommen, resp. Erwerb, welcher von der Betreibung eines Gewerbs herrührt, sind 5 % des Betriebscapitals, sowie die mit Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausnahme der Haushaltungskosten, in Abzug zu bringen.

B. Anlage der Vermögenssteuer.

§ 22. Für die Vermögenssteuer wird der Masstab von Fr. 1000 zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag nach halben Franken bestimmt. Bruchtheile, welche sich von Fr. 1000—1500, von 1500—2000 u. s. f. ergeben, fallen als nicht steuerpflichtig ausser Berechnung.

C. Anlage der Erwerbssteuer.

§ 23. Für die Erwerbssteuer wird der Masstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag folgendermassen bestimmt:

Der Erwerb unter Fr. 500 ist steuerfrei. Wird $^1/_2$ ‰ als Vermögenssteuer bezogen, so bezahlt:

Wer	Fr. 500	erwirbt,	Fr.	—. 50
„	„ 600	„	„	—. 70
„	„ 700	„	„	1. —
„	„ 800	„	„	1. 20
„	„ 900	„	„	1. 50
„	„ 1000	„	„	2. —

Vom 10. bis und mit dem 29. Hundert wird $^1/_2$ und vom 30. Hundert an 1 Fr. von jedem hundert Franken Erwerb erhoben; jeder Pflichtige, der mehr als Fr. 1000 versteuert, ist aber berechtigt, von seinem Erwerb Fr. 400 als steuerfrei abzuziehen.

Ausführung:

Fr. 1100	weniger	400 =	Fr. 700,	bezahlt	Fr.	$3^1/_2$
„ 1200	„	400 =	„ 800,	„	„	4
„ 2000	„	400 =	„ 1600,	„	„	8
„ 3000	„	400 =	„ 2600,	„	„	13 u. s. f.

Für jedes hundert Franken über 3000 wird dem Ansatz von Fr. 13 je Fr. 1 zugeschlagen. Beträgt der vom Grossen Rathe zu bestimmende

Ansatz der Vermögenssteuer 1 $^0/_{00}$. so werden obige Ansätze der Erwerbssteuer verdoppelt u. s. f.

IV. Ausmittlung der Steuerleistung.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 24. Der Betrag der Steuerleistung wird durch Taxation ausgemittelt, zunächst durch Selbsttaxation des Pflichtigen, sodann durch den Gemeinderath und eine zu diesem Behufe vom Regierungsrathe gewählte Kantonalsteuercommission.

10. Der Kanton Freiburg.

Es gibt wenig Kantone, welche eine so verwickelte und desshalb auch so vielfach abgeänderte Steuergesetzgebung haben, wie der Kanton Freiburg. Die »Einregistrirungsgebühren« sind daselbst wie in Waadt und Genf ganz besonders entwickelt und auf alle möglichen Acte und Vertragsabschlüsse ausgedehnt. Das Gesetz über die Einregistrirungsgebühren von 1862, welches im Jahr 1863 schon wieder abgeändert wurde, enthält die erfinderische Erwägung: »dass die Einregistrirung der durch gegenwärtiges Gesetz vorgesehenen Acten und Verträge ausser den dadurch der Staatskasse zugewendeten Hülfsquellen den weitern Vortheil bietet, dem öffentlichen Credit neue Garantien zu schaffen«. Den Ausgangspunkt der directen Steuern dieses Kantons bildet das Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Handänderungssteuer vom 20. September 1848, welches in § 1 den Grundsatz aufstellt, dass a) die bebauten und die nicht bebauten Liegenschaften, b) die Capitalien, c) das Einkommen besteuert werden sollen. Eine Art Ergänzung zu diesem Gesetze bildet das Decret über die Handänderungsgebühr bei Erbfällen in der Seitenlinie vom 27. Mai 1842. Die erste Abänderung erfolgte zur Vermögenssteuer durch Decret vom 21. November 1857 »in der Absicht, die auf die Steuern von Immobilien und den Abzug von Hypothekschulden bezüglichen Bestimmungen genauer zu bestimmen und betrügerischen Abzügen vorzubeugen«. Bald fand man, dass auch »das Gesetz über die Einkommenssteuer dem Zweck einer gleichförmigen

und verhältnissmässigen Besteuerung nicht entspreche, und dass Handel und Gewerbe bisher in einem allzu geringen Massverhältnisse zu den öffentlichen Lasten beigetragen haben« und erliess das Gesetz über Einkommens-, Handels- und Gewerbssteuer vom 20. December 1862 mit Vollziehungsbeschluss vom 31. Januar 1863. Dann wurde es wieder nothwendig, das »bewegliche Capital auf eine sichere und gerechtere Weise zu besteuern«, was man im Gesetz vom 25. November 1868, betreffend die Besteuerung des beweglichen Capitals, versucht hat. Endlich erschien es rathsam, Handel und Gewerbe noch rationeller als bisher heranzuziehen und »möglichst gleichmässige Regeln für die Schatzung der besteuerbaren Einkünfte aufzustellen«. Daher wurden wieder die Capitel II, III, IV und V des Gesetzes vom 20. December 1862 abgeändert und daraus ist das Gesetz vom 22. Mai 1869 »betreffend die verhältnissmässige Steuer von Handel und Gewerbe« hervorgegangen.

Als wichtigste Grundsätze dieser so verwickelten Legislation sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Handänderungssteuer

vom 20. September 1848,
modificirt durch Gesetz vom 21. November 1857,
durch Gesetz vom 20. December 1862,
durch Gesetz vom 25. December 1868,
durch Gesetz vom 22. Mai 1869.

§ 1 (von 1848). Es werden besteuert:
a) die bebauten und nicht bebauten Liegenschaften;
b) die Capitalien;
c) das Einkommen.

A. Steuer von den Immobilien.

Art. 1 (von 1857). Alle bebauten und unbebauten, innerhalb des Bereiches des Gesetzes belegenen Liegenschaften sind den Steuern nach ihrem Capitalwerthe unterworfen.

(Ausgenommen sind Staatsgebäude, die zu einem religiösen Zwecke bestimmten Gebäude, Pfarrhäuser, Spitäler, Armenhäuser etc., Schulhäuser, Strassen, eidgenössische Gebäude und die durchaus unfruchtbaren Liegenschaften, wie Felsen und das mit Trümmern bedeckte Gelände.)

Art. 2 (von 1852). Der Capitalwerth der Liegenschaften wird mittelst einer durch das Gesetz angeordneten amtlichen Schätzung festgestellt.

Art. 4 ff. gestatten den Abzug der Hypothekarschulden unter sehr detaillirten Einschränkungen und Controlbestimmungen.

Art. 9 enthält die wichtige Bestimmung: Alle zinstragenden Capitalien, welche auf steuerbares Grundeigenthum versichert sind, sind der Steuer unterworfen.

§ 2 (Gesetz von 1848). Bei der Berathung über den jährlichen Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben, bestimmt der Grosse Rath den Steueransatz; zur Grundlage nimmt er die Zahl 1000 und bestimmt den Betrag der zu beziehenden Steuer nach Massgabe des Zehntels eines Franken; und verordnet wie viel Zehntel-Franken von 1000 für das den Voranschlag betreffende Rechnungsjahr erhoben werden sollen.

B. Besteuerung der beweglichen Capitalien.

Art. 1 (von 1868). Der Steuer vom beweglichen Capital ist unterworfen: Alles verzinsliche Capital, welches im Kanton wohnhaften Personen angehört, ob dasselbe im Kanton oder ausser dem Kanton und auf welche Art immer angelegt sei, die gesetzlichen Ausnahmen vorbehalten.

Art. 5. Sind ausgenommen: Die Capitalien, deren Titel durch das Gesetz oder einen besonderen Beschluss des Grossen Rathes von der Steuer ausdrücklich befreit sind, sowie die Einlagen in die gesetzlich anerkannten Sparkassen.

Art. 17. Die *ausser dem Kanton angelegten* Capitalien, ob sie in hypothekirten oder nicht hypothekirten, amtlich oder nur privatgefertigten Titeln bestehen, in Anweisungen an Ordre, in Obligationen, auf Namen oder auf den Inhaber lautend, ob sie in laufenden Rechnungen oder als Einlage in öffentlichen Anstalten oder Privaten u. s. w., angelegt seien, müssen von ihren im Kanton wohnhaften Eigenthümern angegeben werden.

Erfolgt keine Angabe vom Gläubiger, so schreitet die Commission zur Taxirung.

Art. 41. Gegenwärtiges Gesetz ist in Betreff der in den Capiteln III und IV enthaltenen Vorschriften nicht anwendbar auf die Personen, deren Capital, obwohl in die von diesen Capiteln bezeichneten Kategorien gehörend, durch das Gesetz über die Handels- und Gewerbssteuer besteuert ist.

Art. 45 (des Gesetzes vom 20. September 1848). Zur Bestimmung des Steuer-Ansatzes wird der Zins einer verbindlichen Schuldforderung durch 25 multiplizirt; ebenso wird eine Rente durch 25 multiplizirt; und von jedem Tausend Franken des auf diese Weise gegebenen Capitals wird die gleiche Steuer bezogen wie vom Grundeigenthum.

Wann der Grosse Rath den Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben verhandelt, setzt er die Zahl der Zehntels-Franken fest, welche für das betreffende Rechnungsjahr auf 1000 Franken wird bezahlt werden müssen.

C. Besteuerung des Einkommens.

Gegenstand der Steuer.

a) Die Besoldungseinkommen aus öffentlichen oder Privatanstellungen.

Art. 56 (1848). Tausend Franken ist die Zahl, welche zum Ansatz der Einkommensteuer zur Grundlage dient.

Die zu erhebende Steuer wird durch Zehntels-Franken von jedem 1000 Franken reinen Einkommens bestimmt.

Derjenige Steuerpflichtige, dessen reines Einkommen keine 1000 Fr. beträgt, wird dem Verhältniss seines reinen Einkommens gemäss besteuert.

Der Grosse Rath, wann er den Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben verhandelt, entscheidet zugleich wie viel Zehntels-Franken auf je 1000 Fr. vom reinen Einkommen gesteuert werden soll.

Die Zahl der Zehntels-Franken, womit das reine Einkommen besteuert wird, soll immer stärker sein als die Zahl, womit die Liegenschaften besteuert werden.

b) Vom Handel und Gewerbe.

Art. 1 (des Gesetzes vom 22. Mai 1869). Die Handels- und Gewerbesteuer wird von jedem Einkommen bezogen, das von der Ausübung eines gewerblichen oder wissenschaftlichen Berufes, von dem Betriebe einer Fabrik, eines Handelsgeschäftes, eines Handwerkes herrührt, und zwar in Gebühren, deren Scala jedes Jahr vom Grossen Rathe festgesetzt wird.

Art. 2. Diese Gebühren werden durch feststehende niederste Ansätze, und nach einem verhältnissmässigen Steuerfuss bestimmt. Die niedersten Ansätze werden nach dem Tarif festgesetzt; die verhältnissmässige Gebühr wird nach den Angaben der Steuerpflichtigen festgestellt, die von den in Cap. III bezeichneten Commissionen geprüft worden sind.

Die niedersten Ansätze und verhältnissmässigen Gebühren werden von allen Steuerpflichtigen bezogen mit Ausnahme derjenigen, deren Handel oder Gewerb in die fünfte und sechste Klasse eingereiht sind, welches immer die mindesten Ansätze sein mögen.

Handelsgeschäfte und Gewerbe, die laut besondern Gesetzen zeitweisen Patentgebühren unterliegen, sind dem durch gegenwärtiges Gesetz festgestellten niedrigsten Ansatz nicht unterworfen.

Art. 3. Niemand darf eine Kunst, einen Beruf, ein Gewerbe oder Handel treiben, es sei denn, dass er sich zuvor auf der Kanzlei der Gemeinde, wo er wohnt, einschreiben lasse und daselbst die Gebühren erlegt habe.

Art. 48. Der niedrigste Gebühransatz wird nach dem diesem Gesetz angehängten Tarif festgestellt.

Art. 49. Als Grundlage des Ansatzes der verhältnissmässigen Gebühr werden hundert Franken angenommen. Dieselbe wird nach dem zehnten Theile eines Frankens für jedes hundert Franken reinen Einkommens festgesetzt.



NB. Der Tarif für die feststehenden Gebühren enthält 2 Capitel: 1) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Bevölkerung und 2) Klassen mit Berücksichtigung der Bevölkerungszahl, je nachdem die Gemeinden über 5000 oder 1000—5000 oder unter 1000 Einwohner zählen. Der höchste Satz ist 100 Fr. für Bankiers etc. und der niedrigste für Schneider, Schuster, Weber und Nähterinnen in Gemeinden unter 5000 Einwohnern 4 Fr., für Gemeinden von 1000—5000 Einwohnern 2 Fr. und für Gemeinden unter 1000 Einwohnern 1 Fr.

---

11. Der Kanton Solothurn.

Gesetz des Kantons Solothurn über Einführung einer Einkommens- und Erwerbssteuer

vom 28. November 1868.

Für die Einkommensteuer kommen in Berechnung:

1. Das Einkommen jeder Art von einer öffentlichen oder Privatanstellung oder Beamtung;
2. das Einkommen von Capitalzinsen, Dividenden, Tantièmen, Renten, Pensionen u. dgl.;
3. das Einkommen (Erwerb) von jeder Industrie, Handel, Gewerb, wissenschaftlichem und künstlerischem Berufe;
4. das Einkommen von Miethzinsen, sowie von Pachtzinsen solcher Liegenschaften, die der Zehnt- oder Bodenzinspflicht nicht unterworfen waren;
5. das Einkommen aus dem Ertrage von Holzschlägen, soweit diese das Hausbedürfniss des Eigenthümers oder Nutzniessers an Bau- und Brennholz oder die daherigen Bedürfnisse der Holzberechtigten übersteigen;
6. der landwirthschaftliche Erwerb, soweit er nicht von Liegenschaften herrührt, welche der Zehnt- oder Bodenzinspflicht unterworfen waren.

§ 3. Von der Besteuerung sind ausgenommen:

1. Das Einkommen des Staates, sowie sämmtlicher zu Schul-, Spital-, Kranken- und Armenzwecken bestimmten Stiftungen und Fonds des Staates, der Gemeinden, der Armen- und Krankenvereine;
2. das Einkommen der geistlichen Corporationen und Stiftungen, so lange und sofern dieselben nach § 66 des Gesetzes vom 16. Jänner 1858 zu Gunsten der Primarschulen bereits höher besteuert sind;
3. das Einkommen aus Actien oder der Theilhaberschaft bei den in § 1 Ziffer 5 und 6 genannten Gesellschaften und Unternehmungen, welche ihren Wohn- und Verwaltungssitz im Kantone haben und somit ihren Erwerb bereits hierseits versteuern;

4. das Einkommen von ausserhalb des Kantons angelegten Capitalien oder von daher fliessenden Nutzniessungen u. dgl., in dem Masse, als der Steuerpflichtige nachweist, dass er dafür betreffenden Orts der Vermögens- oder Einkommensteuer unterworfen ist;
5. das Jahreseinkommen eines Steuerpflichtigen, welches Fr. 1000 nicht erreicht, so dass die Besteuerung erst bei Fr. 1000 eintritt.

§ 6. Die Steuerquote eines jeden Steuerpflichtigen für das Steuerjahr wird in der Regel berechnet auf Grund des auf 31. December des Vorjahres sich ergebenden reinen Jahreseinkommens beziehungsweise Reinertrages des Geschäftes des Steuerpflichtigen.

§ 15. Der Steuerbetrag beträgt bei einem Einkommen von 1000 Fr. 2 Franken und für jedes weitere 100 Fr. Einkommen bis 1900 Fr. etc. 1 Fr. mehr.

Bei einem Einkommen von Fr.	2000	6‰	das ist = Fr.	12
- - - -	3000	7‰	= -	21
- - - - -	4000	8‰	= -	32
- - - - -	5000	10‰	= -	50
- - - - -	6000	12‰	= -	72
- - - - -	7000	14‰	= -	94
- - - - -	8000	16‰	= -	128
- - - - -	9000	18‰	= -	162

und bei einem Einkommen von 10,000 Fr. und darüber je 20 des Einkommens.

Bei den Einkommen von 2000 Fr. bis 10,000 Fr. wird der von einem 1000 zum andern stattfindende Steuerzuwachs für die dazwischen liegenden Beträge gleichmässig vertheilt, d. h. $^1/_{10}$ des Zuwachses auf je 100 Fr.

Bei Einkommen aus Capitalsanlagen, Mieth- und Pachtzinsen, Betrag der Waldungen, Pensionen und Leibrenten wird der Steuerquote noch $^1/_5$ zugeschlagen.

NB. Die Steuerpflicht wird durch Taxation einer Gemeindesteuercommission nach erfolgter Selbsttaxation des Steuerpflichtigen ermittelt.

---

12. Der Kanton Baselstadt.

Der Kanton Baselstadt ist in letzter Zeit vielfach als Beweis für die Progressivbesteuerung angeführt worden, während eine nähere Prüfung seiner Steuergesetzgebung ergibt, dass ihr das Princip der Degression zu Grunde liegt. Die Vermögen werden nach Klassen bis zu 3 Millionen in mässiger Progression, von da an nach einem gleichmässigen Procentsatz, und Einkommen und Erwerb schon von 9000 Franken an ebenfalls nach

einem gleichen Procentsatze besteuert, während die geringeren Vermögen und Einkommen nach unten zu mehr und mehr erleichtert sind.

Die Hauptbestimmungen der betreffenden Gesetze lauten:

Gesetz betreffend eine Vermögenssteuer.

(Vom 4. Juni 1866.)

§ 1. Der Betrag der Vermögenssteuer wird alljährlich vom Grossen Rathe festgestellt.

§ 1. Der Vermögenssteuer ist unterworfen:

a) Alles in und ausser dem Kanton befindliche bewegliche Vermögen eines im Kanton wohnenden Bürgers oder Niedergelassenen und alles demselben angehörende unbewegliche Gut, so weit die hierseitige Steuerhoheit nicht durch Bundesgesetz oder Bundespraxis beschränkt ist.

b) Alles im Kanton befindliche Vermögen Auswärtswohnender, sofern dasselbe aus Liegenschaften besteht, oder seiner Bestimmung nach als Zubehör solcher zu betrachten ist.

c) Solches Vermögen Auswärtswohnender, welches als Betriebsfonds in ein ihnen angehöriges hiesiges Geschäft gelegt wird.

d) Jedes Vermögen Auswärtswohnender, welches hier unter vögtlicher Verwaltung steht.

Alles dieses nach Abzug der Schulden.

§ 3. Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

a) Das gesammte Staatsgut und alles Eigenthum der Gemeinden des Kantons.

b) Das Eigenthum der Kirchen, Schulen und Armenanstalten, sowie aller sonstigen gemeinnützigen und wohlthätigen Gesellschaften und Stiftungen.

c) Die von dem Pflichtigen benützten Haus- und Feldgeräthschaften.

d) Jedes Vermögen, welches den Betrag von Fr. 3000 nicht erreicht.

e) Das Vermögen von Wittwen, welches den Betrag von Fr. 15,000, sowie das jeder Waise, welches Fr. 6000 nicht erreicht.

§ 4. Die Vermögen der Steuerpflichtigen werden nach obigen Grundsätzen durch die Bezugscommission zur Einkommens- und Erwerbssteuer taxirt und die Pflichtigen in Klassen eingereiht, wobei die folgende Scala als Steuereinheit zu Grunde gelegt wird. Die Beschlüsse der Commission werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Dieselbe Commission besorgt auch den Bezug der Vermögenssteuer.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die einzelnen Taxationen Verschwiegenheit zu beobachten.

Schema zum Bezug der Vermögenssteuer nach Klassen.

Klasse.	Vermögen. Fr.			Taxe. Fr.	Klasse.	Vermögen. Fr.			Taxe. Fr.
1		bis	3,000	—	18	225	-	250,000	112½
2	3	-	6,000	1½	19	250	-	300,000	125
3	6	-	10,000	3	20	300	-	350,000	150
4	10	-	20,000	5	21	350	-	400,000	175
5	20	-	30,000	10	22	400	-	450,000	200
6	30	-	40,000	15	23	450	-	500,000	225
7	40	-	50,000	20	24	500	-	600,000	250
8	50	-	60,000	25	25	600	-	700,000	300
9	60	-	70,000	30	26	700	-	800,000	350
10	70	-	80,000	35	27	800	-	900,000	400
11	80	-	90,000	40	28	900	-	1 Mill.	450
12	90	-	100,000	45	29	1	M. bis	1¼ M.	500
13	100	-	125,000	50	30	1¼	-	- 1½ -	625
14	125	-	150,000	62½	31	1½	-	- 1¾ -	750
15	150	-	175,000	75	32	1¾	-	- 2 -	875
16	175	-	200,000	87½	33	2	-	- 2½ -	1000
17	200	-	225,000	100	34	2½	-	- 3 -	1250

Von der 34. Klasse an bleibt dann die Progression die gleiche, wie von der 33. auf die 34. Klasse.

§ 9. Kantonsbürger und Niedergelassene, welche weniger als ein Jahr steuerpflichtig waren, sollen die Hälfte der Steuer bezahlen.

Gesetz über eine allgemeine Einkommens- und Erwerbssteuer.

(Vom 1. October 1866.)

Die Bürger unsers Kantons, sowie die in demselben niedergelassenen Schweizerbürger und Ausländer haben, insofern sie hier wohnhaft sind, oder ihr Vermögen vögtlicherweise hier verwaltet wird, von ihrem sämmtlichen jährlichen Einkommen und Erwerbe, sowie die Inhaber hiesiger Geschäfte, welche nicht hier wohnhaft sind, von demjenigen jährlichen Einkommen, welches aus diesem Geschäfte fliesst, folgende Steuer zu bezahlen:

Nämlich von jedem hundert Franken reinen Einkommens oder Erwerbs einen Franken; übersteigt das Einkommen oder der Erwerb die Summe von 4500 Franken, so ist von dem Mehrbetrag von jedem hundert Franken zwei Franken, und wenn dasselbe 9000 Fr. übersteigt, von dem Mehrbetrag von jedem hundert Franken drei Franken zu bezahlen.

§ 2. Steuerpflichtige, welche Fr. 600 oder weniger eingenommen oder erworben haben, zahlen eine fixe Steuer von drei Franken; diejenigen, deren

Einkommen oder Erwerb zwischen 600 und 900 Franken beträgt, eine solche von vier Franken fünfzig Rappen, und diejenigen, deren Einkommen oder Erwerb zwischen 900 und 1200 Franken beträgt, eine fixe Steuer von sechs Franken. Uebersteigt aber dasselbe den Betrag von Fr. 1200, so zahlen sie nach Vorschrift des § 1.

§ 3. Als steuerbares Einkommen oder Erwerb ist zu berechnen der Gesammtbetrag jeder Gattung von Gewinn oder Verdienst, es möge solcher erworben werden durch Handelsgeschäfte, Unternehmungen, Gewerbe, Handwerke oder Beruf irgend einer Art, oder durch Erlös von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, oder durch Zinse und Gewinn ab Capitalien oder Liegenschaften, beziehungsweise durch Mehrerlös beim Verkaufe derselben, wobei kein Unterschied zu machen ist, ob diese Capitalien oder Liegenschaften im Kanton gelegen sind oder nicht, oder endlich durch Besoldungen, Pensionen, Renten oder Emolumente, gleichviel, ob sie von Behörden oder sonstigen Anstalten oder von Particularen herrühren.

Bei Ausmittlung dieses Gesammteinkommens können jedoch die Handlungs-, Gewerbs- oder Berufskosten, von den Haushaltungskosten der Hauszins, schuldige Capitalzinse, Unterhalt und Lohn der Gesellen und der Arbeiter, sowie die im Laufe des Jahres erlittenen Verluste von der Einnahme in Abzug gebracht werden, keineswegs aber andere Haushaltungskosten oder sonstige derartige Ausgaben.

§ 4. Von dieser Abgabe sind befreit:

a) Alle diejenigen, deren steuerbares Einkommen im betreffenden Jahr Fr. 500 nicht übersteigt.
b) Wittwen und Waisen, deren steuerbares Einkommen im betreffenden Jahre je Fr. 800 nicht übersteigt.

13. Der Kanton Baselland.

Der Kanton Baselland hatte sich zwar in § 23 seiner Staatsverfassung vom Jahr 1850 für Fälle, wo die bisherigen Jahreseinnahmen des Staates voraussichtlich zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben nicht hinreichen sollten, die Erhebung von Steuern vorbehalten; allein der wirkliche Erlass eines Steuergesetzes erfolgte erst im Jahre 1856; dasselbe ist im Jahr 1858 etwas modificirt worden und erst 4 Mal, nämlich in den Jahren 1856, 1857, 1859 und 1871, zur Anwendung gekommen. Die Hauptbestimmungen desselben lauten:

Gesetz über Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer im Kanton Basellandschaft

vom 11. August 1856

(modificirt durch Gesetz vom 16. November 1858).

§ 1. Der Besteuerung unterliegt:

a) Alles im Kantonsgebiet befindliche Vermögen, sowie

b) alles Einkommen und aller Erwerb der Landeseinwohnerschaft.

§ 2. Von der Besteuerung sind allein ausgenommen:

a) das Vermögen des Staates, sowie auch dasjenige der Gemeinden und freiwilligen Vereine, soweit solches zu Zwecken des Kirchen-, Schul- und Armenwesens verwendet wird;

b) die im Kanton angelegten Capitalien, von Solchen, die nicht im Lande wohnen;

c) das Vermögen von Wittwen und Waisen unter Fr. 500 und der jährliche Verdienst von Arbeitern, Dienstboten und Taglöhnern unter Fr. 200;

d) die Zinse von bereits versteuerten Capitalien;

e) von der Erwerbssteuer sind speciell auch die Wirthe ausgenommen, soweit sie als solche bereits durch die jeweilen bestehende Patentsteuer belegt erscheinen.

§ 3. Bei Liegenschaften sind die darauf haftenden unterpfändlich versicherten Schulden in Abrechnung zu bringen. Alle verzinslichen Schulden der Kantonseinwohner, auch ohne Pfandrecht, insofern sie durch Handschriften beurkundet werden, sind ebenfalls von dem gesammten steuerbaren Vermögen abzuziehen.

§ 4. Wohnt der Eigenthümer einer Liegenschaft nicht im Kanton und hat diese ein Einwohner z. B. lebensweise inne, so wird bei letzterem die Steuer bezogen. Rückgriffsrecht des Bezahlers oder des Staates auf den Eigenthümer vorbehalten.

§ 5. Der Landrath bestimmt jährlich bei Berathung des allgemeinen Staatseinnahmen- und Ausgaben-Voranschlages: — ob, und bejahenden Falls, nach welchem Massstabe vom Vermögen, z. B. ob zu $^1/_4$, zu einem $^1/_2$ oder zu 1 vom Tausend Franken Vermögen — zur Deckung eines etwaigen Mehrbedarfs für Bestreitung der Staatsausgaben — Steuer erhoben werden solle. — Ein solcher Beschluss unterliegt jeweilen dem *Veto* des Volkes.

II. Massstab zur Besteuerung.

§ 6. 1. des *Vermögens* (abgeändert durch Gesetz von 1858).

§ 1. Der Werth der Gebäude und Grundstücke ist für die Besteuerung nach dem Massstab des Verkaufswerthes zu schätzen.

§ 2. Von vorhandener Baarschaft wird keine Steuer erhoben.

§ 3. Das Vermögen von Bevormundeten, welches unter 1000 Fr. beträgt, ist von jeder Steuer frei.

§ 7. 2. Des *Erwerbs oder Einkommens.*

Hier gilt folgende Norm:

Erstens. Wer in Basel-Landschaft bleibenden Wohnsitz hat, ebenso, wer daselbst mit Niederlassungsrecht haushäblich ist, hat, wenn nach Vorschrift eines landräthlichen Steuerdecretes (§ 5) vom Tausend ein Franken Vermögenssteuer erhoben werden soll, ab je hundert Franken Einkommen oder Erwerb, 60 Rappen zu entrichten; beträgt dagegen die Vermögenssteuer bloss $^1/_2$ oder $^1/_4$ vom Tausend, so soll die Erwerbs- oder Einkommenssteuer bloss 30, resp. 15 Rappen betragen.

Zweitens. Als steuerbares Einkommen oder Erwerb wird stets betrachtet: der Gesammtbetrag jeder Gattung von Gewinn oder Verdienst, mag solcher aus Handelsgeschäften, Unternehmungen, Speculationen, Beruf, Erwerb oder Handwerk irgend einer Art oder durch Besoldungen, Pensionen, Taggelder oder Sporteln — gleichviel, ob von Behörden, von Anstalten, von Gesellschaften oder von einzelnen Particularen ausbezahlt — entstanden sein. Auch kommt es nicht darauf an, ob fraglicher Gewinn oder Verdienst im Kanton selbst oder von Aussen her, z. B. ausländischen Capitalanlagen, bezogen worden.

(NB. In Betreff des Steuerverfahrens ist noch zu bemerken, dass Steuerpflichtige, welche sich nicht selbst taxiren, das Recht des Recurses von der gemeinderäthlichen Schatzung an den Regierungsrath verlieren und dass überdiess solche Steuerpflichtige dem Gemeinderathe für seine Bemühung eine Vergütung von 10% der ermittelten Steuerbeträge zu leisten haben. Für Umgehung der Steuer hat der Schuldige oder dessen Masse den *zehn*fachen Ersatz des Betrages der Steuer zu leisten.

Die Gemeinderäthe erhalten für ihre Bemühungen bei Erhebung der Steuer eine Provision von $3^1/_2$ % von dem baar an das Statthalteramt abgelieferten Steuerbetrag.)

---

14. Der Kanton Schaffhausen.

Gesetz des Kantons Schaffhausen betreffend die directen Steuern.

(Vom 20. December 1862.)

§ 1. Die zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse erforderliche Steuer wird erhoben:

A. von dem Vermögen und zwar

1. an Grundeigenthum, 2. an Capitalien;

B. vom Einkommen.

Bei Versteuerung des Vermögens ist der Steuerpflichtige berechtigt, sämmtliche verzinsliche Schulden von dem Steuercapital abzuziehen.

§ 3. Von der Besteuerung sind befreit:

a) das gesammte Staatsgut;
b) die Kirchen-, Schul- und Armengüter;
c) das Vermögen von verwaisten Minderjährigen (Waisenkindern), wenn dasselbe den Betrag von Fr. 1000 nicht übersteigt;
d) das Einkommen solcher Aufenthalter, welche nur von ihren Zinsen leben und im Kanton weder liegenschaftliches Vermögen besitzen, noch ein selbständiges Gewerbe treiben;
e) die Wirthschaften, so lange sie eine besondere Patentgebühr bezahlen;
f) jedes Einkommen, welches in seiner Gesammtheit jährlich den Betrag von Fr. 200 nicht übersteigt;
g) von dem Einkommen aus einer Anstellung oder Beamtung die ersten Fr. 200.

I. Besteuerung des Vermögens aus Grundeigenthum.

§ 4. Alles im Kanton liegende unbewegliche Vermögen von Kantonsbewohnern, sowie alles Grundeigenthum im Kanton, welches Auswärtigen angehört, ist steuerpflichtig.

§ 5. Für die Gebäude bildet der volle Betrag der Schatzung, welche jeweils der Aufnahme in den Brandkataster vorangeht, oder vorangegangen ist, den steuerbaren Capitalwerth.

§ 6. Das steuerbare Vermögen an Grundbesitz wird nach der Ertragsfähigkeit ausgemittelt und in folgende Klassen eingetheilt:

1.	Klasse auf Fr.	2000	per	Juchart.	9.	Klasse auf Fr.	500	per	Juchart.
2.	- - -	1800	-	-	10.	- - -	500	-	-
3.	- - -	1600	-	-	11.	- - -	300	-	-
4.	- - -	1400	-	-	12.	- - -	200	-	-
5.	- - -	1200	-	-	13.	- - -	100	-	-
6.	- - -	1000	-	-	14.	- - -	50	-	-
7.	- - -	800	-	-	15.	- - -	30	-	-
8.	- - -	600	-	-	16.	- - -	15	-	-

§ 7. Das Grundeigenthum von Kantonseinwohnern wird am Wohnort der Steuerpflichtigen, dasjenige der ausserhalb des Kantons wohnenden Grundbesitzer in der Gemeinde, wo es liegt, versteuert.

§ 8. Die Steuer von dem Grundeigenthum lastet auf dem Eigenthümer, beziehungsweise, wo eine Nutzniessung besteht, auf dem Nutzniesser.

II. Besteuerung des Capitalvermögens.

§ 9. Unter steuerbarem Capitalvermögen werden verstanden:

1. Alle Einkommen gewährenden Forderungen, solche mögen auf Hypothek, Actien oder sonst wie angelegt sein.
2. Alle Zehnten, Grundzinse und andere Gefälle.
3. Die in einem Gewerbe, in einer Handlung, Fabrikation oder in andern Unternehmungen liegenden Betriebscapitale.

§ 10. Alle Kantonseinwohner und diesseitigen Corporationen sind für ihr gesammtes, im In- und Auslande liegendes Capitalvermögen steuerpflichtig.

Es tritt jedoch die Berücksichtigung ein, dass von ihrem auswärts liegenden Capitalvermögen, für den Fall als dasselbe dortseits erwiesener Massen steuerpflichtig ist, hierorts keine Steuer erhoben wird.

III. Besteuerung des Einkommens.

§ 11. Steuerpflichtig ist alles Einkommen, welches das Ergebniss einer Berufsthätigkeit ist, sowie jeder jährliche Ertrag von Pensionen und Renten nach ihrem Betrage, woher immer sie auch bezogen werden mögen.

§ 12. Unter Berufsthätigkeit ist verstanden:

1. Jede Anstellung oder Beamtung, mit welcher ein pecuniärer Vortheil verbunden ist, bestehe solcher in einem bestimmten Gehalte, Lohn oder Sporteln in Geld, Naturalien oder andern Nutzungen.
2. Jeder in das Gebiet der Wissenschaft oder der Kunst gehörende Beruf, sowie jede Art von Handwerk, Industrie und Handel.
3. Der Landbau.

IV. Feststellung der Steueransätze.

§ 13. Bei Erhebung einer einfachen Steuer wird entrichtet:

1. vom Grundbesitz und Capitalvermögen: *Eins vom Tausend.*
2. vom Einkommen – vorbehältlich der besonderen Bestimmungen über die Besteuerung des Einkommens aus einer gewerblichen Thätigkeit, sowie aus dem Landbau: *Eins vom Hundert.*

§ 14—16. *Gewerbesteuer.* § 14 stellt zum Zweck der Besteuerung des *Einkommens aus einer gewerblichen Berufsthätigkeit* eine Classification auf, in welcher für mehr als hundert Erwerbszweige das Minimum und das Maximum des Steueransatzes angegeben ist. Danach sind Grosshändler am höchsten angesetzt mit einem Minimum von Fr. 50 und mit einem Maximum von 400 Fr., und am niedrigsten Gesellen mit einem Minimum von 1 und einem Maximum von 10 Fr. Fabriken sollen mindestens 20 Fr. steuern, das Maximum ist nicht angegeben und kann mithin wahrscheinlich das Maximum von 400 Fr. bei Grosshändlern von Geldgeschäften übersteigen. — Bei Anwendung der Classification soll auf den Umfang und die Ertragsfähigkeit der einzelnen Gewerbe Rücksicht genommen werden. Gewerbliche Berufsarten, welche in der Classification nicht aufgeführt sind, werden jeweils von dem Regierungsrath nach Analogie des gesetzlichen Steuertarifs für die nächst entsprechenden Gewerbe eingereiht.

§ 17. *Besteuerung des Landbaues:* „Für das Einkommen aus dem Landbau werden von je Eintausend Franken des Güterwerths fünfzig Rappen entrichtet."

§ 18. *Personalsteuer:* „Jeder Bürger und Einwohner des Kantons, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, ist gehalten, eine Personalsteuer von je einem Franken zu bezahlen."

§§ 19—33 handeln von der Ausmittlung und dem Bezug der Steuern und von den Folgen unrichtiger Steuerangaben. Danach besteht Selbstschätzung, controlirt durch die Steuercommission. Die Gemeinden beziehen die directen Steuern und erhalten vom Ertrag eine Provision von drei Procent. — Wer mehr als den fünften Theil seines Vermögens und Einkommens nicht versteuert, hat nebst dem Ersatz der verheimlichten Steuer den *fünf*fachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten.

---

15. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden.

In diesem Kanton werden die Steuern auf die Gemeinden repartirt. Alle 5 Jahre wird festgestellt, wie viel eine jede Gemeinde zur Landessteuer per 100 Fr. beizutragen habe. Gegenwärtig ist der Repartitionsfuss folgender:

Urnäsch	Fr.	2	Trogen	Fr.	12,50
Herisau	-	28,10	Rehtobel	-	1,30
Schwellbrunn	-	0,40	Wald	-	1,20
Hundwyl	-	0,60	Grub	-	0,80
Stein	-	2,10	Heiden	-	9,10
Schönengrund	-	0,50	Wolfhalden	-	1,60
Waldstatt	-	1,0	Lutzenberg	-	2,40
Teufen	-	10,20	Walzenhausen	-	1,20
Bühler	-	5,0	Reute	-	0,30
Speicher	-	8,60	Gais	-	11,10

---

16. Der Kanton Appenzell Innerrhoden.

Staatlicherseits besteht in diesem Kanton nur eine Kataster-(Grund-)Steuer, deren Betrag jedes Jahr vom Grossen Rathe festgestellt wird.

---

17. Der Kanton St. Gallen.

Der Kanton St. Gallen hat seine drei Gesetze über die Staatssteuer vom 26. April 1832, über die Einkommenssteuer und Besteuerung der anonymen Gesellschaften vom 22. Mai 1863, sowie über die Besteuerung der Waldungen vom 22. Mai 1863

in einem »Beschluss über die allgemeine Steuerrevision vom 30. Mai 1863« zusammengefasst. Ausserdem ist auch ein Gesetz betreffend Steuerbefreiung vom 4. April 1865 erlassen. Die directe Steuergesetzgebung des Kantons St. Gallen charakterisirt sich durch eine sehr weitgehende Befreiung der arbeitenden Classen, weil man dort überhaupt erst Einkommen über 800 Fr. zur Besteuerung mit heranzieht. Die Hauptbestimmungen lauten:

Beschluss des Kantons St. Gallen über die allgemeine Steuerrevision

vom 30. Mai 1863.

Art. 16. Bestimmungen über die Steuerpflichtigkeit des *Vermögens:*

a) Steuerpflichtig ist das Besitzthum jedes Bürgers oder Einwohners, das wenigstens den Gesammtwerth von 210 Fr. erreicht.

c) In die Steuerpflicht sind ebenfalls zu ziehen: alle Familien- und milden Stiftungen, und zwar ohne Rücksicht auf die Weise ihrer Verwaltung, Verwendung etc.

d) Von dem Vermögen dürfen als nicht steuerpflichtig in Abzug gebracht werden:

1. alle Schulden und Lasten;
2. Liegenschaften, welche ausser dem Kanton liegen, auf den Betreffenden amtlich gefertigt sind und von demselben auswärts versteuert werden;
3. Handwerks-, Haus- und Feldgeräthschaften;
4. der Nutzen auf dem Felde oder der eingesammelte Nutzen von einem Jahre;
5. die laufenden Zinse.

Art. 17. Das nach Gesetz steuerbare Besitzthum zerfällt in 3 Abtheilungen:

1. *Grundeigenthum.* Unter diesem wird verstanden jedes unbewegliche Vermögen.
2. *Bewegliches Eigenthum.* Als solches wird bezeichnet jegliche Fahrhabe, die nicht als Handwerks-, Haus- oder Feldgeräthschaft gesetzlich ausser Steuerpflicht fällt. Ebenso müssen in Berechnung des steuerpflichtigen Vermögens aufgenommen werden: alle Gattungen von Kaufmanns-, Fabrikations- und Krämerwaaren; verarbeitetes oder rohes Material; alle zur Bereitung einer Fabrikation dienlichen Maschinen und Geräthschaften.
3. *Capitalien.* Unter solchen wird verstanden, was Steuerpflichtige vermöge Schuldbriefe, Wechsel, Verträge, Actien etc., sei es an Geld oder Naturalien, Zehnten, Grundzinsen u. s. w. in oder ausser dem Kanton zu fordern haben; ferner alle eigenen Gelder oder Fonds.

Art. 21. Das Grundeigenthum und die steuerbaren beweglichen Gegenstände sind nach dem wirklichen wahren Werthe im öffentlichen Handel und Verkehr, Gebäulichkeiten jedenfalls nicht unter dem Assecuranzwerthe, zu versteuern.

Die Taxation von Waldungen geschieht:

in der	I. Klasse per Juchart	Fr. 400.
„ „	II. „ „ „	„ 300.
„ „	III. „ „ „	„ 200.
„ „	IV. „ „ „	„ 100.
„ „	V. „ „ „	„ 50.
„ „	VI. „ „ „	„ 25.

Versicherte Guthaben und zinstragende Capitalien sind nach ihrem Nennwerth, Actien und andere Papiere im Verkehr nach ihrem Curswerth zu versteuern.

Art. 22. Bestimmungen über die *Besteuerung des Einkommens.*

NB. Da diese Bestimmungen in dem eigentlichen Einkommenssteuergesetz vom 25. März 1863 kürzer und präciser gefasst sind als in dem erläuternden Beschluss über die allgemeine Steuerrevision vom 30. Mai 1863, so referiren wir nach dem Gesetz selbst:

Art. 1. Der Einkommenssteuer ist unterworfen:

Jeder Erwerb und jedes Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger, der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Die anonymen Gesellschaften werden nach Art. 5 gegenwärtigen Gesetzes besteuert.

Art. 2. Von der Einkommenssteuer sind ausgenommen:

a) der jährliche Ertrag an Zinsen, Renten, Leibgedingen u. s. w., welcher auf ein als Vermögen zu versteuerndes Capital sich gründet;

b) Berufsarten, welche schon durch mittelbare Abgaben für das Berufseinkommen belangt sind, z. B Wirthe, insofern sie nicht neben dem unmittelbar besteuerten Beruf noch andere Erwerbszweige betreiben, die für sich einzeln oder in Verbindung mit andern ein steuerpflichtiges Einkommen gewähren;

c) diejenigen Einwohner des Kantons, deren jährliches Einkommen den Betrag von Fr. 800 nicht erreicht.

Art. 3. Das Einkommen ist vollständig zu versteuern. Bei Berechnung von Einkommen, welches von der Betreibung eines Gewerbes oder Handels herrührt, sind jedoch vier vom Hundert des Betriebscapitals, sowie die mit dessen Gewinnung verbundenen Unkosten, immerhin mit Ausschluss der Kosten des Unterhaltes für den Betreffenden und seine Familiengenossen, in Abzug zu bringen.

Art. 4. Das steuerbare Einkommen wird mit einer Klassensteuer in folgender Weise belegt: Wenn Ein Franken von Tausend Franken vom Vermögen erhoben wird, so wird bezogen von dem steuerbaren Einkommen

in der	1. Klasse	von Fr.	800	bis Fr.	999	. . . .	Fr.	1. —
	2.	- -	1000	- -	1499	. . . . .	-	2. —
	3.	- -	1500	- -	1999	. . . . .	-	4. —
	4.	- -	2000	- -	2499	. . . . .	-	7. —
	5.	- -	2500	- -	2999	. . . . .	-	11. —
	6.	- -	3000	- -	3499	. . . . .	-	16. —
	7.	- -	3500	- -	3999	. . . . .	-	22. —
	8.	- -	4000	- -	4499	. . . . .	-	30. —
	9.	- -	4500	- -	4999	. . . . .	-	40. —
	10.	- -	5000	- -	5499	. . . . .	-	51. —
	11.	- -	5500	- -	5999	. . . . .	-	63. —
	12.	- -	6000	- -	6499	. . . . .	-	76. —
	13.	- -	6500	- -	6999	. . . . .	-	90. —
	14.	- -	7000	- -	7499	. . . . .	-	105. —
	15.	- -	7500	- -	7999	. . . . .	-	121. —
	16.	- -	8000	- -	8499	. . . . .	-	138. —
	17.	- -	8500	- -	8999	. . . . .	-	157. —
	18.	- -	9000	- -	9499	. . . . .	-	177. —
	19.	- -	9500	- -	10000	. . . . .	-	200. —

Bei steuerbarem Einkommen von mehr als Fr. 10,000 erfolgt ein Zuschlag von Fr. 2. 50 für jedes folgende Fr. 100.

Art. 5. Anonyme Gesellschaften haben, wenn eine Vermögenssteuer erhoben wird, an die Staatskasse eine Einkommenssteuer von 5% ihres Reingewinnes zu entrichten. Diese Einkommenssteuer wird jedoch jährlich nur einmal bezogen, abgesehen davon, in welchem Betrage die Vermögenssteuer und ob eine solche mehr als einmal im Jahr erhoben wird. Bei Berechnung des Reingewinnes kommen im Allgemeinen die Vorschriften des Art. 3 in Anwendung. Allfällig weitere erforderliche Vorschriften über die Ausmittlung desselben werden vom Regierungsrathe abschliesslich festgesetzt.

(NB. In Betreff der Ausmittlung und des Bezugs der Steuer ist angeordnet, dass die Steuerpflichtigen vor einer Steuercommission erscheinen und dort bei Ehre, Pflicht und Gewissen unter Vorstellung der gesetzlichen Strafe zur Angabe ihres *gesammten* steuerbaren Vermögens resp. Einkommens aufgefordert werden.)

Gesetz des Kantons St. Gallen betreffend Steuerbefreiung

vom 4. April 1865.

Art. 1. Zu den nicht steuerpflichtig erklärten öffentlichen Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengütern etc. ist auch jenes Vermögen zu zählen, welches für Zwecke der Wissenschaft, der Kunst oder für Unterstützung von armen Studirenden, Künstlern oder Lehrlingen gestiftet ist.

Art. 2. Ebenso sind als nicht steuerpflichtig zu betrachten:

a) Fonds, welche zur Unterstützung von Lehrern und deren Wittwen und Waisen bestimmt sind;

b) das Vermögen des Hülfsvereins für katholische Weltpriester;

c) die Prediger-, Wittwen- und Waisenkasse für die evangelische Geistlichkeit des Kantons.

Art. 4. Das Vermögen der politischen Gemeinden wird als steuerfrei erklärt.

---

18. Der Kanton Graubünden.

Graubünden gehört zu denjenigen Kantonen, welche erst in neuester Zeit zu der *Progressivsteuer* übergegangen sind. Das dort dermalen gültige Steuergesetz wurde im October 1871 vom bündnerischen Volk mit 7021 gegen 2806 Stimmen angenommen. Es verfügt für die 5 Jahre 1871/75 die Erhebung einer Vermögens-, einer Erwerbs- und einer Viril-Steuer. Der Steuersatz wird jedes Jahr vom Grossen Rath bestimmt; derselbe war seit mehreren Jahren 1½ vom Tausend.

Die Hauptbestimmungen des Gesetzes lauten:

Steuergesetz für den Kanton Graubünden
vom 18. October 1871.

§ 1. In Gemässheit der Kantonsverfassung, Art. 9, stellt der Grosse Rath jedes Jahr die zur Deckung des aus der Verwaltungsrechnung des vergangenen Jahres sich ergebenden Ausfalles nothwendige Landessteuer fest, welche nach folgenden Bestimmungen zu erheben ist.

§ 2. Die Landessteuer zerfällt in: I. Vermögenssteuer; II. Erwerbssteuer; III. Virilsteuer.

I. Vermögenssteuer.

§ 3. Der Vermögenssteuer ist alles reine Vermögen, welches mindestens Fr. 1000 beträgt, unterworfen, und zwar alles im Kanton gelegene Grundeigenthum mit Inbegriff der Gebäulichkeiten und alle, Kantonseinwohnern gehörende, in oder ausser dem Kanton befindliche Capitalien, Betriebsfonds und Baarschaften.

Steuerfrei ist das Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengut.

Die Vermögenssteuer ist eine progressive, jedoch in der Weise, dass in die höhere Klasse jeweilen blos der Mehrbetrag fällt, und wird nach folgender Klasseneintheilung erhoben:

						für je Fr. 1000
1. von Fr.	1,000	bis	20,000	der einfache Ansatz		
2. - -	20,001	-	40,000	- - -	mit Zuschlag von	1/10
3. - -	40,001	-	70,000	- - -	- - -	2/10
4. - -	70,001	-	100,000	- - -	- - -	3/10
5. - -	100,001	-	150,000	- - -	- - -	4/10
6. - -	150,001	-	250,000	- - -	- - -	5/10
7. - -	250,001	-	400,000	- - -	- - -	6/10
8. - -	400,001	u.	darüber	- - -	- - -	7/10

Erläuterndes Beispiel.

So zahlen bei dem einfachen Steueransatz von 1 ‰

Fr.	20,000	1‰	Fr. 20. —
weitere	20,000	1 1/10	- 22. —
-	30,000	1 2/10	- 36. —
-	30,000	1 3/10	- 39. —
-	50,000	1 4/10	- 70. —
-	100,000	1 5/10	- 150. —
-	150,000	1 6/10	- 240. —
-	100,000	1 7/10	- 170. —
	500,000		Fr. 747. —

so dass ein Vermögen

von Fr.	20,000			Fr. 20. —
- -	40,000	Fr.	20 + 22 =	- 42. —
- -	70,000	-	20 + 22 + 36 =	- 78. —
- -	100,000	-	20 + 22 + 36 + 39 =	- 117. —

zahlen würde u. s. w.

II. Erwerbssteuer.

§ 4. Die Erwerbssteuer ist, die unten folgenden Ausnahmen vorbehalten, von allen im Kanton betriebenen Gewerben, als von Handels- und Fabrikationsgeschäften, Handwerken, Wirthschaften, Commissions- und Advocaturgeschäften u. s. w., sowie von fixen Gehalten, Pensionen und Leibrenten in dem Sinne zu entrichten, dass nur das reine Einkommen (nach Abzug der Betriebskosten) zu berechnen ist.

Von dieser Steuer befreit ist:

1. der landwirthschaftliche Erwerb,
2. jeder andere Erwerb, der jährlich weniger als 100 Fr. reines Einkommen abwirft, und
3. insofern der Betreffende nicht überdies ein Vermögen von 3000 Fr. oder mehr versteuert, jeder Erwerb, der nicht den Betrag von 500 Franken erreicht.

§ 5. Bei einer Vermögenssteuer mit dem Ansatze von einem Franken auf tausend Franken beträgt die Erwerbssteuer für ein Erwerbseinkommen

1.	von	Fr.	100	bis	Fr.	1000*)	½	Procent.
2.	-	-	1001	-	-	2000	1	-
3.	-	-	2001	-	-	3000	1½	-
4.	-	-	3001	-	-	4000	2½	-
5.	-	-	4001	-	-	6000	3½	-
6.	-	-	6001	-	-	8000	4	-
7.	-	-	8001	und weiter			4¼	-

Sowie beim Vermögen, fällt auch bei der Erwerbssteuer nur der Mehrbetrag je in die höhere Klasse.

Bei einem höhern oder geringern Steueransatz für das Vermögen wird auch die Erwerbssteuer in gleichem Verhältniss erhöht oder vermindert.

Erläuterndes Beispiel.

Es bezahlt demnach ein Einkommen

1.	von	Fr. 1000		Fr.	5. —
2.	- weiteren	- 1000		-	10. —
3.	- -	- 1000		-	15. —
4.	- -	- 1000		-	25. —
5.	- -	- 2000		-	70. —
6.	- -	- 2000		-	80. —
7.	- -	- 1000		-	42. 50
		Fr. 9000		Fr.	247. 50
	weitere	- 11000		-	467. —
		Fr. 20000	zahlen	Fr.	715. —

III. Virilsteuer.

§ 6. Vom erfüllten 17. Altersjahr an hat jeder männliche Kantonseinwohner, mit Ausnahme der Almosengenössigen, jährlich eine Virilsteuer von 1 Fr. zu entrichten.

Steuerregister.

§ 7. In jeder Gemeinde wird durch eine Kreis-Steuercommission ein Steuerregister auf die Dauer von 5 Jahren errichtet, in welches jeder Steuerpflichtige und zwar mit genauer Bezeichnung seines steuerpflichtigen Vermögens und Erwerbs eingetragen wird, wobei Vermögens- und Einkommensbeträge unter Fr. 50 fallen gelassen, solche von 50 Fr. und darüber hingegen für volle Hundert gerechnet und aufgenommen werden sollen.

Jeder Steuerpflichtige hat sein Vermögen und Erwerbseinkommen in guten Treuen selbst anzugeben, und seine Angaben in der Art zu specificiren, dass daraus entnommen werden kann, wie viel von seinem Vermögen auf Gebäulichkeiten, wie viel auf Liegenschaften und wie viel auf Capitalien, Betriebsfonds, Werthpapiere, Baarschaft u. s. w. fällt. Wenn die Commission aber Grund hat, dessen Angaben für zu niedrig zu halten, so

*) Soweit es nicht laut § 4 steuerfrei ist.

ist sie befugt und verpflichtet, den muthmasslichen Betrag seines Vermögens und Erwerbseinkommens selbst zu bestimmen. Dem Steuerpflichtigen steht die Leistung des Gegenbeweises und wenn auch hierauf seine Selbsttaxation nicht anerkannt wird, der Recurs an den Kleinen Rath offen.

§ 8 bestimmt, dass die Gemeinderäthe für den richtigen Einzug der Steuer verantwortlich sein und dafür eine Provision von 2% erhalten sollen.

---

19. Der Kanton Aargau.

Der Kanton Aargau hat sein directes Steuerwesen durch ein Gesetz vom 11. März 1865 geordnet. Dieses Gesetz kennt keine Progressivsteuer, dagegen hat es die von dem Zürcher Volke bei seiner neuesten Steuerrevision verworfene »amtliche Inventarisation nach allen Todesfällen« ganz entschieden durchgeführt, indem es in § 30 die wichtige Bestimmung enthält, dass bei jedem Todesfalle eines Steuerpflichtigen, auch wenn sämmtliche Erben eigenen Rechtes sind, dessen Verlassenschaft durch ein förmliches Vermögens- und Schuldenverzeichniss amtlich erhoben und mit dem Steuerbuche verglichen werden soll. Dieselbe Bestimmung war wörtlich auch schon in § 29 des älteren Gesetzes vom 25. Januar 1855 enthalten.

Die Hauptbestimmungen des neuesten Gesetzes lauten:

Gesetz des Kantons Aargau über den Bezug von Vermögens- und Erwerbssteuern zu Staatszwecken
vom 11. März 1865.

§ 1. Die Bedürfnisse des Staates, soweit zu ihrer Befriedigung der Ertrag des Staatsvermögens und die gesetzlichen Einkünfte nicht hinreichen, werden durch directe Steuern bestritten.

Der Grosse Rath bestimmt jeweilen bei Feststellung des jährlichen Voranschlages die Grösse der zu erhebenden Steuer.

§ 2. Der directen Besteuerung unterliegen:

a) Das im Kantonsgebiete befindliche Vermögen in Gebäuden und Grundstücken, sowie das einem Einwohner des Kantons angehörende Vermögen an Fahrhabe, Forderungen oder an Handels-, Fabrik- und und Gewerbsfonds;

b) Der Erwerb, d. h. dasjenige Einkommen, welches Jemand durch den Genuss einer Pension, eines Leibgedings, durch Ausübung einer Kunst, eines Handels, Gewerbes, Handwerkes, eines Amtes, Berufes oder durch irgend eine andere Beschäftigung oder Arbeit erwirbt.

§ 3. Von der Besteuerung sind ausgenommen:

d) Der Lohn oder Erwerb von gewöhnlichen Handwerksgesellen und Dienstboten als solcher, wenn dieselben weder eigene Haushaltung führen, noch ein Geschäft oder einen Beruf auf eigene Rechnung betreiben.

§ 7. Der Besteuerung des Vermögens und Erwerbes wird die einfache Steuer zu Grunde gelegt. — Eine einfache Steuer fordert:

A. Vom Erwerb.

Fr. 1. — von Fr. 100. —.

B. Vom Vermögen.

1. An Capitalien, Handels-, Gewerbs- und Fabrikfonds Fr. 1. 20 von Fr. 1000. —.

2. An Grundstücken 80 Rappen von Fr. 1000. —.

3. An Gebäulichkeiten 60 Rappen von Fr. 1000. —.

4. An Fahrhabe, insofern sie nicht unter der Vermögensklasse Ziff. 1 inbegriffen ist, 30 Rappen von Fr. 1000. —.

§ 9. Beträgt die einfache Steuer eines Steuerpflichtigen nicht mehr als 4 Fr., so hat er bei jeder Steueranlage nur die Hälfte seines Steuerbetrages zu zahlen. Das Gleiche gilt auch bei höheren Steuerbeträgen der einfachen Steuer für je die ersten 4 Fr.

§ 10. Bei Grundstücken und Gebäuden sind je die auf denselben haftenden, unterpfändlich versicherten Schulden in Abzug zu bringen. — Verzinsliche Schulden ohne Pfandrechte, insofern sie schriftlich beurkundet sind, sollen zunächst von Capitalien und Handlungsfonds, und wenn diese nicht hinreichen, der Reihenfolge nach von den übrigen Vermögensrubriken abgeschrieben werden.

§ 18 lit. c. Den Besitz an Fahrhabe, Capitalien und Schuldforderungen, sowie die eigenen Handlungs-, Fabrik- und Gewerbsfonds hat jeder Steuerpflichtige nach Bürgerpflicht und Gewissen der Steuercommission schriftlich anzugeben und die Richtigkeit seiner Angabe durch Unterschrift zu beurkunden.

§ 19. Der Steuerpflichtige hat ferner seinen Erwerb, insoweit er nicht auf einem fixen Einkommen beruht, gestützt auf die Ergebnisse der letzten 6 Jahre, nach Bürgerpflicht und Gewissen der Steuercommission schriftlich anzugeben und die Richtigkeit seiner Angabe durch Unterschrift zu beurkunden. — Bei Berechnung des Erwerbes sind die mit dessen Gewinnung verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluss von Haushaltungskosten, in Abzug zu bringen.

§ 20. Bei Gesellschaften soll in der Regel die Steuer nicht vom gesellschaftlichen Vermögen und Erwerb erhoben, sondern auf die ein



zelnen Antheilhaber nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung verlegt werden.

§ 28. Steuerpflichtige, welche sich weigern, auf erhaltene Vorladung vor der Steuercommission zu erscheinen oder derselben die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, sind von ihr mit einer Ordnungsbusse von 2 bis 8 Franken zu belegen. Bei wiederholtem Ungehorsam hat die Steuercommission von sich aus die einfache Steuer festzusetzen und der Steuerpflichtige hat zugleich das Recht der Beschwerde gegen einen solchen Entscheid verwirkt.

§ 29. Wenn ein Steuerpflichtiger steuerbares Vermögen oder Erwerb verheimlicht, oder Abrechnung nicht bestehender Schulden verlangt und erwirkt hat, so soll von ihm oder seinen Erben das Zwei- bis Sechsfache der entzogenen Steuer nachbezahlt werden.

§ 30. Bei jedem Todesfalle eines Steuerpflichtigen, auch wenn sämmtliche Erben eigenen Rechtes sind, soll dessen Verlassenschaft durch ein förmliches Vermögens- und Schuldenverzeichniss amtlich erhoben und mit dem Steuerbuche verglichen werden. Die Aufzeichnung der Fahrhabe findet jedoch nur dann statt, wenn sie wegen vermutheter unvollständiger Angabe derselben seitens des Verstorbenen besonders angeordnet wird.

§ 31. Die Gemeinderäthe sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, jeden entdeckten Fall einer Verschlagniss dem Bezirksamte zur nähern Untersuchung und Einleitung der gesetzlichen Erledigung anzuzeigen.

(Aus der Vollziehungsverordnung.)

§ 4. Zu den nach § 2 lit. a des Gesetzes als Vermögen zu besteuernden Handels-, Fabrik- und Gewerbsfonds gehören alle diejenigen Beweglichkeiten, welche zum Betriebe eines Handels, einer Fabrikation oder eines Gewerbes dienen, wie namentlich Maschinerien, Spinn- und Webstühle, Waarenlager, Werkzeug, Schiff und Geschirr, Vorräthe und der Viehstand. Der Viehstand, die Waarenlager und die Vorräthe sind in einer Jahresdurchschnittswerthung in Anschlag zu bringen. — Alle übrigen Beweglichkeiten fallen unter den Begriff der Fahrhabe (§ 7, Ziff. 4 des Gesetzes).

§ 6. Der Erwerb wird als Reinerwerb versteuert. Der Steuerpflichtige darf mithin alle Betriebskosten, Capitalzinse und andere mit der Gewinnung verbundenen Auslagen bei Ermittlung des Reinerwerbes in Anschlag bringen. Dagegen ist es unstatthaft, die eigentlichen Haushaltungskosten in dieser Weise mitzuverrechnen (§ 19).

20. *Der Kanton Thurgau.*

Gesetz des Kantons Thurgau betreffend den Bezug einer allgemeinen Vermögens- und Einkommenssteuer
vom 6. März 1849.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Die Steuer wird erhoben:
I. Vom Grundeigenthum (Gebäude und Liegenschaften).
II. Vom Capitalvermögen.
III. Vom Einkommen.

§ 2. Die Steuerpflicht eines jeden Bürgers und Einwohners beginnt mit dem Zeitpunkt, wo er in den Besitz von steuerbaren Vermögensgegenständen gelangt, oder wo er selbst einen Beruf betreibt oder für seine Rechnung einen solchen, der ihm persönlich ein Einkommen gewährt, ausüben lässt.

§ 3. Von der Besteuerung sind ausgeschlossen: (ausser dem Staatsgut, sowie den Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengütern) das Vermögen von Waisen, sofern dasselbe den Betrag von 1000 Fr. nicht erreicht. Waisen, deren Vermögen den Betrag von 4000 Fr. nicht übersteigt, sind nur zur Besteuerung der Hälfte desselben verpflichtet.

I. Von der Besteuerung des Grundeigenthums.

§§ 4 und 5. Für die Gebäude bildet der Anschlag im Brandassecuranzkataster den steuerbaren Werth. Die Liegenschaften werden besonders classificirt und eingeschätzt von Steuercommissionen.

§ 10. Jeder steuerpflichtige Kantonsbewohner ist befugt, die auf seinem steuerbaren Grundeigenthum haftenden Hypothekarschulden, sowie die zinsbaren Obligationsschulden, von denen die Creditoren im herwärtigen Kanton wohnen, von dem Steuercapital in Abzug zu bringen. — Die im Kanton befindlichen Gebäude und Liegenschaften auswärtiger Eigenthümer unterliegen dagegen der Besteuerung nach dem Katasteranschlag ohne Abzug der Schulden. Vorbehalten bleiben in dieser Hinsicht die Grundsätze des Gegenrechts, sowie die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

§ 11. Die Einheit des Steuerbetrages vom Grundeigenthum ist Eins vom Tausend. Der Grosse Rath bestimmt alljährlich, in welchem Verhältnisse zu dieser Einheit die Steuer erhoben werden soll.

II. Von der Besteuerung des Capitalvermögens.

§ 21. Unter Capitalvermögen werden verstanden:
a) alle Capitalien und andere Forderungen eines Steuerpflichtigen, solche mögen gegen Hypothek oder sonst irgendwie angelegt sein;
b) die in einem Gewerbe, einer Handlung, Fabrikation oder in andern Unternehmungen liegenden Fonds;
c) die Zehent-, Grundzins- und Lehengefälle.

§ 24. Die Steuer auf das Capitalvermögen wird nach demselben Massstabe angelegt, wie diejenige auf das Grundeigenthum, und erstere ist ebenfalls da zu erheben, wo der Eigenthümer wohnhaft ist.

III. Von der Besteuerung des Einkommens.

§ 25. Steuerpflichtig ist alles Einkommen, welches das Ergebniss einer Berufsthätigkeit ist, sowie jeder jährliche Ertrag von Renten, Pensionen, Leibgedingen und Fideicommissen.

§ 26. Unter Berufsthätigkeit wird verstanden:

a) jede Anstellung oder Beamtung, mit welcher ein pecuniärer Vortheil verbunden ist, bestehe solcher in einem bestimmten Gehalte, Lohn oder Sporteln, in Geld oder in Naturalien oder in andern Nutzungen;
b) jeder wissenschaftliche oder künstlerische Beruf;
c) jede Art von Industrie oder Handel;
d) alle Handwerke und der Landbau.

§ 27. Von der Steuerpflicht unter dem Titel des Einkommens sind ausgenommen:

a) die Wirthe mit Bezug auf den Ertrag der Wirthschaft;
b) die Knechte, Mägde und Handwerksgesellen.

§ 28. Bei der Berechnung des jährlichen Berufseinkommens sind vier vom Hundert des beweglichen und unbeweglichen steuerbaren Betriebscapitals in Abzug zu bringen, ebenso die auf dem Einkommen haftenden Baarauslagen.

§ 29. Das Berufseinkommen wird bis auf 2600 Fr. folgendermassen besteuert.

Klasse.	Jährliches Einkommen.			Steuerbetrag.		
I.	unter	Fr.	200	Fr.	—. 35	Rp.
II.	von	„	201— 400	„	—. 55	„
III.	„	„	401— 600	„	1. —	„
IV.	„	„	601— 800	„	2. —	„
V.	„	„	801—1100	„	4. —	„
VI.	„	„	1101—1400	„	6. —	„
VII.	„	„	1401—1700	„	10. —	„
VIII.	„	„	1701—2000	„	16. —	„
IX.	„	„	2001—2300	„	23. —	„
X.	„	„	2301—2600	„	30. —	„

Uebersteigt das Einkommen den Betrag von 2600 Fr., so werden von jedem weitern Hundert Franken 1 Fr. 50 Rp. bezahlt.

§ 30. Die vorstehenden Klassenansätze sind für den Fall berechnet, dass vom Grund- und Capitalbesitze 1 pro mille bezogen wird. Die Einkommenssteuer richtet sich immer genau nach der Vermögenssteuer in der Weise, dass z. B. bei $\frac{1}{2}$ pro mille der letztern auch von der Einkommenssteuer nur die Hälfte, bei 2 pro mille aber das Doppelte obiger Ansätze zu bezahlen ist.

NB. Die Ausmittlung des Steuerbetrages erfolgt durch eine Steuercommission, vor welcher der Steuerpflichtige sein Vermögen oder Einkommen *persönlich* anzugeben hat. Wer mehr als 1/6 seines Vermögens nicht versteuert, hat nebst dem Ersatz der verheimlichten Steuer und den Verzugszinsen den fünffachen Betrag der erstern zu entrichten, wofür die Rechtsnachfolger haften.

---

21. Der Kanton Tessin.

Einkommen- und Vermögenssteuer.

(Gesetz vom 7. December 1863.)

Art. 1. Zum Zwecke, die Ausgaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, wird eine Steuer auf die Einkommen und Vermögen eingeführt.

Art. 2. Jährlich wird bei der Büdgetberathung die Summe festgestellt werden, deren die Verwaltung bedarf — 1/4. 1/2, 3/4. 1 oder mehrere Contingente.

Ein einfaches Contingent entspricht der Summe von 150,000 Franken.

Art. 3. Alle Kantonsbürger sind dieser Steuer unterworfen, wo sich auch ihr Vermögen oder Einkommen vorfinden mag.

Art. 4. Die Nichtkantonsbürger zahlen die Steuer nur für die Einkünfte oder Capitalien, welche sich im Kanton befinden.

Art. 8. Von der Steuer sind ausgenommen die Armen, welche von den Gemeinden unterstützt werden.

Einkommensteuer.

Art. 9. Der Einkommenssteuer sind unterworfen:

a) der Nettogewinn irgend eines Handels, einer Industrie oder eines Unternehmens. Von den Capitalien, welche als solche schon versteuert sind, sind bei Berechnung des Einkommens 5 % in Abzug zu bringen;

b) Der Nettogewinn aus den unbeweglichen Gütern und Capitalien, wo sie sich auch immer befinden mögen;

c) das Einkommen aus jedem Usufructus, jeder Rente und jeder lebenslänglichen Pension;

d) das Einkommen aus irgend einem Amte etc.

Art. 11. In folgender Weise wird der volle Steuersatz festgesetzt:

Für weniger als 400 Fr. ist zu bezahlen 1 Fr.

Einkommen von Fr.					Für d. Ueberschuss
400—	800	bezahlen für die ersten	400 Fr.	1 Fr.;	1/4 ‰ mehr;
800 —	1,200	- - - -	800 -	2 -	1/2 - -
1,201—	2,000	- - - -	1,200 -	4 -	3/4 - -
2,001 —	3,000	- - - -	2,000 -	10 -	1 - -

Einkommen von Fr.					Für d. Ueberschuss
3,001— 5,000	bezahlen für die ersten	3,000 Fr.	20 Fr.;	$1\frac{1}{2}$ ‰	mehr;
5,001—10,000	- - - -	5,000 -	50 -	2	- -
10,001—20,000	- - - -	10,000 -	150 -	3	- -
20,001—40,000	- - - -	20,000 -	450 -	4	- -
40,000 und mehr	- - - -	40,000 -	1,250 -	5	- -

§ 1. Im Falle, dass eine durch die Steuer aufzubringende Summe beschlossen wird, die mehr oder weniger als ein Contingent beträgt, wird der Steuersatz im Verhältnisse vermehrt oder vermindert.

Vermögenssteuer.

Art. 13. Der Vermögenssteuer sind unterworfen alle im Kanton befindlichen unbeweglichen Güter und alle Capitalien, wo diese letztern sich auch befinden mögen.

§ 1. Die beweglichen Güter, Waaren, Maschinen werden mit Ausnahme der landwirthschaftlichen Geräthe nach ihrem Capitalwerthe geschätzt.

§ 2. Von dem Capitalvermögen sind die ordnungsmässig bewiesenen Schulden in Abzug zu bringen.

Ausführungsbestimmungen.

Art. 14. Um die Einkommen und Vermögen zu classificiren, wählt jede Municipalität innerhalb oder ausserhalb ihres Kreises 3 Delegirte unter den activen Bürgern der Commune.

Die Delegirten leisten der Municipalität den Eid der Treue.

Art. 15. Jeder Steuerpflichtige ist gehalten, sein ganzes Vermögen und Einkommen der Delegation zu notificiren.

Steuererhebung.

Art. 17. Nachdem der Betrag der *Einkommen*steuer bekannt geworden ist, beschliesst der Staatsrath, welche Steuer vom Tausend *Vermögen* zu erheben ist, um das in der Büdgetberathung beschlossene Contingent aufzubringen.

Art. 28. Die Municipalitäten sind beauftragt, die Steuern in den resp. Communen zu erheben.

Diese Steuer darf mit keiner anderen für communale oder andere Zwecke zusammen erhoben werden.

---

22. *Der Kanton Waadt.*

Die Kantone der romanischen Schweiz, unter denen das Waadtland mit seiner Bevölkerung von 231,700 Einwohnern die erste Stelle einnimmt, haben die directe Einkommens- und Vermögenssteuer weit weniger als die deutschen Kantone zur

Hauptgrundlage ihres Steuersystems gemacht. Dafür sind daselbst die Gebühren, insbesondere die Stempelgebühren, die Handänderungsgebühren, die Steuern bei Erbfällen und Schenkungen weit mehr entwickelt. Am weitesten geht, wie schon erwähnt, der Kanton Freiburg mit seinen Droits d'enrégistrement. Der Kanton Waadt bezog im Jahr 1872 allein an Handänderungsgebühren die Summe von 1,533,955 Fr. 23 Ct. (bei einer Gesammteinnahme von 5,000,003 Fr. 82 Ct.). Im Budget ist diese Einnahme unter dem Titel »Droit de mutation« in 3 Rubriken gesondert: nämlich sur les ventes et échanges: 744,867 Fr. 88 Ct., sur les ventes forcées: 26,383 Fr. 6 Ct., sur les successions et donations: 762,704 Fr. 29 Ct. Das Droit de timbre brachte 160,992 Fr. 95 Ct. ein, das Impôt foncier: 733,123 Fr. 79 Ct. und Impôt direct sur la fortune mobilière: 335,076 Fr. 88 Ct. Ausserdem besteht in Waadt noch wie in Genf eine Pferde- und Wagensteuer, Billardsteuer, Jagdsteuer, Hundesteuer.

Anlangend die Grundsteuer und die Steuer auf das bewegliche Vermögen, so wird der Steuersatz alljährlich vom Grossen Rathe festgesetzt. Nach dem neuesten Loi sur l'Impôt pour 1873 vom 21. December 1872 ist Folgendes verordnet:

I. Grundsteuer.

Eine directe Steuer von $2^1/_2$ Franken von 1000 Franken wird nach der Katasterschätzung von den Grundstücken, 1 Fr. von 1000 Fr. aber von den Gebäuden erhoben. Von der Steuer sind ausgenommen:

a) die dem Staate gehörigen Grundstücke und Gebäude;

b) die Kirchen, Kirchhöfe und Hospitäler, welche den Gemeinden gehören.

II. Directe Steuer von beweglichen Gütern.

Für das Jahr 1873 wird eine directe Steuer von 1 Franken für das Tausend von beweglichen Gütern, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 21. August 1862 erhoben.

Gesetz betreffend die Steuer auf bewegliche Güter
vom 21. August 1862.

Art. 2. Die Steuer ist zu entrichten

a) von jeder im Kanton domicilirten Person. Die Fremden, welche keine Industrie ausüben, entrichten die Steuer nur von dem Ver-

mögen, was sie im Kantone besitzen und erst nach zweijährigem Aufenthalt in demselben;
b) von den bürgerlichen, commerciellen, militärischen und industriellen Gesellschaften;
c) von den Personen und Gesellschaften, die nicht im Kanton domiciliren, aber in demselben industrielle etc. Etablissements oder
d) eingerichtete Häuser besitzen. Die Steuer ist nur für das darin befindliche Material zu zahlen.

Art. 3. Das dieser Steuer unterworfene bewegliche Vermögen begreift alle ihrer Natur nach oder nach der Bestimmung des Gesetzes beweglichen Güter in sich, mögen sie sich befinden wo sie wollen, unter Abzug der Schulden des Steuerpflichtigen.

Art. 4. Die Renten und Nutzniessungsrechte, sowie die Gehalte und Industrie-Einkommen werden wie Capitalien berechnet und zwar soll das Capital einer Rente oder einer Nutzniessung 20 Mal und das Capital eines Gehalts oder Honorars oder Arbeitsproducts zehn Mal seinem Ertrage gleichkommen.

Art. 5. Von der Steuer sind ausgenommen:
b) das Vermögen der Hospitäler und Armenkassen;
c) die milden Stiftungen;
d) bewegliches Vermögen unter 1000 Fr.;
e) Kleidung, Haus-, Handwerks- und Feldgeräth;
f) die Ernten, welche im Besitze des Eigenthümers oder Pächters geblieben sind;
h) das jährliche Einkommen aus einer Arbeit oder einem Gewerbe von weniger als 800 Fr.

---

23. *Der Kanton Wallis.*

Der Kanton Wallis hat seine zerstreut liegenden Finanzverfügungen in dem Finanzgesetz vom 26. November 1862 zusammengefasst. Darin heisst es in Art. 1, dass die Ausgaben des Staates gedeckt werden durch a) die Einnahmen aus dem Staatsvermögen, b) den Erlös der Postabtretung, Ablösung der Zölle, Strassen- und Brückengelder, c) das Salzregal und andere staatshoheitliche Gefälle (das Bergwerk, die Jagd, die Fischerei), d) die Fiscalrechte, Kanzlei- und Gerichtsgebühren (worunter die Gebühren für Eigenthumsübertragungen, Stempelgebühren etc. mit inbegriffen sind), e) die *Steuern*. Als Steuern werden in

dem Gesetze aufgezählt die directe Steuer von dem Capital und Einkommen und sodann die Gewerbssteuer, die Militärenthebungssteuer, die Verbrauchssteuer auf Wein und andere geistige Getränke und die Hundesteuer.

Die Hauptbestimmungen des von den Steuern handelnden fünften Capitels lauten folgendermassen:

Art. 11. Es gibt directe und indirecte Steuern.

Art. 12. Die directen Steuern werden erhoben von dem Capital und Einkommen.

Diese Steuern lasten: a) auf den im Lande befindlichen Liegenschaften und Gebäuden — die Gebäude werden nur zu fünfzig Procent ihres Werthes berechnet; b) auf den im Lande oder im Auslande angelegten Forderungen; c) auf den Renten, Pensionen, den Gehalten und Honoraren.

Art. 14. Unter Forderungen versteht man alle zinspflichtigen Gelder, seien nun dieselben auf Grundpfänder, auf Actien oder in anderer Weise angelegt. Diese Geldanlagen werden nach ihrem Nennwerthe besteuert.

Art. 15. Die beim Hypothekaramt eingetragene Forderung bleibt, wenn sie auch bezahlt ist, dennoch der Steuer unterworfen bis zu ihrer Streichung, die der Gläubiger auf Kosten des Schuldners verlangen kann. Diese Bestimmung betrifft bloss die nach Veröffentlichung des Gesetzes eingezahlten Forderungen.

Art. 16. Das Capital einer Rente oder Pension soll 20 Mal, das eines Gehaltes oder Honorars 10 Mal seinem Ertrage gleichkommen.

Art. 17. Der Steuerpflichtige ist befugt, von seinen in den Steuerregistern eingetragenen Forderungen die angegebenen und mittelst Urkunde erwiesenen, zinspflichtigen Schulden in Abzug zu bringen.

Art. 18. Die Capital- und Einkommensteuer ist ein Franken durch Tausend. So lange nicht die Staatsbedürfnisse eine Vermehrung erfordern, wird nur ein halbes durch Tausend bezogen. Die auf den Registern einer Gemeinde stehende Abgabe jedes Steuerpflichtigen kann nicht weniger denn zwanzig Rappen betragen.

Art. 19. Dieser Steuer sind enthoben: 1) Die Armen, welche den Wohlthätigkeitsanstalten zur Last fallen, 2) das Vermögen des Staates, die dem Cultus, dem öffentlichen Unterrichte, den Wohlthätigkeitsanstalten gewidmeten Baulichkeiten, die unproductiven Gebäude einer Gemeinde, die Pfarrhäuser, das Vermögen der Kirchenfabriken und die zur Hebung des öffentlichen Unterrichtes bestimmten Fonds.

Art. 22. Die Gewerbsteuer wird nach Massgabe des folgenden Verzeichnisses erhoben von dem Betriebscapital und dem Ertrage eines jeden mittelst einer Wissenschaft oder Kunst ausgeübten Erwerbes, eines jeden Berufes, Handwerkes oder Handels, insofern dieselben im Lande getrieben werden.

(NB. Es folgt nun eine Tabelle von mehr als 100 Erwerbszweigen nach dem Minimum und Maximum des Steuersatzes. Am höchsten sind besteuert Casino's, Zirkel und andere derartige, eine Speculation bezweckende Anstalten mit 10—20,000 Fr. (? Spielhölle in Saxon), die Fabriken erster Klasse zahlen 100—500 Fr., Fabriken zweiter Klasse 10 bis 100 Fr. In der niedrigsten Klasse der Gewerbsteuer von 1—10 Fr. stehen: Gesellen, Hadernsammler, Wäscherinnen.)

Der Staatsrath kann aus Armuthsrücksicht oder andern gegründeten Ursachen die Erlaubniss zur Ausübung einer der Abgabe unterworfenen Industrie unter dem Minimum der Taxe oder selbst unentgeltlich ertheilen.

Art. 23. Die Hebammen, Hausdienstleute und Feldarbeiter sind von dieser Steuer befreit.

---

24. Der Kanton Neuenburg.

Gesetz betreffend die directen Steuern

(22. Juni 1867).

Art. 1. Es wird eine Steuer erhoben:

a) von dem Vermögen;

b) von dem Einkommen und Erwerb.

Art. 2. Der Grosse Rath wird jährlich den Steuer*satz* bestimmen.

Art. 3. Das Verhältniss 1 ‰ zu 1 % zwischen der Steuer von dem Vermögen und der Steuer von dem Einkommen soll unveränderlich bleiben.

Vermögenssteuer.

Art. 4. Die Steuer wird getragen:

a) von jedem Kantonsbewohner und jeder moralischen Person: für alles Vermögen, was sie besitzen, mit Ausnahme der ausser dem Kanton liegenden unbeweglichen Güter, welche der Einkommensteuer unterworfen sind;

b) von jeder Person, die ein im Kanton verwaltetes Vermögen besitzt: für dieses Vermögen;

c) von jeder hypothekarischen Forderung eines ausser dem Kantone wohnenden Gläubigers.

d) von jeder ausser dem Kanton wohnenden Person, die unbewegliches Vermögen allein oder in Gemeinschaft mit einem Andern im Kanton besitzt;

e) von jeder Person, die einen Usufructus geniesst.

Erwerbs- und Einkommensteuer.

Art. 6. Diese Steuer wird erhoben:

1. von dem Erwerb oder dem Product der Arbeit: von jeder im Kanton wohnenden Person im Alter von 20 Jahren, wie auch von jeder Commune, moralischen Person, Gesellschaft;

2. von dem Einkommen: von jeder im Kanton wohnenden Person, welches auch ihr Alter sein mag, wie auch von jeder Commune, Gesellschaft etc.

Art. 7. Von der Steuer sind befreit:

b) die Kantonsbürger, welche regelmässig durch eine Gemeinde oder mildthätige Anstalt unterstützt werden;

c) die Fremden, welche keinen Beruf ausüben, für die ersten 2 Jahre ihres Aufenthaltes im Kanton; nach dieser Zeit bezahlen sie Steuer für den Theil ihres Vermögens, der im Kanton befindlich ist;

Art. 9. Vom Einkommen ist vor der Besteuerung abzuziehen: 400 Fr. für die Haushaltungskosten, 150 Fr. für jedes Kind unter 18 Jahren.

Jedoch beträgt die kleinste Taxe 1,50 Fr.

---

25. *Der Kanton Genf.*

Der Kanton Genf hat seine verschiedenen Steuergesetze in neuester Zeit zusammengefasst in ein »Loi générale sur les Contributions publiques vom 18. Juni 1870, welches durch das Gesetz vom 28. October 1871 in mehreren Punkten modificirt worden ist. Dieses Gesetz enthält 15 Titel von kantonalen Abgaben, unter denen die Droits d'Enrégistrement, de Transcription et de Timbre die erste Stelle einnehmen und in zahlreiche Unterabtheilungen zerfallen. Es folgen 2) Salzmonopol, 3) Jagderlaubnissschein, 4) Aufenthaltsgebühr, 5) Militärsteuer, 6) Vermögenssteuer, 7) Grundsteuer, 8) Personalsteuer, 9) Dienstbotensteuer, 10) Steuer auf Pferde und Wagen, 11) Einmalige Einschreibegebühr zur Ausübung eines Gewerbes in 4 Klassen, welche je 12, 6, 2½ und ½ Fr. zu zahlen haben, 12) Billardsteuer, 13) Hundesteuer, 14) Steuern auf die Feuerversicherungsgesellschaften, und 15) Zusatzcentimen für Rechnung des Staates. (Der Grosse Rath beschliesst jedes Jahr, ob er Zusatzcentimen erheben wolle und auf welche Taxen sie gelegt werden sollen.) Die sub 4 erwähnte Aufenthaltserlaubniss von Nichtangehörigen des Kantons beträgt für jedes Jahr und jede Person Fr. 1. 50.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Vermögenssteuer, Grundsteuer und Personalsteuer lauten folgendermassen:

Vermögenssteuer.

Art. 266. Jedes Vermögen über 3000 Fr. ist dieser Steuer unterworfen.

Vermögen unter 50,000 Fr. bezahlen nichts für die 3 ersten 1000 Fr., und 1 ‰ für den Ueberschuss.

Vermögen von über 50,000 bis 250,000 Fr. bezahlen 47 Franken für die ersten 50,000 Fr. und 2 ‰ für den Ueberschuss.

Vermögen über 250,000 Fr. zahlen 47 Fr. für die ersten 50,000 Fr., 2‰ für den Theil des Vermögens zwischen 50,000 und 250,000 Fr. und 3‰ für den Ueberschuss.

Grundsteuer.

Art. 286. Die Steuer beträgt 3% der Nettorevenüen eines Gebäudes.

Die ländlichen Gebäude, welche ausschliesslich Zwecken der Landwirthschaft dienen, sind von dieser Steuer ausgenommen.

Art. 288. Der Ertrag von selbstbewohnten Gebäuden wird nach dem Miethpreise von Wohnungen in ähnlicher Grösse und Lage abgeschätzt.

Art. 293. Die Steuer auf Grund und Boden wird im Verhältnisse nach der Güte des Bodens, in 7 Klassen, erhoben.

Personalsteuer.

Art. 299. Jeder Kantonsbürger und die länger als ein Jahr im Kanton befindlichen Fremden zahlen jährlich eine Personalsteuer von 5 Fr.

Art. 300. Ausgenommen von der Steuer sind:

1. die Minderjährigen;
2. die verheiratheten Frauen;
3. die Dienstboten, Arbeiter und Lehrjungen;
4. die Familienväter oder -Mütter, deren Wohnung in der Stadt Genf nicht mehr wie 250 Fr. jährliche Miethe beträgt, oder deren Wohnung ausserhalb der Stadt nicht mehr wie 200 Fr. jährliche Miethe beträgt;
5. die Unverheiratheten, welche in Genf nicht mehr wie 150 Fr., ausserhalb Genf nicht mehr wie 100 Fr. jährliche Miethe zahlen.

Dienstbotensteuer.

Art. 303. Jeder Kantonsbürger und jeder Fremde, der sich ein Jahr lang im Kanton aufhielt, zahlt

für den ersten weiblichen Dienstboten	4 Fr.
„ „ zweiten	10 „
„ „ dritten	15 „
„ „ vierten	21 „

Für jeden Dienstboten mehr beträgt die Steuer 7 Franken mehr. Für die männlichen Dienstboten muss eine um die Hälfte höhere Steuer bezahlt werden.

(NB. Es verdient endlich noch Erwähnung, dass der Kanton Genf laut Gesetz vom 3. September 1859 an die Gemeinde Genf für 40 Jahre

das Recht abgetreten hat, eine gewerbliche Klassensteuer zu erheben, von deren Ertrag dem Staat ein Theil zufällt. Danach sind die verschiedenen Gewerbe und Berufsarten in 10 Klassen eingetheilt. In der ersten Kategorie sind Banken, Industriegesellschaften etc. besteuert mit je 400, 250 und 100 Fr. In der zweiten Kategorie befinden sich u. A. Fabrikanten, welche mehr als 40 Arbeiter beschäftigen, angesetzt nach Klassen mit je 250, 175 und 75 Fr. In der 9ten Kategorie befinden sich Fabrikanten, welche weniger als 5 Arbeiter beschäftigen, und kleine Krämer und Industrielle, die für ihre Rechnung arbeiten etc., mit Steueransätzen von 18 oder 9 oder 3 Fr. — Die letzte Kategorie bilden Beamte, Commis, Angestellte und Arbeiter, welche einen Gehalt von 2000—5000 Fr. und darüber beziehen und eine Steuer in der Höhe von 24, 12 oder 4 Fr. entrichten sollen.)

Schlußbemerkungen über die staatlichen Maßregeln zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse.

Der Berichterstatter fühlt sich am Schlusse des Ueberblickes über das schweizerische Steuerwesen und über die *staatlichen* Massregeln zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse noch veranlasst, die Leser, namentlich die nichtschweizerischen, davor zu warnen, nach den Verfassungen, Gesetzen und Vorgängen in einzelnen oder auch vielen Kantonen das schweizerische Volk und seine Zustände überhaupt zu beurtheilen und auf Grund vereinzelter Beobachtungen oder Schilderungen schnell fertig zu verallgemeinern, anstatt der Entstehung und Entwicklung der Dinge und den nationalen, lokalen und persönlichen Gründen der überall hervortretenden *Unterschiede* näher nachzuforschen. Fast jeder Kanton hat seine eigenartige Geschichte und seine eigenthümlichen Erfahrungen und Bedürfnisse. Unsere Darstellung zeigt die bunteste Musterkarte von wirthschaftspolitischen Versuchen. Erst die kleinere Hälfte der Kantone hat *Fabrikgesetze,* die grössere Hälfte, darunter alle Kantone der industriellen französischen Schweiz, kennen gar keine derartigen Gesetze, was sich

aus der Natur der dort betriebenen Industrien erklären mag. In den deutschen Kantonen *mit* Fabrikgesetzen gehen wieder einzelne sehr weit in der staatlichen Controle, während andere Kantone *nur zum Schutze der Kinder*, andere überhaupt *nur für einzelne Industriezweige* Anordnungen erlassen.

Im *Unterrichtswesen* stimmen alle Kantone darin überein, dem Staate wichtige Aufgaben in Betreff der Bildung der Jugend zu übertragen und grosse Opfer für Schulen zu bringen. Dagegen hat der Kanton Genf den obligatorischen Schulbesuch erst im Jahr 1872 durch Art. 18 seines neuen Schulgesetzes eingeführt. Das Genfer Volk hat jedoch unbestritten auch ohne Schulzwang eine sehr hohe Bildungsstufe erreicht und der Bericht des Genfer Regierungsrathes vom Jahr 1871 constatirt auf S. 23 und 24, dass nach amtlichen Rapporten über das Schuljahr 1870/71 in den *ländlichen* Districten des Kantons, welche doch in der Regel weit hinter den städtischen zurückstehen, kein Kind im Alter von 6—12 Jahren gänzlich des Schulunterrichtes entbehrte. Es soll dies kein Argument gegen den Schulzwang, sondern nur ein Beweis der Vielseitigkeit schweizerischer Institutionen sein.

In der *Steuergesetzgebung* haben die einen Kantone vorzugsweise die indirecten Abgaben und das Gebührensystem, andere dagegen mit Vorliebe die directen Steuern ausgebildet. Die Hälfte der Kantone hat sog. Progressivsteuern, die man übrigens ebenso gut Degressivsteuern nennen könnte, weil sie nur nach unten entlasten und der Progression nach oben sämmtlich ganz bestimmte Grenzen gesetzt haben. Die meist im letzten Jahrzehnt zu Stande gekommenen neuen Verfassungen und Steuergesetze verschiedener schweizerischer Kantone sind noch viel zu jung, um als Muster moderner Staatskunst gepriesen werden zu können und werden sich wie andere menschliche Einrichtungen erst mit der Zeit bewähren müssen. Einzelne Kantone ahmen die neuen Verfassungen und Massregeln ihrer Nachbarn schnell nach, andere verhalten sich abwartend

oder probiren etwas Anderes oder machen es gerade umgekehrt. So beherbergt der Kanton Zug an seinem schönen See augenblicklich eine kleine Colonie Züricher Millionäre, welche sich der Steuerschraube in Zürich entzogen haben.

Die Schweiz ist ein politisches und sociales Versuchsfeld, auf welchem seit Jahrhunderten die verschiedenartigsten Republiken friedlich nebeneinander bestehen und zwar bald in mehr aristokratischer, bald in mehr demokratischer Form, hier in rein städtischen dort in rein ländlichen Verhältnissen, hier als repräsentative dort als sog. reine Demokratien, hier mit directer dort mit indirecter Wahl der Regierungsbehörden, hier mit der Landsgemeindeverfassung dort mit dem Referendum, hier mit der Initiative dort mit dem Veto, in andern Kantonen wieder ganz ohne das Hülfsmittel der directen Volksabstimmung über Gesetze und Steuern. Mehrere kleine Kantone haben mehr Aehnlichkeit mit grossen Gemeinden als mit souveränen Staaten und richten danach auch ihre Gesetzgebung und Verwaltung ein.

Diese Verschiedenheit der Formen, diese fortdauernde Umbildung der demokratischen Institutionen und die Thatsache, dass viele Kantone auch unter ihren frühern Verfassungen und Gesetzen, als man von Referendum und Progressivsteuer noch nichts wusste, Grosses für die Freiheit und für den politischen, wirthschaftlichen und ideellen Fortschritt geleistet haben, liefern den Beweis, dass Glück und Wohlstand der Völker nicht allein von ihren *Gesetzen* und Verfassungsparagraphen, sondern vorzugsweise von ihren *Sitten* abhängen. Die Sitten und namentlich die in der Schweiz mehr als in andern Ländern bemerkbare Gewohnheit, den Arbeiter nicht über die Achsel anzusehen und jedes Individuum nicht nach Stand und Rang, nicht nach Reichthum und Aufwand, nicht nach Geburt und äussern Ehrenzeichen, sondern nach seinen Leistungen im privaten oder öffentlichen Leben zu beurtheilen, bilden eine Hauptgrundlage der socialen Gesundheit des schweizerischen Volkslebens. Weitere wichtige Förderungsmittel dieser Gesundheit sind die Einrichtungen der

innern bundesstaatlichen und kantonalen Verwaltung, die Gemeindeverfassungen, das Kirchen- und Schulwesen, die Wehrverfassung und Rechtspflege, das Erwerbs- und Verkehrsleben, die Fürsorge für öffentliche Bauten, Communicationen und Gesundheitspflege, die Anstalten für Arme, Kranke, Unmündige, Verwahrloste, Gefangene, überhaupt das öffentliche Vereinsleben mit dem reichen Inhalt seiner gemeinnützigen Bestrebungen. Hier, wo es keines grossen staatlichen Hintergrundes, sondern der Treue im Kleinen bedarf, bewährt sich der schlichte bürgerliche Sinn und die werkthätige Opferwilligkeit der Eidgenossen, ihre Vorliebe für Hebung der Volksbildung und für sociale Verbesserungen.

Diese volksthümliche und vielseitige Gestaltung des öffentlichen Lebens, gestützt auf die noch viel wichtigere Grundlage eines gesunden Familienlebens, wird der Schweiz auch in unserer auf die Bildung grosser Nationalstaaten hindrängenden Zeit ihre culturgeschichtliche Mission bewahren und die Gefahr abschwächen, welche in dem Mangel an Festigkeit und Stetigkeit von Regierungsgrundsätzen, in der socialdemokratischen Nivellirungssucht, in dem Terrorismus und kurzsichtigen Egoismus zufälliger Majoritäten und in dem Verlangen der Massen nach grösseren staatlichen Leistungen ohne Uebernahme grösserer Pflichten und Lasten liegt.

Man braucht daher, ohne die Gefahr der socialistischen Bewegungen zu unterschätzen, doch die Zukunft der demokratischen Institutionen gerade in den so verschiedenartigen schweizerischen Republiken nicht so bedrohlich anzusehen, wie es zuweilen von Seiten der Reichen geschieht. Es ist begreiflich, dass die unteren Klassen überall da, wo sie bereits über die Majorität verfügen, in ihrem Kampf um das Dasein sich der ihnen zustehenden Machtmittel auch so viel wie möglich bedienen wollen. Die Strömung der socialen Bewegung geht entschieden auf Einführung der Progressivsteuer, auf Unentgeltlichkeit des öffentlichen Unterrichts und auf andere Erleichterungen der unteren

Klassen. Ja man geht noch weiter und will die directe sociale Beglückung durch den Staat sogar auf fremde Länder ausdehnen und die Auswanderung von Staatswegen organisiren. So hat der kantonale Arbeiterverein in Glarus Anfang 1873 in einer Memorialeingabe beantragt, von Staatswegen einen grössern Landcomplex in Amerika anzukaufen, um hiervon Parzellen an schweizerische Auswanderer abzugeben. Der Glarner Landrath fasste den Beschluss, die Eingabe zu einlässlicher Prüfung und Begutachtung an die Standescommission zu weisen, welche ihre bezüglichen Anträge für die Landsgemeinde von 1874 zu formuliren hat. Die principielle Lösung dieser Frage ist mithin auf ein Jahr verschoben worden.

Es werden in unserer nach socialen Heilrecepten dürstenden Zeit wahrscheinlich noch mancherlei ähnliche Vorschläge auftauchen und je nach der Laune oder Bearbeitung des souveränen Volkes auch hier und da Berücksichtigung finden. Aber es ist dafür gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen, und dass verkehrte Beschlüsse einfach an der Unmöglichkeit der Ausführung scheitern. Es kommt eben im öffentlichen Leben nicht bloss auf die Decretirung von Gesetzen, sondern vielmehr auf die Art ihrer Handhabung und auf die *Verwaltung* an. In dieser Hinsicht lernen auch die radicalsten Parteien, wenn sie an's Ruder kommen, sehr rasch die Schwierigkeiten des Regierens kennen. Ausserdem sorgt die Natur der Dinge schon dafür, dass es die Arbeiter sehr rasch am eigenen Erwerb verspüren, wenn es den Unternehmern schlecht geht und wenn sich das Capital wegen Ueberbürdung und kurzsichtiger Misshandlung scheu zurückzieht. Wie unberechenbar das souveräne Volk ist, weil es sich bald von diesen, bald von jenen Strömungen oder Befürchtungen leiten lässt, davon hat die letzte Volksabstimmung des Kantons St. Gallen vom Februar 1873 Zeugniss abgelegt, bei welcher neben dem Fabrikgesetz auch das Erbschaftssteuergesetz mit grosser Stimmenmehrheit abgelehnt worden ist, obwohl dadurch vorzugsweise nur die höhern und mittlern Erbschaften in

entfernter Linie zur Tragung der erhöhten Staatslasten in rationeller Weise herbeigezogen werden sollten.

Die Schweiz wird, wenn nicht ernstere politische und kirchliche Bewegungen wie in den vierziger Jahren den Blick von den unreifen, sich jetzt breitmachenden communistischen Bestrebungen abziehen, wahrscheinlich in der Socialgesetzgebung und im Steuerwesen noch verschiedene Experimente durchmachen und in dieser oder jener Form den demokratischen Wünschen zu entsprechen suchen, bis es nach und nach einer gereifteren politischen, wirthschaftlichen und sittlichen Bildung der Massen gelingen wird, ohne Leidenschaft und Neid gegen die höhern Klassen oder gegen die sog. Capitalherrschaft ein weises Mass von Rechten und Pflichten für *alle* am öffentlichen Leben betheiligten Klassen zu bestimmen.

Specieller Theil.

Massregeln der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und des gemeinnützigen Publikums zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse.

Vorbemerkung.

Nach Erörterung der allgemeinen Fragen über die Verbreitung und den Charakter der schweizerischen Industrien, über Licht- und Schattenseiten derselben, über Klagen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und über die von Seiten des Bundes oder der Kantone ergriffenen *staatlichen* Massregeln zur Abhülfe der socialen Noth, wendet sich der Berichterstatter nunmehr zu dem speciellen Theile seiner Arbeit, welcher die einzelnen Massregeln der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und des gemeinnützigen Publikums zur Herstellung besserer socialer Zustände darzustellen versucht. Die im Nachstehenden mitgetheilten Thatsachen und Beispiele erschöpfen keineswegs dasjenige, was in der Schweiz in dieser Hinsicht geleistet wird. Der Verfasser konnte natürlich nur diejenigen Fälle namhaft machen, welche ihm durch Behörden oder Privaten, durch officielle oder unofficielle Berichte, im schriftlichen oder persönlichen Verkehr mit den Betheiligten, in zahlreichen Commissionssitzungen und zum Theil auch durch den directen Augenschein bekannt worden sind. Die Belege für die gemachten Angaben sollen der eidgenössischen Generalcommission für die Wiener Weltausstellung zur Controle vorgelegt werden. Allfällige Ergänzungen, Vervollständigungen oder Berichtigungen einzelner Angaben werden dem Referenten stets willkommen sein und können, sobald der Bericht überhaupt Interesse erweckt,

vielleicht später in einem Nachtrag zu dem ganzen Werke berücksichtigt werden.

Es muss bemerkt werden, dass viele Fabrikanten dem Referenten ihre Abneigung ausgesprochen haben, die Einrichtungen ihrer Etablissements und namentlich gewisse humane Vorkehrungen im Interesse der Arbeiter in die Oeffentlichkeit gebracht zu sehen; nach ihnen sollte weder Name und Firma noch Ort erwähnt werden. Wir haben darauf geantwortet, dass es sich in diesem Berichte nicht um ein ruhmrediges Ausposaunen gewisser Leistungen, welche man schon aus einfacher Menschenpflicht und aus Geschäftsinteresse gar nicht unterlassen sollte, sondern nur um rein sachliche Darstellung von Beispielen und Versuchen handle und dass alle Diejenigen, welche in die verantwortliche Stellung von Leitern grosser Fabriken gekommen sind, neben ihren geschäftlichen Privatpflichten auch eine *öffentliche Pflicht* zu erfüllen haben und mit ihren Erfahrungen nicht zurückhalten sollen, sobald dadurch der Gesammtwohlfahrt ein bescheidener Dienst geleistet werden kann. Der Worte sind nunmehr in der Arbeiterfrage genug gewechselt, man will Thaten und Beispiele sehen. Diese Beispiele müssen aber auch controlirbar sein und die Anführung von Namen lässt sich daher im *sachlichen* Interesse kaum vermeiden.

Wir beginnen den speciellen Theil mit der Darstellung der *Wohnungsverhältnisse* der Arbeiter und der zu ihrer Verbesserung getroffenen Massregeln.

I. Wohnungsverhältnisse der Arbeiter.

Die Arbeiterverhältnisse können sich nur auf der Grundlage eines gesunden Familienlebens verbessern. Die Familie aber bedarf eines häuslichen Heerdes, welcher allen Gliedern die liebste Ruhe-, Bildungs- und Erholungsstätte nach der Tages- oder Wochenarbeit werden sollte. Es kommt nicht auf die Grösse

und luxuriöse Ausstattung, sondern vorzugsweise auf gesunde Lage, praktische Einrichtung, behagliche Einfachheit, Reinlichkeit und abgesonderten Zugang zur Wohnung an, um unabhängig von andern Familien leben zu können; daneben ist es von unschätzbarem Werthe, dem Arbeiter den allmählichen eigenen Erwerb eines Hauses, womöglich mit Garten und Pflanzland, zu erleichtern. Mit Recht wurde es auf einer Conferenz schweizerischer Arbeitgeber im September 1872 in St. Gallen von verschiedenen Seiten betont, dass dem Arbeiterstande und der ganzen bürgerlichen Gesellschaft viel mehr von *Innen* als von *Aussen* her geholfen werden müsse, dass alle Lohnaufbesserungen und Vertheilungen von Geschäftsgewinn oder materielle Unterstützungen da nicht helfen können, wo es an haushälterischer Ordnung, an Sinn für Wirthschaftlichkeit und an einem sittlichen Familienleben fehle. Viele Arbeiter pflegen sich erst mit dem Besitz einer eigenen Wohnung an ein ordentliches Familienleben zu gewöhnen, sie verändern dadurch zuweilen ihr ganzes Wesen und lernen erst dann an eine bessere Zukunft glauben. Der Hausvater, dem es daheim gefällt, wird sein Geld nicht in's Wirthshaus tragen, sondern sich im Hause an Weib und Kindern erfreuen, er wird die Fortschritte und Sitten seiner Kinder überwachen, sich mit ihnen fortbilden, ihnen ein besseres Beispiel geben und dadurch auch die Erziehung des heranwachsenden Geschlechts besser fördern. Die dadurch veredelte Gesinnung wird auch auf die Leistungsfähigkeit und Gewissenhaftigkeit im Arbeiten den wohlthätigsten Einfluss ausüben.

Es wird daher von Niemandem mehr bestritten, dass gemeinnützige Männer und Unternehmer die sociale Noth kaum wirksamer bekämpfen können, als durch die Sorge für gute Wohnungen der untern Klassen. Die heute so viel beklagte Wohnungsnoth beschränkt sich jedoch vorzugsweise auf die Städte und auf die nahe Umgebung derselben. Es steht ihr auf dem Lande an vielen Orten ein Wohnungsüberfluss gegenüber und die Kosten der dort gebauten Häuser stehen in gar keinem Ver-

hältniss zum Miethertrag. Der Grund der Wohnungsnoth liegt also in der Hauptsache in dem unnatürlichen Zudrange der Bevölkerung nach bestimmten Orten. Die Ausgleichung muss auch in diesem Punkte der freien Privat- und Vereinsthätigkeit überlassen bleiben. Da, wo es an Wohnungen fehlt, ist die Preissteigerung der Häuser und Miethen das wirksamste Mittel, um den übermässigen Zufluss abzuhalten oder um die Bauspeculation anzuspornen, die Anzahl der Wohnungen mit der steigenden Bevölkerung in das rechte Gleichgewicht zu setzen. Das Häuserbauen ist daher mit Recht ein *Verkehrsgeschäft* und auch ein Gegenstand des Actienbetriebes geworden. — Man hat jedoch immer noch viel zu wenig kleinere Häuser für die mittlern und untern Klassen gebaut und fängt erst in neuerer Zeit an, durch Bauspeculation und Baugesellschaften diesem gemeinnützigen Zwecke gerechter zu werden.

Die Schweiz bietet auch in der Wohnungsfrage die bunteste Musterkarte von Versuchen und Systemen. Obwohl auf diesem Gebiete noch viel zu thun übrig bleibt, so wird doch jeder Leser aus den unten mitgetheilten Fällen ersehen, dass man sich redlich bemüht, dem Wohnungsmangel der mittleren und unteren Klassen abzuhelfen, und dass man schon reiche Früchte geerntet hat. Dies ist um so mehr anzuerkennen, weil die Schweiz in Folge der weitgehenden Theilung des Grundbesitzes, in Folge der Decentralisation des Staats-, Gemeinde- und Industriebens, und endlich auch in Folge der gleichmässigen Vertheilung der Naturschönheiten bei weitem noch keine so beängstigende Wohnungsnoth kennt wie andere industriereiche Länder Europa's. — Keine Wohnungsnoth würde z. B. nach einer uns zugegangenen rosigen Schilderung im Kanton Obwalden aufkommen können. Denn jede bürgerliche Haushaltung in Obwalden erhält, wie uns Herr Lochmann aus Sachseln schreibt, von der Gemeinde genügend Pflanzland, in Sarnen z. B. 1000 Quadratklafter, in Sachseln 1400 Quadratklafter. »Dieses Allmendland lässt eine brennende Arbeiterfrage nicht leicht aufkommen. Für die Wenig-

sten aber bildet solches Allmendland den einzigen Grundbesitz. Es widmen sich industrieller Beschäftigung nur jene Hände, welche für landwirthschaftliche Production entbehrlich sind, und nur während jener Zeit, in welcher landwirthschaftliche Arbeit nicht nothwendig ist. So kennen wir keinen Arbeiternothstand und daher auch keine derartigen Verbesserungen.«

Die grösseren Arbeitgeber der Schweiz, welche in der Mehrzahl ihre Fabriken auf dem Lande errichtet haben, betrachten die Arbeiterwohnungen als etwas zu ihrem Geschäft gehöriges. Sie schreiben von denselben wie von ihrem übrigen Besitzthum gewisse Procente ab und können dann in der Regel nach 20 Jahren die Wohnungen betrachten wie sie wollen. Es ist daher die Frage, wie hoch die Arbeiterwohnung zu stehen kommt und wie hoch der Miethzins berechnet werden soll, von geringerem Belange. Viele Fabrikanten betrachten den Miethzins als einen Theil des Arbeitslohnes und berechnen die Miethe sehr niedrig, um ihrem Etablissement einen Stamm solider Arbeiterfamilien zu sichern. Ja, manche Unternehmer geben die Wohnungen ganz unentgeltlich an solche Familien, wo Aeltern und mehrere Kinder in der Fabrik thätig sind oder unter der Bedingung, dass sie eine Anzahl von Kostgängern annehmen. Bei der Auswahl der Familien werden gewöhnlich diejenigen zuerst berücksichtigt, welche die meisten Köpfe in die Fabrik schicken. Das an sich namentlich für Städte so empfehlenswerthe System des eigenen Erwerbs von Arbeiterwohnungen findet auf dem Lande sehr wenig Anklang, weil die Arbeiter überall da, wo in einer Gemeinde nur wenige Unternehmer sind, den Verlust ihrer Unabhängigkeit befürchten, und die Freiheit, mit dem Orte oder mit der Beschäftigung zu wechseln, vorziehen. Eine grössere Anzahl von schweizerischen Arbeitgebern hat mit den Wohnungen auch grössere oder kleinere Theile von Pflanzland an die Arbeiter ausgeliehen, oder ihnen Pflanzland gesondert überlassen, so dass sie sich darauf Ziegen oder eine Kuh halten können. Ferner haben verschiedene Fabrikanten grosse Milchwirthschaften eingerichtet

und mit der Anlage von Arbeiterwohnungen verbunden, um ihren Arbeitern frische, reale Milch zu billigem Preise überlassen zu können, wobei die Familien in den Arbeiterwohnungen und diejenigen mit kleinen Kindern zuerst Berücksichtigung finden. Ausserdem haben mehrere Fabrikanten Kost- und Logirhäuser für ledige, junge Leute, Pensionen und Asyle für die in ihren Fabriken beschäftigten Kinder und kleine Spitäler für Krankheitsfälle in der Nähe ihrer Fabriken errichtet. Bezüglich dieser Vorkehrungen muss auf die davon handelnden besondern Abschnitte verwiesen werden.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen stellen wir nunmehr die Resultate unserer Enquête über die Wohnungsfrage zusammen, indem wir von der industriellen Ostschweiz ausgehend und uns von da zur Mittel- und Westschweiz wendend, zuerst die Thätigkeit der Baugesellschaften und sodann diejenige der Fabrikanten betrachten.

A. Die Thätigkeit der Baugesellschaften zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse.

1. Kanton Zürich. Die Züricher *Gesellschaft für Erstellung von Arbeiterwohnungen* hat im Jahre 1860 in Aussersihl in unmittelbarer Nähe der Stadt Zürich eine nicht unbedeutende Anlage begonnen. Die erste Anregung dazu fand durch den Präsidenten der Zürcher Hülfsgesellschaft, Herrn H. v. Edlebach, statt, der im Frühjahr 1860 eine Versammlung von 14 Männern, theils Mitglieder jener Gesellschaft, theils andere, zusammenberief, von welchen der Gegenstand berathen und, da er bei allen Anwesenden Anklang fand, einer Commission zur nähern Prüfung überwiesen wurde. Letztere kaufte auf ihre Gefahr hin ein Stück Land von circa 8 Jucharten, welches 7 verschiedenen Eigenthümern angehörte.

Die erwähnten vierzehn Männer erliessen dann unter'm 8. October 1860 eine Einladung zur Unterzeichnung von Actien,

welche, wie jedes gemeinnützige Bestreben, von dem Zürcher Publikum günstig aufgenommen ward, so dass 571 Actien à Fr. 500 gezeichnet wurden, und ausserdem betheiligte sich die Schweizer. Creditanstalt mit 180 Actien. Bei der ersten Zusammenkunft der Unterzeichner am 8. December 1860 waren demnach 751 Actien für Fr. 375,500 gezeichnet. Obschon diese Summe für Ausführung des ganzen vorläufig projectirten Planes nicht genügend war, so reichte sie doch hin, die Gesellschaft zu constituiren und die Unternehmung zu beginnen, zumal sich nach der Constituirung und besonders nachdem die Ausführung Fortschritte gemacht, eine weitere Betheiligung des Publikums hoffen liess.

In der erwähnten Versammlung wurde der den Actionären mitgetheilte Statutenentwurf berathen und mit einigen Abänderungen genehmigt, und der h. Regierungsrath hat am 29. Januar 1861 diesen Statuten ohne irgend welche Abänderungen zu verlangen, die Ratification ertheilt. Nach denselben hat die Gesellschaft den Zweck, »in Zürich oder dessen Umgebung gesunde und passend eingerichtete Wohnungen zu erstellen und diese wo möglich nebst etwas Gartenland an Arbeiterfamilien miethweise oder käuflich unter erleichternder Bedingung vertragsmässiger kleiner Abzahlungen zu überlassen.« Das Stammcapital besteht aus 1200, auf den Namen lautenden Actien à Fr. 500, kann jedoch bei eintretendem Bedürfniss vermehrt werden. Die Organe der Gesellschaft sind eine Vorsteherschaft von 11 Mitgliedern und eine Direction von 5 Mitgliedern. Nachdem beide Behörden gewählt worden, schritten sie sofort an die Ausführung, für welche bereits einige Vorarbeiten vorhanden waren.

Das von der Gesellschaft nach und nach hergestellte Quartier in Aussersihl zählt gegenwärtig 40 Häuser mit genau 100 Wohnungen. Von den 20 Häusern der vordern (südlichen) Reihe enthält jedes nur 2 Wohnungen, während die 20 Häuser der hintern nördlichen Reihe je 3 Wohnungen haben.

Die finanziellen Resultate des Unternehmens sind für die Actionäre bis in die neueste Zeit sehr ungünstig gewesen. Die

Wohnungen kamen ziemlich theuer zu stehen, waren mit grösserem Comfort gebaut als dies vielleicht nöthig war und z. B. in Mülhausen geschehen ist, wo man die innere Einrichtung den Käufern der Häuser theilweise überliess. Auch bewährten sich die mit einigen Häusern verbundenen Werkstätten, welche man im Interesse des kleinern Handwerkerstandes eingerichtet hatte, durchaus nicht. — Nach dem letzten Jahresberichte der Direction für das Jahr 1872 belief sich der Ertrag der Miethzinsen für die Wohnungen und Landparzellen auf 24,891 Fr. Die Miethzinsen für die Wohnungen wurden einer durchgreifenden Revision, zum Zwecke der Beseitigung einiger Ungleichheiten und im Sinne einer durchschnittlichen Erhöhung um circa 10 % unterworfen. Die neuen Miethzinsen stehen übrigens immer noch $^1/_4$—$^1/_8$ unter den Forderungen von Privaten für ähnliche Wohnungen und 15% niedriger als sie bis Kirchweih 1866 festgesetzt waren. Die erwähnte Massregel wird zukünftig die Direction in den Stand setzen, den Actionären die bescheidene Zinsdividende von circa $3^1/_2$ % zukommen zu lassen.

Ueber den jetzigen Stand des Unternehmens schreibt uns Herr Roos, Verwalter der Gesellschaft, im April 1873 Folgendes: »Wenn unser Unternehmen eine Zeit lang nicht gedeihen wollte, so suche ich den Grund einzig und allein darin, dass man damals, um möglichst wenig leere Wohnungen zu haben, die verkommensten und unordentlichsten Familien aufnahm und duldete und dadurch gerade bessere Haushaltungen abschreckte, bei uns Wohnung zu nehmen. So wie man aber anfing, mit den schlechten Elementen aufzuräumen, drängten sich die bessern recht eigentlich dazu und der Reinertrag für das abgelaufene Rechnungsjahr beläuft sich auf 3,72 % des Actiencapitals. Er wird übrigens bald ohne weitern Zinsaufschlag *über* 4 % betragen.

Die Bewohner sind beinahe ausnahmslos Arbeiter im gewöhnlichen Sinne des Wortes: Eisenbahnangestellte, Neumühler (aus der Fabrik von Escher, Wyss & Comp.), Färber, Handlanger, Maurer, Zimmerleute etc. Ausser einigen Schuhmachern und

Schneidern gibt es nur 2 Schreiner, die eigene Geschäfte haben: Die Häuser wurden bewohnt 1870 von 594, jetzt (April 1873) von über 600 Köpfen.

Seit 3 Jahren sind stets sämmtliche Wohnungen besetzt gewesen; es konnte in dieser Zeit nur einem kleinen Theile der eingebrachten Wohnungsbegehren entsprochen werden. Unter denen, die abgewiesen werden mussten, befand sich eine namhafte Anzahl von durchaus ordentlichen und ehrenwerthen Familien.

Der schwache Punkt unserer Unternehmung sind die 12 Werkstätten, von denen eine als Waschküche und eine andere als Kleinkinderbewahranstalt benutzt werden. 4 andere werden als Magazine benutzt, 3 dienen gegenwärtig als Wohnungen und nur 3 werden als Werkstätten benutzt.«

Ein zweites grösseres genossenschaftliches Bauunternehmen ist der auf Anregung der gemeinnützigen Gesellschaft in Neumünster im Jahr 1872 gegründete *„Actienbauverein Zürich"*, nach dessen Plane im Ganzen gebaut werden sollen: in Aussersihl 31, in Hottingen 28 Häuser; von diesen sollen in diesem Jahre noch 20 fertig werden. Bis jetzt sind im Bau begriffen in Hottingen 4, in Aussersihl 8 Häuser. Jedes Haus ist ein Doppelgebäude, welches 2—4 Wohnungen enthält. Jede Wohnung besteht aus 3 Zimmern und 1—2 Kammern.

Die Häuser sind zum Verkaufe durch allmähliche Abzahlung bestimmt. Nach § 4 des Reglements der Betriebscommission muss die vom Bewerber zu leistende Anzahlung wenigstens Fr. 1000, bei Heimwesen im Werthe von über Fr. 10,000 wenigstens 10 % des Werthes betragen.

Die monatliche Abzahlung (§ 5) beträgt, die Verzinsung des Capitals und dessen Amortisation zusammengenommen, in der Regel nicht weniger als $^2/_3$ % des Werthes; ausnahmsweise kann sie, besonders bei grösserer Anzahlung, bis auf $^1/_2$ % ermässigt werden. Sie ist an den Verwalter zu entrichten.

Sobald an den Kaufpreis sammt Mobiliarschatzung und Verwendungsconto mindestens $^1/_5$ abbezahlt ist, ist die Direction

berechtigt, und nach Abzahlung von $^1/_3$ verpflichtet, auf Begehren des Käufers das Heimwesen notarialisch auf den Käufer zu übertragen; es wäre denn, dass das Heimwesen in Folge besonderer Umstände, namentlich wegen schlechter Bewirthschaftung, keine Sicherheit mehr für $^2/_3$ des Kaufswerthes böte.

Der Kostenpreis der nach 5 verschiedenen Systemen und in verschiedener Grösse zu bauenden Häuser variirt zwischen 7500 — 16,500 Franken. »Arbeiterwohnungen« werden daher die zu bauenden Häuser kaum werden. Indessen werden sie der Wohnungsnoth wenigstens mittelbar abhelfen.

Ein drittes, bisher allerdings noch nicht in die Oeffentlichkeit getretenes Unternehmen, welches den Bau von Arbeiterwohnungen auf genossenschaftlichem Wege anstrebt, ist in Zürich *aus den Arbeiterkreisen selbst* hervorgegangen und scheint uns desshalb die höchste Beachtung zu verdienen.

Im December 1872 traten 40 Arbeiter der Nordostbahn in Zürich, meist den Werkstätten angehörig, zur Gründung einer Spar- und Hülfskasse zusammen, mit dem Zweck, dadurch die wirthschaftliche Lage der Arbeiter zu verbessern und vorzugsweise in der Absicht, aus den ersparten Geldern einen Fond zum Bau von Arbeiterwohnungen zu bilden. Man ging dabei von dem Gedanken aus, dass der Arbeiterstand sich weit bessere und billigere, seinen Bedürfnissen entsprechende Wohnungen werde verschaffen können, wenn er den Bau theilweise mit eigenen Mitteln und Kräften besorgen und sich zu diesem Zweck eventuell auch mit tüchtigen Bauarbeitern zu einer Genossenschaft vereinigen würde. Jene 40 Zürcher Arbeiter beschlossen, ein Eintrittsgeld von 1 Franken und an jedem Zahltage (alle 14 Tage) ebenfalls mindestens 1 Fr. in die gedachte Spar- und Hülfskasse einzulegen und innerhalb der ersten 6 Monate nichts von diesen Einlagen zurückzuziehen. Gleich am Tage der Gründung wurden von 40 Mitgliedern 185 Fr. 30 Cts. eingelegt. Die Zahl der Theilnehmer war bis zum 7. Juni von 40 auf 70 und die Zahl der eingelegten Gelder auf 2409 Fr. 12 Cts. gestiegen

und zwar in folgendem Verhältniss nach den einzelnen Zahltagen:

1872.	Decbr. 14.	1.	Einlage	von	40	Mitgliedern	Fr.	185. 30	Cts.
	„ 31.	2.	„	„	43	„	„	124. 75	„
1873.	Januar 18.	3.	„	„	48	„	„	126. 75	„
	Februar 1.	4.	„	„	52	„	„	157. 95	„
	„ 15.	5.	„	„	55	„	„	164. 5	„
	März 1.	6.	„	„	58	„	„	206. 65	„
	„ 15.	7.	„	„	60	„	„	251. 35	„
	„ 29.	8.	„	„	65	„	„	215. 30	„
	April 12.	9.	„	„	67	„	„	194. 32	„
	„ 26.	10.	„	„	71	„	„	218. 75	„
	Mai 10.	11.	„	„	72	„	„	212. 55	„
	„ 24.	12.	„	„	69	„	„	169. —	„
	Juni 7.	13.	„	„	70	„	„	182. 40	„
							Fr.	2409. 12	Cts.

Nach Ablauf des ersten Halbjahrs sind von 9, theilweise aus dem Dienst der Nordostbahn ausgetretenen Mitgliedern der Kasse wieder 9 Posten im Betrag von zusammen 266 Fr. zurückgezogen und ausserdem für die innere Einrichtung und für Bücher 85 Franken 85 Centimes verausgabt worden. Das Resultat bleibt immerhin für diese kurze Zeit ein höchst erfreuliches und der Verein geht in nächster Zeit seiner definitiven Constituirung entgegen. Nach den dem Referenten gemachten ausführlichen Mittheilungen des Vorstehers dieser Spar- und Hülfskasse, eines Metallarbeiters der Nordostbahn-Werkstätten, beabsichtigt man vorläufig mit den ersparten Geldern etwa 3 Jucharten Land anzukaufen und darauf 24 Einzelhäuser zu errichten, von denen jedes Haus $^1/_8$ Juchart oder 5000 Quadratfuss Garten haben würde. — Auf unser Befragen wurde uns ausdrücklich versichert, dass das Kasernensystem im Arbeiterstande nicht beliebt sei, weil derselbe zu viel verschiedene Elemente umfasse. Es gebe höchst ehrenwerthe, sparsame, ordentliche und charakterfeste Arbeiter, daneben aber auch viele ausgelassene, sittenlose, unerträgliche Menschen, mit denen Niemand in Einem Hause zusammen wohnen wolle. Gebildete Familien der höhern oder mittlern Stände könnten sich in der Regel

in demselben Hause wohl leichter vertragen, als Arbeiter, unter denen es leider noch so viele ungebildete und rohe Elemente gebe. Ordentliche Arbeiter würden daher das System der Einzelwohnung bei weitem vorziehen. — Weiter hatte jener Arbeiter an beiden gemeinnützigen Baugenossenschaften Zürich's auszusetzen, dass ihre Häuser viel zu theuer und die Bedingungen des Erwerbs viel zu streng und unbequem seien, und er bemerkte, dass die »gemeinnützigen Herren« viel mehr nützen könnten, wenn sie den einzelnen Arbeitern oder den für Wohnungsbau gegründeten Arbeitergenossenschaften den Ankauf von Grundbesitz und von Baumaterialien erleichtern und ihre Gelder so verwenden würden. Wir berichten endlich noch, dass jener Arbeiter ein grosses Gewicht darauf legt, dass die Verwaltung der Kasse den Arbeitern selbst verbleibe und nicht der Nordostbahndirection mit übertragen werde, weil der Arbeiterstand in seiner Mitte jetzt genug gebildete Kräfte habe, welche diese geringe Mühe recht gut übernehmen und damit ihre freien Stunden besser als im Wirthshaus ausfüllen könnten. Dagegen scheint man eine materielle Förderung des projectirten Baues von Arbeiterwohnungen von Seiten der Direction der Nordostbahn zu erwarten, obwohl man auf der andern Seite auch wieder wünscht, ganz unabhängig zu bleiben, dem Unternehmen eine grössere Ausdehnung zu geben, indem man auch andere Arbeiter ausserhalb der Nordostbahn und namentlich aus dem Baufach zu diesem Arbeiter- und Hülfsverein für den Bau von Arbeiterwohnungen heranziehen möchte.

In *Winterthur* wurde im Anfang des Jahres 1872 eine „*Gesellschaft für Erstellung billiger Wohnhäuser*" gegründet. Dem Einladungscircular zur Zeichnung von Actien entnehmen wir Folgendes:

„Schon seit längerer Zeit gab sich auf dem hiesigen Platze das Bedürfniss nach vermehrten, gesunden und billigen Wohnungen kund. Die Direction der Hülfsgesellschaft hatte sich mit dieser Thatsache schon mehrfach beschäftigt und wollte durch Errichtung einiger billiger Wohnhäuser einen Anfang und Versuch zu theilweiser Hebung dieses Bedürfnisses machen, als die Nachricht von der Gründung neuer industrieller Etablisse-

ments in Winterthur zu allgemeiner Kenntniss kam. Unter diesen Umständen fand es dann die Direction der Hülfsgesellschaft für angemessener, eine Commission von 15 Mitgliedern aus allen Ständen von Winterthur zusammenzuberufen und dieselbe zu bitten, diese so wichtige und nun so dringend gewordene Angelegenheit mit aller Beförderung an Hand zu nehmen.

Grundsätzlich wurde beschlossen:

1. Nicht alle Häuser sind an einem und demselben Platze zu bauen, sondern es sind successive da und dort, sowohl im Stadtgebiete Winterthur als ausserhalb desselben, Häusergruppen zu erstellen.
2. Die Häuser sollen entweder nur ein Erdgeschoss mit Kniestock oder auch noch ein weiteres Stockwerk enthalten und in verschiedener Anzahl zusammengebaut werden, immerhin so, dass jede Wohnung ein für sich abgeschlossenes Ganzes bildet.
3. Die Häuser sollen vermiethet oder unter gewissen Bedingungen auch verkauft werden, wobei besonders der Grundsatz von Annuitäten in Anwendung zu bringen ist.
4. Den zu erstellenden Häusern resp. Wohnungen soll stets etwas Garten oder Pflanzland beigegeben werden, bei dem Baue ist möglichste Billigkeit, ohne Schaden an Solidität und Wohnlichkeit, zu erzielen und daher der innere Ausbau so einfach als möglich zu behandeln, es jedem Käufer überlassend, nach seinem Dafürhalten Verbesserungen anzubringen.
5. Die nöthigen Fonds zum Baue sollen durch Constituirung einer Actiengesellschaft aufgebracht werden, welcher das Recht vorbehalten bleibt, ihre Mittel durch Aufnahme von Hypothekaranleihen zu stärken.
6. Die Basis des Unternehmens soll so geschaffen werden, dass von den Actionären keine finanziellen Opfer verlangt werden, sondern dass die Actionäre einen fixen Zins von $4\frac{1}{2}$ % für ihre Einlage erhalten, wobei man von der Absicht ausgeht, den Miethern das Gefühl zu ersparen, als hätten sie durch die Miethe gleichsam ein Almosen empfangen.
7. Das Actien-Capital wird nicht von vornherein festgesetzt, sondern die Gesellschaft ist constituirt, sobald für Fr. 100,000 Actien gezeichnet sind, fährt aber mit der Emission von Actien nach Bedürfniss und Möglichkeit stets weiter fort.

Die Gesellschaft hat nach den neuesten Mittheilungen bis jetzt ihre Aufgabe auf das Glänzendste erfüllt. 22 Wohnhäuser, jedes für eine einzige Familie, sind bereits vollendet und theils zu 4000—5100 Fr. verkauft, theils zu 240—300 Fr. vermiethet. 18 andere Häuser sollen noch in diesem Jahre vollendet werden

und da auch diese dem lebhaften Bedürfnisse noch bei weitem nicht genügen werden, so beabsichtigt man eine Erhöhung des gegenwärtig nur 158,000 Fr. betragenden Actiencapitals. Für dasselbe hat sich im ersten Geschäftsjahre nicht nur der normale Zins von $4^1/_2$ %, sondern noch ein weiterer Gewinn von 2600 Fr. ergeben, der aber statutenmässig nicht zum Nutzen der Actionäre verwendet wird.

2. Kanton Basel. In *Basel* war es die gemeinnützige Gesellschaft, die schon seit dem Jahre 1851 versucht hat, den Arbeitern billige Wohnungen zu verschaffen. Sie baute mehrere Häuser, die sich namentlich dadurch auszeichnen, dass zu jeder Wohnung ein Garten von nicht zu beschränktem Umfange gehört. Im Ganzen wurde ein Capital von über 100,000 Fr. für den Bau von Arbeiterwohnungen verwendet.

Im Jahre 1870 gründete man in Basel eine *„Baugesellschaft für Arbeiterwohnungen“* mit dem bedeutenden Capitale von Fr. 327,300, die bis zum December 1871 für 3273 Actien eingezahlt worden waren.

Das Unternehmen ist ein durchaus gemeinnütziges; die mühevolle Verwaltung wird unentgeltlich geführt und die Actionäre begnügen sich mit einem Zins von 4 %.

Die Bodenankäufe bestanden aus:

1. 12,772 Quadratmeter à $3^1/_8$ Fr. im Bachlettenquartier;
2. 18,257 » » » » in Kleinbasel;
3. Der Ramsperger'schen Liegenschaft für 62,500 Fr.;
4. Einer für 54,890 Fr. angekauften und mit 15,110 Fr. Gewinn wieder verkauften Besitzung.

An Häusern wurden bis Ende April 1873

36 vollendet und bezogen,
31 in Bau genommen,
41 in Accord gegeben, aber noch nicht begonnen.

Diese Leistung darf, namentlich im Hinblick auf die vielfachen Störungen, denen alle Bauunternehmungen in Basel ausgesetzt waren, als eine sehr befriedigende betrachtet werden.

Die fertigen Häuser sind sämmtlich verkauft: Die ersten 14 für zusammen 100,700 Fr.; 22 weitere Häuser nebst 2 dazu gerechneten Häusern der ersten Serie für zusammen 222,150 Fr.

Neben dieser vortrefflich prosperirenden »Baugesellschaft für Arbeiterwohnungen« ist vor Kurzem in Basel noch eine neuere »*Basler Baugenossenschaft für Erstellung billiger Wohnungen*« entstanden, welche sich durch Heranziehung des Arbeiterstandes zur Mitgliedschaft charakterisirt und bereits ein Bauterrain erworben hat, auf welches sie die erste Anzahlung leistete und neue Gelder aufzunehmen sucht, indem sie zu Subscriptionen für Obligationen auffordert. Wir entnehmen einer zu diesem Zwecke in den Basler Blättern im Monat Juni 1873 veröffentlichten Einladung zur Subscription folgende Angaben, aus denen zugleich die innere Einrichtung und der gegenwärtige Stand des noch in der Constituirung begriffenen Vereins zu sehen ist:

Der grosse Beifall und die so erfreuliche zahlreiche Betheiligung, welche unser Unternehmen, besonders von Seiten des Arbeiterstandes, bisher gefunden hat, veranlasst uns in dieser so wichtigen Sache mit Rücksicht auf die bereits vorgeschrittene Jahreszeit mit Entschiedenheit vorzugehen, um noch für nächsten Winter möglichst viele Wohnungen herstellen zu können.

Zu diesem Zwecke und behufs rascherer Vermehrung des nothwendigen grösseren Baucapitals erlauben wir uns das Tit. grössere Publikum zur Mitwirkung einzuladen und hiermit eine allgemeine Subscription zu eröffnen.

Die Genossenschaft besteht jetzt aus 12 Genossen mit Fr. 16,000 Capitaleinlage und wird sich dieselbe noch bedeutend vermehren, sobald mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Von Seiten des Arbeiterstandes sind nun auf Grundlage unserer Statuten und nach den in verschiedenen Versammlungen gegebenen Erklärungen über 120 Mitglieder mit einer Summe von über Fr. 15,000, zu Antheilen von Fr. 100 bis Fr. 1000, beigetreten und weiterer zahlreicher Beitritt ist von dieser Seite bei ernstlichem Vorgehen mit Beginn der Arbeiten zugesichert.

Es ist gewiss hiermit die Nothwendigkeit einer energischen Abhülfe des den Arbeiterstand so sehr bedrückenden Wohnungsmangels genugsam bewiesen.

In Folge dessen steht nun zu erwarten, dass auch die HH. Arbeitgeber, Handelsstand und Capitalisten sich an diesem so vielseits als sehr

gemeinnützlich und zweckmässig anerkannten Unternehmen auch in entsprechender Weise betheiligen werden. Dieselben werden hiermit den besten Beweis ihrer Bereitwilligkeit, den Uebelständen der socialen Verhältnisse kräftig zu begegnen, geben können.

Diese Betheiligung kann geschehen durch Beitritt als Mitglied mittelst Uebernahme von Obligationen 2. Ranges von mindestens Fr. 100, verzinslich à 5 % per Jahr und sammthaft mit Antheil von 20 % des allfällig sich ergebenden Reingewinns laut § 4 lemma 2 unserer Statuten; für grössere Beträge werden nach Verlangen des Tit. Subscribenten Collectivtitel ausgegeben.

Die Einzahlung kann in von den Tit. Subscribenten selbst zu bestimmenden kleinern Terminen (von mindestens Fr. 2. — per Monat) geschehen, wodurch es auch Minderbemittelten möglich gemacht wird, vermittelst gut verzinslichen und gesicherten Spareinlagen ohne irgend welches Opfer zur Besserung der Wohnungsverhältnisse in eigenem und allgemeinem Interesse beizutragen.

3. Kanton St. Gallen. Die Stadt St. Gallen gehört ebenfalls zu den rasch aufblühenden Mittelpunkten der schweizerischen Industrie, in denen sich die Wohnungsnoth fühlbar macht. Dieselbe drückt nicht nur die Arbeiter, sondern auch den Mittelstand. Auch bei den besser besoldeten Beamten wird zuweilen durch die Miethe $^1/_3$ des Gehaltes in Anspruch genommen!

Wie bedenklich aber diese Wohnungsnoth sich in Hinsicht auf die *ärmern Klassen* gestaltet hat, davon liefert ein Bericht des Arztes der Hülfsgesellschaft das beredteste Zeugniss. Herr Dr. *Aepli* schreibt:

»Der Mangel an Wohnungen in hier und in der nächsten Umgebung der Stadt hat manche arme Familien, die lange Zeit hier wohnhaft gewesen, in hier in Arbeit stehen und deren Kinder die Stadtschulen besuchen, schwer betroffen und sie weit weg in die benachbarten Gemeinden verschlagen. Eine ganz ehrenwerthe Familie war gezwungen, von Mai bis Jakobi sich auf ein einziges Zimmer zu beschränken, bis sie ein ordentliches Logis beziehen konnte, während welcher Zeit ihre drei Kinder am Scharlach erkrankt waren. Bei der bestehenden Wohnungsnoth werden auch Neben- und Hintergebäude, Holzbehälter u. drgl. nothdürftig zu Wohnungen hergerichtet und bewohnt —

mitunter Lokalitäten, die allfällig zum Aufenthalte von Unvernünftigen brauchbar wären, denen aber alle Bedingungen zu menschlichen Wohnungen abgehen, da sie, dunkel, kalt und feucht, den Bewohnern eine schlimmere Existenz bieten, als die Wohnungen der Wasserbeschädigten, die erst kürzlich von der Rheinüberschwemmung betroffen worden. Auch in einem solchen Lokale hat Referent zwei Kostkinder »versorgt« angetroffen.

Das Uebel veranlasste im September 1871 das Zusammentreten einer Zahl St. Galler Einwohner zur Gründung eines Actienbauvereins für Erstellung gesunder und möglichst billiger Wohnungen. Dabei hatte man nicht nur die sog. Arbeiter im Auge, sondern neben solchen auch Handwerksmeister und Subaltern-Angestellte. Eine zur genaueren Prüfung der bezüglichen Vorschläge eingesetzte Commission hatte daher die Ansicht gewonnen: »dass nicht bloss einzelne *Häuschen*, sondern auch, und zwar anfänglich in grösserer Zahl, *Wohnhäuser* gebaut werden sollten, welche mit gemeinschaftlichem Eingang und Stiegenhaus drei nach Stockwerken abgetheilte und im Uebrigen unter sich gänzlich isolirte Wohnungen enthalten. *Das Hauptaugenmerk sollte dabei sein, gute, gesunde und sonnig gelegene Wohnungen zu einem Miethzins auslehnen zu können, der beträchtlich unter den gegenwärtigen Miethpreisen steht und sich je nach Umständen für eine isolirte mittelgrosse Wohnung zwischen 200—300 Franken bewegen würde.*«

Zur Erreichung dieses Zweckes wurde eine Actiengesellschaft projectirt, und nachdem für 165,000 Fr. Actien gezeichnet worden waren, constituirt. Der weitaus grösste Theil jener Summe war von reichen Einwohnern aufgebracht worden, während der Mittelstand, insbesondere der Handwerkerstand, und bessere Angestellte sich sehr wenig betheiligten. Folgendes ist der Wortlaut des § 1 der Statuten:

Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Der Actienbauverein bezweckt die Erstellung gesunder und möglichst billiger Wohnungen und deren Vermiethung und Verkauf unter folgenden allgemeinen Bestimmungen:

a) Für die Berechnung der Miethe sind die ortsüblichen Miethpreise zu Grunde zu legen, doch sollen sie immerhin so billig als möglich gestellt werden;
b) So lange der Beständer die Miethe bezahlt und die übrigen von der Verwaltungscommission festzusetzenden Bedingungen und Verpflichtungen erfüllt, kann ihm nur im Falle des Verkaufs aufgekündet werden;
c) Bei Verkaufsabschluss soll jeweilen eine entsprechende, von der Verwaltungscommission zu bestimmende Abschlagszahlung an den Kauf geleistet werden. Der Rest der Kaufsumme ist auf dem Objecte hypothekarisch zu verschreiben und soll durch jährliche Abzahlungen bis auf die Hälfte amortisirt werden;
d) Wenn der Käufer sein erworbenes Haus wieder verkaufen will, so hat die Gesellschaft das Zugrecht.

Trotz des schlechten Baujahres 1872 machte man sich sofort an die Arbeit und es wurden bis zu diesem Zeitpunkt erstellt:

I. Zwei Reihenhäuser. Jede Reihe besteht aus 5 Häuschen. Jedes Häuschen aus 2 Wohnungen: Keller, Küche, Stiegenhaus, Abtritt, Stube und 2 Schlafzimmer nebst kleinem Garten.

II. Zehn Doppelhäuser. Jedes Doppelhaus besteht aus 2 Häuslein. Jedes Häuslein aus 2 Wohnungen, mit den schon genannten Räumlichkeiten.

Die Gesellschaft besitzt mithin 30 Häuslein und 60 Wohnungen, die sehr gesucht und gern bewohnt sind.

Der Miethzins per Wohnung beträgt 200—250 Fr.

Das Geld der Gesellschaft ist schon seit lange verbaut und auf den Häusern haften Schulden. Indessen wird die Gesellschaft im Stande sein, die Actien mit $4^1/_2$ % zu verzinsen und mit den Bauten fortzufahren.

Die Leitung des Unternehmens geschieht unentgeltlich.

»Im Allgemeinen«, schreibt uns Herr Stadtbaumeister Fierz, der zu Gunsten der Gesellschaft eine sehr anerkannte Thätigkeit entwickelt hat, »wächst die Wohnungsnoth noch immer, da das Bauen sich nicht mit der Zunahme der Bevölkerung ausgleicht. Es sind in jüngster Zeit viele in St. Gallen beschäftigte Arbeiter genöthigt gewesen, Wohnung ausser dem Stadtgebiet

zu suchen, was besonders im Hinblick auf den den betreffenden Kindern erwachsenden Verlust unserer guten Stadtschulen sehr zu bedauern ist. Natürlich sind auch die Miethzinsen mit dem Mangel an Wohnungen gestiegen und dato circa 30 % theurer als vor 5—6 Jahren.«

4. Kanton Schaffhausen. In *Schaffhausen* wurde im März 1872 eine Gesellschaft für Erstellung billiger Wohnungen gegründet. Dem Einladungsschreiben zur Actienzeichnung entnehmen wir Folgendes:

Seit in Schaffhausen die Industrie Platz gegriffen hat und ein Etablissement sich dem andern anreiht, ist ein entschiedener Mangel an gesunden, billigen und gut eingerichteten Wohnungen fühlbar geworden.

Bei der durchgängig engen Bauart unserer Stadtquartiere fehlt es im Allgemeinen an luftigen, hellen und gesunden Räumlichkeiten. In den vorhandenen Miethwohnungen sind die Bewohner oft derart zusammengepfercht, dass mehrere Familien auf den gleichen Kochherd angewiesen sind, und sogar manchmal mehrere Partien ein und dasselbe Zimmer bewohnen, was sowohl für die Reinlichkeit und Gesundheit, als auch in sittlicher Beziehung höchst nachtheilig ist.

Diese Uebelstände betreffen insbesondere die Arbeiterbevölkerung, welche nicht ansässig ist und deren Verhältnisse eine selbstthätige Abhülfe nicht gestatten. Nur durch das Zusammenwirken sämmtlicher das Wohl dieser Klasse im Auge habenden Einwohner können diese Mängel beseitigt und bessere Wohnungen beschafft werden.

Diess einsehend, hat eine Anzahl hiesiger Industrieller und anderer gemeinnütziger Männer die Bereitwilligkeit ausgesprochen, sich bei einem hierauf abzielenden Unternehmen von gemeinnützigem Charakter zu betheiligen.

Gestüzt hierauf wurden folgende Grundsätze für die zu gründende Gesellschaft adoptirt:

1. Es werden an verschiedenen Punkten sowohl des Stadtgebietes Schaffhausen als auch ausserhalb desselben, bis auf eine Entfernung von höchstens 15 Minuten nach und nach gruppenweise billige Wohnhäuser erstellt.
2. Jede Wohnung ist nur für eine Familie berechnet und soll für sich ein abgeschlossenes Ganze bilden und wo möglich mit etwas Pflanzland umgeben sein. Die Wohnungen sollen bestehen aus Küche, Keller, Estrich, Wohnstube und 2 oder 3 Kammern.
3. Diese Wohnungen sollen vermiethet, vorzugsweise aber unter erleichternden Bedingungen wieder verkauft werden. Die Miethe soll so festgesetzt werden, dass ausser einer billigen Verzinsung des Capitals

noch der nöthige Betrag für den Unterhalt der Wohnungen, die Amortisation und für die allgemeinen Auslagen der Gesellschaft übrig bleibt.

4. Die zum Verkaufe bestimmten Häuser sollen zu dem Selbstkostenpreise abgegeben und die Zahlungsbedingungen so gestellt werden, dass der Käufer den Betrag in Monatsraten während einer längern Reihe von Jahren abtragen kann. Bei der Bauausführung soll auf möglichste Billigkeit gesehen werden, jedoch ohne hierbei die Solidität, Wohnlichkeit und die Sorge für Gesundheit ausser Acht zu lassen.

Zur Beschaffung der nöthigen Fonds wird eine Actien-Gesellschaft gebildet, deren Capital für den Anfang auf 200,000 Fr. festgesetzt ist, jedoch, wenn es das Unternehmen verlangt, noch vermehrt werden kann.

Die Actionäre haben auf keinen höhern Zins Anspruch als auf 4½ %, auch dann nicht, wenn das Unternehmen einen höhern Gewinn abwerfen sollte.

Ueber die schon im Bau begriffenen Wohnungen macht uns Herr Neher, Präsident der Gesellschaft, folgende Mittheilungen:

»Ein Haus mit 6 Wohnungen kostet per Wohnung sammt Terrainkosten annähernd 5000 Fr. In einem Hause, das nur 2 Wohnungen enthält, kostet eine solche 6000 Fr. Ueber den Verkaufspreis ist noch nichts festgesetzt; immerhin aber wird die Gesellschaft keinen Gewinn dadurch erzielen, sondern sich mit dem Bauschilling sammt aufgelaufenen Zinsen zu 5 % begnügen. Die Gebäude werden aus Kalkstein erstellt werden. Der Miethzins ist noch nicht festgestellt.

Die Wohnungen werden verkauft werden in 13jährigen Raten.«

5. In Betreff des **Kantons Graubünden** berichtet Moynier, dass man daselbst zur Zeit des Baues der Eisenbahn nach Chur an verschiedenen Orten Arbeiterwohnungen gebaut habe, da man aber das Kasernensystem anwendete, welches der arbeitenden Bevölkerung antipathisch sei, so müssten diese Versuche als misslungen betrachtet werden.

In *Chur* ist der sog. Tithof seiner Zeit für Arbeiterwohnungen gebaut worden. Die betreffende Tithot-Gesellschaft, deren Actien gleichzeitig als Capitalanlage benutzt wurden, hat dabei jedoch schlechte Geschäfte gemacht.

6. Kanton Bern. In *Bern* ist ein grosses Wohnungsquartier, das sog. *Lorraine-Quartier*, durch eine im Jahr 1861 gegründete Actiengesellschaft auf dem ehemals fast wüsten Wylerfelder Plateau in's Leben gerufen worden. Die Häuser, deren Hauptfaçade nach Süden gerichtet ist, sind durch Gärten und Parallelstrassen getrennt und nach verschiedenen Systemen erbaut worden. Da nicht nur von der Gesellschaft, sondern auch von andern Unternehmern Häuser in dem Lorraine-Quartier errichtet wurden, so ist dasselbe ein nicht unbedeutendes Centrum der Bevölkerung geworden, das durch die Eisenbahn mit Bern verbunden ist und von der Municipalität mit Brunnen und einer Primarschule ausgerüstet wurde.

Den Mittheilungen des Herrn Verwalter *Röthlisberger* verdanken wir folgende Auskunft über den neuesten Stand der Lorraine-Gesellschaft vom 3. Juni 1873:

»Die Lorraine-Baugesellschaft besass 32 Wohnhäuser, welche insgesammt 139 Wohnungen enthielten. Im Laufe des letzten Jahres hat sie neun Gebäude besserer Sorte veräussert.

Von den 139 Wohnungen enthalten 42 nur ein Zimmer sammt Küche, 63 zwei Zimmer sammt Küche und der Rest 3—4 Zimmer, Küche und eingemachte Laube.

Die Miethzinse stehen für die geringen Wohnungen auf 160—190 Fr., für die mittlern auf 200—250 Fr. und für die grössern auf 320—450 Fr. jährlich.«

Ferner wurde in Bern Anfangs des Jahres 1867 eine *Gesellschaft für die Erstellung von Arbeiterwohnungen* gegründet. Auf der Fläche, die sich zwischen dem grossen Walle und dem Bremgartenwalde ausdehnt, erbaute sie bis zum April 1873 10 Gebäude mit 65 Wohnungen und 5 Werkstätten. Die Miethzinsen betragen für 1 Logis von 1 Zimmer mit Küche und Dependenzen 150 Fr. per Jahr, für 2 Zimmer mit Küche etc. 240 Fr. und für 3 Zimmer mit Küche etc. 275 Fr., zahlbar vierteljährlich und pränumerando.

7. Kanton Solothurn. In *Olten* haben sich auf Anregung

und unter Mitwirkung der Leiter der Werkstätten der Schweizerischen Centralbahn zu wiederholten Malen Gesellschaften von Angestellten und Arbeitern des Etablissements gebildet, welche jeweilen eine Anzahl gesunder und bequemer Arbeiterwohnungen mit Gärten gebaut und dann zum Kostenpreise einzelnen Arbeitern abgetreten haben.

8. Kanton Neuenburg. *Locle* ist diejenige Stadt, in welcher der Bau von Arbeiterwohnungen zuerst im Kanton und zwar im grössten Zuschnitte, unternommen wurde. Henri Grandjean war der Gründer der Association immobilière in dieser Stadt (1855). Das *Quartier du progrès* in Locle ist von dieser Gesellschaft erbaut worden. Finanzielle Hemmnisse haben der Gesellschaft jedoch nur erlaubt, ihren Plan zur Hälfte auszuführen.

Jede Gruppe von Häusern im Quartier du progrès umfasst 5 Häuser, jedes Haus 3 Wohnungen, die gänzlich von einander getrennt sind und zu denen kleine Gärten gehören. Die Strassen sind breit und luftig. Der Preis der 300—400 Wohnungen variirt zwischen 150—400 Fr. Eine grosse Zahl der Miether erwirbt die Wohnungen als Eigenthum durch Abzahlungen in 15jährigen Raten. Die Erbauung des Quartier du progrès hat einen empfindlichen Einfluss auf das Sinken der Miethpreise in Locle ausgeübt.

Ueber die Wohnungen in *Neuenburg* schreibt uns Herr Schlossermeister Gacon, dass in dem Bau von billigen und gesunden Wohnungen Neuenburg hinter den meisten Städten weit zurückgeblieben sei. Die verheiratheten Arbeiter haben keine guten Wohnungen und zahlen jährlich 250—350 Fr. Ein Zimmer kostet 120—150 Fr. jährlich. Hierzu ist noch hinzuzufügen, dass in Neuenburg, Chauxdefonds, Locle und wahrscheinlich auch in kleineren Städten des Kantons Neuenburg meistens 2 Arbeiter zusammenwohnen und in demselben Bette schlafen. —

In *Chauxdefonds* beschäftigte sich die Société commerciale et industrielle schon seit Anfang 1866, dem Zeitpunkt ihrer Gründung, mit der Wohnungsfrage. Nach eingehenden Unter-

suchungen kam man zu dem Resultate, dass für die Verhältnisse in Chauxdefonds folgende Anwendung des Lohnes die angemessenste sein würde:

$^1/_6$ des Lohnes ist zu rechnen für Wohnung.
$^1/_6$ » » » » » » Kleidung.
$^2/_6$ » » » » » » Nahrung.
$^1/_6$ » » für unvorhergesehene Ausgaben und Verschiedenes.
$^1/_6$ » » für Ersparnisskasse.

Es ergab sich indessen, dass die thatsächlichen Wohnungsverhältnisse jener Proportion nicht entsprechen. Das durchschnittliche Einkommen der Arbeiter beträgt jährlich 1200—1800 Franken, während Wohnungen für 200—300 Franken nicht zu finden waren. Die Gesellschaft beschloss daher die Erbauung von Wohnungen für billigen Miethzins, welche mit der Zeit Eigenthum der Arbeiter werden könnten, in's Auge zu fassen. In der That gründeten im Jahre 1870 gemeinnützige Männer in Chauxdefonds eine Société immobilière, deren Zweck (Art. 3 der Statuten) ist:

1. im Orte selbst oder in möglichst grosser Nähe billige Wohnhäuser auf von der Gesellschaft erworbenem Grund und Boden zu bauen. Diese Häuser sollen nicht mehr als 2 Wohnungen enthalten;
2. diese Häuser zu vermiethen;
3. dieselben an die Miether zu verkaufen,

und zwar sollen dieselben durch Bewilligung der Abzahlung durch Annuität dazu in den Stand gesetzt werden.

Der Gesellschaftsfond ist auf 250,000 Fr. normirt und in Actien zu je 200 Fr. getheilt worden.

9. Kanton Waadt. Ueber die *Gesellschaft für Erstellung billiger Wohnungen in Lausanne* entnehmen wir dem jüngsten Jahresbericht, den die Direction die Güte hatte, uns in Abschrift zu übersenden, Folgendes: Die Gesellschaft wurde gegründet am 2. März 1860. Das erste Unternehmen war die »Constructions

du Tunnel«. Nach ihrer Herstellung wurden 8 Jahre lang keine neuen Häuser gebaut. Erst im Jahre 1871 wurde neues Terrain gekauft; die darauf errichteten Häuser, genannt »aux Eaux«, waren schon im September 1872 vermiethet.

Die Constructions du Tunnel bestehen aus 6 Wohnhäusern, welche 56 Zimmer und 8 Magazine enthalten.

»Aux Eaux« sind 4 Häuser gebaut worden; sie enthalten 26 Wohnungen und 8 Werkstätten.

Zu jeder Wohnung gehört ein Holzstall, ein Keller und eine Küche.

10. Kanton Genf. Obgleich in *Genf* seit der Demolirung der Festungswerke die Bauthätigkeit einen grossen Aufschwung genommen hatte, wandte sie sich doch fast ausschliesslich dem Bau von eleganten Häusern zu, die bis heutigen Tages von den reichen Einwohnern und den alljährlich zahlreich zuströmenden Fremden sehr gesucht sind. Neue Bauten für die arbeitende Klasse oder — weil diese in Genf sich weniger wie irgend wo anders von den übrigen Klassen unterscheidet — für die weniger bemittelten Leute waren um so mehr nothwendig, als die in den engen und winkligen Strassen der Altstadt liegenden Häuser nichts weniger als gesund sind.*) Die *Association immobilière* nahm sich daher vor, neue billige Häuser zu erbauen und nach dem Vorgange in mehreren andern Städten den Miether mit der Zeit zum Eigenthümer seines Hauses zu machen. Am Anfang erhielt sie nicht die gewünschte Unterstützung weder von Arbeitern noch von Capitalisten. Die Actien lauteten auf 25 Fr., die durch jeweilige bei den Unterzeichnern gesammelte Abzahlungen von 2 Fr. erkauft wurden; am Ende von 4 Jahren waren

*) Ueber den Miethzins in Genf macht ein Arbeiter (Uhrmacher) folgende Mittheilung: „Der Genfer Arbeiter lebt im Allgemeinen recht gut, liebt den Comfort und findet daher das Leben theuer. Die Miethpreise sind sehr hoch, — 150 Fr. das Zimmer in den allerschlechtesten Wohnungen. Die Wohnung eines Arbeiters, der Familie hat, kostet im Minimum 450 Fr."



erst 10,000 Fr. gesammelt worden. Eine Versammlung der Actionäre beschloss indessen, das Unternehmen nicht aufzugeben; das kleine Capital wurde auf ungefähr 20,000 Fr. gebracht, zu dem noch der Ertrag einer Anleihe gefügt wurde. Die Gesellschaft kaufte ein Terrain an der sehr belebten Strasse nach Carouge, nur 1—2 Minuten von Genf, und baute bis zum Jahre 1867 6 Häuser, die ungefähr 100 Wohnungen enthielten. Sie haben 1—3 Zimmer und wechseln daher im Preise. Eine Küche und ein Zimmer werden für 150—190 Fr. jährlich vermiethet. Ausserdem hat die Gesellschaft *Küchen* eingerichtet, die für 10 Fr. monatlich besonders vermiethet wurden und ausgezeichnete Dienste leisteten. Im Winter indessen standen stets einige Wohnungen leer. Ungünstig für die Häuser war, dass sie alle auf einem Punkte erbaut waren und zu viel Wohnungen enthielten. Das Capital der Gesellschaft betrug 286,000 Fr. und brachte den Actionären 5 % Zinsen.*)

Obgleich der hohe Preis des Grundes und Bodens der Umgebung von Genf dem Bauen von kleineren Häusern mit Gärten noch grössere Schwierigkeiten wie z. B. in Basel, Bern und Zürich entgegensetzt, bildete sich dennoch im Jahre 1867 eine mit der früheren allerdings eng verbundene Gesellschaft, welche sich, dem Beispiele von Mülhausen und vieler anderer Städte des Elsass folgend, Häuser jener Gattung zu bauen vornahm. Diese Häuser sollten vornehmlich für Arbeiter errichtet und ihr Preis so niedrig bemessen werden, dass ihr Kauf auch denen ermöglicht würde, welche noch gar keine Ersparnisse besässen. Zu diesem Zwecke verkauft die Gesellschaft ihre Häuser durch ratenweises Einziehen des Verkaufs-Preises, so dass z. B. ein Familienvater, der jährlich nur wenig mehr als seine gewohnte Miethe bezahlt, in wenigen Jahren Eigenthümer einer einfachen aber bequemen Wohnung werden könnte.

Um dieses Ziel zu erreichen, durfte die Gesellschaft keinen

*) Siehe Moynier, pag. 147 und 148.

Gewinn am Verkaufe ziehen wollen und musste die Verwaltungskosten möglichst beschränken, so dass die Association coopérative immobilière keine spekulative ist.

Nach den Statuten hat die Gesellschaft zum Zweck:

1. den Bau von Einfamilienhäusern mit Garten;
2. die Vermiethung solcher Häuser;
3. den Verkauf derselben an die Miether; der Verkaufspreis ist höchstens in einem Zeitraum von 20 Jahren abzutragen;
4. die Annahme von zu verzinsenden Geldern, um den Ankauf von Actien zu ermöglichen.

Endlich ist in Aussicht genommen, mit diesem Unternehmen einen Credit- und Consumverein zu verbinden.

Nach Art. 17 kann sich ein Actionär für mehrere Häuser in dem Register der Gesellschaft einschreiben lassen; nur eins indessen darf ihm verkauft werden.

Art. 19 bestimmt, dass der Käufer folgende Verpflichtungen eingehen muss:

1. Er darf niemals im Garten Bauten vornehmen, so dass diesem seine ursprüngliche Bestimmung gewahrt bleibt;
2. er darf sein Haus nicht zum Debit von geistigen Getränken oder zum Sitz einer unmoralischen Profession hergeben;
3. er muss das Haus bis zur völligen Abzahlung des Preises gegen Feuer versichern lassen.

Nach Art. 20 ist der *Preis eines Hauses* gleich dem Betrage der Selbstkosten, vermehrt um einen verhältnissmässigen Theil der allgemeinen Kosten der Gesellschaft.

Der *Miethpreis* beträgt nach Art. 25 7 % des Verkaufspreises, monatlich zahlbar.

Der Gesellschaftsfonds wurde auf 250,000 Fr., getheilt in Actien zu 100 Fr., normirt. Das Capital, mit welchem man die Unternehmungen begann, betrug indessen nur 19,400 Fr., welche allmählich auf 105,000 Fr. gebracht wurden und bis zum Schlusse des Jahres 1871 den Bau von Immobilien im Werthe von 215,000 Fr. ermöglichten. Bis zu diesem Datum baute sie

nicht weniger als 30 Häuser verschiedener Art mit mehr oder weniger grossen Gärten zum Preise von 5000—9000 Fr. 2 Quartiere wurden in dieser Weise gebaut; das eine mit 17 Häusern an der Cluse (rive gauche), das andere mit 13 aux Charmilles (rive droite).

Am 15. November 1872 erliess die Gesellschaft ein Circular, in welchem sie, da das Actiencapital verbaut war, zur Zeichnung von 1450 neuen Actien, jede zu 100 Fr., die ebenfalls 4½ % Interessen bringen würden, einlud. Gleichzeitig wurde der Bau von einem neuen Arbeiterquartier an der Strasse nach Lyon, nicht weit von Genf und in sehr gesunder Lage, in Aussicht genommen.

Dem neuesten Jahresbericht (pro 1872) entnehmen wir endlich, dass von den aufgelegten Actien bis zum März 1873 966 übernommen worden waren. Unter den neuen Actionären befinden sich neben gemeinnützigen Männern auch mehrere Industrielle und Arbeiter. Namentlich haben die Directoren der Fabrik Isaak und Billon das Augenmerk ihrer Beamten und Arbeiter auf die günstige Gelegenheit gelenkt, so leicht Hauseigenthümer zu werden. 3 Angestellte dieser Fabrik haben schon Häuser, welche von der Association immobilière erbaut waren, erworben, andere werden in kurzer Zeit nachfolgen.

Der Bericht erwähnt schliesslich, dass der Gesellschaft bei Gelegenheit der Ausstellung von der Hausöconomie angehörigen Gegenständen in Paris (1872) die bronzene Medaille zuerkannt worden sei.

Die Herstellungskosten von ähnlichen Häusern in andern Orten müssen natürlich andere sein wie in Genf. Immerhin werden die in dieser Stadt gemachten Erfahrungen auch für andere Städte, in denen man ähnliche Unternehmungen beabsichtigen sollte, Anhaltspunkte bieten. Wir geben daher nachfolgend eine Tabelle des Kostenpreises von 3 Häusern, welche die 3 wichtigsten Gruppen jener Häuser, rücksichtlich des Preises, repräsentiren mögen. Um aus dem Vergleiche der Herstellungs-

kosten desto sichere Schlüsse ziehen zu können, wählen wir für den Leser 3 Häuser, die in demselben Jahre gebaut worden sind, im Jahre 1869.

Tabelle der Herstellungskosten von 3 Arbeiter-Häusern, gebaut im Jahre 1869 à la Cluse (Genf).

	Theuerste	Mittlere	Billigste
		Gruppe.	
Terrain:	Fr.	Fr.	Fr.
35 Toisen — 28 Toisen — 24⁷/₁₀ Toisen:			
à 28,80 Fr.	1008,0	807,50	696,35
Baukosten:			
Erdarbeiten	74,45	50,0	43,65
Mauer-, Gyps-, Malerarbeit . . .	3296,0	2431,0	2058,0
Zimmerarbeit	1343,97	1028,91	758,98
Tischlerarbeit	658,68	515,12	428,22
Schlosserarbeit	203,50	169,0	154,60
Dach	298,80	216,04	216,04
Klempnerarbeit	238,21	188,07	155,04
Glas	17,0	14,85	13,15
Zaun	190,0	185,0	177,60
Erdarbeit im Garten	75,25	60,0	51,85
Kataster	17,0	12,60	11,30
Wasserkosten während des Baues . .	3,50	6,0 *)	4,90**)
Vorschusszinsen	80,0	60,0	50,0
Zinsen für die Kosten des Bauplatzes .	117,60	94,0	81,0
Aménagement du quartier	49,0	39,0	33,75
	7670,91	5877,09	4934,43
Verwaltungskosten 8 %	613,67	470,16	394,75
	8284,58	6347,25	5329,18
Verkaufspreis:	8400	6380	5360
Preis der Baukosten per Quadratmeter der bebauten Fläche mit Ausnahme des Gartens	124,20	133,70	110,80

*) Nebst Versicherungskosten (3 Fr.)
**) Nebst Versicherungskosten (2,65 Fr.)

B. Die Thätigkeit der Arbeitgeber zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter.

Noch weit wirksamer als die Vereinsthätigkeit hat sich die Privatthätigkeit der schweizerischen Unternehmer erwiesen, um der Wohnungsnoth vorzubeugen, wodurch zugleich das eigene geschäftliche Interesse der Betheiligten wesentlich gefördert worden ist. Der Bau von Arbeiterwohnungen durch den Fabrikherrn kommt in der westlichen Schweiz nur ausnahmsweise vor, während solche Unternehmungen um so häufiger angetroffen werden, je weiter man von Westen nach Nordosten gegen den Bodensee zuschreitet. Es liegt dies eben daran, dass in der nordöstlichen Schweiz die Grossindustrie vorherrscht, während die wichtigste Industrie der Westschweiz — die Uhrenindustrie — vorzüglich Hausindustrie ist.

Nur zwei Beispiele aus der französischen Schweiz sind zu unsern Ohren gekommen. Der Besitzer der bekannten Chocoladenfabrik Ph. Suchard in Serrière (Neuenburg) hat, wie er uns schreibt, für eine grosse Anzahl der verheiratheten Arbeiter Wohnungen bauen, resp. umändern lassen, welche zu sehr billigen Preisen vermiethet werden; ferner sind für unverheirathete Arbeiter und Arbeiterinnen Schlafsäle eingerichtet worden, die mit eisernen Betten, mit guten Matratzen und Decken versehen sind und in denen auf grosse Reinlichkeit und Ordnung gehalten wird.

Ferner hat die Usine du Boiron (Waadtland) Schlafsäle eingerichtet, in denen ein Theil ihrer Arbeiter beherbergt wird.

In den Kantonen der Ostschweiz ist es ausserordentlich schwer, von allen Fällen Kunde zu erhalten. Wir berichten wenigstens über die grosse Mehrzahl der gemachten Versuche, welche uns mit grosser Bereitwilligkeit, hier und da unter Beifügung von Baurissen beschrieben und theilweise von selbst in Augenschein genommen sind.

Während die Herstellung von Arbeiterwohnungen mit Hülfe von Baugenossenschaften vorzugsweise von den Städten ausgeht,

zeigt sich die Thätigkeit der Unternehmer in der Wohnungsfrage besonders *auf dem Lande* sehr wirksam und erfolgreich, wozu neben den humanen Rücksichten das Geschäftsinteresse wohl am meisten beigetragen hat. Die Unternehmer müssen sich einen Stamm solider häuslicher Arbeiter zu sichern suchen und das Hinwegströmen der ländlichen Bevölkerung nach den Städten dadurch aufhalten, dass sie ihren Arbeitern auf dem Lande Vortheile bieten, welche die Stadt nicht zu bieten vermag. Diese Vortheile bestehen namentlich auch in der Gewährung von Pflanzland neben der Wohnung. Es herrscht daher bei manchen Firmen geradezu das Geschäftsprincip, tüchtigen Arbeiterfamilien möglichst viele Erleichterungen bezüglich des Wohnens und des Nebenbetriebes der Landwirthschaft zu bieten, indem sie nicht nur selbst Häuser bauen, sondern Arbeitern, welche eigene Häuser bauen wollen, den Bauplatz und Material schenken, ihnen zum Bauen ihr Fuhrwerk zur Verfügung stellen, oder ihnen Vorschüsse zum Kauf fertiger Häuser geben. Die nachstehenden Mittheilungen liefern dafür die nähern Beweise. Da die Zürcher Industriellen in dieser Richtung voran stehen, so beginnen wir unsern Ueberblick wieder mit dem Kanton Zürich und zwar mit denjenigen Firmen, welche die meisten Arbeiterwohnungen errichtet haben.

1. Arbeiterwohnungen im Kanton Zürich.

Die grösste Anzahl von Arbeiterwohnungen besitzt wohl unbestritten die Zürcher Firma *Heinrich Kunz* in ihren 7 in den Kantonen Zürich, Aargau und Glarus zerstreuten Spinnerei-Etablissements, welche der bekannte Spinnerkönig Oberst Kunz gegründet hat. Die Heinrich Kunz'schen Spinnereien, welche 222,000 Garnspindeln und ca. 8000 Zwirnspindeln, also mehr als den zehnten Theil der Gesammtspindelzahl der Schweiz zählen, und mehr als 2000 Arbeitern Beschäftigung geben, haben folgende Arbeiterwohnungen:

in	Windisch (Kanton Aargau)	70	Wohnungen
»	Linthal (Kanton Glarus)	20	»
»	Adlisweil (Kanton Zürich)	54	»
»	Aathal (Kanton Zürich)	48	»
»	Rorbas (Kanton Zürich)	17	»
»	Limmatthal (Kanton Aargau)	4	»
»	Kempthal (Kanton Zürich)	6	»

mithin zusammen 219 Wohnungen.

Der grössere Theil dieser Wohnungen hat 1 Wohnstube, 3 Kammern, Küche, Keller, Holzbehälter; der kleinere Theil, nämlich die ältern Wohnungen, haben 1 Wohnstube mit nur 2 Kammern, Küche, Keller, Holzbehälter und andern nöthigen Räumlichkeiten. Der Miethzins für diese Wohnungen beträgt jährlich $1^{1}/_{2}$ % vom Anlage-Capital.

Jeder Wohnung sind 8000 bis 15000 □' Pflanzland zur Gratis-Benutzung zugetheilt.

Auf unsere Bitte um genauere Angabe über Miethpreise, System des Baues etc. hat uns der Chef des Hauses folgende Auskunft ertheilt: »Die Miethzinsen für meine Wohnungen in den verschiedenen Kantonen sind die gleichen. Der durchschnittliche jährliche Miethzins beträgt nämlich:

für eine Wohnung von 2 Kammern Fr. 60
» » » » 3 » » 85

Für meine Arbeiter-Häuser gilt nur das System der Vermiethung und nicht das der allmählichen Erwerbung. Meine Arbeiter-Häuser sind nicht nach dem System der Einzelnwohnung, aber auch nicht nach dem des Kasernen-Baues angelegt. Meine grössern Häuser sind 3-stöckig, haben 4 Eingänge, auf einen Eingang gehören 3 Wohnungen, jede Familie bewohnt eine Etage für sich.

Schriftliche Miethverträge habe ich mit den Leuten nicht, da die Kündigung der Arbeit von der einen oder andern Seite auch die Kündigung der Wohnung nach sich zieht.«

Die Firma *Kaspar Honegger* (mechan. Werkstätte) in *Rüti* (Kt. Zürich) besitzt für alle drei ihr gehörigen Etablissements (in Rüti, Siebnen (Kt. Schwyz) und Kottern bei Kempten in Bayern) zahlreiche und gute Arbeiterwohnungen, theilweise an einander gebaute Häuser mit je zwei Wohnungen, theilweise Häuser für mehrere Familien. Wo sich das Bedürfniss zeigt, sucht man durch weitere Bauten so viel als möglich abzuhelfen. Namentlich bei dem Etablissement in Kottern bei Kempten besitzt die Firma schon ein ganzes Arbeiterquartier, was da auch am nothwendigsten war, weil die Fabrikgebäude von den umliegenden Ortschaften entfernt liegen.

Herr Honegger schreibt uns darüber: »Ich besitze in *Rüti* 5 Wohnhäuser mit zusammen 11 Wohnungen. Da in Rüti durch andere Persönlichkeiten fortwährend für Arbeiterwohnungen ganz passende Wohnhäuser gebaut und diese Häuser dann von den bessern Arbeitern gekauft werden, war ich hier bis jetzt weniger im Falle, auf die Erbauung von Arbeiterwohnungen Bedacht zu nehmen.

In *Siebnen* besitze ich: 8 Wohnhäuser mit 19 Wohnungen.

In *Kottern* bei *Kempten* bestanden bei Ankauf des Geschäftes anno 1846 5 Wohnhäuser, die zu 23 Wohnungen eingerichtet wurden. Seitdem wurden gebaut: 23 Wohnhäuser mit 143 Wohnungen. Also gibt es in Kempten jetzt 28 Wohnhäuser mit 166 Wohnungen. Von diesen 28 Wohnhäusern wurden im Laufe der Zeit käuflich von Arbeitern erworben 22 Wohnhäuser mit 130 Wohnungen, es bleiben daher heute noch im Besitze des Etablissements 6 Wohnhäuser mit 36 Wohnungen.«

Nach diesen beiden Firmen hat die Zürcher Firma *Johann Wild*, so viel wir wissen, die nächst grösste Zahl von Arbeiterwohnungen bei ihrer Spinnerei und Weberei in *Wettingen* (Kanton Aargau) errichtet. Es befinden sich dort schon über 80 Arbeiterwohnungen in verschiedenen grössern und kleinern Gebäuden nach verschiedenen Systemen. Die meisten ältern

Häuser mit etwa zusammen 70 Wohnungen enthalten 2 Eingänge und je 6 Wohnungen. Der Miethzins dieser Wohnungen beträgt 80, 100 und 120 Fr. je nach den Räumlichkeiten. Pflanzland wird auf Verlangen ebenfalls dazu gegeben und in allen Fällen gern benutzt. Mehr Interesse als diese älteren grösseren Häuser mit den gewöhnlichen Einrichtungen bietet eine ganz neue Anlage des Herrn Wild nach dem System der Einzelhäuser. Dieselbe besteht vorläufig aus 12 in ziemlicher Entfernung von einander liegenden, nach allen Seiten freistehend erbauten Häusern inmitten eines Gartens, an welchen sich das zu jedem Hause gehörige Pflanzland von $^1/_2$ Juchart oder 20,000 □′ anschliesst. Das Quartier liegt an der Strasse nach dem Dorfe Wettingen in schöner gesunder Lage. Die Herstellungskosten eines jeden Hauses betragen 4000 Fr. Die Häuser können von den Arbeitern nicht erworben, sondern nur gemiethet werden. Der jährliche Miethzins beträgt 200 Fr. per Haus mit Pflanzland. In jedem Hause befinden sich Küche, Wohnstube, Nebenzimmer und ein Schlafgemach im Erdgeschoss und 3 Schlafzimmer im obern Stock, nebst Keller und Holzbehälter, letzterer mit Raum für allfällige Stallung. Die Häuser haben nach Norden verlängerte Dächer, unter denen die Miether sich selbst nach Belieben Ställe für Schweine, Ziegen oder für eine Kuh herstellen können. Die ganze Einrichtung der Häuser ist überaus praktisch und freundlich. Die 3 Schlafzimmer im obern Stock ermöglichen den Familien die Weitervermiethung von Wohnräumen an Kostgänger. Wir fanden bei Besichtigung dieses Quartiers im März d. J. zum ersten Male in einer Arbeiterwohnung Fussteppiche vor den Betten. Ein grosser Theil der Arbeiter des Herrn Wild besitzt selbst Haus und Pflanzland und gehört der landwirthschaftlichen Bevölkerung von Wettingen und Umgebung an.

In dem gewerbreichen Zürcher Fabrikort *Uster* haben nach einer Zusammenstellung, welche wir dem Herrn Ständerath Boller verdanken, folgende Fabrikanten Arbeiterwohnungen errichtet:

Firmen:

Herr	Trümpler & Gysi (Baumwollspinnerei u. Weberei)	16	Wohnungen.
„	Caspar Huber (Baumwollspinnerei)	4	„
„	J. U. Boller (Baumwollspinnerei) 4 und 4 im Bau	8	„
„	Heinrich Zangger (Baumwollspinnerei)	8	„
„	G. Bachmann (Baumwollspinnerei) 13 und 3 im Bau	16	„
	Baumwollspinnerei u. Zwirnerei Niederuster (Escher)	11	„
„	Heinrich Zollinger (Zwirnerei)	2	„
	Spinnerei und mechanische Werkstätte Niederuster	5	„
„	Andr. Bindschedler (Floretspinnerei) 16 Doppel-, =	32	„
	Summa	102	Wohnungen.

Die Firma *Escher, Wyss & Comp.* in *Zürich* welche die älteste und grösste Maschinenfabrik der Schweiz besitzt, hat zu drei verschiedenen Zeiten und nach verschiedenen Systemen Arbeiterwohnungen hergestellt. Dieselben liegen;

a) *im Röthel.* Diese Anlage besteht aus 2 Wohnhäusern mit zusammen 12 Wohnungen zum Miethzins von 200 bis 240 Fr. per Jahr.

b) *in Oberstrass.* Diese von einem früheren Miteigenthümer, Herrn v. May, geschaffene Anlage besteht aus einem gemeinsamen Stiegenhaus und je vier Wohnungen, nämlich zwei im Erdgeschoss und zwei im ersten Stock. Ein $2^1/_2{}'$ hoher Kniestock gewährt die Anbringung bequemer Holzgehalter und Plunderkammern auf dem Dachboden. Die 7′ hohen Keller sind hell und trocken. Jede Wohnung enthält in einem 25′ langen und 27′ tiefen Grundriss: Vorplatz, Küche, Stube nebst zwei Zimmern. Die Vorrichtungen zum Kochen und Heizen sind zweckmässig, sämmtliche Zimmer vertäfelt und 8′ 5″ hoch. Längs der Strassenseite besitzt jedes Stockwerk eine $4^1/_2{}'$ breite offene Laube, die sich der ganzen Länge des Hauses nach hinzieht, an deren Ende die Abtritte angebracht sind. Die Bewohner rühmen diese Einrichtung als bequem zum Wäscheaufhängen und weiteren häuslichen Verrichtungen, nur seien dieselben etwas zu schmal, auch sind die Küchen mit 10′ Länge und $7^1/_2{}'$ Breite etwas klein. Die Bauart ist Quadersockel und Riegelwerk.

Diese 6 Doppelhäuser mit zusammen 24 Wohnungen stossen mit der offenen Laube direct an die Strasse und mit der andern Langseite an einen 30′ tiefen zu denselben gehörenden Garten. Der Zins beträgt per Wohnung 240, resp. 264 Franken. Die Bewohner versicherten, dass sie sehr gerne in diesen Häusern wohnen und dass bei der Abgeschlossenheit, welche jede einzelne Wohnung in allen Theilen besitzt, Friede und Eintracht in der ganzen Colonie herrsche.

c) *in Unterstrass* (Gustav Albert Quartier). Diese Anlage enthält in Zürich, die einzigen, nach dem System der einzelnen Häuser gebauten Arbeiterwohnungen. Sie besteht aus 8 aus Backstein gebauten einstöckigen Häusern, deren Aeusseres mit einigem architectonischem Geschmack ausgeführt ist. Dieselben sind 18′ lang, 26′ tief, nnd bilden eine zusammenhängende Hausreihe, welche mit den Langseiten vorn an 20′ und hinten an 27′ tiefe Gärten stösst. Die Abtritte sind in einem für zwei Häuser gemeinsamen Anbau, in welchem sich auch der Eingang in den kleinen Hausgang mit Treppe (bei einigen Häusern directe in die Küche) befindet. Das Erdgeschoss enthält Stube und Küche, letztere 12′ lang und 10′ breit, erstere 12′ breit und 15′ lang. Der obere Stock hat zwei Zimmer, nebst Plunderkammer. Auf dem Dachboden lässt sich leicht noch ein weiteres Zimmer anbringen. Die Stockwerke haben die angemessene Höhe von 8′.

Bei diesen für eine grosse Familie ausreichenden Wohnungen ist das Erdgeschoss 3′ 5″ über das Terrain erhöht und der 7′ hohe Kellerraum durch 2′ hohe Fenster derart hell beleuchtet, dass in demselben die Placirung einer Werkstätte u. dgl. ganz leicht möglich wäre, ein Umstand, der alle Beachtung verdient. Der innere Ausbau wird vom Bauherrn vollständig besorgt.

Die hellen Keller, geräumigen Küchen, die 3′ breiten Stiegen, die zweckmässige Placirung von Herd und Zimmerofen, getäfelte Wohnstuben, im Uebrigen verputzte Zwischenwände, abgeschlossenes Stiegenhaus, geschützter Eingang und Holzraum im Abtrittanbau u. s. w. verleihen diesen Wohnungen viele An-

nehmlichkeiten. Dennoch bedauerten deren Bewohner, meistens Aufseher des Escher-Wyss'schen Etablissements, dass nicht jedes Stockwerk ein Zimmer mehr enthalte, resp. dass nicht neben der Stube sich ein Schlafzimmer befinde. Es wäre dann hinlänglich Raum für eine grosse Familie, oder aber für eine mittelgrosse und eine kleinere.

Diese Häuser nebst Garten können käuflich erworben werden zum Preise von Fr. 5200—5600 gegen eine Anzahlung von 500 Fr. und monatliche Abzahlungen von 35 Fr. — Der Miethzins für diese Häuser beträgt jährlich 280 Fr.

Es sind bisher schon 5 von diesen Wohnhäusern verkauft worden. Der Kaufcontract enthält u. A. folgende Bedingungen:

„Bestimmungen, welche auch nach erfolgter notarialischer Fertigung des Kaufes gelten und vom Käufer zu beobachten sind.

a) Die Realität muss in ihrem gegenwärtigen Zustande unterhalten werden; die Gärten müssen in ordentlichem Culturzustande verbleiben und dürfen nicht überbaut werden, damit die Harmonie des Quartiers nicht gestört und der Nachbar nicht geschädigt werde.
b) Ohne Einwilligung des Verkäufers (Herrn von Gonzenbach) darf während der ersten zehn Jahre nach der notarialischen Fertigung des Kaufes das Haus weder verkauft noch an andere vermiethet werden.
c) Der Käufer hat die Kosten der notarialischen Fertigung zu tragen.
d) Die Anschaffung von Capital, Zinsen und Abzahlungen hat auf die im Vertrag festgesetzten Termine zu erfolgen, es darf sich somit die gänzliche Heimzahlung des Kaufpreises nicht über mehr als $17\frac{1}{4}$ Jahre erstrecken.
e) Das Haus bleibt auf den Namen des Verkäufers (Herrn v. Gonzenbach) bis zur gänzlichen Abzahlung des Kaufpreises versichert."

In *Winterthur* haben die beiden grossen Firmen J. J. Rieter & Co. und Gebrüder Sulzer für ihre Arbeiter grosse Bauanlagen veranstaltet, welche nach verschiedenen Richtungen hin beachtenswerth sind:

Die Arbeiterwohnungen der Herren *J. J. Rieter & Co.*, Besitzer der mechanischen Constructionswerkstätten und der Baumwollspinnerei in *Töss*, eine halbe Stunde von Winterthur entfernt, sind sowohl in dem 13. Band der schweiz. polytechn. Zeitschrift als auch in einer erst vor Kurzem erschienenen interessanten

Brochüre: »Die industriellen Etablissements der Firma J. J. Rieter & Co. in Winterthur« von Herrn H. Ziegler, Ingenieur, genauer beschrieben. Danach haben die Herren Rieter & Co. mit ihrem neuen Arbeiterquartier ein originelles System der Lebensversicherung der in diesen Häusern wohnenden Arbeiter verbunden, um den Familien beim Tod des Ernährers einen Sparpfenning zu sichern. Die Eigenthümlichkeit dieses Versuches einer Fürsorge für das Wohl der Arbeiterfamilien auch nach dem Ableben des Versorgers wird eine genauere Darstellung des ganzen Sachverhaltes rechtfertigen.

Die Herren Rieter & Comp. errichteten schon vor längerer Zeit ein noch jetzt diesem Zwecke dienendes grosses *Arbeiter-Wohnhaus* von 83 Fuss Länge und 56 Fuss Breite mit 12 Wohnungen und einem vor dem Hause gelegenen laufenden Brunnen. Es zeigte sich jedoch im Laufe der Zeit, dass dieses System nicht zu demjenigen Ziele führe, welches die Erbauer anstrebten und das eben dahin-ging, neben guter Versorgung der Arbeiterfamilien auch deren Sinn für Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit zu fördern.

Sowohl nach diesen eigenen Erfahrungen als nach den angestellten Beobachtungen an andern bei inländischen und ausländischen industriellen Etablissements bestehenden Wohnungseinrichtungen und deren Einfluss auf die Arbeiterfamilien wurde die Ueberzeugung gewonnen, dass einzig die Wohnungen, resp. Häuser, welche nur für eine einzige Familie eingerichtet sind, diejenigen Folgen bedingen dürften, welche zu erreichen im Bestreben der genannten Fabrikbesitzer lag.

Der Verwirklichung dieses Princips tritt indessen ein kaum übersteigliches Hinderniss darin entgegen, dass die Herstellungskosten solcher Wohnungen sich so hoch belaufen, dass ein mit dem darauf verwandten Capital in richtigem Einklang stehender Ertrag unerreichbar scheint. Die zuerst gestellte Aufgabe, eine solche Wohnung resp. ein ganzes Haus so herzustellen, dass dessen Kosten nicht über Fr. 3000 zu stehen kommen, musste von Herrn

Rieter bald als unausführbar verlassen werden, weil es sich nach genauerer Prüfung herausstellte, dass jene Summe nicht hinreichend sei, um bei den üblichen Preisen der Baumaterialien und bei den in Winterthur herrschenden Begriffen von dem, was einer Familie zur Förderung des Ordnungssinnes, der Sparsamkeit und Häuslichkeit geboten werden soll, eine zweckentsprechende gesunde Wohnung zu errichten. Diese Ansicht fand noch eine weitere Bestärkung durch Aufstellung einer vergleichenden Berechnung der Erstellungskosten eines Hauses der Cité ouvrière in Mülhausen, welches nach dortigen Preisen Fr. 2926. 77, bei ganz gleicher Construction dagegen nach Winterthurer Preisen Fr. 4050. 15 kostete. Ausser dieser hohen Summe von über Fr. 4000 nur für das Gebäude allein zeigte sich in der Construction jener Häuser der Cité ouvrière Manches, das für die Winterthurer Verhältnisse nicht passend erschien und solider ausgeführt werden musste.

Obschon anzunehmen war; dass eine nach den Wünschen der Herren Rieter & Comp. zu erstellende Wohnung so hoch zu stehen kommen werde, dass ein richtiger Ertrag nicht zu erwarten sei, so wurde das Project dennoch nicht aufgegeben und es ist nach und nach in der Nähe der Spinnerei Niedertöss ein ganzes Arbeiterquartier entstanden, bestehend aus 3 grösseren und 10 kleineren stattlichen, je mit einem Garten umgebenen Wohnhäusern, deren jedes für sich freistehend, zwei getrennte Eingänge mit zwei ganz getrennten Wohnungen enthält. Hierzu kommt noch ein besonderes Waschhaus, Badhaus und laufender Brunnen, sämmtlich an einer neu erstellten, in die Hauptstrasse von Töss nach Winterthur einmündenden Strasse gelegen, an welcher nach und nach von Jahr zu Jahr weitere Häuser gebaut werden sollen. Diese bereits bestehenden Häuser sind bei der kantonalen Gebäude-Assecuranz für die Summe von Fr. 168,000 versichert.

Die Vermiethung dieser Wohnhäuser, deren jedes einen Keller, zu ebener Erde eine Küche und Wohnstube, im ersten

Stock der grösseren Wohnhäuser 3 Schlafzimmer, wovon eines mit Ofen, in den kleinern Häusern 2 Schlafzimmer, wovon eines heizbar ist, im Dachraum eine Kammer nebst Holzraum und Wäschebehälter umfasst und von denen jedes Haus mit zugetheiltem Garten 2450 □' Land einnimmt, findet unter folgenden Bestimmungen statt:

Der Miethzins beträgt per Jahr:

Für ein kleineres	Wohnhaus	Fr. 180,
» » grösseres	»	» 232.

Mehr oder weniger Land als 2450 □' werden per Quadratfuss zu einem halben Centime per Jahr dem Miethzins zugeschlagen oder abgezogen.

Da die Herren Joh. Jacob Rieter & Co. bei dem angesetzten Miethzins ein bedeutendes Opfer bringen, so verlangen sie hingegen, dass sich jeder Miether mit einer jährlichen Einlage von mindestens Fr. 50 bei der schweiz. Rentenanstalt in Zürich betheilige, damit bei seinem Tode der Familie ein Sparpfennig gesichert sei. Der betreffende Miether erhält dafür eine obligatorische Police, welche bei den Vermiethern deponirt werden muss, indem sich dieselben verpflichten, die nöthigen Eintragungen und jährlichen Prämien-Zahlungen spesenfrei besorgen zu lassen.

Diese jährlichen Prämienzahlungen repräsentiren einen Theil des effectiven Verlustes, den die Vermiether bei den angesetzten Miethpreisen erleiden und in Folge dessen verlangen dieselben im Interesse der Familie des Miethers das Verfügungsrecht über die obligatorischen Policen im Sinne des mit der Rentenanstalt abgeschlossenen Vertrags, welcher folgendermassen lautet:

Copie des Vertrages mit der schweiz. Rentenanstalt in Zürich.

In Ausführung des § 2 der Bestimmungen über Arbeiterquartier ist zwischen den Herren J. J. Rieter & Comp. in Winterthur uud der schweiz. Rentenanstalt nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1. Die Herren Rieter & Comp. verpflichten sich, jeden Miether ihrer Arbeiterwohnungen bei der schweiz. Rentenanstalt nach Tab. 1 der

Tarife auf's Ableben zu versichern, mittelst einer jährlichen Prämie, die mindestens Fr. 50 beträgt.

Die Prämie, resp. die Versicherungssumme, kann auf den Wunsch des Arbeiters auch höher gestellt werden, wofür eine Privat-Police ausgefertigt wird.

Art. 2. Die Versicheruug des Einzelnen erfolgt mit dem Einzug in die Miethwohnung und es ist alsdann für ihn eine Prämie zu entrichten, gemessen vom Eintrittsmonat bis Ende des Jahres. In den folgenden Jahren wird jeweilen mit dem 1. Januar eine ganze Jahresprämie fällig, welche im Monat Januar einzuzahlen ist.

Die Herren Rieter & Comp. entrichten die Prämien der Miether, sowohl für die obligatorischen, wie für die privaten Policen sammethaft an die Rentenanstalt.

Art. 3. Die Rentenanstalt verzichtet auf die Policentaxe (§ 23).

Art. 4. Die Rentenanstalt liefert die obligatorischen und privaten Policen an die Herren Rieter & Comp. ab, bei welchen dieselben während der Miethsdauer deponirt bleibcn.

Tritt ein Arbeiter aus dem Dienste, resp. aus der Miethe, so bleibt die obligatorische Police in der Regel in Handen der Herren Rieter & Co. und es steht denselben frei

a) entweder die Prämie auch fürderhin zu entrichten, und so die Police unverändert aufrecht zu erhalten.

b) Oder die Prämienzahlung einzustellen, in welchem Falle die Versicherungssumme verhältnissmässig reducirt wird.

c) Oder die Police an die Rentenanstalt zurück zu verkaufen.

Die Privat-Police dagegen wird beim Dienstaustritt in der Regel an den Arbeiter aushingegeben, und es kann diess auch, wo die Herren Rieter & Comp. es für angemessen erachten, mit der obligatorischen Police geschehen. In diesem Falle bleiben die ausgehändigten Policen unverändert fortbestehen, insofern der Versicherte von dort an die Prämie regelmässig und franco an die Rentenanstalt entrichtet.

Art. 5. Im Uebrigen gelten alle Bestimmungen der allgemeinen Statuten der Rentenanstalt und es haben die Versicherten namentlich auch auf den Gewinnsantheil Anspruch.

Zürich und Winterthur, 1. Sept. 1866.

Namens der schweiz. Rentenanstalt:
Widmer, Director.

Wir knüpfen an diese Mittheilungen noch einen Auszug aus dem Miethvertrag, welchen die Firma Rieter & Co. mit den in ihren Arbeiterwohnungen untergebrachten Arbeitern abschliesst:

Die Abrechnung der Beträge für Miethe und Versicherungs-Prämien erfolgt an den Zahltagen durch Lohnabzug pro rata auf dem Bureau der Vermiether.

Der Unterhalt der Strassen, sowie des Aeussern der Gebäude, Bestreitung der Assecuranz-Gebühren, Erhaltung der Blitzableiter, der Wasser-Abzugskanäle und Rinnen ist Sache der Vermiether. Die Unterhaltung des Innern der Häuser, das Weissen der Pflasterdecken und Wände, dreimaliges Russen der Kamine per Jahr durch den von den Vermiethern bezeichneten Kaminfeger, sowie das sofortige Wiedereinsetzen gebrochener Fensterscheiben ist durch den Miether auf seine Kosten zu besorgen.

Die Vermiether behalten sich die Controle über Handhabung der Ordnung im Innern und Aeussern der Häuser zu jeder Zeit vor.

Jeder Vermiether ist verpflichtet, sein Mobiliar bei der schweizerischen Mobiliar-Versicherungsgesellschaft gegen Feuergefahr zu versichern.

Wenn Miether von Häusern Kostgänger aufnehmen, so sollen sie Angestellten oder Arbeitern von Joh. Jakob Rieter & Co. den Vorzug geben.

Ueber die Zahl der in den Häusern aufzunehmenden Personen, über Benutzung des Wasch- und Bad-Hauses ist ein eigenes Regulativ aufgestellt, das nach Massgabe des Bedürfnisses Aenderungen erleiden kann.

Die Vermiether übernehmen die Verpflichtung, nur dann eine Wohnung zu künden, wenn von der betreffenden Familie Niemand mehr in deren Etablissements arbeitet, oder Seitens des Miethers irgend eine Bestimmung des Mieth-Vertrages nicht erfüllt worden ist.

Dem Miether hingegen steht das Kündigungsrecht von einem Hauptziele zum andern jederzeit frei, und es hat derselbe beim Verlassen des Hauses solches vollkommen gereinigt und in tadellosem Zustande, den Garten nach Massgabe der Jahreszeit bearbeitet, den Vermiethern zu übergeben.

Aus Winterthur haben wir ferner über die Bemühungen der bekannten Firma *Gebrüder Sulzer* zu berichten. Um dem besonders in jüngster Zeit fühlbaren Wohnungsmangel abzuhelfen, haben die genannten Herren in 3 Richtungen Schritte gethan; erstens durch Betheiligung an der dortigen Actiengesellschaft für Erstellung billiger Wohnungen, zweitens durch den Bau eigener Arbeiterwohnungen und drittens durch Förderung von Kosthäusern für Ledige.

Ueber die Winterthurer Bau-Gesellschaft, an deren Verwaltung einer der Associés der Firma Theil nimmt, haben wir schon oben berichtet.

Die Firma selbst erbaute im Sommer 1872: 24 eigene Arbeiterwohnungen mit einem Kostenaufwande von ungefähr 100,000 Fr., in welcher Summe das Terrain noch nicht inbegriffen ist.

Von der Ansicht ausgehend, dass die Arbeiter in Landgemeinden sich der einfacheren Verhältnisse wegen besser befinden, als in der Stadt, dass sie leichter Land zum Bebauen finden und billiger leben, wählten die Herren Sulzer den Bauplatz in der Gemeinde Veltheim, 10 Minuten vom Etablissement entfernt, in schöner sonniger Lage vor dem Dorfe.

Ein Haus hat 2 Wohnungen; eine im Parterre und eine im ersten Stock. Je vier Häuser sind in einer Reihe gebaut; die Front liegt nach Süden; vor den Häusern sind Gärten. Jede Wohnung hat eine getäfelte und angestrichene Wohnstube, 2 Nebenstuben, 1 Küche, 2 Kammern auf dem Dachboden nebst Holzbehälter, 1 grossen Gemüse- und einen nach Norden gelegenen Weinkeller mit den nöthigen Fasslagern; endlich einen Abtritt. Nur Hausthüre und Treppen sind bei den Wohnungen gemeinschaftlich.

Die Firma hatte bis jetzt keinen Anlass, diese Bauart zu bereuen. »Wenn auch Einfamilienhäuser viel für sich haben, — schreiben uns die Herren Sulzer — so werden solche Doppelwohnungen bequemer, bei gleichen Anlagekosten geräumiger und besser zu beheizen sein als jene; auch sehen solche Gebäude äusserlich besser aus als blosse Parterrehäuser, worauf in der Umgebung einer Stadt auch zu achten ist.

Diese Wohnungen sind überdiess nicht für die niedrigste Klasse der Arbeiter, sondern für besser gestellte berechnet und zwei ordentliche Familien können sich wohl in einem Hause vertragen. Bis jetzt liegen keine gegentheiligen Erfahrungen vor; auch sind die Leute sehr gern in ihren Wohnungen.«

Nach den Vertragsbedingungen besteht für beide Contrahenten in der Regel eine vierteljährige Kündigungsfrist. Ausnahmsweise steht den Vermiethern das Recht einer vierwöchentlichen Kündigung zu, wenn sie genöthigt sind, dem bei ihnen in Arbeit stehenden Miether die Arbeit zu kündigen, ebenso wenn sich der Miether notorische Fahrlässigkeit, Unordentlichkeit oder Unverträglichkeit mit seinem Nachbarn zu Schulden kommen lässt.

Erfolgt Kündigung der Arbeit von Seite des Miethers, so hat derselbe, wenn er sich mit den Vermiethern nicht anderswie verständigt, die Wohnung gleichzeitig mit seinem Austritt aus dem Geschäft zu räumen.

Der jährliche Miethzins beträgt Fr. 240. Derselbe wird je am ersten Zahltage jeden Monats mit Fr. 20 vom Lohn des Miethers zurückbehalten und davon unter keinen Umständen eine Ausnahme gemacht. Wenn ein Zahltag weniger als Fr. 20 ausmachen sollte, so hat der Miether das Fehlende baar zu entrichten.

Wiedervermiethung einzelner Theile der Wohnung von Seite des Miethers kann nur unter Anzeige an die Vermiether und ohne deren Einwilligung an Niemand anders als an Arbeiter ihres Geschäftes stattfinden.

Jede Wohnung erhält circa 1000 □' Gartenland und es wird auch für die Annehmlichkeit der Umgebungen durch einige Anlagen gesorgt.

Die Häuser sind sämmtlich bezogen und die kleineren Familien nehmen meist einige ledige Arbeiter in Kost und Logis.

Für die letzteren bestehen eine Anzahl Kosthäuser, worunter ein für ungefähr 30 Arbeiter gut eingerichtetes, von einem der ältern Arbeitern gehaltenes und vom Geschäfte mit einem namhaften Anleihen subventionirtes Haus.

Die Herren *J. H. Bühler & Söhne* aus *Winterthur* theilen uns mit, dass sie 16 Häuser mit 50 Arbeiterwohnungen besitzen. Die Wohnungen sind von einander getrennt. Ein Haus enthält 8 Wohnungen, ein anderes 6 Wohnungen, die übrigen 2—3 Wohnungen.

Einzelne Häuser wurden von den Arbeitern gekauft; andere sind für den Erwerb durch Amortisation im Bau begriffen.

Zu jeder Wohnung gehören durchschnittlich 1 Wohnzimmer, 1 Küche und 3—4 Schlafzimmer, ausserdem noch 1500—2000 Quadratfuss Gartenland und ca. $^1/_4$ Juch. (10,000 □') Pflanzland.

Der Miethzins beträgt per Jahr im Minimum 60 Fr., im Maximum 130 Fr.

Herr Ed. Bühler aus Winterthur schreibt uns:

»In meiner Baumwollspinnerei Kollbrunnen besitze ich:

3 Häuser à 3 Wohnungen, 2 Häuser à 1 Wohnung.

Bei den erstern ist jede Wohnung getrennt von der anderen durch eine Mauer, besitzt eine eigene Hausthüre, Treppe etc., einen Garten, sowie ein kleines Stück Pflanzland. Die Wohnungen bestehen aus 1 Wohnzimmer, 1 Küche, 4 Schlafzimmern, 1 Keller und 1 Holzschuppen. Die Wohnungen werden nur vermiethet. Der Miethzins beträgt 120 Fr.

In meiner mechanischen Baumwollweberei Weinfelden habe ich: 4 Häuser à 3 Wohnungen, die wie die obigen eingerichtet sind.

Die Firma *J. & A. Biedermann* in *Winterthur* besiztt bei ihrer Spinnerei in *Wetzikon* 30 Arbeiterwohnungen, welche an Arbeiter der Fabrik einzeln vermiethet werden Der jährliche Miethzins beträgt, je nach der Grösse der Wohnung 80 oder 100 oder 120 Fr. Den Wohnungen wird für 5—10 Fr. per Jahr ein Stück Pflanzland von $^1/_4$—$^1/_2$ Juchart zugetheilt. Dem Besitzer ist indessen der Fall vorgekommen, dass einige Arbeiter das Pflanzland verschmähten, *angeblich* weil der Kartoffelsamen zu theuer wäre. Jede Wohnung enthält 1 vertäfelte Wohnstube, Nebenstube, Küche, je nach Bedarf 1—3 Schlafkammern, Keller und Holzbehälter. In einer alten Mühle mit Nebengebäuden wurden 12 Wohnungen eingerichtet, von denen jede einen getrennten eigenen Eingang hat. Ein neues grosses Doppelhaus enthält 8 Wohnungen mit 4 Hausthüren.

1 Wohnhaus hat 3 Wohnungen, 1 zwei, 1 eine.

Dieselbe Firma hat auch in ihrer Spinnerei in Affoltern, welche 70 Arbeiter beschäftigt, 8 Arbeiterwohnungen in einem Hause mit 4 Wohnungen und in 2 Häusern mit je 2 Wohnungen. Miethzins beträgt 100—120 Fr.

Auch die *Gebrüder Brändlin* in *Jona* haben für Arbeiter-

wohnungen gesorgt, obwohl dort das glückliche Verhältniss besteht, dass annähernd die Hälfte der Arbeiter Familien angehören, welche in *eigenen* Häusern wohnen. Das Etablissement besitzt 24 eigene Wohnungen, von denen 2, 3, 4 und 6 unter einem Dache sind. Jede Wohnung hat Stube, 3 Schlafzimmer, Küche und Keller, einen Garten und circa 15,000 □' Pflanzland. Der Kochherd und Ofen ist für Holzersparniss eingerichtet. Die Jahresmiethe beträgt 100 Fr. für die Wohnung.

Herr Brändlin schreibt uns: »Was in den Centren der Industrie hinsichtlich Wohnungen von einzelnen Etablissementsbesitzern geleistet wird, ist ein nothwendiges Uebel in verbesserter Auflage, von dem wir bei der Decentralisation und den ländlichen Verhältnissen verschont bleiben.

Unsere Verhältnisse sind einfacher, bescheidener und weniger für den äussern Schein, aber der Arbeiter befindet sich besser und freier . . . . .

Bei richtiger Eintheilung scheinen mir Wohnhäuser mit 4 Wohnungen die richtige Mitte zu sein, aber bei den jetzigen Baukosten und bei solidem und dem Zwecke entsprechenden Baue ist der Miethzins nicht unter 140—150 Fr. zu bringen. Dieses Verhältniss existirt bei einigen Etablissements der Umgegend. Ohne alle Uebertreibung darf ich sagen, dass hier der Arbeiter so gut logirt wie der Bauer, der von dem Bodenertrag leben muss und einige Tausend Franken Vermögen besitzt.

Die Kost- und Logirhäuser sind da nothwendig, wo eine flottante Arbeiterbevölkerung ist, die wir glücklicher Weise nicht haben, indem unser Bestreben immer war, ganze Familien heranzuziehen. Die grössere Servitut hinsichtlich Logirung bringt aber reichliche Frucht in dem geordneten und beständigeren Verhältnisse zum Arbeiter, in dem sittlicheren Benehmen, sowie in den besseren Leistungen.«

Herr *Heinrich Schmid* in *Gattikon* (Spinnerei und Weberei) hat 22 Arbeiterwohnungen erbaut; der Miethzins derselben beträgt jährlich 130 Fr. Die 22 Wohnungen sind auf 3 Häuser

vertheilt. 1 Haus enthält 12 Wohnungen, welche gegenwärtig 16 Familien in sich fassen. Ein anderes enthält 7 Wohnungen mit 9 Familien; das dritte 3 Wohnungen mit 3 Familien.

Herr *J. Schellenberg* aus *Aathal* theilt uns mit, dass er 4 Häuser mit Arbeiterwohnungen besitzt.

1 Haus enthält nur eine Wohnung, die aus 1 Stube, Küche, 2 Kammern, Keller und Dachboden besteht und der 5000 □' Pflanzland zugetheilt sind. Der Miethzins beträgt 120 Fr.

1 Haus enthält 3 Wohnungen, die aus Stube (mit Platz für 2 Webstühle), Küche, 3 Kammern, Keller, Dachboden, Jauchetrog und Ziegenstall bestehen und zu denen je $^3/_4$ Juchart Pflanzland gehören. Miethzins 120 Fr.)

1 Haus enthält 3 Wohnungen, von denen die eine im Plainpied aus Stube, Küche, 2 Kammern, Keller und Jauchetrog besteht und der 8000 □' Pflanzland zugetheilt sind. Miethzins 70 Fr. Die beiden andern Wohnungen sind sehr geräumig; sie enthalten 1 grosse Stube, Küche, 2 Kammern, Winde, Keller, Jauchetrog, Schweine- und Ziegenstall. Zu ihnen gehören je 8000 □' Pflanzland.

1 Wohnhaus enthält eine Aufseherwohnung und 2 kleinere Wohnungen. (Stube, Küche, Keller, 2 Kammern; 4000 □' Pflanzland; Miethzins 80 Fr.)

4 Wohnungen sind seit 18 Jahren von den gleichen Familien bewohnt; die übrigen wechselten.

Die kleinern Wohnungen sind von Wittwen mit ihren Kindern bewohnt, die in der Spinnerei beschäftigt sind und für Bearbeitung des Pflanzlandes weniger geeignet sind. Die grossen Haushaltungen benutzen die Ziegenställe und fahren ganz gut dabei, weil ihnen der Dünger zur Bebauung des Pflanzlandes sehr zu Statten kommt.

Die Herren *Rieter, Ziegler & Comp.* aus *Winterthur (Druckerei Richtersweil)* machen uns folgende Mittheilungen: »In unserm Etablissement befinden sich 19 Wohnungen, die sämmtlich von unseren Angestellten bewohnt und theils gratis, theils zu einem

jährlichen Zinse von 70—100 Fr. vermiethet sind. Die übrigen Arbeiter wohnen zum Theil in der Gemeinde Richtersweil, der beträchtlichste Theil aber in den benachbarten Gemeinden des Kantons Schwyz. Die Miethpreise ihrer Wohnungen stehen zwischen 150—250 Fr. Viele von diesen Leuten haben eigene Häuser und Corporationspflanzland.«

Ueber die Arbeiterwohnungen in der mechanischen Seidenweberei Adlisweil theilt uns Herr *Schwarzenbach-Kesselring* aus *Thalweil* Folgendes mit: »In unserm Etablissement in Adlisweil haben wir das System der Arbeiterwohnungen nur in untergeordneter Weise in Ausführung gebracht, da das Dorf viel Raum bietet und es keine Schwierigkeiten gab, die Arbeiter ordentlich unterzubringen. Namentlich seit das Haus Heinrich Kunz bei Adlisweil eine Reihe von Arbeiterwohnungen gebaut, ist für unsere Arbeiter genügend Platz vorhanden.

Wir besitzen im Ganzen 8 einzelne Häuser mit je 2 Wohnungen, also im Ganzen 16 Wohnungen. 2 Häuser mit je 2 Wohnungen wurden extra für den bewussten Zweck gebaut, die andern Häuser haben wir gekauft, sie befinden sich im Dorfe Adlisweil und sind gebaut wie gewöhnliche Bauernhäuser. Zu jeder Wohnung gehört etwas Pflanzland. Wir haben das System der Vermiethung, nicht das des Erwerbs der Häuser.

In jeder Wohnung befinden sich Küche, Wohnstube und 3—4 Kammern. Der Miethzins variirt nach Umfang der Wohnung von Fr. 140—200 jährlich. Zins und Kündigung vierteljährlich; alle Reparaturen sind zu unsern Lasten. Besondere Miethvertragsformulare besitzen wir nicht.«

Die Herren *Wieland, Schmid & Comp.* aus *Langnau* (Baumwollspinnerei mit 200 Arbeitern) schreiben uns: »Wir haben 12 Arbeiterwohnungen, vertheilt auf 4 Gebäude. Der Jahreszins beträgt durchschnittlich 110 Fr. für Wohnung. Pflanzland hat Jeder nach Belieben. Ein grosser Theil unserer Arbeiter besitzt Eigenthum und sind daher für uns Arbeiterwohnungen weniger Bedürfniss. Unser Grundsatz seit Jahren ist der, die Arbeiter

möglichst gut zu bezahlen und sollen dieselben so wenig als jeder andere thätige Bürger irgend welche directe oder indirecte Unterstützung bedürfen.«

Herr *Hanhart-Solivo* aus *Dietikon* schreibt uns über seine Arbeiterwohnungen bei Spreitenbach Folgendes:

»Es stehen jetzt 3 Wohnhäuser, welche 2-stöckig und ganz solid von Stein gebaut sind. Jedes Haus enthält 4 Wohnungen mit gemeinsamer Treppe, die Wohnungen sind für sich abgeschlossen; es besteht eine jede aus Küche, Stube, 2—3 Kammern, Abtritt, Antheil am Keller und Platz im Dachboden für Brennmaterial. Jeder Wohnung ist ferner ein kleines Gärtchen beim Haus und 1/4 Juchart (10,000 □') Pflanzland beigegeben, die Miethe hiefür per Jahr beträgt 185—200 Fr. je nach der Anzahl der Kammern.«

Die Herren *Gebrüder Schnorf* (Chemische Fabrik) in *Uetikon* am Zürichsee schreiben uns:

»Durch Leistung von Vorschüssen regen wir die strebsamen, treuen Arbeiter an und ermöglichen Ihnen kleine Heimwesen, deren es in unserer Umgebung sehr viele gibt, zu kaufen. Da mehr als die Hälfte unserer Arbeiter Nachtarbeit hat, so ist es Ihnen leicht möglich etwas Land zu bebauen. Wir selbst besitzen eine bedeutende Anzahl solcher Heimwesen, die wir unsern Arbeitern gegen billigen Zins vermiethen.«

2. *Arbeiterwohnungen in Basel.*

In *Basel* sind von dortigen Baumeistern und verschiedenen Fabrikanten Arbeiterwohnungen errichtet worden; das vorzüglichste Beispiel bilden jedoch die Arbeiterwohnungen des Herrn Sarasin daselbst. Wir entnehmen die Angaben darüber sowohl Privatmittheilungen des genannten Herrn als auch dem sehr lesenswerthen Referate desselben in der Bonner Conferenz (Juni 1870) über die Wohnungsfrage. (Siehe Verhandlungen etc. p. 11 ff.)

Das Hauptbestreben der Herren *Sarasin* & *Co.* war, die Arbeiter zu Besitzern zu machen. Und man machte die Erfahrung, dass mit demselben Miethpreis, den ein Arbeiter für alte Wohnungen gleicher Grösse bisher bezahlte, er sein nach den noch anzuführenden Grundsätzen der Herren Sarasin erbautes, nunmehr eigenthümlich erworbenes Haus verzinsen, unterhalten und durch Annuitäten innerhalb 20 Jahren amortisiren kann. Freilich betragen die Miethen in Basel 200—250 Fr. jährlich für den Arbeiter im Durchschnitt; aber auch die Baupreise sind dort sehr hoch.

Das zur Anwendung gekommene System ist das Cottagesystem und zwar in zwei verschiedenen Arten; es wurden nämlich Reihenwohnungen und Doppelwohnungen hergestellt. Beide Arten von Wohnungen haben nur *eine* Etage, wenngleich Herr Sarasin zugibt, dass da, wo der Grund und Boden sehr theuer zu stehen kommt, 2 Stockwerk geboten erscheinen. Die Reihenwohnungen liegen neben einander in einem länglichen Hause, das 6 Wohnungen enthält; die Doppelwohnungen in einem kleineren mit 2 Wohnungen. Der Natur der Sache gemäss kommen die ersteren etwas billiger zu stehen. Es folgt die Beschreibung beider Wohnungsarten und die Angabe der Baukosten:

1. Reihenwohnungen.

a) Beschreibung.

Jede Wohnung enthält:

1 heizbares Zimmer .	12,0 × 14,05	= 168 □′
1 Nebenzimmer . .	7,05 × 14,05	= 99 »
1 Küche . . .	12,0 × 7,0	= 84 »
1 gegypste Kammer		
1 Estrich-Lattenkammer		
Abtritt, Estrich und Keller.		

b) Baukosten im Jahre 1869.

Uebernahmspreis vom Architecten (Tapeten und Gartenzaun nicht inbegriffen) . . . 3115 Fr.

Uebertrag	3115 Fr.
Antheil an den Kosten für die Anlage der Wege und eines Brunnens für 12 Häuser, für Wasserabläufe etc.	130 »
Für 1700 □' Terrain, incl. Zufahrtsweg zu 15 Cts. der □'	255 »
Kosten einer Wohnung	3500 Fr.

Die Ausgaben für die Gartenzäune, die Vorfenster, eine zweite Dachkammer, Kauf-Unkosten und Steuern fallen ausserdem dem Käufer zu, ebenso wenn er andere kostspieligere Heizungseinrichtungen vorzieht.

Diese Häuser wurden verkauft mit einer Minimalanzahlung von 250 Fr. und unter der Bedingung, dass mit der Verzinsung eine Amortisation bezahlt werde, die sich auf höchstens 20 Jahre vertheilt, was ungefähr einer Summe entspricht von 4½ Fr. wöchentlich oder 234 Fr. per Jahr. Es mussten sich die Käufer auch Bestimmungen zum gegenseitigen Schutz vor lästigen Gewerben u. s. w. unterziehen.

2. Doppelwohnungen.

a) Beschreibung.

1 heizbares Zimmer . .	12,5 × 14,05	= 175 □'
1 Nebenzimmer . . .	8,05 × 14,05	= 113 »
1 dito . . .	8,05 × 11,05	= 89 »
1 Küche	7,3 × 11,05	= 80 »

1 gegypste Kammer

1 Estrich-Lattenkammer, Abtritt, Estrich und Keller.

b) Baukosten.

Uebernahmspreis vom Architecten . (Tapeten und Gartenzäune nicht inbegriffen).	3870 Fr.	— Cts.
Strassenanlage und Verschiedenes .	195 »	50 »
Terrain für Haus, Garten und Zugang 2230 □' à 15 Cts. . . .	334 »	50 »
Kosten für eine Wohnung	4400 Fr.	— Cts.

Die Arbeitshäuser der Herren Sarasin sind in massivem Mauerwerk erbaut worden. Sie wurden *alle* verkauft. Jeweilen wurden auch Extra-Abzahlungen angenommen.

»Mit vermietheten Wohnungen,« schreibt uns Herr Sarasin, »hat man nach meiner Erfahrung mehr Unannehmlichkeiten als mit verkauften. Miethswohnungen werden selten ordentlich gehalten; der Unterhalt kostet viel und es sind doch eben die geringeren Arbeiter, welche diese Wohnungen nehmen, wenn Wohnungen daneben zu kaufen sind.«

Wie schon gesagt, wurden in Basel auch von andern Fabrikanten Arbeiterwohnungen gebaut; und zwar sollen noch in diesem Jahre ca. 100 fertig werden.

Ausserdem existirt in Basel für fremde ledige Arbeiter eine Herberge »zur Heimath«, wo dieselben, den Hausregeln unterworfen, essen und wohnen, auch ihr gemeinschaftliches Abendlokal haben.

Endlich gibt es in Basel seit den urältesten Zeiten eine auf Privatwohlthätigkeit gegründete Armenherberge (früher Elendenherberge) in einem Flügel des Spitals, wo fremde Handwerksburschen für eine oder höchstens 2 Nächte gratis Bett und Kost bekommen.

3. *Arbeiterwohnungen im Kanton Aargau.*

Im Kanton Aargau sind ausser in den von uns schon erwähnten grossen Etablissements in Windisch und Wettingen noch in *Baden* und *Turgi* eine Anzahl von Arbeiterwohnungen errichtet worden.

Aus Baden berichten uns die Gebrüder *Billeter* & *Co.* (Baumwollspinnerei) Folgendes:

»Wir besitzen drei Gebäude mit Arbeiter-Wohnungen, im Casernenbau; dieselben sind zu verschiedenen Zeiten, 1840, 1861 und 1873, erbaut worden, und enthalten Wohnungen mit 3 bis 4 Zimmern, Küche, Keller und Dachraum. Der Miethzins

variirt von Fr. 100 bis Fr. 160 per Jahr, je nach der Qualität der Wohnungen. Die sämmtlichen Wohnungen belaufen sich auf 39 an der Zahl. Zu jeder Wohnung gehört ein kleines Stück Pflanzland von 50 Quadratmeter. Zudem vermiethen wir zu billigem Zins grössere Landparzellen an die Arbeiter zum Pflanzen von Kartoffeln etc.

Einzelwohnungen haben wir noch keine; wir beabsichtigen aber, im kommenden Jahre damit einen Anfang zu machen.«

Aus *Turgi* schreibt uns Herr *J. Kappeler-Bebié* (Baumwollspinnerei):

»Ich besitze 1 Arbeiterhaus mit Klosterbau, 5 Arbeiterhäuser mit Einzelbau. Die Wohnungen sind miethweise den Arbeitern übergeben und bezahlt der grösste Theil per Jahr Fr. 70 Hauszins, andere Fr. 100 bis Fr. 120.

Die Wohnungsräume sind verschieden, da die meisten Häuser nach und nach in meinen Besitz gelangten, also nicht speciell für Arbeiterwohnungen erbaut wurden. Eine Ausnahme macht das sogenannte Langhaus mit Klosterbau. Hier hat jede Wohnung ihren besondern Eingang und ist überhaupt in allen Theilen als ein Ganzes zu betrachten. Solche Wohnungen zahlen Fr. 70 Miethzins und umfassen eine Stube, 2 kleine und 1 grosses Zimmer, 1 geräumige Küche, Holzbehälter, Keller und Garten.

Arbeitern, welche eigene Häuschen bauen, schenke ich den Bauplatz, gebe etwas Material und stelle ihnen so weit möglich mein Fuhrwerk zur Verfügung. Sodann können sie gegen billigen Zins bei mir das Baucapital erheben und in beliebigen Raten abzahlen. Will ein Arbeiter nicht bauen, sondern etwas Fertiges kaufen, so findet er bei mir stets die Geldmittel.

Viele Familien sind auf solche Weise in den Besitz eigener Häuser gekommen und stellen sich nach und nach recht gut.«

Referent bemerkt, dass der Kanton Aargau noch weit mehr Fabrikanten zählt, welche Arbeiterwohnungen errichtet haben, dass ihm jedoch die speciellen Angaben darüber beim Abschluss des Berichtes fehlten.

4. *Arbeiterwohnungen im Kanton Thurgau.*

Ueber die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter im Kanton *Thurgau* sagt der officielle Bericht über das thurgauische Fabrikwesen (Frauenfeld 1869) Folgendes:

»Seit ungefähr 10 Jahren sind bei mehreren Etablissementen von den Besitzern Arbeiterwohnungen ausgeführt worden, welche den Arbeitern in Miethe gegeben, zum Theil auch verkauft werden; so namentlich in Jacobsthal, Grüneck, Murkart, Bischofszell, Mattweil; im Ganzen für ca. 70 Familien, also nur für einen kleinen Theil, etwa einen Zehntheil der Fabrikbevölkerung des Kantons. Die Uebrigen wohnen zur Miethe bei Privatleuten und zum Theil auch in eigenen Häusern.

Die Arbeiter-Wohnungen bei den Fabriken entsprechen in Bauart und Einrichtung den Wohnungen der übrigen Bevölkerung der ärmern Klasse; sie sind durchweg ziemlich ordentlich, theilweise gut erstellt und eingerichtet. Ein Haus enthält 1 oder 2, selten mehr Wohnungen. Gewöhnlich besteht eine Wohnung aus Stube, besonderer Küche, 2—3 Schlafzimmern, Keller und Holzbehälter, und bei einigen findet sich auch Stallung und Scheune. Dass die Wohnungen häufig etwas enge sind und diese oder jene Bequemlichkeit vermisst wird, ist wohl natürlich und bei den Wohnungen der ärmern Klasse eben allgemein; aber die Bedingungen für einen gesunden, zuträglichen Aufenthalt sind doch in diesen, zu den Fabriken gehörenden Wohnungen in baulicher Beziehung überall vorhanden. Auch gutes Trinkwasser findet man allerwärts. Die Baukosten für eine Wohnung (Häuschen) belaufen sich auf Fr. 1800 bis Fr. 3000. Jm Vergleich zu ausländischen Verhältnissen können hinsichtlich dieses Punktes die unsrigen als gute bezeichnet werden. Ein Uebelstand ist allerdings vorhanden, der aber nicht den Wohnungen selbst zur Last fällt, nämlich die oft vorkommende Ueberfüllung derselben, indem manchmal zwei Familien in einer nur für *eine* Familie berechneten Wohnung

untergebracht sind, oder eine kleine Wohnung von einer grossen Familie bewohnt wird u. s. w., welche Verhältnisse für die sanitarischen und sittlichen Zustände jedenfalls nicht günstig wirken. Diese Uebelstände finden sich aber leider auch in den von der Fabrik unabhängigen Miethwohnungen. Gewöhnlich haben die Wohnungen zu wenig Schlafzimmer, nämlich nur 2, während die meisten Familien deren 3 nothwendig hätten, nämlich 1 für die Eltern, 1 für dis Söhne und 1 für die Töchter. Eine ordentliche Arbeiterwohnung sollte also in der Regel bestehen aus: Stube, *drei* Schlafzimmern, besonderer Küche, Gang und Treppe, welche zusammen circa 1000 Quadratfuss Grundfläche in passender Eintheilung nöthig haben, — nebst Einrichtungen für die Befriedigung der übrigen Bedürfnisse.

Grössere Complexe von Arbeiterwohnungen mit gemeinsamen öffentlichen Bad- und Waschanstalten, Gesellschaftshäusern u. s. w. wie z. B. in Mülhausen, in Kuchen (Württemberg), in Töss, trifft man im Thurgau nicht. Jn Grüneck sind zwar 18 Arbeiterwohnungen zu einem Dörfchen vereinigt, jedoch in sehr bescheidener Ausführung, und ohne die oben erwähnten kostspieligen öffentlichen Anstalten.

Im Allgemeinen können die Wohnungsverhältnisse der Fabrikarbeiter als ziemlich befriedigend bezeichnet werden.«

Derselbe Bericht constatirt übrigens S. 56, »dass die ansässigen Fabrikarbeiter im Kanton Thurgau immer die wandernden ohne Grund und Boden an Zahl weit übertreffen.« Dem Bericht eines thurgauischen Pfarramtes sind folgende Stellen entnommen: »Vortheilhaft ist's, wenn neben der Fabrikbeschäftigung auch nur etwas Weniges Landbau betrieben werden kann. Familien mit einigem Grundbesitze stellen sich bei weiser Sparsamkeit immer besser als die, welche nur vom Fabrikverdienste leben, und mögen Geschäftskrisen, Theuerung etc. eher ertragen, als solche, welche mit ihrem Verdienst von der Hand zum Munde leben.« Beachtenswerth sind auch folgende Bemerkungen an Seite 53 und 54. »Das düsterste Bild bieten die fremden Fa-

brikler dar, die sich oft haufenweise im gleichen Hause verkostgelden, zusammen essen, zusammen schlafen u. s. w. Nicht nur der Kostgeber, auch der Ort selber wird häufig gewechselt, wobei sich dann an Vielen der bekannte Volksausspruch bewährt: »Dreimal Ziehen gleich einmal Abbrennen.« Diese Arbeiter heirathen in der Regel am frühesten und leichtsinnigsten, zuweilen ohne irgend welchen moralischen und materiellen Fond. Oft haben sie nicht einmal ein Bett oder einiges Hausgeräthe, sie führen keine eigene Haushaltung, verkostgelden sich selber und verkostgelden die Kinder. Grosse Kinderzahl, Krankheit und Arbeitsstockung rufen dann begreiflich grosser Noth. Glücklich die Fabrikgegend, in der jede Familie neben dem Fabrikerwerbe eine landwirthschaftliche Grundlage hat! *Verbindung von Industrie und Landwirthschaft in diesem Sinne ist das beste Mittel, die Vortheile der Industrie sich zuzuwenden, ohne deren Schattenseiten in Kauf nehmen zu müssen.*«

Neuer als diese Notizen des im Jahr 1869 erschienenen Berichtes sind die nachstehenden Mittheilungen, welche wir dem Herrn Pfarrer Christinger in Arbon, dem Correspondenten der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft für den Kanton Thurgau, verdanken:

»Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter sind im Vergleich zu grossen Städten und eigentlichen Industriegegenden bei uns im Allgemeinen nicht sehr ungünstig. Ein Theil der Arbeiter z. B. um Fischingen, Wengi, Amrisweil gehört dem Stande der Kleinbauern und Taglöhner an, die auf eigenen kleinen Gütchen leben, so dass ein Theil der Familie die landwirthschaftliche Arbeit thut, ein anderer dem Fabrikverdienste nachgeht, ohne doch von der bäuerlichen Grundlage sich ganz abzulösen.

An manchen Orten sind in der Nähe der Fabrikgebäude Gruppen von Arbeitshäuschen zu 1, 2—4 Wohnungen mit etwas Pflanzland hergestellt, so im Murgthal, bei Müllheim und Weinfelden. Das Etablissement in Fischingen weist einer Anzahl von Familienwohnungen im Klostergebäude für 20 bis 30 Fr. per

Jahr an. Die Rothfärberei hat neulich ein grösseres vorzüglich eingerichtetes Gebäude mit vielen completen Wohnungen errichtet und für mässige Preise an die Arbeiter vergeben. Schwieriger steht es in dieser Beziehung da, wo mehrere Etablissements in unmittelbarer Nähe sich befinden, fremde Arbeiter herbeiziehen und nicht im Stande sind, denselben Wohnungen anzuweisen, so in neuester Zeit namentlich in Arbon. Da ist für die ärmeren, mit zahlreichen Kindern gesegneten Arbeiter entschiedene Wohnungsnoth vorhanden, d. h. sie müssen in allzu engen Räumen und häufig noch gemeinsam wohnen oder sollen einen Miethzins bezahlen, den sie nicht leisten können. Auch hier gibt man sich indessen Mühe, den dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen.«

Endlich erwähnen wir noch, dass Arbeiter-Wohnungen, die nach dem Einfamiliensystem gebaut wurden und zu denen Pflanzland gehört, im Murgthal bei Matzingen und Wengi errichtet sind. Sie finden wegen des Kostenpunktes jetzt nur noch wenig Nachahmung. Herbergen mit Krankenzimmern gibt es in allen grössern Orten des Kantons.

5. *Arbeiterwohnungen im Kanton St. Gallen.*

Die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons St. Gallen hat im Jahr 1868 eine besondere Enquête über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter veranstaltet, deren Resultate in einem werthvollen Bericht des Herrn Bankdirektor Heinrich Arnold Schweitzer niedergelegt sind (abgedruckt in den Verhandlungen der St. Gallischen gemeinnützigen Gesellschaft, St. Gallen 1868), welcher auch über die Wohnungsverhältnisse interessante Thatsachen mittheilt. Jener Bericht nahm die Anzahl der Fabrikarbeiterfamilien mit durchschnittlich je 4 Personen im Kanton auf 1217 an, von denen 354 Familien als in eigenen Häusern wohnend bezeichnet werden konnten, indem man von 34 Antworten einen Schluss auf das Ganze machte. Der Besitz eigener Häuser

hängt natürlich sehr davon ab, ob die Arbeiter einheimische oder fremde sind. So z. B. hiess es in jener Enquête von der Fabrik in Wyl, dass fast alle 200 Arbeiter des dortigen Etablissements aus den umliegenden Ortschaften seien und eigene Wohnungen hätten. »Derselbe Grund — so hiess es im Bericht — mag den Umstand erklären, dass in St. Georgen bei St. Gallen 23 Familien der dortigen Maschinenfabrik eigene Wohnungen haben, während bei dem ähnlichen Etablissement in Niederutzwyl keine; wirklich heisst es in letzterem Falle, die Arbeiter seien alle fremd und zudem ist jenes allerdings auch das ältere Geschäft.« In dem Stickereigeschäft von Rittmeyer-Ziegler besassen damals 12 Familien eigene Häuser. Im Toggenburg ist das Verhältniss ziemlich gemischt. Am spärlichsten scheint im Allgemeinen der Häuserbesitz unter den Spinnereiarbeitern und den Stickern vorzukommen.

Im Uebrigen berichtet Herr Schweitzer über den Bestand von Arbeiterwohnungen und Kosthäusern und über die Miethzinsen noch Folgendes: »Von den 42 Geschäften, die uns bezügliche Auskunft ertheilt haben, besitzen 20 die Einrichtung, ihren Arbeitern auch Wohnungen anweisen zu können; in einigen Fällen sind dies eigens zu diesem Zwecke gebaute Häuser mit je bis 12 Wohnungen unter demselben Dache. Diese Wohnungen bestehen gewöhnlich in Stube, Küche, drei Kammern, Keller und Holzraum, nebst Gartentheil; es ist bezeichnend, dass letzterer nicht immer benutzt wird; die Hauseingänge sind für mehrere Wohnungen gemeinsam. Sonst sind diese von gewöhnlicher Bauart und Einrichtung. Meistens nehmen die Fabrikbesitzer etwa den Anlass wahr, Häuser, die in der Nachbarschaft feil werden, zu erwerben, um sie an Arbeiter zu vermiethen. Die Speculation Baulustiger hat auch für Wohnungen gesorgt; begreiflich ist hiebei nicht mehr als durchaus nothwendig auf den Miether Rücksicht genommen.

Die Miethzinsen betragen im Minimum Fr. 1. 50 wöchentlich, das höchste Mass wird von St. Fiden mitgetheilt: Fr. 6

bis Fr. 9 per Woche. Durchschnittlich beträgt der Miethzins einer Arbeiterfamilie wöchentlich Fr. 3. Wo die Fabrikbesitzer Wohnungen an ihre Arbeiter leihen, beträgt der Wochenzins Fr. 1½ bis Fr. 4½, im Durchschnitt Fr. 2½. Am billigsten wohnen die Fabrikarbeiter in Brunnadern: Fr. 1½ bis Fr. 2 und in Altstätten: Fr. 1½ bis Fr. 2½, und zwar ist aus dem Berichte von letzterem Orte zu schliessen, diese Wohnungen seien in der Stadt selbst.«

Seit der Erstattung des eben erwähnten Berichts hat die Wohnungsnoth in dem industriell so rasch fortschreitenden Kanton St. Gallen sowohl Gesellschaften als auch Unternehmer zu verschiedenen neuen Anlagen von Arbeiterwohnungen veranlasst. Am umfassendsten ist dies in den letzten Jahren durch die grosse Stickereifabrik von *B. Rittmeyer und Co.* in *St. Gallen* geschehen, welche für ihre Fabrik in Bruggen und Sitterthal mehrere neue Häusergruppen mit Arbeiterwohnungen erstellt haben. Wir entnehmen einem Berichte, den die Firma nebst Bauplänen zur Wiener Weltausstellung geschickt hat, folgende Angaben:

Häusergruppe A (Stockhöhe im Lichten 8′) hat 4 zweistöckige aneinander gebaute Häuser, wovon jedes 2 für sich ganz abgeschlossene Wohnungen enthält, welche nur die Treppe gemeinsam haben.

In den beiden Eckhäusern gehören zu einer Wohnung:

a) eine Wohnstube mit Kachelofen und sogen. Kunstofen, Wandkasten;
b) drei Kammern;
c) Küche, mit eisernem Herd, mit Bratofen, Wasserschiff, Schüttstein sammt Abtraufbrett, Küchekasten;
d) Vorplatz, Laube und Abtritt;
e) im Kniestock 3 Kammern;
f) im Kellergeschoss gegen Norden 1 Keller mit Fasslager und Apfelhurd, gegen Süden 1 Holzbehälter.

Die Wohnungen der 2 Mittelhäuser haben je nur 2 Kam-

mern bei der Wohnstube und je nur 2 im Kniestock, keinen Vorplatz, daher Eingang in die Stube durch die Küche, im Uebrigen gleich wie die Eckhäuser. Baukosten betragen für diese Gruppe von 8 Wohnungen 60,000 Fr. und ca. 7500 per Wohnung. Miethzins für die Eckhäuser beträgt 256 Fr. und für die Mittelhäuser 208 Fr.

Die Häusergruppe B (Stockhöhe im Lichten 7′ 8′) ist 3-stöckig und besteht aus 2 aneinander gebauten Häusern mit je 3 für sich abgeschlossenen Wohnungen.

Eintheilung ungefähr wie diejenige der 2 Eckhäuser der Gruppe A, aber nur mit 2 Kammern im Kniestock.

Die Baukosten dieser Gruppe betragen 37,000, also für die einzelne Wohnung 6,167 Fr. Die Miethe beträgt für Parterre und 1. Stock: 240 Fr. und für 2. Stock: 232 Fr.

Die Häusergruppe C (Stockhöhe im Lichten 8′) ist 2-stöckig und besteht aus 3 aneinander gebauten Häusern mit je 2 für sich abgeschlossene Wohnungen.

Zu jeder Wohnung gehört:

Eine Wohnstube, 2 Kammern, Küche, Laube und Abtritt (sämmtliche Räume auf gleichem Boden), sodann 1 Kammer und ein Verschlag im Kniestock, 1 Keller und Holzbehälter im Kellergeschoss.

Im Mittelhaus ist eine Waschküche, daher die Keller etwas kleiner, im Dach ein grösserer Raum zum Waschaufhängen.

Die Baukosten der Häusergruppe C betragen 28,000 Fr., also per Wohnung à 4,666 Fr. Miethzins ist 176 bis 192 Fr.

Zu jeder der 3 Häusergruppen gehört ein eigener laufender Brunnen und zu jeder Wohnung ein ca. 1000 □′ haltender Garten dicht am Hause.

Wir haben uns im September 1872 durch den Augenschein überzeugt, dass nicht nur der innere Ausbau dieser Häuser vollständig solid und zweckmässig, sondern auch das Aeussere der Häuser zierlich und gefällig ist, so dass sie den Eindruck von Häusern des guten Mittelstandes machen. — Die Herstellungs-

kosten erreichen allerdings eine ziemliche Höhe und verzinsen sich durch die Miethe nur etwa zu $3^1/_2$ %. Die Firma hatte dabei den Hauptzweck, ihren bewährten ältern Arbeitern gesunde, warme, freundliche Wohnungen zu verschaffen und ihnen dadurch zugleich das Auslehnen von Zimmern an Kostgänger oder unverheirathete Arbeiter zu ermöglichen.

Ueber das bei ihrer Anlage befolgte System des Baues sprechen sich die Inhaber der Firma folgendermassen aus:

»Von dem Bau einzelner freistehender Häuser für je nur eine Arbeiterfamilie sind wir aus folgenden Gründen abgestanden:

1. können wir die Häuser nicht verkaufen, da dies bei bestehenden Verhältnissen nicht in unsrer Aufgabe liegt;
2. wegen des erhöhten Kostenpunktes;
3. um die Wohnungen wärmer zu halten;
4. weil wir die nothwendigsten für eine grössere Familie erforderlichen Räumlichkeiten auf ein und demselben Stockwerke anzubringen wünschten, um den Müttern die Besorgung der Kinder, namentlich in Krankheitsfällen zu erleichtern;
5. weil, wenn 2 Wohnungen in einem Hause sind, die Frauen einander in der Bewachung der Kinder behülflich sein können;
6. weil es bei unsern Arbeitern noch kaum vorgekommen, dass Streit unter 2 Familien entstanden wäre, so dass die eine nicht mehr hätte mit der andern unter einem Dache wohnen wollen; übrigens haben wir nur in der Gruppe B 2 Häuser mit 3 Wohnungen, die nur desshalb so gebaut wurden, um möglichst rasch der Wohnungsnoth, die durch ein uns betroffenes Brandunglück entstanden, abzuhelfen.“

In der Nähe von St. Gallen besitzt die *Maschinenwerkstätte und Eisengiesserei* in *St. Georgen* bis zur Stunde 1 Dutzend grosse, gesunde Wohnungen, je mit einem Gartenantheil, welche an Familien zu dem althergebrachten Zins von nur 20 Fr. pr. Quartal vermiethet werden. Die Herstellung einer grössern An-

zahl von Wohnungen ist in Aussicht genommen. Unterdessen sucht die Firma die Vertheuerung der Wohnungen dadurch zu mildern, dass sie aus einem besondern Unterstützungsfond Beisteuern zu den Miethzinsen gewährt. —

Von der Firma *Matthias Naef* in *Niederuzwyl* wurde vor 6 Jahren — erst zu dieser Zeit machte sich die Wohnungsnoth in Folge der Vergrösserung einer benachbarten mechanischen Werkstätte fühlbar — 1 Arbeiterhaus mit 4 geräumigen Wohnungen gebaut. 1 Jahr später wurde ein zweites für 2 Familien errichtet und im Jahr 1872: 6 grössere Einfamilienhäuser mit Gärtchen. Ein eigenes Logir- und Kosthaus für die Färbergesellen und verschiedene Knechte und Tagelöhner besteht schon seit 40 Jahren. Weitere Einfamilien-, Kost- und Logirhäuser sind bereits in Angriff genommen. Seit Jahrzehnten hatten sich übrigens — wie uns Herr Naef berichtet — viele Arbeiter eigene Wohnhäuser gebaut oder solche gekauft, welche von Berufsleuten auf Speculation errichtet worden waren.

Die Firma *H. Hürlimann* in *Rapperswyl* hat für ihre Arbeiter 9 Kosthäuser hergerichtet, von denen jedes 3—4 Wohnungen enthält. Die neuesten Wohnungen haben einen besondern Eingang für jede Familie und sind vollständig von einander getrennt.

Jede Wohnung enthält 1 Küche, 1 Stube, 2—4 Kammern, Keller und Holzgelass. Die Stuben sind meistens getäfelt. Der Miethpreis einer Wohnung beträgt 70—135 Fr., was einer Verzinsung des in den Häusern steckenden Capitals von 2% gleich kommt. Zu jeder Wohnung gehört Pflanzland bis zu $^1/_4$ Juchart. Versuche, die Arbeiter zu bestimmen, selbst Wohnhäuser unter Zuschuss von Capital von Seite der Fabrik zu bauen, sind gänzlich fehlgeschlagen. —

Die Besitzer der *Spinnerei* am *Uznaberg* machen uns folgende Mittheilungen:

»1. In 7 Kosthäusern logiren wir 27 Familien. 3 Häuser enthalten je 6 Wohnungen, 1 nur 4, der Rest 1—2.

2. Die Arbeiter haben die Wohnungen bloss in Miethe und können dieselben nie erwerben.

3. Zum Etablissement gehören etwa 50 Juchart Pflanzland von bester Qualität. Je nach Bedürfniss der Haushaltung werden Pflanztheile auf 250 □-Klafter abgemessen in der Zahl von 1—6 Stück zur Bebauung an die Arbeiter überlassen. Der Ackerzins beträgt 5—7 Cts. per Klafter.

4. Die Hauszinse variiren von Fr. 90—125. Der höhere Zins wird für ganz neu eingerichtete Wohnungen bezogen. Diese ganz für sich abgeschlossenen Räume enthalten je 1 heizbare Stube, 1 Nebenzimmer, 3 Schlafkammern, 1 Winde, 1 Keller, 1 Küche, 1 Abtritt, 1 Holzschopf.«

Die Herren *Gebrüder Blumer* in *Murg* (Kt. St. Gallen) schreiben uns:

»Wir haben 16 Arbeiterwohnungen, die unter demselben Dache, aber getrennt von einander sind. Die Hälfte enthält Stube und 4 Kammern, die andere Hälfte Stube und 3 Kammern, ausserdem Küche, Keller und kleinen Garten.

Alle Wohnungen sind vermiethet.

Der Miethzins der Wohnungen mit 4 Zimmern beträgt 78 Fr., der mit 3 Zimmern 52 Fr. jährlich.«

Die *Buntweberei* von *Wallenstadt* besitzt 34 eigene Häuser, deren Plan im Jahr 1862 von dem Basler Arbeiterwohnungen-Bauverein mit Fr. 200 prämiirt wurde.

Der Director dieser Buntweberei theilt uns über diese Arbeiterwohnungen folgende Einzelheiten mit: »Wir haben ein grosses Gebäude, 60′ lang, 45′ breit, 3 Stock und Kniewand mit 9 Wohnungen, wobei je ein kleiner Garten; zwei grosse Gebäude, 60′ lang, 45′ breit, 3 Stock und Kniewand, mit je 12 Wohnungen, wobei je ein kleiner Garten; ein Gebäude mit 1 Wohnung und Garten.

Diese Wohnungen sind unser Eigenthum und können durch Abzahlung nicht in's Eigenthum der Arbeiter übergehen, welche nur die Miethe zahlen und zwar in den grossen Gebäuden:

15	Wohnungen	zu	Fr.	1. 50	pr. Woche	=	Fr.	81	pr.	Jahr,
2	»	»	»	2. 50	» »	=	»	130	»	»
16	»	»	»	3. 25	» »	=	»	169	»	»
1	»	im kleinern Gebäude					»	104	»	»

In jüngster Zeit hat auch Herr Stickmaschinenfabrikant *Burkhard* in *St. Fiden* einige hübsche Häuser für seine Arbeiter erstellen lassen.

6. *Arbeiterwohnungen im Kanton Glarus.*

Der officielle Bericht der zweiten Fabrikinspection an Landammann und Rath des Kantons Glarus enthält darüber folgende Bemerkungen:

»Die *Wohnungsverhältnisse* unserer Fabrikarbeiter sind grossentheils sehr ungünstige. Es besteht eine grosse *Ueberfüllung* der Arbeiterwohnungen. Diess geht schon aus den statistischen Angaben der letzten Volkszählung hervor. Während im Kanton Zürich 86, im Aargau 77 und in Bern gar nur 66 Seelen auf 100 bewohnte Räumlichkeiten kommen, in der ganzen Schweiz durchschnittlich 81, trifft es bei uns 97. Und nun erst die ungleiche Vertheilung dieser Räume! In manchen Dörfern sind für die Arbeiter bequem gelegene Häuser mit 8 bis 9 Zimmern von 3 und 4 Haushaltungen bewohnt, die zuweilen erst noch Kostgänger haben. Enge, niedrige Schlafzimmer, die 6 bis 8 Menschen beherbergen, sind nicht selten.

Noch schlimmer als die Ueberfüllung, ist der immer mehr überhand nehmende Umstand, dass feuchte Parterreräume, die als Keller oder Vorrathskammern dienten, oder allerlei luftige, undichte Anbauten als Wohnungen eingerichtet werden. Wie oft hängt zolllanger Schimmel herunter von den Wänden, wenn ein Bett von seiner gewohnten Stelle gerückt wird, wie oft verpestet wahrer Modergeruch den Wohnraum!

Zu alledem sind die Wohnungen *sehr theuer.* In kleinen Dörfern z. B. kostet eine Wohnung, wo Stube und Küche ge-

meinschaftlich mit dem Hausbesitzer benutzt und von letzterm geheizt werden, und wo nur eine schlechte Kammer apart gegeben wird, 60 Fr. per Jahr, eine Wohnung mit Stube, Küche und 3 Zimmern, mögen diese noch so schlecht sein, 130 bis 150 Fr., ja bis 200 im Mittelland.

Angesichts dieser Wohnungsnoth haben mehrere Fabrikbesitzer eigene *Fabrikwohnhäuser* erstellt, so die Spinnereien in Ziegelbrück und Haslen, die Kunz'schen in Linthal, Becker und Milt in Rüti. Es sind casernenartige Bauten, mit etwas Gartenland für die Insassen. Jede einzelne Wohnung ist vollkommen abgeschlossen und besteht z. B. an der Ziegelbrücke (24 Wohnungen) in Stube, Küche, 2 Schlafzimmer, Keller, Abtritt, Holzbehälter und einem Gärtchen — nach Verlangen mit Zugabe einer Kammer im Dachgeschoss gegen besondere Vergütung — und kostet jährlich 100 bis 120 Fr., im Kunz'schen Haus (21 Wohnungen) bei etwas beschränkterem Raum, aber mit 8000 Quadratfuss Gartenland, nur 60 Fr., mit 4 Kammern 80, während eine kleine Wohnung im Dorf Linthal 100 bis 120 Fr. kostet, in Haslen (10 Wohnungen) 1 Stube, 2 bis 3 Kammern etc. 130 Fr., in Rüti eine Wohnung à 3 Kammern 120 Fr. Die Handhabung von Ordnung und Reinlichkeit in diesen Häusern scheint sehr viel Mühe zu machen, wird aber an den meisten Orten energisch durchgeführt. Ebenso scheint für Abhaltung sanitarischer Schädlichkeiten Manches geschehen zu sein, was sich in gewöhnlichen Wohnungen nicht findet (z. B. Ventilation der Abtritte).

Diese Fabrikwohnhäuser helfen aber dem Wohnungsmangel bei weitem nicht genügend ab, und es ist sehr zu begrüssen, dass in den letzten Jahren in manchen Dörfern eine Anzahl guter *Wohnungen, speciell für Arbeiter berechnet,* von Speculanten erbaut wurden. Die Preise derselben stellen sich zwar bei weitem nicht so niedrig, wie dies in Mülhausen und andern Orten der Fall sein soll, denn eine Wohnung mit Stube, Küche, Keller, 5 bis 6 Kammern und angebautem Holzschuppen nebst etwas

Garten kommt immer auf 5000 bis 5500 Fr. zu stehen (reicht dann aber für 2 Haushaltungen zur Noth aus). Doch behaupten Sachverständige, dass auch für 3000 Fr. eine kleine Wohnung für eine Haushaltung erstellt werden könnte, wenn eine grössere Anzahl gemeinschaftlich erbaut würden.

Wir würden es für ein grosses Verdienst der Vorsteherschaften industrieller Gemeinden halten, wenn sie durch Begünstigung des Erwerbes passender und *gesund gelegener* Bauplätze und durch Vorschriften für rationelle Erbauung derselben die für die Arbeiterklasse berechneten Neubauten fördern wollten. In mehrern Gemeinden scheint auch wirklich einiges darauf Bezügliche gethan worden zu sein.«

Wir haben diesen officiellen Mittheilungen aus dem Jahre 1869 nur noch ergänzend zwei private Notizen aus dem Jahre 1873 hinzuzufügen. Herr C. Jenny zur Ziegelbrücke schreibt uns, dass der Miethzins seiner Arbeiterwohnungen *monatlich* 9 Fr. betrage für eine Wohnung mit abgeschlossenem Keller, geräumiger Wohnstube, zwei Schlafstuben, Küche und Abtritt, dagegen 10 Fr. für eine Wohnung mit drei Schlafzimmern. »Hausvisitation eventuell mit Androhung der Kündigung haben die Sorge für Ordnung und Reinlichkeit zum Zweck.«

Dem Correspondenten der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft für den Kanton Glarus, dem Herrn Pfr. Bernh. Freuler, verdanken wir die Notiz: »Die Reinlichkeit in den Häusern nimmt zu, auch die Betten werden immer besser, die sog. Laubsäcke ersetzt man durch Matratzen, die dicken Federdecken durch wollene.«

7. Arbeiterwohnungen im Kanton Graubünden.

In diesem Kantone, der nur wenig Fabrikindustrie hat, gibt es Arbeiterwohnungen für die Spinnerei in *Chur*, worüber uns der Besitzer, Herr *Martin*, Folgendes schreibt:

»Ich besitze bei der Fabrik gesunde, luftige Arbeiter-

wohnungen, welche jedoch nur für einen kleinen Theil von Arbeitern ausreichen. Ich beabsichtige diese noch zu erweitern, aber auch hier muss ich bei jedesmaligem Besuch einer dieser Arbeiterwohnungen die Wahrnehmung machen, dass die Leute selbst in diesen Wohnungen bei weitem nicht in so guter Luft leben, wie in der Fabrik. Sie scheuen das Lüften und glauben Holz zu sparen, wenn sie die dumpfe, verdorbene Luft nicht erneuern. Von Staatswegen wird den eigenen häuslichen Aufenthaltsorten immer viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, viel weniger als speciell den Fabrikräumen; es gibt Wohnungen, wo die Arbeiter kaum aufrecht stehen können und am Schmutz fast kleben bleiben.«

8. *Arbeiterwohnungen im Kanton Solothurn.*

Im Kanton Solothurn hat Herr *F. Bally*, Inhaber der grossen Schuh- und Elastiques-Fabrik in *Schönenwerd* Arbeiterwohnungen nach zwei verschiedenen Systemen gebaut. Die älteren, einstöckigen Häuser, welche der Berichterstatter schon im Jahr 1868 bei Gelegenheit der Jahresversammlung der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft in Aarau besichtigt hat, bilden ein besonderes, freundliches Quartier. Längs einer 20′ breiten Strasse und rechts und links unmittelbar an dieselbe anstossend stehen 15 je 25′ lange und 30′ tiefe, nur Erdgeschoss hohe Häuser mit angebautem Abtritt. Zwischen je zwei Häusern ist ein Zwischenraum von 30′ und es sind die beidseitigen Reihen in geschickter Weise derart placirt, dass jedem Haus ein Zwischenraum gegenüber steht. Der Bau ist massiv aus Cementstein, die Zwischenwände sind durch Pisé-Ziegel, welche beidseitig verputzt sind, und von Herrn Bally selbst an Ort und Stelle höchst wohlfeil angefertigt wurden, gebildet. Die Zimmer haben die gegen Mülhausen geringe Höhe von 7′ 8″. Die ganze Bauweise ist solid. Sämmtliche innere Wände sind ohne Täfelwerk u. dgl. einfach verputzt. Das Erdgeschoss enthält Gang, Stube,

Küche und zwei Zimmer, der Dachboden noch ein ordentliches Zimmer oder nach Belieben zwei kleinere. Die Häuser haben grosse Kellerräume mit Balkendecken und sind von Gärten umgeben. Für die ganze Anlage ist der Grund und Boden sehr reichlich bemessen.

Die Herstellungskosten sind die niedrigsten, welche uns in der Schweiz bisher bekannt geworden sind, sie betragen noch noch nicht 3000 Fr. Zu jedem Hause gehört Pflanzland. Der jährliche Miethzins ist 160 Fr. Die Häuser sind zum Eigenthumserwerb bestimmt. Die kantonale Leihkasse vermittelt diesen durch Darbietung hypothekarisch versicherter, in Annuitäten rückzahlbarer Darlehen. Allein trotz des niedrigen Preises und der Erleichterung des Erwerbs sind von diesen 15 Häusern erst 2 verkauft worden.

In den neuern Arbeiterwohnungen des Herrn Bally ist das System des Einzelbaues verlassen. Diese von allen Seiten freistehenden kleinern Häuser erwiesen sich als zu schwer heizbar, man ist deshalb dazu übergegangen, zusammenhängende Reihenhäuser zu bauen; diese neuern Häuser sind zweistöckig und enthalten je 4 Wohnungen, die aus Riegel- und Cementsteinen gebaut und auswendig mit einer Bretterverschalung nach dem amerikanischen System bekleidet sind. Der Herstellungspreis beträgt für ein Haus 16,000 Fr. oder für die Wohnung 4000 Fr. Der Miethzins ist (incl. für das Pflanzland) auf 200 Fr. normirt worden. Er beträgt also mehr als der Zins für die Häuser, welche nur von einer Familie bewohnt werden. —

Ueber die beiden *Kost-* und Logirhäuser für ledige fremde Arbeiter des Herrn Bally berichten wir in dem Abschnitt über die Ernährungsfrage.

Herr *Julius Pfister* aus *Emmenhof* bei Solothurn (Baumwollspinnerei) schreibt uns:

»Eine ansehnliche Zahl unserer Arbeiter wohnt zum kleinern Theil in denselben eigenthümlich zustehenden Häusern, zum andern, grössern Theil in Wohnungen hiesiger Privaten (Bauern).

Diese Wohnungen sind im Ganzen genommen hell und gesund, doch gibt es auch noch Wohnungen in sogenannten Strohhäusern, die weniger freundlich sind, wesshalb wir denn auch in Aussicht genommen haben, für eine entsprechende Anzahl besserer Lokale durch Erstellung neuer Arbeiterwohnungen (Gebäude zu höchstens 4 freundlichen. Wohnungen) besorgt zu sein. Unsere bis jetzt errichteten Arbeiterwohnungen bestehen in einem Gebäude mit 8 hellen, bequemen Wohnungen; solche können von den Arbeitern nicht erworben, sondern nur gemiethet werden. Eine Wohnung besteht auf einem und demselben Boden in: Einem Wohnzimmer, zwei Schlafzimmern, einer Küche, einem Abort und einem weiteren Schlafzimmer auf dem Estrich: diese sämmtlichen Räumlichkeiten mit einem Kubikinhalt von ca. 5986 Kubikfuss, des fernern aus einem Keller und einem Estrich, einem Holzbehälter mit circa 2568 Kubikfuss Inhalt.

Zu jeder dieser Wohnungen gehören circa 2800□' Pflanzland. Für eine Wohnung mit Pflanzland bezahlt der Miether Fr. 150 per Jahr.«

Ueber die Arbeiterwohnungen der *Papierfabrik Biberist* bei *Solothurn* berichtet uns der Director der Gesellschaft:

»Arbeiterwohnungen haben wir nur für 20 Familien und zwar in grössern Häusern von 6—8 Wohnungen, welche den Arbeitern theilweise miethweise, grösstentheils aber gratis überlassen werden. Jede Wohnung hat eigene Küche, eigenen Keller, eigenen Abtritt, eigenen Estrichraum und 1 bis 4 Zimmer; der Miethpreis variirt von Fr. 3. — bis Fr. 6. 25 per halben Monat (Zahltagsperiode 14 Tage). Die Miethe wird von den Miethezahlenden jeden Zahltag erhoben. Zu jeder Wohnung gehört 1 Stück Garten. Einzelwohnungen werde ich nächstes Jahr machen, dagegen immer nur zum Zwecke der Vermiethung.

Ein Abtreten als Eigenthum würde ich für unthunlich halten an einem Orte, wo nur ein industrielles Etablissement besteht; die Arbeiter würden ein solches Ansinnen als eine ihnen angelegte Kette betrachten; ferner convenirt es der Fabrik nicht,

andere Leute als Eigenthümer auf ihrem eigenen Gütercomplexe in unmittelbarer Nähe des Etablissements zu haben.«

9. *Arbeiterwohnungen im Kanton Schaffhausen.*

Aus dem Kanton Schaffhausen sind uns nur zwei Fälle von Arbeiterwohnungen, welche Unternehmern gehören, bekannt geworden.

Die Inhaber der Tricoteriefabrik von *Braun* & *Westermann* aus Schaffhausen berichten uns: »Wir besitzen 4 Arbeiterhäuser (ein älteres Gebäude mit 1 Wohnung und 3 ganz neue mit je 2). Unsere neuen Häuser enthalten 2 ganz von einander unabhängige Wohnungen, jede mit 4 Zimmern und Küche etc. Da wir namentlich viele Frauen in unserer Fabrik beschäftigen, so haben wir den Nebenzweck im Auge gehabt, dass jede Wohnung 2 bis 3 Kostgängerinnen aufnehmen kann. Miethzins wird *nicht* von uns erhoben, auch bleibt den Arbeitern *ihr ganzer Lohn;* die freie Wohnung soll eine Belohnung für unsere besseren Arbeiter sein, wird aber nur solchen gegeben, welche mindestens 3 Jahre bei uns beschäftigt waren.«

Das zweite Etablissement mit Arbeiterwohnungen ist die *Industriegesellschaft* in *Neuhausen*, welche ein grösseres Wohnhaus besitzt, enthaltend 4 Wohnungen mit 2 Eingängen. Jede Wohnung besteht aus 1 Wohnstube, 1 Nebenzimmer, 2 Kammern mit Küche und Keller und bezahlt einen jährlichen Miethzins von 250 Fr. Der eigene Erwerb einer solchen Wohnung ist ausgeschlossen.

10. *Arbeiterwohnungen im Kanton Zug.*

Im Kanton Zug hat die durch ihre humanen Einrichtungen für das Wohl der Arbeiter wohlbekannte *Spinnerei an der Lorze* in *Baar* (mit 60,000 Spindeln und ca. 600 Arbeitern) mehr als 60 Arbeiterwohnungen errichtet, worüber wir nach eigenem Augenschein berichten können. Wir haben daselbst vorgefunden:

	Wohnungen
3 Häuser mit je 8 Wohnungen, 4 Hausthüren und 8 Wohnungsabschlussthüren, ... wovon 4 Wohnungen 1 Wohnstube, 1 Küche, 1 Keller, 3 Schlafzimmer, 1 Holzbehälter, und 4 Wohnungen 1 Wohnstube, 1 Küche, 1 Keller, 2 Schlafzimmer, 1 Holzbehälter enthalten.	= 24
8 Häuser mit je 3 Wohnungen, 1 Hausthüre und 3 Wohnungsabschlussthüren . . . . dieselben enthalten per Wohnung 1 Wohnstube, 1 Küche, 1 Keller, 3 Schlafzimmer, 1 Holzbehälter.	= 24
3 Häuser mit je 4 Wohnungen, 1 Hausthüre und 3 Wohnungsabschlussthüren . . . . dieselben enthalten per Wohnung 1 Wohnstube, 1 Küche, 1 Keller, 3 Schlafzimmer, 1 Holzbehälter.	= 12
3 Häuser mit je 1 Wohnung, 1 Hausthüre und 1 Wohnungsabschlussthüre . . . . dieselben enthalten per Wohnung 1 Wohnstube, 1 Küche, 1 Keller, 4 Schlafzimmer, 1 Holzbehälter.	= 3
Im Ganzen Wohnungen	63

Zu jeder Wohnung gehört ein Stück Pflanzland.

Die Miethzinsen betragen für die kleineren Wohnungen Fr. 4 bis 4. 50, für die grösseren Fr. 5 bis 5. 40 per Zahltag von 14 Tagen.

Die Häuser mit Einzelnwohnungen waren im April d. J., als der Berichterstatter die Fabrik und jenes Quartier besuchte, theilweise noch im Bau begriffen. Etwa 3 Minuten von der im Thale liegenden Spinnerei befindet sich in höherer Lage am Bergabhange ein trefflich eingerichtetes kleines Spital zur Aufnahme erkrankter Arbeiter. Dicht in der Nähe der Fabrik fanden wir grosse Holzvorräthe aufgestapelt, welche, von der

Fabrik im Grossen angekauft, Monate lang zum Austrocknen gelagert und im Winter an die Bewohner der Arbeiterhäuser zu billigen Einkaufspreisen abgegeben werden. — Der Besitzer, ein Katholik, hat auch den Bau einer protestantischen Kirche für seine protestantischen Arbeiter wesentlich gefördert und den Grund und Boden für Kirche und Pfarrhaus unentgeltlich abgetreten. Früher wurde der protestantische Gottesdienst in einem Saale der Fabrik abgehalten.

In dem nicht weit von Baar entfernten Fabrikorte *Unterägeri* befinden sich in der den Herren *Schmid, Henggeler* & *Co.* ebenfalls zugehörigen Spinnerei etwa 36 Arbeiterwohnungen in 14 Häusern, welche meist alt angekauft und zu diesem Zwecke umgebaut worden sind.

11. Arbeiterwohnungen im Kanton Bern.

Ueber die Arbeiterwohnungen im Kanton Bern verdanken wir dem Herrn *Pfarrer Hirsbrunner* in *Herzogenbuchsee*, der sich der grossen Mühe unterzogen hat, eine Specialenquête über die Fabrikverhältnisse im Kanton Bern anzustellen und uns die Ergebnisse derselben bereits geordnet und verarbeitet einzusenden, folgende Mittheilungen:

»Die *Actienspinnerei Felsenau bei Bern* besitzt 10 Wohnhäuser, die je 4—5, und 30 Häuser, die je 1 Arbeiterwohnung enthalten. Die Häuser sind mit Gartenland umgeben, die Wohnungen sind gesund und werden den Arbeitern zum halben landesüblichen Miethzins übergeben.

Herren *Gubler* & *Schaffroth* in *Burgdorf* schreiben, dass sich wegen der fühlbaren Wohnungsnoth — (eine meist schlechte Wohnung von 2 Zimmern und Küche kostet 200—250 Fr.) — gemeinnützige Private ernstlich mit dem Plane zur Errichtung von Arbeiterwohnungen beschäftigen. Die Fabrik selbst hat bis jetzt ein Arbeiterwohnhaus für 3 Familien mit Gärten herrichten lassen.

Die mechanische Weberei von *Oberholzer & Elsässer* in *Kirchberg* hat Arbeiterwohnungen gebaut, die für je 3 Familien abgegrenzt sind. Jede Familie erhält 3 helle, geräumige Zimmer, Küche, Keller und Garten.

Für fremde ledige Arbeiter ist durch Einrichtung von Logir- und Kosthäusern gesorgt.«

Aus *Neuveville* (im französischen Theile des Kantons Bern) wird uns geschrieben:

»Wohnungen zu finden, haben unsere Arbeiter ziemlich viel Mühe. Da der Arbeitslohn sehr hoch und das Bauterrain (Weinbergboden) sehr theuer ist, so ist die Bauspeculation gehemmt, was für die Fortentwicklung der Industrie ein grosses Hinderniss sein wird.«

Betreffs der Wohnungsverhältnisse der Angestellten der *Bernischen Staatsbahn* hat uns die Verwaltung direct Folgendes geschrieben:

»Dienstwohnungen haben die Stationsvorstände, Einnehmer und Stationsgehülfen, dieselben sind je nach der Wichtigkeit der Station für eine oder mehrere Familien berechnet; ferner die Bahn- und Weichenwärter (mit Ausnahme der Wärter in Biel und Langnau); diese sind je nur für eine Familie berechnet. Zu jeder Station oder Wärterhaus gehört in der Regel ein kleiner Garten. Die Wohnungsgebäude entsprechen in sanitarischer Hinsicht allen Anforderungen, namentlich kann hier verzeichnet werden, dass überall, wo dies nur immer möglich war, selbst mit grossen Kosten Wasser hingeleitet und. wo dies nicht möglich war, Sodbrunnen erstellt wurden.«

12. Arbeiterwohnungen im Kanton Luzern.

Die Herren *Gebrüder Bell* (Maschinenfabrik) aus *Kriens* schreiben uns:

»Unser Etablissement besitzt 9 Arbeiterhäuser mit zusammen 36 Wohnungen; 3 von diesen Häusern sind für höhere Ange-

stellte eingerichtet. Jedes derselben enthält 2 Wohnungen von je 3 Zimmern nebst Mägdekammer, Küche, Keller und Estrich. Dem System »Kasernenbau« gehören 2 Häuser an mit zusammen 21 Wohnungen.

Von diesen enthalten 3 je 4 Zimmer, 12 je 3 Zimmer und 6 je 2. In den für gewöhnliche Arbeiter eingerichteten Häusern sind 9 Wohnungen, wovon 7 mit je 4 und 2 mit je 2 Zimmern. Allen Wohnungen in sämmtlichen Häusern sind abgeschlossene Küchen, Keller und Holzbehälter beigegeben. — 12 Wohnungen ist je ein Gemüsegarten zugetheilt. Weiteres Pflanzland mangelt. Unsere Häuser sind älteren Datums und eignen sich für die Arbeiter nicht gut zur Erwerbung; sie sind ausschliesslich in Miethe gegeben. Die Miethzinsen sind billig gestellt und zwar: für die besseren Wohnungen Fr. 260 per Jahr; für Wohnungen mit 3 Zimmern (Sonnenseite) 195 Fr., (Schattenseite) 150 Fr.; Wohnungen mit 2 Zimmern bezahlen jährlich 120 Fr.

In Sachsen werden Arbeiterhäuser nach dem System »Asche- und Erd-Stampfbau« aufgeführt. Diese Häuser sollen billig, trocken und solid sein; sie werden von den sächsischen Baubehörden empfohlen (ein kleines Werk von C. Bernolt, bearbeitet von C. Gebhardt, Leipzig 1873, bespricht dieselben eingehend). Wir werden mit dieser Bauart Versuche anstellen und sofern sie sich bewährt, Häuser nach diesem System erstellen, um sie, nebst etwas Pflanzland, an Arbeiter gegen Amortisation abzugeben.«

Ferner wohnt von den Arbeitern der *Glasfabrik* von *Siegwart* in *Hergiswil* ein Theil der fremden Arbeiter — deutsche und französische — in den zur Fabrik gehörigen Gebäuden.

13. Arbeiterwohnungen im Kanton Wallis.

Aus dem Kanton *Wallis* berichtet uns ein früherer Zuhörer, jetzt Advocat in Monthey, über die Wohnungsverhältnisse der dortigen Glasarbeiter: »Alle nicht dem Orte angehörigen Glas-

macher erhalten ausser ihrer Bezahlung *freies Logis* mit den nothwendigsten Geräthschaften. Es scheint dies auch anderwärts Uebung zu sein.« — Der Director einer in Bagnes tief im Gebirge, $3^1/_2$ Meilen von Martigny, liegenden Tuchfabrik berichtet uns, dass von seinen 10 Arbeitern, alle aus dem Kanton Wallis, 6 auf Kosten des Etablissements logirt und beköstigt werden.

Schlussbemerkungen über die Wohnungsverhältnisse der schweizerischen Arbeiter.

Der vorstehende Ueberblick über die genossenschaftliche und Privatthätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens zeigt die bunteste Mannigfaltigkeit von Versuchen und Systemen zur Abhülfe der Wohnungsnoth. Im Allgemeinen sind die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter auf dem Lande fast überall günstiger als die Verhältnisse in der Stadt. Ein allgemein beglückendes und überall durchführbares System des Baues lässt sich nicht nachweisen. Die nach den Gegenden und Ortschaften, nach den Gewöhnungen und socialen Zuständen wechselnden Bedürfnisse und Herstellungskosten sind massgebend. Die Unternehmer auf dem Lande bringen die meisten Opfer für Wohnungen, wogegen die städtischen Arbeitgeber um so viel höhere Löhne zu zahlen haben. Es müssen auf dem Gebiete des Wohnungswesens alle Factoren zusammenwirken: Staat, Gemeinde, Bauspeculanten, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, gemeinnütziges Publikum, Baugenossenschaften, Actiengesellschaften, Eisenbahnen etc. Wir constatiren nochmals, dass nicht nur Privatleute, sondern auch officielle Berichte aus den Kantonen Glarus, Thurgau, St. Gallen, Zürich das Verdienst von Bauspeculanten um die Herstellung von Arbeiterwohnuugen ausdrücklich anerkennen. Staat und Gemeinde können namentlich durch vernünftige Baugesetze und bau-

polizeiliche Verordnungen gut wirken, wenn sie die Anforderungen, welche hier und da in Betreff des Massivbaues der Häuser und der Strassenbreite bestehen, nicht auch auf kleine Wohnungen ausdehnen. Ueberhaupt ist dahin zu streben, dass die dem Bau und dem Erwerbe billiger Wohnungen entgegenstehenden Hindernisse durch vollständige Freigebung des Baugewerbes, durch zweckmässige baupolizeiliche Vorschriften, durch Erleichterung der Niederlassung und des Erwerbes von Grund und Boden, durch Reform der Hypothekar-Gesetzgebung, durch zweckmässige Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern, welche Häuser- und Grundbesitz nicht vorzugsweise belasten dürfen, endlich auch durch Erleichterung der Aufnahme von Geldern auf Häuser und durch Mobilisirung der Grundstückswerthe beseitigt werden.

Einen noch wenig gewürdigten Einfluss üben die Eisenbahnen auf die Wohnungsverhältnisse aus, indem sie den Arbeitern ermöglichen 2—3 Stunden weit vom Etablissement auf dem Lande zu wohnen und Morgens und Abends die Eisenbahnen zu benutzen. Die schweizerischen Bahngesellschaften haben zu diesem Zwecke äusserst billige Abonnementspreise eingeführt und ermöglichen es dadurch Tausenden von Arbeitern weit entfernt von den Städten zu wohnen und die Landwirthschaft mit ihrer industriellen Beschäftigung zu verbinden. Manche Zürcher- und Basler-Fabriken beschäftigen Arbeiter, die in andern Kantonen mit Grundbesitz ansässig sind und sich für die Wochentage am Sitze der Fabrik in Kost und Logis geben, dagegen die Zeit von Sonnabend Abend bis Montag früh daheim bei ihrer Familie zubringen.

Die bisherigen Bemerkungen haben sich vorzugsweise auf die industriellen Arbeiter erstreckt. Von den unselbständigen landwirthschaftlichen Arbeitern wohnen noch die meisten als Dienstboten, Knechte und Mägde bei den Bauern; allein der Uebergang von der Dienstbotenarbeit zur Taglohn- oder Accordlohn-Arbeit gewinnt auch in der Land- und Forstwirthschaft immer grössere Ausdehnung, und verschiedene Landwirthe haben dem Referenten mitgetheilt, dass man auch in der Schweiz immer

mehr werde dafür sorgen müssen, dem wachsenden Mangel an ländlichen Arbeitern dadurch vorzubeugen, dass man Arbeiterwohnungen für ländliche Arbeiter baut oder ihnen Pflanzland zur eigenen Bewirthschaftung billig überlässt unter der Verpflichtung, ihre Arbeitskräfte in erster Linie demjenigen Gute, welches diese Einrichtung getroffen hat, zuzuwenden. Referent kann aus dem Kanton Zürich ein Beispiel anführen, welches beweist, dass sich die Gewährung von Arbeiterwohnungen auch schon auf *Waldarbeiter* erstreckt. Der Forstmeister von Orelli im Sihlwald, welcher die grossen Waldungen der Stadt Zürich im Sihlthal bewirthschaftet, theilt uns mit, dass die städtische Forstverwaltung schon seit etwa 12 Jahren nach und nach an 20 Wohnungen für Waldarbeiter gekauft oder gebaut habe, und dass man fast allein auf die in solchen Wohnungen untergebrachten Arbeiter fest rechnen könne. Diese Einzelhäuser mit Gartenland pflegen den Waldarbeitern unentgeltlich überlassen zu werden, nur für das ihnen zum landwirthschaftlichen Betriebe mitüberlassene Pflanzland haben sie per Juchart 20 Fr. Pachtzins zu bezahlen. Nach einem uns zur Einsicht mitgetheilten »Dienstanerbieten« verpflichten sich die betreffenden, schon seit längerer Zeit im Dienste des Forstamtes Zürich stehenden Arbeiter unter der Vergünstigung, dass ihnen entweder *unentgeltliche oder gegen möglichst niedrigen Zins* Wohnungen in den forstamtlichen Gebäuden entweder belassen oder frisch angewiesen werden möchten, mittelst Unterschrift, wünschbaren Falls mittelst Stellung von Real- oder Personalcaution: a) bei allen Waldarbeiten en regie auf Verlangen im Taglohn mitzuhelfen, b) ohne schriftliche Bewilligung des Stadtforstmeisters Niemand Anderem, wo es auch sei, weder im Accord noch im Taglohn zu arbeiten, c) ihre volle Arbeitskraft, soweit dieselbe nicht unter a schon begriffen ist, der Holzhauerei in den Stadtwaldungen zuzuwenden.« Als Arbeitszeit ist 10 Stunden als Maximum und bei den kurzen Wintertagen circa 7 Stunden als Minimum und endlich ein Maximal-Taglohn von 3 Fr. ausbedungen, mit der Bemerkung,

dass eine Reduction dieses Normaltaglohns, gerechtfertigt durch noch nicht erreichte oder schon geschwächte Arbeitskraft zutrauensvoll dem Gerechtigkeitsgefühl des Herrn Stadtforstmeisters mit Zuzug seines eidlich verpflichteten Aufseherpersonals überlassen werde.

Unser Ueberblick hat leider nur wenige positive Nachweise über die Leistungen der Arbeitnehmer selbst zum Zwecke der Verbesserung ihrer Wohnungsverhältnisse beigebracht. Ohne Zweifel hat die Selbsthülfe der schweizerischen Arbeiter namentlich auf dem Lande die grössten Erfolge aufzuweisen. Die einheimischen verheiratheten Arbeiter wohnen schon in den Städten in grosser Anzahl, aber auf den Dörfern vielleicht in der Mehrzahl in eigenen Wohnungen.

Die Unbestimmtheit der darüber in der Schweiz vorhandenen Angaben hat den Verfasser dieses Berichtes zu einer Specialenquête über die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in der grössten und ältesten schweizerischen Fabrik, in der Zürcher Maschinenfabrik Escher, Wyss & Co. veranlasst. Es wurde das umstehend abgedruckte Frageformular entworfen und mit dem Chef des Hauses und den Vorständen einiger Hauptbranchen festgestellt. Am Sonnabend den 29. März 1873 erhielt jeder Arbeiter beim Verlassen der Fabrik das gedruckte Frageblatt eingehändigt mit der Aufforderung, dasselbe am Montag den 31. März ausgefüllt wieder abzuliefern. Die Bemerkung, dass die Fragen »für die Wiener Ausstellung« zu beantworten seien, hat dazu gedient, manches Misstrauen zu beseitigen; allein bei der Ablieferung zeigte es sich, dass von mehr als 1300 ausgegebenen Fragezetteln über 100 noch fehlten und etwa 50 mangelhaft oder unrichtig ausgefüllt waren. In Folge einer Anordnung des Chefs der Fabrik haben jedoch die Vorstände resp. Controleure der betreffenden Hauptbranchen und Arbeitssäle der Fabrik dafür gesorgt, dass die fehlenden Formulare nachträglich ausgefüllt und die unvollständigen oder unrichtigen Angaben durch weitere Nachfrage und Vergleichung der An-

stellungsbücher berichtigt worden sind. Mehrere Arbeiter mochten gerade in Betreff der Frage »Grundbesitzverhältnisse« eine Benutzung dieser Statistik zu Steuerzwecken befürchten und hatten daher die Frage »Haben Sie ein eigenes Haus?« beantwortet: »Ja, aber mit Schulden.«

Die ganze Enquête, welche mit dem Beweismaterial sämmtlicher von den Arbeitern ausgefüllter Fragezettel*) und mit den genauen statistischen Zusammenstellungen versehen der eidgen. Generalcommission für die Wiener Weltausstellung zur Controle vorgelegt wird, und in dem Abschnitt über die *sanitarischen Verhältnisse* ebenfalls erwähnt ist, hat in Betreff der Wohnungsverhältnisse folgendes Resultat ergeben:

Von 1308 Angestellten und Arbeitern, welche in der Fabrik von Escher, Wyss und Co. Ende März 1873 beschäftigt waren und die Fragezettel beantwortet haben, besteht mehr als der 11. Theil aus Grundbesitzern.

---

*) *Anfragen an die Angestellten und Arbeiter der Fabrik* von *Escher, Wyss & Co.* in *Zürich* (für die Wiener Weltausstellung).

	Frage:	Antwort:
1. Name	Wie heissen Sie?	
2. Alter	Wie alt sind Sie?	
3. Familienstand . . .	Sind Sie verheirathet? Sind Sie verwittwet? Sind Sie geschieden? Wie viel Kinder haben Sie? Sind Sie ledig?	
4. Heimathsverhältnisse	Welches ist Ihre Heimathgemeinde? Welches ist Ihr Heimathkanton oder Land?	
5. Beruf oder Gewerbe	Was sind Sie?	
6. Anstellungsjahr . .	In welchem Jahre sind Sie in die Fabrik eingetreten?	
7. Grundbesitzverhältnisse	Haben Sie ein eigenes Haus? Haben Sie Pflanzland?	

Es besassen Haus *und* Pflanzland	74	Personen,
» » » allein	22	»
» » Pflanzland allein	20	»
	116	Personen.

Unter jenen 1308 Angestellten und Arbeitern waren 715 verheirathet, 47 verwittwet, 5 geschieden und 541 ledig.

Aehnliche Enquêten über die auf dem Lande befindlichen Fabriken würden vermuthlich noch günstigere Ergebnisse liefern.

Was die *Wohnungssorge für reisende Arbeiter* betrifft, so hat man in der Schweiz auch diesen Punkt nicht vernachlässigt.

»Manchmal *) sind für sie in öffentlichen Gebäuden, so z. B. im Bürger-Hospital in Bern, in der uralten Armenherberge des Spitals Basel und im alten Hospital in Stanz, Räumlichkeiten reservirt, für die sie nichts zu zahlen brauchen. In den meisten Communen des Kantons Neuenburg hält man Betten für sie in Bereitschaft. In Olten gewährt man dem Arbeiter für eine Nacht gratis Nahrung und Wohnung. In vielen Orten wird auch für die reisenden Arbeiter von ihren Kameraden für ein Unterkommen gesorgt. Und warum sollen wir nicht die Hospize erwähnen auf allen bemerkenswerthen Passhöhen der Alpen und die Schutzhäuser, die sich zur Seite der sie durchschneidenden Strasse befinden? Auf dem St. Bernhard, auf dem St. Gotthard, auf der Grimsel und auf andern Pässen findet man höchst schätzbare Einrichtungen, welche die Arbeiter reichlich benutzen; denn diese letzteren sind es vornehmlich, welche die Alpen in der schlechten Jahreszeit passiren. Die Herberge kostet ihnen hier nicht das Geringste; und sie erhalten nicht nur Nahrung und Obdach, sondern sie werden auch häufig während kürzerer oder längerer Zeit verpflegt, wenn sie auf ihren beschwerlichen Wanderungen erkrankt sind. Dann reisen sie auch nicht ab ohne warme Kleidung, und gutes Schuhzeug.«

Ferner bestehen in Basel, in Zürich und in andern Städten

*) Siehe Moynier, pag. 155.

der Schweiz sog. Herbergen »zur Heimath« für fremde ledige Arbeiter, wo dieselben ein sehr billiges und reinliches Unterkommen finden und sich nur den Hausregeln unterwerfen müssen, welche von den Gründern dieser Herbergen, meist gemeinnützigen Gesellschaften, festgestellt sind.

Schliesslich erlaubt sich der Berichterstatter diesem Abschnitte über das Wohnungswesen nachträglich noch den Abdruck der Statuten der neuesten Basler Bau-Genossenschaft, von der Regierung am 2. April 1873 genehmigt, beizufügen. Es ist dieser Unternehmung bereits in dem Abschnitte über die Thätigkeit von Baugenossenschaften in Basel auf Seite 223 gedacht, allein damals lag dem Referenten nur eine öffentliche Bekanntmachung vor. — Obwohl die Statuten keineswegs als ein Musterentwurf gelten können und Vieles zu wünschen übrig lassen,*) so scheint uns doch der Grundgedanke des Basler Unternehmens, und des ähnlichen auf Seite 218 erwähnten Unternehmens von Werkstattarbeitern der Zürcher Nordostbahn höchster Beachtung werth. Der Wohnungsnoth der kleinen Leute lässt sich unbedingt am wirksamsten dadurch abhelfen, dass man die Arbeiter selbst und namentlich auch diejenigen des Baufachs zum Bau und zur Einrichtung zweckmässiger Arbeiterwohnungen heranzieht und ihnen den Erwerb des geeigneten Areals, die Beschaffung

---

*) Referent macht die Leser dieses Berichtes aufmerksam auf eine von dem früher Carlsruher Professor Dr. Emminghaus, jetzt Director der Gothaer Lebensversicherungsbank, abgefasste werthvolle Schrift unter dem Titel: „Eine Häuserbau-Gesellchaft auf Actien für die Stadt Strahlheim zunächst für Beschaffung kleiner Einfamilien-Häuser. (Carlsruhe, in Commission bei Ch. Ulrici 1870.) Der Verfasser fügt seiner Schrift sehr praktische Entwürfe von Satzungen, Verträgen, Regulativen etc. bei und stellt folgende Sätze auf, die sich jede Baugesellschaft als Motto nehmen soll:

Wirthschaftlich in der Anlage!
Nicht verzichten auf Gewinn!
Im Wesentlichen nur Einfamilien-Häuser!
Bauen auf Eigenthums-Erwerb durch Annuitäten-Zahlungen!
Vermiethen auf's Aeusserste beschränken!
Mit Entschiedenheit auf pünktliche Zahlung halten!

der Capitalien und Materialien, die Abzahlungen etc. erleichtert. Wenn die Arbeiter einen Stolz darin erblicken, auf eigenem Grunde und Boden zu wohnen und ihre Ersparnisse auf diese Weise anzulegen, so wird dadurch der ganze Arbêiterstand wesentlich gehoben werden. Die Mitglieder solcher Baugenossenschaften werden auch leicht billige Reihen-Häuser herstellen und sich unangenehme Nachbarschaft von ihrem Wohnungsquartier fern halten und durch gemeinschaftlichen Ankauf von Holz, Kohlen, Kartoffeln, Milch etc. für ihr ganzes Quartier grosse Ersparnisse erzielen können. Die betreffenden Arbeiterfamilien werden sich auch sehr leicht in der Bewachung und Besorgung von Kindern, namentlich in Krankheitsfällen, gegenseitig beistehen und aushelfen können.

Die neue Basler Baugenossenschaft ist eine aus Bauhandwerkern und Arbeitern hervorgegangene, auf dem Grundsatze der Selbsthilfe beruhende Vereinigung, welche für die Genossen und für andere kleine Leute billige Wohnungen bauen will, gleichzeitig aber auch überhaupt Accordarbeiten bei öffentlichen und Privatbauten übernehmen und den Gewinn dieser Unternehmungen theils auf die Arbeit, theils auf das eingelegte Capital vertheilen will. »Den Statuten liegt — nach der Versicherung der Gründer — die Absicht zu Grunde, eine grössere Entwicklung und Hebung der Selbstthätigkeit der arbeitenden Klassen vermittelst deren zweckmässiger Organisation sowohl der Arbeit selbst, als besonders auch der bessern freundlichen Vermittlung zwischen Arbeit und Capital zu erreichen.« Die Genossenschaft will zunächst auf einer ihr zur Verfügung gestellten Liegenschaft eine Reihe von 15 bis 20 kleineren zweistöckigen Wohnhäusern (mit je 3 Wohnungen von je 3 Zimmern und Zubehörde) erbauen. Das Gelingen dieses Versuches genossenschaftlicher Selbsthilfe des Arbeiterstandes wird, wie alle derartigen Unternehmungen, hauptsächlich von der Leitung und von der Controle der Genossen abhängen.

Die Statuten lauten folgendermassen:

Statuten der Basler Baugenossenschaft für Erstellung billiger Wohnungen.

I. Bildung, Zweck, Sitz und Dauer der Genossenschaft.

§ 1. Es bildet sich in der Stadt Basel auf Grundlage der *Gegenseitigkeit* und *vereinigten Selbsthülfe* eine Genossenschaft für gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb von Bauunternehmungen unter der Firma *„Basler Baugenossenschaft“* mit rechtlichem Wohnsitze in Basel, auf die Dauer von 12 (*zwölf) Jahren.*

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt die möglichste Hebung und Sicherung des Wohlstandes der Genossen und Mitglieder, und sucht dies zu erreichen, durch:

a) den Bau von (vorzugsweise einfachen und billigen) Wohnhäusern und Gebäuden jeder Art zum Verkauf (oder Vermiethung bis zum Verkauf).

b) Ankauf, Reparatur und Umbau älterer Gebäude in und ausser der Stadt behufs vortheilhafteren Wiederverkaufes oder Vermiethung mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse:
   1. der Genossen und deren Familien, sowie der durch Obligationen betheiligten Mitglieder, laut § 4, L. 2;
   2. der arbeitenden Volksklasse, der Beamten, Lehrer etc.
   3. der minderbemittelten Klassen überhaupt, soweit solches ohne Nachtheil für die Genossenschaft geschehen kann.

c) Uebernahme von Accord-Arbeiten bei öffentlichen und Privatbauten, sowie aller in ihr Fach einschlagenden Arbeiten und Unternehmungen, soweit es die Arbeitskräfte und Geldmittel ermöglichen.

II. Bildung des Betriebscapitals.

§ 3. Das Betriebscapital wird gebildet:

1. Durch die Capitaleinlagen der Genossen. Bei Beginn 6 bis 12 Genossen mit je mindestens Fr. 1000 — bis höchstens Fr. 6000, zusammen circa Fr. 10,000 bis 20,000.

2. Durch die Betheiligung der Mitglieder vermittelst Obligationen zweiter Hypothek in beliebigem Betrage in runden Summen von mindestens Fr. 100.

3. Durch Hypothekaranleihen ersten Ranges, jeweilen nach Bedürfniss und im Verhältniss der, durch die von der Genossenschaft angekauften und eigenthümlich besessenen Liegenschaften vorhandenen Garantien bis zu zwei Drittel des Schätzungswerthes (laut § 13).

Diese Anleihen werden jeweilen collectiv, mit speciell angegebener Haftbarkeit auf die betreffende Liegenschaft u. s. w. mit auf 4 bis 6 Jahren unkündbaren Partialobligationen unter der Bedingung aufgenommen, dass bei Parzellirung und Verkauf der betreffenden Liegenschaft eine, deren

Hypothekarwerth entsprechende Zahl Obligationen aus dem Erlöse des Kaufpreises abbezahlt, resp. zur Rückzahlung ausgeloost werden.

Die Aufnahme dieser Anleihen kann nur unter Vorwissen und Zustimmung des Ausschusses der Mitglieder (§ 4 L. 2) durch die Verwaltung der Genossenschaft geschehen und soll diese hierbei alle gesetzlichen Formalitäten durch einen von der Genossenschaft selbst bezeichneten Notarius auf das strengste beobachten und einhalten lassen.

III. Bedingungen der Genossen- und Mitgliedschaft.

§ 4. Die Mitglieder der Genossenschaft bestehen in:

1) *Genossen,*

a) welche mit einer Capitaleinlage von mindestens Fr. 1000 bis höchstens Fr. 6000 persönlich am Geschäfte betheiligt und gegen feste Taggelder und Gewinnbetheiligung (v. § 9 und 17) bei allen Arbeiten und Unternehmungen mit allen ihren Kräften, Wissen, Zeit und Arbeit im Interesse der Genossenschaft, ausschliesslich aller Nebengeschäfte gleicher Natur, beschäftigt sind.

Dieselben werden unter den laut § 7—16 festgesetzten Bedingungen durch die Genossenschaft nach vorhergegangener vorschriftmässiger Anmeldung und Prüfung aufgenommen.

b) welche sich nur mit gleicher Capitaleinlage (wovon ein Dritttheil beim Eintritt, der Rest in beliebigen Terminzahlungen zahlbar in 2 Jahren) an dem Unternehmen betheiligen wollen, ohne in obgenannter Weise beständig bei demselben beschäftigt zu sein, dagegen sich verpflichten, bei der Verwaltung, Rechnungsführung, Controle u. s. w. mitzuwirken und nach bestem Wissen und Kräften das Interesse der Genossenschaft nach allen Seiten zu wahren. Dieselben erhalten nach Verhältniss ihrer Bemühungen und Leistungen für Rechnung der Betriebsunkosten Honorare und Sitzungsgelder nach Bestimmung der gesammten Genossenschaft und Antheil am Gewinn nach § 9, 10 und 17. Im Uebrigen sind dieselben den andern Genossen gleichgestellt und berechtigt.

2. Aus ***Mitgliedern***, welche für Unterstützung und Ausführung der in § 2 angegebenen Zwecke der Genossenschaft durch Uebernahme von mindestens 1 Obligation zweiten Ranges von Fr. 100 (verzinslich à 5 % und [laut § 17] Antheil am Nettogewinn) der Genossenschaft beitreten, ohne weitere Verpflichtungen gegen dieselbe zu übernehmen.

Dieselben bestellen zur Vertretung ihrer Interessen und Rechte ihrer Genossenschaft gegenüber einen Ausschuss von 3—5 Mitgliedern, welche den Verhandlungen der Verwaltung und der Genossenschaft mit berathender Stimme beiwohnen und Einsicht in die Geschäftsbücher, sowie bei Ausgabe und Aufnahme von Obligationen zweiten und ersten Ranges ihre Einwilligung zu geben haben (vide § 3). Anstände zwischen diesem Ausschusse der Genossenschaft, resp. deren Verwaltung gelangen zur Entschei-

dung vor die Hauptversammlung der Mitglieder oder in letzter Linie vor das Schiedsgericht (vide § 20).

Die Hauptversammlung der Mitglieder zur Vornahme der Wahl des Ausschusses, Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Erledigung obgenannter Anstände und allfälliger sonstiger Geschäfte findet alljährlich ein Mal statt, kann aber ausserordentlicher Weise durch den Ausschuss oder auf Verlangen der Genossenschaft, sowie auch von mindestens einem Dritttheile der *Mitglieder,* jederzeit durch schriftliche persönliche Einladung, wenigstens 8 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Tractanden, einberufen werden.

Die Hauptversammlung der Mitglieder bestimmt ihre Geschäftsordnung etc. selbst innert den Grundsätzen dieses Statutes.

Die Genossen können durch Uebernahme von Obligationen zweiten Ranges gleichzeitig bei der Hauptversammlung stimmberechtigte Mitglieder sein.

Die Mitglieder sind bei der Hauptversammlung, ohne Rücksicht auf ihre Obligationenbetheiligung, gleichberechtigt.

Die Zahl der erstmals auszugebenden Obligationen wird von der Genossenschaft bestimmt.

§ 5. Die Capitaleinlage der Genossenschaft haftet gegenüber den Mitgliedern für deren Capitalbetheiligung und Beide zusammen neben den jeweiligen, durch Liegenschaften und Gebäulichkeiten gebotenen Garantien, den Obligationen ersten Ranges gegenüber als *Gesammtgarantie.*

§ 6. Die Obligationen der Mitglieder sind auf den Namen gestellt und können nur nach vorhergegangener Anzeige an die Verwaltung der Genossenschaft an Andere abgetreten werden. Die Genossenschaft hat in diesem Falle das Recht, die betreffenden Obligationen selbst zum Courswerthe einzulösen.

§ 7. Bei der Aufnahme der Genossen laut § 4 L. 1 entscheidet die Mehrheit der Genossenschaft unter folgenden Bedingungen:

Der Aufzunehmende hat sich schriftlich unter Beilage seiner Ausweise über die bisherige Stellung und Thätigkeit anzumelden.

Nothwendige Bedingung der Aufnahme sind: Anerkannte Solidität, rechtlicher Character, Fleiss und Befähigung für tüchtige Leistung bei den Arbeiten.

Sofern diese Eigenschaften wirklich vorhanden und der sich Anmeldende der Genossenschaft gute Dienste damit leisten könnte, können demselben zur Einzahlung seiner Capitaleinlage günstigere Termine gestellt werden (vide § 10).

IV. Pflichten und Rechte der Genossen und Mitglieder.

§ 8. Der als Genosse Aufzunehmende verpflichtet sich (nach § 4 L. 1) vorerst alle sein erterntes Fach betreffenden, ihm aufgetragenen Arbeiten mit grösster Genauigkeit, Gewissenhaftigkeit und Fleiss auszu-

führen, dabei allseits bestens Vorsorge zu treffen, den übrigen Genossen ihre Arbeit nach bester Möglichkeit in jeder Beziehung zu erleichtern und zu befördern, nöthigenfalls aber auch bei allen vorkommenden Arbeiten, z. B. in pressanten Fällen bei dem Rechnungswesen, (Verwaltungsarbeiten, Controle u. s. w.) im allgemeinen, gegenseitigen Interesse mitzuwirken und der Genossenschaft seine ganze Thätigkeit, Kräfte und Wissen ausschliesslich zu widmen.

Insonderheit verpflichtet sich jeder Genosse bei allen von der Genossenschaft (nach § 18, 19) beschlossenen Arbeiten und Unternehmungen rechtlich und getreulich mitzuwirken und keinerlei Arbeit, welche in den Bereich der Geschäftszweige der Genossenschaft gehören, ohne ihr Wissen und Einwilligung für eigene Rechnung zu betreiben, sowie den Anordnungen und Weisungen der von der Genossenschaft hierzu bestellten Verwaltungsbehörde in allen Dingen unbedingt Folge zu leisten.

Die Genossenschaft kann übrigens einen Genossen, wenn solches die Geschäftsverhältnisse gestatten, für einige Zeit der Verpflichtung persönlicher Mitwirkung und Arbeitsleistung entheben und demselben gestatten, vorübergehend anderweitige Beschäftigung und Anstellung unter der Bedingung anzunehmen, dass seine Capitaleinlage (nach § 9, 10, 14, 15, 16) im Geschäfte verbleibe und er sich verpflichte, sofort wieder gänzlich in die Genossenschaft zurückzutreten, wenn dieselbe in Folge der Geschäftsverhältnisse und Bedürfnisse seine Anwesenheit und Mitwirkung verlangt.

§ 9. Jeder im Geschäfte beständig mitarbeitende Genosse erhält ein mässiges festes Taggeld, welches jeweilen bei den regelmässigen Monatssitzungen der Genossenschaft nach Verhältniss seiner Leistungen bestimmt und nach Bedürfniss abgeändert werden kann.

Für die von ihm einbezahlte Capitaleinlage nebst dessen (nach § 10) später stehen gelassenen Guthaben werden ihm, soweit es der Stand des Geschäftes gestattet, für Rechnung der Betriebsunkosten 5 % verrechnet und ausbezahlt.

Ferner hat jeder Genosse Antheil an den der Genossenschaft laut § 17 zufallenden 50 % des Nettogewinnes.

Dieser Antheil wird an die Genossen vertheilt:

1. die Hälfte nach Verhältniss der jeweiligen geleisteten Capitaleinzahlung;
2. die andere Hälfte wird alljährlich in gleicher Weise, wie die Bestimmung der Taggelder (vide oben) durch die Genossenschaft selbst vertheilt.

§ 10. Jeder Genosse soll jedoch von dem ihm zufallenden Antheile des Nettogewinnes behufs Mehrung des eigenen Genossenschafts- und Betriebs-Capitals und Erleichterung der späteren Einlösung der Obligationen einen Dritttheil stehen lassen, welcher ihm von der Genossenschaft als Guthaben zu seiner Capitaleinlage gutgeschrieben und behandelt, resp. verrechnet und verzinst wird.

Ferner sollen diejenigen Genossen, welche bei ihrem Eintritte nicht das in § 4, L. 1, festgesetzte Maximum der Capital-Einlage der einzelnen Genossen einbezahlt haben, um dieses zu erreichen, einen weitern Dritttheil stehen lassen, welcher gleich wie der erste Dritttheil behandelt, jedoch als Vermehrung der ersten Capitaleinlage berechnet wird.

Jedem dieser Genossen bleibt es übrigens vorbehalten, jederzeit zur Erreichung des besagten Maximums nachträglich beliebige Einzahlungen zu machen; jedoch müssen dieselben jeweilen ein Jahr im Geschäfte stehen, um bei der Berechnung der ersten Hälfte des zukommenden Gewinnantheils mit in Betracht gezogen zu werden. Für kürzere Zeit wird für diese Einzahlung nur der gewöhnliche Zins gleich den übrigen Einlagen berechnet.

Die von dem Genossen einbezahlten Capitaleinlagen und weitern ihm zukommenden Guthaben und Gewinnantheile für Rechnung seiner statutenmässig verpflichteten Einzahlungen sind unveräusserlich und können nur nach gänzlicher Erfüllung aller Pflichten (laut § 16) an den Genossen oder dessen Erben und Rechtsnachfolger ausbezahlt werden.

§ 11. Die Genossen verpflichten sich für ihre Person, so lange sie als Genossen anerkannt und betheiligt sind, keinerlei Bürgschaften und sonstige Verbindlichkeiten einzugehen, wodurch der Genossenschaft direct und indirect Schaden und Nachtheil erwachsen könnte. Ferner sollen dieselben, sowie auch alle von der Genossenschaft angestellten Arbeiter u. s. w., für sich und ihre Familien bei der von der Genossenschaft zu bildenden Vorsichtskasse (laut § 17, L. 4) für Krankheits-, Unglücks-, Todesfälle u. s. w,, in der Art obligatorisch versichert sein, dass diese Kasse resp. deren von der Genossenschaft besonders hierzu bestellte Verwaltungs-Commission, die Versicherung bei der allgemeinen Krankenpflege der Stadt Basel für sämmtliche Genossen und Arbeiter bezahlt und nöthigenfalls über deren gute Besorgung wacht, sowie nach Bedürfniss aus der zu bildenden Kasse selbst, soweit es die Mittel erlauben, eine weitere Unterstützung gibt. Jeder Genosse gibt bei seinem Eintritt für die Begründung der Kasse einen Beitrag je nach seinen Mitteln.

§ 12. Die Genossen verpflichten sich endlich, in allen zwischen den Genossen, sowie in allen aus ihrer Verbindung mit der Genossenschaft entstehenden Streitfragen ein verträgliches, friedfertiges Benehmen zu beobachten und sofern dieselben nicht durch die Genossenschaft selbst friedlich beigelegt werden können, sich unbedingt dem Entscheide des laut § 20 aufzustellenden Schiedsgerichtes zu unterziehen.

In gleicher Weise sollen alle von der Genossenschaft angestellten Arbeiter, Tagelöhner u. s. w. gleich den Genossen verpflichtet sein, hierin sowie allen weitern in diesem Statut enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen sich strengstens zu unterziehen und nur unter dieser ausdrücklichen Bedingung angestellt werden.

§ 13. Jeder Genosse hat das Vorzugsrecht, innert jeweilen zu be-

stimmenden Terminen, auf Anspruch für Kauf oder Miethe eines der Genossenschaft angehörenden, fertigen und zum Verkauf, resp. zur Vermiethung bestimmten Gebäudes u. s. w. zu den billigsten festgesetzten Bedingungen (10 % über den Kostenpreis nebst Capitalzins).

Nach diesen steht das gleiche Recht allen von der Genossenschaft mindestens ein Jahr gegen Lohn beschäftigten Arbeitern zu.

Besagtes Recht darf jedoch nur bei Kauf oder Miethe zum eigenen Bedarf benutzt werden. Dieses Recht erlischt, sobald ein Genosse, Mitglied oder Arbeiter, einmal Gebrauch davon gemacht hat.

Die Werth- und Preisbestimmung der einzelnen Immobilien ist Sache der Genossenschaft unter Zuziehung des Auschusses der Mitglieder.

§ 14. Der Genosse haftet der Genossenschaft für allen nachweisbar durch seine Schuld erwachsenen Schaden und Nachtheil mit seinem als Einlage bezahlten Capitale, sowie mit den übrigen, als Gewinnantheil (laut § 10) stehen gelassenen Guthaben.

§ 15. Zum Zwecke des allfälligen Austrittes eines Genossen vor Ablauf der in § 1 festgesetzten Zeit hat derselbe 6 Monate Aufkündigung zu beobachten, kann jedoch im Falle dringender Verhältnisse durch die Mehrheit der Genossenschaft früher entlassen oder auch ausgeschlossen werden.

Ein Genosse kann durch die Genossenschaft ausgeschlossen werden bei Nichterfüllung der nach vorliegenden Statuten eingegangenen Verpflichtungen, bei Verlust bürgerlicher Rechte u. s. w.

In jedem Falle verbleibt jedoch das gesammte Guthaben des Austretenden an die Genossenschaft bei derselben als Garantie für alle statutenmässigen Verpflichtungen gegen die Genossenschaft bis nach Abschluss der nächsten Jahresrechnung und definitiven Erledigung aller laufenden Geschäfte stehen. Sein Gewinn- oder Verlustantheil hört mit dem Tage seines Austrittes auf.

§ 16. Beim Austritte oder Ausschlusse nach § 15 eines Genossen vor dem Ablaufe der Vertragszeit (vide § 1) hat derselbe oder dessen Erben und Rechtsnachfolger ausser dessen Guthaben an Taggeld, Capitaleinlage und verfallenen Gewinnantheilen keinen weitern Anspruch an das Genossenschaftsvermögen, insonderheit auch nicht an den Reservefond und die Vorsichtskasse, und hören alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach der Auszahlung seines Guthabens gegen denselben auf.

V. Gewinnvertheilung.

§ 17. Der nach Abzug aller Betriebs- und Geschäftsunkosten, Capitalzinsen u. s. w. sich ergebende Nettogewinn soll folgendermassen vertheilt werden.

1. An die Genossenschaft 50 %
   (unter dieselbe zu vertheilen laut § 9 und 10).
2. An die Mitglieder nach Verhältniss ihrer Betheiligung als Dividende auszuzahlen 20 „

3. An die von der Genossenschaft gegen Lohn angestellten Arbeiter, welche mindestens 6 Monate in Arbeit stehen, unter dieselben nach Verhältniss deren Anstellungsdauer und Leistungen, nach Bestimmung der Genossenschaft zu vertheilen 10 %
4. Zur Bildung einer Vorsichtskasse zur Unterstützung bei Unglücksfällen bei den Arbeiten u. s. w. zu Gunsten der Genossen und angestellten Arbeiter 10 „
5. Zu Gunsten des Reservefonds zur Deckung allfälliger Verluste im Geschäfte 10 „

bis derselbe die Höhe des Genossenschaftscapitals erreicht hat, wonach diese 10 % nur so weit als nothwendig, um den Reservefond auf der gleichen Höhe zu erhalten, für diesen, sonst aber für allmähliche Einlösung von Obligationen verwendet werden sollen.

VI. Organisation der Verwaltung.

§ 18. Die Geschäfte und Verwaltung der Genossenschaft sollen grundsätzlich durch sämmtliche Genossen in der Art geführt werden, dass dieselben nach Bedürfniss, aber regelmässig monatlich mindestens einmal, sich versammeln, um alle Wahlen für Verwaltung und engere Commissionen und Einzelstellen vorzunehmen, denselben Aufträge und Vollmachten zu ertheilen, sich von denselben über ihre Thätigkeit Bericht erstatten zu lassen und nach Gutfinden Genehmigung zu ertheilen, endlich auch die nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Die Genossenschaft stellt für besagte Commissionen und Einzelstellen, wie Director, Kassier, Secretär, Buchhalter, Werkführer, Materialverwalter u. s. w. möglichst genaue, jeweilen nach Bedürfniss, aber nur durch die Genossenschaft selbst bestimmte Reglemente und Vorschriften für deren Geschäftsbesorgung auf, woran sich diese genau zu halten haben.

Besonders aber soll auch durch die aufzustellenden Reglemente in allen Geschäfts- und Arbeitszweigen für eine wohlgeordnete Buch- und Geschäftsführung, sowie für eine dauernde allseitige, möglichst genaue und loyale Controle, in Verbindung mit freiester Befugniss und Berechtigung jederzeitiger, unbeschränkter Einsicht in die Geschäftsbücher für alle Genossen gesorgt sein.

Bei den Wahlen und Vertheilung der Arbeiten unter die Genossen soll, immerhin unter möglichster Berücksichtigung der persönlichen Eigenschaften jedes einzelnen Genossen, Vorsorge getroffen werden, dass baldmöglichst durch zweckmässige Abwechslung der Arbeitseintheilung alle Genossen möglichst in den Stand gesetzt sind, sich bei der Leitung der Geschäfte gegenseitig zu unterstützen und zu ergänzen, nöthigenfalls (z. B. in Krankheitsfällen u. s. w.) zu ersetzen, damit jede Stockung der Arbeiten, sowie daraus entstehender Schaden vermieden werde.

§ 19. Für Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, Ueberwachung aller Arbeiten und Vertretung der Interessen der Genossenschaft

nach allen Richtungen, vor Gericht u. s. w., wählt dieselbe jeweilen auf ein Jahr eine Verwaltungscommission (oder Direction) von 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, welche letztere im Falle von Abhaltung eines oder zweier Mitglieder von dem dritten in pressanten Fällen beigezogen werden müssen.

Beschlüsse der engern Verwaltung sind für die Genossenschaft nur gültig, wenn sie von *dreien* der dazu bestellten Genossen gefasst und unterzeichnet sind, immer aber die denselben ertheilte Vollmacht nicht überschreiten. Die Verwaltung ist verpflichtet, bei derartigen Geschäftsvorgängen in kürzester Frist die ganze Genossenschaft einzuberufen, um deren Entschluss in der betreffenden Sache einzuholen.

Diese Verwaltung kann von der Genossenschaft während des Geschäftsjahres jederzeit abberufen und durch eine andere ersetzt werden, sofern sie durch ihr Verhalten das Vertrauen der Genossenschaft verlieren sollte.

VII. Schiedsgericht.

§ 20. Alle Fälle von Missverständnissen, Streitigkeiten u. s. w. zwischen Genossen, Mitgliedern und deren verschiedenen Commissionen, Beamten, Angestellten, Arbeitern u. s. w., sofern dieselben nicht durch die Verwaltung oder die von dieser bezeichneten Personen innert mindestens 8 à 14 Tagen geschlichtet werden können, sollen durch ein Schiedsgericht entschieden werden, soweit solches die öffentlichen Gesetze gestatten, wozu jeweilen je nach Bedeutung des Falles jede Partei 1—3 Mitglieder (auch Nichtgenossen und Nichtmitglieder können beigezogen werden) wählt, welche ihren Obmann selbst in freier Wahl bestimmen. Sofern letzteres nicht geschieht, soll durch die Verwaltung der löbl. Civilgerichtspräsident der Stadt Basel um Bezeichnung eines solchen ersucht werden.

VIII. Liquidation.

§ 21. Vor Ablauf der in § 1 festgesetzten Vertragszeit kann eine Liquidation nur stattfinden durch Beschluss von $^3/_4$ der Genossenschaft nach dreimaliger, von derselben speciell zu diesem Zwecke angeordneten Berathung und Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder (Obligationenbesitzer), sofern die nicht zur Liquidation stimmende Minorität auf eine Fortführung der Geschäfte für eigene Rechnung verzichtet.

Der bei der definitiven Abrechnung sich allfällig ergebende Saldo (Activ oder Passiv) soll unter die Genossen im Verhältniss des nach § 9 berechneten und bezogenen Gewinnantheils berechnet und vertheilt werden.

Den Modus der Liquidation im Einzelnen bestimmt die Genossenschaft mit dem Ausschusse der Mitglieder.

IX. Statutenänderung.

§ 22. Vorstehende Statuten können jederzeit von der Genossenschaft in der Weise geändert werden, dass eine solche Aenderung jeweilen in zwei

Sitzungen der Hauptversammlung angezeigt und besprochen, und erst in einer folgenden, nach Beschluss der Hauptversammlung speciell zu diesem Zwecke veranstalteten, dritten Versammlung definitiv behandelt wird, wobei sämmtliche Genossen anwesend zu sein strenge verpflichtet sind. Jede Abänderung der Statuten soll alsdann auch der Hauptversammlung der Mitglieder zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 23. Die Genossenschaft beginnt ihre Thätigkeit, sobald mindestens 6 Mitglieder derselben beigetreten sind, welche zusammen mindestens Fr. 10,000 baare Einzahlung leisten, sowie an Obligationenbetheiligung Fr. 20 bis 30,000 zugesichert, und diese Statuten von der hohen Regierung genehmigt sind.

Ueber *Grundstücks- und Häuserpreise* hat der Berichterstatter in Gemeinschaft mit Herrn Müller, Chef des kantonalen statistischen Büreau's in Zürich, eine besondere Enquête eingeleitet. Da die Preisveränderungen der Grundstücke in den Städten zu viele verschiedene und zufällige Ursachen haben, so hat sich Herr Müller an die Notariatskanzleien auf dem Lande gewendet, um von ihnen die notariellen Kaufpreise bestimmter Grundstücke und Häuser in verschiedenen Jahrzehnten, resp. mit Angabe der etwa vorgekommenen Veränderungen durch Bauten, durch Ablösung, durch Schuldbereinigung, durch Abtretung von Land zu erfahren. Es liegen uns nun einige werthvolle Mittheilungen der Notariatskanzlei Wald (Kanton Zürich) vor mit Angaben von Grundstückspreisen aus 4 Gemeinden, von denen nur Fischenthal zu den abgelegenen armen Gemeinden des Kantons gehört, während Wald, Rüti und Dürnten wohlhabende und industrielle Orte sind. — Herr Notar Heinrich Hasler hat in dem nachstehenden Auszuge die in den Grundprotokollen (Hypotheken-Büchern) eingetragenen Verkaufspreise einer Anzahl von Grundstücken und Arbeiterhäusern aus verschiedenen Jahrzehnten notirt und bemerkt dabei, »dass er absichtlich diejenigen Rechtsgeschäfte unberücksichtigt gelassen habe, bei denen wesentlich Speculation zu Grunde lag.« Wir geben die Zahlen so, wie sie in den Grundprotokollen stehen, mit der Bemerkung, dass man bis zum Jahre 1852 im Kanton Zürich noch nach Gulden (1 fl. = $2^1/_3$ Fr.) rechnete.

Wald: (Nro. 25, pag. 180 — Nro. 42, pag. 352) Haus eines Gewerbsmannes (Nro. 35) .	1807 ^{10}fl. 252	1830 ^{10}fl. 550	1864 Fr. 2800	1868 Fr. 5000 (Renovirt.)	1871 Fr. 5000		
(S. S. pag. 286 — Nro. 37, pag. 166) Haus eines Handwerkers (Nro. 83) . .	1766 ^{10}fl. 232. 20 s.	1832 ^{10}fl. 925	1832 ^{10}fl. 900	1866 Fr. 2800			
Fischenthal: (No. 18, pag. 177 — No. 34, pag. 173) Haus und etwas Ausgelände eines Arbeiters (Nro. 214 b)	1820 fl. 350	1829 fl. 350	1837 fl. 460	1851 fl. 475	1857 Fr. 1120	1859 Fr. 1050	1865 Fr. 1040
(Nro. 18, pag. 197 — Nro. 35, pag. 356) Haus eines Handwerkers (Nro. 146) mit etwas Land und Waldung	1803 fl. 300	1853 Fr. 800	1859 Fr. 787	1860 Fr. 950	1867 Fr. 950	1871 Fr. 1000	
Rüti: (Y. Y. pag. 197 — Nro. 33, pag. 408) Haus und circa 50,000 □' Acker und Wiesen (Nro. 19 a)	1774 ^{10}fl. 511	1833 ^{10}fl. 908		1834 (mit bloss 20,250 □' Land) ^{10}fl. 750		1871 (mit bloss 1000 □' Land) Fr. 1850	
(Nro. 22, pag. 363 — Nro. 34, pag. 41) Wirthshaus (Nro. 16 a) mit Hausplatz und etwas Garten	1820 ^{10}fl. 933	1828 (Bauten) ^{10}fl. 2535	1837 ^{10}fl. 2400	1872 Fr. 17,500			
Dürnten: (Nro. 23, pag. 251 — Nro. 2, pag. 327) 11,670 □' Acker	1823 u. 1851 fl. 35		1871 Fr. 475 (Bereinigung)				
(Nro. 25, pag. 374 — III., pag. 11) Haus eines Fabrikarbeiters (Nro. 37) mit 39,224 Quadratfuss Ackerland	1835 ^{10}fl. 572	1843 ^{10}fl. 632	1865 Fr. 2820	1865 Fr. 2950		1873 (Bereinigung u. Nähe von Fabriken) Fr. 3500	

II. Ernährungs- und Haushaltungs-Verhältnisse.

Neben dem Wohnungswesen sind die Ernährungs- und Haushaltungs-Verhältnisse vorzugsweise massgebend für die physische Wohlfahrt und indirect auch für das geistige und sittliche Gedeihen der Bevölkerung. Die materielle Lage des Arbeiterstandes hängt nicht allein von der Höhe, sondern mindestens eben so sehr von der Benutzung der Löhne ab. Die nominelle Erhöhung der Löhne ist an sich auch noch keine Verbesserung der Lage, sobald die Preise der Unterhaltsmittel im Verhältniss noch höher gestiegen sind und die Kaufkraft des verdienten Geldes mithin abgenommen hat. Jede Darstellung der socialen Lage eines Volkes hat daher die Individuen nicht bloss als Producenten und Lohnempfänger, sondern auch als Consumenten zu behandeln und vor Allem das Mass ihrer nothwendigen Ausgaben zu erforschen. Es gilt daher, den durchschnittlichen gewohnheitsmässigen Unterhaltsbedarf gewöhnlicher Arbeiterfamilien und die Preise der ihnen unentbehrlichen Unterhaltsmittel Brod und Fleisch, Milch und Kartoffeln, Kleidung, Feuerung etc. zu ermitteln. Zu diesem Zwecke ist in dieser Enquête besonders darauf Bedacht genommen worden, sorgfältig geführte Haushaltungsbücher von Arbeitern selbst und die Geschäftsbücher grosser öffentlicher Verwaltungen, wie z. B. der städtischen Verwaltungen, der Spitäler, Strafanstalten, Waisenhäuser zu durchforschen und die durchschnittlichen Kostgelder für Angestellte und Arbeiter aus verschiedenen Zeitperioden und Gegenden mit einander zu vergleichen.

Anlangend zunächst die wichtige Frage der Lebensmittelpreise, so liegt dem Berichterstatter eine Arbeit vor, welche nicht nur einen sehr grossen Zeitraum umfasst, sondern auch den Vorzug hat, dass sie mit ungemeiner Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit durchgeführt wurde und dass sie auf officiellen Erhebungen beruht, welche ein blosser Privatmann in so aus-

gedehnter Weise nicht leicht zu machen im Stande wäre. Diese Arbeit gibt Aufschluss über die Züricher Preise von Brod, Fleisch, Milch, Butter und Kartoffeln in dem Zeitraume von 1800 bis 1873. Die Anregung zu dieser Statistik wurde vor etwa 2 Jahren in der Züricher statistisch-volkswirthschaftlichen Gesellschaft gemacht. Ein Beamter des Züricher kantonalen statistischen Büreau's, Bertschinger, übernahm die mühevolle Aufgabe, diese Preise zusammenzustellen und dieselben behufs leichterer Uebersicht und sicherer Schlussfolgerungen auf einheitliches Mass, Gewicht und Geld zu reduciren. Die gesammelten Daten über die Getreide- und Brodpreise sind den amtlichen Berichten im Zürcherischen »Wochenblatt« vom Jahre 1800 bis 1834 entnommen. Die Brodpreise von 1834 an basiren auf den regelmässigen in den Zeitungen veröffentlichten Angaben des Verkaufspreises der Mehrzahl der Bäcker in Zürich. Die Preise des Fleisches, der Butter und der Kartoffeln sind aus den Verwaltungsbüchern der Züricher Strafanstalt und des Spitals gezogen worden. Die Milchpreise stützen sich auf Verzeichnisse von *Sennhütten* in Richtersweil (Kanton Zürich) und dürfen somit volle Sicherheit beanspruchen, da in die Sennhütten nur frische unabgerahmte Milch von der Kuh weg unter strenger Controle geliefert wird, während man in die Häuser und auf den Markt gewöhnlich nur abgerahmte Milch (hie und da auch mit Wasser verdünnt) zu liefern pflegt, so dass diese Haus- und Marktpreise weniger zuverlässig sind,

Zur Vergleichung der Preise der Kartoffeln nach Sestern und Centnern ist zu bemerken, dass ein Sester Kartoffeln durchschnittlich 30 Pfund wiegt.

Endlich ist zu bemerken, dass eine neue Mass $1^1/_2$ Liter enthält.

Wir lassen nach diesen erläuternden Vorbemerkungen nunmehr die statistischen Angaben selbst folgen.

Preise von Lebensmitteln in Zürich von 1800—1873.

Jahr.	2 Pfund Weissbrod: Durchschnittspreis.	Maximum.	Minimum.	*Bestes* Rindfleisch. Pfd.	Milch. 100 neue Mass.*)	100 Pfund Butter.	Kartoffeln. Sester = 30 ℔
	Centimes	Centimes	Centimes	Centimes	Franken	Franken	Franken
1800	57	88	42	35	—	—	—
1801	40	44	36	38	—	—	—
1802	51	61	39	35	—	—	—
1803	50	60	40	30	—	—	—
1804	41	44	37	33	—	—	—
1805	47	70	39	33	—	—	—
1806	47	51	43	34	—	80,80	0,92
1807	40	48	32	33	—	75,10	0,59
1808	33	36	29	32	—	—	—
1809	31	36	27	31	—	65,25	0,48
1810	32	36	29	29	—	68,65	0,43
1811	39	50	33	29	—	66,20	0,52
1812	51	65	43	32	—	58,65	0,79
1813	44	51	37	33	—	71,90	0,71
1814	38	43	33	32	—	74,10	0,69
1815	40	47	33	32	—	74,10	0,51
1816	61	88	40	33	—	74,10	—
1817	90	140	66	40	—	91,75	1,70
1918	46	72	33	36	—	80,80	0,59
1819	31	34	26	31	—	—	—
1820	29	34	25	27	—	61,50	0,62
1821	32	36	27	25	—	62,05	0,63
1822	28	30	26	25	—	65,25	0,44
1823	28	32	25	26	—	63,40	0,46
1824	30	34	25	26	—	65,25	0,59
1825	28	32	24	26	—	65,25	0,42
1826	26	29	24	26	—	65,25	0,44
1827	30	37	27	26	—	60,80	0,52
1828	36	40	32	27	—	62,05	0,50
1829	34	37	32	28	—	66,23	0,42
1830	33	39	29	28	7,80	68,65	0,55
1831	41	47	36	27	8,05	68,10	0,67
1832	45	62	36	30	8,35	74,10	0,43
1833	32	36	27	32	9,25	—	—
1834	30	48	27	29	8,20	71,90	0,86
1835	29	30	27	30	8,50	79,45	0,42

*) Bis 1830 galten 100 neue Mass durchschnittlich 7—8 Franken. Für die Milch sind Sennhüttenpreise zu verstehen (1 Mass = 1½ Liter).

Jahr.	2 Pfund Weissbrod Durch-schnitts-Preis.	Maxi-mum.	Mini-mum.	*Bestes* Rind-fleisch. Pfd.	Milch. 100 neue Mass.	100 Pfund Butter.	Kar-toffeln. Sester = 30 ℔
	Centimes	Centimes	Centimes	Centimes	Franken	Franken	Franken
1836	29	30	27	31	8,20	71,90	0,53
1837	30	33	27	31	9,80	77,60	0,67
1838	35	38	34	32	8,95	72,85	—
1839	36	38	35	31	10,80	74	0,73
1840	36	39	29	29	10,20	76	0,58
1841	32	36	28	31	10,40	76	0,41
1842	37	41	34	32	9,90	72	0,87
1843	39	48	32	36	10,50	76	0,61
1844	41	47	36	37	10,50	76	0,61
1845	41	48	35	35	10,50	—	—
1846	51	60	45	36	10,90	76	1,46
1847	61	88	44	36	11,30	81	1,60
1848	37	47	31	33	11,20	—	—
1849	33	38	31	29	7,40	69	0,65
1850	33	39	29	29	9,60	70	0,99
1851	39	44	34	29	9,90	72,90	0,65
1852	42	51	38	31	10,50	80	1,51
1853	46	58	38	34	11,50	85,05	1,29
1854	58	68	44	38	12	86,80	1,18
1855	53	56	48	39	11,50	83,25	Ctr.*) 4,12
1856	47	52	44	40	11, 0	83	3,93
1857	43	50	36	43	12,30	97	2,30
1858	36	39	33	43	12,60	94	2,14
1859	38	42	35	44	14,20	92	3,08
1860	48	53	42	46	13,80	86	4,97
1861	49	49	44	49	13,80	94	3,66
1862	44	47	42	46	13	88	2,75
1863	43	48	42	46	13,10	89	3,26
1864	41	43	39	51	13,30	89	3,49
1865	39	40	38	48	13,80	90	3
1866	45	33	40	50	13,20	102	3,62
1867	51	55	48	54	13,70	98	4,73
1868	48	54	41	58	14,40	102,50	3,74
1869	42	43	40	59	20,80	106,50	3,06
1870	46	50	42	59	16,25	104	3,52
1871	49	52	46	66	17,90	124	3,60
1872	52	53	50	75	21,70	124	5,40
1873	—	—	—	85	24,30	—	—

*) $3\frac{1}{2}$ Sester Kartoffeln = 1 Centner.

Die vorstehenden Ziffern bieten ein reichliches Material zu Schlüssen mannigfaltiger Art. Wir lassen nur noch einige Bemerkungen folgen.

Die *Milchpreise* hielten sich für die Sennhütten von 1800 bis 1830 zwischen 7—8 Fr. für 100 neue Mass; nur im Jahre 1816 und 1817 trat eine erhebliche Steigerung ein. Im Privatverkauf sind die Milchpreise Jahre lang gleich geblieben. Die Milch kostete nämlich per neue Mass und bis Anno 1854 12 bis 15 Centimes, von da an bis 1870 20 Centimes, 1871 22 Centimes, von 1873 ab 24—26 Centimes. Die *Brodpreise* zeigen von 1800 bis 1850 stärkere Schwankungen; am niedrigsten standen sie zwischen 1818 und 1837; nur das Jahr 1832 machte hievon eine Ausnahme, indem der Preis für 2 Pfd. Weissbrod im Maximum auf 62, im Minimum auf 32 und im Mittel auf 45 Centimes stand. In den Jahren 1845 bis 1854 gingen die Brodpreise wieder ziemlich auseinander (Maximum 88, Minimum 29 Centimes). Seither sind die höchsten und niedrigsten Preise nahe zusammentreffend (33 bis 57 Centimes).

Durchschnittlich kosteten 2 Pfund Weissbrod von

1800—1809	= 43,7 Cts.	1850—1859	= 43,5 Cts.
1810—1819	= 47,2 »	1860—1869	= 45 »
1820—1829	= 30,1 »	1870	= 46 Cts.
1830—1839	= 34 »	1871	= 59 »
1840—1849	= 40,8 »	1872	= 52 »

In bescheidenen Grenzen hielten sich die *Fleischpreise* bis zum Jahr 1860. Es kostete nämlich durchschnittlich 1 Pfund Rindfleisch von

1800—1809	= 33,4 Cts.	1840—1849	= 33,4 Cts.
1810—1819	= 32,7 »	1850—1859	= 37 »
1820—1829	= 26,2 »	1860—1869	= 50,6 »
1830—1839	= 30,1 »		

Von 1870 an gingen die Preise rasch in die Höhe; 1870 nämlich betrugen sie bereits 59 Centimes, 1871: 66 Centimes, 1872: 75 Centimes und 1873: 85 Centimes.

Anlangend nun die Ursachen dieser Fluctuation in den Preisen der nothwendigsten Lebensmittel, so ist bezüglich der Brodpreise im Allgemeinen zu bemerken, dass sie in früheren Jahren vorzugsweise durch lokale Verhältnisse und heimische Ernteergebnisse bestimmt waren, während das Getreide, beziehungsweise das Brod, in den beiden letzten Jahrzehnten eine Weltwaare geworden ist, welche von einzelnen lokalen Störungen, wie Misswachs, Krieg, u. s. w. nur noch in geringerem Grade berührt wird. Die Schwankungen sind daher geringer und werden durch Zufuhr von Aussen in engeren Grenzen als früher gehalten. Für die Schweiz, welche nur etwa $^{3}/_{5}$ ihres Getreidebedarfs selbst erzeugt und $^{2}/_{5}$ von Aussen beziehen muss, beginnt die Periode der Eisenbahnen mit ihrer grössern Ausgleichung der Preise erst in der Mitte der 50er Jahre.

Anders als mit den Brodpreisen verhält es sich mit den Fleischpreisen und Milchpreisen, deren Steigen oder Fallen vielmehr von plötzlich eintretenden Ursachen (Fehlschlagen der Heuernte, Seuchen, Krieg u. s. w.) abhängt und durch Zufuhr von Aussen her nicht so leicht compensirt werden kann wie beim Getreide. Erst in den letzten Jahren hat der Vieh- und Fleischhandel internationale Bedeutung erlangt, was namentlich für die Schweiz von Wichtigkeit geworden ist. Die Schweiz führt zwar Vieh aus, aber sie führt noch mehr ein. Sie führt meist Zuchtvieh aus und führt dagegen Schlachtvieh ein. Die gegenwärtig hohen Fleischpreise sind einerseits durch die starke Nachfrage nach Zuchtvieh und andererseits durch den Umstand bedingt, dass in den Nachbarländern die Viehstände, welche durch den Krieg und durch die Seuchen erschöpft und zerstört wurden, noch immer nicht vollständig wieder hergestellt sind. Ist einmal das Ausland wieder reichlich versehen, so hoffen Viele, auch die Fleischpreise wieder sinken zu sehen. Diese Hoffnung kann jedoch leicht getäuscht werden, wenn man den Zuwachs der Bevölkerung, den Andrang derselben nach den Städten und die mit der Zunahme des Wohlstandes in den mittleren und unteren Ständen

vermehrte Fleischconsumtion, sowie endlich die Thatsache in Betracht zieht, dass sich immer mehr Personen von der Landwirthschaft abwenden und anderen Industriearten zuwenden. Uebrigens ist auch zu bedenken, dass grosse Massen Fleisch täglich aus der Schweiz nach Frankreich gehen und dass die Pariser Küchen noch immer die besten Filets aus der Ferne beanspruchen, wodurch der einheimischen Bevölkerung das Fleisch namentlich in den feinern Sorten von Jahr zu Jahr vertheuert wird. Die Einwirkungen der Einfuhr von Fleisch aus überseeischen Ländern sind für Regulirung der Preise noch nicht von erheblichem Einflusse.

Wir lassen diesen Angaben über Lebensmittelpreise im *Kanton Zürich* noch einige Notizen über Lebensmittelpreise im *Kanton Bern* folgen. Dieselben sind einem officiellen Bericht entnommen, welchen die Berner Direction des Innern an den Regierungsrath des Kantons, betreffend die Theuerung der Lebensmittel, im October 1872 erstattet hat. Im Herbst des vorigen Jahres erregte das plötzliche Steigen der Kartoffelpreise, welches in einer Missernte der Kartoffeln in der Schweiz seinen Grund hatte, grosse Besorgnisse in zahlreichen Schichten der schweizerischen Bevölkerung. Während sich die Preise der Kartoffeln in den drei Jahren von 1869—1871 auf 3—3½ Franken pro Centner gehalten hatten, stiegen sie im October 1872 an einzelnen Orten und an einzelnen Markttagen auf 5½, 6, ja 7½ Fr. pro Centner. Diese letzteren Preise waren aber erkünstelt. Die Verkäufer hatten die Berichte, betreffend die schlechte Ernte, übertrieben und die schlimmsten Angaben verbreitet. Die Zufuhren aus Deutschland, welches eine gute Kartoffelernte hatte, fanden noch nicht statt, und eine eigenthümliche Panik — welcher die Hausfrauen beim Beginn der Wintersaison nur zu leicht zum Opfer fallen — war eingerissen, so dass man à tout prix kaufte. — In dem Kanton Bern, als dem grössten Kanton mit einer vorzugsweise Landwirthschaft treibenden Bevölkerung, welche an billigere Preise der Lebensmittel gewöhnt

ist, war auch die Besorgniss vor der noch wachsenden Vertheuerung des unentbehrlichen täglichen Nahrungsmittels des armen Mannes am grössten — und viele Stimmen verlangten von der Regierung ein Verbot der gerade im Kanton Bern besonders schwunghaft betriebenen Branntwein- und Spiritusfabrikation, ähnlich dem Brennverbot in den Jahren 1846, 1856 und 1866. Die Berner Regierung sah sich zu einer Enquête über die Ursachen der Theuerung der Lebensmittel veranlasst und ihre rasche Berichterstattung, die Veröffentlichung der von ihr gesammelten Statistik und die klare Darlegung der Gründe für ein *Nichteinschreiten des Staates* haben zur Beruhigung der Gemüther wesentlich beigetragen.

Die von der Regierung veröffentlichte Statistik enthielt folgende Angaben:

Preise der Kartoffeln in Bern in den Jahren 1845—72

Jahre.	Kartoffelpreise pro Viertel (ca. 30 Pfund) Durchschnitt.	Monats-Maximum.	Monats-Minimum.	pro Sack
	Centimes	Centimes	Centimes	Franken
1845	64	119	44	—
1846	133—144	190—207	98—100	—
1847	186	249	112	—
1848	99	126	77	—
1849	86	119	58	—
1850	89	132	58	—
1851	118	145	88	—
1852	131	169	106	—
1853	126	152	101	—
1854	171	227	131	—
1855	140	192	80	—
1856	118	167	83	—
1857	131	178	86	—
1858	81	92	56	—
1859	96	128	77	—
1860	133	173	91	9,79
1861	142	233	80	9,16
1862	83	90	66	5,39
1863	93	130	80	6,22
1864	98	124	86	6,46

Jahre.	Kartoffelpreise pro Viertel (ca. 30 Pfund) Durchschnitt.	Monats-Maximum.	Monats-Minimum.	pro Sack
	Centimes	Centimes	Centimes	Franken
1865	100	124	82	6,56
1866	104	117	80	5,55
1867	142	229	94	8,37
1868	112	149	90	6,64
1869	93	122	75	5,08
1870	98	158	72	5,68
1871	97	123	67	5,66
1872 bis October.	142—150	180—200	120—150	8,35

Die Berner Direction des Innern hatte ihre statistischen Untersuchungen auch auf andere Lebensmittel, insbesondere auf die Fleischpreise und Milchpreise ausgedehnt, darüber aber nur unvollständige Mittheilungen gemacht. Eine Tabelle über die Fleischpreise in den Jahren 1845—1872 enthält folgende Angaben:

Preise des Fleisches in Bern in den Jahren 1845—72.

Jahre.	Kuhfleisch pro Pfd.	Jahre	Kuhfleisch pro Pfd.
	Centimes		Centimes
1845	35	1859	Angaben fehlen
1846	37	1860	49
1847	37	1861	51
1848	34	1862	49
1849	32	1863	52
1850	32	1864	—
1851	Die Angaben fehlen.	1865	54
1852		1866	54
1853		1867	58
1854		1868	58
1855		1869	58
1856		1870	60
1857		1871	65
1858		bis October 1872	64

Die *Milchpreise* sind im Kanton Bern nach diesem officiellen Berichte von 15 Centimes pro Mass im Jahre 1850 nach und nach auf 30 Centimes gestiegen. Ja an den Oberländer Seen hatten es die Schaaren von Reisenden und Touristen im Sommer 1872 soweit gebracht, dass in Brienz die Milch mit 40 Centimes

pro Mass bezahlt werden musste. Diese starke Steigerung der Milchpreise hat, wie die Steigerung der Fleischpreise, theilweise darin ihren Grund, dass der Viehbestand in den Nachbarstaaten durch den Krieg und Seuchen stark gelichtet ist, und dass eine starke Ausfuhr von Zuchtvieh aus der Schweiz stattgefunden hat. Ein anderer Grund liegt für die Schweiz in der zunehmenden Käsefabrikation und der erst in neuester Zeit begonnenen schwunghaften Fabrikation von condensirter Milch. Der Kanton Bern zählt allein über 1000 Käsereien, welche jährlich mehr als 170,000 Ctr. Käse fabriziren. Es ist jedoch im Allgemeinen ungerecht, die Käsereien desshalb zu verurtheilen und gegen sie den Vorwurf zu erheben, dass sie die Milch vertheuern und die Milchconsumtion des eigenen Volkes schmälern; denn wenn die Milchproducenten ihre Milch nicht an die Käsereien abgeben könnten, so würden sie entweder weniger Milch produciren, was landwirthschaftlich und ökonomisch eine grosse Calamität wäre, oder sie würden sonst eine technische Verwendung dafür finden. Das Mittel gegen die Theuerung der Milch und der Milchproducte liegt nicht in einem gegen die Käsereien gerichteten Verbote, sondern in der grösseren Ausdehnung der Graswirthschaft, welche zwar in den ersten Stufen der Landwirthschaft als Merkmal der extensivsten Wirthschaftsform auftritt, dagegen merkwürdiger Weise in den höchsten Culturverhältnissen im intensivsten Betriebe wieder erscheint, wie es sich nicht nur in der Schweiz zeigt, wo der Getreidebau immer mehr von der lohnenderen Graserzeugung verdrängt wird, sondern auch in manchen Districten Englands und Schottlands, an den Niederungen der Nordseeküste und überhaupt in der Nähe grosser Städte. Weitere Mittel gegen Milchtheuerung liegen in der Vervollkommnung der Milchtechnik und der Verkehrsmittel und endlich in der Errichtung von Milch-Consumvereinen, sobald die Milchpreise künstlich in die Höhe geschraubt werden oder die Milch in schlechter, verdünnter Qualität geliefert wird. Es haben in den letzten 4 Jahren wiederholt an verschiedenen Orten der Schweiz, zuerst in dem

Kanton Bern, dann in Zürich und Schaffhausen Strikes von Milchconsumenten stattgefunden, welche sich gegen die plötzliche Erhöhung der Milchpreise wendeten. Es war im Februar 1870, als die Bauern und Pächter auf 2 Stunden Entfernung rings um die Stadt Bern einen förmlichen Bund schlossen, die Milch in Zukunft namhaft höher zu halten. Darob entstand grosser Aufruhr im Lager der Milchhändler und Milchconsumenten. Eine in der Stadt Bern abgehaltene Versammlung machte Front gegen die Landwirthe, die den Preis der Milch auf 20 Centimes pro Mass erhöht hatten. Sie beschloss: 1) das Minimum des Milchpreises ist auf 18 Centimes zu setzen; 2) ein Comité soll untersuchen, ob es nicht zweckmässig sei, die Milch aus anderen Gegenden herbeizuschaffen; 3) es soll gegenwärtig keine Milch um 20 Centimes gekauft werden; 4) eine amtliche Milchprobe ist anzustreben. — Die ganze Bewegung hatte wenigstens für kurze Zeit einigen Erfolg und führte zu dem Versuche, aus weiterer Ferne nach der Freiburger Seite hin einen Milchstrom nach Bern zu lenken. — Im Bezirk Zürich fand im Juli und August 1870 ein gleichfalls ziemlich erbitterter Milchkrieg statt. Eine Versammlung von Landwirthen in der Gemeinde Unterstrass dicht bei Zürich hatte die Erhöhung des Milchpreises von 20 auf 25 Centimes pro Mass beschlossen und als Hauptmotiv die Dürre und den Futtermangel angegeben. Dagegen erhoben sich namentlich die Hausfrauen des Mittelstandes und der arbeitenden Klassen, welche Versammlungen zu Hunderten von Personen abhielten und sich gegenseitig verpflichteten, zu diesem Preise keine Milch zu kaufen. Das Publikum fand den frühern Preis von 20 Centimes pro Mass namentlich desshalb hoch genug, weil man dafür nur immer sogenannte *halbe* Milch bekommen hatte, welche theilweise abgerahmt ist, soweit sie aus Abendmilch besteht, und hier und da von weniger gewissenhaften Verkäufern auch noch durch Wasser verdünnt wird. Zahlreiche Familien waren in der That entschlossen, eine Zeit lang auf Milch zu 25 Centimes zu verzichten und sich mit Mehlsuppen zu begnügen. Andere Familien schlossen

sich Milchconsumvereinen an, welche die Milch in grossen Massen in weiter Umgegend ankaufen wollten und sich namentlich zur Lieferung von unverfälschter Milch verpflichteten. Die Bewegung gegen die von einigen grösseren Landwirthen decretirte Erhöhung der Milchpreise nahm im Publikum solche Dimensionen an, dass eine grosse Versammlung von Landwirthen der landwirthschaftlichen Kreisvereine Neumünster und Wipkingen-Zürich sich Ende August 1870 entschliessen musste, der Bevölkerung auf halbem Wege entgegenzukommen und folgende Resolutionen anzunehmen: »1) Der *bisherige Milchpreis* von 20 Cts. pro Mass entspricht in keiner Weise den Productionskosten, auch dann nicht, wenn wieder ein Sinken der Futterpreise eintritt. 2) Die *Steigerung des Preises* um 2 Centimes, resp. Festsetzung des Milchpreises auf 22 Centimes pro Mass halbabgenommener Milch verbessert die Lage des Producenten, ohne den Consumenten allzu empfindlich zu drücken. 3) Die Landwirthe wünschen eine anhaltende *Controle* der gelieferten Milch durch die Polizeibehörden. 4) Es liegt ebenso sehr im Interesse der Milchabnehmer als der Milchlieferanten, dass die Abrechnung und Bezahlung nach möglichst *kurzen* Terminen stattfinde, unter allen Umständen nicht länger als *ein* Monat damit zugewartet werde.«

Die Preise für sogenannte *halbe* Milch hielten sich in Zürich vom Sommer 1870 bis Sommer 1872 auf 22 Centimes, von da an stiegen sie auf 24 Centimes und gegenwärtig im Frühjahr 1873 bezahlt man schon 26 Centimes pro Mass halbabgenommene Milch und 30 Centimes für beste Milch.

Im Kanton Schaffhausen brach im Herbst 1872 ein Milchkrieg aus, in welchem namentlich die Hausfrauen in kleineren und grösseren Versammlungen ihren Standpunkt gegen die übertriebenen Milchpreise sehr energisch vertheidigten. Man bildete einen Anti-Milchconsumtionsbund und erliess Circulare an die Haushaltungen, welche den Erfolg hatten, dass sich in der Stadt Schaffhausen 1005 Haushaltungen schriftlich verpflichteten, gar keine Milch mehr von den Lieferanten zu beziehen, wenn sie mit

1. November 1872 mehr als 24 Centimes pro Mass fordern wollten. Für die Kinder bezog man condensirte Milch. Die Erwachsenen wollten sich mit Suppen behelfen.

Die eben geschilderten schweizerischen Vorgänge liefern den Beweis, dass ein an Selbsthülfe und genossenschaftliches Auftreten gewöhntes Publikum sehr wohl im Stande ist, sich durch Vereinbarungen der Consumenten gegen Vereinbarungen von Producenten zu schützen und übertriebene Preise auf ein richtigeres Mass zurückzuführen, wenn es auch nicht möglich ist, dadurch auf die Dauer solche Preiserhöhungen abzuwenden, welche in den Bevölkerungs-, Productions- und Verkehrsverhältnissen begründet sind. Nachdem die plötzliche Erhöhung des Milchpreises von 20 auf 25 Centimes im Sommer 1870 in Zürich misslungen war, hat man daselbst immer nur Steigerungen um 2 Centimes durchzuführen vermocht. Weiter hat das Publikum jetzt ein wachsameres Auge, dass ihm für die höheren Preise auch wirklich gute Milch geliefert werde, wofür ausserdem auch die noch fortbestehenden verschiedenen Milchconsumvereine Sorge tragen.

Neben Brod, Fleisch und Milch nehmen die Kartoffeln in den Haushaltungen der Arbeiter die wichtigste Stelle bei der Ernährung ein.

In Zeiten ungewöhnlicher Vertheuerung der *Kartoffeln* wurde auf die Herbeischaffung derselben ein besonderes Augenmerk gerichtet. Wie schon gemeldet, sah sich die Regierung des Kantons Bern im Jahre 1872 zu einer Enquête über die Ursachen der Theuerung der Lebensmittel veranlasst.

Der Director des Innern, *Constantin Bodenheimer* (zugleich Präsident der schweizerischen statistischen Gesellschaft), fasste die Ansicht seines Departements in seinem officiellen Berichte vom 25. October 1872 in folgenden Sätzen zusammen:

1. Eine bedeutende Steigerung der Getreide- und Kartoffelpreise während des Winters 1872/73 ist, ausserordentliche Ereignisse vorbehalten, unwahrscheinlich.

2. Von einem Brennverbot ist, weil ungesetzlich und ohne Wirkung auf die Theuerung, Umgang zu nehmen; ebenso von einer Beschränkung der Käsefabrikation.
3. Von der Anschaffung von Lebensmitteln von Staatswegen soll abstrahirt werden.
4. Vereine, welche sich die Aufgabe stellen, in uneigennütziger Absicht Lebensmittel zu einem billigen Preise zu beschaffen, sollen mit allen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt werden.
5. Die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend den Handel mit Lebensmitteln, sollen dem Publikum in Erinnerung gebracht werden.

Diese Vorschläge sind in dem Bericht näher motivirt. Insbesondere wird darin auch auf den allgemeinen Grundsatz verwiesen, »dass die Selbsthilfe auf dem Wege der intelligenten und uneigennützigen Association der Staatshülfe vorzuziehen sei.« »Die Rolle des Staates — so bemerkt der Berichterstatter — beschränkt sich darauf, die Freiheit des Verkehrs zu beschützen, innerhalb der gesetzlichen Competenz Zoll- und Transporterleichterungen eintreten zu lassen, die Käufer in Bezug auf die Qualität der Waare und die richtige Anwendung von Mass und Gewicht sicher zu stellen und moralisch durch die Berichtigung entstellter Thatsachen und die Mittheilung gemachter Erfahrungen zu wirken.«

Während sich aber der Staat Bern im Herbst 1872 auf eine Belehrung und Aufklärung des Publikums beschränkte, war die Privatthätigkeit und Vereinsthätigkeit im Kanton Bern wie in allen übrigen Theilen der Schweiz um so rühriger, die drohende Theuerung abzuwenden, und die schweizerische Gemeinnützigkeit trieb gerade damals ihre schönsten Blüthen. Die gemeinnützigen Gesellschaften, die Hülfsvereine und Consumvereine zahlreicher Gemeinden wetteiferten mit den Fabrikbesitzern und Speculanten, um in Deutschland und Frankreich Kartoffeln aufkaufen zu lassen. Den Bemühungen des stadtbernischen Hülfsvereins und anderer

Associationen verdankte man, dass in Bern die Preise der Kartoffeln von 7 auf 5 Fr. pro Centner herabgingen. Das Publikum wurde kaltblütiger und zu seiner Beruhigung diente auch die durch die Statistik festgestellte Thatsache, dass gewöhnlich die Kartoffelpreise von Mitte October an während der Wintermonate ziemlich constant bleiben. In Basel stellten sich zu derselben Zeit des plötzlichen Aufschlags der Kartoffelpreise zwei Bürger an die Spitze eines Unternehmens, welches den Ankauf von Lebensmitteln im Grossen betreiben wollte. Sie kauften zunächst eine gewisse Quantität von Kartoffeln, liessen sie auf offenem Markte zu 5 Fr. 75 Centimes pro Centner verkaufen, während die Kleinhändler $7^1/_2$ Fr. forderten. Die natürliche Folge war, dass die Kleinhändler entweder mit ihrer Waare abziehen oder die Preise ebenfalls heruntersetzen mussten. Jene Unternehmer hatten von ihren Anschaffungen im Grossen immerhin noch einen mässigen Nutzen, übergaben jedoch ihr Geschäft einer aus zahlreichen Bürgern gebildeten »Vereinigten Consum-Gesellschaft«, welche den Engros-Ankauf auch auf andere Lebensmittel ausdehnen wollte.

Aehnliches geschah im Kanton Zürich, wo sich Abgeordnete von Hülfs- und gemeinnützigen Gesellschaften zur Gründung eines sogen. *Lebensmittelvereins* für den Bezirk Zürich vereinigten, welcher sich die Aufgabe stellte, gute Lebensmittel, wie Kartoffeln, Reis, Mais, Mehl, Hafermehl etc., sowie auch Brennmaterialien in grossen Quantitäten auswärts anzukaufen und sie dann in den verschiedenen Gemeinden zu etwas ermässigten Preisen an das Publikum abzugeben. Einzelne dichtbevölkerte Ortsgemeinden folgten diesem Beispiel grösserer Städte. Die zahlreichen Consumvereine wurden von gemeinnützigen Männern oder Fabrikanten durch Credit in ihrem Streben unterstützt. Nicht minder wirksam war es, dass grosse Fabriken, wie die von Escher, Wyss & Co. in Zürich, J. J. Rieter & Co. in Winterthur, Heinrich Kunz in Linthal u. A. Tausende von Centnern Kartoffeln in Deutschland ankauften und sie zu billigen Preisen an die Arbeiter ab-

gaben. Wir geben in dem folgenden Abschnitte eine Zusammenstellung der wichtigsten uns bekannt gewordenen Massregeln von Fabrikanten zur Verbesserung der Ernährungsverhältnisse der Arbeiter.

A. Massregeln der Fabrikanten zur Verbesserung der Ernährungsverhältnisse der Arbeiter.

Im October 1872 kaufte die Firma *Escher, Wyss* & *Co.* in *Zürich* ca. 6000 Ctr. Kartoffeln in Mannheim an, welche franco Zürich auf 5 Fr. 60 Centimes zu stehen kamen und den Arbeitern zu 4 Fr. 50 Centimes verkauft wurden, wobei jedoch eine Arbeiter-Familie nicht mehr als 10 Centner beziehen konnte.

Die Herren *J. J. Rieter* & *Co.* in *Winterthur* hatten zu derselben Zeit ca. 1800 Centner Kartoffeln in Deutschland angekauft und dieselben ihren Arbeitern in Töss zum erniedrigten Preise von Fr. 4. 50 per Centner verabfolgen lassen, ebenso kauften diese Herren Mais, Reis, Kaffee und Seife, welche Artikel ebenso zum Selbstkostenpreise den Arbeitern überlassen wurden.

Die Firma *Heinrich Kunz* in *Linthal* hatte nach dem Berichte von Glarner Blättern 600 Centner Kartoffeln angekauft und verkaufte dieselben zu Fr. 4 per Centner an ihre Arbeiter.

Die Herren *Jenny* & *Co.* aus *Ennenda* kauften 500 Centner Pfälzer und Schaffhauser Kartoffeln, um sie den Arbeitern in Haslen zu herabgesetzten Preisen abzuliefern; dasselbe Quantum wurde gleichzeitig für die Arbeiter der Druckfabrik dieser Firma in Ennenda beschafft. Auch Herr *Suchard* in *Serrières* pflegt Lebensmittel einzukaufen und den Arbeitern zu Engrospreisen, die an den Zahltagen zahlbar sind, zu überlassen.

Herr *Ziegler* aus *Neftenbach* (Rothfärberei) schreibt uns:

»Zweimal täglich (um 9 und 4 Uhr) kann jeder Arbeiter 1 Schoppen Wein zu ganz mässigem Preise beziehen. Vorübergehend wird manchmal der Preis um 5 Cts. erhöht, obgleich der

Preis des Weines dann immer noch 40 % unter dem Wirthshauspreise steht. Dieser Ueberschuss wird in die Krankenkasse gelegt, so dass dann 4—6 Wochen lang gar keine Einlagen von den Mitgliedern in dieselbe gemacht zu werden brauchen.«

Für die Arbeiter der Fabrik der H. H. *Oberholzer und Elsässer* (Mechanische Weberei) in *Kirchberg* (Bern) sind Kosthäuser erstellt worden; der Kostmeister resp. der Kosttisch steht unter Aufsicht der Arbeitgeber.

Für die Arbeiter der *Maschinenwerkstätten der Eisengiesserei* von *St. Georgen* bei St. Gallen kaufen die Arbeitgeber verschiedene Lebensmittel en gros ein, um zu billigen Preisen an die Arbeiter zu verkaufen, denen nach Aussage des Patrons dadurch ihre Ausgaben bedeutend erleichtert werden, was sich täglich als wahre Wohlthat erweise. Der Umsatz beträgt im Jahre für 30,000—35,000 Fr., darunter befindet sich auch Brennholz und Kartoffeln bis 1000 Centner.

Es ist anzunehmen, dass eine grosse Zahl von Fabrikanten derartige Ankäufe gemacht hat, wenn auch die speciellen Fälle uns nicht bekannt geworden sind. Wir erwähnen hier nur noch einen Bericht aus Basel, worin es heisst:

»Mehr Aufmerksamkeit ist der Lebensmittelfrage geschenkt worden. Während zwar ein Theil der Fabrikbesitzer sich auch mit dieser Frage nicht zu befassen scheint und Andere sich darauf beschränken, Esssäle herzustellen und Vorrichtungen zum Wärmen der Speisen zu treffen, ist in einer Fabrik in Nieder-Schönthal auf Betreiben der Besitzer unter den Arbeitern ein Consumverein gegründet worden, der von den Erstern regelmässig subventionirt wird. Andere Fabrikinhaber pflegen in Zeiten der Theuerung nothwendige Lebensmittel im Grossen anzukaufen und dieselben ihren Arbeitern zum Ankaufspreise abzulassen. In einer Fabrik in Nieder-Schönthal wird den Arbeitern allabendlich Kaffee mit mit Milch verabreicht gegen Bezahlung eines Theiles der Kosten. In der Anilinfabrik zu Schweizerhalle werden den Arbeitern im Sommer unentgeltliche Erfrischungen geboten. Im Benzbur bei

Liestal können die Arbeiterinnen zum Preise von Fr. 9 für 2 Wochen Kost und Logis beziehen.«

Fabrikküchen.

Anlangend die weiteren Bestrebungen der Arbeitgeber zur Verbesserung der Ernährungsverhältnisse ihrer Arbeiter, so wird hie und da viel Aufmerksamkeit auf die Einrichtung von *Fabrikküchen* gerichtet. So besteht in *Schönenwerd* ein Kosthaus, welches zum Mittagessen Portionen liefert, die aus Suppe, Fleisch und Gemüse bestehen und nur 25 Cts. kosten!

Die in der Fabrik von *Escher*, *Wyss* & *Co.* bestehende Suppen-Anstalt ist schon 1854 gegründet worden.

Dieselbe ist in der Regel von Anfang October bis Ende April geöffnet.

Die Suppe wird gegen bei den Controleurs vorauszubeziehende Marken abgegeben. Die Marke zum Bezug von einer Portion kostet jetzt 8 Cts., früher 5 Cts.

Die Suppe besteht aus Fleisch — und zwar 1 ℔ auf circa 12 Portionen — Reis, Gerste, Bohnen und Kartoffeln.

Der tägliche Verbrauch beträgt ca. 100 bis 260 Portionen.

Letzte Wintersaison wurden im Ganzen abgegeben 29,214 Portionen.

Die gesammten Auslagen betrugen . . .	Fr. 3,493. 12
Erlös der verkauften Suppe	» 1,460. 70
Blieb von Escher, Wyss & Co. zu decken	Fr. 2,032. 42

Zudem wird jedem regelmässigen Besucher der Suppenanstalt am 31. December je ein Brod im Gewichte von 2 ℔ und 1 Paar wollene Strumpfe verabreicht.

Ueber die Speiseanstalt, welche Herr *J. J. Weber* in *Winterthur* für seine Arbeiter gegründet und nach deren Muster auch Herr Kessler in Esslingen eine Speiseanstalt für 200 Arbeiter eingerichtet hat, werden uns folgende Mittheilungen gemacht:

Tableau von verabreichten Portionen und deren Rendement.

I.

Zeitraum.	Tage.	Portionen.	Im Durchschnitt per Tag.	Preis.
Vom 6. Sept. 1869 bis 30. Juni 1870	251	15,357	61,18	25 Cts.
Vom 1. Juli 1870 bis 30. Juni 1871	307	18,509	60,29	"
Vom 1. Juli 1871 bis 31. Januar 1872	183	10,877	59,43	"
Vom 5. Februar 1872 bis 30. Juni 1872	121	7,681	63,48	"
Vom 1. Juli 1872 bis 31. Dezbr. 1872	158	12,460	78	"
Vom 3. Januar 1873 bis 22. März 1873	68	5,549	81,60	"
	1088	70,433		

II.

Zeitraum.	Einnahmen. Fr.	Ausgaben. Fr.	Vorschlag. Fr.	Rückschlag. Fr.
6. Sept. 1869 bis 30. Juni 1870	3,839. 25	3,657. 92	181. 33	—. —
1. Juli 1870 bis 30. Juni 1871	4,587. 25	4,866. 22	—. —	278. 97
1. Juli 1871 bis 31. Jan. 1872	2,719. 25	3,197. 74	—. —	478. 49
5. Febr. 1873 bis 30. Juni 1872	1,920. 25	1,937. 51	—. —	17. 26
1. Juli 1872 bis 31. Dezbr. 1872	3,115. —	2,954. 18	160. 82	—. —
3. Jan. 1873 bis 22. März 1873	1,387. 25	1,301. 54	85. 71	—. —
	17,568. 25	17,915. 11	427. 86	774. 72
				427. 86
			Rückschlag Fr.	346. 86

Vom September 1869 bis Juni 1870	kostete das Fleisch per ℔	60 Cts.
Vom Juli 1870 bis Mai 1871	" " " " "	60 "
Vom Juni 1871 bis 3. Febr. 1872	" " " " "	65 "
Vom 4. Febr. 1872 bis 30. Juni 1872	" " " " "	70 "
Vom 1. Juli 1872 bis 11. Aug. 1872	" " " " "	70 "
Vom 12. Aug. 1872 bis 22. März 1873	" " " " "	75 "
Vom 23. März 1873	" " " " "	80 "

Das Fleisch wurde mir und wird mir von meinem Metzger *ohne* Knochen geliefert.

Herr Weber begleitet das vorstehende Tableau mit folgenden Bemerkungen:

»Vom 6. September 1869 bis 5. September 1872 verabreichte ich wöchentlich 5 mal Suppe, Fleisch ($^1/_8$ Pfd. oder eine Wurst pro Person) und Gemüse und 1 mal Suppe und eine Mehlspeise.

Vom 6. September 1872 bis heute, in Folge des grossen Aufschlages des Fleisches und nach Entscheidung der Arbeiter selbst, die sich nicht zu einem Aufschlage von 5 Cts. für das Essen verständigen konnten, verabreichte ich wöchentlich: 4 mal

Suppe, Fleisch und Gemüse wie oben und 2 mal Suppe und eine Mehlspeise.

In meiner Renditen-Rechnung sind Lohn für die Köchin und Verwalter, Heizung, Wasser, Miethe des Lokales, Abnützungsspesen und Reinigungskosten der Küche und des Speiselokales *nicht* inbegriffen.

Das Essen muss und wird von jedem Arbeiter für 6 oder 12 Tage zum *Voraus* bezahlt! — Der Arbeiter empfängt dafür 6 oder 12 Tageskarten, die je, wenn alle bei Tische sitzen, abgenommen werden. Die aus der Küche verabreichten Portionen werden durch diese Karten täglich controlirt!

Die Erfahrung hat mir gezeigt, dass ein kleiner Theil meiner Leute anerkennt, dass ich ihnen ein Opfer bringe. — Wenn auch Alle gerne ein etwas besseres Essen hinnehmen, so würde doch der grössere Theil ein geringeres Essen eher hinnehmen, als sich zu einem höhern Preise desselben verstehen.

Vorausbezahlung ist das Beste für den Arbeiter selbst, sowie für den Kostgeber. Differenzen können auf diese Weise *nie* entstehen und ist es für den grössern Theil der Arbeiter das Beste, wenn demselben nicht nur keine Gelegenheit geboten ist Schulden zu machen, sondern wenn demselben gleich am Zahltage das Essen für 1 oder 2 Wochen zurückbehalten wird.«

Solche Fabrikküchen gibt es in sehr vielen industriellen Etablissements, von denen allerdings nur ein sehr kleiner Theil uns näher beschrieben worden ist. In den meisten Fabriken gibt es wenigstens Räumlichkeiten, wo die Arbeiter die hingebrachten Speisen verzehren können. An verschiedenen Orten haben die Fabrikküchen keinen Anklang gefunden.

Die *Direction der schweiz. Centralbahn-Werkstätten* schreibt uns darüber:

»Eine *Suppenanstalt* wurde vor einigen Jahren in den Werkstätten geschaffen und daraus den Arbeitern gute, nahrhafte Suppe zu billigem Preise verabfolgt. Allein die Sache fand bei den-

selben keinen rechten Anklang und musste wegen schwacher Betheiligung schliesslich wieder aufgegeben werden.

Dagegen lässt die Verwaltung der Werkstätten in Fehljahren, oder wenn auch nur einzelne Lebensmittel ungewöhnlich theuer sind, grössere Ankäufe auswärts machen und dann unter die Arbeiter zum Kostenpreise vertheilen.

Ferner ist es dem Personal gestattet, das Mittagsmahl im Innern der Werkstätten zu geniessen, was namentlich im Winter für die vielen in den umliegenden Dörfern wohnenden Arbeiter eine wahre Wohlthat ist.«

Die Besitzer der *Flachsspinnerei Burgdorf (Bern)* schreiben uns:

»Wirkliche Fabrikküchen würden bei unsern Arbeitern, nach gemachten Versuchen zu urtheilen, schwerlich den verdienten Anklang finden. Die Leute wollen nach bisheriger Gewohnheit jeder für sich leben. Entweder finden sie ihre Bekôstigung zu Haus oder in kleinen Kosthäusern der Ortschaft oder die entfernt Wohnenden bringen ihr Essen mit oder lassen es sich holen; für diese sind allerdings gehörige Einrichtungen im Fabriklokal vorhanden, um die Speisen aufwärmen oder auch kochen zu lassen; hierfür wird das nöthige Brennholz und ein mit Fr. 300 jährlich besoldeter Abwart von uns gestellt.« —

Milchnahrung der Arbeiter.

Verschiedene uns gemachte Mittheilungen betonen die absolute Nothwendigkeit, den arbeitenden Klassen die *Milchnahrung* zugänglicher zu machen, da dieselbe das gesundeste und selbst zum Preise von 50 Cts. per Mass immer noch das billigste Nahrungsmittel sei, welche die Spirituosen am wirksamsten verdrängen und uns namentlich ein kräftigeres Geschlecht heranziehen werde. Ein Agronom aus Solothurn, welcher von unserer Enquête in schweizerischen Blättern gelesen hatte, bezeichnete uns schriftlich und persönlich als Hauptpunkte zur Lösung der Arbeiterfrage a) gesunde Nahrung wie Milch, b) luftreine Zimmer

zum Schlafen c) luftreine, zweckmässig ventilirte Zimmer zum Arbeiten und führte als Thatsache, dass die Milch alle Bestandtheile enthält, welche der Mensch zu seiner gesunden, körperlichen und geistigen Existenz nöthig habe, sein eigenes Beispiel an, da er auf Anrathen seines Hausarztes und des Professor Liebermeister in Basel nach einer schweren Krankheit neun Monate einzig und allein von Milch gelebt und täglich 6—8 Schoppen Milch getrunken habe und dieser Kur seine Gesundheit verdanke. Gleichzeitig machte er uns darauf aufmerksam, dass in seiner Nähe Herr Miller, Director der Papierfabrik in Biberist (Kanton Solothurn), bereits angefangen habe, eine Landwirthschaft zu betreiben, Kühe zu halten und seinen Arbeitern so viel Milch als in seinen Kräften stehe zu liefern. — Diese Mittheilung hat uns zu weitern Nachforschungen veranlasst, wodurch wir in den Stand gesetzt sind, in den Kantonen Solothurn, Aargau, Zürich, Glarus, St. Gallen mehrere solche Einrichtungen der Verbindung von Milchwirthschaften und Fabriken zum Besten der Arbeiter nachzuweisen. Zunächst hat Herr Director Miller in Biberist die Güte gehabt, uns den ganzen Plan und die Zeichnung seiner neu projectirten Sennerei einzusenden, indem er darüber schreibt: »Gute Früchte erwarte ich von unserer Sennerei, mit der ich 80—100 Mass Milch zu 24 Centimes liefern zu können hoffe, was namentlich dem Nachwuchse unserer Arbeiter sehr zu statten kommen wird, da die Käsereien und andere Milchvertilgungswirthschaften dieses edle Nahrungsmittel beinahe unerhältlich machen.« (NB. Man wird den Preis der Mass *Milch* à $1^1/_2$ *Liter von der Kuh weg* wohl sehr bald fast überall auf circa 30 Centimes steigen sehen.)

Wohl die bedeutendste mit einer Fabrik verbundene Milchwirthschaft ist diejenige der Spinnerei und Weberei von *J. C. Jenny* zur *Ziegelbrücke* (Niederurnen, Kt. Glarus), welche 28—30 Kühe hält, deren Milch in *reinster* bester Qualität an 40—50 Arbeiterfamilien und an einige Einzelpersonen ausgemessen wird. Herr Rathsherr Jenny schreibt uns darüber: »Bis Ende 1870 ver-

kauften wir die Mass Milch zu 20 Centimes. 1871/72 zu 22 und 1873 in Folge fortwährender Futteraufschläge zu 24 Cts. Dieselbe ist heute noch das billigste und beste Nahrungsmittel und könnten wir auch noch viel mehr gebrauchen. Nach einer Sterblichkeitstabelle kleiner Kinder, die Herr Landammann Dr. Heer vor ein paar Jahren veröffentlichte, steht Niederurnen mit dem rein milchwirthschaftlichen Elm am günstigsten da und ist die Sterblichkeit der Kinder hier äusserst gering, was ich zum besten Theil diesem vorzüglichen Nahrungsmittel, dessen die Kinder hier nie ermangeln müssen, zuschreibe.«*)

Die Herren *Jenny & Co.* in *Ennenda* bei Glarus schreiben uns: »Was die *Milchwirthschaft* bei unserm Spinnerei- und

---

*) Referent hat, veranlasst durch die briefliche Notiz des Herrn Rathsherr Jenny, die Arbeit des Herrn Landammann Heer näher eingesehen, welche den Titel führt: „Uebersichtliche Zusammenstellung der Trauungen, Geburten und Sterbefälle im Kanton Glarus vom Jahre 1869. Darin finden sich auf Seite 7 und 8 folgende Bemerkungen:

„Durchgeht man die Tabellen mit Bezug auf Kindersterblichkeit gemeindeweise, so zeigen sich grosse Differenzen, zuweilen in allernächster Nähe. *Evang. Linthal* weist ein ungewöhnlich günstiges Resultat: die Zahl der im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder beträgt nur 20 % der lebendig Geborenen; bei *kathol. Linthal* dagegen 36 %! Recht ungünstig ist das Verhältniss auch in *Netstall* (31,25 %), sowie in *Schwanden* (30,4 %): dagegen vortrefflich in *Niederurnen*, das doch auch vorherrschend eine Fabrikgemeinde ist (12,25 %). Dagegen zeigen die Gemeinden des Kleinthals, die wesentlich der Bauersame angehören, keine Resultate, die günstiger wären, als der Durchschnitt des Kantons (Elm: 24,14, Matt und Engi: 23,20 %), während Bilten, das in gleicher Lage ist, sogar die höchst ungünstige Ziffer von 33 % aufweist. Der Kerenzer-Berg zeigt mit 20 % ein befriedigendes, Mühlehorn mit nicht ganz 5 % das glänzendste Ergebniss des ganzen Kantons.“

Die Leser werden aus dem Obigen ersehen, dass es sich hier allerdings nur um eine beiläufige Notiz handelt, die noch nicht als statistisches Beweismittel gelten kann. Es wird nicht räthlich sein, aus dem Ergebniss eines einzelnen Jahres Schlüsse zu ziehen; aber es wäre ein würdiger Gegenstand statistischer Forschung, die Frage des Einflusses guter Milchnahrung auf die Sterblichkeit der Bevölkerung einmal ernstlich zu untersuchen und die Zahlen von einer grössern Reihe von Jahren aus verschiedenen Gemeinden aufzustellen und mit einander zu vergleichen.

Weberei-Etablissement betrifft, welches sich ganz in der Nähe des Dorfes Haslen befindet (in Ennenda ist dagegen die Druckerei), so muss ich vorausschicken, dass schon seit Errichtung dieser Spinnerei in Haslen (im Jahr 1848) eine Milchwirthschaft für unsere Rechnung damit verbunden wurde. Die Anlegung und successive Verlängerung der Ein- und Auslaufkanäle und die damit verbundenen Wasserrechte zu beiden Seiten der Linth erforderten im Verlauf der Jahre verschiedene Ankäufe von Wiesboden, woraus sich allmählich ein, nach hiesigen Begriffen, ausgedehnter Güter-Complex gebildet hat. Dass dieses Bauernwesen uns sehr magere Zinsen abwarf, ist sehr erklärlich, da hier zu Lande der Boden theuer ist und die Arbeitslöhne verhältnissmässig hoch, was uns im letzten Frühling bewog, diese Liegenschaften in 2 Abtheilungen für 6 Jahre in Pacht zu geben, jedoch so, dass z. B. Urbarisirung von solchen Parzellen, welche durch Wuhrungen dem Linthbett abgerungen werden, immer noch durch uns vorgenommen werden und so, dass die Versorgung unserer Arbeiter (namentlich der Fremden) mit guter Milch durch Verträge gesichert ist, zum Preise von 25 höchstens 26 Centimes per neue Schweizermass, — indem auch die Grösse des Viehstandes, wie bisher bestanden, normirt ist.

Unser *Viehstand* betrug durchschnittlich 19 bis 21 Kühe und 1 Stier, wobei auch dann und wann Kälber aufgezogen wurden. Die *Milch* wurde früher zu 24 Cts. und in den letzten Jahren zu 25 Centimes per *neue* Schweizermass verkauft. — (Das hier noch gebräuchliche *alte* Milchmass ist doppelt so stark; daher der Milchpreis zu 50 Centimes, wie solche den Arbeitern in ihren Wohnungen verabreicht wird; — künftig 52 Centimes.)

Es mögen etwa 50 Familien sein (ein Theil davon in unsern eigenen Arbeiterwohnungen) — welche die Milch erhalten.

Es konnten *alle* fremden und ein ziemlicher Theil auch der einheimischen Familien mit genügender Milch versorgt werden. — Der Einzug des Betrages findet an den vierwöchentlichen Zahl-

tagen statt, theilweise auch in etwas verlängertem Termin je nach Umständen.«

Herr *Jacob Schellenberg* in *Aathal* (Kt. Zürich) schreibt uns:

»Ich habe mich für das Halten von Milchvieh entschlossen und verkaufe täglich im Durchschnitt 35—40 Mass zu 30 Cts.

Die Milch der gewöhnlichen Lieferanten ist nicht real, desshalb war bei den Müttern kleiner Kinder (Säuglinge) grosse Klage, die Verschiedenheit der Qualität verursachte Krankheiten und liess ich mich von meiner Gemahlin desshalb bestimmen, das Mastvieh abzuschaffen und auch an Familien ausser meinem Geschäfte Milch abzugeben. Dieselbe wird Morgens und Abends (von 12—16 Familien) vom Stall weg abgeholt und könnte ich Absatz finden für das doppelte Quantum. Am Zahltag muss das Betreffniss je regulirt werden. Ich habe seit drei Jahren mich für diese Wirthschaft eingerichtet, befinde mich nicht besser als bei früherer Bewirthschaftung (Mastvieh), weil ich öfter mit Vieh wechseln muss, um meinen Kunden entsprechen zu können, und bei schönem Vieh mehr Risiko ist. Allein ich habe mich überzeugt, dass die Abgabe von realer Milch eine grosse Wohlthat ist für die Arbeiterfamilien und die solidesten unter ihnen consumiren am meisten Milch. Statt Wein oder Most nehmen sie zur Arbeit (Nüni oder Abendessen) Milch. Dieselbe wird immer 12 Stunden stehen gelassen und dann abgerahmt, so dass der Rahm zur Verbesserung der Speisen und zur Zubereitung einer Lieblingsspeise (Wähen, Fladen, Kuchen) verwendet werden kann. Ich erachte es als Pflicht der Arbeitgeber, dafür zu sorgen, dass die Arbeiter reale Milch erhalten können und wenn auch damit Opfer gebracht werden müssen und viele Unannehmlichkeiten verursacht werden. Milch ist immer noch eines der billigsten Lebensmittel und hängt davon die Gesundheit der Kinder wesentlich ab; in dieser Beziehung habe ich die erfreulichsten Erfahrungen gemacht, die Folgen sind von viel grösserer Tragweite, als man, oberflächlich angesehen, glauben möchte.« —

Die Herren *Gebrüder Blumer* in *Murg* (Kanton St. Gallen) schreiben uns:

»Die Arbeiter bekommen die reine Milch von 7 Kühen zum billigen Preis von 22 Cts. die Schweizermass; es beziehen gegen 30 Familien oder einzelne Personen diese Milch.

Die Benutzung ist regelmässig und an dem kleinen Orte eine entschiedene Wohlthat für die Arbeiter, besteht bei uns auch schon seit mehr als 20 Jahren.«

Herr *Kappeler-Bebié* (Baumwollspinnerei) in *Turgi* bei Baden schreibt uns:

»Seit den dreissiger Jahren wird in Verbindung mit meinem Geschäft etwas Landwirthschaft betrieben, mit Viehstand von 17 bis 24 Stück Milchkühen. Der Milchverkauf geschieht an meine Arbeiter und zwar bis zur Stunde pro Schweizermass gute Milch à 20 Cts. Ich beschäftige ca. 200 Arbeiter, welche ich aber natürlich nicht vollständig mit diesem landwirthschaftlichen Product versehen kann.

Im Allgemeinen habe ich die Erfahrung gemacht, dass meine Leute sich bei dieser Einrichtung wohl befinden, dass namentlich die Milchpreise von anderer Seite nicht allzu hoch geschraubt werden können. Auswärtige Küher verkaufen hier Milch von 25 bis 30 Cts. per Mass, die in Qualität zudem der meinigen nachsteht.«

Es bestehen in der Schweiz gewiss noch viele ähnliche uns unbekannt gebliebene Einrichtungen, so z. B. in einer Spinnerei in Wetzikon (Kanton Zürich), deren Inhaber uns zwar schriftlich und mündlich darüber nähere Angaben gemacht, gleichzeitig aber verboten hat, »seinen Namen und Geschlecht in die Oeffentlichkeit zu bringen.« —

B. Massregeln der Arbeiter selbst zur Verbesserung ihrer Ernährungsverhältnisse.

Noch wichtiger als die eben beschriebenen an vielen Orten zur Verbesserung der Volksernährung von den Fabrikanten ge-

troffenen Vorkehrungen erscheinen uns die *Bestrebungen der Arbeiter* selbst, welche entweder ganz aus eigener Initiative oder im Bunde mit den Arbeitgebern und mit dem gemeinnützigen Publikum *Consumvereine*, Speisegesellschaften, Volksküchen, Actienbäckereien etc. gegründet haben. Alle derartigen Institute haben in der Schweiz eine sehr weite Verbreitung gefunden, sind jedoch sehr verschiedenartig organisirt und in einer sehr wechselvollen Entwicklung begriffen. Es ist dies namentlich bei den Consumvereinen der Fall.

Die Consumvereine in der Schweiz. Auf dem europäischen Continent war die Schweiz das erste Land, in welchem die englischen Consumvereine Nachahmung fanden. Sehr bald verbreiteten sie sich nach allen einigermassen bedeutenden Ortschaften, so dass es in diesem Augenblick wenige Städte geben mag, in denen kein Consumverein besteht. Im Jahre 1853 wandte sich der Consumverein Zürich an alle anderen Consumvereine, welche im Kanton Zürich bestanden, um Angaben über ihre Einrichtungen und Thätigkeit zu sammeln. Die eingegangenen Antworten ergaben, dass schon damals, also vor 20 Jahren, mindestens 40 Consumvereine — soviel hatten nämlich geantwortet — im Kanton bestanden. Leider sind bis jetzt die Consumvereine der Schweiz noch keiner Statistik unterworfen worden, so dass wir nicht einmal approximative Angaben über die Zahl dieser Vereine und über ihren Geschäftsumsatz geben können.

Was die Einrichtungen der Consumvereine betrifft, so sorgen die einen nur für Ein- und Verkauf von wenigen oder auch sehr vielen Sorten von Lebensmitteln, ja auch von Brennmaterial und Bekleidungsgegenständen; andere verbinden damit Bäckereien und Schlächtereien; noch andere auch Suppenanstalten und Volksküchen. Ja auch auf andere Dinge dehnt sich ihre Wirksamkeit aus: einige sind zugleich Sparkassen und der Zürcher Consumverein besitzt sogar eine Bibliothek und ein Lesezimmer, in dem eine namhafte Anzahl von Zeitungen ausliegen, die

fleissig benutzt werden. Kurz wir finden hier eine Mannigfaltigkeit der zweckmässigsten Einrichtungen, deren meist überraschend glückliche Erfolge — wie von allen Seiten anerkannt wird — wohl geeignet wären, in einer ausführlichen Arbeit gewürdigt zu werden.

Unserem Zwecke genügt es, auf einige der wichtigsten Vereine dieser Gattung hinzuweisen und auf die darauf bezügliche Literatur aufmerksam zu machen. *)

Der älteste und bedeutendste schweizerische Consumverein ist derjenige von Zürich, welcher, im Jahre 1851 gegründet, eine überaus wechselvolle Geschichte, reich an inneren Streitigkeiten, auf welche politische und sociale Bewegungen im Kanton ihre Einflüsse ausübten, durchgemacht hat. Jeder Reisende, welcher die Nordostbahn verlässt und die neue Brücke links liegen lassend, dem linken Ufer der Limmat aufwärts folgend, das Weichbild der Stadt betreten will, kommt gleich oberhalb des Bahnhofs an einem palastähnlichen, im modernen Style erbauten Hause vorbei, das an seiner Front in grossen Lettern das Wort »*Consum*« trägt. Betreten wir das Gebäude, so finden wir im Erdgeschoss die Consumhalle, daneben ein geräumiges Lesezimmer, rechts hohe, helle, stattlich eingerichtete Bureaux, so dass wir uns in die Comptoirs eines Grosshandlungshauses und nicht in die Räume einer Arbeitergenossenschaft versetzt glauben. In der That betreibt dieser Consumverein neben seinem Detailhandel auch Grossgeschäfte, denn er verkaufte in seiner Consumhalle und in 13 andern Lokalen Zürichs und der benachbarten Gemeinden sowie in der Stadt Baden (Kanton Aargau) im Jahre 1872 Waaren für 1,194,341 Franken (gegen 1,051,811 Franken im Jahre 1871).

*) Siehe den Aufsatz: „Einige Mittheilungen und Gedanken über die Consumvereine in der Schweiz von Pfarrer Grob.“ Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jahrgang V (1866), 4. und 5. Heft, und die Jahresberichte der Consumvereine, insbesondere diejenigen des Zürcher Consumvereins.



An Waaren wurden verkauft:

	1872 Kilogr.		1872 Kilogr.
Mais	29,446$_5$	Amer. Fleisch	222,762
Reis	17,537	Seife	58,792$_5$
Mehl	114,261$_5$	Stärke	11,910
Hafermehl	10,204$_5$	Soda	46,700$_5$
Bohnen	1,271$_5$	Schmalte	200
Erbsen	3,065	Talglichte	8,566$_5$
Gerste	8,149	Stearinlichte	2,317
Gries	16,111$_5$	Petroleum	81,623$_5$
Teigwaaren	33,865	Neolin	11,877$_5$
Kartoffeln	305,000	Lampenöl	10,281$_5$
Zucker	136,406		Liter
Kaffee	53,904	Essig	21,231
Cichorien	35,518		Mille.
Gewürze	1,032	Cigarren	860$_5$
Speiseöl	6,627$_5$		Schtl.
Taback	10,185	Wichse	33,038
Butter	66,819$_5$		Pakete.
Schweinefett	8,097$_5$	Zündhölzer	24,600
Käse	35,677$_5$		

Zu Brod wurden verbacken:

1872: 666,350 Kilogr. Mehl

und der Brodverkauf betrug:

1872 : 882,555 Kilogr.

so dass aus jedem Kilogr. Mehl ein 1,$_{82}$ Kilogr. Brod erzeugt wurden.

An Wein wurden verkauft:

1872: 104,915 Liter für 39,168 Fr. (Mittelpreis 37 Cts.)

Der Reingewinn hat betragen:

in den 4 Jahren 1866/70 Fr. 120,328. 04

„ „ 2 „ 1871/72 „ 49,476. 30

Gegenwärtiges Vereinsvermögen Fr. 169,804. 34 ungerechnet das Actiencapital.

Wir theilen aus der Arbeit von Pfarrer Grob, welcher die Geschichte des Zürcher Consumvereins von 1851—1866 eingehend beschreibt, folgende Stellen mit:

In den Monaten August und September 1851 wurde in den Sitzungen des zürcherischen „Grütlivereins“ zwei Mal wöchentlich über Socialismus und namentlich darüber verhandelt, wie die Lage der arbeitenden Klassen verbessert werden könne. Hier war nun die Geburtsstätte des Consumvereins, indem am 16. October 1851 acht Mitglieder des Grütlivereins

das erste Capital im Betrag von 75 Fr. zusammenlegten und sich als Consumverein constituirten. Zunächst wurden für 24 Fr. 58 Cts. Cigarren (!) angekauft; im folgenden Monat, nachdem die Mitgliederzahl auf 19 angewachsen war, wurde noch Hemdentuch angeschafft. Im November und December 1851 wurde je für circa 95 Fr. eingekauft und für je etwa 36 Fr. verkauft. Auf die Anzeige hin, dass man sich gegen eine Einstandsgebühr von 2 Fr. als Mitglied des Vereins könne einschreiben lassen, traten demselben unterm 25. Januar 1852 auf Einmal 128 neue Mitglieder bei, meist Familienväter, Arbeiter in der Neumühle, in den grossartigen Werkstätten und Etablissements der Firma Escher, Wyss & Comp. Das Vereinscapital stieg auf 792 Fr. Nun erst begann die eigentliche Wirksamkeit. Wohlfeiles und gutes Brod! war vor Allem die Losung, und schon im April 1852 wurden 1598 vierpfündige Brodlaibe und 378 Pfund Mehl an die Mitglieder verabfolgt.

Der Verein fing nun an, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Die laut werdenden Urtheile waren durchaus nicht immer die unbefangensten und wohlwollendsten; so sah sich der Vorstand des Consumvereins veranlasst, Anfangs November in öffentlichen Blättern folgende Erklärung erscheinen zu lassen:

1) „Der Zweck des „Consumvereins" ist, durch den Ankauf der zum Lebensunterhalt nöthigen Producte in grossem Quantum, und der Verabreichung derselben an seine Mitglieder zum Kostenpreise, denselben in ökonomischer Beziehung möglichste Erleichterung zu verschaffen. Wir protestiren daher auch gegen die Andichtung jeder andern Absicht."

2) „Den vielfachen Gesuchen aus allen Gegenden des Kantons um Errichtung von Depots in den entfernteren Gemeinden müssen wir antworten, dass es uns trotz des besten Willens unmöglich ist, diesem Verlangen zu entsprechen, indem wir keine Depots halten können, welche ausser dem Kreise unserer directen Aufsicht sich befinden und daher auch von uns nicht gehörig beaufsichtigt werden könnten. — Wir möchten daher jenen Consumfreunden den Rath ertheilen, von sich aus Vereine zu bilden, welche von ihrer eigenen Vorsteherschaft verwaltet werden. Mit diesen würden wir dann in angemessener Weise in Verbindung treten."

Nach dem am 3. November 1853 der Generalversammlung vorgelegten Bericht war die Zahl der Theilnehmer bis zum 20. October 1852 auf über 1000 angestiegen. Jeder zahlte 3 Fr. Actienbeitrag, welche er bei seinem Austritt zurückerhält. Anfänglich war die Wirksamkeit des Vereins sehr klein, sie beschränkte sich auf den versuchsweisen Verkauf von Hemdentuch und Cigarren. Erst später folgte die Bäckerei, dann der Verkauf von Spezereiwaaren. „Auf jedem Brod wird 1 Centime für den Reservefond erhoben, Der Verein kauft nur gegen Baar und verkauft nur gegen Baar; er verlangt also keinen Credit und gibt auch keinen Credit und darin liegt auch gerade das Geheimniss seines Credites d. h. des öffentlichen Zutrauens, das er geniesst" (siehe den I. Jahresbericht). Im Jahr 1853 belief sich der

Umsatz schon auf mehr als eine halbe Million Fr., der Reservefond betrug 12,000 Fr. Die Zahl der Mitglieder 2330.

„Sehr gesunden Grundsätzen — so schreibt Pfarrer Grob — scheint uns der Verein damals schon gefolgt zu sein, wenn er seinen Mitgliedern das Brod nur im Minimum über dem wirklichen Kostenpreise abgab, auf die übrigen Verkaufsartikel aber höhere Prozente schlug — je luxuriöser desto höher. Das Brod anlangend, sagt der Bericht: „Wenn das vierpfündige Weissbrod 16—18 Centimes unter dem Brodschlag verkauft wird, so stellt sich dennoch ein Reingewinnst von 54 Fr. auf 200 Centner Mehl per Woche heraus, am einzelnen Brodlaibe also ungefähr $^4/_5$ Centimes.“ Der Verein wollte im Laufe des Jahres 1853 auch eine eigene Schlächterei einrichten; die vorgenommene Probe zeigte sich recht günstig; allein der Regierungsrath sah sich veranlasst, die Errichtung dieses Geschäftszweiges als ungesetzlich zu untersagen und behielt auch im Grossen Rathe Recht, vor den die Frage auf dem Wege der Motion gebracht wurde.

Die Entwicklung des Consumvereins Zürich war bis zu seinem zehnten Altersjahre im Grossen und Ganzen eine normale gewesen. Das reine Vermögen betrug am 1. Januar 1861: 75,332 Fr. und der Waarenverkehr erreichte im Jahre 1861 den Betrag von 801,883 Fr. Auch hatte der Verein, — wie Pfarrer Grob hervorhebt, — eine Gefahr, die wohl sonst solchen Genossenschaften nicht ganz ferne liegt, bis dahin weislich vermieden, die Gefahr nämlich, sich selbst irgendwie in politischen oder socialen Fragen zur Partei zu stempeln oder von irgend wem als Werkzeug gebrauchen zu lassen.“ — Im Jahr 1861 erlitt er in Folge tieferer Differenzen im Schosse des Verwaltungsrathes die erste schwere Krisis,

Im Laufe des Jahres 1861 waren laut Beschluss der Generalversammlung vom 24. Februar die Actien (2075 an der Zahl) mit je 5 Fr. per Stück zurückbezahlt worden. An die Stelle der Actien traten Urkunden, worin jedem bisherigen Inhaber einer Actie seine Mitgliedschaft bezeugt wurde. Die neuen Statuten hielten dem entsprechend an folgenden Bestimmungen fest: Keine Vermehrung der Actien-, resp. der Mitgliederzahl, keine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder, keine Anhäufung der Actien in Einer Hand und Uebertragbarkeit derselben nur im Todesfalle des Inhabers. Ebenso blieb man dabei, den Vorerlös auch ferner zum Betriebscapital zu schlagen, entgegen laut gewordenen Wünschen nach Auszahlung von Dividenden.“

Nach 1861 hatte der Consum-Verein noch weitere Wechselfälle und innere Bewegungen, begleitet von dem Sturze der Verwaltungen, durchgemacht. Die ihm innewohnende Lebenskraft hat sich aber bisher in allen Krisen bewährt. Besonders gefährlich war dem Verein im Jahr 1872 die rasche Zurückziehung der Sparkassa-Einlagen. Dieselben hatten zu Anfang 1872: 375,225 Fr. betragen, sanken aber in Folge des häuslichen Zwistes bis Ende Juli auf 107,818 Fr. Sie haben sich jedoch unter der neuen Verwaltung bis Ende 1872 wieder auf 181,669 Fr. gehoben. Auch

das Vereinsvermögen, welches Ende 1871: 134,804 Fr. 54 Cts. betrug, war Ende 1872 auf 169,804 Fr. 34 Cts. gestiegen. Das Capital der Actien à 5 Fr. betrug Ende 1871: 10,855 Fr. und Ende 1872: 10,800 Fr.

Dem von uns ausführlicher beschriebenen Zürcher Consumverein steht der *Allgemeine Consumverein in Basel* würdig zur Seite, welcher seine Thätigkeit sogar noch weiter ausgedehnt hat als der Zürcher Verein und *fünf* Hauptgeschäftszweige betreibt: 1) Verkauf von Spezereiwaaren; 2) Bäckerei; 3) Weinverkauf; 4) Schlächterei; 5) Holzverkauf. — Der Verkauf dieser 5 Geschäftszweige erreichte 1872 den Betrag von Fr. 1,061,801. 33. Die Dividende betrug 7,8 % des den *Mitgliedern* des Vereins eingeschriebenen Consums von Fr. 492,449. 23 (die kleinere Hälfte der ganzen Verkaufssumme). Das Vermögen der Mitglieder betrug zu Ende 1872 Fr. 116,125. 53 und besteht meist aus Obligationen und Antheilen der Mitglieder und aus dem Reservefonds. Das Actiencapital beträgt von 1485 Actien à Fr. 3 nur 4455 Fr.

Besondere Erwähnung verdient die von dem Basler Allgemeinen Consumverein seit dem 4. Novbr. 1871 auf gemeinsame Rechnung der Allgemeinen Speiseanstalt eröffnete *Schlächterei*, welche zwar rechnungsmässig einen Verlust ergeben, aber jedenfalls dem Publikum grosse Dienste geleistet hat. Der Betrieb ergab:

	1871.	1872.
Geschlachtete Ochsen	40	374
im Gewichte von Kilogr.	15,605,5	169,564
Abgang von Kilogr.	297,5	669
Verkauf » »	14,385	168,074

Der Verkauf von Fleisch erreichte im Jahr 1872 den Betrag von Fr. 286,313. 43, woran man Fr. 1,932. 75 Verlust erlitt.

Neben diesem »Allg. Consumverein« besteht in Basel noch eine Vereinigte »*Consumgesellschaft*«, welche wesentlich von Arbeitern ausgegangen ist und den nämlichen Zweck verfolgt wie ersterer, jedoch mit dem Unterschied, dass sie nicht selbst das Geschäft

betreibt, sondern sich mit Spezereihandlungen, Metzgern und Bäckern in Verbindung gesetzt hat, die ihr von allen durch Gesellschaftsmitglieder bezogenen Waaren gewisse Procente vergüten. Dieses Benefice wird dann jährlich im Verhältniss des Consums unter die Mitglieder vertheilt. Vor einigen Jahren hat diese Gesellschaft beschlossen, eine Unterstützungskasse zu gründen, damit sich ihre Mitglieder in den Tagen der Noth selbst unterstützen können. Die Beiträge zu dieser Unterstützungskasse werden am Ende des Jahres von dem Guthaben der Mitglieder abgezogen und zwar nur im Betrage von 3 Procent. Es ist dies eine Art Assecuranz gegen Unglücksfälle, deren Prämien den Kunden der Consumgesellschaft mithin eigentlich gar kein Opfer kosten.

Es ist uns aus vielen Theilen der Schweiz von Fabrikanten über günstige Erfolge der in ihren Gemeinden errichteten Consumvereine berichtet worden.

Mehrere Arbeitervereine haben förmliche *Arbeiterküchen* gegründet, die aber gewöhnlich nur zur Benutzung der Vereinsmitglieder bestimmt sind und daher eher den Namen von Speisegesellschaften verdienen. Dies ist z. B. der Fall beim deutschen Arbeiterverein in Genf und Zürich. Auch für die Mitglieder der *Grütlivereine* bestehen an einzelnen Orten Speisegesellschaften, nämlich nach dem neuesten Berichte in Bern, Lausanne und Genf. Von der letzteren wird gesagt, dass sie 140 Mitglieder zähle und bei guter Organisation in finanzieller Hinsicht auf gutem Fusse stehe.

Am besten scheinen die Consumvereine da zu gedeihen, wo sie von den Arbeitern selbst gegründet sind und *verwaltet* werden, was an vielen Orten der Fall ist. So schreibt uns Herr Caspar Honegger in Rüti:

»Durch die Initiative einiger Meister und Arbeiter unserer Fabrik sind in Rüti ein Verein für Actienbäckerei und ein Arbeiterverein in's Leben gerufen worden. Letzterer Verein besorgt den Ankauf en gros der wichtigsten Lebensmittel.«

Einige Fabrikanten suchen die Consumvereine ihrer Arbeiter durch Vorschüsse und sonst auf jede Weise zu fördern. Es geschieht dies z. B. in Schönenwerd, wo Herr Bally zu Gunsten des ganz ohne sein Zuthun durch seine Arbeiter gegründeten Consumvereins folgende Aufforderung in seinen Fabrikräumen angeschlagen hat.

An meine Arbeiter!

Nachdem es schon längst meine Absicht gewesen, Euch und Euren Familien billige nnd solide Kleidungsstoffe zu verschaffen, habe ich den hiesigen Consum-Verein veranlasst, reelle und gute *Halblein-Tücher* auf Lager zu halten.

Ihr findet im Verkaufslokal des genannten Vereins *zu ganz billigen Preisen* eine hübsche Auswahl solcher Stoffe, *die gänzlich frei von Kunstwolle sind* und für deren Güte garantirt werden kann. Bei dem fortwährenden Steigen der Preise der täglichen Lebensbedürfnisse und der dadurch hervorgerufenen Ausgaben ist es gewiss eine Erleichterung, wenn Ihr Euch Anzüge anschafft, die wie genannte Stoffe doppelten Vortheil bieten, indem Ihr solide, dauerhafte Kleider erhaltet, die Euch kaum halb so hoch zu stehen kommen als die wenig haltbaren Modenstoffe, wie sie jetzt durchschnittlich zum Verkaufe gebracht werden.

Ganz besonders möchte ich meinen Arbeiterinnen das Tragen von leichtem, dunkelblauem, halbwollenem Stoff, der ebenfalls vom Consumverein verkauft wird, empfehlen; abgesehen von dessen Dauerhaftigkeit und Billigkeit ist es doch gewiss anständiger und vernünftiger, sich einfach zu kleiden. Die Prunksucht und Hoffart kostet viel Geld und sind der Ruin mancher Familie; darum thut Sparen Noth.

Prüfet nun meinen Vorschlag; es wird mich freuen, wenn dessen Befolgen Euch die besagten Vortheile in reichlichem Masse bringt, was ich im Interesse des Wohles unserer Gegend von Herzen wünsche.

Schönenwerd, im Januar 1873.

C. F. Bally.

Wir lassen diesen günstigen Zeugnissen über das Wirken der schweizerischen Consumvereine auch einige weniger günstige folgen.

Der neueste Bericht der Fabrikinspection von Glarus bemerkt: Die *Consumvereine* sind bei der Arbeiterbevölkerung sehr in Gunsten. Leider sind sie meist gewöhnliche Geschäfte, nur auf Actien gegründet, statt im Besitz Einzelner. Der Betrieb ist derselbe und charakterisirt sich am besten dadurch, dass selbst

der Schnapshandel in den Geschäftsbereich vieler Consumvereine gezogen wird.

Nicht viel günstiger urtheilt der Glarner Correspondent der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft über das Wirken der Consumvereine, indem er schreibt: »Eine wesentliche Erleichterung der ärmeren Klassen tritt nicht immer an den Tag, indem bald der Preis der Waare nicht viel niedriger steht als unter den Händen gewöhnlicher Verkäufer, bald die Waare, wenn auch einige Rappen billiger, auch gerne um so geringer ist, und endlich die leidige Speculationssucht bei den Consumvereinen wie bei Privaten nicht aus dem Spiel kommt und auch bei diesen im Dienst der Gemeinnützigkeit stehenden Instituten die grösstmögliche Dividende nicht selten erhascht werden will, anstatt *den Zweck und den Ruhm darin zu suchen*, auf einen grössern Gewinnantheil zu verzichten und dagegen der armen Person und armen Familie die Sachen billiger und auch besser zu liefern.« — Ein dritter Bericht eines Arztes in Mollis bemerkt: »Unsere zahlreichen Consumvereine creditiren alle ein bis mehrere Monate.«

C. Massregeln des gemeinnützigen Publikums zur Verbesserung der Ernährungsverhältnisse.

Volksküchen.

Die schweizerische Gemeinnützigkeit hat sich zur Verbesserung der Volksnahrung insbesondere mit der Einrichtung von Volksküchen beschäftigt. Man hat damit sehr verschiedene Erfahrungen gemacht. In einigen Kantonen, wie z. B. Zürich, Thurgau, Glarus, sind mehrere solcher Volksküchen wieder eingegangen, in andern gedeihen sie gut und leisten dem Publikum grossen Dienst. Insbesondere hat sich an verschiedenen Orten die Verbindung von Volksküchen mit *Consumvereinen* bewährt. —

Da die *St. Galler Volksküche* unter allen ähnlichen schweizerischen Anstalten am besten zu gedeihen scheint, so erwähnen

wir sie an erster Stelle. Diese St. Galler Volksküche ist von einer Actiengesellschaft auf Actien à 5 Fr. gegründet und am 15. Februar 1868 eröffnet worden. Das Actiencapital war anfänglich 10,000 Fr. und ist nun durch Ankauf eines eigenen Hauses durch neue Actien-Aufnahme bis auf Fr. 18,000 vergrössert. — Die Gesellschaft liefert täglich zu möglichst billigem Preise *gegen Baar-Bezahlung* an *Jedermann* ein einfaches kräftiges Mittagessen (gegenwärtig zu 55 Cts. Suppe, Fleisch, Gemüse und Brod), *sie macht sich zur Hauptaufgabe, den Bezug der Speisen in die Häuser möglichst zu erleichtern. — Die Anstalt muss sich durch ihre Einnahmen selbst erhalten.* Sie hat seit ihrer Entstehung grosse Theilnahme der St. Galler Bevölkerung gefunden und dankt derselben eine Entwickelung wie kaum in einer andern Schweizerstadt, sie wird sich hoffentlich derselben noch ferner zu erfreuen haben und auch die Vorurtheile, die man gegen Benutzung derselben hie und da noch hat, schwinden sehen. Die Benutzung ist nach gemachten Erfahrungen sehr abwechselnd. Der grössere Verkehr ist vorherrschend im Frühling und besonders im Herbst (September und October). Die täglichen Einnahmen sind auch ganz verschieden, so sind Mittwoch und Samstag (Wochenmarkt) mit Fr. 100 bis Fr. 190 notirt, während der Freitag nur Fr. 50 ausweist — (Verkehrszeit Mittags 11 Uhr bis $^1/_2$ 1 Uhr). In dem Speisesaale (Raum für 100 Personen) essen ganz still und friedlich sehr verschiedene Berufsklassen aus der arbeitenden Bevölkerung bei einander, beiderlei Geschlecht — Jung und Alt. Die Mehrzahl begnügt sich mit Suppe und Gemüse à 20 Cts. oder Suppe und Gemüse und Brod zu 25—30 Cts. Die Minderzahl verlangt Fleisch. Unter den Besuchern sind Stammgäste, die grösstentheils täglich die Volksküche besuchen und in der Regel höchstens 20 Cts. gebrauchen.

Das Abholen über die Gasse wird von allen Ständen benutzt, reich und arm. Kleinere und grosse Militär-Abtheilungen wurden zu verschiedenen Zeiten verpflegt, auch Schulen benutzen namentlich während der Winterszeit die Volksküche.

Der Zuspruch hat im neuen Lokal zugenommen und besonders auffallend in den Herbstmonaten, so dass die Räumlichkeiten zu klein waren. — Die Zahl der Personen, gross und klein, die durchschnittlich täglich die Volksküche besuchen, sind 260 bis 300 und solche, die die Speise abholen, 80—100, ja bis 150 Personen.

Die Speisen sind: Rindfleisch, Schweinefleisch, geräuchertes und Sulzfleisch, Schüblinge, Würste, Kalbsgekrös und Kalbsgestell; Gemüse: Kartoffeln (abgekocht, gebraten, verdämpft), Salat, Bohnen, Kohlraben, Kohlrüben, Sauerkraut, Linsen, Maccaroni, Aepfelschnitze; Suppen: Fleisch-, Gersten-, Reis-, Erbsen-.

Preise: Suppe, eine ganze Portion (halbe Mass), 10 Cts., $^1/_2$ Portion 5 Cts.; Gemüse, grössere Portion 15 Cts., Kartoffeln 10 und 5 Cts.; Fleisch, die Portion 30 Cts.

Der Jahresverkehr der Volksküche war in den Jahren 1868 bis 1872 folgender:

1868	Fr.	25053. 42.
1869	»	32062. 38.
1870	»	22463. 71.
1871	»	23315. 26.
1872	»	23273. —.

Neben der eben beschriebenen, durchaus auf geschäftlicher Grundlage organisirten Volksküche besteht in St. Gallen noch eine mehr auf dem Princip der Wohlthätigkeit beruhende Suppenanstalt, welche schon 1847 von gemeinnützigen Männern gegründet wurde, um dem Arbeiterstande eine kräftige billige Kost zu liefern und den Haushaltungen Zeit und Holz zu ersparen. Diese Suppe kann auch in die Häuser abgeholt werden. Anfänglich wurden die Lokalitäten der Kasernenküche benutzt, da dieselbe jedoch in den Monaten März und April für Militärzwecke gebraucht wurde, so nahm man darauf Bedacht, ein eigenes Gebäude zu erwerben, und brachte darüber hinaus noch ein Capital von 13000 Fr. durch freiwillige Beiträge zusammen. Die Zinsen dieses Capitals im Betrage von 585 Fr. und eine alljährlich von der

Hülfsgesellschaft bei ihren Mitgliedern erhobene Collecte, welche gewöhnlich 130—150 Fr. abwarf, fallen mit in die Betriebsrechnung. Die Gesellschaft eröffnete im Jahre 1851 den Geschäftsbetrieb in ihrem eigenen Hause. Die Leitung steht unter einer von der Hülfsgesellschaft gewählten Commission von 5 Mitgliedern, aus denen der Verwalter und Kassirer ernannt wird, welche in Verein mit andern Freunden der Anstalt unentgeltlich ihre Dienste leisten. Nur der Koch erhält einen Tagelohn von 4 Fr. Die Anstalt ist nur im Winter eröffnet. Der Geschäftsbetrieb beginnt gewöhnlich Anfang November und endigt Ende März.

Eine gute kräftige Suppe wird aus Erbsen, Bohnen, Reis, Kartoffeln und unter Beigabe von Fleisch und Knochen gesotten und $^2/_3$ Liter davon um 10 Cts. und eine Portion von circa 1 Pfd. gesottener Kartoffeln um 5 Cts. verkauft, zu welchen Preisen Beides in der Anstalt in geheizten Stuben genossen oder in die Häuser geholt werden kann. — Für 2—3 entfernte Schulen wird ihr Quantum auch abgeholt und nähere Schulen schicken ihre Kinder Mittags in die Anstalt. Für die Saison von circa 130 Betriebstagen wurden oder werden 40000—50000 Portionen Suppe und Kartoffeln gebraucht und es ergibt dies für den Betriebstag 310—385 Portionen. — In gewöhnlichen Zeiten erhält sich die Anstalt selbst und bedurfte ein einziges Mal eines Zuschusses aus der Reservekasse der Hülfsgesellschaft.

Volksküche in Zürich. In Zürich hat die schon seit October 1799 bestehende Hülfsgesellschaft, die eine ganze Reihe höchst wichtiger socialer Institute geschaffen und auch die erste Anregung für die Gesellschaft zum Bau von Arbeiterwohnungen gegeben hat, auch durch die Einrichtung ihrer *Sparsuppe* vortrefflich gewirkt. Wir entnehmen einem an der 50jährigen Stiftungsfeier am 8. November 1849 gehaltenen Vortrag des Kirchenrath Meyer und mehreren Vorträgen des gegenwärtigen verdienten Vorstehers, Professor Melchior Ulrich, sowie dem neuesten 73. Rechenschaftsberichte einige Notizen. Danach wurde schon in den beiden Theuerungsjahren 1816 und 1817 theils an Speise,

Suppe und Brod, theils an Kleidern oder Betten oder auf irgend eine andere Weise für die Stadt Zürich und ihre Umgebungen und für die Mehrheit der Landgemeinden die ungefähre Summe von 13,738 Gulden verwendet, wobei zu bemerken ist, dass die gewohnten Gaben sich in dem Masse mehrten, je anhaltender die Noth auch Derjenigen wurde, die sich sonst ohne fremde Hülfe hatten durchhelfen können.« — Die eigentliche Organisation der jetzt blühenden Suppenanstalt erfolgte in der Mitte der fünfziger Jahre. Prof. Ulrich berichtete am 63. Jahresfeste über ihre Entstehung Folgendes:

»In Folge der Kartoffelkrankheit und der Bedrängniss, welche durch dieselbe in manche Haushaltungen gebracht wurde, in Verbindung mit dem Mangel an Arbeit als Folge der Stockung des Handels und der Industrie, hatte das Bettlerunwesen mehr und mehr überhand genommen und war zu einer förmlichen Landplage, besonders für die Stadt und nächster Umgebung geworden. Von vielen Seiten wurde an Abhülfe gedacht und es betheiligte sich vorerst die Hülfsgesellschaft in Verbindung mit dem Stadtrathe im December 1854 an einer Suppenanstalt am Oetenbach, wo sie die Auslagen für die Niedergelassenen, welche dieselbe benutzten, übernahm. Als aber der Bettlerunfug nichts desto weniger fortdauerte, musste auf andere Abhülfe gedacht werden, und so trat dann im März 1855 die Suppenanstalt am Oetenbach in Verbindung mit einem Informationsbureau in's Leben, welches später, im Frühjahre 1856, in den Hof der Engelburg verlegt wurde und auch jetzt noch für die arbeitende Klasse eine wohlthätige Nachhülfe ist, bei der Stiftung und Einführung derselben aber, da das Publikum ebenfalls freudig auf die Idee einging, offenbar der Bettelei im Grossen und als Handwerk getrieben, ein Ende gemacht hat.«

Der neueste Jahresbericht der Hülfsgesellschaft constatirt, dass vom 1. Nov. 1871 bis 31. October 1872 in dieser Suppenanstalt 108,253 Portionen Suppe ausgetheilt worden sind, was auf den Tag (300 das Jahr gerechnet) ca. 360 Portionen bringt.

Die Küche hat 4 grosse Kessel, von denen jeder 300 Portionen à 2 Schoppen fasst. Die 108,253 Portionen vertheilen sich auf folgende Posten: An Reisende am Vormittag 1,456, am Nachmittag 343. An Gratiskarten: 9,222, an eingelösten Karten 600, an Stadtarme 2,657, an *verkauften Portionen* 93,966, welche einen Ertrag von Fr. 4,698. 30 lieferten. Die verkauften Portionen haben sich seit 1871 um 40,000 vermehrt, was für die gesteigerte Benutzung der Anstalt am besten spricht. Diese Zürcher Suppenanstalt hat den grossen Vorzug, dass eine Anzahl gemeinnütziger Damen sich bei der Austheilung der Suppe betheiligen und so der Köchin ihren mühsamen Beruf erleichtern. Eine dieser Damen führt genaue Rechnung über den Verbrauch der Anstalt.

Volksküche in Winterthur. Ueber die Volksküche in Winterthur erschien im vorigen Jahre ein interessanter Geschäftsbericht der Betriebscommission, welcher den Zeitraum bis zum 31. März 1872 umfasst, und dem wir folgende Mittheilungen entnehmen:

„Die Winterthurer Volksküche ist hervorgegangen aus der von der Hülfsgesellschaft Winterthur gegründeten Suppenanstalt, welche im Winter 1866 am 14. December eröffnet wurde. Bis Mitte Januar 1867 wurden durchschnittlich 208 Portionen täglich geholt, von da an sank der Verbrauch bis unter die Hälfte. Die Opfer der Gesellschaft waren minim; am 27. Februar beschloss sie etwas kräftigere Ingredienzien namentlich mehr Fleisch beizumischen. Im Herbst 1867 (Cholerazeit) bestand die Suppenanstalt im Waisenhaus vom 17. September bis 12. October, und wurden täglich 522 Portionen verabreicht. Den Wein lieferte der Stadtrath ohne Entgelt. Die Hülfsgesellschaft verkaufte den halben Schoppen zu 5 Centimes. Die Einbusse betrug in diesen 23 Tagen 630 Fr. 55 Cts. Am 2. December 1867 wiederum eröffnet, wurde sie bis zum 31. März 1868 fortgeführt. Bis Mitte Januar hatte sie täglich bis 600 Portionen abzugeben; dann nahm der Zuspruch ab. Sie dauerte 99 Tage und legte der Hülfsgesellschaft ein Opfer von 2409 Fr. 02 Cts. auf. Im Winter 1868/69 war sie eingestellt, dagegen im Winter 1869/70 91 Tage im Betriebe. Der Besuch zeigte sich geringer als 1867/68; während damals im Durchschnitt täglich 500 Portionen gebraucht wurden, fiel der Durchschnitt 1869/70 auf 329 Portionen; demnach verlor die Hülfsgesellschaft Fr. 1837. 20 Cts.

Am 3. August 1870 ertheilte die Direction einer Commission den Auftrag, ein Lokal für die Suppenanstalt auf den nächsten Winter aus-

findig zu machen, und bei dem freiwilligen Armenverein anzufragen, in welcher Weise er sich bei einer Suppenanstalt betheiligen wolle.

Der freiwillige Armenverein machte nämlich vielfach die Erfahrung, dass Vielen, die der Unterstützung bedurften, und namentlich Reconvalescenten, oft weniger durch Arzneien als durch eine gesunde, nahrhafte, wechselnde Kost am wirksamsten geholfen werden könnte; dass aber eine Sparsuppe, so kräftig sie sei, nicht ausreiche; ferner musste er sich sagen, dass eine Gabe an Geld für bessere Nahrung an ein einzelnes Familienglied, das solche bedurfte, ihren Zweck kaum erfüllen, sondern leicht für Anderes und für Andere verwendet werden dürfte; und eine Verabreichung von Speisen das Zweckmässigste wäre. St. Gallen und Basel ermunterten zur Errichtung einer Volksküche; dort gibt es Anstalten, die täglich in einem freundlichen, artig möblirten Lokale aus weissen Tellern und Schüsseln eine gute lautere Dünklisuppe, auf der prächtige Fettaugen, ein Stück frisches Fleisch nebst Kartoffeln und grünem Gemüse, was wohlduftend anmuthet, an Jedermann, besonders die Arbeiter, verabreichen; Anstalten, wo Jeder nach seinen Bedürfnissen befehlen kann, was er will, aber auch dafür bezahlt. Solche Institute erzeigten sich als lebensfähig. Wenn auch allerseits anerkannt werden musste, dass die Taxen äusserst niedrige seien, so lag in den grossen Ersparnissen bei Massenankauf der Lebensmittel und bei Concentration der Bereitung das Gleichgewicht; die Lebensfähigkeit ohne Opfer war erwiesen, und doch ein volles Genüge den verhandenen Bedürfnissen geleistet.

Die im Schoosse des freiwilligen Armenvereins angeregte Idee, eine Anstalt mit dem Principe der Selbsterhaltung zu schaffen, fand ebenfalls Anklang und Beifall bei der Direction der Hülfsgesellschaft und als sich eine anonyme Gesellschaft zur Anstrebung dieses Zweckes bildete, und durch Kauf eines Gebäudes ein erstes Lebenszeichen von sich gab, beschloss die Direction der Hülfsgesellschaft am 21. September 1870, die von jener bereits angekaufte Scheune zu übernehmen und zweckdienlich ausbauen zu lassen. Durch diesen anerkennenswerthen Schritt wurde die Volksküche zur Thatsache. Eine Commission von fünf Mitgliedern in und ausser der Mitte der Hülfsgesellschaft wurde bestellt mit dem Auftrage, die baulichen Einrichtungen zu überwachen, den zukünftigen Betrieb zu organisiren, und Statuten zu entwerfen für den Fall, dass sich eine in Aussicht genommene Garantiegesellschaft für den Betrieb bilden sollte.

Es siegte die Ansicht, gegenüber mancherlei Bedenken, den Betrieb selbst zu übernehmen, und damit war auch die Existenz der Anstalt gesichert. Am 16. November 1870 beschloss die Direction der Hülfsgesellschaft, das Gebäude einer in Bildung begriffenen Garantiegesellschaft in Miethe zu geben, und mit dem freundlichen Anerbieten auf dem Baucapital nur 2¼ % (dem Mobiliarconto aber 4½ %) in Rechnung zu bringen. Die Generalversammlung der Hülfsgesellschaft am 31. December 1870 genehmigte diesen Beschluss, und der Betrieb der Volksküche ging an die

Garantiegesellschaft über, welche 85 Actionäre mit 720 Actien von Fr. 10, ein Capital von Fr. 7200 zählt. Die Anstalt wurde am 23. Januar 1871 eröffnet. Einzahlungen wurden keine verlangt. In Bezug auf das Lokal dürfen wir sagen, dass dasselbe sich für den Besuch der Anstalt in der günstigsten Lage befindet, aber leider zu klein ist, um den sich mehrenden Bedürfnissen zu entsprechen. Es enthält einen Keller unter der Hälfte des Gebäudes, im Plainpied ein grosses Zimmer, wo die Speisemarken verkauft werden und das Mittags als Speisezimmer und Abends als (unentgeltlich eingeräumtes) Lesezimmer dient. (Mit Ausnahme von Sonntagen wird es wenig benutzt, trotzdem es über 40 täglich erscheinende und illustrirte Zeitschriften und eine kleine Bibliothek bietet.) Durch einen Zwischenraum gelangt man zur Küche, wo ein blanker Herd mit 4 grossen papinschen Dampfkesseln steht. Im ersten Stock ist der Speisesaal, der ca. 120—130 Personen fasst. Die Speisen werden durch einen Aufzug aus der Küche gebracht, und die abgehende Wärme des Kochherdes in einen Warmkasten geleitet, um Teller und Speisen warm zu halten. Im zweiten Stock hat der Frauenverein zwei Zimmer zur Aufbewahrung von rohen und fertigen Stoffen um Fr. 250 Miethzins, und die Familie, welche die Wirthschaft führt, ihre Wohnung. Das Gebäude und die Einrichtung kosteten Fr. 25,665. 91 und das Mobiliar Fr. 2,627. 63.

Ausser dem Mittagessen werden die Lokalitäten wenig benutzt, da wir nur Vereine und geschlossene Gesellschaften bewirthen. Wir legten aber auch weniger Werth auf Ausnutzung des Lokals, als wir uns überzeugen konnten, dass wir unsere Rechnung ohne dieselbe finden.

Die Preise der Speisen sind folgendermassen festgestellt:

1 Portion Suppe 10 Cts., 1 halbe dto. 5 Cts.
1 „ Gemüse 10 „ „ „ „ 5 „
1 „ Fleisch 20 „ „ (gegen 25 Basel, Zürich und St. Gallen). Der Beschluss, halbe Portionen Suppe und Gemüse abzugeben, verursachte bedeutende Mehrarbeit; allein hiemit konnte nun in That und Wahrheit gesagt werden, dass es auch dem ärmsten Kinde Winterthurs möglich sei, täglich eine warme Speise zu erhalten. Heute nun erklären wir nach den gemachten Beobachtungen diese Massregel als einen Vorzug unserer Anstalt. — Täglich wurde abgerechnet und die Controle erwies sich als die einfachste und in der sichersten Weise dadurch, dass allmonatlich die durch die Kassirer ausgegebenen Marken mit den vom Küchenchef eingenommenen verglichen wurden. Bilanz wurde vierteljährlich gezogen.

Ueber die Erfahrungen der Betriebscommission in Betreff der *Speisen* und der *Besucher* enthält der Bericht über die Winterthurer Volksküche noch folgende beachtenswerthe Bemerkungen:

Speisen. Für Fleisch und Brod schlossen wir Verträge für das ganze Jahr zu annehmbaren Bedingungen. Während wir mit dem Metzger alle Ursache haben, mit der Fleischlieferung wohl zufrieden zu sein, und zwar um so mehr, als er fast täglich einen Gehülfen zum Verschneiden des Fleisches abtrat, so sahen wir uns nach einem Monate genöthigt, den Vertrag mit dem Bäcker zu künden, weil uns das Brod nicht befriedigte. Nach diesem Wechsel sind wir gut bedient. Der Consum von Brod, ausser Einschneidbrod für Suppe, ist so minim, dass wir dem Küchenwart den Verkauf überliessen mit der Verpflichtung, keinen Profit daran zu machen, sondern einfach nach der höhern oder geringern Taxe kleinere oder grössere Stücke zu verabreichen. Mit Fleisch hielten wir es so, dass wir in der einen Woche nur vier Mal Rindfleisch, ein Mal Rindsbraten und ein Mal Voressen, in der anderen Woche dieselben Gerichte, nur statt Voressen gedörrtes Schweinefleisch kochen liessen.

Kartoffeln gaben wir, wie bereits bemerkt, täglich; in den anderen Gemüsesorten trafen wir grosse Abwechslung, wie sie die Jahreszeit gerade mit sich brachte; einzig sahen wir uns in der letzten Zeit bei der Vertheurung des Fleisches veranlasst, den Ausfall dadurch zu decken, dass wir zwei Tage in der Woche nur Ein Gemüse austheilten. Dass wir täglich Kartoffeln gaben, ist eine Ursache des verminderten Brodconsums. Mit der Beschaffung grüner Gemüse sind wir sehr wohl daran; indem Jedermann, der nicht rasch verkaufen kann, sich gerne an uns wendet, als „Retter in der Noth", und so kaufen wir in der Regel wohlfeil, denn die Verkäufer treten ihre Victualien wirklich uns gegenüber gerne billig ab, weil sie erklären, wir müssen eben auch billig sein. Teigwaaren, Erbsen u. s. w. bezogen wir direct, Butter liessen wir selbst einsieden, Sauerkraut machten wir selbst ein, und überzeugten uns je länger je mehr von den grossen Vortheilen des Einkaufes grösserer Quantitäten in allen Artikeln.

Die Besucher theilen sich in drei Gruppen. Die eine besteht aus Bewohnern Winterthurs, welche das Mittagessen nach Hause holen lassen und im Durchschnitt einen starken Viertheil des ganzen Consums, namentlich ziemlich Fleischportionen beziehen; wir sind darüber sehr froh, weil dadurch für die Andern eine gute, vortreffliche Suppe gemacht werden kann, und weil gerade diese Theilnehmer uns glücklich weggeholfen haben über die schwierige, warme Jahreszeit, also wirksam halfen, dass wir im Stande waren, alle Speisen stets frisch zu verabfolgen. Doch darf beigefügt werden, dass diese Bezüger die am wenigsten zuverlässigsten sind und in der Frequenz stark variiren.

Die zweite Gruppe besteht aus Leuten vom Lande und Reisenden aus aller Herren Länder. Die erstern kommen gerne zu uns, weil sie etwas Kräftiges geniessen, nicht gar viel zahlen müssen, und doch nach ihrer Sprachweise „für ihr Geld noch estimirt" sind; die andern weil sie gern billig ihren Hunger stillen und noch für ihr Nachtlager etwas erübrigen können. — Friedlich stehen im untern Zimmer (nicht im Speisesaal) die

Kräze des Glasers aus „Fry Rhätien", des Fratello ticinese, nebendran Bündel des Hausirers und der Hausirerinnen, die buntgefärte Cotonne oder die dick angeschwollenen obligaten ledernen Mormotten der Commis voyageurs — in Manufacturen und andern Artikeln.

Die weitaus am grössten und regelmässig die Anstalt besuchende Gruppe ist diejenige der Arbeiter und Arbeiterinnen in und um Winterthur, welche im bunten Gemisch ihr Mittagsmahl sich geben lassen. Trat am Anfang hie und da die Besorgniss zu Tage, dass leicht Collisionen, Conflicte aller Art und Auftritte kaum vermieden werden könnten, so darf bezeugt werden, dass auch nie die geringste Störung vorkam mit Ausnahme von zwei Fällen. Das eine Mal war es ein wohlgekleideter Mann, etwas angetrunken, der über die Qualität der Speisen herzog, dem aber sofort von den andern Besuchern verdeutet wurde, sich ruhig zu verhalten, wenn er nicht an „die Luft" gesetzt zu werden wünsche; im zweiten Falle erlaubte sich ein Gewohnheitsdieb, sich einige Messer und Löffel anzueignen, was zur Folge hatte, dass ihm die zunächst Stehenden in etwas nachdrücklicher Weise zwangen, das Annectirte wieder herauszugeben mit dem Bemerken, dass er sich hier nicht mehr blicken lassen möchte. (Es darf hier erwähnt werden, dass bei einer Verifikation des Geschirres am Schlusse des Betriebsjahres weder von Löffeln noch Gabeln noch Messern etwas fehlte, trotzdem wir sie nicht mehr stempeln liessen).

Sonst geniessen Alle die zwei- bis dreihundert täglichen Besucher friedlich und vergnügt das ihnen Dargereichte, die Einen eine Pfeife schmauchend, Andere die Zeitungen lesend und die Dritten fröhlich plaudernd, und wir könnten beifügen, dass sie Alle, Nationale und Internationale, sich wohl bei uns fühlen. — Trotzdem der Wein verhältnissmässig billig und gut ist, wurde der Beschränkung auf nur einen Schoppen gegenüber nie ein Versuch gemacht, mehr zu erhalten, und anerkennen wir es, dass auch nie Karten zum Spielen verlangt wurden, die freilich auch ganz aus dem Hause verbannt sind.

Haben aber diese Besucher mit Ausnahme obiger citirter zwei Fälle, durch ihr ruhiges Verhalten und ihre Bescheidenheit die schwere Aufgabe der Betriebscommission ganz bedeutend erleichtert, und dadurch die Achtung derselben verdient, so dürfen wir getrost noch hinzufügen, dass sie uns dadurch lieb geworden sind, weil auch nie ein unanständiges Wort gesprochen wurde, wir fühlen mussten, dass sie dankbar für unsere Bestrebungen sind, was die vielfache Aeusserung „Ihr händ doch e guets Werk an is tha" bezeugt; wenn wir sehen konnten, wie Arbeiter, die sich nicht einmal ein ganzes Mittagsmahl gönnten, Kindern, die sich mit einer halben Portion Suppe und einem halben Gemüse begnügen mussten, ihr Stückchen Fleisch mit denselben theilten — kann es etwas Schöneres geben, als die Gabe eines Armen an einen andern Armen? — und endlich uns von den Entbehrungen und Entsagungen überzeugen konnten, die sie sich während acht oder vierzehn Tagen willig auferlegten, wenn sie sich

etwa eine Extraausgabe erlaubten durch Besuch eines Sänger-, Schützen- oder andern Festes.

Diese schönen Erfahrungen zeigten uns, wie so oft die arbeitende Klasse wegen Ausschreitung einer verschwindenden Zahl ihr Angehöriger unrecht beurtheilt wird, und wir möchten Jedem, der sich hart über sie ausspricht, ersuchen, bei gegebenem Anlasse der Sache auf den Grund zu gehen und sich in die Lage dieser Leute zu versetzen, die Jahr aus Jahr ein im Kampfe um das tägliche Brod stehen; er wird schliesslich anerkennen müssen, dass eine tiefe, sittliche Macht dieser arbeitenden Klasse innewohnt, wenn sie trotzdem dieses Lebens froh sein kann."

Ueber die Ernährungsverhältnisse im *Kanton Glarus* sagt der jüngste Bericht der Fabrikinspectionscommission:

»Von *Suppen- oder Speiseanstalten* hört man sehr wenig mehr. Wohl die einzig noch bestehende in Glarus hat einen bedeutend geringeren Absatz als früher.«

Herr Decan Freuler schreibt uns aus Glarus in einem neueren Briefe:

»Eine Volksküche resp. Suppenanstalt hat einige Jahre in Glarus bestanden, ist aber mit letztem Jahresschluss zu Ende gegangen. In Schwanden besteht eine solche noch, liegt aber auch in den letzten Zügen. Diese Anstalten vermögen beim Volke keinen bleibenden Grund und Boden zu behaupten. Theils meint der Fabrikarbeiter, sie tragen ein Stück einer Zwangsjacke an sich oder thun seinem Herzensschatz, der Freiheit, weh, wenn man gezwungen sei, das ganze Jahr an einem und demselben Ort und Tisch zu essen; theils ist die Suppe an und für sich dazu angethan, dem Arbeiter zu widerstehen, wenn sie in gleicher Gestalt und gleichem Geschmack immer und immer wiederkehrt!«

Ueber die Volksküchenverhältnisse im Kanton *Thurgau* berichtet Herr Pfarrer Christinger:

»Volksküchen wurden in Frauenfeld, Arbon und Bischofszell eröffnet, am erstgenannten Orte aber bald wieder aufgehoben, weil die Herstellung der nöthigen Gebäulichkeiten bei der ziemlich unregelmässigen Betheiligung Schwierigkeiten darbot. Die Volksküche in Arbon, welche den Vortheil schon vorhandener

zweckmässiger Räumlichkeiten (im Waisenhause) geniesst, auf ein Actiencapital von Fr. 3300 und auf die Thätigkeit gemeinnütziger Männer gegründet ist, scheint eine dauernde Existenz genommen zu haben. Hier wird ein Frühstück, bestehend in Kaffee und Brod à 20 Cts., Suppe zum Mittagessen à 10 Cts., Fleisch à 25 Cts. und Gemüse à 10 Cts. geliefert.«

Aus dem Kanton *Freiburg* wird berichtet, dass der Gemeindrath der Stadt Freiburg im vorigen Jahre unter Mitwirkung einiger Wohlthäter in der Kaserne eine Volksküche eröffnet habe. Eine Portion Suppe werde zu 5, eine Portion Brod zu 10 und eine Portion Fleisch zu 20 Cts. abgegeben.

D. Kostgelder für ledige Arbeiter und Haushaltungsbudgets von Arbeiterfamilien.

Um über die Haushaltungsverhältnisse der Arbeiter Klarheit zu gewinnen, ist es nöthig, das Budget einer Arbeiterfamilie und die Kostgelder für ledige Arbeiter aus möglichst verschiedenen Gegenden mit einander zu vergleichen.

1. Kanton St. Gallen. Der von Director Schweizer 1868 erstattete Bericht einer Specialcommission über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter im Kanton St. Gallen enthält darüber folgende Angaben:

Die Kostgelder betragen durchschnittlich:

Für Männer	wöchentlich	Fr.	7.25	(Fr. 5.50	bis	Fr.	10),
» Arbeiterinnen	»	»	5.50	(Fr. 4.—	»	»	8),
» Kinder	»	»	4.50	(Fr. 3.50	»	»	6).

Die Orte Altstätten und Brunnadern zeichnen sich mit Fr. 5. 50 für Männer durch ihre Billigkeit aus; in St. Gallen und Umgegend und Rheineck kommt der höchste Mittelsatz mit Fr. 9 vor. In St. Gallen ist es mitunter Uebung, das Kostgeld so festzusetzen, dass der Kostgänger das Brod selber anzuschaffen hat.

»Gesetzt nun — so heisst es in jenem Bericht — ein unverheiratheter Arbeiter verdiene 2 Fr. 50 pr. Tag, wöchentlich

15 Fr. und bezahle pr. Woche 8 Fr. Kostgeld und 2 Fr. für Kleiderunterhalt und Verschiedenes, so bleiben ihm immer noch 5 Fr. zur Anlage, und erhält ihn der liebe Gott gesund, so hat er am Jahresende ein Vermögensfundament von wenigstens 250 Fr. . . . Derjenige aber, der seine jährlichen 250 Fr. in die Sparkasse legt, kommt dadurch in 40 Jahren bei einem Zins von nur 4 % zu einem Capitalvermögen von über 24,000 Fr.

Wie stehen aber die Familien? — Nehmen wir ein Elternpaar an mit vier Kindern unter 10 Jahren. Der Mann verdiene

wöchentlich Fr. 18, in 50 Arbeitswochen . .	Fr.	900. —
für die Frau rechnen wir 40 Arbeitswochen à Fr. 12, diese bringen	»	480. —
zwei der Kinder sollen neben der Schule jedes täglich noch 15 Rp. mit Spulen verdienen; dieses macht in 50 Wochen	»	90. —
Die Jahreseinnahme der Familie beträgt also	Fr.	1470. —

Ausgaben. Das Kostgeld für einen Mann beträgt durchschnittlich Fr. 7. 25 per Woche; in der eigenen Familie lebt er billiger, wir schlagen die wirklichen Ausgaben für ihn nur auf Fr. 4. 55 per Woche an, gleich täglich 65 Rp.,

für's Jahr	Fr.	236. 60
Das Kostgeld für Arbeiterinnen beträgt Fr. 5. 50 wöchentlich; wir rechnen für die Frau nur Fr. 3.85 als wirklich auszugeben, täglich 55 Rp., im Jahr	»	200. 75
für jedes Kind durchschnittlich 45 Rp. täglich, also jährlich Fr. 164. 25 (die Kinder im Alter von 2, 4, 6 und 8 Jahren angenommen) Unterhaltskosten der vier Kinder für's Jahr . .	»	657. —
Kleider- und Bettenunterhalt für die sechs Personen berechnen wir zu jährlich	»	150. —
der Hauszins betrage Fr. 3 wöchentlich, per Jahr	»	156. —
und für Holz und Licht seien auszugeben per Jahr	»	69. 65
Gesammtausgaben .	Fr.	1470. —

Wir sehen leider, dass sich gar keine Ersparniss ergibt, und doch sind keine ausserordentlichen Kosten in Rechnung gebracht, wie solche bei Geburts-, Krankheits- und Sterbefällen unvermeidlich sind und wie sie wechselnd eigentlich in jeder Familie in einem gewissen Masse zu den ordentlichen Ausgaben gehören; auch sind weder Schulbedürfnisse noch Steuern in Betracht gezogen. Freilich gibt es viele Familien, deren Kinder im Alter stehen, um ebenfalls in der Fabrik verdienen zu können, aber ebenso viele mögen auch mehr Kinder mindern Alters zählen, als wie wir für obiges Beispiel angenommen haben; nur bei geringerer (!) Lebensweise, oder falls ungewöhnliche Leistungen zu höherer Lohnforderung berechtigen, oder eine ausnahmsweise Menge arbeitender Hände in der Familie vorhanden ist, wird sich die Haushaltungsrechnung günstiger gestalten und auch zur verzinslichen Anlage noch etwas übrig lassen.«

Aus demselben Kanton St. Gallen schreibt uns ein grösserer Fabrikant in Rapperswyl, dass man in der Schweiz meist 305 Arbeitstage habe und dass sich bei einem Durchschnittslohn von 2,50 für einen jungen Mann von 20 Jahren oder von 1,60 für eine Weibsperson und bei einem Kostgeld von 7 Fr. wöchentlich für den jungen Mann und von 5 Fr. für eine Frauensperson folgendes Resultat ergebe:

Eine Mannsperson verdient in 300 Arbeitstagen à 2,50		Fr. 750
Kost und Logis à 7 Fr. wöchentlich . .	Fr. 364	
Most für 300 Tage à 30 Cts.	» 90	
Kleider, Schuhe, Wäsche etc.	» 120	» 574
Verbleibt zum Anlegen oder zum Vergnügen		Fr. 176

Einzelne ledige Arbeiter — so lautet es im Bericht — haben mit meinem Wissen 160—170 Fr. im Jahr zurückgelegt.

Eine Frauensperson verdient in 300 Arbeitstagen à 1,60		Fr. 480
Kost und Logis à 5 Fr. wöchentlich . .	Fr. 260	
Kleider, Schuhe, Wäsche etc.	» 120	» 380
Rest		Fr. 100

Weiter wird bemerkt: »Bei Verheiratheten ist Alles relativ. Meine Erfahrung weist darauf hin, dass bei gegenwärtigen Löhnen eine Familie mit 4 Kindern sich gut durchbringen kann, insofern Mann und Frau haushälterisch sind und die Frau noch einen Hausverdienst hat, welch' letztern jede Frau durch Seidenweben oder Garnhaspeln finden kann. Ich werde von der grössern Zahl solcher Familien nur beim Beginn des Winters um Vorschuss angesprochen, wenn Holz und Kartoffeln in Vorrath angekauft werden, sonst nur, wenn sie Extra-Anschaffungen für die Haushaltung machen wollen, z. B. ein neues Bett u. dergl. Einzelne Arbeiter mit starker arbeitsfähiger Nachkommenschaft können die Tyrannen der Arbeitgeber werden, welche ihnen Alles nachsehen müssen, um die Familie nicht zu verlieren. Ich habe schon mehrere solcher Familien mit 4000 Fr. Jahreseinnahme gehabt.«

2. Kanton Waadt. Der Besitzer einer Gerberei schreibt uns Folgendes über das Verhältniss, welches zwischen dem Arbeitslohne einerseits und dem Preise der Wohnung, Nahrung und Kleidung andererseits besteht.

Da der Lohn im Durchschnitt Fr. 3,10 beträgt, so kann folgende Rechnung ungefähr Richtigkeit beanspruchen:

a) für die ledigen Arbeiter:

Monatliche Einnahmen.

25 Tage à Fr. 3,10	Fr. 77,50

Monatliche Ausgaben.

Ein möblirtes Zimmer	Fr. 10
Nahrung, 30 Tage à 1,30	» 39
Kleidung und Wäsche	» 12
Unvorhergesehenes	» 5
	Fr. 66

Daher bleibt zur Verfügung des Arbeiters monatlich Fr. 11,50, im Jahr Fr. 138.

b) für die verheiratheten Arbeiter:

Wir nehmen an, dass der verheirathete Mann im Allgemeinen einen etwas höhern Lohn, nämlich Fr. 3,50 empfängt und dass die Frau auch etwas erwirbt.

Monatliche Einnahmen.

Der Mann, 25 Tage à Fr. 3,50 . .	Fr. 87,50
Die Frau, 25 Tage à Fr. 0,50 . .	» 12,50
	Fr. 100

Monatliche Ausgaben.

Angenommen, dass die Eheleute die nöthigen Möbel besitzen, so finden wir mit Inbegriff der Nahrung, für 1—2 Kinder folgendes Verhältniss:

Wohnung	Fr. 18,35
Milch	» 11,25
Brod	» 19,80
Gemüse, Fett, Fleisch	» 23
Licht, Feuer	» 6
Kleidung und Wäsche	» 12
	Fr. 90,40

Daher bleiben für unvorhergesehene Ausgaben monatlich Fr. 9,60.

3. Kanton Genf. Grössern Werth legen wir auf die eigenen Angaben der Arbeiter, welche sich gegenwärtig eifrig damit beschäftigen, das nöthige Material über ihre Löhne und Lebensbedürfnisse selbst herbeizuschaffen. Die »Zürcher Tagwacht«, Organ der social-demokratischen Partei und der internationalen Gewerkschaften der Schweiz, berichtet in ihrer Nr. 46 vom 16. November 1872 über eine in Genf am 1. October 1872 abgehaltene, sehr zahlreich besuchte Versammlung der Schneider Genf's, welche u. A. auch über die heutigen Lohnverhältnisse im Gegensatz zum Lebensbedürfniss verhandelte. Wir theilen wörtlich mit, was die »Tagwacht« darüber berichtet, ohne ein Wort hinzuzusetzen oder abzuändern.

„Brgr. Völker stellt eine sehr interessante Statistik über Lohn- und Lebensverhältnisse in Genf auf.

Ein lediger Arbeiter verdient in 303 Tagen (52 Sonntage und 10 Tage sonstiger Verlust abgerechnet) zu Fr. 3. 50 per Tag eine Summe von Fr. 1060,50

Ausgaben: Kost (11 Fr. per Woche)	Fr. 572	
Logis (Fr. 8 per Monat)	„ 96	
Fourniture	„ 75	
Krankenkasse	„ 12	
Kleider	„ 160	
Für Wäsche per Jahr	„ 39	
Verschiedene Ausgaben, als: Aufenthaltsgebühr, als Mitglied eines politischen Vereins etc.	„ 48	
Taschengeld per Woche 2 Fr.	„ 104	
Summa		Fr. 1106
Abgezogen die Einnahmen mit		„ 1060,50
Bleibt ein Deficit von		Fr. 45,50

Ein verheiratheter Arbeiter verdient mit seiner Frau zusammen in 303 Tagen zu Fr. 5,50 per Tag Fr. 1666,50

Ausgaben: Für Lebensmittel (à 25 Fr. wöchentlich) per Jahr	Fr. 1300	
Für Logis	„ 250	
„ Fourniture	„ 100	
„ Wäsche	„ 78	
„ Krankenkasse	„ 12	
Verschiedene Ausgaben	„ 60	
Für Kleider	„ 200	
Taschengeld	„ 25	
Summa der Ausgaben		Fr. 2025
„ „ Einnahmen		„ 1666,50
Bleibt ein Deficit von		Fr. 358,50

welches nur durch Ueberarbeiten, durch Abzug an Kost und Logis wieder in's Gleichgewicht gebracht werden kann. Dabei sind Krankheits-, Geburts- und Sterbefälle, Bücher und Schulgeld nicht mit inbegriffen. Auch haben wir vorauszusehen, dass die Lebensmittel immer theurer werden und die Confection wahrscheinlich noch viel mehr überhand nehmen wird. Die Schneider wollen doch nicht hinter den Maurern und Zimmerleuten zurückbleiben, die jetzt nur noch 10 Stunden arbeiten und 5 Fr. verdienen. Es ist Jedermanns Pflicht, Hand anzulegen und mitzuhelfen."

4. Kanton Zürich. Für den Kanton Zürich sind wir ebenfalls im Stande, das von einem Metallarbeiter der Nordostbahn-

Werkstätten nach eigener Erfahrung aufgestellte Budget einer Haushaltung von fünf Personen mitzutheilen.

Budget einer Zürcher Arbeiterfamilie von 5 Personen.

		Jährl. Verbrauch. Fr. Cts.
1.	Fleisch per Tag 1½ ℔, zusammen 127½ Cts. . . .	465. 37
2.	Brod per Tag 4 ℔, zus. 88 Cts.	321. 20
3.	Kartoffeln per Jahr 10 Ctr. à 5 Fr.	50. —
4.	Milch per Tag 1½ Mass à 28 Cts.	153. 30
5.	Butter per Jahr	75. —
6.	Kaffee und Cichorien wenigstens	39. —
7.	Mehl per Jahr	20. 50
8.	Gemüse per Tag à 15 Cts.	53. 75
9.	Wein per Jahr	100. —
10.	Hauszins per Jahr	350. —
11.	Schuhwerk wenigstens	100. —
12.	Kleider für Alle	100. —
13.	Wäsche und Bettzeug	50. —
14.	Dem Arzt mit Medicin durchschnittlich	50. —
15.	Lehrmittel für die Kinder	6. 50
16.	Brennmaterialien	100. —
17.	Beleuchtung	18. 75
18.	Militär (Arbeitsversäumniss und Verbrauch während der Uebungszeit von durchschnittlich zehn Tagen)	50. —
19.	Geburts- und Sterbefälle	40. —
20.	Steuern an Staat und Gemeinde	28. —
21.	Monatliche Beiträge in die Kranken- und andern Kassen	40. 80
	Fr.	2212. 17

Der betreffende Arbeiter begleitet seine Aufstellung mit einigen schriftlichen Bemerkungen, die wir den Lesern nicht vorenthalten wollen. »Dazu kommen noch — schreibt er — eine Menge Ausgaben, theils kleinern, theils grössern Betrages, von denen ich nur einige anführen will, z. B. Seife, Soda, Faden, Gewürz, Strickgarn, Schnupf- und Rauchtabak u. s. w., so dass auch für dieses Allerlei noch eine nicht unbedeutende Summe hinzugefügt werden kann. Es sind dies Ausgaben, die weder in wöchentlichen, noch in monatlichen Summen aufgeführt werden können, und doch gehören auch diese zu den täglichen Lebensbedürfnissen, und bei alledem hat der Vater noch keine Erholung,

noch keinen Schoppen am Sonntag oder sonst bei festlichen Anlässen; noch ist dem Arbeiter nicht die süsse Wonne vergönnt, sich und seiner Familie an schönen Sonntagen auf einem Spaziergange eine Freude zu bereiten. Dies Alles sind Dinge, die für den armen gedrückten Arbeiter im Reich der Unmöglichkeit liegen, wenn er sich nicht in Schulden begraben will, die ihm noch den Schlaf oder die nächtliche Ruhe verkümmern. Oder wie wäre es anders möglich? Wenn der Familienvater 4 Fr. per Tag verdient, so ergibt dies in 300 Arbeitstagen 1200 Fr., und wenn er in seiner Heirathswahl glücklich gewesen und ihm seine Frau noch 200—300 Fr. verdient, so beläuft sich dies auf die Summe von 1500 Fr. Wo soll er denn die andern 700—800 Fr. hernehmen? Man wird mir einwenden: aber wie schlagen sich diese Leute durch, wenn obige Angaben unentbehrliche Bedürfnisse sind. Darauf erwiedere ich: es sind dafür eben so verschiedene Quellen, so verschieden die betreffenden Familien an sich sind. Es gibt z. B. Familien, die vielleicht in ihren jüngern Jahren oder in den ersten Jahren ihrer kinderlosen Ehe etwas erspart haben, oder vielleicht etwas ererbt, oder sonst irgendwie einen Nothpfennig auf der Seite hatten. Dieses wird dann natürlich zuerst gebraucht, nach dem haben viele solche Leute keinen andern Ausweg als Schulden zu machen, zu schwindeln, zu stehlen, oder sonst sich einem unlautern, zweideutigen Lebenswandel zu ergeben. Dadurch werden Aeltern und Kinder gewöhnlich sittlich und moralisch verdorben und fallen überdies der öffentlichen Wohlthätigkeit und den Armenbehörden anheim und nicht selten endlich noch der Polizei und Gerichtsbarkeit, woran sicherlich nicht allein diese Unglücklichen die Schuld tragen. Würde man aber den Arbeiter so bezahlen, dass es ihm unzweifelhaft möglich wäre, sich auf der Höhe seiner Existenz zu erhalten, es wäre damit ungemein viel gewonnen; natürlich könnten dann die Industriellen, sowie die Handelsschaft ihre Habgier nicht mehr befriedigen, nicht mehr Milliönchen an Milliönchen bei Seite legen und von dem Marke des Arbeiters

einen bleibenden Ueberfluss für sich und ihre Nachkommenschaft zusammenraffen. Ich glaube, dass es Aufgabe jedes Gelehrten ist, diesen Geldadel anzugreifen und mit aller Energie dagegen anzukämpfen und dazu beizutragen, dass einmal jener Grundsatz in der heiligen Schrift wahr werde: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen. Ich bitte Sie aber, geehrter Herr, mir dieses nicht zu missdeuten, indem ich und jeder vernünftige Arbeiter auch jede Arbeit, sei sie geistiger oder physischer Natur, anerkennen wird und muss. — Ich könnte Ihnen rühmliche Ausnahmen anführen von Persönlichkeiten, die auch, trotzdem sie Millionen besitzen, sozusagen dennoch beinahe über ihre Kräfte arbeiten. Ehre solchen Charaktern, und wenn auch ihr persönliches Interesse dabei im Spiele ist, so sind sie doch wenigstens nicht unnütze Glieder der Gesellschaft. Ich will damit schliessen und bitte Sie, meine Freimüthigkeit entschuldigen zu wollen.« — —

Der betr. Arbeiter, von dem vorstehender Brief herrührt, hat dem Berichterstatter in mehreren persönlichen Zusammenkünften noch weitere Erläuterungen und Auskunft über Haushaltungsbudgets von Arbeiterfamilien gegeben. Er bemerkte zu den Kassenbeiträgen, dass er per Arbeitstag 5 Cts., mithin jährlich 15 Fr. in die Krankenkasse und ausserdem in die Gewerkvereinskasse der Metallarbeiter monatlich 1 Fr. 90 Cts. zu steuern habe. — Wein werde von den Zürcher Arbeitern zu den dringlichen Bedürfnissen gezählt und Leute, welche harte Arbeit haben, am Feuer stehen etc., könnten ihn nicht entbehren. In Betreff des Hauszinses bemerkte er, dass nach der letzten Lohnerhöhung der Werkstattarbeiter um ca. 30 Cts. per Tag viele Arbeiter sofort von den Hausbesitzern so sehr in der Miethe gesteigert worden seien (einige um 100 Fr.), dass der Mehrverdienst fast allein dadurch verschlungen werde. — Arbeiterfamilien, welche weiter entfernt auf dem Lande wohnen wollen, brauchen weniger als 350 Fr. jährliche Miethe zu bezahlen, allein dann werde es für Frau und Kinder schwerer, etwas mit zu verdienen. Die Frau, welche 200—300 Fr. jährlich mit verdienen soll, müsse daran die

ganze Woche arbeiten und habe dann am Sonntag, welcher doch von Gott und Rechtswegen der Ruhe und der Familie gehöre, sich mit dem Flicken und Nähen der Kleidung abzuquälen. Die Haushaltungskosten einer Arbeiterfamilie von nur 3 Personen wurden von dem betr. Arbeiter auf 1800 Fr. angegeben und von ihm weiter berichtet, dass *ledige Arbeiter* für Kost und Logis gegenwärtig in Zürich 9—10 Fr. wöchentlich zahlen. Das Kostgeld kann je nach dem Zimmer etwas höher oder niedriger sein, ebenso wird der Preis ermässigt, wenn 2 Arbeiter zusammen ein Zimmer nehmen. Für ein Zimmer *ohne* Kost ist monatlich jetzt 8 Fr. zu zahlen. Wer sich nur in die Kost gibt, ohne zugleich Logis zu nehmen, hat dafür täglich 65—70 Cts. zu zahlen. Die Kost besteht in Morgenkaffee mit Brod oder Kartoffeln, in Mittagessen bestehend in Suppe, Fleisch und Gemüse und in Abendkaffee ebenfalls mit Brod oder Kartoffeln, Abends 6 oder 7 Uhr, je nachdem die Kostgänger Feierabend haben.

5. *Kanton Bern.* Den verschiedenen Haushaltungsbudgets aus der Ostschweiz und Westschweiz fügen wir zur Vervollständigung nun noch eines aus der Mittelschweiz hinzu. Wir benutzen dazu eine vor Kurzem in der Zeitschrift für schweizer. Statistik, Jahrgang 1873, Heft I, erschienene Arbeit des Herrn A. Chatelanat, Secretär des bernischen statistischen Büreau's, welche unter dem Titel: »Die Lebensvertheurung und die Staatsdienerbesoldungen«, sich sehr eingehend mit den Preisen der Lebensmittel und der Haushaltungsbudgets verschiedener Bevölkerungsklassen beschäftigt. Diese Arbeit enthält eine werthvolle Tabelle über Preise von 1845—1872, die wir nachstehend in Verbindung mit dem Budget einer Lehrerfamilie von fünf Personen in Bern zum Abdruck bringen. Der Verfasser bemerkt, dass es sich bei Aufstellung des von einer Familie erhaltenen Budgets nicht um die Festsetzung der Gesammtsumme des Verbrauchs, sondern darum handle, das *Verhältniss des Verbrauchs der Lebensbedürfnisse zu ermitteln* und dass bei der Frage der

Lebensvertheuerung nur der zum Lebensunterhalt nothwendige Verbrauch in Betracht komme.

Budget einer Lehrerfamilie von 5 Personen.

Verbrauchsgegenstände		Verbrauch.	Gegenwärtiger Jahresverbrauch.	Preissteigerung von 1848/50 und 1870/72 resp. 1846/50 und 1867/72.	Der gleiche Verbrauch würde somit in den 40ger Jahren gekostet haben per Jahr.
I. Nahrung:			Fr.	Procent.	Fr.
Brod	täglich	3 Pfd.	229	31	158
Milch	-	2 Mss.	219	166	82
Fleisch (Rind-)	wöchl.	4 Pfd.	166	96	85
Butter	-	1 „	60	61	37
Kartoffeln, Gemüse etc., Marktg.	-	3 Fr.	156	59 *)	95
Kaffee	monatl.	2 Pfd.	31	71	18
Käse	wöchl.	½ -	23	85	12
II. Bekleidung:					
Kleider	jährlich		260	30	200
Fussbekleidung	-		65	49—57	42
III. Wohnung:					
Miethe	-		360	100	180
IV. Befeurung und Beleuchtung:					
Holz	-	2 Klftr.	120	101	60
Torf	-	1 Fdr.	30	101	15
Petroleum	wöchl.	1 Pfd.	18	6 **)	17
V. Wäsche	-	1 Fr.	52	66	31
VI. Steuern:					
Von Fr. 2000 im Jahr 1872			70 ***)	75	40
VII. Gesundheitspflege:	jährlich		30	33	23
		Total:	1887	70,9	1095

Das Resultat dieser Rechnung ist folgendes:

Gegenwärtiger Verbrauch . . . . Fr. 1887.
Der gleiche Verbrauch kostete in den Vierziger Jahren . . . . - 1095.
Mehrverbrauch . . . . - 792 oder 72,3 %
Somit eine Lebensvertheurung von 72,5 Procent.

Man sieht, dass dieses Budget ein Minimalbudget ist, d. h. nur die nothwendigsten Lebensbedürfnisse berechnet.

*) Durchschnitt von 12 Marktwaaren.
**) Preissteigerung von Talglichtern.
***) Staatssteuer und Gemeindesteuer in Bern.

Durchschnittspreise verschiedener Lebensmittel in Bern in den Jahren 1848 bis 1872.

Jahre.	Brod. Per Pfund.			Fleisch. Per Pfund.				Butter.		Kartoffeln.			Aepfel. Das Viertel.		Erbsen.	Bohnen.	Haber-mehl.	Holz. Per Klafter.	
	Weisses.	Halbweisses.	Rauhes.	Ochsenfleisch.	Kalbfleisch.	Rindfleisch.	Schaffleisch.	Per Pfund. (Ballen.)	In Pfunden.	Per Mäss. Rothe.	Per Mäss. Weisse.	Per Sack.	Saure.	Süsse.	Per Viertel.	Per Viertel.	Per Viertel	Buchenes.	Tannenes.
	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.
1848	20	16	13	37	35	34	34	68	75	103	99	—	84	84	272—369	277—298	425—461	2532	1829
1849	18	15	11	35	33	32	38	67	74	84	86	-	99	97	239—308	233—240	249—380	2355	1685
1850	19	16	11	35	33	32	32	65	71	91	89	—	106	106	238—301	233—246	372—404	2313	1669
1860	23	20	15	56	53	49	—	89	-	145	133	979	169	155	335 441	340—344	562—601	3928	2860
1861	25	20	16	56	56	51	—	92		149	142	916	107	102	342—484	306—329	615—650	4292	2813
1862	23	18	14	54	53	49	—	93	100	89	83	529	120	106	331—450	279—307	537—580	3647	2606
1863	22	17	14	57	58	52	—	96	108	102	93	622	102	91	285—400	256—269	530—580	3767	2777
1864	—	—	—	—	—	—	—	92	103	111	98	646	104	90	354—419	258—266	460—480	4395	3249
1865	21	17	12	58	60	54	—	100	102	116	100	656	105	93	377—405	263—278	512—532	4263	3293
1866	22	18	12	58	61	54	—	98	106	106	104	555	—	—	433—468	268—288	550—580	3955	2954
1867	25½	21½	—	61	62	58	59	97	105	142	42	837	129	115	407—457	344—376	568—598	3821	2799
1868	23	21	—	64	64	58	60	97	104	112	112	664	103	92	373—439	403—447	564—611	3776	2703
1869	19	17	—	62	67	58	60	104	109	93	93	508	122	112	372—449	396—458	537—589	4022	2820
1870	22	20	—	65	67	—	60	106	114	105	98	568	146	125	381—461	401—466	582—619	4657	2949
1871	23	21	20	65	70-75	65	60	111	119	105	97	566	138	122	488—547	496—558	625—677	4843	3379
1872 bis 5. Nov.	25	22½	20	65	58	65	63	114	121	150	142	835	208	184	394—465	434—491	596—641	5013	3556
1848/50	19	16	12	36	34	33	33	67	73	82	80	—	96	96	250—326	248—261	382—415	2400	1728
1870/72	23	21	20	65	66	65	61	110	118	120	112	656	164	144	421—491	444—505	601—646	4838	3295

E. Kosthäuser für ledige männliche Arbeiter.

Kanton Solothurn. Aus dem Kanton Solothurn besitzen wir ein Einnahmen- und Ausgabenbudget für ledige Arbeiter, welches von der Firma C. F. Bally in Schönenwerd aufgestellt wird und schon deshalb als massgebend zu betrachten ist, weil die angesetzten Einnahmen wirklich ausbezahlt und die Hauptsache des Unterhaltes, *Kost und Logis,* für den ausgesetzten Preis wirklich geliefert wird. Die Schuhfabrik C. F. Bally hat nämlich eine besondere Anstalt, die Pension Falkenstein in Nieder-Gösgen, gegründet mit dem Zwecke, »Knaben von 14 bis 18 Jahren, die sich für die Schuh-Industrie ausbilden wollen, unter Aufsicht in Kost und Logis zu nehmen und zugleich für deren Erziehung zu sorgen.« Sie stellt nun für diese jungen Leute folgendes Budget für eine zweijährige Lehrzeit auf:

Voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben eines Lehrknaben während der zweijährigen Lehrzeit.

Einnahmen.

Der durchschnittliche Verdienst eines Lehrlings ist:

im 1. Jahre Fr. 500 im 2. - - 800	in 2 Jahren	Fr. 1300.

Es gibt nun Lehrlinge, die weniger, aber auch solche, die mehr verdienen; es hängt dies von der Befähigung und dem Fleisse jedes Einzelnen ab; selbstverständlich werden die trägen, gleichgültigen und untauglichen entlassen.

Ausgaben.

Dieselben berechnen sich:

1. für Kost und Logis pr. Woche à Fr. 7, pr. Jahr à	Fr. 365	
2. für Anschaffung von Kleidern und Schuhen à ca.	- 80	
3. für Wäsche	- 20	
4. für Taschengeld und kleine Ausgaben	- 35	
im Jahr auf	Fr. 500	
in 2 Jahren auf		Fr. 1000.

Somit wäre nach der 2jährigen Lehrzeit eine muthmassliche Ersparniss von . . . . Fr. 300.

Nach der Lehrzeit im dritten Jahr soll ein Arbeiter täglich Fr. 2. 70 bis Fr. 4, sogar noch mehr, je nach seinen Leistungen, verdienen.

Schönenwerd im Januar 1873. C. F. Bally.

Wir erwähnen noch, dass nach den Statuten dieser Pensionsanstalt jedem Pensionär ein eigenes Büchlein zugestellt wird, worin über seinen Verdienst in der Fabrik nach dem Tarif sowie über Verköstigung, Wohnung, Anschaffung von Kleidern, Wäsche und andere Auslagen genaue Rechnung geführt wird. Die Ersparnisse dürfen weder vom Knaben noch dessen Eltern oder Vormündern bezogen werden, sondern müssen von drei zu drei Monat, vom Januar an gerechnet, in der kantonalen Ersparnisskasse zinstragend angelegt werden. Auch über die Verwendung eines Taschengeldes, das der Hausvater für jeden Einzelnen zu bestimmen hat, muss Rechnung geführt werden, worüber letzterem zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen zusteht. In der Anstalt hat sich der Zögling der *Hausordnung* genau zu unterziehen, sowie auch ausserhalb derselben eines sittlichen und anständigen Betragens sich zu befleissigen. Knaben, welche böswillig und ohne Zustimmung des Fabrikbesitzers vor Ablauf der festgesetzten Frist die Anstalt verlassen oder wegen wiederholten Ungehorsams, Unsittlichkeit etc. weggeschickt werden, verlieren das Anspruchsrecht auf ihre Ersparnisse.

Die Pension »Falkenstein« hat Raum für etwa hundert Pensionäre und ist ein ganz neues, in der schönsten Lage des Thales erbautes Haus. Referent hat bei einem Besuche des Hauses im Septbr. 1872 darin Einrichtungen vorgefunden, welche man sonst nur in Pensionen für Söhne höherer Stände zu sehen gewohnt ist. In den hellen gesunden Räumen dieses Hauses befindet sich neben dem geräumigen Speisesaal auch ein Lesezimmer und eine eigene Bibliothek, welche den Zöglingen Gelegenheit zu zweckmässiger geistiger Anregung bieten soll. Ebenso soll ihnen nach einem festzustellenden Programm in verschiedenen Lehrfächern Unterricht ertheilt werden. Ausserdem soll es Aufgabe der Anstalt sein, sie an Ordnungssinn, Reinlichkeit, Folgsamkeit zu gewöhnen und zu Fleiss und Sparsamkeit anzuhalten.

Es steht den Zöglingen frei, nach Verlauf von 2 Jahren

fernerhin in der Anstalt zu verbleiben; sie müssen sich jedoch dem Hausreglement unterwerfen, dagegen steht es den Eltern oder Vormündern frei, über den Verdienst und die Ersparnisse der Lehrknaben frei zu verfügen.

Da ein in der Schuhfabrik des Hrn. Bally gebildeter Lehrknabe schon im 16. Lebensjahre 300 Fr. bequem erspart haben kann und von da an sein Lohn mindestens Fr. 2. 70 bis 4 Fr. und mehr, je nach seinen Leistungen, betragen soll, so kann ein tüchtiger Bursche im 20. Jahre bereits über 1000 Fr. erspart haben, während er in dem anständigsten Kosthause der Welt untergebracht war.

Ausser dieser neuen stattlichen Pension besitzt die Firma C. F. Bally in Schönenwerd noch ein zweites älteres Kosthaus, welches erwachsenen ledigen fremden Arbeitern für nur 7 Fr. per Woche Schlafraum, Kost, Heizung und Licht in grösseren gemeinschaftlichen Räumen gewährt. Es hält einigermassen schwer, unter den Benutzern dieser Anstalt die Hausordnung streng aufrecht zu erhalten; aber alle Plätze sind stets vergeben.

F. Kosthäuser für arbeitende junge Mädchen.

An die im Vorstehenden mitgetheilten Tabellen über Haushaltungsbudgets und Kostgelder für ledige Arbeiter will Referent nun noch eine Zusammenstellung der schweizerischen Kosthäuser für Lehrmädchen anschliessen. Es gibt dafür mehrere musterhafte Anstalten, welche sämmtlich den Beweis liefern, dass junge Mädchen bei einem vortrefflichen gesunden Unterkommen, bei guter Kost, bei wenig anstrengender Arbeit, bei zweckmässiger körperlicher Pflege und geistiger wie sittlicher Erziehung in wenigen Jahren zu ansehnlichen Ersparnissen kommen können.

Die älteste Anstalt dieser Art ist das Richter-Linder'sche Töchterinstitut auf der Schorren bei Basel. *)

*) Siehe die Beschreibung in dem 73. Neujahrsblatt der Zürcher Hülfsgesellschaft.

»Herr Richter-Linder, ein Grossindustrieller Basels, mochte bald nach Errichtung seiner Bandfabrik, worin vorzugsweise Mädchen und Frauen beschäftigt sind, wenig erbauliche Beobachtungen über deren geistige und sittliche Anlagen gemacht haben, welche sich kaum anders, als durch Verwahrlosung in der Jugend erklären liessen, und zugleich mag ihn der Wunsch beseelt haben, sich tüchtige Arbeiterinnen heranzubilden, kurz er errichtete schon in den Vierziger Jahren nahe der Fabrik ein Gebäude zur Aufnahme von Kindern, welche zu Hause keine oder ungenügende Aufsicht haben, und, ohne Anleitung und Kenntnisse in die Welt hinaus gestellt, dem Zufall und noch öfter dem Verderben preisgegeben sind. Sie müssen das zwölfte Altersjahr überschritten haben und erhalten Obdach, Nahrung, Kleidung und während 12 Stunden wöchentlich Unterricht, und werden auch für das heil. Abendmahl vorbereitet; die übrige Tageszeit hindurch werden sie in der Fabrik mit mässiger Arbeit beschäftigt. Jedem Kind wird ein Sparhafen von Fr. 300 für die normale Dauer des Vertrags angelegt, davon aber für Kleiderverbrauch ein mässiger Abzug gemacht.

Ueber jedes Kind wird mit dessen Eltern, Vormündern oder Gemeindebehörde ein Vertrag auf 4 Jahre abgeschlossen. Krankheit, störrisches und unehrliches Betragen sind für den Fabrikanten Entlassungsgründe. Die Mädchen können nach dessen Ablauf einen neuen Vertrag auf weitere 2 Jahre unter ähnlichen Bedingungen abschliessen. Die Mädchen werden in der Anstalt nicht bloss zur industriellen, sondern auch zur Gartenarbeit, zur Küche und Hauswirthschaft abwechselnd mit verwendet und in den häuslichen Angelegenheiten unterwiesen. Gegenwärtig hat sich um das am Teich im Grünen gelegene Fabrikgebäude eine kleine Colonie gebildet, welche ohne sichtbare äussere Organisation, ohne Abschliessung nach aussen gleichsam sich selbst regiert. Noch mehr als Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit beweist der anhaltende starke Andrang für den guten Ruf der Anstalt, wobei wir bemerken, dass fast alle Mädchen den Vertrag erneuern.

Während sich nämlich nur etwa 90 in der eigentlichen Anstalt befinden, wohnen im Ganzen über 170 in den bereiten Gebäulichkeiten. Baselland, Aargau und Bern sind am zahlreichsten vertreten.«

In ähnlicher Weise sind die Seidenzwirnereien Wangen und Tagelschwangen von Hrn. Caspar Appenzeller in Zürich mit Convict für weibliche Zöglinge eingerichtet worden. Die Mädchen werden daselbst, laut des Programms, genährt, gekleidet, gepflegt, angemessen beschäftigt und erzogen, indem sie zur Arbeit, Sparsamkeit, Genügsamkeit und zu einem rechtschaffenen Lebenswandel angehalten sind, damit sie ihr späteres Fortkommen finden und der menschlichen Gesellschaft als nützliche Glieder dienen können. Die Aufnahme erfolgt vertragsmässig auf vier Jahre. Würde die Anstalt aufgehoben, so hat jedes austretende Mädchen nach § 8 »für das erste oder Lehrjahr keinen Anspruch auf Entschädigung; das zweite Arbeitsjahr wird mit 70 Fr., das dritte mit 100 Fr. und das vierte mit 130 Fr. berechnet.« — Die Fabrikanstalt Wangen wurde im Jahr 1857 gegründet, hatte jedoch mit Misstrauen des Publikums und gegen Verleumdungen zu kämpfen. Auf Veranlassung des Chefs wurde die Anstalt im Jahr 1862 von der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich *) einer Untersuchung unterworfen und über den Befund ein Commissionsbericht veröffentlicht, welcher die öffentliche Meinung zu Gunsten des Instituts umwandelte und demselben eine von Jahr zu Jahr gesteigerte Frequenz zuführte, so dass jetzt etwa 100 Mädchen in Wangen untergebracht sind und eine halbe Stunde entfernt in Tagelschwangen im Jahr 1869 noch eine neue Anstalt errichtet wurde, welche jetzt ebenfalls über 80 Töchtern ein gesundes Unterkommen, nützliche Beschäftigung und eine für Körper, Geist und Gemüth wohlthätige Erziehung bietet. Die in diesen Anstalten freien Stellen

*) Siehe Bericht über die Fabrikanstalt für Mädchen in Wangen (Kt. Zürich), Separatabdruck aus den Verhandlungen der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich vom 17. März 1862.



sind in weiten Umkreisen eine gesuchte Versorgung, namentlich von Seiten der Armenpflegen im engern und weitern Sinne, für elternlose und arme, körperlich und geistig schwächliche, verwilderte, schlecht aufgehobene Kinder. Der Fabrikbesitzer hat damit zugleich das schwere Problem gelöst, eine Anzahl von halb blödsinnigen, taubstummen Kindern, welche sonst versimpelt und verkommen wären, durch Arbeit, durch liebevolle Pflege eines Hausvaters und einer Hausmutter und durch den Umgang mit vollsinnigen Mitarbeiterinnen zu retten und zur Erwerbung ihres Brodes tüchtig zu machen. Die zweite Anstalt Tagelschwangen ist ausdrücklich mit dieser Nebenabsicht gegründet, unter ca. 80 aufzunehmenden Mädchen auch 20 halbblödsinnige mit unterzubringen. Referent hat selbst im September 1872 in Wangen und Tagelschwangen solche halbblödsinnige Geschöpfe, die sonst nur den Gemeinden zur Last fallen würden, mit dem Abspulen der Seide beschäftigt gesehen, und sich überzeugt, mit welcher Sorgfalt und Liebe eine Anzahl früher verwahrloster Personen dort behandelt und durch nützliche Fabrikarbeit aus der Verkommenheit emporgehoben werden. Wir haben damals beobachtet, dass die vollsinnigen Kinder sich der schwachsinnigen Genossinnen beim Spielen im Freien und sonst wacker anzunehmen pflegten und ihnen treulich mit forthalfen.

Herr Caspar Appenzeller bemerkt in der uns freundlich mitgetheilten Beschreibung seiner Anstalt, dass er den Hauptgrund des Gedeihens derselben darin erblicke, dass er »die geeigneten treuen Hauseltern, von deren Walten Alles abhange, gefunden habe.« Er erklärt ferner: »dass in finanzieller Beziehung die Anstalten in normalen Zeiten sich selbst zu erhalten vermögen« und fügt hinzu: »Das ist in meinen Augen ein grosser Vorzug, welchen dergleichen Anstalten gegenüber solchen von der öffentlichen Mildthätigkeit abhängenden haben, dass sie *ohne Opfer* den gleichen Zweck erreichen können.« Von weiterem allgemeinen Interesse sind noch folgende Mittheilungen des erwähnten Berichts:

„Wir haben beide Anstalten ganz voll und können leider neuerdings manchen Aufnahmsbegehren wieder nicht mehr entsprechen.

Je ein Lehrer mit seiner Gattin steht an der Spitze einer Anstalt. Er leitet das ganze Etablissement und besorgt das Rechnungswesen, wobei ihm aber die Sache durch das Comptoir in Zürich möglichst erleichtert wird. Er hält die Morgen- und Abendandachten und die Tischgebete, überwacht den Schul- und Religionsunterricht, den die Töchter bei dem Geistlichen und Lehrer des Dorfes geniessen und ertheilt selbst den von dem Schulgesetze geforderten Gesangunterricht. Er geht mit den Töchtern zu und von der Arbeit und controlirt letztere, da auf diese Weise eine wohlthätige Einwirkung auf die Töchter bezüglich Aufmerksamkeit, Ordnungssinn, Thätigkeit und Treue wohl am zweckmässigsten erreicht werden kann. Die Gattin besorgt als Hausmutter das Hauswesen von oben bis unten. Hausvater und Hausmutter haben das nöthige Aufsichts- und Hülfspersonal zur Seite und die angestellten Hausnätherinnen helfen der Mutter bei dem den Töchtern zu ertheilenden Unterrichte in weiblichen Arbeiten.

Neben den Anstaltstöchtern arbeiten *absichtlich* in den gleichen Räumen Töchter aus den umliegenden Dörfern, die Kost und Logis ausser den Anstalten haben. Es sind zwar deren nur je etwa 20 in einer Anstalt. Vor Allem aus müssen wir darauf sehen, dass dieselben gutgeartete Mädchen seien, die kein schlimmes Beispiel geben. Dieselben bringen von Aussen Erfrischung und Anregung unter die Anstalts-Töchter, bewahren sie vor einem Kastengeiste, überhaupt vor Einseitigkeit und bieten uns auch mancherlei wohlthätige Anhaltspunkte für die Rechte und Pflichten, die wir gegen die Anstalts-Töchter haben.

In erfreulicher Weise bemerken wir, dass die Töchter im Allgemeinen während ihres Aufenthaltes in der Anstalt sich wesentlich bessern und dass viele aus grosser Verkommenheit auf eine sehr würdige Stufe sich emporgearbeitet haben. Natürlich werden uns auch viele bemühende Erfahrungen nicht erspart, wo alles Arbeiten auf eine Besserung wenig zu fruchten scheint. Eine merkwürdige Macht auf das Gemüth der Töchter übt das gläubige, herzliche Gebet und das reine fromme Leben der Hauseltern und sehr häufig wird dadurch ein betretener sündiger Weg verlassen.

Was unsere Versuche mit den Schwachsinnigen anbelangt, so können wir darüber auch nur Erfreuliches sagen. Manches Mädchen, das man nicht anders als zum Versorgungshaus geeignet taxiren konnte, verdient sich seinen Unterhalt und ist glücklich in der Anstalt.

Wir haben seit Jahren einen ausserordentlich günstigen Gesundheitszustand und die Töchter haben im Ganzen ein gutes Aussehen.

In ökonomischer Beziehung stellen sich die Töchter kaum ungünstiger, als wenn sie irgendwo anderwärts sich Ersparnisse zu sammeln gesucht hätten. Nachdem sie 4 Jahre in der Anstalt zugebracht und von letzterer verpflegt und bekleidet worden — unsere Auslagen für Bekleidung ziehen

wir von den vertragsmässigen Fr. 300 ab — bleibt ihnen bei ihrem Austritte immer ein Betrag von netto ca. Fr. 150—200.

In der Regel behalten wir die Töchter nicht länger als 4 Jahre. Bei ihrem Austritte gehen die Wenigsten wieder in Fabriken; sie zerstreuen sich da und dorthin, gehen zu Eltern, Verwandten und Bekannten, widmen sich Diesem oder Jenem, verdingen sich als Mägde; meistens aber erlernen sie weibliche Berufe, wobei wir ihnen behülflich sind. Wir haben fortwährend 15—20 Anstalts-Töchter in der Lehre unter unserer Controle (wobei die Hausväter immer wieder mithelfen) nach Anleitung der Statuten unsers Töchterfonds, aus welchem Beiträge an die Erlernungskosten fliessen."

NB. Der von Herrn Caspar Appenzeller mit einem Capital von 50,000 Fr. gestiftete Töchterfonds hat nach § 1 den Zweck „armen und würdigen Töchtern von 16—20 Jahren, Fabrikarbeiterinnen, denen es an genügender Unterstützung gebricht, möglich zu machen, unter ehrenfester und tüchtiger Leitung einen weiblichen Beruf zu erlernen und während ihrer Lehrzeit in achtungswerthen Familien Unterkommen zu finden."

Aehnliche Beachtung verdient das im Jahr 1869 gegründete Mädchen-Asyl der HH. B. Rittmeyer & Co. im Sitterthal bei St. Gallen, welches in gleicher Weise die Aufgabe löst, armen Mädchen Kost und Logis, Arbeit und körperliche, geistige und sittliche Erziehung mit nicht unbedeutenden Ersparnissen vom Erwerb zu verschaffen. *) Dieses Asyl ist mit einer Maschinenstickerei verbunden und bildet die Mädchen für diese Industrie aus, wobei ihnen jedoch noch anderer Unterricht und Anleitung zur Handarbeit, zur Gartenarbeit und zu Hausgeschäften gegeben wird. Vom vierten Tage seines Aufenthaltes im Asyl an erhält jedes Mädchen Lohn und zwar 80 Cts. per Tag im ersten Jahr, 1 Fr. im zweiten, 1 Fr. 20 im dritten und 1 Fr. 60 Cts. im vierten Jahr. Je nach den Leistungen oder dem Wohlverhalten wird rascher oder langsamer mit dem Lohne gestiegen. Dieser Lohn wird den Mädchen gutgeschrieben unter Abzug der Kosten für neue Kleider, Schuhe, Nahrung und Wäsche. Das tägliche Kostgeld berechnete sich im Jahr 1871 auf 43—44 Centimes. Unter diesen Umständen können die Mädchen ansehnliche Er-

*) Siehe Bericht über das Mädchenasyl im Sitterthal, Gemeinde Straubenzell bei St. Gallen, 1869—1871. St. Gallen, Druck der Zollikoferschen Druckerei.

sparnisse machen. Die zuerst eingetretenen Mädchen hatten nach 2 Jahren bereits 160—180 Fr. (ohne Zinsen) zurückgelegt und die Firma berechnet das muthmassliche vierjährige Ersparniss auf mindestens 300 Fr. Die Zahl der Mädchen beträgt durchschnittlich 80.

Das Frühstück im Asyl besteht aus Kaffee, Milch und Brod; das Mittagessen (bei dessen Bereitung die älteren Mädchen von der Hausmutter zum Kochen angeleitet werden) 3 bis 4 Mal die Woche aus Fleisch und Gemüse, sonst nur aus Mehl- und Milchspeisen, gebackenem Obst und Gemüse in reichlicher Menge, das Nachtessen in Suppe mit Brod. Ausserdem wird um 9 und 4 Uhr Brod gereicht. — Die etwas eintönige und ermüdende Arbeit der Mädchen am Fädeltisch und an der Maschine wird in den Freistunden durch erfrischende und belebende Unterhaltungsmittel neutralisirt. Das Asyl steht inmitten eines schönen grossen Gartens mit Spielplatz und Badanstalt, welche letztere aus einem 65 Fuss langen, 21 Fuss breiten Bassin besteht, das fortwährend mit dem klaren frischen Wasser der Sitter gespeist wird. In dem Garten wird das Gemüse für die Anstalt gepflanzt und je 2 Mädchen haben ein eigenes Beet zur Bepflanzung angewiesen erhalten.

Referent hat sich im September 1872 bei einem Besuche der Anstalt selbst von dem gesunden Aussehen der Pfleglinge und von dem unter ihnen herrschenden fröhlichen frischen Sinne überzeugt und wurde wohlthuend berührt durch die Freudigkeit und Gewissenhaftigkeit, womit Unternehmer, Hauseltern und der Pfarrer dort ihre Pflichten erfüllen. Freilich konnte dort der frohe Gesang wegen des Lärmens der mechanischen Stickstühle nicht in den Arbeitssälen selbst, sondern erst nach der Arbeit angestimmt werden, während bei den Richter-Linder'schen und Appenzeller'schen Instituten die Lieder uns schon in den Arbeitssälen entgegentönten, wo die geräuschlose, angenehmere Arbeit an der Seidenhaspel oder an der Spul- oder Zwirnmaschine den Gesang stets gestattet.

Während die erwähnten vier Mädchenasyle unter protestantischer Leitung stehen, gibt es in der Schweiz auch zwei unter katholischer Leitung, in den Spinnereien in Dietfurt und Lichtensteig.*)

G. Polizeiliche Taxen für Lebensmittelpreise und Getreideankäufe durch den Staat.

Es möge uns gestattet sein, an die Mittheilung von Massregeln der Unternehmer, Arbeiter und des gemeinnützigen Publikums noch einige Notizen anzuknüpfen, welche eigentlich in den »Allgemeinen Theil« unter die Massregeln des Staates gehören, uns indessen erst nachträglich im Fortgange der ganzen Enquête durch positive Belege bewiesen wurden und daher nur am Schlusse dieses Abschnittes Erwähnung finden konnten. —

Obwohl in den meisten Kantonen von einer directen Einmischung des Staates in die Ernährungsverhältnisse und in die Preisbestimmung der Waaren keine Rede mehr ist, so haben doch einzelne Kantone, z. B. Schwyz, Obwalden und Wallis, die amtliche Taxirung von Brod und Fleisch beharrlich beibehalten, ja sogar trotz zeitweiser Aufhebung wieder in Kraft gesetzt, und es bewährt sich auch in diesem Punkte, dass die Schweiz ein Land der staatsökonomischen Contraste ist und nicht nur die modernsten, sondern auch noch immer die alterthümlichsten Staats- und Gemeindeeinrichtungen aufweist, und dass manche Kantone in der Gesetzfabrikation und in Gesetzänderungen ganz unerschöpflich sind. Höchst interessant sind die officiellen Aufschlüsse, welche uns die verehrliche Kanzlei des Kantons Schwyz über die amtliche Festsetzung der Brodpreise und über das Schicksal der darauf bezüglichen Gesetzgebung in zuvorkommendster Weise gegeben hat. In erster Linie ist Act zu nehmen von einer Müller- und Bäckerordnung vom 10. August 1848, welche der

*) Siehe Verhandlungen der St. Gallischen Gemeinnützigen Gesellschaft, 1. Heft 1868, Seite 21–23.



Kantonsrath des Standes Schwyz mit folgenden Erwägungen begleitet:

In Betracht der vielen Uebelstände, die bei Führung des Müller- und Bäckergewerbes und besonders bei der abweichenden Berechnungsweise der Mehl- und Brodschatzungen in den verschiedenen Bezirken des Kantons bestehen, und in Würdigung des regierungsräthlichen Berichtes und des von demselben gemachten genauen Untersuchs über das Sachverhältniss sowohl in Rücksicht des Kornankaufs, als des Ertrags desselben an Mehl und Brod,

Erwägend:

1) dass die Sorge für die Wohlfahrt des Staates der obersten Landesbehörde zur Pflicht macht, das Publikum vor Uebervortheilung zu sichern und die geeigneten Massnahmen zu treffen, dass dasselbe mit den unentbehrlichsten Lebensmitteln, namentlich mit einem guten, gesunden und möglichst wohlfeilen Brode stets auf eine befriedigende Weise versehen sei;

2) dass den Ansprüchen des Arbeiters und Lieferanten auf einen billigen Verdienst ebenfalls gebührend zu entsprechen sei;

3) dass diesen wechselseitigen Anforderungen nur durch die unpartheiische und pflichtmässige Dazwischenkunft der Regierung mittelst einer gesetzlichen Taxation sowohl für den Mahler- und Bäckerlohn, als auch für den Verkauf des Brodes und Mehls auf billige und gerechte Weise entsprochen werden kann:

Beschliesst und verordnet:

Es folgen nunmehr 29 Paragraphen, von denen § 1 einen bestimmten „Mahler- und Röllerlohn" der Müller anordnet. § 10 verordnet u. A.: „Die Mehl- und Brodschatzung geschieht wöchentlich durch den Bezirksammann, und zwar in den Bezirken Schwyz, Gersau und Küssnacht nach dem Marktpreise von Luzern und in den Bezirken March, Einsiedeln und Höfe nach dem Marktpreise von Zürich" etc. § 15. „In jenen Gemeinden, die vom Marktplatz 2 Stunden oder weiter entfernt sind, als der Hauptort ihres Bezirks, dürfen auf den fünfpfündigen. Laib Brod zwei Rappen hinzugerechnet werden." § 17. „Sollten Müller und Bäcker, sowie Mehl- und Brodhändler sich weigern, ihren Kunden für ihren ordentlichen Bedarf Mehl oder Brod im jeweiligen Schatzungspreis und gegen Baarbezahlung verabfolgen zu lassen, so hat der Gemeindsvorsteher auf geführte Klage hin die Pflicht, denselben zu Handen ihrer Kunden den nöthigen Bedarf an Mehl und Brod gegen baare Leistung der jeweiligen Taxe wegzunehmen." (!)

Die eben erwähnte Verordnung von 1848 erfuhr eine Revision am 27. November 1857, gelangte aber nur zur provisorischen Geltung. Am 16. Juni 1858 trat definitiv eine neue Verordnung in Kraft, welche sich übrigens von der Verordnung

von 1848 nur wenig unterscheidet und z. B. die in § 17 angedrohte Wegnahme von Mehl und Brod bei Weigerung der Müller und Bäcker, den Kunden Mehl und Brod zu verabfolgen, wörtlich wiederholt. Allein die Wirksamkeit dieser Präventivmassregeln war bereits nach wenigen Jahren wieder erschüttert und der Kantonsrath von Schwyz hob am 19. Juni 1861 die amtliche Festsetzung der Mehl- und Brodpreise wieder auf. Die betr. »Verordnung über Freigebung der amtlichen Mehl- und Brodtaxe« beginnt mit der Erwägung: »dass mit der Freigebung des Kornmarktes in Luzern, wie sie durch Decret des Regierungsrathes des Kantons Luzern vom 10. April 1861 angeordnet worden sei, die Basis für die Festsetzung der Mehl- und Brodpreise für einen grossen Theil des Kantons Schwyz weggefallen sei.«

»Dieser Zustand war aber wiederum von kurzer Dauer. Auf eine Petition vom Gemeindrath Schwyz decretirte der Kantonsrath am 2. August 1865, dass es den Bezirksbehörden überlassen sei, die amtliche Schatzung von Brod und Mehl wieder einzuführen. Der Regierungsrath erliess hiefür am 17. Februar 1866 eine Verordnung. Der Bezirksrath Schwyz seinerseits machte von der Facultät am 14. December 1867 Gebrauch und führte die amtliche Preisfestsetzung wieder ein. Als Massstab dient der Mittelpreis des Fruchtmarkts in Zürich. Aus einem Doppelcentner gesunden Weizens oder Kernen sollen 43 Laibe Hausbrod à 5 Pfd. Gewicht gebacken werden. Für Fracht- und Arbeitskosten werden Fr. 7. 50 berechnet. Mittelpreis und Unkosten zusammen durch 43 dividirt, ergibt den Schlag. 5 Pfd. Schwarzbrod gleich 4 Pfd. Weissbrod. $3^3/_4$ Pfd. gewöhnliches Backmehl soll so viel kosten als 5 Pfd. Hausbrod, 4 Pfd. Weissmehl kommt 5 Pfd. Kernenmehl gleich. Die Schatzung dauert eine Woche.«

Der Herr Kantonsschreiber und Archivar Kälin von Schwyz, dem wir obige Mittheilung sammt Gesetzen verdanken, fügt hinzu: »In wie weit in den andern Bezirken des Kantons noch die

amtliche Schatzung besteht, weiss ich nicht, glaube jedoch kaum, dass sie noch irgendwo gehandhabt wird.«

Der Kanton Unterwalden ob dem Wald hat sich ebenfalls veranlasst gesehen, »die unter dem 8. Juni 1861 versuchsweise auf unbestimmte Zeit aufgehobene amtliche Taxation des Mehl- und Brodpreises« durch Verordnung vom 8. November 1862 *wieder einzuführen* und zwar »in Erwägung, dass die Abschaffung der Taxe nicht die gewünschten Resultate herbeigeführt, sondern vielmehr aus Mangel einer gehörigen Concurrenz zum Nachtheil der Consumenten benutzt worden ist«. Nach Art. 2 ist zur Berechnung des Mehl- und Brodpreises der Mittelpreis des Kernens, wie er wöchentlich in Luzern laut der gegenwärtig dort angenommenen Berechnungsweise herauskömmt, massgebend. Unkosten (Spesen von Luzern und Bäckerlohn) sind zu berechnen per Doppelcentner Kernen: Für Sarnen, Kerns und Sachseln 4 Fr. 30 Cts.; für Alpnach 4 Fr.; für Giswyl 4 Fr. 70 Cts.; für Lungern 5 Fr. 20 Cts.; für Engelberg 4 Fr. 30 Cts. Art. 3. Aus dem Doppelcentner Kernen müssen 44 fünfpfündige Hausbrode oder 88 Halbbrode (à $2^1/_2$ Pfd.) gebacken werden. Es findet also die Berechnung des Brodpreises auf folgende Weise statt: Der Mittelpreis vom Doppelcentner Kernen, wie solcher in Luzern amtlich festgesetzt wird, ist nach Hinzurechnung der oben bemerkten Unkosten mit 88 zu theilen und der Quotient oder herauskommende Betrag ist der Preis eines Halbbrodes. Art. 9. Der amtliche Mehl- und Brodpreis soll jede Woche am Mittwoch festgesetzt und öffentlich angeschlagen werden.

Bezüglich der Fleischsatzung ist es nach einer Mittheilung des ersten Landschreibers, Herrn Gasser in Sarnen, Uebung, dass der Preis alle Samstage durch drei von der Regierung bezeichnete Sachkenner festgesetzt wird. Die Metzgerverordnung vom 21. Weinmonat 1854 enthält namentlich in Bezug auf die Besichtigung einige nähere Bestimmungen.

Der Kanton Wallis hat dieselben Schwankungen in Betreff der amtlichen Festsetzung der Lebensmittelpreise durchgemacht.

Die Gesetzsammlung des Kantons Wallis enthält folgende Verordnung des Regierungsrathes vom 20. December 1856:

»In Anbetracht des Beschlusses vom 30. December 1855, durch den der freie Fleischverkauf für ein Jahr bewilligt wurde;

In Anbetracht, dass dieser Versuch nicht die Erfolge hatte, welche man im öffentlichen Interesse erwartete,

wird bestimmt:

Die Gemeindebehörden, welche Schlächtereien haben, sind *ermächtigt*, eine officielle Fleischtaxe anzusetzen . . .«

Ein späteres Gesetz vom 27. Mai 1857 »Ueber die Freiheit des Handels, der Industrie und Künste« enthält folgende Bestimmung in Art. 17: »Verordnungen des Regierungsrathes und Reglements der Gemeindebehörden reguliren die Müllerei, Bäckerei und Schlachterei, fixiren die Taxen und sorgen für zeitgemässe Massregeln der Gesundheitspolizei in Zeiten von Epidemien und Viehseuchen, sowie für Massregeln gegen den Aufkauf von Waaren und im Allgemeinen für Massregeln, welche auf die Handels- und Industriepolizei Bezug haben.«

Ferner befiehlt ein Beschluss vom 30. December 1866 den Fleischern, den Fleischpreis an ihren Fleischbänken an gewissen Orten anzuschlagen.

Unser Gewährsmann, Herr Adv. C. Zürcher in Monthey, bemerkt zu diesen Gesetzen, dass die Gemeindebehörden nur selten Gebrauch von dem Rechte machen, welches ihnen der Art. 17 des Gesetzes vom 27. Mai 1857 überträgt. Die formelle Taxirung des Brodes findet nur in Sitten und St. Moritz statt, wo in jeder Bäckerei der Preis des Brodes unter Strafe angeschlagen sein muss. Monthey hat keinen Gebrauch von dieser Bestimmung gemacht. Es lässt auch den Fleischern freie Hand, während Sitten die Taxation der Fleischpreise eingeführt hat, was im Jahre 1872 eine Petition der Fleischer gegen diese Beschränkung zur Folge hatte. »In Monthey besteht eine Commission von 2 Mitgliedern, welche die Bäckereien und deren Preisstellung zu überwachen hat. Für den Fall eines Conflicts

wäre demzufolge auch hier der Gemeindrath Richter. In Monthey wird z. B. auch der Wein alljährlich taxirt, doch hat diese Taxirung keinen bindenden Charakter; wer sich nicht an dieselbe halten will, ist dazu auch nicht verpflichtet. Die Gemeindebehörde handelt hier mehr als berathende Mutter als als gebietende Herrin.«

Das Zeugniss eines zweiten Gewährsmannes im Kanton Wallis, des Herrn Advocat Potier, bestätigt die Angabe, dass nur die Behörden in Sion und St. Maurice Gebrauch von Art. 17 machen und fügt hinzu: »Cette disposition n'est plus qu'une épée de Damocle, que la libre concurrence rend du reste inutile.«

Es ist nur noch hinzuzufügen, dass das *Amtsblatt* des Kantons Wallis allwöchentlich die Marktpreise veröffentlicht, ohne indessen amtliche und nichtamtliche Taxirungen zu unterscheiden.

Es folgt eine solche Tabelle, welche positive Aufschlüsse über den Stand und über die merkwürdige Verschiedenheit in den Preisen einiger Lebensmittel an drei ganz nahe bei einander liegenden Orten gibt.

Marktpreise des Kantons Wallis. 1873	Wochenmarkt. Sion 21. Juni Fr. Cts.	Martigny Bourg 23. Juni Fr. Cts.	Monthey 25. Juni Fr. Cts.
Weissbrod, das Pfund	—. 25	—. 24	—. 25
Mittelbrod, „ „	—. 23	—. 22	—. 23
Roggenbrod, „ „	—. 15	—. 16	—. 19
Rindfleisch, 1. Qualität d. Pfd.	—. 80	—. —	—. 80
„ 2. „ „ „	—. 75	—. 80	—. —
„ 3. „ „ „	—. —	—. —	—. —
Kalbfleisch, d. Pfd.	—. 60	—. 70	—. 80
„ 2. Qualität d. Pfd.	—. 55	—. —	—. —
Schaffleisch, d. Pfd.	—. 80	—. 95	1. —
Schweinefleisch, 1. Qual. d. Pfd.	1. —	1. 10	1. 10
„ 2. „ „ „	—. —	—. 80	—. —
Rindfleisch, gesalzenes, d. Pfd.	—. —	—. —	—. —
Schaffleisch, „ „ „	—. —	1. 20	—. —
Schweinefleisch, Schinken, d. Pfd.	1. 10	1. 10	1. 10
Käse, fette, frische, d. Pfd.	—. 85	—. 85	—. 80

	Wochenmarkt. Sion 21. Juni Fr. Cts.	Martigny Bourg 23. Juni Fr. Cts.	Monthey 25. Juni Fr. Cts.
Käse fette, alte, d. Pfd.	1. —	1. —	1. —
„ halbfette, frische, d. Pfd.	—. —	—. 75	—. 70
„ „ alte, „ „	—. —	—. 80	—. —
„ magere, frische. „ „	—. —	—. 60	—. 65
„ „ alte „ „	—. 70	—. 70	—. 70
Zieger, d. Pfd.	—. —	—. 30	—. 22
Butter, frische, d. Pfd.	1. —	1. 15	1. 15
„ gesottene, d. Pfd.	1. 20	1. 30	—. —
Schmeer, d. Pfd.	—. 90	1. 25	—. 80
Schmalz, „ „	—. 80	1. —	—. —
Waizen, eidg. Mass	4. —	4. 20	4. —
Roggen, „ „	2. 60	2. 70	3. —
Gerste, „ „	2. 30	2. 40	2 90
Hafer, „ „	2. 30	1. 80	2. —
Kartoffeln, „ „	1. 70	1. 90	2. 20
Bohnen, „ „	3. 80	3. 70	4. 50
Mais, „ „	3. —	3. 30	3. —
Eier, das Dutzend	—. 60	—. 60	—. 75

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass sich auch mehrere Kantone direct mit dem Ankauf und Verkauf von Getreide befasst haben. Eine in dem mehrerwähnten Buch von Moynier auf S. 137 enthaltene Mittheilung: »dass es im Kanton Appenzell A.-Rh. der Staat sei, welcher in Zeiten aussergewöhnlicher Theurung Nahrungsmittel ankaufe und sie unter die Gemeinden vertheile, welche sie ihrerseits den Bewohnern zum Kostenpreise ablassen,« hat uns zu nähern Nachforschungen veranlasst. Herr Sal. Zellweger in Trogen bemerkt über den Sachverhalt vorerst, dass kein *Gesetz* im Kanton Appenzell bestehe, welches den Staat zu einer solchen Einmischung nöthige. Er berichtet sodann weiter, dass im Jahre 1817 der verstorbene Landammann Zellweger, mit dem König von Bayern persönlich bekannt, im Correspondenzwege erwirkt habe, gegen das Ausfuhrverbot von Getreide nach der Schweiz ein gewisses Quantum Getreide, speciell für den Kanton Appenzell A.-Rh. bestimmt, zu erlangen. Allerdings war der Dank dafür, dass er des Wuchers beschuldigt

und dann 1818 von der Landsgemeinde abgesetzt wurde. — Bei der Theuerung im Jahr 1846 und 1847 wurde eine Privatgesellschaft zum Ankauf von Getreide, Mais und Kartoffeln gegründet. Der Erfolg dieser Gesellschaft war so brillant, dass unmittelbar nachher der Grosse Rath des Kantons beschloss, diese Angelegenheit unter seine Protection zu nehmen, und dafür einen grössern Credit aussetzte. Mit Hülfe dieses Credits und durch Zeichnungen von Privaten, welche in die Hunderttausende von Gulden gingen, wurden Lebensmittel angekauft und zum Kostenpreise abgegeben. Das Land und die Privaten erlitten im Verhältniss zu den Auslagen nur einen unbedeutenden Verlust, der durch Zinsen und Coursverluste herbeigeführt worden war. — Im Herbst 1872 hat die Handels- und Industriecommission des Kantons den Ankauf von Kartoffeln für verschiedene Gemeinden, welche auf den Vorschlag eingingen, in die Hand genommen und dabei sehr schlechte Geschäfte gemacht. Der Grosse Rath hatte sich dabei nicht betheiligt und die an das Land gerichteten Anfragen verneinend abgewiesen. —

Ueber die zweckmässige Theuerungspolitik des Kantons Bern im Herbst 1872 ist im Eingang des Abschnittes über die Ernährungs- und Haushaltungsverhältnisse berichtet worden.

Es bleibt uns noch übrig zu erwähnen, dass auch der Kanton Zürich sich in den beiden letzten Jahrzehnten mit Getreidegeschäften befasst und dabei sehr schlimme Erfahrungen gemacht hat. Wir begnügen uns, ohne jeden Commentar die auf diese Geschäfte bezügliche Stelle des officiellen Regierungsberichts aus dem Jahre 1864 abzudrucken, welche auf Seite 96 folgendermassen lautet:

»Von den fremden Früchten wurden im Berichtsjahre 2478 Centner 40 Pfd. gelber Mais verkauft und zwar mit Ausnahme von ca. 380 Ctr., für welche bloss 9¼ Fr. erlöst wurden, zum Preise von Fr. 10. Hiemit ist der ganze Maisverkehr (abgesehen vom Vorrath einer Anzahl Säcke) erledigt. *Es wird dazu beitragen, die Wiederholung derartiger, wenn auch wohlgemeinter*

Unternehmungen zu verhüten, wenn das Resultat der Operation übersichtlich dargestellt wird.

In den Jahren 1855 bis 1857 wurden angeschafft:

5852 Ctr. 36 ℔ weisser Mais zum Preise von	Fr.	82,696.	69 Cts.
7328 - 01 - gelber - - - - -	-	117,102.	60 -
23 - 22 - Maismehl - - -	-	492.	— -
1571 Maissäcke - - -	-	3,180.	— -
	Fr.	203,471.	29 Cts.

Der Verlust beträgt nun, *die Zinse des verwendeten Capitals nicht gerechnet,*

auf dem weissen Mais . . .	Fr.	27,831.	78
- - gelben -	-	30.258.	35
- - Maismehl . . .	-	58.	75
- den Säcken	-	1,428.	65
an Spesen	-	869.	50
Gesammtverlust	Fr.	70,447.	03

Mit Ende 1864 verbleiben noch

489 Ctr. gedörrten Kernen à Fr. 21	Fr.	4,590.	60 Cts.
1225 leere Maissäcke à Fr. 1. 25	-	1,531.	25 -

H. Schlussbemerkungen des Referenten über die Ernährungs- und Haushaltungsverhältnisse.

Der vorstehende Abschnitt beschreibt nur einen kleinen Theil der in der Schweiz zum Besten der Volksnahrung und des Volkshaushaltes getroffenen Vorkehrungen. Vereine, wie die Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen in Basel, oder wie die Zürcher Hülfsgesellschaft, haben schon seit dem vorigen Jahrhundert in den verschiedensten Richtungen diesem Zweck gedient und Privaten, Behörden und Arbeiter selbst sind ihnen gefolgt. Im Ganzen wird dadurch der Noth des Lebens, wo sie nur immer hervortritt, wirksam gesteuert, obgleich es natürlich niemals gelingen wird, der Bevölkerung den heilsamen Kampf um das Dasein zu ersparen und die zu einem grossen Theile selbstverschuldete Armuth und Entbehrung aus der Welt zu bringen. Die Verhältnisse sind, so viel sie auch hier und da zu wünschen übrig lassen, wenigstens relativ besser als in vielen

europäischen Ländern. Nur in wenigen Gegenden wird z. B. der Weingenuss in allen Volksschichten so verbreitet sein, wie am Zürcher See, wo jeder Arbeiter, jeder Dienstbote solchen beansprucht und in seinem Verpflegungsetat vorfindet. In manchen Fabriken, insbesonders in Färbereien, Druckereien, Seifenfabriken etc., ferner auf Bauplätzen, müssen dem Arbeiter ausser dem Lohn noch 2—3 Schoppen Wein täglich verabreicht werden. Ein Inhaber der Seidenfärberei Schwarzenbach & Weidmann bei Thalweil theilte uns mit, dass sie den Arbeitern angeboten hätten, einem Jeden anstatt des Weines einen Franken Lohn täglich mehr zahlen zu wollen, dass diese Offerte jedoch abgelehnt worden sei. Herr Seifenfabrikant Steinfels in Zürich berichtet: »Alle meine Arbeiter erhalten täglich Wein, und zwar im Sommer (vom 1. Mai bis Ende October) 3 und im Winter 2 Schoppen altes Mass.«

Die von uns mitgetheilten häuslichen Budgets aus verschiedenen Kantonen, welche ganz unabhängig von einander entstanden sind und auf wirklichen Erfahrungen und eigenen Rechnungen beruhen, geben jedenfalls weit genauere Anhaltspunkte als die gewöhnlichen Schätzungen und oberflächlichen Preisdurchschnittsberechnungen.

Die Budgets geben jedem Beobachter socialer Zustände viel zu denken und zeigen u. A. auch, dass für den Stand der Lehrer und unteren Beamten gegenwärtig die sociale Frage mindestens ebenso brennend ist, wie für die Fabrikarbeiter und kleinen Handwerker, welche sich an vielen Orten wohl in weit günstigerer Lage befinden mögen, als die auf ganz niedrigen festen Gehalt angewiesenen Schullehrer und niederen Beamten. Die Gefahr für das öffentliche Leben ist offenbar sehr gross, wenn die berufenen Vertreter der Erziehung und öffentlichen Ordnung durch grelle Missverhältnisse ihrer äussern Lage in das Lager der Unzufriedenen getrieben werden, welche an der Zerstörung der socialen Grundfesten ein Interesse haben. »Es wäre offenbar viel passender — schreibt uns ein Fabrikant — statt sich mit

den Arbeitslöhnen herumzuquälen, einmal die Bezahlung der Intelligenz auf das Tapet zu bringen und da Lärm zu schlagen. Man renommirt immer mit dem Fortschritt unserer Zeit; mir scheint es ein Zurücksinken in die Barbarei, wenn die Muskelkraft (Beispiel des Lohnes der Steinträger in Berlin) besser bezahlt wird als die geistige Kraft. In Tausenden von Familien der Beamten und Lehrer ist bitterste Noth; um sie zu vermeiden, ist die Ehelosigkeit bei den Beamten fast die Regel geworden. Wenn da nicht gründlich geholfen wird, so befürchte ich Schlimmes für die moralische Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit nicht allein der Beamten, sondern der gesammten Intelligenz.«

Die arbeitenden ledigen Burschen und Mädchen können, wie unsere Darstellung der Kosthäuser für erwachsene und jugendliche Arbeiter zeigt, überall bedeutende Ersparnisse erzielen; die verheiratheten Arbeiter, welche den wichtigsten Schritt des Lebens ohne den Rückhalt eines Sparfonds von irgend einer Seite gethan haben, können allerdings leichter in Bedrängniss gerathen und müssen sich zeitweise grössern Entbehrungen unterwerfen; allein selbst solche Familien, welche nur in den schlechter bezahlten Gewerben, wie z. B. in den Spinnereien beschäftigt sind, befinden sich hier und da nur mit Hülfe der Arbeit ihrer Hände in sehr günstiger Lage und beweisen die alte Erfahrung, dass es auf das vernünftige Haushalten und Wirthschaften mindestens ebenso ankommt, wie auf das Verdienen hoher Löhne. — In den schweizerischen Spinnereien auf dem Lande pflegen bei dem grossen Mangel an Arbeitern oft ganz verkommene heimathlose Individuen oder schon der Branntweinpest ergebene Subjecte mit Weib und Kindern noch Aufnahme zu finden und sind, wenn sie in die richtige Umgebung und Behandlung kommen, namentlich wenn sie in reinlichen Wohnungen untergebracht wurden, oft allein durch die strenge Arbeit und Ordnung in der Fabrik wieder gerettet und zu nützlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft umgewandelt worden. Viele Pfarrer auf dem Lande wissen von diesen Wohlthaten der Fabriken zu erzählen. Der

Director einer grossen Druckerei im Kanton Zürich schreibt dem Berichterstatter: »Wir haben Arbeiterfamilien von musterhafter Ordnung, die noch vor kurzer Zeit heimathlos waren und die glücklicher und zufriedener leben als mancher Millionär, und wieder solche, die grosse Löhne beziehen und die sich tagtäglich die Hölle selbst bereiten. Ueber die wöchentlichen Ausgaben lässt sich das Gleiche sagen: Wir haben z. B. Familien, wo entweder nur der Vater oder nur die Mutter verdient, und diese bezahlen nicht nur auf den Tag, sondern eher noch vorher ihren Hauszins, dann wieder solche, die 60—80 Fr. Lohn in 14 Tagen beziehen, und diesen mussten wir schon oft durch Vorschuss den Hauszins oder Schuster- und Schneiderconto bezahlen, um sie vor dem Concurs zu retten.«

Mit Recht sind die Bestrebungen der gemeinnützigen Vereine der Schweiz überall daraufhin gerichtet, den genügsamen, sparsamen, wirthschaftlichen Sinn im Volke zu pflegen, und die Frauen zur Haushaltung zu erziehen, den Branntweingenuss und das Wirthshausleben der Männer zu bekämpfen. Im Kanton Bern ist der Branntweingenuss ein Gegenstand schwerer Klagen. Derselbe hängt theilweise mit der falschen Ernährungsweise, mit dem übertriebenen Kartoffelgenuss und überhaupt mit der unzureichenden Nahrung zusammen, deren nachtheilige Folgen der Alcohol zum Theil wieder aufheben muss, um die Verdauung der Nahrungsstoffe, mit denen der Magen überfüllt ist, zu erleichtern und die angespannten Nerven zu neuer Thätigkeit anzuregen. — Die neuere Chemie hat auf diese Thatsache wiederholt aufmerksam gemacht und nachgewiesen, dass die Ernährungsweise des Volkes und namentlich der mittlern und untern Klassen insofern eine ganz verkehrte ist, als man bei zweckmässiger Wahl und Zubereitung der Speisen für die Hälfte der Kosten dem Körper weit mehr Nahrungs- und blutbildende Stoffe zuführen könnte.

Die ärztlichen Vereine und gemeinnützigen Gesellschaften der Schweiz sind in neuerer Zeit nach Kräften bemüht, das

Volk über die physiologische Bedeutung der einzelnen Nährstoffgruppen und über die richtige Zusammensetzung der Nahrungsmittel zu belehren und überhaupt auf einen vernünftigen *Verbrauch* der erworbenen Güter hinzuwirken. Die Schulsynoden und Pastoralvereine gehen in diesem Punkte zusammen mit den ärztlichen und gemeinnützigen Vereinen und wir erwähnen, dass man namentlich im Kanton Bern schon mehrfach Preise für die Lieferung guter Volksschriften in der angegebenen Richtung ausgesetzt hat. Eine von diesen Preisschriften ist das Buch von *J. F. Schneeberger* *), welcher zu folgenden Resultaten kommt:

1. Der überhand nehmende übermässige Genuss geistiger Getränke der arbeitenden und untern Volksklassen ist weitaus in den meisten Fällen die Folge von Armuth, Mangel und Noth.

2. Die Armuth, Mangel und Noth der arbeitenden und niedern Volksklassen entspringt weitaus in den meisten Fällen ihrer verkehrten Lebens- und Ernährungsweise.

---

*) „*Die Ernährung des Volkes* mit besonderer Berücksichtigung der *arbeitenden und niedern Klassen.* Ein Beitrag zur Verbesserung unserer socialen und volkswirthschaftlichen Zustände und hauptsächlich zur Bekämpfung der Branntweinpest u. s. w., von der öconomischen, gemeinnützigen und med. chirurgischen Gesellschaft, dem Pastoral-Verein und der Vorsteherschaft der Schulsynode des Kantons Bern gekrönte Preisschrift. Von J. F. Schneeberger. Im Verlage des Verfassers. Bern 1867." Der Verfasser hat, als Chemiker von Fach, in seinem Buche eine sehr freimüthige Kritik über die Ernährungsweise des Volks und über andere schweizerische und speciell bernische Zustände geübt und viele beachtenswerthe Rathschläge und Winke ertheilt; dagegen kommt er in staatsöconomischer Hinsicht zu einigen bedenklichen Vorschlägen, indem er u. A. zur Lösung der socialen Frage empfiehlt Seite 229: „Schutz unserer Arbeits- und Gewerbserzeugnisse gegen die Grossindustrie der erdrückenden Concurrenz des Auslandes durch Abschluss von Handelsverträgen oder Aufstellung eines kräftigen Schutzzollsystems nach dem glanzvollen Muster der Vereinigten Staaten von Amerika" etc. Diese wenig gereiften Vorschläge und die damit in Verbindung stehenden volkswirthschaftlichen Erörterungen thun dem Buche Eintrag, und haben vielleicht verschuldet, dass auch der übrige Inhalt der Schrift, welcher mehr die chemische, naturwissenschaftliche und pädagogische Seite der socialen Frage berührt, bisher weniger gewürdigt worden ist.

3. Eine Reform in der Diät der arbeitenden und untern Volksklassen ist zugleich eine Reform ihrer Gewohnheiten, Sitten, Lebensweise, Vorurtheile und ihres Schlendrians.

Am Schlusse der Schrift heisst es: »Durch eine zweckmässige Verwendung der Milch in der Haushaltung, sowohl der Reichen und Armen als der Wohlhabenden, wird es einzig auf die Dauer möglich gemacht, die stets um sich greifende Branntweinpest in ihre Schranken zurückzudrängen. Milch und Schnaps vertragen einander nicht und Milchtrinker werden nie Schnapser. Ueberhaupt lässt sich dem überhand nehmenden Branntweingenusse in unserer Zeit nur auf alimentärem Wege, durch eine richtige Antwort auf die Ernährungs- oder Nahrungsmittelfrage mit günstigem Erfolg entgegenwirken.« —

Es geht aus den Erörterungen dieser von verschiedenen Gesellschaften empfohlenen Preisschrift, sowie aus unsern Mittheilungen über die von vielen Fabrikanten getroffenen Vorkehrungen zur Beförderung guter Milchnahrung zur Genüge hervor, dass man die Gefahr nicht unterschätzt, welche der Gesundheit des schweizerischen Volkes droht, wenn zwar die Ausfuhr, nicht aber auch gleichzeitig die einheimische Consumtion von Milchproducten zunimmt und der Ersatz für Milch in grösserm Genuss von Wein, Branntwein oder in vermehrtem Genuss von Cichorienkaffee gesucht wird. — Mit Recht richten sich die Bemühungen gemeinnütziger Männer auch dahin, den Cichorienkaffee durch den Genuss kräftiger Suppen zu verdrängen. In der Schweiz sucht die Firma T. Quillet in Vevey ihrer sog. Quillet-Speise eine grössere Verbreitung zu verschaffen und hat dieselbe auch in Wien ausgestellt. Aus den öffentlichen Blättern Deutschlands ist ersichtlich, dass daselbst die von Rudolf Scheller erfundenen condensirten Suppen unter den arbeitenden Klassen viel Anklang zu finden scheinen. Ein deutscher Arzt, Dr. med. R. Fiedler in Plauen im Voigtland schreibt darüber: »Unter der Bezeichnung »condensirte Suppen« ist in neuester Zeit aus der Fabrik von Rudolf Scheller in Hildburghausen ein Präparat in den Handel

gekommen, welches als Nahrungsmittel allgemeiner Beachtung um so mehr werth ist, als dasselbe neben der Reichhaltigkeit an Nährstoffen die Vorzüge der Schmackhaftigkeit, der leichten und schnellen Bereitung, der Haltbarkeit und auch der Billigkeit besitzt. — Es ist gewiss in vielen Fällen des häuslichen Lebens als Wohlthat und Erleichterung zu betrachten, wenn mit diesen Präparaten eine kräftige Suppe in kürzester Zeit bereitet werden kann, indem dazu nur kochendes Wasser nöthig ist. — Durch diese Suppen könnte auch eine Beschränkung des bei einer zahlreichen Klasse unserer Bevölkerung üblichen übertriebenen Genusses des bekannten dünnen Cichorienkaffees herbeigeführt werden, welcher letztere, abgesehen von seiner entschieden nachtheiligen Einwirkung auf die Verdauungsorgane, bei gleichem Aufwand an Geld und Zeit eine zehnfach geringere Menge an Nährstoffen enthält, als die condensirten Suppen. Ich erinnere hier an die Worte, mit welchen der holländische Professor Donders die Vorrede zu seiner vortrefflichen Schrift »Die Nahrungsstoffe« schliesst. Sie lauten: »Von einer Ordnung der Nahrung nach gesunden Principien hängt die Zukunft der Menschheit ab.«

Der Consumverein in Basel hat, wie wir hören, diese condensirten Suppen einzuführen versucht. Es wurden jedoch in Basel für dieses Nahrungsmittel $8^1/_2$ Fr. Zoll pro netto 1 Ctr. erhoben, was eine Vertheuerung um mehr als 10 $^0/_0$ bewirkt. In Deutschland wird jede Tafel à $^1/_4$ Pfund zu 6 Teller Suppe für $2^1/_2$ Sgr. verkauft; in der Schweiz würde man sie zu 30 Cts., bei dem Fortbestehen des Zolles jedoch nur zu 35 Cts. verkaufen können. Es wird hoffentlich den schweizerischen Consumvereinen nicht schwer fallen, durch eine Eingabe bei den eidgenössischen Behörden den Wegfall des Zolles zu bewirken. Gemeinnützige Männer haben auf diesem Gebiet der Nahrungs- und Haushaltungsverhältnisse des Volkes ein Feld der fruchtbarsten Thätigkeit vor sich, wo sie durch Rath und That, durch eigene praktische Versuche, durch Belehrung und Belebung der Selbsthülfe oder

Vereinsthätigkeit auf die weitesten Kreise hin vortheilhaft wirken können. Am nöthigsten ist es, dass die höher stehenden und gebildetern Klassen in der Kunst, vernünftig zu consumiren, den untern Klassen selbst mit einem guten Beispiele vorangehen und dass sie im Volke den Sinn für einen würdigen, harmonischen Lebensgenuss und die Tugend der Wirthschaftlichkeit zu wecken suchen, welche für die tausendfach verschiedenen Verhältnisse und Stufen des Alters, Standes und Berufs auch das rechte Mass des zulässigen Aufwandes zu finden weiss. — So viel ist sicher, dass die Lösung der Arbeiterfrage nicht nur von einer Verbesserung und Vermehrung der Production, sondern auch von einer rationellern Consumtion in allen Bevölkerungskreisen abhängt.

Wir schliessen diesen Abschnitt mit einem statistischen Beitrage zur Beleuchtung des Einflusses der Eisenbahnen auf die Wohnungs- und Haushaltungsverhältnisse der schweizerischen Bevölkerung. Wir haben mehrseitig beobachtet, dass das System billiger Abonnementspreise für $^1/_4$, $^1/_2$ und ganzjährliche Abonnements auf Eisenbahnen in der Schweiz sehr ausgebildet ist und dass z. B. die Nordostbahn in der dritten Klasse bei täglicher Benutzung nur etwa 5 Cts. per Stunde für Hin- und Rückfahrt berechnet. Es fehlten uns bisher die positiven Nachweise für die Benutzung der Eisenbahnen durch auf dem Lande wohnende Arbeiterfamilien.

Die Direction der Nordostbahn hat nun auf unser Ersuchen mit grosser Bereitwilligkeit eine Liste zusammengestellt, welche den Personenverkehr mit Zürich und Winterthur per *tägliche* Abonnementsbillete während des Jahres 1872 betrifft. *) In dieser Liste werden folgende Kategorien unterschieden: 1. Beamte,

*) Die für den Zweck dieses Berichtes sorgfältig ausgearbeiteten Tabellen der Nordostbahn-Verwaltung sind dem Enquête-Material beigefügt und und werden der eidgenössischen Generalcommission für die Wiener Weltausstellung mit überreicht werden.

2. Geschäftsleute, 3. Commis, 4. Frauen und Töchter, 5. Arbeiter, 6. Personen ohne Berufsangabe, 7. Schüler.

Da für den Verkehr mit *Zürich* nach Angabe der Direction von den Personen ohne Berufsangabe etwa $^2/_3$ Fabrikarbeiter sind, $^1/_3$ aber Milchleute, Gemüsehändler und kleine Geschäftsleute, die täglich oder mindestens einmal wöchentlich mit Zürich verkehren, so konnten wir für den Verkehr mit Zürich folgende Zahlen berechnen.

Von den 530 Abonnementskarten *dritter* Klasse, welche für die tägliche Hin- und Rückfahrt im Jahre 1872 verkauft wurden, entfielen

12 auf Beamte,
98 auf Geschäftsleute,
19 auf Commis,
77 auf Frauen und Töchter,
79 auf Milchleute, Gemüsehändler u. kleine Geschäftsleute,
38 auf Schüler,
204 auf *Arbeiter*,

530.

Von diesen 530 Billets waren 430 auf *ein* Jahr gelöst,
46 auf ein *halbes* » »
54 auf ein *viertel* » »

Auf Jahresbillete reducirt wurden also *467 Abonnements* abgeschlossen, die von ebensoviel Personen benutzt wurden.

Da nun etwa 40 % aller Abonnementsbillete von Arbeitern genommen wurden, so lässt sich annehmen, dass sie ein ebenso grosses Contingent unter den hier in Betracht kommenden Reisenden stellen. Unter den 467 Abonnenten, die im Jahre 1872 das Recht hatten, täglich mit der Eisenbahn nach Zürich und wieder zurückzufahren, mögen also 180—200 dem Arbeiterberuf angehört haben.

Für *Winterthur* stellen wir folgende Berechnung auf. Unter die Kategorie »ohne Berufsangabe« fallen für diese Stadt nach

Angabe der Direction ungefähr $^4/_5$ Fabrikarbeiter und $^1/_5$ Milchleute, Gemüsehändler und kleine Geschäftsleute.

Verkauft wurden im Jahre 1872 tägliche Abonnementsbillete *dritter* Klasse für den Verkehr mit Winterthur 313 Stück. Von diesen kommen

1 auf Beamte,
17 auf Geschäftsleute,
3 auf Commis,
13 auf Frauen und Töchter,
46 auf Milchleute, Gemüsehändler u. kleine Geschäftsleute,
25 auf Schüler,
208 auf Arbeiter,

313.

Von diesen 313 Billets waren gültig
157 auf *ein* Jahr,
81 auf ein *halbes* »
75 auf ein *viertel* »

Auf Jahresbillete reducirt wurden daher 216 Abonnements mit ebenso vielen Personen abgeschlossen.

Da die Abonnementsbillete, welche von *Arbeitern* genommen wurden, 66 % der Gesammtzahl der hier in Betracht kommenden Billete ausmacht, so ist anzunehmen, dass für den Verkehr mit Winterthur von den 216 Personen, welche während des Jahres 1872 das Recht hatten, die Eisenbahn täglich zur Hin- und Rückfahrt zu benutzen, 66 %, d. h. 130—150 Arbeiter waren.

Welche Wohlthat diese Einrichtung für die Arbeiter ist, springt in die Augen. Durch sie wird der Arbeiter in die Möglichkeit versetzt, den höhern Lohn in grössern Städten zu erwerben und gleichzeitig die Vortheile der kleinern Orte hinsichtlich der Billigkeit der Wohnung und zuweilen auch der Nahrung zu geniessen. Die Zahlen, welche wir anführten, sprechen übrigens dafür, wie sehr diese Wohlthat anerkannt wird.

So benutzten allein für den Verkehr zwischen Zürich und

dem 1 Stunde entfernten Oerlikon im Jahr 1872 164 Personen *für jeden Tag gültige* Abonnementskarten, die für das ganze Jahr gelöst waren; nach Durchschnittsberechnung dürften unter jenen 164 etwa 80 *Arbeiter* gewesen sein.

Der Preis eines solchen Billets ist ein sehr mässiger; für die täglich 2malige Benutzung der Eisenbahn zwischen Oerlikon und Zürich kostet das *jährliche* Abonnement nur 18 Franken; es belastet das tägliche Budget des Arbeiters also nur mit 5 Cts. —

III. Sanitarische Verhältnisse.

Die Hebung der Gesundheit des Volkes gehört mit zu den ersten Erfordernissen einer Verbesserung der sozialen Zustände. Das menschliche Elend rührt zum grossen Theil von geschwächter Gesundheit her, welche nicht nur erwerbsunfähig macht, sondern ausserdem noch fremde Arbeits- und Kapitalkräfte in Anspruch nimmt. Arbeiterfamilien, welche oft von Krankheiten heimgesucht werden, werden nur selten vorwärts kommen. In ungesunder Luft pflegen auch Geist und Wille zu erschlaffen. — Die in dem speziellen Theile unseres Berichtes zuerst behandelten Wohnungs- und Nahrungs-Verhältnisse gehören allerdings zu den wichtigsten Dingen in sanitarischer Hinsicht, allein es ist darin noch nicht Alles enthalten, sonst würden die Reichen nie von Krankheiten oder Gebrechen heimgesucht werden. Zu den wichtigsten praktischen Aufgaben der Gemeinnützigkeit gehört heutzutage unbedingt die öffentliche Gesundheitspflege, die Förderung aller Massregeln, welche Volkskrankheiten verhüten, oder wo sie ausgebrochen sind, die weitere Verbreitung verhindern. — Die sanitarischen Verhältnisse der schweizerischen Arbeiterbevölkerung müssen zunächst von diesem allgemeinen Standpunkt aus und sodann von dem speziellen Gesichtspunkte einzelner gesundheitsschädlicher Beschäftigungen aus beleuchtet werden.

Das Schweizerland ist im Allgemeinen gesund und wurde bisher nur selten von Epidemien heimgesucht. Es trifft zwar heutzutage nicht mehr zu, was Moynier in seiner Schrift: «Les institutions ouvrières de la Suisse» im Jahr 1867 schrieb, dass

« die einzige Epidemie, gegen welche in der Schweiz Vorsichtsmassregeln nöthig seien, die Blatternkrankheit sei »; denn die Cholera hat gerade im Sommer 1867 Zürich schwer heimgesucht und dort von Ende Juli bis Anfangs November 800 Erkrankungen und 500 Todesfälle verursacht; allein die damals gemachten Erfahrungen und ertheilten Warnungen haben die Anstrengungen von Behörden und Privaten verdoppelt und Zürich nunmehr zu einer der sanitarisch besteingerichteten Städte der Schweiz umgewandelt. Ein damals in Zürich gebildeter « Verein für öffentliche Gesundheitspflege » hat zwar kein sehr langes Dasein gefristet, aber doch zur Aufklärung des Publikums wesentlich mitgewirkt und mehrere gute Schriften veranlasst, unter denen diejenige von Professor Dr. Biermer « Ueber Entstehung von Volkskrankheiten mit besonderer Rücksicht auf die Cholera » besondere Erwähnung verdient. Eine etwas später gereifte Frucht der sanitarischen Bestrebungen des Zürcher Volkes sind die seit einem Jahr erscheinenden « Blätter für Gesundheitspflege », eine Wochenschrift, herausgegeben von Prof. Dr. Wyss, welche auch in Arbeiterkreisen gerne gelesen wird. Als Beweis dafür darf Referent anführen, dass ihm bei einem Besuch der Spinnerei an der Lorze in Baar durch den Direktor dieser Fabrik mitgetheilt wurde, dass diese Zeitung von der Fabrik in 6 Exemplaren gehalten werde, da die Arbeiter grosses Interesse dafür gezeigt hätten.

Gefährlicher und heimischer als die Cholera war bisher die Blatternkrankheit in der Schweiz. Fast alle Kantone haben die Einrichtung getroffen, dass die Impfung kostenfrei ertheilt wird; in den meisten Kantonen ist die Impfung obligatorisch; die Ausführung derselben wird gewöhnlich beim Eintritt der Kinder in die Schule kontrolirt. Diese Kontrole ist um so mehr nothwendig, als in einzelnen Kantonen, z. B. in Schwyz, Volksvorurtheile gegen die Impfung herrschen ..... Im Kanton Graubünden scheint auf die Impfung grösserer Werth als in andern gelegt zu werden, wenigstens sind die Gemeindsbehörden für die Impfung der ihrer Autorität Unterworfenen verantwortlich. Nebenbei bietet dieser

Kanton die interessante Erscheinung, dass er der erste Staat Europa's zu sein scheint, in dem die unentgeltliche und obligatorische Impfung schon zu Zeiten Jenner's eingeführt wurde. Auch die Bundesbehörden sorgten für die Impfung; in gefährlichen Zeiten befahlen sie, dass alle einberufenen Soldaten vor dem Eintritt in ihre Truppe von Neuem geimpft werden sollten. Ebenso liessen Fabrikanten, z. B. in Schönenwerd, auf ihre Kosten alle Arbeiter von Neuem impfen und schickten diejenigen fort, welche sich dieser Operation nicht unterwerfen wollten. Auch die Wiederimpfung geschieht in mehreren Kantonen unentgeltlich .... »

« In mehreren Kantonen erhalten die Arbeiter keine Aufenthaltserlaubniss, bevor sie nicht einer ärztlichen Untersuchung unterworfen worden sind, welche hauptsächlich die Hautkrankheiten betrifft.

In die Kategorie der präventiven Massregeln gehören ferner die Einrichtungen, welche bezwecken, den in ländlichen Gegenden zerstreuten Bewohnern ärztlichen Beistand zukommen zu lassen. So gibt es z. B. im Waadtlande eine grosse Zahl von Kommunen, welche Opfer bringen, um die Niederlassung eines Arztes zu ermöglichen. Der Kanton Genf besitzt in Jussy eine Privatgesellschaft, welche ausdrücklich zu diesem Zwecke gegründet wurde. Mit Hilfe eines Aktienkapitals von 20,000 Fr. und eines jährlichen Beitrages von 3 Fr. hat diese Gesellschaft ein Haus und einen Garten erworben und zur Verfügung eines Arztes gestellt, der sich verpflichtet, den kranken Gesellschaftsmitgliedern zu einem sehr niedrigen Preise ärztliche Besuche abzustatten!

In der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, XI. Jahrgang, 1872, Heft 6, macht der gemeinnützige Pfarrer B. Becker den bemerkenswerthen Vorschlag: « Wie wir für die Pflege und Förderung des sittlichen Lebens eigene Anstalten haben, so sollten wir für das leibliche Leben, für dessen Ausbildung, Förderung und Bewahrung auch entsprechende Einrichtungen haben, mit andern Worten: wie wir in jeder Gemeinde einen Pfarrer haben, so sollten wir in jeder Gemeinde einen Mann

haben, angestellt und besoldet von der Gemeinde, der in erster Linie durch regelmässigen Unterricht die Jugend, die halb und ganz Erwachsenen über gesundheitliche Dinge unterrichtete, in regelmässigen Vorträgen die Erwachsenen, wo es zweckmässig, getrennt nach Geschlechtern und Berufsarten, belehrte, einen Mann, der, ähnlich wie der Pfarrer, Hausbesuche machte und wenn dieser nach Betbüchern fragt und nach dem Gehorsam der Kinder, nach dem Essen und Trinken, und ob sie die Fenster fleissig öffnen und die Betten gut lüften. Dieser Gemeindearzt würde die Dörfer inspiziren, ob stinkende Lachen, Misthaufen dicht unter den Fenstern der Häuser sich ausbreiten; er würde bei ansteckenden Krankheiten, die nicht gerade Cholera und Pestilenz wären, für Absonderung der Kranken sorgen, über Verfälschung der Nahrungsmittel wachen, eine entscheidende Stimme in den Schulbehörden haben, das Turnen unter seine Obhut nehmen, überhaupt das öffentliche Gesundheitswesen zu seiner Sache machen. Dabei könnte er natürlich, soweit seine Zeit und Kraft reichte, auch ein Arzt im bisherigen Sinne sein. Hätte die Gemeinde an diesem einen Arzt nicht genug, so könnte sie einen zweiten anstellen, wie man einen zweiten und dritten Pfarrer anstellt oder könnte das Heilgeschäft, das der Gemeindearzt nicht bewältigen möchte, der freien Praxis anderer Aerzte überlassen, deren es immer noch geben würde. Ich glaube, wenn wir Aerzte als Gesundheitslehrer hätten, so brauchten wir dann weniger heilende Aerzte. Die Belehrung, welche die Leute erhielten, würde viele Krankheiten verhindern. Ein Gemeindearzt hätte auch weder Zeit noch Lust, sich mit bloss eingebildeten Krankheiten lange abzugeben. Die bisherige Stellung des Arztes, wonach er im Hause bleibt, bis Jemand sich schädigt, und ohne Aufforderung kein Sterbenswörtchen sagt, wie das arme Geschöpf, Mensch genannt, gesund bleiben könne, ist eine des Arztes ganz und gar unwürdige».

Für den Fall, dass es bei den bisherigen Zuständen noch verbleibt, verlangt Herr B. B., dass sich die Aerzte, die Lehrer, die Geistlichen, die gemeinnützigen Gesellschaften, der Staat und

die Fabrikherren mehr wie bisher den sanitarischen Verhältnissen der Arbeiter widmen. Der Arzt sollte nicht bloss gelegentlich Winke und Räthe ertheilen, sondern von Zeit zu Zeit regelmässige Vorträge halten.

Die Fabrikanten suchen an vielen Orten nach Kräften die Gesundheitspflege zu fördern. So hat z. B. die Chokoladenfabrik von Suchard in Serrières einen Arzt engagirt, welcher alle erkrankten Angestellten unentgeltlich behandelt und wenigstens einmal wöchentlich sämmtliche Fabriklokalitäten besucht, um die nöthigen Anordnungen hinsichtlich Ventilation, Reinlichkeit etc. zu veranlassen

Manche schädliche Gewohnheiten der Arbeiter sind nur sehr schwer zu bekämpfen. So tadelt der Bericht der Glarner Fabrikkommission, dass die Arbeiter während der Arbeit oder unmittelbar nach derselben mit ungewaschenen Händen essen. Dadurch werden oft giftige Stoffe, die zur Fabrikation dienen, in den Körper geführt.

Für die allgemeinen sanitarischen Verhältnisse der Schweiz ist es von Wichtigkeit, dass sie keine sehr grossen Städte und keine eigentlich ungesunde Gegenden hat. Viele Orte werden im Gegentheil wegen ihres gesunden Klima's aufgesucht, während allerdings die sanitarischen Verhältnisse anderer Orte weniger günstig sind. Dies gilt namentlich von einigen sehr engen Quartieren früher befestigter Städte, namentlich von Genf. Die Hauptstadt der Schweiz, Bern, scheint eine der am wenigsten gesunden Städte der Schweiz zu sein*).

Von Olten meldet Moynier in seinem 1867 erschienenen Buche (S. 29), dass die engen und feuchten Spinnereiwerkstätten den Arbeitern gleichzeitig als Wohnung dienen und skrophulöse Krankheiten, Kretinismus und Wassersucht erzeugen. In Luzern konstatirte die Zählung von 1860, dass in einem Hause in Untergrund, das nur eine Treppe und 2 Ausgänge hatte, 108 Personen wohnten. Uebrigens gibt es in den meisten Kantonen besondere

*) Siehe Vogt, Zeitschrift für schweiz. Statistik., pag. 105.



sanitarische Behörden. So untersagt z. B. im Kanton Luzern das Gesetz, Oefen oder Kochapparate in den Schlafzimmern zu haben, und dies Gesetz wird nach Moynier streng befolgt.

In Genf bildete sich eine Société des logements améliorés, welche sich die Aufgabe stellte, alte Häuser zu kaufen und in wohnlichen und gesunden Zustand zu bringen. Die Aktionäre dieser Gesellschaft erhielten einen Zins von 5 %.

Viele Anstrengungen macht man, ein gutes Kanalisationssystem einzuführen. So haben die Eindämmungen im Kanton Graubünden die intermittirenden Fieber verschwinden lassen. Auch der Linthkanal, die Uferarbeiten am Vierwaldstättersee, die Rheinkorrektion von der Graubündner Grenze aus bis zum Bodensee etc. etc. gehören hieher und haben wahrscheinlich nicht minder wohlthätige Folgen gehabt, wenn sie sich auch der äussern Wahrnehmung entziehen. Von Städten sind namentlich St. Gallen, Solothurn, Basel, Locle und Zürich wegen ihrer Bemühungen für gute Kanalisation und reine Wasserversorgung zu nennen. Die industriereiche Stadt Locle litt an den Ausdünstungen aus dem die Stadt durchschneidenden Bache, der zu wenig Fall hat. In Folge dessen brachen typhöse Fieber aus, die fast heimisch wurden. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes bewilligte der Kanton Neuenburg eine Summe von 60,000 Fr.

Auch für Zuleitung gesunden Trinkwassers wurde in vielen Städten grosse Sorge getragen. In Genf wurde eine derartige Unternehmung sogar auf das Land ausgedehnt. Ohne andern Beistand des Staates als die Ertheilung der Konzession wurden von Privatgesellschaften 4 hydraulische Werke ausgeführt, um wasserarmen Plateaux Wasser zuzuführen. Im Waadtlande geschah dasselbe in der Gegend zwischen Montreux und Vevey.

« Das Schweizervolk*) hat den wohlverdienten Ruf, viel auf Reinlichkeit zu halten; die zahlreichen Touristen, welche die Schweiz durchkreuzen, haben Gelegenheit genug, sich davon zu

*) Moynier, pag. 37.

überzeugen. In Graubünden indessen, im Haut-Valais, in einigen Theilen der italienischen und der nördlichen Schweiz macht das Innere und Aeussere der Häuser Ausnahme von dieser Regel; indessen verbessern sich auch hier die Verhältnisse zusehends. Im Kanton Zürich hat die Sauberkeit in den Häusern auf dem Lande sehr bemerkenswerthe Fortschritte gemacht, wozu der Betrieb der Seidenindustrie, welche die gröste Reinlichkeit erfordert, gewiss viel beiträgt. — Als Beispiele ganz besonderer Pflege der Reinlichkeit können die Uhrmacher von Morat zitirt werden. » Dort baden sich nach Moynier Männer wie Frauen zwei Mal des Tages im Sommer und auch von Zeit zu Zeit im Winter.

« Die Reinhaltung des Körpers lässt in vielen Gegenden sehr zu wünschen übrig; es gibt Menschen, die sich niemals gänzlich waschen; man meldet, dass der Versuch eines Fabrikanten, seinen Arbeitern Bäder zu verschaffen, daran scheiterte, dass diese sie nicht benutzen wollten und dass eine gemeinnützige Gesellschaft ebenfalls erfolglose Anstrengungen machte, um die Kommunen zu bewegen, den Einwohnern das Baden zu erleichtern. »

Andererseits aber bietet die natürliche Gestaltung des Landes willkommene Hilfsmittel dar, um die Pflege des Körpers zu begünstigen. Die zahlreichen Wasserspiegel der Schweiz und die vielen Bäche, Flüsse und Ströme, deren Wasserkräfte der wesentlichste Grund für den Aufschwung der schweizerischen Industrie sind, geben dem Arbeiter mehr als in den meisten andern Ländern Gelegenheit zum Baden. Trotzdem haben auch Kommunen, gemeinnützige Gesellschaften und Fabrikherren bemerkenswerthe Anstrengungen gemacht, um der ärmern Bevölkerung dieses wichtige Mittel zur Erhaltung der Gesundheit zu erschliessen. In Genf, Basel und Lausanne ist auch für warme Bäder, welche der Arbeiterbevölkerung zu gute kommen, Sorge getragen worden.

Es würde zu weit führen, wollten wir alle Badeeinrichtungen anführen, von denen wir Kenntniss erhalten haben. Wir begnügen uns mit der Aufzählung einiger, und fügen hinzu, dass in dieser Hinsicht in der Schweiz sehr viel geleistet wird.

In Burgdorf (Bern) besteht seit zwei Jahren eine von einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft errichtete Bad- und Waschanstalt nach rationellem und neuestem System mit sehr billigen Tarifen für die Abtheilungen, die besonders für die Arbeiterfamilien berechnet und bestimmt sind.

Die Bleiweissfarben- und Firnissfabrik von J. Schnell & Co. aus Burgdorf liefert ihren Arbeitern unentgeltlich und so oft sie es wünschen, Bäder, deren Wirkung gegen Bleivergiftung sich ausgezeichnet bewährt hat.

Hr. B. B. sagt in der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit von Glarus: « Wir haben in unserm Lande so ziemlich in allen Gemeinden Waschhäuser. Die Badeinrichtungen dagegen gehören noch zu den seltenen Artikeln. »

Von anderer Seite wird uns hinsichtlich dieses Punktes mitgetheilt, dass es sehr schwer halte, geeignetes Wasser herbeizuschaffen, da die Linth von den zahlreichen Etablissements, welche sie benutzen, zu viel unreine und geradezu schädliche Stoffe mit sich führt. Jedoch hat die gemeinnützige Gesellschaft von Glarus den Gedanken noch nicht aufgegeben, wenigstens in Glarus und Ennenda Bäder einzurichten.

Die Condensed Milk Company in Cham (Kanton Zug) hat neben Waschvorrichtungen auch eine Badanstalt geschaffen, welche den Arbeitern gegen billige, bloss durch die Erstellungskosten bedingte Entschädigung zugänglich ist und das ganze Jahr Gelegenheit zur Benutzung warmer und kalter Bäder bietet.

Die Direktion der schweizerischen Centralbahnwerkstätte in Olten schreibt uns:

« In einem der Werkstättengebäude befindet sich eine reinlich gehaltene Badanstalt, bestehend aus 3 bequemen Badezimmern mit allem Nöthigen ausgerüstet. Daselbst können nach Belieben kalte oder warme Bäder genommen werden und ist der Zutritt jedem Beamten und Arbeiter zu jeder Zeit gestattet. »

Auch die Eisenbahnwerkstätte in Rorschach besitzt eine Badeanstalt im See. « Jedoch ist dieselbe nicht sehr besucht. »

In Basel besteht seit etwa 10 Jahren eine von der gemeinnützigen Gesellschaft gegründete Wasch- und Bade-Anstalt, die von Arbeitern sehr frequentirt ist.

Ausserdem gibt es in dieser Stadt einige kalte Badeanstalten, die von der Kommune eingerichtet wurden und gratis benutzt werden.

Ueber Schaffhausen schreibt uns Hr. Stadtrath Keller:

« Die prächtige öffentliche Badeanstalt im Rhein, deren Benutzung ungemein erleichtert, ja Abends ganz unentgeltlich ist, macht es in der wärmern Zeit möglich, die Reinlichkeit zu pflegen. Die beiden Privatbadeanstalten halten auch im Winter warme Bäder zu billigem Preise bereit. Badeanstalten von Arbeitern etablirt, besitzt Schaffhausen nicht, ebenso wenig eine öffentliche Waschanstalt ... »

Von besonders guter Wirkung in sanitarischer Hinsicht sind die körperlichen Uebungen*), denen sich die Schweizer mit Vorliebe widmen und die wesentlich dazu beitragen, das Volk zu einem kräftigen zu machen ... Die Arbeiter haben dabei ein direktes Interesse, indem die Natur ihrer Beschäftigungen körperliche Kräfte erfordert ....

Man hat das Turnen mit Recht das Nationalspiel der Schweiz genannt. In der That, es ist hier sehr in Ehren; in allen Kantonen gehört es zum Programm der Volks- und Mittelschulen, in einer ziemlich grossen Anzahl von Kantonen, so in Zürich, St. Gallen, Solothurn bildet es einen obligatorischen Unterrichtszweig, worin grosse Fortschritte gemacht werden. Bemerkenswerth ist, dass auch die Mädchen am Turnen Theil nehmen ...

Die aus der Schule kommenden jungen Leute werden zu den zahlreichen Turnvereinen zugelassen; sie stehen Allen ohne Unterschied offen und Arbeitervereine verständigen sich oft mit

*) Moynier, pag. 40.

Turnvereinen, um die Lokale und Geräthschaften derselben für nur billige Miethe zu benutzen. Namentlich thun dies die Sektionen des Grütlivereins. Im Jahre 1860 konstatirte die offizielle Statistik die Existenz von 60 Turngesellschaften, welche 3124 Mitglieder umfassten, Zahlen, die heute augenscheinlich hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Die Mehrzahl dieser Gesellschaften ist zu einem schweizerischen Verbande vereinigt, der seine jährlichen Feste hat, an denen, wie bei kantonalen Festen derselben Art, den Stärksten und Geschicktesten Preise zuertheilt werden... Bei dieser Gelegenheit halten die kantonalen und kommunalen Behörden wie auch Privatmänner darauf, die Bestrebungen der Turner zu ermuthigen. Uebrigens beschränken sich diese Vereine nicht allein auf das Turnen, sondern pflegen oft auch noch die Fecht-, Schwimm- und Ringkunst. Der Ringkunst insbesondere sind viele Alpen- und Jurabewohner sehr ergeben.

Das Naturgefühl, welches so sehr bei den Schweizern entwickelt ist, veranlasst sie zu Exkursionen und Bergbesteigungen, welche eine wichtige sanitarische Uebung sind. Jeder Besucher der Schweiz kann zuweilen ganzen Zügen schweizerischer Handwerker oder Arbeiter auf schönen Höhepunkten begegnen und Referent selbst traf an schönen Sonntagsmorgen auf dem Uetli glückliche Gruppen von jungen Arbeitern, welche den Arbeitsstaub der Woche abgeschüttelt hatten und im Anblick des Sonnenaufgangs freudig versunken waren. Die Schweizer werden schon in ihren Schulen an diese Exkursionen gewöhnt und fahren damit fort in dem Grade, als es ihre Lage ihnen erlaubt. Ausserdem sind sie oft zum weiten Gehen genöthigt, wenn die Fabrik von ihren Wohnungen entfernt ist.

Im Bericht einer Seidenbandfabrik für die seiner Zeit (1868) von Hrn. Frey-Herosée angestellte Enquête wird ausdrücklich gesagt, dass diejenigen Arbeiter die gesundesten seien, welche am weitesten von der Fabrik wohnen.

« Endlich, sagt Moynier, sind es die militärischen Einrichtungen, welche wesentlich zur physischen Entwicklung des Körpers

des Volkes, also auch der Arbeiter, beitragen, da nach der Bundesverfassung jeder Schweizer Soldat ist. Vor dem Beginne der Dienstzeit haben die jungen Leute oft während mehrerer Jahre an den militärischen Uebungen der Kadettenkorps Theil genommen, die fast überall für die Schüler der Gymnasien und oft auch für diejenigen der Mittelschulen organisirt sind. Diese Einrichtung ist vollkommen unabhängig vom Heere. Diese Kadetten sind weder Aspiranten noch künftige Offiziere oder Unteroffiziere, weil sie längere oder kürzere Zeit in jenen Korps verbracht haben; es sind vielmehr Knaben, die zeitig an Disziplin, an Marschiren, und an die Waffen gewöhnt werden, was man mit Recht als ein ausgezeichnetes Gegengewicht gegen das Stillesitzen und die geistige Ermüdung in den Stunden betrachtet.»

Der eigentliche Militärdienst, dem sich jeder kräftige Schweizer gerade als Soldat der Bundesarmee vom zwanzigsten Jahre an widmen muss, ist ein weiteres wichtiges Förderungsmittel der Volksgesundheit.

Auch die Feuerwehrkorps, die sich vorzugsweise aus dem Arbeiterstande rekrutiren, verdienen vom sanitarischen Standpunkte aus Beachtung.

Wir wenden uns nach der allgemeinen Beleuchtung der sanitarischen Verhältnisse nunmehr zu einer Prüfung der verschiedenen Beschäftigungen der Arbeiter vom Standpunkte der Gesundheitspflege aus. In dieser Hinsicht ist zunächst zu bemerken, dass die landwirthschaftliche Beschäftigung mit günstigeren sanitarischen Verhältnissen verbunden zu sein scheint, als die industrielle.

Für den Kanton Zürich theilte eine mit der Untersuchung der Arbeiterverhältnisse dieses Kantons betraute Kommission in ihrem Rapporte mit, dass im 4jährigen Durchschnitt (1853—56) die Einstellung der Rekruten folgendes Resultat ergeben hatte:

Im ersten Militärbezirk kamen auf eine männliche Bevölkerung von 8969 Seelen im Alter von 20—44 Jahren 267 untaugliche Individuen.

Im dritten Militär-Bezirk 256 Untaugliche auf 7116 Seelen.
» vierten » 229 » » 5326 »

(Diese drei Bezirke haben eine wesentlich industrielle Bevölkerung).

Im sechsten Militärbezirk 108 Untaugliche auf 4168 Seelen.
» siebenten » 177 » » 5184 »
» achten » 137 » » 4461 »

(Diese drei Bezirke haben eine ackerbauende Bevölkerung),

Der Totaldurchschnitt betrug also 35 Untaugliche auf 1000 männliche Seelen im Alter von 20—44 Jahren in den industriellen Distrikten des Kantons Zürich, während er in den landwirthschaftlichen nur die Höhe von 29 erreichte.

Derselbe Rapport konstatirt, dass die Leibesgrösse in den landwirthschaftlichen Distrikten nicht merklich von der in den industriellen verschieden ist. Interessant ist ferner die Tabelle, welche die Zahl und Art der Krankheiten sowohl der landwirthschaftlichen, als auch der industriellen Distrikte enthält, wegen deren die Eingezogenen für untauglich befunden wurden:

	Industrielle Distrikte	Agrikole Distrikte
1. Augenkrankheiten	13	7
2. Folge von Verletzungen	14	7
3. Knochen- und Gliederkrankheiten .	13	9
4. Brust- und Herzkrankheiten . . .	37	10
5. Unterleibskrankheiten	9	3
6. Schwäche und Skropheln	11	5
7. Geschwüre	8	3

Was speziell No. 6 (Schwäche und Skropheln) betrifft, so kommt in den industriellen Distrikten 1 Fall auf 123 Leute, in den landwirthschaftlichen 1 auf 250.

Eine ähnliche Untersuchung in St. Gallen kam zu ganz denselben Resultaten und dieselbe Erfahrung macht sich nach Moynier auch in Solothurn geltend, wo die Industrie mehr und mehr Eingang gewinnt. Es muss bemerkt werden, dass wir jene Zahlen

nicht neuen Angaben vergleichend zur Seite stellen können und nur im Allgemeinen darauf aufmerksam machen müssen, dass der in neuerer Zeit eingetretene grössere Schutz der Jugend gegen zu grosse Ausbeutung, ferner die kürzere Arbeitszeit, der höhere Lohn und bessere Kost auch die sanitarischen Verhältnisse verbessert haben.

Es gibt auch im landwirthschaftlichen Gewerbe der Gesundheit nachtheilige Beschäftigungen. «Die hohen Alpenregionen*) zwingen die Arbeiter zu mühsamen und wiederholten Bergbesteigungen, die, verbunden mit Vernachlässigung weiser Vorsichtsmassregeln, Entzündungen der Athmungsorgane etc. etc. zur Folge haben; auch das Medium, in welchem die der Käsefabrikation gewidmeten Hirten in den Sennhütten auf hochgelegenen Weiden leben, hat im Verein mit der Art ihrer Nahrung und der Vernachlässigung von Erkältungen sehr oft Verschleimungen (engorgements) zur Folge. Die Abwesenheit von fahrbaren Wegen und die daraus resultirende Nothwendigkeit, Alles auf dem Rücken zu tragen, hemmt oft das Wachsthum und führt ein frühzeitiges Alter herbei, so z. B. in den Thälern von Poschiavo und Brusio (Graubünden); diese Erscheinungen sind häufig auch die Folge übertriebener Muskelanstrengungen. Das Holzflössen in den Berggewässern, welches ein längeres Verbleiben in sehr kaltem Wasser erfordert, erzeugt häufig Rheumatismen; auch kann diese Beschäftigung nur von Leuten getrieben werden, die in der Fülle der Kräfte stehen.

Die Nothwendigkeit dieser Arbeiten lässt ein Verzichten darauf unmöglich erscheinen; überdies würden die Arbeiter, welche sich diesen Arbeiten widmen, dieselben gar nicht verlassen wollen. Man hat uns ein merkwürdiges Beispiel von dem Eifer gegeben, womit die Arbeiter des weit zurückgelegenen Thales Brusio an der Kultur und Ausnutzung ihres in hohen Regionen befindlichen Bodens hängen: man geht hier im Fleisse so weit, dass die Pfarrer gezwungen sind, von der Kanzel gegen ein Uebermass von Arbeit zu predigen, welches ein selten anzutreffender Missbrauch ist...

---

*) **Moynier, pag. 45.**

In der Ebene betrifft die einzige für uns hier wichtige Thatsache die Frauen: die Anstrengung derselben wird in sehr vielen Fällen zu weit getrieben, gleichzeitig werden sie zu früh zur Arbeit gebraucht. Diese Gewohnheit hat namentlich in den Kantonen Wurzeln gefasst, in denen die männliche Arbeiterbevölkerung für eine gewisse Zeit auszuwandern pflegt... Dann fällt die Anstrengung der Bodenkultur auf die Frauen zurück, die so zu schweren Arbeiten, zum Lastentragen, zum Dreschen, zum Fällen und zur Abfuhr des Holzes verurtheilt sind.» —

Zwischen der Landwirthschaft und der Industrie steht die Hausindustrie. Die sich ihr Widmenden besitzen meistens oder wenigstens in sehr vielen Fällen ein eigenes Grundstück, was in ökonomischer Hinsicht besondere Vortheile mit sich bringt, da der Hausindustrielle bei Eintritt von Absatzkrisen nicht unmittelbar der Obdachlosigkeit und dem Mangel an Nahrungsmitteln ausgesetzt ist, sondern im eigenen Hause wohnend und zum Theil auch mit eigenen Feldfrüchten versehen, bessere Zeiten abwarten kann. Ueberhaupt wird ein Grundbesitzer seine Arbeit zu bessern Bedingungen verkaufen können, als ein Arbeiter, der auf den Lohn jedes Tages angewiesen ist und nicht warten kann, bis ihm günstigere Bedingungen gewährt werden. Aeussert schon dieser Umstand wohlthätigen Einfluss auf das physische Gedeihen der Hausindustriellen, so haben doch die anerkanntermassen gewöhnlich guten sanitarischen Verhältnisse jener Arbeiter hauptsächlich darin ihren Grund, dass die Beschäftigung derselben reich an Abwechselung ist. Bei schönem Wetter bearbeitet der Uhrenarbeiter im Kanton Neuenburg sein Stück Pflanzland, während er im Winter, d. i. in der Zeit, wo der Acker von Schnee bedeckt ist, reichlichen Lohn für feine, kunstvolle Beschäftigung erhält. So erhalten sich stets seine Kräfte frisch und die Vielseitigkeit in seinen Arbeiten bewahrt ihn vor körperlicher Verkümmerung oder geistiger Monotonie. Auch ist zu beachten, dass in der Hausindustrie die Kinder im eigenen Hause beschäftigt werden. Dadurch geniessen sie während längerer Zeit als dies bei den in

Fabriken beschäftigten Knaben und Mädchen der Fall ist, elterliche Pflege; auch sind sie geschützt vor zu harter Arbeit und vielleicht roher Behandlung eines lieblosen Vorgesetzten.

Dagegen dürfen wir nicht unerwähnt lassen, was zum Nachtheile der Hausindustrie vorgebracht wird.

In einem Berichte des Hrn. Schweitzer über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter des Kanton St. Gallen heisst es:

« Wir erachten auch wirklich, dass der Aufenthalt, besonders in den gut gebauten neuern Fabriken, zum Mindesten so gesund sei, als derjenige in den Hauswebkellern, worin die Weber, weil sie sich in ihren eigenen vier Wänden wissen, gewöhnlich im allerdürftigsten Kleide die Arbeit verbringen und so durch die Feuchtigkeit der Keller früher oder später zu leiden bekommen. Auch für Schonung der Augen ist in den bald zur Regel mit Gas erleuchteten Fabriken besser als durch die russigen Ampeln und die Talglichter der Webkeller gesorgt. »

Ferner theilt schon Moynier Folgendes mit: « In dem Halbkanton Appenzell Ausserrhoden ist die industrielle Beschäftigung eng mit der landwirthschaftlichen verbunden, wenn man den kleinen Bruchtheil der Arbeiterbevölkerung ausnimmt, welche in den Fabriken beschäftigt ist (1500 Arbeiter in 20 Etablissements); die Nahrung ist gut; die Wohnungen sind sehr gesund, wie auch das Land; andererseits besteht die Arbeit fast ausschliesslich aus Baumwollenweberei auf Handstühlen in der eigenen Wohnung; die Arbeit an sich selbst bringt für die Gesundheit keine irgendwie schweren Nachtheile mit, wenn man die Appreturen ausnimmt, in denen die Temperatur eine höhere ist als diese, in der man gewöhnlich lebt. Trotzdem hat man — obgleich ohne positive statistische Beweise — konstatirt, dass seit der Einführung der Weberei, d. h. seit dem letzten Drittel des verflossenen Jahrhunderts die Bevölkerung im Allgemeinen schwächer geworden ist: man versichert namentlich, dass sie rücksichtlich der Statur notorisch Rückschritte gemacht habe. Fest steht, dass man in diesen Gegenden keine Menschen mehr findet, die entweder so

ausserordentlich rüstig sind, wie es die ehemaligen Bewohner waren, oder ein sehr vorgeschrittenes Alter haben. Von den 557 Personen, welche nach der ordentlichen Zählung der Schweiz im Jahre 1860 mehr als 90 Jahre alt waren, gehörte kein einziger dem Halbkanton Appenzell an. Dieses Resultat wird den folgenden Ursachen zugeschrieben: 1) der beständig sitzenden Stellung des Arbeiters und der Beschäftigung nur eines Theiles der Muskulatur; 2) dem Aufenthalt in den Kellern, welche für die Bedürfnisse der Arbeit selbst feucht sein müssen....

Auch von Solothurn, Freiburg, Aargau und Zürich ist uns die Hausindustrie in der Weise geschildert worden, dass sie eine zu sitzende Lebensweise und ein Uebermass von Fleiss, der sich jeder Kontrole entzieht, herbeiführt. »

Die sanitarischen Verhältnisse der in der schweizerischen Grossindustrie beschäftigten Arbeiter sind schon seit einer Reihe von Jahren der Gegenstand zahlreicher offizieller und nicht offizieller Untersuchungen gewesen. Aus dem uns darüber vorliegenden reichhaltigen Material heben wir zunächst dasjenige hervor, was der als Muster eines Fabrikinspektorberichtes zu bezeichnende offizielle « Bericht über das thurgauische Fabrikwesen » (erstattet von der mit der Sammlung des Materials und Begutachtung der Fabrikfrage betrauten Kommission: Prof. Friedr. Mann, Friedr. Albrecht, Dr. Walder) als das Resumé des ärztlichen Berichtes und der von dem Arzt gemachten Verbesserungsvorschläge anführt:

1) Im Ganzen kann gesagt werden, dass unter den Fabrikarbeitern eine grosse Anzahl vorhanden sei, bei welchen der Gesundheitszustand befriedigend ist; bei einer kleinern Zahl ist dem nicht so, wie im Weitern nachgewiesen wird.

2) Es ist richtig, dass man unter denselben eine viel geringere Anzahl robuster, kräftiger Persönlichkeiten trifft, als unter einer gleich grossen Zahl Landarbeitern. Anämie (Blutschwäche) mit ihren Folgen ist unter ersteren häufiger. Dieselbe Beobachtung macht man freilich auch bei den zahlreich über das Land zerstreuten Hauswebern, Schneidern und Näherinnen.

3) Kräftiger als die Spinner und Weber sind die Arbeiter in Roth- und Blaufärbereien, mechanischen Werkstätten und selbst in Druckereien.

Unter den Webern zeigen sich die Bandweber, welche den Webstuhl selbst in Bewegung setzen müssen, angegriffener als die übrigen und auch als die Maschinensticker. Am besten befinden sich die Seidenweberinnen mit 12stündiger Arbeitszeit.

4) Das Gleiche, was von den Erwachsenen gesagt ist, gilt auch von den Kindern: es gibt eine grosse Anzahl von Fabrikkindern mit befriedigendem Gesundheitszustand. Durchschnittlich schlecht befinden sich Kinder, bei welchen Fabrikarbeit neben der Schule, Armuth der Familie und von daher rührende schwächliche Körperbeschaffenheit, schlechte Nahrung und Kleidung zusammentreffen.

5) Speziell leiden an Krankheiten:

a) Die Arbeiter an den Batteur- und Carderie-Maschinen in den Baumwollfabriken fast alle an Brustbeschwerden (chronischer Pneumonie, Emphysema, seltener Tuberkulosis).

b) Die Arbeiter in den Chlorhäusern der Druckereien an denselben Krankheiten.

c) Die Hechler in den Rosshaarfabriken ebenso.

d) Von den Arbeitern in den Färbereien Einzelne, besonders die Wäscher, an rheumatischen Leiden entschieden weniger in den zur Winterszeit geheizten Lokalen als in den nicht geheizten.

e) Die Arbeiter in Räumen mit extremer Temperatur, in Appreturen, Schlichtereien, Teigwaarenfabriken, Dampfmaschinenhäusern an kachektischem, blassem Aussehen, an Herz-, Leber- und Blutaderkrankheiten.

f) Von den Druckern Einzelne an Augenentzündung und rheumatischen Beschwerden; die Stecher meistens an Augenschwäche und Brustleiden.

g) Von den Arbeitern in den Zündholzfabriken Einzelne an Nekrosis des Ober- und Unterkiefers.

h) Die Arbeiter in Fabriken, welche geringe Sorten Schmieröl verwenden, an Hautausschlägen.

i) Die Druckarbeiter, welche sich mit arsenikhaltigen Farben beschäftigen, an Kachexie und Geschwüren.

k) Die mit dem Rösten der Tabaksblätter beschäftigten Arbeiter an Nervenzittern.

l) Webermädchen nicht selten an nervösen Störungen in Folge von Erschütterungen.

6) Die Fabrikinspektion ist in einen Zeitpunkt gefallen, in welchem die Industrie nicht sehr im Schwunge war; es hat Zeiten gegeben, wo länger und auch zur Nachtzeit gearbeitet wurde.

7) Wenn auch nicht sehr zahlreiche Uebelstände vorhanden sind, so sind doch solche da und es ist wahrscheinlicher, dass dieselben sich ohne



staatliche Dazwischenkunft und Aufsicht nicht nur erhalten, sondern eher noch vermehren, als mit und bei einer solchen.

Will der Staat nun auch bei uns, wie in vielen Industrieländern, das Fabrikwesen unter seine Aufsicht stellen und sanitarische Verbesserungen einführen, so habe ich folgende Vorschläge zu machen:

1) Vollständige, regelmässig durchgeführte Ventilation (Lufterneuerung) in allen geschlossenen Fabrikräumen. Obschon durchschnittlich der Kubikinhalt der Luftmenge im Verhältniss zur Zahl der Arbeiter gross genug ist, so ist doch bei der beständigen Abgeschlossenheit, besonders bei schlechter Witterung, für die Abfuhr der ausgeathmeten Kohlensäure und die Zufuhr frischen Sauerstoffes zu wenig gesorgt, und ausserdem ist die vorhandene Luftmenge mit Baumwollen- und Rosshaarstaub, Oel- und Wasserdämpfen und Farbstoffausdünstungen verunreinigt. Diese Verumständungen bilden die Ursache von mangelhafter Blutbildung, von daherigem blassem Aussehen und schwächlicher Körperbeschaffenheit, — unbedingt die wesentlichen Unterschiede zwischen Fabrik- und Landarbeitern.

Das Oeffnen der Fenster am Morgen vor Beginn der Arbeit, theilweise auch während der Arbeit, ist eine Verbesserung, genügt aber nicht, indem, wenn es auch dann und wann geschieht, es doch zugestandenermassen niemals in der schlechtern, länger dauernden Jahreszeit bewerkstelligt wird. Es müssen zu diesem Zwecke Apparate und Einrichtungen angebracht werden, welche entweder mit der Luftheizung in Verbindung stehen oder durch besondere Maschinen bedient werden. Das Nähere hierüber gibt die Technik an. Es ist durchaus nothwendig und unerlässlich, dass der Staub, die Oel- und Farbdünste fortwährend und regelmässig aus den Fabrikräumen abgeleitet werden, sonst ist an eine gründliche sanitarische Verbesserung nicht zu denken. Der Gesundheitszustand der Fabrikarbeiter in Pfyn beweist, wieviel in dieser Beziehung mit wenig Kosten geleistet werden kann*). —

---

*) Die Spezialberichte enthalten über die Spinnerei von Bertschinger in Pfyn folgende Bemerkungen: Arbeitszeit 13 Stunden. Sämmtliche Batteurs und Carderiearbeiter, 4 männliche und 10 weibliche sind gesund, haben keinerlei Brustbeschwerden, Husten oder Engbrüstigkeit. Die 6 Spinner und 3 Hasplerinnen gesund. Die Kinder, 9 Knaben und 9 Mädchen, ebenfalls gesund, arbeiten nur neben der Schule. Ein einziges von diesen Mädchen ist kränklich und war es schon vor Eintritt in die Fabrik. Seit Neujahr wird in der Karderie wegen geringer Maschinenzahl auch Nachts 11 Stunden gearbeitet. Die Arbeiter wechseln wöchentlich mit der Tag- und Nachtarbeit. Es wird über den Mangel einer Pause zur Mitternachtzeit geklagt. — Die Ventilation ist ziemlich gut eingerichtet, nämlich mit der Luftheizung in Verbindung gebracht; die Abzugskanäle für die verdorbene Luft sind grösser als alle bisher gesehenen, daher auch der befriedigende Zustand der Karderiearbeiter in Bezug auf ihre Respirationsorgane. Doch ist während der

Diese gleichmässige Lufterneuerung und Luftreinigung lässt auch eine gleichmässige Regulirung der Zimmertemperatur und des Feuchtigkeitsgrades, soweit es zum Fabrikbetriebe nothwendig ist, zu.

Nur bei ganz kleinen Etablissements, bei welchen keine Triebwerke vorhanden sind und eine besondere Verunreinigung der Luft nicht stattfindet, könnte allenfalls ein täglich halbstündiges Oeffnen der Fenster genügen.

2) Die Temperatur ist in manchen Lokalen, Appreturen, Schlichtereien etc. zu hoch, erschöpft den Arbeiter. Da zugestandenermassen auch bei niedrigerer Temperatur gearbeitet werden kann, so scheint die übermässige Erhöhung derselben häufig nur Folge von Unachtsamkeit und Gleichgültigkeit zu sein. Die näheren Angaben, wie weit die Herabsetzung stattfinden kann, hat dasjenige Mitglied gemacht, welches die physikalischen Beobachtungen vornahm. Als einfache Mittel zu diesem Endzwecke erscheinen neben den Luftzügen das Anbringen von Vorhängen gegen zu grelles Sonnenlicht, Entfernen der Vorfenster während des Sommers und das einfache Abkühlen der Warmhängen und Ziegelöfen vor dem Betreten durch die Arbeiter.

3) Sollte es sich zeigen, dass wegen der Natur des Industriezweiges oder wegen älterer Konstruktion der Maschinen, einzelne, die Gesundheit besonders gefährdende Arbeiten, z. B. in den Appreturen, bei den Batteurs und Karderiemaschinen, nicht abgeändert werden können, so sollte unter den Arbeitern abgewechselt werden in der Weise, dass denselben für die eine Hälfte der Zeit leichtere Arbeit angewiesen würde.

4) Färbereien und Wäschereien sind zur Winterszeit zu heizen. Theorie und Erfahrung spricht dafür, dass die daselbst vorkommenden häufigen rheumatischen Beschwerden dadurch vermindert werden können**).

5) In den Phosphorzündholzfabriken sind die Räume zur Bereitung des Phosphorbreies, zum Eintauchen der Hölzer und Trocknen derselben genau zu ventiliren und sicher und sorgfältig von den Packzimmern abzuschliessen. Minderjährige unter 16 Jahren dürfen nur in den letztern, oder besser gar nicht verwendet werden. Personen mit schadhaften Zähnen sind zur Arbeit nicht zuzulassen, und bei Spuren von Kieferkrankheit soll sofort ärztliche Hülfe gesucht werden.

---

warmen Jahreszeit, wo die Luftheizung nicht gebraucht wird, nur einzig die Ventilation in der Karderie genügend, weil daselbst eine den Abzugskanälen gegenüber sich befindliche Thüre offen steht, während eine solche in den Spinnsälen mangelt. Dieser Umstand bewirkt auch die höhere Temperatur der Spinnsäle.

**) Der Berichterstatter verweist die Leser auf die Mittheilungen der Druckerei und Färberei von Rieter, Ziegler & Co. in Richtersweil, welche das Gegentheil erfahren haben.

6) Bei Neubauten soll darauf gesehen und gedrungen werden, dass die Unterlagen, auf welche die Webstühle zu stehen kommen, zur Vermeidung von Erschütterungen durchaus solid und fest erstellt werden.

7) Arsenikhaltige Farben in den Druckereien sind, wenigstens für den Handdruck, gänzlich zu vermeiden.

8) Nachtarbeit von Abends 8 bis Morgens 5—6 Uhr, längere Zeit fortgesetzt, ist, als zu erschöpfend, in der Regel nicht zu gestatten, ausgenommen bei solchen Verrichtungen, welche ihrer Natur nach nicht unterbrochen werden können; z. B. an den Dampfkesseln der Färbereien. Für andere, besondere Fälle, z. B. bei Wassermangel, Reparaturen etc. bedarf es einer besondern Bewilligung.

9) Als Maximum der Arbeitszeit ist 12 Stunden sehr wünschenswerth, wie ja diese Frist bereits in vielen Fabriken unseres Kantons eingeführt ist, auch mit der landesüblichen Arbeitszeit der Handwerker übereinstimmt. und in Berücksichtigung der Klagen, die häufig da, wo länger gearbeitet wird, wegen zu langer Dauer und zu grosser Erschöpfung, vernommen werden. Sollte dieses Ziel als unerreichbar sich herausstellen, so sollten 13 Stunden als das Höchste, gesetzlich zu erlaubende, gelten. Ohne sachbezügliche, gesetzliche Bestimmung ist zu fürchten, dass auch wieder, wie in früherer Zeit, bis zu 14 Stunden gestiegen würde.

10) Sollte ich hinsichtlich des Fabrikeintrittes der Kinder nur als Arzt sprechen, so würde ich denselben nach erlangter Pubertät (14.—16. Jahr) wünschen. Da jedoch meine Ansicht und Ueberzeugung hier allein nicht massgebend sein kann, sondern auch noch die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der ärmern Bevölkerung, die strengen, staatlichen Gesetze über Bettel und Armenunterstützung, die mangelhafte Aufsicht von Seiten der mit Fabrikarbeit beschäftigten Eltern über ihre der Schule entlassenen Kinder, die erwiesene Möglichkeit, auch bei Fabrikkindern bei guter häuslicher Pflege (Reinlichkeit, ordentliche Kleidung und gehörige Nahrung) einen befriedigenden Gesundheitszustand zu erzielen und zu erhalten, in Berücksichtigung fällt, so würde ich hier nicht weiter gehen, als die Fabrikarbeit neben der Alltagsschule, an den Repetirschul- und kirchlichen Unterrichtshalbtagen bei 12stündiger Arbeitszeit zu verbieten, um so mehr, wenn künftig das Schulgesetz für die Alltagsschule das Alter von 6—12 Jahren festsetzen würde.

Nur ausnahmsweise, wo die Gesundheit und Körperentwicklung wegen besonderer Verhältnisse Beeinträchtigung erleidet, würde ich den Fabrikeintritt von Kindern unter 16 Jahren untersagen.

Offenbar kommen hier auch die Lohnverhältnisse in Betracht. Steht zu erwarten, dass, nach den Vorgängen in andern Ländern und Kantonen, und nach dem allgemeinen Erfahrungssatze, dass der Arbeitsgeber den Arbeiter doch nur mit einem, den nöthigsten Lebensunterhalt deckenden Lohne entschädigt, der Lohn auch bei nur 12stündiger Arbeitszeit der gleiche bleibe,

so ist 12stündige Arbeitszeit eine Verbesserung; steht aber das Gegentheil zu erwarten, so heisst Verminderung des Lohnes verminderte Möglichkeit der Anschaffung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse. 2 Fr. betrachte ich als Minimum für einen erwachsenen männlichen, und 1 Fr. 50 Cts. für einen weiblichen Arbeiter (welches Minimum leider nicht überall erreicht wird) um einen gehörigen Lebensunterhalt für den Fabrikarbeiter zu ermöglichen.

11) Ich beantrage obligatorische Einführung von Krankenkassen, denn ohne solche sind die Arbeiter hülflos oder die Armenpflegschaften zu sehr in Anspruch genommen, oder die Aerzte, welchen der Staat gebietet, ohne Unterschied bei Tag oder Nacht, bei Reich oder Arm, Jedermann die verlangte Hülfe zu leisten, ungebührlich in Mitleidenschaft gezogen.

12) Für keine Arbeiterklasse ist das Vorhandensein öffentlicher Badeanstalten nothwendiger als für die Fabrikarbeiter. Vorschläge zu gesetzlichen Bestimmungen über diesen Punkt mache ich zwar nicht, empfehle aber denselben Behörden, gemeinnützigen Gesellschaften und wohlhabenderen Gemeinden mit zahlreicher Fabrikbevölkerung zu angelegentlicher Würdigung und Berücksichtigung.»

Ausser den im Kanton Thurgau beobachteten Uebelständen sind uns aus andern Kantonen nicht nur ähnliche, sondern auch noch weitere gesundheitsschädliche Wirkungen und mehr oder weniger erfolgreiche Versuche zu deren Abhülfe mitgetheilt worden.

Zunächst berichten wir, dass wir uns durch den eigenen Augenschein bei Besuchen von Spinnereien in den Kantonen Zürich, Zug und Aargau überzeugt haben, dass die Entwicklung von Staub in der Karderie und in denjenigen Arbeitssälen, wo die Reinigung der Wolle im Wolf erfolgt, je nach den Maschinen und der Konstruktion von Abzugskanälen eine überaus verschiedene ist. Einige dieser Lokale fanden wir beinahe staubfrei, hoch und trefflich ventilirt und das Aussehen der Leute sehr befriedigend, während uns der Chef mittheilte, dass bei den früheren Einrichtungen und bei den ältern schlechtern Maschinen die mit der Reinigung der Wolle beschäftigten Arbeiter selten älter als 38 Jahre geworden seien.

Unter den gesundheitsgefährlichen und mit wirklichen Giftstoffen arbeitenden Fabriken bieten die Zündholzfabriken wohl die grössten Uebelstände, wie sich aus den Berichten der verschiedensten Kantone, in denen diese Industrie betrieben wird, ergibt.

Leider scheint Phosphorvergiftung in stärkerem oder geringerem Grade so eng mit der Zündhölzchenfabrikation verbunden zu sein, dass auf vollständige Beseitigung dieses Uebelstandes, so lange die jetzige Fabrikationsart üblich ist, nicht zu rechnen ist. Indessen kann die Gefahr jedenfalls durch Reinlichkeit, gute Lüftung und Vorsicht vermindert werden. Hierauf muss sich also die Aufmerksamkeit der Arbeiter, der Fabrikanten und der vorgesetzten Behörden richten. Was durch Staatsmassregeln betreffs der Zündholzfabriken in der Schweiz gethan wurde, ist in dem Abschnitt über die Fabrikgesetzgebung mitgetheilt. Zur vollen Geltung werden jedoch die darauf bezüglichen Bestimmungen erst dann kommen, wenn — wie es glücklicherweise den Anschein hat — die kleinen Zündholzfabriken, in denen eine wirksame Kontrole kaum möglich ist, durch die grossen verdrängt sein werden.

Neben der Zündholzfabrikation bietet die Druckerei in sanitarischer Hinsicht viele Schattenseiten. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die Bemerkungen des allgemeinen Theils über die Glarner Fabrikgesetzgebung und im Fernern auf eine werthvolle Arbeit des Dr. Schuler in Mollis (Kanton Glarus), abgedruckt in der Schweiz. Zeitschrift für Statistik, Jahrg. 1873, Heft 2. Gleichzeitig stellen wir den Erfahrungen im Kanton Glarus diejenigen im Kanton Zürich zur Seite und zitiren aus einem Bericht der grossen Druckerei von Rieter, Ziegler & Co. in Richtersweil folgende Bemerkungen: « In sanitarischer Hinsicht ist alles Mögliche gethan und die Ventilation in den Drucksälen schon vor 20 Jahren gleich bei der Errichtung des Etablissements erstellt worden. Hätten die Glarner Fabrikanten früher das Gleiche gethan, man hätte sie kaum bei der Doppeldruckfrage an diesem Punkte fassen können. Gesundheitschädliche Stoffe in der Kattundruckerei sind kaum ganz zu vermeiden; denn wo Chemie in Anwendung kommt, sind sie eine Nothwendigkeit, sie werden aber mit einer solchen Vorsicht verwendet, dass unsere sämmtlichen 4 Aerzte, die unsere Arbeiter behandeln, erklären, dass sie keinen Fall kennen,

von dem anzunehmen wäre, dass es Vergiftung sei, sondern dass die meisten Krankheiten die gleichen Ursachen haben, wie in andern Geschäften und bei den Landwirthen. Eine ganz unerklärliche Erscheinung bei uns ist noch in dieser Beziehung zu erwähnen, dass unter den Arbeitern, die in geheizten und trockenen Lokalen ohne allen Einfluss von Farbenausdünstung arbeiten, sich in der Regel mehr Krankheiten zeigen, als z. B. in der Farbküche, wo die Arbeiter die Farben kochen und allen Ausdünstungen der Chemikalien ausgesetzt sind, oder in der Färberei, wo Dampf und Feuchtigkeit oder bei den Chlorkuppen, wo stets sich freies Chlor entwickelt. Die Ursache dieser Erscheinung ist wohl einzig darin zu suchen, dass die Lokale geräumig, gross und mit Ventilation versehen sind und im Winter nicht geheizt werden, so dass sich die Leute wärmer kleiden und daher Erkältungen nicht ausgesetzt sind. »

Schliesslich verdient noch ein bei Besprechung der Frage des Doppeldrucks in schweizerischen Zeitungen gemachter Vorschlag erwähnt zu werden, dahin gehend, « der Bundesrath sollte einen internationalen Vertrag über gemeinsame Massregeln gegen gefährliche Verwendung von Giften in der Industrie anregen. » Man erwähnte zur Begründung dieses Vorschlages als Thatsache, « dass nach den Versicherungen aller Chemiker unzählige Menschen durch jene industriellen Manipulationen mit Kleidungsstoffen, Tapeten, Vorhängen, Nahrungsstoffen, Spielwaaren etc. geschädigt werden, wenn auch die Schädigung nur in wenigen Fällen zum vollständigen Siechthum führe. Eine Ablehnung nützlicher Vorkehrungen sollte von keiner Regierung zu befürchten sein, sobald durch einen internationalen Vertrag eine Garantie dafür geboten werde, dass die Industrie des eigenen Landes nicht zu Gunsten einer konkurrirenden gelähmt wird. »

Zu den sanitarischen Uebelständen des Fabrikwesens gehört ferner die in Farbwaarenfabriken vorkommende Bleikolik. Die HH. Gebrüder Pfister in Schaffhausen theilen uns mit, dass den Arbeitern von den Prinzipalen ein Gegenmittel in Pulverform

verabreicht wird. Auch in den Thonwaarenfabriken ist diese Krankheit aufgetreten, doch verhältnissmässig nur selten, da stets nur wenige Arbeiter mit Bleifarben zu thun haben.

Die wegen der gesundheitsschädlichen Zusammensetzung des Letternmaterials, früher auch in Setzereien entstandene Bleikolik scheint jetzt nur noch selten vorzukommen.

Die HH. Schnell & Co. in Burgdorf, Bern (Bleiweissfabrik), schreiben uns: « Die meisten Arbeiter erhalten tägliche Rationen Milch als Gegengift gegen Blei, und Bier, um dem leidigen Schnapstrinken entgegenzuwirken. »

Betreffs der Anilinfabrikation und der Färbereien, welche gesundheitsschädliche Stoffe verarbeiten, hat der Kleine Rath in Basel auf Antrag des Sanitätskollegiums mit Rücksicht auf die Verwendung von Arsenik folgende Verfügung erlassen: « Sämmtlichen Anilinfabriken auf hiesigem Gebiet wird vom 1. April 1873 an die Anwendung von Arsenik zur Fuchsinfabrikation untersagt. In allen Gewerben, die zur Fabrikation von Saffranin oder andern Farbstoffen Arsenik brauchen, soll derselbe unter Verschluss, der mit der deutlichen Aufschrift « Arsenik » zu bezeichnen ist, und unter der Verantwortlichkeit eines bestimmten Angestellten verwahrt werden. Solche Gewerbe haben jährlich zwei Mal dem Sanitätsausschuss einen genauen Ausweis über Bezug und Verbrauch des Arseniks einzugeben. »

Schädlichen Ausdünstungen sind die Vergolder ausgesetzt. Neuere Methoden der Vergoldung, namentlich diejenige auf galvanischem Wege, beseitigen diesen Uebelstand aber vollständig. — Die Direktion der Schweizerischen Nordostbahn theilt uns mit, dass das Löthen der Rohre, was eine für die Gesundheit schädliche Manipulation ist, früher in geschlossenen Räumen, jetzt jedoch im Freien stattfindet, wodurch alle schädlichen Folgen wegfallen.

Die Direktion der Anglo-Swiss Condensed Milk Company in Cham schreibt uns: « Mit gesundheitsgefährlichen Stoffen kann unser Arbeitspersonal nicht weiter in Berührung kommen, als

dies wie in jeder andern, so auch in unserer für Fabrikation von Blechbüchsen betriebenen Spenglerei der Fall sein mag. In unserer Spenglerei haben wir seit Anfang des Jahres 1873 die Verlöthung mit sog. Gas-Löthkolben resp. die Erhitzung der Löthkolben mittelst Brennern von Gas statt wie früher mittelst Brennern von Holzkohlen eingeführt, was nach unserm Dafürhalten für die Gesundheit der in der Spenglerei beschäftigten Arbeiter weniger nachtheilig ist, als die frühere Verfahrungsweise. »

In der Papierfabrikation sind Chlorkalk und Chlorgas gesundheitsschädliche Stoffe, ferner auch der Lumpenstaub, der von Haderreisserinnen eingeathmet wird. Indessen können sich dieselben, wie uns Hr. Joos aus Worblaufen mittheilt, durch Anwendung von Respiratoren schützen, indem sie sich Mund und Nase mit einem leichten Tuch verbinden. « Uebrigens sollten da, wo meist schwarze Hadern (die gröbste und schmutzigste Sorte unseres Rohstoffes) verwendet werden, dieselben erst von dem meisten Staub durch eine mechanische Vorrichtung, wie man sie hat, um die sortirten und gerissenen Lumpen von Staub und Sand zu befreien, befreit werden. — Ich war in Gegenden Deutschlands, wo die Lumpen nur gewaschen auf den Markt gebracht wurden. »

In der Floretspinnerei und Kämmerei von Cammenzind & Söhne in Buochs sind in der Kämmlerei, in der am meisten Staub entwickelt wird, 3 grosse Staubventilatoren aufgestellt, « welche zwar bedeutende Kraft in Anspruch nehmen, aber den lästigen Staub sehr vermindern. »

Einer sehr grossen Hitze sind die Arbeiter in den Glasfabriken ausgesetzt; man sucht diesen Uebelstand durch Einführung besserer Oefen zu beseitigen. — Hr. Siegwart in Hergiswyl schreibt uns über seine Glasfabrik: « Da die Glasfabrikation abwechselnd in 2 Glashütten seit 2 Jahren mit Steinkohlen- und Torfheizung in hohen, grossen, halboffenen und von Feuer und der Luft stets gereinigten Räumen stattfindet . . . , so finden sich

da keine Uebelstände und über 100jährige Erfahrung beweist, dass bei gehöriger Achtsamkeit der Arbeiter gegen jähe Abkühlung die Arbeit in der Glasfabrik eine der Gesundheit der Arbeiter keineswegs nachtheilige ist. »

In den Kammgarnspinnereien müssen sich die Arbeiter in einer Temperatur von 22—24° R. aufhalten; auch muss die Luft des Fabrikates wegen einen gewissen durch den Hygrometer zu bestimmenden Feuchtigkeitsgehalt haben, was auf die Gesundheit mancher Arbeiter namentlich weiblichen Geschlechtes nicht gut einwirkt.

« Die Strohflechterei, welche im Kanton Freiburg und an andern Orten, namentlich aber im Distrikt Onsernone (Tessin) betrieben wird, wo sie die hauptsächlichste Beschäftigung der Bewohner bildet, hat (nach Moynier, pag. 51) manchmal eine eigene Krankheit an den Fingerspitzen zur Folge; diese Krankheit entsteht, weil die flechtende Person die Finger fortwährend in kaltes Wasser tauchen und nass erhalten muss; diejenigen, welche von ihr betroffen sind, zwingt sie, die Arbeit einzustellen.

Manche Industriezweige sind zwar nicht im Allgemeinen, aber für einzelne Personen gesundheitsschädlich. So ist die Arbeit des Zerreissens der Lumpen und Hadern in Papierfabriken für manche Mädchen nicht lange zuträglich, während dagegen diese Beschäftigung andern Personen sehr gut bekommt und nach der Versicherung von Fabrikanten schon manches Mädchen wegen der damit verbundenen Bewegung von ihrer Bleichsucht geheilt haben soll.

Aehnliches kommt in der Seifenfabrikation vor. Hr. Steinfels in Zürich antwortete auf unsere darauf bezügliche Anfrage: Gesundheitsschädliche Stoffe verarbeite ich nicht; dagegen sind mir in meiner langjährigen Praxis einige Arbeiter vorgekommen, welche wegen allzu reizbarer Haut zur Laugenbereitung, wo sie starkem Soda- oder Kalkstaub ausgesetzt waren, nicht verwendet werden konnten, während Andere dieses Geschäft Jahre lang ohne allen Nachtheil besorgen.

In Betreff der Arbeitslokale ist dem Referenten fast von allen Arbeitgebern, die über ihre Fabriken Berichte einsandten, geschrieben worden, dass dieselben durchaus gesund seien. Mit diesen allgemeinen Versicherungen ist natürlich nicht viel anzufangen. Dieselben sind noch kein Beweis dafür, dass es nicht hie und da noch gesundheitsschädliche Arbeitslokale gebe, deren Existenz sich unserer Kenntniss entzieht. Der Mangel unserer eigenen Beobachtungen und unseres Urtheils über die darauf bezüglichen Vorkehrungen wird indessen ergänzt durch Berichte sachkundiger Aerzte und offizieller Fabrikinspectionen aus verschiedenen Kantonen. So bemerkt z. B. der schon oben erwähnte Bericht der Thurgauer Fabrikkommission:

« Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass so ziemlich die allergefährlichsten Räder, Wellen und Riemen mit schützenden Umhüllungen versehen sind, doch gibt es auch noch Ausnahmen; es kommt vor, dass selbst sehr augenfällige, gefährliche Stellen nicht genügend geschützt sind. Allgemein trifft man aber die kleinern Maschinenriemen z. B. bei den Webstühlen, Karden etc. noch freilaufend, so dass also vielfach die Möglichkeit vorliegt, dass Kleider oder Körpertheile von den Maschinen ergriffen werden und so die Arbeiter in Gefahr gerathen können. In der That gehören derartige Unglücksfälle leider nicht zu den grössten Seltenheiten. Die neuesten Maschinen sind zwar viel ungefährlicher, aber doch ist auch bei diesen noch nicht alle Gefahr beseitigt, namentlich da, wo die Gänge zwischen den Maschinen ziemlich schmal sind. »

Als Résumé ihrer Untersuchungen haben die Thurgauer Berichterstatter folgende beachtenswerthe Vorschläge zu technischen Vorschriften, welche für das sanitarische Wohlbefinden der Arbeiter in Fabriken erforderlich seien, aufgestellt:

1) Der räumliche Inhalt der Arbeitslokale soll in der Regel so gross sein, dass auf eine Person wenigstens 1000 Kubikfuss kommen.
2) Fensteröffnungen sollen in Arbeitsräumen wenigstens im Betrage von 10 Quadratfuss pro 1000 Kubikfuss Rauminhalt angebracht sein.
3) Als Maximum der zulässigen Temperatur in Arbeitslokalen gilt: bei zwölfstündigem Aufenthalte der Arbeiter 20° Reaumur, bei höherer Temperatur im Freien ist diese letztere als Maximum anzunehmen. Bei höchstens sechsstündigem Aufenthalt der Arbeiter 25° Reaumur, bei noch höherer Temperatur ist öfterer Wechsel der Arbeiter resp. kürzere Arbeitszeit nöthig. Kein Lokal darf übrigens während der Arbeit auf mehr als 30° R. erwärmt sein.

4) Die Luft in Arbeitslokalen darf nicht durch fremde Gase und Dünste dermassen verunreinigt sein, dass ein Geruch sich bemerklich macht.

5) Ventilation. Um in jedem Arbeitslokale stets frische Luft zu haben, sind die nöthigen Vorrichtungen zur Herstellung von Luftwechsel (Ventilation) anzubringen. In manchen, namentlich in den kleinern Geschäften, kann das häufige Oeffnen der Thüren und Fenster, oder der Luftzufluss durch Glasjalousien, oder durch Fenster mit Drathgeweben als genügend angenommen werden, wobei jedoch täglich wenigstens 3 Mal je eine halbe Stunde lang die Fenster zu öffnen wären. Bei grössern Fabriken aber sollen für jedes Zimmer besondere regulirbare Zu- und Ableitungskanäle für frische und verdorbene Luft angebracht werden mit Dunstkaminen über das Dach, wobei auf 1000 Kubikfuss Rauminhalt 10 Quadratzoll Kaliber der Kanäle zu rechnen ist. Wo schädliche Gase und Dünste oder Staub sich der Luft mittheilen, ist für künstliche Ventilation mittelst willkürlicher Veränderung des Gleichgewichtszustandes der Luft zu sorgen, sei es durch Saugsystem mit Lufterwärmung, sei es durch Saugsystem oder Blasesystem mittelst mechanischer Einrichtungen (Ventilatoren, Aspiratoren, Exhaustoren). Jeder Arbeitsraum ist dabei mit besonderen Zu- und Abflusskanälen zu versehen, so dass nie die abfliessende Luft von einem Arbeitsraume in den andern geleitet wird. Ein solcher Apparat soll im Stande sein, als Maximalleistung stündlich für je einen Menschen 1000 Kubikfuss Luft zu bewegen.

6) Jeder Arbeitsraum soll, wenn immer thunlich, mit guten Heizvorrichtungen versehen sein.

7) Die gefährlichen Triebwerke: Räder, Wellen, Riemen etc. sind überall mit schützenden Vorrichtungen zu versehen, um damit so viel als möglich die Arbeiter vor Gefahr zu behüten.

8) Bei Neuerstellung von Dampfkesseln sollen dieselben, wenn es die Lokalität irgendwie gestattet, in besondern, freistehenden, wenigstens 3 Fuss von andern Gebäuden entfernten und mit denselben nicht zusammenhängenden Gebäuden untergebracht werden. Bei manchen der schon bestehenden Einrichtungen kann, ohne übermässige Inanspruchnahme des Besitzers, verbesserte Aufstellung verlangt werden.

Alle Dampfkessel in Fabriken, ohne Ausnahme, sollen mit Sicherheitsventilen und Dampfdruckmessern (Manometern) versehen sein; diejenigen für Dampfmaschinen und Heizungen auch mit doppelten Wasserstandsanzeigern.

9) Neue Fabrikeinrichtungen sollen vor der Ausführung in deutlicher Zeichnung und Beschreibung dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

In Betreff der Gesundheitsverhältnisse der Fabrikarbeiter im Kanton Zürich verweist der Verfasser auf den von ihm erstatteten Bericht über die Zürcher Fabrikzustände von 1868*), worin u. A. das Resultat der Zürcher Fabrikinspektionen für die Jahre 1860 und 1864 abgedruckt ist. Es verdient Beachtung, dass man schon in den früheren, vom Zürcher Regierungsrath angeordneten und von Hrn. Treichler geleiteten Fabrikuntersuchungen vom Jahre 1857**), auf Grund zahlreicher ärztlicher Berichte zu folgenden Schlüssen gelangte:

« Das Resultat der betreffend die sanitarischen Verhältnisse der Fabrikarbeiter eingegangenen Mittheilungen geht im Allgemeinen dahin, dass nach beinahe ungetheilten Ansichten bei der fraglichen Volsklasse weder besondere noch häufigere Krankheiten beobachtet werden, als bei dem übrigen Theile der Bevölkerung, dessen gesellschaftliche und ökonomische Verhältnisse denjenigen der erstern entsprechen, d. h. bei der ärmern Volksklasse; und wenn dabei auf allgemein schädliche Einflüsse hingewiesen wird, denen auch die Fabrikarbeiter nicht entgehen, die aber nicht direkte von der Art und Weise der Beschäftigung abhängig sind, sondern hauptsächlich in den ökonomischen Verhältnissen der Arbeiter liegen, so sprechen sich verschiedene Berichterstatter entschieden dahin aus, dass die Verhältnisse bei vielen Fabrikarbeitern, namentlich in sanitarischer Beziehung, weit günstiger seien als bei der grossen Anzahl derjenigen, welche ihr Gewerbe oder Handwerk oder überhaupt ihren Broderwerb in Privathäusern oder in ihren eigenen Wohnungen treiben. Insbesondere wird diess wohl mit Recht von den Arbeitern grösserer Etablissements behauptet, in deren grossen, geräumigen und hellen, im Winter mässig erwärmten und mit zweckmässiger Ventilation versehenen Arbeitssälen von dumpfer, mit Staub und Oeldampf angefüllter Luft oder von Ueberfüllung mit Arbeitern keine Rede mehr sein kann. Wo vollends durch zweckmässige Anordnungen, wie Suppenanstalten, Krankenkassen, Kosthäuser etc. in mannigfacher Weise nicht nur für die Arbeit, sondern auch für die Arbeiter gesorgt wird, da fehlen Beispiele nicht, wo

*) Untersuchung und Bericht über die Lage der Fabrikarbeiter, erstattet von der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich auf Grund der Verhandlungen einer von der Züricher kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft niedergesetzten Kommission, von Dr. V. Böhmert (Zürich, Schabelitz'sche Buchhandlung. 1868), S. 39, 46.

**) Mittheilungen aus den Akten der zürcherischen Fabrikkommission, zusammengestellt und bearbeitet von J. J. Treichler, Präsident der Kommission, I. u. II. Zürich. Druck von Orell, Füssli & Co. 1858.



gerade durch das sogenannte Fabrikleben der Gesundheitszustand ganzer Familien nicht nur nicht verschlimmert, sondern im Gegentheil verbessert wurde.

« Unstreitig ergeben sich gerade in dieser Hinsicht sehr bedeutende Verschiedenheiten mit Rücksicht auf einzelne Fabriken und Fabrikationen; doch scheinen die Verhältnisse nirgends so schlimm zu sein, dass die betreffenden Arbeiter dadurch in irgend auffallender Weise betroffen würden, und wenn auch hie und da einzelne Krankheiten als solche bezeichnet sind, die durch gewisse Beschäftigungen begünstigt werden, so sind es doch weder eigenthümliche noch auffallend häufig vorkommende Krankheiten. »

Bekanntlich sind die sanitarischen Einrichtungen der Zürcher Fabriken seit 1857 wohl überall wesentlich besser geworden. Die damals noch vorhandenen kleinern und ältern Fabriken mit engen Räumen und unreiner, mit Staub und Oeldampf geschwängerter Luft sind entweder eingegangen oder durch grössere luftige Fabriklokale ersetzt worden. Es kommen nur noch wenige Fabriken mit Stein- oder Betonfussboden vor, und wo solcher Fussboden noch nicht ganz beseitigt ist. hat man Bretter gelegt, und dadurch Erkältungen der Arbeiter im Winter vorgebeugt. Die früher öfter vorgekommenen schwerern und leichtern mechanischen Verletzungen haben sich von Jahr zu Jahr durch Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmassregeln und Schutzmittel vermindert. So waren z. B. unter den Maschinen früher die Selbstspinner am gefährlichsten. Es kamen Fälle vor, dass Kindern, die sich nicht schnell genug flüchten konnten, durch solche Maschinen der Kopf eingedrückt wurde. Solchen Unfällen ist jetzt durch bessere Maschinen und besondere Vorrichtungen, wonach man die Selbstspinner rascher stellen kann, oder wonach sich dieselben selbst putzen, vorgebeugt worden. Auch werden gegenwärtig allzujunge Leute nicht mehr an die Selbstspinner gestellt. Beschädigungen durch Triebwerk sind an sich nicht gerade selten, allein sie sind selten von ernster Art. Die der Gesundheit schädliche Nachtarbeit, welche früher an vielen Orten die Regel war, ist fast ganz abgekommen und die theils durch Beschränkung der Kinderarbeit, theils freiwillig vollzogene Reduktion der Arbeitszeit hat ebenfalls günstig gewirkt.

Im Uebrigen bestätigen wiederholte Inspektionen, dass auch in sanitarischer Hinsicht je nach den einzelnen Fabriken und Landesgegenden wesentliche Verschiedenheiten stattfinden, dass sich indessen die oft gehörte Behauptung einer absoluten Gesundheitsschädlichkeit der Fabrikarbeit in dieser Allgemeinheit in keiner Weise aufrecht erhalten lässt, da die Beschäftigung in manchen andern Erwerbszweigen, sowohl im Hause wie auf dem Felde, noch anstrengender und ungesunder ist. Die Benutzung schwächerer Kinder zur Fabrikarbeit bleibt eine Schattenseite, auch ist die Ueberanstrengung von Arbeiterfrauen kurz vor und bald nach ihrer Niederkunft mit physischen Nachtheilen für Frauen und Neugeborne verbunden; allein viele Fabrikbesitzer dispensiren schon jetzt solche Frauen auf längere oder kürzere Frist von ihrer Arbeit, und leider scheint die Ueberanstrengung von Frauen und Kindern bei der Feldarbeit, in der Werkstatt oder im Hause am Webstuhl noch viel verbreiteter und gesundheitsgefährlicher zu sein. Uebrigens ist im Interesse der Volksgesundheit zu beklagen, dass die Arbeiter in ihren eigenen Häusern so wenig die Fenster öffnen und dass man oft in herrlich gelegenen Wohnungen die schlechteste Luft einathmen muss, weil man Tage oder Wochen lang nicht für Ventilation in den Zimmern sorgt.

Endlich darf man bei der Prüfung der sanitarischen Verhältnisse der schweizerischen Bevölkerung sich durch den Augenschein, welcher namentlich in Spinnereien und Webereien und überhaupt in allen Faserstoff-Industrien uns so viele blutschwache oder gebrechliche Personen zeigt, nicht zu falschen Schlüssen auf die Gesundheitsschädlichkeit solcher Industriezweige verleiten lassen. Kräftige Personen wählen natürlich die viel besser lohnende Bau- oder Eisenbahn- oder Kanal-Arbeit oder die mechanischen Werkstätten oder die Land- und Forstwirthschaft, während meist nur die von Haus aus schwächlichen und kränklichen Personen, und solche, die kein eigentliches Handwerk erlernt haben, sich den so viel leichtern Beschäftigungen der Spinnerei, Weberei, Zwirnerei, Zettlerei u. s. w. zuwenden.

Referent hat bei der Besichtigung schweizerischer Fabriken wiederholt schon halb blödsinnige junge Personen bei der Arbeit beobachtet und alte, gebrechliche, oder nur mit einem Arm versehene Personen zu ganz leichten und angenehmen Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der Fabrik, in den Magazinen, Gärten oder nur zur Beaufsichtigung verwendet gesehen.

Wir fügen an diese Bemerkungen noch zwei Zeugnisse schweizerischer Fabrikanten an: Hr. Schwarzenbach-Kesselring schreibt uns über seine mechanische Seidenweberei: « Wir haben in dem Putzen der Seide auf kleinen Maschinen, bevor die Seide gezettelt wird, eine Beschäftigung, welche sehr leicht, wenig anstrengend und doch ordentlich bezahlt ist. Dieser Beschäftigung widmen sich krüppelhafte ältere und jüngere Personen, die sonst nirgends beschäftigt werden könnten, für welche dieses Seide-Reinigen eine wahre Wohlthat ist. »

Der technische Direktor der Druckerei in Richtersweil berichtet uns: « Einen noch der Erwähnung werthen Zustand haben wir, dass wir viele Stellen haben, wo wenig begabte oder körperlich schwache Leute verwendet werden können, z. B. für einen Haspeldreher, einen Stosskarren von einem Gebäude zum andern zu führen etc. etc., so dass, wenn eine Kommission von Humanisten in unsere Fabrik käme, sie ausrufen würden: Da sieht man den Nachtheil der Fabriken auf das menschliche Geschlecht, wenn sie alle diese halben Idioten, Zwerge und Taubstummen sehen würden. Sie würden aber vergessen, dass es eine Wohlthat ist, dass man, wenn auch nicht mit dem gleichen Lohn wie für kräftige Leute, ihnen doch so viel zu verdienen gibt, dass sie ihren Eltern oder der Gemeinde nicht zur Last fallen. »

Um die sanitarischen Verhältnisse in den Fabriken gründlich beurtheilen zu können, erscheint es nöthig, genaue kritische Untersuchungen über das Alter und die Anstellungsjahre von Fabrikarbeitern anzustellen. Man tappt darüber jetzt noch vollständig im Dunkeln und hört meist nur allgemeine Behauptungen oder Klagen. — So wurde in der Zürcher Fabrikenquête von 1868

in Betreff des Alters der Fabrikarbeiter von einem Mitgliede der Kommission die Bemerkung gemacht: « dass selten ein Arbeiter über das 55ste Lebensjahr hinaus dienst- und arbeitsfähig bleibe und dass auf 800 Arbeiter kaum 3 kommen, welche das 60ste Lebensjahr überschritten haben*). Dagegen erwähnten andere Berichte, « dass manche Fabrikarbeiter bis ins höhere Alter hinauf bei ihrem Beruf gesund geblieben seien. In einer Fabrik in Winterthur, die ca. 100 Arbeiter zähle, seien 30 Arbeiter schon 10—20 Jahre ohne irgend üble Folgen beschäftigt. » Ein Spinnereibesitzer berichtete, dass mehrere Arbeiter über 30 Jahre ununterbrochen bei ihm arbeiten; ein anderer bemerkte, dass Krankheitsfälle in seiner Spinnerei selten seien und dass seit 1860—1868 auf eine durchschnittliche Arbeiterzahl von 80 nur 3 Todesfälle kommen. »

Diesen unbestimmten Angaben stellt Referent das Resultat der bereits am Schluss des Abschnittes über die Wohnungsverhältnisse erwähnten Spezialenquête über die Arbeiterverhältnisse in der Zürcher Maschinenfabrik von Escher, Wyss & Co. gegenüber.

Familienstand, Alter, Anstellungsjahre, Berufs- und Heimaths-Verhältnisse

von 1308 Angestellten und Arbeitern der Maschinenfabrik von Escher, Wyss & Comp.

Ende März 1873.

Familienstand.

		Arbeiterfamilien mit Kindern.	Anzahl der Kinder.
Verheirathete	715	609	1712
Verwittwete . .	47		
Geschiedene . .	5		
Ledige . . .	541		

Unter 1308 Arbeitern gab es 609 Familien mit zus. 1712 lebenden Kindern.

Es kommen daher im Durchschnitt auf jede Arbeiterfamilie mit Kindern 2,81 lebende Kinder.

*) Siehe Untersuchung und Bericht über die Lage der Fabrikarbeiter von Prof. Dr. Böhmert, S. 67.

Altersjahre.

Altersjahre.	Zahl der Arbeiter.
12—15 Jahre waren alt:	49
15—20 » » »	183
20—25 » » »	180
25—30 » » »	171
30—35 » » »	174
35—40 » » »	140
40—45 » » »	109
45—50 » » »	119
50—55 » » »	77
55—60 » » »	45
Uebertrag .	1247

Altersjahre.	Zahl der Arbeiter.
Uebertrag .	1247
60—65 Jahre waren alt:	31
65—70 » » »	22
71 » » »	2
72 » » »	1
73 » » »	2
74 » » »	1
75 » » »	—
76 » » »	2
	1308

Zahl der Anstellungsjahre.

Anstellungsjahre.	Zahl der Personen.
Weniger als $^1/_4$ Jahr waren angestellt	186
$^1/_4$ Jahr bis 5 Jahre . . .	573
Ueber 5 Jahre bis 10 Jahre .	151
„ 10 „ „ 15 „ .	130
„ 15 „ „ 20 „ .	106
„ 20 „ „ 25 „ .	56
„ 25 „ „ 30 „ .	41
„ 30 „ „ 35 „ .	30
„ 35 „ „ 40 „ .	29
Uebertrag .	1302

Anstellungsjahre.	Zahl der Personen.
Uebertrag .	1302
41 Jahre	—
42 Jahre	—
43 „	—
44 „	2
45 „	2
46 „	—
47 „	—
48 „	—
49 „	2
Summa .	1306

Berufsverhältnisse.

Beruf.	Personenzahl.
Centralbureau . .	16
Magazin	29
Schlosser	224
Handlanger . . .	176
Dreher	143
Giesser	130
Zuschläger . . .	72
Schreiner	48
Uebertrag .	838

Beruf.	Personenzahl.
Uebertrag .	838
Kesselschmiede . .	46
Schmiede	44
Hobler	35
Bohrer	29
Zeichner	25
Tagelöhner . . .	25
Monteure	24
Uebertrag .	1066

Beruf.	Personenzahl.
Uebertrag .	1066
Spengler	23
Kontroleure . . .	22
Mühlemacher . .	20
Mechaniker . . .	16
Schleifer	12
Maler	11
Zimmerleute . . .	11
Büreauangestellte . .	9
Kupferschmiede . .	9
Nieter	9
Schraubenschneider	8
Stanzer	7
Ingenieure . . .	7
Werkführer . . .	6
Gussputzer . . .	6
Kernenmacher . .	6
Schmirgler . . .	6
Heizer	6
Wächter	5
Polirer	5
Schiffbauer . . .	4
Uebertrag .	1274

Beruf.	Personenzahl.
Uebertrag .	1274
Markirer	3
Cylindermacher . .	3
Ausläufer	3
Techniker . . .	2
Verifikatoren . .	2
Holzarbeiter . . .	2
Portier	2
Sattler	2
Feilenhauer . . .	2
Wagner	2
Kohlenträger . .	2
Spediteur	1
Magazinier . . .	1
Modellkontroleur .	1
Reparateur . . .	1
Rädereinzahner . .	1
Oeler	1
Einsetzer	1
Glaser	1
Gussträger . . .	1
	1308

Unter den 1308 Arbeitern der Fabrik befanden sich am 31. März 86 Lehrlinge.

Heimathsverhältnisse.

I. Kantonsbürger			891
II. Schweizerbürger			262
III. Ausländer			155
a) *Aus dem deutschen Reich*		112	
1. Baden	34		
2. Elsass	20		
3. Württemberg	33		
4. Bayern	6		
5. Brandenburg	1		
6. Preussen	2		
7. Hessen	2		
8. Hannover	3		
Uebertrag .	101	112	1308

	Uebertrag .	101	112	1308
9.	Sachsen	2		
10.	Schleswig	1		
11.	Holstein	1		
12.	Oldenburg	1		
13.	Thüringen	1		
14.	Schlesien	1		
15.	Sachsen-Altenburg	1		
16.	Posen	1		
17.	Rheinprovinz	1		
18.	Hamburg	1		
b)	*Aus Oesterreich*		9	
c)	*Aus Ungarn*		1	
d)	*Aus Italien*		9	
e)	*Aus England*		5	
f)	*Aus Frankreich*		19	
				1308

Verein von Dampfkesselbesitzern.

Am Schlusse dieses Abschnittes gedenken wir noch einer beachtenswerthen schweizerischen Institution, welche die Abwendung von gesundheitsschädlichen Folgen der modernen Industrie bezweckt. Es ist dies der «Schweizerische Verein von Dampfkesselbesitzern», der im Jahre 1869 gegründet wurde und ein Beweis weitreichender nützlicher Selbsthülfe des schweizerischen Unternehmerstandes ist. Wir entnehmen den Statuten des Vereins folgende Mittheilungen:

I. Eine grössere Anzahl von schweizerischen Dampfkessel-Besitzern bilden einen Verein zur Ueberwachung ihrer Dampfkessel, um Explosionen möglichst vorzubeugen und Ersparnisse in der Erzeugung und Verwendung von Dampf zu erzielen.

Um die Bestrebungen des Vereins zu fördern, werden auch solche Mitglieder in denselben aufgenommen, welche keine Dampfkessel besitzen.

II. Der Verein sucht seine Zwecke in folgender Weise zu erreichen:

Er lässt die Dampfkessel eines jeden Mitgliedes jährlich zweimal untersuchen.

Die eine dieser Untersuchungen ist eine innere und äussere zugleich. Sie bezweckt die Ermittlung allfälliger schadhafter Stellen des Kessels, sowie anderweitiger Fehler in der Kesselanlage. Sie findet statt, wenn der Betrieb des Kessels eingestellt ist.

Die zweite Untersuchung beschäftigt sich hauptsächlich mit den äussern Apparaten und mit der Wartung und Bedienung des Kessels, sowie der Dampfmaschine. Sie findet statt, wenn der Kessel im Betrieb steht.

Bei dieser Untersuchung werden auf Verlangen Indikatorproben vorgenommen, um den Gang der Maschine zu untersuchen und ihre Leistung sowie das Verhältniss derselben zum Brennstoffaufwand zu bestimmen. Bei einem ungünstigen Wirkungsgrad soll auf die Ursachen, welche ihn herbeiführen, aufmerksam gemacht werden.

Da ein häufiges und gründliches Reinigen des Kessels ein wirksames Mittel ist zur wohlfeilen Dampfproduktion und zur Verhütung einer raschen Abnützung der Kessel, so wird der Verein dieser Seite eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Der Verein wird, nach Massgabe seiner finanziellen Mittel, Versuche über den Werth verschiedener Steinkohlensorten anstellen.

Er wird praktische Kurse anordnen zur Ausbildung von Heizern, so oft eine genügende Anzahl Theilnehmer von Mitgliedern hiezu empfohlen sind.

Er wird, soweit thunlich, diejenigen Apparate anschaffen, welche zu Versuchen nöthig sind. Hiebei rechnet er auf die gemeinnützige Unterstützung seiner Mitglieder.

Den Eigenthümern wird der Befund über die abgehaltenen Inspektionen schriftlich mitgetheilt; ebenso werden sämmtlichen Mitgliedern die Resultate von Versuchen zur Kenntniss gebracht.

Den Mitgliedern werden alle Fragen, welche sie innerhalb der Aufgabe des Vereins stellen, unentgeltlich beantwortet.

Die Angestellten des Vereins können von jedem Mitgliede gegen besondere Vergütung anderweitig in Anspruch genommen werden, sei es zur Prüfung bestehender Dampfeinrichtungen, sei es zur Untersuchung neuer Projekte.

Im Falle einer Explosion oder eines schweren Unfalles durch einen Dampfkessel verpflichtet sich der Eigenthümer, dem Komite davon sofort Anzeige zu machen. Dieses wird sogleich an Ort und Stelle eine Untersuchung darüber vornehmen lassen.

III. Jedes Mitglied verpflichtet sich, mit sämmtlichen seinem Hause angehörenden und im Gang befindlichen Dampfkesseln dem Verein beizutreten.

Es werden jährlich folgende Gebühren entrichtet:

Für jeden Dampfkessel, welcher ausschliesslich für Dampfheizung dient (also nur im Winterhalbjahr benutzt wird, II. Klasse)	Fr. 25. —
Für jeden andern Kessel (I. Klasse)	„ 30. —
Für jede Indikatorprobe, wenn die Maschine hiezu eingerichtet ist	„ 10. —
Von jedem Mitglied, das keinen Dampfkessel besitzt . . .	„ 10. —

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die jährlichen Gebühren sind jeweilen zum Voraus im Laufe Januars

dem Quästor franko einzusenden, rückständige werden sodann per Nachnahme eingezogen.

Der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit stattfinden. Mit der Anmeldung gleichzeitig ist dem Quästor ein Jahresbeitrag einzusenden, der bis Ende des Rechnungsjahres gilt.

Der Austritt aus dem Verein muss vor Ende Dezember schriftlich dem Quästor angezeigt werden, ansonst das Mitglied für den Beitrag des nächsten Jahres verpflichtet bleibt.

Aus dem Jahresberichte des Vereins für das Jahr 1872 ergibt sich, dass demselben bis Ende 1871 angehörten: 209 Mitglieder mit 415 Kesseln. Im Laufe des Jahres 1872 stiegen diese Zahlen an auf 271 Mitglieder und 508 Kessel. Diese vertheilen sich auf die Kantone wie folgt:

Kantone.	Mitglieder.	Kessel.
Aargau	18	25
Appenzell	4	8
Baselland	1	1
Bern	43	58
Freiburg	3	5
Glarus	23	43
Luzern	7	23
Neuenburg	2	3
Schaffhausen	10	17
Schwyz	4	5
Solothurn	13	15
St. Gallen	41	74
Thurgau	20	34
Zürich	81	195
Zug	1	2
	271	508

Davon sind 104 Heizkessel, d. h. solche, welche nur während des Winters zur Heizung benutzt werden und wofür die niedere Taxe zu entrichten ist. Die andern Kessel dienen zu allgemeinem Gebrauche.

Auch die in den Statuten vorgesehenen Heizerkurse wurden abgehalten. In der Komitesitzung vom 8. März wurde die Abhaltung von drei Heizerkursen beschlossen. Durch Cirkulation vom 20. Juni wurden die Mitglieder eingeladen, diese Kurse zu beschicken. Im Cirkular war angegeben, dass die Kurse je eine

Woche dauern, dass sie in St. Gallen, Frauenfeld und Bern stattfinden, dass je 8—10 Mann Antheil nehmen können und dass die Auslagen für die Reise und den Unterhalt der Heizer zu Lasten der betreffenden Mitglieder fallen. Es wurden 50 Theilnehmer angemeldet, wovon jedoch einzelne nicht erschienen.

Das Programm war in Kürze folgendes:

1. Praktische Uebungen, je von Morgens 6 bis Abends 4 Uhr.
   a) Arbeiten am Dampfkessel und seiner Garnitur;
   b) Auseinandernehmen und Zusammensetzen verschiedener Dampfmaschinen und Pumpen;
   c) Heizübungen, verbunden mit einem Wettheizen.
2. Theoretische Uebungen, je 2 Stunden, Abends nach 4 Uhr.
   a) Besprechungen über alle Fragen, welche mit dem Heizverfahren und der Besorgung des Kessels im Zusammenhang stehen;
   b) Belehrungen über die Einrichtung der Dampfmaschinen und die Wirkungsweise des Dampfes ohne und mit Expansion und Kondensation.

Ausser dem «schweizerischen Verein von Dampfkesselbesitzern» besteht gegenwärtig noch ein Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein für das Wiesenthal und Basel, der sich schon im Jahre 1867 im Anschlusse an den Mülhauser Verein gebildet hatte. Ein Jahr darauf entstand in Basel selbst ein ähnlicher Verein (für Basel und Umgegend), welcher sich am Ende des Jahres 1872 an den schweizerischen Verein anschloss.



Arbeiterverhältnisse

und

Fabrikeinrichtungen der Schweiz.

Bericht,

erstattet im Auftrage der eidgenössischen Generalcommission

für die

Wiener Weltausstellung

von

Dr. Victor Böhmert,

Professor der Nationalökonomie und Statistik am Eidgen. Polytechnikum
und an der Universität Zürich.

II. Band.

ZÜRICH.
Cæsar Schmidt.
(Schabelitz'sche Buchhandlung.)
1873.

Vorwort.

Der hiermit in die Oeffentlichkeit hinausgehende zweite Band meines Berichtes über Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz behandelt vorzugsweise die ökonomische Seite der Arbeiterfrage. Die Lohnverhältnisse und Lohnzahlungsmethoden, das Kassen- und Genossenschaftswesen, die Gewerkvereine und Arbeitseinstellungen, die Schiedsgerichte und Einigungsämter, die Fabrik- und Werkstattordnungen und die Vertragsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und ihren Gehülfen haben den Raum für den zweiten Band beinahe vollständig in Anspruch genommen. Die Massregeln für die intellectuelle und moralische Hebung der Arbeitnehmer, sowie für Veredlung ihrer Erholungen sind nur in den Hauptzügen geschildert worden, um das ganze Werk, welches der Weltausstellungs-Jury nur zum kleinern Theil vorgelegen hat, dem grössern Publikum wenigstens noch im Monat September übergeben zu können.

Ich verdanke die in dem Hauptabschnitte dieses Bandes enthaltenen Mittheilungen über Lohnverhältnisse in mehr als 50 wichtigen Erwerbszweigen der freundlichen Mitarbeit zahlreicher praktischer Geschäftsmänner, welche meine Anfragen entweder

persönlich oder schriftlich auf die entgegenkommendste Weise beantwortet und mich in den Stand gesetzt haben, an Stelle blosser allgemeiner Durchschnittsangaben die wirklich gezahlten Löhne und Gehalte in den verschiedensten Berufszweigen nach den Geschäftsbüchern bestimmter Werkstätten und Fabriken oder Verwaltungen aus bestimmten Jahren oder Monaten vergleichend zusammenzustellen. Viele Etablissements haben mir nicht nur Einsicht in ihre Bücher gestattet, sondern mir auch die förmlichen Rapporte über die 14tägigen Zahlungen an alle Kategorien ihrer Arbeiter abschriftlich mitgetheilt, indem sie zugleich die nöthigen Erläuterungen über die Art der Lohnberechnung, über den Massstab zur Taxation der Quantität und Qualität der geleisteten Arbeit und über die Ursachen der Lohnbewegung hinzufügten und ihre Angaben auf längere Zeitperioden mit Unterscheidung von Arbeitern vorzüglicher, mittlerer und niederer Qualität ausdehnten (siehe die Lohnangaben von Escher, Wyss & Co. in Zürich, von Hürlimann in Rapperswyl, Schmid in Gattikon, Tschumper in St. Gallen, Stadler in Zürich, Benninger in Zürich etc.). Ich beabsichtigte anfänglich nur die Löhne in einigen Hauptzweigen der Fabrikindustrie darzustellen, allein je mehr Industrielle ich befragte, um so mehr überzeugte ich mich nicht allein von den Unterschieden in den Löhnen einer und derselben Fabrik, sondern auch von der Mannigfaltigkeit der modernen Lohnsysteme, da heutzutage Taglohn, Stundenlohn, Assecuranzlohn, Stücklohn, Gruppenaccord, Prämien, Gratificationen, Gewinnbetheiligung, genossenschaftliche Arbeit etc. in sehr vielseitiger Anwendung mit einander abwechseln

oder combinirt werden. Die vielen neuen Thatsachen, welche ich erfuhr, veranlassten mich, meine Untersuchungen immer mehr zu specialisiren und zu localisiren und sie von der Fabrikindustrie auf das Handwerk, von da auf Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, Handel und Schifffahrt, Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Bergbau und endlich auch auf die persönlichen Dienstleistungen von Beamten, Gelehrten, Dienstboten etc. auszudehnen. Dabei wurden die Lohnangaben in der Regel den Büchern bestimmter Unternehmer oder Handwerker oder öffentlicher Verwaltungen entlehnt.

Ich hoffe durch diese Methode, welche auf einer Verbindung von Theorie und Praxis beruht, nicht nur die Geschäftswelt selbst für die Theilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen und für die volkswirthschaftlichen Aufgaben ihres Berufes zu interessiren, sondern auch positive Beiträge zur Lehre vom Arbeitslohn zu liefern. Ich habe es möglichst vermieden, aus dem herbeigeschafften reichhaltigen Material allgemeine Schlüsse oder theoretische Lehrsätze abzuleiten, weil ich es für nöthig halte, für jedes einzelne Gewerbe die Erfahrungen verschiedener Fabriken oder Werkstätten oder Verwaltungen aus verschiedenen Ländern zu Rathe zu ziehen, und weil sich erst aus einer Vergleichung von Massenbeobachtungen auf Grund weiterer Enquêten und Monographien neue wirthschaftliche Theorien begründen lassen werden. Wenn die Wirthschaftswissenschaft diese Aufgabe überall mitlösen hilft, so wird es hoffentlich sehr rasch gelingen, die unfruchtbare Polemik über Worte und Behauptungen und das Speculiren über neue Gesellschaftspläne mit dem Suchen nach

wirthschaftlicher Wahrheit auf Grund von Thatsachen und praktischen Versuchen arbeitender Menschen zu vertauschen.

Der zweite Hauptabschnitt dieses Bandes handelt von den Gewerkvereinen und Arbeitseinstellungen und bringt nähere Einzelheiten über etwa 30 in der Schweiz vorgekommene Strikes, deren erster sich schon im Jahre 1837 im Kanton Glarus ereignete. Ich darf nicht erwarten, es mit der Darstellung so brennender socialer Kämpfe allen Leuten recht zu machen; aber ich bin mir bewusst, dabei nach der strengsten Objectivität gestrebt und die Nachrichten von beiden streitenden Parteien, wo sie mir wirklich direct ertheilt wurden oder indirect zugänglich waren, auch überall gewissenhaft benutzt zu haben. Bei mehreren Strikes haben mir auch die strikenden Arbeiter selbst und ihre Vermittler positive Angaben gemacht, oder ich habe die öffentlichen Erklärungen und die eigenen Organe der Striker als meine Quellen mit benutzt. Am vollständigsten sind mir die Mittheilungen über den Appretirerstrike in St. Gallen von zwei betheiligten Arbeitgebern und von den Hauptführern der Arbeiter zugegangen, so dass in Betreff dieses Streites ein getreues Bild der Ereignisse und Entstehungsgründe und auch der Auffassung des Streites aus beiden Lagern vorliegt (siehe S. 306—321). Im Uebrigen habe ich meine Quellen überall so angegeben, dass jeder Leser die Glaubwürdigkeit derselben selbst controliren kann. Am lehrreichsten scheint mir die ausführlich dargestellte Tarifbewegung und Arbeitseinstellung der Züricher Buchdruckergehülfen (S. 348—382) zu sein, welche wegen des von einigen Tonangebern geübten Terrorismus zu

einem Massenaustritt von Züricher Gehülfen aus dem schweizerischen Typographenbunde geführt und die Principale veranlasst hat, mit den ihnen treu gebliebenen Gehülfen eine Art Principalen- und Gehülfenbund zu schliessen, um den Arbeitern diejenige Assecuranz, welche sie bisher durch ihre Gewerkvereine erstrebten, nunmehr durch gemeinschaftliche Leistungen zu verschaffen und an die Stelle einer ausgesprochenen Kampfgenossenschaft ein wirkliches Einigungsamt zu setzen. Ein solcher Ausgang zeigt uns die Gewerkvereine nur als Durchgangspunkt, welcher die Gehülfen zu ebenbürtigen Bundesgenossen der Principale erheben und eine gerechte Abmessung von Rechten und Pflichten beider Theile herbeiführen soll. Ein ähnliches schweizerisches Einigungsamt besteht in der Färberei Neftenbach (Kt. Zürich), deren Director selbst die Bildung einer ihm zur Seite stehenden Arbeitercommission zur Förderung der gemeinsamen Interessen und zur Verhütung von Streitigkeiten veranlasst hat (S. 396—398). Da es der Zweck meines Berichtes ist, diese und ähnliche in der Schweiz vorkommenden wirthschaftlichen Einrichtungen, sowie die mit Hülfskassen, Sparkassen, Fabrikordnungen, Lehrverträgen, Arbeiter-Productivgenossenschaften etc. gemachten Erfahrungen nicht nur zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, sondern auch ihre Nachahmung zu erleichtern, so habe ich die wichtigsten darauf bezüglichen Statuten, Verträge, Formulare, Verordnungen etc. im Auszuge beigefügt.

Die Benutzung des Werkes ist allen Geschäftsmännern und Gelehrten durch ein ausführliches Personen- und Sachregister erleichtert.

Indem ich den zahlreichen Mitarbeitern an diesem Berichte nochmals meinen aufrichtigen Dank sage, bitte ich, mich in der Fortführung des begonnenen Werkes durch Mittheilung wichtiger wirthschaftlicher Einrichtungen und praktischer Reformversuche auch ferner freundlich zu unterstützen.

Zürich, den 31. August 1873.

VICTOR BÖHMERT.

Inhaltsverzeichniss.

Specieller Theil.

Specieller Theil.

IV. Lohnverhältnisse und Lohnzahlungsmethoden.

Allgemeine Vorbemerkungen.

Die Lohnverhältnisse bieten einem Berichterstatter über sociale Zustände wohl die meisten Schwierigkeiten, weil hier die Unterschiede so vorherrschend und so gross sind, dass man sich jeden Arbeiter und seine Arbeitsstätte, sein Alter, seine Gesundheit und Geschicklichkeit, seinen guten oder schlechten Willen, seine Geräthschaften und Maschinen, die ihm übergebenen Haupt- und Hülfsstoffe genau ansehen möchte und womöglich auch noch den wichtigen Einfluss des Unternehmers, der Werkführer und der Mitarbeiter, überhaupt die ganze Organisation des Betriebs, die Natur des Gewerbes, die demselben dienenden guten oder schlechten Wasser- oder Dampfkräfte, den guten oder schlechten Geschäftsgang und die Concurrenzfähigkeit des Landes oder der Gemeinde, wo Jemand arbeitet, mit in Anschlag bringen sollte, ehe man der Oeffentlichkeit Mittheilungen macht.

Wer in der Lohnfrage glaubt, uniformiren und nach allgemeinen Schablonen reguliren zu können, verkennt die Natur der Menschen und der Dinge und bewegt sich mit seinen Gedanken mehr ausserhalb als innerhalb der wirklichen Welt.

Die schweizerischen Arbeitslöhne sind das Resultat der ganzen industriellen Entwicklung dieses Landes und werden wie bisher so auch in Zukunft von den guten oder schlimmen Geschäftszeiten, von den raschen oder langsamen Fortschritten der einzelnen Geschäftszweige, von der Leistungsfähigkeit der Arbeiter und Unternehmer, von der Zunahme oder Abnahme des Capitals und von manchen andern Factoren abhängig bleiben.

1

Die Löhne sind im Allgemeinen in einem und demselben Gewerbe nicht nur von Kanton zu Kanton, sondern oft von Fabrik zu Fabrik verschieden und auf dem Lande, je weniger weit Cultur und Luxus hinaufreicht, in der Regel niedriger als in der Städten. Für die Arbeit in der Hausindustrie, welche an keine festen Stunden gebunden ist und daher weit mehr angeboten wird, braucht man in den meisten Gegenden weit geringere Löhne zu zahlen, als für die Fabrikarbeit. Die Beschaffenheit der Maschine ist in hohem Grade mitbestimmend für die Leistungsfähigkeit des Arbeiters und für die Höhe des Lohnes. Obwohl die Fabrikindustrie auf regelmässige und gleichmässigere Leistungen hindrängt, so zeigen sich doch auch in den Fabriken die auffallendsten Unterschiede in den Löhnen für die blosse Beaufsichtigung von Maschinen, die ganz von selbst laufen, so dass man in einem einzigen schweizerischen Arbeitssaale das Gesetz bestätigt finden kann, welches der Engländer Thomas Brassey in seinem neuesten vielgelesenen Buche »On Work and Wages« durch praktische Beispiele aus 4 Welttheilen zu beweisen sucht: dass höhere Löhne an sich für den Unternehmer keineswegs Vertheuerung in der Production bedeuten. Die Unterschiede in der persönlichen Leistungsfähigkeit bedingen auch die Verschiedenartigkeit der Löhne. Man kann dies nicht bloss von Welttheil zu Welttheil und von Land zu Land — sondern von Ort zu Ort, ja von Maschine zu Maschine — beobachten. Im Juni 1873 habe ich in der mechanischen Weberei von Heinrich Schmid in Gattikon (Kt. Zürich) in einem einzigen Saale ca. 170 Arbeiter an 500 mechanischen Webstühlen beschäftigt gesehen. Die Mehrzahl der Weber oder Weberinnen besorgt 2, andere 3 und andere 4 Webstühle. Die Auslöhnung erfolgt nach dem Gewicht und der Länge des abgelieferten Quantums von fertig gewebter Waare. Aus einer von dem Chef des Hauses mir vorgelegten, weiter unten vollständig abgedruckten Tabelle über die vom Juni 1872 bis Juni 1873 an 26 Zahltagen von 14—14 Tagen ausgezahlten Weberlöhne ergibt sich nun, dass die meist weib-

lichen Arbeiter an 2 Stühlen d. i. die sogen. Zweistühler täglich im Durchschnitt etwa 2 Fr., dagegen die Dreistühler 3 und die Vierstühler 4 Fr. verdienen können. Es wurden u. A. ausgezahlt:

1872/73.	Arbeitstage.	Vierstühler.	Dreistühler.	Zweistühler.	Anzahl der Weber.	Total pr. Zahltag.
		Fr. Cts.	Fr. Cts.	Fr. Cts.		Fr. Cts
Juni 7.	12	47. 25	37. 45	21. 65	167	4735. 20
„ 21.	12	47. —	37. 20	19. 05	166	4779. 70
Aug. 16.	12	48. 85	29. 10	21. 95	161	4999. —
Sept. 27.	12	50. 55	35. 45	14. 50	166	4582. —
Mai 9.	12	40. 40	36. 30	19. 60	179	4772. 85

Diese Zahlen zeigen die grössten Differenzen per Webstuhl, per Arbeiter und per Zahltag. In derselben Fabrik mit den gleichen Maschinen und Stoffen verdiente ein Arbeiter in 12 Tagen Fr. 50. 55 und eine andere, vielleicht eben so kräftige Person, nur Fr. 14. 50.

Es kommt nicht auf Alter und Geschlecht, sondern nur auf die Sorgfalt in der Beobachtung der Maschine und in der raschen Verbesserung etwaiger Fehler an. Auch die Gesammtzahl der Arbeiter bestimmt in keiner Weise den Gesammtbetrag der verdienten Löhne, denn am 16. August 1872 erhielten 161 Weber für 12 Arbeitstage 4999 Fr., am 9. Mai 1873 erhielten 179 Weber für 12 Arbeitstage nur Fr. 4772 Fr. 85 Cts.

Die Chefs des Hauses versichern uns, dass diese Unterschiede sich nicht etwa aus der Beschaffenheit der Zettel, aus dem Gange der Motoren oder andern Zufälligkeiten, sondern nur aus dem Schwanken in der Thätigkeit und Aufmerksamkeit der Arbeiter erklären und dass sich die Fabrik viel besser stehen würde, wenn man jeder Weberin 4 Stühle anvertrauen könnte und wenn nicht so viele untüchtige Arbeiter, welche kaum zwei Webstühle ordentlich besorgen, mit durchgeschleppt werden müssten.

Während die Höhe des Lohnes in erster Linie von der Leistung des Arbeiters und von dem abgelieferten Arbeitsquantum abhängig zu sein pflegt, hat der Arbeitgeber oder Werkführer durch die Vertheilung der Arbeit und der Maschinen und durch

die Methode der Lohnzahlung ebenfalls grossen Einfluss auf die Bestimmung der Lohnhöhe. Abgesehen von der Maxime vieler schweizerischer Fabrikanten, ihren bessern Arbeitern billige Wohnungen anzuweisen und durch Errichtung von Suppenanstalten, durch billigere Lieferung von Lebensmitteln, Milch, Brennmaterial, durch Beiträge zu den Kranken- und Hülfskassen etc. materielle Opfer zu bringen, welche mit zu den Geschäftsunkosten und auf das Ausgaben-Conto für die lebenden Gehülfen der Arbeit gerechnet werden müssen, lassen sich auch in den Methoden der directen Lohnzahlung grosse Unterschiede nachweisen.

Die Arbeiterbewegung hat frisches Leben in alle industriellen Kreise gebracht und die Unternehmer genöthigt, erfinderisch zu werden, um durch bessere Bezahlung das Verhältniss zu den Gehülfen befriedigender zu gestalten, ohne die Concurrenzfähigkeit des Geschäftes zu benachtheiligen. Man hat zu diesem Zwecke innerhalb des Zeitlohns den Fortschritt vom Taglohn zum Stundenlohn gemacht, wodurch manchen Streitigkeiten über Verkürzung der Arbeitszeit und Feststellung eines Normalarbeitstages vorgebeugt werden kann. Wichtiger ist der Fortschritt vom Zeitlohn zum Stücklohn, welchen man principiell in allen denjenigen Beschäftigungen, wo die Leistung per Stück oder im Accord taxirt werden kann, durchzuführen sucht. Der Fleissige bekommt da, wo im Accord gearbeitet wird, nicht mehr denselben Lohn wie der Faule und Ungeschickte. Trägheit und das Streben nach Lug und Trug werden nicht mehr ermuthigt, sondern die der Arbeit innewohnende moralische Kraft wird durch den Hebel des Interesses gewissermassen aus ihrem Schlummer geweckt und einem tieferen Gerechtigkeitsgefühle der arbeitenden Klassen Befriedigung gewährt. Für das Geschäft vermehrt sich der Ertrag und bei den Arbeitern wird das Ordnungs- und Pflichtgefühl und die Theilnahme am Gedeihen der Unternehmung geweckt. Es gibt daher nur sehr wenige Industriezweige, in denen Fabriken ohne Accordarbeit die Concurrenz noch bestehen können.

Der Fortschritt vom Tagelohn zum Stücklohn ist indessen nur der Anfang zu weiteren Versuchen, bessere Methoden der Auslohnung der Arbeit einzuführen. Man ist vom Einzelaccord auf den Gruppenaccord gekommen und hat in neuerer Zeit vielfach versucht, auch einen sogen. Assecuranzlohn, sowie Prämien, Gratificationen, Gewinnantheile und auch förmliche Theilhaberschaft der Arbeiter am Geschäfte (industrial partnership) in Anwendung zu bringen.

Die Schweiz ist dasjenige Industrieland, welches nach England vielleicht die vielseitigsten praktischen Versuche mit solchen neuen Lohnzahlungsmethoden aufzuweisen hat. Referent wird dieselben, soweit sie ihm bekannt geworden sind, näher zu beschreiben suchen und will hier vorerst nur im Allgemeinen erwähnen, dass der schweizerische Unternehmerstand es sehr bedenklich findet, die Gewinnbetheiligung als ein weltbeglückendes Princip, als eine absolute Forderung der Gerechtigkeit aufzufassen, und darin höchstens eine Methode der Lohnzahlung oder Lohnaufbesserung erblicken will, deren Einführung je nach den Umständen dem Geschäft nützlich sein und die Menschen als solche erheben kann, aber doch nur in denjenigen Fällen, wo die Natur der Sache eine Betheiligung zulässt, räthlich sein wird. Die socialistische Forderung der allgemeinen »Ersetzung des Arbeitslohnes durch den Arbeitsertrag«, welche auf einer Verkennung der Lebensbedingungen unserer modernen Grossindustrie beruht, hat der ruhigen Erörterung der Gewinnbetheiligungsfrage wohl am meisten Eintrag gethan. Der Arbeitslohn als solcher darf in der Regel nicht von Gewinn oder Verlust beeinflusst werden, weil der Arbeiter von seinem Lohn leben muss und nicht von dem wechselnden Ertrag der Production abhängen darf. Der Arbeitslohn ist ein Vorschuss des Arbeitgebers für bestimmte Leistungen in der Production. Diese Arbeitsleistungen müssen in üblicher Weise vergütet werden, mag nun das fertige Product schliesslich mit Gewinn oder Verlust verkauft werden. Der schliessliche Erlös aus den fertigen

Waaren oder der eigentliche Ertrag der Grossindustrie hängt von der Gesammtleitung und insbesondere von dem geschickten Einkauf der Rohstoffe und dem Verkauf der fertigen Waare ab, worauf die Arbeiter in der Regel gar keinen Einfluss haben können. Es wäre ungerecht und hart, wenn von zwei nebeneinander wohnenden Spinnern, die das ganze Jahr über gleich fleissig und treu in verschiedenen Fabriken gearbeitet haben, der eine einen Ueberschuss von 10 % des Jahreslohnes erhalten würde, während der andere einen Abzug von 10 % sich gefallen lassen müsste, weil die eine Fabrik 10 % gewonnen, die andere 10 % im Jahre verloren hat. Absolut unausführbar würde es sein, Arbeiter an Eisenbahnen oder anderen Unternehmungen, welche erst nach Jahren fertig werden und dann vielleicht ihren Actionären gar keine Dividenden auszahlen können, auf den Arbeitsertrag zu verweisen, oder Schriftsetzer auf die unsicheren Erfolge von Schriftstellern und Verlegern zu vertrösten. Bei Unternehmergewinnen muss immer auch an Unternehmerverluste gedacht werden. Solche Verluste können aber nur aus ersparten Ueberschüssen gedeckt werden. Der Arbeiter kann daher nur dann wirklichen Anspruch an Gewinnantheile erheben, wenn er mit solchen ersparten Ueberschüssen seines Lohnes auch an den in jedem Industriezweige unvermeidlichen Verlusten mit Theil nimmt. —

In einer im Frühjahr 1872 von dem Referenten besichtigten grossen Spinnerei mit mehr als 60,000 Spindeln und über 600 Arbeitern, welche zu den bestgeleiteten Etablissements der Schweiz gehört, berichtete der Director, dass die Gesellschaft, deren Anlagecapital ca. 4 Mill. Fr. beträgt, im Jahre 1864 über eine halbe Mill. Fr. verloren habe. Das ging so zu. Die Fabrik verspinnt wöchentlich 500 Ctr. Baumwolle, muss also, um mindestens auf 6 Wochen versorgt zu sein, einen Vorrath von 3000 Centner Baumwolle halten. Nun verlor die Fabrik in Folge des raschen Sinkens der Baumwollpreise allein an Rohstoffvorrath über 500,000 Fr. Gleichzeitig mit dem Rohstoff

sank auch der Preis der fertigen Garne, von denen sich in jenem kritischen Jahre ein grösseres Lager angehäuft hatte, da man die Arbeiter trotz der mit der Fortarbeit verbundenen Verluste nicht gern entlassen wollte; wie man denn überhaupt in jener Zeit in der Schweiz fast überall voll fortarbeiten liess. — Diese Verluste des Jahres 1864 konnten nur aus den Unternehmergewinnen der vorangegangenen Jahre gedeckt werden, welche durch das Steigen der Baumwollpreise von 1860—1864 erzielt worden waren. Wären nun jene Gewinne regelmässig unter 600 Arbeitern mit vertheilt worden, so würden sie, da auf den Einzelnen natürlich nur ein bescheidener Antheil fallen konnte, zum allergrössten Theile auch verzehrt worden sein, während sie sich in den Händen weniger Theilhaber der Fabrik als ersparte Ueberschüsse anhäuften und die mageren Jahre überstehen halfen, ohne dass die Arbeiter unter der ungünstigen Lage der Baumwollindustrie in den 1860er Jahren zu leiden brauchten.

Der Director derselben Fabrik bekannte offen, dass ihm die Arbeitslöhne, obwohl sie seit drei Jahren um 20 % gestiegen seien, doch mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Preise der Lebensmittel noch sehr unzureichend erschienen, wenn man sie mit den englischen Löhnen vergleiche, welche bei nur 10 Stunden Arbeitszeit viel höher seien, als die schweizerischen Löhne bei 12stündiger Arbeitszeit. Er erblickte den Hauptgrund dieser Differenz in den besseren Maschinen Englands, wo man bei ordinären Gespinnsten für 1000 Spindeln nur 5—8 Arbeiter brauche, gegen 7—12 in der Schweiz. Man hatte in einem Saale jener Fabrik bereits den Anfang gemacht mit Aufstellung von vier neuen englischen Spinnmaschinen mit mehr als 800 Spindeln, welche bestimmt sind, allmählich alle älteren Maschinen mit nur 440 Spindeln zu verdrängen. Um diese Verbesserung aber ganz durchzuführen, bedarf es bei mehr als 60,000 Spindeln eines Capitals von ca. 1 Mill. Fr. Zur Aufbringung solcher Capitalien entschliessen sich gewöhnlich nur wohlfundirte Häuser, welche über viele frühere Gewinne und daraus angesammelte

Ueberschüsse verfügen, zumal da selbst die neuesten Maschinen sehr bald durch noch bessere Erfindungen wieder verdrängt werden können. Alle weniger reichen Besitzer von Fabriken werden viel leichter bestimmt begrenzte Vermögenstheile als ihr ganzes Vermögen an solche Neuerungen wagen. Die Umwandlung von Privatfabriken in Actienfabriken verdankt daher nicht bloss dem Schwindel unserer Tage, sondern auch tieferen ökonomischen Bedürfnissen der wachsenden Grossindustrie ihr Entstehen, sie vertheilt drohende Verluste auf viele Schultern und kann die Lösung der Arbeiterfrage in manchen Fällen erleichtern helfen. Jedenfalls erhellt aus dem Gesagten, dass der Fortschritt der Industrie und die Erhöhung der Arbeitslöhne sehr wesentlich von der Verbesserung der Lage der Unternehmer und der Vermehrung ihres Capitals mit abhängt. Die dadurch ermöglichte Anschaffung der neuesten und zweckmässigsten Maschinen bildet eines der wirksamsten Mittel, um die Leistungsfähigkeit der Arbeiter und ihren Lohn zu steigern. —

Es gibt in der Schweiz höchst einsichtige, durch die Fürsorge für ihre Arbeiter hervorragende Unternehmer, welche die Gewinnbetheiligung der Arbeiter geradezu für eine Utopie erklären und sie »sittlich unberechtigt, wirthschaftlich verkehrt, praktisch unausführbar« nennen, während sie das System der Tantièmen neben dem festen Gehalt bei Directoren, Buchhaltern und höheren Angestellten, welche dem Chef als Leiter zur Seite stehen und sich mit ihm in die Arbeit des Unternehmers theilen, als eine nothwendige und bei zahlreichen grösseren Häusern übliche Einrichtung bezeichnen, die allerdings auch ihre Schattenseiten habe, weil sich der Lebensunterhalt gern nach den besseren Jahren richte und weil es dann bei ungünstigen Ergebnissen saure Mienen gebe. — Andere industrielle Gegner der Gewinnbetheiligung argumentiren, dass der Arbeiter dem Patron eine bestimmte Arbeitsleistung verkaufe, welche nach ihrem Werthe für die Production vorweg bezahlt werde und dem daraus schliesslich entstehenden Gewinn oder Verlust ganz ebenso fern stehe.

wie eine ähnliche Leistung in jeder beliebigen anderen Fabrik. Antheile, die willkürlich von verschwenderischen Fabrikherren gegeben würden, seien eine Schmälerung der Productionsmittel und meist ein Verlust für die Gesellschaft, welche aus Producenten und Consumenten zusammengesetzt sei und ein ernstes Interesse daran habe, dass der Verdienst der Arbeiter und Patrone in den zur Fortsetzung der Production erforderlichen Grenzen bleibe und nicht auf Kosten der Consumenten erhöht werde. Wenn man die Gewinnbetheiligung vom Humanitätsstandpunkte aus empfehle, so solle man dem Unternehmer lieber rathen, seine Wohlthaten den wirklich Elenden zuzuwenden. Vom Standpunkt des allgemeinen Nutzens sei es bedenklich, das so nothwendige Entstehen immer neuer Industrien und Concurrenzunternehmungen dadurch zu beeinträchtigen, dass man den Capitalisten, welche Bedenken tragen, ihre Gelder der Industrie zuzuwenden, sage: »Verliert Ihr, so müsst Ihr den Schaden tragen. Gewinnt Ihr, so hat man jetzt ein Princip erfunden, welches die Arbeiter am Gewinn Theil nehmen lässt, nicht etwa, weil sie in irgend einer Weise zum Gewinn beitragen, da sie ja auch am Verluste unschuldig sind, sondern weil diese Idee in denjenigen Kreisen, die sich gar sehr hüten, ihre Ersparnisse dem Risico der Production anzuvertrauen, günstig aufgenommen wird.« —

Gegen diese Argumente bemerkte ein schweizerischer Unternehmer, welcher das System der Gewinnbetheiligung bisher mit gutem Erfolge in seinen Fabriken durchgeführt hat: Es sei nicht wahr, dass der Unternehmer allein und der Arbeiter gar nicht zum Gewinn beitrage. Der Arbeiter könne vielmehr sehr wesentlich mitwirken am höhern Geschäftsertrag, sobald er mehr leiste als die Fabrikvorschrift, das Reglement oder der Arbeitsvertrag von ihm fordere. Es gebe schon jetzt sehr viele Arbeiter, welche auch ohne Aufsicht von Seiten des Principals oder Werkführers über das vertragsmässig Geforderte hinaus freiwillig aus Gewohnheit oder Pflichtgefühl mehr leisten und gewissenhaft von sich aus das Interesse des Etablissements

nach Kräften fördern. Einer solchen, nicht contractmässig zu bedingenden Thätigkeit und Gewissenhaftigkeit gebühre auch eine Vergütung und Theilnahme an grössern Geschäftserträgen. Auch der tüchtigste Unternehmer werde bescheiden anerkennen müssen, dass der Zufall und die Zeitereignisse am Ertrage jedes Geschäftes wesentlich mitwirken und dass auch den Mitarbeitern ein Antheil an so vielen unverdienten günstigen Chancen der Gesammtunternehmung gebühre. Wenn es auch in jeder Fabrik viele Miethlinge gebe, die kaum so viel leisten, als sie müssen, so seien doch an vielen Orten die bessern Elemente noch weit überwiegend und dieselben würden auf ihre Umgebung ganz anders einwirken und den wahren genossenschaftlichen Sinn sowie die Treue im Dienst in eine ganze Fabrik verpflanzen können, sobald die Gewinnbetheiligung der Gesammtheit auch jedem einzelnen Arbeiter eine Mitaufsicht und Obhut über die Gesammtinteressen nahe lege. Es widerspreche einem natürlichen Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühle, wenn Privatunternehmer oder Actiengesellschaften 20 und mehr Procent Dividende einstreichen und ihre Arbeiter dabei leer ausgehen lassen. Die Gewinnschwankungen seien allerdings misslich und störend für den Haushaltungsplan; aber die Arbeiter sollten diese Schwankungen ebenfalls merken und sich an die Wechselfälle des modernen Grossbetriebs mit gewöhnen und würden dann in Fabriken mit Gewinnbetheiligung gewiss weit weniger striken, sondern ihren eigenen Vortheil in unausgesetzter stetiger Arbeit finden.

Es ist nicht der Zweck dieses Berichtes, auf eine theoretische Prüfung dieser Argumente einzugehen, sondern vorerst die nöthigen Unterlagen und praktischen Beiträge zur Beurtheilung der ganzen Frage herbeizuschaffen. Nur so viel muss Referent hervorheben, dass es im schweizerischen Unternehmerstande neben entschiedenen Gegnern auch sehr begeisterte Anhänger der Gewinnbetheiligung gibt, welche sich mit frischer Initiative unter dem Wahlspruche: »Probiren geht über Studiren!« über alle theoretischen Bedenken hinwegsetzen und vertrauen, dass sie

trotz manchen Misserfolgen und trüben Erfahrungen doch nach und nach das Richtige finden werden. Es müssen auch Pionniere, die nicht reüssiren, immer von Neuem auftauchen!

Man kann in der Lohnfrage überhaupt schwer allgemein gültige Grundsätze für alle Arbeits- und Productionsgebiete aufstellen, man muss unterscheiden und specialisiren und womöglich sogar wichtigen localen und individuellen Bestimmungsgründen mit Rechnung tragen. Referent wird daher die schweizerischen Lohnverhältnisse im Nachstehenden nach den einzelnen Hauptbeschäftigungen gesondert zu beleuchten suchen und sich möglichst wenig mit allgemeinen Durchschnittszahlen und blossen Schätzungen begnügen, sondern die von bestimmten Arbeitgebern oder Actiengesellschaften oder öffentlichen Verwaltungen wirklich gezahlten Löhne nach den verschiedenen Arbeiterkategorien und Jahrgängen vergleichend nebeneinander stellen, wobei zugleich auf die Methode der Lohnzahlung speciell Rücksicht genommen werden soll.

I. Löhne und Lohnzahlungsmethoden in den Faserstoffindustrien.

Löhne.

Baumwollenindustrie.

Die Baumwollspinnerei gehört zu denjenigen Fabrikgewerben, welche im Verhältniss zu andern Grossindustrien die niedrigsten Löhne bezahlen, weil die meisten mit der Spinnerei zusammenhängenden Beschäftigungen nur geringe Anstrengung und Vorbildung erheischen und weil dazu grösstentheils Kinder und Frauen und fast alle Menschen gebraucht werden können, welche sich einer regelmässigen systematischen, gewöhnlich nur in Ueberwachung von Maschinen bestehenden Arbeit zu unterwerfen im Stande sind. Auch schwächliche und gebrechliche Personen

können zu manchen Arbeiten in der Spinnerei noch verwendet werden. Einzelne Arbeiten, wie das Haspeln oder Weifen, können von Mädchen und Frauen verrichtet werden, die sich an keine feste Arbeitszeit zu binden brauchen, sondern, je nachdem sie von ihrer Hauswirthschaft in Anspruch genommen sind, mehrere Stunden weniger zu arbeiten brauchen und namentlich am Mittag eine Stunde vor dem Essen die Fabrik verlassen dürfen. Die grössere Nachfrage nach solchen bequemen ungebundenen Stellungen drückt auch die Löhne herab. Ferner ist zu erwägen und auch aus dem Beispiel der Schweiz nachweisbar, dass die Spinnereien gewöhnlich in ärmeren Gegenden gegründet werden, wo die Fabrikarbeit begehrt und eine Wohlthat ist. Die Concurrenz anderer Länder nöthigt die Unternehmer zu mässigen Löhnen. Mit diesen geringeren Löhnen pflegen sich gewöhnlich nur solche Personen zu begnügen, welche jünger und ledig sind, oder Eltern und Geschwistern Beistand leisten, oder eine Gelegenheit zu regelmässiger Beschäftigung suchen, und da wo sie bisher waren, keinen genügenden Verdienst finden konnten. Die Arbeiter der Spinnerei sind theils an den Vorspinnmaschinen, den sog. Vorwerken, theils an den eigentlichen Spinnmaschinen beschäftigt, welche leztere in Handstühle und Selbstspinner (Selfactors) zerfallen. Die Arbeiter theilen sich a) in Arbeiter in der Carderie, (gewöhnlich Mannspersonen, Knaben), b) in Arbeiter an den Vorwerken, an der Spindelbank (Banc à broches) am Laminoir, Peigneuse (gewöhnlich Weiber), c) in Knüpfer oder Fadenbinder (junge Mädchen), d) in Aufstecker (Kinder, Mädchen), e) in Hasplerinnen (Weiferinnen), f) in Spinner an Handstühlen, g) in Spinner an den Selfactors, h) in Unteraufseher.

Die eben erwähnten Arbeiter und Arbeiterinnen werden gewöhnlich nicht im Tagelohn, sondern im Verhältniss der producirten Menge nach besonderen Tarifen bezahlt. Der Tarif pflegt so beschaffen zu sein, dass der Arbeiter seinen Lohn selbst bequem ausrechnen kann. Die Herren J. J. Rieter & Co.

in Winterthur, welche meist sehr feine Nummern spinnen, schreiben uns: dass in ihren Spinnereien die Spinner, ganz ausschliesslich Accordarbeiter, Prämien für das grössere Lieferungsquantum beziehen; die an den Vorwerken beschäftigten Frauenspersonen haben theilweise ebenfalls Accord, ebenso die Haspler-innen, die nach dem gelieferten Quantum bezahlt werden und an bestimmte Arbeitsstunden nicht gebunden sind, sondern kommen und gehen, wenn es ihnen ihre Hausgeschäfte erlauben.

Ueber die Löhne in der Spinnerei und über die Bewegung derselben in den letzten 38 Jahren hat uns Herr Bertheau-Hürlimann, Inhaber der Hürlimann'schen Spinnerei in Rapperswyl (Kanton St. Gallen) auf unser Ersuchen die umstehende Liste nach den Büchern seines Hauses angefertigt.

Herr Bertheau-Hürlimann gibt zu dieser Tabelle noch folgende Aufschlüsse:

Alle Löhne sind per Tag gerechnet, zu 13 Stunden Arbeitszeit bis 1848, von da an 12 Stunden.

Die kleinen Lohnrückgänge in einzelnen Jahren sind ganz zufällig, vielleicht dass das Stocken im Seidenweben hie und da Einfluss geübt hat; öfters hat man auch jüngere Leute an die Stelle von älteren genommen. — Die erste Lohnsteigerung erfolgte 1836, die Geschäfte gingen damals ausgezeichnet gut; die zweite Lohnsteigerung fand 1857 vor der amerikanischen Krisis statt, seitdem sind die Löhne constant höher gegangen in kurzen Zeiträumen. Die Löhne sind gestiegen seit 1835: der Kinder von 24 Cent. bis auf Fr. 1. 35, der Weiber von 48 Cent. bis Fr. 1. 90, der Spinner von Fr. 1. 16 bis auf Fr. 3. 50 an Handstühlen, die Löhne bei den Selbstspinnern auf Fr. 2. 70. Das Kostgeld für erwachsene Arbeiter — Kost und Logis für 14 Tage — ist gestiegen seit 1835: von Fr. 6. 65 bis Fr. 14 im Jahr 1873. Von den Hasplerinnen arbeitet ein Theil nur 7—8 Stunden, daher die grosse Differenz, namentlich von 1860 an.

Löhne der Hürlimann'schen Spinnerei in Rapperswyl, von 1835—1873.

1835—1852	Unter-aufseher.	Carderie. Mannspersonen, Knaben.	Spindelbank. Weiber.	Knüpfer. (Fadenbinder.) Junge Mädchen.	Aufstecker. Kinder, Mädchen.	Spinner an Hand-stühlen.	Selbst-spinner.	Hasplerinnen.
	Fr. Cts.	Fr. Cts. Fr. Cts.	Cts. Cts.	Cts. Cts.	Cts. Cts.	Fr. Cts. Fr. Cts.		Fr. Cts. Fr. Cts.
1835	1. 68	60— 96	60	48—54	24—48	1. 16—1. 36	—	68— 97
1836	1. 68	60—1. 08	60—66	42—48	36—48	1. 07—1. 36	—	68—1. 07
1837	1. 68	60—1. 20	60—66	42—54	42—48	1. 07—1. 26	—	68—1. 07
1838	1. 68	60—1. 14	66	48—54	42—48	1. 07—1. 46	—	78—1. 16
1839	1. 68	60—1. 20	72—78	48—60	42—48	1. 16—1. 65	—	78—1. 16
1840	1. 68	60—1. 20	72—78	48—60	42—48	1. 26—1. 75	—	78—1. 16
1841	1. 68	72—1. 20	72	48—66	48	1. 56—2. 04	—	78—1. 21
1842	1. 68	72—1. 20	72	66—72	42—63	1. 36—1. 75	—	68—1. 07
1843	1. 80	72—1. 20	72	66—72	51—63	1. 26—1. 81	—	68— 87
1844	1. 80	72—1. 20	72	60—66	42—54	1. 36—1. 90	—	78—1. 07
1845	1. 80	72—1. 20	72	60—66	48—54	1. 36—1. 65	—	68— 87
1846	1. 80	72—1. 20	72	60—66	48—54	1. 36—1. 65	—	87—1. 07
1847	1. 80	66—1. 20	72—78	60—66	42—54	1. 51—1. 70	—	68— 87
1848	1. 80	72—1. 26	72—78	54—60	48—54	1. 56—1. 75	—	78—1. 07
1849	1. 80	66—1. 26	72—78	54—60	42—54	1. 46—1. 85	—	78—1. 07
1850	1. 80	66—1. 26	72—78	54—60	42—54	1. 46—1. 85	—	78—1. 07
1851	1. 80	60—1. 32	72—78	54—60	48—54	1. 46—1. 85	—	78—1. 07
1852	1. 80	66—1. 32	66—84	54—60	48—54	1. 56—1. 90	—	78—1. 07

1853—1873	Unter-aufseher.	Carderie. Mannspersonen, Knaben.	Spindelbank. Weiber.	Knüpfer. (Fadenbinder.) Junge Mädchen.	Aufstecker. Kinder, Mädchen.	Spinner. an Handstühlen.	Selbst-spinner.	Haspierinnen.
	Fr. Cts.	Fr. Cts. Fr. Cts.	Fr. Cts. Fr. Cts.	Fr. Cts. Fr. Cts.	Fr. Cts. Fr. Cts.	Fr.	Fr. Cts. Fr. Cts.	Fr.
1853	2. 00	59—1. 30	64— 82	53— 59	47— 53	1. 58—1. 83	—	83—1. 08
1854	2. 10	59—1. 40	70— 82	53— 64	47— 53	1. 50—1. 92	—	83—1. 08
1855	2. 10	59—1. 40	64— 82	53— 64	47— 53	1. 42—1. 92	—	83—1. 08
1856	2. 10	59—1. 40	70— 82	53— 64	47— 53	1. 42—1. 92	—	83—1.
1857	2. 10	90—1. 40	76— 90	59— 70	53— 59	1. 42—2. 08	—	83—1.
1858	2. 20	90—1. 60	82— 95	70— 80	60— 70	1. 75—2. 17	—	83—1. 08
1859	2. 20	90—1. 60	85— 95	75— 90	65— 75	1. 75—2. 17	—	83—1. 08
1860	2. 20	90—1. 60	90—1. —	80—1. 00	70— 80	1. 75—2. 25	—	92—1. 25
1861	2. 20	90—1. 70	90—1. 10	80—1. 05	60— 80	1. 75—2. 25	—	1. 00—1. 33
1862	2. 30	90—1. 70	95—1. 10	80—1. 05	60— 90	1. 83—2. 25	—	1. 00—1. 33
1863	2. 30	95—1. 70	95—1. 10	85—1. 05	60— 90	1. 83—2. 25	—	1. 00—1. 33
1864	2. 30	1. 05—1. 90	1. 05—1. 10	90—1. 10	60— 80	1. 83—2. 25	—	1. 00—1. 33
1865	2. 30	1. 10—1. 85	1. 05—1. 15	90—1. 10	65— 90	1. 83—2. 33	—	1. 00—1. 50
1866	2. 40	95—1. 90	1. 05—1. 15	90—1. 10	70— 90	1. 83—2. 33	—	1. 00—1. 50
1867	2. 60	1. 05—1. 80	1. 10—1. 15	95—1. 15	85— 95	1. 92—2. 58	—	1. 00—1. 50
1868	2. 60	1. 00—1. 80	1. 10—1. 15	85—1. 15	85— 95	1. 92—3. 17	1. 25—1. 50	1. 00—1. 50
1869	2. 60	1. 05—1. 80	1. 10—1. 15	1. 00—1. 15	85—1. 00	2. 00—3. 17	1. 40—2. 00	1. 00—1. 50
1870	2. 80	1. 05—1. 80	1. 10—1. 30	1. 00—1. 15	85—1. 00	2. 00—3. 17	1. 40—2. 20	1. 00—1. 58
1871	3. 10	1. 20—1. 90	1. 30—1. 40	1. 15—1. 30	1. 00—1. 20	2. 17—3. 25	1. 90—2. 20	1. 00—1. 67
1872	3. 25	1. 40—2. 10	1. 30—1. 45	1. 30—1. 50	1. 10—1. 30	2. 33—3. 33	2. 00—2. 50	1. 00—1. 67
1873	3. 40	2. 00—2. 30	1. 40—1. 90	1. 35—1. 55	1. 10—1. 35	2. 33—3. 50	2. 00—2. 70	1. 00—1. 67

Wir stellen der Lohntabelle der Hürlimann'schen Spinnerei in Rapperswyl die Löhne der Spinnerei von Math. Näf in Niederuzwyl (Kt. St. Gallen) nach dem Werk von Dr. Wartmann*) zur Seite. Der Chef der Fabrik bemerkt zu diesen Löhnen: »Die Löhne für viele Spinnereiarbeiter sind weniger stabil geblieben, weil die bezüglichen Ansätze hauptsächlich vom Alter der Betreffenden und von der Anzahl der Monate oder Jahre abhängen, die diese meistens noch unerwachsenen Arbeiter schon bei der Arbeit zugebracht hatten. Die wesentliche Erhöhung der Spinnerlöhne seit 1863 rührt von dem Umstande her, dass von jener Zeit an einem Theil der Spinner zwei Spinnstühle zur Bedienung angewiesen wurden.«

Spinnerei N.	Aufseher.	Carderie.	Spindelbank.	Fadenbinder.	Aufstecker.	Spinner.	Hasplerei.
1835	2.52	70—1.40	77—84	70	53—56	1.66—1.82	79—96
1848	2.10	70—1.40	70—77	63—70	49—56	1.57—1.66	70—87
1866	2.60	90—2.—	90	85—90	70—75	1.83—2.29	1—1.25
(1872	3.—	1.20—2.70	1.20—1.80	1.15—1.80	1—1.05	1.92—3.12	1.25—1.54)

Dr. Wartmann bemerkt zu den Lohnansätzen der beiden Spinnereien in Rapperswyl und Niederuzwyl, dass die Verschiedenheiten der Ansätze gewiss hauptsächlich aus der Mischung des Personals zu erklären seien. »Die verhältnissmässig grösste Erhöhung der Kinderlöhne erklärt sich daraus, dass seit dem Gesetz von 1853 über die sogen. »Fabrikkinder« der Besuch der Fabrik allen Kindern bis nach vollendetem 13. Jahr gänzlich verboten ist. Auch die Frauenlöhne sind verhältnissmässig mehr gestiegen als die Männerlöhne, weil die Frauenarbeit früher gar übermässig niedrig taxirt wurde. In letzter Zeit nun haben sich für gewisse Verrichtungen die Löhne für Männer- und Frauenarbeit beinahe ausgeglichen. So verdient eine fleissige Hasplerin ziemlich ebenso viel, wie ein Deckelputzer.«

Wir entlehnen dem verdienstvollen Werke von Dr. Wart-

*) Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866. Herausgegeben vom kaufmännischen Directorium in St. Gallen. Bearbeitet von Dr. H. Wartmann (Separatabdruck S. 26).

mann in Betreff der Lohnverhältnisse der St. Galler Industrie von Anfang des Jahrhunderts bis 1866 noch die weiteren Mittheilungen: »dass um das Jahr 1816 und folgende der Tagelohn für einen Ansetzer 6 Kreutzer und für einen Spinner 40 Kreutzer betragen habe und dass um die Mitte der sehr günstigen Dreissiger Jahre die Löhne gerade ungefähr gleich hoch standen, wie im Jahre 1803 in der Actienspinnerei zu St. Gallen, woraus sich mit Sicherheit schliessen lässt, dass sie eine Zeit lang bei der Entwerthung der Garne unmittelbar nach Beseitigung der Continentalsperre noch bedeutend tiefer gestanden haben müssen.« .. »Das Loos eines Arbeiters in den St. Gallischen Spinnereien während der Jahre 1815—1830 kann daher — so schreibt Dr. Wartmann — kein sehr rosiges gewesen sein. Selbst in den grösseren Etablissements, die gleich von Anfang an verhältnissmässig wohl eingerichtete, eigens zu diesem Zwecke gewidmete Gebäulichkeiten besassen, fanden sich neben dem niedrigen Lohne auch noch andere schwere Uebelstände. Uebermässig lange Arbeitszeit und Nachtarbeit der Kinder wie der Erwachsenen war auch dort üblich. Die mechanischen Werke bezeugten ihre Unvollkommenheit durch ganz gewaltige Lärm- und Stauberzeugung, und auf gesitteten Umgang der Arbeiter unter einander und besonders auf passende Behandlung der Kinder ist gewiss noch viel weniger Aufmerksamkeit verwendet worden, als es in neuerer Zeit der Fall ist. Auf die Mehrzahl der übrigen Etablissements hätte aber wohl in vollem Umfang die abschreckende Schilderung des Thuns und Treibens in den damaligen kleinen Spinnereien gepasst, welche ein Fabrikant selbst aus eigener Erfahrung in neuester Zeit entworfen hat. Die Vorwürfe ungesunder Localitäten, schrecklicher Unreinlichkeit, schändlicher Aeusserungen einer ungebändigten Rohheit in dem Verkehr der Arbeiter unter einander und voraus in dem Umgang mit den Kindern wären gewiss von ihnen auch nicht abzuwenden gewesen. Die meisten der unvermerkt in Abgang gekommenen Winkelspinnereien hätten daher zu jenen Anstalten gerechnet werden müssen, in denen

2

menschliches Arbeitsmaterial aus Gewinnsucht körperlich und sittlich auf traurige Art zu Grunde gerichtet wurde.

Seit den auf allen Gebieten durch erfreuliche Fortschritte bezeichneten Dreissiger Jahren machte sich auch in diesen Verhältnissen eine entschiedene Wendung zum Bessern geltend. Die nun allgemein weiten und hohen Räume der neuen Gebäude, die vervollkommneten Maschinen entfernten viele gesundheitsschädliche Einflüsse und ermöglichten und verlangten einen in jeder Beziehung besser geordneten Betrieb. Der Aufenthalt in der »Fabrik« blieb nicht länger der eigentliche Schrecken aller Derjenigen, die genöthigt waren, ihren Unterhalt dort zu suchen. Die Ermässigung der Arbeitszeit von 14 auf 13 Stunden trat wohl auch damals ein, und zugleich begannen die Löhne nach der Reihe günstiger Jahre von 1832—36 seit 1835 erheblich zu steigen und hielten erst mit dem Jahre 1841 in dieser steigenden Bewegung inne. Die von Misswachs und politischen Zuckungen heimgesuchten Vierziger Jahre waren nicht dazu angethan, der Industrie einen weitern Aufschwung und ihren Lohnarbeitern neue Verbesserung ihrer Lage zu bringen, und auch die erste Hälfte des folgenden Jahrzehnts mit dem Krimkriege, der nach und nach ganz Europa zu ergreifen drohte, liess das Gefühl der Sicherheit und Festigkeit der Zustände nicht aufkommen, welches zu einem nachhaltigen Gedeihen der Industrie erforderlich ist. Die Jahre 1856/57 brachten aber wieder eine allgemeine Lohnerhöhung, welche schon im Jahre 1859/60 von einer zweiten und wieder im Jahr 1864/65 von einer dritten gefolgt war. Sämmtliche Löhne stellten sich nun fast auf das Doppelte der niedrigeren Durchschnittsansätze von 1835. Es verdiente nämlich damals nach diesen Ansätzen ein Kind durchschnittlich 36 Rp. im Tag, eine Frau 54 und ein Mann (Spinner) Fr. 1. 18.; jetzt kamen sie durchschnittlich auf 80 Rp., Fr. 1. 10 und Fr. 2. 10 zu stehen. Diese letzte rasche Erhöhung hatte ihre Ursache nicht so sehr in ganz ausnehmend günstigen Geschäftszeiten, als in der Concurrenz, welche der Spinnerei aus

dem raschen Aufschwung anderer Industrien, — zuletzt besonders der Maschinenstickerei —, erwuchs und die Arbeiter durch höhere Löhne an sich zu ziehen suchte. Es war in den letzten Jahren unserer Periode die Erscheinung nicht mehr selten, dass auch langjährige Arbeiter eines Etablissements sich durch Aussicht auf Lohnerhöhung, selbst nur auf unbedeutende und zeitweilige, zum Uebergange auf eine ganz andere Beschäftigung oder doch zur Uebersiedelung in ganz andere Gegenden bestimmen liessen, wie denn überhaupt die ganze Arbeiterbevölkerung einen weniger sesshaften und unruhigern Character angenommen hat. Es ist daher für die Spinnerei von sehr grosser Bedeutung, dass die neuern, vervollkommneten Maschinen viele Handarbeit überflüssig machen und selbst bei vermehrter Production eine erhebliche Verminderung des Arbeiterpersonals ermöglichen, so dass nun grosse Sääle voller Maschinen, die früher zahlreiche Mannschaft beanspruchten, von ganz wenigen Personen bedient werden.«

Anlangend die zur Beurtheilung der Lohnverhältnisse wesentlich mit in Betracht zu ziehende Arbeitszeit, so betrug dieselbe in den St. Gallischen Spinnereien nach Dr. Wartmann »in den schlimmen Zeiten des Uebergangs, nach dem Sturz der französischen Uebermacht gewiss auch grossentheils bis auf 15 Stunden. Sie verminderte sich dann auf 14, nachher auf 13 und 12½ Stunden. Seit der zweiten Hälfte der Sechsziger Jahre ist die 12stündige Arbeitszeit durchgedrungen.« (Das neueste St. Galler Fabrikgesetz wollte die Arbeitszeit für den Winter auf 11 Stunden herabsetzen, wurde jedoch im Februar 1873 vom Volk mit 20,437 gegen 3655 Stimmen verworfen.) — »Die Nachtarbeit wurde in beschäftigten Zeiten ganz regelmässig betrieben und war, wie die übertriebene Arbeitszeit überhaupt, die unumgängliche Folge der englischen Concurrenz, die damals noch ohne jeden Zügel eines Fabrikgesetzes arbeitete. Die Nachtarbeit dauerte von Abends 8 Uhr bis Morgens 6 Uhr, somit 10 Stunden, und wurde wie 13stündige Tagesarbeit bezahlt. Bis

in die Vierziger Jahre hinunter gab es einzelne Etablissements, welche ihre regelmässigen Tag- und Nachtarbeiter hielten; im Allgemeinen aber hörte diese allerdings sehr vortheilhafte, doch auch mit erheblichen Uebelständen nicht bloss für die Arbeiter, sondern auch für die Production verbundene Ausnutzung von Menschen und Maschinen mit der Einführung der vervollkommneten Betriebseinrichtungen und der allgemeinen Hebung der Production in den Dreissiger Jahren auf. Seit dem Erlass des St. Galler Gesetzes für Fabrikkinder im Jahr 1853 wäre die Nachtarbeit schon desswegen nicht mehr möglich gewesen.

An die vorstehenden Mittheilungen über die St. Galler Spinnerei knüpfen wir noch einige Lohnangaben aus dem Kanton Zürich, welche wir der Firma Heinrich Schmid in Gattikon verdanken. Danach erhalten dort per Tag (zu 12 Arbeitsstunden berechnet) in der Spinnerei: Spinner Fr. 3, Regulirer an 2 Stühlen Fr. 2, Regulirer an 1 Stuhl Fr. 1. 80, Aufsetzer Fr. 1. 50, Aufstecker Fr. 1. 50, Arbeiter an Laminoir, Banc à broches, Peigneuse Fr. 2, Arbeiter am Bandstöckli Fr. 1. 75, Arbeiter an der Napeuse Fr. 2. 15, Deckelputzer Fr. 2, Kardenschleifer Fr. 2. 30, Hasplerinnen Fr. 2. 10. Von den eben erwähnten Arbeitern wurden die Aufstecker, Ansetzer, Kardenarbeiter und Arbeiter an der Banc à broches, Laminoir und Peigneuse im Taglohn, die übrigen im Accord per Pfund bezahlt.

Löhne in der Baumwollweberei.

Dem Hause, Heinrich Schmid in Gattikon, verdanken wir folgende Aufstellung von Löhnen in der mechanischen Weberei. Es erhalten dort: Zweistuhlweber Fr. 2, Dreistuhlweber Fr. 3, Webermeister Fr. 4, Schlichter Fr. 3. 50, Spuler Fr. 2, Zettler Fr. 2. 50, Andreher und Einzieher Fr. 2. 30, Fergger Fr. 3. Von obigen Arbeitern werden nur die Fergger im Taglohn, die übrigen im Accord nach der Länge der producirten Waare bezahlt.

Von grösserem Werth als die obigen Durchschnittszahlen ist uns die nachfolgende bereits in unseren Vorbemerkungen in dem Abschnitt über die Löhne erwähnten Tabelle, in welcher die Firma Heinrich Schmid auf unser Ersuchen die an ihre Weber innerhalb eines Jahres an den verschiedenen vierzehntägigen Zahltagen wirklich ausgezahlten Löhne nach den drei verschiedenen Kategorien der Weber zusammengestellt hat. Die Weber, deren Zahl von 161 bis 179 schwankte, vertheilen sich auf 500 Webstühle.

Löhne in der mechanischen Weberei von H. Schmid in Gattikon (Kt. Zürich).

1872/73.		Arbeitstage.	Verdienst pr. Zahltag.								
			Vierstühler.		Dreistühler.		Zweistühler.		Anzahl der Weber	Total pr. Zahltag	
			Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.		Fr.	Cts.
Juni	7.	12	47	25	37	45	21	65	167	4735	20
	21.	12	47	—	37	20	19	05	166	4779	70
Juli	5.	12	46	50	33	25	21	75	165	4785	80
	19.	11¼	45	85	35	15	15	05	165	4401	05
August	2.	12	47	45	38	30	22	45	166	5015	30
	16.	12	48	85	29	10	21	95	161	4999	—
	30.	12	48	75	25	85	21	65	163	4818	90
Sept.	13.	12	42	60	38	20	20	50	163	4708	55
	27.	12	50	55	35	45	14	50	166	4582	65
Octbr.	11.	12	42	35	35	45	21	70	165	4686	75
	25.	12	42	20	33	75	15	95	174	4669	20
Novbr.	8.	11¾	49	30	35	80	17	30	171	4652	—
	22.	12	39	80	35	20	19	35	171	4564	60
Decbr.	6.	12	44	90	35	85	15	35	170	4675	75
	20.	12	42	50	36	40	22	55	174	6167	65
Januar	3.	8½	26	85	18	80	11	—	169	2752	70
	17.	12	33	50	33	75	19	70	169	4223	40
	31.	12	46	40	32	70	16	30	176	4174	30
Febr.	14.	12	40	05	34	80	16	65	174	4186	40
	28.	12	39	20	32	25	17	70	173	4347	05
März	14.	11½	37	20	32	65	17	15	172	4402	05
	28.	12	44	25	37	60	13	95	170	4748	85
April	11.	11	38	45	32	15	14	90	172	4183	85
	25.	11	39	45	33	75	21	60	177	4302	85
Mai	9.	12	40	40	36	30	19	60	179	4772	85
	23.	11	37	55	31	55	15	60	174	4331	60

Die Löhne, welche in der für die Schweiz immer noch so wichtigen Handweberei verdient werden, lassen sich nicht mit

gleicher Genauigkeit feststellen. Der Chef der Firma Mathias Näf in Niederuzwyl schreibt darüber: Bei dem Versuche einer Darstellung des durchschnittlichen Tagesverdienstes eines Handwebers bin ich in der Ansicht bestärkt worden, dass der aus meinen Büchern etwa noch ersichtliche Lohnerwerb der einzelnen Weber auch nicht im Geringsten eine auf richtigen Anhaltspunkten beruhende Tabelle aufzustellen gestattet. Denn das Erträgniss dieser Accord- oder Stückarbeit hängt von all zu vielen Umständen ab, so z. B. von der Waarensorte, von der Geschicklichkeit des Arbeiters, endlich von der Stundenzahl, die er dieser Hausindustrie widmet. Sodann ist nicht zu vergessen, dass diese fast von allen Handwebern in den Sommermonaten weniger gepflegt wird, als in den Wintermonaten, die weniger Gelegenheit zu landwirthschaftlichen Arbeiten bieten. Wollte man also aus der in einem Jahre an einen Handweber bezahlten Gesammtsumme den durchschnittlichen Jahresverdienst berechnen, so würde man meistens total unrichtige Zahlen erhalten. Man darf jedoch als ziemlich richtig annehmen, dass bei gleicher Arbeitszeit die Handweberei jeweilen annähernd denselben Erwerb abwarf, der in den verschiedenen Jahren einem Spinnereiarbeiter zufiel.

Löhne in den Druckereien.

In Betreff der Löhne in den Druckereien ist der Kanton Glarus, wo diese Industrie am verbreitetsten ist, die beste Auskunftsquelle. Der officielle Bericht der zweiten Fabrikinspection vom Jahr 1869 enthält darüber folgende Bemerkungen:

Um über die ökonomischen Verhältnisse der Fabrikarbeiter ein möglichst sicheres Urtheil zu gewinnen, haben wir uns bemüht, zahlreiche Angaben über ihren Verdienst zu sammeln. Wir haben in nachfolgenden Tabellen die erhaltenen Durchschnittszahlen zusammengestellt, ebenso die Minimal- und Maximalzahlen. Die Lohndifferenzen sind in den Spinnereien und Webereien weit unbedeutender als in den

Druckereien, wo z. B. ein Drucker im Mittelland durchschnittlich 3 Fr., anderwärts nur Fr. 2, 50 verdient, eine Druckerin Fr. 1. 90 gegenüber Fr. 1. 50 im Unter- und Hinterland.

Zur bequemen Vergleichung haben wir die Löhne auch per Arbeitsstunde berechnet und dabei die durchschnittliche Arbeitszeit eines Druckers — jedenfalls eher zu hoch als zu niedrig — auf zehn Stunden per Tag angenommen. Die Vordrucker bekommen in mehreren Fabriken nur die bestimmte Stückzahl täglich in Arbeit, und die besten sind mit ihrem Tagespensum meist um 2 Uhr schon fertig, also nach siebenstündiger Arbeit. Bezüglich der Streicherlöhne darf man nicht ausser Acht lassen, dass diess gewissermassen Löhne für Lehrlinge sind.

Löhne der Erwachsenen in Druckereien.

Drucker	Fr. 2. —	bis 4. 50	dchschnittl.	3. — (*2. 50)	p. St.	30	Ct.	(25)
Druckerinnen	„ 1. 50	„ 2. 50	„	1. 90 (*1. 50)	„ „	19	„	(15)
Stecher	„ 1. 50	„ 5. —	„	3. 50	„ „	35**)		
Handlanger	„ 1. 50	„ 3. —	„	2. 10	„ „	19**)		
Handlangerinnen	„ 1. —	„ 1. 80	„	1. 10	„ „	10**)		

*) im Unter- und Hinterland. **) zu 11 Stunden Arbeitszeitszeit berechnet.

Derselbe Fabrikinspectionsbericht enthält noch Angaben über Spinner- und Weberlöhne, die wir zum Vergleich mit den Löhnen in den Kantonen Zürich und St. Gallen hier ebenfalls zum Abdrucke bringen.

Löhne der Erwachsenen in den Spinnereien und Webereien von Glarus.

Spinner	Fr. 2. —	bis 3. 50,	dchschnittl.	2. 50	p. St.	21	Ct.
Karder	„ 1. 30	„ 2. 50	„	1. 60	„ „	$13^1/_2$	„
Knüpfer etc.	„ —. 90	„ 1. 30	„	1. 20	„ „	10	„
Weber	„ 1. 20	„ 1. 90	„	1. 50	„ „	$12^1/_2$	„
Spuler	„ —. 80	„ 1. 40	„	1. 30	„ „	11	„
Zettler u. Andreher	„ 1. —	„ 1. 90	„	1. 40	„ „	12	„
Schlichter				4. —	„ „	33	„

Löhne der Kinder.

Drucker	Fr. —. 80	bis 1. 60,	dchschnittl.	1. 10	p. St.	11	„
Weberinnen	„ —. 60	„ —. 80	„	—. 70	„ „	7	„
Streicher	„ —. 40	„ —. 60	„	—. 50	„ „	5	„
Spuler	„ —. 80	„ 1. —	„	1. —	„ „	$8^1/_2$	„
Knüpfer etc.	„ —. 90	„ 1. 30	„	1. 10	„ „	9	„
Seidenwinder	„ —. 70	„ 1. 20	„	1. —	„ „	$8^1/_2$	„

Fast alle Arbeiter, mit Ausnahme der Handlanger, werden übrigens per Stück und nicht per Tag bezahlt. In den Druckereien gilt, mit Ausnahme von 1 oder 2, als Basis eine Stücklänge von 60 Stab, zufolge einer Vereinbarung der Fabrikanten. Wo dieser nicht beigetreten wurde, regeln ebenfalls bestimmte Tarife die Lohnberechnung. Wir konnten uns aber vielfach überzeugen, dass die Arbeiter bei weitem mehr Werth auf das Innehalten einer bestimmten Stücklänge setzen.

Die Abzüge für schlechte Arbeit werden theils von den Fabrikanten selbst, zum kleinern Theil von den Meistern oder Aufsehern gemacht, sollen aber kaum den 10. bis 5. Theil des verursachten Schadens decken. Mehrfach wurde von den Arbeitgebern vorgeschlagen, dass die Arbeiter eine Krankenkasse errichten, welcher dann die Beträge der Abzüge zugewiesen werden sollten. Dies wurde aber meist abgelehnt, da die Arbeiter grössere Strenge in Bestimmung der so verwendeten Abzüge fürchteten. Durchschnittlich kümmern sie sich jetzt so wenig um die Abzüge, dass einzelne Fabrikanten lieber durch Arbeitsentziehung für einige Tage Fahrlässigkeiten in der Arbeit bestrafen.

Die Lohnzahlung findet mit einer einzigen Ausnahme vierwöchentlich oder monatlich statt, und wir hörten nie den Wunsch nach kürzeren Terminen von Seiten der Arbeiter äussern.

Löhne in der Stickerei.

Für diese Löhne ist der Kanton St. Gallen massgebend. Der von uns schon mehrfach erwähnte auf Grund einer Specialenquête von Director Schweitzer erstattete Bericht über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter im Kanton St. Gallen enthält auf Seite 23 die Notiz: »Der Lohn der Sticker berechnet sich nach dem Hundert der Stiche und kann es ein solcher Arbeiter auf 5—6 Fr. per Tag bringen. 2 Fr. erscheinen als Minimum. Den Arbeiterinnen und Kindern in den Stickereien wird Taglohn, jenen Fr. 1—2. 25, diesen 50 Cts. bis Fr. 1. 50 bezahlt.«

Einem neuern Berichte des Hrn. Dr. Wartmann, Secretär des kaufmännischen Directoriums in St. Gallen, vom Januar 1873 verdanken wir die weitere Notiz: »Ein guter Sticker verdient Minimum Fr. 4. 50 bis 5 per Tag und Maximum Fr. 6, eine geübte Fädlerin Fr. 2. 50, eine geübte Nachstickerin resp. Verweberin ca. Fr. 2. 20.«

Referent glaubte sich mit diesen allgemeinen Angaben nicht begnügen zu dürfen und hat sich bemüht, die eigentlichen Arbeits- und Lohnzahlungs-Methoden bei der Stickerei und die dabei in Betracht zu ziehenden Factoren tiefer zu erforschen, indem er sich nach der Berechnungsart des Sticklohnes, nach den in längern Zeitabschnitten an bestimmte Arbeiter (und zwar an die besten, an die mittlern und an die geringern Arbeiter) wirklich ausgezahlten Löhne erkundigte und darüber positive Anhaltspunkte aus den Geschäftsbüchern erbat. Die Direction der Stickerei-Actiengesellschaft Kronbühl bei St. Gallen hat unsere Anfrage durch Ausarbeitung einer sehr werthvollen Tabelle über Löhne verschiedener Kategorien von Arbeitern beantwortet, die wir mit den beigefügten Erläuterungen zum Abdruck bringen, indem wir bemerken, dass die Löhne sich nur auf die in neuerer Zeit so wichtig gewordene Maschinenstickerei beziehen, dass die grossen Differenzen in den an einzelnen Zahltagen bezahlten Löhnen sich aus der Nichtablieferung von Stücken oder aus der Ablieferung grösserer oder kleinerer Stücke erklären und dass behufs der Ermittlung der wirklichen Lohnhöhe zu berücksichtigen ist, dass die besten und auch dann und wann mittlere Arbeiter eine oder zwei Fädlerinnen selbst zu bezahlen pflegen, was bei den geringern Stickern selten der Fall ist.

Herr Stickfabrikant Tschumper in Kronbühl schreibt uns:

»Die Methode der Lohnauszahlung in der Stickerei betreffend, so arbeiten die Fädlerinnen, Nachstickerinnen und Verweberinnen im Taglohn. Die Fädlerinnen werden meist vom Sticker bezahlt, den sie bedienen; in ihrer Löhnung findet allerdings etwelche Abstufung statt je nach der Geschicklichkeit der

Arbeiterin. Die Unterschiede sind aber unbedeutend. Es wird jetzt ziemlich allgemein Fr. 2 bezahlt. Im Jahr 1871 betrug der Taglohn noch gewöhnlich Fr. 1. 70. Die Nachstickerinnen erhalten bei uns täglich Fr. 1. 60 bei 11stündiger Arbeitszeit, und 15 Cts. Zuschlag für jede weitere Arbeitsstunde; die meisten arbeiten freiwillig 12 und 13 Stunden. Die Verweberinnen verdienen bei 11stündiger Arbeit Fr. 1. 80; Zuschlag für jede weitere Stunde 20 Cts.

Die Sticker werden nach Massgabe der Quantität und Qualität ihrer Arbeitsleistung bezahlt. Als Massstab für die Quantität dient die Zahl der Stiche. Modificirt wird dieser Massstab a) durch den Feinheitsgrad des Garnes, b) durch die Art der Muster, welche letztere langstichig oder kurzstichig etc. sein können, also den Garnverbrauch beeinflussen und mehr oder weniger häufiges neues Einfädeln bedingen; c) durch den Rapport der Maschinen, d. h. die Distanz der Nadeln in denselben; d) durch die Art der Maschine (Doppelmaschine und einfache Maschine) etc. In der °/₀ Rubrik der folgenden Zusammenstellung ist verzeichnet, wie viele Centimes für hundert Stiche jeweilen bezahlt werden. — Die Qualität der Arbeit wird vom Fabrikanten taxirt; als Massstab dient ihm die Summe, welche für Ausbesserung der »Sticketen« an die Nachstickerin bezahlt werden muss, ferner der Grad der Uebereinstimmung der Stickerei mit dem Musterdessin. Bei der Lohnauszahlung figurirt das negative Resultat der Taxirung als Abzug; positiv ist das Resultat, wenn nach der Quantität bezahlt werden kann. Der Abzug wird, wie gesagt, vom Fabrikanten fixirt und bei uns die Berechtigung dazu förmlich im Vertrag mit dem Sticker-Lehrling in Anspruch genommen. Wir legen Ihnen einen für einen Lehrling berechneten Vertrag bei, so wie einen Arbeitsvertrag mit einem bereits angelernten, aber noch nicht gehörig geübten Sticker. In unbestimmten Zeitabschnitten finden als Anerkennung für Ausdauer und Tüchtigkeit Geldvertheilungen statt.

Der für einen Lehrling berechnete Vertrag lautet:

Lehr-Vertrag.

Herr . . . . tritt unter heutigem Datum bei der Stickerei-Actien-Gesellschaft Kronbühl in die Lehre, um das Sticken auf Maschine zu erlernen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, Denselben in allen darauf bezüglichen Arbeiten zu unterrichten und ihm von Stund an den von der Gesellschaft bestimmten Lohn zu bezahlen, wogegen Herr . . . . Franken hundert Lehrgeld zu entrichten hat.

Bei allfällig fehlerhaft gelieferter Arbeit des Betreffenden, worüber einzig und allein das Ermessen der Direction massgebend und verbindlich entscheidet, behält sich die Gesellschaft vor, entsprechenden Abzug zu machen.

Herr . . . . hat drei Jahre lang bei der Gesellschaft als Arbeiter zu verbleiben und bei allfälligem Austritt vor dieser Zeit, aus welchem Grund auch immer ein solcher stattfinden mag, eine Entschädigung von 50 Fr. zu leisten.

Zur Sicherstellung dieser Austrittsbusse hat die Gesellschaft das Recht, dieselbe innert neun Monaten am Lohn zurückzubehalten; sie wird zu 5% verzinst und nach Ablauf der drei Jahre wird Capital und Zins zurückbezahlt.

Der mit einem bereits angelernten, aber noch nicht gehörig geübten Sticker abgeschlossene Arbeitsvertrag lautet:

Arbeits-Vertrag.

Der Unterzeichnete, Herr . . . . . . Sticker, tritt heute bei der Actien-Stickerei Kronbühl unter folgenden Bedingungen in Arbeit:

1. Die Gesellschaft bezahlt dem Sticker . . . . von Stund an den von ihr bestimmten Lohn.
2. Herr . . . . hat zwei Jahre lang bei der Gesellschaft als Arbeiter zu verbleiben und bei allfälligem Austritt vor dieser Zeit, aus welchem Grund auch immer ein solcher stattfinden mag, eine Entschädigung von 50 Fr. zu leisten.
3. Zur Sicherstellung dieser Austrittsbusse hat die Gesellschaft das Recht, dieselbe innert sechs Monaten am Lohn zurückzubehalten; sie wird zu 5% verzinst und nach Ablauf der zwei Jahre wird Capital und Zins zurückbezahlt.

In nachstehenden Daten führen wir Ihnen vor, wie sich unser Bezahlungsmodus praktisch gestaltet:

1. Auf Doppelmaschinen.

a) für einen Sticker vorzüglicher Qualität. (26 Jahre alt, als Lehrling eingetreten, 1. Sept. 1870).

b) für einen Sticker mittlerer Qualität. (25 Jahre alt, als Lehrling eingetreten, 22. Sept. 1871).

c) für einen Sticker geringer Qualität. (34 Jahre alt, als Sticker eingetreten, 23 Febr. 1871).

2. Auf einfachen Maschinen.

a) für einen Sticker vorzüglicher Qualität. 28 Jahre alt, als Sticker eingetreten, Dec. 1871).

b) für einen Sticker mittlerer Qualität (25 Jahre alt, als Sticker eingetreten, Aug. 1871).

c) für einen Sticker geringer Qualität (25 Jahre alt, als Sticker eingetreten, Aug. 1871).

Wir verfolgen die betreffenden Arbeiter von Zahltag zu Zahltag.

1. Doppelmaschinen.

a) für einen Sticker vorzüglicher Qualität.

Datum.	Stiche.	%	Lohn. Fr. Ct.
1870.			
9. Sept.	6880	15	10. 30
22. -	11088	20	22. 15
6. Oct.	7488	20	15. —
20. -	27122	21	57. —
3. Nov.	8140	20	16. 30
17. -	21294	20	42. 60
1. Dec.	16254	19	30. 90
15. -	13888	10	26. 40
29. -	29896	19	56. 80
1871. Er hat und bezahlt von nun an 2 Fädlerinnen, à Fr. 1. 70 per Tag.			
12. Jan.	25264	34	85. 90
26. -	38626	34	131. 30
9. Febr.	33864	34	115. —
9. März	16166	34	54. 95
23. -	31518	34	107. 15
6. April	30987	34	105. 35
20. -	14998	34	50. 65
4. Mai	34439	34	106. 90
17. -	20800	34	70. 70
1. Juni	28758	34	97. 75
15. Juni	31532	34	107. 20
29. -	28532	34	97. —
13. Juli	26320	34	89. 50
27. -	27042	34	91. 94
10. Aug.	20094	34	68. 30
24. -	25484	34	68. 65
	zwei Taglöhne		7. —
7. Sept.	30180	34	102. 60
21. -	39508	35	138. 25
5. Oct.	27295	35	95. 55
19. -	24234	35	84. 80
2. Nov.	31717	35	111. —
16. -	25444 (Doppelgew.)	38	96. 70
30. -	30154	38	114. 60
14. Dec.	37014	35	130. 45
28. -	8840	38	33. 60
1872. Von nun an bezahlt er seine 2 Fädlerinnen mit 2 Fr. per Tag.			
11. Jan.	31900	35	105. 50
25. -	37543	35	96. 40

Datum.	Stiche.	%	Lohn. Fr. Ct.	Datum.	Stiche.	%	Lohn. Fr. Ct.
25. Jan.	10431	38	39. 65	19. Sept.	Nicht abgespannt.		
8. Febr.	20676	35	72. 35	3. Oct.	56116	35	196. 40
	6890	38	26. 20		Entschäd.		8. —
22. -	17144	38	70. 15	17. -	40280	35	141. —
7. März	27018	35	94. 55		Entschäd.		4. —
21. -	38660	35	135. 30	31. -	25934	35	90. 75
4. April	17969	38	68. 30		Entschäd.		4. —
	19290	35	67. 50	14. Nov.	22370	35	78. 30
18. -	9810	38	37. 25	28. -	37485	35	131. 20
	14325	35	50. 15	12. Dec.	31720	35	111. —
2. Mai	42614	35	149. 15	27. -	37195	35	130. 20
16. -	28100	34	98. 35	**1873.**			
31. -	28210	35	98. 75	9. Jan.	11421	35	40. —
13. Juni	16640	38	63. 25	23. -	53760	35	188. 15
	14400	35	50. 40	6. Febr.	39740	35	139. 10
27. -	9774	38	37. 15	20. -	15807	35	55. 30
	17010	35	59. 55	6. März	39928	35	139. 75
11. Juli	41938	35	146. 80	25. -	44264	35	154. 90
25. -	17286	35	60. 50	3. April	26708	35	93. 45
	11256	38	42. 80	17. -	15864	35	55. 50
8. Aug.	38043	38	144. 55	1. Mai	56062	35	196. 20
22. -	24650	35	86. 25	15. -	24120	35	84. 40
5. Sept.	33320	35	116. 60	29. -	46220	35	161. 75
	Entschäd.		16. —				

b) für einen Sticker mittlerer Qualität.

Doppelm., bezahlt die Fädlerinnen nicht.

Datum.	Stiche.	%	Lohn. Fr. Ct.	Datum.	Stiche.	%	Lohn. Fr. Ct.
1871.				7. März	31496	22	69. 30
2. Nov.	9270	22	20. 40	21. -	24764	22	54. 50
16. -	16062	22	35. 35	4. April	18952	22	41. 70
30. -	5706	22	12. 55	18. -	15150	22	33. 35
	4000	25	10. —		2220	25	5. 55
14. Dec.	17611	22	38. 75	2. Mai	29565	22	65. —
28. -	16998	22	37. 40	16. -	13350	22	29. 35
1872.					5576	25	13. 95
11. Jan.	15900	22	35. —	31. -	3880	35	9. 70
25. -	11930	22	26. 25		22049	22	48. 50
	3880	25	9. 70	13. Juni	13350	22	29. 35
8. Febr.	22940	22	50. 45	27. -	23583	22	51. 91
22. -	15510	22	34. 10	11. Juli	25292	22	55. 65
				25. -	4824	25	12. 5

Datum.	Stiche.	%	Lohn. Fr. Ct.
	19595	22	43. 10
8. Aug.	18090	22	39. 80
	3880	25	9. 70
22. -	19026	22	41. 85
5. Sept.	26200	22	57. 65
19. -	6630	22	14. 60
3. Oct.	32155	22	70. 75
	5115	25	12. 80
17. -	21067	22	46. 35
31. -	22755	22	50. —
14. Nov.	25495	22	56. 10
28. -	15069	22	33. 15
12. Dec.	21360	22	47. —
	Entschäd.		6. —
27. -	21498	22	47. 30
1873. Bezahlt keine Fädlerinnen.			

Datum.	Stiche.	%	Lohn. Fr. Ct.
9. Jan.	17995	22	39. 60
23. -	21109	22	46. 45
6. Febr.	17706	22	39. —
	Entschäd.		10. —
20. -	29280	22	64. 40
6. März	19507	22	42. 90
20. -	9090	22	20. —
6 Taglöhne à 4 Fr.			24. —
3. April	5185	22	11. 40
Bezahlt 2 Fädlerinnen à 2 Fr.			
	27334	38	103. 85
17. April	25935	38	98. 55
1. Mai	20192	38	76. 70
15. -	15470	38	58. 80
	7200	35	25. 20
18. -	19124	38	72. 70

c) für einen Sticker geringer Qualität.

Datum.	Stiche.	%	Lohn. Fr. Ct.
1871. Bezahlt keine Fädlerin.			
23. Febr.	18664	20	37. 30
	Abzug		16. 65
9. März	14425	20	28. 85
	Abzug		14. —
23. -	19872	20	39. 75
6. April	10880	20	20. 15
	Abzug		3. —
20. -	14960	20	29. 90
	Abzug		3. —
4. Mai	19860	20	39. 75
17. -	16467	20	32. 95
	Abzug		—. 70
1. Juni	12608	20	25. 20
	Abzug		4. —
15. -	12844	20	25. 70
	Entschäd.		10. 50
	Abzug		13. —
29. -	19600	20	39. 20
	Abzug		2. —
13. Juli	30360	20	60. 70
27. -	15538	20	31. —

Datum.	Stiche.	%	Lohn. Fr. Ct.
10. Aug.	12800	21	26. 90
24. -	28639	21	60. 15
	Abzug		5. —
7. Sept.	12212	21	25. 65
21. -	20064	22	44. 15
	Abzug		1. —
5. Oct.	15844	22	34. 85
19. -	25457	22	56. —
2. Nov.	9750	22	21. 45
	8220	25	20. 55
16. -	16005	22	35. 20
	Entschäd.		11. 50
30. -	10234	22	22. 50
	8190	25	20. 45
14. Dec.	4712	25	11. 80
	12640	22	27. 80
28. -	4674	25	11. 70
	11420	22	25. 10
1872. Von nun an bezahlt er 2 Fädlerinnen zu 2 Fr. per Tag.			
11. Jan.	6094	40	24. 35
	9960	37	36. 85

Datum.	Stiche.	%	Lohn. Fr. Ct.
25. Jan.	19996	41	82. —
	Abzug		10. —
8. Febr.	13244	38	50. 30
	5115	41	20. 95
22. -	23416	38	89. —
	5576	41	22. 85
	Abzug		1. 50
7. März	25296	38	96. 10
21. -	24324	38	92. 45
	6341	41	26. —
4. April	10710	38	40. 70
	6156	41	25. 25
18. -	27885	38	105. 95
2. Mai	31794	35	111. 25
	Abzug		10. —
16. -	16086	38	61. 15
	6650	35	27. 25
	Abzug		1. —
31. -	22884	38	86. 95
13. Juni	11560	35	40. 45
	7800	38	29. 65
	Abzug		3. —
27. -	12390	35	43. 35
	6748	38	25. 65
11. Juli	28267	38	107. 40
25. -	12683	35	44. 40
	9706	38	36. 85
8. Aug.	26205	38	99. 55
	5830	35	20. 40
	Abzug		2. —
22. -	16186	38	61. 50
	5830	35	20. 40
	Abzug		3. —
5. Sept.	26197	35	91. 70
19. -	8302	38	31. 55
	19118	35	66. 90
	Abzug		4. —

Datum.	Stiche.	%	Lohn. Fr. Ct.
3. Oct.	16692	35	54. 40
	5565	38	21. 15
	Abzug		3. 50
17. -	27889	35	97. 60
	Abzug		5. —
31. -	11196	35	39. 20
	16604	38	63. 10
	Abzug		1. 50
14. Nov.	20250	35	70. 85
	8302	38	31. 55
28. -	21948	38	83. 40
	8840	35	30. 95
12. Dec.	21355	38	81. 15
27. -	8070	38	30. 70
	24944	35	87. 30
1873.			
9. Jan.	5760	35	20. 15
	15584	38	59. 20
	Abzug		1. 50
23. -	8070	38	30. 60
	14960	35	51. 40
6. Febr.	17976	35	62. 90
	8070	38	30. 65
20. -	16140		61. 36
	Abzug		5. —
6. März	28268	38	107. 40
	Abzug		8. —
20. -	39086	38	148. 50
3. April	16140	38	61. 40
	9604	35	33. 60
17. -	8070	38	30. 65
	9929	35	34. 75
1. Mai	7956	38	30. 25
	16687	35	54. 40
15. -	21211	35	74. 20
	5984	38	22. 70
24. -	5984	38	22. 75
	22478	35	78. 65

2. Einfache Maschinen.

a) für einen Sticker vorzüglicher Qualität.

Hat und bezahlt eine Fädlerin à 2 Fr. per Tag.

Datum.	Stiche.	%	Lohn. Fr. Ct.
1871.			
14. Dec.	30970	25	77. 40
	1½ Tag à 4 Fr.		6. —
28. -	12672	25	31. 70
	Entschäd.		20. 35
1872.			
11. Jan.	18468	24	44. 30
	3880	27	10. 45
25. -	31808	24	76. 35
8. Febr.	4030	22	8. 85
22. -	71260	21	149. 65
7. März	38750	24	93. —
21. -	14464	24	34. 70
4. April	31157	25	77. 90
	13194	24	31. 65
18. -	18770	24	45. 5
	11271	27	30. 45
2. Mai	21547	24	51. 70
	4512	27	12. 20
16. -	50046	24	120. 10
31. -	22232	24	53. 35
13. Juni	45988	24	110. 85
27. -	23632	25	59. 10
11. Juli	44130	24	105. 90

Datum.	Stiche.	%	Lohn. Fr. Cts.
20. Juli	Hatte kein fertiges Stück.		
8. Aug.	88500	24	212. 40
22. -	7111	27	19. 20
	8137	25	20. 35
5. Sept.	46543	24	111. 70
19. -	24756	24	59. 40
3. Oct.	25351	24	60. 85
17. -	41553	24	99. 70
31. -	37506	24	90. —
14. Nov.	40484	24	97. 15
28. -	30989	24	74. 35
12. Dec.	29833	24	71. 70
27. -	28035	24	67. 30
1873.			
9. Jan.	28234	24	67. 75
23. -	29464	24	70. 70
6. Febr.	35454	24	85. 10
	5576	27	15. —
20. -	7546	27	20. 35
	20999	24	50. 40
6. März	38067	24	91. 35
20. -	30979	24	74. 35
3. April	44356	24	106. 45
9. -	15869	24	38. 10

b) für einen Sticker mittlerer Qualität.

Bezahlt eine Fädlerin zu Fr. 1. 70.

Datum.	Stiche.	%	Lohn. Fr. Ct.
1871.			
10. Aug.	16992	20	34. —
24. -	18698	20	37. 40
	7056	21	14. 80
7. Sept.	22670	21	47. 60
21. -	23880	22	52. 55
5. Oct.	25780	22	56. 70
19. -	39713	22	87. 35
2. Nov.	13975	22	30. 75
16. -	21998	22	48. 40

Datum.	Stiche.	%	Lohn. Fr. Ct.
30. Nov.	22234	22	48. 90
	Entschäd..		4. 30
14. Dec.	36442	22	80. 15
28. -	13840	22	30. 15
1872. Bezahlt eine Fädlerin, 2 Fr.			
11. Jan.	19180	22	42. 20
25. -	44264	22	97. 40
8. Febr.	13144	22	28. 90
22. -	37390	22	82. 25
7. März	26656	22	58. 65

Datum.	Stiche.	%	Lohn. Fr. Ct.
21. März	31710	22	69. 75
	Entschäd.		3. —
4. April	18480	22	40. 65
18. -	41178	22	90. 60
2. Mai	21600	22	47. 50
16. -	27468	22	60. 40
31. -	27468	22	60. 40
13. Juni	41386	22	91. 5
	Entschäd.		15. 5
27. -	25950	22	57. 10
	7060	22	15. 55
	Abzug		2. —
11. Juli	30240	22	66. 50
25. -	29646	22	65. 20
	Entschäd.		6. 75.
8. Aug.	16604	25	41. 50
22. -	16186	25	40. 45
	14325	22	31. 50
	11968	23	27. 50
5. Sept.	4385	26	12. 70
	19780	22	43. 50
19. -	19874	20	43. 70
3. Oct.	28076	22	61. 75
	13190	23	30. 35
	Abzug		—. 50
17. -	37636	22	82. 80
	Abzug		3. —
31. -	36384	22	80. 5
14. Nov.	23660	22	52. —
	Abzug		2. —
28. -	32600	22	71. 70
12. Dec.	33815	22	74. 40
27. -	14387	22	31. 65
	3760	30	11. 30
1873.			
9. Jan.	23112	22	50. 85
	10059	22	22. 15
23. -	32411	22	31. 70
6. Febr.	30807	22	67. 80
20. -	12910	22	28. 40
6. März	46586	22	102. 50
20. -	27282	22	60. —
3. April	23186	23	53. 30
10. -	25188	23	58. —

c) für einen Sticker geringer Qualität.

Datum.	Stiche.	%	Lohn. Fr. Ct.
1871.			
10. Aug.	17160	21	36. 5
24. -	8370	20	16. 75
	8180	21	17. 15
7. Sept.	10495	20	21. —
21. -	5049	22	11. 10
5. Oct.	21137	23	48. 60
19. -	21600	22	47. 25
2. Nov.	12378	22	27. 25
16. -	19720	22	43. 40
30. -	13866	22	30. 50
14. Dec.	13740	22	30. 20
28. -	18248	22	40. 15
	Entschäd.		7. 5
1872.			
11. Jan.	23406	22	51. 50
	Entschäd.		—. 90
25. Jan.	14079	22	30. 95
8. Febr.	33686	22	74. 10
22. -	12950	22	28. 50
7. März	27642	22	60. 80
21. -	18144	22	39. 90
4. April	29564	22	65. 35
18. -	19078	22	41. 95
2. Mai	27900	22	61. 40
16. -	Hatte kein fertiges Stück.		
31. -	41372	22	91. —
13. Juni.	Wieder nicht abgespannt.		
27. -	38981	22	85. 75
11. Juli	14670	22	32. 25
25. -	28345	22	62. 85
8. Aug.	11772	22	25. 90
22. -	33015	22	72. 65

Datum.	Stiche.	%	Lohn. Fr. Ct.
5. Sept.	21606	22	47. 50
	Abzug		5. —
19. -	13640	22	30. —
3. Oct.	25758	22	56. 65
17. -	9176	22	20. 20
31. -	21450	22	47. 20
	Entschäd.		1. —
14. Nov.	30880	22	67. 95
28. -	17984	22	39. 55
	Entschäd.		9. 35
12. Dec.	24446	22	53. 80
27. -	33300	22	73. 25

Datum. 1873.	Stiche.	%	Lohn. Fr. Ct.
9. Jan.	15882	22	35. —
23. -	22675	22	49. 90
6. Febr.	19954	22	43. 90
20. -	20184	23	46. 40
6. März	13186	23	33. 30
	12112	22	26. 70
20. -	19800	22	43. 55
	8070	25	20. 15
3. April	13313	22	29. 30
12. -	41860	22	92. 10

Löhne in der Seidenindustrie.

Die von Prof. Kinkelin bei Gelegenheit der Volkszählung vom 1. December 1870 angestellte Enquête über die Baseler Industrie enthält auch in Betreff der Löhne einige Angaben. Danach waren mit Ausnahme der Hausarbeiter (von denen allein 4725 für Baseler Häuser arbeitende Weber und 8608 Weberinnen auswärts wohnten) in den Baseler Fabriken beschäftigt:

	Arbeiter in den Fabriken.	im Stücklohn.	im Zeitlohn.
1. Floretspinnereien	954	232	722
2. Seidenzwirnereien	961	646	315
3. Seidenwebereien	3960	2520	1440

	Wochenlohn Franken					
	bei Stückarbeitern.			bei Zeitarbeitern.		
	Männer.	Weiber.	Kinder.	Männer.	Weiber.	Kinder.
1. Floretspinnereien	13,0—20,0 16,5	9,0—12,0 10,0	7,2—7,8 7,5	15,0—27,0 20	9,0—10,5 9,5	8,0—8,7 8,3
2. Seidenzwirnereien	15,0—20,0 17,5	10,0—15,0 12,4	7,0—10,0 8,0	14,0—25,0 15,4	9,0—12,0 10,7	3,5—7,0 6
3. Seidenwebereien	15,0—20,0 18,5	8,0—20,0 12,5	4,0—5,5 4,5	11,0—20,0 15,0	9,0—12,0 10,3	3,0—6,0 4,8

Die kleingedruckten Zahlen bedeuten die Grenzen, innerhalb deren sich der Wochenlohn bewegt.

Anlangend die **Lohnstatistik der Seidenindustrie des Kantons Zürich** von den Jahren 1871 und 1872, so entnehmen wir einer im Juli 1873 von der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft veröffentlichten Tabelle folgende Zahlen:

	1871.	1872.
Zahl der Floretspinnereien	?	7
Zwirnereien	?	18
Färbereien	?	8
Appreturen und Pressereien	?	4
Stofffabriken	?	79
Geschäftsangestellte in diesen Etablissements	673	711
Verausgabte Salarien und Löhne	Fr. 14,052,144	15,382,186
Beschäftigte Arbeiter:		
in den Floretspinnereien	895	998
„ „ Zwirnereien	3,501	4,090
„ „ Färbereien	884	940
„ „ Appreturen und Pressereien	75	91
„ „ Stofffabriken		
Winderinnen	4,406	4,732
Zettlerinnen	935	1,051
Weber und Weberinnen	27,531	26,560
Hievon im Kt. Zürich	19,215	18,618
In andern Kantonen	8,316	7,942
Mechanische Stühle	927	1,150

Beachtenswerth ist noch zur Illustration der in der Zürcher Seidenindustrie vorgekommenen Schwankungen, Krisen und Verluste, dass sich die Zahl der Stofffabriken im Jahr 1855 noch auf 102 belief. Diese Zahl wurde durch Krisen und Bankrotte so stark gelichtet, dass man im Jahre 1868 nur noch 72 Stofffabriken zählte, die sich bis 1872 nur um 7 vermehrt haben. In ähnlicher Weise sank auch die Zahl der Weber und Weberinnen von 25,290 im Jahr 1855 auf 18,665 im Jahr 1867, hob sich 1868 wieder auf 22,103, 1871 auf 27,531, ist dann aber 1872 wieder auf 26,560 zurückgegangen. Die Summe der verausgabten **Salarien und Arbeitslöhne** war 1855: 8,291,406 Fr. (nicht inbegriffen die Salarien und Arbeitslöhne von Floretspinnereien und Zwirnereien). Dagegen waren 1867 nur

6,104,432 Fr. verausgabt worden und 1868: 7,279,820 Fr. Die Jahre 1871—1872 zeigen mit Einschluss der Floretspinnereien und Zwirnereien doppelt so hohe Löhne und Salarien.

Anlangend den wichtigsten Theil der Seidenindustrie, die Weberei, so ist zwischen der mechanischen, fabrikmässig betriebenen Stoffweberei und der meist zu Hause betriebenen Weberei an Handstühlen und der Zettlerei und Winderei zu unterscheiden. Wir theilen zunächst eine Tabelle mit, welche wir dem Herrn Schwarzenbach-Kesselring in Thalweil verdanken.

Lohntabelle für die Arbeiter der Mech. Seidenstoffweberei Adlischweil

bei 12stündiger Arbeitszeit von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr.

Die Fabrik hat principiell das Accordsystem eingeführt und lässt nur wenige Arbeiter im Taglohn arbeiten, nur solche, deren Beschäftigung unmöglich per Stück oder im Accord taxirt werden kann.

140	Weber und Weberinnen	accordweise per Stück à Fr. 11 bis Fr. 30 macht Taglohn Fr. 2.— à Fr. 3.50.
20	Zettlerinnen	accordweise per Zettelumgang 3 Cts. à 5 Cts. macht Taglohn Fr. 2.— à Fr. 2.80.
120	Winderinnen	accordweise per eidg. Pfd. à 90 Cts. bis Fr. 1.80 macht Taglohn Fr. 1.80 à Fr. 2.40.
110	Seidenputzer	accordweise per eidg. Pfd. à Fr. 1.20 bis Fr. 1.50 macht Taglohn Fr. 1.30 à Fr. 2.75.
20	Stückputzerinnen	per Stück à Fr. 1.50 bis Fr. 2.— macht Taglohn Fr. 2.— à Fr. 2.50.
20	Spulerinnen	per eidg. Pfd. à 12 Cts. bis 20 Cts. macht Taglohn Fr. 1.50 à Fr. 2.40.
15	Aufseher und Reparateurs	„ „ 3.— „ „ 6.—.
12	diverse Arbeiter	„ „ 3.— „ „ 4.—.
457	Arbeiter.	

302	weibliche Erwachsene.
76	männliche Erwachsene.
28	Knaben von 12 à 15 Jahren.
51	Mädchen von 12 à 15 Jahren.
457	wie oben.

Wir stellen dieser Tabelle eine andere, ebenfalls aus Geschäftsbüchern eines Zürcher Hauses, des Herrn Schindler-Escher,

entlehnte Mittheilung gegenüber, welche sich auf die Hausindustrie bezieht. Dieselbe lautet:

»Ihrem Wunsche zufolge habe ich Löhne von Zettlern, Windern und Webern (Handstühle) ausgezogen.

Um alle die vorkommenden Einflüsse auf die Höhe des Verdienstes mit in Rechnung zu bringen, habe ich die Löhne von je 12 Arbeitern in einem Zeitraum von 3 Jahren, 1870, 1871 und 1872, zusammengezählt. Mit alle dem lässt sich etwas irgend Bestimmtes nicht angeben; Durchschnittszahlen mit allzu grossen Sprüngen haben ja doch niemals grossen Werth. Sie schwanken z. B. bei den Webern von Fr. 252.— auf 533.—; bei den Winderinnen von Fr. 325.— auf 716.85; bei den Zettlerinnen von Fr. 391.— auf 788.—. Diese Sprünge kommen vor bei der Vergleichung verschiedener Arbeiter mit einander; ebenso gut wie bei der Zusammenstellung verschiedener Jahrgänge von einer und derselben Person.

Im Durchschnitt der 3 Jahre und der Anzahl von je 12 Arbeiterinnen (bei den Zettlern war die Anzahl kleiner) ist in Wirklichkeit ausbezahlt worden:

An Winderlöhnen	per	Jahr	und	per	Person	Fr.	477.20
» Zettlerlöhnen	»	»	»	»	»	»	638.—
» Weberlöhnen	»	»	»	»	»	»	364.—

Man kann annehmen, dass das Jahr 305 Arbeitstage für die Seidenarbeiter habe. Die Leute, deren Löhne ich ausgezogen habe, sind sämmtlich fleissige, tüchtige Arbeiter.

Auf den Verdienst hat Einfluss:

a) Von den persönlichen Verhältnissen her:

Ob verheirathet oder unverheirathet; ob Mutter von vielen oder wenig Kindern; eigene Gesundheit und Krankheit oder solche von Angehörigen (Wochenbett u. s. w.); ob die Leute noch Grundbesitz haben oder nicht; ob sie Hülfe haben zum Spulen der Seide; neue bauliche Einrichtungen, Umzug u. s. w.; gute oder geringe Webergeräthschaften.

b) Vom Gewerb her:

Guter oder schlechter Geschäftsgang; gute oder geringe Kettseide; Arbeit mit vielen oder wenig Schüssen; breite oder schmale Waare; Constanz im Artikel oder öfteres Wechseln desselben.

Vergleicht man diese Löhne mit denen, welche in mechanischen Webereien bezahlt werden, so sind sie verschwindend klein. Sie sind auch in der That zu klein für Personen, welche ausschliesslich daraus leben sollen (wenigstens die Weber- und Winderlöhne). Dagegen sind sie eine grosse Nachhülfe überall dort, wo diese Industrie von Frauen und Töchtern, oder sogar von Männern und jungen Burschen im Winter als Nebenverdienst betrieben wird.

Die mechanischen Webereien werden binnen Kurzem das Dreifache an Lohn bezahlen müssen von dem, was man im Durchschnitt einer Weberin (Fr. 1 per Tag) gibt. Desshalb werden auch die Handstühle wenigstens puncto Höhe des Arbeitslohns von den mechanischen nicht sobald ausgestochen werden. Dagegen ist die Arbeitsleistung der letzteren eine grössere; indessen ist auch dies ein zweifelhafter Vortheil, da es leider sehr oft Zeiten gibt, in denen man sehr froh ist, die gerufenen Geister in ihrer Thätigkeit ein wenig beschwören zu können.«

An die vorstehenden Angaben fügen wir die Lohnbeträge (bestehend aus Winderlohn, Zettlerlohn, Weberlohn, Presserlohn), welche für Herstellung der beiden gangbarsten Hauptartikel der Zürcher Stofffabrikation in den Jahren 1825—1872 ausgezahlt worden sind.

Wir verdanken die Angaben dem Herrn Baumann, Präsidenten der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft, welcher sie aus der bis jetzt noch ungedruckten speciellen Lohnstatistik der Seidenindustrie-Gesellschaft ausgezogen hat. Danach sind bezahlt worden für

Façon (bestehend aus Winderlohn, Zettlerlohn, Weberlohn, Presserlohn)

von Marceline, 48 Centimetres breit, 80 Metres lang, my-cuit, 50 er Boden 2 fädig

im Jahr	1825	Fr.	17. —.
»	1835	»	21. —.
»	1845	»	23. 50.
»	1855	»	26. 50.
»	1865	»	31. 50.
»	1872	»	32. 50.

von Gros du Rhin noir un bout, 55 Centimetres breit, 80 Metres lang, 80 er Boden 3 fädig

im Jahr	1825	Fr.	33. —.
»	1835	»	36. —.
»	1845	»	38. —.
»	1855	»	42. —.
»	1865	»	44. —.
»	1872	»	46. 50.

Als Grund der Differenz in den Löhnen wird uns angeführt, dass man bei dem leichten und geringeren Stoffe Marceline, wofür früher die geringern Arbeiter verwendet wurden, verhältnissmässig weit mehr am Lohne aufbessern musste, als bei dem schweren Stoff Gros du Rhin noir, welcher schon früher weit besser bezahlt werden musste.

Endlich ist uns noch aus dem eidgenössischen statistischen Büreau in Bern eine von den Herren Rübel & Abegg in Zürich angefertigte Uebersicht von Arbeitslöhnen in der Seidenindustrie zugegangen, welche wir zur Vergleichung mit den übrigen Angaben ebenfalls hier zum Abdruck bringen.

Danach betrugen die Arbeitslöhne für das Stück von 75 aunes incl. Weber-, Winder- und Zettler-Lohn

		Marceline 48/49 Centim.	Poult de soie 80/3 — 47/48 Centim.
im Durchschnitt von	1801/1805 :	Fr. 16	Fr. 30
» » »	1806/1810 :	» 16	» 30

im Durchschnitt von	1811/1815	:	Fr. 18	Fr. 30
» » »	1816/1820	:	» 18	» 30
» » »	1821/1825	:	» 18	» 30
» » »	1826/1830	:	» 18	» 31
» » »	1831/1835	:	» 20	» 31
» » »	1836/1840	:	» 20	» 32
» » »	1841/1845	:	» 20	» 32
» » »	1846/1850	:	» 22	» 34
» » »	1851/1855	:	» 25	» 36
» » »	1856/1860	:	» 27	» 38
» » »	1861/1865	:	» 30	» 40
» » »	1866/1870	:	» 32	» 44.

Wollindustrie.

In Betreff der Löhne in der Wollindustrie hat uns Herr Fleckenstein-Schulthess in Wädensweil über die Löhne in seinen beiden Wollfabriken Folgendes berichtet:

Der Lohn eines	Spinnermeisters	beträgt	150 Fr. per Monat.
" " "	Spinners	"	2.80—3 Fr. per Tag.
" " "	Webers	"	2—4 Fr. per Tag und höher.
" " "	Ansetzers	"	85—90 Cts,
" " "	Karders	"	1.50—1.70 Fr.
" " einer	Weberin	"	1.50—2.50 Fr.
" " "	Stopperin	"	1—2 Fr.

Weiter theilt uns Herr Pfarrer Hirsbrunner in Herzogenbuchsee, welcher über die Arbeiter-Verhältnisse im Kanton Bern eine Specialenquête veranstaltet hat, bezüglich der Wollspinnereien und -Webereien im Kanton Bern Folgendes mit:

Gebrüder Schäpbach in Münsingen haben eine mechanische Wollspinnerei, Weberei und Appretur-Fabrik von wollenen und halbwollenen Tüchern, beschäftigen 25 Arbeiter und zahlten zur Zeit der Gründung des Geschäfts (1834) an männliche Arbeiter: Fr. 1.20—2 und an weibliche Arbeiter 80—90 Cts., dagegen jetzt an männliche Arbeiter Fr. 1.80—5, und an weibliche Arbeiter Fr. 1.20—1.80.

Karl Zürcher in Langnau hat mechanische Wollspinnerei, Weberei und Appretur, zahlte zur Zeit der Gründung des Geschäfts (1869) an männliche Arbeiter Fr. 1.60 und an weibliche Arbeiter Fr. 1.—, dagegen jetzt an männliche Arbeiter Fr. 2.15 und an weibliche Fr. 1.25.

Ein von Herrn Hirsbrunner eingesandter Langenthaler statistischer Bericht für 1872 enthält über woll- und halbwollene Artikel und die in dieser Industrie gezahlten Löhne folgende Mittheilungen:

„Der Fergger, der auch die Muster zu machen hat (deren für jede Saison neue gemacht werden müssen), gibt den Webern Zettel und Garne aus und nimmt die gewobenen Tücher wieder ein; sein Lohn variirt von Fr. 700—2000 per Jahr, je nach Leistungen und Grösse des Geschäfts. — Die Zettler, gewöhnlich auch als Packer verwendet, werden im Jahrlohn bis auf Fr. 700 bezahlt und haben von Morgens 6 bis Abends um 7 Uhr (mit 2 Freistunden) zu arbeiten. Die andern Angestellten, bestehend aus Buchhalter und Reisenden, werden von Fr. 1000—2000 bezahlt und die Lehrlinge, mit dreijähriger, unentgeltlicher Lehrzeit, während welcher sie sich selbst zu unterhalten haben, werden am Neujahr nach ihren Leistungen belohnt.

Die Handweber holen beim Eabrikanten Zettel und Eintrag, welche sie zu Hause verarbeiten; der Weblohn, der stets per Stück von ca. 50 Yard bezahlt wird, variirt von Fr. 5—20 per Stück, je nach der Breite und Länge des Gewebes. Per Tag verdient ein Arbeiter durchschnittlich Fr. 1.50—3.50, ohne das Garn zu rechnen, das er zu behalten die Gewohnheit hat, und was per Stück gut auf 50 Cts. bis Fr. 1.50 taxirt werden kann. — Das Garnspulen, meistens von Kindern und schwachen ältern Leuten besorgt, wird per Bund bezahlt, und bei fleissiger Arbeit kann täglich 60 Cts. bis Fr. 1 verdient werden. — Die bei uns leider noch sehr in der Kindheit liegende Ausrüstung besorgt der Scherer und Presser, der bei fleissiger Arbeit gerne Fr. 3—5 per Tag verdient."

Leinenindustrie.

Da für die Fabrikation von Leinenstoffen der Canton Bern mit seinen Fabriken in Burgdorf, Langenthal, Walkringen und Bern vorzugsweise massgebend ist, so entlehnen wir unsere Angaben der Specialenquête des Herrn Pfarrer Hirsbrunner über Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Canton Bern.

Danach hat die Firma Gebr. Schmied in Burgdorf seit dem Jahr 1848 Tücher aus Flachs und Hanf für Hemden und Betttücher, Tischtücher, Handtücher etc. angefertigt und beschäftigt ca. 40 Arbeiter im Fabriklocal, dagegen ca. 600 Hausindustrie-Arbeiter in ihren Wohnungen. Der Lohn betrug im Jahre der Gründung des Geschäfts (1848) Fr. 1—2, und jetzt Fr. $1\frac{1}{2}$—3 im Stücklohn. Arbeitszeit im Fabriklocal ist 11 Stunden.

Die Firma Ed. Kollin in Bern, gegründet 1859, fertigt Halblein-Wollenstoffe mit Leinen oder Baumwollkette auf Maschinen, bezahlte früher bei Gründung des Geschäfts 1859 an männliche Arbeiter Fr. 2—4 und an weibliche Arbeiter 80 Cts. bis 1 Fr. Dagegen beträgt jetzt der Lohn für männliche Arbeiter Fr. 2.60—6 und für weibliche Arbeiter Fr. 1.30—1.60 Die Erhöhung der Löhne beträgt während des Zeitraumes von 14 Jahren 50 Procent. Arbeitszeit 11 Stunden.

Die Firma Röthlisberger & Söhne in Walkringen fabriciren Leinenwaaren mittelst Handstühlen, beschäftigen ca. 500 Arbeiter in der Hausindustrie und zahlen einen Lohn von Fr. 3.20—4 per Tag.

Die Firma Geissbühler & Ryser in Langenthal, gegründet 1864, fertigt Leinwandhemden, Leintücher, Tischtücher etc., beschäftigte zur Zeit der Gründung 40 und jetzt 140 Arbeiter und bezahlte 1864 per Stück Fr. 10—40 und jetzt Fr. 12—50 per Stück,

Die Firma Künzli und Gugelmann in Baummatt fabricirt Halblein-, Halbwoll- und mechan. gewobene Baumwolltücher. Die Zahl der Arbeiter betrug zur Zeit der Gründung des Geschäfts (1863) 120 und jetzt 170. Der Arbeitslohn war 1863 Fr. 1—2.50, jetzt Fr. 1.20—3.75. Arbeitszeit 11 Stunden.

Die Firma J. Locher in Herzogenbuchsee fertigt rohe, halb und ganz gebleichte Tischleinen, Bett- und Hemdenleinwand, Sacktücher, Drill (leinener Kleiderstoff), auch ordinäre sonstige leinene Artikel. Das Geschäft hatte bei der Gründung 1863 nur 20, jetzt 100 Arbeiter, welche jedoch in der Hausindustrie arbeiten und für das Stück bezahlt werden. Fleissige Weber können nach den Angaben dieser Firma bei normaler Arbeitszeit Fr. 1. 50 bis Fr. 2. 50 verdienen, je nachdem der Artikel ist. Unter den Arbeitern sind alle Altersklassen von den Schuljahren an vertreten.

Wir knüpfen daran Mittheilungen über die Flachsspinnerei Burgdorf, welche ca. 3000 Spindeln hat und 150 Arbeiter, darunter ca. $\frac{2}{3}$ weibliche beschäftigt. Bei der Gründung des Geschäfts (1841) betrug der Lohn 1 Fr. jetzt 2 Fr. Der Directoı der Fabrik schreibt: „Die Arbeitslöhne, Taglohn und Accord sind in den letzten Jahren allmählich durchschnittlich um ca. 50 Procent erhöht worden. Wo immer thunlich ist Stücklohn eingeführt und damit nicht nur Productionsvermehrung ermöglicht, sondern auch dem Arbeiter Gelegenheit verschafft, Fleiss und Intelligenz sich lohnender zu machen. Die frühere Arbeitszeit von 13 Stunden täglich ist schon seit längerer Zeit auf 12 und in neuerer Zeit auf $11\frac{1}{2}$ Stunden ohne Kürzung der Löhnung beschränkt worden.“

Weiter entnehmen wir dem bereits erwähnten von Herrn Pfarrer Hirsbrunner zugesandten statistischen Berichte für 1872, Langenthal, folgende Bemerkungen über Leinenindustrie und die dabei gezahlten Löhne:

„Die Leinenindustrie, die bekanntlich ihren Hauptsitz im Unteremmenthal hat, beschäftigt auch in unserer Gegend viele Hände mittelst der Hausarbeit und gibt einen lohnenden Verdienst. Ihr Absatzgebiet ist fast ausschliesslich das Inland, das sie jedoch mit der fremden zollbegünstigten Concurrenz theilen muss, die ihr mehr und mehr das Terrain streitig macht.

Angehend die Hanf- und Flachsproduction, so ist zu bemerken, dass bei deren bloss sporadischer Natur von einer Deckung des Bedarfs nicht die Rede sein kann. Die einzige Flachsspinnerei, die wir im Lande besitzen (Burgdorf) sucht ihren Nutzen mehr im Lohnspinnen für Private, als auf Lager zu arbeiten. Handgespinnste kommen, weil zu theuer, nur äusserst wenig in den Handel und nehmen folglich keinen bemerkenswerthen Rang ein.

Die Arbeitslöhne richten sich je nach Befähigung und Leistung und variiren von Fr. 1.20—4 täglich, oder per Stück à 70 Yard von Fr. 6—40. Eine kürzlich in unserer Nähe abgehaltene Weberversammlung beschloss, angeblich mit Rücksicht auf die vertheuerten Lebensmittel und Wohnungsmiethpreise das Gesuch an die Arbeitgeber um Lohnerhöhung: 20 % von Leinwand und leichten Baumwollgeweben, 25 % von allen schwierigen Geweben. Diese Forderung findet aber, weil unbegründet (?), kein geneigtes Gehör und auch anderswo bei Arbeitern und Principalen keinen Anklang. Der Jahresgehalt für die einzelnen Beschäftigungsarten beträgt Fr. 700 – 1000 für einen Fergger; Fr. 500 für einen Zettler; ca. 80 Cts. per Tag für einen Spuler. (Stücklohn.)"

Versuche mit neuen Lohnzahlungsmethoden in den Faserstoff-Industrien.

An die Darstellung der Löhne in den wichtigsten Zweigen der Faserstoff-Industrien möge sich nunmehr eine Zusammenstellung der auf diesem Gebiet mit neuen Lohnzahlungsmethoden angestellten Versuche anreihen.

Versuche mit Prämien.

Das System der Ertheilung von Prämien ist in vielen Spinnereien, Webereien, Druckereien und Färbereien der Schweiz in ziemlich ausgedehnter Weise und unter verschiedenen Formen durchgeführt worden. Die Prämien pflegen gewissen Arbeitern

gewährt zu werden, sobald ihre Production ein sog. »theoretisches Quantum«, d. i. eine durch die Erfahrung nachgewiesene Durchschnittsleistung gewöhnlicher Arbeiter überschreitet. So erhalten z. B. die Aufseher und Unteraufseher der Spinnsäle, welche im Taglohn bezahlt werden, hier und da ausserdem noch Prämien, sobald die Gesammtproduction der ihnen zur Beaufsichtigung zugewiesenen Maschinen grösser als das theoretische Quantum gewesen ist. So überzeugte ich mich aus den Büchern der im März 1873 von mir besichtigten grossen Spinnerei an der Lorze mit 60,000 Spindeln und 600 Arbeitern, dass ein Aufseher, dem 22 Maschinen zugewiesen waren, in 12 Arbeitstagen eine Prämie von 6 Fr., die beiden Unteraufseher oder Oeler eine Prämie von je 3 Fr. ausser ihrem Taglohn verdient hatten. — In einzelnen Sälen waren keine solchen Prämien notirt, weil in Folge der geringeren Leistungen mehrerer darin beschäftigten Arbeiter das theoretische Quantum für den den betreffenden Saal nicht erreicht worden war. Ausserdem erhalten dort alle Arbeiter, deren Maschinen mehr als das theoretische Quantum geliefert haben, besondere pro Pfund fixirte Zulagen zum Lohn. In den Büchern werden die Leistungen aller Maschinen eines jeden Saales in folgender Ordnung verzeichnet:

Maschinen.	Garn-Nummer.	Effectives Garnproduct.	Theoretisches Garnproduct.	Differenz.		Zeit.	
				mehr.	weniger.	Stund.	Tage.
13, 14	40 L. Z.	1066 Pfd.	1020 Pfd.	46	—	144	12

In dem von mir beobachteten Falle arbeiteten zwei junge Mädchen und ein Knabe an den beiden Maschinen 13 und 14. Sie hatten in 12 Arbeitstagen 1066 Pfd. Nr. 40 gesponnen, während das theoretische Quantum nur 1020 Pfd. betrug. Für das Mehrquantum von 46 Pfd. waren dem ersten Mädchen (dem Conducteur) pro Pfund je 2 Cts., dem Knüpfer je $1^1/_2$ und dem Aufstecker je $1^1/_4$ Cts. vergütet und nach 14 Tagen mit dem Lohn ausbezahlt worden.

Andere Fabrikanten haben in ihren Spinnereien die Einrichtung getroffen, für jeden Spinnsaal allwöchentlich ausser dem Accordlohn Prämien in der Höhe von 1—3 Fr. an diejenigen Arbeiter oder Arbeiterinnen zu bewilligen, welche das grösste oder zweitgrösste Quantum fertiger Waare in dem betr. Saale abgeliefert haben, wodurch nach ihrer Beobachtung ein grosser Wetteifer unter dem Personal entstehen soll, um zu den ersten zu gehören. — Ferner pflegen manche Fabrikanten denjenigen Webern, die besonders fleissig gewesen sind, für ihren Mehrverdienst steigende Zulagen an Zahltagen zu gewähren, etwa so, dass man bei 20 Fr. Verdienst je 1 Fr., bei 30 Fr. je 2 Fr. und bei 40 Fr. je 3 Fr. u. s. w. zulegt. Ein noch anderes Verfahren hat Herr Fabrikant Jenny zur Ziegelbrücke (Kt. Glarus) in seiner grossen Spinnerei und Weberei eingeschlagen. Er schreibt uns: »Bezüglich der Lohnzahlung der Spinner und Weber haben wir die Maxime eingeführt, dass über einen gewissen Standardlohn hinaus Alles doppelt bezahlt wird. So z. B. bei einem Spinner ist der Standard 2 Fr. 50 Cts. per Tag; verdient er aber nach dem einfachen Tarif 50 Cts. mehr, so ist sein Lohn 2 × 50 Cts. resp. im Ganzen alsdann 3 Fr. 50 Cts. Ebenso zahlen wir in der Weberei von einem Standard aus Alles doppelt. Wenn z. B. der Standardlohn für eine Weberin in 24 Arbeitstagen 40 Fr. ist und sie nach dem gewöhnlichen Tarif im Accord in dieser Zeit 45 Fr. Lohn verdient, so erhält sie als Prämie 2 × 5 + 40 = 50 Fr.«

Andere Fabrikanten pflegen noch andere Methoden anzuwenden. Es scheint sich nach und nach die Gewohnheit zu bilden, die Prämie als einen Zusatz zum Stücklohn in Progression zu gewähren, weil die Mühe für die Mehrleistungen über den Durchschnittslohn auch relativ grösser ist. So erhält z. B. hier und da ein Arbeiter,

der auf 1 Fr. über den Durchschnittslohn kommt, eine Prämie von 2 Fr.
- - 2 - - - - - - - - 5 -
- - 3 - - - - - - - - 9 -

Hoffentlich wird dieser Bericht die Fabrikanten der Schweiz und anderer Länder veranlassen, dem Referenten ihre Lohnzahlungsmethoden und die damit gemachten Erfahrungen genau mitzutheilen, damit der so wichtigen und doch noch so wenig beachteten Industrieverwaltung durch solche Nachrichten ein öffentlicher Dienst geleistet werden könne.

Referent will an dieser Stelle noch erwähnen, dass Herr Pfarrer Hirsbrunner in Herzogenbuchsee in seiner Enquête über die Industrie-Verhältnisse im Kanton Bern auch von einem Beispiel der Einführung von Prämien in der Flachsspinnerei Erwähnung thut. Die Flachsspinnerei Burgdorf, welche die von dem Referenten aufgestellten Fragen im Kanton Bern am eingehendsten beantwortet hat, berichtet nämlich in ihren Mittheilungen über die Lohnverhältnisse in ihrer Fabrik u. A. Folgendes:

»Als Prämien unter vorzugsweiser Berücksichtigung des Dienstalters wurden im Jahr 1871: 2000 Franken an die Arbeiter vertheilt, was sich von Zeit zu Zeit wiederholen dürfte bei befriedigenden Jahresrechnungen.«

Referent rechnet diese von der Flachsspinnerei Burgdorf im Jahre 1871 vertheilten 2000 Franken nicht unter die »Prämien«, sondern unter die Gratificationen und verweist daher hier auf die in dem Abschnitt über »Gratificationen« enthaltenen Bemerkungen.

In der Seidenindustrie ist die Ertheilung von Prämien oder Zulagen an die in der Hausindustrie beschäftigten Weber besonders in lebhafter Geschäftszeit üblich, wo die Prämien für gut ausgeführte und rasch abgelieferte Waare ziemlich hoch steigen können, während bei schlechtem Geschäftsgange die Prämien wegfallen und von den Fabrikanten nicht weiter zugesagt werden, weil ihnen eine rasche Ablieferung der fertigen Waare und eine Versorgung der Weber mit neuer Seide wegen des Mangels an Bestellungen oder wegen hoher Seidenpreise gar nicht erwünscht ist. —

Ferner gedenken wir des Versuches der Rothhfärberei von Hürlimann in Rapperswyl, eine förmliche Prämien- oder Auf-

munterungskasse einzurichten, in welche für gut gefärbte Partien eine Prämie von 10 Franken eingezahlt wird, während mittlere Partien leer ausgehen und für schlecht gefärbte ein Abzug von 10 Fr. gemacht wird.

Der Chef des Hauses, Herr Bertheau, erklärte sich jedoch in einer von der statistisch-volkswirthschaftlichen Gesellschaft in Zürich im December 1871 veranstalteten öffentlichen Versammlung (siehe die Verhandlungen der Züricher statistisch-volkswirthschaftlichen Gesellschaft über die soziale Frage von Prof. Dr. Böhmert in der Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang 1872, Heft I.) von dieser Einrichtung nicht sehr befriedigt. »Die erwachsenen Arbeiter haben jährlich im Durchschnitt Fr. 45. 65 Ct. Prämien bezogen und könnten durch grössern Eifer diesen Betrag bequem auf Fr. 70—80 steigern; allein nur die Wenigsten wollen sich wegen der Aussicht auf 20—30 Fr. Mehrlohn mehr anstrengen. Die Arbeiter betrachten die Prämie als ein Geschenk und nicht als eine Lohnerhöhung, welche sie durch eigene Thätigkeit steigern können.« Herr Bertheau gedachte daher die Einrichtung aufzuheben und den Lohn um den Betrag der frühern Prämien zu erhöhen, da die Arbeiter mit einer bestimmten Summe, auf welche sie im Voraus rechnen können, weit zufriedener seien.

In der demselben Hause angehörenden Spinnerei zu Rapperswyl wurde früher den Spinnern ebenfalls eine Prämie für das Pfund gesponnenes Garn gezahlt, wodurch Handspinner sich in 14 Tagen ca. 30 Franken Lohn und noch weitere 8—10 Fr. Prämie verdienen konnten; allein ein grosser Theil der Arbeiter wollte sich nicht mehr anstrengen und erzwang die Abschaffung der Prämie mit gleichzeitiger Erhöhung des Lohnes per Pfund Garn, — die Folge ist, dass die faulen Arbeiter sich besser stehen als die guten Arbeiter.

Diesen Mittheilungen stellte ein anderer Industrieller seine gegentheiligen Erfahrungen gegenüber, in dem er berichtete, dass die in seiner Spinnerei gezahlten Prämien für sehr gute Arbeit

befriedigende Resultate gehabt hätten, dass man solche Prämien jedoch gleichzeitig mit dem Lohn auszahlen müsse, ohne Abzüge für schlechte Arbeit zu machen.

Referent will nicht unerwähnt lassen, dass manche schweiz. Spinnereibesitzer von den im Vorstehenden beschriebenen Systemen der Prämienvertheilung nicht viel wissen wollen und sie für zu künstlich oder nur für solche Fabriken zweckmässig halten, welche noch mit Handspinnern und andern ältern Maschinen arbeiten, bei denen allerdings auf die persönliche Leistung und Handhabung der Maschinen viel mehr ankomme, während bei den Sellfactors und überhaupt bei den neuesten und besten Maschinen die menschliche Arbeitskraft immer weniger in Frage komme und diese besten Maschinen immer mehr auf gleichmässige vorzügliche Leistungen hindrängen, die von den Arbeitern weniger abhängig seien. Die Hauptsache sei daher, dass der Fabrikant sich die besten Maschinen anschaffe, dass er seine Fabrik in gutem Gange und strengster Ordnung erhalte, gute Stoffe verarbeite, Störungen und Unterbrechungen der Arbeit verhüte und dadurch die Arbeiter in den Stand setze, möglichst viele und gute Producte abzuliefern, wofür man dann auch besser bezahlen könne. — Referent hat aus den ihm bekannt gewordenen Neuerungen und den sich sehr oft widersprechenden Ansichten und Erfahrungen der Praktiker die Ueberzeugung gewonnen, dass man das Eine thun kann und das Andere nicht zu lassen braucht. Im Uebrigen lässt sich aus den von uns mitgetheilten Erfahrungen verschiedener Erwerbszweige, wie z. B. aus den in der mechanischen Weberei gezahlten Löhnen der positive Nachweis führen, dass doch auch bei Einführung der besten Maschinen, wie die mechanischen Webstühle doch ohne Zweifel sind, von der Leistungsfähigkeit und Aufmerksamkeit des Arbeiters ungemein viel abhängt und mithin die Ungleichmässigkeit in der Ablohnung wohl bei allen Erwerbszweigen ein wirthschaftlicher Grundsatz bleiben wird.

Versuche mit Gratificationen.

Die im Vorstehenden erwähnten Prämien werden von den Fabrikanten gewöhnlich für bestimmte Leistungseinheiten gewährt, welche sich nach dem abgelieferten Product von dem Arbeiter selbst berechnen lassen. Sie beruhen meist auf vorhergegangener Zusage, bilden hie und da einen förmlichen Theil des Arbeitscontractes und werden zuweilen durch Anschlag in den Fabriken bekannt gemacht. In eine andere Kategorie gehören die Gratificationen, welche meist als freiwillige Zulagen zu den Gehalten oder Löhnen am Jahresschlusse oder nach längeren Zeiträumen gewährt werden oder auch als ausserordentliche Gewinnvertheilungen an Arbeiter nach guten Jahren vorkommen oder endlich in Form von Legaten bei dem Tode von Arbeitgebern den Arbeitern zufliessen.

Es ist in der Schweiz schon seit langer Zeit üblich, nicht bloss an häusliche Dienstboten und Angestellte, sondern auch an Arbeiter, die in Fabriken oder Werkstätten oder in der Hausindustrie beschäftigt werden, Gratificationen in Form von Weihnachts- und Neujahrsgeschenken oder ganz gelegentlich nach guten Geschäftsjahren oder für bestimmte Dienstjahre zu gewähren. — Ferner sind regelmässige grössere Jahresbeiträge oder ausserordentliche Geschenke an die Arbeiterhülfskassen nach guten Geschäftsjahren oder bei Familienfesten allgemein üblich. Wir lassen diese letzteren Fälle, welche in allen Theilen der Schweiz vorkommen, hier unerwähnt und berichten zunächst über diejenigen Versuche, welche eine gewisse Regelmässigkeit in der Bewilligung von Gratificationen bezwecken und die Arbeiter möglichst planmässig an dem Gewinne glücklicher Geschäftsjahre durch freiwillige Gaben betheiligen wollen.

1) In einer grössern Druckerei in Richtersweil am Zürichsee sind die Gratificationen schon im Jahre 1853 in der Form von Neujahrsgeschenken an verdiente Arbeiter und Arbeiterinnen eingeführt worden. Als nun aber in den 1860er Jahren die traurige Baumwollkrisis eintrat und die Unternehmer den Arbeitern am

Jahresschlusse erklärten, dass sie wegen erlittener Verluste keine Neujahrsgeschenke ertheilen könnten, äusserten die Arbeiter, dass sie in dem verflossenen Jahre gleichviel wie in früheren Jahren gearbeitet hätten und lieber einen festen Lohn erhalten wollten. Von jener Zeit an zahlte man den Arbeitern dort einen um das frühere Neujahrsgeschenk erhöhten Lohn aus. Der betreffende Fabrikant, welcher jenes Sachverhältniss in der Züricher Fabrikenquête von 1868 mittheilte, bemerkte, dass seit jener Zeit kein Arbeiter seiner Fabrik wieder nach einer Tantième verlangt habe. « Es thue dem Arbeiter zu weh, auf etwas verzichten zu müssen, worauf er das ganze Jahr hoffe. Man solle es daher dem Arbeitgeber überlassen, seine Leute so zu stellen, dass sie genau wissen, wie viel sie verdienen können. »

2) Diese vereinzelte Erfahrung hat andere Unternehmer nicht abgehalten, ihre Arbeiter durch formlose Gratificationen an den Gewinnen guter Jahre Theil nehmen zu lassen. So traf die Druckerei der Gebrüder Greilinger in Winterthur im Anfang des Jahres 1867 die Einrichtung, den Arbeitern beim Abschluss der Jahresbilanz einen Antheil am Reingewinn zu reserviren, welcher den Minderjährigen als Neujahrsgeschenk und den Erwachsenen theils beim Jahresschluss, theils in einem oder zwei Terminen nach Abschluss der Rechnung ausbezahlt wurde. Die Unternehmer hatten sich die Festsetzung der Quote persönlich vorbehalten und richteten sich dabei nach Dienstalter, Leistungen und sittlichem Betragen, wobei theils die eigenen Wahrnehmungen der Unternehmer, theils die Mittheilungen der Meister massgebend waren.

Ueber die mit diesen Einrichtungen gemachten Erfahrungen hat der Chef der Firma dem Referenten am 20. Mai 1873 Folgendes mitgetheilt:

« In höflicher Beantwortung Ihres Geehrten vom 19. d. M. sind wir gern bereit, Ihnen einige Mittheilungen über die in unserm Hause vertraglich festgesetzte Gewinnbetheiligung der Arbeiter zu machen, bedauern aber, dass die ungünstigen Geschäftsjahre 1868—1871 nicht geeignet sind, erfreuliche Resultate zu zeigen.

Allervorderst müssen wir Ihnen mittheilen, dass wir für die Repartition der Gewinnantheile kein festes bindendes Reglement aufgestellt haben, sondern uns jeweilen vorbehalten, dieselbe nach Rücksprache mit dem Contre-maître der betreffenden Abtheilung festzustellen.

Im Allgemeinen ist in der Klasse der Stückarbeiter die Summe der bezogenen Löhnungen, in derjenigen der Tagelohn-Arbeiter Fleiss und Intelligenz massgebend, wobei dann einerseits Pünktlichkeit und Ordentlichkeit in allen Beziehungen als erhöhende, Lässigkeit, Blaumachen etc. als reducirende Faktoren in Betracht kommen.

Die vertheilten Gewinnantheile betrugen

im Jahre	1867	ca.	5 %	der Arbeitslöhne,
in den Jahren	1868/71	»	1—2 %	» »
im Jahre	1872	»	10 %	» »

welche Zahlen indessen nur für die gewöhnlichen Arbeiter gültig sind, da die Contre-maîtres und höheren Angestellten weit höhere Raten bezogen. Dabei ist nicht zu vergessen, dass die Arbeitslöhne seit 1867 für Handlanger um ca. 30 %, für Drucker und Modellstecher um 20—25 % gestiegen sind, und dass diese Mehrkosten nur zum kleinen Theil durch Mehrproduktion aufgewogen werden, zum grössten Theil also die Produkte belasten.

Was den Einfluss dieser Vertheilung von Gewinnantheilen betrifft, so kann wegen der geringen Resultate der Jahre 1868/71 nicht wohl ein massgebendes Urtheil abgegeben werden. Einzelne Arbeiter scheinen diese Aussicht auf Theilnahme am Gewinn nicht hoch anzuschlagen, ein grosser Theil aber, und namentlich die soliden bessern Elemente bezeugen durch Wort und That reges Interesse dafür. Zu meiner Freude kann ich übrigens mittheilen, dass auch nicht ein Einziger den ziemlich beträchtlichen Gewinnantheil pro 1872, der im Januar 1873 ausgezahlt wurde, für Schwelgerei oder unnützen Tand verwendete, sondern dass durchgehends ein guter Gebrauch von diesem Zuschuss gemacht wurde. Es bestärkt mich das in der Ansicht, dass, wenn man Gewinn-

antheile festsetzt, diese am besten sofort ausbezahlt werden. Jeder weiss am besten, wo ihn der Schuh drückt und mit einem Sparheft-Eintrag ist in den meisten Fällen nicht geholfen. Wer wirklich im Fall ist, einen Sparpfennig zurückzulegen, der übergibt ihn am allerbesten den bestehenden öffentlichen Sparkassen, und ich weiss, dass diess auch von einer schönen Anzahl unserer Arbeiter geschah. »

3. Weiter hatte ein Fabrikant im Kanton Solothurn zuerst im Jahre 1869 eine Summe von ca. 10,000 Fr. an sämmtliche Angestellte und Arbeiter seines Etablissements, sowohl an die in der Fabrik als auch an die in ihren eigenen Häusern für ihn Arbeitenden nach Verhältniss der von jedem Einzelnen im Jahre verdienten Löhne und mit besonderer Rücksicht der Dienstjahre vertheilt. Auf unser Befragen hat uns der betreffende Fabrikant mitgetheilt, dass er diese Gratificationen in den letzten Jahren nicht fortgesetzt, sondern es vorgezogen habe, Theile seines Reingewinns auf den Bau von Arbeiterwohnungen, auf Errichtung einer Speiseanstalt und eines grossen Logirhauses für ledige Arbeiter zu verwenden.

4. Neuere Fälle sind aus den Jahren 1871 und 1872 zu berichten. Nach Baseler Blättern versammelte die grosse Floretspinnerei R. S. in Basel im December 1871 eines Samstags Abends ihre Arbeiter zu einem Abendessen, an welchem auch alle Chefs mit ihren Familien Theil nahmen. Die Arbeiter fanden unter ihren Couverts Geschenke an Geld, welche je nach der Dienstzeit ziemlich hoch waren und bei denjenigen, die 6 Jahre im Geschäfte waren, 100 Fr. betrugen. Die unter die Arbeiter so vertheilte Summe erreichte die Höhe von ca. 30,000 Fr.

5. Bald darauf vertheilte der Chef einer Winterthurer Fabrik im Januar 1872 einen schon seit Jahren aus den Reinerträgen des Geschäfts für seine Arbeiter angesammelten Fond durch Aushändigung eines Sparkassenbuches an jeden Arbeiter mit nicht unerheblichen Beträgen, deren Höhe sich nach den von ihnen im Geschäfte verdienten Löhnen und nach den Jahren der Anstellung richtete.

6. Ein weiterer schöner Zug dankbarer Gesinnung eines Unternehmers gegen die Genossen seiner Arbeit, bethätigt durch testamentarische Verfügung von Vermögenstheilen an Arbeiter, ist uns im Oktober 1872 bekannt geworden. Züricher Blätter brachten damals « eine öffentliche Danksagung sämmtlicher Arbeiter des dahingeschiedenen Fabrikbesitzers Caspar Spörri in Bärentsweil (Kanton Zürich), dem Andenken und der Familie des viel zu früh verstorbenen strebsamen Mannes gewidmet, der bei seinen Lebzeiten in wahrhaft christlicher Weise für das Wohl seiner Arbeiter treu besorgt gewesen sei und noch auf dem Sterbebette verfügt habe, dass 5000 Fr. in angemessener Weise unter die Arbeiter vertheilt werden sollten, welchem Wunsche die Familie auch pünktlich nachgekommen sei. »

7. Eine bestimmtere Gestalt als in den bisher mitgetheilten Fällen haben die Gratificationen von Unternehmern an ihre Arbeiter in der Seidenstofffabrik von S. Rütschi & Co. in Zürich angenommen.

Statuten der Sparkasse der Arbeiter der Seidenstoff-Fabrik von S. Rütschi & Co. in Zürich.

§ 1.

Um den Arbeitern, welche in directer Verbindung mit unserer Fabrik sind, Gelegenheit zu geben, in Zeiten voller Beschäftigung für solche der Verdienstlosigkeit vorzusorgen, errichten wir

mit Neujahr 1856

eine Sparkasse zu freiwilliger Benutzung für dieselben und verpflichten uns, die jährliche Einlagssumme durch einen Beitrag von 20 % aus eigener Kasse zu unterstützen.

§ 2.

Wer sich bei dieser Kasse betheiligt, erhält ein Sparkassenheft, welches Niemandem als Versatz gegeben werden darf.

In dieses Heft werden eingetragen:

a) Die Einlagen der Arbeiter;
b) der Beitrag der Arbeitgeber, sowie allfällige Gratificationen;
c) der Zins à 5 % vom jeweiligen Guthaben des Einlegers am Schlusse des vorhergegangenen Rechnungsjahres;
d) die Rückzahlungen, von denen diejenigen bei der Zinsberechnung in Abzug kommen, welche in der ersten Hälfte des laufenden Jahres gemacht wurden.

Der jährliche Abschluss der Hefte erfolgt mit Ende December, als demjenigen Zeitpunkte, wo der Beitrag und der Zins der Arbeitgeber gutgeschrieben wird.

§ 3.

Die Einlagen werden angenommen bei Fergung der Stücke und monatlich ein Mal an einem der regelmässigen Zahltage der Winder. Die Grösse einer Einlage, worauf der in § 1 erwähnte Beitrag vergütet wird, ist auf Fr. 1—5 festgesetzt; allfällige weitere Einlagen werden gegen Verzinsung von 5 % ebenfalls angenommen und auf Verlangen jederzeit wieder zurückbezahlt.

§ 4.

Das Benutzungsrecht dieser Kasse beginnt mit dem Momente, wo der Arbeiter mehr als 10 Tage nach einander ohne Arbeit von seinen Arbeitgebern verbleibt. Dem Arbeiter ist in diesem Falle überlassen, Franken 1, 2, 3 für jede weitere Woche der Nichtbeschäftigung von seinem Guthaben zurückzuziehen, bis dasselbe erschöpft ist.

§ 5.

Eine ausserordentliche Benutzung der Kasse kann bis auf die Hälfte des Ersparten stattfinden in Fällen langdauernder Krankheit des Einlegers, in Zeiten grosser Theurung der Lebensmittel und bei Verlobung zur Erleichterung der Aussteuerkosten.

§ 6.

Der Austritt oder die Entlassung eines Arbeiters hat die Rückzahlung seines Sparkasse-Guthabens zur Folge, jedoch behalten sich die Arbeitgeber vor, in den Fällen, wo der Austritt gegen ihren Willen, oder die Entlassung wegen fehlerhafter Arbeit oder ungebührlichen Benehmens stattfand, die Rückzahlung erst in vier Monaten, vom Austritt oder Entlassungstage an gerechnet, eintreten zu lassen, und den letzten ihrer gutgeschriebenen Jahresbeiträge zurückzubehalten.

§ 7.

Für vieljährige, treue und ausgezeichnete Dienstleistungen werden die Arbeitgeber es sich zur angenehmen Pflicht machen, den betreffenden Arbeitern besondere Gratificationen in ihren Sparheften gutzuschreiben.

§ 8.

Allfällige Veränderungen der vorstehenden Bestimmungen behalten sich die Arbeitgeber unbeschränkt vor, ebenso das unbedingte Entscheidungsrecht über allfällige Reclamationen der Arbeiter.

Einen Einblick in die erfreulichen Resultate dieser ganzen Einrichtung gewährt der neueste den Arbeitern mitgetheilte Rechnungsauszug vom Januar 1873, welcher folgende Angaben enthält:

AUSZUG zu Handen der Arbeiter der Seidenstoff-Fabrik von S. Rütschi & Co. im Zeltgarten in Zürich, betreffend die mit Neujahr 1856 gegründete Arbeiter-Sparkassa.

Guthaben der 336 Einleger mit 31. Dezember 1871 . .	Fr.	23,715. 30
926 freiwillige Einlagen der Arbeiter im Jahre 1872 . .	„	4,334. —
(Davon Fr. 80 im Rechnungsjahr wieder zurückgezogen.)		
Beitrag der Arbeitgeber 20 % der Netto-Einlagssumme von Fr. 4,254. — im Jahre 1872	„	850. 80
60 Gratificationen der Arbeitgeber im Jahre 1872 . . .	„	300. —
Zinsvergütung auf Fr. 21,277. 75 Rp. à 5 % mit Ende 1872	„	1,063. 90
	Fr.	30,264. —

Dagegen:

45 Rückzahlungen im Jahre 1872	Fr.	2,522. 55
Guthaben der 355 Einleger mit 31. Dezember 1872 . .	„	27,741. 45

Namens der Sparkasse haben die Arbeitgeber Fr. 25,000 an soliden Werthschriften bei der Bank in Zürich deponirt (wird auf Fr. 30,000 erhöht).

Laut letzter Rechnung betrugen die Gratificationen, Beiträge und Zinsvergütungen der Arbeitgeber	Fr.	18,134. —
Mit gegenwärtiger betragen dieselben	„	2,214. 70
	Fr.	20,348. 70

Mit Neujahr 1873 sind auf neue Rechnung gutgeschrieben worden:

1te Gratification an 29 Arbeiter für 5jährige Dienstleistungen	Fr.	145. —
2te „ „ 11 „ „ 10 „ „	„	55. —
	Fr.	200. —

Versuche mit Gewinnbetheiligung der Angestellten und Arbeiter.

Referent wendet sich nunmehr zur Darstellung der ihm bekannt gewordenen Versuche mit Gewinnbetheiligung der Arbeiter in den Faserstoffindustrieen.

1. Der erste uns bekannt gewordene, aber bald wieder aufgegebene Versuch ist schon im vorigen Jahrzehnt im Kanton Appenzell A. Rh. von einem der angesehensten und wohlmeinendsten Arbeitgeber in Herisau gemacht worden. Derselbe hat sich

über seine Erfahrungen auf dem Gebiete der Lohnzahlung in zwei Briefen aus den Jahren 1868 und 1873 ausgesprochen, die wir, ohne uns eine Kritik anzumassen, als das gereifte Urtheil eines Mannes von erprobter Geschäfts- und Lebenserfahrung, einfach zum Abdruck bringen:

Erster Brief aus dem Jahre 1868.

«Da wir (im Kanton Appenzell) keine grossen Fabriken besitzen, sondern die Hausindustrie pflegen, welche ohnehin noch sehr zersplittert ist, so wäre eine Betheiligung der Arbeiter am Benefice sehr schwierig. Wir haben in unserer Industrie drei Arbeitsvermittelungen: 1. den Weber, 2. den Fabrikanten, 3. den Kaufmann. Schon seit Jahren hat mich die Frage beschäftigt: Wie kann dem Weber ein reichlicheres Brod verschafft werden?» Ich machte mit einem tüchtigen arbeitsamen Weber das Experiment, dass ich als Kaufmann ihn direct beschäftigen und ihm unter Abzug von einer Provision von 5 % das Totalbenefice zufliessen lassen wollte, d. h. ich wollte Fabrikant und Kaufmann so umgehen und bloss Commissionär des Webers sein, hoffend dass, wenn ich nur 40—50 Weber so beschäftigen und zum Wohlstand bringen könnte, dies allein eine Lebensaufgabe werth wäre. Ich bezahlte bereits dem Weber 4 Franken pro Woche mehr Lohn als er sonst vom Fabrikanten erhalten hätte und schickte seine Waare direct nach Calcutta. Anstatt Nutzen ergab sich aber in Folge misslicher Conjuncturen ein Schaden von ca. 10 %, den ich unter gegebenen Verhältnissen selbstverständlich tragen musste. Wie hätte ich bei einem grössern Betriebe auf ähnlichem Fusse zeitweilige grosse Verluste vermeiden können? Entweder musste ich meine Provision erhöhen, um den Risico zu decken oder ich musste auf den Weber zurückkommen und mir für meine gute Absicht Vorwürfe und Misstrauen gefallen lassen. Ich gab daher meine Idee wieder auf. — — Weiter habe ich auch schon versucht, Fabrikanten regelmässig gegen eine bestimmte an sie bezahlte Provision zu beschäftigen, wogegen ich allen Risico übernahm, allein ich konnte auch damit nicht reüssiren. Der Fabrikant war herzlich froh und guter Dinge, ich aber hatte alle Sorgen der Beschäftigung und blieb halbe Nächte schlaflos, theils aus Besorgniss, wie ich die Leute beschäftigt halten solle, theils wegen grosser Lager, deren Absatz ich nicht bewältigen konnte.

Unter meinen Angestellten habe ich schon seit längerer Zeit das Tantième-System eingeführt. Ich bezahle heute an 6 meiner Commis eine Tantième von 500—3000 Franken und fahre gut dabei; ich thue es nicht aus Berechnung, sondern aus christlichem Princip, damit Diejenigen, welche Jahr aus Jahr ein mit mir arbeiten, auch ausser dem Salair einen Antheil an der Prosperität des Hauses und den Früchten ihrer Mitarbeit haben.

Vor einiger Zeit wollte ich auch bei untergeordneten Arbeitern, die ich im Hause beschäftige, einen Versuch der Tantième machen. Ich stellte ihnen die Wahl einer Lohnzulage oder Tantième, sie zogen aber einstimmig das Erstere vor mit dem Bemerken: sie wollten lieber bestimmt wissen, was sie haben, und dies wäre gewiss auch die Stimmung im Allgemeinen.

Bei den weiblichen Arbeitern habe ich schon seit Jahren das Sparkassensystem eingeführt. Am Ende der Woche sagt Jeder beim Empfang wieviel er in die Kasse legen wolle, und am Ende des Jahres mache ich Jedem eine Extrazulage. Ich beschäftige mich noch damit, mit dieser Zulage eine Art Tantième zu verbinden, aber bis jetzt bin ich nicht klar, was der rechte Weg ist; denn einmal angefangen muss man fortfahren. Als Ersatz hatte ich bisher das Princip, dass ich die Leute nie wegen Arbeitsmangel entlasse und ihnen auch bei Krankheiten stets den vollen Lohn zahle. Die Leute sind damit sehr zufrieden und es kommt ihnen nicht in den Sinn, noch mehr zu erwarten; sie wissen, dass ich für sie thue, was ich kann. Ein Mal im Jahre lade ich in zwei Abtheilungen die männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten zu einem Essen in meine Wohnung ein, damit sie wissen, ich achte sie als meine Nebenmenschen, die vor Gott ganz gleich sind; es hat dies einen sehr guten Einfluss gehabt. Ein Mal im Jahr lasse ich sie auch einen Ausflug in die Berge machen mit Picknick, d. h. ich bezahle natürlich Alles. Mit den männlichen Angestellten gehe ich selbst für 1—2 Tage, und sie gehören mir stets zu den schönsten des Jahres. Wie Sie wissen, arbeiten wir sehr streng, aber gerade diese Aufmerksamkeiten und ein coulantes Verfahren im Besolden machen die Leute stets willig.

So gern ich mein Bestes für das Wohl Derjenigen thue, welche mir ihre geistigen und physischen Kräfte leihen, so wenig liesse ich mir etwas abtrotzen; lieber würde ich mein Haus schliessen, als dass ich mir von meinen Angestellten vorschreiben liesse, welche Tantième ich ihnen zu bezahlen habe.»

Der zweite Brief vom 7. Mai 1873 lautet:

«Ich finde, man geht in den Versuchen, die Arbeiterfrage zu ordnen, aus lauter Aengstlichkeit viel zu weit und verdirbt damit factisch mehr als man gut macht.

Ich theile die Frage in berechtigte und unberechtigte Ansprüche der Arbeiter und Arbeitgeber.

Ich anerkenne als berechtigte Ansprüche des Arbeiters:

1. Sein Streben sich Eigenthum zu erwerben, um für die alten und kranken Tage zu sorgen, einen eigenen Herd zu gründen, seine Kinder physisch und geistig zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu erziehen.

2. Das Verlangen, dass der Mann, welchem er seine physische und intellectuelle Kraft leiht, ihn anständig und würdig behandle, in Zeiten von schlechtem Geschäftsgang oder unverschuldetem Unglück oder Krankheit ihn nach Kräften und Verhältnissen berücksichtige.

Als unberechtigte Ansprüche erscheinen mir:

1. Das Verlangen, ausser der Lohnarbeit noch einen Antheil am Erwerbe des Arbeitgebers zu empfangen, indem dessen Capital und Intelligenz ebensowohl sein ausschliessliches Eigenthum sind, wie dem Arbeiter seine physische Kraft und berufliche Gewandtheit gehören, welche derselbe sich nicht schmälern lassen will.
2. Jedes Verlangen höherer Löhnung als die persönlichen Bedürfnisse und allgemeinen Verhältnisse rechtfertigen.
3. Das Bestreben, kürzere Arbeitszeit zu erlangen, als es zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist.

Als berechtigte Ansprüche des Arbeitgebers anerkenne ich:

1. Das Verlangen, dass der Arbeiter seine Zeit und Kraft zum Besten des Fabrikanten verwende und dessen Interesse zu fördern suche.
2. Dass der Arbeitscontract gebührend eingehalten werde.
3. Dass der Arbeiter 10—$11\frac{1}{2}$ volle Arbeitsstunden arbeite, je nach dem Charakter der Beschäftigung.

Als unberechtigte Ansprüche des Arbeitgebers erscheinen mir:

1. Das Streben, das Leben des Arbeiters ohne irgendwelche Rücksicht auf dessen Privatverhältnisse zu seinen Gunsten auszubeuten.
2. Rücksichtslose Entlassung oder Reduction des zum Unterhalt nöthigen Verdienstes in Zeiten von Krisen etc.

Die Arbeiterfrage reducirt sich auf den christlichen Grundsatz: «Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.» — Ihre Lösung kann nie und nimmer bloss materiell geschehen; denn der Materialismus bringt keinen Abschluss, keine Befriedigung und ist daher unersättlich. Ich kann eine geistige Pflicht nie mit blossem Gelde abmachen, sondern bloss durch die Liebe. Der Arbeiter ist erst befriedigt, wenn er fühlt, dass er geliebt wird, dass man für sein Wohl besorgt ist.

Der Socialismus oder Materialismus werden daher die Verwirrung, die Spannung immer nur steigern, aber nie lösen. Ebenso wird die sogenannte Aufklärung, dass es keine göttlichen Weltgesetze, keine göttliche Ordnung gebe, nicht zur Lösung führen, sondern bloss für den Materialismus und Socialismus vorarbeiten.

Die einzige Lösung findet sich im Christenthum; selbstverständlich meine ich damit nicht secundäre Formen und Wortstreitigkeiten, engherzige und bornirte Anschauungen, sondern dessen tiefere geistige Auffassung, welche durch den Herrn Jesum Christum in dem oben angeführten Worte so trefflich zusammengefasst worden ist.

Dies, geehrter Herr, in gedrängter Kürze das Resultat meiner Beobachtungen und eigenen Erfahrungen.

Eine weitere Ausführung ist mir unmöglich! Ich fahre fort, in der Ihnen früher gemeldeten Weise meine Angestellten zu behandeln und fühle mich wohl dabei.

Alle meine tüchtigen Angestellten bekommen ausser dem Salair eine von meinem freien Ermessen abhängige Tantième, ohne dass ich ihnen das Totalresultat des Geschäftes mittheile; ich habe circa 12 Angestellte, welche solche Gratificationen beziehen, von Fr. 300 (Lehrlinge und Aufseherinnen) bis Fr. 10,000 — (Prokuristen); daneben eine Zahl, die wegen untergeordneter Leistungen nichts bekommt.

Ferner zahle ich meinen circa 150 im Haus selbst beschäftigten Arbeiterinnen Ersparnissgratificationen laut beiliegender Statuten und befinde mich ebenfalls sehr wohl dabei. Ich habe damit ein freundliches Verhältniss hergestellt und der Unzufriedenheit den Riegel geschoben.»

Statuten der Alterskasse von Steiger & Comp.

§ 1. Die Firma Steiger & Co. wünscht ihre Angestellten zur Sparsamkeit zu ermuntern; die Erwerbung von Eigenthum dient nicht bloss als Schutz gegen schlechte Zeiten, sondern ist ein wichtiges Mittel zur Hebung der Selbstachtung und der Sittlichkeit.

§ 2. Steiger & Co. empfehlen ihren Angestellten die Eröffnung von bleibenden Sparbüchsen bei der hiesigen Ersparnisskassa. Diese Sparbüchsen unterscheiden sich von den schon bestehenden dadurch, dass man die Einlagen während einer bestimmten Zeit nicht zurückzieht, sondern Capital und Zins unberührt stehen lässt.

§ 3. Alle Angestellten, welche monatlich wenigstens 1 Fr. einlegen, erhalten von der Firma einen monatlichen Zuschuss von 2 Fr. unter nachstehenden Conditionen:

a. Die Sparbüchse darf während sieben Jahren nicht angegriffen werden, mit Ausnahme für Anschaffung von Confirmationskleidern, eigenem Bett und eigenen Möbeln oder in ganz besonders dringenden Fällen, über deren Erheblichkeit die Firma entscheidet.

b. Wer während eines oder mehrerer Monate keine Einzahlung leistet, verliert auch den monatlichen Zuschuss.

c. Wer innerhalb der sieben Jahre das Haus freiwillig verlässt oder wegen triftiger Gründe entlassen werden muss, verliert die Hälfte des durch die Firma geleisteten Zuschusses; derselbe fällt in die Krankenkasse. Ueber Ausnahmen entscheidet die Firma.

§ 4. Zu den obigen Conditionen ergibt eine Einlage von 25 Rp. per Woche zu 4 % in sieben Jahren ein Kapital von circa 300 Fr.; in vierzehn Jahren circa 700 Fr.

Eine Einlage von 50 Rp. per Woche in sieben Jahren circa 400 Fr.; in vierzehn Jahren circa 950 Fr.

Eine Einlage von 1 Fr. per Woche in sieben Jahren circa 625 Fr. in vierzehn Jahren circa 1450 Fr.

Bei Sparsamkeit im Kleinen ist also Jedem die Möglichkeit geboten, sich einen schönen Sparpfennig bei Seite zu legen.

Herisau, im November 1871.

Steiger & Comp.

2. Der zweite seit 1869 in Wirksamkeit getretene Versuch einer Gewinnbetheiligung der Arbeiter ist in den Wollfabriken von Fleckenstein-Schulthess gemacht worden.

Statuten betreffend Gründung einer Sparkasse, Zusicherung von Gewinnantheilen und Pensionen für die Arbeiter in den Fabriken von Fleckenstein-Schulthess in Wädensweil und Feldbach (Kanton Zürich).

§ 1.

Der Fabrikinhaber trifft die nachstehenden Bestimmungen zu dem Zwecke, die ökonomische Lage seiner Arbeiter zu verbessern und damit ihr körperliches und geistiges Wohl zu fördern. Er setzt in seine Arbeiter das Vertrauen, dass sie die wohlwollende Absicht, die seinen Anordnungen zu Grunde liegt, anerkennen, denselben bereitwillig entgegenkommen und durch ihr Verhalten während der Anstellung zur Fortdauer des freundlichen Einvernehmens zwischen Arbeitgeber und Arbeiter beitragen werden.

Sparkassa.

§ 2.

Für die beiden Fabriken von Fleckenstein-Schulthess wird eine Sparkassa gegründet. Zur Theilnahme an derselben sind sämmtliche Werkmeister und Arbeiter verpflichtet.

§ 3.

Die Sparkassaguthaben werden gebildet:

a) aus den obligatorischen und freiwilligen Einlagen der Theilnehmer;
b) aus verhältnissmässigen Beiträgen des Fabrikinhabers;
c) aus Prämien, welche aus dem Geschäftsgewinn enthoben werden.

§ 4.

Die obligatorische Einlage der Arbeiter beträgt 5 % des Lohnes, welche an jedem Zahltage von diesem abgezogen und in die Sparkassa gelegt wird.

§ 5.

Der Fabrikinhaber leistet einen Beitrag von 10 % der Einlagen, der freiwilligen jedoch nur bis auf den gleichen Betrag wie für die obligatorischen.

§ 6.

Aus dem Gewinn des Geschäftes, insofern derselbe ein befriedigender und ausreichender ist, erhalten die Arbeiter nach Verhältniss der Dauer ihrer Anstellung und der Grösse ihres Lohnes eine Prämie, welche alljährlich nach Abschluss der Rechnung und zwar mit 1. Juli vom Fabrikinhaber für das verflossene Jahr festgesetzt und den Arbeitern in ihren Sparheften (s. § 8) gutgeschrieben wird.

Arbeiter, welche im Laufe des Jahres ein- oder ausgetreten sind, erhalten für dasselbe keine Prämie.

Diese Prämie beträgt für die ersten 5 Dienstjahre vom 1. Juli 1869 an gerechnet 2% des Lohnes und für je die folgenden 5 Jahre 1% mehr. Die Anstellung muss eine ununterbrochene gewesen sein.

Die erste Prämienvertheilung erfolgt mit 1. Juli 1870.

§ 7.

Die Verabreichung von Prämien beruht auf dem freien Willen des Fabrikinhabers und es haben die Arbeiter keinen rechtlichen Anspruch auf dieselben. Sie können demzufolge nicht verlangen, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen, insofern der Fabrikinhaber erklärt, dass der Geschäftsgewinn ein unbefriedigender und zur Verabreichung von Prämien unzureichender sei.

§ 8.

Jeder Theilnehmer an der Sparkassa erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparheft. In dasselbe werden vierteljährlich der Gesammtbetrag der Quartaleinlagen, der Beitrag des Fabrikinhabers und der Zins des betreffenden Guthabens eingetragen. Der Zins beträgt 5%. Die Verzinsung beginnt je mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eintragung in's Sparheft erfolgt ist.

§ 9.

Die Guthaben werden beim Austritt oder Absterben eines Arbeiters diesem, beziehungsweise seinen Erben ausbezahlt.

Während der Anstellungszeit kann nur in Fällen, wo ein besonderes Bedürfniss vorhanden ist, mit Zustimmung des Fabrikinhabers theilweise über ein Guthaben verfügt werden.

Wenn das Guthaben eines verheiratheten Arbeiters den Betrag von Fr. 500 erreicht hat, kann derselbe alljährlich den Zins in Anspruch nehmen.

§ 10.

Die Sparkassaguthaben dürfen ohne Einwilligung des Fabrikbesitzers weder veräussert noch versetzt werden. Dieselben werden nur den Theilnehmern oder ihren Erben ausbezahlt.

§ 11.

Der Fabrikinhaber behält sich das ausschliessliche Recht der Verwaltung der Sparkassa vor.

Pensionen.

§ 12.

Werkmeister und Arbeiter, welche das 70. Altersjahr erreicht haben und mindestens 30 Jahre lang ohne Unterbrechung im Geschäft angestellt waren, haben, wenn sie sich in den Ruhestand begeben wollen, Anspruch auf eine lebenslängliche Pension.

Dieselbe beträgt nach 30 Dienstjahren Fr. 260 jährlich für männliche und Fr. 150 für weibliche Arbeiter. Hat die Dienstzeit mehr als 30 Jahre gedauert, so beträgt die jährliche Pension für je 1 Jahr mehr Dienst Fr. 40 bei den männlichen und Fr. 20 bei den weiblichen Arbeitern. Das Maximum der Pension ist jedoch auf den Betrag von Fr. 450 für männliche und Fr. 250 für weibliche Arbeiter beschränkt.

§ 13.

Wittwen von Werkführern und Arbeitern, welche vor dem Todestage derselben 10 Jahre lang im Geschäft gearbeitet haben, haben Anspruch auf folgende jährliche Pensionen:

Fr.	100	wenn	sie	am	Todestage	des	Gatten	mindestens	70	Jahr	alt
"	50	"	"	"	"	"	"	"	60	"	"
"	25	"	"	"	"	"	"	"	45	"	"

sind. Der Anspruch auf diese Pension geht verloren, wenn die Wittwe sich wieder verehelicht, oder in einer andern Fabrik angestellt wird, oder einen unehrbaren Lebenswandel führt.

§ 14.

Wittwen, deren Gatten weniger als 10, jedoch mehr als 5 Jahre im Geschäft angestellt waren, erhalten, ohne Rücksicht auf ihr Alter, auch wenn sie selbst nicht im Geschäfte mitgewirkt haben, einen einmaligen Unterstützungsbeitrag von Fr. 40.

§ 15.

Arbeiter, welche 15 Jahre lang ununterbrochen im Geschäft gearbeitet und ohne eigenes Verschulden in demselben arbeitsunfähig werden, erhalten je nach ihren Verhältnissen eine einmalige Unterstützung von mindestens Fr. 250 und höchstens Fr. 500.

Schlussbestimmung.

§ 16.

Durch diese Statuten erleiden die Bestimmungen der geltenden Fabrikordnung von Fleckenstein-Schulthess in keiner Beziehung, namentlich bezüglich der Entlassung von Arbeitern, eine Aenderung.

§ 17.

Diese Statuten bleiben 5 Jahre lang, nämlich bis 30. Juni 1874, unverändert in Kraft. Nach Ablauf dieser Zeit können dieselben von dem Fabrikinhaber beliebig geändert, oder den erworbenen Rechten der Arbeiter unbeschadet ganz aufgehoben werden.

Die Zahl der Arbeiter beträgt in beiden Fabriken 200, davon kommen auf Wädensweil 114 und auf Feldbach 86.

Nach dem letzten Rechnungsausweis vom 1. Januar 1873 ergab die Sparkasse folgendes Resultat:

Einlagen der Arbeiter	Fr.	9577. 53
Zuschüsse der Fabrik zu 10 %	„	932. 75
Zinsen zu 5 %	„	536. 40
Prämien vom Geschäftsgewinn in 3 Jahren . .	„	3296. 50
Zusammen	Fr.	14343. 25
Rückzahlungen an die Arbeiter		5602. 45
Jetziger Bestand	Fr.	8740. 80

Der Unternehmer berichtet uns, dass, wie sich aus den bedeutenden Rückzahlungen ergab, die Sparkassen noch nicht in Fleisch und Blut der Arbeiter übergegangen seien. « Viele derselben » — so schreibt er — « wollen lieber den vollen Lohn beziehen, als sich irgend welche kleine Abzüge für Ersparnisse gefallen lassen, auch wenn es zu ihrem grossen Vortheil wäre. Dies ist auch der Grund, dass viele Arbeiter, wenn sie eine kleinere oder grössere Summe in der Sparkasse haben, austreten, nur um dieselbe wieder an sich ziehen zu können. Es ist schon öfters der Fall vorgekommen, dass ein Arbeiter kündigte, seine Ersparnisse bezog, eine kurze Zeit anderswo arbeitete und dann wieder in 4 bis 6 Wochen bei mir um Anstellung anhielt. Es war solchen Arbeitern natürlich um nichts Anderes zu thun, als um den Bezug ihrer Ersparnisse, was sich freilich in gegenwärtiger Zeit, wo alle Lebensbedürfnisse theuer sind, theilweise entschuldigen lässt. In Feldbach wurde ich gezwungen, für alle fremden Arbeiter die Sparkasse aufzuheben, weil dieselben nur eine Beschränkung ihrer Freiheit darin erblicken. Auch in Wädensweil habe ich mehrere Arbeiter aus der Sparkasse entlassen müssen, weil sie sagten, dass sie das Geld für ihre täglichen Bedürfnisse nothwendig gebrauchen. Nichtsdestoweniger gibt es in Wädensweil eine ziemliche Anzahl von Arbeitern,

welche die Wohlthätigkeit einer solchen Kasse anerkennen und mit Bereitwilligkeit ihre Einlage machen.»

Aus der dem Briefe beigefügten Uebersicht über die Ersparnisse verschiedener von Anfang an bei dieser Sparkasse betheiligten Arbeiter in ganz verschiedenen Branchen der Fabrikation ergibt sich, dass einzelnen Arbeitern seit 3 Jahren schon Summen über 300 Fr. gutgeschrieben worden sind. So hatte ein Weber Fr. 393. 55, ein andrer Weber Fr. 311. 55, ein Spinnermeister Fr. 366. 90, ein Färbermeister Fr. 281. 75, ein Spinner Fr. 207. 75, ein Tagelöhner Fr. 216. 60, ein Heizer Fr. 177, eine Putzerin Fr. 136. 20, eine andere Fr. 116. 75, ein 15jähriger Kardenputzer Fr. 53. 35.

3. Der dritte Fall einer Gewinnbetheiligung betrifft eine kleine Baumwollspinnerei der Gebrüder Keller in Fischenthal (Kanton Zürich), deren Chef zum ersten Male am 1. Januar 1872 und zum zweiten Male am 1. Januar 1873 die Summe von je 1200 Fr. aus dem Geschäftsgewinne des Vorjahres an die 36 Arbeiter seiner Fabrik (pro rata ihres Lohnes 8 %) vertheilte, wobei einzelne Arbeiter Beträge von 15 bis 60 Fr. erhielten.

Die näheren Bedingungen der Betheiligung sind aus der Ansprache des Unternehmers ersichtlich, welche jedem Arbeiter mit einem Gutschein über den auf ihn fallenden Antheil am Jahresschlusse ausgehändigt worden ist. Dieser Gutschein lautet:

Fischenthal, den 1. Januar 1872.

Liebe Arbeiter!

Nachdem wir früher schon die regelmässige Arbeitszeit in unserer Spinnerei ohne Lohnabbruch auf 12 Stunden reducirt, ermöglicht uns zum ersten Mal eine befriedigende Geschäftsbilanz, das längst gehegte Vorhaben auszuführen, Euch im Verhältniss zu Euern Leistungen einen Theil des Ergebnisses in Form der Sparkassen-Einlage gutzuschreiben. Wir werden nach jedem künftigen glücklichen Geschäftsjahr verhältnissmässig verfahren; aber wir knüpfen hieran folgende Bedingungen:

1. Das Guthaben darf ohne äussersten Nothfall nicht eingezogen werden.
2. Dasselbe lautet auf die Person und kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

3. Wer nicht wenigstens zwei Jahre ununterbrochen bei uns in Arbeit steht, resp. seine vorzeitige Entlassung selbst verschuldet, oder wer es an der nöthigen Arbeitsamkeit, Sorgfalt und Treue fehlen lässt, verliert den Anspruch auf unsere Vergütung.
4. Jedem Arbeiter steht frei, durch eigene Einlagen sein Guthaben zu vermehren.
5. Dasselbe wird von Stund an à 5 % verzinst und auf Verlangen versichert.
6. Dieser Gutschein muss sowohl bei neuen Einschreibungen als bei Rückzahlungen vorgewiesen werden.

Liebe Arbeiter! Es wird Euerm Verständniss nicht entgehen, dass Ihr Euer eignes Interesse gleich dem unsrigen fördert, wenn Ihr Euch alle bestrebt und gegenseitig ermuntert, durch Sorgfalt, Pünktlichkeit und Reinlichkeit in Behandlung der Maschinen die Reparatur- und Betriebskosten zu vermindern und durch fleissige und aufmerksame Verarbeitung des Stoffes das Quantum und die Qualität des Products zu erhöhen; denn davon hängt wesentlich das Gelingen und ein günstiges Geschäftsresultat ab. Daneben soll es auch an uns nicht fehlen, auf dem gefahr- und sorgenvollen äussern Geschäftsgebiete des Ein- und Verkaufs unser Möglichstes zum gemeinsamen Wohlergehen beizutragen. Möge Gott dazu Euch und uns im neuen Jahre seinen Segen geben und vor allem Unglück bewahren!

Gebrüder Keller. Baumwollen-Spinnerei.

GUTSCHEIN für **N. N.**

Datum.				*Soll.*		*Haben.*	
1872.	Jan.	1.	Einlage von Gebrüder Keller .				
1873.	Jan.	1.					

Bei der Gewinnvertheilung vom Januar 1873 hat der Chef zu Bestimmung 3 angeordnet, dass der Gewinnantheil des ersten Jahres 1871 zurückgezogen werden kann, während der letzte Gewinnantheil immer ein Jahr lang stehen bleiben muss. Es haben jedoch bisher nur wenige Arbeiter von der Befugniss der Zurückziehung Gebrauch gemacht. Einzelne Arbeiter haben von sich aus ihrem Guthaben noch Extraeinlagen hinzugefügt.

4. u. 5. Der vierte und fünfte Fall betrifft die Kammwollspinnerei Chessex & Hössly in Schaffhausen und die Kammgarn-Spinnerei Lang & Weidlich ebendaselbst. Beide Fabriken sind in dem mit Wasserkräften reichlich versehenen und in neuester Zeit zu einer Fabrikstadt heranblühenden Schaffhausen besonders durch einen Breslauer Kaufmann, Herrn R. Schöller in Zürich, ins Leben gerufen worden, welcher in seinem Vertrage mit den Directoren dieser Geschäfte die Gewinnbetheiligung der Arbeiter ausdrücklich mit ausbedungen hat. — Ein Einblick in die betreffenden Verträge, welche ein wirthschaftlich interessantes Verhältniss des Kapitalisten zu den Leitern einer Fabrik und zu den Arbeitern zu ordnen suchen, ist uns nicht gestattet worden; man hat uns nur mitgetheilt, dass die ganze Idee der Arbeiterbetheiligung im Geschäfte dem Herrn R. Schöller ihre Entstehung und Ausführung verdanke. Gleichzeitig berichten uns die Herren Chessex & Hössly, dass den Arbeitern alljährlich ein bestimmter, immer constanter Procenttheil des Gewinns in erster Linie zurückgelegt werde. Die Arbeiter können dazu nicht bestimmt das Recht beanspruchen, weil sonst denselben alle Bücher zur Einsicht offen stehen müssten. Der Procenttheil wird nicht ganz unter die Arbeiter vertheilt. Eine gewisse Summe wird zurückbehalten, um im Fall von schlechten Jahren dennoch den Arbeitern etwas auszahlen zu können. Eine weitere Summe wird in eine Krankenunterstützungskasse gelegt, um Arbeiter, die ohne Verschulden längere Zeit nichts verdienen können, einigermassen zu unterstützen und um in Unglücksfällen die Entschädigung erhöhen zu können. Diese zweite Summe ist nur ein kleiner Theil der Tantième, weil in besonderen Unglücksfällen auch das Geschäft besonders mithilft. Der Rest des zu vertheilenden Gewinns wird jedem Arbeiter nach Verhältniss des im Jahre verdienten Lohnes in ein Sparbüchlein gutgeschrieben, dem Arbeiter aber freigestellt, den Betrag zu entnehmen oder das Büchlein als Grundlage für fernere Ersparnisse im Jahre anzusehen. Diese Art der Vertheilung soll den Arbeiter anspornen, seinen Gewinnantheil für Nothfälle zinslich anzulegen,

und den Principalen Gelegenheit geben, den wirthschaftlichen Charakter ihrer Arbeiter zu beurtheilen, da man ihnen die Sparbücher am Ende des Jahres abverlangt, um die neuen Gewinnantheile gutzuschreiben.

Die Herren Lang & Weidlich berichten, dass die Arbeiter ihrer Fabrik insgesammt mit einem bestimmten sich gleichbleibenden Procentantheil am Reingewinn des Geschäftes participiren. Die Höhe des Procentsatzes sei Geschäftsgeheimniss und den Arbeitern nicht bekannt. Im verflossenen Jahre betrug der auf den einzelnen Arbeiter repartirte Gewinnantheil 10 % von dem während des Jahres bezogenen Arbeitslohn. Die Auszahlung geschah in 10 gleichen Raten und zwar von 14 zu 14 Tagen. — Ausserdem ist den Arbeitern Gelegenheit gegeben, ihre Ersparnisse im Geschäft gegen eine Verzinsung von 6 % bei einer dreitägigen Kündigung anzulegen. Die im Jahre 1872 unter die Arbeiter und Angestellten der Fabrik von Lang & Weidlich vertheilte Summe betrug 34,000 Fr. Der Hauptunternehmer beider Fabriken, Hr. Schöller, hat dem Referenten erklärt, dass er die Gewinnbetheiligung der Arbeiter für principiell richtig und praktisch zweckmässig halte.

---

2. Löhne und Lohnzahlungsmethoden in den mechanischen Werkstätten und Giessereien.

Die Löhne in den mechanischen Werkstätten gehören mit zu den höchsten, welche in der Fabrikindustrie ausgezahlt werden; denn eine grosse Zahl der darin beschäftigten Arbeiter bedarf einer technischen oder doch handwerksmässigen Vorbildung und Uebung und grösserer Körperkräfte für den Eintritt in diesen Beruf und für die fortgesetzte Ausübung desselben. Auch die Ernährung der schwer arbeitenden Schmiede, Schlosser, Zuschläger etc. verursacht grössere Kosten als der Unterhalt von Spinnern oder Webern, von Zettlerinnen und Winderinnen. Die Arbeiten in den mechanischen Werkstätten sind auch weit viel-

seitiger und müssen trotz der Unterstützung durch Maschinen doch meist nach besonderen Zeichnungen und Modellen mit grösserer Selbständigkeit und Ueberlegung ausgeführt werden. Jede grössere Maschinenfabrik umfasst beinahe die Mehrzahl des früher zünftigen Handwerks und zeigt die bunteste Gliederung und Stufenfolge von Beschäftigungen, die bald physisch, bald geistig mehr oder weniger anstrengend sind. Es begegnet uns darin zunächst ein zahlreiches Comptoirpersonal für die kaufmännische Arbeit, sodann eine Anzahl von Directoren für die verschiedenen Branchen der Giesserei, des Werkzeug- und Dampfmaschinenbau's, des Turbinen- oder Locomotivenbau's, des Baues von Spinn-, Papier-, Schiffs- und andern Maschinen. Den technischen Directoren für diese Branchen stehen gutbezahlte Ingenieure, Zeichner, Modelleure, Werkmeister und Aufseher zur Seite. An diese reiht sich eine Elite der Handwerker: Kunstschlosser, Kunsttischler, Monteure, Former etc. Dann kommen die gewöhnlichen gelernten Handwerker, die Schmiede, Schlosser, Tischler, Drechsler etc. und endlich solche, welche noch kein besonderes Handwerk erlernt haben und vorläufig noch als blosse Handlanger, Tagelöhner, Laufburschen auch die niedrigsten Löhne beziehen. Jeder dieser untersten Arbeiter kann sich jedoch bei Fleiss, Bildungstrieb, Geschick und Sparsamkeit auf der angegebenen Stufenleiter ebenfalls emporarbeiten oder in andern Fabriken des In- und Auslandes sein Glück versuchen.

Wir besitzen specielle Mittheilungen von den grössten mechanischen Werkstätten der Schweiz, von Escher, Wyss & Co. in Zürich, von J. J. Rieter & Co. und Gebrüder Sulzer in Winterthur etc. und bemerken, dass die Arbeitszeit in den mechanischen Werkstätten durch eine im December 1871 geschlossene ganz freiwillige Vereinbarung der ersten schweizerischen Maschinenfabriken von früher 12 und resp. 11 auf $10^1/_2$ Stunden herabgesetzt worden ist.

Anlangend zunächst die mechanische Werkstätte der Herren J. J. Rieter & Co., so besteht das Gesammtpersonal derselben gegenwärtig (Frühjahr 1873) aus folgenden Kategorien:

Direction und Comptoirs . .	15	Personen.
Konstructeure und Zeichner .	30	"
Werkführer und Controleure .	14	"
Privat-Telegraphist	1	"
Magaziniers	4	"
Portier	1	"
Wächter	4	"
Stadtboten	2	"
Schmiede und Zuschläger . .	38	"
Schlosser und Monteure . . .	150	"
Dreher	110	"
Tischler	44	"
Zimmerleute	25	"
Maurer	1	"
Hobler	30	"
Schmirgler	10	"
Bohrer	26	"
Polirer	10	"
Fraiser	2	"
Schraubenschneider	4	"
Schleifer	9	"
Spengler	10	"
Metallgiesser	2	"
Maler	8	"
Gypser	2	"
Cylindermacher	5	"
Packer	12	"
Gehülfen	87	"
Taglöhner	24	"
Holzsäger und Holzhacker . .	7	"
Lehrlinge	44	"
Turbinenwärter und Oeler . .	3	"
Stallknechte	2	"
Total:	736	Personen.

«Wie in den meisten Werkstätten, ist auch hier die Einrichtung so getroffen, dass ein Arbeiter, wo es thunlich ist, mehrere Werkzeugmaschinen zugleich besorgt und ebenso auch bei gewissen Arbeiten einen oder zwei Lehrlinge beigegeben erhält.

Die meisten Arbeiten werden im Accord ausgeführt, wobei ein tüchtiger Arbeiter im Durchschnitt 5—6 Franken und mehr per Tag verdient. Die Taglöhne sind natürlicher Weise je nach

der Fähigkeit des Arbeiters sehr verschieden und variiren, abgesehen von den Lehrlingen, im Durchschnitt von Fr. 2. 80 bis Fr. 5 1/2 per Tag. Mitte der dreissiger Jahre betrugen diese Löhne noch kaum die Hälfte.»

Ueber die Lohnzahlungsmethode und speziell über den Gruppenaccord haben uns die Herren J. J. Rieter & Co. im März 1873 noch folgende spezielle Auskunft ertheilt:

« Die in unsern Werkstätten vorherrschende Accordarbeit ist je nach dem Umfange und der Art der Arbeit theils Stücklohn, theils Gruppenaccord, letzteres vorzugsweise nur bei Monteurs gebräuchlich. Im Taglohn arbeiten im eigentlichen Sinne des Wortes nur die Handlanger und ein kleinerer Theil der Hülfsmaschinenarbeiter. Im Ganzen genommen dürften

35 % sämmtlicher Arbeiter im Taglohn,
60 % » » auf Stückarbeit,
5 % » » im Gruppenaccord

beschäftigt sein. Beim Gruppenaccord bezahlt der Chef-Monteur seine Mitarbeiter wiederum theils pr. Stück theils pr. Tag, theilweise theilen sie sich in den Verdienst nach dem Verhältniss ihrer resp. Tagelöhne und der verwendeten Arbeitszeit. Prämien und Gratificationen sind in den mechanischen Werkstätten nicht üblich, und dürfte deren zweckentsprechende Anwendung der Verschiedenheit der Arbeiten wegen überhaupt unmöglich sein; hier kann nur grösstmögliche Ausdehnung der Accord-Arbeit, wie wir es stets gewohnt sind, den Zweck richtig erfüllen, und liegt diess auch nur im Interesse sowohl des Arbeiters als des Arbeitgebers.»

In ähnlicher Weise schreiben uns die Herren Gebrüder Sulzer in Winterthur:

« Zu den Fragen 1 und 2 (Methode, um die Leistungsfähigkeit der Arbeiter und ihren Lohn zu steigern) ist zu bemerken, dass die Leistungsfähigkeit der Arbeiter selbstverständlich durch möglichst gute Einrichtungen und dadurch zu steigern gesucht

wird, dass so viel als möglich Arbeit in Accord gegeben wird sowohl Einzelnen als auch in Gruppen, und dass auch nicht selten Prämien für besonders gute Leistungen in Anwendung kommen. Das System des Gewinnantheils oder der industriellen Theilhaberschaft auf die Arbeiter auszudehnen, halten wir bei der Natur unseres Geschäfts, bei der grossen Arbeiterzahl und den mannigfaltigen Verrichtungen derselben für ebenso unmöglich als unrichtig im Princip, und wir sind der Ansicht, dass der Arbeitsaccord (Stücklohn) die allein richtige Form ist, Jeden nach Verdienst zu stellen. »

Die Firma Escher, Wyss & Co. hat uns durch Mittheilung ihrer Zahltags-Rapporte in den Stand gesetzt, über die an die einzelnen Hauptkategorien von Arbeitern zu bestimmter Zeit wirklich gezahlten Löhne genauere Angaben zu machen. Das Etablissement gliedert sich in folgende Hauptbranchen:

	Anzahl der Angestellten u. Arbeiter	
	nach der Fabrik-enquête vom 30. März 1873.	nach dem Zahltags-rapport vom 12. April 1873.
1) Dampfmaschinen- und Schiffbau	422	485
2) Kleinmaschinenbau	353	354
3) Mühlenbau (für Turbinen, Transmissionen und Papiermaschinen)	228	245
4) Giesserei	258	255
5) Magazin	29	28
6) Centralbureau	16	—

Die Differenzen in den Angaben erklären sich daher, dass bei Anstellung der Enquête nur die wirklich anwesenden Personen berücksichtigt werden konnten, während viele Arbeiter der Fabrik wochenlang von Zürich abwesend sind, um auswärts die fertig gewordenen Maschinen oder Schiffe aufzustellen und zu montiren. Die Zahl dieser abwesenden Arbeiter pflegt gerade im Dampfmaschinenbau am grössten zu sein. Begreiflicherweise kommen in grössern Fabriken auch wöchentlich viele Entlassungen und neue Anstellungen vor. Weiter ist zu bemerken, dass in den Zahltagsrapporten nur die alle 14 Tage im Taglohn oder Accord bezahlten Arbeiter, nicht aber die im Jahresgehalt stehenden

höhern Angestellten mit aufgeführt sind. Wir theilen nun nachstehend eine Liste der am 12. April für die Zahltagsperiode vom 30. März bis 12. April bezahlten Löhne in der Giesserei und im Dampfmaschinen- und Schiffbau und im Mühlenbau, als den Hauptbranchen der Maschinenfabrikation mit.

Die Firma Escher, Wyss & Co. hat seit zwei Jahren die Löhne pr. Stunde berechnet, und die nachstehende Liste enthält sowohl den Lohnbetrag, der einer Kategorie von Arbeitern gezahlt wurde, als auch den Antheil pr. Stunde. Die Arbeitszeit ist $10\,^1/_2$ Stunden.

Dampfmaschinenbau.

(Zahltag vom 30. März bis 12. April 1873.)

	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Stunden.	Lohnbetrag.		Durchschnittslohn pro Stunde.
			Fr.	Ct.	Ct.
Monteure (auswärts) . . .	34	—	—		—
Schlosser	76	7673	3449	80	44,96
Hobler und Stanzer . . .	19	2317	773	85	33,39
Dreher	41	4758	2323	29	48,83
Bohrer	13	1396	401	39	28,75
Schreiner	14	1579	697	98	44,20
Lehrknaben	18	1906	229	70	12,05
Kupferschmiede	7	645	233	50	36,20
Maler und Schleifer . . .	5	565	182	65	32,33
Schmiede	16	1549	797	78	51,50
Zuschläger	37	4015	1239	86	30,88
Handlanger und Heizer . .	27	3352	864	79	25,79
Portier und Wache . . .	3	568	113	70	20,01
Kessel- und Schiffbauer . .	62	5776	2769	73	47,95
Handlanger, Zuschläger und Nieterknaben	72	6362	1565	14	24,60
Schiffschreiner	7	618	194	51	31,47
Bureau und Magazin . . .	11	1616	554	74	34,33
Zeichner	10	900	519	30	57,70
Total .	485	45595	16911	71	37,09

Giesserei.

(Zahltag vom 30. März bis 12. April 1873.)

	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Stunden.	Lohnbetrag. Fr.	Lohnbetrag. Ct.	Durchschnittslohn pro Stunde. Ct.
Messinggiesser	12	$1159^{3}/_{4}$	469	10	40,27
Lehmgiesser	7	929	466	49	50,21
Sandgiesser	90	$9201^{1}/_{4}$	5372	16	58,38
Lehrknaben	16	1513	177	10	11,70
Schlosser	6	$637^{3}/_{4}$	200	22	31,43
Kernmacher	13	$1596^{3}/_{4}$	466	75	29,24
Gussputzer	18	$2088^{3}/_{4}$	826	52	39,58
Sandmacher	16	$1977^{1}/_{2}$	541	67	27,39
Handlanger	77	9902	2496	13	25,20
Total	255	$29005^{3}/_{4}$	11016	14	37,98

Mühlenbau.

(Zahltag vom 30. März bis 12. April 1873.)

	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Stunden.	Durchschnittslohn pro Stunde.
Dreher	34	3662	45,73
Schlosser	99	$8711^{3}/_{4}$	37,96
Schmiede	7	737	50,93
Zuschläger	17	$1649^{3}/_{4}$	29,77
Schreiner	12	$1310^{1}/_{2}$	36,83
An den Werkzeugen	21	$2574^{3}/_{4}$	28,58
Schmirgler	7	$911^{1}/_{4}$	25,09
Schraubenschneider	2	$261^{1}/_{2}$	27,70
Handlanger	26	$2960^{1}/_{2}$	36,16
Lehrknaben	10	$1007^{1}/_{4}$	12,80
Zimmerleute	4	$508^{1}/_{4}$	32,48
Maurer	5	$589^{3}/_{4}$	36,16
Volontair	1	$96^{3}/_{4}$	—
Total	245	24989	34,58

Lohnzahlungsmethode in der Giesserei.

Zusammenstellung des vom 16.—30. März 1873 producirten Eisen- und Metallgusses und dessen Ablöhnung, bestehend in Accord-, Extrabelohnung und Taglohnarbeit.

NB. Diese Tabelle umfasst nur die Lehm- und Sandgiesser und die Lehrjungen.

No. der Kategorie.	Umfang der Kategorie.		Accordarbeit. 74 Arbeiter.			Extrabezahlung. 71 Arbeiter.			Taglohnarbeit. 50 Arbeiter.			Total. 124 Arbeiter.		
			Gewicht.	Arbeitszeit.	Lohn.	Gewicht.	Arbeitszeit.	Lohn.	Gewicht.	Arbeitszeit.	Lohn.	Gewicht.	Arbeitszeit.	Lohn.
		pr. 100 Kilos. Fr. Ct.	Kilos.	Stund.	Fr. Ct.	Kilos.	Stund.	Fr. Ct.	Kilos.	Stund.	Fr. Ct.	Kilos.	Stund.	Fr. Ct.
1. Kateg.	$^1/_2$—1 Kilo	7. 50	918$_5$	204	68. 88	64	26	12. 68	1960$_5$	788	336. 72	2942$_5$	1018	418. 28
2. »	1—2 »	6. 90	1493$_5$	213	103. 05	194$_5$	49	30. 32	852$_5$	189	83. 16	2540$_5$	451	216. 53
3. »	2—5 »	6. 30	1490	199	93. 87	1158	257	174. 76	147	33	14. 52	2795	489	283. 15
4. »	5—7$^1/_2$ »	5. 80	16969$_5$	2063	984. 23	460$_5$	92	66. 56	632	105	46. 20	18062	2260	1096. 99
5. »	7$^1/_2$—15 »	5. 20	215	22	11. 18	1745	205	139. 40	1162$_5$	155	68. 20	3122$_5$	382	218. 78
6. »	15—40 »	4. 60	4251$_5$	350	195. 56	12602$_5$	1664	1131. 52	2392	358	157. 52	19246	2372	1484. 60
7. »	Ueber 40 »	3. 70	1666$_5$	88	61. 66	17082$_5$	2190	1489. 20	24251$_5$	3331	1460. 72	43000$_5$	5609	3011. 58
8. »	Gewicht »	3. 40	—	—	—	1450$_5$	96	65. 28	—	—	—	1450$_5$	96	65. 28
9. »	dito u. Rohstäbe	2. 30	2078$_5$	85	47. 80	—	—	—	—	—	—	2078$_5$	85	47. 80
10. »	Gewicht	1. 70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Räder	$^1/_2$—1 ℔	9. 30	858	122	79. 78	—	—	—	—	—	—	858	122	79. 78
16. »	1— Ko.	6. 90	1423	142	98. 17	—	—	—	—	—	—	1423	142	98. 17
		Summa	31364	3488	1744. 18	34757$_5$	4579	3109. 72	31398	4959	2167. 04	97519	13026	7020. 94

Der Lohn betrug mithin pro Stunde 58 Cts.

Metallguss. Die Arbeit wird im Taglohn ausgeführt. Die Production beträgt 3268,6 Kilos. Es arbeiteten daran 11 Giesser. Die Ablöhnung betrug Fr. 606. 47 Ct. Arbeitszeit 1484$^1/_4$ Stunden. Es bringt somit pro Stunde 41 Ct.

3. Löhne in der Pianofortefabrikation.

Ueber die meist für Accordarbeit bezahlten Löhne in der Pianofortefabrikation berichtet uns die Züricher Firma Hüni & Hübert, dass ihre Arbeiter bei täglich 10stündiger Arbeit für je 12 Arbeitstage folgende Zahlungen erhalten:

Ausarbeiter	verdienen	von	Fr.	50	bis	Fr.	90
Zusammensetzer . .	„	„	„	50	„	„	100
Mechaniker	„	„	„	60	„	„	80
Auspolirer	„	„	„	50	„	„	90
Abputzer	„	„	„	40	„	„	90
Kastenmacher . . .	„	„	„	35	„	„	85
Rastenmacher . . .	„	„	„	40	„	„	70
Klaviaturenmacher . .	„	„	„	40	„	„	50
Gestellmacher . . .	„	„	„	40	„	„	60
Bodenmacher . . .	„	„	„	60	„	„	70
Drechsler	„	„	„	50	„	„	60
Schlosser	„	„	„	40	„	„	50
Knechte u. Handlanger	„	„	„	35	„	„	40

---

4. Löhne und Lohnzahlungsmethoden in der Steingut- und Porzellan-Fabrikation.

In Betreff der Steingut- und Porzellanfabrikation sind dem Referenten werthvolle Mittheilungen über die Steingutfabrik in Schooren (Kanton Zürich) und über die Porzellanfabrik in Nyon (Kanton Waadt) zugegangen.

1) Der bisherige Director der Steingutfabrik in Schooren, Hr. S. Heidegger, schreibt uns:

« Wohl in keinem Geschäfte mehr als in demjenigen einer Steingutwaarenfabrik zerfallen die Arbeiter in verschiedene Klassen und gehört deren Taxirung zu den schwierigsten Aufgaben.

Wenn ich die Chemiker, welche die Mischungen der Rohstoffe, Zubereitung der Farben und Glasuren bei Seite lasse, so folgt als erste Kategorie:

1) Die Former von freier Hand;
2) die Former mit Modellen;
3) die Modelleurs;
4) die Dreher und Garnituren-Besorger;
5) die Maler in vegetabilen Farben von freier Hand;
6) die Kupferdrucker;
7) die Ofeneinsetzer;
8) die Brenner;
9) die Glasirer,

denen eine grosse Zahl als untergeordnete Hülfspersonen zur Seite gestellt sind.

Das Meiste hängt von der Uebung und Fertigkeit eines Arbeiters ab und daher kann die Löhnung der 6 ersten Klassen nicht anders als eine per Stück berechnete sein, während die sogenannten Handlanger im Taglohn stehen, der sich nach dem Alter und den Dienstleistungen richtet.

Die Löhnung ist so gestellt, dass eine mässig lebende Person sich anständig, einfach durchbringen kann und ein öfterer Wechsel von Arbeitern vermieden wird.

Der Lohn wird je zu 14 Tagen ausbezahlt.

1 gutgeübter fleissiger	Arbeiter	kommt	gegenwärtig	auf	Fr.	50—52
1 geübter mittelfleissiger	»	»	»	»	»	36—40
1 wenig geübter	»	»	»	»	»	28—30

für 12 Arbeitstage.

Taglöhne variiren von Fr. 1. 20 für weibliche oder jugendliche Arbeiter bis Fr. 3 per Tag, einzelne darüber.

In den letzten 10 Jahren haben die Arbeitslöhne eine Erhöhung von 15—33 % erlitten.

Die kurze Zeit meines Wirkens hat mich gelehrt, dass es eine sehr schwierige Sache ist, sich an gewisse Taxen überhaupt strenge zu binden, wenn auch etwas Lockendes darin liegt, an dem Satze festzuhalten: soviel kann ein fleissiger Arbeiter täglich produciren, folglich bezahle ich so und so viel pr. Stück, so kommt sein Taglohn auf die und die Summe. Denn ich habe leider zu

oft die traurige Erfahrung machen müssen, dass gerade die gewandtesten Arbeiter sich sagten: ich verdiene in 5 Tagen leichter, was andere in 6 Tagen und dass sie jede Woche einen Tag verlieren, um den Leichtsinn zu pflegen und das, was sie hätten erübrigen können, im Wirthshaus zu vergeuden. Aus diesem Grunde habe ich mir das Recht gewahrt, treue und anhaltend fleissige Arbeiter über die wirklichen Taxen hinaus zu bezahlen, sehr gewandte, aber leichtsinnige Arbeiter durch schwere und doch weniger lohnende Arbeit zurückzustellen. Der Erfolg war, dass ich gegenwärtig mit ca. 130 Arbeitern eher mehr als früher mit ca. 160 producirte.

Eine weitere Erfahrung, die ich machte, ist offen gesagt die, dass alle Vorschriften, sei es von Behörden, sei es von Vereinen oder blossen Statuten für das Wohl der Arbeiter wenig Erspriessliches bringen. Nach meiner Ueberzeugung ist einzig die Hingebung des Arbeitgebers befähigt, auf seine Arbeiter selbst wohlthätig einzuwirken, wozu es nur eines guten Taktes und guten Willens bedarf.

In erste Linie stelle ich die Aufmerksamkeit, welche er, wo Arbeiter-Familien in Kosthäusern wohnen, den Kindern widmet. — Mit wenigen freundlichen Worten sind dieselben heranzuziehen und ohne dass dieselben es merken, kann er ihnen den Abscheu einflössen, unreinlich zu erscheinen, die Kleider zu beschmutzen u. s. w. und den betreffenden Eltern einen zarten Wink geben oder geben lassen, dass sie wohl daran thun, auch ihrerseits in gleichem Sinne auf die Kinder einzuwirken. Die Eitelkeit der Mutter ist immer so gross, dass sie ausreicht, ihr Kind nicht zum zweiten Mal nach Hause mit dem Bericht kommen zu sehen, die Mutter solle kämmen und waschen, dann sei es doppelt so lieb. Reinlichkeit ist die Mutter des Wohlstandes und kann nicht früh genug in die Kinder eingepflanzt werden.

Nicht minder wichtig ist die Beobachtung der Kinder, welche die Schule besuchen. Ein persönlicher Besuch in den Schulen,

und wenn auch nur 2—3 Mal per Jahr, weckt das Ehrgefühl und den Fleiss.

Dann folgen die Krankenbesuche, welche dem Arbeitgeber in Augenblicken Eingang in die Wohnungen der Arbeiter gestatten, wo sie sich des Besuches freuen, während eine Art Inspektion verletzend für sie erscheinen würde. Wie viel tritt bei solchen Besuchen zu Tage! Unreine Luft, zu heisser Ofen, Mangel an Ordnung, schlecht zubereitete oder übel gewählte Nahrung u. dgl. Anhaltspunkte mehr wie genug, um in Form wohlwollender Unterhaltung den Arbeitern Lehren und Rathschläge zu geben, für die sie unter dem Eindrucke der obwaltenden Umstände ein williges Gehör leihen.

Offene Theilnahme an Leiden und Freuden der Arbeiter wird immer die Herzen der Arbeiter dem Arbeitgeber zuwenden.

Und schliesslich nun während der Arbeitszeit selbst. Strenge Pünktlichkeit bei Vermeidung schroffen, abstossenden Tones, freundliche Besprechung bald mit diesem, bald mit jenem Arbeiter, seine Arbeit betreffend, sind Hebel, welche ihn von dem Glauben, eine todte Maschine zu sein, empor tragen zu dem richtigen Schlusse, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer eins sein müssen, keiner ohne den andern bestehen könne. — Ich weiss mich nie zu erinnern, dass ich bei solchen kurzen Unterhaltungen nicht etwas gehört hätte, was mir nicht von Nutzen gewesen wäre, und umgekehrt bot sich jedesmal Gelegenheit, etwas hineinzuflechten, das auch dem Arbeiter von Nutzen war. »

2) Das zweite Etablissement dieser Branche, deren Lohnzahlungsmethode Interesse erwecken wird, ist die Porzellanfabrik in Nyon, worüber uns Hr. Eugen Risler, Präsident des Verwaltungsraths dieser Fabrik Folgendes berichtet:

Die Fabrik in Nyon hatte als Feinporzellanfabrik im Anfang dieses Jahrhunderts einen gewissen Ruf. Einige der besten Arbeiter von Sèvres hatten sich im Jahr 1793 nach Nyon geflüchtet und hatten ausgezeichnet feine Waare gemacht, welche jetzt noch von Kennern sehr gesucht ist. Aber nach 1815 ging das

Geschäft in Folge verschiedener Ursachen ein. Um die Gebäude, Oefen etc. zu benutzen, machte man von nun an nur Halbporzellan. Bis 1850 wurde das Geschäft in kleinem Massstabe betrieben. Damals wollte der Chef es vergrössern, bildete eine Aktiengesellschaft, um die nöthigen Capitalien zu erhalten und verschuldete noch stark die Fabrik. Die Mühlen zum Mahlen der Stoffe, die Oefen und Alles wurde ausgezeichnet gut und schön eingerichtet, aber es fehlte an Ordnung und praktischem Sinn in der Direktion. Der Chef starb und die Fabrik kam noch mehr zurück. Die Actien zu 500 Fr. Nominalwerth wurden zu 100 und selbst weniger angeboten. Das Geschäft verlor allen Credit und zwei chirographische Gläubiger forderten die Bezahlung der Gelder, welche die Fabrik von ihnen geliehen hatte. Endlich wurde im Jahre 1869 eine Generalversammlung der Actionäre einberufen, um über die Liquidation der Fabrik zu berathen. Da ich als ein in der Nähe von Nyon wohnender Gutsbesitzer einigen Antheil an der Fabrik hatte, so ging ich in diese Generalversammlung und vertheidigte die Fortexistenz der Fabrik. Sie beschäftigte mehr als 40 Arbeiter und ich war überzeugt, dass es möglich sei, mit Ordnungssinn sie wieder nach und nach in besseren Gang zu bringen. Man wählte mich zum Mitgliede des Verwaltungsrathes und dann zum Präsidenten. Wir fanden Credit bei einem Banquier in Nyon, verringerten die Directions- und Betriebskosten, indem wir die Entlassung des Directors vornahmen und den bisherigen Reisenden zum Director, Rechnungsführer etc. machten, unter Beibehaltung seines Gehaltes, der erst nach und nach durch Betheiligung am Nettoproduct aufgebessert werden konnte. Hierauf versammelte ich die Arbeiter und sagte ihnen: « Wir thun unser Möglichstes, um die Fabrik und Euern Broderwerb zu erhalten. Aber auch Ihr müsst uns helfen. Wir schlagen Euch vor, Euern Accordlohn um 5 % zu vermindern. Aber wir werden Euch Theilnahme am Nettoertrag gewähren und sind fest überzeugt, dass Ihr durch diese Theilnahme nicht nur auf den frühern Lohnsatz kommt, sondern bald auf einen höhern. Für jedes Tausend

Franken Nettogewinn sollt Ihr 30 Centimes mehr per 100 Franken Arbeit, die Ihr im Jahre geliefert habt, erhalten. »

Die Arbeiter verstanden gar nichts von der Sache, aber da sie wussten, dass ihnen nichts Anderes übrig blieb, als den Vorschlag anzunehmen oder ihren Broderwerb zu verlieren, thaten sie das Erstere.

Im Grunde glaubten sie, dass es sich einfach um eine Lohnreduction von 5 % handle. Am Ende des Jahres, als es schon besser mit der Fabrik stand, konnten wir ihnen schon ungefähr jene 5 % wieder erstatten. Sie glaubten, es fiele vom Himmel, und mehr als die Hälfte der Arbeiter vertrank Alles. Während mehrerer Tage bummelten sie von einem Wirthshause ins andere.

Das zweite Jahr war es schon ganz anders: sie hatten verstanden. Es bildete sich eine Ordnung und Disziplin, die in der Fabrik noch nie gesehen war und die im Waadtlande sehr selten sein soll.

Während langer Jahre wurden Steinkohlen durch die Fuhrleute und Arbeiter gestohlen (für mehr als 1000 Fr. jährlich); — es kam jetzt nicht mehr vor, die Arbeiter wussten, dass sie sich selbst stahlen.

Der Magazinbeamte, welcher 15 Jahre in der Fabrik war, hatte Waaren für sein eigenes Conto verkauft und sich so ein Vermögen erworben. Die Direction erhielt anonyme Briefe, welche sie in den Stand setzte, die Sache zu entdecken. Der betreffende Beamte musste eine gewisse Summe zurückzahlen und wurde abgesetzt.

Kurz, seit 2 Jahren bringt die Fabrik ungefähr 12 % des Capitals ein, und die Arbeiter haben statt einer Reduktion von 5 % um 10 % höhere Löhne als früher.

Im letzten Jahre haben die Arbeiter einer gleichen Fabrik in Carouge bei Genf die Arbeit eingestellt, in Nyon blieben alle ruhig.

Theilnahme am Reingewinn ist jedoch nur den Accordarbeitern, nicht den Tagelöhnern — weil es unmöglich war — zugestanden worden, und es ist auch nicht zu übersehen, dass die Blüthe der

Fabrik nicht etwa allein jener Einrichtung, sondern noch andern Ursachen, wie der guten Leitung des jetzigen technischen Directors, zuzuschreiben ist.

---

5. Löhne in der Glasfabrikation.

Die nachstehenden Angaben betreffen Löhne, welche in der Glashütte in Monthey (Kanton Wallis) gezahlt werden. Diese Glashütte beschäftigt etwa 50—60 Arbeiter. Die Bezahlung derselben ist relativ bedeutend, da ein Arbeiter monatlich bis auf 180 Franken erwerben kann; doch fällt dabei in Betracht die mühsame Nachtarbeit, die Nothwendigkeit langjähriger Uebung, bis es der Arbeiter zur eigentlichen Kunstfertigkeit bringen kann, die Unterbrechung der Arbeit während 2—3 Wochen, um alljährlich die nöthigen Reparaturen vornehmen zu können. Die Glashütte in Monthey beschäftigt sich meist mit Detailarbeiten, Gläsern, Trinkgefässen, Lampengläsern etc., nicht aber mit der Zubereitung von Fensterglas, Spiegelglas, Champagnerflaschen etc. und leidet sehr unter der Beschränkung ihres Absatzes auf die Schweiz.

Die Angaben rühren von einem Arbeiter dieser Glashütte her und sind dem Referenten von einem zuverlässigen Berichterstatter aus Monthey übermittelt worden. Nach diesen Notizen scheiden sich die Arbeiter der Glashütte in folgende Classen:

1) Glasmacher; 2) Glasschleifer; 3) Hülfsarbeiter.

Ad 1. Die Glasmacher werden bezahlt:

a) nach Stückarbeit, wobei die besten Arbeiter 10 Franken täglich verdienen; doch verlangt diese Arbeit langjährige Kunstfertigkeit;

b) im Taglohn, wobei die tüchtigeren Arbeiter bis auf 8 und 9 Franken verdienen können;

c) im Monatslohn, welcher den sogen. Lehrlingen, d. h. den noch weniger herangerückten Arbeitern gezahlt wird. Dieser Lohn beträgt 120—130 Franken per Monat.

6

Die beiden ersten Classen haben in Folge ihrer bessern Bezahlung auch das Risico, ohne Arbeit zu bleiben für den Fall, dass ein Hafen, wo das Material gekocht wird, springen sollte, was zuweilen vorkommt. Der per Monat bezahlte Arbeiter bezieht dessenungeachtet den gleichen Lohn.

Alle nicht dem Orte angehörigen Glasmacher erhalten ausser ihrer Bezahlung freies Logis mit den nothwendigsten Geräthschaften. Es scheint diess auch anderwärts Uebung zu sein.

Die Arbeitszeit der Glasmacher ist nach Abzug der 4 Pausen von je 3 zu 3 Stunden 10 Stunden. Dieselbe fängt je nach Umständen zu jeder Stunde des Tages und der Nacht an. Der erste Arbeitstag beginnt wöchentlich um Mitternacht vom Sonntag auf Montag.

Ad 2. Glasschleifer. Ihre Bezahlung variirt von 3 bis 5 Fr. — 12stündige Arbeitszeit.

Ad 3. Hülfsarbeiter. Diese unterscheiden sich in:

1) Büreauangestellte, deren Bezahlung unserm Berichterstatter unbekannt ist und nach seiner Schätzung von Fr. 1000 bis 3 oder 4000 Franken variiren mag;
2) Taglohnarbeiter. 2—2½ und 3 Fr. für 12stündige Arbeit.
3) Frauenarbeit, z. B. zum Einbinden und Verpacken der Glaswaaren; soviel bekannt, 15 Cts. per Stunde.
4) Kinderarbeit. Dazu werden Knaben von 6 bis 14 Jahren verwendet, die durchschnittlich 25 Fr. per Monat gewinnen können.

« Die Kinder — so berichtet unser Gewährsmann weiter — werden ebenfalls zur Nachtarbeit benutzt und es ist diese Verwendung eine traurige Thatsache. Ihre moralische Bildung leidet jedenfalls bedeutend, um so mehr, als ihnen keine Zeit bleibt zum Besuche der Schulen, woraus es sich auch erklärt, dass oft die bestbezahlten Glasarbeiter des Schreibens und Lesens so zu sagen unkundig sind. Eine Statistik hierüber wäre höchst lehrreich. Diese Kinder stammen meist aus den Familien der Glas-

arbeiter, die ihre Kunst so zu sagen in der Familie erhalten wissen wollen. So hatte es denn auch der Direction der hiesigen Glashütte die grösste Mühe gekostet, Lehrlinge zuzulassen, ja es musste dieses selbst mit dem Entlassen der Mehrzahl der früheren Arbeiter erzwungen werden. — Ich füge noch bei, dass hier durchschnittlich die Kost eines Arbeiters (Wein nicht inbegriffen) auf Fr. 1. 60 veranschlagt werden muss. Die sehr beschwerliche Arbeit verlangt aber einen regelmässigen Genuss von guten Getränken, wozu der Wein des Kantons Wallis alle Eigenschaften besitzt. Auch hiefür kann die Ausgabe auf 1 Franken per Tag berechnet werden. »

---

6. Löhne in der Gasfabrikation.

In der Züricher Gasfabrik sind laut der uns von dem Herrn Director Hartmann mitgetheilten Auszüge aus den Büchern seit dem Beginn im Jahre 1856 folgende Löhne gezahlt worden. Es erhielten im Tagelohn:

	1856.	1873.	Steigerung in Prozent
die Handlanger:	Fr. 1. 80	Fr. 3. 25	80 %
die Heizer:	» 2. 40	» 4. —	$66^2/_3$ %

Die Arbeitszeit beginnt in der Gasfabrik mit Ausnahme der Arbeiter in dem Retortenhause und bei der Dampfmaschine um 6 Uhr und endigt Abends um 7 Uhr. Für Frühstück wird eine halbe Stunde, für Mittag $1^1/_2$ Stunden und für Abendessen $^1/_2$ Stunde Ruhezeit gegeben. — Im Retortenhause und bei der Dampfmaschine dauert die Arbeit je von 7 bis 7 Uhr. Die Arbeiter bei diesen Abtheilungen sind gehalten, ihre Ruhezeit den Bedürfnissen der vorkommenden Arbeit anzupassen.

---

7. Gehalts- und Lohnverhältnisse im schweizerischen Eisenbahnwesen.

Das Eisenbahnwesen gehört zwar zu den wichtigsten und ausgedehntesten modernen Erwerbszweigen, ist jedoch bei der Darstellung von Lohnverhältnissen bisher nur selten berücksichtigt worden, obgleich gerade in dieser Industrie die Gliederung in den Gehalts- und Lohnverhältnissen und die Arbeitstheilung ganz besonders ausgebildet und ein grosser Theil des modernen Mittelstandes darin beschäftigt ist. Dem Plane unsers Berichtes entsprechend, der die Gesammtarbeit des schweizerischen Volks darstellen will, theilen wir daher im Folgenden nicht nur die Lohnverhältnisse der unteren Arbeiter, sondern auch die Gehalte einer Anzahl von höheren Angestellten der Eisenbahnen mit, soweit wir durch die freundlichen ausführlichen Mittheilungen einer Privatbahn und einer Staatsbahn dazu in den Stand gesetzt sind.

Schweizerische Nordostbahn.

Personaletat.

Die Gliederung des Personaletats dieser Bahn ist am besten aus folgender Zusammenstellung des neuesten Geschäftsberichtes ersichtlich.

Am Ende des Jahres 1872 bestand das Personal aus folgenden Beamten und Angestellten:

A. Bahnbetrieb.

I. Allgemeine Verwaltung.

Secretariat, Registratur und Kanzlei	19
Hauptkassier und Gehülfen	4
Revisor, Buchhalter und Gehülfen	8
Betriebs-Controleur und Gehülfen	46
Chef des Tarifbüreau und Gehülfen	5
Hauptmagazin-Verwaltung	10
Abwarte der Centralbüreaux und der Hauptmagazin-Verwaltung	6
	98

II. Bahnunterhaltung.

Betriebs-Oberingenieur und Adjunkt	2
Bauführer	2
Büreau des Betriebs-Oberingenieurs	14
Werkführer der Bauwerkstätte	1
Oberbahnaufseher und Bahnaufseher	18
Weichen- und Bahnwärter	588
	625

III. Expeditions- und Fahrdienst.

1. Abtheilung.

Betriebs-Chef	1
Betriebs-Inspector und Adjunct	2
Inspector für den Gütertransport und Gehülfe	2
Telegraphen-Inspector	1
Büreau des Betriebs-Chefs und Wagencontrole	15
Bahnhof-Vorstände und Gehülfen	17
Stationsvorstände und Gehülfen	77
Einnehmer, Gepäckexpedienten und Gehülfen	36
Vorstände der Lagerhäuser und Güterexpeditionen, Gehülfen, Güterschaffner, Frachtenbezüger	146
Telegraphisten	7
Portiers, Abwärte und Nachtwächter	41
Gepäckträger	21
Arbeiter für Güterverladung und Camionneure	470
Oberzugführer und Gehülfe, Zugführer, Conducteure und Bremser	167
Wagenmeister, Bahnhofaufseher, Wagenwärter und Wagenvisiteure	91
Wagencontroleure (in den Bahnhöfen)	12
Billetdrucker	2
	1,108

2. Abtheilung.

Maschinenführer	1
Oberwerkführer und Werkführer	4
Constructeure, Zeichner, Buchhalter und Gehülfen nebst Abwart	16
Oberlocomotivführer und Lobomotivführer	56
Locomotivheizer	54
Locomotivputzer, Wagenreiniger und Kohlenverlader	113
	244

Total: **2,075** (gegen 2,098 im Vorjahre); somit kommen — unter Hinzurechnung der Zürich-Zug-Luzerner- und der Bülach-Regensbergerbahn — auf einen Kilometer Bahnlänge 6.94 Angestellte (7.02 im Iahre 1871).

Die Zahl der Weichen- und Bahnwärter hat im Berichtsjahre eine etwelche Vermehrung erlitten, während diejenige der Arbeiter für Güterverladung nicht unerheblich reducirt wurde.

B. Dampfschifffahrt.

Verwalter	1
Buchhalter, Expedienten und Hafenmeister	7
Kapitäne und Schiffsführer	5
Steuermänner und Schleppschiffführer	9
Maschinisten	5
Heizer	10
Matrosen, Hülfsmatrosen und Schiffsjungen	23
Güter- und Kohlenverlader	12

Zusammen 72 Angestellte (im Vorjahre 77).

C. Werkstätte.

Werkstättearbeiter: 393 (im Vorjahre 345).

D. Agenturen.

Chef der Agentur im Güterbahnhofe Zürich für den Verkehr nach der Levante und Italien	1
Gehülfen	2
Chef der Agentur im Bahnhofe Waldshut	1
Gehülfen	2

Zusammen 6 Angestellte, wie im Vorjahre.

Mit Einschluss der Dampfschiffunternehmung, der Werkstätte und der beiden Agenturen betrug am Schlusse des Berichtsjahres die Gesammtzahl der im Dienste der Nordostbahn stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter 2,546 gegenüber 2,526 im Vorjahre.

Gehalts- und Lohnverhältnisse.

I. Stationspersonal.

Bahnhof-Inspectoren		Fr.	2820—4200 * †
Deren Gehülfen		„	1500—3000 †
Stationsvorstände	II. Classe	„	1740—1400 * †
	III. Classe	„	1320—1800 * †
Stationsgehülfen		„	1080—1440 †
Telegraphisten		„	1080—1680
Einnehmer und Gehülfen		„	1320—2700 †
Gepäckexpedienten und Gehülfen		„	1320—2280 †
Gepäckträger		„	900—1440 †

* freie Dienstwohnung. † freie Dienstkleidung.

Güterexpedienten und Gehülfen	„	1080—3600 †
Güterschaffner	„	1320—2400 †
Eilgutarbeiter	„	1080—1440
Frachtenbezüger	„	1080—1620 †
Camionneurs	„	1080—1320 †
Bahnhof-Aufseher und Gehülfen	„	1680—2160 †
Wagenwärter	„	1020—1860 †
Wagenvisiteure	„	1620—1680 †
Wagencontroleure	„	1080—1800 †
Portiers und Abwärte . . .	„	1080—1800 †
Nachtwächter	„	600—1080

Vorarbeiter beim Güterverlad Fr. 3. 50 — Fr. 4. — per Tag.
Güterarbeiter „ 2. 80 — „ 3. 40 „ „
je nach den Dienstjahren.

II. Fahrpersonal.

a. Maschinenpersonal.

Die Locomotivführer beziehen einen fixen Gehalt von Fr. 1620 bis Fr. 2400, die Locomotivheizer einen solchen von Fr. 1020—1380.

Im Fernern erhalten an Nebenbezügen

	die Locomotivführer:	die Locomotivheizer:
Werkstättegelder	15 Cts. per Stunde	10 Cts. per Stunde
Wegstundengelder	6 „ „ „	2 „ „ „
Im Bahnhofdienst	15 „ „ „	10 „ „ „
Beim Materialtransport	Fr. 2 per Tag	Fr. 1. 50 per Tag
Brennmaterialprämie per ersparten Ztr.	50 Cts. (= 23,25 % vom Werth)	20 Cts. (= 9,30 % vom Werth)
Schmiermaterialprämie		40 % vom Werth.

Der Durchschnittsbetrag der Nebenbezüge belief sich im Jahre 1872 auf Fr. 1970. 65 Cts. für einen Führer, auf Fr. 1087. 80 Cts. für einen Heizer. Das Maximum des Einkommens im verflossenen Jahr betrug für einen Locomotivführer im Fahrdienst Fr. 5760, das Minimum Fr. 3370, für einen Rangirführer das Maximum Fr. 4230, das Minimum Fr. 2690, für einen Heizer das Maximum Fr. 3170, das Minimum Fr. 1885.

b. Zugspersonal.

Besoldungs-Regulativ für das Zugspersonal.

1) Fixe Besoldung.

§ 1. Die Zugführer werden hinsichtlich ihrer Besoldung in 4 Klassen eingetheilt:

Diejenigen der I. Klasse beziehen eine fixe Jahresbesoldung von Fr. 1620,
diejenigen der II. Klasse eine solche von Fr. 1500,
diejenigen der III. Klasse eine solche von Fr. 1380,
und
diejenigen der IV. Klasse eine solche von Fr. 1320.

§ 2. Die Conducteure zerfallen in 6 Besoldungsklassen, und zwar:
in die I. Klasse mit Fr. 1380,
in die II. Klasse mit Fr. 1320,
in die III. Klasse mit Fr. 1260,
in die IV. Klasse mit Fr. 1200,
in die V. Klasse mit Fr. 1140,
und
in die VI. Klasse mit Fr. 1080 fixer Jahresbesoldung.

§ 3. Die Bremser werden in 2 Besoldungsklassen eingetheilt, nämlich:
in die I. Klasse mit Fr. 960, und
in die II. Klasse mit Fr. 900 fixem Jahresgehalt.

2) Fahrgeld.

§ 4. Ausser dieser fixen Jahresbesoldung erhalten die Zugführer, Conducteure und Bremser noch ein Fahrgeld, und zwar für jeden im Fahrdienst zurückgelegten Kilometer:

a. die Zugführer 1 Cent,
b. die Conducteure $^3/_4$ „
c. die Bremser 1 „

vorbehalten die Bestimmung in § 5.

§ 5. Diejenigen Zugführer, welche die Vereinigten Schweizerbahnzüge Zürich-Wallisellen und retour begleiten, erhalten ein Fahrgeld von 2 Cts. per Kilometer.

Ebenso erhält der auf der Linie Oberglatt-Dielsdorf kursirende Conducteur ein Fahrgeld von 2 Cts. per Kilometer.

Die eigentlichen Stückgüterzug-Conducteure, sowie die den Stückgüterzügen zugetheilten Zugführer und Bremser beziehen, so lange eine Aenderung im gegenwärtigen Kurse der fraglichen Züge nicht eintritt, ein Fahrgeld von $1^1/_2$ Cts. per Kilometer.

§ 6. Die provisorischen Zugführer und die als Zugführer functionirenden Conducteure erhalten das nämliche Fahrgeld von 1 Cts. per Kilometer wie die eigentlichen Zugführer.

§ 7. Werden Bremser als Conducteur-Aspiranten verwendet, so beziehen sie die gleiche Fahrentschädigung von $^3/_4$ Cts. per Kilometer wie die Conducteure.

§ 8. Der Oberzugführer hat bei der Entwerfung der Diensteintheilung für das Zugspersonal auf eine möglichst gleichmässige Vertheilung der Leistungen unter das betreffende Personal Rücksicht zu nehmen. Als durch-

schnittliche Tagesleistung der Zugführer und Conducteure sind je circa 180 Kilometer, als solche der Bremser je circa 135 Kilometer der Diensteintheilung zu Grunde zu legen.

§ 9. Wenn einzelne Sectionen, denen ausschliesslich die Begleitung von Güterzügen anvertraut ist, um der geringen Fahrgeschwindigkeit der letztern willen eine tägliche Durchschnittsleistung von weniger als 150 Kilometer erreichen, so ist für diese Sectionen bei Berechnung der bezüglichen Fahrentschädigung eine Minimalleistung von 150 Kilometern per Fahrtag zu Grunde zu legen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Stückgüterzug-Conducteure.

§ 10. Die Ausrechnung der Fahrgelder erfolgt auf Grundlage der Stundenpässe durch das Büreau des Betriebs-Chefs.

§ 11. Die Bremser-Aspiranten erhalten eine fixe Entschädigung von Fr. 100 per Monat und haben keinen Anspruch auf Fahrgelder.

§ 12. Die Conducteur-Aspiranten beziehen bis zu ihrer Ernennung zu Conducteuren die Besoldung derjenigen Bremserklasse, welcher sie zuletzt angehört haben, nebst dem Fahrgeld von $^{3}/_{4}$ Cts. fort.

3) Extra-Zulage.

§ 13. Diejenigen Nordostbahn-Conducteure, welche im directen Gepäckdienst von der diesseitigen Bahn auf eine andere Bahn übergehen, beziehen eine Extra-Zulage von Fr. 10 per Monat.

4) Entschädigung für Reserve-Dienst.

§ 14. Die sog. Reserve-Mannschaft bezieht ausser der vorschriftsgemässen fixen Besoldung (§ 1—3) eine tägliche Entschädigung von Fr. 1, in der Meinung, dass dabei allfällige Leistungen im Fahrdienst, wenn die dafür zu entrichtende Entschädigung weniger als Fr. 1 betragen sollte, ausser Betracht fallen, Mehrleistungen dagegen über diesen Betrag hinaus besonders vergütet werden.

5) Zulage in Krankheitsfällen.

§ 15. Zugführer, Conducteure und Bremser (incl. Conducteur-Aspiranten) erhalten in Krankheitsfällen ausser ihrer fixen Besoldung vom 10. Tage an eine Zulage von Fr. 1 per Tag; dauert die Krankheit länger als 3 Monate, so sind sie der Unterstützungskasse zuzuweisen.

6) Allgemeine Bestimmungen.

§ 16. Die Auszahlung der fixen Besoldung hat am Ende jeden Monats, diejenige der Fahrgelder, sowie der Entschädigung für Reserve-Dienst und der Zulage in Krankheitsfällen auf den 10. jeden Monats für den vorausgegangenen Monat stattzufinden.

§ 17. Für die Zugführer, Conducteure und Bremser, welche nicht der I. Gehaltsklasse angehören, kann bei Wohlverhalten ein Vorrücken in die nächste obere Besoldungsklasse stattfinden.

§ 18. Bezüglich der Beiträge in die Unterstützungskasse und der daherigen Unterstützungsberechtigung der Mitglieder fallen die Fahrgelder der Zugführer, Conducteure und Bremser mit folgenden Beträgen in Rechnung:

a. die Fahrgeldentschädigung der Zugführer mit Fr. 500,
b. diejenige der Conducteure mit Fr. 400,
c. diejenige der Bremser mit Fr. 300.

Es betrug das Einkommen im Jahre 1872:

	im Maximum:	im Minimum:
für einen Zugführer . .	Fr. 2250	Fr. 1930
„ „ Conducteur . .	„ 1975	„ 1540
„ „ Bremser . .	„ 1490	„ 1345.

Ausserdem bezieht das Zugspersonal vollständige Dienstkleidung.

III. Bahnaufsichtspersonal.

Es erhalten:

Die Oberbahnaufseher Fr. 4400 incl. Reiseentschädigung.
„ Bahnaufseher „ 1920—2400 in 3 Klassen.

Die Weichenwärter auf den Bahnhöfen Zürich, Winterthur und Aarau Fr. 1200, in Romanshorn und Schaffhausen Fr. 1080, je mit einer Monatszulage von Fr. 15 im 1., Fr. 20 im 2. und 3. und Fr. 25 im 4. Dienstjahr.

Die Weichenwärter auf den übrigen Bahnhöfen und Stationen Fr. 1020, nebst einer Zulage von 30 Cts. per Stunde, bei einer Dienstzeit über 12 bis 16 Stunden.

Sämmtliche Bahnwärter der offenen Linien Fr. 960, nebst einem Stundengeld von 30 Cts. per Stunde bei einer Dienstzeit über 12—16 Stunden.

Die Hülfsweichen, beziehungsweise Bahnwärter beziehen nach den gleichen Gruppen getheilt Fr. 1080, 1020, 960 und 900 nebst den gleichen Zulagen wie die Weichen- und Bahnwärter.

Ausserdem erhalten die in dieser Abtheilung Angestellten ebenfalls Dienstkleidung.

IV. Werkstätte.

Die Arbeiter unserer Reparatur-Werkstätte erhalten per einfachen Arbeitstag von 10½ Stunden:

Handlanger	Fr. 2. 80—3. 20
Handwerker	„ 3. 50—4. 70
Monteure und ältere geübte Arbeiter	„ 4. 80—5. 50
Vorarbeiter	„ 5. 50—7. 50

Die Accordarbeiten, bei welchen die Arbeiter erheblich mehr verdienen können, werden möglichst auszudehnen gesucht, soweit dies die

Eigenthümlichkeit einer fast ausschliesslich nur Reparatur-Arbeiten besorgenden Werkstätte thunlich erscheinen lässt.

Die Anstellung sämmtlicher Beamten und Angestellten mit Jahresgehalt geschieht auf gegenseitige dreimonatliche Kündigung. Dieselben haben Bürgschaft resp. Cautionen zu leisten.

Das Cautionswesen für die Beamten und Angestellten ist durch ein besonderes Reglement geordnet. Die grossen Etablissements der Schweiz beugen dadurch dem Contractbruche ihrer Arbeiter auf dem Wege der Selbsthülfe vor, während in den Fabriken meist das System des sog. Decompte, der Geldhinterlage, bestehend in Zurückhaltung des Lohnes von 3, 8 oder 14 Tagen zur Sicherung des Geschäftes dient.

Sämmtliche Beamte und Angestellte der Nordostbahn, welche einen fixen Jahresgehalt beziehen, haben vermittelst Bestellung einer Caution für redliches Verhalten, für getreue und gewissenhafte Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen, sowie für das ihnen anvertraute Gut Sicherheit zu leisten. Diese Caution erstreckt sich auf alle Stellen und alle Geschäfte, welche der betreffende Beamte oder Angestellte während seiner Dienstzeit zu bekleiden, beziehungsweise zu besorgen hat.

Die Sicherheit kann mittelst Personal- oder mittelst Realcaution geleistet werden. Die Personalcaution ist durch mindestens zwei Bürgen und unter deren solidarischer Verpflichtung zu stellen.

Die Realcaution ist entweder durch Hinterlage von soliden Werthtiteln oder von Baarschaft zu leisten.

Die Stellung einer gemischten Caution (Personal- und Realcaution) ist nur in dem Falle zulässig, wenn dabei die auf die Realcaution fallende Quote mindestens die Hälfte der ganzen Cautionssumme beträgt. Eine Ausnahme in der Art der Cautionsleistung findet zu Gunsten des Maschinen- und des Dampfbootpersonals statt, indem diesem bewilligt wird, eine bestimmte Quote der zu leistenden Caution nach und nach mittelst monatlicher Gehaltsabzüge von wenigstens 10 % zu erstellen.

Die Realcautionen werden, wenn sie aus Werthtiteln be-

stehen, im Werthschriften-Archive der Nordostbahngesellschaft, wenn sie aus Baarschaft bestehen, bei der Hauptkasse deponirt. Die Baarcautionen, und zwar sowohl die eingezahlten, als die durch Gehaltsabzüge angesammelten Beträge, werden à 4% jährlich verzinset.

Seitens der Bürgen unterliegen die Bürgschaftsverpflichtungen einer dreimonatlichen Aufkündung, während hinwieder der Direction das Recht zusteht, jederzeit andere Bürgschaft verlangen zu können.

Anlangend den Betrag der Cautionen, die sich bis auf die untersten Arbeiter erstrecken, so ist der geringste Betrag 500 Fr., welcher von den Bahn- und Weichenwärtern gefordert wird. Ausläufer, Portiers, Abwärte, Gepäckträger, Bremser, Nachtwächter, Matrosen, Eilgutarbeiter, Wagenwärter leisten Caution von 1000 Fr., die Büreau-, Magazin- und Stationsgehülfen, Güterschaffner, Conducteure, Schaffner, Wagencontroleure 2000 Fr., Locomotivführer, Güterexpedienten, Bahnaufseher, Kohlenschaffner, Zugführer 3000 Fr., Expeditionssecretäre, Erster Gehülfe, Magazinier, Oberbahnaufseher, Werkführer, Oberzugführer 4000 Fr., Registrator, Stationsvorstände, Oberwerkführer, Einnehmer 5 bis 6000 Fr., Secretär der Direction, Chefs der Betriebscontrole, der Magazinverwaltung, Betriebsinspectoren etc. 8000 Fr., Rechnungsrevisor, Buchhalter 15,000 Fr., Adjunct des Hauptkassiers 25,000, Hauptkassier 50,000 Fr.

In Betreff der Arbeitszeit hat die Direction der Nordostbahn dem Referenten ferner mitgetheilt, dass die Nordostbahngesellschaft der im Dezember 1871 getroffenen freiwilligen Vereinbarung der schweizerischen Maschinenfabrikanten, die Arbeitszeit in den mechanischen Werkstätten auf $10^1/_2$ Stunden herabzusetzen, gleich anfangs für ihre Werkstätten beigetreten sei.

« Dabei wird die kurze dem Arbeiter etwa Morgens und Abends zum Genusse des Morgen- und Abendbrodes gewährte Zeit ebenfalls als Arbeitszeit gerechnet.

« Die regelmässige Arbeitszeit der übrigen hauptsächlich mit der Güterverladung beschäftigten Arbeiter beträgt bei der Nordost-

bahn 11 Stunden. Eine Ausdehnung dieser Arbeitszeit findet nur in Zeiten besonders starken Güterverkehrs statt und dannzumal auf den grösseren Stationen auch zum Theil nur mittelst Aufstellung von Arbeitsschichten, welche einander in der Arbeit abzulösen haben. In der Regel findet aber eine Vermehrung der Arbeitskräfte, sei es bleibend oder blos vorübergehend, statt.

Die durchschnittliche Erhöhung der Taglöhne der Werkstättearbeiter beziffert sich innerhalb der letzten 10 Jahre auf ungefähr 35 %; einzelne Branchen der Werkstätte überschreiten diese Durchschnittsziffer um ein bedeutendes.

Auch die Löhnung der gewöhnlichen Güterarbeiter (Güterverlader) hat sich für das Minimum von Fr. 2 auf Fr. 2. 60 und für das Maximum von Fr. 3 auf Fr. 3. 50 resp. Fr. 3. 70 gesteigert. Die Löhnung der höher gestellten Vorarbeiter Schaffner ist hier nicht gerechnet. Ausserdem ist für die Güterarbeiter die früher gehandhabte Verpflichtung, bei besonders starkem Güterverkehr noch bis auf 2 Stunden ohne Lohnzuschlag über die gewöhnliche Arbeitszeit zu arbeiten, weggefallen, indem sie seit einiger Zeit für Mehrleistungen über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus extra entschädigt werden, und zwar nach Verhältniss von 25 bis 30 Cts. per Stunde.»

Bernische Staatsbahn.

Es erhalten nach Durchschnittsberechnungen:

Beim Stationspersonal

Die Vorstände I. Klasse	Fr.	2760	freie Wohnung und Dienstkleidung.
„ II. „	„	2050	freie Wohnung und Dienstkleidung.
„ III. „	„	1250	freie Wohnung und Dienstkleidung.
Güterexpedienten	„	2660	
Gepäckexpedienten	„	1740	
Güterexpeditionsgehülfen, Telegraphisten, Wagencontroleure etc.	„	1440	
Lademeister	„	3. 50 per Tag.	
Güterarbeiter, Gepäckträger, Wagenschieber etc.	„	2. 60 bis Fr. 2. 80 per Tag.	

Beim Fahrdienstpersonal.

Oberzugführer	Fr. 1800 — Fr. 824	Stunden- und Uebernachtgeld.
Zugführer	„ 1540 — „ 824	
Conducteure	„ 1230 — „ 554	
Locomotivführer	„ 1725 — „ 1550	Ersparnissprämie*) und Stundengeld.
Heizer	„ 1200 — „ 800	
Wagenvisiteur	„ 1320	

Ausserdem erhalten die in dieser Abtheilung genannten Angestellten ebenfalls Dienstkleidung nach Reglement.

Für die Arbeiter in der Reparaturwerkstätte sind die Lohnverhältnisse bei 11stündiger Arbeit folgende:

Monteure	Fr. 4. 75 — Fr. 5. 50
Dreher	„ 4. — — „ 5. —
Kupferschmiede	„ 4. 25 — „ 4. 50
Schreiner und Wagner	„ 3. 40 — „ 4. —
Maler	„ 3. 30 — „ 5. 20
Schmiede	„ 3. 50 — „ 4. —
Sattler	„ 3. 30 — „ 3. 80
Handlanger	„ 2. 60 — „ 2. 80
Putzer, Kohlenträger, Lampisten, Wasserpumper	„ 2. 70 — „ 3. —

Beim Bahnaufsichtspersonal.

Bahnmeister	Fr. 2300 und Dienstkleidung
Vorarbeiter	„ 1107 und Dienstkleidung
Bahn- und Weichenwärter	„ 850 und Dienstkleidung, sowie zum Theil mit Wohnung;
Schmiede und Wagner	3. — — Fr. 4. 50 per Tag
Gewöhnliche Arbeiter (Gramper etc.)	2. 40 — „ 2. 80 per Tag.

Die normale Arbeitszeit für Letztere beträgt 12 Stunden und richtet sich für die Arbeiter wie schon bemerkt, nach dem jeweiligen Fahrplan.

Die Anstellung sämmtlicher Beamten und Angestellten geschieht durch Vertrag mit gegenseitiger Aufkündungsfrist von 2 Monaten. Dieselben haben zu mehrerer Versicherung treuer Dienste Bürgschaft zu leisten, wie folgt.

Die Stationsvorstände	Fr. 2500 — Fr. 6000
Güterexpedienten	„ 6000

---

*) Prämien für Brenn- und Schmiermaterial-Ersparnisse beziehen die Locomotivführer und Heizer in der Weise, dass für jeden ersparten Centner Kohle dem Führer 45 Cts., dem Heizer 15 Cts. und von dem ersparten Werth auf Schmieröl dem Heizer 30% als Prämie zufallen.



Gepäckexpedienten, Güterexpeditionsgehülfen, Telegraphisten, Wagencontroleure etc.	Fr. 1000 —	Fr. 3000
Oberzugführer, Zugführer u. Locomotivführer	„ 2000	
Conducteure, Heizer und Visiteure	„ 1000	
Bahnmeister	„ 2000	
Vorarbeiter	„ 1000	
Bahn- und Weichenwärter	„ 500.	

8. Gehalts- und Lohnverhältnisse in der schweizerischen Post- und Telegraphenverwaltung.

Der Transport von Personen, Briefen und Zeitungen und der Nachrichtenverkehr ist wie der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverkehr ein in rapider Entwicklung begriffener Geschäftszweig geworden, welcher in den Händen des Staats ebenfalls nach den Regeln des Grossbetriebs gehandhabt werden muss, und ebensowohl gut als schlecht verwaltet werden kann, je nachdem tüchtige oder untüchtige Administratoren an der Spitze stehen. Das Post- und Telegraphenwesen unterscheidet sich von andern Erwerbszweigen hauptsächlich dadurch, dass dabei grosse öffentliche Interessen mit auf dem Spiele stehen, dass der ganze Betrieb daher um so grösserer Ordnung und Gewissenhaftigkeit aller Betheiligten bedarf und dass der Mangel an freier Concurenz durch um so grössere Wachsamkeit und scharfe öffentliche Kritik des Publikums ersetzt werden muss. Man hat im Post- und Telegraphenbetrieb ganz ebenso wie in andern nicht öffentlichen Zweigen der industriellen Verwaltung die Erfahrung gemacht, dass wegen der ganz verschiedenen Leistungen und Anforderungen an die einzelnen Angestellten und Arbeiter auch eine grosse Gliederung in dem ganzen Personaletat stattfinden muss und dass daher auch hier wieder die Unterschiede in den Gehalten und Löhnen etwas Charakteristisches sind und bleiben werden. Wer daher in der Ausdehnung des Staatsbetriebes auf möglichst viele Gebiete des Erwerbslebens das Heil und die Lösung der socialen Frage erblickt

und davon eine Ausgleichung der Vermögensverhältnisse erwartet, kann sich aus dem Studium der Gehalte und Löhne in den schon jetzt vom Staate betriebenen Erwerbszweigen am besten vom Gegentheil überzeugen und auch Vergleiche über die Höhe der Löhne in Staats- und Privat-Etablissements anstellen.

Die Schweiz kann sich hinsichtlich der innern Einrichtungen, sowie der Leistungen und der Ausdehnung ihres Post- und Telegraphenbetriebes wohl kühn mit allen andern Staaten messen, und hat gerade auf diesem Gebiete mit dem Prinzip der Gewinnbetheiligung eigenthümliche Erfahrungen gemacht. Ehe wir darauf eingehen, geben wir den Personaletat beider Betriebszweige.

Jahr.	Personal-Etat der schweizerischen Postverwaltung.						Schweiz. Poststellen.	
	General-Postdirection.	Kreispost-directionen.	Bureauchefs, Posthalter und Commis.	Ablagehalter, Briefträger, Boten, Packer, Bureaudiener.	Conducteure.	Total der Beamten und Angestellten.	Bureaux.	Ablagen.
1852	19	32	629	1971	152	2803	446	1196
1853	17	33	641	1966	166	2823	452	1235
1854	15	33	655	1996	171	2870	471	1289
1855	17	33	609	2114	172	3035	479	1384
1856	17	33	705	2198	180	3133	480	1405
1857	19	33	710	2205	182	3149	483	1442
1858	20	33	751	2234	210	3248	485	1460
1859	19	33	746	2303	214	3315	489	1471
1860	20	33	753	2344	207	3357	490	1482
1861	18	33	780	2403	210	3444	491	1503
1862	18	33	814	2468	208	3541	499	1533
1863	24	33	859	2482	214	3612	516	1563
1864	24	33	920	2511	214	3702	542	1563
1865	23	33	987	2555	208	3806	579	1576
1866	23	33	1032	2642	212	3942	598	1623
1867	23	33	1091	2719	211	4077	620	1662
1868	23	33	1141	2765	197	4159	635	1687
1869	23	33	1163	2800	183	4202	648	1729
1870	27	33	1172	2823	180	4235	653	1756
1871	27	33	1175	2834	185	4254	674	1776
1872	30	33	1247	2957	191	4458	700	1803

Jahr.	Personal-Etat der schweiz. Telegraphenverwaltung				Bureaux.	Zahl der Depeschen.	
	Direction und Inspectionen.	Bureaux.	Boten.	Total.		Interne.	Internationale.
1852	19	85	—	104	34	2,876	—
1853	21	104	11	136	70	74,095	8,491
1854	15	119	13	147	90	109,599	19,568
1855	16	126	15	157	97	133,936	28,915
1856	16	160	16	192	107	169,376	57,696
1857	16	163	16	195	120	192,664	67,500
1858	17	179	16	212	126	180,489	66,613
1859	18	191	16	225	131	196,425	90,451
1860	18	214	17	249	145	208,311	95,619
1861	17	230	18	265	157	217,700	114,233
1862	17	255	22	294	177	241,814	140,638
1863	17	281	24	322	200	298,778	158,093
1864	18	303	25	346	224	325,165	189,787
1865	18	329	26	373	253	364,118	227,096
1866	22	368	27	417	285	383,159	285,758
1867	26	424	28	478	333	397,333	310,687
1868	25	489	35	549	394	798,186	354,906
1869	26	543	38	607	459	951,337	418,087
1870	27	825	40	892	546	1,132,029	497,206
1871	27	968	50	1045	623	1,399,214	624,780
1872	27	1056	51	1134	707	1.480,757	648,462
						9,257,361	4,404,586

Wir geben nunmehr eine Uebersicht der Gehaltsverhältnisse der verschiedenen Post- und Telegraphen-Beamten, wie dieselben in dem neuesten Bericht des Nationalraths, betreffend das eidgenössische Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1873*) angegeben sind. Die nachstehenden Angaben enthalten in der ersten Rubrik die vorgeschlagene Erhöhung und in der zweiten Rubrik die bisher wirklich ausgezahlten Gehalte.

*) Siehe Schweizerisches Bundesblatt No. 26 vom 7. Juni 1873.

Postverwaltung.

A. Generaldirection.

Kanzlei.

Oberpostsecretär (Büreauchef)	Fr. 5800,	bisher Fr. 4600.
Adjunct (zugleich Inspector des Personellen)	„ 4500,	„ „ 3600.
Registrator	„ 4200,	„ „ 3300.
Erster Secretär	„ 4000,	„ „ 3600.
Zweiter Secretär	„ 3600,	„ „ 3000.
Dritter Secretär	Fr. 2600 3000.	„ „ 2600.

Controlebüreau.

Oberpostcontroleur	Fr. 5000,	bisher Fr. 4000.
Adjunct	„ 4200,	„ „ 3600.
Revisoren	Fr. 3200—4000.	bisher Fr. 2600—3000.

Kursbüreau.

Kursinspector	Fr. 5000,	bisher Fr. 4500.
Adjunct	„ 4200,	„ „ 3600.
Erster Secretär	„ 3800,	„ „ 3000.
Zweiter „	„ 3500,	„ „ 2800.
Dritter „	Fr. 2400—3000.	„ „ 2400.

Materialbüreau.

Verwalter	Fr. 4200,	bisher Fr. 3600.
Erster Secretär	Fr. 3000—3600,	„ „ 3000.
Zweiter „	„ 2400—3000.	„ „ 2500.

Traininspection.

Inspector der Centralschweiz	Fr. 3800,	bisher Fr. 3600.
„ „ Westschweiz	„ 3600,	„ „ 3000.
„ Ostschweiz	„ 3600,	„ „ 3000.

B. Kreispostdirectionen.

Directoren, jeder	Fr. 3500—5000,	bisher Fr. 2600—4500.
Adjuncte, „	„ 2800—4500,	„ „ 2000—3600.
Controleure, „	„ 2800—4000,	„ „ 2300—3600.
Kreispostkassiere, jeder	„ 2500—4200,	„ „ 1620—3300

C. Postbüreaux.

Büreauchefs und Postverwalter	Fr. 2400—4000,	bisher Fr. 2000—3200.

(Erste Beamte auf Postbüreaux mit mehr als einem ständigen Beamten.)

Die Commis auf den Kreispostbüreaux oder sonstigen grössern Büreaux, und Posthalter auf mittlern, nur mit einem ständigen Beamten besetzten Büreau bis auf . . . Fr. 3300, bisher Fr. 2600.

Die Posthalter und Commis auf kleinern Büreaux bis auf . . . . . . „ 3200, „ „ 2500.

Ausser der im Gesetz bestimmten Besoldung beziehen die Beamten, welche den Postdienst in den Büreaux ambulants verrichten, sowie die mit dem Verkauf der Francomarken, Francocouverts, Correspondenzkarten und Empfangscheinen beauftragten Beamten eine Provision, welche vom Bundesrath bestimmt wird.

Weiter erhalten nach den uns von der Kreispostdirection in Zürich gemachten Mittheilungen: Die Ablagehalter von 60—1600 Fr., die Briefträger von 600—1600 Fr., die Boten von 600—960 Fr., die Packer von 960—1500 Fr., die Büreaudiener von 1200—1680 und die Conducteure von 1900—2400 Fr. Was die Besoldungen der Ablagehalter betrifft, so können dieselben in den meisten Fällen nicht als massgebend betrachtet werden, weil der Dienst einen grossen Theil dieser Angestellten nur theilweise in Anspruch nimmt, dieselben somit noch einen Nebenberuf treiben können.

Telegraphenverwaltung.

Centraldirector	Fr. 5800,	bisher Fr. 4500.
Adjunct	„ 5000,	„ „ 3600.
Erster Secretär	„ 3800,	„ „ 3000.
Zweiter „	„ 3200,	„ „ 2500.
Controleur	Fr. 3000—4000,	„ „ 3000.
Revisoren, jeder	„ 2600—3500,	„ „ 2400.

Kreisinspection.

Kreisinspectoren . .	Fr. 3500—5000.	bisher Fr. 2700—3600.
Büreauchefs	„ 2000—3800,	„ „ 1800—3000.

. . . .

Telegraphisten bis auf . . . . . Fr. 3200, bisher Fr. 2400.

Die Besoldung der Telegraphisten auf Zwischenbüreaux (Bureaux intermédiaires) besteht je nach der Frequenz und den localen Verhältnissen der Regel nach in einem Gehalte von Fr. 120 bis Fr. 240 per Jahr und in einer Provision von 10 Rappen für jede ein- und ausgehende Depesche, ausgenommen Dienstdepeschen der Post- und Telegraphenverwaltung, wogegen die Vertragung der Depeschen im Gratisrayon ohne weitere Entschädigung vom Büralisten zu besorgen ist.

Die Schweiz macht, wie sich Jeder aus den Berichten des Bundesrathes und Nationalrathes überzeugen kann, gleichzeitig

mit andern Staaten die Erfahrung, dass es ihr immer schwerer ja fast unmöglich wird, tüchtige Beamte ohne anständige Bezahlung in dem öffentlichen Dienst zu behalten. Vor wenigen Jahrzehnten noch waren die staatlichen Organisationen die einzigen Institute, welche zahlreiche Beamtenstellen zu besetzen hatten; seither aber sind ihnen gewaltige Concurrenzen erwachsen durch die Eisenbahn-Administrationen und andere grössere private Unternehmungen, welche nicht minder zahlreiche und begabte Arbeitskräfte erfordern und auch in der Lage sind, dieselben besser zu bezahlen; es geschieht dies zur Zeit schon bei Arbeitskräften für Stellen, wo Primar-Schulbildung genügt, in höherm Masse bei solchen, wo eine umfassende Schulbildung erforderlich ist, und noch mehr bei Stellen, für welche Leute höherer Bildung gewonnen werden müssen, von solchen nicht zu reden, wo neben allgemein gründlicher Bildung noch besondere Fachkenntnisse verlangt werden; diese letztern werden so bezahlt, dass sie im Besoldungs-Rahmen des Bundes keinen Platz fänden. Durch alle diese Einflüsse hat sich auch unverkennbar die Stellung und Wirksamkeit der Beamten mannigfach verändert.

Die Commission ist zu dem Schlusse gekommen, das praktische Mittel um der Bundesverwaltung tüchtige Beamte zu gewinnen und zu erziehen, in der Festsetzung von Minimal- und Maximal-Besoldungen zu finden, durch welche zugleich wenigstens etwelche Beweglichkeit und Elasticität möglich wird. Ferner «sollen die Besoldungen nach den Obliegenheiten der Amtsstelle und nicht nach der Person bemessen werden. Dieses aber erfordert, dass die geistige und intellectuelle Befähigung vorzugsweise und mehr als die Arbeitsleistung, welche das Amt erfordert, ins Auge gefasst und auch die Existenz und Lebensbedürfnisse bemessen werden». Jede Verwaltung bedarf verschiedener Beamten-Klassen, und jede dieser Klassen umfasst wieder eine Stufenfolge niederer und höherer Dienstobliegenheiten und Befähigungen, so dass die ausführende Behörde die Möglichkeit haben muss,

durch Minimal- und Maximalbesoldungsansätze jeden Beamten in richtigem Verhältniss zu seinen Collegen zu besolden.

Gewinnbetheiligung der schweizerischen Postbeamten.

Es ist hier der Ort, nunmehr des interessanten Experiments im Grossen zu gedenken, welches die schweizerische Post- und Telegraphen-Verwaltung mit der Betheiligung des Personals am Ertrage gemacht hat. Im Jahre 1869 beantragte der damalige Vorstand dieser ausgedehnten Verwaltung, Herr Bundesrath Dubs, bei der schweizerischen Bundesversammlung die Einführung dieses Systems und zwar in der Weise, dass die unteren Angestellten gewisse Procente des Bruttoertrages der Einnahmen, das höhere Personal dagegen eine Tantième des Reinertrages erhalten solle. Wir entnehmen der Botschaft, welche an die Bundesversammlung gerichtet wurde und auf welche hin beide Räthe mit voller Einstimmigkeit den Vorschlägen des Bundesrathes beitraten, folgende Stellen:

Die Frage der ökonomischen Betheiligung der Arbeiter an den Erträgnissen ihres Geschäfts bildet heutzutage bekanntlich ein Hauptstück der sogenannten socialen Frage. Es kann aber natürlich nicht in unserer Absicht liegen, in allgemeine Erörterungen dieser Frage einzutreten, so interessant dieselbe auch ist. Wir werden bei der Erörterung unserer speciellen Verhältnisse stehen bleiben und beginnen dieselbe mit Darlegung einer merkwürdigen praktischen Erfahrung auf dem Gebiete des Telegraphenwesens.

Es werden im Telegraphendienste vornehmlich folgende Provisionen bezahlt:

1. An die Localbüreaux 10 Rappen von jeder abgehenden und 10 Rappen von jeder ankommenden Depesche, wofür dann dem Beamten die Bestellung obliegt.

2. An die Ausläufer der Hauptbüreaux 5 Rp. von jeder abgelieferten Depesche.

3. An die Beamten der Hauptbüreaux 1 Rp. von jeder beförderten, sowie auch 1 Rp. von jeder übertelegraphirten Depesche.

Die Bestimmungen sub 1 et 2 sind ältern Datums, während die Bestimmung 3 erlassen wurde zur Erleichterung der Ausführung der Depeschenpreisreduction auf 50 Rp.

Die Wirkungen dieser Bestimmungen waren nun folgende:

Ad 1. Obschon wir entgegen einer frühern Praxis, welche 240 Fr. fixe Besoldung an den Beamten jedes neu errichteten Telegraphenbüreau's ver-

abreichte, diesen Betrag auf Fr. 120 vermindert haben, so sind dessen ungeachtet sehr wenige Beschwerden über ungenügende Besoldung von solchen Büreaux laut geworden. Die Beamten wissen, dass ihre Besoldung genau mit dem Masse ihrer Arbeit correspondirt und dass die Verwaltung von den durch sie manipulirten Depeschen wenig behält.

Ad 2. Die Zahl der internen Depeschen hat von 1867 auf 1868 um 400,853 (101 %) und die Zahl der internationalen um 37,473 (15 %) sich vermehrt; die Zahl der Ausläufer aber von 28 auf 35! Man darf wohl sagen, dass wenn die Ausläufer fixe Besoldungen bezögen, deren gegenwärtig mindestens 56 angestellt und die Klagen über allzustrengen Dienst und ungenügende Bezahlung dennoch allgemein wären, während jetzt diese Ausläufer es gar nicht besonders gerne sehen, wenn ein neuer Gehilfe angestellt wird, weil sie damit natürlich in ihren Provisionen verkürzt werden.

Ad 3. Ganz ähnlich verhält es sich mit der Einrappenprovision, welche den Beamten der Hauptbüreaux für jede Depesche bezahlt wird. Die Zahl der Spezialtelegraphisten betrug auf 31. Dezember 1867: 126. Um die doppelte Depeschenzahl zu bewältigen, genügte eine Vermehrung derselben um 19! In Wirklichkeit wurde aber von diesen 145 Telegraphisten nicht nur die doppelte Depeschenzahl expedirt, sondern mindestens die drei- bis vierfache. Es wurde nämlich, um den Dienst rascher laufen zu machen, die Einrichtung getroffen, dass die entferntern kleinern Büreaux nicht mehr direct correspondiren, sondern ihre Depeschen an das nächste Hauptbüreau abzugeben haben. Die Linien wurden damit viel freier und die Hauptbüreaux hatten zwar durch das Abnehmen und Wiederneuaufgeben (Reexpedition) der Depeschen eine grosse Mehrarbeit, die sich jedoch in viel ungehemmterer Weise und darum rascher abwickeln konnte. Hätte man für diese Arbeit nichts bezahlt, so wäre sie natürlich sehr ungern und darum auch lässig und ungenügend gemacht worden, während in Folge der Einrappenprovision die Büreaux zu diesen Reexpeditionen fast nur zu bereitwillig waren und im Jahr 1868 nicht weniger als 886,757 Depeschen umspedirten. Es darf mit Sicherheit behauptet werden, dass die grosse Taxreform (Einführung einer Taxe von 50 Cts. für die Depesche von 20 Worten) nur wegen dieser Rappenprovision geglückt ist. Eben so sicher ist wieder, dass ohne diese Provision, welche die Büreaux natürlich für eine kleinst mögliche Anzahl von Beamten zu erhalten suchen, damit die Einzelnportionen grösser bleiben, eine viel grössere Anzahl von Telegraphisten hätten neu angestellt werden müssen.

Wir dürfen somit sagen, dass das System der Belohnung der Beamten durch Abgabe eines Theils der Einnahmen in Form von Provisionen im Telegraphenwesen sehr gut gewirkt hat und dass sich diese Wirkung durch entsprechende Erhöhungen der Baarbesoldung nicht hätte erreichen lassen.

Wir glauben nun, dass auf dem Gebiete des Postwesens die Einführung von Provisionen nothwendig ganz ähnliche Folgen erzeugen müsste. Wir haben oben schon gesagt, dass wir eine Verminderung der Zahl der Post-

angestellten für möglich halten. Allein nach gemachten Erfahrungen müssen wir bekennen, dass eine solche Verminderung der Beamten sich in keiner andern Weise wirksam erzielen lässt, als wenn dieselbe, als in ihrem eigenen Interesse liegend, von ihnen selbst erkannt wird, und zwar in der Weise, dass sie den Beweis dafür nicht in abstracten Sätzen, sondern in unmittelbar vor ihren Augen liegenden handgreiflichen Beweisen vor sich haben. Wenn die Administration von oben herab nur eine Zahl von Beamten wegstreichen wollte, so würde das unter den Zurückbleibenden, deren Arbeitspensum bedeutend vergrössert würde, nur Missmuth erregen und dem guten Gange des Dienstes schaden, und es dürfte ihr überhaupt schwer werden, gegenüber den Ziffern, die für vorhandene Arbeitsvermehrung in's Feld geführt werden, ihren Standpunkt durchzuführen, wenn sie auch aus den beim Telegraphenwesen gemachten Erfahrungen überzeugt sein möchte, dass zur Bewältigung der Mehrarbeit gar keine so grosse Mehrzahl von Beamten erforderlich wäre. Die Administration wird zu ihrem Ziele nur gelangen, wenn die Beamten selbst auf Verminderung dringen oder sich mindestens gegen weitere Vermehrungen sträuben.

Das Provisionssystem hat indess beim Telegraphenwesen nur nach einer Seite hin seine günstigen Wirkungen ausüben können, in der Ersparniss von Ausgaben. Es ist aber auch noch die andere Seite dieses Systems von eben so grosser Bedeutung, nämlich die dadurch bewirkte Vermehrung der Einnahmen, welche sich gerade im Gebiete des Postwesens sehr fruchtbar erweisen dürfte.

Beim Telegraphenwesen lässt sich durch noch so grosse Thätigkeit des Beamten keine grössere Zahl von Depeschen erzielen; zum Mindesten wird der Fall nur selten sein, dass man sich durch Beamte zum Absenden von Depeschen ermuntern lässt; auch ist beim Telegraphenwesen kein Schmuggel gedenkbar, weil keine concurrirenden Anstalten bestehen und die Controle verhältnissmässig leicht ist.

Bei der Post ist dies ganz anders. Hier hat man auf allen Gebieten mit Concurrenzen und mit Schmuggel zu kämpfen. Bei der Briefpost ist das noch am wenigsten der Fall, obschon auch da ziemlich viel durch Boten, Nichttaxation von Localbriefen, von der Benutzung der amtlichen Portofreiheit für Privatzwecke nicht zu sprechen, neben hinaus läuft.

Bei der Reisendenbeförderung hat die Postverwaltung in den letzten Jahren das System der Betheiligung der Unternehmer an den Kurserträgnissen schon eingeführt und zwar mit gutem Erfolge. Allein es hält schwer, dieses System auf Kurse mit mehreren Stationen auszudehnen, und es kann auch da noch mit Nutzen ein Mehreres geschehen, um gegenüber Concurrenzen die Reisenden zum Benutzen der Posten zu veranlassen und insbesondere, um den Passagierschmuggel zu beseitigen.

Am allermeisten können aber die Posteinnahmen gefördert werden bei der Fahrpost. Auf diesem Gebiete hat die Post überall mit mächtigen Concurrenten in Eisenbahnen, Güterfuhren, Boten u. s. f. zu kämpfen, und

es wird ein Beamter, der mit eigener Thätigkeit den Verkehrsquellen etwas nachspürt und sie zu Gunsten der Post zu fördern sucht, diesen Verkehrszweig sehr zu beleben vermögen, während dieser Verkehr umgekehrt stationär bleibt oder sogar zurückgeht, wenn ihm keine Aufmerksamkeit geschenkt wird. Der Beamte mit fixer Besoldung hat nun gar kein besonderes Interesse, sich da Mehrarbeit zu machen; auch der sogenannte pflichttrene Beamte besorgt allfällig, was man ihm bringt, aber er fühlt sich nicht unglücklicher, wenn man ihm wenig bringt. Die fixe Besoldung trägt daher dazu bei, den Beamten möglichst indolent zu machen. Die Betheiligung des Beamten an den Einnahmen würde dagegen eine völlige Veränderung in diese Situation bringen. Sobald die Mehrthätigkeit auch für ihn fruchtbringender ist und die Mehrarbeit ihre entsprechende Compensation in Mehreinnahmen findet, so bringt es das Interesse des Beamten mit sich, den Vortheil des Geschäfts, der zugleich sein eigener ist, möglichst zu fördern.

Wir halten dafür, dass man viel besser thäte, all' den kleinen Ablagen auf dem Lande, einem Theile der Unterangestellten und selbst einem Theile der Postbüreaux statt fixer Besoldungen, wie sie jetzt üblich sind, ihre Entschädigungen ganz oder doch zum grössten Theile in der Form von Provisionen auf den von ihnen vermittelten Postobjecten zukommen zu lassen. Dessgleichen dürfte es am Platze sein, in reducirter Art Provisionen für die Beamten aller Büreaux einzuführen, auch für diejenigen, welche zur Vermehrung der Einnahmen nicht viel beitragen können, weil man sicher ist, damit wenigstens eine Verminderung der Ausgaben in der früher geschilderten Art zu erzielen.

Dieses gemischte Besoldungssystem hat auch noch den Vortheil, dass der eine Besoldungsfactor in genauem Verhältniss zu der gelieferten Arbeit steht. Der fixe Besoldungssatz wird sich immer nach gewissen Durchschnittsverhältnissen richten müssen und sich daher den individuellen Verhältnissen des einzelnen Falls nie ganz anpassen lassen, während die Provision gerade jenem Mangel abhilft, indem sie die Summe der Einzelnleistungen berücksichtigt. Die beiden Besoldungsfactoren ergänzen sich daher in passender Art.

Die Durchführung dieses Gedankens hat finanziell gar keine Schwierigkeiten; denn auch eine scheinbare Mehrausgabe hat nichts Bedrohliches, weil sie ja nur in Proportion zu einer Mehreinnahme erfolgt. Dagegen wird die Durchführung im Einzelnen in gründlicher Weise erst erfolgen können, wenn eine gute Statistik vorliegt. Uebrigens hindert nichts, sich über die Grundsätze schon jetzt zu entscheiden.

Allein wir würden für gut halten, noch einen Schritt weiter zu gehen. Mit Provisionen von den Bruttoeinnahmen kann man nur denjenigen Theil der Postbeamten bedenken, welche direct sich mit der Manipulation der Postobjecte beschäftigen. Es existirt eine zweite, nicht unbeträchtliche Klasse von Beamten, welche sich nicht in diesem Falle befinden. Es sind dies die Beamten der Generalpostdirection und der Kreispostdirectionen (mit Inbegriff der Controle). Dass es sehr nützlich wäre, auch diese Beamten in irgend

einer Art an den Erträgnissen zu betheiligen, liegt auf der Hand; denn es ist ja Niemand so sehr im Falle, durch vortheilhafte Ausführungsmassregeln, schärfere Aufsicht und intelligenten Betrieb die ökonomischen Interessen der Postverwaltung wahren zu können als diese Beamten.

Es gibt in der Schweiz nirgends eine so complicirte Verwaltung wie die Postverwaltung. Es sind z. B. die Eisenbahnverwaltungen verhältnissmässig viel weniger complicirt. Dies rührt her einerseits von der dreifachen Natur unserer Post als Briefpost-, Fahrpost- und Reisendentransportanstalt, während bekanntlich die englische, nordamerikanische, französische und italienische Post blosse Briefpost ist; andererseits von einer ungeheuern Verzweigung dieses dreifachen Dienstes in die kleinsten Localitäten des Landes hinein, die mit dem demokratischen Charakter unseres Landes zusammenhängt. Man denke sich nur diese circa 2800 Postbüreaux und Ablagen während alle schweizerischen Eisenbahnen zusammen bloss ein paar hundert Stationen haben), die 4—500 Kurse mit einem Wagenmaterial von 1600 Stück, die jährlich zu manipulirenden 40 Millionen Briefe, 6 Millionen Fahrpoststücke, 30 Millionen Zeitungen, 100 Millionen Franken Geldanweisungen, die zu transportirende Million von Reisenden und das Rechnungswesen über alle diese Operationen. Es liegt auf der Hand, dass in einer so grossen Verwaltung nur ein geringer Grad grösserer oder geringerer Sorgfalt in der unmittelbaren Leitung Hunderttausende von Franken Differenz in den Einnahmen oder Ausgaben erzeugt. Es werden, um einige Beispiele anzuführen, z. B. jährlich circa 4 Millionen Franken für Postmaterial und Transportkosten verausgabt. Bei Benutzung aller günstigen Momente zu Vertragsabschlüssen, sorgfältiger Aufsicht über das Wagenmaterial und die Reparaturen wird sicher auf diesem Posten allein eine ganz bedeutende Ersparniss möglich sein. Es kann ferner die Controle sich mehr an das Aeusserliche halten oder in das Materielle der Rechnungen etwas tiefer hineinblicken; die Wirkungen des letztern Verfahrens werden sofort sichtbar werden in den Finanzergebnissen. Das lässt sich nun Alles von oben herab nicht commandiren; denn es kann äusserlich die gemachte Arbeit ganz glatt und respectabel aussehen und anscheinend alles Lob verdienen, und doch innerlich nichtsnutzig sein. Das überwachende Auge kann im Ganzen schon bemerken, wo nicht gut gearbeitet wird und da und dort eingreifen; aber auch das schärfste menschliche Auge wird dieses grosse Detail niemals zu durchdringen vermögen. Die Oberaufsicht selbst wird viel kräftiger zu wirken vermögen, wenn ihr von unten nicht ein geheimer Widerstand begegnet, sondern auch dort der Trieb zu Verbesserungen und Ersparnissen durch ein stets lebendiges persönliches Interesse mit wach gehalten wird.

Hier wäre nun aber keine andere Betheiligung gedenkbar, als eine solche am Nettoertrag des ganzen Geschäfts in der bekannten Form einer Tantième. Es dürfte selbstverständlich die Tantième nur von einem Geschäftsgewinn abgegeben werden, d. h. also nur von demjenigen Ueberschusse, welcher nach vollständiger Zahlung des Jahresbetreffnisses der Kantone noch vor-

handen wäre. Zwar möchte es Vielen kühn erscheinen, von der Möglichkeit eines solchen Ueberschusses zu sprechen; allein wir glauben fast die Zusicherung geben zu können, dass nach einigen Jahren der Ueberschuss vorhanden sein wird, falls die Bundesversammlung die bezeichnete Tantième gewähren will. Es schiene uns jedenfalls der Mühe werth, den Versuch zu machen, da im schlimmsten Falle nichts dabei riskirt wird.

Wir würden vorschlagen, zu diesem Zwecke 20 % des gedachten Ueberschusses unter die Beamten nach Massgabe der Grösse ihrer fixen Besoldungen zu vertheilen, und zwar mit der Beschränkung, dass die Tantième jedenfalls nie höher als auf 25 % dieser letztern ansteigen dürfe.

Man wird vielleicht die Einwendung erheben, es sei die Post eine Staatsadministration und es sei das System der Tantième für solche nicht am Platze. Dies ist im Allgemeinen ganz richtig; dieses System würde sich auf die Militär-, Justiz- oder Polizeiverwaltung nicht anwenden lassen. Allein man wird andererseits wohl auch nicht leugnen können, dass die Post-Verwaltung einen ganz andern Charakter hat als die übrigen Staatsverwaltungen. Die Postverwaltung ist ein grosses Transportgeschäft, welches als solches gleiche Natur hat wie alle andern ähnlichen Privatunternehmungen und welches dieser Natur entsprechend behandelt werden muss. Wenn solches nicht geschieht, so erschallt ja stets von allen Seiten und ganz mit Recht Klage, dass man büreaukratische Grundsätze in ein Gebiet hinübertrage, wo sie gar nicht am Platze seien. Allerdings kommen dann bei der Postverwaltung noch bedeutende öffentliche Interessen hinzu, welche nicht aus industriellen Gesichtspunkten erledigt werden können. Allein die Wahrung dieser Interessen ist nicht Sache der subalternen Beamten, sondern der leitenden Behörden, nämlich der Bundesversammlung, des Bundesrathes und des Vorstandes des Postdepartements, welche selbstverständlich beim Geschäftsgewinn nicht ökonomisch interessirt werden sollen. Da alle Entscheidungen über Diensterweiterungen und Verbesserungen nach wie vor immer von diesen Kreisen ausgehen, die Bundesversammlung selbst alljährlich die Spezialcredite für die zu machenden Ausgaben normirt und die Geschäftsführung prüft, da über jede Verfügung der Beschwerdeweg an die höchsten Instanzen offen steht, so ist nicht zu fürchten, dass gerechtfertigte Begehren der Bevölkerung unberücksichtigt bleiben. Ohnehin ist ja der Postdienst in der Schweiz in einer Weise entwickelt, dass man sich über Vernachlässigung volkswirthschaftlicher Interessen gewiss mit Grund nicht beklagen kann und es ist nicht zu besorgen, dass jene Behörden, auf welchen am Ende doch die ganze Verantwortlichkeit gegenüber dem Volke liegt, jemals gewillt sein könnten diese Volksinteressen zu vernachlässigen.

Jedenfalls schiene uns ein diesfälliger Versuch um so gerechtfertigter, als einerseits dabei, wie bemerkt, nicht das Geringste riskirt wird und anderseits die Bundesversammlung ja stets nach Belieben wieder anders verfügen kann, wenn sich in der Folge Uebelstände ergeben sollten. Wir möchten einen solchen Versuch um so mehr empfehlen, als er unter allen Umständen

die Behörde, von der er ausgeht, nur ehren wird und im Falle des Gelingens geradezu segensvoll auf weitere Kreise wirken dürfte.

Wir legen nämlich unserseits der Frage der Betheiligung der Arbeiter an den ökonomischen Resultaten ihrer Arbeit einen grossen Werth nicht bloss desshalb bei, weil wir uns davon Vortheile für das Geschäft versprechen, sondern auch aus einem höhern humanistischen Gesichtspunkte.

Wenn man mit einiger Aufmerksamkeit den Lebensprozess derjenigen Volksklassen verfolgt, welche mit fixen Lohnsätzen bezahlt werden und ihn vergleicht mit demjenigen der Arbeiter im eigenen Interesse, so entdeckt man oft auffallende Contraste. Im Anfange zwar ist kein erheblicher Unterschied wahrnehmbar; ja es wirken namentlich im Staatsdienste noch einige moralische Factoren mit, welche die Persönlichkeit des Angestellten heben; er ist nicht von ökonomischer Sorge geplagt und erfreut sich bei Erfüllung seiner Pflicht einer ehrenvollen Stellung in der Gesellschaft. Allein die Scenerie fängt nicht selten schon nach einigen Jahren an, sich allmählich zu ändern. Das Bewusstsein, dass die Besoldung das Aequivalent für die volle Hingabe der Persönlichkeit an ihr Geschäft sei, blasst etwas ab, zumal der Ausblick auf andere Carrièren mit günstigern ökonomischen Resultaten gleichzeitig auch den Gedanken weckt, dass die eigene Arbeit ungenügend bezahlt sei. Das Lästige der Pflicht, namentlich wenn sie noch mit etwas eintöniger Arbeit gepaart ist, tritt dagegen mehr hervor; es erwacht die Lust, sich die Pflichterfüllung wenigstens so leicht als möglich zu machen. So verringert sich unmerklich die Arbeitsleistung und die geleistete Arbeit selbst trägt nicht mehr das Gepräge der frühern sorgfältigen und intelligenten Ausführung. Der äussere Mechanismus läuft zwar wie früher; es werden die Arbeitsstunden vielleicht noch sorgfältiger eingehalten und die Geschäfte werden möglicherweise in Folge der erlangten Routine, formell sogar regelrechter abgewickelt; allein die Berufsfreudigkeit des Beamten ist nicht mehr in gleicher Weise da. Das Geschäftsresultat ist ihm gleichgültig; er hat ja nichts davon, ob es besser oder schlechter sei; er spürt keine bange Sorge, wenn es schlecht, aber auch keine besondere Freude, wenn er gut ausfällt; er hat kein besonderes Interesse, Ersparnisse zu machen oder auf Abstellung von Missbräuchen zu dringen, so weit sie sich ihm wenigstens nicht persönlich lästig machen. Kurz der frühere Mensch ist mittelst des Zauberstabs des fixen Lohnsatzes in eine Maschine verwandelt worden mit allen Vorzügen einer solchen nach Seiten der Pünktlichkeit und äusseren Regelmässigkeit der Arbeit, aber auch mit ihrer geistigen und gemüthlichen Gehaltlosigkeit.

Wie anders macht sich dieser Lebensprocess beim Arbeiter im eigenen Interesse? Seine Arbeit ist zwar von Anfang an mit Sorgen begleitet, aber in dieser Sorge entwickelt sich auch die Liebe zu ihr und die Freude an ihren Resultaten. Er hat keine begränzten Arbeitsstunden, aber er arbeitet, wenn es noth thut, Tag und Nacht ohne Unterbrechung und ohne den Ruf nach Aushilfe. Es besieht seine Arbeit kein Controleur, er braucht sie dess-

wegen auch nicht auf äussern Schein einzurichten; aber er ist selbst interessirt, dass sie innerlich gut und sorgfältig ausgeführt sei. Er ist zwar genöthigt, beständig darüber nachzudenken, wo er Verbesserungen, Ersparnisse anbringen, Concurrenzen begegnen oder Stand halten kann; es mangelt ihm daher nicht an innerer Unruhe; aber diese lässt ihn auch nicht geistig eintrocknen, sondern nöthigt ihn, lebendigen Antheil zu nehmen an dem Auf- und Abfluthen aller menschlichen Interessenfragen. Kurz, diese Person entwickelt sich zu einer vollen menschlichen Persönlichkeit.

Es gibt nun natürlich bei jeder Kategorie zahlreiche Ausnahmen; denn glücklicherweise wird die Thätigkeit des Menschen durch verschiedene Motive und Hebel bestimmt. Man wird im öffentlichen Dienste, wie in Privatgeschäften von einer grossen Zahl von Angestellten mit fixen Lohnsätzen sagen können, dass das Mass ihrer Pflichttreue von der Grösse ihres Lohns unabhängig sei und dass sie aus Gewissenspflicht das fremde Interesse gerade so gut besorgen wie das eigene. Wir dürfen sogar sagen, dass in der Postverwaltung, wie in den übrigen eidgenössischen Verwaltungszweigen, die weit überwiegende Zahl der höhern und niedern Angestellten in diese Kategorie der pflichtgetreuen Beamten eingereiht werden darf. Indess ändert dies nichts an den von uns aufgestellten Sätzen; denn es ist sicher, dass derjenige welcher ohne eigenes Interesse das fremde gut besorgte, es nicht minder gut wahren wird, wenn auch noch ein eigenes dazu kommt. Dass man aber für den Durchschnitt der Menschen natürlicher und besser organisirt, wenn man ihr eigenes Interesse mit dem fremden, das sie zu besorgen haben, in Einklang setzt, sollte eigentlich eines weitern Beweises nicht mehr bedürfen.

Wir glauben daher wohl sagen zu dürfen, dass im Allgemeinen die Betheiligung des Arbeiters am Gewinn dem Geschäfte nützlich ist und den Menschen als solchen erhebt, und dass es desshalb wohlgethan ist, in allen Fällen, wo die Natur der Sache die Betheiligung zulässt, sie auch einzuführen. Bei der Postverwaltung bestehen in dieser Beziehung nun so zu sagen gar keine Hindernisse dagegen, und obschon wir annehmen, dass die Bundesversammlung das Detail der Ausführung dem Bundesrathe überlassen würde, so glauben wir, ihr doch zur Verdeutlichung des Gedankens einige nähere Aufschlüsse geben zu sollen.

Es ist im Schoosse unserer Behörde selbst ein Zweifel erhoben worden, ob das System der Nettobetheiligung des dirigirenden Personals am Gewinn nicht auf die Dauer das umgekehrte Missverhältniss erzeugen könnte, dass diese Beamten zum Zwecke der Vergrösserung ihres Gewinnsatzes die öffentlichen Interessen ausser Acht lassen. Wir glauben indess diesem Einwurfe nicht ein entscheidendes Gewicht beilegen zu sollen, weil einerseits in der Beschränkung des Maximums des Gewinnsantheils und in dem grossen Uebergewicht des fixen Besoldungssatzes, welcher der Administration immer noch die Möglichkeit lässt, zwischen pflichtgetreuer und eigensüchtiger Amtsverwaltung Unterschiede zu machen, hinlängliche Beruhigung gegen jene Ausschreitungen gegeben ist, andererseits sich dann wohl eintretendenfalls

auch noch andere Aushilfsmittel finden dürften. Wir glauben, Sie in dieser Beziehung aber noch aufmerksam machen zu sollen, dass gerade die von uns vorgeschlagene Verbindung des Systems der Bruttobetheiligung der Masse der Beamten mit demjenigen der Nettobetheiligung des kleinern Theils derselben von besonderem Werthe sein dürfte. Die erstern haben ein natürliches Interesse, dass der Postdienst sich erweitert und vervollkommnet, während die Beamten der zweiten Kategorie das Interesse haben, sich dieser Tendenz gegenüber, soweit sie auf Mehrausgaben gerichtet ist, etwas kritisch zu verhalten und zu prüfen, ob die Mehrausgaben durch entsprechende Mehreinnahmen compensirt werden. So verbinden sich im Schoosse der Verwaltung selbst Action und Kritik in einer ganz glücklichen Art, und wir würden es bedauern, wenn es belieben sollte, nur einen Theil unseres Vorschlages zu realisiren, da er so gearbeitet ist, dass die einzelnen Theile sich gegenseitig bedingen.

Der Bundesrath erliess, gestützt auf die von der Bundesversammlung ertheilte Ermächtigung, folgende Verordnung:

Art. 1. Es werden jeder schweizerischen Poststelle folgende fixe Provisionssätze verabreicht:

a. 1 % der verkauften Brieffrancomarken und Francocouverts;
b. 1 Rappen von jeder versandten taxpflichtigen Geldanweisung;
c. 1 Rappen von jedem in der Schweiz aufgegebenen nicht portofreien Fahrpoststück.

Bei Aufgabe von Fahrpoststücken auf nicht rechnungspflichtigen Ablagen erhalten sowohl diese als die erstexpedirenden rechnungspflichtigen Poststellen je 1 Rappen von solchen Stücken;

d. 10 % der verkauften Empfangscheine und Bescheinigungsbücher;
e. 20 % der Fachgebühren;
f. 20 % der verkauften Postamtsblätter, Post- und Kurskarten, Tarife, Postlexika, Transportordnungen und ähnlicher Schriften, deren Verkauf vom Postdepartement gestattet wird;
g. 50 % des Ertrags der verkauften Declarationen und Frachtbriefe.

Ausserdem empfangen die Poststellen noch:

1—5 % ihrer Einnahmen aus dem Passagierverkehr (Passagier- und Uebergewichtstaxen). Die Poststellen werden zu diesem Behufe in fünf Klassen eingetheilt in der Art, dass diejenigen mit dem kleinsten Passagierverkehr je 5 %, die mit dem grössten je 1 % und die mittlern je 2—4 % in umgekehrtem Verhältniss zur Grösse ihres diesfälligen Verkehrs als Provision erhalten.

Diese Eintheilung soll von 3 zu 3 Jahren einer Totaldurchsicht unterworfen werden, wobei indess in der Zwischenzeit besonders wichtige Aenderungen in den bezüglichen Verhältnissen einer Poststelle sofort berücksichtigt werden können.

Art. 2. Die Beamten der fahrenden Postbüreaux erhalten keine Provisionen der vorgenannten Art, dagegen für jeden im Dienst befahrenen Kilometer je 1 ½ Rappen als Fahrtentschädigung.

Art. 3. Die Briefträger erhalten eine Provision von 1 Rappen für je 10 Stücke der sämmtlichen von der betreffenden Poststelle distribuirten abonnirten Zeitungen.

Für die Berechnung der Stückzahl ist das Zählungsergebniss des vorhergehenden Jahres massgebend. Für die Bestellung von Fahrpoststücken über 10 Pfund, beziehungsweise Werthstücken über 1000 Franken ins Domicil, erhalten da, wo die Postverwaltung dieselbe besorgen lässt, die Factoren oder Briefträger eine Bestellgebühr von 15 Rappen.

Art. 4. Ueber die Vertheilung der Provisionen sind für diejenigen Büreaux, auf welchen sich mehrere Beamte befinden, folgende Grundsätze massgebend:

a. Die sämmtlichen im Artikel 1 bezeichneten Provisionen fallen in eine gemeinsame Kasse und werden allmonatlich unter die Berechtigten vertheilt. Die Kreispostdirectoren, Adjuncte und Kreispostcontroleure haben keinen Antheil an diesen Provisionen, wohl aber das gesammte übrige Beamtenpersonal am Sitze der Kreispostdirectionen, mit einziger Ausnahme der Wagenmeister (Art. 6). Die Wahl des Kassaführers steht den berechtigten Beamten frei.

b. Provisionsberechtigt sind alle Beamte eines Büreaus, mit einziger Ausnahme der Lehrlinge. Insbesondere wird bemerkt, dass das Aushilfspersonal im Verhältniss zur Zeit, für die es verwendet wird, gleichen Anspruch auf Provisionsberechtigung hat, wie das fest angestellte Personal. Dagegen fällt die Provisionsberechtigung eines Beamten weg für diejenigen Tage, an welchen er vom Büreau abwesend ist. Die Beamten der fahrenden Postbüreaux haben, so lange sie sich im Genusse der im Art. 2 festgesetzten besondern Entschädigungen befinden, keinen Antheil an diesen Provisionen.

Die mit fixer Besoldung angestellten Bediensteten, welche für die Büreaux verwendet werden, sind ebenfalls provisionsberechtigt.

c. Provisionen werden unter alle Berechtigten (im Verhältniss zur Zeitdauer ihrer Berechtigung) monatlich gleichmässig vertheilt, jedoch mit der Ausnahme, dass erstlich die Büreaubediensteten nur je die Hälfte der Provision eines Beamten zu beziehen haben und denjenigen Beamten, deren Dienst mit grösserer Verantwortlichkeit verbunden ist, eine etwas höhere Quote verabreicht werden soll.

Art. 5. In gleicher Weise werden die den Briefträgern und Factoren zukommenden Gebühren für jede Kategorie derselben in eine gemeinsame Kasse gelegt und unter die Berechtigten gleichmässig vertheilt, wobei die unter Art. 4 b bezeichneten Grundsätze hinsichtlich der Nichtberücksichti-

gung für Abwesenheit und Mitberechtigung des Aushilfspersonals auch hier massgebend sind.

Was ist nun das Resultat dieser Reform gewesen?

Die von dem Postpersonal bezogenen Provisionen betrugen:

1869 (für drei Monate):	51,307	Fr.	51	Cts.
1870 :	225,920	„	54	„
1871 :	272,850	„	43	„
1872 :	296,012	„	92	„

Der Jahresgewinn der Postverwaltung betrug:

im Jahre 1868 (letztes Jahr des frühern Systems)	929,100	Fr.
„ „ 1869	1,306,901	„
„ „ 1870 (Kriegsjahr)	1,121,325	„
„ „ 1871	1,747,184	„
„ „ 1872	1,801,339	„

Nachdem der Schöpfer des ganzen Systems der Provision im Jahre 1872 aus dem Bundesrathe geschieden ist, scheint es der ganzen Neuerung an einer kräftigen Stütze in der Bundesverwaltung zu fehlen und man scheint, ohne längere Erfahrungen abzuwarten, wenigstens einen Theil des Versuchs wieder aufgeben zu wollen. Man schreibt uns darüber aus Bern von sachkundigster Seite: «Es ist der Büreaukratie gelungen, das System wenigstens im Gebiete der Postverwaltung zu Fall zu bringen. Dagegen blieb es für die Telegraphenverwaltung fortbestehen. Die Gründe für die Aenderung sind ganz charakteristisch. Erstlich gebe die Verrechnung der Provision zu viel Mühe. Zweitens seien die Beamten der Postverwaltung vor den Beamten der andern Staatsverwaltungen begünstigt, was Neid errege, die Einheit der Verwaltungsgrundsätze störe etc., mit andern Worten, es wird das System abgeschafft, weil es reüssirt hat!»

Wir sind es den Lesern des Berichtes schuldig, sie mit dem Wortlaut der officiellen Motive bekannt zu machen, welche zu einer Modification des interessanten Experimentes Veranlassung gegeben haben.

Der neueste Bericht des schweizerischen Postdepartements über die Geschäftsführung im Jahre 1872 spricht sich Seite 394

und 395 des schweiz. Bundesblattes vom 13. Mai 1873 über das System der Provisionen folgendermassen aus:

Wir glauben hier die hauptsächlichsten Gründe anführen zu sollen, welche den Bundesrath bewogen haben, für die Zukunft abzusehen von den infolge des Bundesbeschlusses vom 19. Juli 1869 zu Gunsten des Postpersonals im Besondern, unter der Benennung von Provisionen und Tantièmen, bewilligten Nebeneinnahmen.

Im Princip ist die Idee, den Beamten und Angestellten der Postverwaltung einen Antheil an den postalischen Einnahmen zu bewilligen, eine richtige.

Man wollte damit, einiger Massen, die Beamten und Angestellten am Betriebe der Verwaltung betheiligen; die bewilligte Provision sollte eine Art Aufmunterungsprämie sein und deren Betrag mit den Leistungen übereinstimmen. Die Postverwaltung sollte ihrerseits in der Ausführung dieses Systems ihren Nutzen finden, und zwar mittelst des Einflusses, welchen der durch die Provisionen angespornte Eifer der Beamten und Angestellten auf die Entwickelung des Verkehrs und die Steigerung der Einnahmen ausüben sollte.

Die Thatsachen haben indessen den Voraussetzungen nicht vollständig entsprochen. Erstens ist es kaum möglich, dass ein Postcommis zu der Vermehrung des Verkehrs wesentlich beitragen könne, indem er der Post Kunden zuführe, welche sich derselben nicht aus eigenem Antrieb und ohne Anregung bedient hätten.

Ferner hat das Provisionssystem eine sehr complicirte monatliche Rechnungsstellung und daherige bedeutende Arbeiten und Kosten veranlasst.

Mit Rücksicht auf diese beiden Punkte hat demnach die Postverwaltung kein wirkliches Interesse an der Aufrechthaltung der betreffenden Provisionen.

Auf der andern Seite legen die Beamten und Angestellten selbst keinen grossen Werth auf die Fortdauer dieser Provisionen.

In vielen Fällen ist die Summe zu gering, um gewürdigt zu werden. In andern Fällen nimmt man die Provisionen als einen zufälligen Gewinn an, welcher am Ende des Monats ohne wirklichen Vortheil für den Haushalt des Angestellten verbraucht wird.

Die Beamten und Angestellten der Postbüreaux und Ablagen werden daher die Aufhebung des Provisionssystems ohne Bedauern aufnehmen, vorausgesetzt, dass ihre fixe Besoldung in einer den Gehalten der andern eidgen. Beamten und Angestellten entsprechenden Weise erhöht werde.

Die Frage stellt sich in etwas veränderter Weise dar bezüglich der Tantièmen oder Gewinnantheile am Reinertragsüberschuss, welche durch Bundesbeschluss vom 19. Juli 1869 den Beamten der Centraldirection und der Kreisdirectionen zugesichert wurden.

Dieser Gewinnantheil wird erst dann zur Wirklichkeit, wenn der Reinertrag, nach Bezahlung der jährlichen Entschädigung an die Kantone, noch einen Ueberschuss erzeigt.

Die gemachten Erfahrungen hatten, von Anfang an, die betreffenden Beamten bezüglich der in Aussicht gestellten Tantièmen etwas skeptisch gemacht, indem der Reinertrag während mehrerer Jahre unter der den Kantonen auszurichtenden Entschädigung geblieben war.

Aber endlich kamen die Jahre 1871 und 1872, welche die Sachlage vollständig geändert haben, so dass die fraglichen Beamten unerwarteter Weise erhebliche Gewinnantheile erhielten, welche ihre fixen Besoldungen in günstiger Weise ergänzt haben.

Wenn die Fortdauer der bisherigen Verhältnisse bestimmt gesichert wäre, so würden die erwähnten Beamten nahezu die Aufrechthaltung des gegenwärtigen Systems wünschen; aber da auf diese Fortdauer nicht zu zählen ist, so ziehen sie dem Ungewissen eine angemessene Erhöhung ihrer fixen Gehalte vor.

Wenn die Postverwaltung die Frage nur vom Standpunkt ihrer eigenen Interessen aus beurtheilen wollte, so könnte sie leicht zu dem Schlusse gelangen, die Tantièmen aufrecht zu er-

halten, indem es feststeht, dass die obern Directionsbeamten auf die Einnahmenvermehrung und besonders auch auf die Ausgabenverminderung einen wesentlichen Einfluss ausüben können, und dass es gut wäre, wenn dieselben in dieser doppelten Richtung nicht nur durch ihren Diensteifer, welchen Niemand verkennt, sondern auch durch ihr persönliches Interesse angespornt würden.

Indessen, da das System der Provisionen und Tantièmen das Rechnungswesen übermässig complicirt, und da dieses System, auf das Postpersonal allein angewendet, zu ungünstigen Vergleichungen von Seite des Personals der andern eidgen. Verwaltungen führt, so zog der Bundesrath vor, bei Anlass der allgemeinen Besoldungsrevision auf Alle das gleiche Mass anzuwenden.

Der mehrerwähnte Bericht der Nationalraths-Commission macht zu diesen Vorschlägen des Bundesraths folgende Bemerkungen: Bezüglich der Tantièmen und Provisionen der Post- und Telegraphenbeamten und Angestellten schlägt der Bundesrath vor, dieselben wieder aufzuheben und nur die 10 Cents pr. Depesche bei den Zwischenbüreaux der Telegraphen-Verwaltung fortbestehen zu lassen. Die Begründung des Bundesrathes in dieser Beziehung rechtfertigt diese Massregel. Die Tantièmen und Provisionen haben 1872 den Postbeamten und Angestellten ausnahmsweise sehr namhafte Aufbesserungen zugeführt und diese gegenüber andern Bundesbeamten und Angestellten unverhältnissmässig besser gestellt, was, wie man allgemein vernimmt, diese Petitionäre befriedigt hat und insofern ist die eingegangene Massen-Petition derselben als dahingefallen zu betrachten, vorausgesetzt, dass die neuen Besoldungen den 1872 bezogenen Gehalten annähernd entsprechen.

Es liegen nun aber Gründe vor, welche es gerecht erscheinen lassen, nicht sowohl eine Provision als vielmehr eine Art Camionage-Gebühr fortbestehen zu lassen, und diese betrifft die Packträger, welche für das Vertragen von Packeten über 10 Pfund schwer und Valoren über Fr. 1000 je 15 Cts. vom Empfänger bezogen haben. Da nun diese Gebühr in der aufzuhebenden Ver-

ordnung des Bundesrathes vom 8. September 1869 enthalten ist, so muss die Beibehaltung des Art. 3, Lemma 5 dieser Verordnung im Gesetze ausgesprochen werden.

Auch in Bezug auf die Provisionen der Telegraphenbeamten und Angestellten sind Gründe geltend gemacht worden, welche im Interesse dieses Verwaltungs-Zweiges für Beibehaltung dieser Provisionen sprechen, indem durch Wegfallen derselben die Activität der Telegraphisten sofort gemindert und dadurch die Verwaltung genöthigt würde, mehr Leute anzustellen. Es sollte daher der Bundesrathsbeschluss vom 23. December 1867 nicht aufgehoben werden, welcher die bezüglichen Provisionen normirt.»

9. Gehalts- und Lohn-Verhältnisse in der Dampfschifffahrt.

Der Dampfschifffahrts-Gesellschaft für den Zürchersee verdanken wir folgende Mittheilungen über die von ihr in dem Zeitraume von 1854—1873 ausgezahlten Gehalte und Löhne.

Im Jahr	1854	1859	1864	1869	1873
Capitaine . . .	2000–2350	2300–3000	1800–2600	1700–2600	2200–2800
Obermaschinist .	2700	2700	2750	2900	3500
Steuerleute . .	1300–1900	1550–1950	1500–2150	1800–2100	1800–2320
Maschinisten . .	1600–1750	1500–1900	1750–2100	1700–2100	1600–2320
Untersteuerleute	1000–1150	1000–1300	1150–1250	1200–1400	1320–1500
Einzüger . . .	1000–1100	1100–1200	1100–1460	1200–1460	1320–1740
Matrosen . . .	900–1000	950–1200	1000–1200	1000–1200	1140–1320
Heizer	950–1100	950–1270	1000–1300	1020–1300	1200–1530
Schleppschiffer .	950	1000	1000	820–1550	930–1550
Anbinder, Abwart	800–1200	800–1300	840–1460	840–1530	1095–1570

Ausserdem hat die Zürcher Dampfschifffahrts-Gesellschaft die Gewinnbetheiligung ihrer Angestellten nach § 21 ihrer Statuten vom 22. December 1868 durchgeführt. Dieser § 21, welcher wörtlich auch in die neuesten Statuten vom 29. April 1873 wieder aufgenommen worden ist, lautet:

« Von dem aus der Bilanz sich ergebenden Jahresgewinne wird zunächst den Actionären ein Zins bis auf 4 % des Nominalbetrages ihrer Actien gewährt. Von dem hienach übrig bleibenden Reingewinn werden sodann 25 % als Reservefond zurückgelegt, bis dieser auf 25 % des Actiencapitals angestiegen ist; 5 % werden als Tantième an das Verwaltungs-Comité und 5 % an die Beamten und Angestellten vertheilt; 5 % einer Unterstützungs- und Pensionskassa für die Angestellten zugeschieden und 60 %, beziehungsweise der Rest, als Dividende, unter angemessener Abrundung der Summe, den Actionären ausbezahlt.»

Nach den von der Direction uns gemachten Mittheilungen betrug die Tantième für die Angestellten und für die Unterstützungs-Pensionskasse derselben:

im	Jahre	1869	je	Fr.	814.	31	Cts.
„	„	1870	„	„	—	—	„
„	„	1871	„	„	2,885.	05	„
„	„	1872	„	„	7,149.	25	„

10. Lohnverhältnisse in der Seifenfabrikation.

Die Seifenfabrikation ist ein Erwerbszweig, der in der Schweiz noch an den meisten Orten im Uebergang vom handwerksmässigen zum fabrikmässigen Betriebe begriffen ist. Die grösste schweizerische Seifenfabrik ist diejenige von Friedrich Steinfels in Zürich, welche 28—35 Arbeiter beschäftigt und wegen der darin bestehenden Lohnzahlungsmethode, wonach Gratificationen und

Gewinnantheile combinirt in Anwendung gebracht werden, auch besondere Beachtung und Erwähnung verdient.

Herr Steinfels macht uns darüber folgende Mittheilungen:

«Was die Bezahlung meiner Angestellten betrifft, so hat dieselbe — soweit die fixen Löhne und Gehalte in Frage kommen, seit 10 Jahren bloss um circa 15 à 20%, zugenommen; dagegen habe ich die Gratificationen erhöht und seit 2 Jahren noch die Vertheilung eines Gewinnantheils am Neujahr, je nach der Stellung, dem Dienstalter und der Leistung des Einzelnen im Geschäft, hinzugefügt.

Im Jahre 1871 vertheilte ich nach dem Bücherabschluss unter 30 Angestellte, über den fixen Gehalt, resp. Lohn hinaus,

an Gratificationen:	Fr. 3387
an Gewinn-Antheilen:	„ 5900
	Fr. 9287.

Am Ende des Jahres 1872 unter 28 Angestellte:

an Gratificationen:	Fr. 4507
an Gewinn-Antheilen:	„ 4975
	Fr. 9482.

Mit dieser Löhnungsmethode sind meine ältern Angestellten alle wohl zufrieden, während jüngere, die ihrer Stellung noch nicht ganz sicher sind, meistens einen fixen grossen Lohn ohne Gratification und Gewinnantheil vorziehen würden.

Da die gegenwärtige Organisation meines Geschäftes mir einstweilen noch nicht gestattet, die Arbeit in Einzeln- oder Gruppen-Accord zu geben, so bin ich der Ansicht, das eben erwähnte System der Löhnung mit Gratificationen und Tantièmen diene vor der Hand dem Interesse der Arbeiter sowohl als dem meinigen noch am Besten.

Auch der beste Angestellte bedarf eines Stimulanten und dieser findet sich bei meinem Lohnsystem in genügendem Maass in der: «Aussicht auf Beförderung zu einer besser bezahlten Stelle», in den Gratificationen und Tantièmen. Die beiden letzteren ersetzen mir alsdann auch die, bei grösseren Etablissements eingeführten, Cautionsleistungen.

Bei der beschränkten Zahl von Angestellten, die ich beschäftige (28 bis 35), ist es immer noch möglich, jeden Einzelnen im Auge zu haben und folglich seine Leistungen und seinen Charakter annähernd richtig zu beurtheilen, und ich schätze mich glücklich, mich in dieser Lage zu befinden.

Je grösser die Zahl der Angestellten, desto schwieriger die Aufgabe des Prinzipals, desto geringer die Möglichkeit, auf die Individualität des Einzelnen Rücksicht zu nehmen.

Bis Anfangs der 60ger Jahre konnte ich die meisten meiner Angestellten

(Gesellen, Schreiber, Lehrlinge und Handlanger) bei mir in Kost und Logis haben. Principal und Angestellte bildeten gleichsam eine Familie.

Die Gesellen waren meistens Ausländer und ledig. Mit der Vergrösserung des Geschäftes musste ich aber darauf Bedacht nehmen, an die Stelle der stets theurer werdenden Handarbeit so viel wie möglich Maschinenarbeit zu setzen, und damit auch dem stetigen Wechsel, der mit dem Gesellenthum verbunden war, ein Ende zu machen.

Ich lasse nun die Arbeiten, die früher von geübten Gesellen verrichtet wurden, durch Maschinen (Pumpen, Schneidemaschinen etc.), welche von einheimischen Arbeitern geleitet werden können, besorgen, und halte mir daneben eine kleinere Zahl tüchtiger, gut bezahlter Vorarbeiter und 2 Siedemeister, welche ihre Stellen nicht so leicht verlassen wie junge ledige Gesellen.

Mit der Beseitigung der Letzteren hat auch die Zahl der Pensionäre bedeutend abgenommen, da der grössere Theil meiner ältern einheimischen Arbeiter verheirathet ist.

Immerhin bedingt die Eigenart meines Berufes, dass ich stets circa 6—8 Angestellte in meinem Haus logire und beköstige; es wird deshalb meinem Geschäfte noch während längerer Zeit ein Stück von den alten Handwerksgebräuchen verbleiben. —

Um wieder auf die Löhnung zurückzukommen, habe ich anzuführen, dass die bei mir in Kost und Logis befindlichen Angestellten — gleich den Dienstmägden — im Jahrlohn stehen, dass sie aber von diesem, nach Bedarf circa $^1/_4$ successive beziehen dürfen. Im Krankheitsfall werden sie auf Kosten des Geschäftes durch den Hausarzt behandelt; sie beziehen den Lohn auch für die Dauer ihrer Krankheit; ebenso wie für die Dauer des Militärdienstes, wenn sie zu solchem einberufen werden.

Die Büreau-Angestellten, die 2 Siedemeister und die Vorarbeiter stehen ebenfalls im Jahrlohn und können $^2/_3$ von diesem successive beziehen. Einzig die Handlanger erhalten ihren Lohn regelmässig alle Samstage ausbezahlt.

Die Gratificationen und Tantièmen werden nicht nach einer bestimmten Schablone, nicht nach einem festen Procentsatz auf die fixen Löhne berechnet. Sie sollen dem Principal das Mittel in die Hand geben, das wirkliche Verdienst des Angestellten um das Gedeihen des Geschäftes zu belohnen, die festen Löhne zu completiren. Letztere werden zu Anfang des Jahres festgestellt; der Principal wird bei dem versprochenen Gehalt behaftet; er muss aber riskiren, dass der Angestellte die seinerseits gegebenen Versprechen nicht erfülle, den gehegten Erwartungen nicht entspreche, oder dass das Geschäft nicht die gewohnte oder gehoffte Rendite abwerfe.

Bei gutem Verhalten beträgt die Gratification eines Angestellten der weniger als 5 Jahre im Geschäfte engagirt ist, circa 4 à 5 %, bei Einem, der länger als 5 Jahre im Geschäfte gewirkt hat, 8—10 % vom fixen Lohn, im Durchschnitt angenommen.

Im letzten Jahr, wo der geringere Gewinnantheil meiner Angestellten einen merklichen Ausfall in ihren Einnahmen gegenüber denjenigen des Jahres 1871, und zwar ohne ihr Verschulden verursacht hätte, glich ich die Differenz dadurch aus, dass ich grössere Gratificationen verabreichte. —

Ein Legat meines, am 21. November 1872 selig gestorbenen Vaters zu Gunsten seiner Angestellten, im Betrage von Fr. 2500, das ich im Januar ds. J. vertheilte, brachte jedem Angestellten, der 30 Jahre im Geschäfte thätig war, eine Extra-Einnahme von . . Fr. 300.

(Es war ein Einziger, der diese Prämie bezog.)

Jedem der	20	Jahre	diente	(Zwei)	„	200
„ „	15	„	„	(Einer)	„	150
„ „	5—10	„	„	(Zehn)	„	100
„ „	1—5	„	„	(Zehn)	„	50
„ „	weniger als 1 Jahr diente			(8)	„	20 u. 10.

II. Lohnverhältnisse in der Papierfabrikation.

Zur Darstellung der Lohnverhältnisse in diesem Industriezweige wählen wir die ausführlichen Mittheilungen des Directors der Papierfabrik Biberist bei Solothurn, welche ein Personal von 150 männlichen und 200 weiblichen Arbeitern beschäftigt und mit 3 Papiermaschinen, 33 Stoffmühlen (Holländer), 12 Satinirmaschinen, 4 Kochapparaten, Hadernschneider, Wolf und 4 grossen Pumpen mit Feuerlöscheinrichtung und den übrigen Hülfsmaschinen arbeitet. Schon aus den Angaben über diese Maschinen erhellt die Mannigfaltigkeit der in diesem Industriezweig vorkommenden Beschäftigungen, von dem Zerreissen der Hadern an bis zum Satiniren des fertigen Papiers. Was die Lohnzahlungsmethode anbelangt, so besteht in der Papierfabrik Biberist

1) Accordarbeit;

2) Taglohnarbeit mit vollständigem Tagelohn und Prämiirung, die der Höhe des Taglohns gleich kommen kann, so dass z. B. ein Maschinenführer, welcher 4 Fr. 50 Cts. Taglohn bei 12stündiger Arbeit erhält, sich gewöhnlich auf 7—9 Fr. per Tag stellt. Das von der Fabrik aufgestellte gedruckte Schema über die Prämien-Vertheilung lautet folgendermassen:

Productions-Prämien für die Maschinen- und Holländer-Arbeiter.

Um den genannten Arbeitern Gelegenheit zu geben, durch Fleiss und Achtsamkeit ihren Verdienst zu verbessern und ihr Interesse fürs Geschäft zu erregen, setzen wir für eine Production von über 1000 Centner Papier für jede Maschine in 1 Monat ausser den gewöhnlichen Löhnen folgende Prämien fest:

1. Von jedem mehrerzeugten Centner Papier erhalten:

a.	die Maschinenführer zusammen	25	Cts.
b.	„ Papierschneider „	20	„
c.	„ Maschinen-Jungen „	3	„
d.	„ Ganzzeug-Müller „	12	„
e.	„ Halbzeug-Müller „	6	„

2. Die Abrechnung geschieht monatweise und zwar von jeder Papiermaschine gesondert für die Maschinen-Arbeiter und Ganzstoff-Müller. Für die Halbstoff-Müller von der ganzen Mehrproduction zusammen.
3. Es ist einleuchtend, dass durch diese gemeinsame Betheiligung jeder Einzelne für sich selbst und für seine Mitarbeiter ein besonderes Interesse hat, auf seinem Posten durch Thätigkeit und Achtsamkeit das Möglichste zu leisten.

So muss der Mühlbereiter nicht nur auf viel, sondern auch auf guten Stoff halten, damit es in der Maschine gut läuft und den Maschinenführern wird gleichmässige Arbeit und Einhalten des Gewichts zur ersten Pflicht gemacht, damit nicht durch Klagen der Abnehmer das ganze System der Betheiligung in Frage gestellt werde.

Papierfabrik Biberist, 1. April 1873.

Der Director: **Oscar Miller.**

Das uns weiter mitgetheilte Schema für die Löhnung der Hadernreisserinnen unterscheidet den Lohn für « weisse Hadern » in 14 Rubriken, nämlich: Feinste Leinen, Feine Leinen, Stark Leinen, Grobweiss, Halbweiss, Grobhalbweiss, Feine Näthe, Feine Baumwollen, Schmutzig Baumwollen, Baumwollen Socken, Neue Fleck, Leinene Schecken. — Die « schwarzen Hadern » zerfallen in 19 Unterabtheilungen. Am Zahltag wird die Totalsumme der gerissenen Lumpen in jeder Sorte, sowie Abfall und Staub berechnet und danach Zahlung geleistet.

Das Schema für die Bezahlung der Papiersaal-Arbeiter zeigt die Unterscheidungen für das Sortiren, was nach Pfunden berechnet wird, für das Zählen, Falzen, Einschlagen, was nach

Riesen berechnet wird, und für das Satiniren, wobei die Zahl der Gramme massgebend ist.

Schon diese wenigen Andeutungen zeigen, welche schwierige aber auch wichtige Aufgabe es für den Unternehmer ist, bei den Lohnzahlungen immer die sorgfältigsten Unterscheidungen der oft so weit auseinander gehenden Leistungen durchzuführen und über die gerechte Vergütung für die so unendlich abgestuften Dienstobliegenheiten nachzudenken.

Weiter hat die Papierfabrik Biberist das System von fünfjähriger Dienstprämie in der Höhe von 100 Fr. für männliche und von 50 Fr. für weibliche Arbeiter durchgeführt. Bei 10jähriger Dienstzeit soll die Prämie verdoppelt werden. Die Dienstprämie wird in der Form eines kleinen Diploms gewährt, welches auf der Aussenseite die Aufschrift trägt:

Anerkennung
der
Treue und des Fleisses
für
. . . .

Die beiden innern Seiten des Diploms lauten:

Die Papierfabrik Biberist
gewährt
Hundert Franken
Belohnung für Treue und Fleiss
dem
. . . .
welcher seit fünf Jahren ununterbrochen und zu unserer Zufriedenheit in unsern Diensten steht.

Biberist, am 1. Januar 18   Der Director.

Auf der Rückseite des Diploms ist zu lesen:

« Vorstehender Betrag ist heute auf Sparkassen-Schein No. . . . . übertragen worden. »

Biberist, den 18   Papierfabrik Biberist.

Am Jahresschlusse 1870 sind solche Gratificationen an mehr als 70 Arbeiter ausgezahlt worden, worüber jeder Empfänger einen Gutschein auf die Sparkasse der Arbeiter bei der Fabrik

ausgestellt erhalten hat. In diesem Gutschein ist das Reglement für die Sparkasse abgedruckt, wonach jedem Arbeiter versprochen wird, die eingelegten Beträge vom Tage der Einzahlung an zu 5 % jährlich zu verzinsen, sofern sie über 6 Monate in der Sparkasse verbleiben. Die Direction erklärt sich sehr befriedigt von ihrem Versuch mit den 5jährigen Dienstprämien in Verbindung mit Sparkassenscheinen, und berichtet, dass beinahe keine Rückforderungen erfolgt seien, während die regelmässigen Einlagen in die Sparkasse stetig zunehmen.

Die Papierfabrik Worblaufen bei Bern schreibt dem Referenten über ihre Lohnverhältnisse Folgendes:

« Unsere Hauptarbeiter sind an dem Resultat ihrer Thätigkeit dadurch betheiligt, dass ein gewisses leicht erschwingliches Quantum als Tagewerk bestimmt ist; sie erhalten für Mehr- und Ueberproduction ein Gewisses, was bei Arbeitern

I.	Ranges	25—35 Fr.	per Monat
II.	„	15—25 „	
III.	„	10—15 „	

beträgt. »

12. Lohnverhältnisse im Buchdruckergewerbe.

Zum Verständniss der Löhne in dem Buchdruckergewerbe ist vorauszuschicken, dass man annimmt, ein Setzer könne durchschnittlich an jedem Tage 12,000 Buchstaben (oder nach der Berechnungsweise vor 1870 10,000 *n* setzen und wieder ablegen.

Nach den von der Buchdruckerei Orell, Füssli & Co. in Zürich uns gemachten Angaben wurde vor 1860 durchschnittlich

	32 Rp. für	1000 *n* bezahlt;	10,000 pr. Tag	=	Fr. 3. 20.	
1860/69:	35—40 „ „	1000 *n*	„ 10,000 „ „	=	„ 3. 50 bis Fr. 4	
1870:	40 „ „	1000 Buchstaben;	12,000 Bchst.	=	„ 4. 80	
1873:	45 „ „	1000 „	12,000 „	=	„ 5. 40 (in Folge	

Reduction der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden vielleicht nur Fr. 5 im Mittel.

Hiebei ist zu bemerken, dass eine grosse Zahl von Gehülfen über und unter diesem Minimum sich finden.

Die Bezahlung im Taglohn im gleichen Zeitraume betrug:

vor 1860: circa 35 Rp. pr. Stunde.

1860/69: „ 40 „ „ „

(In diesen Perioden sind aber doch Viele unter diesem Lohne bezahlt worden.)

1870/72: circa 45 Rp. pr. Stunde.

(Nicht mehr Viele unter diesem Ansatz von Fr. 27 pr. Woche.)

Von 1873 an ca. 50 Rp. pr. Stunde.

(Es sind nur ganz wenige noch, die nicht Fr. 30 pr. Woche im Taglohn haben; vielleicht die grössere Zahl dieser Art Gehülfen hat mehr als Fr. 30.)

Wir fügen diesen Notizen noch einige Angaben, die wir einer der ältesten Zürcher Buchdruckereien, derjenigen von J. J. Ulrich, der Druckerei des Tagblattes, verdanken.

Hr. Ulrich-Gysi schreibt uns:

« Nachdem ich unsere Geschäftsbücher soweit zurück als möglich durchgesehen habe, kann ich Ihnen folgende Mittheilungen machen:

Von 1814 bis Mai 1837 erhielt in unserer Officin ein Setzer (für den Satz des damaligen Wochenblattes) als Wochenlohn fl. 8 (zürch. Währ.) = Fr. 18. 67.

Von 1837—1839 idem idem „ 9 = „ 21. —

„ 1839—1872 wurde einem Setzer im Gewissgeld ein Wochenlohn von Fr. 24. 25 Cts. bezahlt.

Seit Beginn des Jahres 1873 muss jedem gewandteren Setzer ein Wochenlohn von Fr. 30 zugesichert werden. »

---

13. Lohnverhältnisse in der Uhrenmacherei, Bijouterie und Musikdosenfabrication.

Es war beabsichtigt, der schweizerischen Uhrenindustrie, welche wegen ihrer unübertroffenen Gliederung und Arbeitstheilung wohl als der interessanteste Erwerbszweig der Schweiz dasteht, eine ausführliche Darstellung zu widmen. Allein die Ausdehnung, welche dieser Bericht bereits genommen hat, nöthigt uns, nur die Hauptresultate der uns darüber gemachten Mittheilungen hier zusammenzustellen.

Die schweizerischen Uhren werden nur zu einem sehr kleinen Theile in Fabriken mit Hülfe von Maschinenarbeit hergestellt; zu dem bei weitem grössten Theile entstehen sie in vielen verschiedenen Werkstätten, in denen die Handarbeit vorwiegt und wo nur ein Theil oder wenige Theile der Uhren angefertigt werden. Die in Fabriken hergestellten Uhren sind gewöhnlich von nur mittelmässiger Güte und haben silberne oder aus Compositionsmetall bestehende Gehäuse. Uebrigens werden auch die sog. Fabrikuhren nicht in allen ihren Bestandtheilen in Fabriken gefertigt, sondern einige Bestandtheile, z. B. die Schrauben, pflegen von andern Fabriken bezogen zu werden.

Eine der neuesten und zugleich die grösste Uhrenfabrik ist die von Ernst Francillon in St. Imier im bernischen Jura. In diesem Etablissement sind 150 Arbeiter beschäftigt, 100 Männer und 50 Frauen, von denen die ersten täglich im Durchschnitt 4—7 Fr., die letztern 2—3 Fr. verdienen. Die Arbeitszeit beträgt 11 Stunden. Die Lehrlinge, welche mindestens 15 Jahre alt sind, werden vom Tage des Eintritts in die Fabrik bezahlt, und zwar je nach ihren Leistungen. Für alle Arbeiter ist Accordlohn eingeführt.

Die Maschinen dieser Fabrik, welche in Genf angefertigt wurden, sind sehr vervollkommnet. Mehrere Uhrentheile, welche bisher mit der Hand gefertigt wurden, werden hier zum ersten Male durch Maschinen fabricirt. Durchschnittlich beläuft sich die tägliche Fabrication auf 50 Uhren, die zum Theil ohne Gehäuse nach New-York geschickt werden. Ueberhaupt sind $^9/_{10}$ aller dieser Uhren für Amerika bestimmt und daher dem amerikanischen Geschmack angepasst, der die aus Nickel gefertigten Uhren vorzugsweise begünstigt.

Die andere Fabricationsart in Werkstätten ist, wie schon gesagt, die allgemeiner übliche. Indessen verdienen einige dieser Werkstätten wegen der grossen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter und der Anwendung von Maschinen ebenfalls den Namen Fabriken. Es sind das die sog. Ebauchefabriken, welche in der

modernen Uhrenindustrie eine so grosse Rolle spielen, indem sie allein die Anfertigung der Uhren zu sehr niedrigem Preise und daher auch die Verbreitung derselben ermöglichten. Das Wort Ebauche lässt sich nicht in die deutsche Sprache übersetzen. Dem Sinne nach bedeutet Ebauche ungefähr das Gerippe der Uhr. Die Ebauche umfasst eine bald grössere bald kleinere Zahl von Uhrenbestandtheilen, die sich aber alle noch im Rohzustande befinden. Viele Ebauches werden aus Frankreich eingeführt, so namentlich aus dem Departement du Haut Rhin, in dem sich die grosse Ebauchefabrik von Japy frères befindet. In Genf gibt es 5 Ebauchefabriken, deren Fabricate in Hinsicht auf die Qualität von keinem andern Ort übertroffen werden, die aber in quantitativer Hinsicht zusammen weniger leisten als die kleinste der Neuenburger Ebauchefabriken. Zu den 5 Genfer Ebauchefabriken ist neuerdings eine sechste getreten, die es sich zur Aufgabe stellt, eine neue Art von Ebauche in Genf einzuführen, bis jetzt aber noch im ersten Stadium der Entwicklung begriffen ist. Die grösste Ebauchefabrik der Schweiz ist die von Robert & Co. in Fontainelon im bernischen Jura. Andere Ebauchefabriken gibt es im Val de Travers, in Courtelary, Porrentruy und namentlich au Sentier im Vallée de Jòux (Waadtland), wo die Fabrik von Lecoultre Ebauches von Genferqualität liefert.

So viel von der Uhrenfabrication. Viel zu weit würde es führen, näher auf die Uhrenindustrie im Allgemeinen einzugehen. Wir müssten dann unsern Blick der Reihenfolge nach in die so zahlreichen Werkstätten werfen, deren jede für einen besondern Theil der Uhren bestimmt ist, und wegen der mannigfaltigen Beschäftigungsarten eine weitläufige Beschreibung erfordern würde. Wir begnügen uns damit, auf die untenfolgende Statistik der Uhrenmacherbevölkerung von St. Imier zu verweisen. Wie gross die Arbeitstheilung ist, geht schon daraus hervor, dass allein für die Anfertigung der Uhrenschalen 12 verschiedene Kategorien von Arbeitern beschäftigt sind.

Ueber die Zahl und den Werth der in der Schweiz jährlich

verfertigten Uhren sind bis jetzt keine sicheren Angaben bekannt geworden. Alles, was hierüber gesagt worden ist, beruht vielmehr auf subjectiver Schätzung, die keine Sicherheit beanspruchen darf, da Anhaltspunkte zu einer solchen Schätzung fast nicht vorhanden sind. Das einzige Mittel, um etwas Genaueres hierüber zu erfahren, wäre die Veranstaltung einer besondern Statistik, welche allerdings ebenfalls grossen Schwierigkeiten unterworfen wäre, da die Uhrenfabricanten durchaus abgeneigt sind, Einblick in ihre Geschäftsverhältnisse zu gewähren. Einer spätern Enquête über die Uhrenindustrie der Schweiz ist es vielleicht nützlich, wenn wir die Art und Weise angeben, in der eine solche von uns versucht werden sollte — ein Versuch, welcher wegen der Ausdehnung, die dieser Bericht im Laufe der Arbeit genommen hatte, leider unterbleiben musste. Wir beabsichtigten, jedem Uhrenfabricanten ein Fragenformular zukommen zu lassen mit der Bitte, es auszufüllen und ohne Nennung des Namens einzusenden. Um aber die Namen derjenigen zu wissen, welche die Fragenformulare nicht beantwortet hatten, sollte ein Schein beigefügt werden, welcher von den an der Statistik betheiligten Personen zu unterschreiben gewesen wäre. Auf diese Weise würden wir in den Stand gesetzt worden sein, die Rückständigen zu erinnern und eventuell zu schätzen. Auf diesem Wege hofften wir jedes Misstrauen zu beseitigen und dennoch die gewünschten Angaben zu erhalten, welche sich auf die Art der verfertigten Uhren, auf die Zahl und den Werth der im letzten Jahre fabricirten Uhren und endlich auf die Zahl und den Werth der Ausfuhr nach den verschiedenen Ländern erstrecken sollten. Diese Angaben würden zu den mannigfaltigsten Schlüssen berechtigt haben. Um aber die Uhrenindustrie jedes einzelnen Ortes characterisiren zu können und gleichsam eine Geographie der Uhrenindustrie der Schweiz zu liefern, beabsichtigten wir, bei der Behörde jeder hier in Betracht kommenden Commune eine Statistik der mit der Uhrenmacherei beschäftigten Personen zu erbitten. Diese zweite Statistik würde nicht nur zu genaueren Aufschlüssen

über die an den verschiedenen Orten mehr oder weniger fortgeschrittene Arbeitstheilung geführt haben, sondern sie würde auch das Resultat geliefert haben, dass man von Arbeitstheilung in der schweizerischen Uhrenindustrie auch in sofern reden kann, als sich die verschiedenen Orte sehr verschiedenen Zweigen der Uhrenindustrie zu widmen pflegen.

Die Municipalität von St. Imier hatte schon jetzt die Güte, uns die verlangte Statistik zu liefern. Um die Art und Weise zu veranschaulichen, wie wir diese Statistik veranstaltet wissen wollten, theilen wir die Angaben von St. Imier mit:

Zahl und Beschäftigungsart der Uhrenmacherbevölkerung in St. Imier im Jahre 1872.

	Fabricanten, Chefs d'atelier und Arbeiter.	Lehrjungen.
Uhrenfabricanten	80	—
Visiteure	49	—
Commis	22	6
Fabrikarbeiter	59	—
Finisseure	13	—
Echappementsmacher	60	8
Repasseure	84	22
Remonteure	240	38
Zifferblattfabricanten	16	—
Emaillearbeiter	18	10
Maler	54	17
Lochbohrer	25	7
Zifferblatteinsetzer	7	1
Schalenmacher, 1) Chefs d'atelier	27	—
» 2) Arbeiter	132	55
» 3) Degrossisseure	20	1
» 4) Finisseure	46	8
» 5) Brunisseuses	12	3
» 6) Polirerinnen	78	16
» 7) Pendantfabricanten	3	—
» 8) Pendantarbeiter	12	12
» 9) Secretfabricanten	8	—
» 10) Secretarbeiter	33	15
» 11) Cuvettesfabricanten	18	2
» 12) Cuvetteseinsetzer	20	4
Uebertrag	1136	225

	Fabricanten, Chefs d'atelier und Arbeiter.	Lehrjungen.
Uebertrag	1136	225
Federfabricanten	3	—
Federarbeiter	14	4
Vergoldungsmeister	17	—
Vergoldungsarbeiter	40	12
Graveur- und Guillocheurmeister . . .	9	—
Graveurarbeiter	46	16
Guillocheurarbeiter	33	4
Sertisseure udd Pierristen	11	—
Sertisseurarbeiter	24	8
Edelsteinarbeiter	46	13
Regleure	57	4
Uhrenmaschinenarbeiter	20	4
Tourneure	13	—
Raquettesmacher	8	2
Platinenschneiderinnen	3	—
Zeigerfabricanten	1	—
Zeigerarbeiter	8	5
Zeigereinsetzer	4	—
Glasschleifer	40	3
Räderpolirerinnen	52	7
Stahlpolirerinnen	23	—
Carrépolirerinnen	24	—
Schraubenpolirerinnen	60	4
Uhrglaseinsetzer	3	—
Uhrenwerkzeugverkäufer	6	—
Zapfenmacher	8	—
Arrondisseure	5	—
Beamte, Commissionäre	23	—
Lehrer an der Uhrenmacherschule . .	2	—
Schüler » » » . .	—	20
	1748	331

Summa der mit der Uhrenmacherei in St. Imier Beschäftigten: 2079.

Die Arbeitslöhne werden mit geringen Ausnahmen durchgehends nach dem Stück bezahlt. Diese Ausnahmen betreffen namentlich die Graveure und Guillocheure, einen Theil der Zifferblattmacher und die höhern Angestellten. Die Höhe der Löhne variirt ungemein nach der Geschicklichkeit der Arbeiter. So gibt

es Arbeiter in Genf, welche täglich nur 4 Fr. verdienen, während Andere bis auf 20 Fr. kommen. Aber auch in den verschiedenen Ortschaften variiren die Löhne sehr bedeutend. In Genf werden die höchsten Löhne bezahlt. Diess kommt daher, dass hier nur « montres de choix », d. h. Uhren fabricirt werden, die sehr geschickte Arbeiter erfordern. Betreffs der Lohnauszahlung herrscht die allergrösste Verschiedenheit. Viele Arbeiter werden wöchentlich, andere monatlich bezahlt; noch andere verlangen den Lohn, wenn sie denselben bedürfen, ohne dass bestimmte Termine für die Auszahlung desselben festgesetzt werden. Im Kanton Neuenburg ist es an vielen Orten und für viele Uhrenarbeiter Sitte, den Lohn nur an zwei Terminen des Jahres auszuzahlen, nämlich am Johannisfest und am Martinstage.

Ueber die Löhne und Verhältnisse der Uhrenmacher in Biel entnehmen wir der Specialenquête des Herrn Pfarrer Hirsbrunner folgende Mittheilungen:

Herr Gemeindrathspräsident Dr. Bühler berichtet: Die Uhrenmacher verdienen je nach der Branche 3 — 12 — 15 Fr. pr. Tag, die Frauen Fr. 1. 50 bis Fr. 2. 50.

Die Herren F. Blösch-Neuhaus & Cie. in Biel schreiben an Herrn Pfarrer Hirsbrunner: « Die Uhrenmacherei ist die Hauptindustrie von Biel. Abgesehen von einigen Ateliers und Comptoirs, in denen kaum je über ein Dutzend Leute beschäftigt werden, können die Uhrenmacher zu Hause in ihrer Wohnung arbeiten, die meistens sehr gut eingerichtet ist. Der Uhrenmacher ist wahrscheinlich derjenige Arbeiter, der vor allen andern den Löwenantheil bekommen hat. Sein Beruf ist nicht beschwerlich, er ist frei, seine Arbeitszeit einzutheilen, wie es ihm passt, kann sich überhaupt bewegen, wie er will. Dabei hat er seinen sehr guten Verdienst, der ihm nicht nur gestattet, eine Familie anständig zu ernähren, sondern er hat überdiess Mittel und Wege, sich ganz ordentliche Ersparnisse zu machen. Leider gibt es aber viele Uhrenmacher, welche nicht sparen können und ihr Geld ebenso leicht ausgeben, wie sie es verdienen. »

Zu einer kurzen Charakterisirung der Uhrenindustrie in den Hauptgebieten derselben übergehend, bemerken wir, dass Genf in der Fabrication der feinen Uhren, d. h. der pièces compliquées, der montres soignées und montres de luxe eine durchaus hervorragende Stellung einnimmt. Die Phantasie und das mechanische Geschick der Genfer Uhrenmacher schuf Uhren von den denkbar verschiedensten Formen. Man sieht viereckige, dreieckige, ovale Taschenuhren, andere, die die Form eines Kreuzes, eines Herzens, eines Kleeblattes etc. haben. Zuweilen hat das Werk dieser Uhren einen Durchmesser von nur 5 und eine Höhe von nur 1 Linie, und oft brauchen sie nur einmal in 8 oder 14 Tagen aufgezogen zu werden. Diese Kunstwerke (man nennt sie montres microscopiques) gingen aus der «petite montre de femmes» hervor, welche am Anfang dieses Jahrhunderts in der durch die Continentalsperre und die Kriege des ersten Kaiserreichs entstandenen Krisis geschaffen wurde und wesentlich dazu beitrug, der Genfer Fabrication von Neuem den Markt im Auslande zu eröffnen. Noch heute beschäftigt die Verfertigung der Damenuhren einen grossen Theil der Genfer Uhrenarbeiter.

Den vorzüglichen Genfer-Fabricaten wird durch die billigern und weniger guten Sorten, welche im Kanton Neuenburg gefertigt werden, empfindliche Concurrenz gemacht. Die Fabrication der Montres courantes hat in diesem Kanton ihren vorzüglichen Sitz. Diese Uhren sind es, welche zu Hunderttausenden ins Ausland gesandt werden und den Ruf vieler schweizerischen Firmen bis in die entferntesten Welttheile verbreiteten. Erstaunlich ist der billige Preis, für welchen diese Uhren geliefert werden. Herr Rosskopf in Chauxdefonds fabricirt zum Beispiel die sogenannten Arbeiteruhren, die an der Pariser Weltausstellung mit einer broncenen Medaille ausgezeichnet wurden und nur 18—25 Fr. kosteten. Herr Rosskopf schreibt uns, dass er jährlich 6—7000 solcher Uhren verfertigt, die mit Ausnahme von Kanada nach allen Theilen Nord- und Südamerikas, ferner auch nach Ostindien, nach China, nach dem Cap der guten Hoffnung und in Europa

nach Frankreich, Oestreich, Deutschland, Belgien, Dänemark und Spanien exportirt werden. Herr Rosskopf beschäftigt bei sich 5 Arbeiter und 2 Arbeiterinnen, welche auf das ganze Jahr engagirt sind, täglich 11 Stunden arbeiten und wie die auswärts beschäftigten Arbeiter täglich 8—10 Fr. und darüber verdienen. Rücksichtlich der Ausdehnung, welche die Uhrenindustrie in verschiedenen Ortschaften genommen hat, steht Chauxdefonds obenan. Es ist so zu sagen der Hauptsitz der Uhrenindustrie in der ganzen Schweiz; von hier aus werden namentlich die Exportgeschäfte der Neuenburger Industrie nach dem Auslande besorgt. Nach Chauxdefonds ist Locle besonders bemerkenswerth. Es nimmt desshalb eine hervorragende Stellung ein, weil es Sitz der feinen Uhrenindustrie ist und in der Fabrication der montres compliquées nicht hinter Genf zurücksteht. Nach diesen Städten sind als für die Uhrenindustrie besonders wichtig noch erwähnenswerth: Neuenburg, Brenets, Fleurier, Les Ponts.

Im Kanton Waadt beschäftigt sich die Vallée de Joux im Jura und St. Croix mit Uhrenindustrie. Im letztern Orte gibt es 24 Fabricanten, welche ungefähr 900 Arbeiter beschäftigen und jährlich 23,000 Uhren aller Sorten fabriciren. Die Ausfuhr derselben geht nach Nord- und Südamerika, nach ganz Europa, nach China, nach Ost- und Westindien und nach Australien. Die Arbeiter gehören beiden Geschlechtern an, arbeiten fast allgemein bei sich zu Hause und besorgen neben ihrer industriellen Thätigkeit, wie im Kanton Neuenburg, die Cultur ihres eigenen Pflanzlandes. Vallée de Joux zeichnet sich durch äusserst sorgsame Arbeit aus, bei der fast ausschliesslich die Handarbeit zur Geltung kommt.

In den Uhrenindustriebezirken des Kantons Bern, d. h. im bernischen Jura, werden Maschinen in grösserer Ausdehnung wie in den andern Uhrenmachergebieten angewandt. Die Stadt, welche sich am meisten durch ihre Uhrenindustrie auszeichnet, ist St. Imier, von deren Uhrenmacherbevölkerung wir eine Statistik mittheilten. Nach St. Imier erwähnen wir das mit seiner Industrie

rasch aufblühende Biel, ferner Pruntrut, Neuveville, Renan, Sonvillier, Villeret.

Trotz der in andern Ländern erwachsenden Concurrenz greift die Schweizer Uhrenindustrie Jahr für Jahr immer mehr um sich. Früher war sie nur auf die französische Schweiz beschränkt; jetzt hat sie sich schon nach den deutschen Theilen des Kantons Bern und den anstossenden deutschen Kantonen verbreitet. Und das ist die Industrie, welche den Arbeitern höhere Löhne als irgend eine andere industrielle Beschäftigung gewährt.

Mit der im Vorstehenden beschriebenen Uhrenmacherei ist die Bijouterie und Musikdosenfabrication nahe verwandt. In der Bijouterie werden die Arbeiter wegen der Mannigfaltigkeit der zu fertigenden Arbeiten und wegen der Schwierigkeit, einen gerechten Tarif auszuarbeiten, meist im Tagelohn bezahlt, dessen Höhe nicht allein von der Geschicklichkeit der Arbeiter, sondern noch weit mehr von ihrer Fähigkeit, zu zeichnen und neue Muster zu erfinden, abhängt; denn der Gewinn in der Bijouterie beruht vorzugsweise auf der Neuheit und dem Geschmack der Zeichnungen, welche in der Mehrzahl der Fälle nur einer einzigen Arbeit zum Muster dienen und so gut wie nie von den Arbeitern, sondern von besonders angestellten Zeichnern oder von den Fabricanten selbst gefertigt werden.

Während uns hinsichtlich der Bijouterie bestimmte Lohnangaben von damit beschäftigten Häusern fehlen, können wir in Betreff der Musikdosen-Fabrication genauere Mittheilungen über die darin gezahlten Löhne und über ein Beispiel von Gewinnbetheiligung machen, welches nicht nur das vornehmste in der französischen Schweiz ist, sondern trotz seines jungen Bestehens wegen der allseitig anerkannten guten Resultate geeignet erscheint, die kühnsten Hoffnungen bei den Anhängern der Gewinnbetheiligung zu erwecken. Es ist das Beispiel, das die Société des alten Hauses Isaak u. Billon in Genf gegeben hat. Diese Fabrik von Ebauches für Musikdosen, wohl die erste in Genf, beschäftigt 100 bis 110 Arbeiter, mit denen die Eigenthümer und nachherigen Directoren

stets in gutem Vernehmen standen, für deren Fortbildung sie eine Bibliothek (von bis jetzt 300 Bänden) geschaffen haben und deren Unterstützungskasse für Krankheitsfälle sie verwalten.

Von den Arbeitern sind die einen gänzlich nach dem Stück oder (die Schmelzer) nach dem Gewichte bezahlt; der Verdienst anderer setzt sich aus einem bestimmten Tagelohn und ausserdem einer Vergütung für die geleistete Arbeit zusammen; noch andere, aber nur die Minorität, erhalten bloss Tagelohn. Ausserdem liess man Arbeitern aller Kategorien bei mehreren Gelegenheiten Extraprämien zukommen. Der Durchschnittslohn für jeden Arbeitstag erreichte während des Jahres 1871—1872 die Höhe von 4 Fr. 42 Ct.

Sich hiemit noch nicht begnügend, richteten die Directoren am 18. October 1871 ein Circular an ihre Arbeiter, in welchem sie denselben mittheilten, dass auf ihren Vorschlag die Generalversammlung der Actionaire ein System gebilligt habe, nach dem die Arbeiter und Beamten, vom vergangenen 1. Juli an gerechnet, am Gewinn participiren sollten.

Wir geben nachstehend die Uebersetzung des den Arbeitern mitgetheilten Reglements:

REGLEMENT

für die Gewinnbetheiligung der Arbeiter u. Beamten der „Société de l'ancienne maison Billon & Isaak“ in Genf, festgestellt durch die Verwaltung im Einklang mit dem Beschluss der General-Versammlung der Actionäre vom 13. October 1871.

Art. I.

Den 30. Juni jeden Jahres nach Inventur und Abschliessung aller Rechnungen, nach Abrechnung der üblichen Zinsen des Capitals, des Betrages für die Amortisation und die Reserve für die Verluste und endlich nach Billigung der Rechenschaftslegung durch die Generalversammlung werden 50 % des Nettogewinnes den Beamten und Arbeitern zu gut geschrieben werden.

Art. II.

Zulassung zum Antheil am Gewinn. — Ausschliessung.

Am Gewinn nehmen Theil alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Beamten, die ausschliesslich für Rechnung der Fabrik gearbeitet haben und wenigstens 3 aufeinanderfolgende Monate des Rechnungsjahres in den Werkstätten derselben beschäftigt waren.

Jede Untreue oder jede Verletzung des Reglements, die genügenden

Grund zur Entlassung aus der Fabrik geben, schliessen für das laufende Jahr Verlust des Gewinnes ein.

Art. III.

Vertheilung und Anwendung der bezüglichen Summen.

§ 1. Der Antheil eines jeden Arbeiters oder Beamten, die zur Theilnahme am Gewinn zugelassen sind, wird gemäss des Gehaltes festgestellt werden, den er im laufenden Jahr empfangen hat.

Zu dem Gehalte werden indess die Summen nicht gerechnet werden, die er für Arbeit in seinem Hause erhalten hat.

§ 2. Die Hälfte des Gewinnantheiles eines Jeden wird ihm während der drei der Billigung des Rechnungsabschlusses durch die Generalversammlung folgenden Monate in Geld gezahlt werden.

§ 3. Die andere Hälfte wird zurückbehalten und als auf seinen Namen lautendes Depot betrachtet, das vom Tage der Generalversammlung an 6 % Zinsen trägt.

§ 4. Sobald ein solches Depot zur Summe von 100 Fr. angewachsen ist, wird es in eine Actie der Gesellschaft verwandelt und Eigenthum des Depotinhabers.

§ 5. Die Convertirung der Depots in Actien soll so lange stattfinden, wie es noch disponible Actien gibt; jedenfalls aber werden die in § 3 genannten Summen so lange zurückbehalten, bis sie die Hälfte des jährlichen Gehaltes erreicht haben.

Art. IV.

Die Actien sind unveräusserbar.

Die Actien lauten auf den Namen und bleiben Eigenthum der Arbeiter und Beamten, so lange sie im Hause beschäftigt sind.

Art. V.

Abkauf der Actien.

Beim Tode oder Fortgang von Arbeitern und Beamten wird die Verwaltung die Actien zum bestmöglichsten Preise erwerben und zu demselben Preise denen überlassen, welchen sie nach Art. III, § 3 zukommen.

Art. VI.

Unvorhergesehene Fälle.

Die Verwaltung behält sich vor, über alle im Reglement nicht vorgesehenen Fälle besonders zu beschliessen.

Art. VII.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten, die sich über die Gewinnbetheiligung erheben könnten, werden durch Schiedsrichter, dem Art. 52 der Gesellschaftsstatuten gemäss, entschieden werden.

Das Schlusswort lautet:

Meine Herren!

Wir haben es Ihnen schon in unserm Circular vom 18. October 1871 mitgetheilt: Die Theilnahme der Arbeiter und Beamten am Gewinne muss

sich gründen auf wechselseitiges Vertrauen und Loyalität und auf die Autorität und die absolute Freiheit der Patrone.

Da wir unmöglich schon vorher übersehen können, welche Fragen die Anwendung dieses neuen Principes, dessen Erfolg wir ja alle wünschen, entstehen lassen wird, so müssen wir die Erfahrung abwarten, die uns gestatten wird, über alle Details zu entscheiden, je nachdem sie zur Sprache kommen werden.

Wir behalten uns vor, mit der Zeit die obigen Paragraphen durch additionelle Artikel zu vervollständigen, die von der Berechnung mit den Arbeitern und Beamten, die aus dem Hause scheiden oder dasselbe ohne vorherige Anzeige verlassen, von dem Verhältniss der Minderjährigen etc. handeln werden.

St. Jean, Genf, den 23. December 1871. *Die Verwaltung.*

Seit dem 1. Juli 1872 in Kraft getretene Artikel.

Art. VIII.

Die Verwaltung behält sich einen dreimonatlichen Zeitraum nach Bezahlung des in Art. III, § 2 erwähnten Gewinns vor, um die zweite Hälfte denjenigen Arbeitern oder Beamten, die ihren Dienst vor der Vertheilungsepoche verlassen, zuzustellen. — Im Allgemeinen behält sie sich für die Auszahlung der Depots drei Monate vom Tage des Verlassens der Fabrik gerechnet, vor.

Art. IX.

Jeder Arbeiter oder Beamte, der das Haus ohne 8 Tage vorausgehende Anzeige verlässt, die nöthig ist, um dem Schaden vorzubeugen, den sein Fortgang der Fabrik verursachen kann, geht des Rechtes an der Gewinnbetheiligung im laufenden Jahr verlustig.

Art. X.

Ausnahmsweise werden die Depots Minderjähriger erst im Augenblick der Majorennität in Actien convertirt werden. Bis dahin bleiben die Depots den Vorschriften des Art. III, § 3 unterworfen.

Hiezu sei noch hinzugefügt, dass die Arbeiter nur insofern an der Verwaltung theilnehmen, als sie Actionäre sind; bei den Generalversammlungen lassen sie sich durch Delegirte vertreten.

Der Erfolg der Einführung der Gewinnbetheiligung in der Fabrik ist nach Aussage der Directoren ein überraschend guter gewesen. Es befinden sich schon jetzt eine ziemliche Anzahl von Actien zu 100 Fr. in den Händen der Arbeiter.

Bei Gelegenheit der ersten Gewinnvertheilung errichtete man sofort eine Sparkasse mit obligatorischen Einlagen, die aber noch bedeutend durch die freiwilligen vermehrt wurden.

Die Leiter der Fabrik sind begeistert von den guten Erfolgen ihrer Einrichtung. Der Eifer sei unglaublich gestiegen; man wolle länger als die festgesetzte Zeit ($10\frac{1}{2}$ Stunden täglich) arbeiten, da dies ja nur den Gewinn vermehren könne. Die Leiter der Fabrik gingen nicht darauf ein. « Aber » — so schloss Hr. Billon kürzlich seine Mittheilungen in der Genfer Handelskammer über die Gewinnbetheiligung — « sollte der Fall einmal in Genf eintreten, dass communistische Gelüste unser Eigenthum bedrohen, so würden meine Arbeiter ihre Fabrik als deren Actionäre zu vertheidigen wissen. »

Der Enthusiasmus dieses Arbeiterfreundes war zu gross, als dass sich die übrigen Anwesenden veranlasst gefunden hätten, durch Aeusserung abweichender Meinungen eine so berechtigte Freude zu beeinträchtigen. Nach Schluss der Sitzung gab man aber dem Gedanken Ausdruck, dass gute Erfolge bei Anwendung des Principes der Gewinnbetheiligung in einer Fabrik nicht wunderbar wären, die in einem so blühenden Industriezweig arbeite und von so hervorragend intelligenten Männern geleitet werde, dass dies aber noch nicht die Möglichkeit der Anwendung des Principes im Allgemeinen involvire. Nicht überall wäre man so glücklich, die Möglichkeit eines Verlustes aus den Augen lassen zu können.

Im schroffen Gegensatze zu diesem gelungenen Beispiele steht der misslungene Versuch eines anderen Genfer Hauses, deren Chefs ihren Arbeitern durch Circular vom 30. April 1872 anboten, sie am Gewinn zu betheiligen. Dagegen sollten die Arbeiter sich einer neuen Werkstattordnung unterwerfen. Die Betheiligung am Gewinn sollte nach folgenden Principien stattfinden: Die Leiter behalten sich das Recht vor, das hierauf bezügliche Programm jederzeit zu verändern oder ganz abzuschaffen. — Jeder Arbeiter, dem die Bestimmungen desselben zu Gute kommen sollen, muss 6 Monate hintereinander im Hause gearbeitet haben und bei der Inventur noch darin beschäftigt sein. — Der Antheil eines Jeden richtet sich nach dem Betrage der geleisteten Arbeit und der Höhe der auferlegten Strafgelder. — 25 % des Antheils sollen

als Reserve gegen etwaige Verluste zurückbehalten werden; die Chefs des Hauses bestimmen allein, bis zu welcher Höhe. Der Reservefond trägt 5 % Zinsen. — Die Arbeiter, welche Gehülfen haben, sind verpflichtet, dieselben am Gewinn theilnehmen zu lassen. — Schwere Klagen über einen Arbeiter schliessen ihn von der Gewinnbetheiligung aus.

Der Leser möge nicht übersehen, dass in diesem Reglement von dem Satze, wonach die Gewinnbetheiligung stattfinden sollte, noch nicht die Rede ist. —

Die Werkstattordnung, deren Inslebentreten gleichzeitig in Aussicht genommen war, setzt die Arbeitszeit auf 12 Stunden fest und droht in 14 Paragraphen Strafgelder, gewöhnlich im Betrage von 25 oder 50 Rp., in mehreren Fällen an; so z. B. im Falle von Versäumnissen, bei Beschädigung von Werkzeugen, bei ungehörigem Betragen im Atelier, bei der Einführung eines Fremden in dasselbe, beim Verlassen des Ateliers oder auch des Platzes ohne zwingenden Grund, beim Mitbringen geistiger Getränke in das Atelier etc. etc.

Die Strafgelder sind laut Reglement von dem Betrage abzuziehen, der jedem Arbeiter als Gewinnantheil zufällt, und sollten nach Versicherung der betreffenden Leiter nicht ihnen, sondern der Gesammtheit der Arbeiter zu Gute kommen. — Wenige Tage darauf gaben die Arbeiter jenes Hauses in einem Briefe ihrer Anerkennung für das Interesse, das die Patrone an ihrem Wohlergehen nähmen, Ausdruck, weigerten sich indessen, die neue Werkstattordnung anzunehmen. Der uns in Abschrift freundlich mitgetheilte ablehnende Brief der Arbeiter erweckt den Eindruck, dass die Arbeiter an der Androhung von Strafgeldern Anstoss nahmen; wenigstens lautet eine Stelle jenes Briefes folgendermassen: « In allen Werkstätten unserer Fabrikation war es im Falle von Versäumnissen bisher Sitte, dass der Patron darüber den Arbeitern privatim seine Bemerkungen machte. »

« Die einzige Garantie für die gute Führung Ihrer Arbeiter, » fahren sie fort, « ist in der Gewinnbetheiligung zu suchen; das

Inkrafttreten der neuen Werkstattordnung würde aber wahrscheinlich das Gegentheil zur Folge haben.» Da nun die Werkstattordnung von den Arbeitern nicht angenommen wurde, ging dieser Vorschlag der Gewinnbetheiligung nicht in die Wirklichkeit über.

14. Handwerkerlöhne und Handwerkerverhältnisse.

In der socialen Bewegung unserer Tage handelt es sich bei den Erörterungen über Arbeiter-Verhältnisse vorzugsweise um die Lage der in Fabriken beschäftigten Lohnarbeiter. Die Grossindustrie mit ihren auf einzelne Punkte zusammengedrängten Arbeitermassen beschäftigte bisher die Aufmerksamkeit viel mehr als das Handwerk mit seinen in vielen kleinern Werkstätten zerstreuten Gesellen und Lehrlingen. Vor zwanzig und dreissig Jahren, als noch die Zünfte mit ihren alten Ordnungen bestanden, wendeten sich die socialen Reformbestrebungen vorzugsweise dem Zustande des Handwerks zu, welches man vor Allem aus seinen alten Banden und Zunftschranken befreien musste. Mit der Einführung der Gewerbefreiheit trat das Handwerk als solches für die Gesetzgebung und Verwaltung und für die Politik mehr in den Hintergrund.

Aber in neuester Zeit drängen sich die Fragen in Betreff der Lage des Kleingewerbes mit Macht wieder in den Vordergrund der öffentlichen Besprechung, denn die Arbeiterbewegung wird durch das rasch fluctuirende und meist ledige Element der Handwerksgesellen im Gange erhalten und die Strikes kommen auf dem europäischen Continent vorzugsweise im Handwerk vor. Die Zahl der Angehörigen des Handwerkerstandes überwiegt immer noch beträchtlich die Zahl der eigentlichen Fabrikarbeiter und der Weg in die Fabrik geht vielfach durch die Handwerksstätten. Alle Diejenigen, welche im Handwerk immer noch einen goldenen Boden und die Vorstufe für den eigentlichen Mittelstand erblicken, sollten namentlich die Verhältnisse des Lehrlingswesens sorgfältig

ins Auge fassen und die Handwerkerbildung im Allgemeinen als ein Hauptmittel zur Lösung der Arbeiterfrage betrachten.

Es erscheint daher dringend nöthig, in einer Enquête über Arbeiterverhältnisse auch die Lohnverhältnisse der Handwerker eindringlich mit zu berücksichtigen. Referent hat die fünf wichtigen Gewerbe der Maurer, Tischler, Schneider, Schuhmacher und Tapezirer ausgewählt und sich dabei an Meister, welche zu den ersten, erfahrensten und ältesten Zürichs gehören, mit bestimmten Fragen und Erkundigungen gewandt, über deren Resultat Folgendes zu berichten ist.

Das Fragencircular enthielt folgende Fragen:

Für die Wiener Weltausstellung.

Herr . . . . beliebe zu antworten:

	Stand	im Jahr
Gründung oder Antritt des Geschäftes	18..	1872.

1. Wie viel Gesellen?

Taglohn von Gesellen, höchster?
kleinster?

Bestehen schriftliche Arbeitscontracte mit Gesellen?

Bestehen besondere Werkstattverordnungen?

(Mittheilung des Wortlautes von Contracten und Verordnungen ist erwünscht.)

Bestehen besondere Kündigungsfristen?

Wie lange?

2. Wie viel Lehrlinge?

Wie lange die Lehrzeit?

Wie hoch das Lehrgeld?

Wohnen die Lehrlinge beim Meister?

Welches sind die Arbeitsstunden?

Die nachstehenden Mittheilungen werden den Beweis liefern, dass ausserdem auch noch einige andere mit der Löhnung nahe zusammenhängende Punkte den Gegenstand besonderer Nachfrage oder Auskunft gebildet haben.

Maurergewerbe.

Hr. Baumeister A. Stadler in Zürich theilt uns mit, dass sein Geschäft im Frühjahr 1841 gegründet sei und im Anfang

6—10 Gesellen gehabt habe, deren Zahl bis 1872 auf 200 gestiegen ist. Durchschnittlich sind im letzten Jahr 100 Maurer und 50 Handlanger beschäftigt worden.

	Als Taglohn erhielt						
	1845	1850	1855	1860	1865	1870	1878
	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. C.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
1 Vorarbeiter (Polirer) .	2. 10	2. 20	2. 50	3.50	4. —	4. 50	6. —
1 gut. Maurer	1. 70	1.75/1.80	1.80/1.85	2.10	2.50/2.60	2. 70	4.40/4.50
1 geringerer Maurer .	1. 60	1. 70	1. 75	2.—	2. 30	2. 50	3. 50
1 Pflasterbub (Lehrling) .	1. —	1. 10	1. 30	1.35	1. 40	1. 50	2.30/2.40
1 Handlanger	1.45/1.50	1. 50	1. 35	1.65	1.80/1.90	2.—/2.20	3.30/3.50

Der bedeutende Aufschlag im Jahr 1873 rührt daher, dass der übliche Neuni- und Abendtrunk (bestehend in Brod und Wein) mit Frühjahr 1873 den Arbeitern nicht mehr in natura verabreicht wird, sondern mit 55—60 Cts. per Tag Auflage entschäd'gt wurde.

Dieser Trunk kam den Meister per Tag je nach den Brod- und Weinpreisen zu stehen pr. Taglohn auf 25 Cts., 30 Cts., 35 Cts., und in letzter Zeit 40 Cts.

Eine fernere Begünstigung für die fremden Arbeiter (Tyroler, Italiener etc.) ist, dass die meisten in Baraken untergebracht werden. In einer solchen Barake hat der Mann das Bett, das Logis, Kücheneinrichtung und das Holz, und der Meister zahlt ausserdem noch den Koch, wenn wenigstens 20 Mann in der Barake sind. — Der Koch bekommt Lohn in 14 Tagen, 12 × 2. 50 = Fr. 30. Hiefür zahlt der Mann in 14 Tagen 50 Cts., macht bei 50 Mann erst Fr. 25, während der Koch allein wenigstens Fr. 30 kostet. Die Zulage für die Wohnung ist somit wenigstens noch auf 15 Cts. zu veranschlagen.

Ausser der stetigen Aufbesserung ist noch der gewichtige Umstand eingetreten, dass, während in den Jahren 1840—1850 mit Anfang November die meisten Arbeiter entlassen wurden, Fremde und namentlich Einheimische ausserdem auch im Winter beschäftigt sein wollten und auch wirklich dem

grössten Theil nach selbst in den kürzesten Tagen beschäftigt wurden, so lange des Frostes wegen irgendwie gearbeitet werden konnte. Der Abzug der kurzen Tage wegen betrug auf den Tag 10—15 Cts. Der Verlust der Meister bei solcher meist nicht sehr nothwendiger Arbeit entspricht einer Lohnerhöhung von wenigstens 10 Cts. pr. Tag in den Sommermonaten, so dass Arbeitern, welche beim Eintritt im Frühjahr erklärten, dass sie jedenfalls mit Martini spätestens wieder in ihre Heimat zurückzukehren Willens seien, gewöhnlich eine Extravergütung von 10 Cts. pr. Tag über den gewöhnlichen Lohn bewilligt wurde.

Wenn der Mann in der Barake wohnt, so kommt seine Verköstigung pr. Tag auf 70—80 Cts. zu stehen, während im Privatlogis ein Maurer oder Handlanger im Tag Fr. 1. 50 bezahlen muss und dabei auch je zwei ein Bett theilen müssen.

In den Jahren 1840—50 kam die Beköstigung und das Logis des Maurers pr. Tag auf 90—100 Cts. zu stehen.

Mit dieser Lohnerhöhung steht freilich auch der Preis im Verhältniss, den das Publikum dem Meister vergüten muss. Es wurde verrechnet:

	1841.	1850.	1860.	1870.	1873.
	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
Für einen Maurer . .	2. —	2. 30	2. 80	3. 20/3 80	5. —/5. 20
Für einen Handlanger .	1. 70	2. 20	2. 60	2. 70/2. 80	3. 80/4. —
Der übliche Trunk wurde berechnet mit . . .	— 25	— 30	— 35	— 40	— —

Mit dem Jahr 1873 fällt der Trunkersatz als im Lohn enthalten weg.

Lehrlingswesen. Lehrlinge sind im Maurergewerbe meistens die Söhne oder Verwandte der Gesellen; sie bringen sie aus der Heimat als 14—18-jährige Knaben mit und müssen von Stund an wenigstens ihren Unterhalt verdienen.

Diese zahlen nie Lehrgeld, sondern werden, wenn sie eine Zeit lang als Pflasterträger fungirt haben, von ihren Beschützern in das Handwerk eingeweiht, so dass sie nach 4—5 Jahren dann als gelernte Gesellen auftreten mit successiver Lohnerhöhung, je nach der Leistung. — Diese Art zu lernen ist die solidere aber langsamere. — Neuerdings melden sich oft junge Leute als Gesellen, ohne je Hammer und Kelle geführt zu haben, und beanspruchen annähernd den Lohn der geübten Arbeiter. — Solche Gesellen müssen dann oft wechseln, weil man sich ihrer wieder möglichst schnell entledigt.

Diese Lehrlinge alle wohnen nie beim Meister, sondern leben mit den Arbeitern, ihren Verwandten, in Baraken oder Privatlogis.

Arbeitszeit von jeher von Morgens 6 Uhr bis 7 Uhr Abends. — Neuniessen 9—½10 Uhr. Mittagessen 12—1 Uhr. Abendessen 4—½5 Uhr. — In neuester Zeit wurde die Mittagszeit verlängert von ½12—1 Uhr, damit die Arbeiter desto leichter in ihre Quartiere zum Essen gelangen können.

Wir knüpfen an diese Mittheilungen eines Zürcher Bauunternehmers noch diejenigen eines in unserer Nähe bei einem Bau beschäftigten Maurerpolirers, Hrn. Carl Jörger, welcher uns mittheilt, dass beim Antritt seines Geschäftes im Jahre 1864 der höchste Taglohn eines Maurergesellen 2 Fr. 60 Cts. und der niedrigste 2 Fr. 20 Cts. betragen habe, gegenwärtig aber im Juli 1873 der höchste 4 Fr. 60 Cts. und der niedrigste in seinem Geschäft 2 Fr. 80 Cts. betrage. Es hätten 1864 bei ihm 5—6 Lehrlinge gearbeitet und gegenwärtig die gleiche Zahl. Die Lehrzeit sei 1864 drei Jahre gewesen und jetzt sei sie $2^1/_2$ Jahre. Lehrgeld habe man auch früher nicht gezahlt und jetzt bekomme ein Lehrling noch etwas, wohne aber dafür nicht beim Meister. Die Arbeitsstunden seien $11^1/_2$ Stunden von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr.

Tischlergewerbe.

Von Hrn. Tischlermeister J. R. Ochsner zum Tiefenhof in Zürich erhalten wir folgende Aufschlüsse:

Gründung oder Antritt des Geschäftes:	1832.	1872.
Wie viel Gesellen:	8 Mann.	16—20.
Lohn für gute Gesellen:	Wochenlohn 6 Fr. mit Kost u. Logis.	Täglich 4—5 Fr. im Zeit- od. Stücklohn.
Lohn für geringere Gesellen:	Wochenlohn 4 Fr. mit Kost u. Logis.	Täglich Fr. 2. 80 bis Fr. 3. —
Wie viel Lehrlinge:	1—2.	1—2.
Arbeitsstunden:	Von 5 Uhr Morg. bis 7 Uhr Ab. im Sommer u. Winter.	Von 6 Uhr Morg. bis 7 Uhr Abends.
Kündigungsfrist:	14tägige.	nach vollendeter Stückarbeit.
Bestehen schriftliche Arbeitscontracte:	Keine, meist Wochenlohn.	Wochenlohn und Stückarbeit.

Lehrgeld wird nicht gezahlt bei 4jähriger Lehrzeit, bei 3 Jahren Lehrzeit wird 250—300 Fr. bezahlt; der Lehrherr gewährt dafür Kost. Die Lehrlinge wohnten früher immer, jetzt nur noch theilweise beim Meister.

Hr. Ochsner fügt dieser Antwort noch folgende weiteren Mittheilungen bei:

In den Jahren 1832—1843 bestand hier die allgemeine Uebung, dass die Arbeiter beim Meister Kost und Logis mit einem Wochenlohn von Fr. 4

bis Fr. 6 erhielten für geringere und gute Gesellen. Das Verhältniss zwischen Arbeiter und Meister war damals mehr familiär und schützte den Arbeiter vor vielen Abschweifungen, wie es bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht der Fall ist. Die Arbeitszeit war Sommer und Winter von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends. Die Kost bestand in der Regel Morgens aus Caffee oder Suppe, Mittags aus Suppe, Fleisch, Gemüse, 1 Schoppen Wein, Abends 4 Uhr aus 1 Schoppen Wein nebst Brod, Abends 7 Uhr wieder aus Suppe und Gemüse, manchmal aus Fleisch, einem halben Schoppen Wein und Brod. Stückarbeit wurde mitunter an bessere Arbeiter auch gegeben, wobei sie sich einen etwas höhern Lohn erwarben. — Anfangs der 50er Jahre fingen einzelne Meister an, die Arbeiter nicht mehr bei sich in Kost und Logis zu halten und gaben ihnen die Arbeit auf tägliche oder Stückarbeit. Der Taglohn stellte sich anfänglich von Fr. 2. 50 Cts. bis Fr. 3. — Stückarbeiter erhielten Fr. 3. 50 bis Fr. 4. 50. Die Arbeitszeit wurde von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends festgestellt.

Schneidergewerbe.

Bezüglich der Verhältnisse im Schneidergewerbe hat Hr. Schneidermeister J. Benninger in Zürich nicht bloss die allgemeinen Fragen unseres Circulars beantwortet, sondern auch noch über andere Punkte ganz spezielle Auszüge aus seinen Geschäftsbüchern für uns angefertigt:

Gründung oder Antritt des Geschäftes:	1839.	1872.
Wie viel Gesellen:	8—10.	50—60.
Taglohn von Gesellen, höchster:	Fr. 2. 80 Cts.	Fr. 5. 50 Cts.
kleinster:	„ 2. — „	„ 3. 50 „
Arbeitsstunden:	13.	11.
Lehrlinge:	Keine.	Keine.
Bestehen besondere Kündigungsfristen:	Achttägige.	Achttägige.
Bestehen schriftliche Arbeitscontracte:	Keine.	Keine.
Bestehen besond. Werkstattverordnungen:	Keine.	Keine.

Zum Verständniss der Arbeiterverhältnisse im Schneidergeschäft bedarf es noch weiterer Details und Aufschlüsse, die in Nachstehendem enthalten sind:

1) Die Angabe über Zahl der Arbeiter basirt auf dem Moment, wo die grösste Anzahl vorhanden ist. Sobald die Aufträge abnehmen, wird auch die Zahl der Arbeiter durch Entlassungen reducirt und gilt dies selbstverständlich besonders den weniger geübten und untüchtigen Arbeitern. Dagegen werden besonders gute Leistungen, ordentliche Aufführung und Betragen und der Stand der verheiratheten Arbeiter berücksichtigt, wenn es sich um die Auswahl der Gesellen handelt, welche man behalten will.

2) Wenn von Arbeitslöhnen im Beruf der Schneider gesprochen wird, so kann solches nur bestimmt angegeben werden da, wo Taglohn wirklich existirt. Im Taglohn arbeiten aber in meinem Geschäfte nur wenige Arbeiter, die grösste Anzahl dagegen arbeitet auf Stück und richtet sich dadurch der Verdienst nach Quantität und Qualität der Leistung des Arbeiters. Bei grossem Fleiss und tüchtiger Leistung kann durchschnittlich ein Arbeiter pr. Tag in der guten Zeit 7 à 8 Fr. verdienen, was aber, wie angedeutet, bloss für die Dauer der guten, resp. der strengen Zeit gilt; ausgenommen davon ist die sogenannte «Saison morte», welche im Schneiderberufe volle 4 Monate im Jahr dauert, in welcher selbst der gute Arbeiter in der Regel einen Theil seiner Ersparnisse wieder braucht, da die Beschäftigung nicht genügend ausreichend vorhanden ist. Bei der regelmässig alle 8 Tage geschehenden Bezahlung der Stückarbeiter gilt nicht gerade die einheitliche Taxe, da der bessere Arbeiter auch besser belohnt wird, wohl aber ein Durchschnittspreis, der aber nur von einigen ersten Geschäften wiederum ebenfalls innegehalten wird.

Lohnverhältnisse im Schneidergewerbe 1840—73.

Es erhielt in dem Geschäft des Hrn. Benninger laut den Büchern.

	1838.	1840.	1850.	1860.	1870.	1873.
			Jahreslohn.			
1 sog. Vorschneider oder Zuschneider	Fr. —	Fr. 1000	Fr. 1500	Fr. 1800	Fr. 2500	Fr. 2800
			Taglohn.			
	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
1 bestbezahlter Arbeiter	1. 80	2. 30	2. 80	3. 50	4. 50	5. 50
1 mittelguter Arbeiter		erhält 20 % weniger als der beste.				
1 geringerer Arbeiter		erhält 40 % weniger als der beste.				
			Löhne für Accordarbeiten.			
Für 1 guten u. feinen schwarzen Tuchrock, zweireihige Form	Fr. 10	Fr. 12	Fr. 13	Fr. 16	Fr. 22	Fr. 25
Für 1 Beinkleid	?	„ $2\frac{1}{3}$	„ 3	„ $3\frac{1}{2}$	„ 4	„ 5-$5\frac{1}{2}$
Für 1 Gilet	?	„ $2\frac{1}{3}$	„ $2\frac{4}{5}$	„ $3\frac{1}{2}$	„ 4	„ $4\frac{1}{2}$-5

Zu obigen Zahlen ist noch zu bemerken, dass ein Vorschneider, eine Hauptperson in den grossen Geschäften, ausser dem festen Gehalt auch noch Vergünstigungen und Gratificationen erhält, welche einer Zulage von 300 bis 400 Fr. gleichkommen.

Bei den oben angeführten Accordlöhnen ist wie bei den im Taglohn bezahlten Arbeitern ziemlich sicher anzunehmen, dass 20 % für einen mittel-

guten und 40 % für einen geringern Arbeiter in Abzug kommen. Es hat dies jedoch die Meinung, dass in grössern Geschäften mit feiner Kundschaft durchaus der Grundsatz gilt, keinen Abzug zu machen, aber nur ausgewählte und tüchtige Arbeiter zu halten. Es gibt — so berichtet Hr. Benninger — in unserm Berufe 3 verschiedene Sorten Meister wie Arbeiter: a) Meister, die ihr Geschäft auf künstlerischer Stufe mit ausgezeichneter Arbeit betreiben, b) Meister, die auf grösseren Geschäftsumsatz in mittelfeiner und auch etwas geringerer Arbeit rechnen und schliesslich c) Meister oder Geschäfte, die mit ganz billiger Arbeit resp. Confection ihren Erwerb suchen. Selbstverständlich richtet sich bei diesen 3 Klassen von Geschäftsinhabern die Löhnung nach deren Betriebe und kann so ziemlich als Norm hiebei die 20 % und 40 % Minderzahlung gelten. Bei letzterer Kategorie von Geschäften wird der Arbeiter leider nur zu oft ausgebeutet. Die Löhnung, ohnehin für geringere Arbeiter gering, wird in der sogen. «morte saison» noch weiter heruntergeschraubt, so dass 60 % von meinen Ansätzen als Löhnung für Confectionsgeschäfte (fertiger Kleiderhandel) als Norm dienen mag. Diese Geschäfte sind überall mit mehr oder weniger Ausnahmen der Krebsschaden der Schneiderei.»

Lehrlingswesen. Lehrlinge werden selten in den grössern Geschäften herangebildet; nur bei kleineren Geschäften dient es, solche anzunehmen.

Arbeitslocale. Für nicht verheirathete Arbeiter und auch für verheirathete ist als Arbeitslocal eine Werkstätte angewiesen, welche in allen Theilen gesund und hell eingerichtet ist. Die Arbeit bedingt schon an und für sich eine helle Räumlichkeit, ebenso genügende Ventilation, da der Beruf an und für sich anstrengend und ungesund ist. Zum Beweis für letzteres diene, dass an der Lungenschwindsucht viele Arbeiter dieses Berufes sterben.

Arbeitsstunden. In Betreff der Arbeitsstunden gilt solches nur für Tagarbeiter. Der Stückarbeiter, dessen Interesse es selbst erheischt, arbeitet in der strengen Zeit in der Regel 13—14 Stunden, mitunter 16 Stunden.

Das Schuhmachergewerbe.

Referent hat darüber von den Inhabern der Firma Henry Weber, eines der ältesten Züricher Schuhmachergeschäfte, folgende Auskunft erhalten:

Zeitraum:	1814—1850.	1860—1871.
Wieviel Gesellen:	20—40.	26—30.
Wochenlohn, höchster:	3 Fr., nebst Kost.	18 Fr., ohne Kost.
„ kleinster:	2 „ „ „	15 „ „ „ 20—30 Fr. bei Stückarbeit.
Arbeitsstunden:	5—12 u. 1—9 Uhr.	7—12 u. 1—7 Uhr.
Wie viel Lehrlinge:	2.	—

Die Firma H. Weber berichtet uns weiter, dass Lohn, Kost und Logis der Schuhmacher bis in die fünfziger Jahre höchst unzureichend und es nur durch

ausserordentliche Anstrengung möglich gewesen sei, sich ordentlich durchzubringen.» Die Arbeitszeit war im Sommer von Morgens 5—12 Uhr und Nachmittags 1—8 ½ Uhr, so lange es Tag war und würde bei Tageshelle bis 10 Uhr gewesen sein. Von Feierabend keine Spur. Im Winter von 8 bis 12 Uhr und von 1—11 Uhr Nachts, bei einem grossen Theil noch später, bei einer nachher zu beschreibenden Kost. Der Arbeiter im Wochenlohn wie in Stückarbeit hatte die gleiche Zeit zu arbeiten. Der Wochenlohn betrug 2—3 Fr. nebst Kost und Logis. Der Stückarbeiter mit Kost und Logis brachte es nicht über 3—4 Fr. Beide Arbeiter mussten aus diesem Lohn noch Werkzeug und Wäsche bestreiten. Kost und Logis waren sehr mangelhaft. Der Arbeiter erhielt Morgens den Caffee und ein Stück Brod, Mittags Suppe und Gemüse mit etwas Fleisch (4 Tage kein Fleisch), Abends Caffee und ein Stück Brod, dann nichts mehr bis zum andern Morgen. Diese Kost war noch in den meisten Fällen sehr schlecht. Es ist das kein gutes Zeugniss für die Meister, aber man muss zugestehen, dass die Meister selbst genug zu thun hatten, um durchzukommen. Der Arbeiter sass nie am Tisch des Meisters, sondern man brachte ihm sein Essen auf die Werkstatt. Ein Brett auf den Knieen war sein Tisch, oder es assen Alle aus einer Schüssel. So kam der fleissige Arbeiter nie zum Aufstehen oder Ausgehen. Ich möchte Ihnen nicht anführen, wie oft der Arbeiter weniger als ein Thier geachtet war und ich habe Ihnen in Bezug auf Wohnung und Kost nur den bessern Durchschnitt angegeben. Was das Logis anbetrifft, so hatte der Arbeiter in den meisten Fällen sein Bett in der Werkstatt, wo es schmutzig und unsauber genug aussah und daher die Krätze und Ungeziefer ihren Platz hatten. Bei den bessern Meistern hatten die Gesellen ein Zimmer zum Schlafen, aber sehr selten. Von der Luft, die sich in solchen Räumen befand, wo zur Winterszeit bei Oel- und Talglicht gearbeitet wurde, will ich nicht sprechen.

Jetzt sind die Verhältnisse anders. Der Arbeiter hat seine Kost nicht mehr beim Meister, sondern geht ins Kosthaus, wo er zugleich sein Logis hat. Die Arbeitszeit geht von Morgens 7—12 Uhr und Nachmittags von 1—7 Uhr. — Der Lohn beträgt im Wochenlohn 15—18 Fr. und auf Stückarbeit 20—30 Fr. bei andauernder Arbeit, so dass sich auch ein Arbeiter mit Familie jetzt anständig durchbringen kann.

In früheren Jahren waren viel mehr Arbeiter als jetzt da und man brauchte auch die doppelte Anzahl, dagegen war auch der Verdienst von Meistern und Arbeitern um so viel niedriger.»

Weiter berichten wir, dass sich die Schuhmachermeister und Arbeiter Zürichs über einen Lohntarif geeinigt haben. Der erste Tarif wurde im Jahr 1857 in Folge eines Begehrens um Lohnerhöhung zwischen Meistern und Gesellen festgestellt. 1867 wurde der Tarif wesentlich erhöht und 1872 wurden zuverlässigen Arbeitern um 10—30 % mehr bewilligt. Ein einheitlicher An-

satz lässt sich nicht durchführen, weil es zu sehr darauf ankommt, wie die Arbeit verfertigt ist. Der neueste uns gedruckt vorliegende Tarif führt den Titel: «Tarif für Arbeitslohn, revidirt und angenommen von dem Vereine der Schuhmachermeister und Arbeiter von Zürich und Umgebung, im Mai 1873». Darin werden die Preise für Herren-, Frauen- und Kinderarbeit auf 5 Seiten genau angeführt. Es beträgt z. B. der Tarif für gewöhnliche Herrenstiefel Fr. 8—9; für gewöhnliche Bottinen Fr. 4 bis Fr. 4. 50; für Vorschuhe Fr. 5. 50 bis Fr. 6; für Frauenstiefel mit gewöhnlichen Absätzen bis zu 5 Stich Fr. 3. bis Fr. $3^1/_2$, mehr für Absätze über 5 Stich bis $6^1/_2$ Stich $^1/_2$ Fr.; für Lederschuhe mit Piquiren Fr. 2. 70; für Lederschuhe mit Piquiren und Absätzen Fr. 3. 10; für Pantoffeln ohne Absätze Fr. 2. 30 bis Fr. 2. 60; für Frauenstiefel ohne Absätze $2^1/_2$—3 Fr.; für Knabenbottinen No. 37 Fr. 3. 25 bis Fr. 3. 75; für No. 36 Fr. 3. 15 bis Fr. 3. 65; für Kinderschuhe und Pantoffeln von Nr. 29—34 Fr. 1. 60 bis Fr. 2.

Am Schlusse des Berichtes heisst es:

« Für die Wochen- und Taglohnarbeit ist ein Normalarbeitstag von 11 Stunden festgeset. Ueberstunden und Sonntagsarbeit werden besonders berechnet. Der Meister ist verpflichtet, dem Arbeiter jede Woche den verdienten Lohn auszuzahlen. » —

Das Tapezirergewerbe.

Darüber hat uns ein Zürcher Meister, Hr. H. Eggeling, folgende Auskunft gegeben:

Gründung oder Antritt des Geschäfts:	1859.	1872.
Wie viele Gesellen:	Keine.	1—3.
Taglohn, höchster:	Fr. 4. 50.	Fr. 7. —
„ kleinster:	„ 2. 50.	„ 3. 50
Wie viel Lehrlinge:	1.	2.
Wie lange Lehrzeit.	$2^1/_2$—4 Jahre.	$2^1/_2$—4 Jahre.
Arbeitsstunden:	Morg. 6 bis Abd. 7 Uhr.	Morg. 7 bis Abd. 6 Uhr.
Kündigungsfrist:	8—14 Tage.	8 — 14 Tage (werden aber selten eingehalten, die Arbeiter kümmern sich nicht darum.)

Hr. Eggeling bemerkt zu seinen Angaben: « Trotz der bedeutenden Steigerung der Löhne finde ich, dass dieselben dennoch nicht gestiegen sind wie die Lebensbedürfnisse. Als ich im Jahr 1858 nach Zürich kam, verdiente ich 3½ Fr. per Tag, konnte anständig leben und noch etwas ersparen. Mein Arbeiter erklärt mir heute, dass, als er vor 5 Jahren nach Zürich gekommen, er mit 4½ Fr. pr. Tag weiter gekommen sei als heute mit 6 Fr. und ich glaube dies auch. Mit einen Grund sehe ich darin, dass die Arbeiter heute weniger Zeit als früher arbeiten und in der gewonnenen Zeit nichts verdienen, sondern ausgeben; denn das ist meine vollste Ueberzeugung, dass von 100 Arbeitern kaum zehn die gewonnene Zeit zu ihrer geistigen Ausbildung benutzen, wie von ihren Wortführern in die Welt hinausposaunt wird.

Bei diesem Anlass will ich noch auf etwas Anderes aufmerksam machen, was mir namentlich in den letzten Jahren vielfach aufgefallen ist. Ich brauche oft Arbeiter oder Lehrlinge und schrieb dies wiederholt im Tagblatt aus. In der Regel kam Niemand. Es fiel mir dies namentlich auf, wenn ich einen Lehrling suchte. Den Grund dafür sehe ich darin, dass einerseits Eltern, welche nicht im Stande sind, ihre Knaben in die Secundarschule zu schicken, sie nicht zu einem Handwerker in die Lehre geben, damit sie ihnen einige Franken als Laufburschen oder sonst verdienen, während andrerseits aber auch die Handwerker solche Knaben nicht gerne annehmen, weil sie zu jung sind, und in den nächsten Jahren bis zur Confirmation zu viel Zeit durch die Repetir- und Singschule und durch den Religionsunterricht verlieren. Ich sage « verlieren », weil dieses Repetiren nach meiner Ansicht mehr schadet als nützt; denn ein solcher Knabe, welcher die ganze Woche unter der Zucht des Meisters steht, hält diese Stunden für Erholungsstunden, wo in der Regel, weil eine Menge solcher Buben zusammenkommen, nur Allotria getrieben werden. Diese Knaben werden also entweder Hausknechte, Comptoirdiener, Kellner, Portiers, Knechte, Fabrikarbeiter etc. Die andern Knaben aber, welche die Secundarschule (vom 12.—14. Jahre) absolvirt haben, halten in Folge dessen sich nicht mehr zu einem Handwerk berufen, weil ihnen ein Handwerk irrthümlich zu wenig scheint — und gerade diese sind es, aus denen man die rechten Arbeiter, die rechten Meister machen könnte, welche wenigstens später einen rechten Brief zu schreiben und ein rechtes Buch zu führen im Stande wären. Denn leider habe ich die Wahrnehmung gemacht, dass bis zur heutigen Stunde mindestens ⅘ der jetzigen Handwerksmeister dieses gar nicht oder nur sehr mangelhaft können und doch ist dies heutzutage von der grössten Wichtigkeit. — Aus diesen Knaben nun werden hauptsächlich unsere sog. Kaufleute gemacht, denen aber in der Regel die nöthige Bildung und das nöthige Zeug zu einem Kaufmann, wie ich mir einen solchen vorstelle, abgeht. Das sind die Kaufleute, welche mit einem Salair von höchstens 1500—2000 Fr. ihr Leben führen, während ein guter Handwerker mehr verdient und unabhängiger ist und Aussicht hat, auch einmal selbständig zu werden. Es resultirt nun daraus: Verlange

ich einen Arbeiter oder einen Lehrling, so kommt Niemand, verlange ich aber einen Commis, welcher mich vielleicht in der Führung meiner Bücher unterstützen soll, so kommen und melden sich unzählige. Es will eben jetzt Niemand mehr Handwerker sein. Auch hierin liegt ein Grund, dass das Kunsthandwerk immer mehr zerfällt, weil sich die Intelligenz demselben zu wenig zuwendet.» —

Weiter berichtet uns Hr. Eggeling, dass er jetzt angefangen habe, Lehrlingen keine Kost und Logis zu geben, sondern sie bei ihren Eltern wohnen zu lassen, ihnen dafür aber von Anfang an einen kleinen Lohn mit jährlicher Steigerung zu gewähren.

Referent fügt an diese Mittheilungen von Züricher Meistern noch die Resultate einer kleinen Enquete, welche Hr. Fr. Graberg, Lehrer einer Handwerker-Fortbildungsschule in Neumünster bei Zürich, auf unsere Anregung gegen Ende des Jahres 1872 unternommen hat. Diese Enquete bezieht sich auf die Handwerkerverhältnisse von 2 Aussengemeinden der Stadt Zürich. Hr. Graberg hatte Formulare nach dem auf Seite 139 erwähnten Wortlaut an mehr als 30 Handwerker vertheilt und von 14 Meistern Antworten erhalten, welche nicht werthlos sind, da sie 12 verschiedene Handwerke betreffen.

Die Gründung des Geschäftes fiel bei einem Meister in das Jahr 1821, bei zwei anderen in die Jahre 1830 u. 1832, bei mehreren in die Vierziger Jahre, nur bei wenigen in die neuere Zeit; das jüngste Geschäft wurde im Jahre 1868 begründet.

Die Zahl der Gesellen hatte sich in den meisten Geschäften seit der Gründung vermehrt, bei einzelnen recht bedeutend; so bei einem Baumeister von 10—16 (1865) auf 14 bis 35; bei einem andern Baumeister von 20—60 (1861) auf 60—140; bei einem Zimmermeister von 2—6 (1830) auf 24; bei einem Steinhauermeister von 4 (1858) auf 50. Bei einem Schreinermeister hatte sich die Zahl der Gesellen von 5 (1849) auf 2 vermindert. Ein Malermeister gab an, dass er im Sommer 5—6, im Winter höchstens 2 Arbeiter beschäftige.

In Betreff des Lohnes hatten diese 14 Meister folgende Angaben gemacht:

		Höchster Lohn:			Kleinster Lohn:	
		bei Gründung des Geschäftes.	1872.		bei Gründung des Geschäftes.	1872.
		im Wochenlohn, Kost und Logis.				
		Fr. Cts.	Fr. Cts.		Fr. Cts.	Fr. Cts.
Bäcker	1832:	—	8	1832:	—	6
Schreiner	1846:	6	9	1846:	3	6
Schneider	1848:	—	10	1848:	—	6
Schuhmacher	1856:	5	8–9	1856:	3	6–7
Schmied	1861:	8–12	12–14	1861:	3–4	5–6
Friseur	1867:	—	6	1867:		5
		im Taglohn.				
Maler	1821:	—	4–5	1821:	—	3–3. 50
Zimmermann	1830:	1. 92	3. 40	1830:	1. 68	2. 90
Schreiner	1849:	3	5	1849:	1. 50	3
Steinhauer	1858:	4. 50	6. 50	1858:	3	4. 50
Tapezirer	1859:	3. 50	4. 50	1859:	2. 30	3. 50
Baumeister	1861:			1861:		
	a) für Gesellen	2. 40	3. 25	a) für Gesellen	2. 10	2. 60
	b) für Taglöhner	1. 80	2. 50	b) für Tagl.	1. 30	1. 85
Baumeister	1865:	2. 60	3. 90	1865:	2. 30	3
Schlosser	1868:	—	5.	1868:	—	3. 20

Aus den Lücken, welche diese Tabelle aufweist, ersehen wir, dass mehrere Handwerker nicht verstanden haben, dass die Angaben sowohl das Jahr der Gründung des Geschäftes als das Jahr 1872 betreffen sollten, was vielleicht Andere, die ähnliche Enquêten anstellen, zu besonderen Erläuterungen über diesen Punkt veranlassen dürfte.

Betreffs des Grades der Lohnsteigerung in den letzten Jahrzehnten dürfen wir aus diesen wenigen Zahlen keine Schlüsse ziehen, indessen gewähren sie ein gewiss nicht ganz unrichtiges Bild derselben.

Die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Lohn schwankt nirgends sehr bedeutend; nur bei den Schmieden scheint der höchste Lohn das Doppelte des niedrigsten erreichen zu können.

Anlangend das Lehrlingswesen, so kommt die Annahme von Lehrlingen in der Stadt bei den ersten Meistern seltener vor

als in den Aussengemeinden, welche hier also massgebend sind. Die Zahl von Lehrlingen betrug nun bei den von Hrn. Lehrer Graberg befragten Meistern höchstens 3. Bei 5 Meistern hatte die Zahl der Lehrlinge seit der Gründung des Geschäftes abgenommen, während sie nur bei zwei um je 1 gestiegen war.

Die Zahl der Lehrjahre betrug bei der grossen Mehrzahl der Meister 3 Jahre; bei einem Bäckermeister 2 Jahre; bei einem Baumeister 2—3; bei einem Schlossermeister 3—4 Jahre. Bei einem Tapezirer betrug die Lehrzeit im Jahr 1859 4 Jahre, jetzt nur 3 Jahre.

Das Lehrgeld betrug bei einem Tapezirermeister 120 Fr.; bei einem Bäckermeister 150; bei einem Schreinermeister bis 200; bei einem Malermeister 150—200; bei einem Schlossermeister 300 Franken. Bei einem Schneidermeister hat es sich von 200 (1861) auf 100 Franken vermindert. Bei mehreren Meistern ist gar kein Lehrgeld üblich. Bei den beiden Baumeistern erhalten die Lehrlinge Löhnung, Fr. 1. 30—2 per Tag.

Din Wohnung der Lehrlinge ist fast in allen Fällen bei den Meistern. Nicht der Fall ist diess bei den Baumeistern; bei einem Zimmermeister war es früher der Fall, jetzt nicht mehr. Ein Steinhauermeister schreibt, dass die Lehrlinge nur zuweilen bei den Meistern wohnen.

Die factische Arbeitszeit liess sich aus den Antworten der Meister nicht immer ersehen, da die Unterbrechungen der Arbeit oft nicht in Betracht gezogen wurden, was auch ein Wink für die Fragstellung bei ähnlichen Enquêten sein mag.

Die Arbeitszeit bei den Schneidern ist nicht bestimmt; sie richtet sich nach der Nachfrage nach Arbeit, die in den verschiedenen Jahreszeiten sehr verschieden ist, wie auch nach der Dauer der Tageshelle. Dasselbe mag für mehrere andere Handwerke zutreffen.

Bei einem Schreiner betrug die Arbeitszeit 10 Stunden; bei einem Schlosser und Baumeister $10\,^2/_3$; bei einem Zimmermeister

im Sommer 10 $^3/_4$ Stunden, im Winter so lange es hell ist; bei einem zweiten Baumeister 11 Stunden.

Ein Schuhmachermeister schreibt: « In der Arbeitszeit ist der Schuster gegenüber anderen Professionisten am schlechtesten gestellt, wenn er seinen Tagelohn verdienen will, so muss er täglich 13—14 Stunden arbeiten. »

Die Arbeitszeit hat sich ausser bei einem Baumeister bei allen Meistern, welche die frühere Zeit mit der Gegenwart verglichen haben, verringert.

Bei einem Baumeister verringerte sie sich (gegen 1865) um $^1/_8$ Stunde; bei einem Zimmermeister (gegen 1830) um $^1/_4$ Stunde; bei einem Tapezirer (gegen 1859) um 1 Stunde; bei einem Schreinermeister und Steinhauermeister (gegen 1846 und 1858) um 2 Stunden; bei einem andern Schreinermeister um 2 $^1/_2$ Stunden.

Die Arbeitszeit beginnt meist um 6 Uhr des Morgens; bei einem Bäckermeister um 3 Uhr (bis 4 Uhr Nachmittags); bei einem Schneidermeister um 5 Uhr; bei einem Tapezirer um 7 Uhr.

Referent hat es nicht gewagt, die Enquête über Handwerker-Verhältnisse noch weiter auszudehnen und will hier nur noch eine Mittheilung über Maurerlöhne in Basel und über Gewinnbetheiligung bei einem Gerber im Canton Waadt aufnehmen.

Maurerlöhne in Basel: In einer vom 4. Juni 1873 datirten Eingabe der Maurer der Stadt Basel an ihre Arbeitgeber verlangen dieselben 30 % Lohnerhöhung. Diese Eingabe hat in einer kleinen Flugschrift Beantwortung gefunden, welche folgende interessante statistische Notiz mittheilt: Der Maurergeselle N., welcher seit den Vierziger Jahren bis heute beim gleichen Meister arbeitet, bezog folgende Taglöhne: Im Jahre 1850: Fr. 1. 72; — 1852: Fr. 1. 90; — 1856: Fr. 2. —; — 1858: Fr. 2. 50; — 1860: Fr. 2. 60; — 1862: Fr. 2. 70; — 1865: Fr. 2. 80; — 1869: Fr. 3. —; — 1872: Fr. 3. 50; — 1873: Fr. 3. 80. — Der Lohn des N. hat sich also seit 1850 um circa 120 % gesteigert, und zwar ohne dass er je eine

Erhöhung verlangt hätte, einzig als Folge der jeweiligen Verhältnisse.

Gewinnbetheiligung von Arbeitern einer Gerberei: Herr Henry Reymond, Besitzer einer Gerberei in Morges (Canton Waadt), theilte am 14. April 1872 seinen Arbeitern ein Decret mit, dessen wichtigste Punkte folgendermassen lauten:

« Da in der Gerberei die Waare meistens erst verkauft wird, nachdem sie 2 Jahre den Operationen der Fabrik unterworfen war, so wird nur der Arbeiter, der an dieser langen Arbeit ohne Unterbrechung Theil genommen hat, am Gewinn betheiligt werden.

Im Frühjahr jeden Jahres wird nach Ziehung der Bilanz ein Theil des Gewinns unter die Arbeiter vertheilt werden.

Die Vertheilung findet nur statt, wenn ein Gewinn realisirt worden ist; Verlust trägt der Besitzer allein.

Der Satz des Antheils hängt von der Grösse des Verdienstes und der guten Führung ab.

Die Stückarbeiter werden nur die Hälfte von diesem Antheil erhalten. »

Nach den Mittheilungen des Hrn. Reymond hat der durchschnittliche Antheil eines jeden Arbeiters im vorigen Jahre 110 Fr. betragen.

---

15. Löhne und Lohnzahlungsmethoden in der Landwirthschaft.

Die in der Landwirthschaft üblichen Löhne sind lange Zeit hinter den im Handwerks- und Fabrikbetrieb gezahlten Löhnen zurückgeblieben, aber im letzten Jahrzehnt ist in der Schweiz ein sehr bemerkbarer Umschwung eingetreten und gute landwirthschaftliche Arbeiter sind jetzt so gesucht, dass sie sich in manchen Gegenden ebensogut, ja noch besser stehen als gelernte Handwerker. Es betrifft diess namentlich gute Kuh- und Pferdeknechte, erfahrene Sennen und Rebleute. Natürlich sind auch

hier von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde grosse Schwankungen bemerkbar. — Referent hat zunächst das von dem eidgenössischen statistischen Büreau für die Wiener Weltausstellung gesammelte Material über Löhne und Preise eingesehen, welches ihm durch den gegenwärtigen Herrn Director Kummer in Bern freundlich übermittelt worden ist. Das eidgenössische Bureau hatte aus verschiedenen Kantonen fünfjährige Durchschnittsangaben über Löhne und Preise erbeten und hat die darauf erhaltenen, sehr ungleichmässig ausgefallenen Antworten in grösseren Tabellen zusammengestellt.

Das allgemeine Fragenformular umfasste Gegenstände aus verschiedenen Gebieten, und jeder Empfänger sollte natürlich nur diejenigen Fragen beantworten, über welche ihm Erfahrungen vorlagen. Bezüglich der Zeit war gewünscht worden, dass so viel als möglich alle 5jährigen Durchschnitte ausgefüllt werden sollten. Ferner war im Frageformular gesagt: «dass in Fällen, wo 5jährige Durchschnitte aus Mangel an Angaben nicht ermittelt werden könnten, auch Preise aus einzelnen Jahren genehm seien. Ueberhaupt sei jede, wenn auch vereinzelte Preisangabe erwünscht, weil sie zur Ergänzung von andern dienen könne. Die Löhne seien einschliesslich Kost und Wohnung in Geld zu berechnen.» Es ist nun aus den eingegangenen Antworten aus verschiedenen Kantonen nicht immer ersichtlich, wie die Durchschnitte berechnet und wie hoch Kost und Wohnung veranschlagt worden sind. Referent hat daher für den Zweck dieses Berichtes aus jenen Tabellen nur einige ihm besonders zuverlässig erscheinende Angaben, welche desshalb auch von dem eidgenössischen statistischen Bureau selbst roth unterstrichen waren, ausgezogen. Danach sind vom Anfang dieses Jahrhunderts an in verschiedenen Kantonen folgende Löhne an ländliche Arbeiter gezahlt worden:

Löhne des ländlichen Arbeiters.

	1801–1805	1806–1810	1811–1815	1816–1820	1821–1825	1826–1830	1831–1835	1836–1840	1841–1845	1846–1850	1851–1855	1856–1860	1861–1865	1866–1870
Zürich. Gemeinde Kloten (Einschliesslich Kost ohne Logis.)	0.50	0.50	0.50	0 55	0.55	0.60	0.60	0.70	0.70	0.80	0.80	1.—	1.20	1.50
Zürich. Gemeinde Niederhasli, Bez. Dielsdorf (Mit Kost.)	.	.	0.41	.	.	0.41	.	0.51	0.58	.	0.70	0.80	1.—	1.20
Glarus. (Mittelzahlen für den ganzen Kanton) (Ohne Kost.)	.	.	0.85	0.85	1.10	1.10	1.20	1.20	1.25	1.50	1.60	1.60	2,80	3.—
St. Gallen. Weesen (Ohne Kost.)	1.—	1.—	1.—	1.—	1.—	1.20	1.30	1.30	1.40	1.40	1.60	1.80	2.10	2.50
Schaffhausen. Kanton (Ohne Kost.)	0.75	0.81	0.90	0.85	1.02	0.92	1.01	1.14	1.23	1.39	1.49	1.75	1.93	2.22
Aargau. Muri. Jahreslohn in Geld (in Franken)	.	.	.	.	83	83	83	83	83	85	140	160	160	170
Kost in Geld berechnet für ein Jahr	.	.	.	.	367	367	367	367	367	400	450	500	530	550
Total für Lohn und Unterhalt im Jahr	.	.	.	.	450	450	450	450	450	485	590	660	690	770
Thurgau. Illighausen (Mit Kost. Die Kost wird im Durchschnitt zu ²/₃ des Lohns berechnet.)	0 42	0.42	0.50	0.60	0.50	0.60	0.65	0.70	0.80	0.85	1.—	1.20	1.60	2.—
Tessin. Bellinzona	1.20	1.20	1.12	1.30	1.30	1.30	1.30	1.30	1.30	1.50	1.80	2.—	2.—	2.20
Neuenburg. Pesaux	.	.	.	1.70	1.75	1.75	1.75	1.75	1.75	2.20	2.50	2.60	2.70	3.—
Waadt. Grandson	.	.	.	1.50	.	.	.	.	2.—	.	.	2,50	.	3.—

Die in unserm Berichte bisher eingeschlagene Methode der statistischen Erforschung socialer Zustände weicht von derjenigen des eidgenössischen statistischen Büreaus in sofern ab, als Referent es möglichst vermieden hat, Durchschnittslöhne aus grössern Zeitperioden zu erfragen, und es auch in diesem Falle vorgezogen haben würde, wirklich gezahlte Löhne bestimmter Gutsverwaltungen aus bestimmten Jahren nach den Geschäftsbüchern öffentlicher Verwaltungen oder Privatpersonen zusammenzustellen. Da diess nicht möglich war, so begnügt sich Referent. mehrere ihm von Fachmännern der Landwirthschaft zugekommene thatsächliche Mittheilungen über Löhne schweizerischer ländlicher Arbeiter den Lesern vorzulegen:

Mein Kollege, Herr Prof. Dr. Krämer, Vorstand der landwirthschaftlichen Lehranstalt des eidgenössischen Polytechnikums zu Zürich, theilt mir das Manuscript einer Arbeit mit, betitelt: «Die Graswirthschaften am Zürichsee. Ein Beitrag zur landwirthschaftlichen Betriebslehre», worin er in Betreff der Löhne für landwirthschaftliche Arbeiter am Zürichsee anführt, «dass die Löhne erwachsener männlicher Landarbeiter neben der Verköstigung gegenwärtig schon je nach den Jahreszeiten zwischen Fr. 1. 50 — Fr. 1. 80 wechseln, zur Ernte bis auf Fr. 2 — Fr. 2. 20 steigen, ohne Verköstigung die Höhe von Fr. 3 — Fr. 3. 50 erreichen, und dass der Verdienst des Gesindes ausser völliger Naturalverpflegung sich je nach der Beschäftigungsart auf 260 – 365 Fr. pr. Jahr (5—7 Fr. pr. Woche) beläuft.»

«In Betreff der Verköstigung von Arbeitern und Dienstboten ist noch ergänzend hinzuzufügen, dass sich der Weingenuss am Zürichsee in allen Volksschichten verbreitet hat, dass jeder Arbeiter, jeder Dienstbote solchen beansprucht und in seinem Verpflegungs-Etat vorfindet. Der Rebbau, welcher sich am linken Ufer des Zürichsees vielfach an der äussersten Grenze seiner Verbreitung hält, schlägt daher auch im grossen Ganzen die Richtung nach der Massenproduction ein und widmet sich vorzugsweise der Auf-

gabe, eine den herrschenden Volksbedürfnissen und der überwiegenden Geschmacksrichtung entsprechende Qualität herzustellen.»

Der Lehrer an der landwirthschaftlichen Schule des Kantons Zürich zum Strickhof, Herr Brunner, theilt dem Referenten mit, dass der Lohn für das landwirthschaftliche Gesinde im Kanton Zürich in diesem Jahre schon auf 8 und 9 Franken pr. Woche gestiegen sei und vielleicht schon sehr bald die Höhe von 10 Fr. mit Naturalverpflegung für solide und gute landwirthschaftliche Arbeiter erreichen werde.

Weiter berichtet Herr Brunner über seinen Heimatskanton Bern, dass daselbst die Löhnung für männliche Dienstboten zur Zeit von 260—365 Franken schwanke. Gute Küher und Pferdeknechte seien aber unter 400 — 600 Fr. kaum mehr zu haben. Solche, die sich auf 700—800 Fr. stellen, seien keine Seltenheit mehr. Die weiblichen Dienstboten sind im Kanton Bern von jeher gegenüber den Männern und in Berücksichtigung der oft sehr tüchtigen Arbeitskräfte, die in nicht seltenen Fällen einer mittlern Männerarbeitskraft gleichkommen, schlecht bezahlt. Dienstmägde erhalten noch jetzt 100 — 150 und in seltenen Fällen bis zu 200 Fr.

Die Löhnung der Dienstboten geschah früher per Jahr, jetzt meist per Monat und auch per Woche (ein Zeichen der in den letzten Decennien eingetretenen grössern, für den Landwirth so sehr unvortheilhaften leichten Beweglichkeit der ländlichen Arbeiter). Die Baarlöhnung der Dienstboten pflegte, um die Arbeitswilligkeit und Anhänglichkeit an den Dienstherrn aufzumuntern, früher durch kleinere Zulagen verbessert zu werden. Oft, früher beinahe immer, wurden dieselben einbedungen, z. B. auf Neujahr ein Paar gute Schuhe, auch etwa 1 oder 2 Hemden oder Zeug zu andern Kleidungsstücken. Selten wurde eine Gratification an Geld verabreicht. Heutzutage haben die ländlichen Arbeiter durch ihr beliebt und häufig gewordenes Wechseln der Dienstherren diese gewiss nicht zu unterschätzende Zulage verscherzt, und in den leider nur noch seltenen Fällen,

wo Arbeiter sich für das ganze Jahr dingen lassen, wird nun in der Regel auf Ende des Jahres eine Geldgratification ertheilt. Die heutige Methode der Löhnung ländlicher Dienstboten besteht nun darin, dass per Monat gedungen und monatliche oder vierzehntägige Kündigung verabredet wird, oder dass per Woche gedungen und 14tägige oder 8tägige Kündigung verabredet wird. Der Monatslohn für männliche Landarbeiter schwankt in den Wintermonaten von 15—20, in den Sommermonaten von 20 —25—30 Fr. Der Lohn der weiblichen Arbeiter ist in der Regel das ganze Jahr hindurch gleich und beträgt 8—15 Fr. Der Wochenlohn für männliche Dienstboten schwankt von 5—10 Fr., für weibliche von Fr. 2.50 — 3.50.

Die Taglohnverhältnisse des Kantons Bern sind sowohl in der Lohnhöhe als auch im Löhnungsmodus so ziemlich übereinstimmend mit denen im Kanton Zürich. Bei landwirthschaftlichen Accordarbeiten muss der Arbeiter in der Regel sein eigenes Geschirr besitzen. Für die am häufigsten vorkommende ländliche Accordarbeit, für das Mähen der Wiesen, bezahlte man früher 5 Fr. per Juchart, jetzt 7—9 und 10 Fr. je nach dem Stande des Futters. Es ist vielfach gebräuchlich, dass in der Löhnung noch ein Trunk, 1 — 2 Mass Wein mit oder ohne Brod, mit einbedungen wird.

Anlangend die Löhne in den vorzugsweise Viehzucht treibenden Urkantonen, so haben wir aus dem Kanton Uri durch Herrn Muheim in Altorf folgende Auskunft erhalten:

« Ein Senn erhielt als Sommerlohn (sie werden gewöhnlich bloss während des Sommers [4—5 Monate] angestellt, weil man im Winter die Milch zu verkaufen pflegt oder die Bauern selbst sennen) vor 20 Jahren in der Regel 3 Doublonen = 67 Fr. 75 Ct., jetzt erhält er bis 200 Fr. mit Kost. Ein Knecht erhielt vor 20 Jahren 10 Kronenthaler Halbjahrlohn = 57 Fr. 50 Ct., jetzt erhält er 100 bis 150 Fr. bei den Bauern, während in den Hotels bis zu 200 Fr. Halbjahrlohn gezahlt wird. Eine Magd erhielt viele Jahre lang per Jahr 2 Doublonen = 50 Fr. auch 70 Fr.;

jetzt bezieht eine solche 50—75 Fr. Halbjahrlohn. Es ist aber in Uri üblich, dass die Mägde und Knechte — mit wenig Ausnahmen — am Tische der Familie essen, und dass die Magd am St. Nikolaustage als Geschenk 10—12 Fr. erhält. Ausserdem pflegt man in Uri beim Kauf oder Verkauf von Vieh dem Knecht immer ein Trinkgeld auszubedingen, oder es wird ihm eine kleine Provision zugesichert. »

Wir fügen an diese allgemeinen Angaben noch einige specielle Mittheilungen über mehrere in der Schweiz vorkommende eigenthümliche Fälle von Gewinnbetheiligung ländlicher Arbeiter.

Herr E. Risler, Besitzer des Gutes Calèves bei Nyon, schreibt uns: dass für die Rebencultur die Betheiligung am Ertrag im Waadtlande allgemeiner Brauch sei. Die Winzer des Herrn R. erhalten 45 Cts. per Ruthe für die ganze Arbeit und 10 Fr. per 400 Mass Wein, der producirt wird. Zwischen Lausanne und Vevey — der berühmten Weingegend, deren Product nach dem Namen derselben « Lavaux » heisst — erhalten meistens die Rebleute die Hälfte des Weins. Doch nur wohlhabende Winzer können solche Bedingungen annehmen. Im Gegensatze hiezu erhalten die Rebleute im Kanton Genf nur Tagelohn. Es sind diess gewöhnlich Savoyarden, die lieber ein geringeres aber sicheres Einkommen haben wollen.

Im Kanton Wallis bestehen ähnliche Verhältnisse. Herr Advocat Zürcher in Monthey berichtet darüber: « Mit Bezug auf die Weinberge gilt im Kanton Wallis oft $^{2}/_{5}$ des Ertrags als Bezahlung der Arbeiter, während der Eigenthümer $^{3}/_{5}$ für sich in Anspruch nimmt. Das Verhältniss von $^{2}/_{5}$ zu $^{3}/_{5}$ ist kein unabänderliches, indem beim Vertrage als hauptbestimmende Momente hinzukommen Lieferung der Düngstoffe, Herschaffung der Rebstöcke etc. »

Endlich berichtet Herr Hafter, Director der landwirthschaftlichen Schule im Strickhof bei Zürich, über die Lohnzahlungsmethode im Kanton Thurgau:

« Die Rebleute sind verpflichtet, die übernommenen Reben-

pflanzungen kunstgerecht, nach dortigem Brauch, zur Zufriedenheit des Eigenthümers zu bearbeiten und zu pflegen (dabei ist alle nothwendige Arbeit, also auch das Einlegen oder Gruben gemeint). Der Rebmann hat ferner auf seine Kosten Schaub und Band zu liefern, sowie mit Mist zu düngen. Er besorgt auch die Anschaffung der Stecken, welch' letztere ihm jedoch vergütet werden. Als Lohn seiner Arbeit bezieht er alljährlich die Hälfte des Ertrages und das Kloster Magdenau, als Eigenthümer der Rebberge, ist verpflichtet, seinen Antheil Wein, das gute Gewächs auf die hohe, das geringe Gewächs auf die niedere Weinfelder Rechnung (die alljährlich vom Gemeinderath festgestellt wird und ungefähr den Durchschnittspreis der ergangenen Käufe repräsentirt) zu übernehmen. Dauer des Vertrages verschieden, 4—6—10 Jahre

Bis jetzt waren diese Lehenstheile noch so ziemlich begehrt, indessen dürfte die Nachfrage in Zukunft etwas lauer werden, da sich der Ertrag in Folge zu wenig Düngung eher mindert als mehrt. Es sind nämlich meistens Leute, welche keinen grossen Viehstand besitzen, folglich den wenigen Dünger auf ihren eigenen Liegenschafttn verwenden und somit die Lehensreben meistens vergessen, da keine Vorschrift besteht, wie viel jeder jährlich zu liefern habe.»

Endlich berichtet uns Herr Lehrer Brunner vom Strickhof, welcher mehrere Jahre lang Verwalter eines grossen Gutes im Canton Wallis war, dass dort noch vielfach ganz eigenthümliche patriarchalische Arbeitsverhältnisse und Gebräuche bestehen, welche von denen der übrigen Schweiz ganz wesentlich abweichen, aber doch auch heutzutage noch grossentheils ihre volle Berechtigung haben. Zur Zeit der Mais-Ernte pflegt Abends nach Feierabend in den Dorfschaften eine Familie der andern oft halbe Nächte hindurch der Reihe nach zu helfen, um die Maiskolben von den Blättern zu befreien und sie zum Aufhängen herzurichten, ohne dafür mehr zu verlangen als einen kleinen Imbiss und ein Glas Wein. Es beruht diese Dienstleistung vollständig

auf Gegenseitigkeit. Eine ganz ähnliche Erscheinung macht sich im Walliser Rebbau geltend. Obschon die Gemeinden und gerade diejenigen der Seitenthäler viele Gemeinde-Rebberge besitzen, so werden doch nicht bloss diese Gemeinderebberge, sondern auch die den Privaten gehörigen Rebberge hie und da sämmtlich unter Mithülfe aller Gemeindeangehörigen bearbeitet. Wer unentschuldigt wegbleibt, bezahlt eine Busse von 1—$1^1/_2$ Fr. Zu gewissen Zeiten erscheint beinahe die ganze Gemeinde, wenigstens der arbeitsfähige Theil auf dem Arbeitsplatze und zieht mit Trommelschlag und Musik zur Arbeit. Solche Arbeitstage gestalten sich überhaupt zu halben Festtagen. — Diese gegenseitigen Dienstleistungen erscheinen in jenen Gegenden fast nothwendig, wenn man die grossen Entfernungen mancher Wohnorte der Besitzer von den Rebbergen (oft 6 und mehr Stunden) berücksichtigt.

---

16. Lohnverhältnisse in der Forstwirthschaft.

Aus älteren Försterrechnungen, welche Herr v. Orelli, Oberförster der der Stadt Zürich gehörigen Sihlwaldungen, zu unserer Benutzung überliess, entnehmen wir folgende Angaben:

Im Betriebsjahre 1841—42 (1. Juni — 31. Mai) betrug der Tagelohn für Waldarbeiter Fr. 1. 50—1. 92; der Frohntagelohn Fr. 0. 60. —

Im Betriebsjahr 1851—52 der Tagelohn für Waldarbeiter Fr. 1. 20—2. 16, der Frohntagelohn Fr. 0. 75.

Im Betriebsjahre 1859—60 betrug der Tagelohn für Waldarbeiter Fr. 1. 80—2.

Nach dem Jahre 1870 ist der Tagelohn für gute Waldarbeiter, die zum grossen Theil noch freie Wohnung haben, auf 3 Fr. gestiegen. Als Beweis bringen wir eine Eingabe der Waldarbeiter an das Forstamt der Stadt Zürich vom 2. Februar 1873, deren wir bereits in dem Abschnitt über die Wohnungsfrage gedacht haben, hier in ihrem ganzen Wortlaute zum Abdruck:

« Die Unterzeichneten, welche schon längere Zeit im Dienste des Forstamtes der Stadt Zürich stehen, suchen die Vergünstigung nach, dass ihnen entweder unentgeltlich, oder gegen möglichst niedrigen Zins, Wohnungen in den forstamtlichen Gebäuden entweder belassen, oder frisch angewiesen werden möchten.

Die Unterzeichneten verpflichten sich sodann mittelst ihrer Unterschrift, wünschbaren Falls mittelst Stellung von Real- oder Personalcaution:

a. bei allen Waldarbeiten en regie auf Verlangen im Taglohn mitzuhelfen;
b. ohne schriftliche Bewilligung des Stadtforstmeisters Niemand anderem, wer es auch sei, weder im Accord noch im Taglohn zu arbeiten;
c. ihre volle Arbeitskraft, soweit dieselbe nicht unter litt. a schon begriffen ist, der Holzhauerei in den Stadtwaldungen zuzuwenden.

Da bei den meistentheils anstrengenden Waldarbeiten eine Arbeitszeit von effectiven 10 Arbeitsstunden als Maximum, dagegen bei den kurzen Wintertagen eine Dauer derselben von circa 7 Stunden als Minimum erscheint, während gerade auf letztere Periode die sehr anstrengende Arbeit des Holzrückens und Schlittens fällt, so petitioniren die Unterzeichneten in Berücksichtigung der theuren Zeiten für einen Maximal-Taglohn von drei Franken, und überlassen eine Reduction dieses Normaltaglohnes, gerechtfertigt durch noch nicht erreichte, oder schon geschwächte Arbeitskraft u. s. w. vertrauensvoll dem Gerechtigkeitsgefühl des Hrn. Stadtforstmeisters in Zuzug seines eidlich verpflichteten Aufseherpersonales.

Betreffend Hauerlohnsvergütung stellen die Unterzeichneten keine Lohnsforderung; setzen indessen voraus, dass das Forstamt sie in jeder Beziehung den fremden Holzhaueraccordanten gleich stellen werde. »

Ein Theil der Holzarbeiter im Walde wird im Accord, früher nach Klaftern, jetzt nach Cubikmetern bezahlt, wobei sich gute Arbeiter noch weit mehr als 3 Fr. verdienen können. Früher erhielt ein Waldarbeiter als Minimum 1 Fr. 50 Rp. per Klafter, gegenwärtig wird 4—4½ Fr. für das Klafter im Accord bezahlt. Ein gewandter Holzmacher kann täglich etwa ein Klafter Holz machen.

---

17. Lohnverhältnisse im Bergbau.

Obwohl der Bergbau in der Volkswirthschaft der Schweiz keine grosse Bedeutung hat, so ist es doch nöthig, dem Leser dieses Berichtes auch einen Einblick in den innern Betrieb dieses wichtigen Zweiges der Urproduction zu gewähren und die dabei

vorkommenden eigenthümlichen Lohnzahlungsmethoden mit zu berücksichtigen. Wir wählen zu unserer Darstellung die dem Canton Zürich gehörige Braunkohlengrube in Käpfnach bei Horgen. Nach dem Regierungsrathsbericht vom Jahre 1870 und 1871 war die Belegschaft dieses Bergwerks damals folgende:

1850.	1870	1871.
	1 Obersteiger	1 Obersteiger
1 Aufseher	1 Untersteiger, zugleich Ortshäuer	1 Untersteiger, zugleich Ortshäuer
9 Kohlenhäuer	68 Kohlenhäuer	83 Kohlenhäuer
3 Förderer	14 Förderer	16 Förderer
2 Klauberer	19 Klauberer	22 Klauberer
	2 Zimmerlinge	2 Zimmerlinge
	2 Kohlenwäger	2 Kohlenwäger
		1 Tagarbeiter
Total 15	107	128 Mann.

Der Regierungsrathsbericht von 1871 enthält folgende Bemerkungen über die Löhne der Bergbauarbeiter:

«Berechnungen haben ergeben, dass im Berichtsjahr der Maximalnettoverdienst eines Häuers auf Streben pro Schicht Fr. 5. 50 und eines Ortshäuers Fr. 5. 20 betrug. Es ist jedoch ausdrücklich zu bemerken, dass die betreffenden Häuer sich schon seit Jahren durch ungewöhnliche Leistungen auszeichnen und ihre ganze Zeit der Bergarbeit widmen. Der mittlere Nettoverdienst eines fleissigen und einigermassen intelligenten Häuers beziffert sich im Mittel pro Schicht auf Fr. 4. 25, bleibt aber auch darunter. Der Lohn eines Förderers beträgt im Mittel Fr. 3 pro 11stündige Schicht und der Verdienst eines Klauberjungens von 10—14 Jahren Fr. 1. 38 und mehr je nach Fleiss und Geschicklichkeit.»

Nach den neuesten Mittheilungen, welche Hr. Obersteiger N. Burkhardt dem Referenten am 21. Juli 1873 gemacht hat, sind die Lohnverhältnisse und socialen Zustände unter den Arbeitern des Bergwerks Käpfnach gegenwärtig folgende:

«Es bestehen in unserm Bergwerk 4 Kategorien von Ar-

beitern: 1) Orts- und Kohlenhäuer; 2) Förderleute; 3) Tagesarbeiter und 4) Klauberjungen.

Die Orts- und Kohlenhäuer arbeiten im Accord, an eine bestimmte Arbeitszeit sind sie nicht gebunden, je nach Kohlenabsatz arbeiten sie 10—12 Stunden. Die besten verdienen in dieser Arbeitszeit Fr. 5. 50 bis Fr. 6. 20 Cts. netto, die mittleren Fr. 4. 20 und die geringeren Fr. 3. 40. In den Jahren 1860—1870 war der Lohn 14% geringer. Von 1860 weiter rückwärts könnte ich Ihnen aus den Büchern wohl Angaben machen, die Ihnen aber, da damals der Bergwerksbetrieb sehr unregelmässig war, keinen sichern Anhalt gewähren. Die Kohlenhäuer arbeiten einzeln oder höchstens je 2 miteinander; sie werden per Centner verkäufliche Kohle oder per laufenden Fuss bezahlt und haben jederzeit Controle über ihre geleistete Arbeit. Im Sommer verrichten viele Bergleute landwirthschaftliche Arbeiten. Die Ortshäuer besorgen die Vorrichtungsarbeiten, nämlich den Stollen- und Streckenbetrieb. Das Ausmaass ihrer Arbeit geschieht monatlich in ihrer Gegenwart, der Gedinglohn per laufender Fuss richtet sich nach dem Querschnitt des Ortes und der Festigkeit des Gesteins. Die Kohlenhäuer verrichten die eigentliche Kohlengewinnung in liegender Stellung (sog. Krummhälserarbeit) und werden per Centner geklaubte Kohle bezahlt. Der Gedinglohn ist normal, dagegen werden die Löhne je nach Festigkeit des Gesteins und der Mächtigkeit der Kohle, Gebrechlichkeit des Hangenden, durch extra Lohnaufbesserung regulirt. Orts- und Kohlenhäuer haben aus ihrem Bruttolohn die Ausgaben für Sprengmittel, Oel und Klauberjungen zu bestreiten, welche von 15 bis 20% steigen.

Unter diesen Arbeitern befindet sich eine bedeutende Anzahl die 10 bis 33 Jahre gearbeitet und ein Alter von 40—68 Jahren haben. Die ältesten Arbeiter verdienen in 10 Stunden Arbeitszeit Fr. 3, jüngere, die bereits über 20 Jahre arbeiten, Fr. 3. 50 bis Fr. 5. 60.

Die Förderleute arbeiten im Taglohn. Ihre Arbeitszeit ist festgestellt von Morgens 6 bis Mittags 12 Uhr mit ½ Stunde Ruhezeit, von Nachmittags 1 Uhr bis Abends 7 Uhr mit ½ Stunde Ruhezeit. Während dieser Zeit haben sie eine bestimmte Arbeit zu verrichten und je nach Umständen sinkt die Arbeitszeit auf 10 Stunden. An Vorabenden von Sonn- und Feiertagen wird nur bis Abends 6 Uhr gearbeitet. Die Förderleute bestehen meistens aus jungen Burschen, sie verdienen täglich Fr. 3. 20 und bis 3 Fr. 60 Cts., aus welchem Lohn sie die Beleuchtung, nämlich 20 Cts. per Schicht zu bestreiten haben. Diese Arbeiter haben die Aufgabe, das von den Orts- und Kohlenhäuern gewonnene Material auf der Grubeneisenbahn zu Tage zu fördern. Die Förderung geschieht auf Wechsel, d. h. während eine Abtheilung die Förderwagen füllt und auf die Wechselstelle schiebt, fördert die andere Abtheilung die gefüllten Wagen zu Tage.

Die Tagesarbeiter haben eine 11stündige Arbeitszeit, gehören

jedoch der unständigen Arbeiter-Classe an. Ihr Taglohn varirt zwischen Fr. 3 bis Fr. 3. 60. Sie verrichten verschiedene Arbeiten wie: Kohlenwägen, Haldenarbeit, Holzbearbeitung, Strassenunterhalt, Gezahn- und Förderwagenreparaturen etc.

Die Klauberjungen arbeiten im Accord und werden von den Kohlenhäuern bezahlt. Sie haben keine bestimmte Arbeitszeit, da sie im Alter von 10—15 Jahren theilweise die Schule besuchen müssen. In 10 Stunden Arbeitszeit verdienen sie Fr. 1. 40 bis Fr. 2. Sie haben die von den Häuern gewonnenen Kohlen in ihren dazu angewiesenen Plätzen von Mergel und Staub auszuscheiden, resp. die ganze Kohlenseparation zu besorgen. Sie werden von den Häuern, theils per Centner geklaubte Kohle, theils per Wagen ungeklaubte Kohle monatlich bezahlt.

Allgemeines.

Die Löhnung geschieht für alle Arbeiter monatlich, und es wird mit jedem ein Tag von der Löhnung separat abgerechnet.

Als Nebeneinnahme haben die Arbeiter freie Beheizung, nämlich in den Sommermonaten 130 Pfund und in den Wintermonaten 260 Pfund Kohlenklein wöchentlich unentgeltlich zu beziehen.

Von sämmtlichen Arbeitern (excl. Klauberjungen, welche bei ihren Eltern wohnen) haben:

25,6 % eigene Häuser resp. kleinere Heimwesen,
70,0 % gemiethete Wohnungen,
4,4 % sind Kostgänger.

Der Nationalität nach sind 95,4 % Schweizerbürger,
4,6 % Ausländer.

Unter den Bergleuten besteht auch ein Consumverein, welcher finanziell sich gut entwickelt und in der gegenwärtigen theuren Zeit segensreich wirkt.

---

18. Gehalts- und Lohnverhältnisse in den kaufmännischen Gewerben.

Die kaufmännische Carrière pflegt im Allgemeinen junge Leute immer noch in hervorragender Weise anzuziehen, weil darin im Verhältniss zu andern Berufszweigen die höchsten Gewinne am raschesten erzielt werden können; aber Jung und Alt vergessen bei der Wahl nur zu oft, « was man sieht und was man nicht sieht »; sie sehen die wenigen rasch emporgekommenen, aber nicht die vielen zurückgebliebenen oder wieder zurück-

gekommenen Personen. Die kaufmännischen Geschäfte bezahlen allerdings die höchsten Salaire, aber nur an wenige Leute mit hervorragenden Capacitäten und Leistungen. Man übersieht, dass viele Inhaber von grossen Geschäften ihre hohen Einnahmen und glänzenden Stellungen nicht bloss der eigenen Arbeit, sondern gleichzeitig auch ihrem Capital, also den Früchten früherer Arbeit und fleissiger, sparsamer Vorfahren mit verdanken und dass Männer, welche bequem von ihren Zinsen leben können, guten Verwaltern und Vermehrern ihres Vermögens, welche ihnen als Geschäftsführer zuweilen unentbehrlich werden, auch sehr hohe Salaire für die kaufmännische Arbeit bezahlen können oder sie zu Associé's machen müssen. Aber den grossen kaufmännischen Gewinnen stehen auch grosse Capitalverluste, und den wenigen hohen Salairen stehen sehr viele niedrige und ungenügende Salaire in der grossen Masse von kaufmännischen Geschäften gegenüber.

Referent hat versucht, die durchschnittlichen Gehalte und Löhne, welche in Zürcherischen Waaren- und Bankgeschäften gezahlt werden, in Erfahrung zu bringen. Er verdankt die Angaben über die Löhne im Waarengeschäft dem Hrn. Wegmann, dem Inhaber eines der ältesten Züricher Waarengeschäfte en gros (Wegmann und Arnold), und die Angaben über die Salaire im Bankgeschäft dem deutschen Reichsconsul, Hrn. Mark, Director der Handelsbank in Zürich.

Salaire im Waarengeschäft.

	1840.		1850.	1860.	1870.
Commis	Fr. 400 mit Kost u. Logis.		Fr. 900	Fr. 1000—1100 ohne Kost und Logis.	Fr. 1300
Reisender	Fr. —		Fr. —	Fr. 1500	Fr. 1800
Lehrling	Fr. —	im 1. Jahr	Fr. 50	Fr. 100	Fr. 100
		„ 2. „	„ 100	„ 200	„ 250
		„ 3. „	„ 150	„ 300 ohne Kost und Logis.	„ 400
Knecht	Fr. 3.—		Fr. 3.50	Fr. 4.— im Wochenlohn, mit Kost und Logis.	Fr. 5—6

Hr. Wegmann bemerkt, dass die Gehalte der Commis in seinem Hause geringer als in manchen andern Geschäften seien.

Im Bankgeschäft pflegen durchschnittlich gezahlt zu werden:

an die gewöhnlichen Commis	Fr.	1200
Correspondenten	„	1500
Buchführer	„	2000
Kassirer	„	3000
Procuristen	„	3500

Die gewöhnliche Lehrzeit der Lehrlinge ist in Zürich 3 Jahre, in Basel häufig 4 Jahre. Die Lehrlinge bekommen in den meisten Geschäften nichts und geben nichts, haben aber auch nur noch selten Kost und Logis im Hause des Principals, in Bankgeschäften wohl nie. Man pflegt den Lehrlingen meist kleinere Neujahrsgeschenke zu geben, im ersten Jahre von 20—40 Fr., im zweiten von 50—80 und im dritten von 80—100 Fr. Ferner erhalten die Lehrlinge in manchen Geschäften nach $1^1/_2$ jährlicher Lehrzeit zuerst ein halb Jahr lang monatlich 10 Fr. Taschengeld und dann im 3. Lehrjahr monatlich 20 Fr. zur Aufmunterung ihrer Thätigkeit.

Die Arbeitszeit ist in den Waarengeschäften und Bankgeschäften von 7—12 Uhr und von 2—8 Uhr, oft auch bis $8^1/_2$ Uhr und noch länger bei Geschäftsüberhäufung, häufig findet auch noch Sonntagsarbeit statt.

In Züricher Detailgeschäften und Modewaarenlager werden an Commis Salaire von 1200 Fr. gezahlt, welche für gewandte Verkäufer auf 3000 und mehr Franken steigen können.

Man versichert uns, dass die Salaire von Commis in Frankreich noch niedriger als in Zürich seien. Ein Commis erhalte in Lyon und Paris im ersten Jahre häufig nur 600 Fr. und erst später 1200 Fr., wenn er sich als sehr brauchbar erweise, weil der Andrang von Commis, welche in Paris und Lyon die französische Sprache und das französische Geschäftsleben lernen wollen, sehr gross sei.

Die Salaire in den kaufmännischen Gewerben waren nament-

lich in den Jahren 1860—1870 im Kanton Zürich sehr niedrig, weil auf dem Lande viele Secundarschulen errichtet wurden und die meisten Knaben Kaufleute werden wollten. Die Ueberfüllung hat bewirkt, dass namentlich die angesehensten Geschäfte und tüchtigsten Principale sehr wenig zu zahlen brauchen, da sich dahin auch viele Volontäre drängen. Ueberhaupt muss die grosse Zahl reicher junger Leute, die sich dem Kaufmannstande widmen und von ihrem Salair nicht zu leben brauchen, auch den Lohn für die ärmeren, aber nicht hervorragenden Commis herabdrücken. Diejenigen Handwerker, welche ihre Söhne ohne Rücksicht auf Geistesgaben aus falschem Stolze lieber Kaufleute werden lassen, verkennen daher nicht bloss die Würde, sondern auch die Zukunft und Concurrenzfähigkeit ihres Berufes. — Seit 1870 hat der Andrang junger Leute zum Kaufmannsstande etwas nachgelassen; allein die Lohnverhältnisse sind im Allgemeinen für Commis noch ziemlich ungünstig, wenn man sie mit den Löhnen geschickter Handwerksgesellen vergleicht. Es kommt vor, dass sich grössere Handwerker Commis für 1200 Fr. für ihre Buchführung halten, und an Gesellen wöchentlich 30 und mehr Franken Lohn auszahlen. Eine grosse Anzahl von Handwerksmeistern hat uns mitgetheilt, dass viele Gesellen jetzt in 3 bis 4 Tagen das verdienen, was sie früher in 6 Tagen erworben haben und was ein Commis in der ganzen Woche verdient.

Dabei sind die Gesellen und kleinen Stückmeister viel weniger gebunden als Commis, sie brauchen nicht mehr in die Werkstatt des Meisters zu kommen, sondern können in ihrer Wohnung zu beliebiger Zeit arbeiten, während die Commis ihre regelmässige lange Büreauzeit aushalten müssen und keine Ueberstunden vergütet erhalten. — Und doch kommen unter den theilweise schlechter gestellten Commis selten oder nie Strikes vor, weil die Concurrenz zu gross ist und weil die bessere Bildung ihnen sagt, dass Nichtarbeit und Krieg gegen das Capital sehr bedenkliche Mittel sind, um vorwärts zu kommen.

Die mitgetheilten Thatsachen beweisen wohl zur Genüge,

dass das Handwerk noch immer einen goldenen Boden hat und dass junge Leute mit nicht ungewöhnlichen Geistesgaben es bei Fleiss, Ordnung und Geschicklichkeit im Handwerk jetzt weiter bringen können, als in den kaufmännischen Erwerbszweigen, welche wegen socialer Vorurtheile und in Folge einer ganz falschen Geringschätzung der Handarbeit wohl noch für längere Zeit überfüllt sein werden, während der kunstfertige Betrieb des Handwerks immer seltener geworden ist und daher voraussichtlich in nächster Zeit immer höhern Gewinn erzielen wird.

---

19. Gehaltsverhältnisse von Beamten, Geistlichen und Lehrern.

Zu den Arbeitern eines Volkes gehören gewiss auch mit in erster Linie die Beamten, Lehrer und Geistlichen.

Die sociale Frage würde richtiger beurtheilt werden, wenn man die Arbeit als solche, mag sie nun mit dem Kopf oder mit der Hand geleistet werden, immer als gleich ehrenvoll, gleich nothwendig und gleich segensreich betrachten wollte, sobald sie nur in der rechten Gesinnung für nothwendige und würdige Zwecke unsers Menschendaseins geleistet wird.

Auch bei Arbeitern für den öffentlichen Dienst und für die Belehrung des Volks herrscht bei der Löhnung das im Wirthschaftsleben der Völker massgebende Gesetz der Unterschiede je nach den Leistungen und Anforderungen, nach der Verantwortlichkeit der Stellung und nach den Concurrenz- und Zeitverhältnissen. — Welche Unterschiede entdecken wir in den Büreaux einer jeden Regierungs- oder Gerichtskanzlei von den Löhnen der untersten Schreiber und Büreaudiener an bis zu den Gehalten der höchsten Regierungsbeamten und Richter! Es erscheint daher zur Illustration der allgemeinen Lohnverhältnisse nothwendig, auch die Lohnverhältnisse der geistigen Arbeiter in dem allgemeinen Rahmen der Gesammtarbeit des schweizerischen

Volkes mit zu berücksichtigen. Die Beamtengehalte sind in der Schweiz im Allgemeinen niedriger als in andern Ländern.

Das eidgenössische Büdget für das Jahr 1871 zeigt uns noch als den höchsten Gehalt des Präsidenten der Republik 10,000 Franken, während für jeden Bundesrath 8500 Fr. angesetzt sind. Der Präsident des eidgenössischen Schulrathes, dem das eidgenössische Polytechnikum mit in erster Linie seine gegenwärtige Blüthe zu verdanken hat, erhielt für diese Leistungen bis jetzt nur 6000 Fr. jährlich. — Die Gehalte in den Büreaux der Bundeskanzlei und in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung waren selbstverständlich viel niedriger normirt, wovon die von dem Referenten bereits mitgetheilten Gehaltsverhältnisse der Post- und Telegraphenbeamten Zeugniss ablegen. Erst in neuester Zeit hat man eine Erhöhung aller Beamtengehalte für unbedingt nöthig erachtet, und die schweizerische Bundesversammlung hat im Juli 1873 die vom Bundesrath verlangten Credite bewilligt, wonach sich die Besoldungserhöhungen bei den meisten Angestellten künftig auf durchschnittlich etwa 30 Procent belaufen werden.

In den einzelnen Kantonen sieht man sich ebenfalls zu Gehaltserhöhungen genöthigt. Wie bescheiden dieselben indessen hie und da noch sind, wird am besten durch das neueste von der Landsgemeinde vom 12. Mai 1873 angenommene Besoldungsgesetz des Kantons Glarus illustrirt. Dort erhielt nach den Staatsrechnungen für 1872 der Regierungspräsident bisher 700 Fr., der Landseckelmeister 700 Fr. Im neuesten Besoldungsgesetz heisst es nach den Abänderungen nunmehr unter A: Der Altlandammann bezieht aus dem Landesseckel einen Jahrgehalt von 1200 Franken, der Landseckelmeister bezieht einen fixen Gehalt von 1200 Fr., der Zeughausdirector 800 Fr., der Milizinspector 400 Fr., der Kantonskriegscommissär 500 Fr. Der Verwalter des evangelischen Reservefonds bezieht aus diesem Fond einen Jahrgehalt von 50 Fr. Jeder Schulinspector bezieht mit Inbegriff der schriftlichen Arbeiten für jeden auf Schul-

inspectionen verwendeten Tag 12 Fr. Die Regierungskanzlei wird besoldet, wie folgt:

	Fr.
a. der erste Rathsschreiber bezieht einen festen Jahrgehalt von	2500
b. der zweite „ „ „ „ „ „	2300
c. der dritte „ „ „ „ „ „	2300
d. die beiden Secretäre beziehen je	1600

Die Rathsweibel (die Polizeibeamten der Republik) beziehen 1300 Fr. festen Gehalt, der erste mit freier Wohnung im Rathhause.

In sämmtlichen Gerichten bezieht der Präsident von jedem Sitzungstage 7 Fr. 50 Cts. und die Richter 5 Fr. — Bei Augenscheinen an Bergen und Alpen je 2 Fr. mehr. Der Criminalgerichtspräsident bezieht ausser dem Sitzgeld noch einen Jahrgehalt von 800 Fr. Jeder Gerichtsschreiber bezieht ein Fixum von 2300 Fr., der Verhörichter 3000 Fr.

Wir lassen diesen Bemerkungen noch eine Tabelle über Gehaltsverhältnisse im Kanton Zürich folgen, welche Hr. alt Statthalter Huggenberg in Winterthur die Güte hatte, für uns anzufertigen. Wir bemerken dazu, dass 7 Fr. alte Währung = 10 Fr. neue Währung sind.

Gehalte von Beamten, Geistlichen und Lehrern im Kanton Zürich.

Jahr.	Behörde.	Jahresbesoldung.	Bemerkungen.
1820	**Regierungsrath**	fr. 420 alte Währung. Nebst 25 Mütt Kernen und 25 Eimer Wein.	laut Gesetz von 1803. Der Präsident resp. Bürgermeister erhielt fr. 380 mehr.
1831	„	fr. 1400 alte Währung.	laut Gesetz von 1831. Der Präsident resp. Bürgermeister erhielt fr. 200 mehr.
1834	„	fr. 1800 a. W.	laut Gesetz von 1834. Der Präsident erhielt fr. 200 mehr.
1850	„	fr. 1800 a. W.	laut Gesetz von 1834. Der Präs. erhielt fr. 200 mehr.
1860	„	fr. 3500 n. W.	laut Gesetz von 1856. Der Präs. erhielt fr. 500 mehr.
1870	„	fr. 5000 n. W.	laut Gesetz von 1867. Der Präs. erhält fr. 500 mehr.

Jahr.	Behörde.	Jahresbesoldung.	Bemerkungen.
1820	**Oberrichter**	fr. 520 a. W. Nebst 20 Mütt Kernen und 20 Eimer Wein.	laut Gesetz von 1803.
	Die später erlassenen Gesetze stellen die Oberrichter in den Besoldungsverhältnissen den Mitgliedern des Regierungsraths gleich.		
1834	**Staatsanwalt**	fr. 1600 alte Währung.	laut Gesetz von 1834. Dessen Adjunct erhielt fr. 900 alte Währung.
1856	"	fr. 3200 n. W.	laut Gesetz von 1834. Adjunct fr. 2400, laut Gesetz von 1856.
1803	**Oberamtmänner** resp. **Statthalter**	fr. 800 a. W.	laut Gesetz von 1803.
1820	"	fr. 1600 a. W. Nebst 10 Mütt Kernen und 10 Klafter Holz auf der Landschaft mit freier Wohnung.	laut Gesetz von 1815.
1834	"	fr. 800 a. W. Nebst fr. 500 für's Büreau.	laut Gesetz von 1834.
1856	"	fr. 2000 n. W. InZürich u. Winterthur fr. 2200.	laut Gesetz von 1856.
1803	**Bezirksrichter**	fr. 600 a. W.	laut in erwähnten Jahren erlassenen Gesetzen.
1834	"	fr. 400 a. W.	
1856	"	fr. 580 n. W. In Zürich fr. 1600, in Winterthur fr. 900.	laut bezeichnetem Gesetz.
1834	**Bezirksrath**	fr. 250 a. W.	laut bezeichnetem Gesetz.
1856	"	fr. 400 n. W. In Zürich fr. 1000, in Winterthur fr. 700.	laut bezeichnetem Gesetz.
1822	Die **Landgeistlichen**	wurden nach 3 Classen besoldet, gemäss ihrer Dienstjahre, nämlich mit fr. 1320, 1160 und 1000, nebst Alterszulagen von fr. 240 und 320, nebst freier Wohnung; laut Gesetz von 1822.	
1861	"	oder vielmehr die auf zürcherischem Gebiet angestellten Pfarrer, nach folgender Scala, laut Gesetz von 1861: 1— 6 Dienstjahre fr. 1800 7—12 " " 2000 13—18 " " 2200 19 - 24 " " 2400 von 25 an aufwärts " 2600 nebst freier Wohnung.	
1832	**Professoren**	ordentliche fr. 1800 a. W. ausserord. " 800 a. W.	laut Gesetz von 1822. Nebst Honorar v. d. Studierenden.
		Spätere Aufbesserung erfolgte, so viel ich weiss, lediglich durch Regierungsbeschlüsse.	
1832	**Primar- u. Real-Schullehrer**	fr. 200 a. W. Nebst freier Wohnung, ½ Juch. Pflanzland, 2 Klafter Brennholz, u. 1 Schilling wöchentlich von jedem Schulkinde.	Vor 1830 erhielt ein solcher Lehrer bloss fl. 50—150 und hie u. wieder noch etwas Weniges für das sog. Vorsingen in der Kirche (Vor- u. Nachmittagsgottesdienst).
1851	"	fixirte das Gesetz eine Alterszulage von 50 fr. a. W.	

Jahr.	Behörde.	Jahresbesoldung.	Bemerkungen.
1859	**Primar- und Real-Schullehrer**	fr. 520 – 700 n. W. fix. Nebst oben bezeichneten Aufbesserungen und Alterszulagen von fr. 100 – 300.	
1872	„	fr. 1200 n. W. Nebst obiger Aufbesserung.	
1859	**Secundarlehrer**	fr. 1200 n. W. mindestens. Nebst freier Wohnung, ¼ Juch. Pflanzland, Schulgeld u. Alterszulage von fr. 100 – 400.	laut Gesetz von 1859.
1872	„	fr. 1800 n. W. Nebst Wohnung etc. wie oben u. Alterszulage vom 6. Dienstjahr an im Betrage von fr. 100 bis 400.	laut Gesetz von 1872.

20. Lohnverhältnisse der Dienstboten.

Die Verbesserung der socialen Zustände der ärmeren Classen und die ihnen gewährte Möglichkeit, Ersparnisse zu machen, sowie die grössere Werthschätzung der Arbeit lässt sich endlich statistisch auch an den Lohnverhältnissen und an der bessern Lage der Dienstboten nachweisen, welche bei vollständiger Kost und Wohnung unter der Vertheurung der Lebensmittel nicht zu leiden haben und namentlich überall da, wo ihnen Kleider und Schuhwerk theilweise mit als Neujahrsgeschenke gewährt werden, weit mehr als früher zurücklegen können. Gleichzeitig ist auch die Behandlung der Dienstboten eine weit bessere und würdigere geworden; denn die Beweglichkeit des modernen Erwerbslebens, die grössere Nachfrage nach Arbeitskräften für häusliche Dienste, für die Fabrik- und Hausindustrie gestattet guten Dienstboten, leicht zu wechseln und sich Herrschaften auszusuchen, bei denen sie sich wohl befinden und von Jahr zu Jahr vorwärts kommen. — Die Dienstboten brauchen sich nicht mehr auf Jahre oder Halbjahre, sondern gewöhnlich nur auf Monate, hie und da sogar nur noch auf Wochen zu binden, sie können sich viel selbständiger als sonst ihre freien Sonntage ausbitten und manche Leser dieses Berichtes werden sich vielleicht in der Lage von Herrschaften befinden oder Herrschaften kennen, welche Theater-, Jahrmarkts-

und andere Vergnügungen, die sie sich selbst versagen, ihre Dienstboten geniessen lassen.

Referent stellt in Nachstehendem Dienstbotenlöhne zusammen, welche im Kanton Zürich von herrschaftlichen und bürgerlichen Familien seit einer längern Reihe von Jahren gezahlt worden sind.

Dienstlöhne bei einer herrschaftlichen Familie.

	1830.	1840.	1850.	1860.	1870.
Stubenmagd (Jahrgehalt und Weingeld) . .	50 Gulden = 117 Fr.	60 Gulden = 140 Fr.	80 Gulden = 188 Fr.	188 Fr.	300 Fr.
Köchin	50 Gulden = 117 Fr.	50 Gulden = 117 Fr.	50 Gulden = 117 Fr.	154 Fr.	184 Fr.
Bedienter	—	—	—	234 Fr.	312 Fr. u. 60 Fr. Weingeld.

Dienstlöhne in höhern und niederen bürgerlichen Familien.

	1830.	1840.	1850.	1860.	1870.
In einer höhern Beamtenfamilie . . .	Fr. 70—90.	Fr. 70—90.	Fr. 100.	Fr. 150.	Fr. 200.
In einer gewöhnlichen bürgerlichen Familie	—	Fr. 100.	Fr. 100.	Fr. 130.	Fr. 150 bis 200.

In vorstehenden Zahlen sind die Neujahrs-, Jahrmarkts- und andere Geschenke nicht inbegriffen.

Dienstbotenlöhne in Winterthur.

(Nach den Angaben des Hrn. a. Statthalter Huggenberg.)

1 Knecht	vor 30 – 40 Jahren	80—150 Fr.
1 „	jetzt	400—800 Fr.
1 Magd	vor 30—40 Jahren	35—80 Fr.
1 „	jetzt	130—300 Fr.

Tagelöhne in Winterthur.

1 männlicher Tagelöhner	vor 30—40 Jahren	16—30 Schillinge (à 6 Cent.)
1 „ „	jetzt	Fr. 2—3 nebst Speise und Trank.
1 weiblicher Tagelöhner	vor 30—40 Jahren	5—10 Schilling (à 6 Cent.)
1 „ „	jetzt	Fr. $1^1/_2$—2 nebst Speise u. Trank,

bei mindestens 12 Stunden Arbeitszeit.

V. Hülfskassen und Maßregeln zur Versicherung der Arbeiter.

Die Kassen- und Versicherungs-Verhältnisse hängen mit der Lohnfrage auf's engste zusammen. Der Lohn soll nicht bloss die materielle Existenz des Arbeiters und die Erhaltung seiner Kräfte in der Gegenwart sichern, sondern auch eine gewisse Vorsorge für die Zukunft mit ermöglichen und daher eine Assecuranz gegen Mangel in Folge von Krankheit oder Abnutzung der Kräfte mit enthalten. Jeder Geschäftsmann berechnet am Jahresschlusse die Abnutzung von Häusern, Schiffen, Maschinen, Werkzeugen und anderem todten Inventar und setzt dafür gewisse Procente aus, die nicht dem Jahresgewinn, sondern einem Reservefond zu Gute kommen. Wie viel mehr sollte er an die lebendigen Gehülfen seiner Arbeit, an die Abnutzung ihrer Kräfte und an die Wechselfälle ihres Geschickes denken und ebenfalls regelmässige Abschreibungen vom Geschäftsertrage in ihrem Interesse vornehmen!

Diese ebenso gerechte wie wirthschaftlich nützliche Idee des sog. Assecuranzlohnes, welche Cobden schon vor mehr als 10 Jahren als ein Hauptmittel zur Lösung der socialen Frage empfohlen hat, ist auch in der industriellen Praxis der Schweiz schon mehrfach verwirklicht worden.

In einer Versammlung der Züricher statistisch volkswirthschaftlichen Gesellschaft v. December 1871 wurde der Assecuranzlohn in der Schweiz zum ersten Mal öffentlich als allgemeiner Grundsatz für jede gesunde Industrieverwaltung von einem Grossindustriellen, Herrn J. J. Bourcart, empfohlen. Herr Bourcart,

jetzt an der Verwaltung des Etablissements von Escher, Wyss & Comp. in Zürich mit betheiligt, war in seiner frühern Stellung als Mitinhaber der Bourcart'schen Spinnerei und Weberei in Guebwiller schon vor Abschluss des französisch-englischen Handelsvertrages zu Cobden in nähere persönliche Beziehungen getreten und von ihm für die Idee des Assecuranzlohnes begeistert worden, den man im Elsass schon in mehreren Fabriken eingerichtet hat. Dieser Assecuranzlohn ist ein Lohn, welcher in der Form eines Zusatzes zum festen Tag- oder Stücklohn gegeben wird und sich von dem gewöhnlichen Arbeitslohn dadurch unterscheidet, dass er allen Arbeitsgehülfen zusammen mit fester Zweckbestimmung ertheilt wird. Er dient für Krankheiten, Unfälle, für Altersversorgung, als Theuerungszulage, als Beihülfe bei Familienereignissen, wie Heirathen, Geburten, Begräbnissen, als Nothpfennig in Zeiten der Arbeitslosigkeit und für verwandte Zwecke. Die Beiträge der Unternehmer zu solchen Hülfskassen oder Arbeiterfonds sollten jedoch nicht als philanthropische Geschenke, sondern als Geschäftsunkosten für allmähliche Abnutzung der lebendigen Hülfsmittel der Production aufgefasst werden und als ein regelmässiger Lohn gelten, auf welchen die Gehülfen ein vertragsmässiges Recht haben und den sie selbst durch einen Ausschuss mit verwalten.

Im Elsass gibt es schon mehrere Fabriken, welche jährlich bestimmte Summen (15 Frcs. für jeden Spinner, 20 Frcs. für jeden Weber) in eine solche Arbeiter-Hülfskasse oder Versicherungskasse einschiessen, womit ein jährlicher Beitrag in der Höhe von 8 Frcs. per Kopf zur Krankenkasse, ferner 100 Frcs. Aussteuer an junge Leute, die sich verheirathen, sechswöchentlicher Lohn an Wöchnerinnen, 15 Frcs. für Taufen, 30 Frcs. für Begräbnisse und endlich der nothwendige Unterhalt eines verwundeten Arbeiters bis zur Genesung, sowie 1 Fr. täglich an bejahrte, zur Fabrikarbeit untaugliche Arbeiter ausgezahlt werden. Der nach diesen Ausgaben verbleibende Rest wird kapitalisirt und den Arbeitern gutgeschrieben.

Solche Kassen und Aussichten müssen den besten moralischen Einfluss auf Arbeiter ausüben und sie durch Befreiung von vielen drückenden Sorgen arbeitsfreudiger und williger machen. Als man in dem Hause von Dollfuss, Mieg & Comp. in Mülhausen die Einrichtung getroffen hatte, Arbeiterfrauen vor und nach ihrer Niederkunft 6 Wochen von der Fabrikarbeit zu befreien, ihnen jedoch während dieser Zeit den vollen Lohn aus einer solchen Hülfs- und Versicherungskasse auszuzahlen, ergab sich im Jahre darauf, dass etwa 30 Kinder von Arbeitern der Fabrik weniger gestorben und die Frauen um so viel gesunder und arbeitsfähiger geblieben waren.

Wichtiger als der Lohn selbst, der nach den verschiedenen Erwerbszweigen und Leistungen immer schwankend sein und vorzugsweise von den Concurrenz- und Zeitverhältnissen abhängig bleiben wird, ist die Art und Weise, wie der Lohn einerseits von den Unternehmern bestimmt und vertheilt und an die Arbeiter ausgezahlt wird und wie er andererseits von dem Arbeiter selbst verwendet wird. Besteht nun ausser dem individuellen Lohn noch eine Art gemeinschaftlicher Lohn- oder Versicherungsfond für die Gesammtheit der Arbeiter einer Fabrik und für die Gesammtinteressen derselben, so kann dadurch wenigstens die dringlichste Noth wirksam abgewehrt und durch die Selbstverwaltung der Assecuranzkasse von Seiten eines Arbeiterausschusses zugleich das Gefühl der Solidarität im Arbeiterstande geweckt werden. Der Arbeiter darf dabei natürlich nicht vergessen, dass er sich ausserdem noch selbst versichern und noch selbst für das zukünftige Wohl seiner Familie sorgen muss, da ihm die Assecuranzkasse des Geschäfts, in welchem er arbeitet, nur Hülfe in wirklicher Noth gewähren, aber nicht das bessere Fortkommen der Familie garantiren kann. — Die vielen Hülfs- und Sparkassen, welche die Arbeiter ausserdem noch benutzen und theilweise sich selbst geschaffen haben, werden durch den jedem Etablissement zu empfehlenden Assecuranzfond nicht überflüssig gemacht und können vielleicht um so grössern

Segen stiften, je mehr sich im Volk die Ueberzeugung befestigt, dass die Sorge für die Zukunft zu den ersten menschlichen Pflichten gehört und das Kennzeichen jeder höhern Cultur und Bildung ist.

Die schweizerischen Industriellen haben die Cobden'sche Idee schon seit langer Zeit in den verschiedensten Formen praktisch durchgeführt, ehe noch der Assecuranzlohn von Seiten der Geschäftsbetriebs- oder Industrieverwaltungs-Lehre als theoretische Forderung aufgestellt worden war.

Wir verweisen zunächst auf die in dem Abschnitt über Lohnverhältnisse und Lohnzahlungsmethoden mitgetheilten zahlreichen Versuche mit Gratificationen oder Gewinnbetheiligung der Arbeiter. Diese Gewinne fliessen gewöhnlich zu einem Theil in besondere Spar- oder Hülfskassen, um als eine feste Anlage und als Sicherungsmittel für die Arbeiter zu dienen. In vielen Fällen sind den Arbeitern statutarische Rechte auf gewisse Procente des Geschäftsgewinnes eingeräumt.

Andere Unternehmer oder Gesellschaften haben die Versicherungsidee unabhängig von dem Geschäftsgewinne durchzuführen gesucht. Wir berichten im Nachstehenden über die wichtigsten uns bekannt gewordenen Fälle von Versicherung von Arbeitern für den Todesfall. Einer der ersten und am weitesten gehenden Versuche wurde von der Nordostbahngesellschaft gemacht, welche durch einen Vertrag mit der schweizerischen Rentenanstalt vom 24. Dec. 1863 eine Collectivversicherung ihrer festen Angestellten (mehr als 1000 Personen) für den Todesfall abgeschlossen hatte, wozu sowohl die Gesellschaft als auch die Angestellten bestimmte Beiträge obligatorisch leisten mussten. Dieser Vertrag ist jedoch mit dem 31. Dec. 1870 erloschen und an seine Stelle ist eine Unterstützungskasse, welche im Sinne einer erweiterten Unterstützungspflicht organisirt und von der Gesellschaft bis auf Weiteres mit einem regelmässigen jährlichen Beitrage von 20,000 Fr. dotirt worden ist, getreten.

Die Hauptbestimmungen der Unterstützungskasse für die

Angestellten der schweizer. Nordostbahngesellschaft lauten nach den Statuten vom 16. Dec. 1870 folgendermassen:

Zweck und Umfang der Anstalt.

§ 1.

Die Unterstützungs-Kasse hat den Zweck, den im Dienste der schweizerischen Nordostbahngesellschaft Angestellten, falls dieselben in Folge von Unfällen, anhaltenden Krankheiten oder vorgerücktem Alter zum Dienst unfähig werden, beziehungsweise den Hinterlassenen verstorbener Angestellten, gemäss den in den folgenden §§ enthaltenen Bestimmungen Unterstützungen zu gewähren.

Aus ihrem Fond können überdiess Angestellten mit Rücksicht auf langwierige Krankheiten derselben, sehr zahlreiche Familie und sonstige dringende Hülfsbedürftigkeit durch Beschluss der zur Verwaltung bestimmten Commission (§ 16) Unterstützungen verabfolgt werden.

Jeder im Dienste der schweizerischen Nordostbahngesellschaft mit einem festen Jahresgehalt Angestellte ist als solcher zum Beitritt in diese Anstalt verpflichtet.

Fonds der Anstalt.

§ 2.

Die Unterstützungs-Kasse wird gebildet:

a) aus den Beiträgen der Angestellten;

b) aus den Beiträgen, welche die Gesellschaft der Unterstützungs-Kasse zukommen lässt;

c) aus allen in besondern Fällen zur Vertheilung eingehenden Gratificationen, sowie aus Geldgeschenken, welche das Dienstpersonal der Bahn erhält, insofern denselben nicht eine anderweitige specielle Bestimmung vom Geber beigefügt ist;

d) aus dem Erlöse der in den Wartlocalen, in den Zügen und auf der Bahn gefundenen und nicht reclamirten Gegenstände;

e) aus sämmtlichen Strafgeldern, in welche die Angestellten im Dienste der Gesellschaft verfällt werden (der für wirklichen Schaden zu leistende Ersatz ist hier nicht mit inbegriffen);

f) aus dem gemäss den Bestimmungen der bahnpolizeilichen Vorschriften der Unterstützungs-Kasse zukommenden Antheile an den Bussengeldern.

§ 4.

Die Mitglieder werden in Bezug auf die von ihnen zu leistenden regelmässigen Beiträge in drei Klassen eingetheilt. . . . .

Die Betreffenden der ersten Klasse haben von dem nach § 3 zu ermittelnden Gehalte 3%, diejenigen der zweiten Klasse $2^1/_2$%, diejenigen der dritten Klasse 2% zur Unterstützungs-Kasse beizutragen.

Diejenigen, deren fester Jahresgehalt mehr als Fr. 3000 beträgt, sind nur für diese Summe zum Beitritte berechtigt, resp. verpflichtet.

Unterstützungen.

§ 6.

Die Unterstützungs-Kasse gewährt den Mitgliedern von dem Zeitpunkt an, an welchem die Dienstbesoldung aufhört, eine Unterstützung in allen Fällen von Erwerbsunfähigkeit und zwar erhalten:

1. Mitglieder, welche durch einen im Dienste erlittenen Unfall erwerbsunfähig werden:

a) bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit:
während der Dauer der ersten 3 Monate 75 Procente der Summe, für welche zuletzt die Einlage geleistet worden und für die folgende Zeit, also auch lebenslänglich, den nach Massgabe der Dienstjahre des Betreffenden auf Grund folgender Scala zu bemessenden Betrag, nämlich:

vom	angetretenen	1.	bis	vollendeten	5.	Dienstjahr	40%
„	„	6.	„	„	10.	„	45%
„	„	11.	„	„	15.	„	50%
„	„	16.	„	„	20.	„	60%
„	„	21.	„	„	25.	„	70%
„	„	26.	und darüber				75%

Maximalunterstützung: $^{3}/_{4}$ von Fr. 3000 = Fr. 2250;

b) bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit, die den Betreffenden nur an der bisherigen Beschäftigung, nicht aber an jeder Art des Erwerbs verhindert: eine jährliche Unterstützung je nach Umständen, die jedoch höchstens drei Viertheile der für den Fall gänzlicher Erwerbsunfähigkeit vorgesehenen Unterstützung betragen darf;

2. Mitglieder, welche durch Krankheit, durch unverschuldete, mit dem Dienste nicht zusammenhängende Unfälle oder durch vorgerücktes Alter erwerbsunfähig werden:

a) bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit:
während der ersten 3 Monate 75 Procente der Summe, für welche zuletzt die Einlage geleistet worden, und für die folgende Zeit, also auch lebenslänglich, den nach Massgabe der Dienstjahre des Betreffenden auf Grund folgender Scala zu bemessenden Betrag, nämlich

vom	angetretenen	1.	bis	vollendeten	5.	Dienstjahr	25%
„	„	6.	„	„	10.	„	30%
„	„	11.	„	„	15.	„	35%
„	„	16.	„	„	20.	„	45%
„	„	21.	„	„	25.	„	55%
„	„	26.	und darüber				60%

Maximalunterstützung: $^{3}/_{5}$ von Fr. 3000 = Fr. 1800;

b) bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit:
eine jährliche Unterstützung je nach Umständen, die jedoch höchstens drei Viertheile der für den Fall gänzlicher Erwerbsunfähigkeit vorgesehenen Unterstützung betragen darf.

§ 7.

Die Unterstützungs-Kasse gewährt ferner eine Unterstützung der Wittwe und den Waisen eines Mitgliedes und zwar:

1. wenn der Tod des Betreffenden durch einen im Dienste erlittenen Unfall herbeigeführt worden ist:

a) der Wittwe bis zu ihrer Wiederverehelichung oder ihrem Tod $^2/_5$ oder 40 Procente desjenigen Unterstützungsbeitrages, welchen der Verstorbene nach der im § 6, 1. a. enthaltenen Scala erhalten hätte, wenn er gänzlich erwerbsunfähig geworden wäre,

b) denjenigen ehelichen Kindern, die noch nicht das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, zusammen ebenfalls $^2/_5$ oder 40 Procente desselben Betrages;

2. wenn der Tod des Betreffenden nicht durch einen im Dienste erlittenen Unfall herbeigeführt worden ist:

a) der Wittwe bis zu ihrer etwaigen Wiederverehelichung oder ihrem Tod $^2/_5$ oder 40 Procente desjenigen Unterstützungsbeitrages, welchen der Verstorbene nach der im § 6, 2. a. enthaltenen Scala erhalten hätte, wenn er durch Krankheit oder vorgerücktes Alter gänzlich erwerbsunfähig geworden wäre,

b) denjenigen ehelichen Kindern, welche noch nicht das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, zusammen ebenfalls $^2/_5$ oder 40 Procente desselben Betrages;

3. wenn der Betreffende während des Genusses seiner Unterstützungsberechtigung abstirbt:

a) der Wittwe bis zu ihrer Wiederverehelichung oder ihrem Tode $^2/_5$ oder 40 Procente der Summe, welche der Verstorbene als Unterstützung bezogen hat,

b) denjenigen ehelichen Kindern, welche das 17. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, zusammen ebenfalls $^2/_5$ oder 40 Procente des oben bezeichneten Unterstützungsbetrages.

Verwaltung.

§ 16.

Sämmtliche Geschäfte der Unterstützungs-Kasse sind durch eine unter Aufsicht der Direction stehende Commission zu besorgen, für welche folgende Bestimmungen gelten.

§ 17.

Diese Commission besteht aus 8 Mitgliedern; unter diesen sind Mitglieder von Amts wegen:

a) ein Mitglied der Direction der Gesellschaft, welches die Behörde aus ihrer Mitte hiefür bezeichnet, dieses Mitglied führt den Vorsitz in der Commission;

b) der Betriebs-Chef

c) derjenige Beamte der Centralverwaltung, welcher die Rechnung der Unterstützungs-Kasse zu stellen hat;
d) der Hauptkassier.

Die übrigen 4 Mitglieder sind wie folgt zu wählen:
a) ein Mitglied aus den Maschinenmeistern, Werkführern, Locomotivführern, Locomotivheizern, Dampfbootmaschinisten, Dampfbootheizern, Wagenvisiteuren;
b) ein Mitglied aus dem Verwaltungs-, Expeditions- und übrigen Stationspersonale;
c) ein Mitglied aus den Zugführern, Conducteuren, Bremsern, Dampfboot-Capitänen, Steuerleuten und Matrosen;
d) ein Mitglied aus dem Bahn- resp. Bahnaufsichtspersonal.

Letztere 4 Mitglieder werden in geheimer Abstimmung durch absolutes Mehr des betreffenden Personals unter jeder dieser Abtheilungen besonders und zwar je auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 24.

Die Commission prüft die Gesuche um ausserordentliche Unterstützungen, z. B. für Beihülfe an einem durch längere Krankheit oder den Gebrauch einer Badekur verursachten vermehrten Aufwand u. drgl.

Sie entscheidet ferner, nach Befinden an Hand der von den betreffenden Behörden einzuholenden Aufschlüsse sowie ärztlicher Gutachten, über das Erlöschen der Ansprüche auf Unterstützung. Dasselbe darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn die thatsächlichen Verhältnisse, welche nach § 10 die Unterstützungsberechtigung aufheben, vollständig erwiesen sind.

Den in der Minderheit verbliebenen Mitgliedern der Commission, sowie jedem Betheiligten soll es freistehen, bei nicht einstimmig gefassten Beschlüssen Recurs an die Direction zu nehmen, welche definitiv über den streitigen Fall entscheidet. Der Rechtsweg bleibt unter allen Umständen ausgeschlossen.

Die Hülfskasse der Berner Staatsbahn unterstützt in ähnlicher Weise wie die der Nordostbahn nicht nur den Angestellten bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit für die ganze Dauer derselben, nöthigenfalls also auch lebenslänglich, mit mindestens 50 bis zu 75% der Summe, für welche zuletzt die Einlage geleistet ist, sondern gewährt auch der Wittwe und den Waisen eines Mitglieds der Kasse jährliche Unterstützungen bis zum Tod der Wittwe und bis zu dem zurückgelegten 18. Altersjahre der Kinder und zwar im Betrage von 40% der Summe, für welche zuletzt die Einlage bezahlt worden ist, wenn der Tod durch einen

im Dienst erlittenen Unfall herbeigeführt worden ist, und im Betrage von 10% der Summe, wofür zuletzt die Einlage bezahlt worden ist, wenn der Tod nicht durch einen im Dienst erlittenen Verlust herbeigeführt worden ist. Die Bahnverwaltung wird — nach Art. 7 — an die Hülfskasse jeweilen am Ende eines Jahres eine Summe bezahlen, die der Hälfte der sämmtlichen Einlagen der Mitglieder gleichkommt, jedoch in keinem Falle den Betrag von 4000 Fr. übersteigen darf. Der Bahnverwaltung bleibt vorbehalten, an die Stelle dieses Beitrages später einen Gewinnantheil von den Betriebsergebnissen treten zu lassen.

2) Aehnliche Collectivversicherungen von Arbeitern bei der schweizerischen Rentenanstalt sind für die Angestellten von der Eisenbahn des Jura industriel und für die Arbeiter der mechanischen Werkstätten in Olten abgeschlossen worden. Der Referent kann jedoch über den dermaligen Stand dieser Versicherungen keine Auskunft geben.

3) Ein dritter Fall von Versicherung der Arbeiter bei der schweizerischen Rentenanstalt ist der in dem Abschnitte über die Wohnungsverhältnisse erwähnte Vertrag der Firma J. J. Rieter & Comp. in Winterthur mit dieser Anstalt, betreffend die in dem Arbeiterquartier dieser Firma wohnenden Angestellten und Arbeiter (siehe Bd. I. S. 247). Die Häuser der Firma J. J. Rieter & Co. sind an die Arbeiter zu einem sehr billigen Miethzins unter der Bedingung vermiethet worden, dass jeder Miether sich auf den Todesfall in der schweiz. Rentenanstalt für einen gewissen Betrag mit einer jährlichen Einlage von mindestens 50 Franken versichere.

4) Ferner hat die Maschinenfabrik von Gebrüder Sulzer in Winterthur die Lebensversicherung der Arbeiter in grösserem Massstabe zu erleichtern gesucht. Es sind in den Werkstätten dieser Firma folgende Bestimmungen angeschlagen und ausserdem in besondern für die Arbeiter angefertigten Rechnungsbüchern abgedruckt:

Gebrüder Sulzer in Winterthur.

Bestimmungen für Lebensversicherung.

In der Absicht ihren Arbeitern die Lebensversicherung als Fürsorge für ihre Familien oder für ihr Alter zu erleichtern, haben Gebrüder Sulzer folgende Bestimmungen getroffen.

Jedem ihrer Arbeiter, der mit der schweizerischen Rentenanstalt in Zürich einen Lebensversicherungsvertrag abschliessen und sich dabei ihrer Vermittlung bedienen will, wird dieselbe unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die ärztliche Untersuchung der Eintretenden geschieht laut Vereinbarung mit der Rentenanstalt auf Kosten der Letztern durch den von der Fabrik bezeichneten Arzt.

Die Versicherungsverträge können auf beliebige Summen und sowohl auf einfache Todesversicherung (Tab. I, S. 19—21 der Statuten und Tarife), als auf Todesversicherung mit Alterskasse (Tab. IV. S. 26 und 27) und zwar Letztere auf's 55. oder 60. Altersjahr, gehen.

Die ausgefertigten Policen bleiben in Verwahrung von Gebrüder Sulzer, welche die Prämien statutengemäss jährlich zum Voraus einzahlen und solche dem Versicherten im Laufe des betreffenden Jahres regelmässig per Zahltag in kleinen Beträgen abziehen.

Gebrüder Sulzer behalten sich vor, solchen Versicherten, welche seit fünf Jahren ununterbrochen bei ihnen arbeiten, einen jährlichen Beitrag an die Prämien zu leisten; jedoch ohne Verbindlichkeit. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach dem Geschäftsgange; gegenwärtig beträgt derselbe ein Dritttheil der Prämien für Versicherungssummen von nicht über Fr. 5000; Abänderungen werden vorbehalten.

Jeder Versicherte erhält èin Heft, in welches am Ende des Versicherungsjahres die Prämienzahlungen, Abzüge und Beitrag der Firma eingetragen werden.

Tritt ein Versicherter im Laufe des Jahres aus dem Geschäft, so wird ihm gegen Entrichtung der von der Firma für's laufende Jahr vorausbezahlten Prämie die Police gegen Empfangschein ausgehändigt und hat derselbe dann selbst dafür zu sorgen.

Den Versicherten wird genaues Studium der Statuten und Tarife der schweizerischen Rentenanstalt, von welchen Jeder bei Abschluss des Versicherungsvertrages ein Exemplar erhalten soll, besonders empfohlen.

Winterthur, December 1872.

Ueber den Stand dieser Versicherungs-Angelegenheit haben die Gebrüder Sulzer dem Referenten am 25. Febr. 1873 folgende Mittheilungen gemacht.

„Es schien uns, dass ein Privatgeschäft sich nicht darauf einlassen dürfe, eigene Versicherungs- oder Pensionskassen einzurichten; denn, wenn

etwas Namhaftes dabei herauskommen soll, so müssen auch die Arbeiter Beiträge leisten und damit übernähme ein Geschäft Verpflichtungen, welche auf zu lange Zeitdauer hinausgehen, während welcher die Verhältnisse sich ändern und später die grössten Calamitäten entstehen könnten. Zudem ist es besser für die Arbeiter, nicht an ein Geschäft gebunden zu sein, wo sie im Falle des Austretens ihre Ansprüche verlieren würden. Es schien uns daher unter allen Gesichtspunkten besser, unsere Arbeiter bei einem anerkannt soliden Institut zu versichern, resp. diejenigen, die es thun, dabei zu unterstützen.

Dadurch, dass es ihnen freisteht, mit der Lebensversicherung auch die Alterskasse zu verbinden, kann dasselbe erreicht werden, wie durch eine Pensionskasse, aber ohne die obenbezeichneten Nachtheile.

Seit 3 bis 4 Jahren, seit denen unsere Bestimmungen für Lebensversicherung bestehen, hat sich die Wohlthat der Einrichtung schon in mehreren Fällen bewiesen.

Gegenwärtig sind 160 Versicherte mit Fr. 340,000 Versicherungssumme; davon auf einfache Todesversicherung Fr. 315,000, auf Versicherung mit Alterskasse Fr. 22,000.

Da uns schien, die lezte Versicherungsart sollte mehr in Aufnahme kommen, so machten wir kürzlich bezügliche Anregung, in Folge welcher wahrscheinlich eine Anzahl Versicherte aus der ersten in die zweite Klasse übertreten werden.

Um aber auch den Wünschen derer entgegen zu kommen, welche zwar gerne auf's Alter sich Etwas sparen möchten, sich aber scheuen, sich zu den grössern jährlichen Prämien zu verpflichten, wurde erst kürzlich eine einfache Sparkasse eingerichtet, deren Statuten Sie ebenfalls beiliegend finden.

Wir beabsichtigen den Einlegenden ungefähr im gleichen Masse Nachhülfe zu leisten, wie bei der Lebensversicherung, vorausgesetzt, dass wir sehen, dass ernstlich gespart wird und s. Z. Verwendungen des Ersparten stattfinden, die uns passend erscheinen. Die bis jetzt eingegangenen Anmeldungen sind in Beträgen von Fr. 1 bis Fr. 26 per Zahltag. Wir haben uns einstweilen darauf beschränkt, nach einer gewissen Zeit 6 % Verzinsung zuzusichern; weitere Begünstigungen uns vorbehaltend.

Die so organisirte Sparkasse besteht erst seit Anfang dieses Jahres; ohne Statuten bestand jedoch schon seit langer Zeit der Usus, dass den Arbeitern freigestellt war, beliebige Beträge von ihrem Lohn am Zahltage als Depositen stehen zu lassen, die zu 5 % verzinst wurden.

Da dies aber Manchem unbekannt war und wir auch darauf Bedacht nehmen wollten, bei vermehrter Benutzung durch eine einfache Organisation die damit verbundene Arbeit unseres Bureaupersonals möglichst zu erleichtern, so wurden obige Bestimmungen getroffen und nebst denjenigen für Lebensversicherungen in allen Werkstätten angeschlagen.

Zur Deckung der Ausfälle sämmtlicher genannten Anstalten, sowie

zur Unterstützung in Einzelnfällen der verschiedensten Art hat die Firma durch ausschliesslich eigene Zuschüsse aus den Jahreserträgnissen einen besonderen Unterstützungsfond gebildet, welcher nur zu gedachten Zwecken verwendet werden soll."

5) Die Maschinen-Werkstätte und Eisengiesserei St. Georgen bei St. Gallen hat drei verschiedene Massregeln zur Versicherung der Arbeiter durchgeführt. Die Chefs schreiben uns darüber im Februar 1873:

a) Lebensversicherung.

Gegenwärtig haben wir 92 Köpfe; laut Collectiv-Policen, jeden für Fr. 300 versichert.

Die Durchschnittsprämie macht Fr. 11. 40 per Jahr nnd per Kopf. Hieran zahlt Jeder Fr. 5. 50 jährlich, während die Vergütung von 5. 90 jährlich von uns übernommen wird.

Im Herbste 1862 hat diese Versicherung mit etwa 70 Theilnehmern begonnen, und seither schon mehreren Familien den harten, durch das Absterben des Hauptes verursachten, Schlag lindern können.

b) Kranken- und Invaliden-Kasse.

Die Unterstützung beträgt Fr. 1. 25 per Tag in Krankheits- und Verletzungsfällen und Fr. 5 per Woche in den Fällen, wo Alter oder Gebrechen Arbeitsunfähigkeit für jede Arbeit und jeden Beruf unbedingt zur Folge haben.

Wir haben dabei sowohl für die Auszahlung der Unterstützungen, als auch für die Festhaltung der kleinen Auflage von 15 Centimes per Woche unsere Garantie übernommen, letzere in dem Sinne, dass die Auflage nicht überstiegen werden darf.

Diese Kassen werden durch die Arbeiter selbst besorgt und nur aus dem Grunde, um dem Gegenstande ganz den Charakter der »Selbstständigkeit« bleibend zu erhalten.

Der Beitritt zu besagtem Verbande ist obligatorisch.

c) Besondere Unterstützung.

„Wir unterhalten noch einen besonderen Unterstützungsfond, den wir verwenden:

a) für Vergütung der Löhne an Verletzte während der Zeit ihrer Untauglichkeit zur Arbeit (abzüglich der Fr. 1. 25 per Tag, welche aus der Krankenkasse fliessen);

b) für Bezahlung der Arztconti;
c) für Beisteuer an Miethzinse;
d) überhaupt für Hülfe und Linderung in Nothfällen.

Es wird dieser Fond, welcher durchschnittlich circa Fr. 4000 per Jahr abgibt, durch bestimmte — dem Reinertrage entzogene — Procente gebildet, ist also doch wohl mit einer „Association" zu vergleichen, wenn es auch nicht Actien, sondern lebende Ansprüche sind, welche zu besagtem Antheil am Capital berechtigen."

6) In den mechanischen Werkstätten der Herren Gebrüder Benninger in Niederutzwyl (Kt. St. Gallen) ist die Collectiv-Versicherung von Arbeitern auf's Ableben ebenfalls versucht worden. Die Herren Benninger schreiben uns darüber Folgendes:

„Niederutzwyl, den 23. März 1873. Das Institut Collectiv-Versicherung auf's Ableben will nicht recht gedeihen; die Arbeiter sind im Allgemeinen noch zu wenig vom richtigen Pflichtgefühl der Sorge für ihre eigenen Angehörigen auf den Fall des Ablebens beseelt; es sind nur Ausnahmen, die aus selbsteigenem Antrieb innere Berufung dazu fühlen.

In Bestätigung dieser Anschauung theilen wir Ihnen die Geschichte unserer kleinen Collectiv-Versicherung mit:

Nach mehreren einleitenden Verhandlungen zwischen dem Krankenkassen-Vorstande und den Mitgliedern der Krankenkasse kam unterm 5. Mai 1871 eine Collectiv-Versicherung mit 44 Köpfen für die Versicherungssumme von Fr. 45,500 Versicherungscapital auf's Ableben zu Stande. Schon nach Verfluss eines halben Jahres traten 16 Mitglieder mit Zurücklassung der einbezahlten Halbjahrsprämien zurück; ein Mitglied ledigen Standes ist gestorben und haben dessen Hinterlassene Fr. 2000 Versicherungscapital bezogen; mehrere sind durch Wegzug, unbekanntem Aufenthalt und seitherige Unterlassung der pflichtigen Einzahlung auf der Liste gestrichen, einige haben eine eigene Police auf das versicherte Capital verlangt und die wenigen, die noch dem Collectiv-Versicherungs-Verband angehören, werden animirt, die Police auf eigene Rechnung zu nehmen, damit die Sache als Vereinssache liquidirt werden kann.

Trotzdem die Prämienbeträge in vierzehntägigen Raten auf dem Comptoir abgezogen wurden, die daherige Entrichtung eine erleichterte war, nahm die Sache diesen Ausgang; während der Zeit zweijährigen Bestandes haben sich auch keine weiteren Mitglieder angemeldet, trotzdem einige unerwartete Todesfälle und die directe, auf dem Fuss gefolgte Noth der Hinterlassenen derselben mehr als Worte gepredigt haben; dagegen hat sich der Unterstützungsverein in Sterbefällen, wovon wir Ihnen ebenfalls ein Exemplar der Statuten beilegen, ordentlich entwickelt und zählt jetzt schon circa 300 Mitglieder, worunter ziemlich viele Arbeiter unseres Etablissements sich befinden; die Arbeiter ziehen die leztere Fürsorge

vor und sind diese Institute hier im Allgemeinen beliebt und zahlreich zu finden.

Was dem Collectiv-Versicherungswesen äusserlich hindernd in den Weg tritt, ist der grössere Wechsel der Arbeiter, welcher in der Eisenindustrie häufiger, als in irgend einem andern Berufszweig vorkommt."

NB. Aus den Statuten des von Herrn Benninger erwähnten über 300 Mitglieder zählenden »Unterstützungsvereins in Sterbefällen für Utzwyl und Umgebung« vom 26. Mai 1872 heben wir folgende Bestimmungen hervor:

§ 1.

Der Zweck des Vereins besteht in gegenseitiger Unterstützung bei Sterbfällen.

§ 2.

Der Verein ist gegründet für die Gemeinden Henau und Oberutzwyl, ohne indess den Beitritt aus anderen Nachbargemeinden auszuschliessen.

§ 3.

Alle Bewohner beiderlei Gechlechts der genannten Gemeinden und Umgebung können dem Verein beitreten, die im 20. bis 50. Altersjahre stehen und sich durch ein ärztliches Zeugniss über ihren Gesundheitszustand befriedigend ausweisen können.

§ 6.

Als Eintrittsgebühren sind zu entrichten:

Vom	20.	bis zum	30.	Altersjahr	Fr.	1. —
-	31.	- -	35.	-	-	2. —
-	36.	- -	40.	-	-	3. —
-	41.	- -	45.	-	-	5. —
-	46.	- -	50.	-	-	8. —

Nebstdem bezahlt jedes Mitglied einen Jahresbeitrag von Fr. 1.

§ 7.

Beim Todesfall eines Mitgliedes hat jeder Ueberlebende einen Franken zu Gunsten der Bezugsberechtigten an den Kassier zu entrichten.

§ 8.

Die Todesbeiträge werden auf Kosten der Bezugsberechtigten eingezogen und diesen innert einem Monat von der Meldung an zugestellt.

Bezugsberechtigt sind die legitimen Erben oder die von ihm eingesetzten Bezugsberechtigten.

§ 9.

Bei Todesfällen von Mitgliedern im ersten Jahr ihres Beitritts fallen 30 Procent, im zweiten Jahr 20 Procent und im dritten Jahre 10 Procent der Todesbeiträge in die Vereinskasse; vom vierten Jahre an werden dieselben voll ausbezahlt — Alles nach Abzug der Einzugskosten.

§ 10.

Bezugsberechtigte von Mitgliedern, welche 10 volle Jahre dem Verein angehört haben, beziehen noch einen weitern Betrag aus der Vereinskasse; derselbe ist immer so gross, als die von dem betreffenden Mitgliede bezahlten Jahresbeiträge.

§ 11.

Von einem Todesfalle ist sowohl dem Präsidenten als dem Kassier Anzeige zu machen. Letzterer ist auch von jedem Wohnungswechsel innert einem Monat in Kenntniss zu setzen. Wegziehende bleiben Mitglieder, so lange sie ihre Verpflichtungen gehörig erfüllen.

§ 12.

Beiwohnung am Leichenbegängnisse eines Vereinsmitgliedes ist auf's Wärmste empfohlen.

Weiter wird die geringe Benutzung der Lebensversicherung auch durch das Bestehen anderer gemeinnütziger Anstalten in Niederutzwyl erklärlich. Die Firma Mathias Näf schreibt uns darüber Folgendes:

An gemeinnützigen Vereinen sind in erster Linie die in der hiesigen politischen Gemeinde Henau bestehenden 5 verschiedenen Krankenvereine hervorzuheben, sowie das sehr geräumige Krankenhaus, das für dieselben von einem Privaten speciell erbaut und zu unentgeltlicher Benutzung überlassen wurde. Ersparnisse konnten von den Bewohnern dieser Gegend früher hier in Niederutzwyl zur Einlage in die Ersparniss-Anstalt des kaufm. Directoriums abgegeben werden, da sich der Mühe der unentgeltlichen Besorgung derselben eine Privatperson unterzog. Seit 1857 besteht nun eine besondere Ersparnissanstalt in Niederutzwyl, die sich einer namhaften Betheiligung aller Stände, selbst aus der weitern Umgebung, erfreut. Die hiesige politische Gemeinde suchte bei grösseren und zahlreichen neuen Aufnahmen von Versicherungs-Gegenständen eine Reduction der Aufnahmsgebühren von der allgemeinen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu erwirken, was ihr auch ein Mal gelungen ist. Ferner besteht für diese Gegend ein „Unterstützungsverein in Sterbefällen". Die meisten dieser Vereine wurden durch die Unternehmer in's Leben gerufen und unterstützt. Das Letztere findet namentlich auch statt gegenüber dem vor ca. 20 Jahren hier gegründeten freiwill. Armenvereine.

Ferner ist zu erwähnen, dass der Gemeindrath von Henau in Folge des von Moser-Näf in Niederutzwyl gestifteten Gemeindekrankenhauses eine Verordnung über die Benutzung genannten Gemeinde-Krankenhauses und Gründung eines obligatorischen Gemeinde-Krankenvereins vom 7. October 1872 erlassen hat. Danach betheiligt sich die politische Gemeinde als obli-

gatorischer Krankenverein an dem Betrieb und Unterhalt des neuen Krankenhauses und verordnet in § 4 Folgendes:

§ 4.

Diesem Vereine sind beizutreten verpflichtet:

Sämmtliche Aufenthalter in der Gemeinde beiderlei Geschlechts vom 16. Altersjahr an,

a) ausgenommen, wenn sie Bürger derselben sind:

b) wenn sie sich über die Mitgliedschaft zu einem andern Krankenvereine in der Gemeinde ausweisen können. — Aufenthalter, austretende Glieder anderer Kranken-Vereine müssen bei längerem Verbleiben in der Gemeinde innert 14 Tagen Frist dem obligatorischen Gemeinde-Kranken-Verband beitreten. Die resp. Vereinsvorstände sind zu diesfallsiger regelmässiger Anzeige an das Polizeiamt verbindlich.

Freiwillig in den Gemeinde-Kranken-Verein eintreten kann jeder Bewohner der Gemeinde, ob Bürger oder Niedergelassener, diese Freiwilligen indessen nur vom 16. bis 50. Altersjahr an.

7) Ein ähnlicher Versicherungszweck wie dem Verein in Sterbefällen in Niederutzwyl liegt dem Kranken- und Todesfall-Unterstützungs-Verein der Angestellten und Arbeiter im Etablissement der Buntweberei in Wallenstadt (Kt. St. Gallen) zu Grunde. Laut den vom 13. Febr. 1871 datirten Statuten dieser Kasse wird darin u. A. Folgendes bestimmt:

Art. 52.

Zur Unterstützung der Hinterlassenen eines mit Tod abgegangenen Arbeiters oder Angestellten beiderlei Geschlechts des Geschäftes der Buntweberei, wird bei Anlass des dem Todesfalle zunächst folgenden Zahltages von jedem Arbeiter oder Angestellten der Buntweberei ein Beitrag von 50 Rp. erhoben. Diese Beiträge werden auf gleiche Weise bezogen wie die Krankenunterstützungs-Beiträge, und die so geflossene Summe wird vom Präsidenten sofort den Bezugsberechtigten zugestellt, zwar nur gegen gehörigen amtlichen oder sonstigen Ausweis über Bezugsberechtigung, sowie einer nachherigen Empfangsbescheinigung.

Art. 53.

Als Bezugsberechtigte werden bezeichnet:

a) Die Wittwen oder Waisen der Verstorbenen oder beide zugleich;

b) die Waisen allein, insofern dies der Vater ausdrücklich verlangt;

c) die Eltern, Geschwister und erbfähigen Verwandten der I. und II. Klasse unseres Erbgesetzes; Verwandte III. Klasse sind ausgeschlossen.

In Fällen der Nichterhebung fällt der Betrag an den Capitalstock der Krankenkasse.

Art. 53.

Der Austritt aus der Fabrik schliesst von allen Ansprüchen an diese Todesfallunterstützung aus.

Laut Anhangs zu diesen Statuten vom 13. Sept. 1871 ist der in Art. 52 festgestellte Betrag der Todesfallsteuer eines jeden Arbeiters der Buntweberei beim Tode eines solchen von 50 auf 30 Centimes erniedrigt worden.

Die gegenseitigen Hülfsgesellschaften der Schweiz.

Während die bisher erwähnten Fälle vorzugsweise eine Versicherung auf's Ableben bezwecken, welche im schweizerischen Arbeiterstande im Allgemeinen noch weniger ausgebildet ist, haben die Versicherungsinstitute oder Hülfskassen für andere Zwecke, insbesondere für Krankheits-, Alters- und Invaliditätsfälle in der Schweiz eine Ausdehnung gewonnen, welche nur von den englischen Kassen übertroffen wird. — Referent hat zwar auch über dieses Kassenwesen ein reichhaltiges Material zugesandt erhalten, dasselbe erreicht jedoch keineswegs die Vollständigkeit der im Jahr 1868 erschienenen Schrift: »Die gegenseitigen Hülfsgesellschaften der Schweiz im Jahr 1865. Nach den von der schweizerischen statistischen Gesellschaft gesammelten Materialien bearbeitet von Dr. Hermann Kinkelin.« Nach dieser Schrift stellte sich die Zahl der gegenseitigen Hülfsgesellschaften der Schweiz im Jahr 1865 auf 632, oder wenn man den Verein der Société vaudoise de Secours mutuels mit 24 Sectionen für eine Gesellschaft zählt, im Ganzen 608 Gegenseitigkeitsgesellschaften mit 96,003 Mitgliedern und 1751 Ehrenmitgliedern und einem Vermögen von 7,872,020 Fr. Die Einnahmen betrugen 1865: 1,529,098 und die Ausgaben 1,059,418 Fr.

Von diesen 608 Gesellschaften umfassten 300 eine Gemeinde,

133 mehrere Gemeinden oder einen Bezirk, 73 einen ganzen Kanton, 8 das ganze Land, 85 eine Fabrik, 9 eine Eisenbahn.

Unter diesen Hülfsgesellschaften befindet sich eine ziemlich grosse Anzahl, wo die Mitgliedschaft obligatorisch ist; allein diese Verpflichtung beruht nur in seltenen Fällen auf einem gesetzlichen Zwange des Staats, sie ist entweder von einer öffentlichen Behörde, von einer Eisenbahnverwaltung, von einem Fabrikbesitzer, von Handwerksmeistern und Dienstherrschaften oder von einem andern Verein für seine Mitglieder (Handwerker- und Arbeiter-Vereine, Freimaurer u. s. w.) vorgeschrieben. Immerhin überwiegt die Zahl der Vereine mit ganz freiwilliger Mitgliedschaft bedeutend. Es zeigt sich dabei eine grosse Verschiedenheit in den romanischen und deutschen Landestheilen der Schweiz, so dass eine gesonderte Aufzählung nicht uninteressant ist.

In der romanischen Schweiz sind

4 ($4._3$ %) Vereine obligatorisch und 89 ($95._7$ %) freiwillig,

in der deutschen Schweiz dagegen

221 ($42._9$ %) obligatorisch und 294 ($57._1$ %) freiwillig,

im Ganzen

225 (37 %) obligatorisch und 383 (63 %) freiwillig.

Die Zwecke der schweizerischen Hülfsgesellschaften sind meistens nicht einseitig, sondern combinirt, wobei die Combination von Krankheit mit Beerdigung (Tod) die grösste Häufigkeit zeigt. Es versichern 131 Vereine Krankheit, 308 Krankheit und Tod, 11 Krankheit und Gebrechlichkeit, 39 Krankheit, Gebrechlichkeit und Tod, 15 Tod, 16 Alter oder Gebrechlichkeit, 22 Alter, Wittwen und Waisen, 39 Wittwen und Waisen, 12 Krankheit, Gebrechlichkeit, Wittwen und Waisen, 15 Vereine dienen zugleich andern Zwecken.

Das Werk von Kinkelin enthält specielle Angaben über 402 Krankenunterstützungsvereine der Schweiz mit 63,608 Mitgliedern. Die Anzahl der im Jahr 1865 erkrankten Mitglieder betrug 27,269. Die Zahl der Krankheitstage 419,191. Die Zahl der Begräbnisse war im Ganzen 969. Wittwen und Waisen

wurden 1422 unterstützt. Die Zahl der unterstützten alten und gebrechlichen Mitglieder war 1220.

Man sieht aus den mitgetheilten Zahlen, dass das Hülfskassenwesen in der Schweiz eine sehr grosse Verbreitung hat. Kinkelin berechnet, dass in der Schweiz auf $25,_7$ Einwohner 1 Mitglied einer Hülfsgesellschaft kommt, in England 1 Mitglied auf 3 Einwohner, in Frankreich (1864) 1 Mitglied auf 28 Einwohner, in Belgien (1860) 1 Mitglied auf 104 Einw., in Italien (1862) 1 Mitglied auf 195 Einw. .Einige Kantone der Schweiz zeichnen sich besonders aus, so Baselstadt, wo 1 Mitglied auf $2,_9$ Einwohner kam, Glarus mit $4,_3$ Einwohnern auf 1 Mitglied, Genf mit $12,_3$ Einwohnern auf 1 Mitglied, St. Gallen mit $12,_7$ Einwohnern auf 1 Mitglied, Zürich mit $13,_7$ Einwohnern auf 1 Mitglied, Appenzell a. R. mit $18,_4$ Einwohnern auf 1 Mitglied.

Es sind vorzüglich die industriellen und städtischen Bevölkerungen der Schweiz, welche sich bei den Hülfsgesellschaften lebhaft betheiligen, während die Gegenden mit vorherrschender Landwirthschaft schwach betheiligt sind.

Referent muss, um diesen Bericht nicht zu weit auszudehnen, die Leser auf die Kinkelin'sche Schrift selbst verweisen, an deren Schluss werthvolle Rathschläge für die Einrichtung solcher gegenseitiger Hülfsgesellschaften mitgetheilt werden. Er beschränkt sich darauf, mehrere seit 1865 durchgeführte Fortschritte und neue bemerkenswerthe Versuche und Erfahrungen im schweizer. Hülfskassenwesen hier zur Kunde zu bringen. —

Von Bedeutung ist zunächst das Bemühen, eine Verbindung unter den noch so zersplitterten und meist zu kleinen Vereinen anzubahnen. Die Hälfte der schweizerischen Hülfsvereine hat nicht über 100 Mitglieder. »Man sieht nun sofort, dass das Gesetz der Wahrscheinlichkeiten, demzufolge die Krankheitsverhältnisse sich innerhalb bestimmter Grenzen bewegen sollen, nicht mehr genau stattfindet und die Schwankungen in den Erscheinungen sehr bedeutend werden können und dass dadurch eine Unsicherheit der finanziellen Zustände hervorgebracht wird, die

den Vereinen nicht zum Vortheil gereicht. Sie müssen, um der Unsicherheit vorzubeugen, auf sehr starke Reserven bedacht sein, so dass der Krankendienst oft darunter leidet. In guten Jahren werden die Mitglieder nur zu leicht geneigt, zu glauben, dass die Einlagen herabgesetzt oder die Unterstützungen erhöht werden dürfen: ein Glaube, der durch nachfolgende böse Jahre wieder ins Gegentheil umschlägt, das Zutrauen zum Fortbestand des Vereins schwächt und seine Auflösung herbeiführen kann. Um eine mässige Sicherheit zu erzielen, ist eine Mitgliederzahl von wenigstens 100 erforderlich; je grösser sie ist und je weitere Gebiete sie umfasst, um so genauer trifft das Wahrscheinlichkeitsgesetz ein und um so sicherer ist das Gedeihen und der Bestand der Gesellschaft. Es muss als ein ausserordentlich glücklicher Gedanke bezeichnet werden, den die Société vaudoise de Secours mutuels durchgeführt hat, dass nämlich möglichst viele Localvereine im Kanton Waadt geschaffen wurden, welche alle mit der gemeinsamen Mutter nicht bloss dem Namen, sondern der That nach verbunden sind und ein einziges Ganze bilden. Aehnlich ist die Société fraternelle im Kanton Neuenburg.

Hülfskassen grösserer Kreise.

1. Im Jahr 1870 ist zunächst im Kanton Bern eine Vereinigung von 32 verschiedenen Hülfsgesellschaften zu einer kantonalen bernischen Krankenkasse zu Stande gekommen, über deren Entstehen sich der Bericht des Centralcomités dieses Bundes folgendermassen ausspricht: »Nach den von der schweizerischen statistischen Gesellschaft gemachten Erhebungen bestanden Anno 1865 im Kanton Bern sechszig gegenseitige Hülfsgesellschaften, genauer gesagt solche Vereinigungen und Anstalten, deren Mitglieder sich Unterstützung unter Umständen bieten, welche von Gesundheit, Leben und Tod der Mitglieder selbst oder ihren Angehörigen abhängen (Kranken-, Unterstützungs-, Wittwen- und Waisenkassen etc.), mit zusammen 7916 Mitgliedern, wovon 7603 männlichen und 313 weiblichen Geschlechts. So erfreulich diese

Erscheinung socialen Sinnes und Strebens an sich war, so stellt sie sich doch insofern als ungenügend dar, weil alle diese Vereinigungen und Anstalten entweder bloss localer Natur, oder doch nur gewissen Gewerbs- und Berufsklassen zugänglich waren. So blieb einerseits ein grosser Theil des Volks von dieser wohlthätigen Einrichtung ausgeschlossen und war anderseits der Mitgenuss an einen bestimmten Aufenthaltsort in der Weise verknüpft, dass ein Wechsel des Domicils auch den Verlust des Genussrechts nach sich zog. Der Gedanke, diese Beschränkungen abzustreifen und durch Gründung einer allgemeinen Krankenkasse für den ganzen Kanton und für alle Stände das Werk der gegenseitigen freiwilligen Unterstützung zu fördern, musste daher in einer Zeit, wo der Wohnsitzwechsel so häufig, allerdings nahe liegen. Einige Männer in der Stadt Bern und zwar, wir betonen es, Männer von anspruchsloser, socialer Stellung, nahmen zuerst die Verwirklichung dieses Gedankens an die Hand und beriethen in einer Reihe von zwanglosen Besprechungen die Ausführung. Unter Zuziehung und Beihülfe des Herrn Dr. Stössel, der bereits bei Gründung der allgemeinen Krankenkasse der Stadt Bern das gleiche Ziel erstrebt hatte, aber mit dieser Bestrebung nicht durchgedrungen war, wurde ein Statutenentwurf berathen und festgestellt. Die Betheiligung an den Besprechungen war nach und nach zahlreicher geworden, Beweis von dem Vorhandensein eines wirklichen Bedürfnisses, das Abhülfe suchte. Nachdem ein Comité unter den Auspicien des erwähnten Herrn Dr. Stössel die Statuten ausgearbeitet hatte, wurden dieselben am 12. December 1869 von einer zahlreichen Versammlung in Bern, zusammenberufen durch die öffentlichen Blätter, endgültig berathen und angenommen und am 5. Januar 1870 erfolgte die regierungsräthliche Sanction. Sofort constituirte sich die Section Bern Stadt als erste Section der kantonalen Krankenkassse; rasch folgten die Sectionen Wabern, Thun, Steffisburg und Muri. Als diese fünf Sectionen ihren Beitritt erklärt hatten, wurde die erste Abgeordnetenversammlung einberufen auf Sonntag den 27. März

1870.« In dieser Versammlung waren 44 Abgeordnete anwesend, welche ein Centralcomité bestellten und sehr bald neue Sectionen heranzogen. Am Jahresschlusse 1870 zählte man bereits 20 Sectionen mit 1956 Mitgliedern. Ende 1872: 53 Sectionen mit 4806 Mitgliedern, wovon 3731 männliche und 1075 weibliche sind. Die Gesammteinnahmen betrugen 1872 an Monatsbeiträgen, Einschreibegebühren, Geschenken, Zinsen und Bussen: 37,591 Fr. 53 Ct. und die Gesammtausgaben an Kranken-Unterstützungen, Beerdigungsbeiträgen und Verwaltungskosten: 33,769 Fr. 57 Ct., so dass sich Mehreinnahmen von 3,821 Fr. 96 Ct. ergaben. Die Zahl der Kranken, welche 1872 Unterstützungen genossen, betrug 1015, wovon 794 Männer und 221 Frauen. Im Mai 1873 hatte sich die Zahl der Sectionen der kantonalen bernischen Krankenkasse bereits auf 62 gehoben.

2. Ein ähnlich segensreich wirkendes, über grössere Kreise eines ganzen Kantons sich ausbreitendes Unternehmen ist die Alterskasse für Fabrikarbeiter in Glarus. Diese Kasse gibt laut ihrer ersten Statuten vom März 1855 ihren Mitgliedern von einem gewissen Alter an eine jährliche Pension. »Dieses Alter ist für die Männer auf das 55. Jahr, bei den Weibern auf das 50. angesetzt, wenn bis dorthin wenigstens 10 Jahresbeiträge gezahlt worden waren. Mitglied kann jeder Angehörige eines industriellen Etablissements des Kantons sein. Arbeiter in Fabriken, deren Chefs sich verpflichten, alle ihre Arbeiter obligatorisch theilnehmen zu lassen, zahlen einen jährlichen Beitrag von Fr. 3.25 (erste Klasse), die übrigen Mitglieder bezahlen jährlich Fr. 4.55 (zweite Klasse). Man kann sich auch für zwei Pensionen versichern, für die zweite aber nur in der 2. Klasse. Von 1865 an bis 1875 steigt die Vertheilung der Pensionen von 50% der Zinsen des Capitals bis zu 100% derselben, von 1876 bis 1890 werden die jährlichen Zinsen vollständig und noch bis 75% der regelmässigen Einlagen der Mitglieder vertheilt. Die übrigen Gelder werden alle zum Stammcapital geschlagen. Die Vertheilung der Pensionen an die einzelnen Be-

rechtigten geschieht nach Theilern. Der Theiler nach 10 einfachen Jahreseinlagen ist 44, nach 11 solchen 49 u. s. w. steigend bis zu 437 nach 40 Einlagen. Nachzahlungen zum Zweck der Vergrösserung des Theilers können jederzeit geleistet werden, und zwar besteht diese für die erste Einlage in Fr. 3.40, für die zweite in Fr. 3.60 u. s. w., für die vierzigste in Fr. 25. Mehr als 40 Jahreseinlagen werden nicht angenommen. — Die Hauptversammlung, die alle Jahre stattfindet, wählt 4 Mitglieder in die Verwaltungscommission, prüft und genehmigt die Rechnungen und berathet die allgemeinen Vereinsangelegenheiten. Mit der Leitung ist eine Verwaltungscommission von 8 Personen beauftragt, welche zur Hälfte von den Mitgliedern, zur andern Hälfte von den Fabrikinhabern gewählt werden. Die Verwaltung ist unentgeltlich, mit Ausnahme einer mässigen Entschädigung für den Verwalter.«

Ueber die Entstehung und Entwicklung dieser Anstalt, welche erst vom Jahr 1865 an die Vertheilung von Pensionen begonnen hat, gibt uns der Verwalter der Kasse, Herr Streiff-Wital in Glarus, folgende Auskunft:

»Schon lange vor dem Jahr 1855, Zeitpunkt der Gründung unserer Anstalt, existirten im Kanton Glarus verschiedene Krankenkassen für männliche Arbeiter, keine aber für Arbeiterinnen, welche merkwürdiger Weise sich lange und bis in die letzten Jahre gegen die Errichtung weiblicher Krankenkassen gesträubt hatten, so oft auch ihnen die Bildung solcher angeboten worden waren. Um nun, wenn auch nicht für Krankheitsfälle, so doch für die ältern Tage der weiblichen Arbeiterbevölkerung eine etwelche Vorsorge zu bieten und überhaupt für den ganzen Arbeiterstand eine Institution zu schaffen, die ihm eine kleine Beihülfe für die Zeit des Alters und der Arbeitsunfähigkeit gewähre, traten im Jahre 1855 einige Fabrikbesitzer in Glarus mit den Aufsehern ihrer Arbeiter zusammen, um die Bildung einer Fabrikalterskasse zu berathen.

Nachdem der Gedanke, dieser Kasse eine grössere Aus-

dehnung auf alle Etablissements von Glarus und Enneda zu geben, an dem Widerstreben der andern Fabrikbesitzer gescheitert war, vereinigten sich sodann 3 Druckereien zur Gründung der projectirten Anstalt, deren Statuten so normirend, dass es den Arbeitern anderer Fabriken, wenn auch unter etwas erschwerten Bedingungen gegeben war, sich ebenfalls zu betheiligen.

Nach den bei Krankenkassen gemachten Erfahrungen schien es den Gründern durchaus nothwendig, den Beitritt für die Arbeiter in diesen drei Etablissements obligatorisch zu machen, um eine gesunde regelmässige Basis des Unternehmens zu gewinnen. Ein Zwang war da absolut nothwendig, indem die Arbeiter sich sonst nicht betheiligt hätten, von der Ueberzeugung ausgehend, sie würden das zur Zugberechtigung erforderliche Alter — 55 Jahre für Männer und 50 für Frauen — niemals erreichen und somit ihre wenn auch noch so geringfügigen Einlagen verlieren. Natürlich musste, um diesen Zwang nicht zu hart erscheinen zu lassen, auf ganz kleine Beiträge Seitens der Arbeiter Bedacht genommen werden.

Eine zur Entscheidung der Frage über das Obligatorium einberufene Arbeiterversammlung sprach sich fast einstimmig für dasselbe und für Bildung einer Fabrikalterskasse aus, die Statuten wurden entworfen, von einer zweiten Versammlung angenommen und von der Regierung sanctionirt, was besonders für die rechtliche Basis des obligatorischen Beitrittes von Bedeutung war.

Die Anstalt trat im Jahr 1855 ins Leben und wurde sofort durch die 3 Fabriken mit Fr. 10,000 dotirt, wie denn die Geschenke und Legate, welche das Institut von dieser Seite im Laufe der Zeit empfangen hat, inclusive Zinsen auf ca. 100,000 Fr., also auf die Hälfte des Vermögens der Kasse angeschlagen werden dürfen. Die Verwaltung, welche ziemlich weitläufig ist, wird von den Fabrikanten unentgeltlich geführt mit Ausnahme des Honorars des Buchführers.

Im Jahre 1865 wurde das erste Mal in Gemässheit der Statuten

eine Auszahlung an Genussberechtigte vorgenommen. Das Vermögen belief sich Ende 1864 auf ca. 125,000 Fr. Von da an hat die Anstalt folgende Wirksamkeit entfaltet:

Wirksamkeit der Alterskasse für Fabrikarbeiter in Glarus von 1865—1872.

	Vertheilte Summe.	Pensionsberechtigte.		
Jahr.	Fr.	1. Reihe.	2. Reihe.	Total.
1865	2560	28	18	46
1866	3325	36	23	59
1867	4027	40	28	68
1868*	5184	42	30	72
1869	4684	47	29	76
1870	5328	52	36	88
1871	6694	60	45	105
1872	6916	69	50	119
1873	7870	67	67	134

* Im Jahr 1868 hatte in Folge gerichtlicher Entscheidung eine Nachzahlung an die Züger stattgefunden, wesshalb die ausbezahlte Summe gegen das Vorjahr unverhältnissmässig gross erscheint und dann im Jahr 1869 wieder fiel.

Die Mitgliederzahl beträgt jetzt 1361 und zwar

männliche	in erster	Reihe	297	546.
	in zweiter	»	249	
weibliche	in erster	Reihe	543	815.
	in zweiter	»	272	

Das Capital ist auf 208,000 Fr. angestiegen und wird, so Gott will, immer reichere Früchte tragen. Die im Anfang bei vielen Arbeitern herrschende Missstimmung gegen das Institut ist schon lange ins Gegentheil umgeschlagen und einstimmig wird diese Anstalt als eine der segensreichsten in der nicht kleinen Zahl der Arbeiter-Versorgungskassen im Kanton Glarus bezeichnet.

Im Jahre 1890 werden voraussichtlich ca. Fr. 15,000 zur Vertheilung kommen und jedes Jahr eine Fraction mehr, natürlich aber treten nach und nach so viele Genussberechtigte ein, dass der Genussantheil des Einzelnen sich mehr und mehr reducirt oder nur durch Nachzahlungen sich ungefähr auf der gleichen Höhe halten kann. Immerhin bleibt derselbe ein gegenüber

den minimen Einlagen der Arbeiter sehr bedeutender, was sich nur durch die Geschenke der Fabrikbesitzer erklären lässt und durch das Princip der Beerbung der Austretenden durch die Anstalt.

Die Statuten sind absichtlich so angelegt worden, dass die ersten Alten, welche zum Zug gelangten, besonders begünstigt wurden, indem diese meist mit den Gründern aufgewachsen und alt geworden waren und somit auf eine etwelche Bevorzugung Anspruch hatten. Bei den Fabriken wurde gleich von Anfang an die Begünstigung älterer Arbeiter in dem Sinne durchgeführt, dass für solche, die 10 Jahre im Etablissement gedient hatten, die 2. Reihe von diesen eingelegt wurde, so dass also Arbeiter, die von 1855—1864 jährlich Fr. 3.25 eingelegt hatten, also im Ganzen Fr. 32.50, mitunter schon ca. Fr. 600 zusammen seit 1865 bezogen haben.

Es wurde später eine Statutenrevision in dem Sinne vorgenommen, eine den ältern Zügern günstigere Scala für die zum Genusse berechtigenden Theiler aufzustellen und die den Gründungsfabriken fremden Arbeiter etwas mehr zu belasten, beides mit Rücksicht auf das bedeutende Schenkungscapital, das zunächst doch nur den eigenen Arbeitern bestimmt war. Die früher, 1855 aufgestellte Theiler-Scala wäre ganz rationell gewesen, wenn die Kasse nur von Beiträgen der Mitglieder formirt gewesen wäre; sie wäre aber im concreten Fall ungerecht geworden, denn dadurch hätten die Arbeiter an dem Genusse des Schenkungscapitals sehr ungleich participirt und gerade diejenigen Arbeiter unverhältnissmässig davon gezehrt, die es am wenigsten bedurften, indem meist nur die pecuniär besser gestellten im Stande waren, die 2. Reihe und die Nachzahlungen von sich aus zu leisten, welche zur Erwerbung des höchstmöglichen Theilers erforderlich waren.

Als die Statuten aufgestellt wurden, nahm man als Grundlage für die Probabilitäts-Berechnungen die gewöhnlichen Mortalitätstabellen schweizerischer und deutscher Lebensversicherun-

gen an. Der Erfolg hat gezeigt, dass die Mortalität bedeutend geringer war, und theilweise sind ganz merkwürdige Thatsachen zu Tage getreten, z. B. im Jahre 1871 starben von 105 theils schon im Zuge befindlichen, theils neu in denselben eintretenden Mitgliedern nur 2, während die jüngsten 50 resp. 55 Jahre alt sind und der grösste Theil über 60 bis über 70 Jahre alt ist. Von den 46 ältesten Zügern, die im Jahre 1855 alle 50 resp. 55 Jahre überschritten hatten und meist viel älter waren, leben jetzt noch 28 Personen.

Résumé der Jahres-Rechnung 1872.

Einnahmen:

Cassa-Saldo von 1871	Fr.	6,738.15	
Beiträge der Mitglieder	»	5,943.30	
Nachzahlungen derselben	»	852.90	
Bussen wegen Absenz	»	12.50	
Capitaleingang	»	27,198.63	
Capitalzinse	»	9,225.09	Fr. 49,970.57

Ausgaben:

Auszahlung an Genussberechtigte	Fr.	6,916.20	
Passivzinse	»	41.85	
Capitalanlage	»	35,520.37	
Verwaltungsspesen incl. Fr. 150 für Buchführung	»	244.95	
Cassasaldo	»	7,247.20	Fr. 49,970.57

3. Jünger als die Alterskasse von Glarus, aber nicht minder segensreich wirkend ist der Verein zur Unterstützung invalider Fabrikarbeiter des Kantons Zürich. Die Statuten dieses Vereins vom 5. October 1866 lauten folgendermassen:

§ 1.

Die Besitzer von Baumwoll-Spinnereien und Webereien im Kanton Zürich bilden einen Verein zur Unterstützung ihrer invaliden Fabrikarbeiter.

§ 2.

Die Unterstützungs-Cassa wird gebildet:

a) aus den Zinsen des von den Erben des sel. Herrn Oberst Kunz geschenkten Capitals von Fr. 50,000;

b) den jährlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder;

c) allfälligen freiwilligen Geschenken oder Legaten.

§ 3.

Den Fabrikarbeitern soll eine Unterstützung zukommen, wenn sie:

a) durch Maschinen, Transmissionen oder sonst in unmittelbarem Dienste der Fabrik eines Vereinsmitgliedes verunglückt und dadurch ganz oder theilweise arbeitsunfähig geworden sind;

b) das 60. Altersjahr zurückgelegt haben und wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ganz oder theilweise arbeitsunfähig sind und überdies durch Zeugnisse nachweisen, dass sie während wenigstens 25 Jahren in einer oder mehrern Fabriken des Kantons Zürich und davon mindestens 5 Jahre ununterbrochen bei einem Vereinsmitgliede gearbeitet haben.

§ 4.

Jeder Besitzer einer im Kanton Zürich liegenden Baumwoll-Spinnerei oder Weberei kann jederzeit dem Vereine beitreten, insofern er dem Präsidenten des Vereins die schriftliche Erklärung abgibt, dass er sich für mindestens 3 Jahre die durch die Statuten festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen verpflichte.

§ 5.

Die Vereinsmitglieder haben jährlich folgende Beiträge zu bezahlen:

1 Centime per 1 Spindel einer Spinnerei,

20 Centimes von jedem Webstuhle einer Weberei.

Die Einzahlung für das laufende Jahr muss je bis zum 30. September geleistet werden.

§ 6.

Die Unterstützungsgesuche der Fabrikarbeiter sind von den betreffenden Vereinsmitgliedern unter Beilegung der reglementarisch vorgeschriebenen Zeugnisse und Angabe der Lohnverhältnisse je bis zu Ende October dem Vereinspräsidenten schriftlich einzugeben.

§ 7.

Die Unterstützungsbeträge werden je bis Ende December verabreicht. Zur Ausbezahlung der Unterstützungen können alljährlich, soweit es die Vorsteherschaft für nöthig erachtet, verwendet werden:

a) die eingehenden Zinsen der angelegten Capitalien;

b) die Jahresbeiträge der Mitglieder;

c) Legate und Geschenke, insofern die Geber nicht ausdrücklich eine andere Verwendungsart verlangen.

§ 8.

Die von den Erben des sel. Herrn Oberst Kunz dem Vereine geschenk-

ten 50,000 Fr. bleiben auf alle Zeiten unantastbar. Eine allfällig spätere Revision der Statuten darf sich auf diese Bestimmung nicht ausdehnen. Sollte der Verein sich jemals auflösen, so müsste dieses Stammcapital dem Regierungsrathe zugestellt werden zur Verfügung im Sinne der Schenkungsurkunde.

§ 9.

Das Vermögen des Vereins wird gemäss Uebereinkunft mit dem Regierungsrathe von der Domänenverwaltung verwaltet. Diese bezieht daher auch die Zinsen von den angelegten Capitalien und die Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder; ebenso stellt sie den Fabrikbesitzern zu Handen der Petenten die von der Vorsteherschaft bestimmten Unterstützungsbeträge zu.

§ 10.

Jährlich einmal — in der Regel im Monate April — findet eine Generalversammlung der Vereinsmitglieder statt; ausserordentliche Versammlungen können durch die Vorsteherschaft angeordnet werden.

§ 11.

Der Generalversammlung stehen zu:

a) die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes, sowie deren Ersatzmänner;
b) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung;
c) Revision der Statuten (§ 18).

§ 12.

Die Vorsteherschaft besteht aus dem Präsidenten, 6 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern, welche auf die Dauer von 3 Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt werden.

§ 13.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, eine Stelle in den Vorstand für eine Amtsdauer anzunehmen.

§ 14.

Den Vicepräsidenten und den Actuar wählt die Vorsteherschaft selbst aus ihrer Mitte.

§ 15.

In der Generalversammlung leitet der Präsident der Vorsteherschaft die Verhandlungen und der Actuar derselben führt das Protokoll.

§ 16.

Die Vorsteherschaft prüft die eingegangenen Unterstützungsgesuche, bestimmt nach freiem Ermessen die Unterstützungen (§§ 3 und 7) und legt der Generalversammlung alljährlich die von der Domänenverwaltung gestellte Rechnung mit ihrem Befunde vor.

§ 17.

Die Vorsteherschaft versammelt sich so oft, als der Präsident derselben es für nöthig erachtet (§ 16).

§ 18.

Vorstehende Statuten können nach Verfluss von 3 Jahren in jeder

Generalversammlung mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder revidirt werden:

a) auf den Antrag der Vorsteherschaft;

b) auf den Antrag eines Vereinsmitgliedes.

Berathen und angenommen in der heutigen Generalversammlung.

Zürich, den 5. October 1866.

Ueber den gegenwärtigen Stand dieser Kasse hat uns der Verwalter, Herr Boller-Schinz, folgende Auskunft ertheilt:

»Es sind gegenwärtig 42 zürcherische Firmen Mitglieder des Vereins mit einer Spindelzahl von 500,006 und 2020 Webstühlen. Wie Sie aus den Statuten ersehen werden, beträgt der jährliche von den Vereinsmitgliedern zu leistende Beitrag 1 Ct. pro Spindel und 20 Cts. pro Webstuhl, welcher unter Zuschuss der aus dem Vereinsvermögen fliessenden Zinsen jeweilen zu Unterstützungen verwendet wird. Letztere werden in Beträgen von Fr. 60 bis Fr. 250 verabfolgt und richten sich in ihrer Höhe laut § 3 der Statuten nach Alter und Gebrechen, resp. Arbeitsfähigkeit der Unterstützungsgenössigen. Hiebei gelten folgende Normalsätze:

Unterstützung für einen Arbeiter, der das 60. Altersjahr zurückgelegt hat und noch gesund und vollkommen arbeitsfähig ist . . . . Fr. 80.

Für einen Arbeiter, der das 60. Altersjahr zurückgelegt hat, aber nicht mehr vollständig arbeitsfähig ist . . Fr. 100.

Für einen Arbeiter, der das 60. Altersjahr hinter sich hat und ganz altersschwach und arbeitsunfähig ist . Fr. 150.

Im Fernern hat jeder Arbeiter eines Vereinsmitgliedes, wenn er seit Gründung des Vereins (Oct. 1861) eine Verletzung erlitten hat, auch vor zurückgelegtem 60. Altersjahr Anspruch auf eine Entschädigung, die je nach dem Masse der Verletzung von Fr. 60—250 variirt.

Natürlich muss bei Fixirung der Unterstützungssummen allerdings auch Rücksicht genommen werden auf die jeweilen verfügbaren Mittel, resp. den Stand der Cassa.

Gegenwärtig ist der Vermögensbestand folgender:

Einnahmen:

Saldo per 31. Dec. 1871	Fr.	88,981.82
Zinsen	»	4,231.14
Beiträge	»	5,373.06
	Fr.	98,586.02

Ausgaben:

Unterstützungen i. J. 1872	Fr.	8,945.—
Spesen etc.	»	446.65
Saldo neuer Rechnung	»	89,194.37
	Fr.	98,586.02

Referent muss dem vorstehenden officiellen Bericht des Vorstandes der Kasse leider seinerseits die unofficielle Notiz hinzufügen, dass mehr als die Hälfte der Fabrikbesitzer des Kantons Zürich diesem so segensreich wirkenden Verein noch fern steht. Diese Thatsache beweist wohl am besten, wie viel auch in der Schweiz noch zu thun übrig bleibt und wie wenig überflüssig die Arbeiterbewegung ist, damit die Thatkraft und Opferwilligkeit der Unternehmer mehr als bisher angeregt werde. Dieser Bericht würde sich grosser Einseitigkeit schuldig machen, wenn er nur erzählen wollte, was geschehen ist und verschweigen würde, was unterlassen wird. Wir veröffentlichen daher hier noch einige Bemerkungen mehrerer Organe der Züricher Presse, die Bestrebungen dieses Vereins von Fabrikbesitzern zur Unterstützung invalider Fabrikarbeiter betreffend: »Die Zahl alter, bedürftiger Arbeiter ist nun bereits derart gewachsen, dass es dem Verein bei seinen gegenwärtigen Mitteln unmöglich geworden, alle die zur Unterstützung berechtigten Personen zu berücksichtigen, ohne die Beträge, die man bisher den einzelnen Arbeitern je nach Alter und Gebrechen zukommen liess, in bedeutendem Masse zu reduciren. Es erschiene diess jedoch als eine äusserst harte und ungerechte Massregel gegenüber den Unterstützungsgenössigen, für die bei zu-

nehmendem Alter doch eher eine Erhöhung der Beiträge nöthig und wünschbar wäre. Der Vorstand setzte desshalb namentlich in letzter Zeit wieder sein Hauptaugenmerk darauf, dem Verein neue Mitglieder und damit neue financielle Mittel zuzuführen und er erliess einen Aufruf an alle dem Institute noch nicht angehörigen Besitzer von Baumwollspinnereien und Webereien des Kantons, um sie für dasselbe zu gewinnen. Der Erfolg der diessfälligen Bemühungen war die Beitrittserklärung von nur zwei neuen Mitgliedern, so dass der Verein deren nun 42 zählt, während immer noch circa 45 Etablissementsbesitzer sich scheuen, ihren Arbeitern das jährliche Opfer eines Beitrages von 1 Centime per Spindel und 20 Cts. per Webstuhl zu bringen. Von 17 Fabrikbesitzern einer einzigen industriellen Ortschaft sind z. B. nur 2 Firmen Vereinsmitglieder. Es ist sogar vorgekommen, dass der Besitzer einer kleinern Weberei in Wald nicht einmal die ihm unter Beilegung der Statuten frankirt zugesandte Einladung zum Eintritt in den Verein acceptirte, sondern dieselbe einfach mit der Bemerkung »refusé« an den Vorstand zurückspedirte.

Ist es nicht eine beklagenswerthe Erscheinung, dass das Bestreben, der Armuth zu steuern und einer von Alter und Gebrechen geplagten Menschenklasse helfend unter die Arme zu greifen, bei so vielen hiezu Berufenen noch keinen bessern Willen findet? Wem soll man die Verantwortlichkeit für die zu Tage tretenden Auswüchse socialer Anschauungen und Ideen zuschreiben, wem die Schuld beimessen, wenn Stimmen aus den besitzlosen Bevölkerungsschichten über Mangel an Gegenseitigkeit und Opferbereitwilligkeit auf Seite der besser gestellten Klassen klagen und diesen vorwerfen, es mangle ihnen an Verständniss ihrer Lebensaufgabe, an Fähigkeit, ihre eigenen Interessen und Pflichten zu erkennen und am Willen, sie zu erfüllen?

Mit diesen Bemerkungen soll nicht beabsichtigt sein, in ungebührlicher Weise einen Druck auf die Willensfreiheit der Einzelnen auszuüben, doch könnte es nur freudig begrüsst werden,

wenn unser Wort zur Folge hätte, dass viele der dem Verein — wie wir gerne annehmen, mehr aus Mangel an Bekanntsein mit demselben, als aus Mangel an Opfersinn — bisher fern gestandenen Fabrikbesitzer für das wohlthätige Institut sich interessiren und als Mitglieder demselben sich anschliessen würden.«

Anlangend die nicht für grössere Kreise oder ganze Kantone, sondern nur für einzelne Fabriken gegründeten Kranken-, Alters- und anderer Hülfs-Kasssen, so will Referent aus einer Unzahl von ihm vorliegenden Statuten und Berichten nur einige Hauptrepräsentanten und neuere Versuche hervorheben.

Hülfskassen einzelner Etablissements.

1. Zu den ältesten typisch gewordenen Fabrikkassen gehören diejenigen der Maschinenfabrik von Escher, Wyss & Comp. in Zürich, welche ihre Mitglieder resp. die Angehörigen derselben gegen Mangel wegen Krankheit, Alter, Invalidität, wegen Abwesenheit im Militärdienst, wegen Tod, wegen Brandunglück und wegen anderer ausserordentlicher Umstände zu sichern suchen. Die Arbeiter haben diese Kassen theilweise selbst gegründet und verwalten sie auch selbstständig. — Die Fabrikbesitzer haben dazu erhebliche Beiträge und grössere Schenkungen geliefert. Es bestehen in der Fabrik drei Hülfskassen.

A. Der Kranken- und Unterstützungs-Verein erster Klasse ist gestiftet im Jahr 1835 und revidirt 1870. Alle gesunden Arbeiter mit wenigstens Fr. 2.50 Taglohn sind zum Beitritt verpflichtet. Das Eintrittsgeld beträgt Fr. 1.80, die monatlichen Beiträge, welche je am Sonntag nach einem Zahltag zu entrichten sind, werden von der Vorsteherschaft festgesetzt. Versäumte Zahlungen werden mit Busse vom Lohn abgezogen. Auswärts im Auftrag des Hauses Arbeitende haben einen Stellvertreter zu bezeichnen. Die Genussfähigkeit beginnt bei Krankheit 14 Tage nach der Aufnahme, bei Verunglückung sofort. Arbeiter, welche 10 Jahre im Verein waren und aus dem Dienst treten, können Mitglieder bleiben, so lange sie in der Schweiz wohnen.

Kranke beziehen für die erste Woche Fr. 4.20, später Fr. 1.20 per Tag während 18 Monaten, wonach der Genuss aufhört. Wiederholte Krankheiten mit Unterbrechung von weniger als zwei Monaten werden nur für eine gerechnet. Gemüthskranke werden, wenn sie ein Jahr lang Mitglieder waren, wie die andern unterstützt, unverheirathete nur mit der Hälfte. Selbstverschuldete, syphilitische oder im Militärdienst erfolgende Krankheiten geben keinen Anspruch auf Unterstützung. Für Badekuren auf Anrathen des Arztes wird das Krankengeld ebenfalls gegeben. Bei Todesfällen erhalten die Hinterlassenen ersten Grades bei noch nicht einjähriger Mitgliedschaft Fr. 30, bei einjähriger Fr. 60, bei zehnjähriger Fr. 75, bei fünfzehnjähriger Fr. 85 und bei zwanzigjähriger Fr. 100; bei Fremden besorgt die Vorsteherschaft die Beerdigung. — Die Hauptversammlung findet alljährlich statt. Diese wählt eine Vorsteherschaft von 13 Mitgliedern, welche zugleich zum Krankenbesuch verpflichtet sind, und 4 Rechnungsrevisoren auf je ein Jahr. Actuar und Quästor beziehen Entschädigungen von je Fr. 30. Die Kasse ist mit 3 ungleichen Schlüsseln versehen, welche bei drei Vorstandsmitgliedern liegen. Das Vermögen darf nicht unter Fr. 6000 sinken und der Verein ohne Zustimmung der HH. Escher, Wyss & Comp. nicht aufgelöst werden.

B. Der Krankenunterstützungsverein zweiter Klasse (von mehreren Arbeitern gestiftet 1837, revidirt 1866, Statuten vom Mai 1866) ist für alle Handlanger, Zuschläger und Lehrlinge obligatorisch. Eintrittsgeld Fr. 1. 50, die monatlichen Einlagen von der Vorsteherschaft festgesetzt. Die allgemeinen Bestimmungen und die Organisation sind wie bei dem vorigen Verein. Die Nutzniessung ist Fr. 3.50 für eine Krankheit von einer Woche, bei längerer Krankheit Fr. 6 per Woche. Nach einer Unterstützung von einem vollen Jahr beginnt die Genussberechtigung erst wieder nach 13 Wochen Gesundheit. Gemüthskranke sind 3 Monate lang genussfähig. Bei Todesfällen erhalten die Hinterlassenen im ersten Jahr der Mitgliedschaft Fr. 25, nachher

Fr. 50 und im zehnten Jahre Fr. 60. Das Vereinsvermögen darf nicht unter Fr. 600 sinken.

C. Die »Allgemeine Unterstützungs- und Invaliden-Kasse«, gestiftet 1858, revidirt 1868, zeichnet sich durch mehrere eigenthümliche Einrichtungen aus. Nach den frühern Statuten mussten die Arbeiter dazu ohne Unterschied obligatorisch ein Eintrittsgeld von 50 Ct. und einen Beitrag von 20 Ct. für je 4 Wochen leisten. Nach der neuesten Revision von 1868 haben die Arbeiter unter sich freiwillig progressive Leistungen nach der Höhe des Lohnes bei gleichmässigen Gegenleistungen der Kasse von allen Mitgliedern eingeführt. Die neuen Statuten lauten u. A.:

§ 5.

Der Beitritt zu diesem Unterstützungsverein ist für alle Arbeiter der Herren Escher, Wyss & Co. obligatorisch, steht dagegen ihren Angestellten frei.

§ 6.

Neu eintretende Mitglieder bezahlen eine Eintrittsgebühr von 50 Rp.

§ 7.

Jedes Mitglied ist zu einem regelmässigen Beitrag verpflichtet, welcher auf einen halben Rappen von je einem Franken Arbeitslohn festgesetzt ist.

Dieser Beitrag wird von den Arbeitern jeden Zahltag und von den Angestellten vierteljährlich eingezogen.

§ 9.

In folgenden Fällen haben die Mitglieder oder deren Familien Anspruch auf Unterstützung:

a) bei Unglücksfällen ohne eigenes Verschulden, welche den Tod eines Mitgliedes zur Folge haben, erhalten dessen nächste Hinterlassenen eine Unterstützung von 400 Franken;
b) bei Unglücksfällen ohne eigenes Verschulden, welche die gänzliche Arbeitsunfähigkeit eines Mitgliedes, oder bei demselben den Verlust eines Armes, Beines oder Auges zur Folge haben, erhält der Verunglückte eine Unterstützung von 250 Franken;
c) bei Unglücksfällen ohne eigenes Verschulden, in Folge welcher ein Mitglied während voller 3 Monate zur Arbeit unfähig wird, ohne in die in lit. b bezeichnete Klasse zu fallen, erhält der Verunglückte, wenn der ihn betroffene Unglücksfall von erwiesen bleibendem Nachtheil für ihn ist, eine Unterstützung von 150 Franken und wenn ohne bleibenden Nachtheil, eine solche von 50 Franken;

d) bei Unglücksfällen ohne eigenes Verschulden, in Folge welcher ein Mitglied für länger als drei Monate zur Arbeit unfähig wird, erhält der Verunglückte nach Abfluss des dritten Monats eine weitere, wöchentliche Unterstützung von 5 Franken;
e) bei weniger schweren und ebenfalls unverschuldeten Unglücksfällen, erhält der Verunglückte, so lange er zur Arbeit unfähig ist, eine wöchentliche Unterstützung von 3 Franken;
f) bei anhaltenden Krankheiten eines Mitgliedes, das wenigstens ein Jahr bei Herren Escher, Wyss & Co. gearbeitet hat, erhält dasselbe, sobald die Krankenkassen zu unterstützen aufhören, jedoch nur unter den gleichen Bedingungen der Genussfähigkeit wie bei den Krankenkassen, eine weitere, wöchentliche Unterstützung von 6 Franken;
g) im Falle ein Mitglied bei eidgenössischen Feldzügen längere Zeit seines regelmässigen Verdienstes entzogen wird, soll seine Familie durch regelmässige Beiträge je nach Umständen unterstützt werden;
h) im Falle ein Mitglied durch Brandunglück schwere Verluste erleidet, so kann dasselbe durch einen Beitrag, welcher auf höchstens 150 Franken ansteigen darf, ebenfalls unterstützt werden;
i) beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterlassenen, wenn sich diese in besonders dürftiger Lage befinden, eine Unterstützung von 50 bis 100 Franken verabreicht werden;
k) bei ausserordentlichen Fällen, wo die Unterstützung eines Mitgliedes gut angewendet wäre, solches aber unter keiner der vorangehenden Bedingungen geschehen kann, ist die Vorsteherschaft ermächtigt, von sich aus einen Unterstützungsbeitrag bis auf höchstens 50 Franken zu beschliessen, welcher aber unter keinen Umständen mehr als zwei Mal für den gleichen Fall in Anspruch genommen werden darf.

Bei den in lit. a und i vorgesehenen Fällen anerkennt der Verein als nächste Hinterlassene eines verstorbenen Mitgliedes nur die folgenden: 1. den überlebenden Ehegatten, 2. die ehelichen Kinder, 3. die Eltern und 4. Geschwister.

§ 10.

Invalidenunterstützung: Mitglieder, welche 10 Jahre ununterbrochen bei Herren Escher, Wyss & Co. gearbeitet haben und in Folge von Altersschwäche, unverschuldeten Unglücksfällen oder anderen Gebrechen zur Arbeit für immer untauglich geworden sind, werden als Invaliden betrachtet und haben Anspruch auf lebenslängliche, regelmässige Unterstützung von 6 Franken per Woche, insofern ihre Ansprüche an die Krankenkassen der Neumühle erloschen sind.

Diese Nutzniessung soll dem Invaliden, wo er in der Schweiz immer seinen Aufenthalt haben mag, ausbezahlt werden und ist nur für die Bedürfnisse desselben zu verwenden.

Die gleiche Unterstützung wird auch Mitgliedern zu Theil, welche in

Folge eines unverschuldeten Unglücksfalles zu fernerer Arbeit untauglich geworden sind, gleichviel, wie lange sie bei Herren Escher, Wyss & Co. gearbeitet haben.

Die Unterstützungsgelder werden immer nur an die Berechtigten selbst ausbezahlt, auch anerkennt der Verein weder Verpfändung noch Beschlagnahme solcher Gelder.

Die Organisation ist ähnlich der bei den zwei vorangehenden Vereinen. —

Die Leistungen des Vereins sind aus den beiden letzten Verwaltungsrechnungen ersichtlich, in denen die an 77 Militärs ausgezahlten Beträge von 1157 Fr. besondere Beachtung verdienen.

Rechnung vom 25. April 1870 bis mit 25. März 1872.

Einnahmen.	1870—71.		1871—72.	
	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
An Eintritt und Auflagen	5,114.	99.	5,977.	38.
An Bussenantheil von Herren Escher, Wyss & Cie.	541.	60.	516.	12.
„ Zinsen	1,685.	40.	2,156.	60.
„ Geschenke	25,000.	—.	5,000.	—.
Von den Herren Angestellten . . .	621.	—.	671.	—.
	32,962.	99.	14,321.	—.

Ausgaben.	1870—71. Anzahl.	1870—71. Beträge. Fr.	Cts.	1871—72. Anzahl.	1871—72. Beträge. Fr.	Cts.
An Invaliden	14.	4,368.	—.	16.	4,992.	—.
„ Todesbeiträgen . .	21.	1,503.	—.	11.	760.	—.
„ Unterstützungen bei Unglücksfällen und Krankheiten		6,399.	—.		6,218.	—.
„ Militärs	77.	1,157.	—.	—	—.	—.
„ Druckkosten		30.	35.		13.	50.
„ Gratificationen		70.	—.		100.	—.
		13,529.	35.		12,083.	50.

Das Vereinsvermögen war: 1869/70 33,445 Fr. 88 Cts., 1870/71 52,875 Fr. 32 Cts. und 1871/72 55,112 Fr. 92 Cts.

2. Während bei Escher, Wyss & Co. die Krankenkassen von der Alterskasse getrennt sind, hat man in andern Fabriken beide Zwecke in einer Kasse vereinigt. So besteht z. B. für die

Arbeiter des Hauses F. Feer & Co. in Aarau eine Kranken- und Alterskasse mit folgenden Hauptbestimmungen:

Die Kasse hat zum Zweck: „1. Denjenigen, welche durch Krankheit verhindert sind, ihrem Verdienste nachzugehen, diesen Verdienst theilweise zu ersetzen; 2. Denjenigen, welche durch Alter oder Gebrechen arbeitsunfähig geworden sind, eine monatliche Unterstützung auszurichten." Die Kasse wird fundirt und erhalten aus Geschenken, aus Bussen und regelmässigen Einlagen der Theilnehmer. Jeder Arbeiter des Hauses F. Feer & Co. in den Stadtfabriken ist verpflichtet, Theilhaber der Kasse zu werden, sobald er drei Monate angestellt gewesen ist. Ausgenommen hiervon sind diejenigen, welche sich ausweisen können, dass sie bereits bei einer andern ähnlichen Kasse betheiligt sind. Die Direction wird solche Arbeiter nicht aufnehmen, welche an einem alten Gebrechen oder einer chronischen Krankheit leiden. Den Landposamentern für das Haus F. Feer & Comp. steht der Beitritt zur Kasse frei.

§ 6.

Die Theilhaber werden in Klassen getheilt und sind zu folgenden Beiträgen verpflichtet:

IV.	Klasse. Die weniger als 90 Rappen im Tag verdienen, alle vierzehn Tage	10 Rappen
III.	Klasse. Die 90 Rappen bis und mit 1 Fr. 20 Rappen verdienen, alle vierzehn Tage .	15 Rappen
II.	Klasse. Die über 1 Fr. 20 Rappen bis und mit 1 Fr. 50 Rp. verdienen, alle vierzehn Tage	20 Rappen
I.	Klasse. Alle die, welche mehr als 1 Fr. 50 Rp. verdienen, alle 14 Tage	35 Rappen

§ 7.

Diese Beiträge werden den Theilhabern, welche Fabrikarbeiter sind und im Zahltage stehen, jeweilen am Zahltage innebehalten.

§ 8.

Im Krankheitsfalle erhalten die Theilhaber für jeden durch Zeugniss (§§ 9—12) bewiesenen Krankheitstag folgende Entschädigung:

die Theilhaber der	IV. Klasse	60 Rappen,
„ „ „	III. „	80 „
„ „ „	II. „	1 Franken,
„ „ „	I. „	1 Fr. 50 Rp.

§ 13.

Die Theilhaber der ersten 3 Klassen, welche 10 Jahre ununterbrochen im Hause F. Feer & Comp. angestellt waren, empfangen, wenn sie durch Alter oder unverschuldete Gebrechen arbeitsunfähig geworden sind, von der Kasse folgende Unterstützungen:

I.	Klasse	monatlich	20	Franken,
II.	„	„	15	„
III.	„	„	10	„

§ 14.

Theilhabern der drei ersten Klassen, welche ob der Fabrikarbeit durch einen unglücklichen Zufall arbeitsunfähig werden sollten, kann unter derselben Voraussetzung, dass die Mittel der Kasse es erlauben, eine einmalige Unterstützung verabreicht werden, ohne dass eine zehnjährige Anstellungsdauer hiefür erforderlich wäre.

§ 17.

Die Theilhaber an der Kasse, welche ohne die im Fabrikreglement — oder wenn es Landposamenter betrifft, ohne die auf den Stuhlzeddeln — vorgeschriebene Aufkündigung das Haus F. Feer & Comp. verlassen, und diejenigen, welche aus einem im Fabrikreglement § 9 angeführten Grunde entlassen werden, verlieren jeden Anspruch auf die von ihnen geleisteten Beiträge und auf die Kasse überhaupt.

§ 18.

Die Theilhaber, welche nach ordentlicher Aufkündigung aus dem Hause Feer treten, sowie diejenigen, welche ohne ihre Schuld, als z. B. aus Mangel an Arbeit entlassen werden müssen, erhalten von den von ihnen geleisteten Einschüssen den Dritttheil zurück, unter Abzug jedoch desjenigen, was sie allenfalls an Kranken-Entschädigungen oder Pensionen bereits bezogen haben.

3. Eine gleiche Vereinigung bezweckt die Hauskranken- und Invalidenkasse für die Angestellten des Hauses Orell, Füssli & Comp. in Zürich. Die Arbeiter sind zu obligatorischen Beiträgen verpflichtet von 10 Cts. per Woche, sobald sie das 20. Altersjahr angetreten haben und von 5 Cts. per Woche, sobald sie das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Die gegenwärtigen Inhaber der Firma Orell, Füssli & Comp. verpflichten sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger, zu einem regelmässigen Jahresbeitrage an die Kasse, welcher der Summe aller von den Angestellten geleisteten ordentlichen Beiträge gleichkommt. Als weitere ordentliche Einnahmen fallen in die Kasse: die sämmtlichen im Geschäft erhobenen Bussen und die Zinsen des Stammcapitals.

Allfällige Geschenke und Legate werden als ausserordentliche Einnahmen betrachtet und sind als solche immer zum Stammcapital zu schlagen.

Jeder Angestellte der Firma Orell, Füssli & Comp. hat im Falle von Erkrankung Anspruch auf eine tägliche Unterstützung von 1 Fr., wenn er das 20. Altersjahr angetreten hat, 60 Ct., wenn er das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Zum Bezuge der Invaliden-Unterstützung sind diejenigen Mitglieder berechtigt, welche wenigstens 8 Jahre ununterbrochen im Hause Orell, Füssli & Comp. in Condition gestanden sind, wenn sie durch Altersschwäche oder sonstige Gebrechen arbeits- und erwerbsunfähig geworden oder wenn deren Ansprüche auf den Bezug des Krankengeldes nach einjähriger Krankheit erloschen sind. — Solchen Gehülfen bezahlt die Hauskranken- und Invalidenkasse einen monatlichen Beitrag von so viel mal 2 Franken, so viel Jahre als der Betreffende im Hause Orell, Füssli & Comp. ununterbrochen gearbeitet hat. Die Länge der Condition wird in solchem Falle aber erst von beendigter Lehrzeit oder angefangenem 20. Lebensjahr an gerechnet.

Beim Hinscheide eines Angestellten der Firma Orell, Füssli & Comp. bezahlt die Krankenkasse den Hinterlassenen einen einmaligen Beitrag an die Arzt- und Beerdigungskosten von Fr. 40, wenn der Verstorbene bei seinem Tode das 20. Altersjahr angetreten — Fr. 25, wenn er das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

4. Ein nicht geringes Interesse dürfen auch die neuesten Statuten der Unterstützungs- und Pensionskasse für die Angestellten der Dampfschiffgesellschaft für den Zürichsee und eine Verordnung des Verwaltungsrathes, betreffend Ertheilung von Besoldungen in Krankheitsfällen und Absenzen sämmtlicher Angestellten beider, datirt vom 23. März 1872 in Anspruch nehmen. Die Hauptbestimmungen dieser Kasse lauten folgendermassen:

Die Kasse wird gebildet aus einer Tantième von 5% aus dem nach Abzug von 4% Zins des Nominal-Actien-Betrags sich ergebenden Jahresgewinne der Gesellschaft; ferner aus den Zinsen des Stammcapitals, aus Geschenken, Legaten, Eintrittsgeldern, regelmässigen Beiträgen der Angestellten, aus Buss- und Strafgeldern und

aus dem Erlöse der auf den Schiffen gefundenen, nicht reclamirten Gegenstände an die Angestellten der Dampfschifffahrt.

§ 3.

Die Angestellten der Dampfschiffgesellschaft für den Zürichsee haben von ihrem festen Gehalte jährlich 3% in monatlichen Raten zur Unterstützungskasse beizutragen. Sollte die Erfahrung zeigen, dass der Beitrag von 3% zu hoch gegriffen ist, so kann derselbe von dem Verwaltungscomite reducirt werden; jedoch darf solcher nie weniger als 1% betragen. — Diejenigen, deren fester Jahresgehalt mehr als Fr. 2000 beträgt, sind nur für diese Summe zum Beitritte berechtigt und verpflichtet.

§ 4.

Jeder neu eintretende Angestellte hat bei Antritt seiner Stelle das Sechsfache seines Monatsbeitrages als Eintrittsgebühr zu bezahlen. Die Beiträge der Angestellten werden jedesmal bei der Zahlung des Gehaltes in Abzug gebracht und der Unterstützungskasse zugestellt.

§ 5.

Die Anstalt gewährt ihren Mitgliedern folgende Rechte:

1. bei entstandener Unfähigkeit zu jeder Arbeit, als Folge eines im Dienste der Gesellschaft erlittenen Unfalles, — Anspruch auf Unterstützung für so lange, als die Dienstunfähigkeit dauert, resp. auf lebenslängliche Unterstützung (s. § 7);
2. wenn der im Dienste der Gesellschaft erlittene Unfall den Betreffenden zwar zum weitern Dienste bei derselben unfähig macht, jedoch ihn nicht hindert, auf andere Weise theilweise oder ganz seinen Unterhalt zu verdienen, — Anspruch je nach Umständen auf theilweise Unterstützung während eines gewissen Zeitraumes (§ 8);
3. wenn der im Dienste der Gesellschaft erlittene Unfall nur einstweilige Dienstbehinderung zur Folge hat, — Anspruch auf einstweilige Unterstützung (§ 9);
4. beim Todesfall eines Mitgliedes entstehen für die Kasse folgende Verbindlichkeiten gegenüber den Erben:
   a) hinterlässt der Verstorbene Frau und Kinder, so beziehen dieselben von der Kasse folgende Aversalsumme:
      1. die sämmtlichen vom Verstorbenen geleisteten Monatsbeiträge nach Abzug der empfangenen Unterstützungsgelder;
      2. 75% von dem nach § 7 zu leistenden Unterstützungsbeitrag, auf 1 Jahr berechnet;

      Alles in der Meinung, dass der Wittwe die eine und den Kindern die andere Hälfte zukommen soll;
   b) sind nur Kinder da, so erhalten dieselben die ganze in lit. a bezeichnete Summe; dasselbe kommt der Wittwe zu, wenn keine Kinder vorhanden sind;
   c) sind weder Frau noch Kinder vorhanden und Eltern die nächsten Anverwandten, so erhalten dieselben:



1. Fr. 50 an die Beerdigungskosten;
2. die gesammten vom Verstorbenen geleisteten Monatsbeiträge nach Abzug der bezogenen Unterstützungsgelder;

d) sind Geschwister die nächsten Erben, so empfangen solche:
1. Fr. 50 an die Beerdigungskosten;
2. 50% der vom Verstorbenen bezahlten Monatsbeiträge nach Abrechnung der bezogenen Unterstützungsgelder;

e) an Erben in entferntern Verwandschaftsgraden werden nur Fr. 50 an die Beerdigungskosten bezahlt.

Diese Ansprüche auf Unterstützung aus der Unterstützungskasse sind rein persönliche Rechte der Mitglieder der Anstalt; sie können daher irgendwie weder veräussert, noch mit Beschlag belegt oder gepfändet werden.

§ 6.

Die Unterstützungen werden monatlich ausbezahlt.

§ 7.

Der Geldbetrag der nach § 5 lem. 1 zu zahlenden Unterstützung wird folgendermassen festgesetzt:

I. bis zu fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit bei den sämmtlichen bisher bestandenen Dampfschiffgesellschaften für den Zürichsee 25% derjenigen Summe, von welcher zuletzt der Beitrag geleistet wurde.

II.	von	5-	bis	zu	vollendeter	10-jähr.	Dienstzeit	30%
III.	„	10-	„	„	„	15-	„	„	35 „
IV.	„	15-	„	„	„	20-	„	„	40 „
V.	„	20-	„	„	„	25-	„	„	45 „
VI.	„	25-	„	„	„	30-	„	„	50 „

§ 8.

Der Betrag theilweiser Unterstützung (§ 5 lem. 2) wird bestimmt mit Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit des zur Unterstützung Berechtigten und darf ³/₄ des Unterstützungsbeitrages erreichen, welcher in § 7 festgesetzt ist.

§ 9.

Die Dauer der einstweiligen Unterstützung (§ 5 lem. 3) richtet sich nach dem Zeitraume der Dienstbehinderung, der Betrag derselben nach Massgabe der Grösse der den Betreffenden erwachsenen Kosten (Arztlohn, Arznei etc.) und anderweitiger Umstände, darf aber ³/₄ desjenigen Betrages nicht übersteigen, welcher in § 7 festgesetzt ist.

§ 10.

Bei unverschuldeten Krankheitsfällen, die über zwei Monate andauern, in Folge dessen die Auszahlung der Besoldung ab Seite der Gesellschaft aufgehört hat, zahlt die Unterstützungs- und Pensionskasse während 30 Tagen, resp. während des dritten Monates, ³/₄ desjenigen Besoldungsbetrages, von welchem der Monatsbeitrag geleistet wurde; für die folgen-

den 30 Tage, resp. den vierten Krankheitsmonat, reducirt sich der Unterstützungsbeitrag auf die Hälfte des Besoldungsbetrages.

Bei länger andauernder Krankheit, ebenso in Fällen, wo die Dienstunfähigkeit Folge vorgerückten Alters ist, hat der Betreffende, sofern er auch zu jeder andern Arbeit unfähig geworden ist, $^3/_4$ desjenigen Unterstützungsbetrages anzusprechen, welcher nach § 7 ihm zukäme, wenn die Dienstunfähigkeit Folge eines im Dienste erlittenen Unfalles wäre. Wenn dagegen der Betreffende noch einen andern Erwerb findet, so kann der von der Unterstützungs- und Pensionskasse zu leistende Beitrag in billigem Verhältniss ermässigt werden.

§ 12.

Bei Austritt oder Entlassung aus dem Dienst der Gesellschaft werden 75% der einbezahlten Monatsbeiträge unter Abrechnung der bezogenen Unterstützungsgelder an den Betreffenden zurückerstattet.

§ 15.

Die Verwaltungs-Commission der Kasse besteht aus sieben Mitgliedern; unter diesen sind Mitglieder von Amtswegen:

a) ein Mitglied des Verwaltungscomite's der Gesellschaft, welches die Behörde aus ihrer Mitte hiefür bezeichnet; dieses Mitglied führt den Vorsitz in der Commission;
b) der erste Betriebsdirector.

Die übrigen fünf Mitglieder sind wie folgt zu wählen:

a) ein Mitglied aus den Capitainen;
b) ein Mitglied aus den Maschinisten oder den Heizern;
c) ein Mitglied aus den Steuermännern oder den Matrosen und
d) zwei Mitglieder aus sämmtlichen Angestellten nach freier Wahl.

Letztere fünf Mitglieder werden durch geheimes absolutes Mehr der definitiv Angestellten unter jeder dieser Abtheilungen besonders und zwar je auf die Dauer von drei Jahren mit jeweiliger Wiederwählbarkeit gewählt.

Aus der Verordnung des Verwaltungsrathes, betr. Ertheilung von Besoldungen in Krankheitsfällen und Absenzen ist noch zu erwähnen, dass alle bei der Unterstützungs- und Pensionskasse betheiligten Angestellten und Arbeiter in gehörig ausgewiesenen Krankheitsfällen während zwei Monaten ihre volle Löhnung aus der Gesellschaftskasse erhalten. Solche, die in kantonalem oder eidgenössischem Dienste abwesend sein müssen, beziehend während dieser Dienstzeit die halbe Löhnung.

5. Weiter gedenken wir noch der Kranken- und Invalidenkasse im Bergwerk Käpfnach. Alle Arbeiter dieses Bergwerks exclusive Klauberjungen haben eine Krankenkasse, in

welche Jeder Fr. 1. 70 monatlich zu legen hat. In Krankheitsfällen hat Jeder folgenden Anspruch:

Bei	einer	Dienstdauer	von	1—5	Jahren	Fr.	3	per	Woche
»	»	»	»	5—10	»	»	5	»	»
»	»	»	»	10 u. mehr	»	»	7	»	»

nebst unentgeltlicher ärztlicher Behandlung und Beitrag an das Kurconto. In diese Kasse fallen jährlich 3% vom Reinertrag des Bergwerks, wodurch es gegenwärtig möglich ist, invalide Arbeiter jährlich mit 280—300 Fr. nebst freier ärztlicher Behandlung zu unterstützen.

Ein Hülfsverein,

vor welchem zu warnen ist.

In Luzern sind im Frühjahr 1873 durch das bekannte Blatt »Vaterland« Statuten eines schweizerischen Unterstützungs-Vereins ohne ein einziges Wort warnender Entrüstung veröffentlicht worden. Nach den Mittheilungen der schweizerischen Handels-Ztg. vom 16. April 1873 ist laut besagter Statuten die Theilnahme an diesem Verein gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes und eines jährlichen Beitrags von Fr. 5. 20 (zahlbar in wöchentlichen Raten) eröffnet. Für diese minime Leistung werden folgende Unterstützungen versprochen:

»a) So oft ein Mitglied erkrankt, ärztliche Hülfe gebrauchen muss, so wird ihm bis auf ein Vierteljahr, wenn seine Krankheit so lange dauert, für jeden Tag gegen genügenden Ausweis seiner Krankheit und seines Bedürfnisses bis 3 Franken Unterstützung gewährt. Ausgenommen sind Schwangere und Kindbetterinnen.«

»b) So oft ein Mitglied nicht selbstverschuldeter Weise arbeits- und verdienstlos wird, so wird ihm bis auf ein Vierteljahr, wenn seine Arbeits- und Verdienstlosigkeit so lange dauert, gegen genügenden Ausweis für jeden Tag 1 Franken bezahlt.«

»c) Will ein Mitglied sich verehlichen, so soll ihm gegen gehörigen Ausweis von Dürftigkeit und eines soliden und arbeitsamen Charakters 100 Fr. verabfolgt werden, welche 100 Fr.

später rückzahlbar sind bis zu einem vom Vereinsvorstand gesetzten Termin.«

»d) Will ein Mitglied ein eigenes rentables Geschäft gründen, so soll ihm der Verein, wenn das Mitglied es bedarf und dafür sich ausgewiesen hat, durch Geldunterstützung, welche zur Hälfte verbürgt sein soll, behülflich sein; das Maximum dieser Unterstützung ist 2000 Fr. Das für diesen Zweck verabfolgte Geld ist später zu den vom Vereinsvorstand billig gesetzten Terminen ohne Zins zurückzubezahlen.«

»e) Wenn ein Mitglied nicht betrüglicher, strafbarer oder leichtsinniger Weise an's Falliment geräth, so wird demselben auf sein schriftliches Ansuchen Unterstützung verabfolgt, welche das Maximum von 2000 Fr. nicht übersteigen darf und später zu billig gesetzten Terminen zurückzubezahlen ist, aber ohne Zins.«

Man traut in der That seinen Augen nicht, für so minime Leistungen solche Versprechungen in Aussicht gestellt zu sehen, die auch bei jährlichen Beiträgen von mehr als 100 Franken wohl schwerlich jemals erfüllt werden könnten. Mit Recht warnt die schweizerische Presse nachdrücklich vor dem Beitritt zu solchen Vereinen. Die Thatsache selbst liefert indessen den Beweis, wie nothwendig es ist, dass sich das gemeinnützige Publikum und die öffentliche Meinung eingehend mit dem Arbeiter-Kassenwesen beschäftigen und mit Rath und That überall eingreifen.

Aufgaben der Gemeinnützigkeit im Kassenwesen.

Die schweiz. statistische Gesellschaft hat durch ihre Untersuchungen über die gegenseitigen Hülfsgesellschaften der Schweiz im Jahr 1865 viel Anregung zu Neubegründungen und Verbesserungen gegeben. Aber man sollte dabei nicht stehen bleiben und nicht bloss vorübergehende, sondern stehende Commissionen ernennen mit dem Auftrage, nicht bloss Musterstatuten und Formulare von Statuten und Formulare für das Rechnungswesen und für die Statistik der hauptsächlichsten Klassen von Vereinen auszuarbeiten, sondern beständig mit Rath und That

bei der Hand zu sein und die Entwicklung des ganzen schweizerischen Kassenwesens sorgfältig zu überwachen. Herr Prof. Kinkelin in Basel hatte sich schon in seinem im Jahr 1868 veröffentlichten Bericht dazu bereit erklärt; allein das Publikum muss immer von Neuem darauf aufmerksam gemacht werden und es würde sich hier für die schweizerische statistische und für die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft ein Feld fruchtbarer gemeinschaftlicher Thätigkeit eröffnen.

Seit 1865 hat sich auf dem Gebiet des Unterstützungskassenwesens in der Schweiz wieder überaus viel Neues ereignet, aber viele im Jahr 1868 ausgesprochenen Warnungen sind unbenutzt verhallt oder nicht weit genug gedrungen, weil sie nicht oft und planmässig wiederholt worden sind. Vielen neubegründeten Vereinen fehlt es an der richtigen mathematischen Basis, an sachgemässer Leitung und Controle, an der Verbindung der Hülfskassen untereinander zum Zweck gegenseitiger Vereinsversicherung und an der Durchführung des Grundsatzes, die geleisteten Beiträge möglichst individuell zu halten und sie für den einzelnen Arbeiter unverlierbar zu machen. Jedenfalls bedarf es einer fortgesetzten Beobachtung und Prüfung und Verbreitung der in Betreff der Arbeiter-Unterstützungskassen alljährlich gemachten guten und schlimmen Erfahrungen; denn das Versicherungswesen ist zwar an sich eine sehr schöne Sache, es kann aber wie andere gute Dinge auch recht übel wirken und zur Faulheit und zum Betrug anleiten und der Production in manchen Fällen mehr schaden als nützen, so dass man mit der allgemeinen Empfehlung dieser oder jener Versicherungsart und mit der Anordnung des Zwanges höchst vorsichtig sein muss, da viele gesunde und gewissenhafte Arbeiter sonst nur für faule und gewissenlose Individuen besteuert werden.

Es ist schwer, immer die ziffermässigen Beweise für die Nachtheile oder den Missbrauch von Hülfskassen beizubringen. In einem Falle ist es dem Referenten gelungen, worüber er am Schlusse dieses Abschnittes berichten will.

Schlimme Erfahrungen einer Krankenkasse.

Nach den Büchern über die Arbeiter-Krankenkasse bei der Rothfärberei von Herrn J. Hürlimann in Rapperswyl und nach den von dem Referenten damit verglichenen Protocollen der Jahresversammlungen der betheiligten Arbeiter war in der Sitzung vom 28. Januar 1872 mit Rücksicht auf den guten Stand der Krankenkasse von den Arbeitern beschlossen worden:

1. Dass die Bestimmung wegfallen solle, wonach die Lohnvergütung der Kranken erst nach dem dritten Tage der Krankheit zu laufen anfange, mit dem Zusatz, dass die Lohnvergütung nicht gezahlt werde, wenn die Krankheit unter drei Tagen dauere.

2. Dass die Lohnvergütung an Erkrankte künftig nicht bloss $^1/_2$, sondern $^3/_4$ des Lohnes betragen solle.

3. Dass die Lohnvergütung sowie die Bezahlung der Arztrechnungen auf drei Monate ausgedehnt werde.

Die Folgen des Beschlusses sub 2, gegen welchen der Chef des Hauses in der Versammlung vergebens bemerkt hatte, dass daraus die Gefahr entstehe, dass faule Arbeiter lieber unter dem Vorwand der Krankheit zu Hause bleiben und $^3/_4$ des Lohnes beziehen würden, anstatt zu arbeiten, traten laut der Jahresrechnung von 1872 und laut des Protocolls über die Jahresversammlung vom 19. Januar 1873 in überraschenden Zahlen zu Tage. Es betrugen:

	v. 1. Aug. 1868 bis 31. Juli 1869. Fr.	v. 1. Aug. 1869 bis 31. Dec. 1870. Fr.	vom 1. Jan. bis 31. Dec. 1871. Fr.	vom 1. Jan. bis 31. Dec. 1872. Fr.
Arztrechnungen	146.70	268.60	156.50	459.—
Lohnvergütungen	126.30	218.96	108.26	812.37

Das Vermögen der Krankenkasse, welches am 1. Jan. 1872 noch Fr. 2244.57 betragen hatte, war in Folge dessen am 1. Januar 1873 auf Fr. 1499.91 herabgeschmolzen.

Die letzte Jahresversammlung der Arbeiter vom 19. Januar 1873 beschloss daher, den vorjährigen Beschluss der Erhöhung

der Lohnvergütung auf $^3/_4$ des Lohnes aufzuheben und wieder die halbe Lohnvergütung festzusetzen, dagegen die Lohnvergütung gleich vom ersten Krankheitstage an zu bewilligen.

Hierauf erklärte der Chef des Hauses den Arbeitern, dass die Firma im Jahre 1872 nur ihren statutenmässigen Beitrag von 150 Fr. in die Krankenkasse eingelegt habe, weil sie das Deficit vorausgesehen und keine Lust gehabt habe, in den unergründlichen Schlund der Lohnvergütungen mehr hineinzuwerfen als sie verpflichtet sei. Nachdem aber der vorjährige Beschluss wieder aufgehoben worden sei, werde die Firma wie früher Fr. 450 im Jahre in die Kasse einlegen.

Die Hülfskassen des Kantons Schaffhausen.

Da es dem Referenten unmöglich sein würde, die zahlreichen Unterstützungskassen nach den Kantonen geordnet den Lesern vorzuführen, so begnügt er sich, die ihm bekannt gewordenen Fabrik- und öffentlichen Hülfskassen eines einzelnen kleinen Kantons hier zu registriren und wählt dazu den Kanton Schaffhausen, weil der Correspondent der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft für Schaffhausen, Herr Stadtrath Keller, die Güte gehabt hat, das darüber vorhandene Material dem Referenten bereits vollständig geordnet einzureichen. Danach bestehen im Kanton Schaffhausen, der am 1. Dec. 1870 37,721 Einwohner zählte, folgende Krankenunterstützungskassen:

a) Die der Kammgarnspinnerei von Lang & Weidlich,
b) » » schweiz. Industriegesellschaft,
c) » des Eisenwerks Laufen,
d) » der Fischer'schen Stahlfabrik,
e) » » Bauunternehmer Leu & Ragatz, Ulmer & Bernat
welche jedem ihrer Arbeiter im Erkrankungsfalle Fr. 5 per Woche verabreichen.

Von den Betheiligten selbst ausgegangen, aber nicht nur Arbeiterkreise umfassend sind folgende Unterstützungskassen:

a) Der Begräbnissverein der Stadt Schaffhausen.
b) » Kranken- und Sterbeverein niedergelassener Schweizerbürger.
c) Der allg. Kranken- und Begräbnissverein.
d) » Kranken- und Sterbeverein niedergelassener Ausländer.

Von allen 4 Vereinen liegen Statuten bei.

Ausserdem besteht in Schaffhausen das städtische Krankenhaus, dessen Statuten ich beilege, welches laut § 2 alle hiesigen Arbeiter aufnimmt, und in welches auch diejenigen Fabrikanten, welche nach § 5 von dieser Verpflichtung befreit sind, ihre gefährlichen Kranken gegen vollen Kostenersatz hinsenden.«

NB. Referent fügt einige Hauptbestimmungen aus den Statuten für das Krankenhaus der Stadtgemeinde Schaffhausen bei als Beweis wie eine Stadtgemeinde für die Interessen ihrer Bürger und Arbeiter zu sorgen weiss. Es lauten:

§ 2.

Das städtische Krankenhaus dient in Krankheitsfällen zur Aufnahme und Verpflegung:

1. aller hier wohnenden bei hiesigen Bürgern oder Niedergelassenen in Dienst oder Arbeit stehenden Dienstboten, Arbeiter, Gehülfen und Lehrlinge beiderlei Geschlechts, welche nicht in der Stadt oder deren Gemarkung eigenen Herd führen;
2. solcher unbemittelter unverheiratheter Bürger oder Bürgerinnen, welche zwar wohl eigenen Herd führen, aber sonst ganz allein stehen;
3. armer Bürger und Bürgerinnen, welche die nothwendige Pflege bei ihren Angehörigen nicht erhalten oder sich durch eigene Mittel nicht verschaffen können;
4. anderer Kranken und zwar zunächst bürgerlicher Angehöriger gegen Kostenersatz und nur soweit die Räumlichkeiten und Verhältnisse der Anstalt dies gestatten.

§ 4.

a) Die im § 2, Ziff. 1, aufgeführten Personen sind zur Betheiligung an der Anstalt berechtigt und verpflichtet. Sie haben sich unter Mitverantwortlichkeit ihrer Dienst- und Arbeitgeber oder Lehrmeister innerhalb spätestens vier Tagen bei der Stadtpolizei zur Aufnahme zu melden und dort gegen Entrichtung einer Aufnahmsgebühr von 20 Rp. die Aufnahmskarte zu lösen.

§ 5.

Von obiger Verpflichtung sind die Arbeiter derjenigen Etablissements ausgenommen, deren Besitzer sich dem Stadtrath gegenüber ausweisen, dass sie für die Verpflegung ihrer Arbeiter in Krankheitsfällen von sich aus genügende Vorsorge treffen.

§ 7.

Die in Arbeit, Dienst oder Lehre stehenden Aufnahmspflichtigen haben nach geschehener Aufnahme ausser den von ihnen zu entrichtenden monatlichen Gebühren keine weitere Entschädigung zu bezahlen.

Diese Gebühren betragen für erwachsene männliche Theilhaber 70 Rp., für Lehrlinge männlichen Geschlechts 50 Rp. und für die weiblichen Theilhaber 40 Rp. per Monat.

Schlussbemerkungen des Referenten über das schweizerische Hülfskassenwesen.

Die im Vorstehenden mitgetheilten Thatsachen erschöpfen noch keineswegs alle auf dem Gebiet des Hülfskassenwesens in der Schweiz gemachten Versuche. So fehlt unter den im Vorstehenden aufgeführten Kassen die im ersten Bande unter »Wohnungswesen« erwähnte Sparkasse von Arbeitern der zürcherischen Nordostbahn zu dem Zwecke, mit dem ersparten Gelde in den Besitz von Grundeigenthum und von eigenen Wohnungen zu gelangen. Es gibt aber auf diesem Gebiete so vielseitige Versuche der Selbsthülfe der arbeitenden Klassen oder der Unternehmer oder des gemeinnützigen Publikums, dass man von vornherein auf Vollständigkeit verzichten muss. Ebenso ist es ein ganz vergebliches Bemühen, von vornherein bestimmen oder rathen zu wollen, an welcher Kasse sich dieser oder jener Arbeiter vorzugsweise betheiligen solle. Noch bedenklicher würde es sein, von Seite des Staates ganz allgemein gerade diese oder jene Art der Versicherung dem Arbeiter vorzuschreiben. Eines schickt sich nicht für Alle. Die Verhältnisse der Arbeiter sind durchaus individuell und mannigfaltig je nach dem Alter oder nach den körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, je nachdem ein Arbeiter verheirathet ist oder nicht, je nachdem

seine Ehe kinderlos oder kinderreich ist, je nachdem er Aeltern und Verwandte hat oder ganz allein dasteht, je nachdem er Vermögen besitzt oder keins, je nachdem er in der Heimath bleiben oder noch weiter herumwandern will. Was für den einen Arbeiter zweckmässig ist, kann für einen andern geradezu verkehrt sein. Angesichts so tausendfacher Verschiedenheiten der Lebensverhältnisse würde es sehr gewagt sein, alle Arbeiter über eine Schablone behandeln und ihnen von Staatswegen den Beitritt zu dieser oder jener bestimmten Kasse auf dem Wege des Gesetzes vorschreiben zu wollen. Man ertödtet durch solchen Zwang des Staats nicht allein das Selbstgefühl und die persönliche Fürsorge der Arbeiter, sondern entzieht Einzelnen geradezu die Mittel und Wege, um weiter zu kommen. Mancher Knabe, der die Schule verlassen hat, wird von seinen Aeltern nur deshalb in eine Fabrik geschickt, damit er sich die Mittel erwerbe, um ein Handwerk zu erlernen, oder damit er sich gewerbliche Fertigkeiten aneigne, die ihm später als Nebenbeschäftigungen im Betriebe der Landwirthschaft gute Dienste leisten. Wenn man nun solche Lehrlinge zwingt, von ihrem spärlichen Lohne noch Beiträge für ihre künftigen Wittwen und Waisen abzuliefern, so entzieht man ihnen die unentbehrlichen Mittel zur eigenen Fortbildung. Gerade im jüngern Lebensalter ist die productive Verwendung der Ersparnisse viel nützlicher, als die Sorge für künftige Tage. Ein kräftiger Familienvater mit vielen Kindern schafft sich durch Verwendung aller seiner Ersparnisse für die Erziehung der Kinder die sichersten Renten und besten Stützen seiner Zukunft. Für viele andere Arbeiter hat der Besitz eines eigenen Hauses und eines kleinen Grundbesitzes viel reellern Werth und weit unschätzbarere Vortheile, als die Aussicht auf eine Altersrente. Kurz, nicht der Staat und die Behörde, sondern nur die eigene Einsicht des Arbeiters und die Rücksicht auf seine individuellen Verhältnisse, welche Niemand so gut überschauen kann, wie der Arbeiter selbst, dürfen massgebend sein für die Wahl dieser oder jener Versicherungsgelegenheit.

Der Arbeiter muss vor Allem zu dem moralischen Bewusstsein emporgehoben werden, dass er sich selbst versichern muss. Wenn man aber dem Arbeiter diese freie Wahl abschneidet, wenn man von Seiten des Staates vorschreibt, dem Arbeiter gewisse Lohnabzüge für einen bestimmten Zweck zu machen und zugleich für executivische Beitreibung dieser Lohntheile zu Gunsten gewisser Kassen Sorge trägt, so beraubt man den Arbeiter ganz der köstlichen moralischen Wohlthat des Sparens. Das Sparen und Entbehren in der Gegenwart, um sich dadurch edlere Genüsse zu verschaffen oder um für die Seinen zu sorgen, ist eine sittliche That. Wenn der Staat einen jungen Arbeiter, der mit seinen Ersparnissen gern arme Aeltern und Geschwister unterstützen möchte, zu Beiträgen an Altersrentenkassen zwingt, so begeht er ein moralisches und materielles Unrecht an Kindern und Aeltern. Etwas Anderes ist es, wenn sich der Arbeiter freiwillig entschliesst, dieser oder jener Kasse beizutreten; dann werden auch seine Leistungen um so reichlicher und seine Opfer um so freudiger sein, während ihn jeder Zwang der Behörden mit Unwillen erfüllen muss. Der Staat trägt durch zwangsweise eingeführte Kassen nur dazu bei, die Arbeiter in den gefährlichen Wahn einzuwiegen, dass es die Behörden oder die Fabrikanten seien, welche für die Zukunft der Arbeiter sorgen müssten, was leider nur zu häufig dazu führt, dass die Arbeiter mit dem ihnen übrig gelassenen Lohne in den Tag hinein wirthschaften und aus der Hand in den Mund leben.

Der gesetzliche Zwang von Seiten des Staats ist auch schon deshalb entbehrlich, weil an vielen Orten, wo Freiheit herrscht, die Arbeiter unter sich einen viel wirksameren moralischen Zwang auf ihre Kameraden ausüben, oder weil hier und da der Fabrikant durch Privatvertrag seine Arbeiter anhält, den in seiner Fabrik bestehenden Kranken- oder Hülfskassen beizutreten. In den beiden letzten Fällen bleibt doch dem Arbeiter die freie Wahl, welche ihm bei der Einmischung des Staats in das Kassenwesen versagt ist.

Diese staatliche Bevormundung der Fabrikarbeiter ist endlich auch deshalb ganz ungerecht, weil die übrigen Klassen der Bevölkerung davon befreit sind, obwohl sich dieselben zum Theil in der gleichen, ja oft in viel schlimmerer Lage wie die Fabrikarbeiter befinden, z. B. die Tagelöhner, die ländlichen Arbeiter. Mit Recht erklärte sich daher der Regierungsrath des Kantons Zürich schon im Jahr 1859 am Schluss einer Enquête über die Fabrikverhältnisse mit Entschiedenheit gegen eine Verpflichtung der Fabrikarbeiter, einen Theil ihres Lohnes in eine Versorgekasse zu legen, und motivirte dies mit folgenden beachtenswerthen Bemerkungen: »In einer solchen Massregel läge ein weitgehender Eingriff des Staats in das Recht selbständiger Personen, über ihren Erwerb frei zu verfügen. Es wäre dies eine neue Art staatlicher Vormundschaft über eine ganze Arbeiterklasse, welche, so wohlgemeint sie ist, doch etwas Verletzendes hätte. Es sind keine erheblichen Gründe für eine so ganz exceptionelle Behandlung derselben vorhanden. Wenn die Fabrikarbeiter sich nicht in dem Masse, wie andere Arbeiter, an Sparkassen, Krankenkassen u. s. w. betheiligen, so ist der Grund nicht immer in Leichtsinn und Sorglosigkeit zu finden. Oft fehlt der Impuls und die passende Gelegenheit. Oft auch ist der Lohn so gering, dass derselbe kaum zur Befriedigung der nöthigsten Lebensbedürfnisse hinreicht. Die Erfahrung lehrt, dass es geeignetere Mittel als den Zwang gibt, um auch bei den Fabrikarbeitern den Sinn für Sparsamkeit und Vorsorglichkeit zu wecken und zu fördern und denselben den Gedanken beizubringen, dass es wohl und gut gethan sei, in guten Zeiten auch für die kommenden schlimmern zu sorgen. Es entstehen auch immer mehr solcher Anstalten und zusehends wächst die Betheiligung an denselben. Die Fabrikarbeiter können auch keineswegs mehr als derjenige Theil der Bevölkerung angesehen werden, der sich von dieser Betheiligung ausschliesst. In einer grossen Anzahl von Fabriken sind solche Kassen, freiwillige und obligatorische, eingeführt worden und alle Anzeichen sprechen für eine immer

grössere Verbreitung. Es ist daher mit Grund zu hoffen, dass auf dem Wege der Gewährung des freien Willens und der freien Thätigkeit allmählich das Ziel sicherer und besser erreicht werde, als auf dem Wege des Zwanges. — Dann aber ist es auch äusserst schwierig, eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, welche für die verschiedenen Arten der Fabrikbevölkerung, die mannigfaltigen Verhältnisse der Fabriken und die daraus entspringenden ungleichartigen Anschauungen, Interessen und Bedürfnisse passen würde und leicht in Anwendung gebracht und vollzogen werden könnte.« —

Referent will auf diese wichtige Principienfrage, die von ihm in einer frühern Arbeit bereits behandelt worden ist*), nicht näher eingehen und begnügt sich damit, diesen Abschnitt mit einigen Bemerkungen des Kinkelin'schen Berichtes über die gegenseitigen Hülfsgesellschaften der Schweiz zu schliessen. Kinkelin sagt über die Aufgabe des Staats auf dem Gebiet des Hülfskassenwesens:

»Es kann nicht überraschen, dass mehrere auswärtige Regierungen, wie die englische, französische, belgische, einen Schritt gethan haben, um die Verbreitung gegenseitiger Hülfsgesellschaften zu befördern und ihnen Beistand zu leihen. Die zugesicherten Vortheile sind aber durch mancherlei lästige Bedingungen sehr eingeschränkt. Sie bestehen theils in der Verabreichung von Beiträgen, theils in der Erlaubniss, die Gelder in den allgemeinen Sparkassen anzulegen, vor Gericht zu erscheinen, in der Befreiung von Stempelabgaben, Benutzung öffentlicher Locale für die Sitzungen, in der Anleitung zu geordneter Verwaltung u. a. m. Dafür sind die Vereine verpflichtet, ihre Statuten und Rechnungen einzugeben, Ehrenmitglieder anzunehmen, gewisse andere Bestimmungen in den Statuten festzusetzen, und (in Frankreich) den Präsidenten von der Regierung wählen

*) Die Arbeiter-Unterstützungskassen von Prof. Dr. Böhmert im Jahrbuch für Volkswirthschaft von Dr. Eras. Zweiter Jahrgang. Leipzig, Verlag von Otto Wigand 1868.

zu lassen. Das Ganze überwacht in Frankreich und Belgien eine staatliche Aufsichtscommission, in England ein Generalsecretär (general registrar). Diese Massnahmen scheinen von bedeutendem Erfolg begleitet gewesen zu sein. Nicht nur begaben sich viele schon bestehende Vereine in den Regierungsschutz, sondern eine grosse Anzahl neuer Gesellschaften bildete sich. Ob aber dies gerade der Mitwirkung der Staatsbehörden zu verdanken sei, möchte ich angesichts der nämlichen Erscheinung in unserer Schweiz, wo doch kein solcher Schutz besteht, sehr bezweifeln.

Es gibt noch andere Factoren im Volks- und Staatsleben, welche derartige Erscheinungen hervorrufen oder zurückhalten, ohne dass es nothwendig wäre, diese dem Einflusse eines einzelnen Gesetzes zuzuschreiben. In der That sind die französischen Vereine, welche sich von der Regierungsaufsicht fern gehalten haben (sociétés libres) jetzt noch bedeutender als die andern (sociétés approuvées), nämlich 4721 Vereine mit 676,522 Mitgliedern gegen 3046 Vereine mit 449,096 Mitgliedern im Jahre 1863. Auch in England, wo sich doch die Aufsicht in viel engeren Grenzen bewegt und mehr nur moralischer Art ist, haben gerade die grössten Vereine von den angebotenen Vortheilen keinen Gebrauch gemacht. — Sollen unsere Regierungen der Schweiz in der gleichen Weise verfahren? Wir haben gesehen, dass gewisse Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, welche weiter keine Ansprüche an den Staat machen, Gesellen, Dienstboten, in mehrern Kantonen zum Eintritt in Krankenkassen verpflichtet werden, wogegen diesen der Staat seine Mitwirkung bei der Einziehung rückständiger Beiträge zusichert. Sollen andere Kantone in der nämlichen Weise vorgehen? Wir glauben dies mit Nein beantworten zu müssen. Machen wir doch die Beobachtung, dass das Entstehen und Blühen von Krankenvereinen an ganz andere Bedingungen gebunden ist, und dass gerade da, wo die freieste Bewegung ist, die meisten Vereine bestehen. Die europäische Gesellschaft ist gegenwärtig in einer Umgestaltung

begriffen, deren Ende wir noch nicht absehen. Alte Unterscheidungen und Ansichten vergehen, wie wenn sie nie existirt hätten. Die Scheidewände zwischen den einzelnen Ständen fallen durch die ungemessene Leichtigkeit des Verkehrs und die nie geahnte Entwicklung der Industrie. Wer heute Arbeiter ist, kann morgen selbständiger Meister sein. Der alte Zunftgeist ist verschwunden, die Zeit ringt nach neuen Gestaltungen. Lassen wir daher solche unzeitgemässe Vorschriften fallen, stellen wir uns Alle als gleichberechtigte Bürger gegenüber. Kommen wir von der leidigen, noch vielerorts bei uns bestehenden Gewohnheit zurück, zu glauben, mit Reglementen und Gesetzen sei Allem abgeholfen. Lassen wir die freie Selbstthätigkeit walten, wir werden keinen schlechten Tausch machen!«

VI. Sparkassen.

Die in dem vorigen Abschnitt beschriebenen Hülfs- und Versicherungskassen sind Institute, welche die Ersparnisse der Arbeitnehmer zu bestimmten wirthschaftlichen Zwecken verwenden. Daneben stehen nun die Sparkassen ohne vorausbestimmten Zweck, welche meist früher entstanden sind als die Hülfskassen und nicht nur für die ökonomische Lage der Bevölkerung, sondern auch in moralischer Hinsicht eine so hohe Bedeutung haben, dass sie in einem Ueberblick über die Bestrebungen zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse nicht übergangen werden dürfen, zumal da die Theilnahme an den Sparkassen wohl in keinem Lande der Welt so gross und allgemein verbreitet ist wie in der Schweiz. Hierzu kommt, dass gerade die industriellsten Kantone im Verhältniss zur Kopfzahl der Bevölkerung die meisten Einleger aufzuweisen haben — in der Hälfte der Kantone kommt auf 7, 6, 5, 4 und noch weniger Bewohner ein Sparer.

Die letzte Statistik der schweizerischen Sparkassen ist im Jahr 1862 veranstaltet worden. Sie wurde von Herrn Diacon Spyri verarbeitet und vom eidgen. statistischen Bureau herausgegeben. Diese Statistik behandelt die Hauptelemente einer Sparkasse: 1) die Summe der Einleger; 2) den Betrag aller Einlagen; 3) die Höhe des Reservefonds. Die nachstehende Tabelle enthält die Hauptresultate der Spyri'schen Statistik, sie gibt die betr. Zahlen für 1852 und 1862 und lässt zugleich die in Procenten ausgedrückten Veränderungen von 1852—1862 erkennen.

Vergleichende Sparkassenstatis

Kantone.	Einleger.				Durchschnittsguthaben per Einleger.		Verhältn. der Einl. zur Bevölkerung
			Vermehrung oder Verminderung in absoluten Zahlen.	Vermehrung oder Verminderung im Verhältniss zu 100.			
	1852	1862	1852/62	1852/62	1852	1862	1852
1. Zürich	43,007	74,676	31,669	73,63	145	171	5,83
2. Bern	34,989	66,523	31,534	90,12	321	442	13,10
3. Luzern	8,124	24,825	16,701	205,57	558	570	16,76
4. Uri	353	795	442	125,21	322	397	41,09
5. Schwyz	424	1,529	1,105	260,61	527	484	104,17
6. Obwalden	139	617	478	343,88	250	331	99,27
7. Nidwalden	940	2,057	1,117	118,83	135	160	12,06
8. Glarus	2,223	9,288	7,065	317,77	236	156	13,59
9. Zug	1,570	3,968	2,398	152,74	266	584	11,12
10. Freiburg	2,393	4,214	1,821	76,09	407	399	41,74
11. Solothurn	4,829	12,126	7,297	151,10	289	354	14,45
12. Baselstadt	8,833	11,788	2,955	33,45	290	382	3,36
13. Baselland	2,513	5,116	2,603	103,58	235	259	19,05
14. Schaffhausen	2,357	4,132	1,775	75,31	234	249	14,34
15. Appenzell	5,543	7,453	1,910	34,46	151	152	7,36
16. St. Gallen	13,432	30,486	17,054	126,97	435	404	12,63
17. Graubünden	2,743	6,488	3,745	136,53	402	394	32,77
18. Aargau	9,967	24,004	14,037	140,83	301	357	20,05
19. Thurgau	5,919	13,017	7,098	119,92	241	264	15,02
20. Tessin	3,012	2,105	— 907	—30,11	373	1028	39,10
21. Waadt	9,045	22,990	13,945	154,17	631	531	21,66
22. Wallis	—	356	356	—	—	74	—
23. Neuenburg	9,281	12,554	3,273	35,27	852	777	7,62
24. Genf	9,960	12,748	3,288	34,76	419	383	6,73
	181,096	353,855	172,759	95,39	333	372	13,21[1]

[1] Auf die Bevölkerung von 1850 basirt.

[2] Auf die Bevölkerung von 1860 basirt.

Schweiz (Jahre 1852 und 1862).

Einlagen.				Reservefonds.			
uthaben der Einleger in Summa.		Vermehrung oder Verminderung				Vermehrung oder Verminderung in absoluten Zahlen.	Vermehrung oder Verminderung im Verhältniss zu 100.
		in absoluten Zahlen	im Verhältniss zu 100.				
52	1862	1852/62	1852/62	1852	1862	1852/62	1852/62
2,368	12,750,687	6,528,319	104,92	435,220	845,252	410,032	94,21
0,540	29,393,282	18,162,742	161,74	627,641	1,031,664	404,023	64,37
6,090	14,152,022	9,725,932	219,74	8,849	413,588	404,739	4573,84
3,712	315,704	201,992	177,68	3,296	9,133	5,837	177,09
3,375	739,469	516,094	231,04	16,795	7,722	60,426	359,79
4,793	204,278	169,485	487,12	314	13,031	12,717	4050,00
7,205	330,113	202,908	159,51	12,689	27,428	14,739	116,16
5,987	1,452,366	926,379	63,78	11,393	55,840	44,447	390,18
6,835	2,317,782	1,900,947	456,06	30,829	126,605	95,776	310,67
4,320	1,681,714	707,394	72,60	49,795	47,102	—2,693	—5,41
6,423	4,289,587	2,893,164	207,18	43,474	169,166	125,692	289,12
2,851	4,507,798	1,944,947	75,80	154,609	273,879	119,270	77,14
1,774	1,324,374	832,600	169,30	28,406	82,903	54,497	191,85
6,497	1,027,277	450,780	78,19	69,008	141,878	72,870	105,60
8,514	1,129,909	291,395	54,75	41,317	87,730	46,413	112,33
1,415	12,308,128	6,456,713	110,34	139,543	519,099	379,556	272,00
2,091	2,554,146	1,452,055	135,75	12,199	113,939	101,740	834,00
9,856	8,575,647	5,575,791	185,87	61,435	396,183	334,748	544,88
29,503	3,440,936	2,011,433	140,71	73,741	255,086	181,345	245,92
22,996	2,163,150	1,040,154	92,63	59,000	54,032	—4,968	—8,42
20,599	12,212,313	6,391,714	109,81	—	320,839	320,839	—
—	26,363	26,363	—	—	6,750	6,750	—
15,435	9,759,406	1,843,971	23,30	460,211	708,194	247,983	53,89
63,580	4,886,188	922,608	23,28	404,493	626,452	221,959	54,87
66,759	131,542,639	71,175,880	117,19	2,744,257	6,402,994	3,658,737	133,32

Aus der Tabelle ergibt sich, dass in den einzelnen Kantonen das Durchschnittsguthaben der Einleger und die Betheiligung des Volkes an den Sparkassen sehr verschieden ist. Die Kantone stehen in folgender Rangordnung in Bezug auf

a) Durchschnittsguthaben.			b) Verhältniss der Einleger zur Bevölkerung.	
1. Wallis	74	Fr.	1. Wallis	der 255 te.
2. Appenzell A.-R.	152	„	2. Tessin	„ 55.27 „
3. Glarus	156	„	3. Schwyz	„ 29.46 „
4. Nidwalden	160	„	4. Freiburg	„ 25,04 „
5. Zürich	171	„	5. Obwalden	„ 21,68 „
6. Schaffhausen	249	„	6. Uri	„ 18,54 „
7. Basel-Land	259	„	7. Graubünden	„ 13,98 „
8. Thurgau	264	„	8. Basel-Land	„ 10,06 „
9. Obwalden	331	„	9. Waadt	„ 9,27 „
10. Solothurn	354	„	10. Schaffhausen	„ 8,59 „
11. Aargau	357	„	11. Aargau	„ 8,09 „
12. Basel-Stadt	382	„	12. Bern	„ 7,02 „
13. Genf	383	„	13. Neuenburg	„ 6,96 „
14. Graubünden	394	„	14. Thurgau	„ 6.92 „
15. Uri	397	„	15. Genf	„ 6,50 „
16. Freiburg	399	„	16. Appenzell A.-R.	„ 6,49 „
17. St. Gallen	404	„	17. St. Gallen	„ 5,92 „
18. Bern	442	„	18. Solothurn	„ 5.71 „
19. Schwyz	484	„	19. Nidwalden	„ 5,60 „
20. Waadt	531	„	20. Luzern	„ 5.36 „
21. Luzern	570	„	21. Zug	„ 4,94 „
22. Zug	584	„	22. Glarus	„ 3,59 „
23. Neuenburg	777	„	23. Zürich	„ 3,56 „
24. Tessin	1028	„	24. Basel-Stadt	„ 3,45 „

Der in dem Werk von Spyri*) durchgeführte und in vorstehender Haupttabelle veranschaulichte Fortschritt von 1852 bis 1862 gibt dem Leser zugleich Anhaltspunkte zur Beurtheilung des Standes der schweizerischen Sparkassen im Jahr 1872.

*) Ersparnisskasen der Schweiz von J. L. Spyri, herausgegeben vom statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern. Im Druck von Gebrüder Gull in Zürich 1864.

Der Fortschritt im letzten Jahrzehnt wird wohl mindestens ebenso gross sein wie in frühern Jahrzehnten, sobald man berücksichtigt, dass sich das letzte Jahrzehnt vor den vorangegangenen des Jahrhunderts durch eine allgemeine Erhöhung der Arbeitslöhne und Verbesserung des Wohlstandes auszeichnet. Uebrigens gibt es dafür auch noch ganz besondere statistische Ausweise. Nach dem letzten Specialbericht des Herrn Diacon Spyri über die Sparkasse des Kantons Zürich von 1868/69 und 1869/70 gab es im Kanton Zürich

1835 :	11,686	Sparkassebücher	mit	2,153,600	Fr.	Einlagen.
1852 :	43,007	»	»	6,222,368	»	»
1862 :	74,676	»	»	12,750,687	»	»
1869 :	84,584	»	»	19,039,926	»	»

Weiter ist dem Referenten ein werthvoller Bericht über die Operationen der »Caisse d'Epargne de Neuchâtel« von 1861—1870 zugegangen. Diese Kasse ist ein über den ganzen Kanton Neuenburg verbreitetes Institut mit mehr als 30 Filialbureaux. Nach dem Bericht gab es:

1870 :	17,087	Einleger	mit	14,297,849	Fr.	15	Cts.
1860 :	11,386	»	»	8,749,533	»	58	»
Zunahme seit 1860 :	5,701	Einleger	mit	5,548,315	Fr.	57	Cts.

Dies ergibt eine jährliche Zunahme von 570 Einlegern und 554,831 Fr. 55 Cts. Im Jahre 1870 wurden trotz des Kriegs 11,631 Einlagen (darunter 1952 neue) im Gesammtbetrage von 1,825,878 Fr. 50 Cts. gemacht. Die durchschnittliche Einlage betrug im Jahr 1870 : 157 Fr. und im Jahr 1860 : 168, ein Beweis, dass die kleinen Sparer diese Kassen immer mehr benutzen, während die grössern Sparer sich mehr andern Anlegungen zuwenden. Es ergibt sich dies noch deutlicher aus der nachstehenden Tabelle, wonach sich die Summe der Einlagen von 4000 Fr. und darüber seit 1860 vermindert hat, während alle

übrigen Posten unter 4000 Fr. eine bedeutende Vermehrung zeigen.

Die »Caisse d'Epargne de Neuchâtel« hatte

	am 31. Decb. 1870.		am 31. Decb. 1860.	
Höhe der Einlagen.	Zahl der Einleger.	Gesammtsumme der Einlagen	Zahl der Einleger.	Gesammtsumme der Einlagen.
20 Fr. und darunter.	583	Fr. 7,514. 62.	314	Fr. 2,903. 78.
21 à 50 Fr.	1671	„ 58,004. 43.	1278	46,005. 38.
51 à 100 „	1863	„ 107,648. 09.	1422	100,043. 31.
101 à 200 „	2388	„ 336,231. 35.	1738	238,536. 77.
201 à 500 „	3239	„ 1,051,799. 40.	2291	727,043. 21.
501 à 1000 „	2687	„ 1,911,075. 29.	1622	1,096,133. 44.
1001 à 3000 „	3326	„ 5,740,365. 91.	1864	3,109,746. 33.
3001 à 4000 „	850	„ 3,051,591. 11.	383	1,307,990. 76.
4001 Fr. und darüber.	480	„ 2,033,618. 95.	474	2,121,130. 60.
	17087	14,297,849. 15.	11386	8,749,533. 58.

Anlangend die **Statuten** der schweizerischen Sparkassen, so treten zunächst 2 Arten von Sparkassen in die Augen. Die eine und zwar die weitaus grösste Zahl sind Ersparnisskassen, denen Spyri den Namen offene gibt, d. h. Kassen, die allen Einwohnern eines gewissen Kreises und zwar jederzeit offen stehen, wo Jeder, der es wünscht, seine Ersparnisse anlegt und je nach Belieben zurückfordert. Die andern dagegen sind geschlossene Kassen, wo eine bestimmte Anzahl Leute sich zu einer bestimmten monatlichen oder wöchentlichen Einlage mit einem Minimalsatze verpflichten, und zwar auf eine bestimmte Zeit, sehr oft auf 6 Jahre, aus denen der Austritt innerhalb dieser Zeit oft unmöglich, immer mit Verlusten verbunden ist. Nach Ablauf der festgesetzten Zeit findet die Liquidation statt und es steht Jedem frei, in eine neue Association einzutreten oder nicht. Die leitende Idee dieser Kassen ist offenbar die, durch Festsetzung einer regelmässigen Einlage die Theilnehmer zur Sparsamkeit zu zwingen. Sie haben in dieser Richtung Aehnlichkeit mit den Einrichtungen in gewissen Fabriken. wo die Arbeiter gewisse Procente ihres Lohnes in eine Sparkasse legen müssen. —

Eine dritte Kategorie bilden die »Schul- und Jugendersparnisskassen«; sie sind von Spyri angeregt worden und haben seit dem Jahre 1852 grosse Verbreitung gefunden. —

Eine ganz eigenthümliche Einrichtung ist die Lotterie Moll bei der Sparkasse von Biel; § 11 der Statuten lautet in der Uebersetzung:

»Die Summe von 2000 Fr., welche früher der Sparkasse durch den verstorbenen Herrn J. Moll geschenkt wurde und in Frankreich in öffentlichen Kassen deponirt worden ist, bleibt dem Wunsche des Schenkers gemäss Eigenthum der Kasse unter der Bedingung, dass die Zinsen dieser Summe unter die ärmsten Einleger, welche von Geburt Schweizer und womöglich Dienstboten sind, jährlich mittelst einer Lotterie vertheilt werden. Die Generalversammlung kann die Loose vermehren, indem die dazu nöthige Summe aus den Ueberschüssen der Sparkasse bestritten wird. Die Vertheilung der Loose findet jedes Jahr unter der Form einer Lotterie am zweiten Sonntag im Januar nach dem deutschen Gottesdienst im Stadthause statt. Um an der Lotterie Theil zu nehmen, muss der Einleger mindestens an die Kasse ein Guthaben von 100 Fr. besitzen und im verflossenen Jahr eine neue Einlage gemacht haben; der während des verflossenen Jahres angelaufene Zins wird nicht als zum Depot gehörig betrachtet. Die Gewinne, welche unmittelbar nach der Verlosung, der jeder Theilhaber persönlich beiwohnen kann, nicht eingezogen werden, sollen zum Guthaben der Gewinner geschrieben werden.«

Die Lotterie in Biel soll wesentlich dazu beigetragen haben, die Dienstboten zur Sparsamkeit zu ermuntern. Auch ist die Frage angeregt worden, ob es nicht wünschbar wäre, dass auch die übrigen Sparkassen eine ähnliche Einrichtung erhalten. Dieser Gedanke beruht auf der Anschauung, dass die Lust zum Hazardspiele, klug und weise geleitet, gute Frucht bringen könne. Spyri theilt diese Ansicht nicht, da es kaum zwei grössere Gegensätze gäbe als Lotterie mit unverhofftem Gewinn und Sparkassen mit ihrem ernsten, anhaltenden Ringen. —

Die Dienstenkasse in Bern ist zugleich Rentenanstalt, da es nach § 8 jedem Theilnehmer frei steht, seine Einlagen mit Verzicht auf Rückzahlung des Capitals in eine lebenslängliche Rente umzuwandeln. —

Von grosser Wichtigkeit für die Sparkassen ist der **Zinsfuss** der Einlagen, die **Zeit, in der das Capital todt liegt,** und die **Termine,** in welchen die **Rückzahlung** möglich ist. Es streiten sich in diesen 3 Punkten zweierlei Richtungen, die Sorge für die Aufhäufung des Reservefonds und der Wunsch der Einleger, von den Sparkassen die möglichsten Vortheile zu ziehen. In früherer Zeit war dem Einleger absolute Sicherheit seiner Einlage die Hauptsache; er war an eine ziemlich lange Wartezeit gewöhnt; er wunderte sich nicht, wenn der Zinsfuss schon bei Summen von einigen hundert Franken ein niedriger wurde, und die verzögerte Rückzahlung oder der Verlust selbst eines ganzen Jahreszinses hatte für ihn nichts Auffallendes. In neuerer Zeit, in der die Kenntniss vom Geldverkehr weit mehr verbreitet ist, wo es leicht ist, auch kleinere Summen für kürzere Zeit vortheilhaft auszuleihen, in der der Gläubiger auch nach sehr kurzer Frist sein volles Verfügungsrecht über die ausgeliehenen Summen behält, ist das anders geworden, und es entwickelt sich auf dem Gebiet der Ersparnisskassen ein ebenso stiller als zäher Kampf zwischen den Interessen des Einzelnen und der ganzen Anstalt, des Einlegers und des Reservefonds. Die Sparkassen haben den Wünschen der Einleger lange Zeit, die einen mehr, die andern weniger Widerstand geleistet; allein der endliche Sieg konnte und kann nur auf der Seite liegen, welche grössere Freiheit und Beweglichkeit für das den Sparkassen anvertraute Capital verlangt. So sehen wir denn die Sparkassen an die Einleger Concessionen auf Concessionen machen. Der Zinsfuss, der früher nur für die kleinern Summen 4% war, wurde in derselben Höhe auch für grössere erhalten und hat bei einigen Kassen schon die Höhe von 4% überstiegen.

Während früher bei bloss zwei Einlageterminen, von wo an

der Zins berechnet wurde, es möglich war, dass eine Einlage beinahe ein halbes Jahr für den Einleger ohne Zinsgenuss blieb, wurden von vielen Kassen vierteljährliche Termine festgesetzt; einige gingen sogar noch weiter und nahmen für sich nur einen Monat in Anspruch und einige wenige liessen sogar die Wartezeit ganz fallen. Ganz ähnlich verhält es sich mit den Rückzahlungen. Die halbjährlichen Kündigungstermine sind in vierteljährliche oder monatliche verwandelt worden, und der Ausweis, dass die Rückzahlung eine nothwendige sei, ist an den meisten Orten gefallen. —

In neuerer Zeit werden auch in der Schweiz die Stimmen immer vernehmbarer, welche verlangen, dass die Sparkassen, die zu ihrer Zeit unverkennbar heilsam gewirkt haben und auch jetzt noch an vielen Orten unentbehrlich sind, einer Reform unterzogen werden. Als Hauptpunkte einer solchen Reform werden bezeichnet: 1) Theilnahme der Einleger an der Verwaltung; 2) Vertheilung des Gewinns an die Einleger und nicht an Wohlthätigkeits-Anstalten; 3) Nutzbarmachung der Sparkassengelder zur Creditgewährung und wirthschaftlichen Förderung der Klasse der Einleger selbst, anstatt der jetzt vorwiegenden Anlegung der Sparkassengelder auf Hypotheken; 4) Beseitigung von Bestimmungen, welche nur für die Verwaltung bequem, aber für das sparende Publikum lästig sind und vom Sparen abschrecken, z. B. Beschränkung der Annahme von Sparkassengeldern auf einzelne Wochentage und auf unpassende Stunden für die Arbeiterwelt, langes Hinausschieben der Verzinsung, Erschwerung der Rückzahlung; 5) Anlehnung der Sparkassen an die Institute der socialen Selbsthülfe, wie z. B. an die städtischen und ländlichen Vorschussvereine, an Consumvereine, an Hülfs- und Versicherungskassen, an Baugenossenschaften u. s. w.; ferner Bildung von Sparkassen-Verbänden, Verbindung mit Creditvereinen und soliden Geldinstituten, um sich in Krisen einen Rückhalt zu verschaffen und um den mittlern und untern Klassen, als den Hauptträgern des Sparkassen-Instituts, die Benutzung der

ersparten Gelder zu Zwecken der Production, zur Erleichterung der Consumtion, sowie zur Vermittlung des Austausches und Geldverkehrs unter einander zu ermöglichen.

Es sind in der Schweiz schon verschiedene Schritte in der angegebenen Richtung gethan worden und einige Sparkassen zeichnen sich durch sehr liberale Bestimmungen, durch zweckmässige Verbindung mit andern Creditinstituten und mit den übrigen kantonalen Kassen, sowie durch Gewährung ziemlich hoher Zinsen aus. Eine ganz besondere Beachtung verdienen mehrere trefflich organisirte Sparkasseninstitute des Kantons Aargau. Wir nennen beispielsweise die Sparkassen von Zurzach und Brugg. Die Spar- und Leihkasse des Bezirks Zurzach wurde 1851 gegründet, im Jahre 1864 erweitert und revidirt und 1872 wiederum nach den gemachten Erfahrungen reformirt. Die Kasse nat a) ordentliche Theilnehmer, welche wöchentliche bestimmte Geldeinlagen machen, die auf eine Reihe von Jahren fortgesetzt werden, und b) ausserordentliche Mitglieder, welche beliebige Einlagen machen, die zu jeder Zeit geschehen können. Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zu einer Einlage von wenigstens 30 Centimes per Woche; es ist jedoch Jedem freigestellt, auch für mehrfache Einlagen beizutreten. Das Einlegegeld ist jeweilen vierteljährlich voraus zu bezahlen. Nach den frühern Statuten von 1864 war der jährliche Zins für die ordentlichen Mitglieder auf 6, für die ausserordentlichen auf 5 Procent bestimmt, konnte aber für die letzteren, deren Einlagen 1000 Fr. übersteigen, je nach den allgemeinen Geldverhältnissen vom Verwaltungsrathe auf 4% herabgesetzt werden. Die Gesellschaft hatte im letzten Jahrzehnt meist über 7% und in zwei Jahren sogar $8\frac{1}{2}$% an die ordentlichen Mitglieder ausgezahlt. In den neurevidirten Statuten ist nun die Stellung der ordentlichen oder wöchentlichen Einleger verändert worden. Dieselben erhalten statt der bisherigen 6% im Voraus jetzt wie die ausserordentlichen Einleger $4\frac{1}{2}$% und verhältnissmässig gleichen Antheil am Gewinnüberschusse, haben aber bei

$^1/_4$jähriger Kündigung nicht wie früher 1% Abzug von der zurückzuziehenden Einlage zu erdulden. Nach den uns vom Präsidenten der Kasse gemachten Mittheilungen ist dieser Punkt hauptsächlich desshalb geändert worden, weil von Spekulanten, durch den hohen Zinsfuss verlockt, Missbrauch auf Rechnung der ausserordentlichen Einleger getrieben worden war und sodann auch, weil man fand, dass die ordentlichen Einleger eben keine besondere Garantie für anderweitige Einlagen leisten und dass es daher auch nicht billig sei, sie bezüglich der Zinsen weit über die andern Einleger zu stellen.

Die neuen Statuten vom 4. August 1872 bestimmen nun weiter, dass aus dem Ueberschusse der jährlichen Rechnungsergebnisse nach Abzug der Einlagenverzinsung von $4^1/_2$%, vorerst die Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben bestritten. die Jahresverluste abgeschrieben und der Sicherheitsfond ergänzt werden soll. Das Uebrige soll jeweilen mit Genehmigung der Generalversammlung vom Verwaltungsrathe folgendermassen vertheilt werden:

a) 80—90% den Theilnehmern nach Verhältniss ihrer Einlageguthaben;
b) 5—10% der Direction als Entschädigung;
c) 5—10% den Angestellten der Anstalt.

Die Generalversammlung, welche die Verwaltung wählt, besteht aus allen Mitgliedern mit einem Guthaben bis auf 1000 Franken, welche mit einer Stimme stimmberechtigt sind. Mitglieder, die mehr als 1000 Fr. Guthaben besitzen, sind je für weitere 1000 Fr. zu einer Stimme mehr berechtigt. Ueber 30 Stimmen darf kein Mitglied abgeben. Die Generalversammlung ernennt aus ihrer Mitte durch geheimes Stimmenmehr einen Verwaltungsrath von 9 Mitgliedern auf 4 Jahre und alljährlich drei Censoren. Dem Verwaltungsrath kommt die obere Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt zu. Er wählt alljährlich in geheimer Abstimmung die Direction aus seiner Mitte, bestehend aus dem Präsidenten und zwei weitern Mitgliedern. Die Direc-

tion ist die unmittelbare Verwaltungsbehörde der Anstalt. Sie versammelt sich in der Regel allwöchentlich. Die Angestellten der Anstalt sind ein Kassier und ein Buchhalter. Beachtenswerth sind ferner namentlich noch folgende Bestimmungen der Statuten:

§ 23.

Die Geschäfte der Spar- und Leihkasse bestehen ausser der Entgegennahme von ordentlichen und ausserordentlichen Einlagen ferner:

a) in Darleihen an die Mitglieder der Gesellschaft (§ 24);
b) in Darleihen für längere Zeit auf Grundpfand (§ 25);
c) in Vorschüssen auf kürzere Termine (§ 26);
d) in Kauf, Verkauf und Incasso von Forderungen, Werthpapieren und Wechseln (§ 27);
e) in der Uebernahme von Gelddepositen (§ 28) und
f) in Eröffnung von Crediten auf laufende Rechnung (§ 29).

§ 24.

Jedem Mitgliede kann ohne Bürgschaft auf $^1/_4$ bis zwei Jahre eine Summe bis auf 90% seines Guthabens gegen eine verzinsliche Schuldverpflichtung angeliehen werden. In derselben muss jedoch sein sämmtliches Guthaben an der Kasse, als speciell verhaftet, verschrieben und müssen die betreffenden Titel (§§ 7 und 9) faustpfändlich hinterlegt werden.

Uebersteigt das Anleihen 90% des Guthabens, so ist dasselbe wie ein Vorschuss (§ 26) zu behandeln.

Ist der Schuldner in Verzinsung oder Rückzahlung des Darleihens nicht pünktlich, so ist die Anstalt zur Liquidation des Schuld- und Faustpfandtitels berechtigt und verpflichtet.

§ 25.

Darleihen auf längere Zeit werden nur auf grundpfändliche Sicherheit von doppeltem oder anderthalbfachem Werthe oder auf einfache Unterpfänder mit genügender, solidarisch haftender Bürgschaft gemacht, wobei sich der Schuldner in der Regel zu jährlichen Abschlagszahlungen, termin- oder annuitätenweise, zu verpflichten und je nach der Grösse, gebotenen Sicherheit und Zeitdauer, bei der Empfangnahme des Geldes eine Provision und Verwaltungsgebühr bis auf 1% zu bezahlen hat.

§ 26.

Die Spar- und Leihkasse macht verzinsliche Vorschüsse bis auf die Dauer von 2 Jahren gegen genügende, durch Grund- oder Faustpfand oder durch Bürgschaft zu leistende Sicherheit.

Als Faustpfänder werden angenommen: Pfandtitel, Actien, Obligationen, Schatzgelder und edle Metalle.

Die Bürgschaft wird durch eine oder mehrere habhafte Personen, die sich als Bürge und Mitschuldner solidarisch zu verpflichten haben, bestellt.

Schuldner und Bürgen, die bereits der Anstalt verhaftet sind, werden in der Regel nicht angenommen; ebenso können die Mitglieder der Direction und die Angestellten der Anstalt sich nicht als Bürgen verpflichten.

Für diese Vorschüsse kann je nach ihrer Zeitdauer eine Provision von $^1/_8$ bis $1^0/_0$ berechnet werden.

§ 27.

Die Spar- und Leihkasse kauft und verkauft bei genügender Sicherheit abtretungsweise, gegen billige Provision, Schuldbriefe, Fertigungstitel, Steigerungs- und Gantrödel, Werthpapiere, Obligo, Handschriften und andere Forderungen und besorgt auch den Incasso von solchen für Rechnung Dritter.

Sie scontirt ferner Wechsel und Anweisungen.

§ 28.

Die Spar- und Leihkasse nimmt jede beliebige Summe gegen Empfangschein als Depositum an und haftet hiefür.

Die Verzinsung beginnt einen Tag nach ihrer Einzahlung; erfolgt jedoch der Rückzug innert sechs Wochen, so wird kein Zins vergütet. Der Zinsfuss wird vom Verwaltungsrathe je nach den Geldverhältnissen periodisch festgesetzt.

Depositen bis auf Fr. 500. — können jederzeit und solche über Fr. 500. — auf eine ein- bis dreimonatliche Aufkündung zurückgezogen werden. Die Deponenten können auch feste Rückzahlungsfristen bedingen. Es können für Depositen auch laufende Rechnungen eröffnet werden.

§ 29.

Die Spar- und Leihkasse eröffnet laufende Credite auf bestimmte Summen, für die, wie für Vorschüsse (§ 26), zum Voraus genügende Sicherheit zu leisten ist.

Derjenige, welchem ein Credit eröffnet worden, kann innerhalb der Creditsumme bis auf $90^0/_0$ jederzeit von der Kasse Gelder beziehen und Einzahlungen leisten. Jede durch die Kasse in laufender Rechnung vorgestreckte Summe ist ihr aber jeweilen innert Jahresfrist zurückzuerstatten. Auf derselben ist ihr nebst dem Zins eine billige Provision und Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Allfällige Guthaben der Creditinhaber werden denselben wie Depositen verzinset.

Die Kasse kann ohne Grundangabe einen eröffneten Credit jederzeit ganz oder theilweise aufheben und vom Creditinhaber die Summe, die er schuldet, einfordern.

§ 30.

Die Kasse hat endlich das Recht, im Bedürfnissfalle bei andern Geldinstituten Credite sich eröffnen zu lassen, oder auch auf kürzere Termine Vorschüsse zu erheben und noch andere, mit den Zwecken der Anstalt zusammenhängende Geschäfte zu betreiben.

§ 31.

Ueber alle Geldanlagen (§ 23) entscheidet in erster Linie bis auf die Summe von Fr. 10,000. — die Direction.

Ueberschreitet die Anlage diese Summe, so kömmt der Entscheid dem Verwaltungsrathe zu.

Jeder Leser wird sich aus der Prüfung dieser Bestimmungen überzeugen, dass man es hier mit einer Verbindung von Spar- und Vorschussverein zu thun hat, welche den Verkehrsbedürfnissen der ganzen Bevölkerung in umfassender Weise dient. Der Geschäftsbetrieb ist denn auch nach und nach immer erweitert worden. So ist erst in den neu revidirten Statuten von 1872 die Eröffnung von Crediten auf laufende Rechnung als Zweig des Geschäftsbetriebs mit aufgezählt, während die Statuten von 1864 noch nichts darüber enthalten.

Die Rechnungsresultate der Zurzacher Spar- und Leihkasse von 1851—1872 sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Jahr.	Einleger.	Guthaben.		Reservefond.		Zins an Einleger.	
						ordentliche	ausserordentliche
		Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	pCt.	pCt.
1851	83	1,526	70	—	—	2	—
1852	155	22,463	02	314	93	3	4
1853	228	45,034	22	834	53	3,50	4
1854	248	42,916	82	1,094	13	4,50	4
1855	288	54,491	07	1,719	10	5	4
1856	391	75,782	63	3,062	80	6,74	4
1857	567	132,926	99	5,416	68	6.40	4,5
1858	863	236,293	06	9,252	38	6	4,5
1859	1244	378,526	84	13,048	64	6,93	4.5
1860	1676	565,595	15	16,300	—	7,11	5
1861	2221	775,937	59	21,041	—	7	5
1862	2571	960,813	12	25,000	—	6.75	5
1863	3021	1,169,892	10	32,300	—	7,20	5
1864	3237	1,226,704	13	33,751	02	6,50	5
1865	3435	1,283,889	89	34,403	76	8,50	5.3
1866	3635	1,382,154	48	36,952	64	8,50	5,3
1867	3839	1,556,398	35	37,406	81	7,50	5,2
1868	4288	1,847,995	68	40,615	88	7,50	5,2
1869	4573	2,128,465	98	45,249	33	6	5 ; 4,5
1870	4855	2,276,214	18	50,130	—	7	5.2 ; 4,7
1871	5125	2,414,255	59	54,378	87	6	5 ; 4,5
1872	5413	2,606,984	93	58.160	78	6	5 ; 4,5

Anlangend das Verhältniss der ordentlichen oder wöchentlichen Einlagen zu den ausserordentlichen und den Depositeneinlagen, so war dasselbe nach dem Rechnungsabschluss für 1872 folgendes:

Einlagen:

a) Ordentliche oder wöchentliche	Fr. 48,915. 10.	
Rückzahlungen . . .	„ 20,815. 24.	Fr. 28,099. 86.
b) Ausserordentliche	Fr. 250,643. —.	
Rückzahlungen . . .	„ 141,986. 72.	„ 108,656. 28.
c) Depositeneinlagen	Fr. 95,913. 94.	
Rückzahlungen . . .	„ 80,491. 50.	„ 15,422. 44.
Mehreinlagen		Fr. 152,178. 58.

Die Sparkasse Brugg ist in ähnlicher Weise organisirt. Ihre Resultate sind so beachtenswerth, ihre Statuten lauten in mancher Beziehung, z. B. in Betreff der Stimmberechtigung, der Einlagen und der Rückzahlungen und des Geschäftsbetriebs so fortgeschritten, dass die wichtigsten Bestimmungen hier ebenfalls registrirt zu werden verdienen.

§ 2.

Mitglied der Gesellschaft ist Jedermann, der gegenwärtig schon ein Guthaben in der Sparkasse hat oder in Zukunft Einlagen macht. Wer auf den Namen eines Andern Gelder einlegt, wird selbst nicht Mitglied; er kann aber für die Rückzahlung besondere Bestimmungen festsetzen, welche beachtet werden müssen, sofern sie den Statuten der Gesellschaft nicht widersprechen.

§ 3.

Die Einlagen werden 1 Monat nach dem letzten Tage desjenigen Monats, in welchem sie gemacht worden sind, zinstragend à 4% bis Ende des Jahres und bilden mit Zurechnung dieses Zinses und der schon bestehenden Guthaben das auf den 31. December festzustellende Gesammtguthaben des Einlegers. Die Einlagen im Monat December haben den betreffenden Marchzins zu vergüten.

§ 4.

Die auf Ende des Jahres sich erzeigenden Guthaben aller Einleger werden, so lange der Ertrag des Gesellschaftsgutes nicht einen niedrigern Zinsfuss nothwendig macht, zu $4^1/_2$ % verzinset. Die Guthaben bis auf Fr. 3000 haben überdiess noch Anspruch auf eine allfällige Dividende. (§ 5.)

Zins und Dividende werden jeweilen auf 31. December des Rechnungsjahres zum Capital geschlagen.

§ 5.

Der Ueberschuss über die Verzinsung der Einlagen und Guthaben und die Verwaltungskosten hinaus bildet den Reingewinn und wird folgendermassen verwendet:

a) 30 % zur Aeufnung des Reservefondes, bis dieser 3 % der sämmtlichen Guthaben beträgt. Hat er diesen Betrag erreicht, so werden diese 30 % zur Dividende (c.) geschlagen;
b) 10 % zur Vertheilung unter die Angestellten als Tantième;
c) 60 % als Dividende zur Vertheilung nach Fünftel % unter diejenigen Guthaben, welche den Betrag von Fr. 3000 nicht übersteigen.

§ 7.

Rückzahlungen erfolgen in baar, bei Summen unter Fr. 200 ohne Aufkündung, bei höhern Summen nach einer zweimonatlichen Aufkündung mit Zins à 4 % vom letzten Rechnungsabschlusse an bis zum Tage der Ausbezahlung.

Je nach dem Stande der Kasse kann die Direction eine solche Aufkündung auch erlassen, so wie sie anderseits ausnahmsweise auch Auszahlung in 4½procentigen Hypothekartiteln anordnen kann.

§ 10.

Zur Erzielung eines sichern und möglichst hohen Ertrages des Gesellschaftsgutes befasst sich die Sparkasse Brugg mit folgenden Geschäften:

a) Darleihen an die Mitglieder gegen Hinterlage des Sparcassabüchleins;
b) Darleihen auf Grundpfänder für längere Zeit;
c) Vorschüsse auf Faustpfänder oder Bürgschaft für kürzere Zeit;
d) Uebernahme von Gelddepositen;
e) Ankauf von Forderungstiteln und andern soliden Werthpapieren;
f) Uebernahme von verzinslichen Geldern gegen auszustellende Obligationen;
g) Eröffnung von Crediten auf laufende Rechnung.

§ 11.

Die Gesellschaft versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich ein Mal, spätestens im Monat August, ausserordentlicher Weise so oft es von der Direction nothwendig erfunden wird. Zeit und Ort bestimmt die Direction.

§ 12.

Stimmfähig sind alle Mitglieder eigenen Rechts. Personen nicht eigenen Rechts üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. Wer auf den Namen eines Andern Einlagen macht, kann an dessen Stelle an den Verhandlungen und den Abstimmungen Theil nehmen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Der Ausweis über Stimmberechtigung wird durch Vorweisen des Einlagebüchleins oder durch Bescheinigung des Verwalters geleistet.

Der günstige Vermögensstand und die hohen Dividenden, welche die Kasse den Einlegern zu geben vermag, sind aus folgendem Rechnungsauszug ersichtlich:

Vermögensstand auf 31. December	1870. Fr.	Ct.	1871. Fr.	Ct.
Ausstehende Capitalien	2,180,159.	34.	2,608,757.	24.
Ausstehende Zinsen und Marchzinsen	75,073.	66.	93,340.	98.
Rechnungs-Saldo	76,554.	98.	109,594.	25.
	2,331,787.	98.	2,811,692.	47.

Davon ab: Guthaben der Einleger:	1870. Fr.	Ct.	1871. Fr.	Ct.
Guthaben Ende Jahres 1870 und 1871	1,775,740.	70.	2,118,247.	94
Dividende pro 1870 5 Proc. und pro 1871 5 Proc.	88,777.	91.	105,901.	23.
Stehende neue Einlagen	417,188.	76.	516,037.	06.
Zinsvergütung von denselben	4,745.	63.	4,945.	63.
	2,286,453.	—.	2,745,131.	86.
Den Reservefond bilden die vorschiessenden	45,334.	98.	66,560.	61.

Referent glaubt sich auf die vorstehende Beschreibung zweier fortgeschrittener schweizerischer Sparkassen beschränken zu dürfen und will nur erwähnen, dass wohl die meisten Bezirks- und Hauptorte der industriellen Kantone solche Spar- und resp. Leihkassen besitzen, welche sie den veränderten Verkehrsbedürfnissen anzupassen suchen. Es würde eines besondern Werkes bedürfen, um die Vielgestaltigkeit des schweizerischen Sparkassenwesens und die mannigfachen Formen, in denen sich dasselbe ausgebildet und mit der socialen Selbsthülfe für andere Zwecke verschwistert hat, zur Darstellung zu bringen. Es möge dem Referenten vergönnt sein, aus dem ihm darüber vorliegenden Material noch einen Passus aus der Specialenquête des Hrn. Stadtrath Keller anzuführen, welcher uns Folgendes berichtet:

Sparkassen-Verhältnisse des Kantons Schaffhausen.

»Die Arbeiter betheiligen sich vielfach durch Einlagen be, 1) der Ersparnisskasse, 2) der Spar- und Leihkassei

sowie 3) den Bienen. Letztere sind Ersparnisskassen, bei denen sich der Einleger zu einer festen wöchentlichen Einlage, die im Minimum bis auf 10 Centimes hinuntersteigen kann, verpflichtet, die aber erst zur Liquidation kommt, wenn das Capital mit Zins und Zinseszinsen den 1000fachen Werth der Wocheneinlage erreicht hat, was nach 14 Jahren vollkommen der Fall ist. Gegenwärtig ist eine dieser Kassen mit einem Kapital von 106,000 Fr. in Vertheilung. Ich lege die Statuten, sowie 3 Jahresrechnungen bei und bemerke, dass gegenwärtig wieder eine 5. Biene begonnen worden ist, die gegen 300 Einleger mit einer Wocheneinlage von 240 Fr. zählt. Viele Arbeiter sind Einleger.

»Besondere Ersparnisskassen für Arbeiter hat nur die schweizer. Industriegesellschaft in Neuhausen und das Eisenwerk Lauffen. Letzteres Etablissement besitzt auch eine von den Arbeitgebern ausgegangene Wittwen- und Waisenunterstützungskasse.«

NB. Aus den von Herrn Stadtrath Keller eingesandten Statuten und Rechnungsauszügen der in Schaffhausen bestehenden »Bienen« hat Referent ersehen, dass von drei solchen »Bienen«, die eine 177 Antheilhaber hat, welche in 14 Jahren 77,532 Fr. aus wöchentlichen Beiträgen bis zu 10 Cent. herunter gesammelt hatte. Eine zweite Biene zählt 204 Antheilhaber, welche in 4 Jahren 30,160 Fr. und eine dritte Biene zählt 281 Antheilhaber, welche in 8 Jahren 82,513 Fr. 69 Cts. gesammelt haben.

Die Hauptbestimmungen der Statuten des Sparvereins »die Biene« in Schaffhausen lauten folgendermassen:

§ 1.

Der Sparverein „die Biene" in Schaffhausen hat den Zweck, kleine wöchentliche Ersparnisse, welche für sich zu geringfügig wären, um Nutzen zu bringen, zu sammeln und zinstragend zu machen, so dass nach einer Anzahl Jahre jede Ersparniss ein verhältnissmässig grosses Capital bilde.

§ 3.

Diese kleinen Ersparnisse werden in Form von wöchentlichen Beiträgen so lange zusammengetragen, bis das ganze Eigenthum der „Biene" sich gleich dem tausendfachen Werth sämmtlicher Beiträge der ersten Woche verhält.

Sobald das baare Geld die Summe von 500 Fr. erreicht hat, soll es der Ersparnisskasse dahier übergeben werden und dort so lange deponirt bleiben, bis eine Capitalanlage von wenigstens 800 Fr. gemacht werden kann. Eine solche Ablieferung hat jedoch nicht zu geschehen, wenn bereits ein Anleihen zugesagt ist, und dasselbe innert 4 Wochen abgeholt wird.

§ 3.

Wer mit dem 1. Januar 1855 der „Biene“ beitritt, hat weiter nichts, als seine wöchentlichen Beiträge und die in § 6 festgesetzte Gebühr zu leisten.

Später Eintretende zahlen so viel nach, als ein Theilnehmer mit gleichem Beitrage, nebst Zins, Anzahlzins und Zinseszins schon zu gut hat.

§ 4.

Die Beiträge müssen jede Woche an einem von dem Kassier zu bezeichnenden Tage ihm überbracht werden. Doch steht es Jedem frei, für eine oder mehrere Wochen zum Voraus zu bezahlen.

§ 5.

Der kleinste wöchentliche Beitrag ist 10 Rappen, der grösste 5 Fr., und es muss jede Einlage durch 5 theilbar sein.

§ 6.

Jedes Glied einer Familie, wess Alters und Geschlechts es auch sei, kann für sich besonders Antheil an der „Biene“ besitzen, und erhält einen auf seinen Namen lautenden Antheilschein, ein Empfangsbüchlein und ein Exemplar der Statuten, wofür es 20 Rappen zu bezahlen hat.

§ 7.

Sollte ein Antheilschein auf die „Biene“ in andere Hände übergehen, so ist davon dem Kassier Kenntniss zu geben, Behufs Vormerkung in den Büchern. Antheilscheine, welche zu Gunsten Mehrerer lauten, können nur sammethaft ausgelöst werden.

Jedem Antheilhaber kann gegen Hinterlage seines Antheilscheins bis zu $^2/_3$ seines Guthabens gegen 5 Procent Zins per Jahr geliehen werden, wenn gerade müssiges, nicht schon zu einem andern Anleihen versprochenes Geld in der Kasse liegt.

§ 8.

Stirbt ein Theilhaber, so fällt sein Antheil an der „Biene“ den natürlichen Erben zu, und diesen steht es frei, ihr Guthaben zurückzuziehen, oder aber die Beiträge fortzusetzen, in welch' letzterm Falle sie dann nach § 7 dem Kassier Anzeige zu machen haben.

Die eingelegten Gelder sind Eigenthum dessen, zu dessen Gunsten sie eingelegt worden sind, und können daher nicht zu Gunsten eines Dritten gepfändet werden. (Siehe Concursgesetz.)

§ 9.

Wer freiwillig aus der „Biene“ austreten will, ehe der tausendfache Betrag erreicht ist, meldet sich hiefür beim Kassier, und dieser wird ihm

sobald Geld genug in der Kasse vorhanden ist, sein Guthaben herauszubezahlen. In den ersten 4 Jahren wird dem Austretenden kein Zins vergütet; was in den folgenden Jahren als Zinsentschädigung ausbezahlt werden soll, bestimmt alljährlich die Generalversammlung.

§ 10.

Wer seine Beiträge 8 Wochen zu zahlen unterlässt, wird erinnert, und hat hiefür sofort 15 Rappen Mahngebühr zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht binnen fernerer 14 Tage, so ist von da an für jeden Monat Aufschub die Hälfte seiner wöchentlichen Einlage als Busse und Zinsentschädigung zu bezahlen. Wenn innert sechs Monaten nach geschehener Erinnerung keine Zahlung erfolgt, so wird ihm sein Guthaben nach Abzug der obigen Bussen und ohne Zinsentschädigung ausbezahlt.

§ 11.

Anleihen auf die „Biene" geschehen auf den Titel:

„Verwaltung der Biene in Schaffhausen"

und dürfen in der Regel nur gegen Pfandurkunden mit doppelten Unterpfanden und vorzugsweise nur im hiesigen Kanton geschehen.

Gegen blosse Bürgschaft anzuleihen ist nicht erlaubt.

§ 12.

Die der Biene angehörenden Capitalbriefe werden, wo möglich gleich nach ihrer Einlösung, einer Behörde übergeben, welche die Aufbewahrung derselben in ihrem Archive erlaubt, aus welchem sie nur gegen einen vom Kassier unterzeichneten und mit dem Visa des Präsidenten oder dessen Stellvertreter versehenen Schein zum Gebrauch zurückerhalten werden können.

Abschlagszahlungen an den Capitalien hat der Kassier dem Präsidenten schriftlich mitzutheilen, und dieser für die Vormerkung auf dem Schuldbriefe zu sorgen.

§ 13.

Sämmtliche über 20 Jahre alte männliche Antheilhaber, resp. Einleger der „Biene", sowie etwaige Vormünder oder Vögte, bilden die Generalversammlung.

NB. Die weitern §§ 14—18 betreffen unwesentliche Bestimmungen.

Muster von Sparvereinen und Fabriksparkassen.

Ausser den bisher erwähnten, ursprünglich von gemeinnützigen Privaten oder Vereinen oder von Gemeinden und kantonalen Regierungen und Hülfsgesellschaften in's Leben gerufenen Sparkassen verdienen noch die von den Arbeitern selbst hervorgerufenen Sparvereine, sowie die zahlreichen Sparkassen, welche sich an bestimmte Fabriken anlehnen, näher erwähnt zu werden. Eine sehr grosse Anzahl von Fabriken besitzt ihre eigenen Spar-

kassen. In manchen Fabriken haben dieselben keinen Beifall finden wollen. So schreibt uns die Direction der Druckerei Richtersweil: »Eine allgemeine Fabriksparkasse konnte unter unsern Arbeitern keinen Beifall finden, weil erstens hier bereits schon längst eine Sparkasse existirt, die die kleinsten Beiträge annimmt und zweitens die Arbeiter nicht gern controlirt sein wollen von den Arbeitgebern, wie gut oder wie schlecht sie stehen.« —

In andern Etablissements scheinen jedoch diese Fabrik-Sparkassen sehr zu gedeihen.

Manche Fabrikinhaber machen die Beiträge obligatorisch für die einzelnen Zahltage, pflegen jedoch dafür selbst entweder ziemlich hohe Zinsen oder procentale Zulagen und Beiträge zu versprechen. Man hat mit dieser Anordnung eines Sparzwangs, der gewiss für manche Naturen sehr heilsam sein mag und vielen Arbeitern und Arbeiterinnen schon treffliche Dienste geleistet hat, auch manche ungünstige Erfahrungen gemacht. Es scheint jedenfalls wichtiger, darauf hinzuwirken, dass die Arbeiter die sittliche Pflicht des Sparens sich selbst freiwillig auferlegen, was an vielen Orten der Schweiz und in vielen Etablissements bereits der Fall ist.

So haben die über die ganze Schweiz verbreiteten Grütlivereine, welche meist aus Handwerkern und Arbeitern bestehen, an verschiedenen Orten solche Sparkassen gegründet, welche für ihre Vereinsmitglieder obligatorisch sind.

Um die innere Einrichtung der aus den Arbeitern selbst hervorgegangenen obligatorischen Fabriksparkassen den Lesern zu veranschaulichen, bringen wir einige Hauptbestimmungen aus den Statuten des Spar- und Hülfsvereins der Nordostbahn-Arbeiter in Aussersihl (bei Zürich) nachstehend zum Abdruck.

§ 1.

Der Zweck des Vereins ist die Gründung einer Spar- und Hülfskasse, um das Wohl der Mitglieder in ökonomischer Beziehung zu fördern und in Zeiten der Noth, bei Theuerung oder auch, wann, wo und wie es sich

immer thun lässt, den Mitgliedern Erleichterung und Vortheile zu verschaffen, z. B. durch Einkauf von Lebensmitteln in grösserem Quantum.

§ 2.

Der Verein hat seinen Sitz in Aussersihl und es kann jeder rechtliche Arbeiter aufgenommen werden, welcher bei der Nordostbahn in Zürich angestellt ist und sich entweder schriftlich oder mündlich bei einem Vorstandsmitglied anmeldet.

§ 3.

Der Verein besteht nur aus ordentlichen, das heisst zahlenden Mitgliedern.

§ 12.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, per 14 Tage je am Zahltag Abend Fr. 1 in die Kasse zu legen; es steht ihm aber frei, grössere beliebige Beiträge einzuzahlen. Diese Einzahlungen sind und bleiben Eigenthum des einzelnen Betreffenden. Der Bruchtheil der Mehreinzahlungen soll ein Zweitel Franken betragen.

§ 13.

Wer das Einzahlen des obligatorischen Beitrages versäumt, hat eine Busse von 10 Cts. zu bezahlen, beim zweiten Male 20 Cts. und beim dritten Mal wird der Säumige gestrichen, ebenso auch bei unanständigem, streitsüchtigem Betragen und bei Handlungen, welche dem Interesse des Vereins zuwider laufen.

§ 14.

Tritt einer aus dem Geschäft der Nordostbahn, so kann er doch Mitglied bleiben, wenn er durch einen Bevollmächtigten, welcher dem Vorstande schriftlich bezeichnet werden muss, seine Einlagen bezahlt und seine Interessen wahren lässt.

§ 15.

Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit aus dem Verein zu treten und zwar mit voller Ausbezahlung seiner Einlagen, hat aber einen Halbjahrszins zu verlieren und bei allfälligem Wiedereintritt das Eintrittsgeld von Fr. 1 wieder zu bezahlen.

Jedes Mitglied kann aber auch nur theilweise von seinen Einlagen zurückziehen, jedoch nicht über neun Zehntel seines Sparguthabens, wenn es Mitglied des Vereins bleiben will.

§ 16.

Der Vorstand bezeichnet für jede Werkstätte einen Bezüger, welcher jedem Mitgliede seine Einlagen in dem diesen Statuten beigefügten Sparheft bescheinigt. Derselbe hat den ganzen Betrag seiner Einnahmen am gleichen Abend an einem ihm zu bestimmenden Orte gegen Empfangsbescheinigung an den Quästor abzuliefern.

§ 17.

Der Quästor ist verpflichtet, alle eingenommenen Gelder innert zwei Tagen an die Kantonalbank in Zürich abzugeben, wobei er dafür verantwortlich ist, dass das Guthaben ihm vollständig und gehörig eingetragen wird.

Als Muster oder wenigstens als eigenthümliches Beispiel von Fabriksparkassen greift Referent aus etwa 50 ihm vorliegenden Statuten diejenigen der Spinnerei von Zuppinger-Billeter in Herzogenmühle (Kanton Zürich) und der Fabrik der Herrn Bay & Comp. in Steinbach bei Belp (Kanton Bern) heraus, indem er diejenigen Fabrikbesitzer und Arbeiter, welche sich für diese Untersuchungen interessiren, dringend bittet, ihn von ähnlichen Kassen-Einrichtungen oder noch bessern Statuten und den damit gemachten Erfahrungen in Kenntniss zu setzen, um diese natürlich sehr lückenhafte Darstellung des schweizerischen Kassenwesens später vervollständigen zu können:

1. Statuten der Sparkasse Herzogenmühle.

Für die im Jahre 1852 gegründete Sparkasse treten von heute an folgende Bestimmungen in Kraft:

§ 1.

Der Unterzeichnete, Eigenthümer der Spinnerei, ist bereit, von denjenigen Angestellten, die sich hiebei betheiligen wollen, je an einem Zahltage oder am darauffolgenden Tage beliebige Einzahlungen, jedoch nicht weniger als 50 Cts., anzunehmen.

§ 2.

Jeder Theilnehmer erhält ein Büchlein, worin sein Guthaben eingetragen wird. Am Ende eines jeden Vierteljahres, also am 31. März, 30. Brachmonat, 30. Herbstmonat und 31. Christmonat wird die Rechnung abgeschlossen, und es wird der Zins à 1 Cts. von jedem Franken für drei Monate eingeschrieben.

§ 3.

Die Einlagen fangen erst nach Ablauf derjenigen drei Monate, in denen sie gemacht werden, an, Zins zu tragen, so dass z. B. eine Einlage, die im ersten Vierteljahre gemacht wurde, am 30. Brachmonat; eine Einlage, die im zweiten Vierteljahre gemacht worden, am 30. Herbstmonat und so fort, den ersten Zins für drei Monate erhält.

§ 4.

Als Aufmunterung zur Sparsamkeit vergütet der Unterzeichnete jedem Einleger:

1) 10 Centimes auf jeden eingelegten Franken, bis die Einlage Fr. 20. — erreicht hat, jedoch nur ein Mal an den gleichen Einleger, und nur, wenn die Einlage wenigstens ein Jahr stehen bleibt.

2) Für das zweite und jedes folgende Jahr:

Fr. 1. — auf ein Guthaben von wenigstens Fr. 25. —
(Zins und Zulage = 8 %.)

Fr. 1. 50 auf ein Guthaben von wenigstens Fr. 50. —
(Zins und Zulage = 7 %.)

Fr. 2. — auf ein Guthaben von wenigstens Fr. 100. —
(Zins und Zulage = 6 %.)

Fr. 3. — auf ein Guthaben von wenigstens Fr. 150. —
(Zins und Zulage = 6 %.)

Fr. 4. — auf ein Guthaben von wenigstens Fr. 200. —
(Zins und Zulage = 6%.)

§ 5.

Das Sparheft lautet auf den Namen des Einlegers, und nur ihm und dessen Erben wird das Guthaben wieder ausbezahlt. Das Heft kann daher weder verkauft noch versetzt werden; sollte es verloren gehen, so nützt es einem fremden Finder oder Inhaber Nichts; der Einleger bleibt nachher wie vorher Eigenthümer des Guthabens, hat aber 50 Cts. Busse zu bezahlen und erhält nöthigen Falls ein neues Heft.

§ 6.

Wer sein Guthaben ganz oder theilweise zurückziehen will, hat davon 6 Wochen vorher Anzeige zu machen, und beim Bezug des Betrages das Sparheft zur Abschreibung einzureichen.

Herzogenmühle, den 30. Juni 1869.

Zuppinger-Billeter.

2. Ersparnisscassa-Regeln der Fabrik der HH. Bay & Co. in Steinbach bei Belp.

Die Fabrik-Ersparnisscassa zerfällt in drei Abtheilungen:

1) Alters-Kasse, bestehend in 5 % Zulage zum ausbezahlten Lohn, welche seit 1857 jedem Arbeiter jährlich vom Geschäfte als eine Versorgung für die alten Tage eingelegt worden sind.

2) Kranken-Kasse, welche ausser in Krankheitsfällen des Arbeiters oder seiner Frau und Kinder auch noch in Anspruch genommen werden kann bei besonderen Unglücksfällen, in besonders theuren oder verdienstlosen Zeiten, in Kriegszeiten, oder bei allfällig längerer Abwesenheit im Militärdienste.

Für die Vorkommenheiten, welche jeder Arbeiter voraussehen kann, ist die Krankencassa nicht da; also — in der Regel wenigstens — nicht für Nahrung, nicht für Kleidung, nicht für Hauszins, nicht für Anschaffung der Militär-Effecten, auch nicht für's Heirathen. Für diese Vorkommenheiten Ersparnisse bei Seite zu legen, findet der Arbeiter Gelegenheit

3) **in der Kasse der freiwilligen Einlagen**, welche jeden Zahltag jedem Arbeiter zum beliebigen Einlegen und auch zum ungehinderten Zurückziehen der Ersparnisse offen steht.

Zum Bezug aus der Krankencassa ist die Einwilligung von Hrn. Bay einzuholen. Als Regel gilt, dass auf Verlangen des Arbeiters demselben für jeden Krankheitstag die Hälfte seines Lohnes aus seiner Krankencassa gegeben werde.

Die Krankencassa wird gespiesen:

1) Vom Geschäft durch $2^1/_2$ % Zulage zum ausbezahlten Lohn;
2) von den betreffenden Eigenthümern durch eine regelmässige Einlage per Zahltag:
   von 50 Centimes für die Männer, und
   „ 25 „ „ „ Mädchen.

Die Krankencassa ist für die Arbeiter nicht verbindlich; sobald jedoch Einer seine Einlagen nicht mehr regelmässig leistet, wird auch die Zulage von $2^1/_2$ % von Seiten des Geschäftes zurückbleiben.

Auch für das Geschäft ist diese Zulage von $2^1/_2$ %, sowie diejenige von 5 % in die Alterscassa für die Zukunft nicht verbindlich; sie werden nur so lange zu fliessen fortfahren, als die Umstände und der gute Gang des Geschäftes es erlauben.

Beim Austritt aus der Fabrik erhält der Arbeiter seine freiwilligen Einlagen sofort, den Betrag der Krankencassa und der Alterscassa drei Monate nachher zurück, ist jedoch gehalten, wenn er je später wieder in die Fabrik eintreten wollte, die Beträge der Kranken-, sowie der Alterscassa bei seinem Wiedereintritt wieder einzulegen.

Der Betrag der ganzen Ersparnisscassa wird in der Dienstenzinscassa in Bern, welche unter Garantie des Staates steht, angelegt, und der Zins davon zu 4 % jährlich jeweilen auf 31. Christmonat beigefügt.

Die Jugendersparnisskassen

sind Sparkassen, welche den Zweck haben, die Schulkinder zur Sparsamkeit, Arbeitsamkeit und Sittlichkeit anzuleiten und ihnen die Ansammlung eines kleinen, selbsterworbenen Sparpfennigs zu ermöglichen.

1) Der Herr Pfarrer Bär in Seengen (Kt. Aargau) hat unsere Anfrage über die von ihm im Mätz 1870 dort gegründete Jugendsparkasse und über seine Erfahrungen in folgender Weise beantwortet:

»Statuten liegen der hies. Jugendsparkasse wohl zu Grunde, leider aber sind dieselben bis jetzt nicht gedruckt worden, indem die ganze Angelegenheit mehr Sache des Vertrauens ist.

An der Spitze stehen der Ortspfarrer und die 3 Gemeindeschullehrer. Letztere ziehen allmonatlich in der Schule von den Kindern diejenigen Beiträge ein, welche die Kinder eben zahlen wollen. Monatlich werden alle Beträge angenommen bis auf 2 Cent., wenn aber die Beiträge eines Kindes bis zum Jahresschluss nicht Fr. 1 zusammen betragen, so wird kein Zins bezahlt, und wenn die Beiträge bis zum Ende des zweiten Jahres nicht Fr. 1 ausmachen, so wird das Büchlein zurückgegeben, die Rechnung geschlossen und der eingezahlte Betrag zurückerstattet. Jedes Kind hat ein eigenes Büchlein, in welches ihm vom Lehrer jedesmal seine bezüglichen Einlagen eingeschrieben werden. Die sämmtlichen Büchlein der Kinder werden in ein Hauptbuch eingetragen, in welchem jedes Kind eine Seite hat, auf der seine monatlichen Einlagen eingeschrieben, am Ende des Jahres addirt und sammt dem sich ergebenden Zinse in der letzten Columne rechts ausgesetzt werden.

Die Verzinsung geschieht à 4%; während die hies. Sparkasse uns allerdings 4½% zahlt. Das übrige ½%, sowie der Zinsgewinn auf dem noch nicht Fr. 1 betragenden Guthaben werden sodann alljährlich bei der Abrechnung als Activsaldo vorgemerkt, und wenn dieser etwa Fr. 50 beträgt, so wird er gleichmässig unter alle Kinder, deren Guthaben Fr. 1 erreicht hat, vertheilt.

Sämmtliche einlegende Kinder erscheinen gegenüber der hies. Sparkasse Seengen als ein Gläubiger, der durch die Lehrer und mich repräsentirt ist, während wir umgekehrt den Kindern gegenüber als Schuldner erscheinen. — Die Einlagen der Kinder sollen in der Regel bis zum vollendeten 15. Jahre (Schulaustritt) in der Kasse bleiben, und zur Erlernung eines Handwerks, Anschaffung der Confirmations-Kleidung u. s. w. dienen, über frühere Rückzahlungen entscheidet in der Regel der hies. Gemeindrath.

Diess in der Kürze die Grundzüge der Anstalt, die sich des Wohlwollens unserer Bevölkerung wenigstens insoweit zu er-

freuen hat, als uns durch die Kinder während der Jahre 1870 1871 und 1872 über Fr. 1400 anvertraut worden sind, die bei der hiesigen Spar- und Leihkasse zinstragend angelegt sind. — Am meisten Mühe haben die Lehrer mit dem monatlichen Einzug, allein einmal besorgen sie denselben jeweilen während der letzten Halbstunde Schulzeit, und wenn sie eine gute Controle sich einrichten, so ist die Sache kinderleicht. —

Zur Orientirung lege ich Ihnen noch ein Kinder-Sparbüchlein bei mit fingirter Rechnung, wobei noch zu bemerken, dass der Zins jeweilen für Fr. 1 mit 1. Januar bis 1. April, bis 1. Juli, bis 1. October berechnet ist.

Legt ein Kind z. B. während der Monate Januar, Februar, März zusammen Fr. 1 ein, so trägt dieser Franken noch während drei Vierteljahren Zins, also 3 Rappen u. s. w.

»Es ist Ihnen vielleicht bekannt, dass auch im Kanton Luzern (Triengen u. s. w.) derartige Jugendsparkassen bestehen, von deren Nutzen ich mich je länger je mehr überzeuge und denen ich auch fernerhin alle Sorgfalt zuwenden werde. —

Auch in Berlingen, Kt. Schaffhausen, hat in Folge hierseitiger Anregung Hr. Lehrer Schärrer eine solche Kasse gegründet, die sich in erfreulichem Gedeihen befinden soll.

Die Frage schien mir überhaupt der Beachtung von Seite der Erziehungsbehörden werth, wenigstens der Gemeinde- und Kreisschulpflegen, die durch Uebernahme der Aufsicht u. s. w. wesentlich in günstigem Sinne einwirken könnten.«

2) Der Herr Reallehrer Schärrer in Beringen, Kt. Schaffhausen, an den wir uns in Folge der Zuschrift des Herrn Pfarrer Bär gewendet hatten, schreibt uns Folgendes:

»Ihrem Wunsche entsprechend übersende ich Ihnen hiemit die Statuten unserer Jugend-Sparkasse, indem ich noch beifüge, dass nach unsern bisherigen Erfahrungen diese Einrichtung zu schönen Hoffnungen berechtigt und namentlich in Gemeinden wie die hiesige, wo neben Landwirthschaft und Gewerben die Fabrikarbeit eine grosse Rolle spielt, Nachahmung verdient.

17

Zur Gründung der Sparkasse wurde ich bewogen durch eine Mittheilung in Nr. 418 der N. Z. Z. von 1872, welche die von Herrn Pfarrer Bär in Seengen gegründete Jugend-Sparkasse bespricht. Nachdem ich von dort die nöthigen genauern Erkundigungen eingezogen hatte, machte ich meinen Collegen an der Elementarschule und der Schulbehörde Mittheilung davon und alle waren damit einverstanden, es möge die Einrichtung einer solchen Anstalt für unsere Gemeinde passend sein. Wir gingen sogleich an's Werk, schafften Sparbüchlein (à 4 Rappen) und ein Hauptbuch an und machten nun in den Schulen die Sache bekannt. Der Erfolg überstieg unsere kühnsten Erwartungen; neben kleinern Beiträgen wurden auch die in irgend einem »Trücklein« verborgen gewesenen »Spargelder« hervorgesucht und dem Schulmeister gebracht, so dass wir aus den 4 Klassen der Elementarschule

im November	1872		Fr.	140
» December	»		»	53
» Januar	1873		»	63
» Februar	»		»	66
» März	»	(bis zum 12.)	»	22
		in $4^1/_2$ Monaten also	Fr.	344

der hiesigen Spar- und Vorschusskasse übergeben konnten.

Wenn die Einlagen des März so klein scheinen, so rührt dies von den seit Mitte des Monats eingetretenen Ferien her.

Ueber die Organisation geben die Statuten Auskunft; die Gelder werden von den Lehrern jeweils vor Beginn des Unterrichts in Empfang genommen, in das Sparbüchlein eingeschrieben, am Ende des Monats an mich abgegeben und sogleich bei der Spar- und Vorschusskasse zinstragend gemacht.«

Statuten der Jugend-Sparkasse in Beringen (Ktn. Schaffhausen).

§ 1.

Zweck der Jugend-Sparkasse ist, die Kinder schon von frühe daran zu gewöhnen, die verdienten oder geschenkt erhaltenen „Batzen" sicher aufzubewahren, und ihnen dadurch behülflich zu sein, bis zur Zeit der

Confirmation eine kleine Geldsumme anzusammeln, die zur Anschaffung der Confirmationskleider, zur Erlernung eines Handwerks etc. verwendet werden kann.

§ 2.

Sämmtliche hiesige Lehrer verpflichten sich, zu jeder Zeit jeden beliebigen Beitrag von den Schülern ihrer Klasse entgegen zu nehmen und in die betreffenden Büchlein einzutragen.

§ 3.

Betragen die Einlagen eines Kindes im 1. Jahre nicht 1 Franken, so wird kein Zins bezahlt; erreichen die Einlagen selbst im 2. Jahre noch nicht 1 Fr., so wird das Büchlein zurückgenommen und der Betrag zurückbezahlt.

§ 4.

Sämmtliche Einnahmen, mit Ausnahme der in § 3 genannten, werden je vom 1. des der Einlagezeit folgenden Quartals, also je vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October an zu 4% verzinst, während die hiesige Spar- und Vorschuss-Kasse $4^1/_2$ % für die Gesammteinlagen bezahlt.

Bleibt nach Abrechnung der Unkosten ein Activ-Saldo, so wird er, wenn er 50 Franken erreicht hat, gleichmässig unter die Einleger vertheilt.

§ 5.

In der Regel werden die Einlagen sammt Zins mit der Confirmation des Einlegers zurückbezahlt. Soll eine frühere Rückzahlung stattfinden, so entscheidet darüber die Schulbehörde.

§ 6.

Die gesammte Geschäftsführung wird geleitet von einem Vorstand aus 3 Mitgliedern, dessen Präsident zugleich Haupt-Einnehmer ist und die Jugend-Sparkasse der hiesigen Spar- und Vorschuss-Kasse gegenüber vertritt.

VII. Arbeitergenossenschaften.

Aus den gegenseitigen Hülfsgesellschaften sind die Arbeitergenossenschaften für verschiedene andere ökonomische Zwecke hervorgegangen. Es sind dies die gewerklichen Verbindungen, die Consumvereine, die Rohstoffgenossenschaften, Creditvereine, Productivgenossenschaften und endlich Gewerkvereine, als die neueste Arbeitervereinsform zur Sicherung günstigerer Lohnbedingungen.

Von den eben erwähnten Genossenschaften haben die Consumvereine bisher die weiteste Verbreitung in der Schweiz gefunden. Es ist derselben bereits in dem Abschnitt über die Ernährungverhältnisse gedacht worden. Die Consumvereine sind in den meisten Fällen nicht auf gewisse Klassen von Arbeitern beschränkt, sondern dem ganzen Publikum zugänglich und haben sich wohl hauptsächlich aus diesem Grunde so weit verbreitet und so populär gemacht.

Die sogen. Vorschuss- und Creditvereine, welche in Deutschland und Oesterreich nach den von Schulze-Delitzsch aufgestellten Grundsätzen eine so weite Verbreitung gefunden haben, sind in der Schweiz weit spärlicher verbreitet. Ein Hauptgrund dieser Erscheinung wird darin zu suchen sein, dass die in der Schweiz fast in allen grössern Gemeinden schon seit längerer Zeit bestehenden »Spar- und Leihkassen« ähnliche Ziele verfolgen wie die Vorschusskassen und dass der sehr stark ausgeprägte Invidualismus der schweizerischen Bevölkerung sich mit der Solidarhaft aller Theilnehmer nicht leicht zu be-

freunden vermag. An vielen Orten fehlt es auch noch an einer die Gründung und Verwaltung von Credit- und Erwerbsgenossenschaften erleichternden Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Genossenschaften. — Immerhin gibt es in der Schweiz auch verschiedene Beispiele von Vorschuss- und Credit-Vereinen nach dem Muster von Schulze-Delitzsch. Wir nennen den »Vorschuss- und Creditverein der Handwerker des Bezirks Zürich«, welcher sich zwar langsam, aber doch stetig auf solidarischer Basis entwickelt. — Aus der französischen Schweiz sind dem Referenten zwei Beispiele bekannt geworden, welche sich durch besondere Rührigkeit auf dem Gebiet der Creditvermittlung von Handwerkern und kleinen Leuten auszeichnen. Es sind dies die Banque populaire Genevoise und die Caisse d'Epargne et de Credit in Lausanne. Das Mitgliederverzeichniss der Genfer Banque populaire enthält fast ausschliesslich die Namen von Bäckern, Fleischern, Krämern, Restaurateuren und ausnahmsweise von Arbeitern, während sich die Caisse d'Epargne et de Credit, welche mehrere Filialen in der französischen Schweiz gegründet hat, und in der Gründung anderer noch begriffen ist, vorzugsweise den Interessen des Arbeiterstandes und namentlich den Creditbedürfnissen der Genossenschaften widmet.

Zu den Genossenschaften in einzelnen Gewerken gehört die Zürcher »Schuhmacher-Association«, welche seit 1857 besteht. Sie bezweckt laut § 1 ihrer Statuten möglichst billigen Ankauf von Leder, Stoffen etc. in grössern Quantitäten, um solche mit einem möglichst geringen Aufschlag (der die Local- und Verkaufskosten, Bildung eines Reservefonds und die Zinsen des zusammengelegten Capitals decken soll) wieder zu verkaufen. Nach dem 15. Jahresbericht belief sich der ganze Kassenverkehr dieser Association im Jahre 1872 auf Fr. 316,284. 70. Der Waarenverkehr stellt sich auf Fr. 297,319. 81, nämlich: Waarenvorrath mit dem 1. Februar 1872: Fr. 44,408, Ankauf während des Jahres Fr. 124,163. 03 und Verkäufe während des Jahres Fr. 128,748. 78. Das Actiencapital des Vereins beträgt Fr.

40,000 und der Reservefond ist bereits auf Fr. 29,708. 38 angestiegen. —

Anlangend endlich die schweizerischen Productivgenossenschaften, so sind dem Referenten 14 derartige Associationen bekannt geworden, nämlich: 5 Schneidergenossenschaften in Lausanne, Genf, Neuenburg, Basel, Zürich; 2 Schuhmacher-Genossenschaften in Genf und Basel; 1 Buchdrucker-Genossenschaft in Genf; 1 Blechschmied-Genossenschaft in Genf; 1 Lithographen-Genossenschaft in Zürich; 1 Mechaniker-Genossenschaft in Zürich; 1 Maler-Genossenschaft in Zürich; 1 Stickerei-Genossenschaft in St. Gallen; 1 Buchdrucker-Genossenschaft in Zürich, welche jedoch durch Umwandlung einer bereits bestehenden Privat-Buchdruckerei in eine Genossenschafts-Buchdruckerei entstanden ist. Verschiedene Productiv-Genossenschaften sind wieder eingegangen, z. B. eine Steinhauer-Genossenschaft in Zürich, eine Maurer-Genossenschaft in Lausanne, welche dort im Jahre 1869 durch den Maurerstrike entstanden war, ferner eine Schreiner-Genossenschaft in Lausanne, eine Schneider-Genossenschaft in Winterthur und eine Genossenschaft in Neuenburg.

Referent hat aus dem ihm vorliegenden Material über die Geschichte und Entwicklung der schweizerischen Productiv-Genossenschaften den Eindruck gewonnen, dass man es dabei mit Institutionen zu thun hat, die ganz ebenso wie Privatunternehmungen von den an der Spitze stehenden Persönlichkeiten und von der im Geschäfte selbst bestehenden Ordnung resp. Unterordnung der Glieder abhängig sind. Die Urtheile über Productiv-Genossenschaften sind unter den Handwerkern und Arbeitern wie im übrigen Publikum ungemein verschieden. Die selbstständigen grösseren Handwerker scheinen diese Concurrenz wenig zu fürchten. So schreibt uns ein grösserer Meister: »Die Productivgenossenschaften werden an den jetzigen Verhältnissen wenig ändern; denn grosse Genossenschaften werden an der Vielseitigkeit des menschlichen Urtheils zu Grunde gehen und kleine, wie solche bestehen, sind eben doch keine andern Ver-

hältnisse als solche zwischen Meister und Arbeiter und Lehrling, nur dass der Einzelne mehr in seiner Selbstständigkeit gehemmt ist, indem er sich den Anordnungen einer Genossenschaft unterziehen muss. Dieses halte ich aber für keinen Fortschritt. Auch bemerke ich, dass sich in der Regel in solche Genossenschaften nur mittelmässige Kräfte aufnehmen lassen, denn die guten Kräfte können in der Abhängigkeit von ungleichen Genossen nicht existiren.« — »Viel Köpfe, viel Sinne,« schreibt ein anderer Meister, welcher sich auf die Erfahrung beruft, dass Geschäfte von einem oder zwei einzelnen Personen allein geführt, immer ein besseres Fortkommen gefunden hätten, als solche, in denen eine grössere oder kleinere Anzahl gleiche Rechte bei der Führung und dem Antheile beanspruchen. Ein älterer Tischlermeister schreibt uns: »Ich stelle den Productiv-Genossenschaften in unserm Gewerbe keine günstige Zukunft, erstens weil bei solchen Genossenschaften sich früher oder später eine gewisse Rivalität entwickelt und kaum 6 Arbeiter gleichen Arbeitsgeist, gleiche Intelligenz und Ausdauer haben, geschweige denn eine noch viel grössere Anzahl, und sich bis jetzt die meisten dieser Genossenschaften immer wieder zu ihrem eigenen Nachtheil aufgelöst haben, zudem der wirkliche Ertrag der Tischlerei ein sehr bescheidener ist und es bei diesem Gewerbe eines bedeutenden Capitals bedarf für den Ankauf des Holzes, das vor dem Gebrauche längere Zeit ablagern muss, was bei dem Eisenarbeiter, der sich seinen Bedarf jeden Augenblick nur holen kann, nicht der Fall ist. Es wäre sehr zu wünschen, dass einmal eine Statistik aufgenommen werden könnte, wie viel Meister, die mit Umsicht und Sparsamkeit gearbeitet haben, sich speciell von der Tischlerei ein Vermögen erworben haben. Nach meinen Erlebnissen sind im Bezirk Zürich kaum 8—10, welche ausschliesslich vom Berufe so viel errungen haben, dass sie bescheiden ihr Alter mit Ruhe schliessen können. Das möchte ich allen denjenigen Arbeitern an's Herz legen, welche unberechtigte

Forderungen an ihre Meister stellen und später durch eigene Erfahrungen getäuscht werden.«

Im Gegensatz zu diesen weniger günstigen Urtheilen verweisen andere Berichterstatter auf die auch in der Schweiz vorhandenen Beispiele, die günstig für Productiv-Genossenschaften sprechen und bemerken, dass von ihnen recht wohl Erspriessliches geleistet werden könne, wo strenge Eintracht herrsche, wo Alle vom gleichen Sinne beseelt seien und die gleiche Thätigkeit zum Gedeihen des Ganzen entwickeln. Andere gemeinnützige Männer betonen, dass die Genossenschaften berufen seien, den Zwiespalt zwischen Capital und Arbeit zu heben, dass sie den Grossbetrieb des Handwerks ermöglichen, indem sie die kleinern Meister, die sich oft in noch schlimmerer Lage als die Arbeiter befinden, in den Stand setzen, durch Vereinigung ihrer geringen Capitalien und ihrer Arbeitskraft, von den Vortheilen der Arbeitstheilung in höherem Grade Gebrauch zu machen, als dies sonst der Fall wäre. Die Genossenschaft gebe durch ihre solidarische Haftpflicht den Creditoren Garantien, welche der Einzelne nicht zu gewähren vermöge. Die Zusammenkünfte zur Besprechung der Genossenschaftsangelegenheiten seien Gelegenheiten, um überhaupt die in dem Gewerke eigenthümlichen Verhältnisse zu besprechen, um über die Beseitigung der vorhandenen Uebel zu berathen und das Handwerk zu heben. Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Mitglieder einer Genossenschaft ja ebenfalls auf das Hineinreden in die Leitung verzichten und Vertrauenspersonen zur selbstständigen Führung der Geschäfte ermächtigen können und dass das Geschäft mit lauter selbst interessirten Gehülfen, die sich gegenseitig controliren und anspornen, doch vor andern Unternehmungen mit nur gemietheten Arbeitern oder Dienstboten viel voraus hat, sobald nur die Leitung tüchtig ist. Abgesehen von dem dadurch erreichbaren materiellen Erfolge der Production kann die Productiv-Genossenschaft auch einen hohen intellectuellen und sittlichen Einfluss auf die Betheiligten ausüben, weil sich

solche Genossenschaftsarbeiter viel schärfer gegenseitig überwachen und ungeschickte oder schlechte Elemente viel unerbittlicher aus ihrem Kreise ausschliessen müssen. als es bei Privatunternehmern der Fall sein wird. Es ist Thatsache, dass züricherische Productiv-Genossenschaften schon verschiedene Mitglieder wegen »Blaumachens«, wegen Herumliegen in Wirthschaften, wegen Lieferung schlechter Waare ausgeschlossen haben. Jedenfalls darf man aus den grossen Schwierigkeiten, welche solche Productiv-Genossenschaften bei ihrem Betriebe zu überwinden haben, noch nicht auf geringere Leistungs- und Concurrenz-Fähigkeit schliessen. Referent hat aus einzelnen ihm zugegangenen Darstellungen der innern Entwicklung solcher Genossenschaften sich überzeugt, dass es darin viel feste Charaktere gibt, welche weder Opfer noch Mühe scheuen, um zum Ziele zu gelangen, und von dem grossen Publikum in ihren Bestrebungen mehr ermuntert und gefördert werden sollten, als dies gegenwärtig vielfach geschieht.

Freilich werden die Arbeiter zu warnen sein, den genossenschaftlichen Betrieb an sich als ein Universalheilmittel socialer Uebelstände zu betrachten, während er nur eine noch ungewohnte, aber andern Unternehmungsarten ebenbürtige Geschäftsform ist, deren Anwendung je nach der Natur des Gewerbes oder nach den dabei betheiligten Persönlichkeiten bald mehr bald weniger rathsam sein kann. Eine der neuesten Productiv-Genossenschaften, diejenige für mechanische Stickerei für die Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau, schreibt uns Mitte April 1873 u. A., dass ihre Idee bei Gründung der Genossenschaft folgende gewesen sei:

1) wir wussten, dass die Lohnstickerei 40% abwarf,
2) wir hegten die Hoffnung, dass nur Genossenschaftsglieder im Geschäfte arbeiten würden und dass dieselben bei der Aussicht auf Antheil am Reingewinn und bei einem Centime mehr Lohn für 100 Stiche ihren Fleiss verdoppeln und ihre Intelligenz mehr anspannen würden,

3) wir hofften, dass wenn dies geschehe, uns dann diese 40 % gesichert seien,
4) dass wir dann den Reingewinn theilweise als Reservefond anlegen konnten,
5) dass wir aus einem Theil des Reingewinnes durch Anschaffung einer ausgewählten Bibliothek dem intellectuellen Bedürfniss entsprechen könnten,
6) dass wir mit dem übrigen Gewinne dem materiellen Bedürfnisse genügen würden.

Die Stickereigenossenschaft welche mit 22 Genossen und 500 Fr. Actien-Capital am 15. Juni 1872 ihr Geschäft begann, verhehlt nicht, dass ihre Hoffnungen getäuscht worden seien und dass das erste Geschäftsjahr ein an bittern Erfahrungen reiches »Erfahrungs- und Lehrjahr« gewesen sei, aber sie spricht ihre Ueberzeugung dahin aus, dass die Idee keine unrichtige war, sondern vielmehr mit guten Maschinen, mit intelligenten, fleissigen Arbeitern resp. Genossenschaftsmitgliedern und mit noch einmal so viel Capital die Sache gelingen könne, sobald, gestützt auf die gemachten Erfahrungen von den zweiundzwanzig Genossen, die heute noch beieinander seien, die »wägsten und besten«, d. h. die grundsätzlich unerschütterlichen, beisammen bleiben und die Sache noch einmal frisch in die Hand nehmen würden.

Die Züricher statistisch-volkswirthschaftliche Gesellschaft hat in mehreren öffentlichen Versammlungen im Winter 1871/72 und zuletzt am 21. März 1873 die Frage der Productiv-Genossenschaften behandelt und den dazu besonders eingeladenen Mitgliedern der Züricher Productiv-Genossenschaften Gelegenheit gegeben, die Grundsätze ihrer Vereine darzulegen und das grössere Publikum für die genossenschaftlichen Bestrebungen zu interessiren. Nach den damals gemachten Mittheilungen und vorgelegten Statuten sind die gegenwärtig in der Schweiz bestehenden Productiv-Genossenschaften meist auf dem Princip der solidarischen Haft aller Theilnehmer begründet und bezeichnen als ihren Hauptzweck: »durch brüderliche Vereinigung der Ar-

beitskräfte und der intellectuellen und materiellen Mittel ihrer Mitglieder den Arbeitslohn durch den Arbeitsertrag zu ersetzen.«

Die längste Dauer und grösste Mitgliederzahl haben die schweizerischen Schneidergenossenschaften aufzuweisen, welche meist erheblich durch die Spinn- und Webgenossenschaft zu Crimmitzschau in Sachsen mit Stoffen und Credit bis zu 3000 Franken unterstützt worden sind. Im Uebrigen helfen sie sich auch untereinander. Am blühendsten scheint sich die Lausanner Schneidergenossenschaft entwickelt zu haben. Dieselbe entstand im Juni 1868 durch 4 Mitglieder ohne Capital, zählte im Herbst 1868 bereits 8 Mitglieder und ein Capital von 5000 Fr. und im Frühjahr 1869 schon 18 Mitglieder mit einem Capital von 18,000 Fr.

Von den Züricher Productiv-Genossenschaften zählten im März 1873

die Schneidergenossenschaft		5	active	Mitglieder	und	2	Aspiranten
die Buchdrucker-	»	12	»	»	»	3	»
die Mechaniker-	»	6	»	»	»	2	»
die Lithographen-	»	4	»	»	»	2	»
die Maler-	»	3	»	»	»	2	»

Bei der Schneidergenossenschaft konnte ein dritter Aspirant die Probe nicht bestehen. Die Probezeit dauert meist 20 Wochen. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder wird besonders auf moralische Tüchtigkeit und auf die Lieferung solider Arbeiter gesehen. Bei einzelnen Productivgenossenschaften ist es auch schon zur Ausscheidung von Activmitgliedern, welche schlechte Arbeit geliefert hatten, gekommen. Das Vorstandsmitglied einer Züricher Productivgenossenschaft berichtet ferner, dass man, durch praktische Erfahrungen veranlasst, Stückarbeit eingeführt und für gute Arbeit auch bereits Prämien bewilligt habe und fügt hinzu: »Dadurch haben wir nicht nur schöne Arbeit, sondern auch schnelle Lieferung erzielt.« —

Nach den uns von dem Vorstande der Züricher Schneider-Genossenschaft gemachten Mittheilungen steht die Lausanner

»Société cooperative des tailleurs« auch gegenwärtig noch immer am blühendsten da und hat den grössten Umsatz unter den schweizerischen Productivgenossenschaften. Von einer andern Seite ist uns direct aus Lausanne durch ein Mitglied der Lausanner gemeinnützigen Gesellschaft berichtet worden: »Im Anfang wollten alle Theilhaber dieser Schneidergenossenschaft gleichen Lohn erhalten. Dieser Umstand hat beinahe die Zerstörung der Gesellschaft herbeigeführt. Eines Besseren belehrt, wird jetzt jeder Theilhaber für seine Arbeit bezahlt und am Ende des Jahres zeigt das Inventarium, was der Gesellschaft übrig bleibt.« Unter den Züricher Productivgenossenschaften hat sich eine der neuesten, die Malergenossenschaft, sehr rasch eine grössere Kundschaft erworben und arbeitete im Juli 1873 schon mit 14 Mann, von denen jedoch nur die kleinere Anzahl Activmitglieder und die übrigen Aspiranten oder Hülfsarbeiter sind. Von letzteren sollen 4 Aussicht haben, bald einzutreten. Manche fremde Hülfsarbeiter wollen überhaupt nicht fest eintreten, weil sie bald wieder abzureisen gedenken.

Die schweizerischen Productivgenossenschaften fördern sich gegenseitig und machen die äussersten Anstrengungen, damit kein auf sie gezogener Wechsel unbezahlt bleibe. Wenn 10 oder 20 in einer Stadt bestehende Productivgenossenschaften sich unter einander Bestellungen geben und abkaufen, so kann daraus jeder einzelnen Genossenschaft schon ein ansehnlicher Kreis von Kunden erwachsen. So hat sich die Zürcher Mechaniker-Genossenschaft nach den Mittheilungen ihres Vorstandes dadurch wesentlich gefördert gesehen, dass sie für die Lithographen-Genossenschaft mehrere Lithographie-Pressen anzufertigen hatte und dadurch veranlasst wurde, der Fabrikation dieses Artikels überhaupt besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Entwicklung der schweizerischen Productiv-Associationen fällt ganz in das letzte Jahrzehnt und ist mithin noch viel zu jung, um ein abschliessendes Urtheil über die Zukunft dieser Betriebsform zu gestatten. Eine Anzahl dieser Associationen ist

schon eingegangen und die andern werden sich erst noch bewähren müssen. Die Verhandlungen der Zürcher statistisch-volkswirthschaftlichen Gesellschaft lassen schliessen, dass der Lohn der Genossenschaftsmitglieder gewöhnlich nicht höher sein wird, als der Lohn von Arbeitern bei grossen Privatunternehmern. So haben Mitglieder der neubegründeten Zürcher Schneider-Genossenschaft früher als Gesellen der ersten Schneidermeister zuweilen 6—7 Fr. täglich verdienen können, während sie bei Gründung der Genossenschaft mit etwa 5 Fr. täglich zufrieden sein mussten. Aber diese Thatsache spricht an sich noch nicht gegen den Versuch tüchtiger Arbeiter, sich selbsständig zu machen, da sie hoffen, dass ihnen ihre momentanen Opfer später vergütet werden.

In Betreff der Genfer Schneider-Genossenschaft ist uns ebenfalls berichtet worden, dass der Zuschneider sich bei der Genossenschaft schlechter stehe als bei einem Principal und viel Mühe und Verantwortung habe, wofür ihm jedoch die grössere Selbstständigkeit und freiere Bewegung Ersatz biete.

Die Genfer Schneider-Genossenschaft, welche aus der internationalen Schneider-Section hervorgegangen ist und aus 6—8 Mitgliedern besteht, bietet dadurch ein ganz besonderes Interesse, dass sie das Problem einer Vereinigung der Interessen der Producenten und der Consumenten durch Gewinnbetheiligung der Consumenten zu lösen sucht und dem Arbeiter Erhöhung des Arbeitslohnes, dem Kunden wohlfeilere Käufe zusichert. Diese Genfer Genossenschaft eröffnete — nach den unserm Gewährsmann von einem Mitgliede der Genossenschaft gemachten mündlichen Mittheilungen — ihren Betrieb am 15. Februar 1870. Man fing mit 648 Fr. an, die man unter sich aufbrachte, wovon 500 Fr. für die Einrichtung und 148 Fr. für Futter und Knöpfe verwandt wurden. Die Crimmitzschauer Spinner- und Weber-Genossenschaft hatte der Genfer Schneider-Section schon seit Januar 1869 ein Stofflager für etwa 6000 Fr. auf Credit überlassen. Das Tuch war aber nicht gut ausge-

fallen und verdarb die Kundschaft, so dass die Schwierigkeiten der Genossenschaft gerade im Anfange vergrössert wurden und man einen Theil des Tuches zurückschicken musste. Als die Crimmitzschauer drängten, gewährte ein Schuhmacher durch Vorschuss von 375 Fr. dem Verein eine grosse Hülfe. Im Uebrigen wurde das Betriebscapital im Anfang durch Ausgabe von Actien à 10 Fr. im Betrage von 1000 Fr. zusammengebracht. In neuerer Zeit gibt die Lausanner Sparbank der Genossenschaft für 2500 Fr. und mehr Credit. Als der Geschäftsbetrieb begann, waren die Arbeitseinstellungen der Genfer Bauarbeiter und Schreiner etc. und später diejenigen der Bijoutiers und Graveurs ungünstig für die Genossenschaft, weil ein grosser Theil der strikenden Arbeiter Kunden der Genossenschaft war und keine Bestellungen machen konnte. Eine andere Schwierigkeit bestand darin, dass die beiden Geschäftsführer bald nach Eröffnung des Geschäfts 3 Monate im Militärdienst zubringen mussten.

Die Genfer Schneider-Genossenschaft hatte jedoch bis gegen Ende 1872 diese Schwierigkeiten glücklich überstanden und soll gegenwärtig sehr grosse Geschäfte machen, weil auch die gar nicht zur Genossenschaft gehörenden kleinen Stückmeister von Genf meist ihren Bedarf an Stoffen, Futter, Knöpfen etc. aus der Schneider-Genossenschaft beziehen, so dass diese mehr Stoffe und Fournituren verkauft als selbst verarbeitet. Nach den Mittheilungen unseres Genfer Berichterstatters sind die meisten Mitglieder der Genfer Schneider-Genossenschaft deutsche Arbeiter. Die französischen Arbeiter pflegen mehr élan und Initiative zu haben und zeigen grosse Gewandtheit und Eifer bei Entwerfung von Statuten und bei Einrichtung des Unternehmens, lassen jedoch leicht in ihrem Eifer nach und halten in der Genossenschaft schwerer aus, während die Deutschen das einmal aufgestellte und gebilligte Ziel mit grösserer Beharrlichkeit verfolgen sollen. So bewirkt die bunte Mischung verschiedener Nationalitäten gerade in dem freisinnigen Genf einen grossen Wetteifer im Arbeiterstande und es muss als ein Verdienst der internationalen

Arbeiterassociation anerkannt werden, dass sie zur Verbrüderung der Arbeiter verschiedener Nationalitäten beizutragen sucht und dass aus ihren Sectionen verschiedene Schöpfungen gesunder Selbsthülfe hervorgegangen sind. Aus den Statuten der meisten schweizerischen Productiv-Genossenschaften weht uns überhaupt ein entschlossener Sinn, ein theilweise schwungvoller Ton und das Bewusstsein der Erfüllung einer wichtigen socialen Aufgabe entgegen. Diese Stimmung ist schon aus dem Vorwort zu den Statuten erkennbar.

Das Vorwort zu den Statuten der Genfer »Association Coopérative d'Ouvriers Tailleurs ‚Le Travail'« lautet:

Exposé des motifs: »Considérant que la profession de tailleur, par l'établissement des maisons de confection et l'introduction des machines, voit le salaire péricliter, baisser graduellement, les chômages devenir plus longs, sans qu'il en résulte un intérêt réel pour le consommateur. Qu'en outre la capacité, le bon goût, la science du métier décroîtraient insensiblement et par un mouvement continu, si l'on ne portait pas remède au *bon marché quand même.*

Considérant toutefois que si les maisons de confection ont pu se fonder et les machines s'introduire, c'est qu'elles ont leur raison d'être, en répondant à un besoin ou un progrès inévitable.

Par ces faits, les sus-nommés, sans repousser ce qu'il peut y avoir de bon et de vrai, veulent faire tourner au profit du véritable producteur, au travailleur, ainsi qu'à l'acheteur, *les bénéfices et avantages* qu'apportent, que réalisent le bon marché et de la confection et des machines. C'est par ce moyen seulement que le progrès sera une vérité mettant en harmonie deux intérêts opposés, celui du producteur et celui du consommateur; à l'un, augmentation du prix de son travail, dès lors certitude de perfectionnement dans ses œuvres; à l'autre, diminution graduée dans le prix de ses achats, de ce côté également, satisfaction de son intérêt personnel.

La collectivité y trouvera donc son compte, et l'intermédiaire parasite disparaît.

Les fondateurs sus-nommés ont arrêté les Statuts ci-après, qui ne réalisent cependant encore que d'une manière imparfaite le principe d'association des *producteurs* avec les *consommateurs.*«

Das Vorwort zu den Statuten der Zürcher Schneider-Genossenschaft lautet:

Vorbedingungen.

Auf die Grundsätze der Freiheit, Gleichberechtigung, der Gegenseitigkeit und Gesammtverbindlichkeit wird eine Gewerbs-Genossenschaft errichtet.

Dieselbe bezweckt durch die brüderliche Vereinigung der Arbeitskraft und der intellectuellen und materiellen Mittel ihrer Mitglieder den Arbeitslohn durch den Arbeitsertrag zu ersetzen, sowie das Capitalmonopol, die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen zu beseitigen, Allen eine sorgenfreie Existenz zu schaffen und zu sichern.

Wie auf den Grundsätzen der Genossenschaft die heiligsten, unverletzbarsten und unveräusserlichsten Menschenrechte beruhen, so entspringen ihnen auch die schönsten und selbstbeglückendsten Pflichten.

Nur mit der treuen Pflichterfüllung Aller gegen Alle kann der Rechtsgenuss Jedem gesichert, Keinem gefährdet und Allen erhöht werden.

Es kann daher in der Genossenschaft keine andere Freiheit des Willens und Strebens gelten, als die — Jedem zu nützen und Niemandem zu schaden.

Jedes Mitglied hat seinen Selbstzweck im Gemeinzwecke zu erreichen und seine eigene Wohlfahrt in der allgemeinen Wohlfahrt zu befestigen.

Die Ordnung und Disciplin der Genossenschaft beruht nicht auf willkürlichem Gebot und unterthänigem Gehorsam, sondern auf der Erkenntniss ihrer Mitglieder, dass nur die Eintracht stark macht, dem Ganzen und den Theilen Segen bringt, dass

die Uebung der Freundschaft und Brüderlichkeit schon des Selbst- und Einzelzweckes willen eine Nothwendigkeit ist und dass daher jeder Mitgenosse sich aus freiem Antriebe Uneigennütziges und Gemeinzweckdienliches selbst befehlen und Selbstsüchtiges und Gemeinschädliches selbst verbieten wird.

Nur Arbeiter, welche auf Ehrenwort diesen Grundsätzen zu huldigen versprechen, können in die Genossenschaft aufgenommen werden.«

Um die innere Einrichtung der schweizerischen Productiv-Genossenschaften dem Leser vorzuführen, lassen wir nunmehr einen summarischen Ueberblick über den Inhalt der Statuten folgen:

Die statutarischen Bestimmungen der schweizerischen Productiv-Genossenschaften.

Dem Referenten haben vorgelegen die Statuten: 1) der Schneider-Genossenschaft in Zürich, 2) der Lithographen-Genossenschaft in Zürich, 3) der Buchdrucker-Genossenschaft in Zürich, 4) der Schneider-Genossenschaft in Basel, 5) der Productiv-Genossenschaft der Schuhmacher in Basel, 6) der Productiv-Genossenschaft für mechanische Stickerei in St. Gallen, 7) der Association Coopérative d'Ouvriers Tailleurs (Le Travail) in Genf. Von diesen Statuten sind nur die der beiden Genossenschaften in Basel fast gleichlautend; die übrigen sind unter sich merkwürdig verschieden. Die solidarische Haft der Theilnehmer wird von allen Züricher und Baseler Genossenschaften an die Spitze gestellt. Diese Genossenschaften verschaffen sich ihr Capital durch Einlagen der Mitglieder und durch Obligationen, welche unter solidarischer Haft und Schuldverbindlichkeit aller Mitglieder ausgestellt werden. Die St. Galler Genossenschaft gibt Actien zu 5 Fr. aus, welche jeder Sticker von Beruf aus den Kantonen St. Gallen, Appenzell und Thurgau nehmen und kaufen darf, andere Personen sind ausgeschlossen.

Das Gesellschaftscapital der Genfer Association besteht aus 2000 Fr., getheilt in 200 Actien, jede à 10 Fr.

Das Genossenschaftscapital der Basler Schuhmacher-Genossenschaft wird gebildet durch Obligationen à 10 Fr., welche bis zum Gesammtbetrag von 5000 Fr. unter solidarischer Haft der Mitglieder ausgegeben werden. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, bei seinem Eintritt mindestens 2 Obligationstitel zu erwerben. Die Züricher Schneider-Genossenschaft verlangt nach den Statuten von jedem Mitgenossen beim Eintritt eine Einlage von 50 Fr., die Züricher Lithographen-Genossenschaft 100 Fr. und die Buchdrucker-Genossenschaft in Zürich 300 Fr. Einlage. Bei der Basler Schneider-Genossenschaft braucht jeder Mitgenosse nur einen jährlichen Betrag von 10 Fr. einzuschiessen.

Arbeitszeit ist in den meisten Statuten auf 11 Stunden festgesetzt, bei den Züricher Lithographen auf 10 Stunden, kann aber je nach dem Gange des Geschäfts verlängert werden. Verlängerte Arbeitszeit wird extra vergütet.

Der Lohnbetrag wird jedem Mitgenossen, sei es für Tag- oder Stückarbeit, nach einem von der Genossenschaft anerkannten Tarif wo möglich am Samstag ausgezahlt.

Der Reingewinn wird in verschiedenartiger Weise vertheilt. Beide Basler Genossenschaften bestimmen:

„Die Verwendung und Anlegung des Reinertrages geschieht wie folgt:

a) $^1/_5$ zur Einlösung von Obligationstiteln,

b) $^1/_5$ zur Bildung eines Reservefonds,

c) $^1/_5$ zur Gründung einer Unterstützungskasse für arbeitsunfähige Genossenschaftsmitglieder,

d) $^2/_5$ als Dividende für die producirenden Mitgenossen nach Verhältniss der geleisteten Arbeit. (Das Nähere bestimmt das Reglement.)"

Die Zürcher Schneidergenossenchaft bestimmt in Art. 17:

Die Genossenschaft huldigt dem Grundsatz:

Ersetzung des Arbeitsertrages an die Stelle des Arbeitslohnes. Sofern nach aller und jeder Abrechnung, aller und jeder Bezahlung, welche die Genossenschaft zu leisten hat, ein Reingewinn übrig bleibt, so wird derselbe folgendermassen vertheilt:

1. wird dasjenige abgezogen, welches als Gemeingut erklärt wird, dieses als Betriebscapital verwendet, und bleibt immerdar Genossenschaftsvermögen;
2. dasjenige, welches für gemeinnützige Unternehmungen (Kranken-, Hülfs- und Alterskassen), sowie zur Unterstützung von Genossenschaften bestimmt wird.

Der sich nun ergebende Rest wird vertheilt

a) auf $^9/_{10}$ Theil der Arbeit, je nach Verhältniss des von jedem Mitgenossen und Hülfsarbeiter bezogenen Arbeitslohnes,

b) $^1/_{10}$ Theil auf das von den Genossenschaftsmitgliedern eingeschossene Obligationencapital, resp. auf den von jedem Mitgenossen bezogenen jährlichen Zins.

Die Zürcher Buchdruckergenossenschaft bestimmt:

§ 16.

Von dem Reingewinn werden zuerst die von der Generalversammlung beschlossenen Summen abgezogen, welche

1. als Gemeingut erklärt, folglich zum Genossenschaftsvermögen geschlagen und als Betriebscapital im Geschäft gebraucht werden;
2. für gemeinnützige Unternehmungen, Kranken-, Invaliden- und Alterskassen etc. verwendet werden.

Der sich ergebende Rest des Reingewinns wird unter die im Geschäfte selbst arbeitenden Genossenschafter je nach Verhältniss des von jedem derselben bezogenen jährlichen Arbeitslohnes vertheilt.

Bei den Zürcher Lithographen finden wir nur die Bestimmung:

Art 13.

Am Ende jeden Jahres wird ein allgemeines Inventar, betr. Constatirung eines Vor- oder Rückschlages aufgenommen. Sofern diese Inventarisation einen Reingewinn erweist, wird zur Verwendung durch Beschluss der Genossenschaft geschritten.

Art. 14.

Zur Erreichung eines Capitalstockes verzichten sämmtliche Genossen auf die Auszahlung des Gewinnantheils im ersten Jahre, um die Genossenschaft vor allen Wechselfällen des Geschäftslebens sicher zu stellen und allen Anforderungen Genüge leisten zu können.

Die St. Galler Sticker bestimmen:

§ 34.

Es werden jährlich 10 % des Reinertrags zu einem Reservefond angelegt, bis der letztere 10 % des Actiencapitals erreicht haben wird. Der Ueberschuss wird dazu verwendet, vorerst das Actiencapital à 5 % zu verzinsen und den Rest den Actionären als Dividende zu vergüten.

Am originellsten lautet die Bestimmung über Gewinnvertheilung bei den Genfer Schneidern:

Art. 50.

Der Reinertrag wird nach Abzug der allgemeinen Unkosten, 5 Procent für die Abnutzung des Materials und 5 Procent Zins für das einbezahlte Capital festgestellt.

Art. 51.

Derselbe wird auf folgende Weise vertheilt: *a*) an alle im Geschäft Betheiligten, als Lohnzusatz; *b*) den Abnehmern; *c*) in den Reservefond; *d*) in die Hülfskasse.

Art. 52.

An jeder Januarversammlung können die oben angeführten Rechte, auf den Antrag des Verwaltungsrathes, und ohne an der Eintheilung derselben etwas zu ändern, entweder aufrecht erhalten oder abgeändert werden.

Art. 53.

Für das erste Jahr ist die Vertheilung folgendermassen festgestellt: 50 Procent den am Geschäfte Betheiligten, wovon 30 Procent nach Verhältniss ihres Verdienstes, 20 Procent den Abnehmern ohne Unterschied nach Verhältniss ihre Ankäufe, und nach Vorweisung der Quittungen, 20 Tage nach der Versammlung, welche diese Rechnungen genehmigt; die nach diesem Zeitraum reklamirenden Consumenten erhalten ihren Antheil erst am nächstfolgenden Inventar, und derjenige, welcher im Zeitraum von einem Jahre nicht verlangt wird, fällt in den Reservefond; 35 Procent in den Reservefond, um sich gegen unvorhergesehene Fälle zu sichern; 15 Procent in die Hüfskasse, bestimmt zur Kindererziehung, Krankheiten und Pensionen zu unterstützen.

Die kurzen Auszüge, die wir im Vorstehenden gegeben haben, bekunden zur Genüge, welche Vielgestaltigkeit von Versuchen socialer Selbsthülfe schon in dieser kleinen Anzahl von näher beschriebenen Productiv-Genossenschaften uns entgegentritt und wie wenig man selbst auf diesem Gebiete zu uniformiren vermag.

Eine Verbindung zwischen Fabrik und Genossenschaft.

Es verdient hier ferner noch ein Versuch gegenseitiger geschäftlicher Verbindung zwischen Fabriken und Productiv-Genossenschaften erwähnt zu werden, womit die Maschinen-

fabrik Escher, Wyss & Co. den Anfang gemacht hat, indem sie im Januar 1872, unmittelbar nach den Verhandlungen der Zürcher statistisch-volkswirthschaftlichen Gesellschaft über die Productiv-Genossenschaften, in der auch die neue Mechaniker-Genossenschaft ihre Entstehungsgeschichte mittheilte, den Entschluss fasste, den aus ihrer Fabrik geschiedenen, aber von ihr früher als tüchtig erprobten Mitgliedern der Zürcher Mechaniker-Genossenschaft selbst Arbeit zu geben und Maschinen an sie zu veraccordiren.

In dieser Verbindung und Förderung der Genossenschaften durch grosse Privatunternehmer derselben Branche scheint uns ein hoffnungsreicher und nachahmenswerther Beitrag zur Lösung der socialen Frage zu liegen. Die Privatunternehmer haben in der Einheitlichkeit der Leitung und raschen Disposition, in ihren grössern Mitteln und Erfahrungen, in ihrem Credit, ihren alten Verbindungen u. s. w. so grosse Vortheile, dass ihnen die Concurrenz junger Productiv-Genossenschaften schwerlich gefährlich werden kann; aber es liegt in ihrem Interesse, dass sich ein tüchtiger Arbeiterstand heranbilde, welcher seine Angelegenheiten selbst zu verwalten und sich über die Vorbedingungen des Grossbetriebes, über die wahren Interessen und Pflichten des Arbeiterstandes, über die Gesetze des Arbeitslohnes und Capitalzinses, über das Risico der Unternehmer und über andere Cardinalfragen der Production ein auf eigene Erfahrungen gestütztes Urtheil bilden kann.

Die schweizerischen Internationalen und der Oltener Arbeiter-Congress.

Anlangend die Stellung der schweizerischen Socialdemokratie zu den Productiv-Genossenschaften und die Ansichten der schweizerischen Internationalen über die bisherigen Leistungen und zukünftigen Aufgaben derselben, so hat sich der internationale Arbeiterverein Zürich in einem Beschlusse, veröffentlicht in

der »Tagwacht« vom 9. März 1872, darüber folgendermassen ausgesprochen:

»Die Section Zürich empfiehlt, das Productiv-Genossenschaftswesen zur Vermittlung des Absatzes auf zusammenwirkende Arbeiter-Consum-Genossenschaften zu stützen, und bedauert es, wenn den Arbeitern von den heutigen Productiv-Genossenschaften ein höherer Werth in Aussicht gestellt wird, als der, den sie wirklich besitzen und dessen hinlänglich grosse Bedeutung darin besteht, dass diese mit anerkennenswerther Anstrengung und Entsagung bis jetzt meistens nur mühsam existirenden Productiv-Genossenschaften einst die praktischen Anknüpfungspunkte abgeben sollen für die staatliche Selbsthülfe des arbeitenden Volkes, d. h. zur Verallgemeinerung des Productiv-Genossenschaftswesens auf dem Wege der demokratischen Gesetzgebung.«

In einem Abschnitte über schweizerische Arbeitergenossenschaften sollte endlich auch der Thätigkeit der schweizerischen Sectionen der internationalen Arbeiterassociation besonders gedacht werden; allein es mangelt dem Referenten dazu die Zeit und der Raum in diesem Berichte, und die Literatur über die internationale Arbeiter-Association berichtet ausführlich genug über die in der Schweiz abgehaltenen Congresse und über die weiteren Thaten dieses Bundes. Referent hat übrigens bereits in Band I. S. 56 und 57 der internationalen Arbeiter-Association gedacht und dabei u. A. auch eines im September 1870 von Neuenburg aus verbreiteten Manifestes Erwähnung gethan, welches die schweizerischen Arbeiter aufforderte, der französischen Republik bewaffneten Zuzug zu leisten. Die Kunde von jenem Manifest und von den Seitens des Bundesrathes dagegen ergriffenen Schritten machte damals die Runde durch alle schweizerischen Zeitungen. Referent hatte die Nachricht der »Neuen Züricher Zeitung« entnommen. Bei einer flüchtigen Durchsicht des Jahrgangs 1872 der Züricher »Tagwacht«, eines Organes der internationalen Arbeiter-Association, haben wir nun erst

jetzt im August 1873 die Erklärung gelesen: dass jenes Neuenburger Manifest das Schriftstück eines überspannten Menschen gewesen und von den Organen der Association officiell dementirt worden sei. Obwohl über die sogenannten officiellen Erklärungen des frühern Londoner Generalrathes bekanntlich schon viel Streit geführt worden ist und selbst Mitglieder des Generalrathes sich gegenseitig der Fälschung von Unterschriften in verschiedenen englischen Blättern beschuldigt haben, so steht doch Referent nicht an, von dieser Erklärung der »Tagwacht« nachträglich ausdrücklich Notiz zu nehmen und jene frühere Angabe auf S. 57 Band I. zu berichtigen.

Wie im übrigen Europa so hat die internationale Arbeiter-Association, welche auf dem Congresse in Haag ihren Generalrath nach New-York verlegte, auch in der Schweiz an ihrem frühern Nimbus und an Mitgliederzahl gewaltig eingebüsst. Der praktische Sinn der schweizerischen Arbeiter wendet sich vorläufig den nationalen Arbeiter-Genossenschaften zu und hat dies erst vor Kurzem auf dem ersten schweizerischen Arbeiter-Congress, der im Anfang Juni 1873 in Olten abgehalten wurde, bewiesen. Die socialistischen Extravaganzen, welche Niemandem mehr schaden als den wohlberechtigten Interessen und Bestrebungen der Arbeiter selbst, haben in Olten keinen Anklang gefunden und das dort aufgestellte Programm lautet:

»1) Verminderung der Arbeitszeit auf ein der Gesundheit und der geistigen Entwicklung zuträgliches Mass. Die Arbeitszeit soll im Maximum 10 Stunden betragen und die Ueberstunden doppelt bezahlt werden. 2) Feststellung der Arbeitslöhne auf die Höhe eines angemessenen Bestehens und mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse. 3) Möglichste Beschränkung der Kinderarbeit in Fabriken. 4) Durchführung des Grundsatzes, dass das gleiche Quantum Arbeit, ob von Männern oder Frauen geleistet, gleich bezahlt werde. 5) Gründung von Productiv-Genossenschaften, die Eigenthum der betreffenden Gewerkschaften sind. 6) Gründung von Nachweisungs-Büreaux. 7) Grün-

dung einer Arbeiter- und Arbeiterinnen-Kranken-, Invaliden- und Sterbekasse. 8) Schutz der Arbeiter gegen Unterdrückung von Seiten der Arbeitgeber. 9) Massregeln zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter. 10) Statistische Erhebungen über die allgemeine Lage der Arbeiter mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der üblichen Arbeitslöhne zum Preise der Lebensbedürfnisse. 11) Gute technische Ausbildung der Arbeiter und Lehrlinge, daher Errichtung technischer Lehranstalten durch die Gewerkschaften selbst. 12) Publication von Arbeiterorganen, welche die Interessen der Arbeiter in jeder Beziehung vertreten und Eigenthum des Bundes sind.«

Bemerkenswerth ist die Entscheidung des Oltener Arbeitercongresses, dass der schweizerische Arbeiterbund keine politische Partei sein solle. »Aber ebensowenig« — so bemerkt die zum Organ des Congresses gewählte »Tagwacht« — »ist der Bund nur ein allgemeiner schweizerischer Gewerkschaftsverband, da auch gemischten Arbeitervereinen der Beitritt offen steht. Der schweizerische Arbeiterbund will die verschiedenen Arbeitergesellschaften der Schweiz zusammenfassen, um in all den Fragen, über welche alle diese Glieder einig und bei welchen sie alle gleichbefugt sind, gemeinsam, also mit grösstmöglicher Kraft — zu handeln.«

Erst eine Erfahrung mehrerer Jahre wird über die Entwicklungsfähigkeit eines solchen schweizerischen Arbeiterbundes entscheiden können. Im Allgemeinen liebt es der Schweizer nicht, die Klassenunterschiede künstlich hervorzukehren und zu pflegen. Die Eidgenossen betrachten sich vielmehr in ihrer erdrückenden Mehrheit als gleichberechtigte Bürger und gleichverpflichtete »Arbeiter« — mögen sie nun in der Werkstatt und in der Fabrik oder im Comptoir und am Studiertisch oder auf freiem Felde ihr Tagewerk treiben. Es ist eine und dieselbe Mutter, die uns Alle nährt: — die Arbeit, und alle Patrioten streben dahin, die leidigen Standesunterschiede auszugleichen, anstatt sie zu verschärfen!

VIII. Gewerkvereine, Arbeitseinstellungen und Schiedsgerichte.

Unter den Arbeitergenossenschaften haben die Gewerkvereine in neuester Zeit die rascheste Verbreitung gefunden. Die Gewerkvereine verlangen nicht wie die Productivgenossenschaften ein gemeinsames Arbeiten mit möglichst gleichmässiger Ertrags-Vertheilung, welche wegen der Verschiedenheit der menschlichen Kräfte und Leistungen immer sehr schwer durchführbar sein wird, sondern sie begnügen sich mit angemessenen Beiträgen zu einer gemeinsamen Kasse, welche zur Versicherung der Mitglieder gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit und gegen andere Wechselfälle dienen und überhaupt die Erlangung günstigerer Lohnbedingungen erleichtern soll.

Schon im Juli 1870 beriethen, wie die «Tagwacht» vom 1. Juni 1872 mittheilte, Delegirte von Gewerkschaften über eine Verfassung der Arbeiter-Union Zürich, welche u. A. folgenden Passus enthielt:

> «Errichtung eines Centralbüreau's, in welchem die Mitglieder stets wegen Arbeitsvermittlung, Schutz gegen Bedrückung und Massregelung, Unterstützungswesen, ihre Wünsche, Begehren und Beschwerden in ein stets dazu bereit liegendes Buch einzeichnen können, und welches den Gewerkschafts- und Sectionsvorständen als Sitzungslokal dienen kann.»

Der Krieg hatte die Ausführung dieser Verfassung verhindert; allein die Gründung von schweizerischen Gewerkvereinen nimmt

immer grössere Dimensionen an. «Die Gewerkvereine wollen neben der Errichtung eines vortheilhaften Unterstützungswesens hauptsächlich zeitgemässe Verbesserungen im Verhältniss zwischen Arbeiter und Patron zur Ausführung bringen. Wenn nun die Gewerkschaften an einem Orte ein Centralbüreau für Arbeitsvermittlung etc. errichten, so werden die Arbeiter durch die Pflege und Benutzung dieses selbstgeschaffenen Instituts sowie durch den statistischen Bericht, welchen dieses Institut geben kann, sehr bald den Arbeitsmarkt ihrer Umgebung kennen lernen. Dieses locale Institut wird genöthigt sein, mit gleichen Büreaux an andern Orten in Verbindung zu treten. Dadurch lernen die Arbeiter zunächst den Arbeitsmarkt des Landes kennen, und durch weitere über ihre Heimath ausgedehnte Verbindungen können sie einen immer grössern Gesichtskreis gewinnen und sich über den Stand des allgemeinen Arbeitsmarktes eben so gut unterrichten, wie der Speculant über den Stand des Baumwollen-, Seiden-, Getreide- und Geldmarktes. Dadurch wird es auch der Arbeiterklasse möglich werden, ohne die bisherigen grossen Opfer sich bessere Arbeitsbedingungen zu verschaffen und einen Einblick in die Erscheinungen der heutigen Production zu erlangen». Man wird derartigen Bestrebungen Beachtung nicht versagen dürfen, dagegen erscheint es von Seiten der Arbeiter unpolitisch, nun gleichzeitig den von gemeinnützigen Männern aller Klassen gegründeten Arbeiter-Vermittlungsbüreaux Opposition zu machen; denn zur Production gehört nicht nur Angebot, sondern auch Nachfrage nach Arbeit, und das Publicum wird sich voraussichtlich mit seinen Bestellungen und Aufträgen gerade gern an solche im gemeinnützigen Interesse aller Klassen geleiteten Institute wenden.

Die schweizerischen Gewerkvereine umfassen nicht nur einzelne Gewerbe, sondern ganze Gruppen zusammenhängender Gewerbe. Es gibt Gewerkvereine von Metallarbeitern, Holzarbeitern, Lederarbeitern, Uhrenmachern und andern Gruppen von Handwerkern. — In vielen Statuten solcher Gewerkvereine ist fast nur von Unterstützungszwecken die Rede. Wir ersehen dies z. B. aus den

uns mitgetheilten « Statuten der Allgemeinen Kranken- und Invalidenkasse der Vereinigten Metallarbeiter und aller in solchen Geschäften beschäftigten Hülfsarbeiter des Bezirks Zürich. » Darin wird als Zweck des Vereins angegeben: a) seine Mitglieder im Erkrankungsfalle zu unterstützen; b) für dieselben in Todesfällen zur Besorgung des Leichenbegängnisses einen Beitrag zu leisten; c) seine Mitglieder im Falle der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach den besondern Bestimmungen der Invalidenkasse zu unterstützen. Die Eintrittsgebühr beträgt 1 Fr. Für die Unterstützung in Krankheitsfällen werden die Mitglieder in drei Klassen eingetheilt. Der ersten Klasse gehören solche an, welche per Monat einen Beitrag von 60 Cts. zum Voraus entrichten, und erhalten diese im Erkrankungsfalle täglich 1 Fr. Unterstützung. Mitglieder, welche der zweiten Klasse angehören wollen, bezahlen monatlich 1 Fr. 20 Cts. und erhalten 2 Fr. Unterstützung per Tag. Mitglieder der dritten Klasse bezahlen monatlich Fr. 1. 80 Beitrag und erhalten 3 Fr. Unterstützung per Tag. Für die Unterstützung der Invalidenkasse findet keine Klasseneintheilung statt und hat zu dieser Kasse ein jedes Mitglied einen monatlichen Beitrag von 10 Cts. zu entrichten. Aus dem hiedurch sich bildenden Fond werden arbeitsunfähig gewordene Mitglieder, welche 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehörten, unterstützt mit einer Summe von mindestens 100 Fr. jährlich (100 Fr. jährlich gegen einen Monatsbeitrag von 10 Centimes!)

In den Statuten der Züricher Metallarbeiter findet sich nur ein socialpolitischer Passus in § 42, dahin lautend: « Damit hier im Bezirk Zürich die verschiedenen Krankenkassen und Gewerkschaften in allen socialen und politischen Fragen zum gemeinsamen Handeln eng verbunden werden, wählt die Kranken- und Invalidenkasse alle halbe Jahre in der Generalversammlung von je 100 Mitgliedern einen Delegirten; die Zahl derselben darf jedoch die Zahl von fünf nicht übersteigen. Diese haben die Aufgabe, sich mit den andern Vertretern der Krankenkassen, Gewerkschaften,

Productiv-Genossenschaften und Arbeitervereinen zu einem Centralausschuss zu constituiren. »

Die Züricher Metallarbeiter scheinen in neuester Zeit eine Arbeiteruntersuchungs-Commission ernannt zu haben. Es ist dem Referenten nicht bekannt, ob diese Commission mit der Organisation der « Allgemeinen Kranken- und Invalidenkasse der vereinigten Metallarbeiter » zusammenhängt oder nicht. Wir registriren hier nur folgenden im Zürcher Tagblatt vom 2. August 1873 veröffentlichten Aufruf:

Aufruf an sämmtliche Metallarbeiter, besonders Schlosser und Spengler, des Kantons Zürich.

Die Arbeiter-Untersuchungs-Commission hat gefunden:

1) dass mehrere Schlosser- und Spenglermeister noch nicht die zehnstündige Arbeitszeit eingeführt haben;
2) dass bei diesen Meistern der Lohn kleiner ist als in den Werkstätten, wo 10 Stunden geschafft wird;
3) haben die betreffenden Meister die letzten halbjährigen Kundenrechnungen eben so hoch ausgestellt als die Meister, wo die Arbeiter nur 10 Stunden schaffen und einen grössern Lohn haben.

Die Arbeiter in diesen Werkstätten sind somit die geprellten und die Meister, wo nur 10 Stunden geschafft wird, sind ebenfalls im Nachtheile.

Es werden daher auf Grund dieses Befundes alle Schlosser- und Spenglergehülfen aufgefordert, die Namen aller derjenigen Meister, wo noch nicht 10 Stunden geschafft wird, schriftlich an die Untersuchungs-Commission der Metallarbeiter, « altes Schützenhaus », einzusenden, damit man die betreffenden Meister veröffentlichen kann und weiteres Vorgehen beschliessen.

Die Arbeiter-Untersuchungs-Commission der Metallarbeiter.

Die meisten schweizerischen Gewerkvereine, welche nach Art der Metallarbeiter organisirt sind, bestehen erst zu kurze Zeit, als dass man von Erfahrungen sprechen und berichten könnte; dagegen gibt es, so viel Referent weiss, einen einzigen ältern schweizerischen Gewerkverein, der schon eine Geschichte von Jahrzehnten und mannigfache Kämpfe mit den Principalen aufzuweisen hat. Es ist diess der schweizerische Typographenbund, welcher über die ganze Eidgenossenschaft verbreitet ist und eine schon im August 1858 gestiftete Invaliden- und Wittwenkasse besitzt und dabei nach § 34 seiner Statuten den wichtigen Zweck

verfolgt: «dass zwischen den einzelnen Krankenkassen eine Freizügigkeit mit Rücksicht auf je bei solchen Kassen schon erworbene Rechte, z. B. das Einschreibegeld, hergestellt werde.» «Der Eintritt in die Invaliden- und Wittwenkasse ist für jedes Mitglied des schweizerischen Typographenbundes obligatorisch.» Die Statuten bezeichnen als Zweck des Bundes unter Anderm auch «die Feststellung der Arbeitslöhne auf die Höhe eines angemessenen Bestehens», sie bestimmen jedoch: «dass Principale und Gehülfen bei der Erfüllung der Bundeszwecke, wenn es dem einen oder andern Theil wünschbar und zweckmässig erscheint, gegenseitig in ein unterstützendes Verhältniss treten.» § 25 lautet ausdrücklich: «Das Conditionsverhältniss muss auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhen.» «Demgemäss beruht denn auch der sog. «Tarif für Setzer» in den meisten Buchdruckereien schon seit längerer Zeit auf einer Vereinbarung zwischen Principalen und Gehülfen. Im October 1869 entschied sich nun die zürcherische Section des schweizerische Typographenbundes mit 76 unter 84 Mitgliedern für eine Totalrevision des bisher gültigen Tarifs. Der von einer Tarifcommission ausgearbeitete Entwurf eines neuen Tarifs wurde den Principalen im December 1869 nebst einem Begleitschreiben mitgetheilt, in welchem sie zu einer Versammlung eingeladen wurden und in dem ausdrücklich das so vielfach gäng und gäbe e i n s e i t i g e Vorgehen der Arbeiter desavouirt und vielmehr gesagt wurde: «wir wollen mit unsern Principalen verhandeln und einen Tarif vereinbaren.» Damit bot sich für den Präsidenten des schweizerischen Principalenvereins eine praktische Gelegenheit zu seiner Wirksamkeit. Die Principale hielten eine Vorversammlung, erschienen dann bis auf e i n e n sämmtlich in der von der Tarifcommission der Typographen erbetenen Conferenz, wo man eine Commission, bestehend aus drei Principalen und drei Mitgliedern der Tarifcommission, zur Berathung der noch streitig gebliebenen Punkte des Entwurfs niedersetzte. Aus diesen Berathungen ging ein modificirter Entwurf hervor, welcher die Hauptforderungen der Setzer bewilligte, wogegen die Principale

in einzelnen Hauptpunkten unbedingt nicht nachgeben wollten. Diese Punkte betrafen den Tarif für Correcturen, tabellarischen Satz und die Arbeitszeit etc., welche die Setzer für das ganze Jahr auf 10 beziehungsweise 9 Stunden herabgesetzt wünschten, während die Principale bei einer eilfstündigen Arbeitszeit für 5 Monate (im Sommer) beharren wollten. Am 27. Januar hielten die Gehülfen eine Generalversammlung und beschlossen nach ernster Discussion, sich mit den Zugeständnissen der Principale zu begnügen, und so hat jene Bewegung einen friedlichen Abschluss gefunden. Die «Helvetische Typographia» bemerkte über das Resultat: «Wenn nicht Alles erreicht wurde, was wir wünschten, so ist recht wohl zu bemerken, dass der nunmehr im Allgemeinen in Kraft getretene Tarif ein vereinbarter, aus gegenseitigen Zugeständnissen hervorgegangen ist», und sie fügt hinzu: «Bei uns hat sich das Bestehen des Principalenvereins nicht ungünstig erwiesen. Möge das an andern Orten auch der Fall sein.» Die tägliche Arbeitszeit der Setzer wurde demnach vom 15. April bis 15. September auf 11, vom 16. September bis 14. April auf 10 Stunden normirt.

Der eben beschriebene Vorgang, verglichen mit den Misserfolgen so vieler jetzt versuchter Strikes, ist ein beredtes Zeugniss für den Segen eines friedlichen Zusammengehens von Arbeitern und Unternehmern.

Wir haben unsere Darstellung der schweizerischen Arbeitseinstellungen absichtlich mit dem Bericht über die friedliche Beilegung eines Streites begonnen, wozu uns die Erwähnung des Typographenbundes, als des ältesten und bisher grössten Gewerkvereins, Veranlassung bot. In neuster Zeit scheint dieser früher blühende, friedlich gesinnte und wirksame Verein in andere Bahnen gedrängt zu werden, er hat den Bogen überspannt und in seiner eigenen Mitte eine Spaltung hervorgerufen, welche den Austritt des grössten Theils der Züricher Typographen zur Folge hatte, während die schweizerischen Principale sich zur gemeinsamen Abwehr übertriebener Anforderungen und zur Schad-

loshaltung der ausgetretenen Typographen enger zusammengeschlossen haben. Unser Bericht enthält weiter unten eine ausführliche Darstellung des interessanten Streites der Züricher Buchdruckereibesitzer mit ihren Gehülfen, unter welchem auch der Druck dieser Arbeit mit zu leiden hatte. Wir wollen versuchen, die uns bekannt gewordenen schweizerischen Arbeitseinstellungen nach der Zeit, in welcher die Kämpfe stattfanden, und nach den Kantonen, welche davon heimgesucht wurden, möglichst zu ordnen, müssen jedoch dabei von vornherein auf Vollständigkeit und Einhaltung einer streng systematischen Reihenfolge verzichten und wollen gleichzeitig bemerken, dass wir zwar bemüht waren, immer von beiden streitenden Parteien directe Auskunft zu erhalten, dass uns dies aber nur in einzelnen Fällen gelungen ist. Wir müssen uns daher mehrfach auf eine Zusammenstellung öffentlicher Kundgebungen beschränken.

I. Arbeitseinstellungen im Kanton Glarus.

Im Kanton Glarus hat die älteste uns bekannt gewordene Arbeitseinstellung in der Druckerei von Egid. v. Egidius Trümpi in Glarus im Jahre 1837 stattgefunden. Der gegenwärtige Chef der Fabrik schreibt uns darüber Folgendes:

Glarus, den 18. März 1873.

« Wenn ich auf Ihre geehrten Zeilen vom 7. d. M. erst heute antworte, so geschieht es, weil die gegenwärtigen Inhaber unseres Geschäfts zur Zeit der Arbeitseinstellung in unserm Etablissement noch Kinder waren und bei Empfang Ihres Geehrten wirklich nicht im Falle sich befanden, Ihnen gleich den gewünschten Aufschluss zu geben. Ich habe indessen nicht ermangelt, mich inzwischen bei den noch lebenden hochbetagten zwei damaligen Eigenthümern unserer Fabrik über jene Vorkommnisse zu erkundigen.

Dieselben berichten mir, dass erwähnte Arbeitseinstellung im Jahr 1837 in Scene gesetzt wurde, und zwar in Folge Ein-

führung einer Arbeitsglocke, welche die Arbeiter sich nicht gefallen lassen wollten. Gewaltthätigkeiten wurden dabei keine verübt. Die Arbeiter des Etablissements selbst verhielten sich bei und nach Niederlegung der Arbeit ruhig. Dagegen fand der Aufmarsch einer mit Prügeln bewaffneten Arbeiter-Kolonne aus einer andern benachbarten Gemeinde statt, welche die Glocke mit Gewalt entfernen wollte. Doch wagte, bei dem furchtlosen entschlossenen Auftreten unserer Vorgänger, welche sich im Fabrikhof aufgestellt hatten, Niemand, die verschlossenen Thüren zu öffnen. —

Es wurde im Ganzen circa 14 Tage gefeiert, nach welcher Frist die Arbeiter das Läuten der Glocke sich ohne Weiteres gefallen liessen».

Der zweite Streit zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern des Kantons Glarus ist wegen der sog. Türkenkappen-Frage, in Folge des neuerfundenen Doppeldruckes, entstanden. Dieser Streit, wobei es allerdings zu keiner eigentlichen Arbeitseinstellung kam, ist durch die staatliche Gesetzgebung auf der Landsgemeinde in Glarus entschieden und dabei gleichzeitig die Herabsetzung der Arbeitszeit von 12 auf 11 Stunden vom souveränen Volke beschlossen worden. Referent hat den Verlauf dieses Streites schon in dem Abschnitte über die Fabrikgesetzgebung (I. Band, S. 79—88) dargestellt und will hier nur der thatsächlichen Mittheilung eines schweizerischen Grossindustriellen gedenken, welcher selbst im Kanton Glarus und in andern schweizerischen Kantonen Fabriken besitzt, und dem Referenten mitgetheilt hat, dass die Löhne für einzelne Beschäftigungen, z. B. in der Spinnerei bei den Arbeitern in der Carderie, im Kanton Glarus niedriger seien als in andern Kantonen, z. B. im Kanton Zürich, wo die staatliche Festsetzung der Arbeitszeit ähnlich wie in St. Gallen in der Volksabstimmung abgelehnt worden ist.

Ein dritter Streit, verbunden mit Arbeitseinstellung hat am 6. Juni 1873 in der Spinnerei und Weberei des Hauses Barth. Jenny und Co. in Haslen stattgefunden, welches zusammen 420 Arbeiter, in der Spinnerei 170 und in der Weberei 250 Arbeiter beschäftigt. Die Arbeiter verlangten Lohnerhöhung, sind jedoch, ohne diesen Zweck sofort erreicht zu haben, nach 2 Tagen wieder zu ihrer Arbeit zurückgekehrt. Die Inhaber des Etablissements haben dem Referenten über den Verlauf dieser Arbeitseinstellung folgende Mittheilungen gemacht:

« Die am 6. Juni in Scene gesetzte Arbeitseinstellung in unsrer Spinnerei und Weberei in Haslen dauerte nur 1½ Tag, und wir wissen noch nicht genau, in wieweit äussere Einflüsse dabei mitwirkten, da die Sache jedenfalls ziemlich planmässig angelegt war, obschon der grosse Haufen, wie wir glauben, mehr blindlings sich mitreissen liess. — Die Sache ist in der Neuen Glarner Zeitung bedeutend entstellt und in jenen Correspondenzen so zugestutzt worden, wie es dem Wortführer für die Arbeiter gerade in den Kram diente.

Ungeachtet der Verminderung der Arbeitszeit von 12 auf 11 Stunden, seit dem Herbst 1872, hatten wir die Taglöhne ungeschmälert beibehalten, und auch eine Aufbesserung der Löhne im Allgemeinen lag in Berathung, und nur der gegenwärtig schlechte Geschäftsgang verzögerte etwas die Einführung derselben, indem es sich ohnehin von selbst versteht, dass dem Glarner Industriellen die Concurrenz neben den anderen Kantonen mit 12 und sogar 13stündiger Arbeitszeit bedeutend erschwert ist.

Im Vertrauen auf eine in nächster Zeit ins Leben zu tretende etwelche Erhöhung der Löhnungen, wurde schon Montag den 9. ds. Mts. die Arbeit wieder ruhig begonnen, und wir wollen hoffen, es sei dieses nicht bloss der erste, sondern auch der letzte Strike in unserm Etablissement. »

---

2. Arbeitseinstellungen im Kanton Genf.

Der Kanton Genf ist schon seit Jahren der Schauplatz häufiger und sehr umfangreicher Arbeitseinstellungen gewesen. Es haben gefeiert in den Jahren 1868 und 1869: Genfer Graveure 3 Monate, Genfer Bauhandwerker 5 Wochen, Genfer Steinhauer und Maurer 5 Wochen, Genfer Typographen 3 Monate. Der Strike der Genfer Bauhandwerker im April 1868 wurde durch die Vereinbarung von Staatsrath Camperio und Armand Gœgg beendet. Im Juni 1870 brach in Genf ein neuer Strike aus, der bald alle Branchen des Bauhandwerks, mehrere tausend Personen, ergriff und grössere Dimensionen annahm als sie jemals vorher und später bis jetzt in der Schweiz vorgekommen sind. Der Mitte Juli 1870 erfolgende plötzliche Ausbruch des deutsch-französischen Krieges und der Mangel an Subventionen der Arbeiter führte das rasche Ende des Strike herbei. Wir schildern den Verlauf dieser Bewegung nach den Genfer Correspondenzen der Neuen Zürcher Zeitung vom Juni und Juli 1870:

(Genfer Correspondenz vom 2. Juni 1870.) Sie wissen, dass wir seit drei Jahren aus einer Arbeitseinstellung in die andere gerathen, und dass unsere Internationalen sich nach einander an die verschiedenen Gewerkschaften wenden, auf einmal nur eine nehmend, um sicherer zum Ziele zu gelangen. Diessmal stehen sie bei den Gypsern; aber die Meister der verschiedenen Baugewerke, einsehend, dass sie dadurch bedroht werden, haben sich entschlossen, diesem fremden Drucke die Spitze zu bieten, und nach langen Besprechungen haben sie eine Proclamation anschlagen lassen, die ausspricht, dass, wenn die Gypser bis Donnerstag den 9. Juni nicht zur Arbeit zurückgekehrt sind, alle Werkstätten der Baugewerke am Samstag den 11. d. Morgens geschlossen werden. Die Arbeiter haben in einer Gegenproclamation geantwortet und darin alle Arbeiter des Kantons am Samstag den 5. zu einer Generalversammlung eingeladen.

(Genf. Correspondenz vom 9. Juni.) Die Gypsergesellen haben heute ihre Arbeit nicht angetreten. Was werden die Meister übermorgen thun? Es ist sehr zu wünschen, dass es zu einer friedlichen Lösung komme; aber was man vor Allem wünschen soll, ist, dass die Lösung eine wahre sei und kein Schönpflaster, wie es uns innert drei Jahren schon zwei oder drei Mal von einigen unserer Magistraten angeboten worden ist. Wir werden vielleicht eine harte Viertelstunde zu erdauern haben; aber wahre

Ruhe gibt es nicht, bis die Frage gelöst ist, ob wir noch Meister sind im eigenen Hause, oder unser Haupt unter das Joch des internationalen Despotismus beugen müssen.

(Genf. Correspondenz vom 18. Juni.) Die Grève dauert fort, still und ruhig. Man macht Anschläge, man verbreitet Aufrufe und Einladungen; man hält internationale Arbeiterversammlungen, Freitags die Uhrmacher und Juweliere, Sonntags die Bäcker; aber man schlägt nicht mehr, weil diejenigen, die arbeiten wollten, verreist sind, und weil die Zurückgebliebenen durch die Drohungen und durch die Misshandlungen, denen die ersten Rebellen, die sich erlauben wollten, ohne Ermächtigung der internationalen Regierung zu arbeiten, ausgesetzt waren, eingeschüchtert sind. Die Ordnung herrscht in Genf, wie sie in Warschau herrscht; man rührt sich nicht.

Doch das ist eine seltsame Sache, dass eine Stadt von 50,000 Einwohnern eine derartige Krisis verletzter Interessen und aufgeregter Leidenschaften durchmachen kann, ohne dass unmittelbare Störung der materiellen Ordnung daraus hervorgeht. Wir haben zugleich die Arbeitseinstellung der Gypser und der Meister aller Zweige des Baugewerkes; 1200 Arbeiter sind abgereist, was ein Verlust für die kleinen Kostgeber und die kleinen Wirthschaften ist; 2000 andere Arbeiter bleiben hier ohne Arbeit, und da die meisten niedergelassen und verheirathet sind, finden wir da 5 bis 6000 zu ernährende Magen, denen ihr tägliches Brod nicht gesichert ist. Fügen Sie hinzu das quälende Unbehagen über das Stillschweigen, das die Regierung beobachtet, wenigstens zu beobachten scheint, die unaufhörlichen Provocationen einiger Redner, Journale oder Pamphlete gegen die « abscheulichen », « barbarischen » Capitalisten, und Sie werden staunen über die relative Ruhe, in der wir leben. Jedenfalls sind die Pariser darüber erstaunt, oder vielmehr sie können gar nicht daran glauben, und ich kann Ihnen darüber seltsame Details mittheilen.

Sowie das Gerücht von der Arbeitseinstellung in Paris ankam, beeilten sich einige Hauptblätter, Correspondenten nach Genf zu senden, um immer frische Berichte durch Augenzeugen von der Revolution zu erhalten. Es sind deren, so weit mir bekannt, wenigstens drei angekommen, und nach den Briefen, die im « Figaro » erscheinen, sieht man, dass dies Blatt eines von denen ist, die hier ihren Correspondenten haben.

(Genf. Correspondenz vom 29. Juni.) Spannung und immer Spannung, aber doch weiter nichts bis jetzt. Eine grosse nationale Versammlung ist auf heute Abend zusammenberufen, in der die feiernden Arbeiter sich an die Regierung wenden werden, um von ihr Arbeit zu verlangen. Von der Regierung? Von welcher? Sollten die Arbeiter endlich entdeckt haben, dass es wirklich im Kanton Genf sieben Bürger gibt, die von ihren Mitbürgern mit der Ausübung der öffentlichen Gewalt betraut worden sind? — Aber unter welchem Titel sollten die Grevisten Arbeit von unsern Regierenden verlangen? Etwa zum Dank für all' das Gute, das die Internationale dem

Lande gebracht hat? — Unter welchem Titel könnte ihnen die Regierung Arbeit bieten? Und welche Arbeit? Schreinerei? Maurerei? Uhrenmacherei? Zu welchen Bedingungen? Beim Tag oder beim Stück? Und zu welchem Preise? Denkt man, dass der Staat theurer bezahle als die Privaten? Und übrigens, welchen Lohn der Staat gäbe, er würde immer aus unserer Tasche bezahlen an Leute, welche die Wohlfahrt des Landes gebrochen haben, welche uns selbst hindern, unsere Geschäfte auf gedeihliche Weise fortzuführen. Gleichwohl bedecken riesenhafte Anschlagzeddel in Rosapapier seit heute Morgen die Mauern, worin über die scheussliche (horrible) Lage geklagt wird, in der sich die Arbeiter befinden; man vergisst zu sagen, welches die versteckte Gewalt ist, die diese scheussliche Lage geschaffen hat. Ich dagegen sehe noch etwas Abscheulicheres darin, dass die Internationale den Bund der Arbeiter gegen die Capitalisten geschaffen und dadurch das Capital gezwungen hat, Misstrauen zu fassen und sich zu vertheidigen. Mit andern Worten, man ist im Zuge, den socialen Krieg zu organisiren.

Die Besprechungen, die unter der Vermittlung der HH. Revilliod, Amberay und Euchosal zwischen Meistern und Arbeitern stattgefunden haben, sind resultatlos geblieben. Sie sind gescheitert, einmal, weil die Internationale, die nicht geladen war, als Richter und Partei sich einmischen wollte; dann, weil die Arbeiter bezüglich des Lohnes unannehmbare Ansprüche gemacht haben. Schon wird die Handarbeit in Genf theurer bezahlt als irgend anderswo, und doch möchte man gern den Lohn noch erhöhen. Dr. Baumgartner selbst gibt zu, dass es unmöglich ist, und ich glaube, dass die Meister trotz ihres guten Willens sich am Ende der möglichen Concessionen befinden; es ist besser für sie, die Arbeit aufzugeben als mit Schaden zu arbeiten und unter der beständigen Drohung zu stehen, dass ihnen neue Bedingungen, selbst ohne sie anzufragen, auferlegt würden.

(Genf. Correspondenz vom 30. Juni.) Die Volksversammlung von gestern Abend, ziemlich zahlreich, (2000 Personen ungefähr, aber viele Neugierige), war vollkommen ruhig und würdig. Sie wurde von Hrn. Girod, Director einer cooperativen Spezereihandlung, präsidirt und hatte zum Gegenstand die Einreichung einer Petition an den Grossen Rath und den Staatsrath mit dem Verlangen, für die feiernden Arbeiter Arbeit zu schaffen. Drei Reden wurden gehalten: die eine vom Advocaten Amberay, welcher sich viel mit der Versöhnung der Meister und Arbeiter beschäftigte und gewünscht hätte, dass letztere sich bis Ende des Jahres an die 1868 und 1869 festgesetzten Bedingungen gehalten hätten, aber dieser Vorschlag wurde verworfen; die zweite von Grosselin, einem Arbeiter von grossem Talent, der viel Geld verdienen könnte, wenn er arbeitete, der sich aber in einem Masse der Sache der Internationalen hingibt, dass er kaum Zeit hat, viel für eigene Rechnung zu arbeiten; er hat den obligaten Ausfall gegen das Genfer Journal gemacht und sich besonders über den Cynismus dieses Blattes beklagt, welches « über Alles schweigt, was wir thun. » (Es ist wahr, dass

das Journal, um nicht Oel ins Feuer zu giessen, bis jetzt vermieden hat, Partei zu ergreifen und selbst die Fragen zu discutiren, sich auf die Veröffentlichung der Documente und nöthigenfalls der Briefe beschränkend, die ihm von beiden Seiten eingesandt werden.) Der dritte Redner, Hr. Cambessedes, Inspector der Primarschulen, empfiehlt den Gedanken eines Schiedsgerichtes, und die Versammlung hat denn auch beschlossen, das Arbeitsbegehren erst der Regierung einzureichen, wenn die Meister die Annahme des fraglichen Schiedsgerichtes verweigern. Die Versammlung hat sich gegen 9 Uhr getrennt.

Ihre Aufgabe wurde in eigenthümlicher Weise durch die Discussion vereinfacht, die einige Stunden vorher im Grossen Rath stattfand. Hr. Duchosal hatte schon seinerseits und in seinem persönlichen Namen das Verlangen formulirt, dass der Regierungsrath irgend eine grosse Arbeit im öffentlichen Nutzen zur Ausführung bringe, um die feiernden Arbeiter zu beschäftigen. Duchosal hat keine Partei genommen, weder für die Internationale noch für die Arbeitseinstellung, weder für die Meister noch für die Arbeiter; er ist einzig von dem Gesichtspunkt ausgegangen, die grosse Noth zu erleichtern. Aber es war für Staatsrath Camperio ein Leichtes, das Anormale und Exorbitante, das in einer solchen Massregel läge, nachzuweisen; er behauptete nachdrücklichst, dass Arbeit in Genf im Ueberfluss sich finde, dass es sogar dringende Arbeit gebe, und dass dieselbe viel besser bezahlt werde, als es durch den Staat geschehen könnte. (Camperio sagte u. A.: « Die Arbeit sei da wie ein gedeckter Tisch, an den man sich nur zu setzen brauche; man könne bis nach Paris gehen, ehe man mehr Verdienst finde als in Genf, wo ein Taglohn von Fr. 3. 25, Fr. 4. 50, Fr. 5, ja Fr. 10—12 bei Stückarbeit gemacht werde; als Ersatz für diesen Verdienst suche man nun beim Staat eine Anstellung für Fr. 2, um nicht Hungers zu sterben!)

Dieser Vorgang im Grossen Rath hatte keine Folgen; aber er hat niederschlagend auf die Versammlung am Abend gewirkt; man hat gesehen, dass der Regierungsrath dieser beständigen Kämpfe müde zu werden beginnt, und die Grevisten suchen nur ein Mittel, um sich auf ehrenvolle Weise wieder an die Arbeit zu machen.

(Genf. Correspondenz vom 16. Juli 1870.) Im Augenblick, da ich Ihnen schreibe, Samstag Nachts 11 Uhr, kann man fast sagen, dass die Grève beendigt ist, und wir können uns nur darüber freuen. Angesichts der gegenwärtigen Umstände und nach der vom Bundesrath in dieser Beziehung an den Kanton gerichteten Einladung haben die Meister diesen Nachmittag beschlossen, ihre Werkstätten mit nächstem Montag zu den frühern Bedingungen wieder zu eröffnen. Fast im nämlichen Augenblick beschlossen einige radicale Bürger nach genommener Rücksprache mit einigen Arbeitern der Internationalen, auf heute Abend eine Volksversammlung einzuberufen und den Arbeitern die Beendigung der Grève und die Wiederaufnahme der Arbeiten vorzuschlagen. Diese Versammlung hat eben statt-

gefunden; ich habe ihr beigewohnt und bin freilich mit ziemlich gemischten Eindrücken heimgekehrt. Es ist ein Glück, dass der definitive Beschluss auf Beendigung der Grève lautete; aber es ist traurig zu denken, wie viel Beredsamkeit, wie viel Gründe, wie viel Patriotismus aufgewendet werden mussten, um zu dem so sehr bestrittenen Ziele zu gelangen, denn die « Ja » überstiegen die « Nein » nur um wenige Stimmen. Grosselin führte den Vorsitz und er hat auch am besten, am ruhigsten, am verständigsten und eindringlichsten gesprochen.

Mit Ausnahme der obligaten Tiraden gegen das Genfer Journal kann man sagen, dass seine beiden Reden und sein Resumé sehr bemerkenswerth waren. Amberny, der Advocat (Auvergnat von Geburt) hat ebenfalls das Wort ergriffen. Er hat eine des Umstandes würdige oratorische Vorsicht angewandt. Er hat sich als Freund der Arbeiter hingestellt, hat das Verfahren der Meister wiederholt sehr bitter getadelt, er hat gesagt, dass der Vorschlag, den er machen werde, nur eine vorübergehende Bedeutung habe, und dass er nach dem Kriege sich an die Spitze der Arbeiter stellen werde, um ihre Rechte (?) zu fordern. Nachdem er dadurch seine Zuhörerschaft in die gewünschte Stimmung versetzt hatte, rückte er endlich mit seinem Vorschlag, die Arbeiter möchten mit nächstem Montag zur Arbeit zurückkehren, heraus. Stürmische « Nein » unterbrachen ihn wiederholt und er musste endlich abbrechen. Aber Grosselin gab darüber seine Sache nicht verloren. Er nahm wieder das Wort und sagte nur, was er anfänglich verschwiegen hatte, dass nämlich die Hülfsmittel zu fehlen beginnen. Bis dahin wurden die Grevisten zum Theil von den Fabrikarbeitern Genfs unterhalten; aber diese werden von dem Krieg so empfindlich berührt werden, dass sie nichts mehr für die Grevisten werden thun können. Cambessedes, Emil Golay und Cresat bestiegen noch die Tribüne und appellirten an den Patriotismus der Versammlung, aber ihre warmen Worte stiessen auf die nämlichen « Nein » wie die des Vorredners; es war das ein hartnäckiges, eigensinniges Element, das den Stillstand mehr zu lieben scheint als die Arbeit.

Die Abstimmung war mühsam; sie musste wiederholt werden. Das Ergebniss constatirte eine Mehrheit derjenigen, die sich wieder an die Arbeit machen wollten. Auf morgen sind die Sectionen einberufen, um ihre Zustimmung zu diesem Entscheide zu geben. Man hofft, dass dies geschehen werde, aber man ist dessen doch nicht sicher. (Der Telegraph hat uns inzwischen gemeldet, dass diese Hoffnung erfüllt wurde.)

Nach dem deutsch-französischen Kriege, welcher der Genfer Bijouterie einen ausserordentlichen Aufschwung gebracht hatte, haben wieder 1872 und 1873 Arbeitseinstellungen der Genfer Goldarbeiter und Bijoutiers mehrere Monate lang bis Frühjahr 1873 stattgefunden. Während dieser Arbeitseinstellung war eines Tages in den Strassen von Genf ein Aufruf, betreffend die striken-

den Goldarbeiter, unterzeichnet von einer Anzahl Arbeiter, angeschlagen. « Dieses Actenstück — so berichtete die Neue Zürcher Zeitung — enthält die Forderung, es sei die Taglohnarbeit, die, wie es scheint, bei den Juwelierarbeitern und Arbeiterinnen noch ausschliesslich üblich zu sein scheint, als mit der Würde und der Selbständigkeit des Arbeiters unverträglich abzuschaffen und durch Stückarbeit nach einem zwischen Fabrikanten und Arbeitern zu vereinbarenden Tarif zu ersetzen. »

Die Genfer Bijoutiers scheinen ihre Forderungen schliesslich nur bei einem Theile der Fabrikanten durchgesetzt zu haben.

Wir unterlassen es, auf weitere Einzelheiten der Genfer Arbeitseinstellungen einzugehen, und bringen nur noch zwei Zeugnisse zum Abdruck, von denen das erste aus den beim Strike betheiligten Arbeiterkreisen und das zweite von einem Vertrauensmann der Arbeiter herrührt.

Nach einem im October 1869 veröffentlichten Kreisschreiben des Bundescomités der Arbeiter der französischen Schweiz hatten die schweizerischen Arbeitseinstellungen während der Jahre 1868 und 1869 an Geld 82,417 Fr. gekostet: nämlich Genfer Graveure 3 Monate 12,000 Fr.; Genfer Bauhandwerker 5 Wochen 13,852 Fr.; Basler Bandweber 3 Wochen 12,000 Fr.; Genfer Steinhauer und Maurer 5 Wochen 2565 Fr.; Lausanner Bauhandwerker 3 Wochen 8500 Fr.; Genfer Typographen 3 Monat 13,500 Fr. Das Comité fand die erreichten Vortheile ausser Verhältniss zu den gebrachten Opfern und wünschte von den Arbeitern jedesmalige Nachricht unter genauer Angabe der Verhältnissee. Arbeitseinstellungen sollten nach Ansicht des Comités nicht ohne einen Reservefond in den Sectionskassen und nur in klar bestimmten Fällen nach Erschöpfung aller gütlichen Mittel begonnen, und nie dürften zwei Einstellungen zu gleicher Zeit erklärt werden ».

Eine weitere Korrespondenz aus Genf, welche im Mai 1873 in verschiedenen schweizerischen Zeitungen abgedruckt war, meldete über den letzten Strike der Genfer Goldarbeiter Folgendes:

«Der viermonatliche Kampf der Genfer Goldarbeiter zur Erringung neunstündiger Arbeitszeit hat dieselben Fr. 49,000 gekostet. Von Genf und auswärts sind im Strike Fr. 25,000 als Geschenk und Fr. 21,000 als Darlehen eingegangen. Unter den Schenkungen erscheint die Arbeiterschaft Genf's mit über Fr. 13,000. Zur Tilgung der Schuldenlast hat nun jeder in Genf beschäftigte Goldarbeiter eine Wochensteuer von 1 Fr. zu entrichten und glaubt man dadurch, die Fr. 21,000 innerhalb 2 Jahren zu decken.»

Herr Armand Goegg, der bekannte radikale Politiker, welcher als ein warmer Freund der Arbeiter von diesen im Frühjahr 1868 zum Vermittler gewählt wurde, schreibt uns über die Genfer Strike und seine Vermittlung am 12. Februar 1873 Folgendes:

«Ich habe nur einmal in Genf öffentlich als Vermittler zur gütlichen Beilegung eines Strike mitgewirkt und zwar vor Ostern im Frühjahr 1868, wo sämmtliche Arbeiter vom Baufache — Maurer, Steinhauer, Zimmerleute, Schlosser etc. — statt 12stündiger Tagesarbeit eine 10stündige und 20 % Lohnerhöhung verlangt, und während 3 Wochen ohne Ausnahme den Strike ausgehalten haben.

Die Nachbarschaft Frankreichs, wo seit Jahren schon 10stündige Tagesarbeit und höherer Lohn existirten, sowie die gesteigerten Lebensmittel- und Wohnungspreise gaben hiezu die Veranlassung.

In einem offenen Schreiben an sämmtliche Genfer Blätter schlug ich zur gütlichen Beilegung statt 12stündiger 11stündige Tagesarbeit und 10 % Lohnerhöhung vor, weil ich die Ueberzeugung hatte, dass die Arbeiter wegen Mangels an auswärtiger Unterstützung den Strike auf die Dauer nicht aushalten konnten und die Meister — durch früher abgeschlossene feste Contracte gebunden — auf den Verlust nicht eingehen würden.

In Folge dieses Schreibens haben mich die Delegirten der Arbeiter für Berufung und Abschluss der Unterhandlungen zu ihrem Bevollmächtigten und die Meister den damaligen Staatsrathspräsidenten Camperio zu dem ihrigen ernannt.

Auf der Basis meiner oben genannten Vorschläge, wurde — freilich von Seiten der mit Camperio unzufriedenen Meister mit Widerwillen — der Streit geschlichtet.

In jedem der darauf folgenden Jahre fand von der einen oder andern Branche des Baufaches ein partieller Arbeiterstrike statt, ich — meistens von Genf abwesend — konnte aber dabei nicht mehr mitwirken und weiss ich nur, dass jetzt in allen Gewerkszweigen Genf's, also nicht bloss im Baufache, nur 10stündige Tagesarbeit herrscht und die 1868 geforderten 20 % Lohnerhöhung nun wirklich zur Geltung gekommen sind. Freilich sind seit 1868 auch die Lebensmittelpreise wieder bedeutend in die Höhe gegangen. Beim Baufache ist jetzt auch der Lohn per Stunde wirklicher Arbeit berechnet — je 55 Cts. pr. Stunde, — so dass der Minimumverdienst bei 10stündiger Arbeit 4 Fr. und der Maximumverdienst 5. Fr. 50 Cts. pr. Tag ist.

Die Bijoutiers machten diesen Winter zur Hälfte Strike für 9stündige Tagesarbeit, reussirten aber nur bei einzelnen Fabrikanten ».

---

3. Arbeitseinstellungen im Kanton Neuenburg.

In der Stadt Chaux-de-Fonds haben in den letzten Jahren mehrere Strikes stattgefunden. Dreimal spielte die Société commerciale et industrielle die Rolle der Vermittlerin; zweimal gelang es ihr, und vor Allem ihrem in Arbeiter- wie Unternehmer-Kreisen so hochgeachteten Präsidenten, dem Herrn Jules Grandjean, ein Einvernehmen herzustellen.

Veranlassung zum ersten Strike (1869) gab die Durchführung eines Reglements, welches die Graveure für die Mitglieder ihrer Vereinigung aufgestellt hatten. Die Société commerciale et industrielle übernahm aus eigener Initiative die Vermittlerrolle. Sowohl der Verein der Patrone wie der der Arbeiter nahm dieselbe an und schickten jene 3 Delegirte, diese 6 Delegirte ins

Stadthaus, wo das Comité der Industrie- und Handelsgesellschaft mit ihnen berieth. So kam am 4. August folgende Vereinigung. deren Hauptbestimmungen wir nach den uns vorliegenden Originalen wiedergeben, zu Stande.

1) Der Strike der Graveure hört mit dem morgigen Tage auf;
2) die Arbeitsstundenzahl wird auf 10 festgesetzt:
3) die Vereinigung der Arbeiter verpflichtet sich, ihre Mitglieder zu regelmässiger und gewissenhafter Arbeit anzuhalten, um auf diese Weise die von ihren Patronen gemachten Concessionen auszugleichen.

So endigte der Strike, welcher 2—3 Wochen gedauert hatte.

Der Conflikt begann indessen wieder im Anfang des deutsch-französischen Krieges, weil 2 Patrone ihren eingegangenen Verpflichtungen den Arbeitern gegenüber nicht nachgekommen waren. In Folge dessen untersagte die Vereinigung der Graveure ihren Mitgliedern, in diesen Ateliers zu arbeiten, worauf jene beiden Patrone nachgaben.

Der zweite und grösste Strike der Graveure brach aus. weil die geforderte Lohnerhöhung um 20 % nicht bewilligt wurde. Allerdings erbot sich die Vereinigung der Patrone 10 % zu gewähren unter der Bedingung:

1) dass eine gleiche Lohnerhöhung in allen Orten erlangt werde, wo die Vereinigung der Graveure Mitglieder zählt;
2) dass die Arbeiter sich verpflichten, nur bei solchen Patronen zu arbeiten, die Mitglieder der Gesellschaft der Patrone sind:
3) dass die Arbeiter sich verpflichten, nach Schluss der Ateliers nicht für eigene Rechnung zu Haus zu arbeiten.

Da aber diese Bedingungen den Arbeitern unannehmbar schienen, nahm der Strike Anfang April vorigen Jahres allgemein seinen Anfang. Alle Schritte, die hierauf unternommen wurden, um die beiden Parteien zu versöhnen, scheiterten. Ja es schien einen Augenblick, als wollten die Patrone überhaupt nicht mit der Vereinigung der Arbeiter unterhandeln. Da endlich bieten sie 15 % Lohnzuschlag an. Aber auch dieses weisen

die Arbeiter zurück, weil sie sich fast allen andern Sectionen ihrer Vereinigung gegenüber verpflichtet hatten, an der Lohnerhöhung um 20 % festzuhalten, und weil ferner 20 Patrone, die 1/3 aller Graveure beschäftigten, 20 % bewilligt hatten. 14 Tage später indessen überreichte der Präsident der Arbeitervereinigung, Herr Jeanrenaud, der Leiter des Strike, dem Vorstande der Industriegesellschaft folgende Vorschläge, mit der Bitte, bei den Patronen zu vermitteln:

1) der Verein der Patrone bewilligt den Arbeitern, die bis zum 1. Juni die Arbeit wieder aufnehmen, 15 % mehr Lohn, als sie am 1. April erhalten hatten;
2) die Vereinigung der Arbeiter wird an die ausgewanderten Arbeiter (ungefähr 130) einen Appel richten, sobald wie möglich nach Chaux-de-Fonds zurückzukommen. Sie verpflichtet sich übrigens, im Falle sich in Zukunft neue Differenzen zwischen Arbeitern und Patronen erheben sollten, dieselben durch ein Schiedsgericht beilegen zu lassen.

Jetzt aber nahmen die Arbeitgeber selbst ihren früheren Vorschlag, 15 % Lohn zu bewilligen, zurück, und den Arbeitern blieb nichts anders übrig, als nach 2monatlichem Strike ohne jede Verbesserung ihrer Lage die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Patrone hatten sehr gelitten; einige Ateliers waren in Folge des Strike ganz eingegangen. Von den Arbeitern bemerkte ihr Führer im Strike: «Les graveurs sont fatigués des grèves.» Indessen suchten dieselben ihre Lage auf anderem Wege zu verbessern. Man beabsichtigte, eine Productiv-Genossenschaft zu bilden, der sich freilich grosse Hindernisse entgegenthürmen, da die Graveure stets mit Guillocheuren zusammenarbeiten. Die meisten Uhren sind nämlich guillochirt und gravirt, so dass auf 5 Graveure ungefähr 1 Guillocheur kommt. Eine Guillochagemaschine kostet aber 1300 Franken!

Auch die Emailmaler in Chaux-de-Fonds drohten einen Strike zu beginnen, da die Chefs d'atelier die geforderte Lohnerhöhung nicht bewilligen wollten. Sie erbaten sich jedoch vor-

her die Vermittlung des Herrn Grandjean, der Fürsprache für sie bei ihren Arbeitgebern einlegte. Nachdem letzteren eine 8tägige Frist zur Entscheidung bewilligt worden war, gingen sie nach Ablauf derselben auf eine Erhöhung des Lohnes um 20 % ein, so dass an keinem Tage gefeiert wurde.

Dagegen verweigerten die Chefs d'ateliers der Uhrfedermacher, welche ebenfalls die Vermittelung des Herrn Grandjean bei der Forderung, ihren Lohn zu erhöhen erbeten hatten, dieselbe anzuerkennen.

Es wird versichert, dass die Strikes in Chaux-de-Fonds von Besonnenheit und Ruhe auf Seite der Arbeiter begleitet waren. Während des grossen Strike der Graveure war 6 Mal täglich Appel, um die Gesammtheit der Arbeiter davor zu schützen, dass doch einige Arbeiter fortarbeiteten.

Auch die Arbeitgeber in Chaux-de-Fonds verdienen alles Lob, da sie sich — soweit dies bei den Lohnerhöhungen der meisten Branchen möglich ist — ernstlich um das Loos ihrer Arbeiter bekümmern. Auch ist es bezeichnend für sie, dass kein einziger Arbeitgeber aus Chaux-de-Fonds oder der Schwesterstadt Locle der Uhrmacherfabrikantenvereinigung in Sonceboz (Val de St. Imier) am 10. April vorigen Jahres beiwohnte. Der erste zur Verhandlung kommende Vorschlag lautete nämlich:

« Alle Forderungen, die Lohnerhöhung zum Gegenstande haben, und die von einem Arbeitercomité ausgehen, werden von den Fabrikanten keine Berücksichtigung finden. » Die Arbeitgeber in Chaux-de-Fonds wollten diesen Vorschlag nicht annehmen, obgleich auch sie ungefähr zur selben Zeit, als ihre Arbeiter im Strike begriffen waren, beschlossen hatten, in diesem Falle nicht mit ihrer Vereinigung zu verhandeln, ein Beschluss übrigens, von dem sie noch während des Strike zurückkamen, da sie den Vereinigten Arbeitern 15 % Lohnerhöhung vorschlugen. — Auch in Chaux-de-Fonds ist geschäftlicher Verkehr zwischen Arbeitern und Patronen an die Stelle patriarchalischer Beziehungen getreten. Aber die Arbeitgeber jener Stadt waren der Ansicht,

dass Fabrikanten im selben Augenblick, wo sie von dem Rechte freier Vereinigung Gebrauch machen, ihren Angestellten das gleiche Recht nicht verkürzen dürften.

---

4. Arbeitseinstellungen im Kanton Waadt.

In Lausanne haben im letzten Jahrzehnt mehrere Arbeitseinstellungen in der Druckerei des Hrn. George Bridel stattgefunden. Der Chef dieser Druckerei berichtet uns:

Im Jahre 1867 stellten 22 Setzer die Arbeit ein, 4 arbeiteten fort; im Jahre 1872 stellten 18 Setzer die Arbeit ein, 10 arbeiteten fort. Seit 1867 ist meine Druckerei auf dem Index oder in Blokade, d. h. es ist den Mitgliedern des schweizerischen Typographenbundes untersagt, in meiner Druckerei zu arbeiten. Anstatt die vierzehntägige Kündigungszeit abzuwarten, wie es die Regel ist (einer war auf 6 Wochen engagirt), haben meine Arbeiter zwei Stunden nach Ueberreichung ihrer Bedingungen die Arbeit verlassen.

Ursache der Arbeitseinstellung war die Lehrlingsfrage. Im Jahr 1867 verlangte der Typographenbund, dass die Druckereibesitzer niemals mehr als einen Lehrling nehmen dürften, wie gross auch die Zahl der gelernten Setzer sein möge. Im Jahre 1872 forderte der Typographenbund, dass eine Druckerei mit 1—7 Gehülfen nie mehr als einen Lehrling und mit 7 und mehr Gehülfen überhaupt nie mehr als zwei Lehrlinge haben solle. Ich hatte im Jahr 1872 nur 3 Lehrlinge auf 28 Gehülfen. Weder im Jahr 1867 noch im Jahr 1872 wollte ich eine solche Bedingung annehmen, da die Frage der Anstellung von Lehrlingen meiner Ansicht nach eine Sache des Principals ist. Die geforderte Lohnerhöhung von 15 % bewilligte ich ohne Weiteres. Das Resultat der beiden Arbeitseinstellungen war gerade das Gegentheil von demjenigen, was die Arbeiter beabsichtigt hatten. Ich wurde, um meinen Bedarf zu befriedigen, in Wirklichkeit genöthigt, die Zahl meiner

Lehrlinge zu vermehren und die Durchschnittszahl, die ich mir vorgenommen hatte, zu überschreiten. Ueberdies haben die übertriebenen Forderungen des Typographenbundes mich zu dem Entschlusse gebracht, ein Setzeratelier von Frauen zu errichten. Dieses Atelier wird nächstens eröffnet werden. In Folge der beiden Arbeitseinstellungen musste ich mehrere Arbeiten ablehnen und andere verzögern; auch hatte ich Unkosten, um das Personal meiner Druckerei wieder zu ergänzen. Ich begnügte mich, Arbeiter in den Blättern zu suchen und junge Leute für das Setzerfach heranzubilden. Beide Arbeitseinstellungen waren mit Drohungen und Ausschreitungen der Strikenden gegen die mir treu gebliebenen Setzer verbunden. Es wurde desshalb Klage geführt und die ausschreitenden Typographen von der « Jury » schuldig erklärt und mit einer Geldstrafe belegt.

Referent fügt an diesen Bericht des von der Arbeitseinstellung betroffenen Druckereibesitzers noch eine Mittheilung der Gegenpartei über die Ursachen der criminalrichterlichen Verurtheilung zweier Lausanner Typographen. Die « Helvetische Typographia », Organ des schweizerischen Typographenbundes, enthält in ihrer Nummer 6 vom 15. März 1873 folgende Darstellung des Sachverhalts als Aufforderung zur Subscription:

Process von «Le Gutenberg» in Lausanne.

«Das in Lausanne erscheinende Fachblatt «Le Gutenberg» war kürzlich Ursache criminalrichterlichen Einschreitens. Genanntes Blatt veröffentlichte die Namen von zehn Arbeitern, welche den Verfügungen des Typographenbundes (es handelte sich um Theilnahme bei einer Arbeitseinstellung in mehreren Geschäften) nicht nachkommen wollten. Die Publication, welche den Zweck hatte, diese zehn Arbeiter bei ihren Collegen zu kennzeichnen, war mit allerlei heftigen Ausdrücken, welche einer der Zehn als Injurien aufnahm, begleitet. Er klagte, fand bei der Justiz Recht, und erhielt Fr. 250 Entschädigung, welche Verfasser des Artikels und Verleger gemeinschaftlich nebst einer

Busse von Fr. 100 und den Processkosten zu zahlen hatten. — Die Genfer Société typographique eröffnet nun zur Deckung dieser Processkosten, die sie auf Fr. 800—1000 berechnet, eine allgemeine Subscription für die durch das harte Urtheil schwer betroffenen zwei Lausanner Collegen».

---

5. Arbeitseinstellungen in Basel.

1) In Basel hatten Ende December 1868 an 600 Seidenfärbergesellen die Arbeit eingestellt; dieselben kehrten jedoch schon nach wenigen Tagen wieder zur Arbeit zurück und der in Basel erscheinende « Schweizerische Volksfreund », ein bekanntlich den Arbeitern sehr nahestehendes Blatt, schrieb Ende December 1868 über den Verlauf der Sache Folgendes: « Die Arbeitseinstellung der Basler Seidenfärber neigt sich rasch ihrem Ende zu. Die bittere Erfahrung, dass trotz der internationalen Verbrüderung doch zahlreiche Arbeiter in Zürich wie in Lyon geneigt sind, nach Basel überzusiedeln und hier an die Stelle der Feiernden zu treten, hat niederschlagend gewirkt und Viele sind desshalb bereits wieder zur Arbeit zurückgekehrt. Auch auf der andern Seite hat sich die erste thörichte Panik so ziemlich verloren und nur Wenige sind noch der Meinung, man müsse mit Bomben und Kanonen gegen die Internationalen zu Felde ziehen. »

Den wieder arbeitenden Seidenfärbern wurde nach den Basler Blättern folgender Verpflichtungsschein vorgelegt: « Die unterzeichneten Arbeiter erklären hiermit, während ihrer Anstellung an nichts theilzunehmen, was auf das Geschäft störend oder hindernd einwirken kann, so wie sie sich verpflichten, bei erneuerten Arbeitseinstellungen sich nie mehr zu betheiligen und allfällige aufreizende Wahrnehmungen unter den Arbeitern zur Kenntniss der Meister zu bringen. Zuwiderhandelnde werden sofort entlassen. » Einzelne Arbeiter wurden nicht wieder eingestellt, weil die Arbeit nicht in genügendem Masse vorhanden war.

2) Eine zweite uns bekannt gewordene Arbeitseinstellung wurde im September 1870 von 46 Arbeitern der Fabrik von Horandt & Müller in Basel in Scene gesetzt; sie führte zu einer gerichtlichen Verurtheilung der vertragsbrüchig gewordenen Arbeiter und zu einer baldigen Rückkehr zur Arbeit, wogegen die Unternehmer nachträglich mehrere Lohnerhöhungen bewilligten. Ueber den Verlauf des Strike ist uns von den Herren Horandt & Müller am 2. April 1873 Folgendes mitgetheilt worden:

« Am 25. September 1870 haben 46 Arbeiter unserer Fabrik allein und ohne mit den Arbeitern anderer Eabriken in fester Verbindung zu stehen, auch ohne Anhalt an die Internationale, die Arbeit eingestellt. Vom ersten Tag bis zur Wiederaufnahme der Arbeit dauerte der Strike drei Wochen. Die Mehrzahl der Arbeiter blieb in der Fabrik und wurde dieselbe keinen Tag geschlossen.

Die Veranlassung des Strike war die Forderung von bedeutender Lohnerhöhung. Vor circa 5 Jahren wurde auf Reclamation der Arbeiter 5 % am Lohn aufgebessert und $2^1/_2$ % gutgeschrieben mit der Bestimmung, dieselben als Reserve für den Hauszins aufzubewahren. Diese $2^1/_2$ % wurden jedoch von den Arbeitern bald gefordert und wurde dann die Uebereinkunft getroffen, $7^1/_2$ % zu vergüten, aber dieselben erst auf der folgenden Rechnung auszubezahlen. Bei Anlass einer Revision und durchgehenden Erhöhung der Löhne, wurden dann noch statt $7^1/_2$ % 10 % Vergütung gewährt, diese Bonification jedoch an Bedingungen geknüpft, die in beiliegender Lohnzulage*) enthalten sind. Selten wurden

*) Lohnzulage. Jeder Arbeiter erhält unter folgenden Bedingungen eine Lohnzulage von 1 à 10 Procent:

1) Wenn die Waare schön und nach Vorschrift gearbeitet wird;
2) der Stuhlkalender nach Vorschrift ausgefüllt wird;
3) der Arbeiter die Fabrikordnung nicht verletzt;
4) den jeweilen auf der Tafel gemachten Anzeigen sofort Folge leistet
5) und im Fall beabsichtigten Austritts denselben vierzehn Tage vor Abschaffen anzeigt.

Diese Lohnzulage wird immer auf der folgenden Rechnung ausbezahlt.
Basel, den 19. April 1870. *Horandt u. Söhne.*

jedoch diese Procente zurückbehalten und wurde der Arbeiter nur bei ganz grober Pflichtverletzung mit einem Abzug bestraft. — Am 25. September 1871 nun verlangten plötzlich die Arbeiter 30 % Lohnerhöhung und zwar sollten die 10 % Vergütung zum Lohn geschlagen werden und noch 20 % neu dazu.

Sofort bei Einstellung der Arbeit wiesen wir durch Anzeigen an der Fabrik die Arbeiter auf den gesetzlichen Weg und stellten ihnen die Folgen ihres Auftretens vor. — Vergebens! Nun verklagten wir dieselben einzeln vor Civilgericht wegen Schadens, den sie uns durch Verspätung der Waarenlieferung etc. zufügten. Die Polizei verklagte dieselben von sich aus wegen Vertragsbruchs. (Laut Fabrikgesetz hat nämlich jeder Stückarbeiter die übernommene Arbeit zu vollenden. Alle 46 Arbeiter hatten nun die Stühle mit der übernommenen Arbeit stehen lassen und mithin den Contract gebrochen.) Gleichzeitig mit unsern gerichtlichen Schritten beschlossen sämmtliche hiesige Fabrikanten, während drei Monaten keinen Arbeiter einzustellen, der einen Abschied als Striker von uns erhalten.

Das Civilgericht verurtheilte die Arbeiter zur Fortsetzung der Arbeit und Schadenersatz. Das Polizeigericht bestrafte jeden der 46 wegen Vertragsbruchs mit Fr. 5 Busse. — Sofort nach dem Urtheilsspruch des Polizeigerichtes stellten sich nun sämmtliche Arbeiter zur Wiederaufnahme der Arbeit ein. Die Anstifter der Arbeitseinstellung wurden entlassen, die übrigen wieder eingestellt, wenn sie einen Schein unterschrieben, dass sie das Vorgefallene bereuten und fortan fleissig zu arbeiten gelobten.

Es wurden den Arbeitern folgende Concessionen gemacht und wurden dieselben nachher auch beibehalten:

Die quest. 10 % fielen weg, dagegen wurde für

schmale und leichte Waare . .	15 %
breitere und schwerere Waare .	20 %
ganz breite und schwere Waare .	25 %

zum Lohn geschlagen.

Natürlich entstand für unser Geschäft ein bedeutender Schaden wegen verspäteter Lieferung der Waare, und lässt sich derselbe zu 20—50 % beziffern. »

6. Arbeitseinstellungen in St. Gallen.

Die Stadt St. Gallen ist im Sommer 1871 von einer Arbeiterbewegung heimgesucht worden, welche nicht nur alle Kreise der kantonalen Bevölkerung, sondern auch die übrige Schweiz und theilweise auch das Ausland lebhaft beschäftigt hat. Denn der in Leipzig als Organ der internationalen Arbeiterassociation erscheinende « Volksstaat » erblickte in der Arbeitseinstellung der St. Galler Appreteurs «den Beginn einer neuen Aera im socialpolitischen Leben der Schweiz. »

Die Arbeitseinstellung nahm am 13. Juni 1871 ihren Anfang in dem Appretur-Etablissement von Nicol. Messmer und fand gleichzeitig in verschiedenen Handwerken, namentlich bei fast allen Schreinermeistern statt. Die Zahl der beim Strike selbst betheiligten Arbeiter wurde von den St. Galler Blättern auf circa 300 angegeben.

Wir geben zunächst eine Darstellung des Anfangs und Verlaufs des Strike, nach den in den öffentlichen Blättern enthaltenen Beschlüssen und Erklärungen der verschiedenen Parteien, um an diese Schilderungen dann die eigenen Angaben der betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber anzuknüpfen.

Ueber den Anfang berichtete die Neue Zürcher Ztg. in einer Korrespondenz aus St. Gallen, 13. Juni, Folgendes:

St. Gallen, 13. Juni. Sonntags den 11. dies hielt der hiesige allgemeine Arbeiterverein eine sehr zahlreich besuchte Versammlung, in der, nach dem «Tagblatt der Stadt», die Besprechung der Lage der Appreturarbeiter als der gedrücktesten Arbeiterklasse den Hauptgegenstand der Verhandlungen gebildet haben soll. Wir folgen dem gleichen Blatte, wenn wir beifügen, dass eine Commission aufgestellt wurde mit dem Auftrage, sofort mit den Fabrikbesitzern über Lohnerhöhung und Arbeitszeitreduction zu unterhandeln und für den Fall eines nicht befriedigenden Erfolges die

Arbeitseinstellung in Aussicht zu stellen. Die Internationalen in Zürich und Genf sollen der Versammlung auf telegraphischem Wege ihre Sympathie und Unterstützung zugesichert haben. Gestern Abends sah man an allen Ecken der Stadt einen rothen gedruckten Zeddel mit der Ueberschrift: «Appell an die Bewohner St. Gallens» angeschlagen, der die «Mitbürger» in Kenntniss setzte, dass die eingeleiteten Unterhandlungen mit der Appreturfirma N. Messmer in hier nicht den gewünschten Erfolg gehabt haben und dass sich daher die Arbeiter veranlasst sehen, zur Arbeitseinstellung ihre Zuflucht zu nehmen. Nach dem «Appell» verlangten die Arbeiter eine Reduction der Arbeitszeit von 6 Uhr Morgens bis Abends 7 Uhr, statt wie bisher bis 8 Uhr mit einer freien Mittagszeit von 1½ Stunden, statt von bloss 1 Stunde und in Bezug auf den Lohn ein Stundengeld für Arbeiter erster Klasse von 20 Rappen, für Arbeiter zweiter Klasse von 15 Rappen, statt wie bisher allgemein nur von 14 Rappen. Die «Arbeiter und Arbeiterinnen» erklären, dass sie, unterstützt von mehr als 500 Collegen aus andern Berufsarten, einstimmig beschlossen haben, das Mittel der Arbeitseinstellung anzuwenden und dass sie ihren Schritt dem öffentlichen Urtheile anheimstellen. Die Arbeiter werden ersucht, sich der Appreturarbeiter dadurch anzunehmen, dass sie sich in die bezeichnete Appretur unter gar keinen Bedingungen aufnehmen lassen. Damit haben wir in unserer sonst so gemüthlichen und friedlichen Stadt den ersten Act einer grössern Arbeitseinstellung.

Gestern Abends 8 Uhr versammelten sich sämmtliche Appretirer wieder in ihrem gewohnten Lokal zum «Freihof». Ueber ihre weiteren Beschlüsse verlautet bis zur Stunde noch nichts. Die Zahl der Strike machenden Appretirer und Appretirerinnen soll sich auf circa 200 belaufen, ein Drittheil derselben aber die Arbeit wie bisher fortsetzen. Hoffen wir, dass gegenseitigem guten Willen eine billige Verständigung gelinge.»

Der Inhaber des von dem Strike am schwersten betroffenen und öffentlich scharf angegriffenen Messmer'schen Appreturgeschäfts, Herr Grübler, hatte in dem St. Galler Tagblatt und in der Schweiz. Handelszeitung eine Darstellung der Lohnverhältnisse in seiner Fabrik veröffentlicht und u. A. auch behauptet: «Der ganze Streit ist ausschliesslich das Wirken von drei Mitgliedern der internationalen Gesellschaft, mit welcher unsere Arbeiter bisher nicht die mindeste Verbindung hatten.» Dagegen erklärten sich nun wieder die Internationalen sehr lebhaft. Die Bewegung ergriff immer weitere Kreise, zumal da die Bezahlung eines Theiles der Appretirer doch vielen Leuten zu unzureichend erschien. Im Allgemeinen fand der St. Galler Arbeiterverein,

welcher sich der entlassenen Arbeiter annahm, mit seinen Bestrebungen in Stadt und Land vielerlei Sympathien bis zu dem Augenblicke, da er sich plötzlich als «internationaler Arbeiterverein» entpuppte. Die öffentliche Meinung kehrte ebenso einmüthig wie entschlossen dem »internationalen Arbeiterbunde» den Rücken, weil sie meinte, dass in einem solchen Vorgehen und unter einer solchen Fahne sich nicht bloss ein Gewaltmittel gegen die Arbeitgeber, sondern auch eine gewisse Drohung gegen die Gesellschaft im Allgemeinen kundgebe.

Anfang Juli hielten nicht bloss die Fabrikbesitzer, sondern auch die Handwerksmeister und andere Arbeitgeber aus der Stadt und Umgegend eine sehr zahlreich besuchte Versammlung, um sich über ein gemeinschaftliches Vorgehen gegen den internationalen Arbeiterbund zu besprechen. Einmüthig wurde beschlossen:

1. Dem Begehren der Arbeiter um Verlängerung der Mittagszeit von einer Stunde auf ein und eine halbe Stunde sei nicht zu entsprechen.
2. Bestimmungen über Lohn und Arbeitszeit seien den einzelnen Arbeitgebern oder Corporationen überlassen.
3. Sämmtliche Anwesende verpflichten sich durch Unterschrift, Samstag den 8. Juli ihren Arbeitern und Angestellten zu eröffnen, dass sie binnen 8 Tagen die schriftliche Erklärung abzugeben (resp. ein Formular zu unterschreiben) haben, nicht Mitglied des internationalen Arbeiterbundes zu sein oder zu werden, so lange sie hier in Arbeit stehen; im Verweigerungsfalle sei der Angestellte sofort zu entlassen.
4. Obige Beschlüsse sollen sammt den Unterschriften der Anwesenden sowohl dem Gemeinderathe der Stadt St. Gallen als auch dem Regierungsrathe des Kantons schriftlich mitgetheilt werden, ohne irgend welche Direction und mit vollkommenem Zutrauen in die Behörden.

Dies Vorgehen reizte nun wieder die Arbeiter, welche auf den 9. Juli eine sog. Arbeiter-Landsgemeinde beriefen, welche in St. Fiden bei St. Gallen abgehalten wurde, und zu welcher auch Internationale aus Zürich herbeieilten, um die theilweise schon wieder zur Arbeit zurückkehrenden St. Galler Vereinsmitglieder zur Ausdauer anzuspornen. Die Zeitungen berichteten von 1500 Besuchern der Versammlung, unter denen auch Arbeitgeber und Männer aus allen Ständen den Verhandlungen beiwohnten.

«Die Versammlung nahm — so berichtet eine Correspondenz der Neuen Zürcher Ztg. am 10. Juli — einen im Allgemeinen ruhigen Verlauf, obgleich es einige Redner an heftigen Ausfällen gegen die Meister und Arbeitgeber der Stadt nicht fehlen liessen. Gegen die Kantonsregierung wurde der Vorwurf erhoben, dass sie das Vereins- und Versammlungsrecht dadurch beeinträchtigt habe, dass sie dem «internationalen Arbeiterbunde» die dem Staate eigenthümliche, aber zur Zeit einem Privaten miethweise überlassene Reitschule nicht zur Benutzung eingeräumt habe; auch meinte der Vorstand der Arbeiterversammlung besonders betonen zu müssen, dass sich die Regierung die Mühe füglich hätte ersparen können, ihre Polizei «auf den Platz zu schicken». Am schwersten fiel dem Arbeiterpräsidenten K. Fäh auf, dass die Arbeiter «jeden Schutzes entbehren», obwohl ihren Versammlungen bis auf heute gar keine Hindernisse in den Weg gelegt wurden; er beantragte zu beschliessen: a) feierlichen Protest einzulegen gegen das Vorgehen der Meister, wonach keinem dem internationalen Vereine angehörenden Arbeiter mehr Arbeit gegeben werden soll; b) die Niedersetzung eines Schiedsgerichtes zur Ausgleichung der Anforderungen der Arbeiter und Arbeitgeber; c) die Anordnung von öffentlichen Versammlungen durch die Kantonsregierung zur gegenseitigen Besprechung und Berathung. Der Vereinssekretär Forster in St. Fiden, von Beruf ein Schneider, erklärte, dass der internationale Arbeiterverein von St. Gallen während des vierwöchentlichen Strike der 165 Appreturarbeiter vom Auslande weder Aufmunterung noch Unterstützung und lediglich von Genf eine Sendung von 1000 Franken erhalten habe mit der wohlgemeinten Mahnung an die Appretirer, ihre Arbeiten wieder aufzunehmen. Ein Abgeordneter aus Zürich, Stephan, theilte mit, dass er eigentlich nur zu dem Zwecke abgeordnet worden, um zur Mässigung zu rathen und vor Ausschreitungen zu warnen; er erkannte die beste Rettung in einer Revision der Bundesverfassung, in die auch ein Artikel zum Schutze der Arbeiter aufgenommen werden müsse. Nach ihm trat der Redactor der «Tagwacht», Hr. Greulich von Zürich auf. Er sprach von den «Herren», die sich bei Champagner und vollen Fleischtöpfen wohl sein lassen, während ihre Arbeiter mit Erdäpfeln, Salz und Wasser meistens sich begnügen müssten. Auf die Aufforderung des Vorstandes, dass sich auch Gegner der Arbeiterbewegung hören lassen möchten, fand sich von keiner Seite Bereitwilligkeit hiezu vor, obgleich Seitens der Leitung der Versammlung zum Voraus dem freien Wort Schutz zugesichert wurde. Endlich, nachdem wieder mehrere Redner im Sinne ihrer Vorredner sich hatten vernehmen lassen, bestieg Hr. Kaiser, Professor an unserer Kantonsschule, die Bühne, um sein Wort zum Schutze der Arbeitgeber einzulegen.

«Herr Kaiser wurde oft unterbrochen, zum Heruntersteigen von der Bühne und zum Aufhören eingeladen; mehrere Male war die kleine Glocke des Leiters nöthig, um die ihn unterbrechenden Arbeiter an Ruhe zu erinnern. Hierauf trat Hr. Greulich zum zweiten Mal auf, versuchte eine Wider-

legung der Rede von Hrn. Kaiser und erklärte namentlich, dass die Arbeiter kein Vertrauen in die St. Gallische Kantonsregierung haben können, nachdem diese dem Arbeiterbunde die Einräumung der Reitschule verweigert und damit bewiesen habe, dass sie für die Forderungen der Arbeiter kein geneigtes Ohr habe. Von den nachfolgenden Rednern ist noch einmal der Schneider Forster zu notiren, der sich mit den vom Vereinspräsidenten Fäh gestellten Anträgen nicht einverstanden erklärte, indem er meinte, dass ein Protest gegen die Beschlüsse der Meister gar nichts nütze, dass es dagegen weit rathsamer sei, wenn sämmtliche dem Bunde angehörige Mitglieder nicht mehr an ihre Arbeit gehen, die Stadt St. Gallen jedoch nicht verlassen, sondern sich wieder in ihrem Vereinslokal versammeln, um weiter zu berathen, was anzufangen sei. Hierauf wurden auf Antrag des Präsidenten folgende Beschlüsse gefasst: a) sämmtliche Arbeiter versammeln sich morgen den 10. d. im Vereinslocal zum «Freihof»; b) sie ziehen in geordnetem Zuge in den Klosterhof vor den Regierungssitz; c) sie entsenden hierauf eine Deputation an die Regierung mit dem Verlangen, dass die Regierung in einer sogleich abzuhaltenden Sitzung die «Arbeiterfrage» an die Hand nehme und ihren Entscheid den wartenden Arbeitern mittheile; d) werde den Wünschen der Arbeiter entsprochen, so sei es gut; werde nicht entsprochen, so werde man sich anders helfen müssen.

Die Kantonsregierung hatte sich am 10. Juli zur Behandlung ihrer ordentlichen Geschäfte und zur reglementarischen Sitzungszeit um 9 Uhr versammelt und sie war, nachdem ihr die Beschlüsse der Arbeiterversammlung von zuverlässiger Seite zur Kenntniss gebracht worden — wie der Correspondent aus sicherer Quelle erfahren haben wollte — fest und einmüthig entschlossen, nicht unter dem Drucke einer Massendemonstration Rathschlag zu pflegen. Inzwischen kam der Regierung der Bericht zur Kenntniss, dass die Arbeiter von einem Massenaufzuge abstrahiren und bloss für eine Fünferabordnung Gehör verlangen. Bei solcher Sachlage nahm die Regierung keinen Anstand, den Hrn. Landammann und den Vorstand des Polizeidepartements einzuladen, die Deputation der Arbeiter auf dem Amtszimmer des Finanzdepartements zu empfangen und die bisher von den Arbeitern der Regierung noch nicht eröffneten Wünsche anzuhören.

Die Deputation der Arbeiter formulirte nun ihr Begehren vor der regierungsräthlichen Abordnung in folgender Weise: Die Regierung wolle vermittelnd einschreiten zu dem Zwecke, dass eine Abordnung von Meistern und Arbeitgebern zusammentrete mit einer Abordnung von Arbeitern, um namentlich über folgende zwei Punkte ein Einverständniss herbeizuführen: a) Reduction der Arbeitszeit auf 11 Stunden mit Mittagsrast von anderthalb Stunden; b) Zurücknahme des Beschlusses der Meister vom 7. ds., wonach keine Internationalen als Arbeiter angestellt, beziehungsweise beibehalten werden sollen. Es war offenbar schon eine Rückkehr der Arbeiter zu besserer Erkenntniss ihrer Lage bemerkbar. Die Gleichen, die am Tage zuvor in ihrer Generalversammlung in der Bierhütte zu St. Fiden so gering-

schätzig von der Kantonsregierung, der sie ihr Vertrauen nicht zuwenden könnten, weil sie sich auf die Seite der Meister gestellt, gesprochen hatten — die Gleichen meldeten sich am Tage nachher vor dem Rathssaale der gleichen Regierung mit der Bitte um ihre vermittelnde Intervention.

In der folgenden ausserordentlichen Nachmittagssitzung vom 10. Juli erstattete der Landammann Namens der Abordnung dem Regierungsrathe Bericht über die Verhandlungen mit der Arbeiterdeputation. Nach einer langen und einlässlichen Berathung fasste die Regierung den Beschluss, eine ansehnliche gleiche Zahl von Arbeitgebern und wirklichen Arbeitern zu einer Besprechung der waltenden Differenzen einzuladen. Beiden Theilen wurde angezeigt, dass die Regierung keineswegs gewillt sei, die gemeinsame Besprechung sachlich zu beeinflussen, dass es vielmehr lediglich in ihrer Absicht liege, die Arbeitgeber und Arbeiter zusammenzuführen, um die unter ihnen waltenden Anstände durch die Betheiligten selbst schlichten und beilegen zu lassen. — Anerkannte man auch, sobald die Schlussnahme der Kantonsregierung bekannt wurde, den guten Willen der letztern, den Span zu schlichten, so stiess sie gleichwohl bei einem Theile, und zwar wahrscheinlich bei dem grössern der städtischen Bevölkerung, auf Widerspruch. In seiner Antwort vom 12. Juli an die Abordnung des Regierungsrathes erklärte dann auch das Comité der Arbeitgeberversammlung vom 7. l. M., dass es « die Verantwortlichkeit der Beschickung der Conferenz nicht übernehmen und daher keine Schritte in Sachen zu thun sich entschliessen könne. » In seiner Antwort betont das Comité, dass der « internationale Arbeiterbund » als solcher noch keine Forderungen oder Begehren directe an die gesammten Arbeitgeber gestellt habe. Das Antwortschreiben der Arbeitgeber und Meister ist in einem eben so würdigen als festen Tone gehalten. Die regierungsräthliche Abordnung unterliess nicht, sofort die Deputation der Arbeiter vom Antwortschreiben der Meister in Kenntniss zu setzen. Die auf den 12. Juli angeordnete Arbeiterversammlung konnte erst gegen 9 Uhr Abends eröffnet werden und war von höchstens 300 Arbeitern besucht; sie wurde von Schneider Forster geleitet. Dieser eröffnete der Versammlung, dass die von der Arbeiterdeputation gewünschte Conferenz mit den Arbeitgebern nicht abgehalten werden könne, weil sich die Meister zu einer solchen nicht herbeilassen wollen. Hr. Forster fügte bei, dass die Arbeiter jetzt alle gesetzlichen Mittel erschöpft hätten, und dass, nachdem diese ohne Folgen geblieben, die Arbeiter nunmehr gezwungen seien, zu aussergewöhnlichen, nicht mehr gesetzlichen Massregeln zu schreiten. »

Zu solchen aussergewöhnlichen Mitteln ist es indessen nicht gekommen. Die Arbeiter kehrten vielmehr zum grössten Theil in ihre Fabrikwerkstätten zurück. Der Correspondent der N. Z. Ztg. berichtete aus St. Gallen, den 18. Juli:

« Die hiesige Arbeiterbewegung, die seit bald sechs Wochen so lebhaft die Gemüther der Stadtbevölkerung bewegt, scheint im Verenden begriffen



zu sein und im Sand verlaufen zu wollen. Dieses Resultat ist die Frucht der Einmüthigkeit und Entschiedenheit, mit der die Bevölkerung der Stadt der Bewegung, sobald sie sich als « internationaler Arbeiterbund » entpuppt, den Rücken zugekehrt, sowie der massvollen Haltung, welche die Polizeibehörden der Bewegung gegenüber beobachtet haben. Das Etablissement « Nicolaus Messmer », das zuerst unter den Folgen eines Massenaustrittes seiner Arbeiter zu leiden hatte, arbeitet wieder mit nahezu 200 Arbeitern und Angestellten. In den übrigen Gewerken ist nur ein geringer Theil der Arbeiter ausgetreten, um aus der Stadt St. Gallen zu scheiden; der weitaus grössere Theil der Arbeiter setzt die Arbeiten fort. Die Leiter der Bewegung arbeiten noch am « Abschlusse ihrer Rechnungen ». St. Gallen ist wieder um eine Erfahrung reicher. »

Im September 1871 erschien im « St. Galler Tagblatt » eine Erklärung der Commission des internationalen Arbeiterbundes, dahin lautend: « dass sie nach reiflicher Ueberlegung und kurzer Erfahrung zur Einsicht gekommen sei, dass die Massregel der Arbeitseinstellungen selten die gewünschten Erfolge erziele, — sie halte dagegen jetzt noch die Ansicht fest, dass noch keine Arbeitseinstellung gerechtfertigter gewesen sei, als die der Appreturarbeiter etc. »

Nachdem Referent in Vorstehendem den öffentlichen sozialpolitischen Verlauf dieser Arbeitseinstellung geschildert hat, knüpft er daran noch einige weitere Mittheilungen, welche eine ziemlich genaue Feststellung des ganzen Sachverhalts ermöglichen. Referent hat die nach St. Gallen gesandten Fragebogen sowohl von den beiden hauptsächlich betheiligten Arbeitgebern, den Herren Grübler und Tribelhorn, Associés der Firma Nic. Messmer, als auch von zwei Arbeitern, No. A. und No. B., beantwortet erhalten und die dabei noch dunkel gebliebenen Punkte durch weitere Correspondenz aufzuhellen gesucht. Die eingehendsten Mittheilungen hat uns ein Hauptführer der ganzen Bewegung gemacht, welcher damals mit an der Spitze der internationalen Arbeiterassociation stand und — wie er uns schreibt — « bei der St. Galler Bewegung zuerst gemassregelt wurde und seine Familie zurücklassen musste, dann aber in Basel ein Unterkommen fand und bald wieder in der Lage war, seine bürgerliche Ehre wieder zu restauriren ».

Wir registriren die Angaben desselben in Nachstehendem als die des Arbeiters No. A.

Anlangend 1) die Verbreitung der St. Galler Arbeitseinstellung im Sommer 1871 und die Zahl der betheiligten Personen, so berichtet uns der Arbeiter No. A, dass « Einstellung der Arbeit in den Appretur-Etablissements von N. Messmer, Oberst Bischof, J. Meier und A. Lengweiler, ferner bei fast allen Schreinermeistern stattgefunden habe und dass bei den Appretirern 120 Personen betheiligt gewesen seien, dass aber die Anzahl der strikenden Schreiner nicht ermittelt werden konnte, weil nur wenige unterstützt werden mussten und die meisten abreisten. » (Der Arbeiter No. B gibt die Zahl der Betheiligten auf « 160 männliche und 115 weibliche Arbeiter » an.) In dem hauptsächlich betroffenen Etablissement von N. Messmer betheiligten sich nach den Mittheilungen des einen Associés, des Herrn Grübler, von den damaligen 210 Arbeitern 114 Personen an dem Strike, 96 verblieben.

2) Ueber die Dauer des Strike schreibt der Arbeiter No. A, dass sich die Zeit nicht genau bestimmen lasse. « Vier Wochen wurden die Strikenden unterstützt, nachher liess die Einstellung successive nach, theils durch freiwillige Rückkehr zur Arbeit, theils in Folge Entgegenkommens der Arbeitgeber. » — (Der Arbeiter No. B gibt die Dauer auf 4 Wochen an.) — Von den Arbeitgebern berichtet Herr Grübler: « Die Strikenden blieben 2—3 Wochen von der Arbeit weg » und Herr Tribelhorn: « Der Strike nahm seinen Anfang am 12. Juni und endigte vollständig Mitte Juli 1871. In der Zwischenzeit wurde die Arbeit jedoch allmählich von den Arbeitern wieder aufgenommen. »

3) Das Hauptstreitobject war das Verlangen nach Reduction der Arbeitszeit von 12 Stunden um 1½ Stunden. Die frühere Arbeitszeit war von 6—12 Uhr und von 1—8 Uhr, wovon ½ Stunde Vormittags nnd Nachmittags für Frühstück und Vesperbrod abgingen. Die Arbeiter verlangten Reduction der Arbeitszeit um 1 Stunde Abends und Verlängerung der Mittagsruhe um

$^1/_2$ Stunde. Ferner berichtet Herr Tribelhorn, dass Erhöhung des Stundengeldes für die Ueberarbeit von 14 auf 15 Centimes für geringere und auf 20 Cent. für bessere Arbeiter gefordert worden sei, während Herr Grübler im Allgemeinen bemerkt, dass höhere Löhne gefordert worden seien. Beide Arbeiter geben nur « Reduction der Arbeitszeit » als Grund an (vergl. den nachstehenden Brief des Arbeiters No. A).

4) Ueber das Resultat der Arbeitseinstellung schreibt der Arbeiter No. A: « Man bewilligte Feststellung der Arbeitszeit bis Abends 7 Uhr, das Uebrige wurde zurückgewiesen. — Herr Tribelhorn bezeichnet als Resultat: Reduction der Arbeitszeit um 1 Stunde (11 Stunden), Lohnerhöhung für Ueberarbeit von 14 auf 15 resp. 20 Cts., Abweisung der $1^1/_2$stündigen Mittagsruhe und Festhaltung der einstündigen von 12—1 Uhr. — Herr Grübler dagegen berichtet: « Durch Einwirkung besonderer Umstände wurde die Arbeitszeit um 1 Stunde herabgesetzt, ohne dass dies zur Beilegung des Strike nothwendig gewesen wäre. Die Löhne blieben dieselben. Diejenigen, welche sich hervorragend am Strike betheiligt hatten, wurden nicht wieder angestellt.»

5) In Betreff des der Industrie verursachten Schadens berichtet Herr Tribelhorn, dass viele Waarenbestellungen bei N. Messmer damals zurückgezogen, neue Bestellungen nicht gemacht wurden. Die zurückgezogenen Waaren wurden andern Appreturgeschäften in St. Gallen und Herisau zur Verarbeitung übergeben. Weiterer Schaden sei nicht entstanden. — Der Arbeiter No. B schreibt: « Die Industrie habe sehr stark gelitten; wenn die Arbeiter nur noch eine Woche Strike gemacht hätten, wäre der Sieg sicher gewesen. » Dagegen berichtet der augenscheinlich besser unterrichtete Arbeiter No. A: « Im Ganzen war der Verlust nicht gross und nur vorübergehend, weil nicht alle Etablissements an der Einstellung betheiligt waren und diejenigen, in welchen gearbeitet wurde, die andern unterstützten. »

6) Die Kosten der Arbeitervereine werden von dem Arbeiter No. B auf 5400 Fr. angegeben, welche durch Beiträge

von den Arbeitern gedeckt worden seien. Der Arbeiter No. A schreibt: « Die Kosten lassen sich nicht genau bestimmen, da die Opfer jedes Einzelnen selbstverständlich nicht notirt wurden. Die Kosten mussten rein aus den geflossenen Unterstützungen bestritten werden und mögen im Ganzen 3—4000 Fr. betragen haben. »

7) Auf die Frage: « Sind Störungen der öffentlichen Ordnung im Gefolge der Arbeitseinstellungen vorgekommen, antwortet der Arbeiter No. A: « Keine, im Gegentheil, die öffentliche Ordnung war vielleicht nie so musterhaft. » Der Arbeiter No. B antwortet: « Nein, Alles in bester Ordnung. » Von den Arbeitgebern antwortete Herr Grübler: « Es fanden Zusammenrottungen und Drohungen statt, Thätlichkeiten keine. » Hr. Tribelhorn berichtet: « Erhebliche Störungen haben nicht stattgefunden. » (Danach scheinen in der That manche Correspondenten schweizerischer Blätter die Gefahr, welche der öffentlichen Ordnung in St. Gallen im Juli 1871 drohte, übertrieben zu haben).

8) Als « Massregeln zur Abwehr der Arbeitseinstellung » nennt Herr Tribelhorn « Verständigung mit Arbeitern von Seite des einen Geschäftstheilhabers ». Der Arbeiter No. A berichtet: « Ueber gemeinsame Massregeln konnten sich die Arbeitgeber nicht verständigen. Eine grössere Versammlung verpflichtete sich bei Busse von 50 Fr., keinen Internationalen anzustellen, was aber im Einzelnen nicht durchgeführt wurde. »

9) Die Frage des Contractbruchs der Arbeiter wurde zur Zeit des St. Galler Strike am lebhaftesten in der schweizerischen Presse discutirt. Die Arbeiter waren durch Fabrikreglement zu einer 14tägigen Kündigungsfrist verpflichtet, verliessen aber die Arbeit auf Befehl der Anstifter sofort; allein der betheiligte Arbeitgeber, Herr Tribelhorn, räumt selbst in seiner Antwort unumwunden ein: « Das Geschäft und Arbeiter haben auch in friedlichen Zeiten nie consequent an der Kündigungsfrist festgehalten. »

Unser Hauptgewährsmann, der Arbeiter No. A, schreibt über

diese letztere Frage und über einige weitere Differenzpunkte dem Referenten Folgendes:

« Dass Sie vom Hause N. Messmer & Cie. in St. Gallen ebenfalls Auskunft über die erwähnte Arbeitseinstellung verlangten, dachte ich mir wohl, und finde das sogar für nöthig, sofern ein unparteiischer Bericht erstattet werden soll. Ueber die differirenden Punkte zwischen den Angaben besagten Hauses und den meinigen kann ich Ihnen folgende Auskunft geben:

Ich sagte, die Dauer der Arbeitseinstellung der Appretirer in St. Gallen lasse sich nicht genau angeben, weil mehrere Arbeiter den Strike auf eigene Faust noch weiter führten, während andere schon nach 14 Tagen bis 3 Wochen wieder zu arbeiten anfingen. Ich nahm als Endpunkt der Einstellung den Tag an, an welchem die Beendigung vom Comité officiell publicirt wurde und das geschah erst nach 4 Wochen. So lang wurden auch die Strikenden unterstützt, in der letzten Zeit aber nur theilweise, weil die Mittel zu fehlen anfingen. Thatsache ist jedenfalls, dass der Strike 3 Wochen vollständig und organisirt durchgeführt wurde, während in der vierten Woche die Sache anfing in die Brüche zu gehen.

Betreffend die Frage I D (Contractbruch) hatte ich dieselbe aus Uebersehen unrichtig aufgefasst; ich glaubte nämlich gelesen zu haben, ob die Arbeitseinstellung vom Bruche contractlich übernommener Verpflichtungen herrühre und da musste ich mit « Nein » antworten, denn die Arbeitgeber hatten insoweit den Contract nicht gebrochen. Wahrheit auch dem Gegner gegenüber! Hingegen ist richtig, dass die Strikenden ohne Beachtung des Fabrikreglementes, welches 14tägige Kündigung vorschrieb, die Arbeit sofort niederlegten, als alle Unterhandlungen an der Hartnäckigkeit eines der beiden Associés des N. Messmer'schen Hauses scheiterten. Sie werden ähnliche Verfahren der Arbeiter bei fast allen Strikes finden. Die Arbeitseinstellung ist eben eine Kriegserklärung und da hören bekanntlich die Verträge auf. A la guerre comme à la guerre, heisst es da. Uebrigens ist Thatsache, dass schon längst vorher die 14tägige Kündigung, welche das Reglement vorschrieb, von keiner Seite mehr beachtet war. Die Arbeitgeber entliessen nach Belieben und die Arbeiter liefen nach Belieben davon.

Lohnerhöhung wurde vielleicht von Einzelnen gefordert, aber vom Comité aus geschah das nicht. Höchstens verlangte man einige Centimes mehr für Ueberstunden, was von dem Einen der Associés, Herrn Tribelhorn, zugestanden wurde. Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, dem Herrn Tribelhorn, soweit ich mit ihm in Unterhandlungen war, betreffend seine Meinungen die beste Anerkennung zu zollen, und wenn sein Mit-Associé, Herr Grübler, so entgegengekommen wäre, so würde die Arbeit nicht eine Minute eingestellt worden sein.

Ueber den Schreinerstrike werden sie von Niemandem ein ganz klares Bild erhalten. Es war dies ungefähr der bedeutendste unter den Guerillakriegen, die gleichzeitig mit dem Appretirerstrike geführt wurden, in fast allen

Gewerken. Die Schreinerarbeiter wollten die Stückarbeit abschaffen, weil sie nichts verdienten und die Meister nicht mehr geben wollten. Noch bevor der Strike proclamirt wurde, fand die Arbeitgeberversammlung statt, die ich im letzten Frageschema unter II. B (Massregeln der Arbeitgeber) erwähnte. Auf den Beschluss dieser Versammlung hin, der wie bemerkt zwar nur mangelhaft durchgeführt wurde, sperrten wir die Arbeit ab, d. h. wir hielten den Zuzug ferne und unterstützten die Durchreisenden und Abreisenden. Es war also der « Lock out » gegen die Internationalen die Offensive und unsere Absperrung war der Gegenstoss. Der Kampf war am erbittertsten bei den Schreinern, einerseits weil die Schreinermeister zu den ärgsten und thätigsten Gegnern der Arbeiterbewegung gehörten und andererseits, weil die Schreinerarbeiter bereits bestimmte Ansprüche gestellt hatten und zum Strike organisirt waren, der aber, wie Sie aus dem Gesagten ersehen, eine Frühgeburt war. Aehnlichen aber minder acuten Verlauf nahm dieselbe Sache bei fast allen Gewerken. Endlich war man beiderseits der Spannung müde und das drohende Gewitter endigte mit einem ganz unbedeutenden Platzregen, der einige kleine Lohnerhöhungen hervorbrachte. Eine Zeit kann nur so bestimmt werden, dass man die ganze Periode der Bewegung vom 30. April bis Ende October annimmt.

Verzeihen Sie diese langen Auseinandersetzungen, ich hielt sie im Interesse der Sache nöthig und habe Ihnen nur wahre Angaben gemacht, ohne Schminke, denn ich liebe Aufrichtigkeit und Wahrheit vor Allem, auch wo es bitter ist, die Wahrheit zu sagen. Ich gehe damit vollständig einig, was Sie in Ihrem letzten Geehrten sagen, man solle in einem Kampfe die S a c h e, nicht die Personen im Auge behalten. Ich schätze die Personen, welche sich mit der Arbeiterfrage befassen, stets hoch, namentlich die Gelehrten, auch wenn sie meine Gegner sind. Ich betrachte Sie übrigens nicht als solchen; m e i n e Gegner sind die Denkfaulen, d. h. diejenigen, welche sich gar nicht um die sociale Frage kümmern mögen, während dies die brennendste der ganzen Menschheit und der ganzen Zukunft ist. Dabei glaube ich, dass bei gegenseitigem aufrichtigem Entgegenkommen beider Theile ein gutes Stück der sozialen Frage gelöst und der Sturm für lange Zeit beschworen werden könnte; aber die Menschheit scheint im Allgemeinen noch zu stark vom Egoismus angesteckt zu sein, als dass sich die Hoffnungen und Wünsche der Aufrichtigen und Gutmeinenden, zu denen ich meinerseits Sie wie mich zähle, so bald verwirklichen werden. »

Nachdem wir im Vorstehenden verschiedene Vorwürfe gegen einen betheiligten Hauptunternehmer, Herrn Grübler, abgedruckt haben, lassen wir nunmehr auch die von demselben zu seiner Rechtfertigung in St. Galler Blättern und in der Schweiz. Handelszeitung veröffentlichten Angaben folgen. Die erste Erklärung des Herrn Grübler lautete:

«Von Seiten der Arbeiter hat sich seit Jahr und Tag keine Silbe der Unzufriedenheit vernehmen lassen. Der ganze Streit ist ausschliesslich das Werk von 3 Mitgliedern der internationalen Gesellschaft, mit welcher unsere Arbeiter bisher nicht die mindeste Verbindung hatten.

In die hiesigen Appreturen gehen in der Regel alle momentan arbeitslosen Leute, Mägde, die keinen Platz haben, zugelaufene Individuen, bis sie eine bessere Stellung gefunden haben, endlich eine grosse Anzahl Leute, die nur leichte Arbeit verrichten können, und ausser in den Appreturen nur im Armenhause ein Unterkommen finden. Der eingeübte Theil besserer Arbeiter bildet nur eine Minderzahl und auch diese Besseren bedürfen nur sehr wenige, in etlichen Tagen zu erwerbende Berufskenntnisse. Eine Arbeiterbevölkerung in dem gemein üblichen Sinne ist diess nicht, und darum hätte man auch nicht glauben sollen, einen Strike befürchten zu müssen.» Nach einer specificirten Uebersicht der gezahlten Löhne empfingen in dem Messmer'schen Etablissement täglich:

Fr. Cts.	Männer.	Frauen.	Kinder.
1. —	—	3	—
1. 10	—	7	2
1. 15	—	2	—
1. 20	1	30	4
1. 25	—	2	—
1. 30	—	31	—
1. 35	—	3	—
1. 40	—	19	1
1. 45	—	3	—
1. 50	2	22	—
1. 60	4	6	—
1. 70	3	3	—
1. 75	4	1	—
1. 80	12	1	—
1. 85	—	2	—
1. 90	—	1	—
Uebertrag	26	136	7
1. 95	1	—	—
2. —	13	1	—
2. 10	2	—	—
2. 20	2	—	—
2. 30	1	—	—
2. 35	3	—	—
2. 40	3	—	—
2. 50	6	—	—
2. 60	1	—	—
2. 80	1	—	—
3. —	7	—	—
3. 10	1	—	—
3. 30	1	—	—
3. 50	1	—	—
4. 50	1	—	—
	70	137	7

Durchschnittslohn der Männer Fr. 2. 19 Cts.
„ „ Frauen „ 1. 36 „
„ „ Kinder „ 1. 20 „

Die vorstehenden Lohnangaben des Hrn. Grübler, welche zugleich eine Ergänzung unsers Abschnittes über Lohnverhältnisse enthalten, illustriren in eigenthümlicher Weise die Gefahr einer Arbeitseinstellung für Arbeiter einer Fabrik, in der es mehr als 30 verschiedene Lohnabstufungen für leicht erlernbare Beschäftigungen giebt. Es ist für jeden Arbeiter wirthschaftlich bedenk-

lich, die Arbeit zu verlassen, ohne einen andern Platz bereits in sicherer Aussicht zu haben; aber solchen Arbeitern, die rasch ersetzt werden können, ist ganz besonders abzurathen, und die gebildeteren und besser bezahlten Führer von Arbeitern übernehmen daher eine sehr schwere Verantwortlichkeit, wenn sie gerade solchen leicht entbehrlichen Genossen, die kein besonderes Gewerbe erlernt haben und desshalb am schlechtesten bezahlt werden, das Verlassen ihrer Arbeit empfehlen.

Anlangend die Haltung des Hrn. Grübler, so hat dieselbe in der Oeffentlichkeit eine sehr verschiedene Beurtheilung erfahren. Während einige Berichterstatter in der brüsken Abweisung der Arbeiter durch Hrn. Grübler den Hauptgrund des Strike erblickten, fanden es andere sehr erklärlich, dass sich die Besitzer der St. Galler Appreturen dadurch verletzt fühlen mussten, dass die Arbeiter sich nicht zuerst an ihre Principale wendeten, sondern sofort fremde Hülfe suchten, und durch eine von Aussen her angeregte Agitation einen öffentlichen Druck auf eine Entschliessung in Privatgeschäften und in persönlichen Vertragsverhältnissen auszuüben suchten. Eine während der Bewegung erschienene Correspondenz der Neuen Zürcher Ztg. bemerkte: «Gewinnt der Arbeiterbund von auswärts grössere Beiträge, so geht die Agitation noch eine Zeitlang fort; wenn nein, so naht sie sich dem Ende. Ob, wenn das Messmer'sche Etablissement dem Ansinnen seiner Arbeiter entsprochen hätte, jede weitere Agitation unterblieben wäre, scheint mir ganz unwahrscheinlich, und das Gute hatte daher der Widerstand des einen Associé's jenes Geschäftes, dass die Sache nun gründlich ausgetragen wird, wenigstens für einmal.»

Am verhängnissvollsten war für die St. Galler Arbeiter selbst das Auftreten des Zürcher Apostels der Internationalen, des Redacteurs der social-democratischen «Tagwacht», welcher in der grossen Arbeiterlandsgemeinde vom 9. Juli die gemässigteren Vorschläge der localen Arbeiterbetheiligten zu überbieten und mit einigen Kraftphrasen die Mehrheit der Versammlung zu be-

wegen wusste, eine nutzlose Demonstration gegen die Regierung zu beschliessen, welche schon am andern Morgen ganz im Sande verlief und der internationalen Arbeiterassociation sehr bald allen Boden in St. Gallen entzogen zu haben scheint. Die «Internationalen» von St. Gallen hatten vor dem Strike viel von sich reden gemacht. Nach verschiedenen Organen der schweizerischen Presse schienen sie eine Macht zu sein. Ihre Zahl wurde in der Bewegung auf circa 1100 angegeben. Nach dem Strike und nach der Abreise der Hauptführer scheinen sie plötzlich wie verschwunden und Herr Tribelhorn, den uns die Arbeiter selbst als einen ihnen durchaus geneigten Unternehmer schildern, schreibt dem Referenten über das Schicksal der Internationalen von St. Gallen: «Vor dem Strike bei Nicol. Messmer bestand in der Stadt St. Gallen eine Section der Internationalen; die strikenden Arbeiter traten in diese Section ein. Die Subsistenzmittel flossen nicht in gehofftem Belang. Bald nach Wiederaufnahme der Arbeit fiel die Internationale aus Mangel an Subsistenzmitteln. Mitgliedern und Erfolg zusammen.»

Nachdem Referent bemüht gewesen ist, den Verlauf des St. Galler Appretirerstrike nach allen Seiten hin unparteiisch zu beleuchten, will er den Lesern noch das Urtheil von zwei Organen des schweizerischen Arbeiterstandes vorführen. Die «Arbeiterzeitung», Obligatorisches Organ des Zürcherischen kantonalen Arbeiter-Vereines schrieb in ihrer No. 16 vom 29. Juli 1871 über den Ausgang der St. Galler Arbeiterbewegung Folgendes:

Wir müssen dieses Resultat im Interesse des Arbeiterstandes selbst auf's Tiefste beklagen. Es ist die grösste Gewissenlosigkeit, die Arbeiter aufzuwiegeln, ohne Hülfsmittel im Hintergrunde zu haben, ohne vorher förmliche Strike- oder Gewerkvereinskassen gegründet zu haben. Mit Phrasen «Millionen von Arbeitern stehen hinter Euch!» ist dem feiernden Arbeiter nichts geholfen. Er will augenblickliche Hülfe und Lohnerhöhung. Die Internationalen haben Hunderte von armen Arbeitern St. Gallens irre geführt und mit vagen Besprechungen anstatt mit Beiträgen aus London gefüttert. Wann endlich wird der schweiz. Arbeiterstand durch Schaden klug werden und den Aufwieglern von Profession, die meist gar keine

praktischen Arbeiter sind, das elende Handwerk der «Vorspiegelungen» legen?»

Die «Helvetische Typographia», das Organ des schweiz. Typographenbundes, schrieb über die St. Gallische Arbeiterbewegung: «Dieselbe ist doch nicht ganz ohne Erfolg geblieben. Die Appretur Messmer und Comp. musste wenigstens die Reduction der Arbeitszeit um eine Stunde und eine etwelche Lohnerhöhung zugestehen, und die Meisterschaft der Stadt St. Gallen hat erfahren, dass man mit Beschlüssen, welche allem republikanischen Gefühle Hohn sprechen, die sociale Frage nicht löst. Wir ehren jene selbstbewussten Arbeiter, welche sich vor dem aufgesteckten Gesslerhute nicht beugten, sondern lieber den Staub von ihren Füssen schüttelten und der Gallusstadt Adieu sagten, ehe sie den schmählichen Revers unterzeichneten, wonach sie aus dem internationalen Arbeiterbunde aus-, resp. in denselben nicht einzutreten sich verbürgten. In einer Werkstätte erklärten vorletzten Samstag sämmtliche (etwa 20) Arbeiter, von denen nur 4 dem internationalen Bunde angehören, ihren Austritt in Folge des Ansinnens zur Unterzeichnung des Reverses. Der Meister, der, beinebens gesagt, schon bei Beginn der Bewegung aus freien Stücken seinen Arbeitern den Lohn erhöht hatte, war so vernünftig, entgegen den Beschlüssen der Versammlung der Arbeitgeber, auf jener unvernünftigen Forderung nicht zu bestehen, sondern seine Leute einzuladen, ohne Weiteres die Arbeit fortzusetzen, wozu dieselben auch ganz bereitwillig sich herbeiliessen. Andere Arbeitgeber, die ihre bessern Kräfte ziehen liessen, werden Mühe haben, sie befriedigend zu ersetzen. Ueberhaupt wagt sich die Meisterschaft der Stadt St. Gallen umsonst an die Sisyphusarbeit, den Stein bergan zu rollen, der immer wieder bergab sich wälzt; ihr Beschluss ist von den berufensten Männern der Wissenschaft und von den gewiegtesten Nationalökonomen als ein unseliger verurtheilt worden und hat sich auch bereits als eine Fehlgeburt dargestellt. Betreten die Arbeitgeber die Arena der freundlichen Unterhandlung, sie wird zu einem beide Theile befriedigenden Ziele führen. Die verlangte Intervention der Regierung von Seite der Arbeiter war übrigens ein Fehlgriff, und der Beschluss des Gemeinderathes, die unbeschäftigten Arbeiter wegzuweisen, bekundet ebenfalls weder republikanischen Sinn noch grosse Weisheit der Behörde.»

2) Androhung und rasche Beilegung eines Strike in der Maschinen-Werkstätte und Eisengiesserei St. Georgen bei St. Gallen.

Die Direction der Maschinen-Werkstätte St. Georgen, deren musterhafte Einrichtungen von Versicherungs- und Hülfskassen der Arbeiter wir in dem Abschnitte über Hülfskassen geschildert haben, schreibt uns von der Anstiftung einer Ruhestörung in

ihrem Etablissement und von der sofortigen Wiedergewinnung des Friedens mit ihren Arbeitern. Ihr Bericht lautet:

«Im Herbste 1871 hatten ein Paar aufrührerische Köpfe unser Etablissement auserkoren, um unser Personal dazu aufzufordern: «die 10stündige Arbeitszeit auf dem Wege des Gesuches, und wenn es nicht geht, auf demjenigen des Zwanges zu erwirken.»

Auf ein, von den drei «Führern», die sich als «leitendes Comité» aufgeworfen, erhaltenes Schreiben, welches uns obiges Ansuchen stellte, und uns einlud, an der von ihnen verordneten Generalversammlung Theil zu nehmen, um deren Begehren selbst anzuhören, hatten wir vorgezogen, der Versammlung selbst unsere schriftliche Beantwortung vortragen zu lassen, von welcher hier die Abschrift folgt:

St. Georgen, den 21. October 1871.

Sehr werthe Herren!

«Ihre verehrlichen vorgestrigen Zeilen unterrichten uns von dem Wunsche einiger Mitarbeiter, «die Arbeitszeit etwas anders eingetheilt zu sehen».

Wir haben sowohl diesen Wunsch als auch die Gründe, die denselben laut werden lassen, wohl erwogen, und sind zum Entscheide gekommen, Ihnen Nachstehendes darauf zu erwiedern:

«Wir glauben, uns schmeicheln zu dürfen, dass wir die, auch uns schon seit Jahren vor Augen liegenden, gesellschaftlichen Fragen durch unsere Theilnahme an Ihrem Wohle, sowohl in Hinsicht auf allgemeine und auf Berufs-Bildung, als auch auf Ihre Lage in gesunden und kranken Tagen oder denjenigen der Noth nach Möglichkeit zu lösen suchen.

Dieselben Gesinnungen, die uns je zur Erreichung des uns vorgesteckten Zieles leiten, und die von unserm aufrichtigen Mitgefühle getragen werden, — wir sagen: dieselben Gesinnungen sind es auch, welche unserer Verfügung über die Ruh-Zeiten Vor- und Nachmittags zum Grunde liegen. — Wir beabsichtigten damit, die eigentliche Arbeitszeit auf 11 Stunden zu fixiren, und dachten dabei eben auch an viele, bereits alternde, Kräfte, denen die Ruhezeit unstreitig wohl thut, selbst Bedürfniss sein mag.

Wären wir Ihrer, uns geoffenbarten Ansicht gewesen, so würde auch unsere Anordnung anders ausgefallen sein.

Wie Sie sehen, gehen nur unsere diesfallsigen Ansichten etwas auseinander, was jedoch unsere ausgesprochene, wohlwollende Meinung nicht im Mindesten beeinträchtigen kann.

Wir können uns noch nicht entschliessen, die in Rede stehende, eigentlich noch als jung zu betrachtende, Anordnung heute schon zu verlassen, und halten es entschieden als das Geeignetere, sie noch fortdauern zu lassen.

Sowie uns die Zukunft zeigt, dass sie eine Aenderung wirklich wünschbar macht, oder letztere uns als das Bessere erscheinen lässt, dann sind wir recht gerne bereit, auch Dies zu thun, wie wir uns auch fortwährend die Aufgabe stellen, jede Gelegenheit zu benutzen, ein Weiteres zur Beförderung Ihrer Interessen freiwillig zu thun, wo es irgend mit dem Fortgange des Etablissements vereinbar sein wird.

Hieran schliessen wir ein offenes, wohlgemeintes Wort an Sie, verehrte Herren: Es besteht — wir sagen Dies zu unserm lebhaftesten Vergnügen, — zwischen Ihnen und uns das kordiale Verhältniss, das die Basis zu gemeinsamem Arbeiten, zu gemeinsamem Fortschreiten ausmachen soll, das Ihnen zur Ehre gereicht, und worin auch wir unsere Ehre, unsere Beruhigung suchen.

Lassen Sie uns doch ja von dem Gedanken ferne bleiben, dass sich je eine Gestalt zwischen uns sollte drängen können, die unsere freundschaftliche Verbindung im Mindesten zu trüben vermöchte!

Wenn wir — auch dies wollen wir noch beifügen — nicht alle und jede Wünsche, welche in unserm Herzen für Sie wach werden, genügsam erreichen, so bedenken Sie, dass unser Etablissement — wohl mehr als viele Andere — den Einflüssen der Verhältnisse ausgesetzt ist, und mit diesen schwere Kämpfe zu bestehen hat.

Empfangen Sie, wertheste Herren, den Ausdruck unserer unwandelbaren, theilnehmenden Gesinnungen, so auch unsere besten, freundschaftlichsten Begrüssungen.»

Die Direction der Maschinen-Werkstätte und Eisengiesserei:
(sig.) L. und M.

«Gleichzeitig mit der vorstehenden Zuschrift an die Arbeiter machten wir bekannt, dass, wer irgend wie, mit unsern Anordnungen nicht ganz zufrieden sei, einfach seinen Abschied holen könne.

Es war hierauf (ausser den 3 Versuchern) nicht Einer, der irgend eine Unzufriedenheit kund gab.

Für die drei Besagten lagen freilich die Verabschiedungen bereit. — Diese jedoch, weil sie gar keinem Erfolge ihrer Bestrebungen begegneten, kamen uns noch bereits mit ihren Erklärungen zuvor, dass sie den Ort ihres Debütirens zu verlassen gedenken.»

---

7. Arbeitseinstellungen im Kanton Schaffhausen.

1) Die Gewehrfabrik der schweizerischen Industriegesellschaft in Neuhausen bei Schaffhausen war im Jahr 1871 der Schauplatz einer kurzen Arbeitseinstellung, wovon damals eine grössere Anzahl von schweizerischen Zeitungen berichtete. Der ganze Vorgang war durch die Vervollkommnung der Maschinen veranlasst worden. Die Direction dieser Fabrik berichtet uns über Ursache und Verlauf dieses Strike, im März 1873, Folgendes:

« Wir erwiedern Ihnen auf Ihre Anfragen, dass vor zwei Jahren die Arbeiter einige Tage in der Gewehrfabrik, und zwar auch nur ein Theil derselben, etwas unzufrieden war, weil man die Löhnungen auf verschiedene Gewehrbestandtheile, welche nach dem Stück bezahlt werden, erniedrigte.

Es geschah solches in Folge Ingangsetzung von Maschinen für einzelne Theile des Gewehres, wie z. B. Schäfte, wodurch dem Arbeiter seine Arbeit bedeutend erleichtert wurde, so dass er weit mehr Stücke pr. Tag fertig bringen konnte.

Wir wollten natürlich die Maschinen nicht umsonst angeschafft haben und blieben auf unserer gerechten Forderung der Lohnverminderung, welche schliesslich von den Arbeitern auch angenommen wurde, so dass die ganze Auflehnung in einigen Tagen vorbei war. »

2) Ein zweiter unbedeutender Strike brach im Januar 1872 in der Brodtmann'schen Buchdruckerei in Schaffhausen aus. Der Inhaber der betheiligten Druckerei theilt uns Folgendes mit: « Die Dauer des Strike war 7 Wochen. Sechs Arbeiter waren daran betheiligt, welche nicht wieder zum Eintritt kamen, da durchweg neue Kräfte engagirt wurden. Ein Contractbruch fand dabei nicht statt. Von den strikenden Gehülfen wurden bereits engagirte Arbeitskräfte durch Geld und Gewaltandrohung abgehalten, in der sog. « blokirten Buchdruckerei » zu arbeiten. Die Forderung der Arbeiter ging auf 25, theilweise 30 % Lohnerhöhng und Verminderung der Arbeitszeit, Schiedsgericht. Zur Abwehr

der Arbeitseinstellung erfolgten Verhandlungen mit dem Vorstand des schweizerischen Buchdruckergehülfen-Verbands, welcher sich schliesslich mit einer Lohnerhöhung von 15 % und ½ Stunde verminderter Arbeitszeit begnügte. Die Buchdruckerei war genöthigt, eine grössere Reihe von Accidenzarbeiten, namentlich die Herstellung von Verlagswerken zurückzulegen resp. andern auswärtigen Buchdruckereien zur Ausführung zu überweisen. Das in der Druckerei erscheinende Blatt konnte mehrmals nur in halbem Format herausgegeben werden. »

In Betreff der dem Arbeiterverein erwachsenen Kosten wird berichtet, dass dieselben nicht unerheblich gewesen sein mussten, da mehreren zureisenden Gehülfen das Reisegeld bezahlt wurde, damit sie nicht in der Brodtmann'schen Buchdruckerei arbeiteten.

---

8. Arbeitseinstellungen im Kanton Aargau.

In Wettingen (Kanton Aargau) fand im Januar 1873 in der Spinnerei, Weberei und Zwirnerei der Firma Joh. Wild (welche circa 900 Arbeiter zählt) eine Arbeitseinstellung statt, an welcher mehrere hundert Arbeiter einige Tage betheiligt waren, die jedoch ein sehr rasches Ende fand. Die « Tagwacht » No. 4 vom 25. Januar 1873 enthält darüber folgenden Bericht:

« Wettingen bei Baden. (Officieller Bericht.) Montag den 13. Januar wurde in der Fabrik des Herrn Wild die Arbeit eingestellt, wobei ein Zug von 300 Arbeitern mit Trommelklang nach Baden marschirte. Tags darauf versammelten sich die Arbeiter wieder, und zwar beinahe vollzählig, wodurch sich die Zahl auf 600 vermehrte.

Die Arbeiter verlangen 30 Prozent Lohnerhöhung und gänzliche Revision der Statuten der Krankenkasse. Herr J. Wild stellt aber einen so hartnäckigen Widerstand den Arbeitern entgegen, dass er sich der Commission gegenüber geäussert hat, eher wolle er sich eine Kugel durch den Kopf schiessen, als eine allgemeine Lohnerhöhung bewilligen.

(Anmerkung der Redaction. Die unnütze Demonstration bedauern wir. Der Präsident des Arbeitervereins Wettingen erklärte übrigens am vorigen Sonntag in der Schulhaus-Versammlung, der Strike sei vorläufig beendet; die Arbeiter fangen (vorigen) Montag wieder zu arbeiten an; es

werden aber nun nach Kündigung in 14 Tagen wenigstens 200 Mann aus der Spinnerei Wettingen austreten, wenn die Forderungen der Arbeiter nicht bewilligt werden. Wir müssen indessen jede solche, ohne vorherige genügend sichere Organisation unternommene Arbeitseinstellung entschieden missbilligen.) »

Weiter hat Referent durch den betheiligten Fabrikanten, Herrn Wild, sowie durch Nachfragen an Ort und Stelle noch folgende Auskunft erhalten: Die Arbeitseinstellung war durchaus plötzlich und planlos in Scene gesetzt worden. Es hatten sich daran circa 300 Arbeiter betheiligt. Die grössere Hälfte der Wettinger Arbeiter war daran unbetheiligt, was u. A. auch darin seinen Grund haben mag, dass viele Arbeiter der Fabrik des Herrn Wild in Wettingen und Umgebung ansässig und viele andere in mehr als 70 von der Fabrik hergestellten Arbeiterwohnungen untergebracht sind. Ein mit seinem Lohn und seiner socialen Lage unzufriedener Theil der Arbeiter hatte am Montag den 13. Januar eine Demonstration vorbereitet und beabsichtigte, Herrn Wild, der in Zürich seinen Wohnsitz hat und am Montag früh regelmässig mit der Eisenbahn nach Baden fährt, auf dem Bahnhof zu erwarten und die Wünsche der Arbeiter ihm vorzutragen. Herr Wild, am Sonntag davon unterrichtet, unterliess es am Montag und Dienstag nach Wettingen zu kommen und nahm erst am Mittwoch daselbst die Wünsche der feiernden Arbeiter entgegen, nachdem sich die Stimmung bereits wesentlich abgekühlt hatte. Die Arbeiter waren am Montag etwa 200 bis 300 Mann stark mit einer Fahne unter Trommelklang in der Stadt Baden herumgezogen und hatten auch am Dienstag gefeiert. Ruhestörungen waren nicht vorgekommen. Nach dem Fabrikreglement ist vierwöchentliche Kündigung vorgeschrieben, welche nicht innegehalten worden war. Am dritten Tage kehrte schon ein grosser Theil der feiernden Arbeiter wieder zur Arbeit zurück Herr Wild theilte dem Referenten mit, dass die Forderung einer allgemeinen Lohnerhöhung um 30 % keinem Arbeitseinsteller bewilligt worden sei, und dass diess auch, abgesehen von den Concurrenzverhältnissen, ganz unmöglich gewesen sei, weil in einer

so complicirten Fabrik mit Spinnerei, Weberei und Zwirnerei unendlich viele Lohnabstufungen und so viele verschiedenartige Leistungen vorkommen, dass man nicht mit Hunderten von Arbeitern auf einmal verhandeln könne, sondern mit jedem Arbeiter persönliche Contracte schliessen und jeden nach seinen Kräften und Leistungen an diese oder jene Maschine stellen, für diese oder jene Arbeit verwenden müsse. Die von Herrn Wild angewandte Massregel zur Abwehr der Arbeitseinstellung bestand nun darin, dass er die Feiernden auf den Weg der individuellen contractlichen Verhandlung mit dem Büreau verwies. Alle diejenigen Arbeiter, welche die Arbeit gar nicht eingestellt hatten, erhielten als Belohnung 4 Fr. ausgezahlt, diejenigen Arbeiter, welche am dritten Tage zur Arbeit zurückkehrten, erhielten 2 Fr., die übrigen gingen leer aus. Einzelne Arbeiter der Fabrik wurden nach Aeusserung ihrer persönlichen Wünsche je nach ihren Leistungen etwas besser gestellt, erhielten bessere Plätze in der Fabrik oder andere Maschinen. Der in der « Tagwacht » angekündigte Austritt von wenigstens 200 Mann, wenn die Forderungen nach Kündigung in 14 Tagen nicht bewilligt werden sollten, ist nicht erfolgt. Die Zahl derjenigen Arbeiter, welche in jenem Monat Januar gar nicht wieder zur Arbeit zurückkehrten oder entlassen wurden, hat überhaupt nur 20—30 betragen. Bei der kurzen Dauer der Arbeitseinstellung ist der Fabrik kein grösserer Schaden entstanden. Herr Wild berichtet ferner, dass die Internationalen keinen Antheil an dem Strike gehabt hätten, sondern im Gegentheil abgerathen haben sollten. Am 19. Januar, sechs Tage nach dem Ausbruch des Strike, als die Arbeit in der Fabrik des Hrn. Wild allerdings wieder vollständig im Gange war, wurden in einer Arbeiter-Versammlung in Baden von den Zürcher Delegirten der Internationalen laut der « Tagwacht » folgende Erklärungen abgegeben:

« Die Arbeitseinstellung in Wettingen fordere zu ernsten Betrachtungen auf; sie zeige, wie die Noth den Arbeiter, der an der Erzeugung von so vielem Reichthum thätig ist, zum verzweifeltsten Kampfe treiben kann; denn ein verzweifelter Kampf sei es gewiss, wenn eine solche Anzahl grossentheils verheiratheter Arbeiter zu dem Mittel der Arbeitseinstellung greift,

ohne irgendwie gehörig durch vorherige Organisation und Ansammlung von Geldmitteln gerüstet zu sein. So sehr nun auch die Verhältnisse das Vorgehen der Arbeiter erklärlich und entschuldbar erscheinen lassen, so müsse es doch entschieden bedauert werden, und es seien die Zürcher Delegirten der Internationalen nicht etwa gekommen, um die strikenden Arbeiter mit schönen Versprechungen und aufreizenden Redensarten aufzufordern, unter allen Umständen den gegenwärtigen Kampf durchzuführen, sondern sie hätten vielmehr den Auftrag, den Arbeitern von Baden und Umgegend bei dieser Gelegenheit vor Allem die Nothwendigkeit der gewerkschaftlichen Einigung und Organisation und zugleich die Principien der Socialdemokratie an das Herz zu legen. Die gewerkschaftliche Einigung und Organisation sei desshalb vor Allem nöthig, weil der Arbeiter eine Schutzwehr haben müsse während des Kampfes für die vollständige Befreiung der Arbeiterklasse, welche nur dann möglich sei, wenn durch staatliche Förderung das Genossenschaftswesen ganz an Stelle der heutigen Ausbeuter-Productionsweise trete.

Zu diesem Zwecke müssen sich die Arbeiter an der Politik, d. h. an den Angelegenheiten der Gemeinde, des Kantons und des gesammten Vaterlandes auf das regste und ganz selbständig betheiligen, darnach streben, für ihre Vertreter die Mehrheit in allen Staatsbehörden zu erobern und die Gesetzgebung nach den wahren Volksinteressen zu gestalten suchen.

Unter den nun in Baden und Umgegend gegebenen Verhältnissen empfehle es sich zunächst besonders, die gewerkschaftliche Organisirung auf die Weise vorzubereiten, dass vor Allem die Gründung selbständiger Kranken- und Invalidenkassen in Angriff genommen werde. »

---

9. Abwendung einer Arbeitseinstellung in Bern.

In Bern ist im Anfang Juni 1872 ein drohender Strike zwischen Schreinermeistern und Arbeitern friedlich ausgeglichen worden. « Fünf Meister und fünf Arbeiter » — so berichteten die Zeitungen — « traten unter dem Präsidium des Schreinermeisters Bomonti (Commandant der Berner Feuerwehr) zu einer Besprechung zusammen. Die Delegirten der Arbeiter, fünf brave und intelligente Männer, hatten ihre Begehren in etwa 120 Punkten formulirt, die aber dann mit ganz wenigen Grundsätzen abgethan wurden. Auf der Herabsetzung der Arbeitszeit heharrten die Arbeiter nicht und zwar mit dem sehr beachtenswerthen Motiv, dass der Arbeiter um so mehr verbrauche, je

weniger Zeit er arbeite. Auch beharrten sie nicht auf dem Minimum des Taglohnes von 3 Fr. für jeden Arbeiter, nachdem die Meister an die Abgeordneten der Arbeiter selber appellirten, ob sie es billig fänden, dass ein schlechter Arbeiter fast gleich bezahlt sei wie ein guter. Dagegen gingen die Meister bereitwillig auf andere billige Lohnerhöhungen der Arbeiter ein. »

---

10. Arbeitseinstellungen im Kanton Zürich.

Der Kanton Zürich ist nach Genf der bisher am meisten von Arbeitseinstellungen heimgesuchte Kanton. Dieselben haben jedoch die eigentliche Fabrikindustrie fast ganz unberührt gelassen und sich vorzugsweise auf die Handwerks-Industrie beschränkt. Es haben in Zürich Arbeitseinstellungen von Schuhmachern, Schreinern, Buchbindern, Metallarbeitern, Schmieden und Wagnern, Maurern und Zimmerleuten stattgefunden. In Winterthur haben die Schuhmachergesellen zwei Mal längere Zeit die Arbeit eingestellt. Von Strikes in Fabriken ist dem Referenten nur ein sehr kurzer Strike in Feldbach bekannt geworden. Etwas ganz Ungewöhnliches im Strikewesen war ein im December 1872 angedrohter aber glücklich abgewandter Musiker-Strike in Zürich. Von nicht geringer Tragweite war endlich die Bewegung und Arbeitseinstellung im Züricher Buchdruckergewerbe.

1) Arbeitseinstellung in der Wollfabrik in Feldbach.

Die Firma Fleckenstein-Schulthess, welche Wollfabriken in Wädensweil mit 114 und in Feldbach mit 86 Arbeitern besitzt und, so viel Referent weiss, zuerst in der Schweiz den Arbeitern statutarische Rechte auf Gewinnantheile seit 1869 freiwillig eingeräumt hat (siehe oben Abschnitt über Löhne und Lohnzahlungsmethoden, Bd. II, S. 60—64) ist im November 1871 in ihrer Fabrik zu Feldbach von einer Arbeitseinstellung betroffen worden. Es betheiligten sich daran jedoch nur 14 Weber. Die Arbeits-

einstellung beschränkte sich auf 2—3 Tage. Laut Fabrikreglement ist 14tägige Kündigung angenommen, die nicht eingehalten wurde. Störungen der öffentlichen Ordnung sind dabei nicht vorgekommen. Die Arbeiter forderten Lohnerhöhung und Verminderung der Arbeitszeit. Die Fabrikinhaber traten auf die gestellten Forderungen nicht ein, worauf die Mehrheit schon am zweiten Tage und nachher die übrigen Arbeiter die Arbeit wieder aufnahmen. Zwei fremde Arbeiter, welche die Einstellung angestiftet hatten, wurden entlassen, vier andere kündigten und alle andern Arbeiter setzten ihre Arbeit fort, ohne die geforderte Lohnerhöhung zu erreichen.

Ueber diesen Strike haben sich zwei Zeitungsartikel aus entgegengesetzten Lagern in folgender Weise ausgesprochen. Der Leipziger « Volksstaat » brachte die erste Notiz, welche lautete:

« In Folge der ungemeinen Preissteigerung der Lebensbedürfnisse haben die Bukskinweber von Fleckenstein-Schulthess eine Lohnerhöhung von 14 %, sowie statt der bisherigen fünf- bis siebenwöchentlichen Kündigungsfrist eine solche von 14 Tagen gefordert. Obgleich in hiesigen Seidenfabriken der Lohn freiwillig erhöht und die Arbeitszeit vermindert worden ist, so wurde doch die Forderung mit grosser Entrüstung zurückgewiesen und dem Comitémitglied Seidel sofort gekündigt. Hierauf kündigten die übrigen 10 Weber dem Fabrikanten, jedoch werden nur 6 auf ihrer Kündigung beharren. Die süddeutschen Bukskinweber, namentlich die Reutlinger, werden daher ersucht, den glänzenden Vorspiegelungen, unter denen man sie höchst wahrscheinlich hieher zu locken suchen wird, nicht zu glauben und nicht hieher zu kommen. Das Logis und Kostgeld beträgt 17—18 Fr. (4 Thlr. 24 Sgr.), der Lohn aber 26—27 Fr. in 14 Tagen. Kost und Logis zusammen ist ausserdem noch kaum zu bekommen. Für ein Paar Stiefelsohlen zahlt man 4 ¼ Fr. (1 Thlr. 6 Gr.) und für ein Paar neue Stiefeln 20 Fr. (5 Thlr. 10 Gr.) u. s. w.

Dagegen veröffentlichte die N. Zürch. Ztg. folgende Berichtigungen:

« Die Behauptung, womit der Strike gerechtfertigt werden wollte, dass die Arbeiter in Feldbach in 14 Tagen nur Fr. 26—27 verdienen können, erweist sich nach den von uns eingezogenen Erkundigungen als unwahr — eine neue Mahnung, den Schilderungen der Lage der Arbeiter, wie sie von social-demokratischer und internationaler Seite verbreitet zu werden pflegen, nicht blinden Glauben zu schenken. In Wirklichkeit verdienen nämlich zu Feldbach fleissige Arbeiter und geübte Weber täglich Fr. 3 ½ bis 4; am 11. November z. B., dem Tage der Arbeitseinstellung selbst, bezogen sechs an dem Strike theilnehmende Weber folgende Löhne für 14tägige Arbeit:

Fr. 48. 05, 43. 60, 45. —, 42. 20, 38. 85, 31. 25, und nach den Zahllisten stieg an früheren Zahltagen wiederholt die Lohnsumme bald beim einen, bald beim andern Arbeiter nicht unerheblich höher. Etwas bemühend ist allerdings die durch die Statistik der Zahllisten dokumentirte Erscheinung, dass bei einzelnen Arbeitern auf einen besonders ergiebigen Zahltag fast regelmässig ein oder gar zwei schlechte Zahltage folgen. Solche ausnahmsweise niedrige Auslöhnungen, die offenbar in der eigenen Schuld der betreffenden Arbeiter ihre Ursache haben, der angeblichen Engherzigkeit des Arbeitgebers in die Schuhe schieben zu wollen, entspricht allerdings ganz der internationalen Taktik, kann aber bei keinem Unbefangenen und am allerwenigsten bei den soliden Arbeitern Anklang finden.

Eine weitere Einsendung der N. Zürch. Ztg. enthielt noch folgende ergänzende und gegen den « Volksstaat » gerichtete Notiz:

« Der Lohn für gezwirnte Ketten beträgt 37 Rp., für Halbgezwirnte 38½ und für einfache Ketten 40 Rp. pr. 1000 Schuss. Ein ordentlicher Arbeiter ist sehr wohl im Stande, bei diesen Lohnsätzen durchschnittlich 40 Fr. in 12 Arbeitstagen zu verdienen, und es kann beispielsweise hier angeführt werden, dass einer der Arbeiter, ohne von noch einigen andern zu sprechen, vom 1. Januar bis 11. Nov. d. J. 1030 Fr. verdient hat, und diess thut nach Adam Riese Fr. 22. 88 per Woche. Wenn allerdings Arbeiter mitunter im Zahltag 1—2 Tage einen « blauen Montag » schiessen oder die gleiche Zeit zu social-demokratischen Umtrieben in Zürich benutzen, dann ist es kein Wunder, wenn ihr Verdienst nur Fr. 26—27 beträgt. Was nun die Kündigungszeit anbelangt, so ist es in oben genannter Fabrik Sitte, dass ein Weber, sobald er austreten will, einen sogenannten Abschiedszettel zu weben hat, und dieser ist bei der Sommerwaare in 3, bei Winterwaare spätestens in 4 Wochen herausgewoben. Einsender dieses kennt den Verfasser des fraglichen Artikels im « Volksstaat » nicht; er glaubt aber auf der rechten Fährte zu sein, wenn er in ihm eines jener heimatlosen Subjecte vermuthet, die, weil sie ihre Pflichten gegen das Vaterland nicht erfüllen wollen, die freie Schweiz zum Schlupfwinkel ihres social-demokratischen Treibens ausersehen haben, anstatt die ihnen gewährte Gastfreundschaft auf eine würdigere Weise zu vergelten, als die Arbeiter gegen die Arbeitgeber aufzuhetzen. »

Der Feldbacher Strike ist ziemlich spurlos vorübergegangen und hat die Fleckenstein'sche Fabrik in Wädensweil ganz unberührt gelassen. Er würde ohne die Erörterungen in der deutschen und schweizerischen Presse dem grössern Publikum vielleicht völlig unbekannt geblieben sein. Der ganze Vorfall, welcher gerade einen der wohlwollendsten Fabrikanten betroffen hat, beweist übrigens, wie viele andere, dass Unternehmer, welche Verbesserungen

einführen und ihre Arbeiter werkthätig vorwärts zu bringen suchen, damit nicht auf Dank rechnen, sondern sich an dem Bewusstsein erfüllter Pflicht oder redlicher Absicht genügen lassen sollen.

2) Arbeitseinstellung der Schreinergesellen in Zürich.

Unter den zahlreichen Arbeitseinstellungen von Handwerksgesellen verdient diejenige der Zürcher Schreinergesellen hervorgehoben zu werden, welche am 14. März 1872 ihren Anfang nahm und am 21. Mai dadurch ihr Ende erreichte, dass die Gesellen alle ihre von Anfang an aufgestellten Forderungen bewilligt erhielten. Es betheiligten sich an diesem Strike mehrere hundert Arbeiter, von denen viele abreisten, während der Zuzug neuer Arbeiter ziemlich wirksam abgehalten wurde. Der Verlauf des ganzen Strike konnte aus den öffentlichen, im Züricher « Tagblatt » abgedruckten Erklärungen der Gehülfen und der Meister ziemlich genau controlirt werden. Die Gehülfen erklärten mehrfach, « dass die 10stündige Arbeitszeit und die Festsetzung des geringsten Tagelohnes auf 3 Franken die einzigen von ihnen aufgestellten Forderungen seien. » Die Meister brachten dem Publicum am 18. März 1873 eine « allgemeine Arbeitseinstellung sämmtlicher Schreinermeister der Stadt Zürich und Umgebung » zur öffentlichen Kenntniss, sobald ein von ihnen aufgestellter neuer Tarif an diesem Tage von den Gehülfen nicht angenommen werden sollte. Da die Unterhandlungen mit der Strike-Commission der Gehülfen am 18. März erfolglos blieben, so machten die Meister am 21. März öffentlich bekannt, dass sie beschlossen hätten, auf eine Erhöhung der Arbeitslöhne von 15—20 % einzugehen und eine Arbeitszeit von $10^3/_4$ Stunden täglich festzuhalten und einen Taglohn von Fr. 2. 50 für den geringsten Arbeiter bis Fr. 3. 80 und höher festzustellen, sowie einen Tarif für Stück-Möbel und Bauarbeit auszuarbeiten, der nach den höchsten Preisen gestellt sei. » Sie erklärten ihre Werkstätten am 21. März zu diesen Bedingungen wieder eröffnen zu wollen und luden die Arbeiter

ein, wieder zu ihrer Arbeit zurückzukehren. Eine solche Rückkehr der Gesellen zur Arbeit erfolgte indessen nicht: dieselben fühlten sich namentlich durch mehrere ihnen von Seite der Meister öffentlich gemachten Vorwürfe, welche besser unterblieben wären, verletzt, wodurch eine Verständigung nur erschwert werden musste. Die Meisterschaft erklärte u. A. öffentlich am 21. März:

« Diese drei Punkte nun, Arbeitszeit, Lohnerhöhung und Tarif bildeten gestern den Gegenstand unserer leider resultatlosen Conferenz, da diese Strike-Commission an ihren gestellten ungerechten Forderungen mit einer Beharrlichkeit festhielt, dass jeder anständige Arbeiter die Art und Weise, wie diese Herren vorgingen, verwerfen muss. » An einer andern Stelle hiess es: « Diese Anmassungen der Strike-Commission (ein Minimum von 3 Frk. Taglohn zu fordern) sind doch wahrlich kein Fortschritt, nein, es ist auf den Ruin der Meister, auf den Schaden des Publikums und auf den der Arbeiter selbst abgesehen. »

Die Strike-Commission der Schreinergehülfen veröffentlichte über das Resultat ihrer Unterhandlungen mit dem Vorstande der Meisterschaft einr ausführliche Erklärung, worin es u. A. hiess:

« Der erste Gegenstand der Verhandlung war die Arbeitszeit. Wir hatten in unserer am 18. d. Abends stattgefundenen Versammlung den bestimmten Auftrag bekommen, die 10-stündige Arbeitszeit und den geringsten Taglohn von 3 Fr. festzuhalten. Dem gegenüber beharrte die Commission der Meister auf der 11-stündigen Arbeitszeit, und erst als wir Miene machten, uns zu entfernen, beschloss die Commission der Meister-Versammlung eine $10^1/_2$-stündige Arbeitszeit anzuempfehlen.

Bei dem geringsten Taglohn war man nicht geneigt, über Fr. 2. 50 hinauszugehen. Man berief sich darauf, dass es Arbeitskräfte gebe, welche noch ungenügend ausgebildet seien und daher diesen Lohnsatz nicht verdienen. Wir antworteten darauf, für solche Ausnahmen mache man keinen Lohnsatz, wenn ein solcher Fall eintrete, könne der Arbeiter erklären, dass er noch nachlernen müsse und daher auch geringere Ansprüche mache. Auf dieses wollte man jedoch nicht einwilligen.

Bei der Berathung des Tarifs sahen wir bald, dass in dieser Frage noch viel schwerer eine Einigung möglich sei und wurden daher die Verhandlungen abgebrochen. Während der Verhandlungen selbst musste der Vorsitzende der Meisterschaft, Herr Kuhn, mehrere Male in die Schranken des Anstandes zurückgewiesen werden, indem ohne jede Veranlassung er mit Saufen, Lumpenstreichen und ähnlichen Schimpfereien gegen die Arbeiter hervortrat; so sagte er z. B., seine Arbeiter wollten darum Samstags eine Stunde früher Feierabend, damit sie ihre Rappen versaufen könnten, und wendete dies auf alle Arbeiter an. Es wurde ihm ganz freundlich erwiedert,

dass doch noch untersucht werden müsse, ob er oder einer seiner Arbeiter mehr vertrinke. Auch mehrere der übrigen Meister protestirten gegen solche Aeusserungen des Vorsitzenden, während gegen die Arbeiter auch nicht ein Ordnungsruf nöthig wurde.

Sämmtliche Arbeiter der Werkstätten, welche am Montag gesperrt worden, sind entschlossen, die Arbeit nicht früher aufzunehmen (einige machen nur ihre Arbeit fertig), bis die 10stündige Arbeitszeit und der geringste Taglohn von 3 Fr. bewilligt ist. Es sind dies die einzigen Forderungen, welche gestellt werden etc. etc.

Es sind während dieses 10-wöchentlichen Strike noch verschiedene öffentliche Erklärungen gewechselt worden. Im Mai 1872 erfolgte sogar eine grössere Vereinigung von Meistern verschiedener Gewerke des Bezirks Zürich, und eine öffentliche Bekanntmachung des Vorstandes der allgemeinen Gewerksgenossenschaft des Bezirkes Zürich vom 8. Mai 1872 meldete: « dass die Arbeitgeber und Gewerbtreibenden des Bezirkes Zürich nach reiflicher Besprechung der Verhältnisse beschlossen hätten, es sei eine gegenseitige Unterstützungskasse zu gründen, welche den Zweck habe, Mittel zu beschaffen, dem jeweilig von einem Strike betroffenen Gewerke Hülfe zu bringen und sie vor Gewaltigung zu schützen und der Verderben drohenden Gefahr, welche die Gesellschaft berührt, entgegen zu treten. Zu diesem Zwecke seien die Subscriptionslisten an die grössern Gewerke bereits abgegangen. «

Die in dieser Bekanntmachung angedrohte Kampfgenossenschaft der Unternehmer scheint indessen keine weitere Thätigkeit entwickelt zu haben, denn schon am 18. Mai 1872 veröffentlichte die N. Zürch. Ztg. folgende Erklärung:

« Die Versammlung der Schreinermeister von Zürich und Umgebung, abgehalten den 17. Mai, erklärt hiemit, dass die in Folge gegenseitiger Uebereinkunft getroffenen folgenden Bestimmungen mit Mehrheit angenommen wurden: 1) Es ist freigestellt, die Stundenarbeit einzuführen; 2) der Normalarbeitstag ist auf 10 Stunden festgesetzt; 3) es tritt eine Lohnerhöhung von 20 % ein; 4) das Minimum des Taglohnes ist auf 3 Fr. festgesetzt

und 5) bei Stundenarbeit das Minimum zu 30 Cts. per Stunde angenommen worden. »

Die Vereinbarung war sowohl von den Meistern als auch von den Bevollmächtigten der Arbeiter-Gewerkschaft unterzeichnet.

3) Arbeitseinstellung der Zürcher Buchbindergehülfen.

Im December 1869 fand eine Arbeitseinstellung von Züricher Buchbindergehülfen statt. Die « Arbeiter-Ztg.» berichtete darüber Folgendes:

Zürich. Von 47 Buchbindergehülfen hiesiger Stadt haben am letzten Montag 38 die Arbeit eingestellt. Sie verlangten bessere Bezahlung und Verminderung der täglichen Arbeitszeit auf zehn Stunden, was ihnen verweigert wurde. Eine Zusammenkunft von beiden Parteien fand am Donnerstag statt und dauerte bis Nachts 11 Uhr. Das Resultat soll für die Gehülfen kein befriedigendes sein, da einzelne Meister von keinen Concessionen etwas wissen wollten. Das Schlussresultat war, dass die Arbeiter und ihre Meister privatim ihre Interessen zu ordnen hätten. In Folge hievon hat die grössere Zahl der Gehülfen ihre alten Plätze wieder eingenommen, während ein Theil auf der ursprünglichen Forderung beharrte. An Einigkeit hätte es den Gehülfen nicht gemangelt, aber an Unterstützungsmitteln. »

Die socialdemocratische «Tagwacht» bemerkte in ihrer Nummer vom 5. Januar 1870 bei Besprechung dieses Strike: « dass man sich hüten solle, zum Zweck höherer Löhne einen Strike hervorzurufen, wenn nicht ein sicherer Erfolg vorauszusehen sei » und sie fügte u. A. hinzu: « Alles in Allem ist ein schlecht vorbereiteter oder geführter Strike mit seinem ganzen Aergerniss und gegenseitigem Hass der Arbeitersache so schädlich, dass man sich davor, wie vor dem ärgsten Unrecht hüten sollte. »

4) Arbeitseinstellung der Schmiede- und Wagnergesellen.

Weiter haben im Jahr 1872 die Schmiede- und Wagnergehülfen in Zürich 8 Wochen lang die Arbeit eingestellt. Nach den Mittheilungen des Herrn F. Keller waren daran ca. 100 Gehülfen betheiligt, von denen $^1/_3$ beim Beginn des Strike abreisten.

Die Gesellen forderten 10stündige Arbeitszeit, 20 % Lohnerhöhung, Kost auswärts und Ansprache mit « Sie ». Die Arbeitgeber gründeten einen Verein und verpflichteten sich durch bindende Statuten zu gegenseitiger Aushülfe. « Die Arbeiter fügten sich der 11stündigen Arbeit und sind auch in den übrigen Punkten den Arbeitgebern theilweise entgegengekommen. » Die Frage, ob die Arbeitseinstellung von dem Bruch contractlich übernommener Verpflichtungen begleitet gewesen sei, beantwortet Herr Keller dahin: « Bei uns kommen Contracte gar nicht oder nur höchst selten vor. » Er bemerkt weiter, dass bei etlichen Werkstätten Störungen der öffentlichen Ordnung vorgekommen seien und polizeiliche Hülfe in Anspruch genommen werden musste. Eine damals im Tagblatt veröffentliche Erklärung der Schmiede- und Wagnermeister Zürichs sprach sich dahin aus: « dass, wenn die Polizeidirection sich nicht veranlasst finde, den betreffenden Gehülfen die Weisung zu ertheilen, an ihrer Arbeit ruhig verbleibende nicht strikende Arbeiter in den Werkstätten in Ruhe zu lassen, sich die Meister gegen allfällige Gewaltthätigkeiten dieser Art zur Wehre setzen, sich aber der Folgeu entschlagen würden, die durch Abnöthigung dieser Massregel entstehen könnten. »

5) Bewegungen im Züricher Schuhmachergewerbe.

Im Züricher Schuhmachergewerbe haben in den Jahren 1857, 1867, 1871 und 1873 Bewegungen stattgefunden, welche theils gegen die früher gebräuchliche « Suppenkost », theils gegen die niedrigen Lohnansätze gerichtet waren und schliesslich durch Aufhebung der Suppenkost und durch Vereinbarung eines Lohntarifs friedlich beigelegt worden sind. Nach den öffentlichen Erklärungen der beiden betheiligten Parteien und nach den uns von dem Actuariat und Präsidium des Züricher Schuhmachervereins gemachten Mittheilungen verhielt es sich mit diesen Schusterstrikes folgendermassen:

Im Jahr 1857 wurde der erste Tarif für Schuhmacherarbeit festgestellt. Im Jahr 1867 gelangten die Arbeiter wiederum an

die Meister mit der Bitte, die Löhne nach einem von ihnen angefertigten neuen Tarife auszuzahlen und die Einrichtung der sog. « Suppenkost » aufzuheben. Mit dieser Suppenkost hatte es folgende Bewandtniss: Die Arbeiter hatten bis gegen Ende der vierziger Jahre gewöhnlich Kost und Logis beim Meister. Dafür wurde ihnen vom Meister Fr. 2. 10 pr. Woche verrechnet. Mit Anfang der fünfziger Jahre begannen grössere Meister theils aus eigenem Antriebe, weil ihnen die Beherbergung einer grössern Anzahl Arbeiter zu beschwerlich wurde, theils auch auf Verlangen der Arbeiter selbst, welche selbständiger sein wollten, dieses Verhältniss aufzuheben. Die Arbeiter suchten Kost und Logis, wo es ihnen gefiel und erhielten dann natürlich entsprechend mehr Lohn pr. Stück. Dieser neuen Methode der Lohnzahlung wurde dann die Benennung « ganze Façon » zum Unterschiede von der alten Methode, « Suppenkost », beigelegt. Diese Suppenkost wurde nun bei kleinen Meistern, wo Raum und häusliche Verhältnisse es gestatteten, noch bis in den letzten Jahren und zwar vielfach zum pekuniären Schaden derjenigen Meister beibehalten, welche ihren Gesellen eine halbwegs genügende Kost gaben, während es manche Meister mit der Verpflegung nicht sehr genau nahmen und dadurch Unzufriedenheit erregten.

Die Gesellen machten nun schon im Jahre 1867 einen Anlauf, diese Suppenkost abzuschaffen, weil kräftige Leute dabei nicht existiren könnten. Sie luden die Meister ein zu einer Versammlung, um die Lohn- und Kostfrage zu besprechen. Der Vorstand der Meister einigte sich schnell dahin, den Gesellen soviel wie möglich zu entsprechen und den alten bestehenden Tarif den Lebensverhältnissen entsprechend zu erhöhen, den von den Gesellen vorgeschlagenen Tarif jedoch nicht anzunehmen, weil man die darin berechneten Löhne nur den besten Arbeitern gewähren könne und an dem Grundsatze festhalten wolle: « Wie die Arbeit, so der Lohn! » Ferner beschloss man, den Arbeitern vorzuschlagen, um allfällig entstehenden Streitigkeiten abzuhelfen, ein Schiedsgericht von Meistern und Arbeitern zu bestellen. — « Das Comité

der Arbeiter — so berichtet uns das Präsidium des Schuhmacher-Vereins — ward alsdann wieder eingeladen, mit uns darüber zu unterhandeln. Das Comité der Arbeiter bestand wirklich aus ganz vernünftigen Leuten, die ihre Sache ruhig und fest vertheidigten, manch gutes Wort zur Verständigung redeten und schliesslich versprachen, in ihrer Hauptversammlung unsern Vorschlag zu empfehlen. Sie thaten es auch, kamen aber bös an. Die Leute hatten sich eingebildet, der geringe Arbeiter solle so viel Lohn erhalten wie der gute; sie überschütteten ihre Repräsentanten mit Hohn und warfen ihnen vor, sie hätten sich bestechen lassen oder sonst gemeinsame Sache mit den Meistern gemacht. Kurz, das Resultat war, dass ihr ganzer Putsch im Sande verlief und die Suppenkost noch fortflorirte wie ehedem. Nichtsdestoweniger stellten die Meister doch mit der Zeit einen neuen Tarif auf, der wesentlich höhere Ansätze enthielt und worin die « Löhnung auf Suppenkost » nicht mehr aufgenommen wurde, worin ein Beweis lag, dass die Mehrzahl der Meister der Suppenkost abhold war. »

Im Jahr 1871 entstand unter den Schuhmachergesellen ein Sturm, der merkwürdigerweise ganz direct auf Abschaffung der Suppenkost gerichtet war. Die Gesellen hatten den Meistern in einer Eingabe vom 5. Mai 1871 Abschaffung der Suppenkost und Regelung des Tarifs und Erhöhung um 25—30 % vorgeschlagen. Die Meister fassten am 3. Mai den Beschluss, « es sei die sog. Suppenkost grundsätzlich abgeschafft » und zeigten dies den Gesellen an mit der Bemerkung: « Natürlich wird es immerhin Sache freier gegenseitiger Uebereinkunft bleiben, wenn ein Arbeiter es vorzieht, seine Kost beim Arbeitgeber zu nehmen. » In Betreff der geforderten Lohnerhöhung erklärten die Meister, dass es jedem einzelnen Meister freigestellt sei, je nach Ermessung der Leistungen pünktlichen und zuverlässigen Arbeitern die Façon um 10—30 % zu erhöhen.

Die Schuhmachergesellen erliessen darauf am 12. Mai im Tagblatt der Stadt Zürich eine öffentliche Erklärung, worin von

der Lohnfrage nichts erwähnt und nur betont wurde, « dass die Suppenkost ein Schandfleck für den Schuhmacherberuf sei und dass desshalb « die meisten Arbeiter in denjenigen Werkstätten, wo der Meister die Suppenkost nicht abschafft, am nächsten Montag die Arbeit einstellen würden». — Darauf veröffentlichten die Meister die mit den Gesellen geführte Correspondenz, aus der hervorging, dass sie ebenfalls für grundsätzliche Abschaffung seien und nur eine gegenseitige freie Uebereinkunft nicht ausschliessen könnten. — Diese beiderseitige öffentliche Aussprache hatte keine weitere Arbeitseinstellung zur Folge.

Im Mai 1873 haben wiederum Erörterungen zwischen Schuhmachermeistern und Arbeitern Zürichs stattgefunden, welche durch folgende Bekanntmachung vom 12. Mai 1873 ihre Erledigung fanden:

Zwischen den Vereinen der Schuhmachermeister und Arbeiter von Zürich und Umgebung hat über folgende drei Punkte ein gütliches Uebereinkommen stattgefunden:

1. **Annahme des von beiden Seiten gründlich durchberathenen und den jetzigen Verhältnissen entsprechenden Tarifs für Lohnansätze.**
2. **Feststellung eines Normalarbeitstages von 11 Stunden für Wochen- und Taglohnarbeiter. Ueberstunden werden besonders vergütet.**
3. **Allwöchentliche Ausbezahlung des verdienten Lohnes.**

Zürich, den 12. Mai 1873. ***Die beiden Vorstände.***

Ueber den Erfolg der bei der Mehrzahl der Meister schon in den 60er Jahren vollzogenen Abschaffung der Suppenkost äussert sich der Vorstand des Schuhmachervereins folgendermassen:

« In pekuniärer Hinsicht hat allerdings der Arbeiter im Durchschnitt nicht viel profitirt, viele eher verloren. Auch von moralischen Fortschritten konnten die ersten Jahre nicht viel bezeugen, denn den Kost- und Logisgebern durchzubrennen war so ziemlich Tagesordnung, bis dann die Speiseanstalt des deutschen Vereins entstand, welche die solideren Elemente an sich zog, welche bisanhin immer indirect den Schaden dadurch hatten, dass die Kostgeber ihren Schaden doch durch etwas ausmerzen wollten. . .

Ob diese neue Einrichtung auch dazu führt oder führen wird, die alte Erbsünde « blauen Montag » zu machen, abzuschaffen, wird die Zeit lehren; jedenfalls ist erwiesen und stimmen darin die älteren Meister überein, dass die frühern Verhältnisse viel dazu beitrugen, dieser Unsitte Vorschub zu leisten. Es war nämlich üblich, wenn ein Arbeiter Samstag Abends oder

Sonntag Morgens seine Arbeit fertig hatte und wieder neue fasste für ein oder mehrere Tage, so wurde ihm diese auch gleich ausbezahlt. War nun Einer nicht mächtig genug, sein Vorempfangenes zu behalten, sondern liess es mit dem Uebrigen draufgehen, so konnte dann wohl auch der Montag noch verjubelt werden. Sehr häufig kam es vor, dass sie Samstag auf Sonntag die Nacht durcharbeiten mussten, um pressante Arbeit fertig zu bringen, und wenn dann so ein abgemüdeter Körper und geschwächter Magen sich ein Glas Wein zuführte an den Orten, wo diese Klasse Arbeiter gewohnt waren hinzugehen, und wo in der Regel nicht vom Guten geschenkt wurde. so war es auch kein Wunder, wenn der Montag erst wieder am Körper gut machen sollte, was die Erholungen vom Sonntag bewirkt hatten. — Besser als alle Polizeiverordnungen, welche diesem « Blauen » entgegenwirken sollten, wirkten die Bildungsvereine. Durch sie erst kam Gefühl für Ordnung und Anstand nach und nach unter die Leute und wollen wir hoffen, dass, wie dies dem Arbeiterstande zu gut kam, die Früchte auch der Meisterschaft nicht verloren sein werden, da sie sich doch aus dem Arbeiterstande rekrutirt. »

6) Arbeitseinstellung von Schuhmacherarbeitern in Winterthur.

In Winterthur haben in den Jahren 1871 und 1872 zwei Arbeitseinstellungen von Schuhmacherarbeitern stattgefunden. Im Jahre 1871 strikten etwa 40 der bei Meistern in Arbeit stehenden Gesellen 3 Wochen lang und verlangten Abschaffung der alten herkömmlichen Kost, Einführung der Stückarbeit und eines geregelten Tarifs für die Arbeiter. Nach den uns von dritter ganz unbetheiligter Seite gemachten Mittheilungen hielten die Schuhmachermeister allerdings mehrere Versammlungen, worin sie sich über die der Arbeitseinstellung gegenüber zu ergreifenden Massregeln besprachen, waren jedoch unter sich nicht recht einig und kamen zu keinem Resultat, so dass sämmtliche Forderungen der Arbeiter schliesslich bewilligt wurden.

Weit hartnäckiger und länger war die Arbeitseinstellung der in den 3 Winterthurer Schuhfabriken angestellten Arbeiter. Nach der uns von einem Arbeitgeber, dem Herrn Schuhfabrikant Joh. Hofmann in Winterthur, ertheilten Antwort dauerte diese Arbeitseinstellung vom Februar bis Juni 1872. Es waren dabei

40—50 Mann betheiligt. Die einheimischen Schuster betheiligten sich nicht am Strike, obwohl sie auf alle Weise von den Strikenden bearbeitet wurden. Ein Theil der Arbeiter verreiste mit Hinterlassung von Schulden. Andere verreisten und liessen die Arbeit unbearbeitet und verwahrlost in der Boutique liegen. Wieder Andere lieferten ihre Arbeit unverfertigt ab, obwohl Gebrauch ist, dass jeder Schuster einmal abgefasste Arbeit nur fertig zurückbringen darf. Störungen der öffentlichen Ordnung kamen nicht vor, dagegen hielten die Striker beständig gutbezahlte Wache um die Häuser der Fabrikanten und am Bahnhof, um allen Zuzug fern zu halten. Die Fabrikanten erhoben wiederholte Klage, dass die Polizei Alles gewähren lasse. — Die strikenden Arbeiter forderten eine Erhöhung der Löhne von 15—25 %. Die gemachten Forderungen wurden von den Arbeitgebern nahezu bewilligt, sie verweigerten jedoch die Unterschrift zu dem ihnen vorgelegten Tarif, wesshalb die beinahe erzielte Verständigung sich wieder auflösste und der Strike fortdauerte. Es wurden schliesslich 10 bis 20 % Erhöhung des Lohns je nach der Arbeit angeboten. Es ist dabei zu bemerken, dass in den Winterthurer Schuhfabriken Alles auf Stück bezahlt und ausser das Haus gegeben wird. Alle 3 Fabrikanten hatten für die Frühlingsmonate bedeutende Aufträge übernommen und konnten dieselben wegen des Strike kaum zur Hälfte ausführen und erlitten daher bedeutenden Schaden. Ueberdies litt die Fabrikation dadurch, dass die guten Arbeiter abreisten und keine neuen hinzureisten. Die zurückgebliebenen Arbeiter lebten von den Unterstützungsgeldern, die ihnen von in- und ausländischen Schuhmacher-Arbeiter-Vereinen zuflossen, und arbeiteten daneben auch für Winterthurer Schuhmacher-Meister.

7) Abwendung eines Musikerstrike in Zürich.

Das musikalische Publikum der Stadt Zürich war mitten in der Wintersaison 1872/73 von einer Arbeitseinstellung des Tonhalle-Orchesters bedroht, welche nur durch die Klugheit und

Festigkeit des Vorstandes der Tonhalle-Gesellschaft abgewendet worden ist. Da Referent den Ehrennamen «Arbeiter» auch Denjenigen zuerkennt, welche sich für edle Unterhaltung ihrer Mitmenschen abmühen, so gehört diese Züricher Künstlerbewegung auch mit zu der in diesem Berichte begonnenen Geschichte der schweizerischen Strikes.

Zum Verständniss des Vorfalls ist die Bemerkung vorauszuschicken, dass das Züricher Tonhalle-Orchester aus 32 ordentlichen d. h. ständigen Mitgliedern besteht, mit denen es der Vorstand der Tonhalle in der Strikeangelegenheit allein zu thun hatte. Die für die grossen Concerte jeweilen zugezogenen Musiker. deren Zahl zwischen 12—25 variirt, kommen hier nicht in Betracht. Der Jahrgehalt der ordentlichen oder ständigen Orchester-Mitglieder beträgt gegenwärtig

1440	Franken	Minimum	für zweite Instrumente,	früher	1320
1560	„	„	für erste „	„	1440
1680	„	Maximum	„ „ „	„	1560

Für Solovorträge bei Concerten ist ein Honorar von 20 Fr. festgesetzt. Für die Mitwirkung bei Kammermusik-Concerten haben die Mitglieder des Orchesters ein Honorar von 10—20 Fr. per Concert zu beanspruchen. Die Tonhalle-Gesellschaft verpflichtet sich überdies nach dreijährigem ununterbrochenem und unklagbarem Dienste in ihrer Capelle zu einer jährlichen Zulage von 50 Fr. für das vierte und fünfte Dienstjahr, desgleichen zu 100 Fr. für das sechste, siebente und achte und zu 150 Fr. für das neunte und alle folgenden Dienstjahre. Im Falle unverschuldeter Krankheit oder Alter hat der Zurücktretende Anspruch auf eine Pension von mindestens 200 Fr. jährlich, sofern er der Capelle wenigstens 20 Jahre lang ununterbrochen angehört hat. Es steht jedem Contrahenten frei, diesen Vertrag je auf den 30. April oder 15. September zu künden. Die Kündigung muss jedoch spätestens 10 Wochen vor dem Zeitpunkte der Aufhebung des Vertrags schriftlich erklärt werden. Wer ohne vorherige Kündigung austritt, hat eine Conventionalstrafe im Betrage seiner

Monatsgage (früher von 100 Fr.) zu bezahlen und ausserdem allen Schaden zu vergüten, welcher aus seinem vertragswidrigen Benehmen der Tonhalle erwächst.

Am 20. December 1872 überreichten 4 Mitglieder des Zürcher Tonhalle-Orchesters im Namen eines in Zürich neugegründeten Localvereins des allgemeinen deutschen Musikerverbandes ein Schreiben an die Musik-Commission der Tonhalle-Gesellschaft, worin eine Reihe weitgehender Forderungen aufgestellt wurden. Die wichtigste Forderung bestand darin, die Gage vom 1. Januar 1873 an auf das Minimum von 150 Fr. (für erste Instrumente) und von 140 Fr. (für zweite Instrumente) zu verbessern, unter der Androhung, dass die Musiker gesonnen seien, unter besagter Orchestermiethe den Dienst nicht zu leisten. Die übrigen Forderungen betrafen untergeordnete Dinge, wie Freibillets, Benefizconcert, Ruhezeit zwischen zwei Diensten, Hülfskasse, Kündigung, worüber eine Verständigung nicht schwer war, während die Forderung sofortiger Gehaltserhöhung mitten in der Saison nach bereits abgeschlossenen Abonnements dem mit erheblichen Deficits kämpfenden Tonhalle-Vorstande keine geringe Ueberraschung bereitete.

Die Strikeandrohung war gleich im Eingange des Schreibens der Musiker durch die Bemerkung motivirt, dass die Bewegung unter den deutschen Musikern zum Zwecke der Verbesserung ihrer materiellen Lage die Gründung eines « Allgemeinen deutschen Musiker-Verbandes » herbeigeführt habe, welcher sinngemäss auch eine allgemeine Betheiligung seitens der Musiker erfordere; somit habe ein gewisser Zwang die Züricher Musiker genöthigt, sich dem allgemeinen deutschen Musikerverbande anzuschliessen, « denn 1) laut der Statuten dürfe kein Musiker als Nichtverbandsmitglied in ein Orchester eintreten, welches dem Verband angehört, somit dürfe auch kein Orchester solche, dem Verband nicht angehörigen Musiker unter sich dulden, oder mit ihnen spielen, — was dann grosse Schwierigkeit haben würde, ein gutes Engagement zu erhalten, falls man sich anderwärts zu placiren be-

absichtige». Die Musiker bemerkten ferner: «2) wäre unser Beitritt zum Verband nicht erfolgt, hätten wir einem veritabeln Zwang nicht ausweichen können; denn laut Ankündigung in der Musiker Zeitung (Organ des Verbandes) beabsichtigt derselbe den Beschluss zu verwirklichen, dass diejenigen Orchester oder einzelne Musiker, welche binnen Jahresfrist nicht beigetreten sind, nach Ablauf angesetzter Zeit der Aufnahme unfähig sind, mithin müsse jeder Musiker im eigenen Interesse den Beitritt für nöthig halten.»

«Was nun die Basis des Verbands, Verbesserung der materiellen Lage und gesellschaftlichen Stellung der Musiker betrifft, so fühlen und finden auch wir uns genöthigt, dieses Ziel uns zu setzen und mithin unsern Wunsch schon in diesem Gesuche darzulegen».

Dem Gesuche waren die «Statuten des Allgemeinen deutschen Musiker-Verbandes, Berlin den 12. September 1872» und das «Statut des Vereins Berliner Musiker, Berlin, im Januar 1872» beigefügt.

Der Inhalt dieser Statuten hat dem Referenten einen Einblick in die innern Einrichtungen eines Musiker-Gewerkvereins gegeben, welcher sich zu ganz seltsamen Zwangsbestimmungen und «Pflichten» der Mitglieder versteigt und dessen Statuten daher auch allgemeiner gewürdigt werden sollten. Als wichtigste Bestimmungen sind hervorzuheben:

Aus den Statuten des Allgemeinen deutschen Musiker-Verbandes

§ 1. Zweck des Verbandes ist Hebung und Sicherung der geistigen und materiellen Interessen und dadurch der gesellschaftlichen Stellung des Musikerstandes, ferner Förderung und Pflege des öffentlichen Musiklebens.

§ 2. Die Zwecke des Verbandes sollen erreicht werden: a. Durch eine Vereinigung aller deutschen Musiker, die sich nach Local- resp. Provinzial-Vereinen organisiren. In jeder Stadt darf nur ein Verein existiren. b. Durch zeitgemässe Erhöhung der festen Gagen und Aufstellung eines Tarifsatzes in allen Städten nach Massgabe der localen Verhältnisse. c. Durch Aufstellung eines Normal-Contracts mit Rücksicht auf die allgemeinen Rechte und Pflichten der Contrahenten für Theater- und Concert-Capellen. d. Durch Errichtung eines Engagements-Vermitte-

lungs-Büreaus. e. Durch Gründung einer Kasse zu Verbands-Zwecken. f. Durch Gründung einer Altersversorgungskasse. g. Durch Förderung der Gründung zweckentsprechender Orchesterschulen und musikalischer Lehranstalten.

§ 3. (Mitgliedschaft.) Der allgemeine deutsche Musikerverband wird gebildet aus den Localvereinen, welche sich officiell zum Beitritt erklärt haben und schliesst alle Musiker und musikalischen Körperschaften in sich, die zu den in § 8 unter a-c aufgeführten Bedingungen sich bekennen.

§ 8. (Pflichten der Mitglieder.) Jedes Mitglied hat sich durch seine Namensunterschrift zu folgenden Grundsätzen zu bekennen: a. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Delegirten-Versammlung als bindend für sich anzuerkennen. b. Den Mitgliedern des Verbandes keine unwürdige Concurrenz zu machen, kein Engagement unter den normirten Gagen anzunehmen, irgend welche Musik unter dem festgesetzten Tarif nicht auszuführen, bei allen Geschäften die Verbandsmitglieder zu berücksichtigen. c. Ein Engagement nach Ausserhalb nur dann anzunehmen, wenn von dem betreffenden Local-Verein die Zustimmung ertheilt worden ist.

§ 11. Jedes Mitglied hat 10 Sgr. Eintrittsgeld und vierteljährlich $2^1/_2$ Sgr. Beitrag zu zahlen. Wer im ersten Jahr nicht Mitglied geworden ist, zahlt im zweiten Jahre 20 Sgr. Eintrittsgeld.

§ 24. Die Auflösung des Vereins erfolgt nur dann, wenn sie von der Delegirten-Versammlung in Uebereinstimmung mit dem Vorstande **einstimmig** beschlossen ist.

Aus den Statuten des Vereins Berliner Musiker vom Januar 1872.

§ 1. Zweck des Vereins ist Hebung der Tonkunst durch Verbesserung der materiellen Lage der Musiker.

§ 8. Die Zwecke des Vereins sollen erreicht werden:
1) durch Verbesserung der materiellen Lage der Mitglieder vermittelst zeitgemässer Erhöhung der festen Gagen und des Tarifsatzes;
2) durch Entschädigung derjenigen Musiker, welche durch die Bestrebungen des Vereins Nachtheile erlitten haben;
3) durch Erleichterung des musikalischen Verkehrs durch Einlass zur Musikerbörse;
4) durch Unterstützung seiner Mitglieder in Hülfsbedürftigkeits- und Sterbefällen;
5) durch Anbahnung der Pensionirung derjenigen Musiker, welche erwerbsunfähig sind, oder eine Reihe von Jahren dem Verein angehört haben.

§ 9. Der Minimalsatz für die festen Gagen und die Tarifsätze werden alljährlich durch das Central-Comité und zwar im Monat November für das

nächste Jahr festgesetzt und auf die monatlichen Beitrags-Quittungen gedruckt.

§ 10. Ein Musiker, welcher einen Engagements-Vertrag abschliesst, in welchem seine Gage den festgesetzten Minimalsatz nicht erreicht, oder welcher eine musikalische Leistung unter dem festgesetzten Tarifsatz ausführt, oder mit einem Nichtvereinsmitgliede ohne spezielle Genehmigung des Central-Comité's öffentlich musicirt, kann durch mit Gründen versehenen Beschluss des Central-Comité's, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, aus dem Verein, oder auch gänzlich oder zeitweise von dem Besuche der Börse ausgeschlossen werden.

§ 11. Jeder Musiker, welcher ein Engagement kündigen will, um eine höhere Gage zu erlangen, hat hierzu vorher die Genehmigung des Central-Comité's schriftlich einzuholen und die letzte Monatsquittung beizufügen. Unterlässt er dies, oder wird ihm die Genehmigung vom Central-Comité nicht ertheilt, so steht ihm ein Entschädigungs-Anspruch nicht zu.

§ 12. Ein Musiker, welcher sein bisheriges Engagement mit Genehmigung des Central-Comité's gekündigt hat, erhält aus der Vereinscasse eine Entschädigung bis zur Höhe seiner früheren Gage, jedoch mit folgenden Massgaben.

§ 16. Jede Entschädigung hört auf, sobald die dazu erforderlichen Mittel nicht mehr effectiv in der Casse vorhanden sind. (!!)

Der Vorstand der Züricher Tonhalle hielt es für nöthig, in seiner Antwort an die Mitglieder des Orchesters den bescheidenen Wünschen freundlich entgegen zu kommen, in der Hauptsache aber eine sehr feste Stellung einzunehmen, und sprach sich namentlich in Betreff der Strikeandrohung und über sein künftiges Verhältniss zu dem Züricher «Localverein des deutschen Musiker-Verbandes» sub Nr. 4, 8 und 9 seines trefflich redigirten Antwortschreibens folgendermassen aus:

«Was den erwähnten Passus des Schreibens betrifft, dass die Musiker entschieden gesonnen seien, unter besagter Orchestermiethe den Dienst nicht zu leisten, so verstehen wir denselben nicht recht. Sollte er eine Androhung von contractwidriger Dienstverweigerung, also von Contractbruch bedeuten, so möchten wir doch darauf hinweisen, dass in diesem Puncte zweierlei zu bedenken ist, nämlich:

erstens, dass ein ehrenhafter Mann einen Contract, den er frei abgeschlossen und mit seiner Mannesunterschrift bekräftigt hat, nie bricht, und dass das Gegentheil zu dem in einem Nachsatz der Localstatuten Ihres

Vereins festgestellten Zweck: «Wahrung und Förderung der Sittlichkeit und Moralität» nicht wohl passen würde;

zweitens, dass nach unsern Gesetzen mit einem Contractbruch nicht zu spassen ist. Es hätte dies zur unmittelbaren Folge, dass wir selbstverständlich nicht nur die Conventionalstrafe von Fr. 100 sogleich einziehen, sondern auch für allen aus dem Contractbruch entstehenden Schaden — der in wenigen Tagen in die Tausende von Franken gehen könnte — sämmtliche contractbrüchige Orchestermitglieder solidarisch haftbar machen würden. Wir rathen also einem Jeden, sich wohl zu besinnen, ehe er einen so unehrenhaften, gesetzwidrigen und für seine Existenz verhängnissvollen Schritt thut.

Wenn aber der betreffende Passus sich nur auf die Zukunft, d. h. auf die Zeit vom 1. Mai 1873 an bezieht, so steht es natürlich jedem Musiker ganz frei, uns seinen Contract rechtzeitig zu künden, sofern er sich mit uns nicht einigen kann, sowie auch wir uns das Kündigungsrecht im gleichen Umfang, wie es den Orchestermitgliedern selbst zusteht, jederzeit ungeschmälert wahren müssen, so dass wir also auf das in dem Schreiben enthaltene Begehren, ohne Zustimmung des Orchesters keinen Musiker zu entlassen, unmöglich eintreten könnten.

Was in dem Schreiben von der absoluten Nothwendigkeit, hier einen Localverein des deutschen Musikerverbandes zu gründen, gesagt ist, beruht, wie wir glauben, auf ganz irrigen Vorstellungen und zum Theil auch auf einer Verwechslung des Statutes des allgemeinen deutschen Musikerverbandes vom 12. September 1872 mit dem Statut des Vereins Berliner Musiker vom Januar 1872. In dem ersteren, welches natürlich für die Localvereine ganz allein bindend ist, lässt sich von den Gefahren, welche den nicht beitretenden Musikern für die Zukunft drohen, Nichts entdecken. Indessen wollen wir dies für einmal dahingestellt sein lassen und nur bemerken, dass wir für Zürich die Nothwendigkeit eines derartigen Localvereins nicht einsehen können. Ein solcher ist nur da nöthig, wo ein eigennütziger Unternehmer das Orchester zu seinem eigenen Vortheil ausbeuten und missbrauchen will, nicht aber gegenüber einem Institut, welches, weit entfernt, einen pekuniären Vortheil zu suchen, seine Existenz nur den hochherzigen Opfern verdankt, welche die Freunde der Musik auf den Altar der Kunst legen.

Was nun in Zukunft unser Verhalten zu dem neugegründeten Localverein betrifft, so werden wir demselben nichts in den Weg legen, sondern ihn frei gewähren lassen, so lange er die bei uns geltenden gesetzlichen und contractlichen Bestimmungen achtet. Dagegen erklären wir des Bestimmtesten, dass wir fest entschlossen sind, unsere Autonomie nach allen Seiten hin vollständig zu wahren; und wir erklären ferner noch ganz besonders und ausdrücklich, dass der Beitritt zum Localverein jedem Musiker vollkommen freistehen soll, und dass wir einen Zwang, der diesfalls etwa

gegen einen Musiker geübt werden wollte, unter keiner Bedingung dulden werden.»

Die Antwort des Vorstandes hatte den Erfolg, dass schliesslich vom Strike keine Rede mehr war, und dass sich die meisten Musiker mit den neuen Bedingungen zufrieden erklärten. Nur ein Paar Mitglieder wurden entlassen, und einige nahmen ihren Austritt durch vertragsmässige Kündigung.

Das grössere Publikum hat vor dem Erscheinen dieses Strikeberichts wohl kaum gewusst, dass sich an dem musikalischen Himmel Zürichs beim Beginn des Jahres 1873 ein schweres Gewitter zusammengezogen hatte.

8) Tarifbewegung und Arbeitseinstellung der Buchdruckergehülfen in Zürich.

Zu den interessantesten, aber auch verwickeltsten Streitigkeiten zwischen schweizerischen Gehülfen und Principalen gehört die Tarifbewegung und Arbeitseinstellung, welche längere Zeit hindurch im Züricher Buchdruckergewerbe stattgefunden hat. Es handelte sich dabei um einen Kampf, den nicht bloss Züricher Buchdruckergehülfen, sondern der hinter ihnen stehende schweizerische Typographenbund, also der älteste und bestorganisirte Gewerkverein der Schweiz, nicht bloss gegen die Züricher Buchdruckereibesitzer, sondern auch gegen den ihnen beistehenden schweizerischen Principalen-Verein unternommen hatte, so dass dieser Streit für die ganze Schweiz und bei dem internationalen Charakter des Buchdruckergewerbes auch für andere Staaten lehrreich ist. Der Streit hat bis jetzt dazu geführt, dass der grössere Theil der Züricher Typographen aus dem schweizerischen Typographenbunde ausgetreten ist, um sich nicht von solchen Genossen tyrannisiren zu lassen, welche den Krieg gegen Principale als normalen Zustand betrachten, wogegen die Principale sich ihrerseits verpflichtet fühlen, mit den ihnen treu gebliebenen Gehülfen einen gemeinsamen Gehülfen- *und* Principalenbund zu schliessen, mit dem Zweck, den Gehülfen diejenige Assecuranz, welche sie bisher durch

ihren Gewerkverein erstrebten, nunmehr durch gemeinschaftliche Leistungen zu verschaffen und an die Stelle einer ausgesprochenen Kampfgenossenschaft ein wirkliches Einigungswerk zu setzen, das beiden Theilen Rechte und Pflichten zutheilt und ein friedliches Vorwärtskommen aller Betheiligten verbürgt. In einem solchen Ausgange, der uns die Gewerkvereine nur als Durchgangspunkt betrachten lässt, welcher die Gehülfen zu ebenbürtigen Bundesgenossen der Principale erheben soll, liegt wohl einer der werthvollsten Beiträge zur Lösung der socialen Frage und es wird daher nicht ungerechtfertigt erscheinen, diesem Kampfe, welcher in kleinem Rahmen doch alle Phasen industrieller Differenzen wiederspiegelt, eine ausführliche Beschreibung zu widmen.

Da zur Darstellung dieser Bewegung eine genaue Kunde der einschlagenden Verhältnisse und des Gewerbes selbst erforderlich war, so haben wir einen betheiligten Buchdruckereibesitzer um einen sachgetreuen Bericht ersucht und bringen diesen Bericht hiemit zum Abdruck, nachdem wir uns durch Einsicht der Documente und Erklärungen beider Parteien von der gewissenhaften Objectivität der Darstellung überzeugt haben. Der Berichterstatter hat es für nöthig erachtet, seiner Darstellung eine Uebersicht über mehrere mit der Bewegung in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Vorfälle und Massregeln von Principalen und Gehülfen vorauszuschicken.

1. Gründung und Stellung des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer.

Im Jahre 1869 wurde von Zürich aus die Gründung eines Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer angeregt. Veranlassung hiezu gab der Gedanke, dass einerseits der Stand der Buchdruckereibesitzer zahlreich genug sei, um einen Verein lebensfähig zu machen, (nach einer spätern im Jahre 1872 angefertigten statistischen Uebersicht zählte man in der Schweiz 247 Officinen, 895 Setzer, 138 Maschinenmeister [Drucker bei

Schnellpressen] 39 Drucker [bei Handpressen], 280 Setzerlehrlinge, 35 Maschinenlehrlinge, 6 Druckerlehrlinge, 233 Schnellpressen und 217 Handpressen) und dass andererseits die in Deutschland an verschiedenen Orten ausbrechenden Setzerstrikes wohl bald genug in der Schweiz ein Echo finden dürften, dem gegenüber Posto zu fassen aus mehr als Einem Grunde rathsam sei.

Bis zum genannten Zeitpunkte waren die schweizerischen Buchdruckereibesitzer durchweg vereinzelt. Nicht einmal in den Städten und grössern Ortschaften fanden sich die Collegen zusammen, um sich je über ihre Interessen zu besprechen. Jeder handelte auf seine eigene Faust und sah in seinem Standesgenossen gewissermassen einen Gegner, den bei etwaigen Concurrenzarbeiten durch niedrigere Angebote zu besiegen, Pflicht und Schuldigkeit gebiete. Von gemeinsamen Massregeln, wie z. B. der Einführung eines gleichmässigen Schriftkegels, der conformen Herstellung von Schriftkästen, einer einheitlichen Fixirung von Papierformaten hinsichtlich der Grösse und Qualität, des Gewichtes und Preises, fand sich nirgends eine Spur. Dieser trostlosen Zerfahrenheit gegenüber stand ein nahezu 600 Mitglieder zählender schweizerischer Typographenbund der Gehülfen, mit einem Centralcomité an der Spitze und mehr oder weniger zahlreichen Sectionen in den einzelnen Städten. Beide verfolgten mit Geschick, Rührigkeit und rücksichtsloser Consequenz ihre Interessen und konnten zur Erreichung ihres Zweckes über ziemlich gefüllte Kassen verfügen. Der Typographenbund war eine Macht im eigentlichen Sinne des Wortes geworden, welcher der einzelne Prinzipal mit gebundenen Händen gegenüberstand. Gab es Differenzen über Berechnung der Satzpreise u. s. w., so musste sich der Principal bedingungslos fügen, es bestand kein Forum, vor dem die streitige Sache zum Austrag gebracht werden konnte. Ja es ist sogar vorgekommen, dass auf einseitige, unrichtige Angaben irgend eines Gehülfen eines schönen Morgens der Vorstand einer Section in die Druckerei eines Principals sich verfügte und mit sofortiger Entfernung sämmtlicher Arbeiter

drohte, sofern dem gestellten Begehren eines Setzers nicht augenblicklich Gehorsam geleistet werde. Wollte eine Section höhere Arbeitslöhne erzwingen, oder glaubte sie, dass in einer Officin ein Lehrling mehr gehalten werde, als der Typographenbund mit seinen Interessen vereinbar fand, dann wurde über eine solche Buchdruckerei der «Blokadezustand verhängt». Es wurde nämlich im Organ des Bundes, der «Helvetischen Typographia» ausgekündet, diese oder jene Officin sei für die Bundesmitglieder gesperrt und es dürfe bei Strafe des Ausschlusses aus dem Bund und Verlust aller Rechte an die Kasse kein Mitglied in einer solchen Druckerei je Arbeit suchen und annehmen. Dieser «Blokus» wurde etwa auch über eine ganze Stadt verhängt und es liegt gerade gegenwärtig seit mehreren Monaten (nämlich vom April bis August 1873) dieser Bann auf der Stadt Zürich.

Einen solchen Zustand wollten verschiedene Principale nicht länger mehr sich gefallen lassen und gründeten desshalb den «Verein schweizerischer Buchdruckereibesitzer», welcher sich unterm 24. October 1869 in Zürich unter dem Präsidium des Herrn Fisch-Hagenbuch aus Brugg konstituirte und dem sofort 30 Officinen beitraten. Was der Verein während seines 3jährigen Bestandes angestrebt und ausgeführt, liegt ausserhalb des Rahmens dieses Berichtes. Wir melden lediglich, dass er gegenwärtig aus ungefähr 80 Mitgliedern und den bedeutendsten Officinen der Schweiz besteht und in neuester Zeit in der Züricher Tarifbewegung werkthätig einzugreifen im Falle war.

2. Das Lehrlingswesen.

Ein lang ventilirtes, schliesslich auf der Versammlung der Buchdruckereibesitzer in Bern am 1. September 1872 mit $^2/_3$ Stimmen in vorliegender Form zurückgewiesenes, beziehungsweise vertagtes Tractandum bildet das Lehrlingswesen. Auch dieser Punkt hat, wenn auch erst in zweiter Linie, in der Zürcherischen Tarifbewegung den Zündstoff vermehrt, ist dann aber von andern wichtigern Dingen in den Hintergrund gedrängt und

für einmal fallen gelassen worden. Wenn wir nichts desto weniger hier davon sprechen, so geschieht es desshalb, weil wir in demselben ein ganz eigenthümliches, von dem Verfahren anderer Berufsarten abweichendes Institut vor uns haben, dessen Skizzirung schon ein gewisses Interesse in Anspruch nehmen dürfte.

Es mag hier bemerkt sein, dass bereits von dem schweiz. Typographenbund in verschiedenen Schweizerstädten Lehrlingsregulative eingeführt worden sind, welche unter sich in mehrfachen Punkten differiren. Für uns kommt lediglich das zürch. Regulativ vom 1. Juli 1868 in Betracht, das jedoch, beiläufig bemerkt, nicht von sämmtlichen Principalen angenommen worden ist. Unter genanntem Datum richtete nämlich die zürcherische Section des schweiz. Typographenbundes an die Buchdruckereibesitzer der Stadt Zürich und Umgebung ein Circular, das in folgenden Hauptsätzen gipfelt: «Es ist», so wird bemerkt, «constatirte Thatsache, dass es Officinen gibt, die stets eine unverhältnissmässig grosse Anzahl Lehrlinge halten, so dass sie dieselben, wenn ihre Lehrzeit vollbracht, nicht einmal mehr zu beschäftigen im Stande sind, worauf solche junge Leute sich vor die Thüre gesetzt sehen. Ein solches Lehrlingsunwesen dient zur Unterstützung der masslosesten, durch die Gewerbefreiheit immer mehr aufgestachelten Concurrenz; solche aus Lehrburschenfabriken hervorgegangenen jungen Leute werden nicht zu tüchtigen Gehülfen herangebildet und können in andern Officinen kaum verwendet werden; sie werden daher überflüssige Arbeitskräfte und nach eingetretener Enttäuschung am meisten auf eine einseitige Lösung der socialen Frage hingedrängt». — Im Weitern betont das Circular, dass die zürcherische Section sich zum Voraus gegen den Vorwurf verwahre, als beabsichtige sie, die veralteten Ideen des Zunftzwanges wieder einzuführen, es handle sich hierbei nur um ein besseres Verhältniss der Zahl der Lehrlinge zu den Gehülfen und um eine tüchtigere Ausbildung der Ersteren. Am Schlusse des Circulars ist ein Statut mit 11 Artikeln angehängt,

welches die Probezeit, die Bildungsstufe, die Dauer der Lehrzeit und die Prüfung nach Vollendung jener regulirt, alles Bestimmungen, welche dem unbefangenen Beurtheiler dieser Frage als zweckmässig erscheinen dürften. Dagegen bildete Art. 11 des Regulativs einen Stein des Anstosses. Der fragliche Passus lautet folgendermassen: «Als Maximum der je in einer Officin anzustellenden Lehrlinge wird folgendes Verhältniss beobachtet: auf 1—6 regelmässig beschäftigte Setzer 1 Setzerlehrling, auf 6 und mehr regelmässig beschäftigte Setzer 2 Setzerlehrlinge, auf 2 und mehr Pressen 1 Druckerlehrling. Mehr als 1 Drucker- und 2 Setzerlehrlinge dürfen in einer Officin nicht angenommen werden.»

Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass der obenerwähnte Vorwurf, es gebe in der Schweiz Lehrburschenfabriken, aus denen zum grössten Theile untüchtige Setzer hervorgingen, eine gewisse Berechtigung hat. Es existiren allerdings auf dem Lande einzelne Buchdruckereien, in welchen der Eigenthümer entweder lediglich mit Lehrlingen arbeitet, oder auf 4—6 Lehrlinge etwa 1–2 ausgelernte Gehülfen hält. Dazu kommt, dass dergleichen Lehrlingen in der Regel eine tüchtige Schulbildung abgeht, dass sie zudem noch, anstatt in ihrem Berufe, häufig zu anderweitigen, namentlich landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden und schliesslich als unwissende und unfähige Leute aus der Lehre treten, welche man in Geschäften, in denen höhere Anforderungen gestellt werden, nicht brauchen kann. So bildet sich in solchen Leuten ein förmliches Handwerksproletariat heran, dem, weil nur theilweise beschäftigt, nicht selten Unsolidität wie ein wahrer Krebsschaden anhaftet.

Die Frage des Lehrlingswesens hat jedoch auch noch eine andere Seite. Für's Erste finden sich die obenerwähnten Uebelstände, wie bereits bemerkt, nur in einzelnen Druckereien auf dem Lande. Hier helfen aber alle vom schweizerischen Typographenbunde erlassenen Lehrlingsregulative nichts, weil sie keine Annahme finden. Auch die immer gehässige Massregel einer

Blokirung verfängt nichts, da dergleichen Landdruckereien ihre benöthigten Arbeiter eben in ihren Lehrlingen heranziehen und sich um die Beschlüsse der «Typographen» wenig kümmern. So richten sich denn schliesslich die Consequenzen, die aus dem Lehrlingsreglement gezogen werden, in ihren Auswüchsen lediglich gegen die Buchdruckereien in den Städten, wo, wie gesagt, die oben geschilderten Uebelstände, unsers Wissens, nicht vorkommen und die Principale schon ihres eigenen Interesses halber sich angelegen sein lassen werden, nur gutgeschulte Knaben in ihre Officinen als Lehrlinge aufzunehmen und heranzubilden, um dereinst an denselben tüchtige Gehülfen zu erhalten. — Mag vielleicht bei Entwerfung des Art. 11 des oben erwähnten Lehrlingsregulativs die Idee des Zunftzwangs nicht vorgewaltet haben, Thatsache ist's, dass diese Bestimmung in den nachfolgenden Jahren factisch in einen solchen ausgeartet ist. Das Buchdruckereigewerbe nimmt an dem allgemeinen Aufschwung des Geschäftslebens auch seinen Antheil. Den grössten Druckereien der Schweiz, mit 30 und noch mehr Setzern höchstens 2 Lehrlinge und zwar während 4 Jahren, als der Dauer der Lehrzeit, gestatten zu wollen, heisst geradezu einen Arbeitermangel erzeugen, der die Principale wider Willen zwingt, jeden, wenn auch noch so untüchtigen und unsoliden Gehülfen aufnehmen zu müssen, wozu noch kommt, dass gerade in der geschäftsvollsten Zeit (im Winter) auf diese Weise der Inhaber einer Buchdruckerei bedingungslos in die Hände seiner Angestellten gegeben ist. — Ein zweiter Punkt ist der der persönlichen Freiheit. In jedem andern Geschäfte fühlt und gerirt sich der Besitzer eines solchen als sein eigener Herr, der über die Anstellung von Lehrlingen nach eigenem Ermessen verfügt und die volle Verantwortlichkeit hinsichtlich einer tüchtigen Ausbildung übernimmt. Im Buchdruckereigewerbe war es bisanhin aus angegebenen Ursachen nicht so. Neben der Beschränkung hinsichtlich der Zahl der Lehrlinge galt auch noch die leicht zu Conflicten führende Bestimmung, dass nach vollendeter Lehrzeit mit dem Lehrling eine Prüfung

durch den Principal oder dessen Stellvertreter und durch 2 von der Officin frei zu wählende Gehülfen, von denen wenigstens Einer einer andern Officin angehören musste, vorzunehmen sei. — Wäre es an sich nicht unmöglich gewesen, bei gegenseitigen Concessionen und Billigkeitsrücksichten, das fragliche Regulativ zu handhaben, so wurde dies durch Ausschreitungen einzelner Sectionen des schweizerischen Typographenbundes geradezu in Frage gestellt. Es zeugt doch gewiss nicht von Billigkeit, wenn z. B. in Lausanne in einer dortigen grossen Druckerei ein Strike ausbrach, weil der Chef sich die Freiheit herausnahm, auf 28 Setzer 3 Lehrlinge zu halten, oder wenn an einem andern Orte das Verlangen gestellt wurde, es müsse ein Lehrling entlassen werden, weil der Sohn des Principals als solcher eintreten wolle, oder wenn man dagegen sich erhob, wenn einige Wochen vor Beendigung der Lehrzeit eines Lehrlings ein neuer eintreten wollte, weil es für dessen Eltern gerade am passendsten war, oder wenn endlich der Vorstand einer Section über anderweitige Placirung eines Lehrlings, ohne Vorwissen seines Lehrherrn, Verfügungen traf u. s. w.

Diese angeführten Gründe waren es denn auch, welche die am 1. September 1872 in Bern tagende Versammlung von Buchdruckereibesitzern dazu veranlasste, die Einführung eines allgemein verbindlichen Regulativs abzulehnen, resp. die Berathung eines solchen in einem spätern Zeitpunkte wieder aufzunehmen.

3. Tarifbewegung, beziehungsweise Lohnerhöhungsbestrebungen und Arbeitseinstellung.

Behufs des leichtern Verständnisses der nachfolgenden Zeilen schicken wir folgende Bemerkungen voraus: Im Buchdruckereigewerbe werden weitaus die meisten Arbeiten nach einem Tarife bezahlt, der eine Masse Detailbestimmungen enthält, welche die Satzpreise je nach der Grösse der Buchstaben (dem Schriftkegel), der Sprache (lateinisch, französisch, englisch, italienisch, griechisch,

hebräisch, altdeutsch und schweizerdeutsch etc.), der Schriftgattung (deutsche Schrift, Fractur, oder lateinische Schrift, Antiqua) fixirt. Als Grundlage der Berechnung galt vor dem Jahr 1870 das kleine n, d. h., man rechnete aus, wie viel kleine n auf einer Zeile Platz hätten, zählte sodann die Zeilen auf einer Seite, multiplicirte die sich ergebende Ziffer entweder mit der Zahl 4, 8 oder 16 und erhielt dadurch den Satzpreis für einen Bogen mit 4 Seiten (Folio), 8 Seiten (Quart), oder 16 Seiten (Octav). Für Ziffern-, tabellarischen-, mathematischen- und Musiksatz, überhaupt bei Satz, bei welchem die gewöhnliche Berechnung nicht eintreten kann, wird entweder nach Uebereinkunft oder nach der darauf verwendeten Zeit bezahlt; es ist dies das sogenannte Stundengeld (vor 1870: 40, von 1870—1872: 45, von 1873 ab 50 Rappen per Stunde). — Neben dieser Zahlungsmethode für berechnende Setzer geht dann noch eine andere her, das sogenannte gewisse Geld; es gibt nämlich in jeder Druckerei eine kleine Zahl je der tüchtigern Arbeiter, die einen fixen Wochenlohn beziehen, welcher höher steht, als derjenige der berechnenden Setzer. Ausserdem sind erhöhte Tarife für Extrastunden (über die gewöhnliche Arbeitszeit, z. B. Nachts) für Sonntags- und Feiertagsarbeit in Uebung. Dies die Hauptbestimmungen eines Setzertarifs.

Vor dem Jahr 1870 hat der durchschnittliche Wochenverdienst eines mittelmässigen Setzers 24 Fr. betragen. Mit dem genannten Jahre änderten sich die Dinge. In der geschäftsvollsten Zeit, nämlich Ende December 1869, stellten die Züricher Setzer plötzlich die Forderung bedeutend höherer Satzpreise und drohten im Falle der Nichtentsprechung mit allgemeiner Arbeitseinstellung. Einerseits die damalige Geschäftsanhäufung, andererseits das Gefühl der Principale, dass eine Lohnerhöhung durch die Zeitverhältnisse geboten sei und endlich der richtige Takt der Gehülfen, sich nicht durch internationale Schreier auf Abwege drängen zu lassen, wie dies in einem spätern Zeitpunkte bis zum Ueberdruss geschehen ist, bewirkten in kurzer Zeit eine

Vereinbarung in einer so friedlichen Weise, dass das Publikum von der stattgehabten Bewegung nichts erfuhr und die diesfallsigen Kunden lediglich durch etwelchermassen erhöhte Preise bedacht werden mussten, die sich mit der damals schon beginnenden allgemeinen Preiserhöhung sämmtlicher Bedürfnisse vollkommen rechtfertigen liessen. Die Preissteigerung für die Setzer, ebenso für das Druckpersonal, war eine sehr erhebliche. Sie betrug unter allen Titeln 16—35 %, je nach der Schwierigkeit des Satzes; ein mittelmässiger Setzer verdiente damals ohne Anstrengung wöchentlich 27—28 Fr. Die Haupterhöhung wurde in Folge einer veränderten Berechnungsweise erzielt. Galt nämlich bis anhin als Massstab der Berechnung das kleine n, d. h. derjenige Buchstabe, der bezüglich seiner Breite das Mittel unter sämmtlichen Buchstaben bildet, so wurde nunmehr die Alphabetrechnung zu Grunde gelegt, mittelst welcher eine grössere Zahl von Buchstaben in eine Zeile gebracht werden kann, in Folge dessen der Satzpreis per Bogen sich erheblich erhöht (als Werthmesser werden je 1000 Buchstaben angenommen).

Durch die erwähnte Preissteigerung gestaltete sich der zürcherische Setzertarif zum höchsten der Schweiz (etwa Genf ausgenommen) und übertraf noch in erheblichem Masse die Arbeitslöhne der grössten deutschen Druckerstädte. Der genannte Tarif wirkte übrigens als Regulator mehr oder weniger auch auf die Satzpreise der kleinern Städte und Ortschaften der Schweiz, welche entweder freiwillig in die Höhe gingen oder durch partielle Setzerbewegungen dazu gezwungen wurden.

Die Jahre 1870 und 1871 gingen ohne Störungen in der zürcherischen Buchdruckerwelt vorüber; die Gehülfen erfreuten sich ihrer Errungenschaften und die Principale konnten sich hinsichtlich der eingetretenen höhern Preise arrangiren, wie sie wollten.

Im Frühjahr 1872 machten sich bereits, wenn auch vor der Hand noch im Stillen, Spuren geltend, die darauf schliessen liessen, dass mit Eintritt der geschäftsvolleren Jahreszeit (im

Herbst und Winter) eine abermalige Preisbewegung in Zürich werde in Scene gesetzt werden.

Die Züricher Principale, von der Anschauung ausgehend, dass eine Lohnerhöhung im Hinblick auf die eingetretene Theurung sämmtlicher Lebensbedürfnisse ebenso sehr ein Gebot der Pflicht als der Klugheit sei, traten im Gefühl, dass die bisherige Zerfahrenheit im Hinblick auf den drohenden Sturm vom Uebel sei, im Herbst 1872 zusammen und beschlossen mit Beiseitelassung jeder besondern persönlichen Interessen, einen festen Verband zu gründen, um dadurch einheitliche Massregeln zu erzielen. Am 7. October wurde folgender Beschluss gefasst: «Von jetzt ab soll allen berechnenden Setzern auf der jeweiligen Totalsumme ihrer Rechnungen, welche auf Grundlage des bestehenden Setzertarifs ausgestellt sind, eine Erhöhung von 10 % gestattet werden. Von solcher Erhöhung ausgenommen sind: Arbeiten, deren Preis durch Vertrag festgesetzt ist, bis zur Kündigungsfrist der bezüglichen Verträge, Continuationen bis zum Schluss des laufenden Bandes.»

Dieser Beschluss sollte keineswegs als Ultimatum gelten, sondern zur Anbahnung weiterer Unterhandlungen, zunächst mit Delegirten der Gehülfen, dienen. Einige Tage später (10. October) lief ein Schreiben der aus 9 Gehülfen componirten Tarifcommission an die Principale ein, in welchem letztere eingeladen wurden, innerhalb 4 Tagen (den Sonntag inbegriffen) mit den Gehülfen zusammenzutreten und auf Grundlage eines von diesen ausgearbeiteten Tarifentwurfs zu verhandeln. Im Circular selbst ist das Vorgehen im Allgemeinen mit dem Sinken des Geldwerths und der Vertheurung aller Lebensmittelpreise motivirt und werden dann die Tarifvorschläge im Einzelnen beleuchtet. Die Tarifansätze der Gehülfen repräsentirten im Durchschnitt eine Erhöhung von 25 %, in einzelnen Ansätzen sogar eine solche Steigerung, welche geradezu jede Concurrenz mit anderen schweizerischen Druckereien von vorneherein unmöglich gemacht hätte. Dazu gesellten sich noch Forderungen allgemeinen Inhalts, auf welche die Principale

unter keiner Bedingung eintreten wollten. Letztere beantworteten das erwähnte Circular unterm 15. October. Es wurden in der betreffenden Antwort die Tarifansätze der Gehülfen mit den bestehenden Tarifen in Basel und Bern vergleichend neben einander gestellt und bewiesen, dass die Forderung der Gehülfen durchweg 8—10 Fr. per Bogen höher gehe; im Weitern wurde der Principalenbeschluss vom 7. October näher beleuchtet, dabei der Wunsch ausgesprochen, dass der Tarif vom Jahr 1870, weil durchweg auf richtiger Grundlage beruhend, abgesehen von der Lohnerhöhung, als Norm anzusehen sei, endlich ein Zusammentritt sämmtlicher Principale und Gehülfen zu gemeinsamer Verhandlung als unerspriesslich bezeichnet und anderweitige Vereinbarung als zweckmässiger angedeutet. Die Principale durften nach diesem Vorgehen hoffen, den Weg friedlicher Verhandlungen von Seite der Gehülfenschaft betreten zu sehen. Statt dessen wurde durch Letztere ein Verfahren eingeschlagen, das, als einzig in seiner Art, etwas näher dargestellt werden muss und welches zugleich auch zeigt, wie die tonangebenden Leiter mit ihren übrigen Gehülfen umzuspringen sich erlaubten.

Bevor nämlich die Generalversammlung der Gehülfen sich versammelte, um eine Antwort auf die Zuschrift der Principale zu erlassen, beziehungsweise den einzig richtigen Weg, denjenigen einer vorangehenden Berathung durch eine Delegirtenversammlung aus beiden Lagern, zu betreten, erfolgte vom Centralcomité des schweizerischen Typographenbundes in Bern unterm 18. October ein Manifest « an alle Collegen der Schweiz, Deutschlands und Oesterreich-Ungarns », das folgendermassen lautet:

« Wie an allen Druckorten des In- und Auslandes die Gehülfen durch die immer mehr auftretende Theurung aller Lebensbedürfnisse im Interesse der Selbsterhaltung dazu gezwungen wurden, Preiserhöhungen anzustreben, so thun es auch die Collegen in Zürich und haben zu diesem Zwecke einen revidirten Preistarif ihren Herren Principalen eingereicht. Noch sind die Unterhandlungen obschwebend und leider ist durch verschiedene Vorboten die Situation als keine ganz friedliche zu bezeichnen. Einträchtiges festes Zusammenhalten aller Gehülfen mit Unterordnung persönlicher Meinungen zu Gunsten der allgemeinen Sache kann und wird die Erreichung des

gewünschten Zieles herbeiführen. » (Folgt hierauf ein Passus betreffend Lausanne.) Dann heisst es weiter: « An beiden Orten (nämlich Zürich und Lausanne) könnte den Bestrebungen der Gehülfen hindernd in den Weg treten, wenn dermalen Zuzug von Arbeitskräften dorthin stattfinden würde, welchen abzuhalten wir allen Collegen eindringlichst anempfehlen. Wir müssten es nicht nur als eine Missachtung unserer Verfügungen, sondern als eine solche unserer Principien betrachten, wenn gegen diese unsere Aufforderung gehandelt würde. »

Am 19. October fand dann die Generalversammlung der Gehülfen statt. Nach stürmischen Verhandlungen wurde in der von 82 Gehülfen (im Ganzen waren damals 115 in Zürich in Condition) besuchten Versammlung folgender Beschluss gefasst:

« Die Officin Orell, Füssli & Co. (Druckerei der N. Z. Z.) wird für die Bundesmitglieder blokirt. » (Wesshalb, darüber später). « Des Fernern » (so heisst es in einem zweiten Erlass des in Bern residirenden Central-Comité's, vom 24. October) « wurden für die Stadt Zürich überhaupt folgende Beschlüsse gefasst, die wir anmit zur Kenntniss bringen und sie unter Hinweis auf die schweren Folgen der strengsten Beachtung empfehlen: « « Vom nächsten Samstag an wird bis auf Weiteres auf hiesigem Platze kein Viaticum mehr verabreicht und hier während dieser Zeit in Condition Tretende werden sofort ausgeschlossen. » » Da die von den Principalen angebotene Preiserhöhung mit Beibehaltung des bestehenden Tarifs von der Hauptversammlung der Section als ungenügend abgelehnt, dieselben vielmehr neuerdings eingeladen wurden, auf eine Revision gemeinsam mit Gehülfen einzutreten, so steht die Gehülfenschaft in Zürich in den nächsten Tagen vor ernster Entscheidung. Wir dürfen getrost den Ausgang der Angelegenheit der Section Zürich überlassen, ist sie ja von jeher eine der treuesten und besten unseres Bundes gewesen; unsere Pflicht ist es nur, alle Sectionen und Mitglieder, wie auch die Collegen des Auslandes aufzufordern, sich bereit zu halten, wenn es nöthig werden sollte, sie in jeder Beziehung derart zu unterstützen, dass ein beredtes Zeugniss unserer Solidarität unverkennbar zu Tage tritt. »

Man mag diese oben erwähnten Beschlüsse der Section Zürich und des schweizerischen Centralcomités anschauen, wie man will, eines dürfte doch klar sein, nämlich, dass es die Versicherung eines friedfertigen Vorgehens und das gleichzeitige Anerbieten zu Verhandlungen mittelst Delegirten eigenthümlich illustrirt, wenn vorab schon der Krieg erklärt und ein förmlicher Belagerungszustand eingeführt wird. Die Principale theilten hierauf mit, dass

eine Besprechung über die Lohnfrage erst dann statthaben könne, wenn die angehobenen Feindseligkeiten gegen Orell, Füssli & Co. sowohl als gegen die sämmtlichen übrigen zürcherischen Principale rückgängig gemacht worden seien. Unterm 29. October beschloss dann die Generalversammlung der Typographia Zürich, dass der Blokus gegen die Stadt Zürich sofort bedingungslos und derjenige gegen Orell, Füssli & Co. aufgehoben werden solle, sobald ein Schiedsgericht zur Entscheidung der obwaltenden Differenzen zusammengetreten sei. Dieser Beschluss wurde den Principalen nicht etwa wörtlich mittelst Protocollauszugs, sondern in einem Schreiben des Sectionspräsidenten (Hrn. Schriftsetzer Löbrich) mitgetheilt, dem es beliebte, denselben in ganz willkürlicher Weise zu verklausuliren. Trotzdem wurden die Verhandlungen mit beiderseitigen Delegirten angebahnt und führten zu einem Entwurfe, welcher unterm 12. November von den Principalen als Ultimatum der Gehülfenschaft mitgetheilt wurde und am 1. December ins Leben treten sollte. Es ist in demselben hinsichtlich der Löhne eine Aufbesserung von durchschnittlich 15 % enthalten.

Inzwischen hatte die schon früher zu Tage getretene gereizte Stimmung und die immer grössere Wahrscheinlichkeit des Ausbruchs eines allgemeinen Buchdruckerstrike in Zürich bereits unterm 1. November den Vorstand des schweizerischen Principalenvereins zu dem Beschlusse veranlasst, die Vereinsmitglieder, sofern die Gehülfen in Zürich nicht auf legalem Wege eine Tariferhöhung mit ihren Principalen vereinbaren, sondern zum Mittel des Strike ihre Zuflucht nehmen, einzuladen, während der nächsten sechs Monate keinem der Striker Condition zu geben.

Der oben erwähnte, von den Principalen unterm 12. November mit einer nähern Auseinandersetzung der Motive begleitete, als Ultimatum den Gehülfen übermittelte Setzertarif hatte sich von letzterer Seite keiner günstigen Aufnahme zu erfreuen. In einer unmittelbar darauf folgenden Versammlung der Gehülfen wurde mit 38 gegen 29 Stimmen beschlossen, den von den Principalen endgültig festgesetzten Tarif nicht anzunehmen, sondern denselben

einer abermaligen Berathung zu unterstellen, obgleich die Delegirten der Gehülfen sich des Bestimmtesten dahin ausgesprochen hatten, dass ein weiteres Parlamentiren nichts nütze und nur die Alternative sich ergebe, entweder den Tarif tale quale anzunehmen, oder dann einen Strike in Scene zu setzen. Schon damals scheint ein Wortwechsel ernster Natur sich entsponnen zu haben, so dass 20 Gehülfen den Saal verliessen.

Trotz der Aussicht auf Erfolglosigkeit wurde von Seite der Gehülfen in zwei weiteren Versammlungen am 17. und 19. November ein abgeänderter Tarif durchberathen und mittelst Zuschrift vom 28. November den Principalen zugestellt. In diesem Tarife wurden verschiedene, eine Lohnerhöhung bezweckende Punkte in Vorschlag gebracht und hinsichtlich der allgemeinen Bestimmungen, über welche wir uns später aussprechen werden, abweichende Ansichten geäussert.

In einem Circular vom 2. December 1872 erklärten die Principale einstimmig, dass sie zu weitern Concessionen nicht mehr Hand bieten und namentlich nicht durch Aufnahme gewisser Bestimmungen Tendenzen Vorschub leisten werden, um einen Druck und Zwang nicht nur auf die Principale, sondern auch auf einen Theil der fleissigen und gewissenhaften Gehülfen auszuüben und deren Selbstbestimmungsrecht illusorisch zu machen. Schliesslich wurde bemerkt, dass der unterm 12. November übermittelte Tarif nunmehr mit dem 1. Januar 1873 in Kraft trete, in der Meinung, dass sich jeder Principal mit seinen Gehülfen über Einführung puncto Arbeitszeit verständigen werde.

Als Antwort auf diese Mittheilung fasste die zürcherische Section des schweizerischen Typographenbundes am 14. December mit 27 gegen 23 Stimmen folgende Beschlüsse:

« 1) Die angebahnte Tarifrevision wird bis auf Weiteres vertagt und der bisherige Tarif (vom Jahr 1870) in allen seinen Bestimmungen als zu Recht bestehend betrachtet. Es ist selbstverständlich, wie das immer der Fall war, Niemandem verwehrt, zu höheren Preisen zu arbeiten. 2) Vom Tage der Publication dieser Beschlüsse an wird bis auf Weiteres kein Viaticum mehr in Zürich ausbezahlt. Dagegen werden Abreisende honorirt und

ausser Condition Kommende unterstützt.» — Im Organ des Typographenbundes (der «Helvetischen Typographia») wurde dieser Beschluss folgendermassen motivirt: «Ein günstiger Tarif konnte desshalb nicht erzielt werden, weil viele Gehülfen einen zu bescheidenen Begriff von sich selbst haben; ein Höherschätzen ihrer Individualität und ihrer Leistungen wird erzielt durch möglichste Reducirung der Gehülfenzahl auf hiesigem Platze.»

Diese verblümte Redeweise wird von dem Leser wohl kaum in ihrer ganzen Tragweite erfasst werden. Einen um so deutlichern, später freilich theilweise desavouirten Commentar gibt die «Tagwacht» in No. 51 in einem mit F. signirten Artikel. Hier lauten die Beschlüsse folgendermassen:

«1) Der von den Principalen angebotene Arbeitstarif wird nicht angenommen; die Tarifbewegung wird vertagt und der bisherige Tarif bis auf Weiteres als Rechtsgrundlage beibehalten. 2) Bis zur Erlangung eines neuen Arbeitstarifs wird der Platz Zürich für die Buchdrucker in Blokadezustand erklärt, d. h. alle Collegen werden verpflichtet, bis dahin Conditionsangebote von Zürich abzulehnen und trifft jeden Zureisenden, wenn er hier in Arbeit tritt, die Ausschliessung aus sämmtlichen Buchdruckervereinigungen nicht bloss in der Schweiz, sondern bei der Internationalität unseres Gewerkwesens auch in allen andern Ländern, nebst Brandmarkung in sämmtlichen Fachblättern; von hier während der Blokade abreisende Collegen erhalten aus der Gewerkskasse 20 Fr.; allenfalls Gemassregelte werden aus der Kasse statutengemäss unterstützt; die Auszahlung der Wanderunterstützung wird für Zürich während der Blokade aufgehoben. 3) Ist eine Situationsdarlegung auszuarbeiten (die jedoch nicht erschienen ist) und durch Extraabdrücke aus unserm Organ («Helvetische Typographia» in Bern) auf Kosten hiesiger Section an alle Collegenverbände zu versenden.» Dann heisst es weiter: «Ferner wurde eine Motion auf Statutenrevision als erheblich erklärt und die Vorsteherschaft mit vorsorglicher Ausarbeitung eines Revisionsentwurfs beauftragt; hiebei sollen auch die Bestimmungen aufgenommen werden, wonach Bundesmitglieder nur nach vorheriger Genehmigung der Sections-Generalversammlung irgendwelche Separatverträge mit Principalen abschliessen dürfen und solche Mitglieder, welche Verträge ohne diese Genehmigung abgeschlossen haben, sowie solche, die früher abgeschlossene Verträge auf Wunsch der Gewerkschaft nicht sofort künden, ausgeschlossen werden. — Dass die Gewerkschaft sich hier auf eine solche abwartend-vertagende Stellung zurückziehen musste — und dies trotz unserer guten Organisation und nicht unansehnlichen Kriegskassen — kommt von der feigen Haltung eines Theils der hiesigen Fachgenossen (der Einsender nennt sie anderswo in der «Tagwacht»: «Gnadenstrolche»), welche die Sache in jenem Momente als verloren aufgaben, wo sie durch eine einmüthige Willensäusserung, selbst ohne Einen Tag des Strike, zu gewinnen war und die desshalb in anerkennenswerther Scham

auch von dieser Entscheidungsversammlung fern geblieben waren. Indessen dürften die obigen Massregeln bei einiger Mannhaftigkeit der Collegenschaft hinreichend sein, um den Principalen selbst bald ein Wiedereintreten auf Friedensverhandlungen wünschenswerth erscheinen zu lassen. Gelegentlich werde ich den Lesern der «Tagwacht» weitere Mittheilungen machen: für jetzt ersuche ich dieselben nur noch, den hiesigen Buchdruckern, welche in diesem Kampfe auch für die allgemeine Arbeitersache kämpfen, jene moralische Unterstützung angedeihen zu lassen, die uns vorerst genügt, die aber auch bei dem Einfluss des öffentlichen Urtheils für uns sehr wichtig ist. Die Arbeiterwelt möge an diesem Beispiel von Neuem den Liberalismus kennen lernen, der ganz *wild* wird, wenn der Arbeiter auf den bescheidensten Forderungen beharrt.» — — —

Dass die obigen Beschlüsse und Expectorationen unter einem bedeutenden Theile der hiesigen Gehülfen böses Blut machen mussten, zumal sie nur mit 27 gegen 23 Stimmen gefasst wurden, liess sich erwarten. Die ruhigern, tüchtigern und auch solideren Elemente wollten sich von einer kleinern Minderheit beziehungsweise ein paar exaltirten Köpfen nicht terrorisiren lassen. In einigen Gehülfenversammlungen, welche zu Ende des Jahres 1872 und im Anfang des Jahres 1873 in dieser Angelegenheit stattgefunden haben, wurde die Tarifangelegenheit noch weiter behandelt. Wir erwähnen aus denselben und dem Verlaufe der Angelegenheit nur Folgendes:

Mit Neujahr 1873 liessen die Principale ihren bereits mehrfach erwähnten Tarif ins Leben treten. Ueber die Frage, ob die Gehülfen diesen Tarif in toto annehmen, oder sich demselben, mit Ausschluss der später abermals zu vereinbarenden allgemeinen Bestimmungen, unterziehen wollten, fand eine Urabstimmung unter sämmtlichen Gehülfen des hiesigen Typographenbundes statt. Jeder Antrag vereinigte je 54 Stimmen auf sich. Die Nichtbundesmitglieder betheiligten sich hiebei nicht, schlossen sich übrigens factisch dem ersten Antrag an. Das gemeldete Resultat führte zu einem völligen Bruch. 41 Mitglieder erklärten ihren Austritt aus dem Typographenbund, denen sich bis jetzt noch 29 weitere angeschlossen haben.

Es trat nun eine kleine Pause ein. Die Buchdruckereibesitzer

organisirten inzwischen die später zu erwähnende Unterstützungskasse bei Invalidität und Todesfällen und die unterlegenen Mitglieder der « Typographia » sannen auf neue Massregeln, um ihren Anschauungen doch noch zum Siege zu verhelfen. Sie glaubten ein unfehlbares Mittel in folgendem Verfahren entdeckt zu haben: Unterm 10. April und 10. Mai 1873 erliess nämlich der Vorstand der zürcherischen Section des schweizerischen Typographenbundes an « alle Collegen der Schweiz, Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns » ein abermaliges Rundschreiben, in welchem es u. A. heisst, dass, wenn auch an ein Ende der schwebenden Tariffrage vorläufig noch nicht gedacht werden könne, es doch jedes ächten Collegen Pflicht sei, den Platz Zürich zu vermeiden; im Falle einer Conditionsannahme würde jedes Mitglied unnachsichtlich aus dem Bunde ausgeschlossen.

Die Unzeitgemässheit dieses Beschlusses liegt auf flacher Hand; ein günstiger Erfolg war unter keinen Umständen zu gewärtigen. Fürs Erste hatten die Principale Gehülfen genug und konnten desshalb des Zuzuges auswärtiger Setzer um so mehr entbehren, als der Sommer heranrückte, in welchem gewöhnlich das Buchdruckereigewerbe etwas flau geht; fürs Zweite konnte die abermalige Verhängung einer Blokade doch kaum der richtige Weg sein, um die Buchdruckereibesitzer zu abermaligen Concessionen, namentlich unter dem Druck solcher Gewaltmassregeln, zu bestimmen. Fürs Dritte fügten die Gehülfen ihren auswärtigen Collegen selbst den grössten Schaden zu, indem der Platz Zürich, theils wegen seines hohen Satztarifs, theils aus allgemeinen Ursachen stetsfort einen lebhaften Anziehungspunkt, insbesondere für deutsche Setzer, bildet. Die Unzweckmässigkeit der oben erwähnten Massregel scheinen schliesslich die Leiter der zürcherischen Section der Typographia selbst gefühlt zu haben, sie begaben sich nun auf ein anderes für sie noch viel gefährlicheres Operationsfeld.

Wie aus der vorhergehenden Darstellung ersichtlich, bestand die Mehrheit der Züricher Gehülfen aus Nichtverbandsmitgliedern,

die sich in den meisten Druckereien mit sog. Typographen gemischt fanden, 2 Druckereien dagegen hatten lediglich Nichtverbandsmitglieder zu Arbeitern. Schon zu Anfang des Juni ergaben sich Reibereien wegen des Regulativs in Betreff der 10-stündigen Arbeitszeit, im Weitern erklärten einige Setzer, dass sie nicht mehr neben Nichtverbandsmitgliedern arbeiten würden.

Am 11. Juni folgte der entscheidende Schlag. An diesem Tage reichten nämlich 26 Typographiamitglieder den Herren Schabelitz, Schiller, Zürcher und Furrer ein Schreiben ein, dem neue Vorschläge zu einer abermaligen Abänderung des Setzertarifs beigefügt waren. Nicht nur verlangten die Betreffenden in verschiedenen Punkten eine weitere Erhöhung der Satzpreise um 10 %, also im Ganzen eine Aufbesserung bis auf 25 %, sondern hielten auch ihre frühere Anschauung über Arbeitszeit, Kündigungsfrist, Schiedsgericht u. s. w. fest, alles Dinge, welche s. Z. auf dem Wege der Unterhandlungen bereits erledigt und zum Theil acceptirt waren. In der erwähnten Zuschrift wird zur Rechtfertigung dieses Schrittes auf den neuen deutschen Normaltarif hingewiesen und hieraus gefolgert, dass die gestellten Forderungen nur sehr mässige seien. Verschwiegen wird dabei freilich, dass der Zürchertarif vom 1. Januar 1873 noch höher steht, als der neueste Leipziger-Tarif mit $16\frac{2}{3}$ Procentzuschlag zum allgemeinen Normaltarif.

Am Schlusse der Zuschrift wird den 3 betreffenden Buchdruckereibesitzern wörtlich folgende Alternative gestellt: «Da uns sehr daran gelegen ist, dass dieser so unerquickliche Zustand zu einer baldigen Regelung gebracht werde, so laden wir Sie hiemit ein, uns bis nächsten Samstag den 14. Juni definitive Antwort über Annahme oder Verwerfung dieses Gesuches zukommen zu lassen. Sollten Sie sich zu unserm Bedauern nicht entschliessen können, uns bis zu obigem Datum eine bestimmt bejahende Antwort zukommen zu lassen, so ersuchen wir Sie,

diese unsere Unterschriften gleichbedeutend mit Kündigung anzusehen.»

Die 3 betreffenden Principale theilten dieses Ultimatum ihren übrigen Collegen mit und sämmtliche fassten einstimmig den Beschluss: «in der Tarifangelegenheit zu keinen Aenderungen sich drängen zu lassen, um so weniger, als in der am 20. Juli d. J. abzuhaltenden, später auf den 7. September vertagten Generalversammlung des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer die Frage der eventuellen Einführung des allgemeinen deutschen Normaltarifs zur Behandlung kommen wird. Bis zur erzielten Einigung in dieser Frage bleibt daher der Tarif vom 1. Januar für die hiesigen Officinen in Kraft.»

Dieser Beschluss wurde Samstag den 14. Juni den Gesuchstellern mitgetheilt, worauf sofort 25 Mitglieder der «Typographia» mit Kündigung antworteten.

Die zürcherischen Principale berichteten dieses Factum sofort ans Initiativcomité des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer in Bern, welches unterm 15. Juni ein sachbezügliches Circular an sämmtliche Buchdruckereibesitzer der Schweiz erliess. Dieses Rundschreiben führt im Eingang die Namen der strikenden Gehülfen auf und lautet alsdann folgendermassen:

«Der Grund dieser Kündigung liegt in kleinlichen Differenzen zwischen dem Tarif, den die vereinigten Principale Zürichs seit Anfang dieses Jahres eingeführt haben (beiläufig gesagt, einer der besten Tarife der Schweiz) und dem Tarif der Gehülfen, den sie — wie es scheint — entschlossen sind, bis zum letzten Jota durchzuführen. Nähere Details werden Ihnen mit Circular 5 mitgetheilt werden, das baldmöglichst erscheinen soll. Für heute nur so viel, dass das Initiativcomité die Acten genau studirt hat und gestützt darauf zur Ueberzeugung gelangt ist, dass es sich hier um einen ohne tiefern Grund heraufbeschwornen Strike handelt, wie er muthwilliger noch selten vom Zaun gerissen worden ist.

Laut Beschluss des Vorstandes unsers Vereins vom 1. November v. J., und mit Hinweisung auf § 8 der Statuten, sowie mit Berücksichtigung des «Regulativs für das Initiativ-Comité (vide Circular Nr. 3) werden daher alle Mitglieder bei ihrer Vereinspflicht aufgefordert, oben genannten Gehülfen bis auf Weiteres keine Condition zu geben; diejenigen Herren Principale aber, die noch nicht

Mitglieder unsers Vereins sind, werden höflichst ersucht, in dieser Angelegenheit mit uns Hand in Hand zu gehen und uns bestmöglichst in unserm Bestreben zu unterstützen, unberechtigten Forderungen der Gehülfen energisch entgegenzutreten.

Die Mitglieder des Vorstandes ersuchen wir hiemit, gemäss Art. 3 des Regulativs für das Initiativcomité, von diesem Circular die erforderliche Notiz zu nehmen. Auch werden wir die Principale Deutschlands und Oesterreichs auffordern, unsere Bestrebungen in gleicher Weise zu unterstützen, wie wir es vor 3 Monaten ihnen gegenüber gethan haben.

Hoffen wir, dass durch die straffe Organisation unsers Vereins auch dieses Mal, — ähnlich wie letzten Winter bei Anlass der gegen Orell, Füssli und Comp. ausgebrochenen Krisis — die Gehülfen einsehen lernen werden, dass die Principale sich durch angedrohte Strikes nicht mehr einschüchtern lassen und dass die Principale immer mehr zur Ueberzeugung gelangen, dass sie in unserm Verein den besten Schutz gegen die Uebergriffe der Gehülfen finden. Alle für Einen, Einer für Alle! sei auch dieses Mal unser Wahlspruch!»

Man hätte nun annehmen dürfen, es würden die obenerwähnten 25 Gehülfen die übliche Kündigungsfrist von 14 Tagen innegehalten, beziehungsweise während derselben noch fortgearbeitet haben, allein dem geschah nicht also, sondern es liefen in den nächsten Tagen die Setzer aus 3 der oben genannten Drukereien davon. Die Principale suchten die entstandenen Lücken durch gegenseitige Aushülfe und durch Zuzug von aussen so gut als möglich auszufüllen, was auch nach und nach gelang. Dieser Umstand scheint die «Typographia-Mitglieder» einer 4. Druckerei, welche ebenfalls Aushülfe geleistet hatte, unangenehm berührt zu haben. Unterm 21. Juni richteten nämlich 8 dem «Typographiabunde» angehörige Setzer an ihren Chef eine Zuschrift, in der sie die «bestimmte» Erklärung abgaben, «dass, wenn nicht sofort auf jede Aushülfe an eine andere Officin verzichtet werde, sie die Arbeit sofort niederlegen würden.» Es erfolgte eine abschlägige Antwort, was 7 davon veranlasste, kurzweg ebenfalls davon zu laufen. Im Ganzen belief sich die Zahl auf 35, von denen 2, welche gezwungen die Arbeitseinstellung mitgemacht hatten, im Verlaufe der Zeit wiederum in ihre frühern Officinen zurückgekehrt sind.

Diesem Vertragsbruche gegenüber standen die betreffenden Principale gewissermassen schutzlos da. Die Administrativbehörden konnten oder wollten erst dann einschreiten, nachdem constatirt sei, dass die Striker sich handgreifliche Excesse erlauben würden. Die feiernden Gehülfen beschränkten sich vorerst ihren Collegen gegenüber auf Beschimpfungen und Androhung körperlicher Misshandlung. Unterm 2. August dagegen fielen 3 in der Genossenschaftsdruckerei angestellte und zum Theil dieser Verbindung selbst angehörige Setzer einen deutschen Gehülfen, der nicht zum « Verband » zählt und in einer der von dem Strike betroffenen Officinen Arbeit angenommen hatte, am Uetliberg an und misshandelten denselben in gröblichster Weise. Dieses Attentat ist nun bei den Polizeibehörden anhängig und der Erfolg der Untersuchung abzuwarten. Bei den Gerichten puncto Entschädigungsforderungen gegen die davongelaufenen Setzer den Processweg zu betreten, bot desshalb keine Aussicht auf Erfolg, weil ein Theil der Striker Zürich bereits verlassen hatte und bei den Zurückbleibenden Zahlungsunfähigkeit vorauszusehen war; es wurde schliesslich nur gegen einen einzigen, in Zürich niedergelassenen Setzer und Factor (Geschäftsführer) beim Gerichte eine Entschädigungsforderung geltend gemacht; die Sache ist zur Zeit noch pendent.

Die Striker lebten nunmehr auf Kosten der Strike-Kasse und der Beiträge ihrer schweizerischen Collegen, und benutzten ihre freie Zeit auch dazu, am Bahnhof in Zürich zureisende Setzer anzuhalten und sie theils durch Drohungen, theils durch Verabreichung grösserer oder kleinerer Beiträge zu sofortiger Abreise zu veranlassen, was ihnen auch bei einer ziemlichen Zahl gelungen ist. Weitere bezeichnende Facta sind folgende: Unterm 26. Juni händigten ein Paar Striker 2 aus Bern von befreundeter Seite zur Aushülfe gesandten Lehrlingen ein Schreiben ein, das wir hier, seiner in mehrfacher Beziehung bemerkenswerther Form halber, buchstäblich getreu einschalten:

«Ihre Ankunft in Zürich ist uns bereits mitgetheilt worden, wir legen es Ihnen warm ans Herz, wollen Sie wirklich arbeiten, wo 40 Collegen, darunter mehrere Familienväter, die Arbeit niedergelegt haben. Wollen Sie sich wirklich von Herrn W. beschwindeln lassen, ist Ihnen nicht aufgefallen, warum Ihnen Herr W. selber auf dem Bahnhof abgeholt hat. nachher mit Ihnen ins Concert ging, ja damit er Ihnen fest in seinen Händen hat, nimmt er Ihnen mit in seine Wohnung, Wir wissen nicht was er Ihnen Alles vorgelogen hat. Sämmtliche 40 Strikenden apelliren an Ihr collegialisches Gefühl und laden Ihnen zu einer Besprechung ein. Haben Sie die Wahrheit gehört, ist es dann Ihr freier Wille, ob Sie fortarbeiten wollen, wir sind keine Menschenfresser, wie Ihnen vielleicht geschildert worden sind. Unser Vereinslokal ist bei Cafe Ochsner, Ankengasse. Bedenkt nochmals reiflich und handelt nach Ehr und Gewissen, lasst Ihnen nicht durch schmeichlerischen Worte von Seite des Herrn bethören, die Zeiten verändern sich. Mit collegialischem Gruss der Vorstand der Section Zürich.

Lassen Sie sich von Herrn W. das Reglement zeigen (Fabrikgesetz). das er in seiner Druckerei eingeführt hat.»

Im Fernern verleiteten die Striker einen Maschinenlehrling unter der Zusicherung einer wöchentlichen Entschädigung von 12 Fr. und dem Versprechen, ihm anderwärts eine Stelle zu verschaffen, von seinem Lehrherrn wegzulaufen. Der junge Bursche führte dies wirklich aus, ist jedoch nach einiger Zeit wiederum zu seinem Meister zurückgekehrt.

Es mögen diese Facta zeigen, wie weit sich Leute in ihrem Parteieifer versteigen können. Damit war übrigens die Sache noch keineswegs zu Ende, sondern es folgte eine Periode der «Manifeste» und in dieser Beziehung hat die «Typographia Zürich» wirklich Ausserordentliches geleistet. Im Zeitraum von drei Wochen wurden 3 grosse Erklärungen und Auseinandersetzungen «an alle Sectionen und Mitglieder des schweizerischen Typographenbundes, sowie an die Mitglieder aller andern Buchdruckerverbände Deutschlands und Oesterreichs» versendet und ausserdem noch in zahlreichen Correspondenzen aus Zürich und Darlegungen des Centralcomité's in Bern im eigenen Organe (der «Helvetischen Typographia») die Arbeitseinstellung in Zürich behandelt. Es fehlt uns der Raum aus all' diesen Actenstücken und Stylübungen eine Blumenlese zu geben, die in der That

pikant genug ausfallen und den Beweis leisten würde, wie sehr der Vorstand der Typographia Zürich mit der Wahrheit auf gespanntem Fusse steht. Dass dem wirklich so ist, mögen die Leser einer Correspondenz aus St. Gallen in No. 13 der « Helvetischen Typographia » entnehmen, welches Schreiben die Anschauung ausdrückt, die sich allmählich im eigenen Lager über den Zürcher Strike gebildet hat. Die citirte Correspondenz lautet:

« Im schweizerischen Typographenbunde gehen seit einiger Zeit Dinge vor, die nicht geeignet sind, denselben zu kräftigen und seine Interessen zu fördern. Die nächst bevorstehende Generalversammlung wird Anlass bieten, über gewisse Erscheinungen zu Gericht zu sitzen und das Centralcomité zu interpelliren, was es in Sachen der bedauerlichen Scission in Zürich gethan oder vielmehr nicht gethan hat. Wir sind der vollsten Ueberzeugung, dass der dortige Massenaustritt aus dem Typographenbunde hätte verhindert werden können, wenn man nicht den Bock zum Gärtner gesetzt, d. h. eine Deputation nach Zürich beordert haben würde, die durchaus keine vermittelnde Stellung eingenommen, sondern sich auf den einseitigsten Parteistandpunkt gestellt und keinen ernstlichen Schritt gethan hat, um eine Verständigung herbeizuführen. Die Abgeordneten des Centralcomité's haben nicht einmal die erste Pflicht des Anstandes erfüllt und über ihre Mission Bericht erstattet, so dass man über die eigentlichen Ursachen des Zerwürfnisses in Zürich im Unklaren wäre, wenn man dieselben nicht aus den Circularen des Principalenvereins und aus privaten Mittheilungen wenigstens theilweise errathen könnte. Mit dem Gefühle des tiefsten Bedauerns erblicken wir in der Liste der ausgetretenen Zürcher Collegen Männer, die um den Typographenbund mancherlei Verdienste sich erworben und die an beruflicher Tüchtigkeit, Bildung und Charakter keinem jener Wortführer und ihren Satelliten nachstehen, die jetzt in Zürich den Ton anzugeben scheinen — nicht zum Nutzen und zur Ehre des Typographenbundes. Und heute überrascht uns ein Bruchtheil der Zürcher Collegen mit der Kunde eines bevorstehenden Strike! Das fehlte noch, um sich vor aller Welt zu blamiren, nachdem man vorher in ganz ungerechtfertigter Weise die Stadt Zürich für Bundesmitglieder als blokirt erklärt hat, während die zürcherischen Bundesmitglieder selbst dort fortarbeiteten. Und die übrigen Sectionen sollen die Zeche dieser muthwillig angeordneten Arbeitseinstellung bezahlen?

Uebrigens stehen — und darauf müssen wir schliesslich noch hinweisen — diese Zürcher Vorgänge in einem gewissen innern Zusammenhang mit den bekannten Bestrebungen, unser Vereinsorgan den Zwecken der Internationalen dienstbar zu machen und dasselbe in die Hände einer gefügigen Persönlichkeit zu überliefern. Darum hatte und hat die Wahl des Redactors auch in dieser Beziehung eine wichtige principielle Bedeutung. Wir haben

desshalb die von der Section Bern in fraglicher Angelegenheit — wenn auch von einem andern ebenso berechtigten Standpunkt aus — ergriffene Initiative mit Freuden begrüsst und das Resultat der Abstimmung mit Befriedigung entgegengenommen, weil es den Beweis geliefert hat, dass selbstgefälliges Eigenlob, Arroganz und Intriguen die Mehrheit unserer Bundesgenossen nicht zu berücken vermögen.»

Diese den Kern der Sache richtig darlegende Correspondenz eines Mitgliedes des schweizerischen Typographenbundes hat die «Typographia Zürich» gewaltig in den Harnisch gebracht. In einem zweiten unterm 23. Juni erlassenen Manifest, das sich einzig und allein mit der vorerwähnten Correspondenz beschäftigt, kommt u. A. folgende erbauliche Stelle vor:

«Die No. 18 der «Helvetischen Typographia» bringt in demselben Momente, wo die Section Zürich laut unsern vorangegangenen Kundgebungen einen für die gesammten Interessen unseres Berufes höchst wichtigen Principienkampf zu bestehen hat, ein wahres System von Angriffen und Verdächtigungen gegen uns. Bei aller Verachtung gegen das zu Grunde liegende Bedientencomplott glauben wir unsere bundesgenössischen Collegen nicht ohne die gebührende Antwort lassen zu dürfen.

Es erschienen zwar in unserm Organ schon mehrmals Artikel, bald in St. Gallen, bald in Bern selbst fabricirt, welche die Section Zürich, lediglich um ihrer standhaften bundestreuen Haltung willen, nicht gehässiger und lügenhafter verunglimpfen konnten, wenn diese Artikel von den Herren H., W. und Z. eigenhändig eingesandt worden wären. Nach diesen wahrhaft principalsvereinlichen Ergüssen wäre die Section Zürich nun auf einmal der Tummelplatz «extremer», «fremder», ja sogar «††† internationaler» Elemente geworden. Die dem Bunde auch im Ernstfalle treugebliebenen 57 Mitglieder wären Kinder, die sich von diesen «fremden» Elementen (wahrscheinlich Schuhmachern, Schneidern etc.) aufhetzen lassen und partout Krakehl machen wollen. Die 45 Gehülfen dagegen, welche nur so lange dem Bunde treu blieben, als diese Treue mit der *Treue gegen ihre «Herren»* nicht in Conflict kam, das sind die Autoritäten, welche gegen uns ausgespielt werden. Und diese Tendenz leistet in dem gegenwärtigen Augenblicke das Aeusserste, *um die hiesigen Principale in ihrem Widerstande gegen unsere so minimen Forderungen zu bestärken, den Kampf zu verlängern, ja, um denselben endlich, womöglich, nicht bloss zu Gunsten des zürcherischen Principalenvereins — nein! zu Gunsten des schweizerischen Principalenvereins zu entscheiden und somit der in der That «internationalen» Principalscoalition für ihre soeben in Deutschland erlittene Niederlage eine Entschädigung in der Schweiz zu verschaffen.*»

Im Weitern protestirt dann die Generalversammlung der Section Zürich gegen die parteiische und höchst taktlose Haltung, welche die Redaction der « Helv. Typogr. » im gegenwärtigen Momente der Section Zürich gegenüber einnehme, erklärt einen Redactionsartikel in No. 13 des genannten Blattes als das « Product eines schändlichen Missbrauchs des Redactoramtes und als Product eines komplottmässigen Versuches, die auf Vernichtung jeder selbständigen Gehülfenorganisation gerichteten Bestrebungen der Schweiz auch durch das eigene Organ zu unterstützen », refüsirt No. 13 der « Helv. Typogr. », ladet alle gleichgesinnten Sectionen ein, ein Gleiches zu thun, eventuell auf demnächstige Aufhebung des Obligatoriums bezüglich der « Typographia » hinzuwirken und wendet sich schliesslich « gegen die Verdächtigung einer Verbindung der Section Zürich mit der « Internationale ». Dem Manifest ist schliesslich noch eine sogenannte « Ehrentafel der Individuen, welche in den von der Arbeitseinstellung betroffenen Officinen die Lücken theilweise auszufüllen suchen », angehängt, in der That eine « Ehrentafel », sofern die Genannten den Beweis geleistet haben, dass sie sich von einigen Schreiern nicht einschüchtern liessen, der Stimme des Rechtes Gehör zu leihen.

Die Polemik, die sich nun über den obenerwähnten Zorneserguss der zürcherischen Section in der « Helv. Typogr. » entsponnen hat, berührt uns hier nicht, dagegen haben wir noch eine weitere Niederlage der Zürcher Striker zu melden, indem die Section Bern unterm 28. Juni nach erregter Debatte und mit knapper Noth den Strike in Zürich als gerechtfertigt erklärte und zu unterstützen beschloss, dagegen die Frage, ob derselbe unter obwaltenden Umständen zeitgemäss gewesen, nicht mehr in Betracht zog und die masslosen Angriffe gegen den derzeitigen Redactor mit Protest und zwar einstimmig zurückwies.

Das letzte Manifest, 3 grosse Quartseiten enthaltend, liess der Vorstand der « Typographia Zürich » unterm 17. Juli vom Stapel. Der Vorstand versucht hier eine historische Darstellung der Streitigkeiten der Typographia mit der Firma Orell, Füssli & Co.

seit December 1871, spricht dann das tiefe Bedauern aus, dass die Mehrheit der Zürcher Collegen den Tarif angenommen habe und druckt schliesslich noch 2 Circulare, das eine von dem Präsidenten des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer, das andere von Seite der zürcherischen Principale an die Buchdruckereibesitzer und an die Gehülfen und Lehrlinge erlassen, ab. Das Erstere enthält die Liste der Striker und ist ein Nachtrag zu einem Circular, das wir oben schon dem Leser zur Kenntniss gebracht haben, das zweite sichert den treugebliebenen Gehülfen Garantien zu in Betreff der Condition und Unterstützung bei Invalidität und Todesfällen.

Der Vorstand der « Typographia Zürich » fand an diesen beiden Circularen keinen gar grossen Gefallen und moquirte sich insbesondere darüber, dass, obgleich die Section Zürich alle Forderungen, mit Ausnahme zweier (des Regulativs und des Gewissgeldminimums) habe fallen lassen wollen, die Principale das Eintreten auf Unterhandlungen an die bedingungslose Aufhebung der Blokade Zürichs geknüpft und die Striker in erster Linie an ihre Arbeitgeber gewiesen hätten, worauf man nicht habe eingehen können; im Uebrigen daure der Blokus gegen Zürich fort, da die zürcherische Section nun « warten » könne.

Die Principale ihrerseits erklärten in einem Circular, in welchem sie die in den oben erwähnten Manifesten der Typographia Zürich enthaltenen Behauptungen und Verdrehungen nach Verdienen würdigten, dass sie Leuten, welche keine Kündigungsfrist mehr beobachten, die derartige Pamphlete schreiben und die von allen ihren besonnenen Collegen desavouirt werden, keinerlei Concessionen mehr machen.

Ein Unterhandeln mit der « Typographia Zürich » als solcher ist zur Zeit (Anfangs August) durchweg unnöthig geworden, da die vacanten Stellen wieder besetzt sind. Die Arbeitseinstellung hat factisch ihr Ende erreicht, der grösste Theil der Striker, aus jungen ledigen Leuten bestehend, die an dem eingetretenen Zwiste und dem endlichen Bruch Freude hatten, ist abgereist, ein Paar

Gehülfen werden gegenwärtig noch aus der Strikekasse unterstützt und die Führer haben für einstweilen in der « Genossenschaftsdruckerei » ein Unterkommen gefunden. Diese Corporation hat in der ganzen Angelegenheit eine eigenthümliche Rolle gespielt. Die Mehrzahl der Theilhaber ist äusserlich beim Strike nicht ostensibel aufgetreten, hat aber um so mehr im Stillen gehetzt und die extremen Massregeln u. s. w. nach Kräften befördert. In Verbindung mit einigen wenigen in Zürich zurückgebliebenen Verbandsmitgliedern bildet sie nunmehr noch die zürcherische Section des Typographenbundes und kann allerdings « zuwarten » und den Blokus über Zürich aufrecht erhalten, so lange es den schweizerischen Typographiamitgliedern beliebt, sich von der genannten Corporation nebst kleinem Zuzug knechten zu lassen. Die Principale können ebenfalls « warten » und brauchen sich darüber nicht zu grämen, wenn auch das Central-Comité in Bern, das in der ganzen Affaire keine Lorbeeren geerndtet, seinen Bundesmitgliedern die Annahme von Conditionen in Zürich untersagen sollte.

Dies der Verlauf und das Ende der Tarifbewegung in Zürich, welche vom October 1872 bis August 1873 gedauert hat.

4. Arbeitszeit.

Die Rubriken 4, 5 und 6 sind gleichzeitig mit der Tarifbewegung in Fluss gerathen und von Principalen und Gehülfen mit grösserer Zähigkeit festgehalten oder fallen gelassen worden, als die eigentliche Geldfrage, da eben in jenen gewisse Principien sich Geltung zu verschaffen suchten.

Was zunächst die Arbeitszeit anbelangt, so ist das Nähere Folgendes: Vor dem Jahr 1870 betrug die Arbeitszeit 11 Stunden. In der Tarifbewegung vom Jahr 1870 wurde die Arbeitszeit vom 15. April bis 15. September auf 11, vom 16. September bis 14. April auf 10 Stunden festgeseszt.

In der Tarifbewegung der Jahre 1872 und 1873 wurde dieser Punkt eifrig debattirt. Die Gehülfen stellten in ihrem Entwurfe vom 10. October folgende Fassung auf: Die tägliche Arbeitszeit

ist 10 Stunden und zwischen 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends festzusetzen. Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie Extrastunden über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus, sind mit 30 Cts. per Stunde (d. h. 85 Cts. im Ganzen per Stunde) zu vergüten. Von Abends 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr sind 60 Cts. per Stunde (also im Ganzen 1 Fr. 15 Cts. für den gleichen Zeitraum, der für die gewöhnliche Arbeitszeit auf 55 Centimes fixirt werden wollte) zu vergüten.

Die Principale gaben dieser Bestimmung folgende doppelte Fassung zur beliebigen Auswahl: Entweder: Die tägliche Arbeitszeit ist vom 15. April bis 15. September auf 11, vom 16. September bis 14. April auf 10 Stunden festgesetzt. — Oder: Die tägliche Arbeitszeit ist auf 10 Stunden festgesetzt. Für die genaue Einhaltung der 10 Arbeitsstunden sowie betreffs Festsetzung des Beginns und des Schlusses der Arbeitszeit ist das in jeder Druckerei einzuführende Regulativ massgebend. Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie Extrastunden über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus sind mit 25 Cts. per Stunde zu vergüten (also 75 Cts. im Ganzen per Stunde).

Zum Verständniss dieser beiden divergirenden Vorschläge mögen folgende Bemerkungen dienen: Mit dem Anfang und dem Schluss der Arbeitszeit wurde es bisanhin in keiner der 9 Buchdruckereien Zürichs exact genommen; factisch reducirte sich die Arbeitszeit in düstern Wintertagen auf 9 oder mit Inbegriff des z'Neuni und Abendessens sogar auf 8, im Sommer auf 10, beziehungsweise 9—9½ Stunden.. Man könnte nun meinen, die Sache sei an sich nicht von wesentlichem Belang, da ja der berechnende Setzer nur für die Zeit bezahlt wird, in welcher er wirklich arbeitet, allein wie schon angeführt, steht eine kleine Zahl Arbeiter im gewissen (fixen) Geld und überdies nimmt das Maschinenpersonal an der Normirung der Arbeitszeit sowie der Extraentschädigung ebenfalls verhältnissmässigen Antheil. Zudem ist die Vertheilung der Arbeitszeit, namentlich des Drucks der Zeitungen halber nicht die gleiche.

Die Gehülfen wiesen für ihre Anschauung auf den sogenannten Normalarbeitstag von 10 Stunden hin und machten im Weitern alle die Gründe für körperliche und geistige Erholung geltend, wie sie im Hinblick auf andere Arbeiterbewegungen bekannt genug sind.

Schliesslich hielten die Principale an ihren Vorschlägen fest und so sind seit Neujahr 1873 beide Normen mit und ohne Regulativ, welch letzteres für Zeitversäumnisse gewisse Geldabzüge fixirt, im Gebrauch.

5. Kündigungszeit.

Dieser Punkt war einer der bestrittensten und er spielt auch im folgenden Abschnitt, dem schiedsgerichtlichen Verfahren, eine bedeutende Rolle. Das Thatsächliche ist Folgendes:

Im Tarif vom Januar 1870 hiess es: «Die beiderseitige Kündigungsfrist bei fester Condition ist auf 14 Tage festgesetzt, während welcher der Gehülfe noch vollständig beschäftigt werden soll.» Dabei war man nach den damaligen Verhandlungen zwischen Delegirten und der vereinigten Generalversammlung der Principale und Gehülfen, der unbestrittenen Meinung, dass längere Kündigungsfristen, beziehungsweise Verträge auf längere Dauer, selbstverständlich seien, zumal ein anderes Verfahren bei Maschinenmeistern (Druckern auf der Schnellpresse), da in einer Druckerei 1 oder höchstens 2 angestellt sind, fast undenkbar ist. Damals war eben das Strikefieber noch nicht Mode und so wurde zu jener Zeit von den Principalen eine schützende Bestimmung als überflüssig betrachtet. Erst im October 1872 trat eine andere Auffassung der Dinge zu Tage.

Die Gehülfen schlugen in Delegirten- und Generalversammlungen folgende Fassung vor: «Die beiderseitige Kündigungsfrist ist auf 14 Tage festgesetzt». Die Principale wollten folgende Form: «Die beiderseitige Kündigungsfrist beträgt, besondere Verabredung vor-

behalten, 14 Tage, je von einem Samstag ausgehend.»

In der Zuschrift der «Typographia Zürich» an die Principale d. d. 28. November 1872 ist das eigentliche Punctum saliens nicht berührt, sondern bloss gesagt, dass es auffalle, warum jetzt auf Einmal eine längere Kündigungszeit vonnöthen sei. «Wir erlauben uns die Frage, was würden die geehrten Herren dazu sagen, wenn wir jetzt auf einmal Anstalten treffen würden, einer 8tägigen Kündigungszeit das Wort zu reden? Sie wären alsdann auch nicht zufrieden, gerade wie wir mit einer längern; desshalb wollen Sie in beiderseitigem Interesse hierin beim Alten bleiben. denn auch für Sie, werthe Herren, hat es sein Angenehmes.» Die Leiter der Bewegung (3 Deutsche) hielten dagegen in Delegirten-, wie in Generalversammlungen mit dem tiefer liegenden Motiv nicht zurück und argumentirten dabei so: Es darf absolut nicht zugegeben werden, dass die Kündigungsfrist länger als 14 Tage sich erstreckt. Will man nämlich einen Strike mit Erfolg durchsetzen, so muss man in der Lage sein, auf Einen Tag sämmtliche Buchdruckereien zu räumen; dies ist aber nicht möglich, wenn längere Kündigungsfristen bestehen. Tritt gleichzeitig noch die Blokade hinzu, d. h. die Fernhaltung auswärtiger Setzer, so müssen die Principale, namentlich diejenigen, welche Zeitungen herausgeben, sans pardon kapituliren, da das Publikum alsdann sein Recht auf regelmässiges Erscheinen der Tagesblätter und Zeitschriften ohne Weiters geltend machen wird.

In dem Schreiben der Principale an die Gehülfen vom 2. December 1872 wird über diesen Punkt gesagt: «Betreffend die Bestimmung über die Kündigungsfrist herrschen offenbar viele irrthümliche Ansichten. Es wird von den Principalen keineswegs eine längere Frist oder besondere Verabredung verlangt, sondern sie wollen sich nur das Recht wahren, Verträge nach gegenseitigem Uebereinkommen, unter nothwendig erscheinenden Umständen, abschliessen zu können; dagegen bleibt es selbstverständlich jedem Gehülfen unbenommen, die Eingehung einer

besondern Verabredung abzulehnen; abgeschlossene Verträge sollen jedoch von dritten Personen nicht mehr angefochten werden können.» Die Principale gingen hiebei von folgender Grundanschauung aus: Bisher haben längere Kündigungsfristen factisch bestanden; es war dies der Fall mit den Factoren (Geschäftsführern), bei den Maschinenmeistern und mit einer Anzahl von Arbeitern, die seit Jahren im gleichen Geschäfte weilen und gegen welche man Rücksichten der Billigkeit zu tragen hat. Der Vorschlag der Gehülfen ist ein unzulässiger Eingriff in das persönliche Selbstbestimmungsrecht. Man kann und darf sich nicht der unbedingten Herrschaft einiger rücksichtslosen turbulenten Köpfe überantworten, welche nach Belieben Strike provociren und dadurch geradezu den regelmässigen Gang und die Existenz des Buchdruckereigewerbes gefährden.

Ein anderer Theil der Gehülfen, nämlich die gemässigteren Elemente, die in Zürich verbürgerten oder mit Familie niedergelassenen Schweizer, neigten sich auf die Seite der Principale und argumentirten also: Die jungen, ledigen Schweizer und Deutsche haben bei einem Strike nichts zu riskiren; es macht ihnen dies vielleicht noch Freude; so lange sie in Zürich bleiben, erhalten sie aus der Strikekasse der Typographen ausreichende Unterstützung; schütteln sie den Staub von den Füssen, so finden sie anderweitige Condition, auswärts, in der Schweiz oder im Ausland. Bei den durch Familienverhältnisse in Zürich festgehaltenen Arbeitern dagegen ist es anders. Die ihnen aus den Kassen der Typographia oder durch freiwillige Spenden ihrer Collegen zufliessenden Beträge reichen nicht aus; ihre Existenz dürfen sie nicht dadurch auf's Spiel setzen, dass bei länger dauerndem Strike Nichtbundesmitglieder die vacanten Stellen einnehmen und jene zu einer Auswanderung zwingen.

Die Principale hielten an ihrer Auffassung unbedingt fest; unter den Gehülfen selbst kam es zum Bruch, die Mehrheit acceptirte die Vorschläge der Buchdruckereibesitzer und so ist denn auch diese Bestimmung seit Januar 1873 in Gültigkeit. Dabei

mag bemerkt sein, dass der neueste deutsche Setzertarif dieselbe Bestimmung ebenfalls hat, welche als selbstverständlieh daselbst keinerlei Anfechtung von Seite der Gehülfen erfuhr.

6. Schiedsgerichtliches Verfahren.

Schon im Tarif vom Januar 1870 war ein Schiedsgericht vorgesehen. Der einschlägige Passus lautet: « Einer Schiedsrichtercommission werden allfällige Streitigkeiten unterbreitet, sei es über im Tarif schon enthaltene Bestimmungen, oder über solche. die nicht vorgesehen werden konnten. Diese Commission besteht aus drei Mitgliedern, wozu der Kläger und der Beklagte je einen Mann wählen; die beiden Gewählten haben sich über einen Dritten (Fachmann) als Obmann zu verständigen. Der gefällte Spruch ist endgültig. » Auch in den Tarifvorschlägen der Gehülfen vom October 1872 findet sich die Bestimmung wörtlich mit dem einzigen Unterschied, dass das in Klammern gesetzte Wort (« Fachmann ») von den Principalen gestrichen wurde, um hierin freie Hand zu haben.

Dieses Statut kam vom Januar 1870 bis October 1872 nie zur Anwendung; kleinere Differenzen zwischen Principalen und Gehülfen wurden ohne Intervention von Drittpersonen erledigt. Da trat ein Zwischenfall ein, der, obgleich zunächst nur privater Natur, dazu diente, die Tarifbewegung überhaupt zu compliciren und die Principale wegen der zur Sprache kommenden grundsätzlich auseinander gehenden Anschauungen zu activer Theilnahme zu veranlassen. Das Wesentliche dieses Streites ist, mit Uebergehung einer Masse anderweitiger Incidenzfälle, kurz Folgendes:

Am 23. September 1872, also 17 Tage vor der Uebermittlung eines Vorschlags zur Tarifrevision ab Seite der Gehülfen. hatte die Firma Orell, Füssli und Comp. (die grösste Druckerei Zürichs) mit 9 « Gewissgeldsetzern » (Arbeitern mit fixem Wochenlohn) Verträge abgeschlossen, welche einerseits eine Lohnerhöhung um 4 Fr. pr. Woche, andererseits eine gegenseitige zweimonat-

liche Kündigung enthielten. Diese Massregel rief im Schoosse der zürcherischen Section des Typographenbundes eine heftige Bewegung hervor. Nach mehrfachem gegenseitigem Schriftenwechsel und mündlichen Verhandlungen fasste die erwähnte Section unterm 19. October folgenden Beschluss:

« 1) Sämmtliche Bundesmitglieder des « Elsasser » (Name des Gebäudes, in welchem die Druckerei der Firma Orell, Füssli & Comp. sich befindet), welche einen Vertrag eingegangen sind, werden aufgefordert, diesen Vertrag innert 24 Stunden nach Kenntniss von diesem Beschlusse zu kündigen. Wer sich diesem Beschlusse nicht unterzieht, oder wer, in irgend einer Officin, noch irgend einen Vertrag mit einer Principalität eingeht, ist hiedurch schon ohne Weiteres ausgeschlossen. 2) Der « Elsasser » wird von Stund an für Bundesmitglieder geschlossen und zwar in der Meinung, dass der Eintritt in Condition und die Aushülfe im und für den « Elsasser » den Bundesmitgliedern bei Vermeidung des Ausschlusses untersagt ist, diejenigen Mitglieder jedoch einstweilen fortarbeiten dürfen, welche keinen Vertrag eingegangen sind. 3) Der Firma Orell, Füssli & Comp. wird angezeigt, dass dieser Beschluss gefasst wurde und seine Aufhebung von einer vorherigen bedingungslosen Aufhebung der Verträge abhängt. »

Die nächste Folge dieses Beschlusses war die Anrufung eines Schiedsgerichtes gemäss der oben angeführten Bestimmung. Bevor jedoch dieses in Function treten konnte, tauchten zwei weitere Streitpunkte auf. Während sonst nach allgemein gültigem Usus jede der streitenden Parteien (hier also einerseits die Firma Orell, Füssli & Co. und andrerseits 11 in Sachen betheiligte Setzer derselben) ihre Schiedsrichter frei ernennt, vindicirte sich die Typographia von vornherein das Recht, den einen der Schiedsrichter zu wählen, angeblich aus dem Grunde, weil die Setzer des « Elsasser » in einem Abhängigkeitsverhältniss sich befänden, Der hieraus sich ergebende Streit wurde durch Intervention der Principale dahin geschlichtet, dass ein Setzer aus dem Elsasser und der Vorstand der zürcherischen Typographia den einen Schiedsrichter gemeinsam zu ernennen hätten. Das Schiedsgericht selbst wurde aus 3 Bernern, einem Principal, einem Setzer und einem Maschinenmeister componirt. Ein zweiter Streitpunkt entspann sich über die Stellung der Rechtsfrage. Während nämlich unter den Delegirten ausdrücklich fixirt worden war, das Schiedsgericht

habe einfach das unter Rubrik IV citirte Statut (« die beiderseitige Kündigungsfrist bei fester Condition ist auf 14 Tage festgesetzt ») mit Bezug auf die Verträge auszulegen, verlangte die Typographia, das Schiedsgericht habe zu entscheiden, ob die Typographia diese Verträge als ungültig erklären dürfe oder nicht. Dieses letztere Begehren wurde jedoch von dem einen Schiedsrichter dadurch vereitelt, dass er sich incompetent erklärte, indem er nur für die erste Frage als Schiedsrichter bezeichnet worden sei.

Unterm 6. Januar 1873 fiel der Schiedsspruch dahin aus:

« In Würdigung:

1) dass der Tarif eine Vereinbarung zwischen Principal und Gehülfen resp. der Typographia ist, folglich dessen Bestimmungen gehandhabt werden müssen, so lange nicht anders vereinbart ist;
2) eine Umgehung der Bestimmungen nur im Einverständniss beider contrahirenden Theile geschehen kann;
3) bei Ueberforderungen, Nichteinhaltung der festgesetzten Kündigungsfrist man sich gegenseitig auf den Tarif beruft,

beschliesst:

Principale, wie Gehülfen, welche den Zürchertarif unterschrieben, haben sich nach den bisherigen Anschauungen und bisheriger Uebung unter den Buchdruckern des Rechtes begeben, durch gegenseitigen Vertrag eine längere als 14tägige Kündigungsfrist festzusetzen. »

Theils in Folge dieses Schiedsspruches, theils auf einen weitern Beschluss der zürcherischen Section der schweizerischen Typographia, die Bundesmitglieder bei Orell, Füssli & Comp. hätten zu künden, wenn sich diese Firma nicht bereit erkläre, die Nichtbundesmitglieder (6 an der Zahl) zu entlassen, kündigten unterm 11. Januar 11 Gehülfen im « Elsasser » die Condition, kehrten jedoch, da inzwischen der Vorstand des Vereins der schweizerischen Buchdruckereibesitzer den Beschluss vom 1. November 1872, es hätten die Vereinsmitglieder keinem der Striker während der nächsten 6 Monate Condition zu geben, in Vollziehung gesetzt hatte, wenige Tage nach ihrem Austritt, bis auf 3 Setzer, in ihre frühere Officin zurück.

Ueber dieses schiedsgerichtliche Urtheil mögen hier noch einige Bemerkungen folgen: Der ganze Verlauf des in Frage

stehenden Streites zeigt, dass Schiedsgerichte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein zweischneidiges Schwert sind, das den Knoten durchhaut, nicht löst, und die allgemein geltenden Rechtsregeln gar häufig verletzt. In dem Tarif vom Jahr 1870 war von den damaligen vorberathenden Delegirten das schiedsgerichtliche Verfahren lediglich aus Zweckmässigkeitsgründen vorgeschlagen und acceptirt worden. Man wollte allfällige Differenzen, die man sich damals nur bei Geldfragen des Tarifs zutreffend dachte, so schnell als möglich, ohne Kosten und ohne Zuthun dritter ausserhalb des Buchdruckereigewerbes stehender Personen erledigen und übersah dabei, dass allgemeine Fragen von ziemlicher Tragweite auftauchen können, bei denen es sogar wünschenswerth ist, dass nicht lediglich Berufsgenossen das Schiedsgericht bilden, sondern Leute, welche der ganzen Angelegenheit ferne stehen, entscheiden. Der Verlauf und das Ende dieses Streites hat dies sattsam bewiesen. Schon die Einmischung der Typographia war eine Anmassung; nicht minder deutete deren Absicht, die Rechtsfrage auf einen ganz andern Boden zu stellen, darauf hin, hier lediglich Parteitendenzen Vorschub zu leisten.

Im Schooss der Principale war die Frage, ob hier überhaupt ein Schiedsgericht am Platze sei, eifrig debattirt worden; man bejahte dies schliesslich, einmal, um diese Differenz so schnell als möglich zum Austrag zu bringen, sodann, weil der Streit insofern gegenstandslos geworden, als inzwischen der neue Tarif eine, die persönliche Freiheit schützende Bestimmung aufgenommen hatte. Materiell genommen ist der Spruch ein verfehlter. Wenn der Schluss dahin geht, dass Principale wie Gehülfen nach den bisherigen Anschauungen und bisheriger Uebung unter den Buchdruckern sich des Rechts begeben hätten, durch gegenseitigen Vertrag eine längere als 14tägige Kündigungsfrist festzusetzen, — so ist gerade das Gegentheil wahr. Weder den Delegirten noch der Generalversammlung des Jahres 1870 kam es in den Sinn, in den angefochtenen Worten des Statuts eine derartige Beschränkung zu finden. Von jeher war es in

Zürich Uebung längere Kündigungsfristen, beziehungsweise Verträge, festzusetzen und zwar zwischen Principalen einerseits und Factoren (Geschäftsführern), Setzern und Maschinenmeistern anderseits. Bei den nur in beschränkter Anzahl vorhandenen Factoren und Maschinenmeistern ist eine 14tägige Kündigungsfrist fast gar nicht durchzuführen. Unmittelbar nach Ausfällung des Schiedsspruchs machte sich daher auch in der Typographiasection Zürich eine so starke Opposition von Seite der Factoren und Maschinenmeister geltend, dass die Tonangeber, nolens volens, den Beschluss nicht aufrecht zu erhalten vermochten, sondern eine Ausnahme von vornherein concediren mussten. Damit war aber die Richtigkeit des Schiedsrichterspruchs thatsächlich annullirt. Ein weiterer Streitpunkt liegt nun ferner darin, ob ein Schiedsgericht nicht lediglich nur über den gerade vorliegenden Fall abzusprechen hat, oder in principiellen Fragen auch für die Zukunft präjudicirend entscheiden kann. Die Antwort wird, wenn der Parteistandpunct einzig in Betracht kommt, verschieden ausfallen.

Ueber die Schiedsgerichte in Arbeiterangelegenheiten überhaupt wollen wir uns nicht weiter verbreiten und bemerken zum Schlusse nur noch, dass auch die 25 Setzer in ihrer Eingabe vom 11. Juni die Bestimmung über Aufstellung von Schiedsgerichten gestrichen haben; aus welchen Motiven, war nicht näher angegeben.

7. Gründung eines Unterstützungsvereins bei Invalidität und Todesfällen von Buchdruckergehülfen Zürichs, welche dem schweizerischen Typographenbunde nicht angehören.

Gleichzeitig mit dem Beginn der Tarifbewegung (October 1872) hatten die zürcherischen Principale in Betracht gezogen, ob es nicht angezeigt sei, einen Unterstützungsverein für diejenigen Gehülfen zu bilden, welche nicht Mitglieder des schweizerischen Typographenbundes oder einer seiner Sectionen seien und welche in Folge eines Unfalls, einer Krankheit oder wegen Alters arbeitsunfähig geworden wären.

Es mag hier bemerkt sein, dass eine ähnliche Kasse bei dem schweizerischen Typographenbund besteht, welche, wenn wir nicht irren, etwa 7000 Fr. beträgt, jedoch unabhängig ist von der Kranken-Unterstützungskasse, bei welcher die Buchdrucker und auch Schriftgiesser betheiligt sind.

Der obenberührte Gedanke erhielt in Folge des Verlaufs der Tarifbewegung, namentlich aber wegen des Austritts von 41 Gehülfen aus dem Typographenbund, eine feste Gestaltung und führte unterm 9. März 1873 zur Annahme von Statuten, deren Hauptpunkte sich dahin resumiren lassen: Regelmässige Unterstützung erhalten vorerst die Invaliden, sodann eine einmalige Unterstützung, deren Grösse die Generalversammlung je vorausbestimmt, entweder die Wittwen oder die Waisen der Gehülfen, beziehungsweise die Eltern derselben. Die Unterstützungen sollen jeweilen mindestens so gross sein, als die zu gleicher Zeit und in gleichartigem Fall von der Invaliden- und Wittwenkasse des schweizerischen Typographenbundes gewährten. Die benöthigten Gelder werden aufgebracht durch Beiträge der Gehülfenschaft, welche durch die Generalversammlung festgesetzt werden, durch die Principale in gleichen Beträgen für jeden von ihnen beschäftigten Gehülfen, gleichviel, ob erstere dem Vereine angehören oder nicht. — Weitere Bestimmungen reguliren die Functionen der Generalversammlung, des Vorstandes, des Einzugs und der Verabreichung von Beiträgen u. a. m.

Es waltet die Absicht ob, den Verein nicht blos auf Zürich zu beschränken, sondern auf die ganze Schweiz auszudehnen.

Dies die Geschichte der Tarifbewegung der Buchdrucker in Zürich. Absichtlich haben wir den ganzen Verlauf etwas einlässlich geschildert, weil wohl kaum bei einer Arbeitseinstellung eines Gewerkes eine solche Masse von Zwischenfällen und Complicationen eingetreten ist. Die Tarifbewegung hat von Seite eines Theiles der Gehülfen am Anfang mit einem Gewaltstreich begonnen und mit Gewaltacten und rohen Ausbrüchen wilder

Leidenschaft geendet und es hat gar oft der Resignation der Principale bedurft, um bei den vielfachen persönlichen Verunglimpfungen und Missdeutungen selbst der bestgemeinten Vorschläge und Massregeln und den zahlreichen Erfahrungen von Undank ab Seite einzelner Arbeiter ruhigen Blutes zu bleiben. Es handelte sich im Grunde nicht um die Paar Rappen, hinsichtlich welcher die Principale und Gehülfen auseinandergingen, darüber wäre schliesslich wohl noch ein Einverständniss erzielt worden, sondern darum, ob die Buchdruckereibesitzer in ihrem Geschäfte noch etwas zu sagen oder sich ganz und gar dem Willen einiger Tonangeber des Typographenbundes unterzuordnen hätten. Das Gebahren der Letztern war mit der Zeit ein ganz unerträgliches geworden und zwar nicht bloss für die Principale, sondern für den einsichtigern, tüchtigern und solidern Theil der Gehülfen selber. Gegen diese wurde von Seite ihrer Berufsgenossen ein solcher Terrorismus ausgeübt und dabei so wenig die ökonomische Stellung derselben berücksichtigt, dass schliesslich ein Bruch erfolgen musste. Die Begriffe: freie Arbeit, Selbstbestimmungsrecht der Arbeiter u. s. w. wurden gerade von den Tonangebern am meisten mit Füssen getreten. Die Leiter der zürcherischen Section der Typographia und die Tonangeber des Centralcomité's in Bern haben es gleichsam als ein Verbrechen bezeichnet, dass die Zürcher Principale es wagten, den Ausschreitungen und dem unleidlich gewordenen Druck der «Typographia» entgegenzutreten und in schüchterner Weise an den Satz zu erinnern, dass, wer das Geld zu einem Unternehmen hergeben müsse, auch noch etwas dazu werde sagen dürfen.

In Folge des oben beschriebenen Verlaufs des Buchdruckerstreites in Zürich sind hierorts seit August 1873 wiederum gesundere Verhältnisse eingekehrt und es ist keineswegs zu fürchten, dass die Principale es vergessen werden, dass ein freundliches Einvernehmen zwischen ihnen und den Gehülfen im Interesse beider Theile liegt.

IX. Vertragsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Die in dem vorigen Abschnitte dargestellten, von Producenten und Consumenten so schwer empfundenen Arbeitseinstellungen können am wirksamsten dadurch im Entstehen verhindert werden, dass Treue und Glauben, Festigkeit und Ordnung in die Vertragsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wieder einkehren. Alle Theile einer industriellen Armee bedürfen ganz ebenso der Disciplin und Fahnentreue, der Unterordnung und Hingabe an das Ganze wie die Soldaten einer Armee im Felde. Die besten Kräfte und der redlichste Wille können ohne die rechte Leitung und Ordnung in der Werkstatt ebenso nutzlos vergeudet werden wie auf dem Schlachtfelde. Wenn die Gemeinen mit den Officieren hadern und während eines Feldzugs den Gehorsam aufkündigen, so werden sie im Wettkampfe der Industrie ebenso gewiss besiegt werden, wie im Kampfe der Waffen. Wenn die Waffen ruhen und die Maschinen still stehen, mögen sich alle Kriegs- und Friedens-Soldaten ihrer Freiheit und Gleichheit freuen und die leidigen Ständeunterschiede vergessen; aber *bei der Arbeit* muss sich Jeder seiner verantwortlichen Stellung und der Nothwendigkeit des Gehorsams und der strengen Zucht bewusst sein. Darum ist's auch gut, wenn jeder Gehülfe an einem gemeinsamen Werke den Kreis seiner Pflichten und Aufgaben genau vorher übersehen kann und an feste Vertragsbestimmungen gebunden wird. Von diesem Standpunkte aus betrachtet nehmen die Contractsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

im industriellen Organismus eine hochwichtige Stellung ein. Untersuchen wir nun, was in dieser Hinsicht in der Schweiz geschehen ist, so tritt uns hier wie in andern Ländern auf vielen Erwerbsgebieten noch ein unsicheres Experimentiren und ein unerquicklicher Uebergangszustand entgegen. Die alten Ordnungen des strengen Zunftwesens sind untergegangen und die starre Gliederung zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen existirt nicht mehr; aber der rechte Ersatz dafür und eine neue Ordnung in der neuen Freiheit ist noch nicht gefunden. Am meisten leidet die Handwerksindustrie unter dem Mangel an festen Vertragsverhältnissen und unter dem Bruche bestehender Contracte. Daher grassiren auch die Arbeitseinstellungen im eigentlichen Handwerk jetzt am meisten, während die Fabriken davon im Allgemeinen mehr verschont sind. Der Grossbetrieb und die Fabrikindustrie haben sich auch in der Schweiz weit eher und und vollständiger zu gewissen Fabrik*ordnungen* hindurchgearbeitet, an denen streng festgehalten werden muss, weil sie eine Lebensfrage für das grössere Etablissement sind. Referent will wenigstens die wichtigsten auf die Vertragsverhältnisse bezüglichen Einrichtungen und einige neue schweizerische Reformversuche auf diesem Gebiete hier mittheilen.

Fabrikordnungen und Décompte.

Fast jede Fabrik oder grössere Werkstatt der Schweiz hat ihre bestimmte Fabrik- oder Werkstatt-Ordnung, die nach vielen kantonalen Gesetzen der Regierung zur Genehmigung vorgelegt und in den Werkstätten angeschlagen werden muss. Diese Fabrikordnungen enthalten Bestimmungen über Arbeitszeit, über Anfang, Unterbrechungen und Ende der Arbeit, über Kündigungsfristen, Lohnzahlung, Zahltag, über Décompte, über Blaumachen, über Bussen wegen Uebertretungen des Reglements etc. Eine Einrichtung, welche sich fast in allen Kantonen vorfindet und dem Contractbruch der Fabrikarbeiter sehr wirksam vorzubeugen pflegt, ist der sog. Décompte, die Geldhinterlage, gebildet

durch Zurückbehaltung eines Wochenlohnes. Die Fabrikordnungen pflegen darüber folgende Bestimmungen zu enthalten:

»Die Arbeitslöhne werden alle 14 Tage, spätestens alle 4 Wochen, so ausbezahlt, dass immer der Werth eines Wochenlohnes als Décompte bis zum Austritt des Arbeiters zurückbehalten wird.« Oder wie es in der Fabrikordnung der Rieterschen Spinnerei Niedertöss heisst: »§ 6. Die Ausbezahlung der Arbeitslöhne geschieht alle 14 Tage (4 Wochen) und die Abrechnung wird 7 Tage vor derselben geschlossen, so dass der Lohn für diese 7 Tage als Décompte zurückbleibt, welchen der Arbeiter bei vorhergegangener vorschriftsgemässer Aufkündigung nach nächstfolgendem Paragraphen zu beziehen hat. § 7. Es soll gegenseitig 14tägige Kündigungszeit beobachtet werden und der Tag des Austritts ist 14 Tage vom ersten Samstag an nach erfolgter Kündigung. Tritt ein Arbeiter ohne Kündigung aus, so verliert er seine Ansprüche auf den im vorstehenden Paragraphen erwähnten Décompte.«

Andere grosse Etablissements, wie die Eisenbahngesellschaften, pflegen sich durch Cautionen, welche jeder eintretende Arbeiter oder Angestellte zu leisten hat, sicher zu stellen (siehe den Abschnitt über Lohnverhältnisse und Lohnzahlungsmethoden im Eisenbahnwesen. (Band II. S. 84—94.)

Mit Recht betrachtet man diese Einrichtung der Cautionen und des Décompte als einen Grundstein für Sicherung der gegenseitigen Vertragsverhältnisse, und der von uns schon an mehreren Stellen erwähnte musterhafte Fabrikinspectionsbericht über das thurgauische Fabrikwesen, welcher durchweg im arbeiterfreundlichen Sinne abgefasst ist, bemerkt über die Einrichtung des Décompte in den schweizerischen Fabriken:

»Suchen wir jede ungehörige und grundsätzlich ungerechtfertigte Form eines Druckes der Fabrikherren auf ihr Arbeitspersonal zur Unmöglichkeit zu machen, so halten wir es auf der andern Seite für Pflicht, einen im Interesse der Zucht und der Ordnung, wir möchten fast sagen pädagogisch wirkenden

Hebel unangetastet zu lassen, — wir meinen die Geldhinterlage, den Décompte.«

In Betreff des Zahltages enthalten die Fabrikordnungen sehr verschiedene Bestimmungen. Früher wurde meist alle Monate, jetzt wird gewöhnlich alle 14 Tage Zahlung geleistet. Im Kanton Waadt wird jede Woche am Samstag Morgen kurz vor Beginn des Marktes der Wochenlohn ausgezahlt, damit das Geld zum Ankauf von Unterhaltsmitteln verwendet werden kann. Manche Fabrikanten zahlen am Montag Abend den Lohn aus, um der Verschwendung des Lohnes am Samstag Abend und Sonntag und dem Blaumachen am Montag vorzubeugen. Andere Arbeitgeber zahlen ebenfalls zur Vermeidung des Samstags regelmässig am 15. und 30. jedes Monats aus.

Die Kündigungsfrist ist gewöhnlich 4, hie und da auch 2 und 6 Wochen und die darauf bezügliche Bestimmung pflegt zu lauten: »Wer aus der Arbeit treten will, hat am Zahltage bei Empfang seines Lohnes aufzukünden, worauf er nach 4 Wochen entlassen und ausbezahlt wird. Ebenso wird vom Fabrikbesitzer eine gleiche Aufkündigungszeit von 4 Wochen beobachtet. Tritt ein Arbeiter ohne Aufkündigung aus, so verliert er allen Lohn, den er allfällig noch zu gute hat, ausgenommen bei Krankeit oder Tod des Ausgetretenen.« — Die Bussen sind natürlich überaus verschieden normirt, pflegen jedoch in der Regel nicht der Fabrik, sondern der Krankenkasse zuzufliessen. Auch in Betreff des Décompte finden wir die Bestimmung: »Die allfällig zurückgelassenen Décomptes fallen in die Krankenkasse.« In dem Reglement einer Aarauer Fabrik wird bestimmt: dass die Bussen »zu Trinkgeldern für verdiente Arbeiter« verwendet werden sollen. — Es liegen dem Referenten eine sehr grosse Anzahl von solchen »Reglementen« oder »Verordnungen« schweizerischer Fabriken vor. Auf einer solchen Verordnung fanden wir am Schlusse die Notiz: »revidirt und genehmigt von sämmtlichen Arbeitern der Fabrik im Januar 1872.« Wir haben hier also das Beispiel einer nachahmens-

werthen Vereinbarung zwischen Principal und Gehülfen vor uns, eine wahrhaft constitutionelle Einrichtung einer Fabrik, wo sich Jeder einer selbstgewählten und selbst mitbestimmten Ordnung wahrscheinlich freudiger unterwerfen wird, als einer nur einseitig vom Principal ausgehenden Anordnung. Es ist dies die Züricher Fabrik eiserner Möbeln etc. von A. Millot, deren Chef im Jahr 1873 freiwillig die Arbeitszeit von $10^1/_2$ auf 10 Stunden reducirte. Nach dem uns mitgetheilten Protocollbuch über die Arbeiter-Versammlungen dieser Fabrik machte Herr Millot am 9. Januar 1873 in der statutenmässig jährlich obligatorischen Generalversammlung der Arbeiter, betreffend die Angelegenheiten der Krankenkasse, den Vorschlag, die schon vorher auf $10^1/_2$ Stunden verkürzte Arbeitszeit auf 10 Stunden herab zu setzen, da es den Arbeitern lieb sein müsse, Mittags mehr freie Zeit zu haben, besonders denen, welche entfernt von der Fabrik wohnen; die halbe Stunde würde sich durch frischere Arbeit wieder einbringen lassen. Ein Accordarbeiter machte dagegen geltend, dass es dann ihm und denen, die im gleichen Falle sind, schwer fallen würde, den früheren Tagelohn einzubringen; man möge daher bei der früheren Arbeitszeit bleiben. Als aber Herr Millot versprach, den Lohn für Accordarbeit entsprechend zu erhöhen, wurde die 10stündige Arbeitszeit mit Einstimmigkeit angenommen.

Verordnungen der Fabrik von A. Millot.

Jeder in Condition tretende Arbeiter hat nachstehende Verordnungen anzunehmen und sich denselben zu unterziehen:

§ 1.

Die gewöhnliche Arbeitszeit ist für jeden Tag festgesetzt:

Von Morgens 6 Uhr bis Mittags 12 Uhr, und
„ Mittags $1^1/_2$ „ „ Abends 6 „

Um 8 Uhr hat jeder Arbeiter $^1/_2$ Stunde Zeit zum Frühstück.

Jede Verlängerung der Arbeitszeit auf Verlangen des Geschäftes in pressanten und nöthigen Fällen wird per Stunde mit 10 % Zuschlag mehr bezahlt. — Für allfällige Sonntagsarbeit wird 10 % mehr als der gewöhnliche Taglohn bezahlt.

Arbeiter, welche ausser dem Fabrikgeschäft zum Montiren etc. im Taglohn beschäftigt werden, erhalten 10 % Zuschlag, Handlanger und Knaben ausgenommen. Geschieht dies ausserhalb von Zürich und der nächsten Umgebung, so werden nebstdem die Reisekosten und Fr. 2. 50 per Tag für Kost und Logis extra vergütet.

§ 2.

Das Zeichen zum Beginn und zum Schluss der Arbeit wird mit der Glocke gegeben. Die Arbeiter haben auf das Zeichen zum Beginn der Arbeit pünktlich an ihren Beschäftigungen zu erscheinen. Zu spät Eintretenden, gleich wie zu früh Aufhörenden wird jede abgebrochene Stunde gekürzt.

§ 3.

Die Werkstätten sind immer in guter Ordnung zu halten und an den Samstagen und Vorabenden der Feiertage hat jeder Arbeiter seine Werkzeuge zu versorgen und seine Bank, seinen Arbeitsplatz oder seine Arbeitsmaschine gehörig zu reinigen.

§ 4.

Mit Feuer und Licht ist grosse Vorsicht zu beobachten.

§ 5.

Jede Abwesenheit soll soviel als möglich den Tag vorher oder aber am Vormittag, wo selbe stattfindet, angezeigt werden.

§ 6.

Alles Wegtragen von Material und Abfällen ist verboten.

§ 7.

Es ist nicht gestattet, irgend welche fremde Personen in die Werkstätten, Magazine u. s. w. ohne erhaltene Erlaubniss einzuführen.

§ 8.

Jeglicher Lärm, sowie Streitigkeiten, mehr Trinken, Gesang im Chor, das Rauchen beim Arbeiten u. s. w. ist untersagt.

§ 9.

Jeder Arbeiter ist für die ihm übergebenen Werkzeuge, Maschinen, Muster und Zeichnungen, sowie für Fensterscheiben und Gläser verantwortlich, soll die ihm anvertraute Arbeit auf's Beste besorgen und in allen Beziehungen das Interesse der Fabrik wahren. Auch hat jeder Arbeiter die Verpflichtung auf sich, seinen Vorgesetzten genau und gewissenhaft die Zeit anzugeben, welche er auf Verfertigung irgend einer ihm übertragenen Arbeit, sei es im Taglohn oder im Accord, verwendet hat.

§ 10.

Diejenigen Arbeiter, welche im Accord arbeiten, werden mit 25 Cts. weniger per Tag bezahlt, als ihr gewöhnlicher Taglohn beträgt, dagegen das überbleibende nach Vollendung der Accordarbeit verrechnet.

§ 11.

Der Zahltag findet alle 14 Tage (am Samstag) statt; inzwischen wird kein Vorschuss bezahlt.

§ 12.

Jeder Arbeiter, der sich durch besondere Geschicklichkeit, sowie durch gute Aufführung auszeichnet, wird entsprechend dafür berücksichtigt werden. Dagegen ist jeder ungeschickte, unthätige und sich schlecht aufführende Arbeiter, sowie solche, die Blauen machen, von jeder Begünstigung ausgeschlossen und kann sogleich fortgeschickt werden.

§ 13.

Kein Arbeiter soll irgendwelche Abänderungen in den Einrichtungen, Werkzeugen etc. unternehmen, so wenig als eine wichtige Arbeit ohne das gehörige Einverständniss der Vorgesetzten anfangen.

§ 14.

Die gegenseitige Aufkündung ist auf 14 Tage vor dem Austritt festgesetzt, und um dieses von Seiten der Arbeiter zu sichern, wird einem Jeden am ersten Zahltag nach seinem Eintritt Frs. 10, oder wenigstens am ersten Zahltag Frs. 5 und am zweiten Frs. 5 als Depôt zurückbehalten, welcher Betrag bei rechtmässigem Austritt vollständig rückvergütet wird. Geschieht dagegen der Austritt nicht rechter Weise, so verliert der Arbeiter seinen Anspruch auf diese Hinterlage. Ein Arbeiter, der ohne die festgesetzte Aufkündung fortgeschickt wird, ohne dass Veruntreuung oder besonders üble Aufführung zu Grunde liegt, soll über die hinterlegten Frs. 10 als Entschädigung weitere Frs. 10 erhalten. Dagegen kann sofortige Entlassung ohne Rückvergütung der Hinterlage und ohne die bezeichnete Entschädigung sattfinden, wenn ein Arbeiter sich des Benannten schuldig macht.

§ 15.

Jede Uebertretung und mangelhafte Vollziehung dieses Reglements wird eine Busse von von Frs. 1 für die Arbeiter, welche Fr. 2. 50 Taglohn und darüber, von 50 Cts. für diejenigen, welche weniger verdienen, und wenn nöthig die Entlassung zur Folge haben, wofür die Vorgesetzten ermächtigt sind.

§ 16.

Alle Bussen, welche nicht als Entschädigung zu Handen der Werkstätten zu betrachten sind, fallen der Arbeiterkrankenkasse der Fabrik zu.

Gestiftet anno 1864; revidirt und genehmigt von sämmtlichen Arbeitern der Fabrik im Januar 1872.

Zürich, den 18. Januar 1872.

A. Millot.

Laut Beschluss der Generalversammlung vom 9. Januar 1873 wird jedem Arbeiter, der später an seine Beschäftigung kommt, oder früher davon weggeht, als festgesetzt ist, für jede Stunde Abwesenheit zu Gunsten der Krankencassa ein Abzug von 10 Cts. für Arbeiter der I. und 5 Cts. für Arbeiter der II. Klasse gemacht, wovon indessen Schul-, sowie rechtzeitig angezeigte Krankheits- und Kirchgangsangelegenheiten ausgenommen sind.

Aus der Fabrikordnung von Scheller & Berchtold in Thalweil.

Ein ebenfalls in vielen Beziehungen eigenthümliches Reglement ist dasjenige der Fabrik von Scheller & Berchtold in Thalweil, worin vielerlei Abstufungen von Bussen wegen des Zuspätkommens und Bestimmungen gegen das Blaumachen, gleichzeitig aber auch bestimmte Prämien für Pünktlichkeit und tadelloses Betragen festgesetzt sind. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

2.

Wer fünf Minuten zu spät an die Arbeit kommt, verfällt in eine Busse von	Fr.	—	10 Cts.
Wer 10 Minuten zu spät kommt, in eine solche von	„	—	20 „
„ 15 „ „ „ „ „ „ „ „	„	—	25 „
„ 30 „ „ „ „ „ „ „ „	„	—	30 „
„ 1—2 Stunden „ „ „ „ „ „ „	„	—	50 „
„ 2 Stunden bis ½ Tag „ „ „ „ „	„	1	— „
„ ½ bis 1 Tag „ „ „ „ „	„	1	50 „

Bleibt ein Arbeiter länger als drei Tage unentschuldigt aus, so wird er aus dem Verzeichniss gestrichen und verliert seinen rückständigen Lohn und Décompte.

Wenn ein Arbeiter ¼, ½, 1 Tag oder noch länger wegbleiben muss so hat er solches auf dem Comptoir und den Werkführern oder Meistern nebst Angabe der Gründe anzuzeigen; wer wegen Krankheit wegbleiben muss, hat ebenfalls Anzeige zu machen.

21.

Das Blaumachen ist strengstens untersagt; wer am Montag von der Arbeit ausbleibt, ohne am Samstag Abend von seinem Ausbleiben auf dem Comptoir Anzeige zu machen, hat bis auf einen Taglohn Busse zu bezahlen. Wer regelmässig Blauen macht, kann ohne Aufkündigung sofort entlassen werden.

23.

Sämmtliche Bussen, sowie Beiträge in die Krankencassa und Einlagen in die Sparcassa werden am Zahltag abgezogen und vom Comptoir dem Quästor übergeben. Alle Bussen fallen in die Krankencassa, nicht aber Abzüge für zerbrochenes Werkzeug oder schlechte und ganz verdorbene Arbeit.

25.

Arbeiter, welche ein ganzes Jahr bei uns in Arbeit stehen und im vorhergegangenen Jahr die Zufriedenheit der Vorgesetzten erworben haben, sind berechtigt, folgende Ansprüche zu machen:

a) dass, wenn sie nach Ablauf eines Jahres nicht mehr als 3 Mal gefehlt (Krankheit und Militärdienst ausgeschlossen) man ihnen Fr. 40. — als Prämie bezahle

wenn nicht mehr als 5 Mal gefehlt, man ihnen Fr. 30. —
wenn nicht mehr als 8 Mal gefehlt, man ihnen Fr. 20. —
und wenn nicht mehr als 10 Mal gefehlt, man ihnen Fr. 10. —
Prämien bezahle; dabei werden zu spät Kommende von weniger als 1 Viertelstunde nicht als Fehlende gerechnet, wenn dies nicht gar häufig vorkommt.

b) dass wenn dieselben verheirathet oder Wittwer mit Kindern sind und ihre Kinder in die Secundarschule schicken wollen, man ihnen Fr. 30 für jedes die Secundarschule ein volles Jahr besuchende Kind zahle.
c) dass wenn verheirathete Arbeiter im Militärdienst sind, sie ein Drittel ihres Lohnes während der Zeit des Dienstes erhalten; ausgenommen in Kriegszeiten oder bei ähnlichen Anlässen.
d) dass wenn bei Verheiratheten Todesfälle ihre eigene Familie betreffen, man ihnen Fr. 20 bezahle.

26.

Alle Arbeiter, die im Laufe des Jahres nie gebüsst werden mussten und sich in jeder Beziehung tadellos betragen haben, erhalten am Schlusse desselben eine Prämie von 4 Procent ihres im Laufe des Jahres bezogenen Lohnes.

27.

Am Ende eines Jahres bezahlen wir 10 Procent der jährlichen Krankenkasseneinlagen in die Krankenkasse.

28.

Der Abschluss des Jahres für obige Löhnungen ist je zu Martini.

Der Schluss des Reglements lautet:

Werthe Arbeiter!

Jeder von Ihnen weiss, wie nothwendig es ist, dass an jeder Stelle, wo Menschen im Frieden unter einander leben sollen, unter denselben vor Allem Ordnung und williger Gehorsam walte; wenn wir Ihnen daher obige Geschäftsordnung zu Ihrer Richtschnur anweisen, so sind wir einzig von dem Gedanken beseelt, die Moralität jedes Einzelnen zu heben und zu erhalten und werden wir uns sehr freuen, wenn wir nie zu strafen, sondern nur zu belohnen haben werden.

Wir haben jederzeit für allfällige Klagen ein geneigtes Ohr und werden nicht anstehen, nach Kräften begründeten Klagen Abhülfe zu verschaffen.

Thalweil, den 15. October 1872.

Scheller & Berchtold.

Obigem Reglement wird die Genehmigung ertheilt.

Zürich, den 2. November 1872.

Der Director des Innern: K. Walder.

Ein schweizerisches Einigungsamt.

Ferner machen wir den Lesern dieses Berichtes Mittheilung von der Einrichtung einer aus Arbeitern gebildeten Fabrikcommission, welche die Stelle eines Einigungsamts einnimmt und uns die grösste Beachtung und allseitige Nachahmung zu verdienen scheint, um Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorzubeugen.

Der Director der Rothfärberei Neftenbach (Kanton Zürich), Herr Jak. Ziegler, schrieb uns unter dem 14. März 1873 Folgendes:

»An der Seite der Fabrikdirection steht eine Commission von 6 Arbeitern (durch die übrigen Arbeiter gewählt) als Vertrauensmänner, welche alle Schwierigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern behandelt und bis jetzt (1 Jahr lang) zu gegenseitiger bester Zufriedenheit geamtet hat. Ich habe mit Beihülfe dieser Commission in verschiedener Richtung Angelegenheiten regulirt und Resultate erreicht, die ich ohne dieselbe nie hätte erreichen können und halte ich dieses Institut für sehr empfehlenswerth.«

Auf unsere weitere Bitte um detaillirte Angaben über die Entstehung, innere Einrichtung und bisherige Wirksamkeit dieser Fabrikcommission berichtete uns Herr Ziegler am 28. März 1873:

»Ihrem Wunsche zufolge will ich Ihnen gerne die in Ihrem Geehrten vom 24. März gestellten Fragen beantworten:

1872 im Februar, veranlasst durch seit längerer Zeit sehr spürbares störrisches Benehmen der Arbeiter und nachdem von denselben eine Versammlung gehalten worden war wegen Mehrforderung von Lohn, berief ich an einem Vormittag sämmtliche Arbeiter zusammen, um ihnen mitzutheilen, dass ich wegen Lohnerhöhung ihr Fürsprecher sein werde, dass dies allein aber nicht genüge, um alle Uebelstände zu heben, die seit längerer Zeit zu Tage getreten seien, und dass ich ihnen vorschlage, eine Vertrauenscommission zu wählen, welche im Vereine mit

mir alle grössern Uebelstände in Ordnung bringen solle, und welche überhaupt jederzeit da sein werde, um Streitigkeiten zu vermitteln. Dies geschah. Von den circa 100 Arbeitern wurden nun 6 Vertrauensmänner offen nach Vorschlägen gewählt und sollen diese alle Jahre in der Generalversammlung der Krankencassa neu gewählt oder bestätigt werden.

Weitere Bestimmungen wurden keine getroffen; wenn ich mit der Commission einig bin, so gilt es eben, oder der Unzufriedene kann gehen. Ich konnte mich übrigens, wie natürlich, mit der Commission immer und ganz leicht einigen, und waren auch die Arbeiter ganz gerne einverstanden.

So wurde bestimmt, dass nicht nur ganze Stunden, sondern auch halbe Stunden gemacht werden können, was zu thun ich aus eigener Initiative mir nie getraut hätte, und was allein viele und grosse Streitigkeiten verhütet hat. In unserem Geschäft kann die Arbeit nicht zum Voraus genau auf eine Zeitstunde berechnet und vollendet werden, so dass wenn dieselbe um $7^1/_4$ Uhr beendet wurde, die Leute doch für diese Mehrarbeit wollten bezahlt sein, und doch nur halb ungerecht eine Stunde angeben mussten, und sich noch, um nicht bis 8 Uhr warten zu müssen, aus der Färberei herausstehlen mussten. Die Folge dieses Uebelstandes war, dass eben nie um 7 Uhr, sondern immer nach 7 Uhr fertig gemacht wurde, um noch eine Stunde zu erobern.

Ebenso wurde der Stundenlohn (Ueberzeit) zum Taglohn bestimmt, was allein für die Direction zu bestimmen sehr unangenehm ist.

Ferner wurde eine Frage regulirt, die für uns sehr wichtig ist und wieder von mir allein nicht hätte so nett bestimmt werden können.

Ein jeder Arbeiter hatte seinen Schurz von Emballage, der ihm von uns zum halben Preise und zu Gunsten der Krankencassa geliefert wurde, als sein Eigenthum. Nun wurden die Schürze immer gestohlen, und verlangte ich in der Commission,

dass jeder Arbeiter zwei Schürze haben müsse, einen für ölige Arbeiten und einen für Arbeiten, bei welchen alles Fett ausgeschlossen sein muss, um Flecken zu verhüten. Nun wurde die Sache so arrangirt: die Färberei, d. h. wir, liefern die fertigen Schürze im Vorrath, lassen sie waschen, repariren, und kann jederzeit der Arbeiter einen saubern Schurz fassen u. s. w., dagegen bezahlen die Arbeiter etwas an die Emballage zu Gunsten der Krankencassa, welche kleine Summe alle 2 bis 3 Monate am Lohn abgezogen wird und zwar nach der Klassenvertheilung der Krankencassa. Die Schürze sind nunmehr gemeinschaftliches Eigenthum, werden nicht mehr so leicht gestohlen und haben die Leute immer saubere Schürze.

Sodann wurden eine Masse Fehlerquellen besprochen, im Allgemeinen über Alles discutirt, was im Interesse des Geschäftes nothwendig schien.

Streitigkeiten kamen keine vor; schon die Drohung, vor die Commission zu gehen, half einige Male.

Ob es nun möglich sein wird, die gute Wirkung dieser Commission fortwirken zu lassen, weiss ich nicht, glaube es aber zuversichtlich.«

Lehrvertrag einer Fabrik.

Eine sehr wichtige Seite der Vertragsverhältnisse bilden die Lehrverträge. Das Lehrlingswesen liegt an vielen Orten sehr im Argen. Gute Lehrherren werden immer seltener. Die Lehrlinge werden nur noch selten der alten Zucht und Ordnung unterworfen und es sind jedenfalls auch in Betreff des Lehrlingswesens unter der neuen Gewerbefreiheit und Ungebundenheit hochwichtige neue Aufgaben zu lösen. Es geht indessen viel zu weit zu behaupten, dass sich jetzt Niemand um den Lehrburschen kümmere und dass es vollständig unbeachtet bleibe, ob er etwas lerne, ob der Lehrherr selbst etwas verstehe und etwas lehren könne. Viele Handwerker sind selbst die Lehrmeister ihrer Söhne und

den Lehrlingen stehen gegenwärtig ausser der Werkstatt noch an sehr vielen Orten gute Fortbildungsschulen fördernd zur Seite. Die Werkstatt eines tüchtigen Handwerkers wird mit der grossen Vielseitigkeit von Arbeiten in der Regel den jungen Gewerbetreibenden am meisten zu empfehlen sein; allein viele Fabriken bieten jetzt ebenfalls gute Gelegenheit zur Ausbildung von Lehrlingen der verschiedensten Branchen und haben das ganze Lehrlingswesen zweckmässig organisirt. Die Lehrlinge sind daselbst einem Meister für bestimmte Zeit zugewiesen, welcher ein Interesse daran hat, sie gut einzuschulen, weil er ihre Dienste mit für sich verwerthen kann, während der Lehrling weiss, dass ihm erst nach gewissen Jahren und auf Grund bestimmter Leistungen die höhern Löhne der Gesellen oder Meister zufliessen werden. In gewissen Industriezweigen, z. B. in den Eisengiessereien, ist es sogar ziemlich allgemein Sitte, dass die Väter ihre eigenen Kinder mit Erlaubniss des Directors als Lehrlinge annehmen. Das ist unbedingt der beste Zustand, wenn das Familienband nicht zu früh gelockert und der Lehrling noch eine Zeit lang in gehöriger elterlicher Zucht gehalten wird.

Referent hat bereits als Resultat der von ihm über die Verhältnisse der Fabrik von Escher, Wyss & Co. in Zürich veranstalteten Enquête, in Band I S. 419, mitgetheilt, dass sich darin am 31. März 1873 unter 1308 Arbeitern 86 Lehrlinge befanden, welche den verschiedensten Erwerbsbranchen angehören und schon vom ersten Jahre an Lohn erhalten, sobald sie sich nach einer kurzen Probezeit bewähren. Wir theilen nachstehend das Formular eines Lehrvertrags dieser Fabrik mit.

Es lautet:

Zwischen den Herren Escher, Wyss & Cie. in Zürich und Herrn .... als .... von .... ist folgender Lehrvertrag abgeschlossen worden:

I.

.... tritt auf .... Jahre bei den Herren Escher,

Wyss & Cie. in die Lehre, um den Beruf eines .... zu erlernen.

II.

Die Lehrzeit beginnt mit .... und endet mit .... und es soll während derselben dem Lehrling Gelegenheit geboten werden, sich in allen im .... der Herren Escher, Wyss & Cie. Abtheilung .... vorkommenden Arbeiten auszubilden.

III.

Der Lehrling ist verpflichtet, sich seinen Principalen und Vorgesetzten stets treu und offen zu erweisen, allen ihren Anordnungen Gehorsam zu leisten, die ihm aufgetragene Arbeit auf's Gewissenhafteste zu verrichten, über alle .... der Herren Escher, Wyss & Cie. vorkommenden Arbeiten und Einrichtungen die grösste Verschwiegenheit zu beobachten, sowie überhaupt sich genau nach dem für die Werkstätten der Herren Escher, Wyss & Cie. aufgestellten Reglement zu richten.

IV.

Der Lehrling erhält, so lange seine Leistungen und sein Fleiss befriedigend sind, während des ersten Jahres seiner Lehrzeit sieben, während des zweiten zehn und während des dritten dreizehn Rappen Lohn per Arbeitsstunde. Im vierten und fünften Jahre wird der Lohn nach den wirklichen Leistungen des Lehrlings bemessen.

V.

Sollte der Lehrling seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so steht den Herren Escher, Wyss & Cie. das Recht zu, denselben zu verabschieden. In diesem Falle, sowie im Falle eines freiwilligen Austrittes vor beendigter Lehrzeit, verpflichtet sich Herr .... den Herren Escher, Wyss & Cie. zu Gunsten der Kranken- und Unterstützungskasse ihres Etablissements eine Entschädigung von Fr. 500, sage fünfhundert Schweizerfranken, zu bezahlen. Für allfälligen von dem Lehrling verursachten Schaden ist Herr .... verantwortlich.

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt und von beiden Theilen unterzeichnet.

Zürich, den ....

Die Contractsverhältnisse im Handwerkerstande

liegen weit mehr im Argen als diejenigen im Fabrikbetrieb und dieser Umstand muss die Lage des Kleingewerbes nur noch mehr erschweren. Die Handwerksgesellen sind nur selten an eine Glocke und Werkstattordnung gebunden. Die Feierstunden pfle-

gen unregelmässiger gehandhabt zu werden als in der Fabrik. Die kleinen Meister können sich gegen das Blaumachen der Gesellen viel weniger schützen als die Grossindustriellen. Die Strikes grassiren, wie bereits erwähnt, meist im Handwerkerstande, wo die vielen Meister schon aus Brodneid viel schwerer unter einen Hut zu bringen sind, als die rascher handelnden Fabrikanten. Die Gesellen triumphiren, wenn sie bei ihren Kleinmeistern die 10stündige Arbeitszeit durchsetzen; aber in den Fabriken arbeitet man $10^{1}/_{2}$, 11 und 12 Stunden und kehrt sich nicht an die Befehle der Strikecomités. Es macht einen eigenthümlichen Eindruck, den Tagesbefehl einer sog. Untersuchungs-Commission der Metallarbeiter Zürichs zu lesen (abgedruckt Band II, Seite 284), worin man allen den zahlreichen Schlossern, Spenglern und andern Kleinmeistern mit öffentlicher Brandmarkung droht, sobald man sich unterstehen sollte, länger als 10 Stunden zu arbeiten, während notorisch in den grossen Maschinenfabriken, wo 20—30 verschiedene Gewerbe beschäftigt sind, $10^{1}/_{2}$ Stunden mindestens mit grösster Pünktlichkeit und Präcision und Anstrengung gearbeitet wird. Gegen diese grossen Etablissements sind die Gewerkvereine wenigstens in der Schweiz bis jetzt ganz machtlos, aber dem Kleinhandwerk erschwert man durch solche Tyrannisirung vollends die Concurrenz mit dem Grossbetrieb. Die Gesellen sehen nicht, dass sie sich durch ihre Feindseligkeit gegen die Kleinmeister die eigene Vorstufe zur Selbstständigkeit zerstören und den Sieg der Grossindustrie und der Capitalmacht über den Kleinbetrieb selbst mit vollenden helfen. Es sind dem Referenten selbst Beispiele von Züricher Meistern bekannt, welche früher eigene Werkstätten hatten und es vorziehen, in grössere Etablissements als Arbeiter zu treten, weil sie sich mit den Gesellen nicht länger herum ärgern wollen. Diese eben mitgetheilten Thatsachen gehören mit zu den Auswüchsen einer jungen Freiheit und Ungebundenheit, von der so viele junge Leute leider aus Mangel an wahrer Bildung noch keinen rechten Gebrauch zu machen wissen. Ohne Zweifel wird

aber die bittere Nothwendigkeit auch hier Meister und Gesellen nöthigen, sich entweder an eine selbstgeschaffene, und zwischen Unternehmern und Gehülfen beiderseitig vereinbarte, oder an eine gesetzlich sanctionirte Ordnung fest zu binden. Züricher Handwerksmeister haben sich dem Referenten gegenüber namentlich darüber beklagt, dass jetzt so viele Gesellen willkürlich ihre Arbeit verlassen und mit Hinterlassung von Schulden bei Kostgebern das Weite suchen, ohne befürchten zu müssen, desshalb an andern Orten zur Verantwortung gezogen zu werden. Sie empfehlen Einrichtungen wie das in Frankreich bestehende Arbeitsbuch (Livret d'ouvrier), in welchem doch wenigstens jeder Arbeitgeber und jede Polizeibehörde die Thatsache bescheinigen, dass und wie lange Jemand an gewissen Orten gearbeitet habe, worin eine gewisse Garantie gegen Contractbruch oder betrügerisches Weglaufen von einem Orte liege. Referent bemerkt, dass derartige Einrichtungen von Arbeitsbüchern, worin Eintritt und Austritt aus einer Fabrik von dem Bezirksamtmann und dem Fabrikbesitzer bescheinigt werden müssen, auch in der Schweiz bestehen. (Siehe Fabrikpolizeigesetz des Kantons Aargau und Formular des Arbeitsbuches in Band I, S. 100.)

Ueber die Vertragsverhältnisse in einzelnen Gewerben sind dem Referenten folgende Mittheilungen gemacht worden. Einer der ersten Schneidermeister Zürichs schreibt uns:

»Arbeitscontracte bestehen in unserm Schneidergeschäfte nicht. Es gilt bei Stückarbeitern der Grundsatz, dass gegenseitige Kündigung vorhanden ist, wenn die Arbeit abgeliefert wird. Bei sog. Wochen- oder auch Tagarbeitern gilt die Kündigung auf je 8 Tage zum Voraus. Nach meinen Erfahrungen hat das Nichtvorhandensein schriftlicher Contracte die gleichen Vortheile und Nachtheile wie das Abschliessen solcher Contracte, da in der Regel von letzteren keine Notiz genommen wird und sowohl Tag- als Stückarbeiter in unserm Beruf eine entschiedene Abneigung gegen schriftliche Vereinbarungen bekunden. Bei der letztern Klasse von Arbeitern wären Verträge auch ohnehin

werthlos, da die Kündigung auf beiden Seiten nach geschehener Ablieferung des Stückes stillschweigend einverstanden ist. — Bei Zuschneidern wird jedoch ein schriftliches Abkommen getroffen, da dies ungleich wichtiger ist.«

Ein grösserer Bauunternehmer Zürichs berichtet:

»Es besteht bei uns kein anderer Vertrag als die Eintrittskarte und die Entlassungskarte mit der gegenseitigen Verbindlichkeit vierzehntägiger Kündigung.«

Diese Bescheinigungen lauten folgendermassen:

Arbeitsbescheinigung.

Vorweiser dies ....

....

hat unter heutigem Tage bei dem Unterzeichneten Arbeit erhalten.

Zürich, den 187

....

Baumeister.

Die gesetzlich vorgeschriebene 14tägige Arbeitskündigung darf nur an jedem Zahltage stattfinden.

Entlassungs-Karte
der vereinigten
Bau-, Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister im Bezirke Zürich.

Vorweiser dies ....
hat seit dem .... 187 bei dem Unterzeichneten gearbeitet und sich während dieser Zeit ....
betragen und wird hiermit entlassen.

.... den 187

(Stempel
der vereinigten Meister.)

In verschiedenen schweizerischen Gewerken vollzieht sich bereits die Bildung von Verbänden der Meister mit den Gehülfen. Das sind die Innungen der Zukunft, in denen Rechte und Pflichten von Principalen und Gehülfen statutarisch normirt werden sollten.

X. Maßregeln zur Fortbildung und Erholung der Arbeiter.

Nach der ausführlichen Erörterung derjenigen Massregeln, welche zur Verbesserung der schweizerischen Arbeiter-Verhältnisse in sanitarischer und ökonomischer Beziehung ergriffen worden sind, würde es nunmehr dem Referenten noch obliegen, auch die Verbesserungen in intellectueller und moralischer Hinsicht darzustellen; allein die zu grosse Ausdehnung, welche dieser Bericht schon genommen hat, nöthigt uns zu einer Beschränkung auf wenige Andeutungen. Das schweizerische Bildungswesen, so weit es die Erwachsenen betrifft, erheischt eine besondere Darstellung, die in anderen Werken theils schon vorliegt, theils von andern schweizerischen Commissionen für die Wiener Weltausstellung in Angriff genommen worden ist. Die schweizerischen höhern und mittlern Fachschulen, die Fortbildungsschulen, die Wanderlehrer-Institute, die Volksbibliotheken, die Zeitungspresse, die Handels- und Gewerbe- und Handwerks-Vereine, die landwirthschaftlichen Vereine, die Gemeinde-Vereine, die Gesangvereine, Turnvereine, Schützenvereine, die Grütlivereine, die Cercles populaires, die Volkslesezimmer, die Asyle für Arbeiter und Arbeiterinnen, die von den Principalen veranstalteten gemeinschaftlichen Ausflüge der Arbeiter von Fabriken, die gemeinschaftlichen Weihnachtsbescheerungen, die Fabrikfeste und Gemeindefeste und Volksfeste, die Berufs-Versammlungen und Arbeiter-Congresse und zahlreiche andere Veranstaltungen sind redende Zeugnisse für die Vielseitigkeit der Bestrebungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, von gemeinnützigen Privaten

und Gesellschaften, von Gemeinde und Staat, um für würdige Fortbildung und Erholung der Arbeiter zu sorgen. — Es zeigt sich auch auf diesem Gebiete, dass in der Schweiz nur solche Institutionen und Massregeln populär und erfolgreich zu sein pflegen, welche sich nicht auf einen sog. Arbeiterstand beschränken, sondern alle Klassen der Bevölkerung ohne Unterschied des Ranges und Standes, des Berufs und Besitzes emporzuheben und zusammenzubringen suchen.

Der Natur der Sache nach gibt es unter den von uns erwähnten Veranstaltungen viele, welche ganz besonders aus der Initiative der Arbeitnehmer oder der grössern Arbeitgeber hervorgegangen und für die Klasse der Lohnarbeiter resp. für die Fabrikbevölkerung auch vorzugsweise bestimmt sind.

Diese Veranstaltungen und Massregeln zu Gunsten der intellectuellen und moralischen Emporhebung der Arbeitnehmer sind es, denen Referent schliesslich noch eine kurze Darstellung widmen will,

In erster Linie tritt uns in den schweizerischen Arbeiterkreisen selbst das ernste Streben entgegen, die geistige Entwicklung und edlen socialen Verkehr untereinander zu pflegen und das Arbeitervereinsleben, diesen wichtigen Factor jeder Verbesserung der socialen Verhältnisse, auf gesunden Grundlagen aufzubauen. Aus diesem Streben ist der grosse nationale Arbeiterbund hervorgegangen, welcher unter dem Namen »schweizerischer Grütliverein« mit dem Vereinsmotto »Volksbildung ist Volksbefreiung« unter den Arbeitern bessere Kenntnisse, edlere Unterhaltung und patriotischen Sinn zu verbreiten sucht und nun schon seit mehr als einem Menschenalter über 30,000 Bürger mehr oder minder gebildet, für Besseres empfänglich gemacht und veredelt hat.

Der vom Centralcomité im Jahre 1873 herausgegebene Jahresbericht (October 1871 — October 1872) enthält über die Entstehung dieses Arbeiterbundes folgende Mittheilungen:

»Die Gründung des Grütlivereins fällt in die zweite Hälfte

der Dreissigerjahre. Die Schüler Pestalozzi's wollten eine freie Männerschule gründen, einen Verein, in welchem der junge Mann noch Einiges von dem nachholen könne, was die Volksschule an ihm versäumt und was er zu einem ordentlichen Fortkommen in der Welt unbedingt nöthig habe.

In *Genf* wurde die erste Section des Grütlivereins gegründet. Galeer, ein gebildeter Mann, ein Demokrat bis in's Mark hinein, war der Stifter des Grütlivereines, denn er gab in Genf den ersten Impuls zur Gründung der freien Männerschule, weil er fand, es thue dem jungen Schweizer noch so viele Bildung noth, und wenn der Staat hier nicht eingreifen wolle, so müsse der Arbeiter selbst, so viel es ihm möglich sei, Hand an's Werk legen.

Den Namen »Grütliverein« erhielt die Gesellschaft durch Dr. Niederer in Genf, einen Appenzeller. Als nämlich zur ersten Sitzung zur Gründung eines Schweizervereines eingeladen ward (am 20. Mai 1838), fanden sich mehrere der geachtetsten Volksmänner und Schüler Pestalozzi's ein, welche für diese Idee ungeheure Begeisterung zeigten, und als Dr. Niederer als Aeltester der Versammlung zum Vorsitz berufen wurde und er die leuchtenden, begeisterten Gesichter der Anwesenden sah und doch im Herzen ihm der Gedanke aufstieg, wie viel Kampf es erfordern werde, wenn diese Ideen zum Durchbruch kommen müssen, — erklärte er, als es sich um den Namen des Vereines handelte, nach einigem Besinnen: »Grütlianer sollt ihr heissen, denn ich sehe voraus, dass aus der brüderlichen Vereinigung von Schweizern ohne Unterschied der Kantone etwas Grossartiges entstehen kann, wie einst die freie Schweiz aus dem Grütli hervorgegangen ist.« Seit jenem Tage wurde der von Galeer projectirte Name »die freie Schweizer-Männerschule« nur als zweiter Titel, als erster aber »Grütliverein« benutzt.

Von Genf aus verbreitete sich der Grütliverein allmählich nach Lausanne, Biel, Bern etc., allein er wurde zuerst mit Misstrauen betrachtet. Selbst sogenannte freisinnige Männer erblickten

in ihm einen Communistenklub und in den fünfziger Jahren wurde er von der conservativen Berner Regierung als staatsgefährlich verboten, ohne dass der Bundesrath, trotz des in der Bnndesverfassung garantirten Vereinsrechtes, mächtig genug war, das Verbot augenblicklich zu annulliren. Erst als eine liberale Regierung vom bernischen grossen Rathe gewählt war, wurde auch das Verbot zurückgezogen.

Allmählich bürgerte sich der Verein mehr unter dem Volke ein. Seit dem Jahre 1855 hat er nur noch vier Feinde: die Ultramontanen, wesshalb auch in den streng katholischen Orten selten Grütlivereine bestehen können; dann Diejenigen, welche sich über den Arbeiterstand, also auch über das Volk, erhaben dünken, und deshalb derartige Bestrebungen in ihrem Hochmuth mit vornehmem Nasenrümpfen anschauen und belächeln; ferner diejenigen Arbeitgeber, welche selbst mehr Bildung und Einsicht nothwendig hätten, die Einsicht nämlich, dass ein Arbeiter, der nach Bildung strebt, dem Arbeitgeber mehr Nutzen bringt, als ein anderer, und dass daher die Principien des Grütlivereins auch von ihnen unterstützt werden sollten; endlich die Gewissenlosigkeit, welche sich hin und wieder in den Verein selbst einschleicht, wir meinen diejenigen, welche ihre Berufspflichten, sei es in technischer oder moralischer Beziehung, nicht kennen und dadurch den Verein in Misscredit bringen.«

Aus der im Jahresbericht enthaltenen Statistik ergibt sich folgendes Resultat:

Sommersemester 1872.

a) Mitgliederbewegung. 113 Sectionen haben ihre Berichte eingesandt, 2 lösten sich während des Semesters auf, eine einzige Section fehlt. In diesen 113 Sectionen waren im Anfang des Sommersemesters 4127, Ende Semester 4452 Mitglieder Aufgenommen wurden 1948 Mitglieder, ausgetreten sind 430. Zugereist sind 1319, abgereist 2237 Mitglieder. Gestorben sind 17, ausgeschlossen wurden 264.

b) Vermögensstatistik. Das reine Vermögen im October betrug 87378 Franken. Für Unterrichtskurse wurden 3941, für Zeitungen und Zeitschriften 3974, für Localmiethe 5623, für Vermehrung des Inventars 3737, der Bibliothek 916, für Verschiedenes 12,276 Franken ausgegeben.

Der Mobiliarwerth betrug October 1872 47,774, der Werth aller Bibliotheken 35,079 Franken. Die Einnahmen während des Halbjahres waren 29,495, die Schulden 4373 Franken.

c) Bildungsmittel. Es fanden 717 französiche, 90 Schreib-, 59 Zeichnungs-, 193 Buchhaltungs-, 2578 Gesang-, 436 Musik-, 312 Turn- und 153 anderweitige Unterrichtsstunden statt; ein bedeutender Fortschritt gegen das Wintersemester, wenn man bedenkt, dass früher im Grütliverein und jetzt noch in vielen andern Bildungsvereinen im Sommer gar keine Unterrichtskurse stattfanden. Die Bibliotheken zählten October 1872 17,202 Bände, Zeitungen wurden 465 und Zeitschriften 27 gehalten. Die Tagesfragen wurden in 574 Discussionsstunden und die Vereinsgeschäfte in 1678 Sitzungen behandelt. Da sich die Lehrer oft sehr hoch bezahlen lassen, ohne viel zu leisten, so bringt das Centralcomité in Anregung, in den Grütlivereinen »Wanderlehrer« einzuführen.

Der Jahresbericht bringt ferner eine kurze, aber freimüthige und wie es scheint, auch treffende Charakteristik der einzelnen Sectionen. Es geht aus ihr hervor, dass Theatervorstellungen, Concerte und Fahnenweihen nicht ausser Brauch im Grütliverein gekommen sind, wenngleich der Bericht wiederholt darauf aufmerksam macht, dass solche Zwecke erst in zweiter Linie stehen dürfen.

Schützengesellschaften, die aus den Vereinen hervorgingen, gibt es in Aarau, Fleuriers, Frauenfeld, Grellingen, Herisau, Lausanne, Luzern, St. Gallen, Thun.

Sparkassen gibt es in Bern, Biel, Freiburg, Herisau, Kriens, Locle, Murten, Nyon, Payerne, Rapperswyl, Schwanden,

Solothurn, Uster, Wallenstadt, Wyl. Der Beitritt dazu ist meistens facultativ, nur in Herisau und Murten obligatorisch.

Speisegesellschaften gibt es in Bern, Lausanne und Genf. Letztere zählt 140 Mitglieder und scheint sehr gut organisirt zu sein.

Endlich ist eine Centralkrankenkasse für den ganzen Grütliverein gegründet worden. Zweigkassen von ihr gibt es in Genf, Lausanne, Nyon (obligatorisch), Olten und Winterthur. Doch scheint dies nicht die ganze Zahl der Sectionen zu sein, welche Krankenkassen besitzen, wie auch die Namen der Sectionen mit Sparkassen kaum auf Vollständigkeit Anspruch machen dürfen. Wir konnten nur die im Bericht erwähnten Kassen anführen.

Auch Wohlthätigkeit scheint durch diese oder jene Section geübt zu werden. Wenigstens wird die höchst lobenswerthe Thatsache berichtet, dass die Section Chur, welche 40 Mitglieder zählt, für die Brandbeschädigten in Chicago 105 Franken gespendet hat.

Referent hatte sich bereits vor dem Erscheinen dieses letzten, nach seinem Hauptinhalte eben skizzirten bis October 1872 reichenden Berichts des Centralcomité's mit dem inneren Leben von mehr als 50 Sectionen des Grütlivereins bekannt gemacht, wozu er durch die ihm freundlich gestattete Einsicht in das Hauptprotocollbuch des Grütlivereins mit den Halbjahrsberichten der Sectionen vom 1. Januar bis 31. October 1871 in den Stand gesetzt worden war. Er hat darüber bereits in einer andern Schrift *) ausführlich berichtet und will jener Schilderung nur einzelne characteristische Züge entlehnen:

Eine überraschende Theilnahme am Grütliverein zeigt sich in manchen kleinen Orten der Schweiz. In einer Gemeinde von 800 Seelen übersteigt die Mitgliederzahl des Grütlivereines 70.

*) Der Socialismus und die Arbeiterfrage von Prof. Dr. V. Böhmert. Zürich. Schabelitz'sche Buchhandlung (Cäsar Schmidt). 1872. (Siehe den Abschnitt: „Das Arbeitervereinsleben als ein Mittel zur Lösung der socialen Frage." Seite 72—85.)



Der Vorstand bemerkt dazu: »Für einmal wohl war der Grund der gute Klang, den der Name »Grütliverein« bei jedem wahrhaft freisinnigen Schweizerbürger hat, der Viele anzog, bei Anderen war es überhaupt der Trieb zur Geselligkeit, der zum Eintritt bestimmte.« In jener Gemeinde betheiligte sich der Grütlianer auch am politischen Leben durch Aufstellung einer eigenen Wahlliste, aber ohne Erfolg. — In Sitten trat die ganze dortige Musikgesellschaft dem Verein bei und der Vorstand bemerkt: »Es ist dieser Fall, dass an einem sonst noch ziemlich der guten alten Zeit angehörenden Ort eine ganze Gesellschaft unserem Vereine beitritt, ein sicheres Zeichen, dass auch hier wie überall in unserm engern und weitern Vaterlande der angeborene Kastengeist dem Geist der Zusammengehörigkeit weichen muss, und dass sich, wenn auch langsam, doch je länger je mehr, in allen Schichten der Bevölkerung das Bedürfniss des Fortschrittes, der Volksbildung und der allgemeinen Verbrüderung geltend macht.« — In einer anderen Gemeinde hat sich die Lesegesellschaft des Orts mit dem Grütliverein vereinigt und hält das Local gemeinschaftlich.

Das Leben jedes dieser zahlreichen Vereine stellt ein Drama im Kleinen dar und jede Section hat von Zeit zu Zeit eine Freudens- oder eine Leidensgeschichte, ein erfolgreiches oder ein wenig ermuthigendes Resultat ihres Strebens. Manche Sectionen haben ihre »schwarzen Elemente«, sie berichten vom Ausschluss von Mitgliedern, von Sturz des Vorstandes, von schlechter Leitung, von falschen Angaben, welche frühere Vereinsvorsitzer, die das Schönfärben gut verstanden, über die Bibliothek der Section machten. In einer Section fand sogar in der Sparkasse eine Unterschlagung statt. »Wir müssen noch bemerken, — so schreibt eine andere Section — dass einige Zeit Händelsuchtelei unter einigen Mitgliedern gewesen ist. Ein Vorstandsmitglied arbeitete immer für sein Interesse, das gab Streitigkeiten und Austritt, sonst wäre Ausschluss erfolgt.« Ein dritter Bericht klagt: »Unter den wenigen Mitgliedern gab es doch solche, die

Händel stifteten.« In einem vierten Berichte heisst es: »Im Allgemeinen ist der Stand unserer Section nicht wie er sein sollte, oder recht gesagt, sein könnte. Die Mitgliederzahl, die vom Januar bis ungefähr im April beisammen war, lebte nicht gar im besten Einvernehmen unter einander, was hauptsächlich dem zuzuschreiben ist, dass einige Mitglieder mit hitzigem Temperament sich nichts konnten gefallen lassen von den älteren und ruhigeren Bürgern, die gewohnt waren Ordnung zu halten. Die meisten Scandale rührten vom Blaumachen her, die gewöhnlich schlecht ausarteten, resp. polizeiliche Verfolgungen veranlassten, so dass damit der ganze Verein bei der Behörde und der Bevölkerung compromittirt wurde, daher sich im Allgemeinen wenig Interesse zeigte für das Vereinsleben. Die Discussion in den Sitzungen würde schlecht gepflegt. Das war die Zeit des ersten Vierteljahres, wo sich die Mitgliederzahl so ziemlich decimirte, dass man genöthigt wurde, den Gesang für 2 Monate einzustellen. Erst dann fing das rechte haushälterische Leben an unter uns meist älteren Bürgern. Da herrschte Eintracht und mit Freuden waren alle wieder im Vereine. Die Zeitungen wurden mit regem Interesse gelesen und man wechselte etwa auch seine Meinung über diesen und jenen Artikel unter einander aus. Die Bibliothek wurde fleissig benützt. Das war die schönste Zeit im Verein. Die Sparkasse wurde im Allgemeinen nur spärlich benützt und wäre mehr zu empfehlen. Die Handwerkschule dagegen hatte guten Erfolg und warum? Es waren meist stille eingezogene Bürger, welche sie besuchten und wussten, was zur Wohlfahrt des Lebens beiträgt. Das Ansehen bei Behörden und Bevölkerung ist nicht mehr wie früher aus oben bemerkten Gründen.«

Eine schwere, jedoch glücklich überstandene Krisis erlitt eine starke Section, in welcher eine Zeit lang politische Elemente das grosse Wort geführt zu haben scheinen. Der Vorstand berichtet wenigstens, »dass einige hohe Herren . . . den Austritt erklärten, nachdem ihnen von einigen Mitgliedern der Kopf

tüchtig gewaschen und von der Mehrheit zu verstehen gegeben worden, dass man in Zukunft nicht mehr gewillt sei, nach ihrer politischen Pfeife zu tanzen, sondern dass man es für praktisch halte, seine geistigen und materiellen Kräfte auf dem socialen Gebiet zu verwenden.«

Aus Genf wird berichtet, dass die dort ausgebrochene allgemeine Grève sich in ihrer Rückwirkung auf den Grütliverein, namentlich in Beziehung auf die Zahl der Mitglieder fühlbar gemacht habe. — Ein Vorstand klagt über schlechte Zustände, und über den Mangel des Gesangs im Vereine, sowie darüber, dass ein grosser Theil dem Sprüchwort huldige: »Wein auf Bier, das rath' ich Dir!«

Der bei weitem grössere Theil der Halbjahrsberichte entrollt dem Leser ein befriedigenderes Bild und lässt ihn in die Werkstatt regen geistigen und volksthümlichen Schaffens hineinschauen. Der Grütliverein steht in den meisten Gemeinden im besten Einvernehmen mit der Bevölkerung, welche das Bildungsstreben der schweizerischen Arbeiter zu fördern sucht. Die Bibliotheken der Vereine vermehren sich. Das Interesse an Discussionen wird immer reger. So meldet ein Bericht: »Es bessert sich von einer Discussion zur andern. Die Mitglieder gewöhnen sich nach und nach immer mehr an selbstständiges Denken und Sprechen. Die alte Faulheitsphrase: Ich unterstütze die Meinung des Vorredners, ist abgeschafft worden.« — Ein anderer Vorstand schreibt: »Bittere Erfahrungen bringen reuevolle Stunden über einen Jeden, der die kostbare Zeit der Ausbildung des Geistes wie im Materiellen des Berufes hat nutzlos verstreichen lassen. Diesem allgemeinen Uebel entgegenzutreten ist und bleibt unser Aller Aufgabe. Das Verfolgen dieses einen Zielpunktes verfehlt denn auch seine Wirkung nach Aussen wirklich nicht, indem sich immer die meisten hier beschäftigten Arbeiter unserm Verein anschliessen.« —

Neben der Bildung werden die wirthschaftlichen Interessen durch Spar- und Hülfskassen fleissig gepflegt. Wiederholt heisst

es in dem Berichte: »Die obligatorische Sparkasse gedeiht gut, und wenn immer möglich bleibt kein Mitglied hinter den wöchentlichen Beiträgen zurück.« Ein Vorstand schreibt: »Ueber unsere Sparkasse können wir nur Erfreuliches berichten, indem man streng nach den Statuten verfährt, wesshalb schon so Mancher freudiger von hier abreiste, der sein Erspartes, welches er sonst durch die Gurgel gejagt hätte, aus der Kasse beziehen konnte.« — In einem anderen Bericht lesen wir: »Als ein sehr schönes Institut ist die Hülfskasse zu betrachten, denn damit haben wir schon manchem hülfelosen Mitglied aus der Noth geholfen.« — Ferner: »Ein erhebender Moment war die Gründung der Speisegesellschaft, bestimmt, unsern Mitgliedern sowohl als dem Verein von Nutzen zu sein.« Am erfolgreichsten scheint die Wirksamkeit der Grütlivereine in der Pflege der geselligen Interessen zu sein. Der Gesangverein gilt überall als der wichtigste Hebel des Vereinslebens. Da wo es an Gesang fehlt, pflegt man über Mangel an Regsamkeit der Mitglieder zu klagen. Ausser dem Gesang sind die theatralischen Aufführungen sehr beliebt. Verschiedene grössere Sectionen in Winterthur, Neuenburg, Basel, haben sogar Aufführungen von Wilhelm Tell etc. im Stadttheater, lebende Bilder aus der Vaterlandsgeschichte, Musik-, Gesang-Vorträge »zur grössten Zufriedenheit der Bevölkerung« veranstaltet. Im Sommer wurden Ausflüge und kleine Volksfeste gehalten. Die meisten Sectionen haben ihre Fahnen und Fahnenweihen. Eine Section berichtet: »Unter unsern Schützen herrscht ein wahrer Enthusiasmus für die Sicherung unserer theuern Schweiz.« Es geht durch dies ganze Vereinsleben ein patriotischer Zug nach Veredlung der Volkssitten und Volksbelustigungen. Am schönsten ist uns dies aus dem Halbjahrsberichte der kleinen Section »Schwanden« (Kanton Glarus) mit nur 17 Mitgliedern entgegentreten, deren Vorstand u. A. wörtlich Folgendes berichtet:

»Einen schönen Lichtpunkt im öffentlichen Leben der Section bildet das letzthin in Schwanden abgehaltene Novemberfest.

Dieses Fest zeigt so recht deutlich, was ein kleiner Verein leisten kann, wenn er den redlichen Willen dazu hat. Es war ein ziemlich wichtiger Schritt für unsere kleine Section. Nachdem jedoch der entscheidende Entschluss einmal gefasst war, kam eine rege Rührigkeit in unsere Leute. Einladungen wurden erlassen, Transparente fabricirt und der Wald seines herrlichen Grüns beraubt, die im Saale zum »schönen Grund« aufgeschlagene Bühne damit zu zieren. Vorträge wurden einstudirt, Gedichte eingeübt, ein kleines Theaterstück in Angriff genommen, kurz man sah allgemein, dass die Section die Ehre des Tages retten wollte. Am bestimmten Tage und zur angesagten Zeit sammelte man sich mit Musik und Fahne im kürzlich neugewählten Vereinslocal, um die zum Besuch angekündigten Sectionen Glarus und Näfels Hälfte Wegs abzuholen. Das Publikum von Schwanden betheiligte sich in freundlicher Weise an dem gut geordneten kleinen Zuge. Nach den Sectionen Glarus und Näfels rückte auch der eingeladene deutsche Verein von Schwanden vollzählig ein. Nun entfaltet sich gemüthliches Festleben — Grütlianer, deutsche Brüder und gesammtes Publikum fraternisiren — man ist ein Herz und eine Seele. Manch gediegenes körniges Wort wird gesprochen, manch schöner angenehmer Vortrag gehalten. Man sieht, dass der Arbeiter sich seiner schönen Aufgabe immer mehr bewusst wird, er ist nicht mehr der geknechtete Sklave, sondern das bewusste Kind einer frischen heitern Zukunft, welche das Wort zur Wahrheit machen will: »Volksbildung ist Volksbefreiung!«

»Nicht ein einziger Misston trübte unser Arbeiterfest — befriedigt ging jeder aus unserm Kreise, wir aber hatten das Bewusstsein gewonnen, dass auch der Kleine, wenn er alle seine Kräfte redlich zusammenhält, etwas leisten kann.«

Die im Vorstehenden enthaltene Zusammenstellung von »Thatsachen« aus einer wechselvollen Geschichte des schweizerischen Arbeitervereinslebens scheint uns lehrreicher als bogenlange Raisonnements über alle möglichen socialpolitischen Weltverbes-

serungspläne. Der Arbeiterstand steht seit geraumer Zeit mitten im Kampfe um eine bessere sociale Lebensstellung, aber die bessern Elemente wissen schon längst, dass es nur langsam vorwärts zu gehen pflegt und dass der zeitweilig herunterrollende Stein des Fortschritts immer von Neuem durch rüstige Hände bergan geschafft werden muss, damit oben ein genussreicher Ausblick die Mühe lohne. Viele Ungebildete und Halbgebildete oder noch schlimmer Verbildete treten in diese Arbeitervereine ein, es machen sich im innern Verkehr viele Eifersüchteleien und Leidenschaften geltend und zeitweise gerathen ganze Vereine, denen es an festen Charakteren fehlt, auf Abwege und in eine ganz lächerliche Ueberschätzung ihrer politischen Macht und social-demokratischen Bedeutung. Allein Jeder, der sich in dies Volksleben und seine Entwicklung versenkt, entdeckt doch auch unter Spreu und Schlacken viel gesundes Korn und gediegenes Gold und gewahrt mitten unter allerlei Enttäuschungen und sich aufthürmenden Schwierigkeiten eine gewaltige Energie und Frische des Volksgeistes, welche sich nicht scheut, immer wieder von Neuem anzufangen. Es bleibt nur zu bedauern, dass sich die mittleren und höheren Klassen der Bevölkerung an vielen Orten von diesen Bestrebungen zur Erhöhung der Volksbildung vornehm absondern und solche Vereine so wenig durch eigene persönliche Theilnahme, durch Beiträge zu Bibliotheken und Lesesälen, sowie durch Wort und Schrift unterstützen. Für den Arbeiterstand selbst ist es eine Lebensfrage, dass er seinerseits nicht etwa dazu beitrage, die sog. Kluft der verschiedenen Stände zu erweitern, dass er sich nicht von ehrgeizigen Volksverführern isoliren und in einen Gegensatz der Arbeit gegen das Capital hineinhetzen lasse, sondern sich vielmehr an höhergebildete und insbesondere an gereiftere Handwerker und Bürger, welche früher ebenfalls Arbeiter waren, anzulehnen suche.

Ausser dem Grütliverein gibt es noch andere grosse Gruppen von Arbeitervereinen verschiedener Kantone, wie z. B. den zürcherischen kantonalen Arbeiterverein, welcher ein eigenes Organ,

die jetzt alle 14 Tage in Thalweil erscheinende »Arbeiter-Zeitung. Schweizerisches Correspondenzblatt für Arbeiter- und volkswirthschaftliche Fragen. Obligatorisches Organ des Zürcherischen kantonalen Krankenunterstützungsvereins« herausgibt. Diese Zeitung vertritt in ruhiger und sachlicher Weise die Interessen des Arbeiterstandes und darf allen denjenigen empfohlen werden, welche keine Schimpfereien und Aufhetzereien, sondern sachliche Beiträge zur Kenntniss der schweizerischen Arbeiterbewegung zu lesen wünschen.

Die in der Schweiz so zahlreich vertretenen deutschen Arbeiter haben ihre Sammelpunkte vorzugsweise in den deutschen Fortbildungsvereinen, welche ihre besondern Unterrichtskurse, Bibliothek, Lesezimmer, Discussionsabende, Hülfskasse und Speisegesellschaften haben. Der deutsche Arbeiterbildungsverein »Eintracht« in Zürich hat eine besondere technische Abtheilung für Rechnen, Schreiben, Zeichnen, Buchführung, französische Stunden, ferner eine Sänger-Abtheilung, eine Turner-Abtheilung, eine Speise-Gesellschaft, einen Baufond zur Beschaffung eines eigenen Hauses und eine Wanderkasse, aus welcher jährlich nicht unerhebliche Unterstützungen an Mitglieder und Vereine verabreicht werden. Der Verein hält mit seiner Gesangs-Abtheilung auch öffentliche Concerte und Aufführungen, veranstaltet im Sommer Ausflüge und gewährt den Mitgliedern auf diese Weise vielseitige Unterhaltung. Ein norddeutsches Mitglied dieses deutschen Arbeitervereins hat dem Referenten namentlich die Speisegesellschaft als eine überaus nützliche Institution geschildert. Das Local kann leider nur 150 Arbeiter fassen. Der Zudrang zu diesen 150 Stellen der Speisegenossenschaft ist so gross, dass manche Vereinsmitglieder 6 und mehr Wochen warten müssen, ehe sie in diese Genossenschaft einrücken können. Dann erhalten sie für 8 Franken wöchentlich früh von 6 Uhr bis 8½ Uhr Kaffee mit Milch und einem halben Pfund Brod, Mittags und Abends Suppe, Fleisch und Gemüse. Sobald sich am Schlusse des Monats etwa ein Deficit zeigt, so wird zur Deckung desselben

von den Mitgliedern der Speisegenossenschaft ein Zuschuss erhoben, der aber gewöhnlich sehr gering zu sein pflegt. Man ist mit dem in dieser Genossenschaft gereichten Essen sehr zufrieden. Andere Kosthäuser können die Kost schon desshalb kaum so gut und billig liefern, weil sie nicht so grosse Massen so regelmässig beköstigen und der Bezahlung lange nicht so sicher sind, wie es bei dieser Speisegenossenschaft der Fall ist.

Ausser den Arbeitervereinen in grösseren Orten bestehen in den einzelnen Fabriken noch besondere aus der Initiative der Arbeiter hervorgegangene Gesang-, Bildungs- und Unterhaltungsvereine. So hat z. B. die Maschinenfabrik von Escher, Wyss & Co. ihren besondern Männerchor »Eintracht«, der am 31. März 1873 105 Mitglieder zählte, nämlich 34 Activmitglieder, 66 Passivmitglieder und 5 Ehrenmitglieder. Nach § 1 der Statuten besteht dieser Gesangverein aus Freunden des Gesanges aus der Mitte der Arbeiter der Herren Escher, Wyss & Co. »Er bezweckt Uebung und Vervollkommnung im Männergesang und Pflege des geselligen Lebens unter den Arbeitern.« Dieser Männerchor veranstaltet zuweilen auch gesellige Zusammenkünfte, wo sich auch Frauen und Töchter der Arbeiter zum Anhören von Gesang oder auch einmal zu einer Tanzunterhaltung zusammenfinden.

Neben den Arbeit*nehmern* selbst sorgen in zweiter Linie auch die Arbeit*geber* in verschiedenartiger Weise für die intellectuelle und sittliche Hebung ihrer Gehülfen. Die schweizerischen Unternehmer kommen in grosser Anzahl mehr und mehr zur Ueberzeugung, dass sie durch eine rein contractliche Auffassung ihres Verhältnisses zu den Arbeitnehmern ihrer Aufgabe nicht genügen, dass sie vielmehr die Pflicht haben, mit den lebendigen Gehülfen ihrer Arbeit auch eine lebensvolle innere geistige und sittliche Gemeinschaft zu pflegen und sich nicht bloss um das physische, sondern auch um das intellectuelle und moralische Wohl ihrer Mitarbeiter und ihrer Familien zu kümmern und dafür zu wirken. Man mag diesen sogen. pa-

triarchalischen Zustand für nicht mehr zeitgemäss erachten, so viel ist sicher, dass die Beziehungen zwischen Principal und Gehülfen, zwischen Meister und Gesellen, zwischen Dienstherr und Dienstboten niemals durch den Geldbeutel allein, sondern auch durch die rechte Gesinnung regulirt und geadelt werden müssen und dass die Treue in den dienstlichen Verhältnissen doch kein leerer Wahn ist.

Es sind uns eine grössere Anzahl von Etablissements bekannt, welche ihren Arbeitern besondere Bibliotheken, Lesezimmer und Zeitungen zur Verfügung stellen. Der Chef der Fabrik von Escher, Wyss & Co. hat im Jahr 1871 seiner Bibliothek auch noch eine Zeichnungsschule für Lehrlinge und Freikurse in der elementaren Mechanik für alle diejenigen Arbeiter, welche dieselben zu besuchen Lust bezeigen, beigefügt. Höchste Beachtung verdient die Sorge, welche viele Fabrikanten der Erziehung der Fabrikkinder widmen, indem sie nicht nur besondere Kinderbewahranstalten und Spielschulen für die Kinder unterhalten, sondern auch jährliche Beiträge von 30 Fr. allen denjenigen Arbeitern bewilligen, welche ihre Kinder in die Secundarschule schicken (siehe Fabrikordnung der Fabrik von Scheller & Berchtold in Thalweil, Band II, S. 395). Weiter berichten uns Geistliche, dass manche Fabrikanten ganz erhebliche freiwillige Beiträge zur Hebung der Gemeindeschulen leisten. — Viele Fabrikanten haben Arbeiter in kleinerer oder grösserer Zahl auf Kosten des Etablissements zu den verschiedenen Weltausstellungen geschickt.

Referent will, ohne auf weitere Einzelnheiten einzugehen, hier nur noch speciell der in zahlreichen schweizerischen Fabriken bestehenden Sitte gedenken, für die Arbeiter womöglich in jedem Sommer eine kleine Vergnügungsreise und im Winter ein entsprechendes Familienfest, eine Weihnachtsbescheerung oder eine andere gemeinsame Erholung zu veranstalten. Die Zeitungen pflegen darüber zu berichten. Wir heben nur einzelne kurze Notizen hervor, die wir theils in der zürcherischen »Arbeiter-

Zeitung«, theils in der »Neuen Zürcher-Zeitung« vorgefunden und uns gerade aufbewahrt haben.

Die »Arbeiter-Zeitung« vom 25. Juli 1871 berichtete:

Die Arbeiter der Honegger'schen Fabrik in Rüti haben vorletzten Sonntag Fr. 1000 von ihren Principalen erhalten, um sich einen vergnügten Tag zu machen. Es wurde eine Lustreise nach Ragatz veranstaltet und da an diesem Tage die Fr. 1000 nicht verbraucht wurden, am Montag noch eine Nachfeier mit Lustfahrt auf die Inseln Lützelau und Ufenau gehalten, wobei sich sowohl die HH. Principale als das gesammte Bureaupersonal betheiligten. Das „Wochenbl. vom Seebezirk" fügt bei: „Freude und Dankbarkeit sprach aus allen Gesichtern als die schönste Belohnung für die Spenden."

Adlisweil. Auch die Principale und Arbeiter der hiesigen mech. Seidenstoffweberei, zusammen über 300 Personen, machten vorletzten Sonntag eine Lustfahrt über Zürich, Luzern, den Vierwaldstättersee und zurück. Ein Extrazug führte die frohe Schaar nach Luzern. Ein Dampfschiff bot Raum, bei mehrstündiger Extrafahrt den Vierwaldstättersee und seiner Berge Pracht zu geniessen. Zum Mittagsmahl und Vespertrunk wurde je in Luzern gerastet. Dankbaren und fröhlichen Sinnes schied Abends die Reisegesellschaft; war's doch ein rechter Freudentag, heiter und frisch wie der Himmel.

Eine spätere Nummer vom August 1871 berichtete:

Dem Beispiele anderer Arbeitgeber folgend, die mit ihren Arbeitern unter Darbringung bedeutender materieller Opfer gemeinschaftliche Ausflüge ausgeführt haben, zogen am vorletzten Sonntag die Principale und Angestellten der Firma Gebrüder Schmid in Thalweil, nachdem sie Morgens früh per Dampfschiff in Zürich angekommen waren, in geordnetem Zuge, an der Spitze eine Musik, den Limmatquai entlang zum Bahnhof, und von da per Extrazug nach Schaffhausen. — Wir wollten, dieser Zug, aus ca. 250 Personen männlichen und weiblichen Geschlechts bestehend, wäre von allen Denen gesehen worden, die, neidisch oder eifersüchtig auf solch übereinstimmendes Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, in gehässiger Art sagen, die Letzteren würden von den Ersteren „ausgesogen", und indem der „Herr" dem Arbeiter solch eine Freude bereite, er ihm einfach nur das Hemd zurückgebe; — oder die Herren geben ihren Arbeitern damit nur einen kleinen Theil von Dem zurück, was sie ihnen abgestohlen. — Hier bemerkte man wenigstens nichts von alledem, im Gegentheil — alle waren recht hübsch sonntäglich gekleidet, dass es eine Freude war. Es ist gewiss, dass da, wo ein harmonisches Zusammenwirken besteht, beide Theile ihre Befriedigung finden, mag diese sich nun nach Aussen auf diese oder jene Weise darbieten.

Der »Neuen Zürcher-Zeitung« entlehnen wir folgende Notiz:

Ein kleines Stück praktischer Lösung der sogen. Arbeiterfrage. Der

letzte Samstag war für die sämmtlichen 320 Arbeiter und Arbeiterinnen in den beiden Etablissements des Herrn J. C. Guggenbühl im Neugut Wallisellen und Frauenfeld ein Tag ungetrübter Freude, indem sie, jedes versehen mit einem eigens dafür gedruckten Reisekärtchen und einer instructiven Tagesordnung, auf Kosten des Fabrikbesitzers und im Begleite seiner Familie per Eisenbahn nach dem Rheinfall und Schaffhausen geführt und dort den ganzen Tag auf die angenehmste Weise unterhalten wurden. Es herrschte in der ganzen grossen Versammlung eine solche Heiterkeit und Herzlichkeit und doch ein solcher Anstand und Takt, dass sich ein unparteiischer Zuschauer überzeugen musste, wie gemeinsame Freude verschiedener Klassen der Bevölkerung den Genuss adle und die Herzen verbinde, und nicht ohne Grund wurde auf der Höhe des Munoth, wo sich Alles sammelte, hervorgehoben, dass ein solcher Tag wenigstens ein Stück praktischer Lösung der sogenannten Arbeiterfrage sei, die leider oft so ungeschickt und einseitig in die Hand genommen oder von der Hand gewiesen wird, und dass herzliche Sorge des Arbeitgebers und treue Anhänglichkeit der Arbeiter als der einzig richtige Weg zu beiderseitigem Wohle angesehen werden müsse. Im Schlösschen Wörth, wo die Alten und Jungen sich am grossartigen Anblick des schäumenden Rheinfalls ergötzten, wurden sie vom Wirthe für eine grosse Schule angesehen und er hatte Recht; das ganze Leben ist ja nur eine Schule mit gegenseitigem Unterrichte, und der Fabrikherr soll sich nicht schämen, auch von seinen Arbeitern zu lernen, wie sie von ihm. Die Arbeiter aber mussten in dem Orte und Worte „Schaffhausen" die Deutung ihres wahren Wohles erkennen: schaffen und hausen! Mögen solche Tage oft wiederkehren im industriellen Leben unsers Landes!

Wir übergehen die uns bekannten Fälle von sinnigen Weihnachts- und Neujahrsfesten, welche den Erwachsenen oder den Kindern von Arbeitern bereitet werden und gedenken schliesslich nur einer erhebenden Feier, welche Hunderte von dankbaren Arbeitern ihrem scheidenden Chef, dem Herrn Director Riggenbach in Olten, im Frühjahr 1873 bereitet haben. Das »Volksblatt vom Jura« berichtete darüber aus Olten Folgendes:

„Letzten Sonntag feierten die Arbeiter der hiesigen Hauptwerkstätte der Centralbahn den Abschied ihres geehrten und vielverdienten Directors, Hrn. Riggenbach, der dieser Tage die Leitung und Führung der Werkstätte an seinen Nachfolger, Hrn. Egger, abgegeben hat. Für den Nachmittag hatten ihn die ihm zunächst stehenden Angestellten der Werkstätte, das Büreaupersonal, die Werkführer und Locomotivführer nach dem Sähli-Schlösschen, dessen wohlgelungene Restauration hauptsächlich als sein Werk bezeichnet werden muss, zu einem Abschiedsmahle geladen, wobei ihm als ein Zeichen der Dankbarkeit und als Andenken für sein 18jähriges

Wirken in ihrer Mitte ein silberner Becher auf silberner Platte überreicht wurde. Abends aber, als er von da zurückgekehrt war, empfing ihn bei seinem Hause ein solenner Fackelzug seiner Arbeiter. Der Zug, gegen 250 Fackeln, hatte sich auf dem Kirchenplatze formirt und war von da, die Musik an der Spitze, durch das Städtchen nach der Wohnung des Gefeierten gezogen, wo ihm, nachdem der Männerchor der Hauptwerkstätte ein Lied gesungen, Hr. Werkführer Diehl in kurzer Anrede für seine unablässige Sorge um das geistige und materielle Wohl seiner Untergebenen wie für das Etablissement selbst, das sich unter seiner kundigen Leitung so rasch zu solcher Bedeutung entwickelte, den aufrichtigsten Dank aussprach. Hr. Riggenbach antwortete in bewegten Worten, indem er den Arbeitern selbst auch ihren gebührenden Antheil am Gelingen des grossen Werkes zutheilte und es als seinen Stolz bezeichnete, seinem Nachfolger ein so wohl disciplinirtes Corps zu hinterlassen. Ein Musikstück, während welchem der lange Zug der Fackeln defilirte, schloss die wohlgelungene Feier."

Den bisher erwähnten Leistungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zum Zweck intellectueller und sittlicher Hebung der Arbeiterbevölkerung und zur Veredlung ihrer Erholungen treten nun endlich auch noch die Bestrebungen von gemeinnützigen Privaten und Gesellschaften, von Lehrern, Geistlichen und ganzen Gemeinden würdig zur Seite.

Als etwas der Schweiz Eigenthümliches erwähnen wir die hie und da im Kanton Zürich und gewiss auch in andern Theilen der Schweiz bestehenden »Schul- und Gemeindevereine«, welche namentlich auf dem Lande sehr nützlich zur Veredlung der geselligen Vergnügungen der Bevölkerung wirken können. Dem Referenten liegen die Statuten eines solchen »Schul- und Gemeindevereins« der Gemeinde »Fluntern« vor, welcher bezweckt, »den Bewohnern der Gemeinde Gelegenheit zu einem geselligen Kreise zu verschaffen und in demselben solche Fragen, welche sich auf das Schulwesen und die Jugendbildung wie auf das Gemeindewesen und Gemeindewohl überhaupt beziehen, zu besprechen und Unternehmungen, welche dem einen oder andern Zweck dienen, zu fördern oder zu unterstützen.« Mitglied des Vereins kann jedes sich anmeldende, in der Gemeinde wohnende confirmirte Familienglied sein, das an die Kasse des Vereins einen

Beitrag von mindestens 5 Cts. wöchentlich zahlt, entweder halbjährlich oder jährlich. Der Verein versammelt sich im Winterhalbjahr 4 Mal, im Sommerhalbjahr 2 Mal und ausserdem so oft der Vorstand ihn zusammenberuft. In den Versammlungen wechseln Vorträge, Discussion, launige Aufführungen, Musik und Unterhaltung. Geistliche, Lehrer, Gemeindevorstände und Gemeindebewohner aller Stände erscheinen da mit Frauen und erwachsenen Kindern. Im Sommer wird ein grösserer gemeinschaftlicher Ausflug, im Winter eine Weihnachtsbescheerung oder andere Vergnügungen abwechselnd geboten. Ein Tanz schliesst dann und wann die Unterhaltung des Abends. Alle solche Volks-Erholungen, welche in gesunder Mischung der verschiedenen Stände geboten werden und auch die Frauenwelt aus ihrer Isolirung herausziehen und die Männerwelt dem Wirthshausleben entreissen, sind geeignet die Gesittung des Volkes zu erhöhen und namentlich auch die weniger gebildeten Klassen emporzuheben.

Besondere Beachtung verdienen auch die Asyle für Arbeiterinnen, welche in Basel und Schaffhausen eingerichtet worden sind. Das »Schaffhauser Tagblatt« berichtete im Juni 1873: dass der Saal »auf dem Rüden« zwischen dem 28. Januar und 30. März c. an 37 Abenden geöffnet gewesen und von 16 bis 44 (durchschnittlich von 27) Mädchen besucht worden sei. »Es war eine Freude, die Mädchen in dem hell erleuchteten und warmen Saal emsig mit den verschiedensten weiblichen Arbeiten beschäftigt zu sehen; immer schien ihnen die Aufforderung zum Feierabend zu früh zu kommen. Zwischenein erklangen ernste und heitere Gesänge; an den Sonntagsabenden erfreuten sich die Mädchen mit Lectüre oder passenden Spielen; allen sah man das Behagen an dieser Einrichtung an.« 24 wohlhabendere Frauen und Mädchen betheiligten sich an der Beihülfe und Aufsicht. Gegenwärtig ist der Saal zum Rüden für andere Zwecke in Anspruch genommen; allein von dem Gemeinsinn, der die pecuniären Bedürfnisse des Unternehmens so reichlich gedeckt hat (es

sind 520 Fr. eingegangen), wird ohne Zweifel bald ein neues Local zur Verfügung gestellt sein, um den sehr nützlichen Zweck weiter verfolgen zu können.

Ferner gedenken wir an dieser Stelle noch einer Genfer Gesellschaft, welche in umfassender Weise für Volksbildung und insbesondere auch für Aufklärung des Arbeiterstandes wirkt. Es ist dies der unter Leitung des Herrn Karcher, Secretär der Genfer Handelskammer und Kaufmann, stehende *Cercle populaire,* welcher seit Juni 1871 besteht und dem grossen Berliner Handwerker-Vereine nachgebildet ist. Für einen jährlichen Beitrag von 6 Franken erhalten hier alle Mitglieder Gelegenheit, sich in einem ansprechenden Gebäude mit Lesezimmer, Bibliothek, Erfrischungs- und Gesellschaftszimmer, Vorlesungsräumen zu versammeln, ihre intellectuelle und moralische Bildung, sowie ihre industriellen Kentnisse zu fördern; sich erfrischenden Unterhaltungen und edlen Erholungen zu widmen. Der Vorstand hat Unterrichtskurse, Vortragsabende, und belehrende Sitzungen mit Discussion, sowie auch »réunions familières« eingerichtet und sucht auf jede Weise einen im schönsten Sinne populären geselligen Vereinigungspunkt aller Klassen der Bevölkerung zur Hebung der Volksbildung und zur Veredlung der Volksvergnügungen zu schaffen. — Alle grossen Städte sollten solche geistige und gesellige Mittelpunkte schaffen, wo die höher gebildeten Klassen Gelegenheit finden, mit den untern Klassen an gemeinsamer Fortbildung zu arbeiten. Wenn sich vorläufig auch nur die Elite der Arbeiterwelt daran betheiligen wird, so sind doch oft wenige verständige Arbeiter mit festem Charakter geeignet, auf ihre ganze Umgebung belehrend und umstimmend im Sinne des socialen Friedens zu wirken.

In Serrières ist, wie uns Herr Suchard berichtet, am 2. November 1871 ein ähnlicher Cercle wie in Genf begründet worden, dem nicht nur Arbeiter, sondern auch die Chefs der verschiedenen Etablissements angehören und dessen Bibliothek fleissig benutzt wird; auch wird daselbst Gesang- und Zeichnen-

unterricht ertheilt. Die uns mitgetheilten Statuten enthalten in den §§ 1—4 folgende Hauptbestimmungen:

§ 1.

Unter dem Namen: Arbeiter-Bund, wird in Serrières eine Gesellschaft zu dem Zwecke gegründet, ihren Mitgliedern Anlass zu bieten, sich gegenseitig kennen zu lernen, in geistiger und moralischer Beziehung sich auszubilden und sich erholen zu können.

§ 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes verschafft der Bund seinen Mitgliedern Zeitungen und Zeitschriften zur Anlegung einer Bibliothek.

Der Vorstand veranstaltet Zusammenkünfte zur Belehrung und zu speciellen und praktischen Vorlesungen (Gesang- und Sprach-Kursen, etc.), sowie auch zu gemüthlicher Unterhaltung.

Das Vereinslocal ist offen von Morgens 9 Uhr bis Abends 11 Uhr.

§ 3.

Jeder unbescholtene Bürger von wenigstens 18 Jahren kann Mitglied des Bundes werden, wenn er von einem Gesellschaftsmitgliede vorgeschlagen und vom Vorstande genehmigt ist, nachdem sein Name während acht Tagen im Gesellschaftslocal angeschlagen war.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied schliesst die Annahme und Anerkennung der Bundesstatuten in sich.

§ 4.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer einmaligen Eintrittsgebühr von einem Franken und einem monatlichen Unterhaltungsgeld von 50 Centimes, zahlbar zum Voraus nach Belieben des Betreffenden, entweder monatlich oder vierteljährlich.

Wer mit der Bezahlung seiner Unterhaltungsgelder drei Monate im Rückstande bleibt, wird als ausgetreten betrachtet und verliert alle Ansprüche an das Vermögen des Bundes.

In ähnlicher Weise wie in Genf und Serrières wirken anderwärts die über alle Theile der Schweiz verbreiteten gemeinnützigen Gesellschaften, welche in städtischen und ländlichen Gemeinden nicht nur für die eigenen Mitglieder, sondern auch für die übrige Bevölkerung besondere Lesezimmer mit vielen Büchern und Zeitungen eingerichtet haben, welche öffentliche Vorträge und Discussionen über wichtige sociale Fragen veranstalten und auf diese Weise gegenseitigen Ideenaustausch, Aufklärung und Ausgleichung der Klassengegensätze anbahnen. Den geistigen Sammelpunkt dieser Bestrebungen bilden die Jahresversammlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft

und das Organ der Gesellschaft, die alle 2 Monate erscheinende »Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit«.

Auf der letzten, im September 1872 in St. Gallen abgehaltenen Jahresversammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft ist die Arbeiterfrage zum Gegenstand einer ausführlichen Berichterstattung und Discussion gemacht und gewissermassen die Basis des vorstehenden Berichts für die Wiener Weltausstellung festgestellt worden.

Der Herausgeber dieses Berichtes hat damals als Referent der St. Galler Jahresversammlung im September 1872 seine principielle Auffassung der Arbeiterfrage in sieben Hauptsätzen zusammengefasst, zu denen er sich auch heute am Schlusse dieser Enquête (25. Aug. 1873) noch bekennen muss. Jene Sätze lauteten;

1. Die Arbeiterfrage ist ein wirthschaftliches Problem von weltbürgerlicher Bedeutung, welches nicht durch irgend ein Universalheilmittel oder durch die staatliche Organisation der Arbeit oder durch gesellschaftliche Zwangsmittel, sondern nur auf dem Boden der Freiheit und Selbstthätigkeit eines Jeden an seinem Orte gelöst werden kann.

2. Die Arbeiterfrage ist in ihrem Kernpunkt als eine Bildungsfrage für die Arbeiter, als eine Gewissensfrage für die Unternehmer und als eine Frage der öffentlichen Pflicht für das gesammte Publikum aufzufassen.

3. Die Bildung der Arbeiter muss theils auf eine allgemeine harmonische Ausbildung in körperlicher, geistiger und moralischer Hinsicht, theils auf eine specielle gewerblich technische Geschicklichkeit und wirthschaftliche Einsicht gerichtet sein, damit die Arbeiter einerseits mehr oder besser produciren und mithin auch mehr verdienen, andererseits wirthschaftlicher consumiren und daher auch mehr ersparen und für ihre Zukunft vorsorgen; denn ohne grössere Leistungen und Ersparnisse und Selbstversicherung der Arbeiter kann sich keine fortschreitende Verbesserung der socialen Zustände vollziehen.

4. Die Unternehmer sollten im eigenen geschäftlichen Interesse ihre Arbeiter als Gehülfen und Mitarbeiter betrachten, welche zu den gleichen geistigen und sittlichen Lebenszielen berufen sind und mit denen sie ein gegenseitiges Dienen verbinden muss. Sie sollten ihren Leuten zu gewissen Stunden oder Tagen der Woche ungehinderten Zutritt gestatten, um etwaige Wünsche, Klagen und Beschwerden anzubringen, und sollten schon aus freien Stücken alle zum Wohle der Arbeiter dienlichen Verbesserungen in den Fabrikeinrichtungen vornehmen. Es erscheint vor allem nothwendig, zweckmässigere Lohnsysteme anzubahnen, das Hülfskassenwesen und die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter zu verbessern, ihr Familienleben zu

heben, sie gegen Unfälle und Arbeitsunfähigkeit zu versichern und ihnen Gelegenheit zu weiterer Ausbildung, sowie zu edlen Unterhaltungen und Erholungen zu verschaffen.

5. Das gesammte Publikum hat in der Arbeiterfrage vor Allem die öffentliche Pflicht, mit der socialen Reform bei sich selbst anzufangen, durch das Beispiel der eigenen Thätigkeit und Genügsamkeit, sowie durch rege Theilnahme an den Vereins- und Fortbildungsbestrebungen der Arbeiter den socialen Frieden zu fördern, namentlich bessere persönliche Beziehungen der Arbeiter zu den Unternehmern und zu anderen Klassen der Bevölkerung herzustellen und allen Verbesserungen der Arbeiterverhältnisse in sanitarischer, ökonomischer, intellectueller und moralischer Hinsicht ein werkthätiges Interesse zuzuwenden.

6. Die Thätigkeit des Staats sollte in der Arbeiterfrage vorwiegend auf den Schutz von Kindern und Unmündigen, auf die Förderung der Bildungsinteressen, auf technische und wirthschaftliche Erziehung, auf die Sorge für sanitarische Massregeln und auf Schutz gegen Vergewaltigung von oben oder unten her gerichtet sein.

7. Eines der wirksamsten Mittel zur Milderung des Kampfes zwischen Arbeit und Capital besteht darin, dass die Jugend, ehe ihr Geist durch falsche Lehren beeinflusst wird, von den Gesetzen, welche Arbeitslohn und Capitalgewinn beherrschen und überhaupt von den Grundwahrheiten der Wirthschaftslehre Kenntniss erhält, — und dass Lehrer, Geistliche und Publicisten, als Lehrer des Volks, sich ebenfalls mit den wirthschaftlichen Fragen gründlicher als bisher beschäftigen.

Von einer Abstimmung über diese allgemeinen Thesen war in St. Gallen selbstverständlich keine Rede, die Versammlung verzichtete sogar, über die zwei speciell behandelten Fragen der Fabrikgesetzgebung und der Arbeitseinstellungen bestimmte Beschlüsse zu fassen; dagegen erklärte sie sich einmüthig für eine Fortsetzung der Untersuchungen über die schweizerischen Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen in folgenden zwei Resolutionen:

1. Die Gesellschaft erklärt es als ihre Aufgabe, die Arbeiterfrage fortdauernd im Auge zu behalten, die Untersuchungen über die Arbeiterverhältnisse fortzusetzen und für die Veröffentlichung des eingegangenen Materials Sorge zu tragen, um dadurch die allseitige Beleuchtung der noch vorhandenen Uebelstände zu ermöglichen und sowohl den Unternehmern wie auch den Arbeitern als ein unparteiisches neutrales Forum zur Förderung des socialen Friedens und zur Verhütung von Streitigkeiten zu dienen.

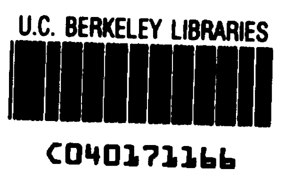
2. Zu diesem Zweck richtet die Gesellschaft an Regierungen und

Behörden der Schweiz, an Unternehmer und Arbeitergenossenschaften, an Zeitungsredactionen, an gemeinnützige Vereine und Privatpersonen die Bitte, ihr alle auf die Arbeiterverhältnisse ihres Kantons und Bezirks bezüglichen Gesetze, Berichte, Statuten, Fabrikordnungen und weitere zur Beurtheilung der Arbeiterfrage dienliche Materialien, insbesondere Mittheilungen über praktische Versuche zur Lösung des socialen Problems zuzusenden.

Die beiden zuletzt erwähnten praktischen Resolutionen haben den Hauptanstoss zu der Enquête gegeben, deren wichtigste Resultate in den beiden Bänden dieses Berichts veröffentlicht worden sind. Referent hat trotz der grossen Ausdehnung, welche dieser Bericht schon genommen hat, seinen Stoff doch noch lange nicht erschöpft, sondern nur die Hauptrichtungen andeuten können, in denen weiter geforscht und immer neues culturhistorisches Material herbeigeschafft werden muss. Die Praxis des Erwerbslebens ist so reich an schöpferischen Versuchen, dass die Theorie nur langsam und schwer im Stande ist, die Massen von Thatsachen zu sammeln und zu sichten. Möge dieser Bericht zur Fortsetzung und Vervollständigung der für die Schweiz begonnenen Untersuchungen anregen und in andern Ländern recht bald ähnliche Enquêten veranlassen! —

Personen- und Sachregister
für Band I. und II.




U.C. BERKELEY LIBRARIES
C040171166



